

# Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2015 – 31. Dezember 2016

Sicherheitsrat  
Offizielles Protokoll



Vereinte Nationen • New York 2018

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst.

\*

\* \*

### BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

#### ABKÜRZUNGEN

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union

AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

dBGBL. = (deutsches) Bundesgesetzblatt

dRGBL. = (deutsches) Reichsgesetzblatt

LGBL. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

öBGBL. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

öRGBL. = Reichsgesetzblatt (Österreich)

SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

S/INF/71

ISSN 0257-1455

# Inhalt

|   | <i>Seite</i> |
|---|--------------|
| <b>Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2015 und 2016</b>   | vii          |
| <b>Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016</b>   | 1            |
| <br>  |              |
| <b><i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i></b>   |              |
| Kommunikationen betreffend die Indien-Pakistan-Frage.....   | 1            |
| Die Situation in Zypern.....  | 1            |
| Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten:  |              |
| A. Die Situation im Nahen Osten.....  | 9            |
| B. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage .....   | 61           |
| Die Situation betreffend Westsahara.....  | 67           |
| Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.....  | 71           |
| Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....   | 78           |
| Die Situation in Liberia .....  | 78           |
| Die Situation in Somalia.....   | 96           |
| Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:   |              |
| A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina .....   | 145          |
| B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)..  | 151          |
| C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....  | 153          |
| Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht  |              |
| Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind..... | 158          |
| Die Frage betreffend Haiti.....   | 168          |
| Die Situation in Burundi.....   | 183          |
| Die Situation in Afghanistan .....  | 196          |
| Die Situation in Sierra Leone .....   | 216          |
| Beziehungen zwischen Kamerun und Nigeria .....  | 216          |
| Die Situation in der Region der Großen Seen.....  | 217          |
| Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo .....   | 217          |
| Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik .....  | 247          |
| Kinder und bewaffnete Konflikte .....   | 280          |

## Inhalt

---

|  | <i>Seite</i> |
|--|--------------|
| Die Situation in Guinea-Bissau.....  | 281          |
| Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten .....   | 288          |
| Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen .....   | 457          |
| Frauen und Frieden und Sicherheit.....   | 457          |
| Unterrichtung durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs .....   | 468          |
| Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit<br>und Zusammenarbeit in Europa .....                     | 468          |
| Sitzung des Sicherheitsrats mit den truppen- und polizeistellenden Ländern<br>gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B: |              |
| A.    Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....   | 469          |
| B.    Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....   | 470          |
| C.    Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon .....   | 471          |
| D.    Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara .....  | 472          |
| E.    Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in<br>der Demokratischen Republik Kongo .....                         | 472          |
| F.    Mission der Vereinten Nationen in Liberia .....  | 472          |
| G.    Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti.....  | 473          |
| H.    Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur.....   | 474          |
| I.    Mission der Vereinten Nationen in Südsudan .....   | 474          |
| J.    Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali.....  | 475          |
| K.    Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen<br>in der Zentralafrikanischen Republik .....             | 476          |
| Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen .....                                      | 476          |
| Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats .....   | 534          |
| Die Situation in Côte d'Ivoire.....  | 534          |
| Mission des Sicherheitsrats .....  | 545          |
| Zentralafrikanische Region .....   | 562          |
| Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen .....  | 563          |
| Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.....   | 569          |
| Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens.....   | 666          |
| Die Situation betreffend Irak .....  | 678          |
| Nichtverbreitung.....  | 686          |
| Friedenskonsolidierung in Westafrika .....   | 689          |
| Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea.....  | 700          |

|   | <i>Seite</i> |
|---|--------------|
| Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit:  |              |
| A. Regionalorganisationen und die aktuellen Herausforderungen für die globale Sicherheit .....  | 730          |
| B. Konsolidierung des Engagement des Sicherheitsrats für die Sicherheitssektorreform: Auf dem Weg zur weiteren Durchführung der Resolution 2151 (2014).....                       | 730          |
| C. Beilegung von Konflikten im Nahen Osten und in Nordafrika und Bekämpfung der terroristischen Bedrohung in der Region .....   | 730          |
| D. Migration.....   | 731          |
| E. Sicherheit, Entwicklung und die tieferen Ursachen von Konflikten .....   | 740          |
| F. Unterrichtung über den Bericht des Generalsekretärs über die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen.....   | 741          |
| G. Menschenhandel in Konfliktsituationen.....   | 741          |
| H. Achtung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen als wesentliche Komponente der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....             | 751          |
| I. Verhütung und Beilegung von Konflikten in der Region der Großen Seen .....   | 751          |
| J. Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung.....  | 752          |
| K. Asymmetrischen Bedrohungen ausgesetzte Friedensmissionen.....  | 755          |
| L. Wasser, Frieden und Sicherheit .....   | 755          |
| M. Allgemeine Fragen.....   | 756          |
| Frieden und Sicherheit in Afrika.....   | 767          |
| Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit .....      | 772          |
| Die Situation in Libyen .....   | 781          |
| Die Situation in Mali.....  | 806          |
| Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats.....  | 821          |
| Die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea .....   | 822          |
| Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats ..... | 823          |
| <br><b><i>Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</i></b>   |              |
| Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung .....  | 827          |
| Dokumentation, Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats:   |              |
| A. Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507).....   | 827          |
| B. Allgemeine Fragen.....   | 832          |
| Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen .....   | 834          |
| Würdigung des scheidenden Generalsekretärs.....   | 834          |

## Inhalt

---

|  | <i>Seite</i> |
|--|--------------|
| <b>Vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats<br/>aufgenommene Punkte.....</b>        | 836          |
| <b>Verzeichnis der vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 vom Sicherheitsrat verabschiedeten<br/>Resolutionen.....</b>             | 838          |
| <b>In offizieller Sitzung behandelte und nicht verabschiedete Resolutionsentwürfe .....</b>  | 843          |
| <b>Verzeichnis der vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 vom Präsidenten des Sicherheitsrats<br/>abgegebenen Erklärungen.....</b> | 844          |

## Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2015 und 2016

In den Jahren 2015 und 2016 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

### 2015

Angola  
Chile  
China  
Frankreich  
Jordanien  
Litauen  
Malaysia  
Neuseeland  
Nigeria  
Russische Föderation  
Spanien  
Tschad  
Venezuela (Bolivarische Republik)  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland  
Vereinigte Staaten von Amerika

### 2016

Ägypten  
Angola  
China  
Frankreich  
Japan  
Malaysia  
Neuseeland  
Russische Föderation  
Senegal  
Spanien  
Ukraine  
Uruguay  
Venezuela (Bolivarische Republik)  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland  
Vereinigte Staaten von Amerika



# **Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

## ***Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden***

### **KOMMUNIKATIONEN BETREFFEND DIE INDIEN-PAKISTAN-FRAGE<sup>1</sup>**

#### **Beschluss**

Am 7. Juni 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>2</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Juni 2016 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Per Gustaf Lodin (Schweden) zum Leitenden Militärbeobachter und Missionsleiter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen<sup>3</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

---

### **DIE SITUATION IN ZYPERN<sup>4</sup>**

#### **Beschlüsse**

Am 24. August 2015 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>5</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. August 2015 betreffend Ihr Ersuchen, die Minenräumgruppe der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Rahmen der derzeitigen Regelung bis Dezember 2015 in Zypern zu belassen<sup>6</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und dem darin geäußerten Ersuchen Kenntnis.

Auf seiner 7613. Sitzung am 28. Januar 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2016/11)

Bericht des Generalsekretärs über seine Gute-Dienste-Mission in Zypern (S/2016/15)“.

---

<sup>1</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1948 verabschiedet.

<sup>2</sup> S/2016/519.

<sup>3</sup> S/2016/518.

<sup>4</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1963 verabschiedet.

<sup>5</sup> S/2015/661.

<sup>6</sup> S/2015/660.

**Resolution 2263 (2016)  
vom 28. Januar 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Januar 2016 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern<sup>7</sup>,

*feststellend*, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 31. Januar 2016 hinaus in Zypern zu belassen,

*sowie feststellend*, dass der Generalsekretär die Absicht hat, im nächsten Berichtszeitraum über seine Guten Dienste Bericht zu erstatten, sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs anschließend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zypern selbst liegt, und bekräftigend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

*unter Begrüßung* der guten Verhandlungsfortschritte, der positiven Dynamik und der von den Führern zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, unermüdlich daran zu arbeiten, möglichst bald eine umfassende Regelung herbeizuführen, auf ergebnisorientierte Weise, wie in der von den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe am 11. Februar 2014 angenommenen gemeinsamen Erklärung vereinbart, und der von dem Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern, Espen Barth Eide, geleisteten Unterstützung,

*unter Hinweis* auf die Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der vollen, flexiblen und konstruktiven Mitwirkung aller Parteien an den Verhandlungen beimisst, und, feststellend, dass die Verhandlungen noch nicht zu einer dauerhaften, umfassenden und gerechten Regelung geführt haben, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, beiden Seiten nahelegend, die Sachverhandlungen über die noch ungelösten Kernfragen in interdependenter Weise zu intensivieren, und betonend, dass der Status quo nicht fortbestehen kann,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, die Prüfung militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und die Erörterungen darüber voranzubringen, und mit der Aufforderung, erneute Anstrengungen zur Durchführung aller verbleibenden vertrauensbildenden Maßnahmen zu unternehmen und weitere Schritte zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen zu vereinbaren und einzuleiten,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass Zypern die Grüne Linie weiter überqueren, und dazu ermutigend, im beiderseitigen Einvernehmen weitere Übergangsstellen zu öffnen,

*überzeugt*, dass eine umfassende und dauerhafte Zypern-Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zypern hätte, beide Seiten und ihre Führer nachdrücklich dazu auffordernd, eine positive öffentliche Rhetorik zu fördern, und sie dazu ermutigend, beiden Volksgruppen lange vor etwaigen Referenden klar die Vorteile der Regelung sowie die Notwendigkeit zu erläutern, zu ihrer Herbeiführung vermehrte Flexibilität und Kompromissbereitschaft zu zeigen,

*hervorhebend*, wie wichtig in politischer wie finanzieller Hinsicht die unterstützende Rolle der internationalen Gemeinschaft und insbesondere die aller beteiligten Parteien ist, indem sie konkrete Schritte unternehmen, um den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe dabei behilflich zu sein, die sich derzeit bietende Chance voll zu nutzen,

*Kenntnis nehmend* von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie weiterhin stabil ist, und alle Seiten nachdrücklich auffordernd, alle Handlungen, einschließlich Verletzungen des militärischen Status quo, die zu einer Verschärfung der Spannungen

---

<sup>7</sup> S/2016/11.

führen, die bislang erzielten Fortschritte untergraben oder den guten Willen auf der Insel schädigen könnten, zu vermeiden,

*unter Hinweis* auf die feste Überzeugung des Generalsekretärs, dass die Situation in der Pufferzone verbessert würde, wenn beide Seiten das von den Vereinten Nationen verwendete Aide-mémoire von 1989 akzeptierten,

*mit Bedauern feststellend*, dass beide Seiten den Zugang zu den verbleibenden Minenfeldern in der Pufferzone verwehren und dass die Minenräumung in Zypern fortgesetzt werden muss, feststellend, dass von den Minen in Zypern nach wie vor Gefahr ausgeht, sowie Kenntnis nehmend von den Vorschlägen und Gesprächen sowie den positiven Initiativen in Bezug auf die Minenräumung und sich nachdrücklich für eine rasche Einigung über die Erleichterung der Wiederaufnahme der Minenräumoperationen und die Räumung der verbleibenden Minenfelder aussprechend,

*mit Lob* für die Arbeit des Ausschusses für Vermisste in Zypern, hervorhebend, dass die Verstärkung seiner Tätigkeit wichtig ist und dass daher alle benötigten Informationen bereitgestellt werden müssen, feststellend, dass der Aufenthaltsort von nahezu der Hälfte aller Vermissten noch ermittelt und die Identität von etwa 69 Prozent noch festgestellt werden muss, Schritte begrüßend, die dem Ausschuss Zugang zu 30 weiteren mutmaßlichen Begräbnisstätten in militärischen Sperrgebieten in Nordzypern gestatten, nachdrücklich dazu auffordernd, den Zugang zu allen Gebieten rasch zu öffnen, damit der Ausschuss seine Arbeit durchführen kann, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

*darin übereinstimmend*, dass die aktive Beteiligung von Gruppen der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauengruppen, für den politischen Prozess unerlässlich ist und dazu beitragen kann, dass eine künftige Regelung Bestand hat, daran erinnernd, dass Frauen eine entscheidend wichtige Rolle in Friedensprozessen spielen, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, unter anderem durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

*betonend*, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

*unter Begrüßung* der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, gegebenenfalls einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, um Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Übergangsplanung in Bezug auf die Regelung, gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen für weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und anderer Ressourcen sowie des Einsatzkonzepts der Truppe, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort und der Auffassungen der Parteien,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die Lisa Buttenheim als Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern und die Kommandeurin der Truppe, Generalmajorin Kristin Lund, unternehmen, und die Ernennung des Sonderberaters Espen Barth Eide durch den Generalsekretär begrüßend,

*sich* dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend* und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal zur Truppe beitragen,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die bisherigen Fortschritte bei den von den Führern geleiteten Verhandlungen und die fortlaufenden Anstrengungen der Führer und ihrer Unterhändler, eine umfassende und dauerhafte Regelung herbeizuführen, und legt beiden Seiten nahe, die sich derzeit bietende Chance zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung entschlossen zu nutzen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>7,8</sup>;
3. *verweist* auf die Resolution 2026 (2011) des Sicherheitsrats vom 14. Dezember 2011 und fordert die beiden Führer auf,
  - a) weitere Maßnahmen zur Erreichung von Konvergenzen in den Kernfragen aktiv zu fördern;
  - b) mit den technischen Ausschüssen weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, das tägliche Leben der Zypriern zu verbessern;
  - c) die öffentliche Atmosphäre für die Verhandlungen zu verbessern, namentlich indem sie sich in öffentlichen Aussagen auf Konvergenzen und den Weg voran konzentrieren und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln;
  - d) die Zivilgesellschaft nach Bedarf stärker an dem Prozess zu beteiligen;
4. *fordert mit Nachdruck* die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und sieht der Vereinbarung und Umsetzung weiterer für beide Seiten annehmbarer derartiger Schritte, einschließlich militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und der Öffnung bereits vereinbarter und weiterer Übergangsstellen, die zu einem förderlichen Umfeld für eine Regelung beitragen können, erwartungsvoll entgegen;
5. *begrüßt* alle Anstrengungen, den Anforderungen des Ausschusses für Vermisste in Zypern in Bezug auf Exhumierungen sowie dem gemeinsamen Aufruf der beiden Führer vom 28. Mai 2015 zur Bereitstellung von Informationen zu entsprechen, und fordert angesichts der Notwendigkeit, die Arbeit des Ausschusses zu intensivieren, alle Parteien auf, rascheren und vollen Zugang zu allen Gebieten zu gewähren;
6. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;
7. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Juli 2016 endenden Zeitraum zu verlängern und die Truppenstärke auf 888 Personen zu erhöhen;
8. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;
9. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovolia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;
10. *fordert* beide Seiten *auf*, den Minenräumern Zugang zu gewähren und die Räumung der verbleibenden Minen in Zypern innerhalb der Pufferzone zu erleichtern, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, die Minenräumoperationen über die Pufferzone hinaus auszuweiten;
11. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 8. Juli 2016 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich über die Frage der Eventualplanung im Hinblick auf die Regelung, vorzulegen und den Rat nach Bedarf über die Geschehnisse unterrichtet zu halten;
12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu

---

<sup>8</sup> S/2016/15.

ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7613. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 26. Februar 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>9</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Februar 2016 betreffend Ihre Absicht, Frau Elizabeth Spehar (Kanada) zu Ihrer Sonderbeauftragten für Zypern und Leiterin der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu ernennen<sup>10</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Am 6. Mai 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>11</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. April 2016<sup>12</sup>, in dem Sie um den Abschluss einer ständigen Kooperationsvereinbarung zwischen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für einen anfänglichen Zeitraum von einem Jahr ersuchen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der Rat hat die Minenräumereinsätze in Zypern durchgängig unterstützt, zuletzt in seiner Resolution 2263 (2016), in der er sich nachdrücklich für eine rasche Einigung über die Erleichterung der Wiederaufnahme der Minenräumoperationen und die Räumung der verbleibenden Minenfelder aussprach, beide Seiten aufforderte, den Minenräumern Zugang zu gewähren und die Räumung der verbleibenden Minen in Zypern innerhalb der Pufferzone zu erleichtern, und beide Seiten nachdrücklich aufforderte, die Minenräumoperationen über die Pufferzone hinaus auszuweiten.

Dementsprechend und mit dem Ziel, bei der Entsendung von Kontingenten truppenstellender Länder im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Missionen jederzeit für größere Klarheit zu sorgen, begrüßt es der Rat, wenn ihm alle derartigen konkreten Ersuchen im Bereich der Minenräumung in Zypern jeweils im Einzelfall und nicht im Rahmen einer einjährigen ständigen Vereinbarung zur Prüfung vorgelegt werden.

Am 25. Juli 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>13</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. Juli 2016 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Mohammad Humayun Kabir (Bangladesch) zum neuen Kommandeur der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu ernennen<sup>14</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7746. Sitzung am 26. Juli 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Zypern

---

<sup>9</sup> S/2016/192.

<sup>10</sup> S/2016/191.

<sup>11</sup> S/2016/423.

<sup>12</sup> S/2016/422.

<sup>13</sup> S/2016/648.

<sup>14</sup> S/2016/647.

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2016/598)

Bericht des Generalsekretärs über seine Gute-Dienste-Mission in Zypern (S/2016/599)“.

**Resolution 2300 (2016)**  
**vom 26. Juli 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Juli 2016 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern<sup>15</sup>,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 31. Juli 2016 hinaus in Zypern zu belassen,

sowie feststellend, dass der Generalsekretär die Absicht hat, im nächsten Berichtszeitraum über seine Guten Dienste Bericht zu erstatten, sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs anschließend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zypern selbst liegt, und bekräftigend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

unter Begrüßung der in den Gemeinsamen Erklärungen der griechisch-zyprischen und türkisch-zyprischen Führer vom 15. Mai und vom 8. Juni 2016 abgegebenen Zusagen auf der Grundlage der am 11. Februar 2014 angenommenen gemeinsamen Erklärung, sowie unter Begrüßung der seither erzielten guten Verhandlungsfortschritte und der von dem Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern, Espen Barth Eide, geleisteten Unterstützung,

unter Hinweis auf die Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der vollen, flexiblen und konstruktiven Mitwirkung aller Parteien an den Verhandlungen beimisst, und, feststellend, dass die Verhandlungen noch nicht zu einer dauerhaften, umfassenden und gerechten Regelung geführt haben, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, beiden Seiten nahelegend, die Sachverhandlungen über die noch ungelösten Kernfragen in interdependenter Weise zu intensivieren, und betonend, dass der Status quo nicht fortbestehen kann,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Prüfung militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und die Erörterungen darüber voranzubringen, und mit der Aufforderung, erneute Anstrengungen zur Durchführung aller verbleibenden vertrauensbildenden Maßnahmen zu unternehmen und weitere Schritte zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen zu vereinbaren und einzuleiten,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass Zyperer die Grüne Linie weiter überqueren, und dazu ermutigend, im beiderseitigen Einvernehmen weitere Übergangsstellen zu öffnen,

überzeugt, dass eine umfassende und dauerhafte Zypern-Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zyperer hätte, beide Seiten und ihre Führer nachdrücklich dazu auffordernd, eine positive öffentliche Rhetorik zu fördern, und sie dazu ermutigend, beiden Volksgruppen lange vor etwaigen Referenden klar die Vorteile der Regelung sowie die Notwendigkeit zu erläutern, zu ihrer Herbeiführung vermehrte Flexibilität und Kompromissbereitschaft zu zeigen,

hervorhebend, wie wichtig in politischer wie finanzieller Hinsicht die unterstützende Rolle der internationalen Gemeinschaft und insbesondere die aller beteiligten Parteien ist, indem sie konkrete Schritte unternehmen, um den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe dabei behilflich zu sein, die sich derzeit bietende Chance voll zu nutzen,

---

<sup>15</sup> S/2016/598.

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie weiterhin stabil ist, und alle Seiten nachdrücklich auffordernd, alle Handlungen, einschließlich Verletzungen des militärischen Status quo, die zu einer Verschärfung der Spannungen führen, die bislang erzielten Fortschritte untergraben oder den guten Willen auf der Insel schädigen könnten, zu vermeiden,

unter Hinweis auf die feste Überzeugung des Generalsekretärs, dass die Situation in der Pufferzone verbessert würde, wenn beide Seiten das von den Vereinten Nationen verwendete Aide-mémoire von 1989 akzeptierten,

mit Bedauern feststellend, dass beide Seiten den Zugang zu den verbleibenden Minenfeldern in der Pufferzone verwehren und dass die Minenräumung in Zypern fortgesetzt werden muss, feststellend, dass von den Minen in Zypern nach wie vor Gefahr ausgeht, sowie Kenntnis nehmend von den Vorschlägen und Gesprächen sowie den positiven Initiativen in Bezug auf die Minenräumung und sich nachdrücklich für eine rasche Einigung über die Erleichterung der Wiederaufnahme der Minenräumoperationen und die Räumung der verbleibenden Minenfelder aussprechend,

mit Lob für die Arbeit des Ausschusses für Vermisste in Zypern, hervorhebend, dass die Verstärkung seiner Tätigkeit wichtig ist und dass daher alle benötigten Informationen bereitgestellt werden müssen, feststellend, dass der Aufenthaltsort von nahezu der Hälfte aller Vermissten noch ermittelt und die Identität von etwa 68 Prozent noch festgestellt werden muss, Schritte begrüßend, die dem Ausschuss Zugang zu 30 weiteren mutmaßlichen Begräbnisstätten in militärischen Sperrgebieten in Nordzypern gestatten, nachdrücklich dazu auffordernd, den Zugang zu allen Gebieten rasch zu öffnen, damit der Ausschuss seine Arbeit durchführen kann, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

darin übereinstimmend, dass die aktive Beteiligung von Gruppen der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauengruppen, für den politischen Prozess unerlässlich ist und dazu beitragen kann, dass eine künftige Regelung Bestand hat, daran erinnernd, dass Frauen eine entscheidend wichtige Rolle in Friedensprozessen spielen, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, unter anderem durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, gegebenenfalls einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, um Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Übergangsplanung in Bezug auf die Regelung, gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen für weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und anderer Ressourcen sowie des Einsatzkonzepts der Truppe, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort und der Auffassungen der Parteien,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die Lisa Buttenheim als Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern und die Kommandeurin der Truppe, Generalmajorin Kristin Lund, unternehmen, von der Ernennung des Sonderberaters Espen Barth Eide durch den Generalsekretär und von der Ernennung der Sonderbeauftragten Elizabeth Spehar durch den Generalsekretär,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen anschließend und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal zur Truppe beitragen,

die Anstrengungen begrüßend und befürwortend, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. begrüßt die bisherigen Fortschritte bei den von den Führern geleiteten Verhandlungen und die fortlaufenden Anstrengungen der Führer und ihrer Unterhändler, eine umfassende und dauerhafte Regelung herbeizuführen, und legt beiden Seiten nahe, die sich derzeit bietende Chance zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung entschlossen zu nutzen;
2. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs<sup>15,16</sup>;
3. verweist auf die Resolution 2263(2016) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2016 und fordert die beiden Führer auf,
  - a) weitere Maßnahmen zur Erreichung von Konvergenzen in den Kernfragen aktiv zu fördern,
  - b) mit den technischen Ausschüssen weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, das tägliche Leben der Zypriern zu verbessern;
  - c) die öffentliche Atmosphäre für die Verhandlungen zu verbessern, namentlich indem sie sich in öffentlichen Aussagen auf Konvergenzen und den Weg voran konzentrieren und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln;
  - d) die Zivilgesellschaft nach Bedarf stärker an dem Prozess zu beteiligen;
4. ersucht den Generalsekretär, die Übergangsplanung in Bezug auf eine Regelung geleitet von den Entwicklungen in den Verhandlungen zu intensivieren, und legt den Seiten nahe, miteinander und mit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und der Gute-Dienste-Mission der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Regelung ins Benehmen zu treten;
5. fordert mit Nachdruck die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und sieht der Vereinbarung und Umsetzung weiterer für beide Seiten annehmbarer derartiger Schritte, einschließlich militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und der Öffnung bereits vereinbarter und weiterer Übergangsstellen, die zu einem förderlichen Umfeld für eine Regelung beitragen können, erwartungsvoll entgegen;
6. begrüßt alle Anstrengungen, den Anforderungen des Ausschusses für Vermisste in Zypern in Bezug auf Exhumierungen sowie dem gemeinsamen Aufruf der beiden Führer vom 28. Mai 2015 zur Bereitstellung von Informationen zu entsprechen, und fordert angesichts der Notwendigkeit, die Arbeit des Ausschusses zu verstärken, alle Parteien auf, rascheren und vollen Zugang zu allen Gebieten zu gewähren;
7. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;
8. bekundet der Truppe seine volle Unterstützung und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Januar 2017 endenden Zeitraum zu verlängern;
9. fordert beide Seiten auf, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;
10. fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen auf, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;
11. fordert beide Seiten auf, den Minenräumern Zugang zu gewähren und die Räumung der verbleibenden Minen in Zypern innerhalb der Pufferzone zu erleichtern, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, die Minenräumoperationen über die Pufferzone hinaus auszuweiten;

---

<sup>16</sup> S/2016/599.

12. ersucht den Generalsekretär, bis zum 8. Januar 2017 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich über die Frage der Übergangsplanung im Hinblick auf die Regelung, vorzulegen und den Sicherheitsrat nach Bedarf über die Geschehnisse unterrichtet zu halten;

13. begrüßt die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

14. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7746. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

### A. Die Situation im Nahen Osten<sup>17</sup>

#### Beschluss

Auf seiner 7501. Sitzung am 7. August 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 25. Februar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/138)“.

#### **Resolution 2235 (2015) vom 7. August 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege<sup>18</sup> und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>19</sup> sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 1540 (2004) vom 28. April 2004, 2118 (2013) vom 27. September 2013 und 2209 (2015) vom 6. März 2015,

sowie daran erinnernd, dass die Arabische Republik Syrien dem Übereinkommen beigetreten ist, feststellend, dass der Einsatz einer jeden toxischen Chemikalie, einschließlich Chlor, als chemische Waffe in der Arabischen Republik Syrien gegen die Resolution 2118 (2013) verstößt, und ferner feststellend, dass jeder

---

<sup>17</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1967 verabschiedet.

<sup>18</sup> League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV, Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBl. 1929 II S. 173; LGBl. 1991 Nr. 69; öBGBI. Nr. 202/1928; SR 0.515.105.

<sup>19</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

derartige Einsatz durch die Arabische Republik Syrien einen Verstoß gegen das Übereinkommen darstellen würde,

unter entschiedenster Verurteilung jedes Einsatzes jedweder toxischen Chemikalie als Waffe in der Arabischen Republik Syrien und mit Empörung feststellend, dass in der Arabischen Republik Syrien weiter Zivilpersonen durch als Waffen eingesetzte toxische Chemikalien getötet und verletzt werden,

bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und erneut betonend, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

darin erinnernd, dass er den Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und den Generalsekretär ersucht hat, auf koordinierte Weise über die Nichtbefolgung der Resolution 2118 (2013) Bericht zu erstatten,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 25. Februar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>20</sup> zur Übermittlung der Mitteilung des Generaldirektors der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend den Beschluss des Exekutivrats der Organisation vom 4. Februar 2015<sup>21</sup>, in dem ernste Besorgnis über die mit hoher Gewissheit getroffene Feststellung der Untersuchungsmission geäußert wurde, dass in der Arabischen Republik Syrien Chlor wiederholt und systematisch als Waffe eingesetzt wurde,

sowie feststellend, dass nach der Verabschiedung der Resolution 2209 (2015) des Sicherheitsrats am 6. März 2015 angeblich toxische Chemikalien als Waffen eingesetzt worden sind,

in Anbetracht dessen, dass die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen nicht beauftragt ist, Schlussfolgerungen über die Zuschreibung der Verantwortlichkeit für den Einsatz chemischer Waffen zu ziehen,

darin erinnernd, dass er in seiner Resolution 2118 (2013) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien und alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und den Vereinten Nationen uneingeschränkt zu kooperieren haben,

1. verurteilt erneut mit allem Nachdruck jeden Einsatz jedweder toxischen Chemikalie, einschließlich Chlor, als Waffe in der Arabischen Republik Syrien;

2. erinnert an seinen Beschluss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf;

3. bekräftigt, dass keine Partei in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll;

4. bekundet seine Entschlossenheit, diejenigen, die für diese Handlungen verantwortlich sind, ausfindig zu machen, und erklärt erneut, dass die Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen, die für den Einsatz von Chemikalien, einschließlich Chlor oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und fordert alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien auf, in dieser Hinsicht uneingeschränkt zu kooperieren;

5. ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dem Sicherheitsrat innerhalb von 20 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zur Genehmigung vorzulegen, einschließlich Elementen einer Aufgabenstellung, betreffend die Einrichtung und die Tätigkeit eines Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen, der so umfassend wie möglich die Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen ausfindig machen soll, die in der Arabischen Republik Syrien

---

<sup>20</sup> S/2015/138.

<sup>21</sup> S/2015/95, Anlage.

Chemikalien, einschließlich Chlor oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren, wenn die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen feststellt oder festgestellt hat, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien, einschließlich Chlor oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen eingesetzt wurden oder wahrscheinlich eingesetzt wurden, und bekundet seine Absicht, auf die Empfehlungen, einschließlich Elementen einer Aufgabenstellung, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt zu reagieren;

6. ersucht ferner darum, dass der Generalsekretär, nachdem der Sicherheitsrat den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus genehmigt hat, in Abstimmung mit dem Generaldirektor unverzüglich die erforderlichen Schritte, Maßnahmen und Regelungen für die rasche Einrichtung und volle Funktionsfähigkeit des Mechanismus trifft, einschließlich der Rekrutierung unparteiischer und erfahrener Bediensteter mit den entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen im Einklang mit der Aufgabenstellung, und stellt fest, dass der Umstand, dass es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf breiter geografischer Grundlage vorzunehmen, soweit praktikabel, gebührend berücksichtigt werden soll;

7. erinnert daran, dass er in seiner Resolution 2118 (2013) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien und alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und den Vereinten Nationen uneingeschränkt zu kooperieren haben, und betont, dass dies eine Verpflichtung einschließt, mit dem Generaldirektor und der Untersuchungsmission und dem Generalsekretär und dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zusammenzuarbeiten, dass diese Zusammenarbeit den uneingeschränkten Zugang zu allen Orten, Personen und Materialien in der Arabischen Republik Syrien einschließt, bei denen der Mechanismus dies für seine Untersuchung als sachdienlich erachtet und bei denen er feststellt, dass hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Zugang aufgrund seiner Bewertung der ihm zu dem Zeitpunkt bekannten Tatsachen und Umstände gerechtfertigt ist, einschließlich in Gebieten innerhalb des syrischen Hoheitsgebiets, aber außerhalb der Kontrolle der Arabischen Republik Syrien, und dass diese Zusammenarbeit außerdem einschließt, dass der Mechanismus zusätzliche Informationen und Beweismittel prüfen kann, die nicht von der Untersuchungsmission beschafft oder erstellt wurden, die jedoch mit dem in Ziffer 5 festgelegten Mandat des Mechanismus zusammenhängen;

8. fordert alle anderen Staaten auf, mit dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus uneingeschränkt zu kooperieren und insbesondere ihm und der Untersuchungsmission alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen zu übermitteln, die in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien, einschließlich Chlor oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren;

9. ersucht die Untersuchungsmission, mit dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus von Beginn seiner Tätigkeit an zusammenzuarbeiten, um uneingeschränkten Zugang zu allen von der Mission beschafften oder erstellten Informationen und Beweismitteln, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, medizinischer Aufzeichnungen, Gesprächsaufnahmen und -protokolle und Dokumentationsmaterial, zu gewähren, und ersucht den Mechanismus, in Bezug auf Behauptungen, die von der Mission untersucht werden, zur Erfüllung ihres Mandats in Abstimmung mit der Mission zu arbeiten;

10. ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Generaldirektor ab dem Datum, an dem der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus seine Tätigkeit in vollem Umfang aufnimmt, und danach alle 30 Tage dem Sicherheitsrat einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen und den Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen darüber zu unterrichten;

11. ersucht den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum, an dem er gemäß Mitteilung des Generalsekretärs seine Tätigkeit in vollem Umfang aufnimmt, seinen ersten Bericht fertigzustellen und danach nach Bedarf Folgeberichte zu erstellen, und ersucht den Mechanismus, dem Sicherheitsrat den Bericht oder die Berichte vorzulegen und den Exekutivrat zu unterrichten;

12. ersucht den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus außerdem, alle Beweismittel für mögliche Einsätze chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien in anderen Fällen als denjenigen, in denen die Untersuchungsmission feststellt oder festgestellt hat, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien, einschließlich Chlor oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen

eingesetzt wurden oder wahrscheinlich eingesetzt wurden, zu behalten und diese Beweismittel so bald wie praktisch möglich der Untersuchungsmission über den Generaldirektor und dem Generalsekretär zu übermitteln;

13. erklärt, dass die Beschlussfassung des Sicherheitsrats im Einklang mit Ziffer 5 ausreicht, um den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus einzurichten;

14. beschließt, den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus für einen Zeitraum von einem Jahr einzurichten, mit der Möglichkeit einer künftigen Verlängerung durch den Sicherheitsrat, wenn er dies für erforderlich erachtet;

15. bekräftigt seinen Beschluss, als Reaktion auf Verstöße gegen die Resolution 2118 (2013) Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen;

16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7501. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7504. Sitzung am 17. August 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>22</sup>:

Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2170 (2014), 2175 (2014), 2178 (2014), 2191 (2014), 2199 (2015) und 2235 (2015) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011<sup>23</sup>, 2. Oktober 2013<sup>24</sup> und 24. April 2015<sup>25</sup>.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und aller anderen von dem syrischen Konflikt betroffenen Staaten sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat betont, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess unter syrischer Führung erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, mit dem Ziel, das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012<sup>26</sup> vollständig umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht, dass alle Parteien dringend mit großem Einsatz und konstruktiv auf dieses Ziel hinarbeiten müssen.

Der Rat wiederholt seine in Resolution 2139 (2014) enthaltene Forderung, dass alle Parteien alle Angriffe auf Zivilpersonen sowie den unterschiedslosen Einsatz von Waffen in bevölkerten Gebieten, einschließlich Beschuss und des Einsatzes von Fassbomben, einstellen, sowie seine Forderung nach der sofortigen Beendigung von willkürlicher Inhaftierung, Folter, Menschenraub, Entführungen und des Verschwindenlassens von Zivilpersonen und der sofortigen Freilassung von willkürlich Inhaftierten, einschließlich Journalisten und humanitären Personals, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Forderungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts erfüllt werden, um ein Umfeld zu schaffen, das die Aufnahme sachbezogener politischer Verhandlungen begünstigt, und um

---

<sup>22</sup> S/PRST/2015/15.

<sup>23</sup> S/PRST/2011/16.

<sup>24</sup> S/PRST/2013/15.

<sup>25</sup> S/PRST/2015/10.

<sup>26</sup> Resolution 2118 (2013), Anlage II.

Vertrauen zwischen den Parteien herzustellen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung tragen.

Der Rat bringt seine tiefste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Teile der Arabischen Republik Syrien unter der Kontrolle terroristischer Gruppen wie der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) und der Al-Nusra-Front stehen, verurteilt die anhaltenden und zahlreichen Terrorakte der ISIL, der Al-Nusra-Front und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, verurteilt ferner die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion und/oder konfessionellen Bindung, bringt seine Besorgnis zum Ausdruck über die negativen Auswirkungen des Terrorismus, der extremistischen Gewaltideologie zur Unterstützung des Terrorismus und von Aktionen, die die Arabische Republik Syrien und die Region destabilisieren und verheerende humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben, bekräftigt seine Entschlossenheit, alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, und fordert alle Parteien auf, sich zu verpflichten, den Terrorakten der ISIL, der Al-Nusra-Front und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ein Ende zu setzen.

Der Rat würdigt den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien für seine im Rahmen der Bemühungen zur Umsetzung des Genfer Kommuniqués von 2012 unternommenen Anstrengungen zur Einberufung der Genfer Konsultationen, die von April bis Juni 2015 mit einer Vielzahl von Interessenträgern über die Krise in der Arabischen Republik Syrien geführt wurden.

Der Rat unterstützt den Ansatz des Sondergesandten, wonach durch gezieltere Konsultationen und Gespräche mit den syrischen Parteien in vier thematischen Arbeitsgruppen die folgenden vier Themenbereiche behandelt werden müssen, um zu politischen Verhandlungen und einem politischen Übergang auf der Grundlage des Genfer Kommuniqués zu gelangen: Sicherheit und Schutz für alle, politische und rechtliche Fragen, militärische Fragen und Fragen der Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung sowie Kontinuität der öffentlichen Dienste und Wiederaufbau und Entwicklung.

Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, nach Treu und Glauben an den Anstrengungen mitzuwirken, die der Sondergesandte im Rahmen seiner Guten Dienste unternimmt, und weitere Konsultationen und thematische Gespräche zu führen, und stellt fest, dass diese Anstrengungen auf Initiativen der letzten Zeit aufbauen können, darunter die Treffen in Moskau, Kairo, Paris und Astana.

Der Rat verlangt, dass alle Parteien dringend auf die vollständige Umsetzung des Genfer Kommuniqués hinarbeiten, mit dem das Ziel verfolgt wird, allen Gewalthandlungen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen, sowie auf die Einleitung eines politischen Prozesses unter syrischer Führung, um einen politischen Übergang herbeizuführen, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt und es befähigt, unabhängig und demokratisch über seine eigene Zukunft zu entscheiden, namentlich durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens gebildet wird, bei gleichzeitiger Wahrung der Kontinuität der staatlichen Institutionen.

Der Rat begrüßt, dass der Generalsekretär am 29. Juli 2015 erklärt hat, dass es keine militärische Lösung des syrischen Konflikts geben kann<sup>27</sup>, und spricht sich erneut für eine politische Lösung durch die Umsetzung des Genfer Kommuniqués aus.

Der Rat betont, dass rasche Fortschritte hin zu einer politischen Lösung die volle Beteiligung aller Teile der syrischen Gesellschaft, einschließlich der Frauen, umfassen sollen und dass dies der einzige tragfähige Weg zur friedlichen Lösung der Situation in der Arabischen Republik Syrien ist.

Der Rat betont, dass solide internationale und regionale Hilfe notwendig ist, um die Anstrengungen des Sondergesandten zu unterstützen.

---

<sup>27</sup> Siehe S/PV.7497.

Der Rat bekundet seine äußerste Beunruhigung darüber, dass sich die syrische Krise zur weltweit größten humanitären Notsituation der heutigen Zeit entwickelt hat, die den Frieden und die Sicherheit in der Region bedroht, dass mindestens 250.000 Menschen, darunter weit über 10.000 Kinder, getötet wurden und 12 Millionen Menschen zur Flucht aus ihrer Heimat gezwungen wurden, darunter mehr als 4 Millionen, die in den Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, und dass mehr als 12,2 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien dringend humanitäre Hilfe benötigen. In dieser Hinsicht verweist der Rat auf seinen in Resolution 2165 (2014) enthaltenen Beschluss, wonach alle syrischen Konfliktparteien gehalten sind, die sofortige und ungehinderte Bereitstellung direkter humanitärer Hilfe an die Menschen in der gesamten Arabischen Republik Syrien zu ermöglichen.

Der Rat weist darauf hin, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm innerhalb von 90 Tagen über die Ergebnisse der nächsten Konsultationsphase Bericht zu erstatten.

Auf seiner 7507. Sitzung am 19. August 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7509. Sitzung am 21. August 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Israels, Italiens und Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. August 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/598)“.

### **Resolution 2236 (2015) vom 21. August 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006, 1701 (2006) vom 11. August 2006, 1773 (2007) vom 24. August 2007, 1832 (2008) vom 27. August 2008, 1884 (2009) vom 27. August 2009, 1937 (2010) vom 30. August 2010, 2004 (2011) vom 30. August 2011, 2064 (2012) vom 30. August 2012, 2115 (2013) vom 29. August 2013 und 2172 (2014) vom 26. August 2014 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 19. März 2015<sup>28</sup>, und seine Presseerklärung vom 4. Februar 2015,

in Reaktion auf das in einem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer Libanons vom 14. Juli 2015 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon unverändert um einen Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung Schreibens des Generalsekretärs vom 5. August 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem diese Verlängerung empfohlen wird<sup>29</sup>,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons,

---

<sup>28</sup> S/PRST/2015/7.

<sup>29</sup> S/2015/598.

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die vollständige und unverzügliche Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit der Resolution 1701 (2006), insbesondere über die schwerwiegende Unterbrechung der Einstellung der Feindseligkeiten, die sich am 28. Januar 2015 ereignete, und mit Interesse erwartend, dass die Truppe ihre Untersuchungen rasch abschließt, damit solche Verstöße in Zukunft verhütet werden,

das Risiko unterstreichend, dass derartige Vorfälle zu einem neuen Konflikt führen könnten, den sich weder die Parteien noch die Region leisten können,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, größte Ruhe und Zurückhaltung zu bewahren sowie Handlungen oder Äußerungen zu unterlassen, die die Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder die Region destabilisieren könnten,

betonend, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

darin erinnernd, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, unter Begrüßung der kontinuierlichen Fortschritte bei der Markierung der Blauen Linie und den Parteien nahelegend, ihre in Abstimmung mit der Truppe, einschließlich über den Dreiparteien-Mechanismus, unternommenen Anstrengungen zur weiteren Mitarbeit in dem laufenden Prozess zur Abgrenzung und sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie in ihrer Gesamtheit zu beschleunigen und bei der Markierung der strittigen Abschnitte der Linie voranzukommen, wie im Rahmen der strategischen Überprüfung der Truppe empfohlen,

unter entschiedenster Verurteilung aller Versuche, die Sicherheit und die Stabilität Libanons zu bedrohen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die Truppe nicht daran hindern, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) zu erfüllen, und daran erinnernd, dass alle Parteien gewährleisten müssen, dass das Personal der Truppe Sicherheit genießt und dass seine Bewegungsfreiheit voll geachtet und nicht behindert wird,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>30</sup>,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der Truppe und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur Truppe beitragen, sowie unterstreichend, dass der Truppe alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und erneut erklärend, dass die Truppe ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

unter Begrüßung der entscheidenden Rolle der libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte bei der Ausweitung und Aufrechterhaltung der Autorität der Regierung Libanons, insbesondere im südlichen Libanon,

---

<sup>30</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

und bei der Beantwortung anderer Herausforderungen im Bereich der Sicherheit, einschließlich der Bedrohung durch den Terrorismus, sowie unter Begrüßung des starken internationalen Engagements zur Unterstützung der Libanesischen Streitkräfte, die zur Stärkung der Fähigkeit der Libanesischen Streitkräfte beigetragen hat, die Sicherheit Libanons zu gewährleisten,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, und betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. März 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats als Ergebnis der strategischen Überprüfung der Truppe<sup>31</sup> dargelegt hat, und den Generalsekretär ersuchend, den Rat weiter über die Umsetzung der strategischen Überprüfung auf dem Laufenden zu halten,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bis zum 31. August 2016 zu verlängern;

2. würdigt die positive Rolle der Truppe, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und fordert zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit auf;

3. begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzte Mitwirkung der Truppe und der Libanesischen Streitkräfte an dem strategischen Dialog, der dem Ziel dient, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der Truppe und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen und so die Erfordernisse der Libanesischen Streitkräfte für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben in Resolution 1701 (2006) zu ermitteln;

4. fordert in dieser Hinsicht nachdrücklich weitere internationale Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte als Reaktion auf den Plan der Libanesischen Streitkräfte zum Ausbau ihrer Kapazitäten sowie im Rahmen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon durch die Bereitstellung zusätzlicher und beschleunigter Hilfe in den Bereichen, in denen die Libanesischen Streitkräfte am dringendsten Unterstützung benötigen, einschließlich in der Terrorismusbekämpfung und beim Grenzschutz;

5. fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, eine Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. begrüßt die konstruktive Rolle des Dreiparteien-Mechanismus bei der Erleichterung der Koordination und beim Abbau der Spannungen, was dazu beigetragen hat, die Situation entlang der Blauen Linie weiter zu stabilisieren und Vertrauen zwischen den Parteien aufzubauen, und bekundet in dieser Hinsicht seine nachdrückliche Unterstützung für die Anstrengungen der Truppe, im Kontakt mit beiden Parteien die Verbindungs-, Koordinierungs- und praktischen Regelungen vor Ort zu erleichtern und weiter dafür zu sorgen, dass der Dreiparteien-Mechanismus den Parteien die Erörterung eines breiteren Spektrums von Fragen ermöglicht;

7. fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der Truppe im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet

---

<sup>31</sup> S/2012/151.

und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und fordert in dieser Hinsicht, dass die Truppe und die Libanesischen Streitkräfte weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, begrüßt die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen der Truppe zu schützen, und fordert erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung der Anschläge vom 27. Mai, 26. Juli und 9. Dezember 2011 rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. fordert alle Parteien außerdem nachdrücklich auf, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine dauerhafte Waffenruhe und eine langfristige Lösung, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, sowie in allen noch offenen Fragen bei der Durchführung der Resolutionen 1701 (2006), 1680 (2006) und 1559 (2004) und der anderen einschlägigen Resolutionen des Rates zu erzielen;

9. fordert die Regierung Israels nachdrücklich auf, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordinierung mit der Truppe, die mit Israel und Libanon nach wie vor aktiv Verbindung wahr, um diesen Abzug zu ermöglichen;

10. bekräftigt seine Aufforderung an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der Truppe, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

11. begrüßt die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

12. ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

13. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;

14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7509. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7513. Sitzung am 27. August 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/651)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 10. September 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>32</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihre Schreiben vom 27. August<sup>33</sup> und vom 9. September 2015<sup>34</sup> betreffend die Einrichtung und die Tätigkeit eines Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden sind.

Nach gebührender Prüfung genehmigt der Rat die Empfehlungen, einschließlich Elementen des Mandats, in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen.

Am 15. September 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>35</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. September 2015 betreffend Ihre Absicht, Virginia Gamba zur Leiterin der unabhängigen dreiköpfigen Gruppe zu ernennen, die zur Leitung des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen einzurichten ist<sup>36</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7524. Sitzung am 16. September 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/698)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Stephen O’Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7542. Sitzung am 23. Oktober 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Ismail Ould Cheikh Ahmed, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7543. Sitzung am 27. Oktober 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/813)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Stephen O’Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>32</sup> S/2015/697.

<sup>33</sup> S/2015/669.

<sup>34</sup> S/2015/696.

<sup>35</sup> S/2015/710.

<sup>36</sup> S/2015/709.

Auf seiner 7560. Sitzung am 16. November 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/862)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Stephen O’Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, Zainab Hawa Bangura, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, und Leila Zerrougui, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7588. Sitzung am 18. Dezember 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

### **Resolution 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2175 (2014) vom 29. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2235 (2015) vom 7. August 2015 und 2249 (2015) vom 20. November 2015 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011<sup>23</sup>, 21. März 2012<sup>37</sup>, 5. April 2012<sup>38</sup>, 2. Oktober 2013<sup>24</sup>, 24. April 2015<sup>25</sup> und 17. August 2015<sup>22</sup>,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über das anhaltende Leid des syrischen Volkes, die desolante und sich verschlechternde humanitäre Lage, den fortdauernden Konflikt und die damit einhergehende unablässige und brutale Gewalt, die negativen Auswirkungen des Terrorismus und der ihn unterstützenden extremistischen Gewaltideologie, die destabilisierende Wirkung der Krise auf die Region und darüber hinaus, einschließlich des daraus resultierenden Anstiegs der Zahl der von den Kämpfen in der Arabischen Republik Syrien angezogenen Terroristen, die physischen Zerstörungen in dem Land und das zunehmende Sektierertum und unterstreichend, dass die Lage sich weiter verschlechtern wird, wenn keine politische Lösung erzielt wird,

an seine Forderung erinnernd, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen, einschließlich der Angehörigen ethnischer, religiöser und konfessioneller Gemeinschaften, zu schützen, und betonend, dass in dieser Hinsicht die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes tragen,

erneut erklärend, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, mit dem Ziel, das mit Resolution 2118 (2013) vom Rat gebilligte Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 vollständig umzusetzen, namentlich durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden

---

<sup>37</sup> S/PRST/2012/6.

<sup>38</sup> S/PRST/2012/10.

Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens gebildet wird, bei gleichzeitiger Wahrung der Kontinuität der staatlichen Institutionen,

in dieser Hinsicht die diplomatischen Anstrengungen befürwortend, die die Internationale Unterstützungsgruppe für Syrien unternimmt, um den Konflikt in der Arabischen Republik Syrien beenden zu helfen,

in Würdigung der in der gemeinsamen Erklärung über das Ergebnis der multilateralen Gespräche über Syrien am 30. Oktober 2015 in Wien und in der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015 (im Folgenden die „Wiener Erklärungen“) zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit der Unterstützungsgruppe, einen unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung stehenden politischen Übergang sicherzustellen, der auf dem Genfer Kommuniqué in seiner Gesamtheit beruht, und betonend, dass alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien dringend mit großem Einsatz und konstruktiv auf dieses Ziel hinarbeiten müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien des von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozesses, sich an die von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien benannten Grundsätze zu halten, namentlich das Bekenntnis zur Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zum säkularen Charakter des Landes und die Verpflichtung, die Kontinuität der staatlichen Institutionen zu gewährleisten, die Rechte aller Syrer zu schützen, ungeachtet ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, und den humanitären Zugang im gesamten Land zu gewährleisten,

unter Befürwortung der wirksamen Mitwirkung der Frauen an dem von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozess für die Arabische Republik Syrien,

eingedenk des Ziels, ein möglichst breites, von den Syrern ausgewähltes Spektrum von Oppositionellen zusammenzubringen, die ihre Vertreter für die Verhandlungen bestimmen und ihre Verhandlungspositionen festlegen werden, damit der politische Prozess beginnen kann, Kenntnis nehmend von den Treffen in Moskau und Kairo und den anderen diesbezüglichen Initiativen und insbesondere feststellend, wie nützlich das vom 9. bis 11. Dezember 2015 in Riad abgehaltene Treffen war, dessen Ergebnisse zur Vorbereitung der Verhandlungen unter der Ägide der Vereinten Nationen über eine politische Beilegung des Konflikts im Einklang mit dem Genfer Kommuniqué und den Wiener Erklärungen beitragen, und mit Interesse dem Abschluss der diesbezüglichen Anstrengungen des Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien entgegensehend,

1. bestätigt erneut, dass er das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012<sup>26</sup> billigt, schließt sich den Wiener Erklärungen an, mit dem Ziel, die vollständige Umsetzung des Genfer Kommuniqués als Grundlage für einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung und so die Beendigung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien zu bewirken, und betont, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird;

2. ersucht den Generalsekretär, mittels seiner Guten Dienste und der Anstrengungen seines Sondergesandten für Syrien Vertreter der Regierung der Arabischen Republik Syrien und der Opposition zu dringenden formellen Verhandlungen über einen Prozess des politischen Übergangs zusammenzubringen, wobei eine Aufnahme der Gespräche für Anfang Januar 2016 anvisiert wird, gemäß dem Genfer Kommuniqué und im Einklang mit der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015, mit dem Ziel, eine dauerhafte politische Beilegung der Krise herbeizuführen;

3. anerkennt die Rolle der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien als zentrale Plattform zur Erleichterung der Bemühungen der Vereinten Nationen um die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung in der Arabischen Republik Syrien;

4. bekundet in dieser Hinsicht seine Unterstützung für einen von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozess unter syrischer Führung, durch den innerhalb von sechs Monaten ein glaubhaftes, alle Seiten einschließendes und säkulares Regierungssystem geschaffen und ein Verfahren samt Zeitplan für die Ausarbeitung einer neuen Verfassung festgelegt werden soll, und bekundet ferner seine Unterstützung für freie und faire Wahlen nach der neuen Verfassung, die innerhalb von 18 Monaten unter der Aufsicht der Vereinten Nationen, zur Zufriedenheit des Regierungsorgans und gemäß den höchsten internationalen Standards für Transparenz und Rechenschaft durchgeführt werden und an denen sich alle Syrer, einschließlich

der Diaspora, beteiligen dürfen, wie in der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015 vorgesehen;

5. bestätigt, dass ein enger Zusammenhang zwischen einer Waffenruhe und einem parallel verlaufenden politischen Prozess gemäß dem Genfer Kommuniqué von 2012 besteht und dass beide Initiativen zügig umgesetzt werden sollen, bekundet in dieser Hinsicht seine Unterstützung für eine landesweite Waffenruhe in der Arabischen Republik Syrien, für deren Umsetzung die Internationale Unterstützungsgruppe für Syrien ihre Unterstützung und Hilfe zugesagt hat und die in Kraft treten soll, sobald die Vertreter der Regierung der Arabischen Republik Syrien und der Opposition die ersten Schritte in Richtung auf einen politischen Übergang unter der Ägide der Vereinten Nationen auf der Grundlage des Genfer Kommuniqués eingeleitet haben, wie in der Erklärung der Unterstützungsgruppe vom 14. November 2015 vorgesehen, und legt ihnen nahe, dies dringend zu tun;

6. ersucht den Generalsekretär, über das Büro seines Sondergesandten und im Benehmen mit den maßgeblichen Parteien die Führung im Rahmen der Anstrengungen zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen einer Waffenruhe zu übernehmen sowie für die Unterstützung der Umsetzung der Waffenruhe weiter zu planen, und legt den Mitgliedstaaten, insbesondere den Mitgliedern der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, eindringlich nahe, alle Bemühungen um eine Waffenruhe zu unterstützen und zu beschleunigen, indem sie insbesondere alle maßgeblichen Parteien drängen, einer solchen Waffenruhe zuzustimmen und sie einzuhalten;

7. unterstreicht die Notwendigkeit eines Überwachungs-, Verifikations- und Berichterstattungsmechanismus für die Waffenruhe, ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich und spätestens einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution Optionen für einen derartigen Mechanismus vorzulegen, die er unterstützen kann, und ermutigt die Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitglieder des Rates, zur Unterstützung eines derartigen Mechanismus die entsprechende Hilfe zu leisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Sachverständigen und Sachleistungen;

8. wiederholt seine Aufforderung in Resolution 2249 (2015) an die Mitgliedstaaten, terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden, die insbesondere von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida oder ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen begangen werden, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien einvernehmlich als solche benannt und vom Rat als solche eingestuft werden, gemäß der Erklärung der Unterstützungsgruppe vom 14. November 2015, und den sicheren Zufluchtsort zu beseitigen, den sie in erheblichen Teilen der Arabischen Republik Syrien geschaffen haben, und stellt fest, dass die genannte Waffenruhe entsprechend der Erklärung der Unterstützungsgruppe vom 14. November 2015 nicht für Offensiv- oder Defensivhandlungen gegen diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gilt;

9. begrüßt die von der Regierung Jordaniens geleisteten Anstrengungen zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Verständnisses innerhalb der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien zu der Frage, welche Personen und Gruppen als Terroristen eingestuft werden können, und wird die Empfehlung der Unterstützungsgruppe zum Zweck der Einstufung terroristischer Gruppen rasch prüfen;

10. unterstreicht, dass alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien durch vertrauensbildende Maßnahmen zur Tragfähigkeit eines politischen Prozesses und einer dauerhaften Waffenruhe beitragen müssen, und fordert alle Staaten auf, auf die Regierung der Arabischen Republik Syrien und die syrische Opposition Einfluss zu nehmen, um den Friedensprozess voranzubringen und vertrauensbildende Maßnahmen und Schritte auf dem Weg zu einer Waffenruhe zu fördern;

11. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich und spätestens einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution über mögliche weitere vertrauensbildende Maßnahmen Bericht zu erstatten;

12. fordert die Parteien auf, den humanitären Hilfsorganisationen unverzüglich raschen, sicheren und ungehinderten Zugang auf dem direktesten Weg in der gesamten Arabischen Republik Syrien zu gestatten, die Auslieferung humanitärer Soforthilfe an alle notleidenden Menschen, insbesondere in allen belagerten

und schwer zugänglichen Gebieten, zu erlauben und alle willkürlich inhaftierten Personen, insbesondere Frauen und Kinder, freizulassen, fordert die Staaten der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien auf, zu diesem Zweck unverzüglich ihren Einfluss geltend zu machen, und verlangt die vollständige Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) und aller anderen anwendbaren Resolutionen;

13. verlangt, dass alle Parteien alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf medizinische Einrichtungen und Sanitätspersonal, sowie jeden unterschiedslosen Einsatz von Waffen, unter anderem Artillerie- und Bombenangriffe, sofort einstellen, begrüßt die Entschlossenheit der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, in dieser Hinsicht auf die Parteien einzuwirken, und verlangt ferner, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, unverzüglich einhalten;

14. unterstreicht, dass es absolut notwendig ist, Bedingungen für die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in ihre Heimat und für die Wiederherstellung der betroffenen Gebiete zu schaffen, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Bestimmungen des Abkommens und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>39</sup>, und unter Berücksichtigung der Interessen derjenigen Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diesbezüglich Hilfe bereitzustellen, erwartet mit Interesse die Londoner Syrien-Konferenz, die im Februar 2016 von dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Deutschland, Kuwait, Norwegen und den Vereinten Nationen ausgerichtet wird und einen wichtigen Beitrag zu diesen Bemühungen darstellt, und bekundet ferner seine Unterstützung für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der Arabischen Republik Syrien in der Konfliktfolgezeit;

15. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 60 Tagen über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über den Fortgang des von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozesses Bericht zu erstatten;

16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7588. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7592. Sitzung am 21. Dezember 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/962)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Kyung-wha Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfe Koordinatorin, und António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7594. Sitzung am 22. Dezember 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 29. August bis 18. November 2015 (S/2015/930)“.

---

<sup>39</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443 und Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

**Resolution 2257 (2015)  
vom 22. Dezember 2015**

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Dezember 2015 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>40</sup> sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

betonend, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

sich der Feststellung des Generalsekretärs anschließend, dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

betonend, dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der Truppe in der Pufferzone aufhalten sollen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortdauernden Kampfhandlungen in der Pufferzone und mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der Truppe einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

unter Verurteilung dessen, dass sowohl die syrischen Streitkräfte als auch bewaffnete Gruppen in dem anhaltenden syrischen Konflikt in der Pufferzone schwere Waffen einsetzen und dass die syrischen Streitkräfte und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben,

sich der Aufforderung des Generalsekretärs an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien anschließend, die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der Truppe, einzustellen,

seine Bereitschaft bekräftigend, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) oder die Al-Nusra-Front unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die ISIL oder die Al-Nusra-Front und alle anderen mit ISIL und Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die unter das ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsregime fallen, finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

in der Erkenntnis, dass Anstrengungen zur vorübergehenden flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der Truppe unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der Vereinten Nationen während der weiteren Erfüllung des Mandats der Truppe möglichst weitgehend zu verringern, und gleichzeitig unterstreichend, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich an ihre Stellungen im Einsatzgebiet der Truppe zurückkehren,

betonend, wie wichtig es ist, dass dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern die Berichte und Informationen über die derzeitige vorübergehende Konfiguration der Truppe zugänglich sind, und bekräftigend, dass diese Informationen dem Rat bei der Evaluierung, der Festlegung des Mandats und der Überprüfung der Truppe und bei der wirksamen Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern helfen,

---

<sup>40</sup> S/2015/930.

unterstreichend, dass der Truppe alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, einschließlich der Technologie und Ausrüstung für eine verbesserte Beobachtung der Pufferzone und der Feueinstellungslinie und nach Bedarf für einen besseren Schutz der Truppe, und unter Hinweis darauf, dass der Diebstahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen unannehmbar sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste und seinen anhaltenden Beitrag in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, den wichtigen Beitrag unterstreichend, den die fortgesetzte Präsenz der Truppe zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet, unter Begrüßung der zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommenen Schritte und betonend, dass es anhaltender Wachsamkeit bedarf, um die Sicherheit des Personals der Truppe und der Beobachtergruppe Golan zu gewährleisten,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Zwischenfälle, die in den letzten Monaten die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährdet haben,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Anstrengungen, die die Truppe unternommen hat, um ihre Stellungen am Berg Hermon zu verstärken und auszubauen, einschließlich der Einrichtung einer neuen Stellung,

1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 auf;

2. betont, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, legt den Parteien nahe, die Verbindungsfunktion der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung regelmäßig zu nutzen, um gegebenenfalls Fragen von beiderseitigem Interesse anzugehen, und unterstreicht, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. unterstreicht, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der Truppe eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. fordert alle Gruppen mit Ausnahme der Truppe auf, alle Stellungen der Truppe und die Übergangsstelle Quneitra zu verlassen und die Fahrzeuge, die Waffen und die sonstige Ausrüstung der Friedenssicherungskräfte zurückzugeben;

5. fordert alle Parteien auf, bei den Einsätzen der Truppe voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der ungehinderten Auslieferung der Ausrüstung der Truppe und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation und die weitere Versorgung zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die Truppe an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht zu erstatten;

6. ist sich der Notwendigkeit bewusst, effiziente vorübergehende Verfahren für Bewegungen des Personals der Truppe zwischen der Alpha- und der Bravo-Seite festzulegen, solange die bestehende Übergangsstelle bei Quneitra nicht verfügbar ist, und fordert in dieser Hinsicht die Parteien auf, konstruktiv mit der Truppe zusammenzuwirken, mit der Maßgabe, dass die Übergangsstelle Quneitra wieder geöffnet wird, sobald die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

7. begrüßt die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

8. beschließt, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2016, zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung des Mandats verfügt;

9. ersucht den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

10. ersucht den Generalsekretär ferner, im Rahmen seines nächsten Berichts die Ausrüstung, die Ressourcen und den Bedarf der Truppe im Hinblick auf die Gewährleistung der größtmöglichen Wirksamkeit der Truppe in ihrer derzeitigen vorübergehenden Konfiguration zu bewerten sowie die Strategie der Truppe zum Ausbau dieser Kapazitäten bei einer etwaigen Rückkehr zu den geräumten Stellungen in der Pufferzone vorzulegen.

*Auf der 7594. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7595. Sitzung am 22. Dezember 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/962)“.

### **Resolution 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2175 (2014) vom 29. August 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2209 (2015) vom 6. März 2015, 2235 (2015) vom 7. August 2015 und 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011<sup>23</sup>, 21. März 2012<sup>37</sup>, 5. April 2012<sup>38</sup>, 2. Oktober 2013<sup>24</sup>, 24. April 2015<sup>25</sup> und 17. August 2015<sup>22</sup>,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner Empörung über das unannehmbare und eskalierende Ausmaß der Gewalt und die Tötung von mehr als einer Viertelmillion Menschen, darunter Zehntausende von Kindern, infolge des syrischen Konflikts,

zutiefst betroffen über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und darüber, dass jetzt mehr als 13,5 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien – darunter 6,5 Millionen Binnenvertriebene, 4,5 Millionen Menschen, die in schwer zugänglichen Gebieten leben, einschließlich Palästinaflüchtlingen, und 393.700 Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten eingeschlossen sind, – dringend humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, benötigen,

zutiefst besorgt darüber, dass seine Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) bisher nicht wirksam durchgeführt wurden, in dieser Hinsicht alle Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, unter anderem, dass sie alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, die vorsätzliche Unterbrechung der Wasserversorgung, den unterschiedslosen Einsatz von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, die Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie das Aushungern von Zivilpersonen als Kampfmethodik, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, den weit verbreiteten Einsatz von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einstellen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Gebiete in der Arabischen Republik Syrien unter der Kontrolle der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und der Al-Nusra-Front sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Hunderttausenden geführt haben, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von ISIL (auch bekannt als Daesh), der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen ausgeht, die vom Sicherheitsrat als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Rates einvernehmlich als solche benannt werden, mit der Aufforderung zur vollständigen Durchführung der Ratsresolutionen 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2249 (2015) vom 20. November 2015 und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 und unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 28. Juli 2014<sup>41</sup>, 19. November 2014<sup>42</sup> und 29. Mai 2015<sup>43</sup>,

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer und anderer Terroristen und terroristischer Gruppen nach und aus der Arabischen Republik Syrien und alle Staaten erneut auffordernd, Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu ISIL, zur Al-Nusra-Front und zu allen anderen mit ISIL oder Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Rates einvernehmlich als solche benannt werden, zu verhüten und zu unterbinden,

bekräftigend, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in der Arabischen Republik Syrien tragen, erneut erklärend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um Zivilpersonen zu schützen, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass er von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verlangt, den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und zugehörigen Personals, uneingeschränkt nachzukommen,

unter entschiedener Verurteilung der willkürlichen Inhaftierung und Folter von Personen in der Arabischen Republik Syrien, namentlich in Gefängnissen und Hafteinrichtungen, sowie des Menschenraubs, der Entführungen, der Geiselnahmen und des Verschwindenlassens und verlangend, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete

---

<sup>41</sup> S/PRST/2014/14.

<sup>42</sup> S/PRST/2014/23.

<sup>43</sup> S/PRST/2015/11.

und ältere Menschen wie auch Personal der Vereinten Nationen, humanitäres Personal und Journalisten freigelassen werden,

daran erinnernd, dass er in Resolution 2175 (2014) alle Formen der Gewalt und Einschüchterung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Materials mit allem Nachdruck verurteilte und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich aufforderte, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, einschließlich Sanitätspersonals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern, mit dem Ausdruck seiner Bewunderung für die Einsatzbereitschaft und Entschlossenheit der Freiwilligen des Syrischen Roten Halbmonds und der anderen humanitären Helfer, die unter enorm schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten,

feststellend, dass die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner seit der Verabschiedung der Resolution 2165 (2014) trotz aller Herausforderungen weiter lebensrettende Hilfe für Millionen bedürftiger Menschen in der Arabischen Republik Syrien leisten, indem sie grenzüberschreitend humanitäre Hilfe bereitstellen, darunter Nahrungsmittelhilfe für mehr als 2,4 Millionen Menschen, Haushaltsgüter und Hygieneartikel für 1,6 Millionen Menschen, medizinische Versorgungsgüter für 4,1 Millionen Behandlungen und Wasser- und Sanitärversorgungsgüter für mehr als 1,3 Millionen Menschen,

äußerst beunruhigt darüber, dass die humanitäre Hilfe immer weniger Menschen in schwer zugänglichen und belagerten Gebieten erreicht, mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die schreckliche Lage der 393.700 Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten in der Arabischen Republik Syrien eingeschlossen sind, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die Vereinten Nationen 2015 jeden Monat nur 3,5 Prozent der Menschen in belagerten Gebieten mit medizinischer Hilfe und nur 0,7 Prozent mit Nahrungsmittelhilfe erreichen konnten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Fälle, in denen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert wird, und feststellend, dass ISIL (auch bekannt als Daesh), die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern, insbesondere für fast die Hälfte der Menschen in schwer zugänglichen Gebieten und mehr als die Hälfte der Menschen in belagerten Gebieten, und durch vorsätzliche Störung und Blockierung dafür verantwortlich sind, dass Hilfe nicht bereitgestellt werden kann,

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die fortbestehenden und zunehmenden Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe über die Konfliktlinien hinweg, unter anderem weil die syrischen Behörden weniger Genehmigungen für Konvois erteilen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die syrischen Behörden bis zum 31. Oktober nur 27 der 91 interinstitutionellen Anträge, die die Vereinten Nationen 2015 stellten, im Grundsatz genehmigten und dass der Anteil der im Grundsatz genehmigten interinstitutionellen Konvois zwischen 2013 und 2015 von 65 auf 29 Prozent sank,

ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die nach wie vor gravierenden Einschränkungen des Zugangs zu medizinischer Versorgung und erneut erklärend, dass der Grundsatz der ärztlichen Neutralität geachtet und der freie Durchlass in alle Gebiete für medizinisches Personal, Ausrüstung, Transporte und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, erleichtert werden muss,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Auslieferung humanitärer Hilfe zu erweitern, damit sie alle Hilfebedürftigen in der Arabischen Republik Syrien erreicht, und ferner in Bekräftigung seines Beschlusses in Resolution 2165 (2014), dass alle syrischen Konfliktparteien den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politischen Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in der gesamten Arabischen Republik Syrien sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen,

sein Interesse daran bekundend, dass ihm der Generalsekretär detailliertere Informationen über die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner gemäß Resolution 2165 (2014) vorlegt,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die von dem Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen geleistete Arbeit zur Überwachung von Lieferungen und zur Bestätigung ihres humanitären Charakters im Einklang mit den Resolutionen 2165 (2014) und 2191 (2014) und mit Lob für die Anstrengungen des Mechanismus, die grenzüberschreitende Lieferung humanitärer Hilfsgüter durch die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner zu erleichtern, und den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern nahelegend, durch entsprechende Maßnahmen auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in erhöhtem Umfang humanitäre Hilfslieferungen in schwer zugängliche und belagerte Gebiete gelangen, namentlich indem sie die Grenzübergänge nach Resolution 2165 (2014) so wirksam wie möglich nutzen,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen, betonend, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, sowie daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die humanitären Hilfslieferungen diejenigen erreichen, für die sie bestimmt sind,

feststellend, dass Waffenruhevereinbarungen, die mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, dazu beitragen können, die Erbringung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen zu erleichtern, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der jüngsten Fortschritte in Bezug auf Waffenruhevereinbarungen in der Arabischen Republik Syrien, die sich positiv auf die humanitäre Lage ausgewirkt haben,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die mehr als 4,2 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,2 Millionen Frauen und Kinder, die infolge der anhaltenden Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, und in der Erkenntnis, dass die fortwährende Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien weiter zu der Flüchtlingsbewegung beiträgt und die regionale Stabilität gefährdet,

mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten, unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, einschließlich der rund 1,8 Millionen Menschen, die seit der Verabschiedung der Resolution 2139 (2014) aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, und eingedenk der immensen Kosten und sozialen Probleme, die diesen Ländern infolge der Krise entstehen,

mit Besorgnis feststellend, dass die internationale Reaktion auf die Krise in Syrien und in der Region weiter hinter dem von den Regierungen der Aufnahmeländer und den Vereinten Nationen ermittelten Bedarf zurückbleibt, daher alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung erneut nachdrücklich auffordernd, die Vereinten Nationen und die Länder der Region zu unterstützen, namentlich durch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Gemeinwesen, eine erhöhte, flexible und berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Berliner Erklärung vom 28. Oktober 2014 über Solidarität mit Flüchtlingen und ihren Aufnahmestaaten<sup>44</sup> und unter Begrüßung der angekündigten Geberkonferenz für Syrien, die Anfang Februar 2016 vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Deutschland, Norwegen, Kuwait und den Vereinten Nationen großzügigerweise in London ausgerichtet wird,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit in der Arabischen Republik Syrien zu den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beiträgt, betonend, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht erneut betonend, dass diejenigen, die in der Arabischen Republik

---

<sup>44</sup> A/69/630, Anlage.

Syrien derartige Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

unterstreichend, dass sich die humanitäre Lage immer weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung der Krise ausbleibt,

feststellend, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in der Arabischen Republik Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. verlangt, dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sofort nachkommen, verlangt ferner die vollständige und sofortige Durchführung aller Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014), unter Verweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 2. Oktober 2013<sup>24</sup>, 24. April 2015<sup>25</sup> und 17. August 2015<sup>22</sup>, und erinnert daran, dass einige der in der Arabischen Republik Syrien verübten Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

2. beschließt, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2017, zu verlängern;

3. ersucht die syrischen Behörden, alle von den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern eingereichten Anträge betreffend Lieferungen, die Konfliktlinien überschreiten, rasch zu beantworten und wohlwollend zu prüfen;

4. erklärt erneut, dass die Lage sich weiter verschlechtern wird, wenn keine politische Lösung des syrischen Konflikts erzielt wird, und betont, dass das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012, dem er sich in seiner Resolution 2118 (2013) anschloss und das in der Anlage II zu der genannten Resolution enthalten ist, die gemeinsame Erklärung vom 30. Oktober 2015 über das Ergebnis der multilateralen Gespräche über Syrien in Wien und die Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015 vollständig umgesetzt werden müssen;

5. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner Berichterstattung betreffend die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) dem Rat über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über ihre Befolgung durch alle maßgeblichen Parteien in der Arabischen Republik Syrien Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär ferner, in seinen Berichten auch auf die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf den humanitären Zugang einzugehen;

6. bekräftigt, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls diese Resolution oder die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) nicht befolgt werden;

7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7595. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7596. Sitzung am 22. Dezember 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ismail Ould Cheikh Ahmed, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, Zeid Ra'ad Al Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und Kyung-wha Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfekordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7605. Sitzung am 15. Januar 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kyung-wha Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfe Koordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7612. Sitzung am 27. Januar 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/60)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O’Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, und Ertharin Cousin, die Exekutivdirektorin des Welternährungsprogramms, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 1. Februar 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>45</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Januar 2016 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Jai Shanker Menon (Indien) zum Missionsleiter und Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen<sup>46</sup>, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7622. Sitzung am 16. Februar 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O’Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7625. Sitzung am 17. Februar 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Ismail Ould Cheikh Ahmed, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7630. Sitzung am 24. Februar 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben der gemäß Resolution 2140 (2014) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-Gruppe für Jemen vom 22. Januar 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/73)“.

### **Resolution 2266 (2016) vom 24. Februar 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2014 (2011) vom 21. Oktober 2011, 2051 (2012) vom 12. Juni 2012, 2140 (2014) vom 26. Februar 2014, 2201 (2015) vom 15. Februar 2015, 2204 (2015) vom 24. Februar

---

<sup>45</sup> S/2016/98.

<sup>46</sup> S/2016/97.

2015 und 2216 (2015) vom 14. April 2015 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013<sup>47</sup>, 29. August 2014<sup>48</sup> und 22. März 2015<sup>49</sup> betreffend Jemen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich, namentlich die Gewalt, in Jemen und über die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen entstehen,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien in Jemen, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen und Provokationen zu unterlassen,

erneut erklärend, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, nachkommen müssen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung und seines Eintretens für die Arbeit des Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, Ismail Ould Cheikh Ahmed, zur Unterstützung des jemenitischen Übergangsprozesses,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass Gebiete Jemens unter der Kontrolle von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Jemen und der Region, einschließlich der verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zunehmende Präsenz und das mögliche künftige Wachstum von Unterorganisationen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) in Jemen und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel, ISIL (Daesh) und allen anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,

daran erinnernd, dass Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und mit ihr verbundene Personen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 2 der Resolution 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in Jemen robust umgesetzt werden müssen,

in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des gemäß den Resolutionen 2140 (2014) und 2216 (2015) verhängten Sanktionsregimes, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Mitgliedstaaten der Region dabei spielen können, und in Ermutigung der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) zur Verhängung eines gezielten Waffenembargos,

zutiefst betroffen über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in Jemen und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über alle Fälle von Behinderungen der wirksamen Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich der Einschränkungen bei der Bereitstellung lebenswichtiger Güter für die Zivilbevölkerung Jemens,

betonend, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) die in den Berichten der Sachverständigengruppe für Jemen enthaltenen Empfehlungen erörtern muss,

---

<sup>47</sup> S/PRST/2013/3.

<sup>48</sup> S/PRST/2014/18.

<sup>49</sup> S/PRST/2015/8.

feststellend, dass die Situation in Jemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. bekräftigt die Notwendigkeit, den politischen Übergang nach der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und mit den Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014), 2201 (2015), 2204 (2015) und 2216 (2015) und im Hinblick auf die Erwartungen des jemenitischen Volkes vollständig und rasch zu vollziehen;

2. beschließt, die mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen bis zum 26. Februar 2017 zu verlängern, bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 12, 13, 14 und 16 der Resolution 2140 (2014) und bekräftigt ferner die Bestimmungen der Ziffern 14 bis 17 der Resolution 2216 (2015);

### **Benennungskriterien**

3. bekräftigt, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) und der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) auf diejenigen Anwendung finden, die vom Ausschuss als Personen oder Einrichtungen benannt oder in der Anlage zu Resolution 2216 (2015) als solche aufgeführt werden, die Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

4. bekräftigt außerdem die in Ziffer 17 der Resolution 2140 (2014) und Ziffer 19 der Resolution 2216 (2015) festgelegten Benennungskriterien;

### **Berichterstattung**

5. beschließt, das in Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) und in Ziffer 21 der Resolution 2216 (2015) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für Jemen bis zum 27. März 2017 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 27. Februar 2017 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Gruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum bis zum 27. März 2017 wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der Gruppe nach Resolution 2140 (2014) heranzuziehen;

6. ersucht die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 27. Juli 2016 eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 27. Januar 2017 einen Schlussbericht vorzulegen;

7. weist die Sachverständigengruppe an, mit den anderen zuständigen Sachverständigengruppen, die vom Rat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem mit Resolution 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, dessen Mandat mit Resolution 2253 (2015) verlängert wurde;

8. fordert alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Gruppe ihr Mandat ausführen kann;

9. betont, wie wichtig es ist, nach Bedarf Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

10. fordert alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, dem Ausschuss so bald wie möglich über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) und Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten, und weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass von den Mitgliedstaaten, die gemäß Ziffer 15 der

Resolution 2216 (2015) Überprüfungen von Ladungen durchführen, gemäß Ziffer 17 der Resolution 2216 (2015) verlangt wird, dem Ausschuss schriftliche Berichte vorzulegen;

11. erinnert an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden<sup>50</sup>, namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

12. bekräftigt seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7630. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7631. Sitzung am 24. Februar 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/156)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7634. Sitzung am 26. Februar 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Staffan de Mistura, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

### **Resolution 2268 (2016) vom 26. Februar 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2175 (2014) vom 29. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2235 (2015) vom 7. August 2015, 2249 (2015) vom 20. November 2015, 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015, 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015 und 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011<sup>23</sup>, 21. März 2012<sup>37</sup>, 5. April 2012<sup>38</sup>, 2. Oktober 2013<sup>24</sup>, 24. April 2015<sup>25</sup> und 17. August 2015<sup>22</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

---

<sup>50</sup> Siehe S/2006/997.

*in Anerkennung* der Bemühungen des Generalsekretärs um die Durchführung der Resolution 2254 (2015) und in Anbetracht dessen, dass mittels der Guten Dienste des Generalsekretärs und seines Sondergesandten für Syrien die formellen Verhandlungen über einen Prozess des politischen Übergangs, entsprechend Ziffer 2 der Resolution 2254 (2015), am 29. Januar 2016 aufgenommen wurden,

*in Würdigung* der Entschlossenheit der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, einen unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung stehenden politischen Übergang sicherzustellen, der auf dem Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012<sup>26</sup> in seiner Gesamtheit beruht, und umgehend die vollständige Durchführung der Resolution 2254 (2015) zu fördern, und betonend, dass alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien dringend mit großem Einsatz und konstruktiv auf dieses Ziel hinarbeiten müssen,

*unter Begrüßung* der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 11. Februar 2016, einschließlich der Einsetzung einer Sondergruppe für humanitäre Angelegenheiten und einer Sondergruppe für die Waffenruhe,

1. *schließt sich* der gemeinsamen Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation, in ihrer Eigenschaft als Kovorsitzende der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, über die Einstellung der Feindseligkeiten in Syrien, datiert vom 22. Februar 2016, und den im Anhang der Erklärung enthaltenen Bedingungen für die Einstellung der Feindseligkeiten in Syrien (im Folgenden als „Anhang“ bezeichnet) *vollständig an* und verlangt, dass die Einstellung der Feindseligkeiten am 27. Februar 2016 um 0.00 Uhr (Damaskus-Zeit) beginnt;

2. *verlangt* die vollständige und sofortige Durchführung der Resolution 2254 (2015), um einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung zu ermöglichen, im Einklang mit dem Genfer Kommuniqué<sup>26</sup> und entsprechend den Erklärungen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, mit dem Ziel, den Konflikt in der Arabischen Republik Syrien zu beenden, und betont erneut, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird;

3. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien, auf die die in dem Anhang ausgeführte Einstellung der Feindseligkeiten Anwendung findet (im Folgenden als „Parteien der Einstellung der Feindseligkeiten“ bezeichnet), ihre in dem Anhang dargelegten Verpflichtungen erfüllen, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, nachdrücklich auf, auf die Parteien der Einstellung der Feindseligkeiten Einfluss zu nehmen, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen und die Anstrengungen zur Schaffung der Bedingungen für eine ständige und dauerhafte Waffenruhe zu unterstützen;

4. *anerkennt* die Anstrengungen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten zur Herbeiführung einer Vereinbarung über die Bedingungen für die Einstellung der Feindseligkeiten und anerkennt und begrüßt, dass die Kräfte der syrischen Regierung und die sie unterstützenden Kräfte, wie der Russischen Föderation kommuniziert, und die syrischen bewaffneten Oppositionsgruppen, wie der Russischen Föderation oder den Vereinigten Staaten kommuniziert, die Bedingungen für die Einstellung der Feindseligkeiten angenommen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichtet haben und dass sie nunmehr Parteien derselben sind;

5. *fordert* die Parteien *erneut auf*, den humanitären Hilfsorganisationen unverzüglich raschen, sicheren und ungehinderten Zugang auf dem direktesten Weg in der gesamten Arabischen Republik Syrien zu gestatten, die Auslieferung humanitärer Soforthilfe an alle notleidenden Menschen, insbesondere in allen belagerten und schwer zugänglichen Gebieten, zu erlauben und ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, unverzüglich einzuhalten;

6. *bekundet seine Unterstützung* für die von der Sondergruppe für humanitäre Angelegenheiten koordinierte Initiative der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, die dringliche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu beschleunigen, mit dem Ziel, vollständigen, dauerhaften und ungehinderten Zugang im ganzen Land zu erhalten, einschließlich nach Deir ez-Zor, Fuah, Kafraya, Az-Zabadani, Madaya/Bqin, Daraqa, Muadamijat al-Scham, Duma, Ost-Harasta, Arbin, Zamalka, Kafr Batna, Ain Terma, Hammuria, Jisrein, Saqba, Zabadin, Yarmuk, in das ländliche Ost- und West-Aleppo, nach Azaz, Afrin, At-Tall, Rastan, Talbiseh, Al-Houla, Tier Malah/Al-Gantho/Der Kabira, Al-Waer, Yalda, Babila und Beit Saham;

7. *bekräftigt seine Unterstützung* für einen von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozess unter syrischer Führung, ersucht den Generalsekretär, mittels seiner Guten Dienste und der Anstrengungen seines Sondergesandten für Syrien darauf hinzuwirken, dass die formellen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Regierung der Arabischen Republik Syrien und der Opposition so bald wie möglich unter der Ägide der Vereinten Nationen wiederaufgenommen werden, und legt den Vertretern der Regierung der Arabischen Republik Syrien und der syrischen Opposition eindringlich nahe, in redlicher Absicht an diesen Verhandlungen teilzunehmen;

8. *begrüßt* die Einstellung der Feindseligkeiten als einen Schritt in Richtung auf eine dauerhafte Waffenruhe und bekräftigt, dass ein enger Zusammenhang zwischen einer Waffenruhe und einem parallel verlaufenden politischen Prozess gemäß dem Genfer Kommuniqué von 2012 besteht und dass beide Initiativen zügig umgesetzt werden sollen, wie in Resolution 2254 (2015) zum Ausdruck gebracht wurde;

9. *fordert alle Staaten auf*, auf die Regierung der Arabischen Republik Syrien und die syrische Opposition Einfluss zu nehmen, um den Friedensprozess voranzubringen, vertrauensbildende Maßnahmen, darunter die rasche Freilassung willkürlich inhaftierter Personen, insbesondere Frauen und Kinder, zu fördern und die Einstellung der Feindseligkeiten zu verwirklichen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 30 Tage unter Heranziehung der von der Sondergruppe für die Waffenruhe der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien bereitgestellten Informationen über die Durchführung dieser Resolution und der Resolution 2254 (2015) Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7634. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7641. Sitzung am 3. März 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7660. Sitzung am 30. März 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/272)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7672. Sitzung am 15. April 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ismail Ould Cheikh Ahmed, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, und Kyung-wha Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfekoordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7676. Sitzung am 25. April 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>51</sup>:

Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014), 2201 (2015), 2204 (2015), 2216 (2015) und 2266 (2016) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013<sup>47</sup>, 29. August 2014<sup>48</sup> und 22. März 2015<sup>49</sup>.

Der Rat weist darauf hin, dass die Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihr Umsetzungsmechanismus, die Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Grundlage für Verhandlungen unter Einbeziehung aller Seiten zur politischen Beilegung der Krise in Jemen bilden.

Der Rat begrüßt den Beginn einer landesweiten Einstellung der Feindseligkeiten in Jemen am 10. April 2016 um Mitternacht und die Aufnahme der von Kuwait ausgerichteten und vom Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, Ismail Ould Cheikh Ahmed, geleiteten und moderierten innerjemenitischen Friedensgespräche, die am 21. April begannen. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Einstellung der Feindseligkeiten vollständig einzuhalten und auf etwaige Berichte über Verstöße mit Zurückhaltung zu reagieren. Der Rat begrüßt die Einrichtung eines Deeskalations- und Koordinierungsausschusses in Kuwait zur Förderung der Einhaltung der landesweiten Einstellung der Feindseligkeiten und fordert die Parteien auf, mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten, um etwaige Berichte über Verstöße gegen die Einstellung der Feindseligkeiten zu klären. Der Rat fordert ferner alle Parteien erneut auf, sich auf flexible und konstruktive Weise, ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht an Friedensgesprächen zu beteiligen.

Der Rat stellt ferner fest, wie wichtig es ist, eine Einigung auf einen Rahmen von Grundsätzen, Mechanismen und Prozessen für den Abschluss eines umfassenden Abkommens zu erzielen, das den Konflikt dauerhaft beenden wird.

Der Rat fordert außerdem alle jemenitischen Parteien auf, einen Fahrplan für die Umsetzung von vorübergehenden Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie für Abzüge, die Übergabe schwerer Waffen, die Wiederherstellung der staatlichen Institutionen und die Wiederaufnahme des politischen Dialogs im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats, der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs zu entwickeln.

Der Rat stellt fest, dass sich die Parteien im Einklang mit Resolution 2216 (2015) des Rates und mit den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs verpflichten sollen, durch Sicherheitsmechanismen, einschließlich der Bildung von Sicherheitsausschüssen, für die Erleichterung und Überwachung des verhandelten Abzugs von Milizen und bewaffneten Gruppen und für die geordnete Übergabe schwerer und mittlerer Waffen in die staatliche Kontrolle zu sorgen.

Der Rat weist darauf hin, wie wichtig die volle Teilhabe der Frauen und der Zivilgesellschaft an dem Friedensprozess, einschließlich an den Sicherheitsregelungen, ist, im Einklang mit den Ergebnissen der Konferenz des nationalen Dialogs.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis angesichts verstärkter Terroranschläge, einschließlich durch Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (auch bekannt als Daesh), und ermutigt alle jemenitischen Parteien, jegliche Sicherheitsvakuen zu vermeiden, die von Terroristen oder anderen gewalttätigen Gruppen ausgenutzt werden können. Der Rat betont, dass eine politische Lösung der Krise unerlässlich ist, um der Bedrohung durch den Terrorismus in Jemen anhaltend und umfassend entgegenzuwirken.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Kontrolle der Regierung über alle staatlichen Institutionen wiederherzustellen, einschließlich der Beachtung der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten in den staatlichen Institutionen, der Beseitigung aller Behinderungen oder Blockaden der ordnungsgemäßen

---

<sup>51</sup> S/PRST/2016/5.

Dienstausübung der staatlichen Institutionen und der Veränderungen zur Gewährleistung der Inklusion in den politischen Institutionen.

Der Rat weist erneut darauf hin, dass die Fortsetzung des friedlichen politischen Übergangs Jemens zu einem demokratisch regierten Staat, im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats, von einer neuen Verfassung und der Abhaltung von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen geleitet sein soll und auf inklusive Weise unter vollständiger Teilhabe aller verschiedenen Bevölkerungsgruppen Jemens, einschließlich aller Regionen des Landes, der Jugend und unter vollständiger und wirksamer Teilhabe der Frauen stattfinden soll.

Der Rat weist auf die verheerenden humanitären Auswirkungen des Konflikts auf die jemenitische Bevölkerung hin und betont, dass sich die humanitäre Lage verschlechtern wird, solange es keine politische Lösung gibt. Der Rat fordert alle Seiten auf, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten, namentlich alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um den Schaden für Zivilpersonen und zivile Objekte auf ein Mindestmaß zu beschränken und der Bevölkerung Jemens weiteres Leid zu ersparen. Der Rat unterstreicht ferner die Notwendigkeit, die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten. Der Rat fordert ferner alle Parteien auf, medizinische Einrichtungen und medizinisches Personal zu schonen und zu schützen. Der Rat fordert alle Parteien auf, proaktive Schritte zum Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten zu unternehmen, um der jemenitischen Bevölkerung weiteres Leid zu ersparen. Der Rat fordert die Parteien ferner auf, den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfsgüter zu allen betroffenen Gouvernements zu erlauben und den Zugang für dringend nötige Importe von Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischen Versorgungsgütern in das Land sowie deren Verteilung im ganzen Land zu erleichtern. In dieser Hinsicht fordert der Rat alle Staaten auf, das Mandat und die Prozesse des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen mit Sitz in Dschibuti zu achten und die vollständige Durchführung seines Mandats ohne weitere Verzögerungen zu ermöglichen.

Der Rat erinnert an seine Resolution 2266 (2016), in der er seine Unterstützung und sein Eintreten für die Arbeit des Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, Ismail Ould Cheikh Ahmed, zur Unterstützung eines Übergangsprozesses unter jemenitischer Führung zum Ausdruck brachte.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 30 Tagen einen Plan dazu vorzulegen, wie das Büro des Sondergesandten die nächste Phase seiner Arbeit mit den Parteien, insbesondere die im fünften Absatz genannten Elemente, unterstützen könnte.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens.

Auf seiner 7682. Sitzung am 28. April 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/384)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7687. Sitzung am 4. Mai 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2016<sup>52</sup> unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass dessen Schreiben vom 28. April 2016, in dem er um den Abschluss einer stehenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Missionen für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr zwischen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern ersucht hatte<sup>53</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Am 26. Mai 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>54</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. Mai 2016 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Michael Beary (Irland) zum Missionsleiter und Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu ernennen<sup>55</sup>, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Am 26. Mai 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>56</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. Mai 2016<sup>57</sup> betreffend Ihren Plan, in dem umrissen ist, wie das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen zur Unterstützung der jemenitischen Parteien und des Friedensprozesses gestärkt werden wird, wie in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. April 2016<sup>51</sup> erbeten, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und den darin vorgeschlagenen Regelungen Kenntnis.

Auf seiner 7701. Sitzung am 27. Mai 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/460)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Stephen O’Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7721. Sitzung am 21. Juni 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ismail Ould Cheikh Ahmed, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7725. Sitzung am 23. Juni 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/546)“.

---

<sup>52</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2016/423 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 5 dieses Bandes.

<sup>53</sup> S/2016/422.

<sup>54</sup> S/2016/487.

<sup>55</sup> S/2016/486.

<sup>56</sup> S/2016/489.

<sup>57</sup> S/2016/488.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7726. Sitzung am 29. Juni 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. März bis 20. Mai 2016 (S/2016/520)“.

**Resolution 2294 (2016)**  
**vom 29. Juni 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*besorgt feststellend,* dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Juni 2016 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>58</sup> sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

*betonend,* dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

*sich* der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend,* dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

*betonend,* dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der Truppe in der Pufferzone aufhalten sollen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der fortdauernden Kampfhandlungen in der Pufferzone und mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der Truppe einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*unter Verurteilung* dessen, dass sowohl die syrischen Streitkräfte als auch bewaffnete Gruppen in dem anhaltenden syrischen Konflikt in der Pufferzone schwere Waffen einsetzen und dass die syrischen Streitkräfte und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben,

*sich der Aufforderung* des Generalsekretärs an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien *anschließend,* die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der Truppe, einzustellen,

*seine Bereitschaft bekräftigend,* die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) oder die Al-Nusra-Front unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die ISIL oder die Al-Nusra-Front und alle anderen mit ISIL und Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die unter das ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsregime fallen, finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

---

<sup>58</sup> S/2016/520.

*in der Erkenntnis*, dass Anstrengungen zur vorübergehenden flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der Truppe unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der Vereinten Nationen während der weiteren Erfüllung des Mandats der Truppe möglichst weitgehend zu verringern, und gleichzeitig unterstreichend, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich an ihre Stellungen im Einsatzgebiet der Truppe zurückkehren,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern die Berichte und Informationen über die derzeitige vorübergehende Konfiguration der Truppe zugänglich sind, und bekräftigend, dass diese Informationen dem Rat bei der Evaluierung, der Festlegung des Mandats und der Überprüfung der Truppe und bei der wirksamen Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern helfen,

*unterstreichend*, dass der Truppe alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, einschließlich der Technologie und Ausrüstung für eine verbesserte Beobachtung der Pufferzone und der Feueinstellungslinie und nach Bedarf für einen besseren Schutz der Truppe, und unter Hinweis darauf, dass der Diebstahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen unannehmbar sind,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit* gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste und seinen anhaltenden Beitrag in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, den wichtigen Beitrag unterstreichend, den die fortgesetzte Präsenz der Truppe zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet, unter Begrüßung der zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommenen Schritte und betonend, dass es anhaltender Wachsamkeit bedarf, um die Sicherheit des Personals der Truppe und der Beobachtergruppe Golan zu gewährleisten,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Zwischenfälle, die in den letzten Monaten die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährdet haben,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die Anstrengungen, die die Truppe unternommen hat, um ihre Stellungen am Berg Hermon zu verstärken und auszubauen, einschließlich der Einrichtung einer neuen Stellung,

*Kenntnis nehmend* von dem Plan des Generalsekretärs, dass die Truppe in Anbetracht der verbesserten Sicherheitsbedingungen im nördlichen Teil der Pufferzone schrittweise an die geräumten Stellungen zurückkehrt, beginnend mit Camp Faouar auf der Bravo-Seite, sofern es die Bedingungen zulassen,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 auf;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, legt den Parteien nahe, die Verbindungsfunktion der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung regelmäßig zu nutzen, um gegebenenfalls Fragen von beiderseitigem Interesse anzugehen, und unterstreicht, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der Truppe eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Gruppen mit Ausnahme der Truppe auf, alle Stellungen der Truppe und die Übergangsstelle Quneitra zu verlassen und die Fahrzeuge, die Waffen und die sonstige Ausrüstung der Friedenssicherungskräfte zurückzugeben;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Truppe voll zu kooperieren und sie zu erleichtern, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der ungehinderten Auslieferung der Ausrüstung der Truppe und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation und die weitere Versorgung zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die Truppe an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht zu erstatten;

6. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, effiziente und sichere vorübergehende Verfahren für Bewegungen des Personals der Truppe zwischen der Alpha- und der Bravo-Seite festzulegen, solange die bestehende Übergangsstelle bei Quneitra nicht verfügbar ist, und fordert in dieser Hinsicht die Parteien auf, konstruktiv mit der Truppe zusammenzuwirken, mit der Maßgabe, dass die Übergangsstelle Quneitra wieder geöffnet wird, sobald die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungen für die Rückkehr einer Präsenz der Truppe nach Camp Faouar zu beschleunigen, sofern die Bedingungen es zulassen;

8. *begrüßt* die anhaltenden Bemühungen zur Planung der raschen Rückkehr der Truppe an die geräumten Stellungen in der Pufferzone, einschließlich der Bereitstellung angemessenen Schutzes für die Truppe, auf der Grundlage einer laufenden Bewertung der Sicherheit in dem Gebiet;

9. *ermutigt* die Parteien des Truppenentflechtungsabkommens zu einem konstruktiven Austausch, um unter Berücksichtigung der bestehenden Abkommen mit der Truppe die notwendigen vorübergehenden Vereinbarungen für deren Rückkehr an die geräumten Stellungen zu treffen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

11. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2016, zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung des Mandats verfügt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

*Auf der 7726. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7742. Sitzung am 22. Juli 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>59</sup>:

---

<sup>59</sup> S/PRST/2016/10.

Der Sicherheitsrat verweist auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Libanon. Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons.

Der Rat betont, dass die Wahl eines Präsidenten, die Bildung einer Regierung der Einheit und die Wahl eines Parlaments bis Mai 2017 für die Stabilität Libanons und seine Widerstandskraft gegenüber den regionalen Herausforderungen von entscheidender Bedeutung sind.

Der Rat unterstreicht in dieser Hinsicht mit allem Nachdruck seine tiefste Besorgnis darüber, dass das Amt des Präsidenten Libanons seit dem Ende der Amtszeit des ehemaligen Präsidenten Michel Sleiman am 24. Mai 2014 vor über zwei Jahren unbesetzt ist. Der Rat bekundet ferner seine tiefe Besorgnis darüber, dass das Parlament zum wiederholten Male nicht die Beschlussfähigkeit erreicht hat und keinen Präsidenten wählen konnte. Der Rat unterstreicht, dass diese anhaltende Vakanz zu Blockaden im Ministerrat geführt und es dem Parlament unmöglich gemacht hat, wichtige Gesetze zu erlassen. Der Sicherheitsrat betont ferner, dass die Vakanz und die daraus resultierende politische Lähmung die Fähigkeit Libanons ernsthaft beeinträchtigen, die zunehmenden Sicherheitsprobleme und wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Probleme zu bewältigen, vor denen das Land steht.

Der Rat fordert die politischen Führer Libanons nachdrücklich auf, die libanesische Verfassung und den Nationalen Pakt einzuhalten, und fordert alle Parteien auf, verantwortungsbewusst zu handeln, die Stabilität und die nationalen Interessen Libanons über die Parteipolitik zu stellen sowie die notwendige Flexibilität und Dringlichkeit an den Tag zu legen, um die in der libanesischen Verfassung im Hinblick auf die Wahl vorgesehenen Mechanismen anzuwenden.

Der Rat bekräftigt seinen Aufruf an alle libanesischen Führer, Führungsstärke und Flexibilität zu zeigen, um rasch eine Parlamentssitzung einzuberufen und die Wahl eines Präsidenten vorzunehmen. Der Rat fordert alle libanesischen Parteien auf, insbesondere im Parlament, die von der libanesischen Verfassung für die Präsidentschaftswahl vorgesehenen Mechanismen anzuwenden. Der Rat fordert ferner alle Parteien auf, Verhandlungen über ein Kompromissabkommen aufzunehmen, mit dem Ziel, die politische und institutionelle Krise in Libanon zu beenden.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen von Ministerpräsident Tammam Salam, unter zunehmend schwierigen Umständen zu regieren, und fordert alle Parteien in Libanon auf, der Regierung zu ermöglichen, ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen. Der Rat ist jedoch tief besorgt über die Unfähigkeit der Regierung, wichtige Entscheidungen zu treffen, und fordert die politische Führung in Libanon auf, im Sinne der nationalen Interessen trotz ihrer politischen Meinungsverschiedenheiten geschlossen zu handeln.

Der Rat würdigt außerdem die Regierung Libanons für die zügige Abhaltung von Kommunalwahlen und legt ferner den libanesischen Behörden nahe, mit dem festgelegten Zeitplan für die nächsten Parlamentswahlen fortzufahren.

Der Rat ermutigt alle Parteien in Libanon, neue Einigkeit und Entschlossenheit unter Beweis zu stellen, um nicht in Gewalt und Konflikt abzugleiten. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Führer Libanons verstärkte Botschaften der Mäßigung verbreiten, einschließlich intensiverer Dialoge und Aufrufen zur Entschärfung der sektiererischen Spannungen.

Der Rat verurteilt mit allem Nachdruck terroristische Handlungen in libanesischem Hoheitsgebiet und lobt die libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte für ihren Einsatz und ihre entscheidende Rolle bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus innerhalb Libanons. Die Ratsmitglieder fordern in dieser Hinsicht erneut die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte durch zusätzliche und beschleunigte Hilfe in den Bereichen, in denen die Libanesischen Streitkräfte am dringendsten Unterstützung benötigen, insbesondere in der Terrorismusbekämpfung und beim Grenzschutz.

Der Rat unterstreicht seine früheren Aufforderungen an alle libanesischen Parteien, sich erneut auf die Distanzierungspolitik Libanons zu verpflichten und jegliche Beteiligung an der syrischen Krise

einzustellen, in Übereinstimmung mit ihrer in der Ministererklärung der gegenwärtigen Regierung und in der Erklärung von Baabda vom 11. Juni 2012<sup>60</sup> eingegangenen Verpflichtung.

Der Rat bekräftigt, dass die Wahrung der Stabilität Libanons für die Stabilität und Sicherheit in der Region von wesentlicher Bedeutung ist. Er ermutigt die regionalen Partner, sich konstruktiv einzubringen, um das Problem des nicht besetzten Präsidentenamts zu lösen und die Ausweitung der regionalen Krisen auf Libanon zu verhindern, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die politische und wirtschaftliche Stabilität Libanons auch weiterhin zu unterstützen, insbesondere durch die weitere Bereitstellung von Hilfe.

Der Rat ist in dieser Hinsicht ernsthaft besorgt über die Auswirkungen der Aufnahme von über 1 Million beim Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen registrierter Flüchtlinge in Libanon, was mehr Flüchtlinge pro Einwohner bedeutet als in jedem anderen Land, sowie über die Auswirkungen auf die Aufnahmegemeinschaften und auf die Stabilität und Sicherheit Libanons und der gesamten Region. Der Rat unterstreicht, dass die Unterstützung der Anstrengungen Libanons zur Bewältigung der Auswirkungen des Zustroms von Flüchtlingen, namentlich bei der Bereitstellung grundlegender Dienste wie etwa im Bildungs- und Gesundheitsbereich, für die Erhaltung der Stabilität und Sicherheit Libanons entscheidend ist. Der Rat ist sich dessen bewusst, welche außergewöhnlichen Herausforderungen Libanon und das libanesische Volk sich in dieser Hinsicht nach wie vor gegenübersehen, welche Bemühungen Libanon unternimmt, um diese Flüchtlinge aufzunehmen, ihnen zu helfen und sie zu schützen, und wie wichtig es ist, die Menschenrechte und die humanitären Grundsätze zu achten.

In dieser Hinsicht würdigt der Rat die Absichtserklärung, die Libanon auf der Konferenz zur Unterstützung Syriens und der Region am 4. Februar 2016 in London vorlegte, und befürwortet ihre umfassende Umsetzung zur Unterstützung der Stabilität Libanons. Der Rat würdigt in dieser Hinsicht die Geber für ihre bisherige Auszahlung von Mitteln und fordert andere auf, ihre Unterstützungszusagen zu erfüllen.

Der Rat bekundet seine Anerkennung für die Internationale Unterstützungsgruppe für Libanon und fordert die Unterstützungsgruppe nachdrücklich auf, ihre Arbeit in Abstimmung mit der Sonderkoordinatorin der Vereinten Nationen für Libanon fortzuführen, um Möglichkeiten zu erkunden, wie den zunehmenden Herausforderungen für die Sicherheit und Stabilität Libanons begegnet werden kann. Er begrüßt den Vorschlag, den der Präsident Frankreichs am 16. April 2016 in Beirut machte und dem zufolge eine Ministertagung der Unterstützungsgruppe organisiert werden soll. Der Rat legt der Sonderkoordinatorin nahe, im Rahmen ihrer Guten Dienste und in enger Abstimmung mit den Mitgliedern der Unterstützungsgruppe verstärkte Kontakte mit den Partnern Libanons zu pflegen, die oben genannten Botschaften zu vermitteln und die wichtigen nationalen und regionalen Akteure einzubinden, um Libanon zu helfen, die Vakanz des Präsidentenamts zu beenden. Der Rat ersucht ferner den Generalsekretär, in künftigen Berichten über Libanon aktuelle Informationen über die Vakanz des Präsidentenamts und ihre Auswirkung auf die libanesischen Institutionen bereitzustellen.

Auf seiner 7744. Sitzung am 25. Juli 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/631)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>60</sup> S/2012/477, Anlage.

Auf seiner 7757. Sitzung am 22. August 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/714)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Stephen O’Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7763. Sitzung am 30. August 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Israels, Italiens und Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 3. August 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/681)“.

### **Resolution 2305 (2016) vom 30. August 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006, 1701 (2006) vom 11. August 2006, 1773 (2007) vom 24. August 2007, 1832 (2008) vom 27. August 2008, 1884 (2009) vom 27. August 2009, 1937 (2010) vom 30. August 2010, 2004 (2011) vom 30. August 2011, 2064 (2012) vom 30. August 2012, 2115 (2013) vom 29. August 2013, 2172 (2014) vom 26. August 2014 und 2236 (2015) vom 21. August 2015 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Juli 2016<sup>69</sup>,

*in Reaktion* auf das in dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer Libanons vom 25. Juli 2016 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon unverändert um einen Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 3. August 2016, in dem er diese Verlängerung empfahl<sup>61</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass 10 Jahre nach der Verabschiedung der Resolution 1701 (2006) die Herstellung einer dauerhaften Waffenruhe und die Erfüllung weiterer Schlüsselbestimmungen der genannten Resolution nur begrenzt vorangekommen sind,

*mit der Aufforderung* an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die vollständige und unverzügliche Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen, unter anderem indem sie mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für Libanon und dem Kommandeur der Truppe konkrete Lösungen sondieren,

---

<sup>61</sup> S/2016/681.

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über alle Verstöße in Verbindung mit Resolution 1701 (2006), insbesondere über die Vorfälle, die sich am 20. Dezember 2015 und am 4. Januar 2016 ereigneten,

das Risiko *unterstreichend*, dass Verstöße gegen die Einstellung der Feindseligkeiten zu einem neuen Konflikt führen könnten, den sich weder die Parteien noch die Region leisten können,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, größte Ruhe und Zurückhaltung zu bewahren sowie Handlungen oder Äußerungen zu unterlassen, die die Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder die Region destabilisieren könnten,

allen Parteien gegenüber *betonend*, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

*darin erinnernd*, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, unter Begrüßung der kontinuierlichen Fortschritte bei der Markierung der Blauen Linie und den Parteien nahelegend, ihre in Abstimmung mit der Truppe, einschließlich über den Dreiparteien-Mechanismus, unternommenen Anstrengungen zur weiteren Mitarbeit in dem laufenden Prozess zur Abgrenzung und sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie in ihrer Gesamtheit zu beschleunigen und bei der Markierung der strittigen Abschnitte der Linie voranzukommen, wie im Rahmen der strategischen Überprüfung der Truppe empfohlen,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller Versuche, die Sicherheit und die Stabilität Libanons zu bedrohen,

*in Bekräftigung seiner Entschlossenheit*, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die Truppe nicht daran hindern, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) zu erfüllen, und daran erinnernd, dass alle Parteien gewährleisten müssen, dass das Personal der Truppe Sicherheit genießt und dass seine Bewegungsfreiheit voll geachtet und nicht behindert wird,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>30</sup>,

*in Würdigung* der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der Truppe und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur Truppe beitragen, sowie *unterstreichend*, dass der Truppe alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

*unter Hinweis* auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und erneut erklärend, dass die Truppe ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

*unter Begrüßung* der entscheidenden Rolle der libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte bei der Ausweitung und Aufrechterhaltung der Autorität der Regierung Libanons, insbesondere im südlichen Libanon, und bei der Beantwortung anderer Herausforderungen im Bereich der Sicherheit, einschließlich der Bedrohung durch den Terrorismus, sowie *unter Begrüßung* des starken internationalen Engagements zur Unterstützung der Libanesischen Streitkräfte, das zur Stärkung der Fähigkeit der Libanesischen Streitkräfte beigetragen hat, die Sicherheit Libanons zu gewährleisten,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, und *betonend*, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

*eingedenk* der strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. März 2012 als Ergebnis der strategischen Überprüfung der Truppe<sup>31</sup> dargelegt hat, und auf die Notwendigkeit einer Weiterverfolgung und Aktualisierung hinweisend,

*mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

*feststellend*, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bis zum 31. August 2017 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der Truppe, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und fordert zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit auf;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die fortgesetzte Mitwirkung der Truppe und der Libanesischen Streitkräfte an dem strategischen Dialog, der dem Ziel dient, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der Truppe und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen und so die Erfordernisse der Libanesischen Streitkräfte für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben in Resolution 1701 (2006) zu ermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, nach den bewährten Verfahren der globalen Friedenssicherung bis Februar 2017 eine strategische Überprüfung der Truppe vorzunehmen und dabei die Struktur ihrer uniformierten und zivilen Komponente und der entsprechenden Ressourcen zu untersuchen, ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten, um sicherzustellen, dass die Mission für die Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben bestmöglich konfiguriert ist, und bekräftigt in dieser Hinsicht sein starkes und anhaltendes Bekenntnis zum bestehenden Mandat der Truppe;

5. *fordert nachdrücklich* weitere internationale Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte als Reaktion auf den Plan der Libanesischen Streitkräfte zum Ausbau ihrer Kapazitäten sowie im Rahmen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon durch die Bereitstellung zusätzlicher und beschleunigter Hilfe in den Bereichen, in denen die Libanesischen Streitkräfte am dringendsten Unterstützung benötigen, einschließlich in der Terrorismusbekämpfung und beim Grenzschutz;

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, eine Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *begrüßt* die konstruktive Rolle des Dreiparteien-Mechanismus bei der Erleichterung der Koordination und beim Abbau der Spannungen, was dazu beigetragen hat, die Situation entlang der Blauen Linie weiter zu stabilisieren und Vertrauen zwischen den Parteien aufzubauen, und bekundet in dieser Hinsicht seine nachdrückliche Unterstützung für die Anstrengungen der Truppe, im Kontakt mit beiden Parteien die Verbindungs-, Koordinierungs- und praktischen Regelungen vor Ort zu erleichtern und weiter dafür zu sorgen, dass der Dreiparteien-Mechanismus den Parteien die Erörterung eines breiteren Spektrums von Fragen ermöglicht;

8. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der Truppe im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und fordert in dieser Hinsicht, dass die Truppe und die Libanesischen Streitkräfte weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, begrüßt die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen der Truppe zu schützen, und fordert erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung der Anschläge vom 27. Mai, 26. Juli und 9. Dezember 2011 rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

9. *fordert* alle Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, mit dem Rat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine dauerhafte Waffenruhe und

eine langfristige Lösung, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, sowie in allen noch offenen Fragen bei der Durchführung der Resolutionen 1701 (2006), 1680 (2006) und 1559 (2004) und der anderen einschlägigen Resolutionen des Rates zu erzielen;

10. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordinierung mit der Truppe, die mit Israel und Libanon nach wie vor aktiv Verbindung wahr, um diesen Abzug zu ermöglichen;

11. *bekräftigt seine Aufforderung* an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der Truppe, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

14. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7763. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 7765. Sitzung am 31. August 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ismail Ould Cheikh Ahmed, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7774. Sitzung am 21. September 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Staffan de Mistura, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 21. September 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>62</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. September 2016<sup>63</sup> mit Bezug auf den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und

---

<sup>62</sup> S/2016/807.

<sup>63</sup> S/2016/806.

der Vereinten Nationen und die Resolution 2235 (2015) des Sicherheitsrats den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Damit der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus seinen Bericht an den Rat gemäß Resolution 2235 (2015) fertigstellen kann und eingedenk dessen, dass sich der Mechanismus ausdrücklich mehr Zeit erbeten hat, bewilligt der Rat unter diesen außergewöhnlichen Umständen den Antrag auf Gewährung einer kurzzeitigen Verlängerung des Mandats des Mechanismus bis zum 31. Oktober 2016.

Auf seiner 7777. Sitzung am 25. September 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Staffan de Mistura, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7780. Sitzung am 29. September 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/796)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7785. Sitzung am 8. Oktober 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Andorras, der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Belgiens, Bulgariens, Costa Ricas, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Irlands, Islands, Italiens, Kanadas, Katars, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Malτας, Marokkos, Mexikos, Monacos, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, San Marinos, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, Tschechiens, der Türkei, Ungarns, der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2016/846 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 11 Ja-Stimmen (Ägypten, Frankreich, Japan, Malaysia, Neuseeland, Senegal, Spanien, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 2 Nein-Stimmen (Russische Föderation und Venezuela (Bolivarische Republik)) und 2 Enthaltungen (Angola und China). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat außerdem über einen in Dokument S/2016/847 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 4 Ja-Stimmen (Ägypten, China, Russische Föderation und Venezuela (Bolivarische Republik)), 9 Nein-Stimmen (Frankreich, Japan, Malaysia, Neuseeland, Senegal, Spanien, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika) und 2 Enthaltungen (Angola und Uruguay). Der Resolutionsentwurf erhielt nicht die erforderlichen neun Ja-Stimmen und wurde daher nicht verabschiedet.

Auf seiner 7795. Sitzung am 26. Oktober 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/873)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7797. Sitzung am 31. Oktober 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ismail Ould Cheikh Ahmed, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, und Muhannad Hadi, den Regionaldirektor des Welternährungsprogramms für den Nahen Osten und Nordafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7798. Sitzung am 31. Oktober 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Oktober 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/888)“.

### **Resolution 2314 (2016) vom 31. Oktober 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2209 (2015) vom 6. März 2015 und 2235 (2015) vom 7. August 2015,

*angesichts* dessen, dass die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen derzeit weitere Vorwürfe über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien untersucht,

*unter erneuter entschiedenster Verurteilung* jedes Einsatzes jedweder toxischen Chemikalie als Waffe in der Arabischen Republik Syrien und bestürzt darüber, dass in der Arabischen Republik Syrien weiter Zivilpersonen durch als Waffen eingesetzte toxische Chemikalien getötet und verletzt werden,

*bekräftigend*, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und erneut erklärend, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen verantwortlichen Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

1. *beschließt*, das in Resolution 2235 (2015) festgelegte Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen bis zum 18. November 2016 zu verlängern, und bekundet seine Absicht, vor dem Ablauf dieses Mandats eine weitere Verlängerung zu erwägen;

2. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 4, 6 bis 9, 12 und 15 der Resolution 2235 (2015) und betont, dass die volle Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus während dieses Zeitraums gewährleistet sein muss;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7798. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7799. Sitzung am 1. November 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>64</sup>:

Der Sicherheitsrat verweist auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Libanon, namentlich die Erklärung vom 22. Juli 2016<sup>59</sup>. Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons im Einklang mit den Resolutionen 1701 (2006), 1680 (2006) und 1559 (2004).

Der Rat begrüßt die im Einklang mit der libanesischen Verfassung erfolgte Wahl von Michel Aoun zum Präsidenten Libanons. Die Wahl ist ein seit langem erwarteter, entscheidender Schritt zur Überwindung der politischen und institutionellen Krise Libanons. Der Rat legt dem neuen Präsidenten Libanons und den führenden libanesischen Politikern eindringlich nahe, aufbauend auf ihren bisherigen Anstrengungen weiter konstruktiv auf die Stabilität des Landes hinzuarbeiten und rasch eine Regierung zu bilden.

Der Rat betont, dass die Bildung einer Regierung der Einheit und die Wahl eines Parlaments bis Mai 2017 im Einklang mit der Verfassung von entscheidender Bedeutung für die Stabilität Libanons und seine Fähigkeit, den Herausforderungen in der Region zu begegnen, sind. Der Rat legt allen Parteien in Libanon nahe, zu diesem Zweck erneut Einheit und Entschlossenheit zu beweisen, um die Fähigkeit Libanons zu gewährleisten, die zunehmenden Sicherheitsprobleme und wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Probleme zu bewältigen, vor denen das Land steht.

Der Rat bekräftigt, dass die Wahrung der Stabilität Libanons für die Stabilität und Sicherheit in der Region von wesentlicher Bedeutung ist. Der Rat unterstreicht seine früheren Aufforderungen an alle libanesischen Parteien, sich erneut auf die Distanzierungspolitik Libanons zu verpflichten und jegliche Beteiligung an der syrischen Krise einzustellen, in Übereinstimmung mit ihrer in der Erklärung von Baabda<sup>60</sup> eingegangenen Verpflichtung.

Der Rat würdigt Ministerpräsident Tammam Salam für seine Führungsrolle während der gesamten schwierigen Phase und seine Anstrengungen, der Regierung ein wirksames Arbeiten ohne einen Präsidenten zu ermöglichen. Der Rat würdigt ferner den Parlamentspräsidenten Nabih Berri für seine Anstrengungen zur Förderung eines anhaltenden Dialogs zwischen allen libanesischen Parteien.

Der Rat bekundet der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon seine Anerkennung und fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Organisationen, auf, dafür zu sorgen, dass Libanon bei der Bewältigung der Sicherheitsprobleme und der wirtschaftlichen und humanitären Probleme, vor denen das Land steht, weiter Unterstützung erhält. Der Rat bekundet der Sonderkoordinatorin der Vereinten Nationen für Libanon erneut seine Unterstützung und ermutigt sie, in dieser für Libanon entscheidenden Phase ihren Gute-Dienste-Auftrag in enger Abstimmung mit der Internationalen Unterstützungsgruppe weiter wahrzunehmen.

Auf seiner 7815. Sitzung am 17. November 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

**Resolution 2319 (2016)  
vom 17. November 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2209 (2015) vom 6. März 2015, 2235 (2015) vom 7. August 2015 und 2314 (2016) vom 31. Oktober 2016,

*angesichts* dessen, dass die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen derzeit weitere Vorwürfe über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien untersucht,

---

<sup>64</sup> S/PRST/2016/15.

*unter erneuter entschiedenster Verurteilung* jedes Einsatzes jedweder toxischen Chemikalie als Waffe in der Arabischen Republik Syrien und bestürzt darüber, dass in der Arabischen Republik Syrien weiter Zivilpersonen durch als Waffen eingesetzte toxische Chemikalien getötet und verletzt werden,

*bekräftigend*, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und erneut erklärend, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen verantwortlichen Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*in Bekräftigung seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und andere mit ISIL (Daesh) oder Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, darunter auch ausländische terroristische Kämpfer, die sich ISIL (Daesh) in der Arabischen Republik Syrien angeschlossen haben, Gruppen, die ISIL (Daesh) Treue geschworen haben, und die Al-Nusra-Front, weiter in der Arabischen Republik Syrien operieren,

*betonend*, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach Resolution 2178 (2014) vom 24. September 2014 vollständig einhalten müssen,

*daran erinnernd*, dass der Sicherheitsrat in Resolution 2118 (2013) unterstrich, dass keine Partei in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll, und beschloss, dass die Mitgliedstaaten den Rat sofort über jeden Verstoß gegen die Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2014 unterrichten, einschließlich über den Erwerb von chemischen Waffen, ihren Trägersystemen und dazugehörigem Material durch nichtstaatliche Akteure, damit die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können,

1. *beschließt*, das in Resolution 2235 (2015) festgelegte Mandat des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, mit der Möglichkeit, das Mandat weiter zu verlängern und zu aktualisieren, wenn der Sicherheitsrat dies für erforderlich hält;

2. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf;

3. *bekräftigt* die Ziffern 1, 3, 4, 6, 8, 9, 12 und 15 der Resolution 2235 (2015);

4. *legt* dem Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus *nahe*, gegebenenfalls die für Terrorismusbekämpfung und Nichtverbreitung zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, zu konsultieren, um Informationen darüber auszutauschen, inwieweit nichtstaatliche Akteure in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen einsetzen oder diesen Einsatz organisieren, fördern oder sich anderweitig daran beteiligen, wenn die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen feststellt oder festgestellt hat, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen eingesetzt oder wahrscheinlich eingesetzt wurden;

5. *bittet* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, die in Betracht kommenden Staaten in der Region in die Durchführung seines Mandats einzubeziehen, insbesondere um so umfassend wie möglich alle mit ISIL (Daesh) oder der Al-Nusra-Front verbundenen Personen, Einrichtungen oder Gruppen ausfindig zu machen, die in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert, gefördert oder sich anderweitig daran beteiligt haben, wenn die Untersuchungsmission feststellt oder festgestellt hat, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien als Waffen eingesetzt oder wahrscheinlich eingesetzt wurden, legt den in Betracht kommenden Staaten in der Region nahe, dem Mechanismus gegebenenfalls Informationen über den Zugang nichtstaatlicher Akteure zu chemischen Waffen und ihren Komponenten oder über die Anstrengungen bereitzustellen, die nichtstaatliche Akteure in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet unternehmen, um chemische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen, einschließlich

sachdienlicher Informationen aus innerstaatlichen Ermittlungen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>19</sup> ihren Verpflichtungen nach Artikel VII dieses Übereinkommens nachkommen und dass die Ziffer 8 der Resolution 2235 (2015) vollständig durchgeführt wird, einschließlich im Hinblick auf Informationen betreffend nichtstaatliche Akteure;

6. *verweist* auf Artikel X Absätze 8 und 9 des Übereinkommens, wonach jeder Vertragsstaat Hilfe und Schutz gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes chemischer Waffen erbitten und erhalten kann, wenn er der Auffassung ist, dass chemische Waffen gegen ihn eingesetzt worden sind, erinnert ferner daran, dass solche Ersuchen, die durch sachdienliche Informationen begründet werden, vom Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen an den Exekutivrat der Organisation und alle Vertragsstaaten des Übereinkommens weitergeleitet werden, und bittet den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in solchen Fällen seine Dienste anzubieten, wenn dies für die wirksame Erfüllung des Mandats des Mechanismus zweckmäßig ist;

7. *bekräftigt* Ziffer 7 der Resolution 2235 (2015), namentlich im Hinblick darauf, dass der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus zusätzliche Informationen und Beweismittel prüfen kann, die nicht von der Untersuchungsmission beschafft oder erstellt wurden, die jedoch mit dem Mandat des Mechanismus zusammenhängen, und betont, dass die Bestimmungen dieser Ziffer vollständig durchgeführt und insbesondere die Informationen, um die der Mechanismus ersucht, übermittelt und Zeugen verfügbar gemacht werden müssen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen alle 60 Tage dem Sicherheitsrat einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen und den Exekutivrat entsprechend zu unterrichten;

9. *ersucht* den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht fertigzustellen und danach nach Bedarf weitere Berichte zu erstellen, ersucht den Mechanismus, den oder die Berichte dem Sicherheitsrat vorzulegen und den Exekutivrat zu unterrichten, und bittet den Mechanismus, den Ausschuss nach Resolution 1540 (2004), den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und die anderen für Terrorismusbekämpfung oder Nichtverbreitung zuständigen Organe über die relevanten Ergebnisse seiner Arbeit entsprechend zu unterrichten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7815. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7817. Sitzung am 21. November 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/962)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, und Elizabeth Hoff, die Vertreterin der Weltgesundheitsorganisation in der Arabischen Republik Syrien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7822. Sitzung am 30. November 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Staffan de Mistura, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, und Geert Cappelaere, den Regionaldirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen für den Nahen Osten und Nordafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7825. Sitzung am 5. Dezember 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2016/1026 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 11 Ja-Stimmen (Ägypten, Frankreich, Japan, Malaysia, Neuseeland, Senegal, Spanien, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 3 Nein-Stimmen (China, Russische Föderation und Venezuela (Bolivarische Republik)) und 1 Enthaltung (Angola). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

Auf seiner 7834. Sitzung am 13. Dezember 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf seiner 7841. Sitzung am 19. Dezember 2016 behandelte der Rat den auf seiner 7834. Sitzung erörterten Punkt.

### **Resolution 2328 (2016) vom 19. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015 und 2286 (2016) vom 3. Mai 2016,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien,

*bestürzt* darüber, dass sich die verheerende humanitäre Lage in Aleppo weiter verschlechtert und dass eine große Zahl von Einwohnern Aleppos nun dringend eine humanitäre Evakuierung und Hilfe benötigt,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die Evakuierung von Zivilpersonen und Kämpfern aus den von dem Konflikt betroffenen Bezirken der Stadt Aleppo durchzuführen;

2. *betont*, dass diese Evakuierungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und seinen Grundsätzen durchgeführt werden müssen, und unterstreicht, dass die Zivilpersonen auf freiwilliger Grundlage evakuiert und an die Zielorte ihrer Wahl gebracht werden müssen und allen Zivilpersonen, die sich entschieden haben, evakuiert zu werden, oder dazu gezwungen wurden, sowie denjenigen, die sich für den Verbleib in ihren Wohnungen entschieden haben, Schutz gewährt werden muss;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und anderen zuständigen Institutionen, die Evakuierungen aus den östlichen Bezirken Aleppos und anderen Bezirken der Stadt angemessen und neutral zu überwachen und direkt zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, soweit angezeigt, sowie dafür zu sorgen, dass weiteres Personal nach Bedarf für diese Zwecke eingesetzt wird, und verlangt, dass alle Parteien diesen Beobachtern einen sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang gewähren;

4. *betont*, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass alle Zivilpersonen freiwillig und in Sicherheit und Würde unter der koordinierten Überwachung durch die Vereinten Nationen und andere zuständige Institutionen aus den östlichen Bezirken Aleppos oder anderen Gebieten zu einem Zielort ihrer Wahl durchge-

lassen werden, betont, dass unter diesen Umständen den am schwersten Verwundeten und den Schwächsten Vorzug zu geben ist, und fordert alle Parteien auf, in dieser Hinsicht mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

5. *verlangt*, dass alle Parteien den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern den vollständigen, sofortigen, bedingungslosen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten, um zu gewährleisten, dass die humanitäre Hilfe die Menschen auf dem direktesten Weg erreicht, damit ihre grundlegenden Bedürfnisse, einschließlich medizinischer Versorgung, gedeckt werden können, entsprechend den Bestimmungen seiner Resolution 2258 (2015) für die gesamte Arabische Republik Syrien, und dass sie alle Zivilpersonen in ganz Aleppo und der Arabischen Republik Syrien achten und schützen, und betont, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einhalten und insbesondere Zivilpersonen und zivile Objekte achten und schützen müssen;

6. *fordert alle Parteien auf*, das gesamte Sanitäts- und humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen im ganzen Land entsprechend seiner Resolution 2286 (2016) zu schonen und zu schützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den interessierten Parteien dringend Vorkehrungen, einschließlich Sicherheitsvorkehrungen, zu treffen, um den Vereinten Nationen und anderen zuständigen Institutionen zu ermöglichen, das Wohlbefinden der Zivilpersonen sowie die volle Einhaltung des humanitären Völkerrechts innerhalb der östlichen Bezirke der Stadt Aleppo zu beobachten, dem Sicherheitsrat diese Vorkehrungen mitzuteilen und die oben genannten Maßnahmen unmittelbar danach durchzuführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat innerhalb von fünf Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere durch die Parteien vor Ort, Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7841. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7843. Sitzung am 19. Dezember 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 30. August bis 17. November 2016 (S/2016/1037)“.

### **Resolution 2330 (2016) vom 19. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*besorgt feststellend*, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Dezember 2016 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>65</sup> sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

---

<sup>65</sup> S/2016/1037.

*betonend*, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

*sich* der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

*betonend*, dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der Truppe in der Pufferzone aufhalten sollen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der fortdauernden Kampfhandlungen in der Pufferzone und mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der Truppe einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*unter Verurteilung* dessen, dass sowohl die syrischen Streitkräfte als auch bewaffnete Gruppen in dem anhaltenden syrischen Konflikt in der Pufferzone schwere Waffen einsetzen und dass die syrischen Streitkräfte und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben,

*sich* der Aufforderung des Generalsekretärs an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien *anschließend*, die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der Truppe, einzustellen,

*seine Bereitschaft bekräftigend*, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) oder die Al-Nusra-Front unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die ISIL oder die Al-Nusra-Front und alle anderen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste geführten, mit ISIL und Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Truppe beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

*in der Erkenntnis*, dass Anstrengungen zur vorübergehenden flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der Truppe unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der Truppe während der weiteren Erfüllung des Mandats der Truppe möglichst weitgehend zu verringern, und gleichzeitig unterstreichend, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich an ihre Stellungen im Einsatzgebiet der Truppe zurückkehren,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern die Berichte und Informationen über die derzeitige vorübergehende Konfiguration der Truppe zugänglich sind, und bekräftigend, dass diese Informationen dem Rat bei der Evaluierung, der Festlegung des Mandats und der Überprüfung der Truppe und bei der wirksamen Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern helfen,

*unterstreichend*, dass der Truppe alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, einschließlich der Technologie und Ausrüstung für eine verbesserte Beobachtung der Pufferzone und der Feueinstellungslinie und nach Bedarf für einen besseren Schutz der Truppe, und unter Hinweis darauf, dass der Diebstahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen unannehmbar sind,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit* gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, den wichtigen Beitrag unterstreichend, den die fortgesetzte Präsenz der Truppe zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet, unter Begrüßung der zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommenen Schritte und betonend, dass es anhaltender Wachsamkeit bedarf, um die Sicherheit des Personals der Truppe und der Beobachtergruppe Golan zu gewährleisten,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Zwischenfälle, die die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährden,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Anstrengungen, die die Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommen hat, um ihre Stellungen am Berg Hermon zu verstärken und auszubauen, einschließlich der Einrichtung neuer Stellungen,

*Kenntnis nehmend* von dem Plan des Generalsekretärs, dass die Truppe an die geräumten Stellungen zurückkehrt, beginnend mit Camp Faouar auf der Bravo-Seite, auf der Grundlage einer laufenden Bewertung der Sicherheit in der Pufferzone und den umliegenden Gebieten und weiterer Erörterung und Abstimmung mit den Parteien,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 auf;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, legt den Parteien nahe, die Verbindungsfunktion der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung regelmäßig zu nutzen, um gegebenenfalls Fragen von beiderseitigem Interesse anzugehen, und unterstreicht, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der Truppe eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Gruppen mit Ausnahme der Truppe auf, alle Stellungen der Truppe und die Übergangsstelle Quneitra zu verlassen und die Fahrzeuge, die Waffen und die sonstige Ausrüstung der Friedenssicherungskräfte zurückzugeben;

5. *fordert* alle Parteien auf, bei den Einsätzen der Truppe voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der ungehinderten Auslieferung der Ausrüstung der Truppe und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation und die weitere Versorgung zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die Truppe an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht zu erstatten;

6. *würdigt* die Einrichtung einer neuen vorübergehenden Übergangsstelle für Notsituationen zwischen der Alpha- und der Bravo-Seite für das Personal der Truppe, solange die bestehende Übergangsstelle bei Quneitra nicht verfügbar ist, und fordert in dieser Hinsicht die Parteien auf, konstruktiv mit der Truppe zusammenzuwirken, mit der Maßgabe, dass die Übergangsstelle Quneitra wieder geöffnet wird, sobald die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

7. *begrüßt* die Rückkehr eines ersten Truppenkontingents nach Camp Faouar sowie die Kooperation der Parteien bei der Erleichterung dieser Rückkehr, in Verbindung mit anhaltenden Bemühungen zur Planung der raschen Rückkehr der Truppe an die geräumten Stellungen in der Pufferzone, einschließlich der Bereitstellung angemessenen Schutzes für die Truppe, auf der Grundlage einer laufenden Bewertung der Sicherheit in dem Gebiet;

8. *unterstreicht*, wie wichtig der Einsatz geeigneter Technologie ist, darunter Kapazitäten zur Abwehr der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen und ein Sensor- und Warnsystem, um nach angemessenen Konsultationen mit den Parteien die Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Truppe zu gewährleisten;

9. *ermutigt* die Parteien des Truppenentflechtungsabkommens zu einem konstruktiven Austausch, um unter Berücksichtigung der bestehenden Abkommen mit der Truppe die notwendigen vorübergehenden Vereinbarungen für deren Rückkehr an die geräumten Stellungen zu treffen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

11. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2017, zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung des Mandats verfügt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

*Auf der 7843. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7849. Sitzung am 21. Dezember 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/1057)“.

### **Resolution 2332 (2016) vom 21. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2175 (2014) vom 29. August 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2209 (2015) vom 6. März 2015, 2235 (2015) vom 7. August 2015, 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015, 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015, 2268 (2016) vom 26. Februar 2016 und 2286 (2016) vom 3. Mai 2016 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011<sup>23</sup>, 21. März 2012<sup>37</sup>, 5. April 2012<sup>38</sup>, 2. Oktober 2013<sup>24</sup>, 24. April 2015<sup>25</sup> und 17. August 2015<sup>22</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*mit dem Ausdruck seiner Empörung* über das unannehmbare und eskalierende Ausmaß der Gewalt und die Tötung von mehr als einer Viertelmillion Menschen, darunter Zehntausende von Kindern, infolge des syrischen Konflikts,

*zutiefst betroffen* über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und darüber, dass jetzt mehr als 13,5 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien – darunter 6,3 Millionen Binnenvertriebene, 3,9 Millionen Menschen, die in schwer zugänglichen Gebieten leben, einschließlich Palästinaflüchtlingen, und Hunderttausende von Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten eingeschlossen sind – dringend humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, benötigen,

*zutiefst besorgt* darüber, dass seine Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) bisher nicht wirksam durchgeführt wurden, und in dieser Hinsicht alle Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, insbesondere, dass sie alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, die vorsätzliche Unterbrechung der Wasserversorgung, den unterschiedslosen Einsatz von Waffen, namentlich

Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, die Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie das Aushungern von Zivilpersonen als Kampfmethod, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, den weit verbreiteten Einsatz von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einstellen,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die 2016 dabei erzielt wurden, Gebiete der Arabischen Republik Syrien von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und der Al-Nusra-Front zurückzuerobern, aber mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass einige Gebiete nach wie vor unter ihrer Kontrolle sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in der Arabischen Republik Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Hunderttausenden geführt haben, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von ISIL (auch bekannt als Daesh), der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen ausgeht, die vom Sicherheitsrat als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Rates einvernehmlich als solche benannt werden, und mit der Aufforderung zur vollständigen Durchführung der Ratsresolutionen 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2249 (2015) vom 20. November 2015 und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer und anderer Terroristen und terroristischer Gruppen nach und aus der Arabischen Republik Syrien und alle Staaten erneut auffordernd, Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu ISIL, zur Al-Nusra-Front und zu allen anderen mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Rates einvernehmlich als solche benannt werden, zu verhüten und zu unterbinden,

*bekräftigend*, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in der Arabischen Republik Syrien tragen, erneut erklärend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um Zivilpersonen zu schützen, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass er von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verlangt, den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und zugehörigen Personals, uneingeschränkt nachzukommen,

*unter entschiedener Verurteilung* der willkürlichen Inhaftierung und Folter von Personen in der Arabischen Republik Syrien, namentlich in Gefängnissen und Haftenrichtungen, sowie des Menschenraubs, der Entführungen, der Geiselnahmen und des Verschwindenlassens und verlangend, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen wie auch Personal der Vereinten Nationen, humanitäres Personal und Journalisten freigelassen werden,

*erneut mit allem Nachdruck* alle Formen der Gewalt und Einschüchterung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Materials *verurteilend* und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auffordernd, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, einschließlich Sanitätspersonals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern, mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Bewunderung für die Einsatzbereitschaft und Entschlossenheit der Freiwilligen des Syrischen Roten Halbmonds und der anderen humanitären Helfer, die unter enorm schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und

des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten,

*feststellend*, dass die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner trotz der anhaltenden Herausforderungen weiter lebensrettende Hilfe für Millionen bedürftiger Menschen in der Arabischen Republik Syrien leisten, indem sie grenzüberschreitend humanitäre Hilfe bereitstellen, darunter Nahrungsmittelhilfe für mehr als 3 Millionen Menschen, Haushaltsgüter und Hygieneartikel für 2,9 Millionen Menschen, medizinische Versorgungsgüter für 9 Millionen Behandlungen und Wasser- und Sanitärversorgungsgüter für mehr als 2,5 Millionen Menschen,

*äußerst beunruhigt* über die Zahl der Menschen, die die humanitäre Hilfe in den schwer zugänglichen und belagerten Gebieten erreicht, und mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die schreckliche Lage der Hunderttausende von Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten in der Arabischen Republik Syrien eingeschlossen sind,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über alle Fälle, in denen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert wird, und feststellend, dass ISIL (auch bekannt als Daesh), die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern und durch vorsätzliche Störung und Blockierung dafür verantwortlich sind, dass Hilfe nicht bereitgestellt werden kann,

*ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die fortbestehenden und zunehmenden Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe über die Konfliktlinien hinweg, unter anderem weil die syrischen Behörden weniger Genehmigungen für Konvois erteilen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die nach wie vor gravierenden Einschränkungen des Zugangs zu medizinischer Versorgung und erneut erklärend, dass der Grundsatz der ärztlichen Neutralität geachtet und der freie Durchlass in alle Gebiete für medizinisches Personal, Ausrüstung, Transporte und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, erleichtert werden muss,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Auslieferung humanitärer Hilfe zu erweitern, damit sie alle Hilfebedürftigen in der Arabischen Republik Syrien erreicht, und ferner in Bekräftigung seines Beschlusses in Resolution 2165 (2014), dass alle syrischen Konfliktparteien den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politischen Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in der gesamten Arabischen Republik Syrien sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen,

*sein Interesse daran bekundend*, dass ihm der Generalsekretär detailliertere Informationen über die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner gemäß Resolution 2165 (2014) vorlegt,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die von dem Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen geleistete Arbeit zur Überwachung von Lieferungen und zur Bestätigung ihres humanitären Charakters im Einklang mit den Resolutionen 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015), mit Lob für die Anstrengungen des Mechanismus, die grenzüberschreitende Lieferung humanitärer Hilfsgüter durch die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner zu erleichtern, und den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern nahelegend, durch entsprechende Maßnahmen auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in erhöhtem Umfang humanitäre Hilfslieferungen in schwer zugängliche und belagerte Gebiete gelangen, namentlich indem sie die Grenzübergänge nach Resolution 2165 (2014) so wirksam wie möglich nutzen,

*unter erneutem Hinweis* darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen, betonend, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, sowie daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die humanitären Hilfslieferungen diejenigen erreichen, für die sie bestimmt sind,

*feststellend*, dass Waffenruhevereinbarungen, die mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, dazu beitragen können, die Erbringung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen zu erleichtern, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass die Bedingungen für die Einstellung der Feindseligkeiten in Syrien, denen er sich in seiner Resolution 2268 (2016) anschloss, sich positiv auf die humanitäre Lage ausgewirkt haben, wenn sie umgesetzt wurden,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die mehr als 4,8 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,4 Millionen Frauen und Kinder, die infolge der anhaltenden Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, und in der Erkenntnis, dass die fortwährende Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien weiter zu der Fluchtbewegung beiträgt und die regionale Stabilität gefährdet,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Anerkennung* für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten, unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, einschließlich der rund 2,4 Millionen Menschen, die seit der Verabschiedung der Resolution 2139 (2014) aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, und eingedenk der immensen Kosten und sozialen Probleme, die diesen Ländern infolge der Krise entstehen,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die internationale Reaktion auf die Krise in Syrien und in der Region weiter hinter dem von den Regierungen der Aufnahmeländer und den Vereinten Nationen ermittelten Bedarf zurückbleibt, daher alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung erneut nachdrücklich auffordernd, die Vereinten Nationen und die Länder der Region zu unterstützen, namentlich durch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Gemeinwesen, eine erhöhte, flexible und berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung, und in dieser Hinsicht auf die Geberkonferenz für Syrien verweisend, die im Februar 2016 von dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Deutschland, Norwegen, Kuwait und den Vereinten Nationen in London ausgerichtet wurde,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass die Straflosigkeit in der Arabischen Republik Syrien zu den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beiträgt, betonend, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht erneut betonend, dass diejenigen, die in der Arabischen Republik Syrien derartige Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

*unterstreichend*, dass sich die humanitäre Lage immer weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung der Krise ausbleibt,

*feststellend*, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in der Arabischen Republik Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt erneut*, dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sofort nachkommen, verlangt ferner die vollständige und sofortige Durchführung aller Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015), verweist außerdem auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 2. Oktober 2013<sup>24</sup>, 24. April 2015<sup>25</sup> und 17. August 2015<sup>22</sup> und erinnert daran, dass einige der in der Arabischen Republik Syrien verübten Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

2. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165 (2014) des Rates um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2018, zu verlängern;

3. *ersucht* die syrischen Behörden, alle von den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern eingereichten Anträge betreffend Lieferungen, die Konfliktlinien überschreiten, rasch zu beantworten und wohlwollend zu prüfen;

4. *erklärt erneut*, dass sich die Lage weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung für den syrischen Konflikt ausbleibt, verlangt erneut die vollständige und sofortige Durchführung der Resolution 2254 (2015), um einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung zu ermöglichen, im Einklang mit dem Genfer Kommuniqué<sup>26</sup> und entsprechend den Erklärungen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, mit dem Ziel, den Konflikt in der Arabischen Republik Syrien zu beenden, und betont erneut, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner Berichterstattung betreffend die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) dem Rat über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über ihre Befolgung durch alle maßgeblichen Parteien in der Arabischen Republik Syrien Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär ferner, in seinen Berichten auch auf die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf den humanitären Zugang einzugehen;

6. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls diese Resolution oder die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) nicht befolgt werden;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7849. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7852. Sitzung am 23. Dezember 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/1057)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, John Ging, den Direktor der Abteilung Koordinierung und Notfallmaßnahmen des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7855. Sitzung am 31. Dezember 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation und des Geschäftsträgers a. i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen vom 29. Dezember 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/1133).“

### **Resolution 2336 (2016) vom 31. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die Resolutionen 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015 und 2268 (2016) vom 26. Februar 2016, und auf das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012<sup>26</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von der gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Islamischen Republik Iran, der Russischen Föderation und der Republik Türkei vom 20. Dezember 2016<sup>66</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Vermittlungsbemühungen der Russischen Föderation und der Türkei mit dem Ziel, eine Waffenruhe in der Arabischen Republik Syrien zu ermöglichen,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Parteien, den humanitären Organisationen den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang in der gesamten Arabischen Republik Syrien zu ermöglichen, wie in seinen einschlägigen Resolutionen vorgesehen,

*erneut erklärend*, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der auf dem mit seinen Resolutionen 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2254 (2015) und 2268 (2016) sowie den einschlägigen Erklärungen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien gebilligten Genfer Kommuniqué beruht,

1. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen der Russischen Föderation und der Türkei, die Gewalt in der Arabischen Republik Syrien zu beenden und einen politischen Prozess in Gang zu setzen, und nimmt Kenntnis von den von der Russischen Föderation und der Türkei in dieser Hinsicht herausgegebenen Dokumenten<sup>67</sup>;

2. *betont*, wie wichtig die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, insbesondere der Resolutionen 2254 (2015) und 2268 (2016);

3. *erwartet mit Interesse* das Treffen in Astana zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und den Vertretern der Opposition, das er als einen wichtigen Teil des politischen Prozesses unter syrischer Führung und einen wichtigen Schritt vor der Wiederaufnahme der Verhandlungen unter der Ägide der Vereinten Nationen am 8. Februar 2017 in Genf erachtet;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7855. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **B. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage<sup>68</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7506. Sitzung am 19. August 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7521. Sitzung am 15. September 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolay Mladenov, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>66</sup> S/2016/1082, Anlage.

<sup>67</sup> S/2016/1133, Anlagen I-V.

<sup>68</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

Auf seiner 7536. Sitzung am 16. Oktober 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Israels gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7540. Sitzung am 22. Oktober 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Bahraïns, Bangladeschs, Botsuanas, Brasiliens, Costa Ricas, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Japans, Kasachstans, Katars, Kubas, Kuwaits, Libanons, der Malediven, Marokkos, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Saudi-Arabiens, Schwedens, Simbabwe, Sri Lankas, Südafrikas, Tunesiens, der Türkei und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Minister für auswärtige Angelegenheiten des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Nabil Elaraby, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, und Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, María Rubiales de Chamorro, die Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7562. Sitzung am 19. November 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolay Mladenov, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7584. Sitzung am 16. Dezember 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Miroslav Jenča, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7610. Sitzung am 26. Januar 2016 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentinens, Bangladeschs, Brasiliens, Costa Ricas, Guatemalas, Haitis, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jordaniens, Kasachstans, Katars, Kubas, Kuwaits, Libanons, der Malediven, Marokkos, Nicaraguas, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Südafrikas und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Rodolfo Reyes Rodríguez, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7627. Sitzung am 18. Februar 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolay Mladenov, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7657. Sitzung am 24. März 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolay Mladenov, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7673. Sitzung am 18. April 2016 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Bahraïns, Bangladeschs, Brasiliens, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Jordaniens, Kasachstans, Katars, Kubas, Kuwaits, Libanons, der Malediven, Marokkos, Nicaraguas, Nigerias, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Saudi-Arabiens, Schwedens, Sri Lankas, Südafrikas, Thailands, Tunesiens, der Türkei und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Wilfried I. Emvula, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7697. Sitzung am 25. Mai 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolay Mladenov, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7729. Sitzung am 30. Juni 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolay Mladenov, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7736. Sitzung am 12. Juli 2016 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Bangladeschs, Brasiliens, Ecuadors, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Jordaniens, Kasachstans, Kubas, Kuwaits, Libanons, der Malediven, Marokkos, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Südafrikas, Tunesiens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Wilfried I. Emvula, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7762. Sitzung am 29. August 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolay Mladenov, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7772. Sitzung am 15. September 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf seiner 7792. Sitzung am 19. Oktober 2016 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentinens, Bangladeschs, Brasiliens, Costa Ricas, Ecuadors, Guatemalas, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Jordaniens, Kasachstans, Katars, Kubas, Kuwaits, Libanons, der Malediven, Marokkos, Namibias, Nicaraguas, Norwegens, Pakistans, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Südafrikas und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Nickolay Mladenov, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, und Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Mahmoud Saikal, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7820. Sitzung am 23. November 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolay Mladenov, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, und Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7839. Sitzung am 16. Dezember 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf seiner 7853. Sitzung am 23. Dezember 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Israels gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2334 (2016)  
vom 23. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 446 (1979) vom 22. März 1979, 452 (1979) vom 20. Juli 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung unter anderem der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*bekräftigend*, dass die Besatzungsmacht Israel sich strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>69</sup> zu halten hat, und unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>70</sup>,

*unter Verurteilung* aller Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung, den Charakter und den Status des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu ändern, darunter der Bau und die Ausweitung von Siedlungen, die Überführung israelischer Siedler, die Beschlagnahme von Land, die Zerstörung von Wohnhäusern und die Vertreibung palästinensischer Zivilpersonen, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die einschlägigen Resolutionen,

---

<sup>69</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>70</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

*mit dem Ausdruck ernster Sorge* darüber, dass die anhaltende israelische Siedlungstätigkeit die Tragfähigkeit der Zwei-Staaten-Lösung auf der Grundlage der Linien von 1967 ernsthaft gefährdet,

*unter Hinweis* darauf, dass Israel nach dem Fahrplan des Quartetts<sup>71</sup>, den sich der Rat in seiner Resolution 1515 (2003) zu eigen machte, verpflichtet ist, jegliche Siedlungstätigkeit, einschließlich des „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und alle seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Sicherheitskräfte der Palästinensischen Behörde nach dem Fahrplan des Quartetts verpflichtet sind, auch weiterhin wirksame Einsätze zu führen, um gegen alle diejenigen vorzugehen, die Terror ausüben, und Terroristen handlungsunfähig zu machen, unter anderem durch die Einziehung illegaler Waffen,

*unter Verurteilung* aller Gewalthandlungen, einschließlich Terrorakten, gegen Zivilpersonen sowie aller Akte der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung,

*in erneuter Bekräftigung* seiner Vision einer Region, in der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

*betonend*, dass der Status quo nicht aufrechtzuerhalten ist und dass dringend bedeutende Schritte in Übereinstimmung mit dem unter früheren Abkommen erwogenen Übergangsprozess unternommen werden müssen, um i) die Lage zu stabilisieren und die negativen Entwicklungen vor Ort, die die Zwei-Staaten-Lösung immer weiter untergraben und eine Ein-Staaten-Realität zementieren, umzukehren und ii) die Voraussetzungen für erfolgreiche Verhandlungen über den endgültigen Status und für die Förderung der Zwei-Staaten-Lösung durch diese Verhandlungen und vor Ort herzustellen,

1. *bekräftigt*, dass die Errichtung von Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, durch Israel keine rechtliche Gültigkeit besitzt und einen flagranten Verstoß gegen das Völkerrecht und ein ernstes Hindernis für die Herbeiführung der Zwei-Staaten-Lösung und eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens darstellt;

2. *verlangt abermals*, dass Israel alle Siedlungstätigkeiten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sofort vollständig einstellt und alle seine diesbezüglichen rechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt achtet;

3. *unterstreicht*, dass er nur solche Änderungen der Linien vom 4. Juni 1976, einschließlich in Bezug auf Jerusalem, anerkennen wird, die die Parteien auf dem Verhandlungsweg vereinbaren;

4. *betont*, dass die Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten für die Aufrechterhaltung der Zwei-Staaten-Lösung unverzichtbar ist, und fordert, dass sofort positive Schritte unternommen werden, um die negativen Entwicklungen vor Ort, die die Zwei-Staaten-Lösung gefährden, umzukehren;

5. *fordert* eingedenk Ziffer 1 alle Staaten *auf*, in ihren relevanten Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet des Staates Israel und den seit 1967 besetzten Gebieten zu unterscheiden;

6. *fordert* Sofortmaßnahmen zur Verhütung aller Gewalthandlungen, einschließlich Terrorakten, gegen Zivilpersonen und aller Akte der Provokation und der Zerstörung, fordert, dass die für solche Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Stärkung der laufenden Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung, unter anderem über die bestehende Koordinierung im Bereich der Sicherheit, und die klare Verurteilung aller Terrorakte;

7. *fordert* beide Parteien *auf*, ihr Handeln auf das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und ihre früheren Abkommen und Verpflichtungen zu gründen, Ruhe und Zurückhaltung zu bewahren und provokative Maßnahmen, Aufwiegelung und Hetzreden zu unterlassen, um unter anderem die Situation vor Ort zu entspannen, das Vertrauen wiederherzustellen und durch ihre Politik und ihr Handeln ein

---

<sup>71</sup> S/2003/529, Anlage.

echtes Bekenntnis zur Zwei-Staaten-Lösung unter Beweis zu stellen, sowie die für die Förderung des Friedens notwendigen Voraussetzungen zu schaffen;

8. *fordert alle Parteien auf*, im Interesse der Förderung des Friedens und der Sicherheit ihre gemeinsamen Bemühungen um die Aufnahme glaubwürdiger Verhandlungen über alle Fragen betreffend den endgültigen Status im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses und innerhalb der in der Erklärung des Quartetts vom 21. September 2010 genannten Frist fortzusetzen;

9. *fordert in dieser Hinsicht mit Nachdruck* die Verstärkung und Beschleunigung der internationalen und regionalen diplomatischen Bemühungen und Unterstützung mit dem Ziel, unverzüglich einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative<sup>72</sup> und des Fahrplans des Quartetts<sup>71</sup> sowie ein Ende der 1967 begonnenen israelischen Besetzung herbeizuführen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die laufenden Bemühungen zur Förderung der Arabischen Friedensinitiative, der Initiative Frankreichs zur Einberufung einer internationalen Friedenskonferenz, der jüngsten Bemühungen des Quartetts sowie der Bemühungen Ägyptens und der Russischen Föderation sind;

10. *bekräftigt seine Entschlossenheit* zur Unterstützung der Parteien während der gesamten Verhandlungen sowie bei der Durchführung eines Abkommens;

11. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, praktische Mittel und Wege zur Gewährleistung der vollständigen Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen zu prüfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7853. Sitzung  
mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung  
(Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA<sup>73</sup>

### Beschlüsse

Am 3. September 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>74</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 1. September 2015 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Muhammad Tayyab Azam (Pakistan) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen<sup>75</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7684. Sitzung am 29. April 2016 behandelte der Rat den Punkt

---

<sup>72</sup> S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>73</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1975 verabschiedet.

<sup>74</sup> S/2015/686.

<sup>75</sup> S/2015/685.

„Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2016/355)“.

**Resolution 2285 (2016)  
vom 29. April 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara und sie *bekräftigend,*

*in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung* für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten für Westsahara zur Durchführung der Resolutionen 1754 (2007) vom 30. April 2007, 1783 (2007) vom 31. Oktober 2007, 1813 (2008) vom 30. April 2008, 1871 (2009) vom 30. April 2009, 1920 (2010) vom 30. April 2010, 1979 (2011) vom 27. April 2011, 2044 (2012) vom 24. April 2012, 2099 (2013) vom 25. April 2013, 2152 (2014) vom 29. April 2014 und 2218 (2015) vom 28. April 2015,

*in Bekräftigung seiner Entschlossenheit,* den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und in Anbetracht der Rolle und der Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Parteien und die Nachbarstaaten, umfassender mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten und ihre Mitwirkung zu verstärken, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

*in Anbetracht* dessen, dass die Herbeiführung einer politischen Lösung für diese langjährige Streitigkeit und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union des Arabischen Maghreb zu Stabilität und Sicherheit in der Sahel-Region beitragen würde,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, weiter aufmerksam zu verfolgen, und erneut erklärend, dass der Sicherheitsrat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss und dass die Ressourcen effektiv bewirtschaftet werden müssen,

*anerkennend,* dass die Mission vor Ort eine wichtige Rolle spielt und ihr Mandat vollständig erfüllen muss,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Verstöße gegen bestehende Vereinbarungen und mit der Aufforderung an die Parteien, ihre jeweiligen Verpflichtungen zu achten,

*Kenntnis nehmend* von dem dem Generalsekretär am 11. April 2007 vorgelegten Vorschlag Marokkos<sup>76</sup> und von den ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Anstrengungen, den Prozess einer Lösung näherzubringen, sowie Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlag der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro)<sup>77</sup>,

in diesem Zusammenhang die Parteien *ermutigend,* stärkeren politischen Willen für eine Lösung unter Beweis zu stellen, namentlich indem sie erweiterte Gespräche über ihre jeweiligen Vorschläge führen,

*Kenntnis nehmend* von den vier unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführten Verhandlungsrunden und feststellend, wie wichtig es ist, dass sich die Parteien verpflichten, den Verhandlungsprozess fortzusetzen,

---

<sup>76</sup> Siehe S/2007/206, Anlage.

<sup>77</sup> S/2007/210, Anlage.

den Parteien *nahelegend*, die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei der Durchführung des im Januar 2012 aktualisierten Aktionsplans für vertrauensbildende Maßnahmen wieder aufzunehmen, einschließlich Programmen zur Zusammenführung von Menschen, die durch den Konflikt seit über 40 Jahren getrennt sind,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Menschenrechtssituation in Westsahara und in den Flüchtlingslagern in Tindouf zu verbessern, und den Parteien nahelegend, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft unabhängige und glaubwürdige Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Achtung der Menschenrechte zu erarbeiten und durchzuführen, eingedenk ihrer diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen,

den Parteien *nahelegend*, ihre jeweiligen Bemühungen um eine Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, in Westsahara und in den Flüchtlingslagern von Tindouf fortzusetzen,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Maßnahmen und Initiativen Marokkos in der letzten Zeit und der Rolle der in Dakhla und Laayoune tätigen Regionalkommissionen des Nationalen Rates für Menschenrechte und der Interaktionen Marokkos mit den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen,

*in Würdigung* des Fachbesuchs des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Westsahara vom 12. bis 18. April 2015 und in den Flüchtlingslagern von Tindouf vom 29. Juli bis 4. August 2015 und eindringlich zur vollen weiteren Zusammenarbeit mit dem Amt des Kommissars anregend, so auch durch die Erleichterung weiterer Besuche in der Region,

*in Anbetracht* der Folgen der sintflutartigen Regenfälle im Oktober 2015 für die Flüchtlingslager von Tindouf und unter Begrüßung des Plans des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Einberufung einer Unterrichtung der Geber,

*erneut darum ersuchend*, dass die Frage einer Registrierung der Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern von Tindouf geprüft wird, und um diesbezügliche Anstrengungen bittend,

*betonend*, wie wichtig eine von den Parteien eingegangene Verpflichtung ist, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen,

*in der Erkenntnis*, dass die Konsolidierung des Status quo nicht akzeptabel ist, und ferner feststellend, dass Fortschritte bei den Verhandlungen unerlässlich dafür sind, alle Aspekte der Lebensqualität des Volkes von Westsahara zu verbessern,

*in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung* für den Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs, Christopher Ross, und die Arbeit, die er zur Erleichterung von Verhandlungen zwischen den Parteien leistet, und dementsprechend unter Begrüßung der jüngsten Initiativen des Persönlichen Gesandten und seiner laufenden Konsultationen mit den Parteien und den Nachbarstaaten,

*sowie in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung* für die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Westsahara und Leiterin der Mission, Kim Bolduc,

*bedauernd*, dass die Fähigkeit der Mission zur uneingeschränkten Wahrnehmung ihres Mandats beeinträchtigt ist, da der Großteil ihrer zivilen Komponente, einschließlich politischen Personals, seine Aufgaben innerhalb des Einsatzgebiets der Mission nicht wahrnehmen kann,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 19. April 2016<sup>78</sup>,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 30. April 2017 zu verlängern;
2. *betont*, dass die Mission dringend ihre volle Funktionsfähigkeit wiedererlangen muss;

---

<sup>78</sup> S/2016/355.

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat innerhalb von 90 Tagen darüber zu unterrichten, ob die Mission ihre volle Funktionsfähigkeit wiedererlangt hat, und bekundet seine Absicht, sofern die Mission ihre volle Funktionsfähigkeit nicht erreicht hat, zu prüfen, wie die Erreichung dieses Ziels am besten erleichtert werden kann;

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten, und fordert die Parteien auf, diese Abkommen uneingeschränkt zu befolgen;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Mission, so auch im Hinblick auf deren ungehinderten Austausch mit allen Gesprächspartnern, voll zu kooperieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;

6. *betont*, wie wichtig die von den Parteien eingegangene Verpflichtung ist, den Prozess der Vorbereitung einer fünften Verhandlungsrunde fortzusetzen, und erinnert daran, dass er sich der in dem Bericht vom 14. April 2008 enthaltenen Empfehlung angeschlossen hat, wonach es für Verhandlungsfortschritte unerlässlich ist, dass die Parteien Realismus und einen Geist des Kompromisses beweisen<sup>79</sup>;

7. *fordert* die Parteien *auf*, weiter den politischen Willen zu zeigen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um in eine intensivere und stärker sachbezogene Verhandlungsphase einzutreten, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012), 2099 (2013), 2152 (2014) und 2218 (2015) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

8. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Entschlossenheit, mit der der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in diesem Zusammenhang auf eine Lösung der Westsahara-Frage hinarbeiten, und fordert erneute Treffen und die Verstärkung der Kontakte;

9. *fordert* die Parteien *auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der späteren Entwicklungen fortzusetzen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und verweist auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich über den Stand und den Fortgang dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen, über die Durchführung dieser Resolution sowie über Schwierigkeiten bei den Einsätzen der Mission und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, bekundet seine Absicht, zusammenzutreten, um diese Unterrichtungen entgegenzunehmen und zu erörtern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht ferner, weit vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

12. *begrüßt* es, dass die Parteien und die Nachbarstaaten zugesagt haben, regelmäßige Treffen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen abzuhalten, um vertrauensbildende Maßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeit zu erweitern;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, um von den Parteien vereinbarte vertrauensbildende Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die Besuche zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern ermöglichen, und Ernährungsprogramme zu finanzieren, um sicherzustellen, dass den humanitären Bedürfnissen der Flüchtlinge angemessen Rechnung getragen wird;

---

<sup>79</sup> S/2008/251, Ziff. 66.

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

15. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7684. Sitzung mit 10 Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik)) und 3 Enthaltungen (Angola, Neuseeland und Russische Föderation) verabschiedet.*

### **Beschluss**

Am 8. Dezember 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>80</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2016 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Wang Xiaojun (China) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen<sup>81</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

---

## **FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN<sup>82</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7558. Sitzung am 13. November 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Herausforderungen der Polizeiarbeit im Rahmen eines Mandats zum Schutz von Zivilpersonen

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 5. November 2015 an den Generalsekretär (S/2015/844).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Charles Bent, den Stellvertretenden Polizeichef der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, Pascal Champion, den Polizeichef der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, und Gregory Hinds, den Polizeichef der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7599. Sitzung am 31. Dezember 2015 behandelte der Rat den Punkt „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>83</sup>:

---

<sup>80</sup> S/2016/1041.

<sup>81</sup> S/2016/1040.

<sup>82</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1990 verabschiedet.

<sup>83</sup> S/PRST/2015/26.

Der Sicherheitsrat verweist auf die Frage der Konsultationen zwischen dem Sicherheitsrat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat (Dreieckskonsultationen) und den Bericht seiner Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze vom 17. Dezember 2009 über die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen Interessenträgern<sup>84</sup>, seine Resolutionen 1353 (2001) und 2086 (2013), die Mitteilungen seines Präsidenten vom 26. Juli 2010<sup>85</sup> und vom 28. Oktober 2013<sup>86</sup> und die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 2015<sup>87</sup>.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs „Die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen: Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen“<sup>88</sup> und den Empfehlungen in dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen<sup>89</sup> betreffend die Konsultationen zwischen dem Rat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat. Der Rat weist insbesondere auf die Auffassung der Gruppe und des Generalsekretärs hin, dass mangels eines wirksamen Dialogs durch Konsultationen zwischen diesen drei Interessenträgern Frustration auf allen Seiten entstanden ist und die Mandatsdurchführung untergraben wird.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Auffassungen, die auf der am 11. Dezember 2015 unter dem Vorsitz Tschads abgehaltenen neunten Sitzung seiner Arbeitsgruppe zu dem Thema „Der Weg zu einem strategischen Dialog zwischen dem Sicherheitsrat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat“ geäußert wurden.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass anhaltende Konsultationen mit dem Sekretariat und den truppen- und polizeistellenden Ländern unerlässlich sind, um zu einem gemeinsamen Verständnis über geeignete Maßnahmen und deren Auswirkungen auf das Mandat und die Durchführung eines Einsatzes zu gelangen. In dieser Hinsicht weist der Rat auf die vielen existierenden Mechanismen für Konsultationen zwischen dem Rat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat hin, insbesondere die Arbeitsgruppe, die formellen und informellen Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sowie die Rolle des Sonderausschusses der Generalversammlung für Friedenssicherungseinsätze und des Generalstabsausschusses. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass trotz dieser existierenden Mechanismen die derzeitigen Konsultationen zwischen den drei Interessenträgern den Erwartungen nicht gerecht werden und ihr Potenzial noch nicht voll ausgeschöpft ist.

Der Rat stellt fest, dass die Erfahrung der truppen- und polizeistellenden Länder sowie ihre Kenntnis der Einsatzorte bei der Einsatzplanung sehr hilfreich sein können. Der Rat betont die Wichtigkeit eines sachbezogenen, repräsentativen und konstruktiven Meinungsaustauschs und unterstreicht, wie wichtig die volle Mitwirkung der drei Interessenträger ist, damit die Treffen nutzbringend und produktiv sind. Der Rat erkennt an, wie wichtig wirksame Konsultationen zwischen dem Rat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat sind und dass diese Konsultationen über die Frage der Mandate der Einsätze hinausgehen und Bereiche wie die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte, die strategische Bereitstellung von Kräften, Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, Verhalten und Disziplin, einschließlich Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, die Erfüllung der Mandate zum Schutz von Zivilpersonen, Einsatzfähigkeit, Leistungserbringung, Ausrüstung und nationale Vorräte erfassen müssen.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 2001<sup>90</sup>, mit der er seine Arbeitsgruppe einrichtete, mit dem Auftrag, im Bedarfsfall die Auffassungen der truppen- und polizeistellenden Länder einzuholen, einschließlich durch Treffen der Arbeitsgruppe mit den truppen- und polizei-

---

<sup>84</sup> S/2009/659, Anlage.

<sup>85</sup> S/2010/507.

<sup>86</sup> S/2013/630.

<sup>87</sup> S/PRST/2015/22.

<sup>88</sup> S/2015/682.

<sup>89</sup> Siehe S/2015/446.

<sup>90</sup> S/PRST/2001/3.

stellenden Ländern, damit deren Auffassungen beim Rat Berücksichtigung finden. Der Rat betont, wie nützlich vollständige und umfassende Unterrichtungen durch das Sekretariat auf nichtöffentlichen Sitzungen sind und wie wichtig die volle Mitwirkung aller Beteiligten ist, wozu auch gehört, dass die truppen- und polizeistellenden Länder die Initiative ergreifen, zu einem konstruktiven Informationsaustausch aufzurufen. Der Rat sieht die Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern als eine Gelegenheit, die Erwartungen bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel, der Leistungsnormen und der Zeitpläne festzulegen sowie die Einschränkungen der truppen- und polizeistellenden Länder zu verstehen. Unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 2242 (2015) unterstreicht der Rat, dass diese Unterrichtungen geeignete Informationen beinhalten müssen, um sicherzustellen, dass bei der Planung neuer und der Überprüfung bestehender Missionen geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird.

Der Rat legt dem Sekretariat nahe, den betreffenden truppen- und polizeistellenden Ländern weiter nach Bedarf und zeitnah Informationen zu übermitteln, insbesondere über kritische Sicherheitsvorkommnisse innerhalb der Missionen. Der Rat begrüßt die Entwicklung des informellen Ansatzes für Konsultationen zwischen den drei Interessenträgern, auf die in dem Bericht über die Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015<sup>91</sup> eingegangen wird. Der Rat legt seinen Mitgliedern eindringlich nahe, solche informellen, interaktiven und zielgerichteten Konsultationen mit dem Sekretariat und den truppen- und polizeistellenden Ländern beizubehalten und weiterzuentwickeln.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig anhaltende Konsultationen mit potenziellen truppen- und polizeistellenden Ländern vor der Einrichtung einer Mission und während ihrer gesamten Dauer sind, um zu einem gemeinsamen Verständnis der Mandate und einer gemeinsamen Verpflichtung auf ihre Durchführung zu gelangen, in dem Bewusstsein, dass diese Konsultationen die Einrichtung einer Mission nicht verzögern sollen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, regelmäßig inklusive und konstruktive Konsultationen auf höherer Ebene mit dem Sekretariat und den truppen- und polizeistellenden Ländern zu führen, darunter je nach Bedarf mit Fachpersonal, Sachverständigen und hochrangigen militärischen Amtsträgern, mit dem Ziel, für ein gemeinsames Verständnis zwischen dem Sekretariat und den potenziellen Beitragenden hinsichtlich der erforderlichen Einsatzmittel zu sorgen, das in Verpflichtungen zur Erfüllung des Mandats und des Einsatzkonzepts resultiert.

Der Rat bittet das Sekretariat, nach Bedarf die potenziellen truppen- und polizeistellenden Länder gleichzeitig mit den Mitgliedern des Rates über seine Einschätzung eines Konflikts und die möglichen Optionen für ein Mandat zu unterrichten, bevor ein Einsatz genehmigt wird, damit geprüft werden kann, welche Einsatzmittel erforderlich sind, und damit der Rat Gelegenheit hat, sich ein Bild von den Herausforderungen und den Möglichkeiten zu machen, die mit der Mandatierung bestimmter Aufgaben und der Mobilisierung der erforderlichen Einsatzmittel innerhalb bestimmter Fristen verbunden sind. Der Rat bittet das Sekretariat außerdem, die truppen- und polizeistellenden Länder nach Bedarf regelmäßig mittels der existierenden Mechanismen zu unterrichten, und betont, wie wichtig ein umfassender Meinungs austausch über die operativen Herausforderungen, denen die truppen- und polizeistellenden Länder gegenüberstehen, ist. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung der Zelle für die strategische Bereitstellung von Kräften und die Fähigkeitsplanung. Der Rat ersucht das Sekretariat, die truppen- und polizeistellenden Länder gleichzeitig mit dem Rat regelmäßig zu unterrichten und ihre Auffassungen, einschließlich der Auffassungen ihrer Uniformierten vor Ort, einzuholen, um die Fortschritte zu bewerten, nachdem das Mandat einer Friedensmission festgelegt wurde.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass der Erfolg von Friedenssicherungseinsätzen zunehmend eine enge Zusammenarbeit von Anfang an zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen erfordern wird, und ermutigt in dieser Hinsicht das Sekretariat und bekundet seine Bereitschaft, gegebenenfalls die in Betracht kommenden Regionalorganisationen, insbesondere die Afrikanische Union, zu konsultieren, vor allem im Falle eines Übergangs von einem regionalen Friedenssicherungseinsatz zu einem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen. Der Rat legt

---

<sup>91</sup> S/2015/1050, Anlage.

dem Sekretariat eindringlich nahe, rechtzeitig Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern zu führen, wenn Änderungen der militärischen Aufgaben, der missionsspezifischen Einsatzregeln, des Einsatzkonzepts oder der Führungsstruktur oder der Tätigkeiten in der Frühphase der Friedenskonsolidierung geplant sind, die Auswirkungen auf den Personal-, Ausrüstungs-, Ausbildungs- und Logistikbedarf haben, damit die truppen- und polizeistellenden Länder beratend zum Planungsprozess beitragen können und sichergestellt wird, dass ihr Personal in der Lage ist, die neuen Anforderungen zu erfüllen. Der Rat fordert den Generalsekretär auf, sicherzustellen, dass die Missionsleiter, Kommandeure und Polizeichefs sich frühzeitig mit dem hochrangigen Zivil- und Militärpersonal der Mission über Mandatsänderungen austauschen, bevor ein neues Einsatzkonzept und neue Richtlinien erlassen werden, damit die Mandatsänderungen von allen einheitlich verstanden werden und die Mandatsdurchführung auf allen Ebenen der Mission verbessert wird, und dafür zu sorgen, dass die Auffassungen der Einsatzkommandeure bei diesem Prozess berücksichtigt werden.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, den Rat über Fragen hinsichtlich Verhalten, Disziplin und Leistungserbringung zu unterrichten, die die Mandatsdurchführung untergraben, namentlich über die Fälle, in denen truppen- und polizeistellende Länder den mandatsmäßigen Aufgaben nicht nachkommen, die Durchführung der Mandate zum Schutz von Zivilpersonen und Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, sowie von der Absicht des Generalsekretärs, den Rat angemessen zu informieren, und stellt fest, wie wichtig diese Fragen für die Dreieckskonsultationen sind. Der Rat stellt außerdem fest, wie wichtig die Fragen des Einsatzmittelbedarfs und der Leistungsanforderungen für die Dreieckskonsultationen sind und dass es ein umfassendes gemeinsames Verständnis der von den Missionen zu erfüllenden Aufgaben gibt, fordert das Sekretariat in dieser Hinsicht auf, den truppen- und polizeistellenden Ländern durch eine Klärung dieser Anforderungen Hilfestellung zu geben, und begrüßt die Unterstützung, die die Mitgliedstaaten den truppen- und polizeistellenden Ländern fortlaufend bereitstellen, damit diese die Anforderungen erfüllen können. Der Rat legt den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, während der Verhandlungen über eine mögliche Entsendung von Militär- oder Polizeikontingenten ihre Vorbehalte hinsichtlich der Nutzung ihrer Kontingente mitzuteilen, und betont, dass diese Vorbehalte Berücksichtigung finden werden, wenn über die Auswahl der Kräfte und die Frage, ob ein Einsatz durchgeführt wird, entschieden wird.

Der Rat ist auch weiterhin entschlossen, die Stärkung der Dreieckskonsultationen, insbesondere seiner Partnerschaft mit den truppen- und polizeistellenden Ländern, weiter zu erörtern, namentlich im Rahmen seiner Arbeitsgruppe, und die Umsetzung dieser Erklärung voranzubringen. Unter Hinweis auf seine Resolution 1353 (2001) und die damit zusammenhängenden Erklärungen seines Präsidenten bekundet der Rat seine Bereitschaft, den Prozess der informellen Konsultationssitzungen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern kontinuierlich und vor Mandatsverlängerungen weiterzuentwickeln, und legt den truppen- und polizeistellenden Ländern eindringlich nahe, bis zum 31. März 2016 zu dieser Frage Stellung zu nehmen, einschließlich über seine Arbeitsgruppe.

Auf seiner 7642. Sitzung am 10. März 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Indiens, Pakistans und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch.“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Atul Khare, den Untergeneralsekretär für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7643. Sitzung am 11. März 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch.“

**Resolution 2272 (2016)  
vom 11. März 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und eingedenk der dem Sicherheitsrat nach der Charta obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. Mai 2005<sup>92</sup>, vom 25. November 2015<sup>87</sup> und vom 31. Dezember 2015<sup>83</sup> sowie seine Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 und seine Presseerklärung vom 18. August 2015,

*bekräftigend*, dass ein ordnungsgemäßes Verhalten und die Einhaltung von Disziplin durch das gesamte Personal, das bei Friedensmissionen der Vereinten Nationen zum Einsatz kommt, eine entscheidende Voraussetzung für ihre Wirksamkeit sind,

*unterstreichend*, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen die Erfüllung von Friedenssicherungsmandaten ebenso untergraben wie die Glaubwürdigkeit der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, und in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über ernste und anhaltende Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte, einschließlich Militär-, Zivil- und Polizeipersonals, sowie die unzureichende Meldung solcher Vorfälle, und *unterstreichend*, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch neben anderen Verbrechen und Formen schwerer Verfehlungen durch dieses Personal unannehmbar sind,

*unter Hinweis* auf die Hauptverantwortung der truppenstellenden Länder, Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch ihr Personal zu untersuchen, und der truppen- und polizeistellenden Länder, ihr Personal für Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zur Rechenschaft zu ziehen, gegebenenfalls auch mittels Strafverfolgung, und dabei ein ordnungsgemäßes Verfahren zu berücksichtigen,

*in Würdigung* der heldenhaften Arbeit Zehntausender Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, *unterstreichend*, dass es die Vereinten Nationen nicht zulassen sollen, dass die Handlungen einiger Weniger die Leistungen der Gesamtheit überschatten, und mit Lob für die truppen- und polizeistellenden Länder, die Schritte unternommen haben, um zu verhindern, dass ihr Personal Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs begeht, beziehungsweise um solche Vorfälle zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

*unter Begrüßung* der beharrlichen Anstrengungen des Generalsekretärs, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und zu verstärken und insbesondere die Präventions-, Melde-, Durchsetzungs- und Abhilfemaßnahmen der Organisation zu stärken, um eine größere Rechenschaftspflicht zu fördern,

*es begrüßend*, dass der Generalsekretär Jane Holl Lute zu seiner Sonderkoordinatorin zur Verbesserung der Reaktion der Vereinten Nationen auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch ernannt hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen<sup>89</sup>, dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen: Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen“<sup>88</sup>, dem Bericht der externen unabhängigen Überprüfung der Reaktion der Vereinten Nationen auf Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in der Zentralafrikanischen Republik, der dem Generalsekretär am

---

<sup>92</sup> S/PRST/2005/21.

17. Dezember 2015 vorgelegt wurde<sup>93</sup>, dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. September 2015 zur Vorlage der Ergebnisse der globalen Studie über die Durchführung der Resolution 1325 (2000)<sup>94</sup> sowie dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Februar 2016 über besondere Schutz- und Präventionsmaßnahmen in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch<sup>95</sup> und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs,

1. *macht sich* die Entscheidung des Generalsekretärs *zu eigen*, eine bestimmte Militäreinheit oder organisierte Polizeieinheit eines Kontingents zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheit vorliegen, und ersucht den Generalsekretär, dieser Entscheidung sofortige und anhaltende Wirkung zu verleihen, unter anderem indem er seine Leitlinien für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zur Umsetzung dieser Entscheidung dringend fertigstellt;

2. *ersucht* den Generalsekretär für den Fall, dass ein bestimmtes truppenstellendes Land, gegen dessen Personal ein oder mehrere Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs erhoben wurden, keine geeigneten Schritte zur Untersuchung der Vorwürfe unternommen hat und/oder das betreffende truppen- oder polizeistellende Land es versäumt hat, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen oder den Generalsekretär über den Fortgang seiner Untersuchungen und/oder die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten, alle bei dem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen, bei dem diese Vorwürfe erhoben wurden, tätigen Militäreinheiten und/oder organisierten Polizeieinheiten des truppen- oder polizeistellenden Landes gegebenenfalls durch Uniformierte eines anderen truppen- oder polizeistellenden Landes zu ersetzen, und ersucht den Generalsekretär ferner, sicherzustellen, dass das Ersatztruppen oder -polizei stellende Land die Verhaltens- und Disziplinnormen einhält und auf alle erhobenen oder bestätigten Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch sein Personal auf geeignete Weise reagiert;

3. *ersucht* den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 2 betreffend Repatriierung, zu bewerten, ob ein Mitgliedstaat die geeigneten Schritte unternommen hat, um Vorwürfe zu untersuchen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und ihn über den Fortgang der Untersuchungen zu unterrichten, wenn er über eine Beteiligung dieses Mitgliedstaats an einem anderen laufenden oder einem künftigen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen entscheidet;

4. *ersucht* den Generalsekretär, vor Untersuchungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedensmissionen der Vereinten Nationen Beweismittel so zu sammeln und zu sichern, dass die Sicherheit der Opfer und die Vertraulichkeit ihrer Angaben gebührend berücksichtigt werden, sicherzustellen, dass die betroffene Friedensmission der Vereinten Nationen sofort Maßnahmen trifft, um unter anderem durch Risikobewertungen weitere Vorfälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu verhindern, die Zugänglichkeit, Koordinierung und Unabhängigkeit der Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen zu erhöhen und den Opfern zu helfen, unter anderem durch die Wahrung der Vertraulichkeit, durch Hilfe, um die Traumatisierung möglichst gering zu halten, und gegebenenfalls durch die Erleichterung des Zugangs zu sofortiger Betreuung und medizinischer und psychologischer Unterstützung;

5. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, die Überprüfung des gesamten Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen auszuweiten, um sicherzustellen, dass dieses Personal im Dienst der Vereinten Nationen keine sexuellen Verfehlungen begangen hat, und erklärt erneut, dass er die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Überprüfung auf Menschenrechtsverletzungen unterstützt;

6. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und ernstesten Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bei der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik sowie

---

<sup>93</sup> A/71/99.

<sup>94</sup> S/2015/716.

<sup>95</sup> A/70/729.

bei anderen Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und durch nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte;

7. *fordert* alle nach einem Mandat des Sicherheitsrats ermächtigten, nicht den Vereinten Nationen angehörenden Kräfte *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch ihr Personal zu verhindern und die Straflosigkeit dafür zu bekämpfen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die nach einem Mandat des Rates ermächtigte nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte einsetzen, *auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu untersuchen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, konkrete Schritte zur Prävention und Bekämpfung der Straflosigkeit bei sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch Angehörige von Friedensmissionen der Vereinten Nationen zu ergreifen;

10. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen von Mitgliedstaaten, verstärkt einsatzvorbereitende Schulungen zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch für diejenigen durchzuführen, die Truppen und Polizei für Friedensmissionen der Vereinten Nationen stellen, *fordert nachdrücklich*, dass alle truppen- und polizeistellenden Länder weitere Anstrengungen unternehmen, robuste einsatzvorbereitende Schulungen zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Einklang mit den Bestimmungen ihrer Vereinbarungen und anderen Abmachungen mit den Vereinten Nationen abzuhalten, ermutigt Mitgliedstaaten und multilaterale Partner zu weiterer diesbezüglicher Hilfe für truppen- und polizeistellende Länder und begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, von denjenigen, die Truppen und Polizei stellen, entsprechende Einhaltungsbestätigungen zu verlangen;

11. *fordert* alle truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte zur Durchführung von Untersuchungen von Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch ihr Personal zu unternehmen und diese Untersuchungen so rasch wie möglich abzuschließen, im Einklang mit dem Ersuchen des Generalsekretärs, *fordert ferner* alle truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um das für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch verantwortliche Personal zur Rechenschaft zu ziehen, und den Vereinten Nationen voll und rasch über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und begrüßt das Ersuchen des Generalsekretärs an die truppen- und polizeistellenden Länder, zur Unterstützung dieser Anstrengungen nationale Ermittlungsreferenten in ihre Kontingente aufzunehmen;

12. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, an Orten für Binnenvertriebene und Flüchtlinge vor jeder Form des Missbrauchs und der Ausbeutung geschützt sind, ersucht den Generalsekretär, sofern anwendbar, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass bei den Friedensmissionen der Vereinten Nationen stärkere Maßnahmen gegen alle Formen des Missbrauchs und der Ausbeutung von Zivilpersonen durch Angehörige der Friedensmission der Vereinten Nationen greifen, und legt dem Generalsekretär nahe, sicherzustellen, dass die Friedensmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls die Aufdeckung möglichen Missbrauchs erleichtern und gegen eine Stigmatisierung der Opfer vorgehen;

13. *ermutigt* die geeigneten Mechanismen der Vereinten Nationen, darunter diejenigen, die sich mit Kindern und bewaffneten Konflikten und mit Frauen und Frieden und Sicherheit befassen, sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs auch künftig in ihre regelmäßige Berichterstattung an den Generalsekretär aufzunehmen, und *fordert* den Generalsekretär auf, den betreffenden Mitgliedstaat sofort über alle derartigen Vorwürfe zu unterrichten und Schritte zur Verbesserung des internen Informationsaustauschs der Vereinten Nationen in Bezug auf Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu unternehmen.

*Auf der 7643. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Ägypten) verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7808. Sitzung am 10. November 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt  
„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen  
Polizeichefs.“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Bruce Munyambo, den Polizeichef der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, Priscilla Makotse, die Polizeichefin des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, Georges-Pierre Monchotte, den Polizeichef der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, und Issoufou Yacouba, den Polizeichef der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

### **DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT<sup>96</sup>**

#### **Beschluss**

Am 6. April 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>97</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. März 2016 betreffend Ihren Bericht gemäß Resolution 1958 (2010)<sup>98</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben von dem in ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen, die Frist für die Herausgabe des Berichts zu verlängern, Kenntnis genommen und sehen der Vorlage des Berichts bis 31. Mai 2016 mit Interesse entgegen.

---

### **DIE SITUATION IN LIBERIA<sup>99</sup>**

#### **Beschlüsse**

Am 12. August 2015 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>100</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. August 2015 betreffend Ihre Absicht, Farid Zarif (Afghanistan) zu ihrem Sonderbeauftragten für Liberia und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu ernennen<sup>101</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7517. Sitzung am 2. September 2015 behandelte der Rat den Punkt  
„Die Situation in Liberia

---

<sup>96</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1990 verabschiedet.

<sup>97</sup> S/2016/320.

<sup>98</sup> S/2016/319.

<sup>99</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1991 verabschiedet.

<sup>100</sup> S/2015/623.

<sup>101</sup> S/2015/622.

Schreiben der gemäß Resolution 1521 (2003) eingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia vom 21. Juli 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/558)

Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Juli 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/590“.

**Resolution 2237 (2015)  
vom 2. September 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia,

*unter Begrüßung* der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias beim Wiederaufbau des Landes zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia<sup>102</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Juli 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem er dem Rat aktualisierte Informationen über die Fortschritte der Regierung Liberias bei der Umsetzung der Empfehlungen zum ordnungsgemäßen Management von Rüstungsgütern und Munition, einschließlich des Erlasses der notwendigen Gesetze, und zur Erleichterung der wirksamen Überwachung und Verwaltung der Grenzregionen zwischen Liberia und Côte d’Ivoire vorlegte<sup>103</sup>,

*mit Lob* für die Regierung Liberias für ihre wirksame Reaktion auf den Ebola-Ausbruch in Liberia und in dieser Hinsicht mit Anerkennung für die Widerstandskraft der Menschen und der Regierung Liberias und ihrer Sicherheitsinstitutionen, insbesondere der Liberianischen Streitkräfte und der Nationalpolizei Liberias,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, der bilateralen Partner und der multilateralen Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Regierung Liberias bei ihrer Reaktion auf den Ebola-Ausbruch zu unterstützen, ferner unter Begrüßung der Beiträge der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zur Unterstützung Liberias bei seinem Engagement für eine umfassende Entwicklung in der Regenerationsphase nach dem Ebola-Ausbruch, insbesondere durch den Aufbau der Kapazitäten seiner Sicherheitsinstitutionen, und nachdrücklich dazu ermutigend, weitere Schritte in diese Richtung zu unternehmen,

*bekräftigend*, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in ihrem Hoheitsgebiet vor Gräueltaten zu schützen, und betonend, dass dauerhafte Stabilität in Liberia erfordern wird, dass die Regierung wirksame und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen aufrechterhält, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit,

*betonend*, dass es stärkerer Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors in Liberia bedarf, um insbesondere sicherzustellen, dass die Militär-, Polizei- und Grenzsicherungskräfte Liberias eigenständig, professionell und ausreichend vorbereitet sind, das liberianische Volk zu schützen,

*unterstreichend*, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen ausschlaggebend ist für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit Liberias,

*unter Hinweis* auf die Bereitschaft des Rates, die mit den Ziffern 2 a) und b) und 4 a) der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen zu beenden, wenn er feststellt, dass die Waffenruhe in Liberia uneingeschränkt geachtet und aufrechterhalten wird, dass die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung sowie die Neugliederung des Sicherheitssektors abgeschlossen

---

<sup>102</sup> Siehe S/2015/558.

<sup>103</sup> S/2015/590.

wurden, dass die Bestimmungen des Umfassenden Friedensabkommens<sup>104</sup> voll umgesetzt werden und dass bei der Herstellung und Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion maßgebliche Fortschritte erzielt wurden,

*sowie unter Hinweis* auf die Absicht des Rates, die Änderung der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahme zu prüfen, sobald die Regierung Liberias transparente Buchführungs- und Rechnungsprüfungsmechanismen eingerichtet hat, um zu gewährleisten, dass die Staatseinnahmen verantwortungsvoll und zum direkten Nutzen des Volkes Liberias verwendet werden,

*feststellend*, dass die Situation in Liberia trotz erheblicher Fortschritte nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die zuvor mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006, Ziffer 1 *b*) der Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006, den Ziffern 3 bis 6 der Resolution 1903 (2009) vom 17. Dezember 2009, Ziffer 3 der Resolution 1961 (2010) vom 17. Dezember 2010 und Ziffer 2 *b*) der Resolution 2128 (2013) vom 10. Dezember 2013 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter um einen Zeitraum von neun Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) festgelegten Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen aufzuheben;

3. *beschließt ferner*, das Mandat der nach Ziffer 9 der Resolution 1903 (2009) ernannten Sachverständigengruppe für Liberia um einen Zeitraum von 10 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias und der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire

*a)* zu untersuchen und einen Schlussbericht darüber zu erstellen, inwieweit die mit Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, einschließlich der verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, und welche Fortschritte im Sicherheits- und Rechtsbereich im Hinblick auf die Fähigkeit der Regierung Liberias zur wirksamen Überwachung und Kontrolle von Rüstungs- und Grenzfragen erzielt wurden;

*b)* dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) spätestens am 1. Mai 2016 einen Schlussbericht zu allen in dieser Ziffer aufgeführten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesem Termin informelle Aktualisierungen vorzulegen;

*c)* mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 25 der Resolution 2219 (2015) vom 28. April 2015 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, aktiv zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe, die unter gebührender Berücksichtigung ihres reduzierten Mandats aus einem Mitglied bestehen wird, für einen Zeitraum von 10 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution wieder einzusetzen;

5. *fordert* alle Staaten einschließlich Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. *weist darauf hin*, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets Liberias sowie zwischen Liberia und den Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

---

<sup>104</sup> Siehe S/2003/850.

7. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, die Annahme und Durchführung geeigneter Rechtsvorschriften in Bezug auf das Management von Rüstungsgütern und Munition mit Vorrang zu betreiben und zu beschleunigen und alle sonstigen notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und Munition zu schaffen;

8. *bekräftigt*, dass er bereit sein wird, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen anzupassen, einschließlich durch ihre erneute Verhängung oder ihre Stärkung, sowie Maßnahmen abzuändern, auszusetzen oder aufzuheben, soweit dies zu irgendeinem Zeitpunkt im Lichte der Stabilität Liberias und der Subregion erforderlich ist;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7517. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7519. Sitzung am 10. September 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Dreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2015/620)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Olof Skoog, den Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Liberia-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7525. Sitzung am 17. September 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Dreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2015/620)“.

### **Resolution 2239 (2015) vom 17. September 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 2066 (2012) vom 17. September 2012, 2116 (2013) vom 18. September 2013, 2177 (2014) vom 18. September 2014, 2190 (2014) vom 15. Dezember 2014, 2215 (2015) vom 2. April 2015 und 2237 (2015) vom 2. September 2015 betreffend die Situation in Liberia, sowie die Resolutionen 2162 (2014) vom 25. Juni 2014 und 2226 (2015) vom 25. Juni 2015 über die Situation in Côte d'Ivoire,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Liberias und unter Hinweis auf die Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*bekräftigend*, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens, der Stabilität und des Schutzes der Zivilbevölkerung in Liberia sowie für die Reform des Sicherheitssektors, insbesondere der Nationalpolizei Liberias und des Büros für Einwanderung und Einbürgerung, trägt,

*betonend*, dass die Regierung Liberias für eine dauerhafte Stabilität in dem Land gut funktionierende und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen, insbesondere in den Sektoren Sicherheit und Justiz, aufrechterhalten muss, um bei allen Liberianern Vertrauen zu schaffen, und die Regierung Liberias nachdrücklich auffordernd, zu zeigen, dass bei der Reform, der Neugliederung und dem wirksamen Funktionieren des

Sicherheits- und des Justizsektors wesentliche Fortschritte erzielt wurden, um den Schutz aller Liberianer sicherzustellen,

*unter Begrüßung* der insgesamt bei der Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia erzielten Fortschritte, das anhaltende Bekenntnis des Volkes und der Regierung Liberias zum Frieden und zur Entwicklung demokratischer Prozesse und Institutionen und zur Einleitung wichtiger Reformbemühungen würdigend, in Anerkennung der wirksamen Reaktion der Regierung Liberias, auch mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, auf die Ebola-Epidemie in Liberia sowie in dieser Hinsicht mit Anerkennung für die Widerstandskraft der Menschen und der Regierung Liberias und ihrer Sicherheitsinstitutionen und alle liberianischen Interessenträger auffordernd, die Dynamik für die Erreichung eines stärkeren sozialen Zusammenhalts zu verstärken,

einem umfassenden, alle Seiten einschließenden Prozess zur Überprüfung der Verfassung und der Durchführung des Nationalen Fahrplans zur Aussöhnung *mit Interesse entgegensehend*, mit der nachdrücklichen Aufforderung zu Anstrengungen zur Stärkung der Unabhängigen Nationalen Menschenrechtskommission, die eine wichtige Rolle als öffentlich zugängliche Menschenrechtsinstitution und als Mechanismus zur Überwachung und Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung wahrnehmen könnte, und betonend, dass die Verantwortung für die Vorbereitung, Sicherheit und Abhaltung freier, fairer und transparenter Präsidentschaftswahlen im Jahr 2017 bei den liberianischen Behörden liegt,

*mit Besorgnis feststellend*, dass es potenziell zu Konflikten um die natürlichen Ressourcen Liberias und zu Streitigkeiten über Fragen des Grundeigentums kommen kann, sowie feststellend, dass Probleme im Zusammenhang mit Korruption die Stabilität und die Leistungsfähigkeit der staatlichen Institutionen weiter zu untergraben drohen,

*in Würdigung* der Zusammenarbeit und der erheblichen Anstrengungen der Regierung Liberias und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Planung und Vorbereitung des Übergangs der Sicherheitsverantwortung auf die liberianischen Behörden am 30. Juni 2016, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Regierung keine berechenbare und nachhaltige Finanzierung zur Übernahme der Kosten für die Entsendung und den dauerhaften Einsatz ihres Sicherheitspersonals und der entsprechenden Ressourcen im gesamten Land bereitgestellt hat, namentlich für den Betrieb und Erhalt der Standorte der Nationalpolizei Liberias und des Büros für Einwanderung und Einbürgerung außerhalb Monrovias, und begrüßend, dass die Liberianischen Streitkräfte den Prozess der Waffenkennzeichnung eingeleitet haben

*sowie mit Lob* für die fortgesetzten Bemühungen der Regierung Liberias zum Ausbau der Sicherheitszusammenarbeit in der Subregion, insbesondere mit den Regierungen Guineas, Sierra Leones und Côte d'Ivoires, und feststellend, dass die Instabilität im Westen Côte d'Ivoires nach wie vor grenzüberschreitende Sicherheitsprobleme für Liberia und Côte d'Ivoire verursacht,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die fortlaufende Hilfe, die das Volk und die Regierung Liberias für die ivoirischen Flüchtlinge im Osten Liberias sowie für ihre freiwillige Repatriierung nach Côte d'Ivoire leisten,

*mit großem Lob* für den anhaltenden Beitrag, das fortgesetzte Engagement und die fortgesetzte Entschlossenheit des Personals der Vereinten Nationen sowie der truppen- und polizeistellenden Länder der Mission zur Unterstützung der Festigung des Friedens und der Stabilität in Liberia,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, namentlich die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Afrikanische Union und die Mano-Fluss-Union, zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia leisten, insbesondere unter Begrüßung der Beiträge der bilateralen Partner und multilateralen Organisationen sowie der Kommission für Friedenskonsolidierung zur Unterstützung der Anstrengungen Liberias im Bereich der Sicherheitssektorreform, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung sowie während der Regenerationsphase nach dem Ebola-Ausbruch, der internationalen Gemeinschaft nachdrücklich nahelegend, weitere Beiträge in dieser Hinsicht zu leisten, in der Erkenntnis, dass die Hauptprioritäten der Friedenskonsolidierung voll in die Maßnahmen zur Wiederherstellung nach dem Ebola-Ausbruch, darunter die Neubelebung der sozioökonomischen Entwicklung, eingebunden werden müssen, und betonend, dass die Friedenssicherung,

die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung auf kohärente und integrierte Weise verfolgt werden müssen, um ein wirksames Vorgehen in Postkonfliktsituationen zu gewährleisten,

*in der Erkenntnis*, dass es in allen Sektoren nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen gilt, darunter die anhaltende Gewaltkriminalität, insbesondere das häufige Vorkommen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vor allem gegen Kinder, unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, unter Begrüßung der erneuten Anstrengungen der Regierung Liberias, die Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Kindern, zu fördern und zu schützen, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung der Selbstbestimmung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. August 2015<sup>105</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen über die Anpassungen des Mandats und der Zusammensetzung der Mission im Einklang mit dem Übergang der Sicherheitsverantwortung,

*feststellend*, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

#### **Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Reform des Sicherheitssektors und nationale Aussöhnung**

1. *hebt hervor*, dass die Regierung Liberias die hauptsächliche und endgültige Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, dem wirksamen und raschen Aufbau der Sicherheitsbehörden, insbesondere der Nationalpolizei Liberias als der vorrangigen Rechtsdurchsetzungsbehörde mit zivilpolizeilichen Aufgaben, Vorrang einzuräumen, unter anderem durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und sonstiger Unterstützung, angemessene Ausbildungsmaßnahmen und die Entwicklung der oberen Führungsebene;

2. *legt* der Regierung Liberias *nahe*, der nationalen Aussöhnung und der wirtschaftlichen Erholung Vorrang einzuräumen, die Korruption zu bekämpfen und Effizienz und gute Regierungsführung zu fördern, insbesondere indem sie die Transparenz und die Rechenschaftslegung weiter stärkt, einschließlich durch die wirksame Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen Liberias, betont, wie wichtig es ist, eine Strategie der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts durch konkrete Maßnahmen zur Förderung der nationalen Heilung, Gerechtigkeit und Aussöhnung auf allen Ebenen und unter Beteiligung aller liberianischen Interessenträger zu verfolgen, und anerkennt die Anstrengungen der Regierung Liberias, eine stärkere Beteiligung der Frauen an der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, namentlich in Entscheidungspositionen in den Lenkungsinstitutionen der Konfliktfolgezeit und im breiten Spektrum der Reformmaßnahmen, zu unterstützen;

3. *betont*, dass die liberianischen Behörden kontinuierliche Fortschritte im Hinblick auf Verfassungs- und institutionelle Reformen, insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit, und auf die Prozesse der nationalen Aussöhnung erzielen müssen, vor allem angesichts der Auswirkungen des Ebola-Ausbruchs auf die Gemeinschaften und der Notwendigkeit, die längerfristige Erholung Liberias intensiver zu verfolgen, und ersucht in dieser Hinsicht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, durch den Einsatz Guter Dienste und politische Unterstützung auch weiterhin bei diesen Bemühungen zu helfen;

4. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, sich stärker um Fortschritte bei der Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auf die nationalen Behörden zu

---

<sup>105</sup> S/2015/620.

bemühen, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Prioritäten und die Zuweisung der Ressourcen zur Behebung der kritischen Mängel, um eine erfolgreiche Übertragung zu erleichtern, die Verbesserung der Kapazitäten und Fähigkeiten der Nationalpolizei Liberias, des Büros für Einwanderung und Einbürgerung und des Justizsektors, einschließlich der Gerichte und Haftanstalten, die Befähigung zur Förderung der Menschenrechte und der Aussöhnung, zu wirksamer Aufsicht, Professionalität, Transparenz und Rechenschaftslegung in allen Sicherheitsinstitutionen, die Stärkung der demokratischen Institutionen und die Ausweitung der staatlichen Autorität und der öffentlichen Leistungen auf das ganze Land zum Wohle aller Liberianer;

5. *bekräftigt seine Erwartung*, dass die Regierung Liberias spätestens am 30. Juni 2016 die gesamte Sicherheitsverantwortung vollständig von der Mission übernehmen wird, und legt den Mitgliedstaaten und den multilateralen Organisationen nahe, der Regierung in dieser Hinsicht auch künftig finanzielle, technische und sonstige Hilfe bereitzustellen, darunter die für die Professionalisierung und Erhaltung der Sicherheitsinstitutionen und -infrastruktur Liberias erforderliche langfristige Unterstützung;

6. *fordert die Regierung Liberias auf*, ihre Maßnahmen zum Ausbau der Kapazität ihres Sicherheitssektors mit der weiteren Umgliederung der Mission abzustimmen und zu beschleunigen, insbesondere in Bezug auf die Leitung, die Koordinierung, die Überwachung und die Ressourcen, die Aufsichtsmechanismen, die baldige Annahme des Entwurfs des Polizei- und des Einwanderungsgesetzes und die weitere Reform der Beförderungs- und Beschäftigungspolitik, mit dem Ziel, die nationalen Sicherheitsinstitutionen, insbesondere die Nationalpolizei Liberias, zu dezentralisieren, um die Sicherheit aller Menschen in ganz Liberia zu gewährleisten, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Durchführung von Maßnahmen für ein ordnungsgemäßes Management von Rüstungsgütern und Munition zu beschleunigen und zu diesem Zweck namentlich die entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die Grenzregionen Liberias wirksam zu überwachen und zu verwalten und die Rüstungsgüter und das sonstige Wehrmaterial, die von ihren Sicherheitskräften verwendet und eingeführt werden, zu registrieren und ihren Weg zu verfolgen;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Liberias weiter voll funktionsfähige und unabhängige nationale Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen aufbaut, ermutigt sie zu diesem Zweck zu rascheren, koordinierten Fortschritten bei der Umsetzung der Pläne zum Aufbau des Sicherheits- und Justizsektors und des nationalen Aktionsplans für Menschenrechte und fordert die Regierung nachdrücklich auf, die unter anderem von bilateralen und multilateralen Partnern bereitgestellte Hilfe wirksam, transparent und effizient zu verwalten, um die Reform des Justiz- und Sicherheitssektors zu unterstützen;

8. *bekundet seine anhaltende Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen in Liberia nach wie vor häufig sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, fordert die Regierung Liberias erneut auf, auch weiterhin sexuelle Gewalt, insbesondere gegen Kinder, und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, die Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren, namentlich indem sie öffentliche Informationskampagnen durchführt, die nationalen Polizeikapazitäten in diesem Bereich weiter stärkt und die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über sexuelle Gewalt besser bekanntmacht, und legt der Regierung nahe, ihr diesbezügliches Engagement zu verstärken, namentlich durch die Finanzierung der Umsetzung ihres nationalen Aktionsplans gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Verbesserung des Zugangs von Frauen und Mädchen zur Justiz;

#### **Mandat der Mission**

9. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 30. September 2016 zu verlängern;

10. *beschließt außerdem*, dass die Mission den folgenden Auftrag haben wird:

a) *Schutz von Zivilpersonen*

im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets und unbeschadet der Hauptverantwortung der liberianischen Behörden die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

*b) Reform der Justiz- und Sicherheitsinstitutionen*

- i) der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, gegebenenfalls in enger Abstimmung mit den bilateralen und multilateralen Partnern ihre nationale Strategie für die Reform des Sicherheitssektors umzusetzen;
- ii) die Regierung Liberias bei der Reform des Sicherheitssektors und der Organisation der Nationalpolizei Liberias und des Büros für Einwanderung und Einbürgerung sowie im Hinblick auf den Justiz- und Strafvollzugssektor zu beraten, mit besonderem Schwerpunkt auf der Entwicklung ihrer Führungs-, internen Management- und Rechenschaftsmechanismen;
- iii) die Regierung Liberias dabei zu unterstützen, diese Anstrengungen mit allen Partnern, einschließlich der bilateralen und multilateralen Geber, zu koordinieren;

*c) Förderung und Schutz der Menschenrechte*

- i) Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung in Liberia durchzuführen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen;
- ii) die Regierung Liberias bei der Verstärkung ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Verbrechen begehen;

*d) Schutz des Personals der Vereinten Nationen*

das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

11. *beschließt ferner*, dass sich die Mission im Einklang mit den Ziffern 4 bis 6 und 10 *b)* erneut darauf konzentrieren wird, die Regierung Liberias dabei zu unterstützen, die gesamte Sicherheitsverantwortung erfolgreich auf die liberianischen Behörden zu übertragen, indem sie die Fähigkeiten der zuständigen Sicherheitsbehörden stärkt, das vorhandene Personal zu führen und die Ausbildungsprogramme zu verbessern, um ihre schnellere Bereitschaft zur Übernahme der Sicherheitsaufgaben in ganz Liberia zu bewirken, und ersucht die Mission, die Kommunikation mit den Menschen und der Regierung Liberias aufrechtzuerhalten, auch über den UNMIL-Radiosender, um ihr Mandat und ihre Tätigkeit im Einklang mit dem Übergang der Sicherheitsverantwortung besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen;

12. *ersucht* die Mission, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>106</sup> bereitgestellt wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Mission die benötigten qualifizierten Fachberater zur Verfügung stehen, die über die für diese Übergangsphase geeigneten beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, damit durch eine stärkere Betreuung die Kapazitäten der Regierung Liberias, insbesondere der Nationalpolizei Liberias und des Büros für Einwanderung und Einbürgerung, erhöht werden, beschleunigt tragfähige Programme im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, der Justiz, der Regierungsführung und der Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, die auch Mechanismen umfassen, um diejenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, zur Rechenschaft zu ziehen;

14. *legt* der Mission *nahe*, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unbeschadet ihres Mandats der Regierung Liberias, dem Ausschuss nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) und der Sachverständigengruppe für Liberia auch weiterhin behilflich zu sein und ihre in früheren Resolutio-

---

<sup>106</sup> S/2013/110, Anlage.

nen, namentlich Resolution 2237 (2015), festgelegten diesbezüglichen Aufgaben auch weiterhin durchzuführen;

### **Truppenstruktur**

15. *beschließt*, bis 30. Juni 2016 die genehmigte Militärstärke der Mission, darunter ein Infanteriebataillon samt dazugehörigen Unterstützungskräften, von 3.590 auf 1.240 Soldaten zu verringern und bis 30. Juni 2016 die genehmigte Polizeistärke der Mission, darunter drei organisierte Polizeieinheiten sowie Einwanderungs- und Polizeiberater, von 1.515 auf 606 Polizisten zu verringern;

16. *ersucht* die Mission, die liberianischen Sicherheitsbehörden ab dem 1. Juli 2016 beim Schutz der Zivilbevölkerung zu unterstützen, falls es durch eine Verschlechterung der Sicherheitslage zu einer strategischen Rückwärtsentwicklung im Hinblick auf den Frieden und die Stabilität in dem Land kommen könnte, wobei die Verkleinerung der Kapazitäten und Einsatzgebiete der Mission zu berücksichtigen ist;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten der Mission quer über ihre Zivil-, Polizei- und Militärkomponente weiter zu straffen und der in dieser Resolution beschlossenen Einengung des Mandats weiter Rechnung zu tragen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die Zivil-, Polizei- und Militärpräsenz der Mission im Einklang mit dem Übergang der Sicherheitsverantwortung zu konsolidieren;

18. *bekräftigt seine Absicht*, auf der Grundlage der vom Rat bis zum 15. Dezember 2016 durchzuführenden Überprüfung der gesamten Kapazität Liberias zur Gewährleistung der Sicherheit und der Stabilität nach dem Abschluss des Übergangs der Sicherheitsverantwortung am 30. Juni 2016 sowie der Sicherheitsbedingungen vor Ort den möglichen Abzug der Mission und den Übergang zu einer künftigen Präsenz der Vereinten Nationen zu prüfen, die der Regierung Liberias auch künftig bei der Festigung des Friedens behilflich wäre, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, eine Bewertungsmission nach Liberia zu entsenden, mit dem Ziel, dem Rat bis zum 15. November 2016 Empfehlungen zu unterbreiten;

### **Regionale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit zwischen den Missionen**

19. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die gemeinsamen Aktivitäten der Regierungen Liberias und Côte d'Ivoires im Zuge der Verkleinerung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire wieder voll aufgenommen und verstärkt werden, fordert die Regierungen Liberias und Côte d'Ivoires auf, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und koordinierte Maßnahmen sowie durch die Umsetzung der gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, sowie die tieferen Ursachen von Konflikten und Spannungen anzugehen, und fordert in dieser Hinsicht alle Institutionen der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller relevanten Komponenten der Operation und der Mission, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets, sowie die beiden Landesteams der Vereinten Nationen auf, soweit sachdienlich und angemessen die ivoirischen und liberianischen Behörden verstärkt zu unterstützen;

20. *erklärt erneut*, wie wichtig im Zuge der Verkleinerung der Mission und der Operation Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Missionen sind, bekräftigt den in seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 festgelegten Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Missionen, weist darauf hin, dass er in seiner Resolution 2062 (2012) vom 26. Juli 2012 die Empfehlung des Generalsekretärs gebilligt hat, drei bewaffnete Hubschrauber von der Mission zur Operation zu verlegen, die sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia entlang der Grenze und grenzüberschreitend einsetzbar sind, und weist außerdem auf seinen Beschluss in seiner Resolution 2162 (2014) hin, wonach alle Mehrzweck-Militärhubschrauber der Operation und der Mission sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia eingesetzt werden, um ein rasches Eingreifen und die Mobilität zu erleichtern, ohne dass dies den jeweiligen Verantwortungsbereich der Missionen beeinträchtigt;

21. *begrüßt* die volle Operationalisierung der mit seiner Resolution 2162 (2014) eingerichteten Schnelleingreiftruppe zur Durchführung des in Ziffer 19 seiner Resolution 2226 (2015) festgelegten Mandats

der Operation und zur Unterstützung der Mission, wie in Ziffer 33 seiner Resolution 2226 (2015) festgelegt, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass diese Einheit hauptsächlich ein Einsatzmittel der Operation bleiben wird;

22. *erinnert* daran, dass er gemäß seinen Resolutionen 2162 (2014) und 2226 (2015) den Generalsekretär ermächtigt hat, diese Einheit vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Liberias im Falle einer ernsthaften Verschlechterung der Sicherheitslage vor Ort zur vorübergehenden Verstärkung der Mission nach Liberia zu verlegen, mit dem alleinigen Ziel der Durchführung des Mandats der Mission, und erinnert ferner daran, dass er den Generalsekretär ersucht hat, den Rat sofort über jede Verlegung dieser Einheit nach Liberia zu unterrichten und für jede Verlegung für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen die Genehmigung des Rates einzuholen;

### **Berichte des Generalsekretärs**

23. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Liberia und die Durchführung des Mandats der Mission unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 28. Februar 2016 einen Halbjahresbericht und spätestens am 15. August 2016 einen Schlussbericht über die Lage vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7525. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7649. Sitzung am 17. März 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Einunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2016/169)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, Phumzile Mlambo-Ngcuka, die Exekutivdirektorin der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), und Olof Skoog, den Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Liberia-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7695. Sitzung am 25. Mai 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Schreiben der gemäß Resolution 1521 (2003) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-Gruppe für Liberia vom 15. April 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/348).“

### **Resolution 2288 (2016) vom 25. Mai 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia,

*unter Begrüßung* der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias beim Wiederaufbau des Landes zum Wohl aller Liberianer erzielt hat,

*mit Lob* für die Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) („Ausschuss“) und mit dem Ausdruck seines Dankes an die Sachverständigengruppe für Liberia nach Ziffer 22 der Resolution 1521 (2003),

*nach Behandlung* des Berichts der Sachverständigengruppe<sup>107</sup> sowie der Unterrichtung des Rates durch den Vorsitzenden des Ausschusses am 13. Mai 2016,

*sowie nach Behandlung* des Schreibens des Generalsekretärs vom 31. Juli 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem er dem Rat aktualisierte Informationen über die Fortschritte der Regierung Liberias bei der Umsetzung der Empfehlungen zum ordnungsgemäßen Management von Rüstungsgütern und Munition, einschließlich des Erlasses der notwendigen Gesetze, und zur Erleichterung der wirksamen Überwachung und Verwaltung der Grenzregionen zwischen Liberia und Côte d’Ivoire vorlegte<sup>103</sup>, und gleichzeitig unter Betonung der Notwendigkeit, auf diesem Weg voranzuschreiten, um weiter zum Frieden und zur Stabilität Liberias beizutragen,

*unter Hinweis* darauf, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets Liberias sowie zwischen Liberia und den Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

die Regierung Liberias *ermutigend*, die Annahme und Durchführung der restlichen geeigneten Rechtsvorschriften in Bezug auf das Management von Rüstungsgütern und Munition zu beschleunigen und auch weiterhin die sonstigen notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und Munition zu schaffen,

*in Anbetracht* der positiven Rolle, die die Verhängung zielgerichteter Maßnahmen durch den Rat bei der Reaktion auf den Konflikt in Liberia und der Unterstützung der Stabilisierung Liberias gespielt hat,

*erklärend*, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen, betonend, dass dauerhafte Stabilität in Liberia erfordern wird, dass die Regierung Liberias wirksame und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen aufrechterhält, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit, einschließlich fähiger, professioneller und effizienter Militär-, Polizei- und Grenzsicherungskräfte, und in dieser Hinsicht die einschlägige Hilfe bilateraler Partner und multilateraler Organisationen begrüßend,

*unterstreichend*, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit Liberias ausschlaggebend ist,

*unter Hinweis* auf die Bereitschaft des Rates, die mit Ziffer 2 a) und b) der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen zu beenden, wenn er feststellt, dass die Waffenruhe in Liberia uneingeschränkt geachtet und aufrechterhalten wird, dass die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung sowie die Neugliederung des Sicherheitssektors abgeschlossen wurden, dass die Bestimmungen des Umfassenden Friedensabkommens<sup>104</sup> voll umgesetzt werden und dass bei der Herstellung und Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion maßgebliche Fortschritte erzielt wurden, und feststellend, dass diese Bedingungen erfüllt sind,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die zuvor mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006, Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006, den Ziffern 3 bis 6 der Resolution 1903 (2009) vom 17. Dezember 2009, Ziffer 3 der Resolution 1961 (2010) vom 17. Dezember 2010 und Ziffer 2 b) der Resolution 2128 (2013) vom 10. Dezember 2013 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter mit sofortiger Wirkung zu beenden;

---

<sup>107</sup> Siehe S/2016/348.

2. *beschließt außerdem*, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) und die Sachverständigengruppe für Liberia, die gemäß Ziffer 22 der Resolution 1521 (2003) eingesetzt und deren Mandat anschließend geändert und verlängert wurde, einschließlich in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 2237 (2015) vom 2. September 2015, mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

*Auf der 7695. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7761. Sitzung am 25. August 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Zweiunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2016/706)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und Joakim Vaverka, den Geschäftsträger a. i. der Ständigen Vertretung Schwedens bei den Vereinten Nationen und Vertreter des Vorsitzenden der Liberia-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7770. Sitzung am 14. September 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Liberia“.

### **Resolution 2308 (2016) vom 14. September 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 2190 (2014) vom 15. Dezember 2014, 2215 (2015) vom 2. April 2015, 2239 (2015) vom 17. September 2015 und 2288 (2016) vom 25. Mai 2016 über die Situation in Liberia sowie auf seine Resolution 2284 (2016) vom 28. April 2016 über die Situation in Côte d'Ivoire und Resolution 2295 (2016) vom 29. Juni 2016 über die Situation in Mali,

*unter Begrüßung* der insgesamt bei der Aufrechterhaltung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia erzielten Fortschritte,

*in Würdigung* der Anstrengungen der Regierung Liberias, insbesondere der Nationalpolizei Liberias, des Büros für Einwanderung und Einbürgerung und der Liberianischen Streitkräfte, mit dem Abschluss der Übergabe der Sicherheitsverantwortung durch die Mission der Vereinten Nationen in Liberia am 30. Juni 2016 diese Verantwortung in ganz Liberia vollständig zu übernehmen,

*betonend*, dass die Regierung Liberias zur Gewährleistung dauerhafter Stabilität gut funktionierende, rechenschaftspflichtige und bürgernahe nationale Institutionen unterhalten muss, insbesondere um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und die nationale Aussöhnung zu unterstützen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Regierung in dieser Hinsicht keine ausreichenden Fortschritte unter Beweis gestellt hat, und die Mitgliedstaaten und multilateralen Organisationen ermutigend, verstärkte Hilfe zu leisten,

*mit Besorgnis feststellend*, dass es potenziell zu Konflikten um die natürlichen Ressourcen Liberias und zu Streitigkeiten über Fragen des Grundeigentums kommen kann, sowie feststellend, dass Probleme im Zusammenhang mit Korruption die Stabilität und die Leistungsfähigkeit der staatlichen Institutionen weiter zu untergraben drohen,

allen Beteiligten *nahelegend*, die Durchführung inklusiver und friedlicher Wahlen in Liberia zu erleichtern, und betonend, dass die Verantwortung für die Abhaltung und Sicherheit freier, fairer und transparenter Wahlen im Jahr 2017 bei den liberianischen Behörden liegt,

*in Würdigung* der Anstrengungen der Regierung Liberias zur Verstärkung der Zusammenarbeit, einschließlich im Bereich der Sicherheit, zwischen den Regierungen und Organisationen in der Subregion sowie

unter Hinweis auf die Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali,

*feststellend*, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in den Ziffern 10 und 16 der Resolution 2239 (2015) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die genehmigte Höchststärke der Militär- und der Polizeikomponente der Mission bei 1.240 Soldaten beziehungsweise 606 Polizisten zu belassen;

3. *bekräftigt seine Bereitschaft*, auf der Grundlage der vom Sicherheitsrat bis zum 15. Dezember 2016 durchzuführenden Überprüfung der gesamten Kapazität Liberias zur Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit vor Ort, den Abzug der Mission und den Übergang zu einer künftigen Präsenz der Vereinten Nationen zu prüfen, die der Regierung Liberias auch künftig bei der Festigung des Friedens behilflich wäre, erinnert in dieser Hinsicht daran, dass er den Generalsekretär ersucht hat, eine Bewertungsmission nach Liberia zu entsenden, mit dem Ziel, bis zum 15. November 2016 Empfehlungen zu unterbreiten, und ersucht den Generalsekretär ferner, in seinen Bericht aktuelle Informationen über die vorgeschlagenen Modalitäten der in Ziffer 41 der Resolution 2295 (2016) gebilligten Übertragung der regionalen Schnelleingreiftruppe aufzunehmen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7770. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7824. Sitzung am 2. Dezember 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2016/968)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Per Thöresson, den Stellvertretenden Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen und Vertreter des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Victoria Wollie, die Nationale Koordinatorin für das Westafrikanische Netzwerk für Friedenskonsolidierung – Netzwerk für Frauen in der Friedenskonsolidierung in Liberia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7851. Sitzung am 23. Dezember 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2016/968)“.

**Resolution 2333 (2016)  
vom 23. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 2066 (2012) vom 17. September 2012, 2116 (2013) vom 18. September 2013, 2177 (2014) vom 18. September 2014, 2190 (2014) vom 15. Dezember 2014, 2215 (2015) vom 2. April 2015, 2237 (2015) vom 2. September 2015, 2239 (2015) vom 17. September 2015 und 2308 (2016) vom 14. September 2016 betreffend die Situation in Liberia und seine Resolutionen 2162 (2014) vom 25. Juni 2014, 2226 (2015) vom 25. Juni 2015 und 2295 (2016) vom 29. Juni 2016,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Liberias und unter Hinweis auf die Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Begrüßung* der insgesamt bei der Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia erzielten Fortschritte und in Würdigung des erfolgreichen Abschlusses der Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auf Liberias Sicherheitsdienste am 30. Juni 2016 und des Bekenntnisses des Volkes und der Regierung Liberias zum Frieden und zur Entwicklung demokratischer Prozesse und Institutionen und zur Einleitung wichtiger Reformmaßnahmen,

*bekräftigend*, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens, der Stabilität und des Schutzes der Zivilbevölkerung in Liberia sowie für die Reform und den Kapazitätsaufbau des Sicherheitssektors, insbesondere der Nationalpolizei Liberias und der Einwanderungsbehörde Liberias, trägt,

*betonend*, dass die Regierung Liberias für eine dauerhafte Stabilität in dem Land gut funktionierende und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen, insbesondere in den Sektoren Sicherheit und Justiz, aufrechterhalten muss, um beim Volk Liberias Vertrauen zu schaffen, und die Regierung nachdrücklich auffordernd, zu zeigen, dass bei der Reform, der Neugliederung und dem wirksamen Funktionieren des Sicherheits- und des Justizsektors wesentliche Fortschritte erzielt wurden, um den Schutz des gesamten Volkes Liberias sicherzustellen,

*Kenntnis nehmend* von den Sicherheitsproblemen, zu denen es während der Vorbereitungen und im Vorfeld der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Oktober 2017 in Liberia kommen könnte, die Regierung Liberias nachdrücklich auffordernd, ihre Anstrengungen zur Regelung seit langem schwebender Angelegenheiten betreffend Bodenrechte, Aussöhnung, Rechenschaftspflicht und Transparenz zu beschleunigen, um vor den für 2017 angesetzten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen Liberias und dem Machtübergang das öffentliche Vertrauen in die Regierung zu stärken, betonend, dass die Regierung auf der erfolgreichen, am 30. Juni 2016 abgeschlossenen Übertragung der Sicherheitsaufgaben auf ihre Sicherheitskräfte in Vorbereitung auf die Durchführung wie das Ergebnis der Wahlen aufbauen muss, und die internationalen Partner auffordernd, die liberianischen Behörden bei der Gewährleistung der Glaubwürdigkeit dieser Wahlen zu unterstützen, unter anderem durch die Entsendung internationaler Wahlbeobachter,

einem umfassenden, alle Seiten einschließenden Prozess zur Überprüfung der Verfassung und der Durchführung des Fahrplans für die nationale Aussöhnung *mit Interesse entgegensehend* und mit der nachdrücklichen Aufforderung zu Anstrengungen zur Stärkung der Unabhängigen Nationalen Menschenrechtskommission, der eine wichtige Rolle als öffentlich zugänglicher Menschenrechtsinstitution und als Mechanismus zur Überwachung und Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung zukommt,

*unter Betonung* der unverzichtbaren Rolle des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Bewertung der Menschenrechtssituation in Liberia, während das Land seinen Verpflichtungen nachkommt, die in den aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Liberias 2015 hervorgegangenen Empfehlungen für das Land enthalten sind,

*betonend*, dass die Verantwortung für die Vorbereitung, Sicherheit und Abhaltung freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Jahr 2017 bei den liberianischen Behörden liegt,

*mit Besorgnis feststellend*, dass es potenziell zu Konflikten um die natürlichen Ressourcen Liberias und zu Streitigkeiten über Fragen des Grundeigentums kommen kann, sowie feststellend, dass Probleme im Zusammenhang mit Korruption die Stabilität und die Leistungsfähigkeit der staatlichen Institutionen weiter zu untergraben drohen,

*mit Lob* für die fortgesetzten Bemühungen der Regierung Liberias um den Ausbau der Sicherheitszusammenarbeit in der Subregion, insbesondere mit den Regierungen Côte d'Ivoires, Guineas und Sierra Leones,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die fortlaufende Hilfe, die das Volk und die Regierung Liberias für die ivoirischen Flüchtlinge im Osten Liberias sowie für ihre freiwillige Repatriierung nach Côte d'Ivoire leisten,

*mit Lob* für den anhaltenden Beitrag, das fortgesetzte Engagement und die fortgesetzte Entschlossenheit des Personals der Vereinten Nationen sowie der truppen- und polizeistellenden Länder der Mission, zur Unterstützung der Festigung des Friedens und der Stabilität in Liberia,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia leistet, insbesondere unter Begrüßung der Beiträge der bilateralen Partner und multilateralen Organisationen sowie der Kommission für Friedenskonsolidierung zur Unterstützung der Anstrengungen Liberias im Bereich der Sicherheitssektorreform, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung, der internationalen Gemeinschaft nachdrücklich nahelegend, weitere Beiträge in dieser Hinsicht zu leisten, einschließlich der vollständigen Umsetzung der Erklärung über gegenseitige Verpflichtungen bei der Friedenskonsolidierung in Liberia, in der Erkenntnis, dass die Hauptprioritäten der Friedenskonsolidierung voll in die Entwicklungsstrategie Liberias, darunter die Neubelebung der sozioökonomischen Entwicklung, eingebunden werden müssen, und betonend, dass die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung auf kohärente und integrierte Weise verfolgt werden müssen, um ein wirksames Vorgehen in Postkonfliktsituationen zu gewährleisten,

*in der Erkenntnis*, dass es in allen Sektoren nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen gilt, darunter die anhaltende Gewaltkriminalität, insbesondere das häufige Vorkommen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vor allem gegen Kinder,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013, und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und Rechenschaftspflicht für Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. November 2016<sup>108</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen zu den Anpassungen des Mandats und der Zusammensetzung der Mission im Zuge der Wahlen und des Machtübergangs, die für 2017 beziehungsweise 2018 geplant sind,

*eingedenk* dessen, dass der Rat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

### **Regierungsführung, nationale Aussöhnung, Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitssektorreform**

1. *legt* der Regierung Liberias *nahe*, der nationalen Aussöhnung und der wirtschaftlichen Erholung Vorrang einzuräumen, die Korruption zu bekämpfen und Effizienz und gute Regierungsführung zu fördern,

---

<sup>108</sup> S/2016/968.

insbesondere indem sie die Transparenz und die Rechenschaftslegung weiter stärkt, einschließlich durch die wirksame Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen Liberias zum Wohle des gesamten Volkes Liberias, betont, wie wichtig es ist, eine Strategie der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts durch konkrete Maßnahmen zur Förderung der nationalen Heilung, Gerechtigkeit und Aussöhnung auf allen Ebenen und unter Beteiligung aller liberianischen Interessenträger zu verfolgen, und anerkennt die Anstrengungen der Regierung, eine stärkere Beteiligung der Frauen an der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, namentlich in Entscheidungspositionen in den Lenkungsinstitutionen der Konfliktfolgezeit und im breiten Spektrum der Reformmaßnahmen, zu unterstützen;

2. *betont*, dass die Regierung Liberias für die Vorbereitung der Wahlen im Jahr 2017 verantwortlich und in der Pflicht ist, unter anderem durch die Unterstützung der Wahlinstitutionen, fordert alle Parteien auf, dafür zu sorgen, dass die Wahlen frei, fair, friedlich und transparent sind, insbesondere auch durch die volle Teilhabe der Frauen, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, die liberianischen Parteien zu diesem Zweck zu unterstützen;

3. *hebt hervor*, dass die Regierung Liberias die hauptsächliche und endgültige Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt, mit besonderem Augenmerk auf der Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, dem wirksamen und raschen Aufbau der Sicherheitsbehörden, insbesondere der Nationalpolizei Liberias als der vorrangigen Rechtsdurchsetzungsbehörde mit zivilpolizeilichen Aufgaben, Vorrang einzuräumen, unter anderem durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und sonstiger Unterstützung, angemessene Ausbildungsmaßnahmen und die Entwicklung der oberen Führungsebene;

4. *betont*, dass die liberianischen Behörden stärkere Anstrengungen unternehmen müssen, um an den tieferen Ursachen von Konflikten anzusetzen, die nationalen und lokalen Aussöhnungsprozesse neu zu beleben, Bodenreformen zu fördern, Verfassungs- und institutionelle Reformen, insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit, voranzubringen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und Vertrauen zwischen den liberianischen Bürgern und den staatlichen Institutionen und Prozessen aufzubauen, und ersucht den Sonderbeauftragten, durch den Einsatz seiner Guten Dienste und politische Unterstützung bei diesen Bemühungen zu helfen;

5. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, vorrangig Ressourcen zur Behebung kritischer Mängel zuzuweisen, um die Kapazitäten und Fähigkeiten der Nationalpolizei Liberias, der Einwanderungsbehörde Liberias und des Justizsektors, einschließlich der Gerichte und Haftanstalten, zu verbessern und so die Förderung der Menschenrechte und der Aussöhnung, die wirksame Aufsicht, Professionalität, Transparenz und Rechenschaftslegung in allen Sicherheitsinstitutionen zu ermöglichen und die demokratischen Institutionen und die Ausweitung der staatlichen Autorität und der öffentlichen Leistungen auf das ganze Land zum Wohle aller Liberianer zu stärken;

6. *fordert* die Regierung Liberias *auf*, ihre Maßnahmen zum Ausbau der Kapazität ihres Sicherheitssektors zu beschleunigen, insbesondere in Bezug auf die Leitung, die Koordinierung, die Überwachung, die Ressourcen und die Aufsichtsmechanismen, und das neue Polizeigesetz und das neue Einwanderungsgesetz rasch und vollständig umzusetzen und die Beförderungs- und Beschäftigungspolitik weiter zu reformieren, mit dem Ziel, die nationalen Sicherheitsinstitutionen, insbesondere die Nationalpolizei Liberias, zu dezentralisieren, um die Sicherheit aller Menschen in ganz Liberia zu gewährleisten, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Durchführung von Maßnahmen für ein ordnungsgemäßes Management von Rüstungsgütern und Munition zu beschleunigen und zu diesem Zweck namentlich die entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die Grenzregionen Liberias wirksam zu überwachen und zu verwalten und die Rüstungsgüter und das sonstige Wehrmaterial, die von ihren Sicherheitskräften verwendet und eingeführt werden, zu registrieren und ihren Weg zu verfolgen;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Liberias weiter voll funktionsfähige und unabhängige nationale Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen aufbaut, ermutigt sie zu diesem Zweck zu rascheren, koordinierten Fortschritten bei der Umsetzung der Pläne zum Aufbau des Sicherheits- und Justizsektors und des nationalen Aktionsplans für Menschenrechte und fordert die Regierung nachdrücklich auf,

die unter anderem von bilateralen und multilateralen Partnern bereitgestellte Hilfe wirksam, transparent und effizient zu verwalten, um die Reform des Justiz- und Sicherheitssektors zu unterstützen;

8. *betont* die in Resolution 1325 (2000) anerkannte wichtige Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, unterstreicht, dass bei der Durchführung aller Aspekte des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Liberia die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden soll, legt der Mission nahe, bis zu ihrem Abschluss mit der Regierung Liberias auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär und die anderen maßgeblichen Akteure, dafür zu sorgen, dass bei der Planung des Übergangs und seiner Durchführung die Geschlechterperspektive durchgängig einbezogen wird, und in die Berichte an den Sicherheitsrat auch Informationen über Fortschritte in diesem Bereich sowie über alle anderen Aspekte aufzunehmen, die die Situation von Frauen und Mädchen betreffen, insbesondere im Hinblick auf ihren Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt;

9. *bekundet seine anhaltende Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen in Liberia nach wie vor häufig sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, fordert die Regierung Liberias erneut auf, auch weiterhin sexuelle Gewalt, insbesondere gegen Kinder, und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, die Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren, namentlich indem sie öffentliche Informationskampagnen durchführt, die nationalen Polizeikapazitäten in diesem Bereich weiter stärkt und die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über sexuelle Gewalt besser bekanntmacht, und legt der Regierung nahe, ihr diesbezügliches Engagement zu verstärken, namentlich durch die Finanzierung der Umsetzung ihres nationalen Aktionsplans gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Verbesserung des Zugangs von Frauen und Mädchen zur Justiz;

#### **Mandat der Mission**

10. *beschließt*, das in Ziffer 11 enthaltene Mandat der Mission um einen abschließenden Zeitraum bis zum 30. März 2018 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. April 2018 den Abzug aller uniformierten und zivilen Komponenten der Mission abzuschließen, die nicht für den Abschluss der Liquidation der Mission erforderlich sind;

11. *beschließt*, dass die Mission bis zum 30. April 2018 den folgenden Auftrag hat:

##### *a) Schutz von Zivilpersonen*

im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, insbesondere falls es durch eine Verschlechterung der Sicherheitslage zu einer strategischen Rückwärtsentwicklung im Hinblick auf den Frieden und die Stabilität in dem Land kommen könnte, unbeschadet der Hauptverantwortung der liberianischen Behörden für die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung des Landes;

##### *b) Reform der Justiz- und Sicherheitsinstitutionen*

die Regierung Liberias bei der Entwicklung der Führungs-, internen Management-, Professionalisierungs- und Rechenschaftsmechanismen der Nationalpolizei Liberias zu beraten, mit besonderem Schwerpunkt auf der Sicherheit der Wahlen;

##### *c) Förderung und Schutz der Menschenrechte*

i) die Regierung Liberias bei der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung in Liberia zu unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen;

ii) die Regierung Liberias bei der Verstärkung ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Verbrechen begehen;

##### *d) Öffentlichkeitsarbeit*

die Kommunikation mit den Menschen und der Regierung Liberias aufrechtzuerhalten, auch über den UNMIL-Radiosender, um bis nach den Wahlen im Oktober 2017 und dem Machtübergang im Jahr 2018 einen tragfähigen Frieden zu fördern sowie die Transformation der Mission, ihren letztendlichen Abschluss und das fortgesetzte Engagement der Vereinten Nationen in Liberia besser bekanntzumachen;

*e) Schutz des Personals der Vereinten Nationen*

das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

12. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Regierung Liberias eingedenk deren Hauptverantwortung auf Ersuchen logistische Unterstützung, einschließlich Lufttransportunterstützung, bereitzustellen, um akute Kapazitätslücken in Liberia im Hinblick auf den Prozess der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Jahr 2017 zu schließen, so auch bei der Wählerregistrierung, insbesondere zur Erleichterung des Zugangs zu abgelegenen Gebieten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 90 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht für den Rat zu erstellen, der einen sorgfältig ausgearbeiteten Friedenskonsolidierungsplan zur Vorgabe der Rolle des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Partner, einschließlich multilateraler und bilateraler Akteure, bei der Unterstützung des Übergangs Liberias enthält, betont in dieser Hinsicht, dass der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Erarbeitung dieses Plans eine wichtige einberufende Rolle zukommt, ersucht ferner die Mission, eng mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Ergebnisse der Bestandsaufnahme des Landsteams zur Ermittlung von Möglichkeiten der Schließung von Kapazitätslücken umzusetzen, um die Vorbereitungen für die Personalverringerung und den Abschluss der Mission zu beschleunigen, insbesondere die Übertragung der Aufgaben der Mission in den Bereichen Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, nationale Aussöhnung und Sicherheitssektorreform an die Regierung Liberias und das Landsteam, um für weitere Fortschritte in diesen Bereichen zu sorgen, fordert die Regierung, die Mission und das Landsteam nachdrücklich auf, sich bei der Übertragung dieser Aufgaben eng abzustimmen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die Geber, die Tätigkeit des Landsteams zur Unterstützung der fortgesetzten Anstrengungen Liberias zur Herbeiführung eines tragfähigen Friedens zu unterstützen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Mission anzuweisen, mit Unterstützung durch internationale Partner die nachhaltige Übertragung der Sendekapazitäten und Ausrüstung des UNMIL-Radiosenders bis zum 30. März 2018 an eine unabhängige Einrichtung zu erleichtern;

15. *ersucht* die Mission, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>106</sup> bereitgestellt wird;

### **Truppenstruktur**

16. *beschließt*, bis zum 28. Februar 2017 die verbleibenden 1.240 Soldaten der Mission auf eine Höchstzahl von 434 zu reduzieren, die eine Kompanie und die entsprechenden Unterstützungskräfte, einschließlich Luftfahrzeugen, umfasst, und die genehmigte Polizeistärke der Mission auf 310 Polizisten zu verringern, einschließlich zweier organisierter Polizeieinheiten und Einzelpolizisten, die für die Erfüllung des Mandats erforderlich sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Polizeikomponente über die geeigneten beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen verfügt, um die Führungs-, internen Management-, Professionalisierungs- und Rechenschaftsmechanismen der Nationalpolizei Liberias zu entwickeln;

### **Regionale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit zwischen den Missionen**

18. *fordert* die Regierungen Liberias und Côte d'Ivoires *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch verstärkte Überwachung, Informa-

tionsaustausch und koordinierte Maßnahmen sowie durch die Umsetzung der gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, sowie die tieferen Ursachen von Konflikten und Spannungen anzugehen;

19. *erinnert* an die Absicht, die mit Resolution 2162 (2014) vom 25. Juni 2014 aufgestellte Schnell-eingreiftruppe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gemäß Ziffer 41 der Resolution 2295 (2016) vom 29. Juni 2016 zur Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali zu verlegen, wo sie die Mission der Vereinten Nationen in Liberia gemäß Ziffer 33 der Resolution 2226 (2015) vom 25. Juni 2015 weiter unterstützen wird, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass diese Einheit hauptsächlich zu einem Einsatzmittel der Stabilisierungsmission wird;

20. *erinnert außerdem* daran, dass er gemäß seinen Resolutionen 2162 (2014) und 2226 (2015) den Generalsekretär ermächtigt hat, diese Einheit vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Liberias im Falle einer ernsthaften Verschlechterung der Sicherheitslage vor Ort zur vorübergehenden Verstärkung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu verlegen, mit dem alleinigen Ziel der Durchführung des Mandats der Mission, und erinnert ferner daran, dass er den Generalsekretär ersucht hat, den Rat sofort über jede Verlegung dieser Einheit nach Liberia zu unterrichten und für jede Verlegung für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen die Genehmigung des Rates einzuholen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Situation in Liberia und die Durchführung des Mandats der Mission unterrichtet zu halten und spätestens am 15. Juni 2017 einen Bericht über die Lage vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, dem Rat spätestens am 31. August 2017 einen mündlichen Sachstandsbericht über die Vorbereitung der Wahlen und spätestens am 15. Dezember 2017 einen weiteren mündlichen Sachstandsbericht nach den Wahlen zu geben und bis zum 15. April 2018 einen abschließenden Bericht vorzulegen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7851. Sitzung  
mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen  
(Frankreich, Russische Föderation und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)  
verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION IN SOMALIA<sup>109</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7535. Sitzung am 14. Oktober 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Oktober 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/762)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Atul Khare, den Untergeneralsekretär für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>109</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

Auf seiner 7541. Sitzung am 23. Oktober 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Eritreas und Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 9. Oktober 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/801 und S/2015/802)“.

**Resolution 2244 (2015)  
vom 23. Oktober 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1907 (2009) vom 23. Dezember 2009, 2023 (2011) vom 5. Dezember 2011, 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, 2093 (2013) vom 6. März 2013, 2111 (2013) vom 24. Juli 2013, 2124 (2013) vom 12. November 2013, 2125 (2013) vom 18. November 2013, 2142 (2014) vom 5. März 2014 und 2182 (2014) vom 24. Oktober 2014,

*Kenntnis nehmend* von den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia<sup>110</sup> und Eritrea<sup>111</sup> und ihren Schlussfolgerungen über die Situation in Somalia und in Eritrea,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

*unter Verurteilung* aller Waffen- und Munitionslieferungen nach und über Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und nach Eritrea unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Eritrea, die eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass Al-Shabaab weiterhin eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in Somalia und in der Region darstellt,

*begrüßend*, dass sich das Verhältnis zwischen der Bundesregierung Somalias und der Überwachungsgruppe verbessert hat, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dieses Verhältnis in Zukunft weiter zu verbessern und zu stärken,

*sowie unter Begrüßung* der Bemühungen der Bundesregierung Somalias, ihre Benachrichtigungen an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea („Ausschuss“) zu verbessern, in Erwartung weiterer notwendiger Fortschritte in der Zukunft, besonders in Bezug auf die Benachrichtigungen nach erfolgter Lieferung, und unter Hinweis darauf, dass ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement in Somalia ein Grundelement von mehr Frieden und Stabilität in der Region ist,

*unterstreichend*, wie wichtig die finanzielle Ordnungsmäßigkeit im Vorfeld und bei der Durchführung der Wahlen in Somalia 2016 ist, und betonend, dass weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption, zur Förderung der Transparenz und zur Erhöhung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht in Somalia unternommen werden müssen,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die Berichte über illegale Fischerei in den Hoheitsgewässern Somalias, unterstreichend, wie wichtig es ist, keine illegale Fischerei zu betreiben, und die Bundesregierung Somalias ermutigend, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür zu sorgen, dass

---

<sup>110</sup> Siehe S/2015/801.

<sup>111</sup> Siehe S/2015/802.

Fanglizenzen verantwortungsbewusst und im Einklang mit dem entsprechenden somalischen Rechtsrahmen vergeben werden,

*sowie mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die zunehmenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und unter entschiedenster Verurteilung jeder Partei, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert, sowie der Veruntreuung oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung humanitärer Gelder,

*darauf hinweisend*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt, und in Anbetracht der Verantwortung der Bundesregierung, eigene nationale Sicherheitskräfte aufzubauen,

*Kenntnis nehmend* von den beiden Videokonferenzen des Vertreters der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe und den drei zwischen ihnen ausgetauschten Schreiben<sup>112</sup>, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Überwachungsgruppe Eritrea seit 2011 nicht hat besuchen und ihr Mandat nicht vollständig wahrnehmen können, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Eritreas, ihre Zusammenarbeit mit der Überwachungsgruppe zu vertiefen, einschließlich durch regelmäßige Besuche der Überwachungsgruppe in Eritrea, und unterstreichend, dass eine vertiefte Zusammenarbeit dem Sicherheitsrat helfen wird, besser darüber unterrichtet zu sein, inwieweit Eritrea die einschlägigen Resolutionen des Rates befolgt,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass die Überwachungsgruppe im Laufe ihres derzeitigen und vorherigen Mandats keine Beweise für eine Unterstützung von Al-Shabaab durch die Regierung Eritreas gefunden hat,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Berichte der Überwachungsgruppe, wonach Eritrea derzeit bestimmte regionale bewaffnete Gruppen unterstützt, und der Überwachungsgruppe nahelegend, weitere detaillierte Berichte und Beweise in dieser Angelegenheit vorzulegen,

*hervorhebend*, welche Bedeutung er der Einhaltung des mit Resolution 1907 (2009) gegen Eritrea verhängten Waffenembargos durch alle Mitgliedstaaten beimisst,

*nachdrücklich verlangend*, dass Eritrea insbesondere der Überwachungsgruppe Informationen über die seit den Zusammenstößen 2008 vermissten dschibutischen Kombattanten verfügbar macht, damit interessierte Personen und Stellen Aufschluss über den Aufenthaltsort und den Zustand der dschibutischen Kriegsgefangenen erhalten können, und seiner Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die Vermittlungsbemühungen Katars dazu beitragen werden, diese Frage sowie die Grenzstreitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea beizulegen,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte, in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013), den Ziffern 4 bis 17 der Resolution 2111 (2013), Ziffer 14 der Resolution 2125 (2013) und Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) geänderte Waffenembargo gegen Somalia (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet);

2. *beschließt*, die Bestimmungen in Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) bis zum 15. November 2016 zu verlängern, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundes-

---

<sup>112</sup> Ebd., Anlage 1.

regierung Somalias und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage der Resolution 2111 (2013) genannten Artikel;

3. *erklärt*, dass das Einlaufen von Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial für Verteidigungszwecke befördernden Schiffen in somalische Häfen für vorübergehende Aufenthalte keine Lieferung von Artikeln unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia darstellt, sofern diese Artikel die ganze Zeit über an Bord dieser Schiffe bleiben;

4. *ersucht* den Ausschuss, innerhalb von 90 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution eine Orientierungshilfe zur Umsetzung zu veröffentlichen, in der die Beschränkungen nach dem für Somalia und Eritrea geltenden Waffenembargo zusammengefasst und die Ausnahmen von dem Embargo genannt sind;

5. *erklärt erneut*, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden dürfen, und unterstreicht die Verantwortung der Bundesregierung für die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände;

6. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Einführung eines strengeren Verfahrens der Waffenregistrierung, -erfassung und -kennzeichnung durch die Bundesregierung Somalias, äußert sich besorgt über die Berichte über die fortgesetzte Umleitung von Waffen von innerhalb der Bundesregierung, stellt fest, dass es unerlässlich ist, das Waffenmanagement weiter zu verbessern, um die Umleitung von Waffen zu verhüten, fordert die Bundesregierung auf, eine grundlegende Bestandsaufnahme des militärischen Geräts, der Waffen und der Munition durchzuführen, die sich im Besitz der Sicherheitskräfte der Bundesregierung befinden und gemessen an ihrer jeweiligen Personalstärke und ihrem jeweiligen Bedarf zu bewerten, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement und die Einrichtung eines gemeinsamen Verifizierungsteams zur Verbesserung der Kapazitäten der Bundesregierung auf dem Gebiet des Waffen- und Munitionsmanagements zu unterstützen;

7. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, dem Sicherheitsrat bis zum 15. April 2016 und danach bis zum 15. Oktober 2016 gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) Bericht zu erstatten, und fordert die Bundesregierung auf, mehr Informationen in ihre Berichte aufzunehmen, namentlich indem sie vollständige und präzise Informationen über Struktur, Zusammensetzung, Personalstärke und Verteilung ihrer Sicherheitskräfte, einschließlich des Status der regionalen Kräfte und der Milizen, liefert;

8. *weist darauf hin*, dass die Bundesregierung Somalias gemäß den Ziffern 3 bis 8 der Resolution 2142 (2014) die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss zu benachrichtigen, begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung um die Verbesserung ihrer Benachrichtigungen an den Ausschuss und fordert sie auf, die Benachrichtigungen über abgeschlossene Lieferungen, wie in Ziffer 6 der Resolution 2142 (2014) festgelegt, und über die Einheit, an die die eingeführten Waffen und die eingeführte Munition verteilt wurden, wie in Ziffer 7 der Resolution 2142 (2014) festgelegt, fristgerechter vorzulegen und inhaltlich zu verbessern;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten sich mit dem Büro des Nationalen Sicherheitsberaters für Somalia abstimmen, das die Berichtspflichten koordiniert, die die Bundesregierung Somalias gemäß den in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 2142 (2014) festgelegten Benachrichtigungsverfahren gegenüber dem Rat hat, und unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten die Benachrichtigungsverfahren für die Bereitstellung von Hilfe beim Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors genau befolgen müssen;

10. *fordert* die Mission der Afrikanischen Union in Somalia und die Somalische Nationalarmee *mit Nachdruck auf*, zusammenzuarbeiten, um entsprechend Ziffer 6 der Resolution 2182 (2014) alles militärische Gerät, das bei Offensiveinsätzen oder im Zuge der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats erbeutet wurde, zu dokumentieren und zu registrieren, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;

11. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, die zivile Aufsicht über ihre Sicherheitskräfte zu verbessern, besonders durch die Untersuchung und Strafverfolgung von Personen, die für Verstöße gegen das

humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht<sup>113</sup> im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Somalische Nationalarmee sind;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Gehaltszahlungen an die somalischen Sicherheitskräfte pünktlich und berechenbar sind, und ermutigt die Bundesregierung Somalias zur Einsetzung von Systemen zur Verbesserung der Pünktlichkeit der Zahlungen an die somalischen Sicherheitskräfte und der damit verbundenen Rechenschaftslegung;

13. *bekräftigt ferner* das mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1907 (2009) verhängte Waffenembargo gegen Eritrea (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Eritrea“ bezeichnet);

14. *bekundet seine Besorgnis* angesichts der fortlaufenden Berichte über die Korruption und die unrechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel, die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, bekundet seine ernste Besorgnis angesichts der Berichte über die finanziellen Unregelmäßigkeiten, in die Mitglieder der Bundesregierung Somalias, der Regionalverwaltungen und des Bundesparlaments verwickelt sind und die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Personen, die Handlungen vornehmen, welche den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia bedrohen, mit zielgerichteten Sanktionen belegt werden können;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Bundesregierung Somalias unternommen hat, um ihre Finanzverwaltungsverfahren zu verbessern, einschließlich des Engagements zwischen der Bundesregierung Somalias und dem Internationalen Währungsfonds, legt nahe, dass die vom Fonds empfohlenen Reformen rasch durchgeführt werden, um die Einleitung eines stabsüberwachten Programms, den Aufbau des somalischen Informationssystems für Finanzmanagement und die anstehende unabhängige Überprüfung des Finanzwirtschaftsausschusses zu unterstützen;

16. *bekräftigt* die Souveränität Somalias über seine natürlichen Ressourcen;

17. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* darüber, dass der Erdölsektor in Somalia konfliktverstärkend wirken könnte, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es unerlässlich ist, dass die Bundesregierung Somalias ohne unangemessene Verzögerung eine Ressourcenteilungsregelung und einen glaubwürdigen Rechtsrahmen einsetzt, um zu verhindern, dass der Erdölsektor in Somalia zu einer Quelle verschärfter Spannungen wird;

18. *bekräftigt* das in Ziffer 22 der Resolution 2036 (2012) verhängte Verbot der Ein- und Ausfuhr somalischer Holzkohle („Holzkohle-Embargo“), verurteilt die anhaltende Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia, die gegen das vollständige Ausfuhrverbot für Holzkohle aus Somalia verstößt, erklärt erneut, dass die somalischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, und wiederholt ferner sein Ersuchen in Ziffer 18 der Resolution 2111 (2013) an die Mission der Afrikanischen Union, im Rahmen der Durchführung ihres in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Mandats den somalischen Behörden dabei Unterstützung und Hilfe zu leisten;

19. *begrüßt* die Maßnahmen der multinationalen Seestreitkräfte zur Unterbindung der Aus- und Einfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia und begrüßt ferner, dass die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea und die multinationalen Seestreitkräfte zusammenarbeiten, um den Ausschuss über den Holzkohlehandel unterrichtet zu halten;

20. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Holzkohlehandel eine Finanzierungsquelle für Al-Shabaab ist, wiederholt in diesem Zusammenhang die Ziffern 11 bis 21 der Resolution 2182 (2014) und beschließt ferner, die in Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) enthaltenen Bestimmungen bis zum 15. November 2016 zu verlängern;

21. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß seinem laufenden Mandat seine Tätigkeit im Rahmen des Forums über maritime Kriminalität im Indischen

---

<sup>113</sup> S/2013/110, Anlage.

Ozean fortzusetzen, mit dem Ziel, die betroffenen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur gemeinsamen Ausarbeitung von Strategien zur Unterbindung des Handels mit somalischer Holzkohle zu mobilisieren;

22. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia, verurteilt mit allem Nachdruck die zunehmenden Angriffe auf humanitäre Akteure und jeden Missbrauch von Geberhilfe sowie die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und bekräftigt in dieser Hinsicht Ziffer 10 der Resolution 2158 (2014) vom 29. Mai 2014;

23. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen bis zum 15. November 2016 und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

24. *ersucht* den Nothilfe Koordinator, dem Rat bis zum 15. Oktober 2016 über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die in Somalia humanitäre Hilfe leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, enger zusammenzuarbeiten und verstärkt bereit zu sein, den Vereinten Nationen Informationen bereitzustellen;

25. *begrüßt* die laufenden erheblichen Bemühungen der Überwachungsgruppe um Kontakte mit der Regierung Eritreas, erinnert in diesem Zusammenhang an die beiden Videokonferenzen des Vertreters der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe, verleiht erneut seiner Erwartung Ausdruck, dass die Regierung entsprechend seinen wiederholten Ersuchen, einschließlich in Ziffer 52 der Resolution 2182 (2014), der Überwachungsgruppe die Einreise nach Eritrea erleichtern wird, damit diese ihr Mandat vollständig wahrnehmen kann, und unterstreicht, dass eine vertiefte Zusammenarbeit dem Rat helfen wird, besser darüber unterrichtet zu sein, inwieweit Eritrea die einschlägigen Resolutionen des Rates befolgt;

26. *fordert Eritrea auf*, mit der Überwachungsgruppe im Einklang mit ihrem Mandat zusammenzuarbeiten, einschließlich in den Fragen betreffend die öffentlichen Finanzen, um zu demonstrieren, dass Eritrea nicht gegen die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen des Rates verstößt;

27. *fordert* die Regierung Eritreas *nachdrücklich auf*, den Zugang zu den dschibutischen Kriegsgefangenen zu ermöglichen, die seit den Zusammenstößen vom 10. bis 12. Juni 2008 vermisst sind, oder Informationen über sie bereitzustellen, insbesondere der Überwachungsgruppe, und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Vermittlungsbemühungen unter Führung Katars dazu beitragen werden, diese Frage sowie die Grenzstreitigkeit zwischen Eritrea und Dschibuti beizulegen;

28. *erinnert* an die Resolution 1844 (2008), mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und die Resolutionen 2002 (2011) vom 29. Juli 2011 und 2093 (2013), mit denen die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erweitert wurden, und stellt fest, dass eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Resolution 1844 (2008) die Beteiligung an Handlungen ist, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias bedrohen;

29. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, auf der Grundlage der genannten Kriterien zielgerichtete Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen;

30. *ersucht* die Mitgliedstaaten, der Überwachungsgruppe bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein, und erklärt erneut, dass nach Ziffer 15 e) der Resolution 1907 (2009) die Behinderung der Untersuchungen oder der Arbeit der Überwachungsgruppe ein Kriterium für die Aufnahme in die Liste ist;

31. *beschließt*, das in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) vom 25. Juli 2012 festgelegte und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierte Mandat der Überwachungsgruppe bis zum 15. Dezember

2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 15. November 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss bis 15. Dezember 2016 wiedereinzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Überwachungsgruppe heranzuziehen;

32. *ersucht* die Überwachungsgruppe, dem Ausschuss monatlich aktuelle Informationen sowie einen umfassenden Halbjahresbericht vorzulegen und dem Rat bis zum 15. Oktober 2016 über den Ausschuss zwei Schlussberichte, den einen über Somalia, den anderen über Eritrea, zur Prüfung vorzulegen, die alle in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) genannten und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) sowie Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) aktualisierten Aufgaben behandeln;

33. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die in den Berichten der Überwachungsgruppe enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und dem Rat Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) verhängten Maßnahmen verbessert werden können, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7541. Sitzung  
mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung  
(Bolivarische Republik Venezuela) verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7551. Sitzung am 9. November 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2015/702)

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Oktober 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/762)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Susana Malcorra, die Chefin des Exekutivbüros des Generalsekretärs, und Nicholas Kay, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

### **Resolution 2245 (2015) vom 9. November 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Oktober 2015 über die Unterstützungstätigkeiten der Vereinten Nationen in Somalia („Schreiben des Generalsekretärs“)<sup>114</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 18. September 2015 über das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den positiven Beiträgen, die das Unterstützungsbüro geleistet hat, um die von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia erzielten Fortschritte zu unterstützen, und unterstreichend, dass diese Beiträge Beweise für eine erfolgreiche Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den Mitgliedstaaten in Somalia sind,

*ferner mit dem Ausdruck seines Dankes* an die Mitarbeiter der Mission der Afrikanischen Union und der Somalischen Nationalarmee für die Opfer, die sie im Kampf gegen Al-Shabaab erbracht haben,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der Feststellung des Generalsekretärs, dass die Ressourcen und demnach die Kapazitäten des Unterstützungsbüros trotz der vorgenommenen Neuerungen und aller Anstrengungen des Unterstützungsbüros nicht mit der dramatischen Ausweitung der angeforderten logistischen Unterstützung halten können und dass demzufolge eine fortschreitend breitere Lücke zwischen der logistischen Unterstützung, die das Unterstützungsbüro erbringen soll, und seiner Fähigkeit zur effektiven Erbringung dieser Unterstützung besteht,

*unter Begrüßung* der Bemerkungen und Empfehlungen des Generalsekretärs zur Behebung der Lücken bei der Leistungsfähigkeit des Unterstützungsbüros, ferner unter Begrüßung der Schritte, die bereits unternommen werden, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, diese dringend vollständig umzusetzen,

1. *unterstreicht* die Rolle und die Wirkung einer reaktionsfähigen, wirksamen, effizienten und verantwortungsvollen Plattform für die Unterstützung im Feld als strategisches Unterstützungselement in Somalia und beschließt angesichts der Erweiterung des Mandats des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia seit seiner Einrichtung im Jahr 2009, dass das Unterstützungsbüro die Bezeichnung „Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia“ tragen und dafür verantwortlich sein wird, die Mission der Afrikanischen Union in Somalia, die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia und die Somalische Nationalarmee bei gemeinsamen Einsätzen mit der Mission der Afrikanischen Union zu unterstützen;

2. *begrüßt* die Auffassung des Generalsekretärs, dass das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia seine Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen des Sicherheitsrats in Somalia konsolidieren und priorisieren soll, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär ausnahmsweise und aufgrund des besonderen Charakters der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, im Rahmen der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze auch weiterhin logistische Unterstützung in erster Linie für eine Höchstzahl von 22.126 uniformierten Kräften und 70 Zivilbediensteten der Mission der Afrikanischen Union, für die Somalische Nationalarmee bei gemeinsamen Einsätzen mit der Mission der Afrikanischen Union und für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bereitzustellen, wie folgt:

#### **Mission der Afrikanischen Union in Somalia**

a) die Bereitstellung von Verpflegung, Treibstoff, Wasser, Unterkünften und Infrastruktur, von Wartungsdiensten, einschließlich der gesamten von den Partnern unentgeltlich überlassenen oder partnereigenen Ausrüstung, die von der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und den truppenstellenden Ländern gemeinsam für notwendig befunden wird, der gesamten Schlüsselausrüstung, wie etwa gepanzerte Mannschaftstransportwagen und Pionierausrüstung, die in einem mindestens 75-prozentigen Klarstand zu halten sind, medizinischer Unterstützung, Lufttransport, strategischer Kommunikation und Kapazitäten für den Umgang mit Sprengkörpern (einschließlich Strategien zur Minderung der davon ausgehenden Risiken) und die strategische Verlegung von Personal und Ausrüstungen;

---

<sup>114</sup> S/2015/762.

b) die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung, die als Eigentum der truppenstellenden Länder angesehen wird, zu den Sätzen und entsprechend der Praxis der Vereinten Nationen, einschließlich auf der Grundlage von Unterstützungsverträgen, mit der Maßgabe, dass nur die Ausrüstung erstattungsfähig ist, die von der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und den truppenstellenden Ländern gemeinsam für notwendig befunden wird, und dass sie periodischen Überprüfungen durch das Unterstützungsbüro unterliegt, durch die die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit und die Zwecktauglichkeit der Ausrüstung gewährleistet werden soll;

c) die Kostenerstattung für grundlegende und unverzichtbare Sach- und Dienstleistungen, die erforderlich sind, damit die Kontingente der Mission der Afrikanischen Union durchhaltefähig sind, unter Berücksichtigung des operativen Tempos der Einsätze der Mission und anderer maßgeblicher Faktoren, einschließlich Ausrüstung und Ausbildung für die sichere Zubereitung von Verpflegungsrationen, VHF/UHF-, HF-, Telefon- und TETRA-Kommunikationsmitteln, Sanitär- und Reinigungsmaterialien, Möbeln und Schreibwaren sowie Zelten für taktische Verlegungen, beschließt, dass die Kostenerstattungen auf diese Kategorien beschränkt sein, den Normen, den Sätzen und der Praxis der Vereinten Nationen entsprechen und periodischen Überprüfungen durch das Unterstützungsbüro unterliegen werden, damit die volle Bereitstellung gewährleistet ist, und beschließt ferner für den Fall, dass ein truppenstellendes Land die von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in den genannten Kategorien verlangte notwendige Durchhaltefähigkeit nicht gewährleisten kann, dass anstelle einer Kostenerstattung eine begrenzte Unterstützung gewährt wird, um grundlegende Mindeststandards zu gewährleisten;

d) Unterstützung der Anstrengungen der Afrikanischen Union und der Mission der Afrikanischen Union, die Unterstützung der bilateralen Partner und der Vereinten Nationen für die Mission zu koordinieren, Führung eines Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur finanziellen Unterstützung der Mission und diesbezügliche vierteljährliche Berichterstattung an den Rat sowie die Geber;

#### **Hilfsmision der Vereinten Nationen in Somalia**

e) die Bereitstellung des Standardspektrums von Missionsunterstützungsdiensten für die Hilfsmision zur Unterstützung ihrer Mandatserfüllung, einschließlich Unterstützung zur Verstärkung ihrer Präsenz in allen Hauptstädten der provisorischen Regionalverwaltungen im Einklang mit Ziffer 24 der Resolution 2232 (2015) vom 28. Juli 2015;

#### **Somalische Bundessicherheitsinstitutionen**

f) die außerordentliche Bereitstellung eines gezielten Unterstützungspakets für 10.900 Soldaten der Somalischen Nationalarmee bei gemeinsamen Einsätzen mit der Mission der Afrikanischen Union und wo sie Teil des strategischen Gesamtkonzepts der Mission sind, namentlich die Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Wasser, Treibstoff, Transportmitteln, Zelten, Vorräten an Verteidigungsmaterial und geeigneten VHF/UHF- und HF-Kommunikationsmitteln, um die Interoperabilität mit der Mission zu ermöglichen, sowie medizinische Evakuierungen im Einsatzgebiet, erklärt erneut, dass die direkte Unterstützung für diese Hilfe aus einem geeigneten Treuhandfonds der Vereinten Nationen finanziert wird, wobei Personal des Unterstützungsbüros dafür verantwortlich sein wird, sicherzustellen, dass dieses Unterstützungspaket bereitgestellt wird und mit den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht<sup>113</sup> im Einklang steht, gemäß den Ziffern 14 und 15 der Resolution 2124 (2013);

g) die außerordentliche, auf Kostendeckungsbasis erfolgende medizinische Evakuierung im Einsatzgebiet für die Somalische Nationalpolizei bei gemeinsamen Einsätzen mit der Mission der Afrikanischen Union und wo sie Teil des strategischen Gesamtkonzepts der Mission sind, bei in Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzungen und in Einsatzgebieten, in denen der Mission und der Somalischen Nationalarmee eine ähnliche Unterstützung gewährt wird;

3. *betont*, dass jede Unterstützung, die das Unterstützungsbüro der Mission der Afrikanischen Union, der Somalischen Nationalarmee und im Kontext von Ziffer 2 g) der Somalischen Nationalpolizei gewährt, in vollem Einklang mit den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht stehen muss und in der Gesamtverantwortung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia liegt, der in

enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia tätig sein wird;

4. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die Verwaltungs- und Beschaffungsprozesse, einschließlich der Personalbeschaffung, im Unterstützungsbüro anzugehen und zu straffen, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass das Unterstützungsbüro schnell auf die operativen Anforderungen in Somalia reagieren kann, stimmt mit dem Generalsekretär überein, dass es notwendig ist, die Führungsfunktionen innerhalb des Unterstützungsbüros zu stärken, stimmt darin überein, dass Mogadischu Standort für die Führung des Unterstützungsbüros sein soll, beschließt in diesem Zusammenhang, dass der Leiter des Unterstützungsbüros dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und über den Sonderbeauftragten dem Sicherheitsrat über die Erfüllung des oben festgelegten Mandats des Unterstützungsbüros Bericht erstatten soll, und betont, dass der Leiter des Unterstützungsbüros mit dem Leiter der Hilfsmission und dem Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia jeweils eine gesonderte quantifizierbare Zielvereinbarung über die Bereitstellung von Unterstützung an die Hilfsmission beziehungsweise die Mission der Afrikanischen Union schließen soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Afrikanische Union durch Beratung und Anleitung bei der Einrichtung eines Systems zum Umgang mit behaupteten Verfehlungen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu prüfen, welche Umweltauswirkungen durch die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben der Vereinten Nationen entstehen, und im Zuge dessen auch eine entsprechende Basisstudie und regelmäßige Umweltverträglichkeitsprüfungen der Einsätze der Hilfsmission und des Unterstützungsbüros durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Afrikanische Union durch Mentordienste und Anleitung bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik in Somalia und der Umsetzung dieser Politik in der Mission der Afrikanischen Union zu unterstützen;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit, volle Transparenz und eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die bereitgestellten Ressourcen, einschließlich der über den Treuhandfonds für die Somalische Nationalarmee zur Verfügung gestellten Mittel, zu gewährleisten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, sicherzustellen, dass ein robuster Rahmen für die interne Kontrolle vorhanden ist und dem Rat sowie den Gebern in regelmäßigen Abständen über den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs finanz- und sachbezogene Berichte über den Treuhandfonds vorgelegt werden;

9. *ist sich* des besonderen Charakters des Auftrags des Unterstützungsbüros *bewusst*, begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, den gemeinsamen Rahmen für die Entscheidungsfindung auf der hochrangigen Führungsebene der Hilfsmission und der Mission der Afrikanischen Union zu stärken und sicherzustellen, dass die operativen Maßnahmen einem gemeinsamen Katalog strategischer Prioritäten entsprechen, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat über Somalia auf die bei der Schaffung dieses Rahmens erzielten Fortschritte einzugehen;

10. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Bereitstellung logistischer Unterstützung eine gemeinsame Verantwortung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bleibt, stellt fest, dass die derzeitigen logistischen Vorkehrungen auf Dauer nicht aufrechterhalten werden können, wie in den Ziffern 41 und 42 des Schreibens des Generalsekretärs<sup>114</sup> vermerkt, und ersucht die Mission der Afrikanischen Union und die Somalische Nationalarmee, der Sicherung der Hauptversorgungswege, die von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der humanitären Lage in den am meisten betroffenen Gebieten und eine wichtige Voraussetzung für die logistische Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union ist, absoluten Vorrang einzuräumen;

11. *fordert* die Afrikanische Union *erneut auf*, die Entsendung von Unterstützungselementen und Multiplikatoren für die Mission der Afrikanischen Union, wie in Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) vorgesehen und in Resolution 2124 (2013) gefordert, zu beschleunigen sowie die kritischen logistischen Lücken bei den truppenstellenden Ländern der Mission zu beheben, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Afrikanische Union bei ihren Anstrengungen zur dringenden Mobilisierung dieser Ausrüstungen zu unterstützen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Mission der Afrikanischen Union zu unterstützen, indem sie der Afrikanischen Union und den truppenstellenden Ländern der Mission Hilfe leisten, finanzielle Unterstützung für die Besoldung der Truppen, Ausbildung, technische Hilfe und die Lieferung von Munition bereitstellen (im Einklang mit der relevanten Ausnahme von dem Waffenembargo gegen Somalia) sowie nicht zweckgebundene Finanzbeiträge an den Treuhandfonds für die Mission leisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, um die Leistung der Mission der Afrikanischen Union durch die Bereitstellung des Unterstützungspakets für die Mission zu verbessern, und die Afrikanische Union in Form von technischer und sachverständiger Beratung bei ihren Koordinierungsanstrengungen und im Rahmen der Mandatsbereiche des Unterstützungsbüros zu unterstützen;

14. *begrüßt* die Absicht der Mitgliedstaaten, uniformiertes Personal sowie von den Regierungen gestelltes Personal für das Unterstützungsbüro bereitzustellen, damit es seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und erwartet mit Interesse weitere Einzelheiten zur Entsendung dieses Personals;

15. *verweist* auf die Empfehlungen des Generalsekretärs bezüglich der Bereitstellung eines Pakets nichtletaler Unterstützung für die Somalische Nationalpolizei und der Ausweitung des Pakets nichtletaler Unterstützung für die Somalische Nationalarmee auf die Sicherheitskräfte Puntlands, nimmt Kenntnis von der Auffassung des Generalsekretärs, dass diese Unterstützung von anderen Stellen als dem Unterstützungsbüro bereitgestellt werden sollte, und ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Fortschritte bei der Ermittlung einer geeigneten Stelle für die Bereitstellung dieser Unterstützung auf dem Laufenden zu halten;

16. *beschließt*, das Mandat des Unterstützungsbüros übereinstimmend mit dem der Mission der Afrikanischen Union zu überprüfen, und beschließt in diesem Zusammenhang, die Bestimmungen in Ziffer 2 vor dem 30. Mai 2016 zu überprüfen und etwaige Beschlüsse zu ihrer Verlängerung oder Änderung zu fassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte über Somalia im Detail über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die Herausforderungen für das Unterstützungsbüro bei der Durchführung seines Mandats Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7551. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7554. Sitzung am 10. November 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias (S/2015/776).“

### **Resolution 2246 (2015) vom 10. November 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2077 (2012) vom 21. November 2012, 2125 (2013) vom 18. November 2013 und 2184

(2014) vom 12. November 2014, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 25. August 2010<sup>115</sup> und 19. November 2012<sup>116</sup>,

*unter Begrüßung* des in Resolution 2184 (2014) erbetenen Berichts des Generalsekretärs vom 12. Oktober 2015 über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias<sup>117</sup>,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der souveränen Rechte Somalias im Einklang mit dem Völkerrecht in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiresourcen,

*feststellend*, dass die gemeinsamen Anstrengungen von Staaten, Regionen und Organisationen, der Seeschifffahrtsbranche, des Privatsektors, von Denkfabriken und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei seit 2011 zu einem stetigen Rückgang der seeräuberischen Angriffe sowie der Entführungen geführt haben, und nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia und die Region, die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere Schiffe, namentlich auch für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten, darstellen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts von Berichten über die Beteiligung von Kindern an der Seeräuberei vor der Küste Somalias, über die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern in Gebieten, die unter der Kontrolle von Seeräubern stehen, sowie über ihre gemeldete Nötigung zur Teilnahme an Aktivitäten, die die Seeräuberei unterstützen,

*ferner bekräftigend*, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>118</sup> niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Aktivitäten in den Ozeanen, einschließlich der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, vorgibt,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der Seeräuberei verdächtige Personen freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlich sind, nicht strafrechtlich verfolgt werden,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die nach wie vor begrenzten Kapazitäten und unzureichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber nach ihrer Ergreifung einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich waren und zu oft dazu geführt haben, dass Seeräuber freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, unabhängig davon, ob es ausreichende Beweise für eine Strafverfolgung gab, und erneut erklärend, dass das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>119</sup> im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Bekämpfung der Seeräuberei vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die

---

<sup>115</sup> S/PRST/2010/16.

<sup>116</sup> S/PRST/2012/24.

<sup>117</sup> S/2015/776.

<sup>118</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1994 II S. 1798; öBGBL. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>119</sup> Ebd., Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBL. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtigt werden,

*unterstreichend*, dass die somalischen Behörden im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Hauptverantwortung tragen, und Kenntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der somalischen Behörden um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias, namentlich von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 4. November 2014, in dem die somalischen Behörden dem Sicherheitsrat für seine Unterstützung danken, ihre Bereitschaft bekunden, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, und darum ersuchen, die Bestimmungen der Resolution 2125 (2013) um weitere 12 Monate zu verlängern,

*unter Begrüßung* der Teilnahme der Bundesregierung Somalias und der regionalen Partner an der achtzehnten Plenartagung der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, die von der Europäischen Union am 8. Juli 2015 in New York ausgerichtet wurde,

*in Anerkennung* der Arbeit, die die Kontaktgruppe und der Arbeitsstab Rechtsdurchsetzung leisten, um die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber zu erleichtern, und der von der Arbeitsgruppe „Kapazitätsaufbau“ der Kontaktgruppe geleisteten Arbeit zur Koordinierung der Maßnahmen zum Aufbau von Justiz-, Strafvollzugs- und maritimen Kapazitäten mit dem Ziel, die Staaten der Region dazu zu befähigen, die Seeräuberei besser zu bekämpfen,

*begrüßend*, dass über den Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias („Treuhandfonds“) Finanzmittel bereitgestellt werden, um die regionale Fähigkeit zur Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu stärken, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gewährt, und entschlossen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, damit Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

*in Würdigung* der Anstrengungen der Operation Atalanta der von der Europäischen Union geführten Seestreitkraft, der Operation „Ocean Shield“ der Nordatlantikvertrags-Organisation, der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte, der an Land in Somalia durchgeführten Maßnahmen der Afrikanischen Union gegen die Seeräuberei und der Marineaktivitäten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und anderer Staaten, die in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden und miteinander in nationaler Eigenschaft handeln, um die Seeräuberei zu bekämpfen und Schiffe zu schützen, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren, und unter Begrüßung der Initiative für gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung und der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien, Iran (Islamische Republik), Japan, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Marinemissionen zur Bekämpfung der Seeräuberei in die Region entsandt haben,

*in Anbetracht* der Anstrengungen der Flaggenstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um den ihre Flagge führenden Schiffen, die das Hochrisikogebiet durchfahren, das Einschiffen von Einheiten zum Schutz von Schiffen und von privaten bewaffneten Sicherheitskräften zu gestatten, und Charterschiffe zuzulassen, die Vorkehrungen, bei denen solche Maßnahmen zum Einsatz kommen, bevorzugen, sowie den Staaten eindringlich nahelegend, solche Aktivitäten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu regeln,

*feststellend*, dass das Hochrisikogebiet von der Versicherungs- und Seeschiffahrtsbranche festgelegt und abgegrenzt wird und dass es im Oktober 2015 neu abgegrenzt wurde,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten in der Region, die mit dem von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation finanzierten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti), dem Treuhandfonds und den Aktivitäten der Europäischen Union im Rahmen ihrer Mission zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP Nestor), die mit der Bundesregierung Somalias an der Stärkung des somalischen Strafjustizsystems arbeitet,

unternommen werden, und in der Erkenntnis, dass alle beteiligten internationalen und regionalen Organisationen sich abstimmen und uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen,

*mit Unterstützung* für den Aufbau einer Küstenpolizei, mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Schifffahrtsbranche zur Erarbeitung und Aktualisierung von Leitlinien, empfehlenswerten Praktiken und Empfehlungen zur Unterstützung von Schiffen bei der Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Angriffe vor der Küste Somalias, einschließlich im Golf von Aden und in den betroffenen Teilen des Indischen Ozeans, die sich noch innerhalb des Hochrisikogebiets befinden, in Anerkennung der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Kontaktgruppe in dieser Hinsicht, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Organisation für Normung, die Branchenstandards für die Ausbildung und Zertifizierung für private maritime Sicherheitsunternehmen, die private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten bereitstellen, entwickelt hat, und ferner unter Begrüßung der Mission EUCAP Nestor der Europäischen Union, die auf den Ausbau der Kapazitäten Somalias für die Gefahrenabwehr in der Seeschifffahrt hinwirkt,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden weiter zu verbessern, unter Begrüßung der Arbeit, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) und Branchengruppen gegenwärtig leisten, um Seeleuten Leitlinien für die Tatortsicherung nach seeräuberischen Handlungen an die Hand zu geben, und feststellend, wie wichtig es für die Strafverfolgung seeräuberischer Handlungen ist, dass es Seeleuten ermöglicht wird, in Strafverfahren auszusagen,

*in der Erkenntnis*, dass Seeräuber-Netzwerke auch weiterhin zu Entführungen und Geiselnahmen greifen, um Mittel zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Fortsetzung ihrer operativen Aktivitäten zu beschaffen, und so die Sicherheit von Zivilpersonen gefährden und den Handelsverkehr einschränken, unter Begrüßung der internationalen Maßnahmen zur Koordinierung der Arbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, unter anderem über den Arbeitsstab Rechtsdurchsetzung, und zur Sammlung und Weitergabe von Informationen mit dem Ziel, die seeräuberischen Unternehmungen zu zerschlagen, wofür die Globale Datenbank der INTERPOL über Seeräuberei ein Beispiel ist, und Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Regionale Zentrum für Erkenntnisaustausch und Rechtsdurchsetzung für Sicherheit und Gefahrenabwehr auf See mit Sitz in den Seychellen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität fortlaufend unternimmt,

*in Bekräftigung* der internationalen Verurteilung von Entführungen und Geiselnahmen, einschließlich der in dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme<sup>120</sup> genannten Straftaten, unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Praxis der Geiselnahme durch vor der Küste Somalias operierende Seeräuber, mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, die sofortige Freilassung aller Geiseln fordernd und feststellend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme ist,

*in Würdigung* der Anstrengungen Kenias, Mauritius', der Seychellen und der Vereinigten Republik Tansania, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Treuhandfonds und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe gewähren, um Kenia, Mauritius, die Seychellen, Somalia, die Vereinigte Republik Tansania und andere Staaten in der Region bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Seeräuber, einschließlich Förderern und Geldgebern an Land, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen oder nach der an einem anderen Ort erfolgten Strafverfolgung

---

<sup>120</sup> Ebd., Vol. 1316, Nr. 21931. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 1361; LGBl. 1995 Nr. 187; öBGBI. Nr. 600/1986; AS 1985 429.

in einem Drittstaat in Haft zu nehmen, und betonend, dass die Staaten und die internationalen Organisationen die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen weiter verstärken müssen,

*begrüßend*, dass die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias bereit sind, miteinander und mit den Staaten, die mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich verfolgt haben, zusammenzuarbeiten, damit verurteilte Seeräuber unter geeigneten Vorkehrungen für die Überstellung von Gefangenen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nach Somalia repatriert werden können, und in Anerkennung der Rückführung verurteilter Gefangener, die bereit sind, ihre Strafe in Somalia zu verbüßen, und die dafür in Frage kommen, aus den Seychellen nach Somalia,

*sowie unter Begrüßung* der Einrichtung des Koordinierungsausschusses für maritime Sicherheit als eines wichtigen Mechanismus für den Informationsaustausch und den Ausschuss ermutigend, seine Arbeit möglichst bald aufzunehmen,

*mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis* angesichts der jüngsten Berichte über illegale Fischerei innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone Somalias und feststellend, dass zwischen der illegalen Fischerei und der Seeräuberei ein komplexes Verhältnis besteht,

*in Anerkennung* der laufenden Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zur Entwicklung eines rechtlichen Rahmens für die Vergabe von Fanglizenzen und sie ermutigend, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen,

*unter Hinweis* auf die Berichte des Generalsekretärs, die den Ernst des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias illustrieren und eine nützliche Orientierungshilfe für Ermittlungen gegen Seeräuber und ihre strafrechtliche Verfolgung, einschließlich vor spezialisierten Gerichten für Seeräuberei, darstellen<sup>121</sup>,

*betonend*, dass die Staaten mögliche Methoden zur Unterstützung der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, prüfen müssen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen des Geiselunterstützungsprogramms und des auf der Tagung der Kontaktgruppe 2014 eingerichteten Hilfsfonds für überlebende Opfer von Seeräuberei und ihre Familienangehörigen, mit denen den Geiseln bei ihrer Freilassung und Heimkehr sowie ihren Familienangehörigen während der Geiselnahmesituation Unterstützung gewährt werden soll,

*in Anerkennung* der Fortschritte, die von der Kontaktgruppe und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dabei erzielt wurden, Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen, um das Bewusstsein für die Gefahren der Seeräuberei zu schärfen und auf bewährte Verfahren zur Beseitigung dieses Kriminalitätsphänomens aufmerksam zu machen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Ausweitung der Kapazitäten Somalias im Bereich der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und der Rechtsdurchsetzung sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Büro und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternehmen, und von den Finanzmitteln, die über den Treuhandfonds, von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Gebern bereitgestellt werden, um regionale Justiz- und Rechtsdurchsetzungskapazitäten für Ermittlungen gegen mutmaßliche Seeräuber, ihre Festnahme und Strafverfolgung und für die Inhaftierung verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen aufzubauen,

*eingedenk* des Verhaltenskodexes von Dschibuti, Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zentren für den Informationsaustausch in Jemen, Kenia und der Vereinigten Republik Tansania und in Anerkennung der Anstrengungen der Unterzeichnerstaaten, den geeigneten ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu schaffen, ihre Kapazität zur Patrouille der Gewässer der Region auszuweiten, verdächtige Schiffe aufzubringen und mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen,

---

<sup>121</sup> S/2011/360 und S/2012/50.

*hervorhebend*, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner hervorhebend, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte durch die somalischen Behörden abhängt,

*unter Begrüßung* des Kommuniqués von Padang und der Erklärung über maritime Zusammenarbeit, die von der Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans auf ihrer 15. Ministerratstagung angenommen wurden und in denen die Mitglieder aufgerufen werden, die Zusammenarbeit zu unterstützen und zu verstärken, um den Herausforderungen für die Schifffahrt wie der Seeräuberei und dem unerlaubten Drogenhandel zu begegnen, und in denen darauf Bezug genommen wird, dass Somalia der Vereinigung vor ihrer nächsten Ministerratstagung beitreten wird, wodurch die Zusammenarbeit Somalias mit seinen Nachbarländern im Bereich der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gestärkt wird,

*in der Erkenntnis*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia und die seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste des Landes untrennbar miteinander verknüpft sind, und betonend, dass die internationale Gemeinschaft weiterhin umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See ergreifen und gegen die zugrundeliegenden Ursachen angehen muss, und ferner in Anerkennung der Notwendigkeit, langfristige und dauerhafte Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu unternehmen, und der Notwendigkeit, angemessene wirtschaftliche Chancen für die Bürger Somalias zu schaffen,

*feststellend*, dass die Fälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias sowie die Aktivitäten von Gruppen von Seeräubern in Somalia ein wichtiger Faktor für die Verschärfung der Situation in Somalia sind, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *stellt fest*, dass in Somalia zwar Verbesserungen eingetreten sind, dass aber die Seeräuberei die Instabilität in Somalia verschärft, indem sie große Mengen illegal erworbenen Geldes in Umlauf bringt, was weiterer Kriminalität und Korruption Vorschub leistet;

3. *betont*, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft bedarf, um die Seeräuberei zu verhüten und zu unterdrücken und die ihr zugrundeliegenden Ursachen zu bekämpfen;

4. *unterstreicht*, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias tragen, begrüßt den Entwurf des Gesetzes über eine Küstenwache, den die somalischen Behörden mit Unterstützung der Operation Atalanta der von der Europäischen Union geführten Seestreitkraft und der Mission zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP Nestor) dem Ministerrat zur Genehmigung durch das Parlament vorgelegt haben, und fordert die somalischen Behörden nachdrücklich auf, weiter daran zu arbeiten, ohne weitere Verzögerung einen umfassenden Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei und von seerechtlichen Vorschriften zu erlassen, Sicherheitskräfte mit klaren Rollen und Zuständigkeiten zur Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften einzurichten und gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin die Kapazität der somalischen Gerichte auszubauen, gegen Personen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle verantwortlich sind, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren;

5. *erkennt die Notwendigkeit an*, auch weiterhin gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias planen, organisieren oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, und legt den Staaten eindringlich nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen

Organisationen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber vor der Küste Somalias zu erlassen;

6. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, Seeräuber aufzugreifen und nach ihrer Aufgreifung Mechanismen für die sichere Rückgabe der von den Seeräubern in Besitz genommenen Vermögenswerte einzusetzen, gegen diese Seeräuber zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen und die Hoheitsgewässer vor der Küste Somalias zu patrouillieren, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen;

7. *fordert* die somalischen Behörden *außerdem auf*, alles zu tun, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, fordert die Mitgliedstaaten auf, Somalia auf Ersuchen der somalischen Behörden und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die maritimen Kapazitäten in Somalia, einschließlich der der regionalen Behörden, zu stärken, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen müssen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf auch in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Piraten wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;

9. *fordert* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller von somalischen Seeräubern als Geiseln gehaltenen Seeleute und fordert ferner die somalischen Behörden und alle maßgeblichen Beteiligten auf, ihre Anstrengungen erheblich zu verstärken, um ihre sichere und sofortige Freilassung zu erwirken;

10. *begrüßt* die Initiative der Behörden der Seychellen zur Errichtung eines für Seeräuberei und Kriminalität auf See zuständigen Gerichts und begrüßt ferner die Aufnahme des ersten Verfahrens vor diesem Gericht;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen und andere geeignete Partner Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung der Seeräuberei austauschen müssen, mit dem Ziel, die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu gewährleisten und die Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren und davon profitieren, in Haft zu nehmen und strafrechtlich zu verfolgen, und prüft weiterhin die Möglichkeit, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen oder Einrichtungen anzuwenden, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, wenn sie die in Ziffer 43 der Resolution 2093 (2013) vom 6. März 2013 festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und fordert alle Staaten auf, mit der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere auch beim Austausch von Informationen über mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo oder das Holzkohle-Embargo;

12. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die dazu in der Lage sind, *erneut auf*, sich am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge, Waffen und Militärluftfahrzeuge einsetzen, den zur Bekämpfung der Seeräuberei eingesetzten Kräften Unterstützung im Hinblick auf Stationierung und Logistik gewähren und Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

13. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und internationalen Organisationen ihre Maßnahmen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias koordinieren, würdigt die Arbeit, die die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias leistet, um diese Koordinierung in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den Flaggenstaaten und den somalischen Behörden zu erleichtern, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit den somalischen Behörden zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass den somalischen

Behörden die Hauptrolle im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, und beschließt, die in Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) festgelegten und mit Ziffer 7 der Resolution 1897 (2009), Ziffer 7 der Resolution 1950 (2010), Ziffer 9 der Resolution 2020 (2011), Ziffer 12 der Resolution 2077 (2012), Ziffer 12 der Resolution 2125 (2013) und Ziffer 13 der Resolution 2184 (2014) verlängerten Ermächtigungen, die den Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

15. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>118</sup>, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen aufgrund des Schreibens vom 14. November 2014 verlängert wurden, in dem die Zustimmung der somalischen Behörden übermittelt wurde;

16. *beschließt*, dass das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängte, mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013) geänderte Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe findet, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 14 ergreifen;

17. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 14 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

18. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und derjenigen, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle begehen, sowie die sonstigen Staaten, die entsprechende Zuständigkeit nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht besitzen, *auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, und bei der Strafverfolgung dieser Personen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle den Justizbehörden übergebenen Seeräuber einem Gerichtsverfahren unterworfen werden, und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

19. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias ergriffen werden, und ihrer Förderer und Geldgeber an Land sowie die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen, und beschließt, diese Angelegenheiten weiter zu prüfen, so auch gegebenenfalls die Schaffung spezialisierter Gerichte für Seeräuberei in Somalia mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung, wie in Resolution 2015 (2011) vorgesehen, und legt der Kontaktgruppe nahe, ihre diesbezüglichen Erörterungen fortzusetzen;

20. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit den Behörden in Somalia und in den Nachbarstaaten daran arbeitet, die Strafverfolgung von der Seeräuberei verdächtigten Personen und die Inhaftnahme der Verurteilten auf eine mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, vereinbare Weise sicherzustellen;

21. *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, als Teil ihrer Anstrengungen zur gezielten Bekämpfung der Geldwäsche und der finanziellen Unterstützungsstrukturen, von denen die Seeräuber-Netzwerke leben, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>122</sup> beizutreten;

22. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Finanzierung seeräuberischer Handlungen und das Waschen der Erträge daraus zu verhüten;

23. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der INTERPOL und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) weiter gegen internationale kriminelle Netzwerke, die an der Seeräubererei vor der Küste Somalias beteiligt sind, einschließlich der für die unerlaubte Finanzierung und Erleichterung Verantwortlichen, zu ermitteln;

24. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräubererei, insbesondere die an Land durchgeführten Maßnahmen, der Notwendigkeit Rechnung tragen, Frauen und Kinder vor Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, zu schützen;

25. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, über die geeigneten Kanäle Informationen an die INTERPOL zur Verwendung in der globalen Datenbank über Seeräubererei weiterzugeben;

26. *würdigt* die Beiträge des Treuhandfonds und des von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation finanzierten Verhaltenskodexes von Dschibuti und fordert die von der Seeräubererei betroffenen staatlichen wie nichtstaatlichen Akteure, insbesondere die internationalen Schifffahrtsunternehmen, *nachdrücklich auf*, zu ihnen beizutragen;

27. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>119</sup> *nachdrücklich auf*, ihre einschlägigen Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen und nach dem Völkergewohnheitsrecht uneingeschränkt zu erfüllen und mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie anderen Staaten und anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für die erfolgreiche Strafverfolgung der Personen, die der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, aufzubauen;

28. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen und Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf See und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und Versicherungsbranche sowie der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zu den im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, und fordert die Staaten ferner *nachdrücklich auf*, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten geeigneten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

29. *legt* den Flaggenstaaten und Hafenstaaten *nahe*, weiter zu erwägen, im Rahmen eines Konsultationsprozesses, namentlich über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Internationale Organisation für Normung, Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen, gegebenenfalls einschließlich Vorschriften für den Einsatz von privaten bewaffneten Sicherheitskräften an Bord von Schiffen, zu erarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Seeräubererei vor der Küste Somalias zu verhüten und zu bekämpfen;

30. *bittet* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe insbesondere in Ab-

---

<sup>122</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

stimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und anerkennt die Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten;

31. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und begrüßt die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der Operation Atalanta der von der Europäischen Union geführten Seestreitkraft und der Flaggenstaaten in Bezug auf eingeschiffte Einsatzkräfte für den Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms;

32. *ersucht* die mit den somalischen Behörden zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in neun Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 14 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben, und ersucht ferner alle Staaten, die über die Kontaktgruppe zum Kampf gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias beitragen, einschließlich Somalias und anderer Staaten in der Region, innerhalb derselben Frist über ihre Anstrengungen zur Begründung der Gerichtsbarkeit und zur Zusammenarbeit bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Seeräuberei Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 11 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

34. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 14 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der somalischen Behörden um weitere Zeiträume zu verlängern;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7554. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 20. November 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>123</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. November 2015 betreffend Ihre Absicht, Michael Keating (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Somalia und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia zu ernennen<sup>124</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7614. Sitzung am 28. Januar 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2016/27)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Michael Keating, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Somalia, und Francisco Caetano José Madeira, den Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>123</sup> S/2015/901.

<sup>124</sup> S/2015/900.

Auf seiner 7626. Sitzung am 18. Februar 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea“.

Auf seiner 7655. Sitzung am 24. März 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2016/27)“.

**Resolution 2275 (2016)**  
**vom 24. März 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der jüngsten Angriffe der terroristischen Gruppe Al-Shabaab, mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis angesichts der Bedrohung, die Al-Shabaab weiterhin darstellt, und erneut seine Entschlossenheit bekundend, Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung in Somalia, einschließlich durch eine umfassende Herangehensweise, zu unterstützen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts,

*in Würdigung* der Tapferkeit, die die Mitglieder der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und der Somalischen Nationalarmee im Kampf gegen Al-Shabaab bewiesen haben, und der von ihnen erbrachten Opfer,

*in Würdigung* der Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bei der Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung, des Prozesses der Staatsbildung sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in Somalia,

*mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung* für den neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Hilfsmission, Michael Keating, und den neuen Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der Mission der Afrikanischen Union, Francisco Caetano José Madeira,

*unter Begrüßung* der Abhaltung des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der truppen- und polizeistellenden Länder der Mission der Afrikanischen Union am 28. Februar 2016 in Dschibuti sowie deren Zusage, die Koordinierung innerhalb der Mission zu verbessern,

*sowie begrüßend*, dass die Bundesregierung Somalias einen Beschluss über ein Modell für die Wahlen 2016 gefasst hat, in Würdigung der Bemühungen der Führer der bestehenden und neu entstehenden Bundesstaaten Somalias um einen Kompromiss und unter Hinweis auf die Zusage der Bundesregierung und der Führer der regionalen Gliedstaaten, im August 2016 einen Wahlprozess zustande zu bringen, einen Fahrplan für den Zeitraum von 2016 bis 2020 auszuarbeiten und umzusetzen und insbesondere bis 2020 Wahlen herbeizuführen, bei denen jede Person eine Stimme hat,

*unterstreichend*, dass ein professioneller, inklusiver und die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit voll achtender Sicherheitssektor entscheidend für langfristigen Frieden in Somalia und wichtig für die Verhütung von Konflikten ist,

*unter Begrüßung* der aktiven Beteiligung der Bundesregierung Somalias an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, zur vollen Umsetzung aller angenommenen Empfehlungen ermutigend, die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia verurteilend und unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet werden muss und dass die Menschenrechte geachtet und die Verantwortlichen für Verbrechen, die Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

### **Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia**

1. *beschließt*, das in Ziffer 1 der Resolution 2158 (2014) vom 29. Mai 2014 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bis zum 31. März 2017 zu verlängern;

2. *unterstreicht*, wie wichtig die Unterstützung des politischen Prozesses durch die Hilfsmission ist, einschließlich der Bereitstellung der Gute-Dienste-Funktion der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses der Bundesregierung Somalias, insbesondere im Hinblick auf den Abschluss der Prozesse der Staatsbildung und der Verfassungsüberprüfung sowie die Vorbereitung eines inklusiven, freien, gerechten und transparenten Wahlprozesses im Jahr 2016 und allgemeiner Wahlen bis 2020;

3. *begrüßt* die engen Beziehungen zwischen der Hilfsmission und der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass beide die Beziehungen auch künftig weiter stärken;

4. *legt* der Hilfsmission *nahe*, ihr Zusammenwirken mit der gesamten somalischen Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, Jugendlicher sowie wirtschaftlicher und religiöser Führungspersönlichkeiten, zu verstärken und sicherstellen zu helfen, dass die Meinungen der Zivilgesellschaft in die verschiedenen politischen Prozesse einfließen;

5. *ersucht* die Hilfsmission, vorbehaltlich der Sicherheitsanforderungen der Vereinten Nationen und abhängig von der Sicherheitslage ihre Präsenz in allen Hauptstädten der provisorischen Regionalverwaltungen weiter zu stärken und aufrechtzuerhalten, um den politischen und Friedens- und Aussöhnungsprozess sowie die Reform des Sicherheitssektors strategisch zu unterstützen, einschließlich durch Kontakte mit den provisorischen Regionalverwaltungen in Unterstützung einer föderalen Struktur;

6. *ersucht* den Generalsekretär, nach dem Wahlprozess 2016 eine Überprüfung der Präsenz der Vereinten Nationen in Somalia durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen angemessen aufgestellt sind, um die nächste Phase der Staatsbildung in Somalia zu unterstützen, und dem Sicherheitsrat bis zum 30. Januar 2017 Möglichkeiten und Empfehlungen vorzulegen;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die rasche Umsetzung der Bestimmungen der Resolution 2245 (2015) vom 9. November 2015 ist, einschließlich anhaltender Bemühungen, dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia eine rasche Reaktion auf die operativen Anforderungen in Somalia zu ermöglichen;

### **Somalia**

8. *begrüßt* die Verpflichtung von Präsident Hassan Scheich und der Bundesregierung Somalias auf einen inklusiven und glaubhaften Wahlprozess im August 2016 im Einklang mit der Erklärung von Mogadischu vom 16. Dezember 2015, fordert alle Führer der bestehenden und neu entstehenden Bundesstaaten auf, bei der Durchführung des Wahlprozesses mit der Bundesregierung voll zusammenzuarbeiten, hebt hervor, wie wichtig die Erfüllung dieser Verpflichtung ist, und betont, wie wichtig die Aussöhnung im ganzen Land als Basis eines jeden langfristigen Ansatzes zur Stabilität sowie weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel allgemeiner Wahlen bis 2020 sind, einschließlich indem gewährleistet wird, dass die Unabhängige Nationale Wahlkommission und die Grenz- und Föderationskommission ihre Tätigkeit ohne weitere Verzögerung aufnehmen können;

9. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, den Prozess der Überprüfung der Verfassung unter somalischer Führung ohne weitere Verzögerung voranzubringen, mit dem Ziel, ein wirksames föderales politisches System zu schaffen und einen umfassenden Aussöhnungsprozess anzustoßen, der den nationalen Zusammenhalt und die Integration des Landes herbeiführt, unterstreicht ferner in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, den friedlichen und inklusiven Abschluss des Prozesses der Bundesstaatsbildung zu unterstützen und

bei Bedarf wirksame Vermittlungsdienste zu leisten, und ermutigt zu einem intensiven diesbezüglichen Dialog zwischen der Bundesregierung Somalias, den Bundes- und Regionalverwaltungen, der Zivilgesellschaft und der somalischen Öffentlichkeit, mit fortwährender Unterstützung durch internationale und regionale Partner;

10. *unterstreicht außerdem*, dass der Rat davon ausgeht, dass es zu keiner Verlängerung der Fristen für den Wahlprozess kommen wird, weder für die Exekutive noch für die Legislative, und fordert alle wesentlichen Akteure und Institutionen in Somalia, einschließlich des Parlaments, auf, sich konstruktiv für Fortschritte in Bezug auf das Programm „Vision 2016“ im Vorfeld eines Wahlprozesses im Jahr 2016 zu engagieren;

11. *unterstreicht ferner*, wie wichtig eine inklusive Regierungsführung im Geiste der nationalen Einheit ist, um sicherzustellen, dass es zu keinen weiteren Verzögerungen im politischen Prozess kommt;

12. *betont*, wie wichtig es ist, den politischen Fahrplan für den Zeitraum von 2016 bis 2020 einzuhalten, insbesondere um bis 2020 Wahlen herbeizuführen, bei denen jede Person eine Stimme hat;

13. *begrüßt* die Verpflichtung von Präsident Hassan Scheich und der Bundesregierung Somalias auf eine Reform des Sicherheitssektors, einschließlich Verpflichtungen, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der Finanzen im Sicherheitssektor zu erhöhen und sich auf eine nationale Sicherheitsarchitektur zu einigen, um bald eine nationale Sicherheitspolitik umzusetzen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die vollständige Abstimmung mit allen Bundesstaaten und provisorischen Regionalverwaltungen und die Unterstützung durch sie gewährleistet werden muss;

14. *unterstreicht*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors, insbesondere der rasche und wirksame Aufbau der Somalischen Nationalarmee, einschließlich der geplanten und koordinierten Integration der regionalen Kräfte, ist, um eine wirksamere Beteiligung der Somalischen Nationalarmee an gemeinsamen Einsätzen mit der Mission der Afrikanischen Union zu ermöglichen, sodass die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias mehr Verantwortung für die Wahrung von Frieden und Sicherheit und den Schutz der somalischen Bürger übernehmen können, unterstreicht ferner, wie wichtig die vollständige Durchführung einer nationalen Gefahrenabschätzung sowie die Einigung auf eine nationale Sicherheitspolitik und deren Billigung bis Mai 2016 sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen der Bundesregierung in dieser Hinsicht zu unterstützen, je nach Bedarf und im Einklang mit früheren Resolutionen;

15. *begrüßt* die Verpflichtung der Bundesregierung Somalias und der entstehenden Bundesstaaten zur Einrichtung grundlegender Polizeidienste in ganz Somalia, wie im Heegan-(Bereitschafts-)Plan im Oktober 2015 festgelegt, einschließlich durch die Partnerschaft der Hilfsmission und der Mission der Afrikanischen Union, und begrüßt den Kapazitätsaufbau für die Küstenpolizei gemäß Resolution 2246 (2015) vom 10. November 2015 durch die Bundesregierung mit Unterstützung der Hilfsmission und sieht Fortschritten bei der Umsetzung erwartungsvoll entgegen;

16. *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, den Aktionsplan ihres Menschenrechts-Fahrplans vollständig umzusetzen, ihre Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen und Rechtsvorschriften zu erlassen, einschließlich Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und zu Ermittlungen gegen Personen, die Verbrechen begehen, bei denen Menschenrechte verletzt werden, und ihrer Strafverfolgung;

17. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, durch alle Konfliktparteien in Somalia sind;

18. *bekundet erneut seine Besorgnis* angesichts der hohen Anzahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der anhaltenden Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen in Somalia, hebt hervor, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, fordert die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure auf, die Bereitstellung konkreter dauerhafter Lösungen für Binnenvertreibungen anzustreben, und fordert die Bundesregierung und alle beteiligten Akteure ferner auf, die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft anzustreben;

19. *bekundet seine Besorgnis* über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, würdigt die Anstrengungen, die die humanitären Hilfsorganisationen der

Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure unternehmen, um gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, verurteilt jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, verlangt erneut, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für die zeitnahe Hilfe an die hilfsbedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben und erleichtern, unterstreicht, wie wichtig eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die internationale humanitäre Hilfe ist, und legt den nationalen Behörden für Katastrophenmanagement in Somalia nahe, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um bei der Koordinierung der humanitären Reaktion eine stärkere Führungsrolle zu übernehmen;

20. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen und Jugendlichen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung, betont, wie wichtig ihre Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist, stellt fest, dass Frauen in den meisten Versammlungen der neuen provisorischen Regionalverwaltungen nicht ausreichend vertreten sind, und fordert die Bundesregierung Somalias und die provisorischen Regionalverwaltungen nachdrücklich auf, die stärkere Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in den somalischen Institutionen weiter zu fördern, einschließlich durch die Umsetzung der Zusage der Bundesregierung, sicherzustellen, dass bei den Wahlen 2016 30 Prozent der Sitze Frauen vorbehalten werden;

21. *begrüßt* die Ratifikation des Übereinkommens von 1989 über die Rechte des Kindes<sup>125</sup> durch Somalia, ermutigt zur vollständigen Durchführung des Übereinkommens sowie zur Ratifikation der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>126</sup> oder zum Beitritt dazu und unterstreicht, dass der Rechtsrahmen für den Schutz von Kindern gestärkt werden muss;

22. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 12. Mai 2016 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7655. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 15. April 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>127</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. April 2016 betreffend die Bereitschaft der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, ein nationales Kontingent von bis zu 70 Militärkräften zu entsenden, um das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia zu unterstützen<sup>128</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und die darin vorgeschlagenen Regelungen zur Kenntnis, die so angesehen werden, dass sie ausschließlich der Erfüllung der mandatsmäßigen Aufgaben des Büros dienen.

Auf seiner 7674. Sitzung am 19. April 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

---

<sup>125</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>126</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>127</sup> S/2016/351.

<sup>128</sup> S/2016/350.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Michael Keating, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7700. Sitzung am 27. Mai 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

**Resolution 2289 (2016)  
vom 27. Mai 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 2093 (2013) vom 6. März 2013, 2232 (2015) vom 28. Juli 2015 und 2245 (2015) vom 9. November 2015,

*im Bewusstsein* der Bedeutung der während der jüngsten Mission des Sicherheitsrats nach Somalia geführten Konsultationen mit den maßgeblichen Interessenträgern,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, für die Prüfung der Ergebnisse der Mission ausreichend Zeit einzuräumen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit anerkennend, das Mandat der Mission der Afrikanischen Union in Somalia um einen kurzen Zeitraum zu verlängern,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis zum 8. Juli 2016 entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats an die Afrikanische Union mit einer Höchstzahl von 22.126 uniformierten Kräften fortzuführen, und ermächtigt die an der Mission der Afrikanischen Union beteiligten Mitgliedstaaten, alle zur Ausführung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wie in Ziffer 3 der Resolution 2232 (2015) festgelegt;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) auch weiterhin logistische Unterstützung bereitzustellen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7700. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschluss**

Auf seiner 7731. Sitzung am 7. Juli 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2016/430)“.

**Resolution 2297 (2016)**  
**vom 7. Juli 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

*unter Hervorhebung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*unter Verurteilung* der jüngsten Angriffe Al-Shabaabs in Somalia und darüber hinaus, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die von Al-Shabaab nach wie vor ausgehende Bedrohung und seine Besorgnis darüber unterstreichend, dass Al-Shabaab in Somalia weitere Gebiete hält und Einnahmen durch Erpressung erzielt,

*mit dem Ausdruck seiner Empörung* darüber, dass bei Angriffen Al-Shabaabs Zivilpersonen ums Leben gekommen sind, und in Würdigung der Tapferkeit, die die Mitglieder der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und der somalischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen Al-Shabaab bewiesen haben, und der von ihnen erbrachten Opfer,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit*, die Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab in Somalia ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, und unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, einen alle Seiten einschließenden politischen Friedens- und Aussöhnungsprozess unter somalischer Führung zu unterstützen,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia,

*unter Begrüßung* der positiven Beiträge, die das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia geleistet hat, um die von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Somalia erzielten Fortschritte zu unterstützen, und unterstreichend, wie wichtig eine wirksame Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den Mitgliedstaaten in Somalia ist,

*in Anbetracht* dessen, dass die Bundesregierung Somalias die Verantwortung trägt, die Bürger des Landes zu schützen und eigene nationale Sicherheitskräfte aufzubauen, unter Hinweis darauf, dass diese Kräfte alle Seiten einschließen und für Somalia repräsentativ sein sollen und ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen voll einzuhalten haben, und in Bekräftigung der Absicht der internationalen Partner, die Bundesregierung im Hinblick auf dieses Ziel zu unterstützen,

*es begrüßend*, dass sich die Bundesregierung Somalias und die regionalen Führer eine neue nationale Sicherheitspolitik zu eigen gemacht haben, mit der Aufforderung an die Bundesregierung, diese Strategie in Anbetracht der von Al-Shabaab nach wie vor ausgehenden Bedrohung rascher umzusetzen, unterstreichend, wie wichtig es ist, die Zusammensetzung der nationalen Sicherheitskräfte Somalias präziser zu definieren und Kapazitätsdefizite zu ermitteln, damit die Mission der Afrikanischen Union und die Geber ihre Hilfe im Sicherheitssektor entsprechend priorisieren können, und auf Bereiche der Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft hinzuweisen, sowie Kenntnis nehmend von der Absicht der internationalen Gemeinschaft, die Bundesregierung bei der Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen,

*in der Erkenntnis*, dass ein stabileres Somalia von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der regionalen Sicherheit ist,

**Mission der Afrikanischen Union in Somalia**

*in Würdigung* des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union zu dauerhaftem Frieden und anhaltender Stabilität in Somalia, Kenntnis nehmend von ihrer entscheidenden Rolle bei der Verbesserung der Sicherheitslage, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierungen Äthiopiens, Burundis, Dschibutis, Kenias, Ugandas und anderer afrikanischer Staaten, die weiterhin Truppen, Polizeikräfte und Ausrüstung für die

Mission bereitstellen, und in Anerkennung der erheblichen Opfer, die die Einsatzkräfte der Mission erbracht haben,

*unter Begrüßung* der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere des maßgeblichen Beitrags der Europäischen Union zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union, sowie der Unterstützung, die andere bilaterale Partner für die Mission und die Somalische Nationalarmee bereitstellen, und betonend, wie wichtig neue Beiträge, unter anderem durch den Friedensfonds der Afrikanischen Union, den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und weitere Geber, sind, um die finanzielle Last der Unterstützung der Mission zu teilen,

*unter Kenntnisnahme* des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 28. April 2016 über die Situation in Somalia und die Mission der Afrikanischen Union,

*unter Begrüßung* der Abhaltung des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der truppen- und polizeistellenden Länder der Mission der Afrikanischen Union am 28. Februar 2016 in Dschibuti sowie deren Zusage, die Koordinierung innerhalb der Mission zu verbessern und die Einsätze der Mission neu zu beleben, unter Begrüßung der Erarbeitung eines überarbeiteten Einsatzkonzepts 2016 für die Mission, das vom Friedens- und Sicherheitsrat am 29. Juni 2016 gebilligt wurde, und in Erwartung seiner Umsetzung,

*es außerdem begrüßend*, dass die Afrikanische Union die gegen Soldaten der Mission der Afrikanischen Union erhobenen Vorwürfe sexueller Gewalt untersucht, unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union die Empfehlungen des Berichts umsetzt, und in Übereinstimmung mit Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016 mit der Aufforderung an die Afrikanische Union und die truppenstellenden Länder, dafür zu sorgen, dass die Vorwürfe ordnungsgemäß und gründlich untersucht und angemessene und zeitgerechte Folgemaßnahmen ergriffen werden, einschließlich einer umfassenden Untersuchung der Fälle von Missbrauch, die dem Untersuchungsteam der Afrikanischen Union unterbreitet wurden,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* über die anhaltenden Aktivitäten Al-Shabaabs und Berichte über Kräfte in Somalia, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) sympathisieren, und die Auswirkungen der Lage in Jemen auf die Sicherheit in Somalia,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Mission der Afrikanischen Union in Somalia**

1. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass die Bedingungen in Somalia für die Entsendung einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen ungeeignet sind;

2. *stimmt weiterhin* den im Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Juli 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats enthaltenen überarbeiteten Kriterien *zu*, stimmt der Schlussfolgerung des Generalsekretärs zu, dass die Erfüllung der Kriterien den Weg für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen ebnen könnte, die zur Konsolidierung des Friedensprozesses in Somalia und der Entwicklung der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors beitragen könnte, und ersucht den Generalsekretär, diese Kriterien im Benehmen mit der Afrikanischen Union laufend zu überprüfen;

3. *unterstreicht*, dass die in den Resolutionen 2036 (2012) vom 22. Februar 2012 und 2124 (2013) vom 12. November 2013 beschlossenen Erhöhungen der Personalstärke für eine kurzfristige Verstärkung der militärischen Kapazität der Mission der Afrikanischen Union in Somalia sorgen sollen und Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die Mission sind und dass danach vor dem Hintergrund der vor Ort erzielten Fortschritte eine Verringerung der Personalstärke der Mission geprüft werden wird;

### **Prioritäten und Aufgaben**

4. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union mit einer Höchstgrenze von 22.126 Uniformierten bis 31. Mai 2017 fortzuführen, und beschließt ferner, dass die Mission befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der Teil-

nehmerstaaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausführung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

5. *beschließt außerdem*, die Mission der Afrikanischen Union zu ermächtigen, die folgenden strategischen Ziele zu verwirklichen:

a) die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu verringern;

b) Sicherheit herzustellen, um den politischen Prozess auf allen Ebenen sowie Stabilisierungsmaßnahmen, Aussöhnung und Friedenskonsolidierung in Somalia zu ermöglichen;

c) eine schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission auf die somalischen Sicherheitskräfte entsprechend den Fähigkeiten der somalischen Sicherheitskräfte zu ermöglichen;

6. *beschließt ferner*, die Mission der Afrikanischen Union zu ermächtigen, folgende vorrangige Aufgaben durchzuführen:

a) weiter Offensiveinsätze gegen Al-Shabaab und andere bewaffnete Oppositionsgruppen durchzuführen;

b) in den im Einsatzkonzept der Mission festgelegten Sektoren eine Präsenz aufrechtzuerhalten, um in Abstimmung mit den somalischen Sicherheitskräften die Voraussetzungen für ein wirksames und legitimes Regieren in ganz Somalia zu schaffen;

c) bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes aller am Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia Beteiligten behilflich zu sein und als eine Grundvoraussetzung die Sicherheit des Wahlprozesses in Somalia zu gewährleisten;

d) die Hauptversorgungswege zu sichern, einschließlich in die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete, insbesondere jene, die für die Verbesserung der humanitären Lage bedeutsam sind, und jene, die für die logistische Unterstützung der Mission entscheidend sind, wobei der Rat unterstreicht, dass die Bereitstellung von Logistik auch künftig eine gemeinsame Verantwortung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bleibt;

7. *beschließt*, die Mission der Afrikanischen Union zu ermächtigen, folgende wesentliche Aufgaben durchzuführen:

a) gemeinsame Einsätze mit den somalischen Sicherheitskräften im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit Dritten und im Rahmen der Durchführung der nationalen Sicherheitspläne Somalias durchzuführen und einen Beitrag zu den umfassenderen Maßnahmen der Ausbildung und der Mentordienste für die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias zu leisten;

b) auf Ersuchen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

c) im Rahmen ihrer Möglichkeiten Gemeinschaften in den zurückgewonnenen Gebieten einzubinden und das Verständnis zwischen der Mission und örtlichen Bevölkerungsgruppen zu fördern, was eine längerfristige Stabilisierung durch das Landesteam der Vereinten Nationen und andere Akteure ermöglichen wird;

d) nach Bedarf die somalischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Regierungsfunktionen zu schützen und zu unterstützen und die Sicherheit wichtiger Infrastrukturen zu gewährleisten;

e) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Rates wahrnimmt, zu gewährleisten;

f) gegebenenfalls und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen vorübergehend Überläufer aufzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Bundesregierung Somalias und der Mission der Afrikanischen Union, im Rahmen seiner schriftlichen Berichte an den Rat über die Situation in Somalia über die Fortschritte bei der Sicherung der Hauptversorgungswege, wie in Ziffer 6 d) beschrieben, Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* die Afrikanische Union, im Einklang mit den Empfehlungen der gemeinsamen Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen eine rasche Steigerung der Effizienz der Afrikanischen Union zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die Mission der Afrikanischen Union strukturell so aufgestellt ist, dass sie das gesamte Spektrum notwendiger Einsätze wirksam abdecken kann, insbesondere durch die Stärkung der Führungsstrukturen, den Ausbau sektorübergreifender Einsätze, die Prüfung der Sektorgrenzen und die Aufstellung einer eigenen, dem Kommandeur unterstellten Schnelleingreiftruppe, die an der Seite der vorhandenen somalischen Kräfte operieren soll;

10. *erinnert an sein Ersuchen* an die Afrikanische Union, die Sondereinheiten, wie in der Anlage zu dieser Resolution dargelegt und in dem gemeinsamen Bericht vom 2. Oktober 2013 empfohlen sowie im Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2013<sup>129</sup> dargelegt, im Rahmen der bestehenden Personalobergrenze und wie in Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) genehmigt, aufzustellen, dabei sicherstellend, dass alle Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren unter dem Befehl des Kommandeurs operieren, ersucht ferner darum, dass diese unverzüglich aufgestellt werden und sich im überarbeiteten Einsatzkonzept widerspiegeln, und ersucht darum, über den Generalsekretär regelmäßig aktuelle Informationen über diese Kräfteaufstellung vorzulegen;

11. *betont*, dass es dringend erforderlich ist, kontingenteigene Ausrüstung, einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, wie in Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) vorgesehen, entweder bei den Ländern, die derzeit Truppen für die Mission der Afrikanischen Union stellen oder bei anderen Mitgliedstaaten zu beschaffen, betont insbesondere, dass eine angemessene unter dem Befehl des Kommandeurs stehende Luftkomponente von bis zu 12 Militärhubschraubern benötigt wird, und fordert nachdrücklich, dass diese Komponente unverzüglich aufgestellt wird;

12. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, mit der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, den truppenstellenden Ländern und der Bundesregierung Somalias zusammenzuarbeiten, um sicherstellen zu helfen, dass eine rasche Effizienzsteigerung tatsächlich eintritt und von Dauer ist, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Verwirklichung der Effizienzsteigerung unter anderem anhand von Leistungsindikatoren zu überwachen und den Rat diesbezüglich im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Generalsekretärs auf dem Laufenden zu halten;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die verzögerte Ernennung des Kommandeurs Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Mission der Afrikanischen Union gehabt hat, würdigt die Entscheidung der Regierung Dschibutis, den Kommandeur zu benennen, und sieht seinem unverzüglichen Einsatz erwartungsvoll entgegen;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Einsatzkräfte der Mission der Afrikanischen Union ihr Mandat unter vollständiger Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen durchführen und mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia und dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia bei der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>113</sup> zusammenarbeiten, und fordert die Afrikanische Union auf, mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersuchen und zu melden und weiter höchste Standards bezüglich Transparenz, Verhalten und Disziplin sicherzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche

---

<sup>129</sup> S/2013/606.

Sorgfaltspflicht bereitgestellt wird, und in seine Berichte an den Rat Informationen über die bei der Umsetzung der Richtlinien erzielten Fortschritte aufzunehmen;

16. *begrüßt* die Aufnahme der Aktivitäten zur Einrichtung einer Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer gemäß dem Ersuchen in den Resolutionen 2093 (2013) vom 6. März 2013 und 2124 (2013), unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Zelle ohne weitere Verzögerung operationalisiert und wirkungsvoll tätig wird, fordert in diesem Zusammenhang mit Nachdruck die volle Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder für die Zelle, in Zusammenarbeit mit humanitären, menschenrechtlichen und Schutzakteuren, und unterstreicht, wie wichtig es ist, den Informationsaustausch mit den zuständigen Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen, sicherzustellen;

17. *ersucht* die Mission der Afrikanischen Union, im Rahmen ihrer Berichterstattung über die gemeinsamen Einsätze der Mission und der somalischen Sicherheitskräfte von ihrer Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer Gebrauch zu machen;

18. *ersucht* die Afrikanische Union, den Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Mission der Afrikanischen Union unterrichtet zu halten und dem Rat durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte alle 120 Tage Bericht zu erstatten, wobei der erste schriftliche Bericht bis spätestens 12. September 2016 vorzulegen ist;

### **Unterstützung und Partnerschaft**

19. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Unterstützung der Durchführung dieser Resolution eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, ersucht den Generalsekretär ferner, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische und sachverständige Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entsendung und das strategische Management der Mission der Afrikanischen Union bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär erneut, angesichts der Notwendigkeit, die Effizienz der Mission zu steigern, der Afrikanischen Union über die vorhandenen Mechanismen der Vereinten Nationen verstärkt technische Beratung bereitzustellen;

20. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass ein gemeinsamer Planungsmechanismus der Mission der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen und Somalias die Durchführung des Mandats der Mission gemäß den Ziffern 5 bis 7 bewerten und erleichtern sollte, insbesondere indem er eine gründliche Abstimmung und Konsultation vor, während und nach den Offensiveinsätzen gewährleistet;

21. *fordert erneut*, dass neue Geber die Mission der Afrikanischen Union durch die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die Besoldung der Truppen, Ausrüstung, technischer Hilfe und nicht zweckgebundenen Mitteln für die Mission an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission unterstützen, fordert die Afrikanische Union auf, zu prüfen, wie sie die Mission dauerhaft finanzieren kann, und unterstreicht die Aufforderung der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, die Mission finanziell zu unterstützen;

22. *hebt* den Bericht über die gemeinsame Überprüfung der Mission der Afrikanischen Union durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen vom 2. Oktober 2013 und die im Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Juli 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats enthaltenen überarbeiteten Kriterien *hervor* und stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, dass es durch Fortschritte bei der weiteren Schwächung der Fähigkeit Al-Shabaabs, Angriffe durchzuführen, und der gleichzeitigen Verbesserung der Fähigkeit der somalischen Kräfte, sich schrittweise die Kontrolle über die von Al-Shabaab zurückeroberten Gebiete zu sichern und so die Voraussetzungen für die Rückkehr der staatlichen Autorität zu schaffen, möglich sein dürfte, die Aufgaben der Mission in Somalia allmählich zu reduzieren und dazu überzugehen, im Rahmen der Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen und schnell einzugreifen;

23. *ersucht* die Afrikanische Union, unter Berücksichtigung der bei den Offensiveinsätzen gegen Al-Shabaab und andere terroristische Organisationen erzielten Fortschritte die uniformierten Kräfte der Mission der Afrikanischen Union schrittweise und in begrenztem Umfang, soweit angezeigt, zugunsten eines höheren Anteils an Polizisten im Rahmen der für die Mission genehmigten Personalobergrenze umzugliedern, und über den Generalsekretär gegebenenfalls aktuelle Informationen über die Umgliederung vorzulegen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union nach dem Wahlprozess 2016 eine gemeinsame Bewertungsmission für die Mission der Afrikanischen Union durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Mission angemessen aufgestellt ist, um die nächste Phase der Staatsbildung in Somalia zu unterstützen, und dem Rat bis 15. April 2017 Möglichkeiten und Empfehlungen vorzulegen;

25. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias die Stärkung und bessere Koordinierung der somalischen Sicherheitsinstitutionen beschleunigt und die Anstrengungen zur letztendlichen Übertragung der Sicherheitsaufgaben auf die somalischen Sicherheitsdienste verstärkt, so auch durch die Einrichtung eines Forums der Bundesregierung, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, das mit der konkreten Planung und der regelmäßigen Überwachung der Übertragung der Sicherheitsaufgaben betraut wird, was ein wesentlicher Bestandteil der künftigen Ausstiegsstrategie der Mission der Afrikanischen Union ist, und ersucht darum, über den Generalsekretär regelmäßig aktuelle Informationen über diese dreiseitige Koordinierung zu erhalten;

### **Somalische Sicherheitskräfte**

26. *fordert* die rasche Umsetzung der nationalen Sicherheitspolitik und des Modells für eine Bundespolizei sowie die schnelle Einigung auf eine föderale Sicherheitsarchitektur für Somalia, in der die Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Strukturen der einschlägigen Institutionen des Sicherheitssektors eindeutig festgelegt sind, um so die Koordinierung zwischen der Mission der Afrikanischen Union und den somalischen Sicherheitskräften zu verbessern und die Kohärenz und Nachhaltigkeit der internationalen Hilfe durch die Hilfsmission sicherzustellen;

27. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass bilaterale Partner die zugesagte Unterstützung leisten sowie die Hilfsmission bei der Durchführung ihres Mandats unterstützen, der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberhilfe für den Sicherheitssektor behilflich zu sein, und betont in dieser Hinsicht die Wichtigkeit des Mandats der Hilfsmission, der Bundesregierung bei der Koordinierung der internationalen Geberhilfe für den Sicherheitssektor behilflich zu sein;

28. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft und bilateralen Geber bereits für den somalischen Sicherheitssektor geleistet haben, appelliert an die Partner, die Bundesregierung Somalias noch stärker beim Aufbau des somalischen Sicherheitssektors zu unterstützen, ruft neue Partner dazu auf, sich bereitzuerklären, diese Entwicklung zu unterstützen, und weist erneut darauf hin, wie wichtig die Koordinierung zwischen allen Partnern ist;

29. *unterstreicht*, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort nationale Anstrengungen zur Errichtung oder Verbesserung von Verwaltungsstrukturen in den zurückgewonnenen Gebieten und die Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Sicherheit, folgen;

30. *begrüßt* die Verpflichtung der Bundesregierung Somalias und der entstehenden Bundesstaaten zur Einrichtung grundlegender Polizeidienste in ganz Somalia, wie im neuen Modell für eine Bundespolizei vorgesehen, bestärkt die Geber, die Bundesregierung Somalias bei der Umsetzung zu unterstützen, und begrüßt den Kapazitätsaufbau für die Küstenpolizei gemäß Resolution 2246 (2015) vom 10. November 2015 durch die Bundesregierung mit Unterstützung der Hilfsmission und sieht Fortschritten bei der Umsetzung erwartungsvoll entgegen;

31. *nimmt Kenntnis* von der im Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Oktober 2015 vorgenommenen Untersuchung des Konzeptes und der Realisierbarkeit der verfügbaren Möglichkeiten für Institutionen, die logistische Unterstützung für die Einsatzkräfte Puntlands leisten, die in die Somalische Nationalarmee integriert werden sollen<sup>14</sup>, stellt ferner fest, dass eine derartige Unterstützung der Armee in Puntland von einer anderen Institution der Vereinten Nationen als dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia geleistet werden soll, und begrüßt die Absicht, weiter darauf hinzuarbeiten, den besten Mechanismus zu identifizieren;

### **Logistische Unterstützung**

32. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin ein Paket logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union und 70 Zivilbedienstete der Mission der Afrikanischen Union, für die Somalische Nationalarmee bei gemeinsamen Einsätzen mit der Mission der Afrikanischen Union und für die Hilfsmission

bereitzustellen, wie in Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) vom 9. November 2015 festgelegt, und ersucht den Generalsekretär, die zur Durchführung der Resolution 2245 (2015) notwendigen Verfahren zu beschleunigen;

33. *ersucht* die Afrikanische Union, die Vereinten Nationen und die truppenstellenden Länder, gemeinsam den Ausrüstungsbedarf für die Mission der Afrikanischen Union zu bestimmen und die Verhandlungen über die dreiseitige Vereinbarung unverzüglich zum Abschluss zu bringen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte über den Stand der dreiseitigen Vereinbarungen Bericht zu erstatten;

### **Somalia**

34. *begrüßt* die Verpflichtung von Präsident Hassan Scheich und der Bundesregierung Somalias zu einem inklusiven und glaubhaften Wahlprozess im Jahr 2016 und unterstreicht, dass der Rat davon ausgeht, dass es zu keiner Verlängerung der Fristen für den Wahlprozess kommen wird, weder für die Exekutive noch für die Legislative, hebt hervor, wie wichtig es ist, den Wahlprozess gemäß dem Dekret des Präsidenten vom 22. Mai 2016 ohne weitere Verzögerung durchzuführen, fordert alle Parteien auf, sich konstruktiv für ein Gelingen einzusetzen, und betont, dass der Wahlprozess 2016 ein wichtiger Schritt für die Wahlen 2020 ist, bei denen jede Person eine Stimme hat, und fordert in dem Zusammenhang das Nationale Führungsforum nachdrücklich auf, einen Fahrplan für die Wahlen 2020 anzunehmen;

35. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Prozess der Überprüfung der Verfassung ohne weitere Verzögerung voranzubringen, mit dem Ziel, ein wirksames föderales politisches System zu schaffen und einen umfassenden Aussöhnungsprozess anzustoßen, der den nationalen Zusammenhalt und die Integration des Landes herbeiführt, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, den friedlichen und inklusiven Abschluss des Prozesses der Staatsbildung zu unterstützen und bei Bedarf wirksame Vermittlungsdienste zu leisten, und ermutigt zu einem intensiven diesbezüglichen Dialog zwischen der Bundesregierung Somalias, den Regionalverwaltungen, der Zivilgesellschaft und der somalischen Öffentlichkeit;

36. *fordert* Präsident Hassan Scheich und die Bundesregierung Somalias *auf*, der Verpflichtung zu einer Reform des Sicherheitssektors, einschließlich einer Erhöhung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der Finanzen im Sicherheitssektor, nachzukommen und eine frühzeitige Umsetzung der gebilligten nationalen Sicherheitspolitik, die eine klare, tragfähige und abgestimmte Architektur der Institutionen des Sicherheitssektors zur Folge hat, zu erreichen, fordert den Präsidenten und die Bundesregierung nachdrücklich auf, diese umfassende Sicherheitssektorreform so schnell wie möglich vorzunehmen, unter anderem indem eine rechtzeitige, regelmäßige und berechenbare Besoldung der Somalischen Nationalarmee sichergestellt wird, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die vollständige und regelmäßige Abstimmung mit allen Bundesstaaten und provisorischen Regionalverwaltungen und die Unterstützung durch sie gewährleistet werden müssen;

37. *begrüßt* die aktive Mitwirkung der Bundesregierung Somalias am Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und appelliert an die Staaten, alle akzeptierten Empfehlungen umzusetzen;

38. *bekundet seine Besorgnis* über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, unterstreicht, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und die Verantwortlichen für derartige Rechtsverletzungen und Verstöße zur Rechenschaft gezogen werden müssen, begrüßt den jüngsten Erlass von Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einsetzung der Nationalen Menschenrechtskommission Somalias, befürwortet deren schnelle Einrichtung und legt der Bundesregierung Somalias ferner nahe, Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und zur Gewährleistung von Ermittlungen gegen Personen, die Verbrechen, unter anderem Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, begehen, und ihrer Strafverfolgung zu erlassen;

39. *bekundet außerdem seine Besorgnis* über die Zunahme der Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen aus öffentlichen und privaten Infrastrukturen in größeren Städten Somalias, hebt hervor, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, fordert die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure auf, die Bereitstellung konkreter dauerhafter Lösungen für Binnenvertreibungen anzustreben, und legt der Bundesregierung nahe, mit Unterstützung der

Partner ein für die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen und die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, die Integration vor Ort oder die Neuansiedlung von Binnenvertriebenen förderliches Umfeld zu schaffen;

40. *bekundet ferner seine Besorgnis* über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, würdigt die Anstrengungen, die die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure unternehmen, um gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, verurteilt die zunehmenden Angriffe auf Mitarbeiter humanitärer Organisationen und fordert alle Parteien auf, humanitäres Personal, humanitäre Einrichtungen und humanitäre Güter zu achten und zu schützen, verurteilt ferner jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, verlangt erneut, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für die zeitnahe Leistung von Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben und erleichtern, unterstreicht, wie wichtig eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die internationale humanitäre Hilfe ist, und legt den nationalen Behörden für Katastrophenmanagement in Somalia nahe, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um bei der Koordinierung der humanitären Reaktion eine stärkere Führungsrolle zu übernehmen;

41. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und des Schutzes von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Kindern, sowie der einschlägigen Resolutionen des Rates durch alle Akteure in Somalia ist;

42. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen und Jugendlichen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung, betont, wie wichtig ihre Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist, verweist diesbezüglich auf Ratsresolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, stellt fest, dass Frauen in den Versammlungen der neuen provisorischen Regionalverwaltungen nicht ausreichend vertreten sind, und fordert die Bundesregierung Somalias und die provisorischen Regionalverwaltungen nachdrücklich auf, die stärkere Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in den somalischen Institutionen weiter zu fördern, darunter die Erfüllung der vereinbarten Quote von 30 Prozent für Frauen in beiden Kammern des Bundesparlaments im Wahlprozess 2016, und legt der Hilfsmission nahe, ihr Zusammenwirken mit der gesamten somalischen Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, Jugendlicher und religiöser Führer, zu verstärken, um sicherzustellen, dass die Meinungen der Zivilgesellschaft in die verschiedenen politischen Prozesse einfließen;

43. *begrüßt*, dass Somalia das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)<sup>125</sup> ratifiziert hat, und fordert die verstärkte Umsetzung der beiden 2012 unterzeichneten Aktionspläne sowie die Stärkung des rechtlichen Rahmens für den Kinderschutz, insbesondere angesichts der Tatsache, dass Kinder, wie im Jahresbericht des Generalsekretärs vom 20. April 2016 über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>130</sup> ausführlich dargelegt, nach wie vor entführt, in bewaffneten Konflikten rechtswidrig eingezogen und eingesetzt und wegen der Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden, und legt der Bundesregierung Somalias nahe, die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>131</sup> zu erwägen;

### **Berichterstattung**

44. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 12. September 2016 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

45. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7731. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

<sup>130</sup> S/2016/360.

<sup>131</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

## Anlage

Aufzustellende Einheiten:

- a) Ein Ausbildungsteam mit 220 Soldaten zur Unterstützung der Koordinierung und Konsolidierung der bilateralen Ausbildung in Bezug auf eine vereinbarte Ausbildungsdoktrin und zur Übernahme der Führung bei der Ausbildung der Somalischen Nationalarmee, bei den Mentordiensten für sie und bei der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit ihr;
- b) Einheiten für die logistische Unterstützung der Mission mit einer Personalstärke von 190 Personen pro Sektor und 240 Personen im Hauptquartier zur Stärkung der Führung und der Verbindungen zwischen den Kommandos in den Sektoren und dem Hauptquartier der Mission der Afrikanischen Union in Somalia entsprechend der Ausweitung der Einsätze;
- c) eine Pioniereinheit mit einer Personalstärke von 190 Personen;
- d) eine Fernmeldeeinheit mit einer Personalstärke von 117 Personen;
- e) eine Komponente zur Sicherung von Häfen mit 312 Soldaten, die sich auf Patrouillen in der Nähe von wichtigen Seehäfen beschränken und gemeinsame Einsätze mit somalischen Einheiten zur Sicherung von Häfen durchführen soll;
- f) eine Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer mit einer Personalstärke von sechs Personen;
- g) eine Luftkomponente mit bis zu drei Mehrzweckhubschraubern und neun Angriffshubschraubern.

## Beschlüsse

Auf seiner 7755. Sitzung am 19. August 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Somalia“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>132</sup>:

Der Sicherheitsrat begrüßt das jüngste Treffen des Nationalen Führungsforums Somalias über die Durchführung des nationalen Wahlprozesses 2016.

Der Rat begrüßt die fortlaufenden politischen und Sicherheitsfortschritte in Somalia seit 2012 und unterstreicht die Notwendigkeit, die Dynamik auf dem Weg zu einem demokratischen Regierungssystem mit einem inklusiven, transparenten und glaubhaften Wahlprozess 2016 als Meilenstein in Richtung auf Wahlen nach allgemeinem Wahlrecht im Jahr 2020 aufrechtzuerhalten.

In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von dem aufgrund der Empfehlung des Teams für die Durchführung indirekter Bundeswahlen in Somalia im Konsens gefassten Beschluss des Nationalen Führungsforums, die Frist für den Prozess der Parlamentswahlen bis zum 25. Oktober 2016 und für die Präsidentschaftswahl bis zum 30. Oktober 2016 zu verlängern, um die Umsetzung der technischen Modalitäten für einen inklusiven Prozess zu ermöglichen. Der Rat nimmt Kenntnis von dem im Konsens gefassten Beschluss des Forums, zur Einhaltung dieser geänderten Frist die derzeitigen Mandate der Bundesinstitutionen zu verlängern.

Der Rat bedauert die Verzögerung der ursprünglichen Frist und fordert alle somalischen Akteure auf, konstruktiv darauf hinzuwirken, dass der geänderte Wahlkalender ohne weitere Verzögerung eingehalten wird.

Der Rat stellt fest, dass dieser Wahlprozess eine historische Gelegenheit darstellt, ein repräsentativeres Regierungssystem für das somalische Volk zu schaffen, das der Vielfalt Somalias Rechnung trägt.

---

<sup>132</sup> S/PRST/2016/13.

In dieser Hinsicht begrüßt der Rat den Beschluss des Nationalen Führungsforums betreffend die Vertretung der Minderheitenclans und der Volksgruppe der Banadiri.

Der Rat erinnert an die von der Bundesregierung Somalias eingegangene Verpflichtung, 30 Prozent der Sitze im Ober- und im Unterhaus für Frauen zu reservieren. Der Rat begrüßt die weiteren Bestimmungen in dem Kommuniqué des Nationalen Führungsforums vom 9. August 2016 und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu gewährleisten. Der Rat fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass der Wahlprozess auf transparente und glaubhafte Weise und in einer Atmosphäre durchgeführt wird, in der die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, geachtet werden. In dieser Hinsicht würdigt der Rat die Einsetzung eines Mechanismus zur Beilegung von Wahlstreitigkeiten. Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass der Mechanismus unabhängig ist und unverzüglich seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Der Rat hebt außerdem hervor, wie wichtig es ist, den politischen Fahrplan für den Zeitraum bis 2020 einzuhalten, insbesondere um bis 2020 Wahlen herbeizuführen, bei denen jede Person eine Stimme hat. Zu diesem Zweck nimmt der Rat Kenntnis von der Zusage des Nationalen Führungsforums, die Schaffung und Registrierung politischer Parteien innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Wahl des zehnten Parlaments und vor den Wahlen 2020 zu fördern.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die kommenden Monate eine schwierige Phase für Somalia sein werden, wird die Durchführung der Wahlen weiter genau verfolgen und unterstreicht seine Unterstützung für Frieden, Stabilität und Entwicklung in Somalia.

Auf seiner 7778. Sitzung am 27. September 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2016/763)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Michael Keating, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Francisco Caetano José Madeira, den Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 30. September 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>133</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. September 2016 betreffend Ihre Absicht, Hubert Hudson Price II (Vereinigte Staaten von Amerika) zum Leiter des Unterstützungsbüros der Vereinten Nationen in Somalia zu ernennen<sup>134</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7805. Sitzung am 9. November 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

---

<sup>133</sup> S/2016/832.

<sup>134</sup> S/2016/831.

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias (S/2016/843)<sup>135</sup>.

**Resolution 2316 (2016)  
vom 9. November 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2077 (2012) vom 21. November 2012, 2125 (2013) vom 18. November 2013, 2184 (2014) vom 12. November 2014 und 2246 (2015) vom 10. November 2015 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 25. August 2010<sup>115</sup> und 19. November 2012<sup>116</sup>,

unter Begrüßung des in Resolution 2246 (2015) erbetenen Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 2016 über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias<sup>135</sup>,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der souveränen Rechte Somalias im Einklang mit dem Völkerrecht in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiresourcen,

feststellend, dass die gemeinsamen Anstrengungen von Staaten, Regionen und Organisationen, der Seeschifffahrtsbranche, des Privatsektors, von Denkfabriken und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei seit 2011 zu einem stetigen Rückgang der seeräuberischen Angriffe sowie der Entführungen geführt haben, und nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Bedrohung, die die wieder auflebende Seeräuberei und die wieder auflebenden bewaffneten Raubüberfälle auf See für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia und die Region, die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere Schiffe, namentlich auch für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht operierenden Fischereifahrzeuge, darstellen,

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>118</sup> niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Aktivitäten in den Ozeanen, einschließlich der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, vorgibt,

in Anerkennung der Notwendigkeit, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der Seeräuberei verdächtige Personen freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlich sind, nicht strafrechtlich verfolgt werden,

mit Besorgnis feststellend, dass die nach wie vor begrenzten Kapazitäten und unzureichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber nach ihrer Ergreifung einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich sind und dazu geführt haben, dass Seeräuber freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, unabhängig davon, ob es ausreichende Beweise für eine Strafverfolgung gab, und

---

<sup>135</sup> S/2016/843.

erneut erklärend, dass das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>119</sup> im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Bekämpfung der Seeräuberei vorsieht, dass die Vertragsparteien Straf tatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtig werden,

unterstreichend, dass die somalischen Behörden im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Hauptverantwortung tragen, Kenntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der somalischen Behörden um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias, namentlich von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Somalias bei den Vereinten Nationen vom 24. Oktober 2016, in dem die somalischen Behörden dem Sicherheitsrat für seine Unterstützung danken, ihre Bereitschaft bekunden, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen bitten, die Bundesregierung Somalias bei ihren Bemühungen um die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone des Landes zu unterstützen, und darum ersuchen, die Bestimmungen der Resolution 2246 (2015) um weitere 12 Monate zu verlängern,

unter Begrüßung der Teilnahme der Bundesregierung Somalias und der regionalen Partner an der neunzehnten Plenartagung der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, die von den Seychellen vom 31. Mai bis 3. Juni 2016 in Victoria ausgerichtet wurde,

in Anerkennung der Arbeit, die die Kontaktgruppe und der Arbeitsstab Rechtsdurchsetzung leisten, um die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber zu erleichtern, und der von der Arbeitsgruppe „Kapazitätsaufbau“ der Kontaktgruppe geleisteten Arbeit zur Koordinierung der Maßnahmen zum Aufbau von Justiz-, Strafvollzugs- und maritimen Kapazitäten mit dem Ziel, die Staaten der Region dazu zu befähigen, die Seeräuberei besser zu bekämpfen,

begrüßend, dass über den Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias („Treuhandfonds“) Finanzmittel bereitgestellt werden, um die regionale Fähigkeit zur Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu stärken, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gewährt, und entschlossen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, damit Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

in Würdigung der Anstrengungen der Operation Atalanta der von der Europäischen Union geführten Seestreitkraft, der Operation „Ocean Shield“ der Nordatlantikvertrags-Organisation, der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte, der an Land in Somalia durchgeführten Maßnahmen der Afrikanischen Union gegen die Seeräuberei und der Marineaktivitäten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und anderer Staaten, die in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden und miteinander in nationaler Eigenschaft handeln, um die Seeräuberei zu bekämpfen und Schiffe zu schützen, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren, und unter Begrüßung der Initiative für gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung und der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien, Iran (Islamische Republik), Japan, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Marinemissionen zur Bekämpfung der Seeräuberei in die Region entsandt haben,

in Anbetracht der Anstrengungen der Flaggenstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um den ihre Flagge führenden Schiffen, die das Hochrisikogebiet durchfahren, das Einschiffen von Einheiten zum Schutz von Schiffen und von privaten bewaffneten Sicherheitskräften zu gestatten, und Charterschiffe zuzulassen, die Vorkehrungen, bei denen solche Maßnahmen zum Einsatz kommen, bevorzugen, sowie den Staaten eindringlich nahelegend, solche Aktivitäten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu regeln,

sowie feststellend, dass das Hochrisikogebiet von der Versicherungs- und Seeschifffahrtsbranche festgelegt und abgegrenzt wird und dass es im Dezember 2015 neu abgegrenzt wurde,

unter Begrüßung der Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten in der Region, die mit dem von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation finanzierten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti), dem Treuhandfonds und den Aktivitäten der Europäischen Union im Rahmen ihrer Mission zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP Nestor), die mit der Bundesregierung Somalias an der Stärkung des somalischen Strafjustizsystems arbeitet, unternommen werden, und in der Erkenntnis, dass alle beteiligten internationalen und regionalen Organisationen sich abstimmen und uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen,

mit Unterstützung für den Aufbau einer Küstenpolizei, mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Schifffahrtsbranche zur Erarbeitung und Aktualisierung von Leitlinien, empfehlenswerten Praktiken und Empfehlungen zur Unterstützung von Schiffen bei der Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Angriffe vor der Küste Somalias, einschließlich im Golf von Aden und in den betroffenen Teilen des Indischen Ozeans, die sich noch innerhalb des Hochrisikogebiets befinden, in Anerkennung der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Kontaktgruppe in dieser Hinsicht, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Organisation für Normung die Branchenstandards für die Ausbildung und Zertifizierung für private maritime Sicherheitsunternehmen, die private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten bereitstellen, entwickelt hat, und ferner unter Begrüßung der Mission EUCAP Nestor der Europäischen Union, die auf den Ausbau der Kapazitäten Somalias auf dem Gebiet der maritimen Sicherheit hinwirkt,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden weiter zu verbessern, unter Begrüßung der Arbeit, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) und Branchengruppen gegenwärtig leisten, um Seeleuten Leitlinien für die Tatortsicherung nach seeräuberischen Handlungen an die Hand zu geben, und feststellend, wie wichtig es ist, Seeleuten zu ermöglichen, in Strafverfahren zur Verfolgung seeräuberischer Handlungen auszusagen,

in der Erkenntnis, dass Seeräuber-Netzwerke auch weiterhin zu Entführungen und Geiselnahmen greifen, um Mittel zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Fortsetzung ihrer operativen Aktivitäten zu beschaffen, und so die Sicherheit von Zivilpersonen gefährden und den Handelsverkehr einschränken, unter Begrüßung der internationalen Maßnahmen zur Koordinierung der Arbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, unter anderem über den Arbeitsstab Rechtsdurchsetzung, und zur Sammlung und Weitergabe von Informationen mit dem Ziel, die seeräuberischen Unternehmungen zu zerschlagen, wofür die Globale Datenbank der INTERPOL über Seeräuberei ein Beispiel ist, und Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Regionale Zentrum für Erkenntnisaustausch und Rechtsdurchsetzung für Sicherheit und Gefahrenabwehr auf See mit Sitz in den Seychellen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität fortlaufend unternimmt,

in Bekräftigung der internationalen Verurteilung von Entführungen und Geiselnahmen, einschließlich der in dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme<sup>120</sup> genannten Straftaten, unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Praxis der Geiselnahme durch vor der Küste Somalias operierende Seeräuber, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, die sofortige Freilassung aller Geiseln fordernd und feststellend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme ist,

in Würdigung der Anstrengungen Kenias, Mauritius', der Seychellen und der Vereinigten Republik Tansania, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Treuhandfonds und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe gewähren, um Kenia, Mauritius, die Seychellen, Somalia, die Vereinigte Republik Tansania und andere Staaten in der Region bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Seeräuber, einschließlich Förderern und Geldgebern an Land, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen oder nach der an einem anderen Ort erfolgten

Strafverfolgung in einem Drittstaat in Haft zu nehmen, und betonend, dass die Staaten und die internationalen Organisationen die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen weiter verstärken müssen,

begleitend, dass die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias bereit sind, miteinander und mit den Staaten, die mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich verfolgt haben, zusammenzuarbeiten, damit verurteilte Seeräuber unter geeigneten Vorkehrungen für die Überstellung von Gefangenen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nach Somalia repatriert werden können, und in Anerkennung der Rückführung verurteilter Gefangener, die bereit sind, ihre Strafe in Somalia zu verbüßen, und die dafür in Frage kommen, aus den Seychellen nach Somalia,

sowie unter Begrüßung der Arbeit des Koordinierungsausschusses für maritime Sicherheit als wichtiger Mechanismus für den Informationsaustausch und die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias ermutigend, vermehrt Verantwortung für Initiativen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu übernehmen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis angesichts der Berichte über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone Somalias, feststellend, dass zwischen der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und der Seeräuberei ein komplexes Verhältnis besteht, und in der Erkenntnis, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei für Somalia jedes Jahr Einnahmeverluste in Höhe von Millionen von Dollar verursacht und dazu beitragen kann, an der Küste lebende Gemeinschaften zu destabilisieren,

Kenntnis nehmend von dem Beitritt Somalias zu dem Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei<sup>136</sup>, in Anerkennung der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unterstützten Projekte zum Ausbau der Fähigkeiten Somalias zur Bekämpfung dieser Aktivitäten und betonend, dass die Staaten und internationalen Organisationen die Bundesregierung Somalias auf deren Ersuchen noch stärker beim Ausbau der Fähigkeiten des Landes zur Bekämpfung dieser Aktivitäten unterstützen müssen,

in Anerkennung der laufenden Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zur Entwicklung eines rechtlichen Rahmens für die Vergabe von Fanglizenzen und sie ermutigend, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs, die den Ernst des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias illustrieren und eine nützliche Orientierungshilfe für Ermittlungen gegen Seeräuber und ihre strafrechtliche Verfolgung, einschließlich vor spezialisierten Gerichten für Seeräuberei, darstellen<sup>121</sup>,

betonend, dass die Staaten mögliche Methoden zur Unterstützung der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, prüfen müssen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen des Geiselunterstützungsprogramms und des auf der Tagung der Kontaktgruppe 2014 eingerichteten Hilfsfonds für überlebende Opfer von Seeräuberei und ihre Familienangehörigen, mit denen den Geiseln bei ihrer Freilassung und Heimkehr sowie ihren Familienangehörigen während der Geiselnahmesituation Unterstützung gewährt werden soll,

in Anerkennung der Fortschritte, die von der Kontaktgruppe und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dabei erzielt wurden, Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen, um das Bewusstsein für die Gefahren der Seeräuberei zu schärfen und auf bewährte Verfahren zur Beseitigung dieses Kriminalitätsphänomens aufmerksam zu machen,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternehmen, und von den Finanzmitteln, die über den Treuhandfonds, von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich

---

<sup>136</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2009/REP und Corr.1-3, Anhang E. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2011 Nr. L 191 S. 3.

Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Gebern bereitgestellt werden, um regionale Justiz- und Rechtsdurchsetzungskapazitäten für Ermittlungen gegen mutmaßliche Seeräuber, für ihre Festnahme und Strafverfolgung und für die Inhaftierung verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen aufzubauen,

eingedenk des Verhaltenskodexes von Dschibuti, Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zentren für den Informationsaustausch in Jemen, Kenia und der Vereinigten Republik Tansania und in Anerkennung der Anstrengungen der Unterzeichnerstaaten, den geeigneten ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu schaffen, ihre Kapazität zur Patrouille der Gewässer der Region auszuweiten, verdächtige Schiffe aufzubringen und mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner hervorhebend, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Somalischen Nationalarmee und der Somalischen Polizei durch die somalischen Behörden abhängt,

unter Begrüßung des Kommuniqués von Padang und der Erklärung über maritime Zusammenarbeit, die von der Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans auf ihrer 15. Ministerratstagung angenommen wurden und in denen die Mitglieder aufgerufen werden, die Zusammenarbeit zu unterstützen und zu verstärken, um den Herausforderungen für die Schifffahrt wie der Seeräuberei und dem unerlaubten Drogenhandel zu begegnen, und begrüßend, dass Somalia im Oktober 2016 durch die Unterzeichnung der Charta der Vereinigung offiziell ein Mitgliedstaat geworden ist, wodurch die Zusammenarbeit Somalias mit seinen Nachbarländern im Bereich der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr gestärkt wird,

in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia und die Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias untrennbar miteinander verknüpft sind, und betonend, dass die internationale Gemeinschaft weiter umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See ergreifen und gegen die zugrundeliegenden Ursachen angehen muss,

feststellend, dass die Fälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias sowie die Aktivitäten von Gruppen von Seeräubern in Somalia ein wichtiger Faktor für die Verschärfung der Situation in Somalia sind, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. erklärt erneut, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. stellt fest, dass in Somalia zwar Verbesserungen eingetreten sind, dass aber die Seeräuberei die Instabilität in Somalia verschärft, indem sie große Mengen illegal erworbenen Geldes in Umlauf bringt, was weiterer Kriminalität und Korruption Vorschub leistet;

3. betont, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft bedarf, um die Seeräuberei zu verhüten und zu unterdrücken und die ihr zugrundeliegenden Ursachen zu bekämpfen;

4. unterstreicht, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias tragen, begrüßt den Entwurf des Gesetzes über eine Küstenwache, den die somalischen Behörden mit Unterstützung der Operation Atalanta der von der Europäischen Union geführten Seestreitkraft und der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP Nestor) dem Ministerrat zur Genehmigung durch das Parlament vorgelegt haben, und fordert die somalischen Behörden nachdrücklich auf, weiter daran zu arbeiten, ohne weitere Verzögerung einen umfassenden Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei und von seerechtlichen Vorschriften zu erlassen, Sicherheitskräfte mit klaren Rollen und Zuständigkeiten zur Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften einzurichten und gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin die Kapazität der somalischen Gerichte auszubauen, gegen Personen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die für seeräuberische Handlungen und

bewaffnete Raubüberfälle verantwortlich sind, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren;

5. erkennt die Notwendigkeit an, auch weiterhin gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias planen, organisieren oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, und legt den Staaten eindringlich nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber vor der Küste Somalias zu erlassen;

6. fordert die somalischen Behörden auf, Seeräuber aufzugreifen und nach ihrer Aufgreifung Mechanismen für die sichere Rückgabe der von den Seeräubern in Besitz genommenen Vermögenswerte einzusetzen, gegen diese Seeräuber zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen und die Gewässer vor der Küste Somalias zu patrouillieren, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen;

7. fordert die somalischen Behörden außerdem auf, alles zu tun, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, fordert die Mitgliedstaaten auf, Somalia auf Ersuchen der somalischen Behörden und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die maritimen Kapazitäten in Somalia, einschließlich die der regionalen Behörden, zu stärken, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen müssen;

8. fordert die Staaten auf, nach Bedarf auch in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;

9. fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller von somalischen Seeräubern als Geiseln gehaltenen Seeleute und fordert ferner die somalischen Behörden und alle maßgeblichen Beteiligten auf, ihre Anstrengungen erheblich zu verstärken, um ihre sichere und sofortige Freilassung zu erwirken;

10. begrüßt die Initiative der Behörden der Seychellen zur Errichtung eines für Seeräuberei und Kriminalität auf See zuständigen Gerichts und begrüßt ferner die erfolgreiche strafrechtliche Verfolgung von Fällen von Seeräuberei durch dieses Gericht;

11. ist sich dessen bewusst, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen und andere geeignete Partner Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung der Seeräuberei austauschen müssen, mit dem Ziel, die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu gewährleisten und die Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren und davon profitieren, in Haft zu nehmen und strafrechtlich zu verfolgen, und prüft weiterhin die Möglichkeit, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen oder Einrichtungen anzuwenden, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, wenn sie die in Ziffer 43 der Resolution 2093 (2013) vom 6. März 2013 festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und fordert alle Staaten auf, mit der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere auch beim Austausch von Informationen über mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo oder das Holzkohle-Embargo;

12. fordert die Staaten und Regionalorganisationen, die dazu in der Lage sind, erneut auf, sich am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge, Waffen und Militärluftfahrzeuge einsetzen, den zur Bekämpfung der Seeräuberei eingesetzten Kräften Unterstützung im Hinblick auf Stationierung und Logistik gewähren und Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

13. hebt hervor, wie wichtig es ist, dass die Staaten und internationalen Organisationen ihre Maßnahmen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias koordinieren, würdigt die Arbeit, die die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias leistet, um diese Koordinierung in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den Flaggenstaaten und den somalischen Behörden zu erleichtern, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

14. ermutigt die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit den somalischen Behörden zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass den somalischen Behörden die Hauptrolle im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, und beschließt, die Ermächtigungen, die in Ziffer 14 der Resolution 2246 (2015) den Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

15. bekräftigt, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>118</sup>, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen aufgrund des Schreibens vom 24. Oktober 2016 verlängert wurden, in dem die Zustimmung der somalischen Behörden übermittelt wurde;

16. beschließt, dass das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängte, mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013) geänderte Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe findet, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 14 ergreifen;

17. ersucht die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 14 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

18. fordert alle Staaten, insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und derjenigen, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle begehen, sowie die sonstigen Staaten, die entsprechende Zuständigkeit nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht besitzen, auf, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, und bei der Strafverfolgung dieser Personen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle den Justizbehörden übergebenen Seeräuber einem Gerichtsverfahren unterworfen werden, und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

19. fordert alle Staaten außerdem auf, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias ergriffen werden, und ihrer Förderer und Geldgeber an Land sowie die Inhaftnahme der Verurteilten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen, und beschließt, diese Angelegenheiten weiter zu prüfen, so auch gegebenenfalls die Schaffung spezialisierter Gerichte für Seeräuberei in Somalia mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung, wie in

Resolution 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011 vorgesehen, und legt der Kontaktgruppe nahe, ihre diesbezüglichen Erörterungen fortzusetzen;

20. begrüßt in diesem Zusammenhang, dass das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit den Behörden in Somalia und in den Nachbarstaaten daran arbeitet, die Strafverfolgung von der Seeräuberei verdächtigten Personen und die Inhaftnahme der Verurteilten auf eine mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, vereinbare Weise sicherzustellen;

21. legt der Bundesregierung Somalias nahe, als Teil ihrer Anstrengungen zur gezielten Bekämpfung der Geldwäsche und der finanziellen Unterstützungsstrukturen, von denen die Seeräuber-Netzwerke leben, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>122</sup> beizutreten;

22. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Finanzierung seeräuberischer Handlungen und das Waschen der Erträge daraus zu verhüten;

23. fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der INTERPOL und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) weiter gegen internationale kriminelle Netzwerke, die an der Seeräuberei vor der Küste Somalias beteiligt sind, einschließlich der für die unerlaubte Finanzierung und Erleichterung Verantwortlichen, zu ermitteln;

24. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei, insbesondere die an Land durchgeführten Maßnahmen, der Notwendigkeit Rechnung tragen, Frauen und Kinder vor Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, zu schützen;

25. fordert alle Staaten außerdem nachdrücklich auf, über die geeigneten Kanäle Informationen an die INTERPOL zur Verwendung in der globalen Datenbank über Seeräuberei weiterzugeben;

26. würdigt die Beiträge des Treuhandfonds und des von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation finanzierten Verhaltenskodexes von Dschibuti und fordert die von der Seeräuberei betroffenen staatlichen wie nichtstaatlichen Akteure, insbesondere die internationalen Schifffahrtsunternehmen, nachdrücklich auf, zu ihnen beizutragen;

27. fordert die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt<sup>119</sup> nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen und nach dem Völkergewohnheitsrecht uneingeschränkt zu erfüllen und mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie anderen Staaten und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für die erfolgreiche Strafverfolgung der Personen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtig werden, aufzubauen;

28. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen und Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See und fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und Versicherungsbranche sowie der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zu den im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten geeigneten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

29. legt den Flaggenstaaten und Hafenstaaten nahe, weiter zu erwägen, im Rahmen eines Konsultationsprozesses, namentlich über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Internationale Organisation für Normung, Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen, gegebenenfalls

einschließlich Vorschriften für den Einsatz von privaten bewaffneten Sicherheitskräften an Bord von Schiffen, zu erarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu verhüten und zu bekämpfen;

30. bittet die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und anerkennt die Rolle der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten;

31. stellt fest, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und begrüßt die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der Operation Atalanta der von der Europäischen Union geführten Seestreitkraft und der Flaggenstaaten in Bezug auf eingeschifft Einsatzkräfte für den Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms;

32. ersucht die mit den somalischen Behörden zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in neun Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 14 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben, und ersucht ferner alle Staaten, die über die Kontaktgruppe zum Kampf gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias beitragen, einschließlich Somalias und anderer Staaten in der Region, innerhalb derselben Frist über ihre Anstrengungen zur Begründung der Gerichtsbarkeit und zur Zusammenarbeit bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Seeräuberei Bericht zu erstatten;

33. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 11 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

34. bekundet seine Absicht, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 14 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der somalischen Behörden um weitere Zeiträume zu verlängern;

35. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7805. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7807. Sitzung am 10. November 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dschibutis, Eritreas und Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 7. Oktober 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/919)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 7. Oktober 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/920)“.

### **Resolution 2317 (2016) vom 10. November 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1907 (2009) vom 23. Dezember 2009, 2023 (2011) vom 5. Dezember 2011, 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, 2093 (2013) vom 6. März 2013, 2111 (2013) vom 24. Juli 2013, 2124 (2013)

vom 12. November 2013, 2125 (2013) vom 18. November 2013, 2142 (2014) vom 5. März 2014, 2182 (2014) vom 24. Oktober 2014 und 2244 (2015) vom 23. Oktober 2015,

*Kenntnis nehmend* von den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea über Somalia<sup>137</sup> und über Eritrea<sup>138</sup> und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen über die Situation in Somalia und in Eritrea,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

*unter Verurteilung* aller Waffen- und Munitionslieferungen nach und über Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und nach Eritrea unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Eritrea, die eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass Al-Shabaab weiterhin eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in Somalia und in der Region darstellt,

*begrüßend*, dass sich das Verhältnis zwischen der Bundesregierung Somalias, den Regionalverwaltungen und der Überwachungsgruppe weiter verbessert hat, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dieses Verhältnis in Zukunft weiter zu verbessern und zu stärken,

*sowie unter Begrüßung* der Bemühungen der Bundesregierung Somalias, ihre Benachrichtigungen an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea („Ausschuss“) zu verbessern, in Erwartung weiterer Fortschritte in der Zukunft, besonders in Bezug auf die Benachrichtigungen nach erfolgter Lieferung, und unter Hinweis darauf, dass ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement in Somalia ein Grundelement von mehr Frieden und Stabilität in der Region ist,

*Kenntnis nehmend* von den ersten Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, die wichtigsten Wirtschafts- und Finanzinstitutionen wiederherzustellen, und von den Fortschritten bei der Finanzaufsicht und den Strukturreformen und begrüßend, dass Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erlassen und eine zentrale Meldestelle für Geldwäsche eingerichtet wurde;

*unterstreichend*, wie wichtig die finanzielle Ordnungsmäßigkeit im Vorfeld und bei der Durchführung der Wahlen in Somalia 2016 ist, und betonend, dass weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption, zur Förderung der Transparenz und zur Erhöhung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht in Somalia unternommen werden müssen,

*mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis* über die Berichte über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei in den Hoheitsgewässern Somalias, unterstreichend, wie wichtig es ist, keine illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben, eine weitere Berichterstattung zu dieser Frage begrüßend und die Bundesregierung Somalias ermutigend, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür zu sorgen, dass Fanglizenzen verantwortungsbewusst und im Einklang mit dem entsprechenden somalischen Rechtsrahmen vergeben werden,

*sowie mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis* über die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und unter entschiedenster Verurteilung jeder Partei, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert, sowie der Veruntreuung oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung humanitärer Gelder oder Versorgungsgüter,

*darauf hinweisend*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt, und in Anbetracht der Verantwortung der Bundesregierung Somalias, die Kapazität ihrer eigenen nationalen Sicherheitskräfte in Zusammenarbeit mit den Regionalverwaltungen mit Vorrang aufzubauen,

---

<sup>137</sup> Siehe S/2016/919.

<sup>138</sup> Siehe S/2016/920.

*Kenntnis nehmend* von den beiden Treffen des Vertreters der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe und den sechs zwischen ihnen ausgetauschten Schreiben<sup>139</sup>, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Überwachungsgruppe Eritrea seit 2011 nicht hat besuchen und ihr Mandat nicht vollständig wahrnehmen können, und unterstreichend, dass eine vertiefte Zusammenarbeit dem Sicherheitsrat helfen wird, besser darüber unterrichtet zu sein, inwieweit Eritrea die einschlägigen Resolutionen des Rates befolgt,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass die Überwachungsgruppe im Laufe ihres derzeitigen Mandats und ihrer beiden vorangegangenen Mandate keine Beweise für eine Unterstützung von Al-Shabaab durch die Regierung Eritreas gefunden hat,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Berichte der Überwachungsgruppe, wonach Eritrea derzeit bestimmte regionale bewaffnete Gruppen unterstützt, und der Überwachungsgruppe nahelegend, weitere detaillierte Berichte und Beweise in dieser Angelegenheit vorzulegen,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über Meldungen, wonach dschibutische Kombattanten seit den Zusammenstößen 2008 weiter vermisst werden, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an Eritrea, alle verfügbaren detaillierten Informationen über die Kombattanten weiterzugeben, einschließlich an die Überwachungsgruppe,

*begrüßend*, dass vier Kriegsgefangene im März 2016 von Eritrea freigelassen wurden, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen Katars und Katar ermutigend, weitere Vermittlungsbemühungen zu unternehmen, um eine endgültige und verbindliche Beilegung dieser Frage sowie der Grenzstreitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea zu erzielen,

*hervorhebend*, welche Bedeutung er der Einhaltung des mit Resolution 1907 (2009) gegen Eritrea verhängten Waffenembargos durch alle Mitgliedstaaten beimisst,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Waffenembargo**

1. *bekräftigt* das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte, in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013), den Ziffern 4 bis 17 der Resolution 2111 (2013), Ziffer 14 der Resolution 2125 (2013), Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) und den Ziffern 2 bis 10 der Resolution 2244 (2015) geänderte Waffenembargo gegen Somalia (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet);

2. *beschließt*, die Bestimmungen in Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) bis zum 15. November 2017 zu verlängern, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage der Resolution 2111 (2013) genannten Artikel;

3. *erklärt erneut*, dass das Einlaufen von Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial für Verteidigungszwecke befördernden Schiffen in somalische Häfen für vorübergehende Aufenthalte keine Lieferung von Artikeln unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia darstellt, sofern diese Artikel die ganze Zeit über an Bord dieser Schiffe bleiben;

4. *erklärt erneut*, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die

---

<sup>139</sup> Ebd., Anlage 1.

nicht im Dienst der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden dürfen, und unterstreicht die Verantwortung der Bundesregierung Somalias für die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände;

5. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Einführung eines strengeren Verfahrens der Waffenregistrierung, -erfassung und -kennzeichnung durch die Bundesregierung Somalias, äußert sich besorgt über die Berichte über die fortgesetzte Umleitung von Waffen von innerhalb der Bundesregierung Somalias, stellt fest, dass es unerlässlich ist, das Waffenmanagement weiter zu verbessern, um die Umleitung von Waffen zu verhüten, begrüßt die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, detaillierte ständige Anweisungen für das Waffen- und Munitionsmanagement zu erarbeiten, und fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, diese Anweisungen baldmöglichst fertigzustellen und umzusetzen;

6. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zur Einrichtung des Gemeinsamen Verifizierungsteams und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement zu unterstützen, um die Kapazitäten der Bundesregierung auf diesem Gebiet zu stärken;

7. *begrüßt ferner* die verbesserte Berichterstattung der Bundesregierung Somalias an den Sicherheitsrat gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) und entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 2244 (2015), fordert die Bundesregierung und die Regionalverwaltungen auf, mit Vorrang eine nachhaltige und umfassende Einigung über die Zusammensetzung der Somalischen Sicherheitskräfte auf der Grundlage der nationalen Sicherheitspolitik zu verfolgen, und ersucht die Bundesregierung, dem Rat bis zum 30. März 2017 und danach bis zum 30. September 2017 gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) und entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 2244 (2015) über die Struktur, Zusammensetzung, Personalstärke und Verteilung ihrer Sicherheitskräfte, einschließlich des Status der regionalen Kräfte und der Milizen, Bericht zu erstatten;

8. *weist darauf hin*, dass die Bundesregierung Somalias gemäß den Ziffern 3 bis 8 der Resolution 2142 (2014) die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss zu benachrichtigen, und begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung zur Verbesserung ihrer Benachrichtigungen an den Ausschuss;

9. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, die Benachrichtigungen über abgeschlossene Lieferungen, wie in Ziffer 6 der Resolution 2142 (2014) festgelegt, und über die Einheit, an die die eingeführten Waffen und die eingeführte Munition verteilt wurden, wie in Ziffer 7 der Resolution 2142 (2014) festgelegt, fristgerechter vorzulegen und inhaltlich zu verbessern;

10. *betont* die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß den in Ziffer 11 a) der Resolution 2111 (2013) festgelegten Benachrichtigungsverfahren, unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten die Benachrichtigungsverfahren für die Bereitstellung von Hilfe zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors strikt einhalten müssen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Orientierungshilfe zur Umsetzung vom 14. März 2016 als Leitfaden in Betracht zu ziehen;

11. *erinnert* an Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) und stellt fest, dass die Unterstützung beim Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte unter anderem den Bau von Infrastruktur und die Bereitstellung von Gehältern und sonstigen Vergütungen ausschließlich für die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte umfassen kann;

12. *fordert* die Mission der Afrikanischen Union in Somalia *mit Nachdruck auf*, verstärkt zusammenzuarbeiten, um entsprechend Ziffer 6 der Resolution 2182 (2014) alles militärische Gerät, das bei Offensiv-einsätzen oder im Zuge der Wahrnehmung des jeweiligen Mandats erbeutet wurde, zu dokumentieren und zu registrieren, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer Somalischer Nationaler Sicherheitskräfte;

13. *fordert* die Bundesregierung Somalias und die Regionalverwaltungen *auf*, die zivile Aufsicht über ihre Sicherheitskräfte zu verbessern und geeignete Verfahren zur Überprüfung aller Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich im Hinblick auf ihre Einhaltung der Menschenrechte, zu beschließen und anzuwenden, insbesondere durch die Untersuchung und Strafverfolgung von Personen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, und erinnert in diesem Zusammenhang dar-

an, wie wichtig die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht<sup>113</sup> im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Somalische Nationalarmee sind;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Gehaltszahlungen an die Somalischen Sicherheitskräfte pünktlich und berechenbar sind, und fordert die Bundesregierung Somalias zur Einsetzung von Systemen zur Verbesserung der Pünktlichkeit der Zahlungen und der Lieferung von Versorgungsgütern an die Somalischen Sicherheitskräfte und der damit verbundenen Rechenschaftslegung auf;

15. *weist darauf hin*, dass die Kapazitäten der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte ausgebaut werden müssen, insbesondere durch die Bereitstellung von Ausrüstung, Ausbildung und Beratung, um glaubwürdige, professionelle Sicherheitskräfte aufzubauen und die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia auf die Somalischen Sicherheitskräfte zu ermöglichen, und ermutigt die Geber in dieser Hinsicht zu weiterer Unterstützung;

16. *bekräftigt ferner* das mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1907 (2009) verhängte Waffenembargo gegen Eritrea (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Eritrea“ bezeichnet);

### **Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit**

17. *bekundet seine Besorgnis* angesichts der fortlaufenden Berichte über die Korruption und die unrechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel, die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, bekundet seine ernste Besorgnis angesichts der Berichte über die finanziellen Unregelmäßigkeiten, in die Mitglieder der Bundesregierung Somalias, der Regionalverwaltungen, der Bundesstaaten und des Bundesparlaments verwickelt sind und die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Personen, die Handlungen vornehmen, welche den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia bedrohen, mit zielgerichteten Sanktionen belegt werden können;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Bundesregierung Somalias unternommen hat, um ihre Finanzverwaltungsverfahren zu verbessern, einschließlich des weiteren Engagements zwischen der Bundesregierung und dem Internationalen Währungsfonds, legt den somalischen Behörden nahe, das Reformtempo beizubehalten und die vom Fonds empfohlenen Reformen weiter durchzuführen, um die Fortsetzung eines stabsüberwachten Programms sowie mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht, Vollständigkeit und Berechenbarkeit bei der Steuererhebung und der Zuweisung von Haushaltsmitteln zu unterstützen, und bekundet seine Besorgnis über die Herstellung und das Inverkehrbringen gefälschten somalischen Bargelds;

19. *bekräftigt* die Souveränität Somalias über seine natürlichen Ressourcen;

20. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* darüber, dass der Erdölsektor in Somalia konfliktverstärkend wirken könnte, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es unerlässlich ist, dass die Bundesregierung Somalias ohne unangemessene Verzögerung eine Ressourcenteilungsregelung und einen glaubwürdigen Rechtsrahmen einsetzt, um zu verhindern, dass der Erdölsektor in Somalia zu einer Quelle verschärfter Spannungen wird;

21. *bekundet seine ernste Besorgnis* darüber, dass Al-Shabaab in zunehmendem Maße auf Einkünfte aus natürlichen Ressourcen zurückgreift, einschließlich der Besteuerung des illegalen Handels mit Zucker, von Agrarprodukten und Nutztieren, und sieht weiteren diesbezüglichen Berichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea mit Interesse entgegen;

### **Holzkohle-Embargo**

22. *bekräftigt* das in Ziffer 22 der Resolution 2036 (2012) verhängte Verbot der Ein- und Ausfuhr somalischer Holzkohle (Holzkohle-Embargo), begrüßt den Rückgang der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia und die stärkeren Anstrengungen von Mitgliedstaaten, die Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, erklärt erneut, dass die somalischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Gewährleistung der uneingeschränkten Einhaltung des Embargos fortzusetzen;

23. *wiederholt seine* in Ziffer 18 der Resolution 2111 (2013) enthaltenen *Ersuchen* an die Mission der Afrikanischen Union, die somalischen Behörden bei der Umsetzung des vollständigen Verbots der Ausfuhr

von Holzkohle aus Somalia zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und fordert die Mission auf, der Überwachungsgruppe den regelmäßigen Zugang zu den Ausfuhrhäfen für Holzkohle zu erleichtern;

24. *begrüßt* die Maßnahmen der multinationalen Seestreitkräfte zur Unterbindung der Aus- und Einfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia und begrüßt ferner, dass die Überwachungsgruppe und die multinationalen Seestreitkräfte zusammenarbeiten, um den Ausschuss über den Holzkohlehandel unterrichtet zu halten;

25. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Holzkohlehandel eine Finanzierungsquelle für Al-Shabaab ist, wiederholt in diesem Zusammenhang die Ziffern 11 bis 21 der Resolution 2182 (2014) und beschließt ferner, die in Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) enthaltenen Bestimmungen bis zum 15. November 2017 zu verlängern;

26. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß seinem laufenden Mandat seine Tätigkeit im Rahmen des Forums über maritime Kriminalität im Indischen Ozean fortzusetzen, mit dem Ziel, die betroffenen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur gemeinsamen Ausarbeitung von Strategien zur Unterbindung des Handels mit somalischer Holzkohle zu mobilisieren;

### **Humanitärer Zugang**

27. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die akute humanitäre Lage in Somalia, verurteilt mit allem Nachdruck die zunehmenden Angriffe auf humanitäre Akteure und jeden Missbrauch von Geberhilfe sowie die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe, verlangt erneut, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten und erleichtern, damit hilfebedürftige Personen in ganz Somalia rasch Hilfe erhalten können, und legt der Bundesregierung Somalias nahe, das regulatorische Umfeld für die Geber von Hilfe zu verbessern;

28. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen bis zum 15. November 2017 und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

29. *ersucht* den Nothilfekoordinator, dem Rat bis zum 15. Oktober 2017 über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung dieser Hilfe Bericht zu erstatten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die in Somalia humanitäre Hilfe leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, enger zusammenzuarbeiten und verstärkt bereit zu sein, den Vereinten Nationen Informationen bereitzustellen;

### **Eritrea**

30. *begrüßt* die laufenden erheblichen Bemühungen der Überwachungsgruppe um Kontakte mit der Regierung Eritreas, erinnert in diesem Zusammenhang an die beiden Treffen des Vertreters der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe, verleiht erneut seiner Erwartung Ausdruck, dass die Regierung entsprechend seinen wiederholten Ersuchen, einschließlich in Ziffer 52 der Resolution 2182 (2014), der Überwachungsgruppe die Einreise nach Eritrea erleichtern wird, damit diese ihr Mandat vollständig wahrnehmen kann, und unterstreicht, dass eine vertiefte Zusammenarbeit dem Rat helfen wird, besser darüber unterrichtet zu sein, inwieweit Eritrea die einschlägigen Ratsresolutionen befolgt;

31. *fordert* die Regierung Eritreas *nachdrücklich auf*, einen Besuch der Überwachungsgruppe in Eritrea zu ermöglichen und danach weitere regelmäßige Besuche der Gruppe in dem Land zu unterstützen;

32. *fordert Eritrea auf*, mit der Überwachungsgruppe im Einklang mit ihrem in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) vom 25. Juli 2012 festgelegten und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierten Mandat uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

33. *verlangt mit Nachdruck*, dass die Regierung Eritreas den Zugang gestattet und alle detaillierten Informationen über die seit den Zusammenstößen von 2008 vermissten dschibutischen Kombattanten verfügbar macht, darunter auch der Überwachungsgruppe, damit interessierte Personen und Stellen Aufschluss über den Aufenthaltsort und Zustand aller noch verbleibenden dschibutischen Kriegsgefangenen erhalten können;

34. *bekundet seine Absicht*, die Eritrea betreffenden Maßnahmen im Lichte des bis zum 30. April 2017 fälligen Halbjahresberichts der Überwachungsgruppe und unter Berücksichtigung der einschlägigen Ratsresolutionen zu überprüfen;

### **Somalia**

35. *erinnert an die Resolution 1844 (2008)*, mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und die Resolutionen 2002 (2011) vom 29. Juli 2011 und 2093 (2013), mit denen die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erweitert wurden, und stellt fest, dass eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Resolution 1844 (2008) die Beteiligung an Handlungen ist, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen;

36. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, auf der Grundlage der genannten Kriterien zielgerichtete Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen;

37. *ersucht die Mitgliedstaaten erneut*, der Überwachungsgruppe bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein, erklärt erneut, dass nach Ziffer 15 e) der Resolution 1907 (2009) die Behinderung der Untersuchungen oder der Arbeit der Überwachungsgruppe ein Kriterium für die Aufnahme in die Sanktionsliste ist, und ersucht ferner die Bundesregierung Somalias, die Regionalbehörden und die Mission der Afrikanischen Union, Informationen über die Aktivitäten von Al-Shabaab an die Überwachungsgruppe weiterzugeben;

38. *beschließt*, das in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) festgelegte und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierte Mandat der Überwachungsgruppe bis zum 15. Dezember 2017 zu verlängern, und bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 15. November 2017 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen;

39. *ersucht den Generalsekretär*, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss bis zum 15. Dezember 2017 wieder einzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Überwachungsgruppe heranzuziehen, und ersucht ferner darum, dass die administrative Unterstützung für die Überwachungsgruppe im Rahmen der vorhandenen Ressourcen so angepasst wird, dass ihr die Erfüllung ihres Mandats erleichtert wird;

40. *ersucht die Überwachungsgruppe*, dem Ausschuss monatlich aktuelle Informationen sowie einen umfassenden Halbjahresbericht vorzulegen und dem Rat bis zum 15. Oktober 2017 über den Ausschuss zwei Schlussberichte, den einen über Somalia, den anderen über Eritrea, zur Prüfung vorzulegen, die alle in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) genannten und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) sowie Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) aktualisierten Aufgaben behandeln;

41. *ersucht den Ausschuss*, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die in den Berichten der Überwachungsgruppe enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und dem Rat Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) verhängten Maßnahmen verbessert werden können, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

42. *ersucht den Ausschuss außerdem*, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung

der genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Befolgung dieser Resolution zu ermutigen;

43. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7807. Sitzung  
mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen  
(Ägypten, Angola, China, Russische Föderation und Venezuela (Bolivarische Republik)) verabschiedet.*

---

## PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

### A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina<sup>140</sup>

#### Beschlüsse

Auf seiner 7555. Sitzung am 10. November 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. November 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/841)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, und João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

#### **Resolution 2247 (2015) vom 10. November 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004, 1639 (2005) vom 21. November 2005, 1722 (2006) vom 21. November 2006, 1764 (2007) vom 29. Juni 2007, 1785 (2007) vom 21. November 2007, 1845 (2008) vom 20. November 2008, 1869 (2009) vom 25. März 2009, 1895 (2009) vom 18. November 2009, 1948 (2010) vom 18. November 2010, 2019 (2011) vom 16. November 2011, 2074 (2012) vom 14. November 2012, 2123 (2013) vom 12. November 2013 und 2183 (2014) vom 11. November 2014,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit*, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das

---

<sup>140</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

Friedensübereinkommen“ bezeichnet)<sup>141</sup> sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

*Kenntnis nehmend* vom zwanzigjährigen Bestehen des Friedensübereinkommens, das eine wichtige Rolle bei der Aussöhnung nach dem Konflikt in Bosnien und Herzegowina sowie in der gesamten Region spielt und den Weg für die Durchführung der aktuell laufenden Reformen ebnet,

*unter Begrüßung* der im Juli 2015 von den Behörden Bosniens und Herzegowinas angenommenen Reformagenda, die einen wichtigen Schritt hin zur glaubwürdigen Umsetzung der von der Führung Bosniens und Herzegowinas eingegangenen Verpflichtungen darstellt, und die Führung auffordernd, die positive Dynamik bei der Durchführung der Reformen aufrechtzuerhalten, im Einklang mit den Forderungen der Bürger und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft,

*unter Hinweis* auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

*unter Begrüßung* der weiteren Präsenz der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea, die sich mit Erfolg auf den Kapazitätsaufbau und die Ausbildung konzentriert, aber weiterhin über Mittel verfügt, um einen Beitrag zur Abschreckungsfähigkeit der Behörden Bosniens und Herzegowinas leisten zu können, falls die Lage dies erfordert,

die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina *erneut auffordernd*, die erforderlichen Schritte zum Abschluss der 5+2-Agenda zu unternehmen, was auch weiterhin eine Voraussetzung für die Schließung des Büros des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina ist, wie der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens in seinen Kommuniqués bekräftigte,

*in Bekräftigung* der in seinen früheren Resolutionen enthaltenen Bestimmungen betreffend den Hohen Beauftragten,

*Kenntnis nehmend* von der von der Führung Bosniens und Herzegowinas bekundeten Unterstützung für eine europäische Perspektive auf der Grundlage des Friedensübereinkommens,

*feststellend*, dass die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)<sup>141</sup> bei allen Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt, nimmt Kenntnis von der anhaltenden Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, sie bei der Durchführung des Friedensübereinkommens zu unterstützen, und fordert alle Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit die Arbeit des Gerichtshofs so rasch wie möglich abgeschlossen werden kann und seine Auflösung erleichtert wird;

---

<sup>141</sup> Siehe S/1995/999.

2. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, die militärische Operation der Europäischen Union (Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea) in Bosnien und Herzegowina von November 2015 an weiterzuführen;

3. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungsgruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungsgruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004<sup>142</sup> mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea im Rahmen der militärischen Aspekte des Friedensübereinkommens die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung übernehmen werden;

4. *beschließt*, die in Ziffer 11 seiner Resolution 2183 (2014) erteilte Ermächtigung um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

5. *ermächtigt* die nach den Ziffern 3 und 4 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von den Einsatzkräften der Europäischen Union – Althea und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation unterliegen;

6. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea oder des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation alle zur Verteidigung der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea beziehungsweise der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und beide Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen, und anerkennt das Recht sowohl der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea als auch der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

7. *ermächtigt* die nach den Ziffern 3 und 4 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7555. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7688. Sitzung am 5. Mai 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosniens und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 26. April 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/395)“.

---

<sup>142</sup> Siehe S/2004/915 und S/2004/916.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, und Ioannis Vrailas, den Geschäftsträger a. i. der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7803. Sitzung am 8. November 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Oktober 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/911)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, und João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

### **Resolution 2315 (2016) vom 8. November 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004, 1639 (2005) vom 21. November 2005, 1722 (2006) vom 21. November 2006, 1764 (2007) vom 29. Juni 2007, 1785 (2007) vom 21. November 2007, 1845 (2008) vom 20. November 2008, 1869 (2009) vom 25. März 2009, 1895 (2009) vom 18. November 2009, 1948 (2010) vom 18. November 2010, 2019 (2011) vom 16. November 2011, 2074 (2012) vom 14. November 2012, 2123 (2013) vom 12. November 2013, 2183 (2014) vom 11. November 2014 und 2247 (2015) vom 10. November 2015,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit*, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)<sup>141</sup> sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 28. Oktober 2016<sup>143</sup>,

*unter Begrüßung* der Fortschritte bei der Umsetzung der Reformagenda, die Bosnien und Herzegowina im Juli 2015 beschloss, und mit der Aufforderung an die Führung Bosnien und Herzegowinas, die positive Dynamik bei der Umsetzung der Reformen aufrechtzuerhalten, im Einklang mit den Forderungen der Bürger und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft,

die Behörden Bosnien und Herzegowinas *ermutigend*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Beseitigung überschüssiger Munition zu beschleunigen,

*unter Hinweis* auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

---

<sup>143</sup> Siehe S/2016/911.

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

*unter Begrüßung* der weiteren Präsenz der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea, die sich mit Erfolg auf den Kapazitätsaufbau und die Ausbildung konzentriert, aber weiterhin über Mittel verfügt, um einen Beitrag zur Abschreckungsfähigkeit der Behörden Bosnien und Herzegowinas leisten zu können, falls die Lage dies erfordert,

die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina *erneut auffordernd*, die erforderlichen Schritte zum Abschluss der 5+2-Agenda zu unternehmen, was auch weiterhin eine Voraussetzung für die Schließung des Büros des Hohen Beauftragten ist, wie der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens in seinen Kommuniqués bekräftigte,

*in Bekräftigung* der in seinen früheren Resolutionen enthaltenen Bestimmungen betreffend den Hohen Beauftragten und ferner in Bekräftigung des Artikels V des Anhangs 10 des Friedensübereinkommens, wonach der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist,

*Kenntnis nehmend* von der von der Führung Bosnien und Herzegowinas fortgesetzt bekundeten Unterstützung für eine europäische Perspektive auf der Grundlage des Friedensübereinkommens, namentlich durch die Einreichung des Antrags Bosnien und Herzegowinas auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union im Februar 2016,

*Kenntnis nehmend* von der geplanten strategischen Überprüfung durch die Europäische Union im Herbst 2017,

*feststellend*, dass das Sicherheitsumfeld nach wie vor ruhig und stabil ist und dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas bislang bewiesen haben, dass sie in der Lage sind, Gefahren für das sichere und geschützte Umfeld abzuwenden,

*feststellend*, dass die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)<sup>141</sup> bei allen Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt, nimmt Kenntnis von der anhaltenden Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, sie bei der Durchführung des Friedensübereinkommens zu unterstützen, und fordert alle Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit die Arbeit des Gerichtshofs so rasch wie möglich abgeschlossen werden kann und seine Auflösung erleichtert wird;

2. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, die militärische Operation der Europäischen Union (Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea) in Bosnien und Herzegowina von November 2016 an weiterzuführen;

3. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004<sup>142</sup> mitgeteilt wurden und in denen anerkannt

wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea im Rahmen der militärischen Aspekte des Friedensübereinkommens die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung übernehmen werden;

4. *beschließt*, die in Ziffer 11 seiner Resolution 2183 (2014) erteilte Ermächtigung um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

5. *ermächtigt* die nach den Ziffern 3 und 4 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von den Einsatzkräften der Europäischen Union – Althea und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation unterliegen;

6. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea oder des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation alle zur Verteidigung der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea beziehungsweise der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und beide Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen, und anerkennt das Recht sowohl der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea als auch der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

7. *ermächtigt* die nach den Ziffern 3 und 4 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

8. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen ihrer Verpflichtung nachzukommen, uneingeschränkt mit allen Stellen zusammenzuarbeiten, die an der Durchführung der Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen, namentlich Anhang 4, beschrieben;

9. *bekräftigt*, dass Bosnien und Herzegowina nach dem Friedensübereinkommen aus zwei Gebietseinheiten besteht, die kraft der Verfassung Bosniens und Herzegowinas rechtlich existieren, und bekräftigt ferner, dass jede Änderung der Verfassung gemäß dem darin vorgeschriebenen Änderungsverfahren vorgenommen werden muss;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7803. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)<sup>144</sup>**

### **Beschlüsse**

Am 18. August 2015 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>145</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. August 2015 betreffend Ihre Absicht, Zahir Tanin (Afghanistan) zu ihrem Sonderbeauftragten für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zu ernennen<sup>146</sup>, den Mitgliedern des

---

<sup>144</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

<sup>145</sup> S/2015/647.

<sup>146</sup> S/2015/646.

Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7510. Sitzung am 21. August 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2015/579)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Hashim Thaçi gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7563. Sitzung am 19. November 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2015/833)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zahir Tanin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Vlora Çitaku gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7637. Sitzung am 29. Februar 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2016/99)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zahir Tanin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Vlora Çitaku gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7693. Sitzung am 16. Mai 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2016/407)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zahir Tanin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Vlora Çitaku gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7760. Sitzung am 26. August 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2016/666)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zahir Tanin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Vlora Çitaku gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7811. Sitzung am 16. November 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2016/901)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zahir Tanin, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Vlora Çitaku gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die  
seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen  
schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>147</sup>**

**Beschluss**

Auf seiner 7767. Sitzung am 6. September 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. August 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/693)“.

**Resolution 2306 (2016)  
vom 6. September 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003, 1534 (2004) vom 26. März 2004, 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 und 2256 (2015) vom 22. Dezember 2015,*

---

<sup>147</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 5. August 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats zur Übermittlung eines Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 29. Juli 2016<sup>148</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 7 der Übergangsregelungen in Anlage 2 zu Resolution 1966 (2010) des Rates, nach dem ein Richter des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe auch das Amt eines Richters des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien innehaben darf,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien durch Einfügung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Artikels 13 *quinquies* zu ändern;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7767. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **Anlage**

### **Artikel 13 quinquies**

#### **Ernennung von Ad-hoc-Richtern**

Steht keiner der derzeit am Gerichtshof tätigen ständigen Richter für eine Ernennung in die Berufungskammer zur Verfügung und sind alle anderen durchführbaren Möglichkeiten untersucht worden, kann der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs und nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats einen ehemaligen Richter des Gerichtshofs oder des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, der auch Richter beim Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe ist, zum Richter des Gerichtshofs ernennen, der ad hoc und vorübergehend der Berufungskammer zugeteilt wird, unbeschadet des Artikels 12 Absatz 3 und des Artikels 14 Absatz 3 des Statuts. Das Dienstverhältnis eines nach diesem Absatz ernannten Richters entspricht für jeden Tag, an dem er Aufgaben für die Berufungskammer wahrnimmt, dem eines Ad-hoc-Richters des Internationalen Gerichtshofs.

## **Beschlüsse**

Am 19. September 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>149</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. September 2016 betreffend Ihre Absicht, Richter Burton Hall (Bahamas) im Einklang mit Artikel 13 quinquies des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zum Ad-Hoc-Richter des Gerichtshofs zu ernennen<sup>150</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von Ihrer Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7842. Sitzung am 19. Dezember 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 11. November 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/959)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 17. November 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/976)“.

---

<sup>148</sup> S/2016/693.

<sup>149</sup> S/2016/795.

<sup>150</sup> S/2016/794.

**Resolution 2329 (2016)  
vom 19. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angeklagten Personen vor Gericht zu stellen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1503 (2003) vom 28. August 2003, 1534 (2004) vom 26. März 2004, 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, 2256 (2015) vom 22. Dezember 2015 und 2306 (2016) vom 6. September 2016,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär Richter Burton Hall zum Richter des Gerichtshofs ernannt hat, der ad hoc und vorübergehend der Berufungskammer zugeteilt wird<sup>150</sup>,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 11. November 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem ein Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. November 2016 beigelegt ist<sup>151</sup>,

unter Berücksichtigung der Sachstandsschilderungen des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlusstrategie<sup>152</sup> und der Terminkalenders für die Haupt- und Berufungsverfahren,

*Kenntnis nehmend* von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschestmöglichen Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

*eingedenk* des Artikels 16 des Statuts des Gerichtshofs,

*nach Prüfung* des Vorschlags des Generalsekretärs, Serge Brammertz erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen<sup>151</sup>,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Gerichtshof *erneut*, so rasch wie möglich seine Arbeit abzuschließen und die Auflösung des Gerichtshofs zu erleichtern, mit dem Ziel, den Übergang zu dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) abzuschließen, und sich im Lichte der Resolution 1966 (2010) verstärkt darum zu bemühen, die voraussichtlichen Abschlussdaten für die jeweiligen Fälle daraufhin zu überprüfen, ob sie gegebenenfalls vorgezogen werden können, und weitere Verzögerungen zu vermeiden;

2. *nimmt Kenntnis* von der Entschlossenheit des Gerichtshofs, seine richterliche Tätigkeit spätestens am 30. November 2017 abzuschließen;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs um die letztmalige Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter beim Gerichtshof bis zum 30. November 2017 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt<sup>151</sup>, und betont nachdrücklich, dass die Verlängerungen und die Wiederernennung, die nachstehend aufgeführt sind, zum letzten Mal erfolgen sollen;

4. *beschließt* unter dieser Voraussetzung,

a) die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer und der Berufungskammer sind, bis zum 30. November 2017 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Carmel A. Agius (Malta)

---

<sup>151</sup> S/2016/959.

<sup>152</sup> Siehe S/2016/976.

Christoph Flügge (Deutschland)

Liu Daqun (China)

Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)

Bakone Melema Moloto (Südafrika)

Alphonsus Martinus Maria Orie (Niederlande)

Fausto Pocar (Italien)

b) Serge Brammertz ungeachtet des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Gerichtshofs, der die Dauer der Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für eine am 30. November 2017 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Sicherheitsrat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat;

5. *beschließt außerdem*, die Amtszeit von Richter Carmel A. Agius als Präsident des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2017 oder bis einen Monat nach Abschluss der in Ziffer 4 genannten Fälle zu verlängern, falls dieser früher erfolgt;

6. *unterstreicht*, dass die Staaten uneingeschränkt mit dem Gerichtshof sowie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten sollen;

7. *lobt* das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste für seine nach Resolution 2256 (2015) vorgenommene Evaluierung und die Empfehlungen in seinem Bericht über die Evaluierung der Methoden und der Arbeit des Gerichtshofs<sup>153</sup> und legt dem Gerichtshof nahe, in seinem nächsten Halbjahresbericht an den Rat über die Fortschritte bei der Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategie des Gerichtshofs weiter über die Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten, unbeschadet des Vorrangs, der dem Abschluss seiner Arbeit eingeräumt wird;

8. *begrüßt* die Annahme der Beruflichen Verhaltensregeln für die Richter des Strafgerichtshofs<sup>154</sup> und betont, wie wichtig die Erarbeitung eines Disziplinarmechanismus für Richter ist;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7842. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

<sup>153</sup> S/2016/441.

<sup>154</sup> S/2006/976, Anlage VII.

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER  
VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES  
EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN  
DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT**

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN,  
DIE FÜR DEN VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS  
HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN  
DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND,  
SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND  
DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN  
BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE  
VERANTWORTLICH SIND<sup>155</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 7559. Sitzung am 16. November 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>156</sup>:

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 zur Schaffung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu dem Zweck, im Einklang mit den Bestimmungen des in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Statuts („Statut“) und den in der Anlage 2 der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Übergangsregelungen die verbliebenen Aufgaben des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, zu erfüllen.

Der Rat erinnert außerdem daran, dass der Mechanismus angesichts des erheblich geringeren Umfangs der verbliebenen Aufgaben eine kleine, befristete und effiziente Struktur sein soll, deren Aufgaben und Größe mit der Zeit abnehmen werden, und über eine kleine Zahl von Mitarbeitern verfügen soll, die den verringerten Aufgaben angepasst ist.

Der Rat erinnert ferner an seinen Beschluss, dass der Mechanismus zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 1. Juli 2012 tätig sein wird, seinen Beschluss, vor Ablauf dieses Anfangszeitraums und danach alle zwei Jahre die Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, zu überprüfen, sowie seinen weiteren Beschluss, dass der Mechanismus nach jeder solchen Überprüfung für Folgezeiträume von jeweils zwei Jahren weiter tätig sein wird, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

---

<sup>155</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

<sup>156</sup> S/PRST/2015/21.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Jahresberichten des Mechanismus an den Rat und die Generalversammlung und seinen Halbjahresberichten an den Rat über die Fortschritte des Mechanismus, die im Einklang mit Artikel 32 des Statuts vorgelegt wurden.

Der Rat ersucht den Mechanismus, bis zum 20. November 2015 einen Bericht über die Fortschritte bei seiner Arbeit im Anfangszeitraum, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, vorzulegen, mit detaillierten Zeitplänen für die laufenden Verfahren sowie den maßgeblichen Faktoren für die voraussichtlichen Abschlussdaten für die jeweiligen Fälle und anderen Angelegenheiten, für die der Mechanismus zuständig ist, namentlich im Einklang mit den Übergangsregelungen in Anlage 2 der Resolution 1966 (2010).

Der Rat ersucht die Informelle Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, einschließlich unter Verweis auf eine Zusammenfassung der verfügbaren einschlägigen Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste den Bericht des Mechanismus eingehend zu prüfen und ihre Auffassungen und etwaigen Feststellungen oder Empfehlungen vorzulegen, damit der Rat sie bei seiner Überprüfung der Arbeit des Mechanismus, einschließlich des Abschlusses seiner Aufgaben mit Effizienz und effektivem Management, behandeln kann. Diese Überprüfung wird bis zum 21. Dezember 2015 abgeschlossen, und ihr Ergebnis wird vom Rat in geeigneter Form wiedergegeben.

Der Rat stellt fest, dass das im sechsten Absatz dieser Erklärung beschriebene Verfahren samt den vom Rat angenommenen Feststellungen oder Empfehlungen die Überprüfung der Arbeit des Mechanismus gemäß Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) darstellt. Er unterstreicht ferner, dass dieses Verfahren bei den nächsten Überprüfungen die beim Amt für interne Aufsichtsdienste erbetenen Evaluierungsberichte über die Methoden und die Arbeit des Mechanismus umfassen soll.

Der Rat stellt ferner fest, dass die Informelle Arbeitsgruppe nötigenfalls zusätzliche Fragen formulieren kann, die in dem mit dieser Erklärung angeforderten Bericht des Mechanismus zu behandeln sind.

Der Sicherheitsrat betont seine stete Entschlossenheit, die Straflosigkeit derer, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zu bekämpfen, und die Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda angeklagten Personen vor Gericht zu stellen.

Auf seiner 7574. Sitzung am 9. Dezember 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens, die Vertreterin Ruandas und den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (S/2015/577)

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (S/2015/585)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 16. November 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/874)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 17. November 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/883).

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 17. November 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/884)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 20. November 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/896).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richter Carmel A. Agius, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Vagn Joensen, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7593. Sitzung am 22. Dezember 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (S/2015/577)

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (S/2015/585)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 16. November 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/874)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 17. November 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/883)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 17. November 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/884)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 20. November 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/896).“

**Resolution 2256 (2015)  
vom 22. Dezember 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angeklagten Personen vor Gericht zu stellen,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 und insbesondere Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, in der unter anderem der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („der Mechanismus“) eingerichtet wurde,

*unter Berücksichtigung* der Sachstandsschilderungen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda in ihren Berichten über die Arbeitsabschlussstrategie<sup>157</sup> und der aktualisierten Terminkalender für die Haupt- und Berufungsverfahren,

*unter Begrüßung* der Festnahme des vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda angeklagten Ladislav Ntaganzwa am 8. Dezember 2015 in der Demokratischen Republik Kongo und gleichzeitig mit Besorgnis feststellend, dass viele des Völkermordes Verdächtige, einschließlich der acht noch flüchtigen Personen, gegen die der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda Anklage erhoben hat, sich nach wie vor der Justiz entziehen,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Oktober 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 1. Oktober 2015 beigelegt ist<sup>158</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den vom Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschestmöglichen Abschluss der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs unerlässlich ist,

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolution 2193 (2014) vom 18. Dezember 2014,

*eingedenk* des Artikels 16 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

*nach Prüfung* des Vorschlags des Generalsekretärs, Serge Brammertz erneut zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ernennen<sup>159</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem regelmäßigen Bericht vom 17. November 2015 über die Arbeitsfortschritte des Mechanismus<sup>160</sup>,

*ferner mit Besorgnis feststellend*, dass sich der Mechanismus bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, Problemen gegenüber sieht, und betonend, wie wichtig die erfolgreiche Umsiedlung dieser Personen ist,

*davon Kenntnis nehmend*, dass gemäß Regel 11 bis der Verfahrensordnung und Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda die Fälle Laurent Bucyibaruta, Wenceslas Munyeshyaka, Jean Uwinkindi und Bernard Munyagishari zur Strafverfolgung an nationale Gerichte überwiesen wurden, und betonend, wie wichtig es ist, den Fortgang der überwiesenen Fälle weiter zu verfolgen und das Ziel des frühestmöglichen Abschlusses aller überwiesenen Fälle zu erreichen,

*sowie feststellend*, dass der mit Resolution 1966 (2010) festgelegte Anfangszeitraum für die Tätigkeit des Mechanismus am 30. Juni 2016 endet und dass der Mechanismus nach einer Überprüfung seiner Arbeitsfortschritte durch den Rat für Folgezeiträume von jeweils zwei Jahren weiter tätig sein wird, sofern der Rat nichts anderes beschließt,

*unter Hinweis* auf seine Überprüfung der Arbeitsfortschritte des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, die nach Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) und im Einklang mit dem in der Erklärung des Präsidenten des Rates vom 16. November 2015<sup>156</sup> beschriebenen Verfahren durchgeführt

---

<sup>157</sup> Siehe S/2015/874 und S/2015/884.

<sup>158</sup> S/2015/825.

<sup>159</sup> Siehe S/2015/969.

<sup>160</sup> Siehe S/2015/883.

wurde, einschließlich des Berichts des Mechanismus vom 20. November 2015 über seine Arbeitsfortschritte in dem Anfangszeitraum<sup>161</sup>,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Abschluss der richterlichen Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda nach dem Erlass seines letzten Urteils am 14. Dezember 2015 und die bevorstehende Auflösung des Gerichtshofs am 31. Dezember 2015;

2. *anerkennt* den maßgeblichen Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu dem Prozess der nationalen Aussöhnung und zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit sowie zum Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verbrechen des Völkermordes;

3. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien *erneut*, so rasch wie möglich seine Arbeit abzuschließen und die Auflösung des Gerichtshofs zu erleichtern, mit dem Ziel, den Übergang zu dem Mechanismus abzuschließen, und bekundet in Anbetracht dessen, dass der Sicherheitsrat den Gerichtshof in Resolution 1966 (2010) ersuchte, seine Haupt- und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine anhaltende Besorgnis über die wiederholten Verzögerungen beim Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs;

4. *unterstreicht*, dass die Staaten mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sowie mit dem Mechanismus uneingeschränkt zusammenarbeiten sollen;

5. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter und Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind, bis zum 31. März 2016 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Jean-Claude Antonetti (Frankreich)

Melville Baird (Trinidad und Tobago)

O-gon Kwon (Republik Korea)

Flavia Lattanzi (Italien)

Howard Morrison (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Mandiaye Niang (Senegal)

6. *beschließt außerdem*, die Amtszeit des folgenden ständigen Richters beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, der Mitglied der Berufungskammer ist, bis zum 30. Juni 2016 oder bis zum Abschluss der ihm derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Koffi Kumelio A. Afande (Togo)

7. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter und Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Oktober 2016 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Burton Hall (Bahamas)

Guy Delvoie (Belgien)

Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)

8. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind, bis zum

---

<sup>161</sup> S/2015/896, Anlage.

31. Dezember 2016 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Carmel A. Agius (Malta)  
Christoph Flügge (Deutschland)  
Liu Daqun (China)  
Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)  
Bakone Melema Moloto (Südafrika)  
Alphonsus Martinus Maria Orie (Niederlande)  
Fausto Pocar (Italien)

9. *beschließt außerdem*, Serge Brammertz ungeachtet des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, der die Dauer der Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für eine am 31. Dezember 2016 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Rat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat;

10. *fordert* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien im Lichte der Resolution 1966 (2010) *erneut auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die voraussichtlichen Abschlussdaten für die jeweiligen Fälle daraufhin zu überprüfen, ob sie gegebenenfalls vorgezogen werden können, und weitere Verzögerungen zu vermeiden;

11. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste, eine Evaluierung der Methoden und der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien im Kontext der Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategie nach Resolution 1966 (2010) vorzunehmen und seinen Bericht bis zum 1. Juni 2016 vorzulegen, und ersucht ferner den Gerichtshof, in seinem darauffolgenden Halbjahresbericht an den Rat über die Fortschritte bei der Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs über die Umsetzung der Empfehlungen des Amtes Bericht zu erstatten;

12. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und fordert alle Staaten erneut auf, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und ihm bei seinen verstärkten diesbezüglichen Anstrengungen jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

13. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Mechanismus zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen, gegen die der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda Anklage erhoben hat, zu bewirken;

14. *fordert* die Demokratische Republik Kongo *nachdrücklich auf*, Ladislas Ntaganzwa ohne Verzug oder Vorbedingungen zur Durchführung des Gerichtsverfahrens zu überstellen;

15. *fordert* den Mechanismus *nachdrücklich auf*, den Fortgang der an nationale Gerichte überwiesenen Fälle Laurent Bucyibaruta, Wenceslas Munyeshyaka, Jean Uwinkindi und Bernard Munyagishari weiter zu verfolgen;

16. *betont*, dass der Mechanismus angesichts des erheblich geringeren Umfangs der verbliebenen Aufgaben als eine kleine, befristete und effiziente Struktur geschaffen wurde, deren Aufgaben und Größe mit der Zeit abnehmen werden und die über eine kleine Zahl von Mitarbeitern verfügt, die den verringerten Aufgaben angepasst ist, und fordert den Mechanismus in Anbetracht dessen, dass er erklärt hat, dass er diese Kriterien uneingeschränkt einhalten wird, *nachdrücklich auf*, sich bei seinen Tätigkeiten auch weiterhin von diesen Kriterien leiten zu lassen;

17. *begrüßt* den Bericht vom 20. November 2015<sup>161</sup> und die zusätzlichen Informationen, die der Mechanismus dem Rat gemäß der Erklärung der Präsidentin des Rates vom 16. November 2015<sup>156</sup> zum Zweck

der mit Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) geforderten Überprüfung der Arbeitsfortschritte des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, vorgelegt hat;

18. *nimmt Kenntnis* von der bisherigen Arbeit des Mechanismus, insbesondere der Erarbeitung eines Rechts- und Regelungsrahmens und von Verfahren und Arbeitsmethoden, die mit dem Statut des Mechanismus<sup>162</sup> vereinbar sind und auf den Erkenntnissen und bewährten Verfahrensweisen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und anderer Gerichtshöfe aufbauen, unter anderem, dass Personal Doppelfunktionen zugewiesen werden, dass Auswahllisten verwendet werden, damit Richter und Bedienstete nur bei Bedarf eingesetzt werden, dass Richter und Bedienstete so weit wie möglich in Fernarbeit tätig sein können und dass die Richterschaft möglichst selten vollzählig an den Vorverhandlungen zu den Haupt- und Berufungsverfahren teilnehmen muss, mit dem Ziel, die Kosten für die richterlichen Tätigkeiten im Vergleich zu denen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda erheblich zu senken, und lobt den Mechanismus für seine Anstrengungen zur Senkung dieser Kosten;

19. *nimmt Kenntnis* von den in dieser Resolution wiedergegebenen Auffassungen und Empfehlungen der Informellen Arbeitsgruppe des Rates für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zur Arbeit des Mechanismus und ersucht den Mechanismus, diese Auffassungen zu berücksichtigen und die Empfehlungen umzusetzen und auch weiterhin Schritte wie die in Ziffer 18 genannten zu unternehmen, um die Effizienz, Wirksamkeit und Transparenz seines Managements weiter zu erhöhen, und insbesondere die noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste voll umzusetzen, präzisere Voraussagen über den Abschluss seiner Tätigkeit zu erarbeiten und sich diszipliniert daran zu halten, einschließlich durch die bestmögliche Anwendung der verschiedenen Ansätze der auf angloamerikanischem Recht („Common Law“) und auf kontinentaleuropäischem Recht („Civil Law“) beruhenden Systeme, die geografische Vielfalt und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter unter den Bediensteten zu verbessern und dabei gleichzeitig die fachliche Kompetenz weiter zu gewährleisten, eine Personalpolitik umzusetzen, die mit seinem befristeten Mandat vereinbar ist, und die Kosten weiter zu senken, unter anderem durch flexible Personalausstattung;

20. *ersucht* den Mechanismus, in seine Halbjahresberichte an den Rat Informationen über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte sowie detaillierte Informationen über die Personalausstattung des Mechanismus, die jeweilige Arbeitsbelastung und die damit verbundenen Kosten, aufgeschlüsselt nach Abteilung, und detaillierte Voraussagen über die Dauer der verbleibenden Aufgaben auf der Grundlage der verfügbaren Daten aufzunehmen;

21. *stellt fest*, dass der Rat die Überprüfung der Arbeitsfortschritte des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, in dem Anfangszeitraum gemäß Resolution 1966 (2010) abgeschlossen hat;

22. *erinnert* im Hinblick auf die Stärkung der unabhängigen Aufsicht über den Mechanismus daran, dass künftige Überprüfungen nach Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) die beim Amt für interne Aufsichtsdienste erbetenen Evaluierungsberichte über die Methoden und die Arbeit des Mechanismus umfassen sollen, wie in der Erklärung der Präsidentin des Rates vom 16. November 2015 angegeben;

23. *legt* dem Mechanismus und der Regierung Ruandas *nahe*, bei den Nachlass des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda betreffenden Angelegenheiten im Sinne der Aussöhnung und der Gerechtigkeit in Ruanda, einschließlich im Hinblick auf den Zugang zu den Archiven, zusammenzuarbeiten;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7593. Sitzung  
mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme  
bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.*

---

<sup>162</sup> Resolution 1966 (2010), Anlage I.

### Beschlüsse

Am 27. Februar 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>163</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Februar 2016<sup>164</sup>, in dem Sie Ihre Absicht erklärten, Richter Theodor Meron erneut zum Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu ernennen und Serge Brammertz für die Ernennung zum Ankläger des Mechanismus vorzuschlagen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die davon Kenntnis genommen haben. Die Ratsmitglieder nehmen außerdem Kenntnis von dem von der Russischen Föderation in einem Schreiben vom 27. Februar 2016<sup>165</sup> vertretenen Standpunkt.

Auf seiner 7636. Sitzung am 29. Februar 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind“.

#### **Resolution 2269 (2016) vom 29. Februar 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 und 2256 (2015) vom 22. Dezember 2015,

*sowie unter Hinweis* auf seinen Beschluss in Resolution 2038 (2012) vom 29. Februar 2012, den Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) mit Wirkung vom 1. März 2012 für eine vierjährige Amtszeit zu ernennen,

*eingedenk* des Artikels 14 Absatz 4 des in Anlage 1 der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Statuts des Mechanismus,

*nach Prüfung* des Vorschlags des Generalsekretärs, Serge Brammertz zum Ankläger des Mechanismus zu ernennen<sup>164</sup>,

*feststellend*, dass nach Artikel 7 Buchstabe a der in Anlage 2 der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Übergangsregelungen der Ankläger des Mechanismus auch das Amt des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien innehaben darf,

*unter Hinweis* auf seinen in Resolution 1966 (2010) gefassten Beschluss, dass der Mechanismus zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem in Ziffer 1 der Resolution genannten ersten Datum der Tätigkeitsaufnahme tätig sein wird, seinen Beschluss, vor Ablauf dieses Anfangszeitraums und danach alle zwei Jahre die Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, zu überprüfen, und seinen Beschluss, dass der Mechanismus nach jeder solchen Überprüfung für Folgezeiträume von jeweils zwei Jahren weiter tätig sein wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

---

<sup>163</sup> S/2016/194.

<sup>164</sup> S/2016/193.

<sup>165</sup> S/2016/197.

1. *beschließt*, Serge Brammertz mit Wirkung vom 1. März 2016 bis zum 30. Juni 2018 zum Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu ernennen, und dass der Ankläger des Mechanismus danach für eine zweijährige Amtszeit ernannt oder wiederernannt werden kann, ungeachtet des Artikels 14 Absatz 4 des Statuts des Mechanismus;

2. *beschließt außerdem*, dass die Richter des Mechanismus ungeachtet des Artikels 10 Absatz 3 des Statuts des Mechanismus für eine zweijährige Amtszeit ernannt oder wiederernannt werden können;

3. *beschließt ferner*, dass der Kanzler des Mechanismus ungeachtet des Artikels 15 Absatz 3 des Statuts des Mechanismus für eine zweijährige Amtszeit ernannt oder wiederernannt werden kann;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7636. Sitzung  
mit 11 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen  
(Ägypten, Angola, Russische Föderation und Senegal) verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 22. April 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>166</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. April 2016 betreffend Ihre Absicht, Richter Seymour Panton (Jamaika) zum Richter des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu ernennen<sup>167</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht wurde. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7707. Sitzung am 8. Juni 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Bosniens und Herzegowinas, Kroatiens, Ruandas und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Evaluierung der Methoden und der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (S/2016/441)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 17. Mai 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/453)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 2016 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 17. Mai 1991 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/454)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richter Carmel A. Agius, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, und Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und Ankläger des Internationalen

---

<sup>166</sup> S/2016/377.

<sup>167</sup> S/2016/376.

Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 9. Juni 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>168</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Juni 2016 betreffend Ihre Absicht, die in der Anlage zu Ihrem Schreiben aufgeführten 25 Richter des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe mit Wirkung vom 1. Juli 2016 für eine zweijährige Amtszeit bis zum 30. Juni 2018 wiederzuerennen<sup>169</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht wurde. Sie haben von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Absicht Kenntnis genommen.

Auf seiner 7829. Sitzung am 8. Dezember 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens, die Vertreterin Ruandas und den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 17. Mai 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/669)

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (S/2016/670)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 17. November 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/975)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 2016 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 17. November 1991 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/976)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richter Carmel A. Agius, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, und Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>168</sup> S/2016/527.

<sup>169</sup> S/2016/526.

## DIE FRAGE BETREFFEND HAITI<sup>170</sup>

### Beschlüsse

Am 30. September 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>171</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. September 2015 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Ajax Porto Pinheiro (Brasilien) zum Kommandeur der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen<sup>172</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7530. Sitzung am 8. Oktober 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Guatemalas, Haitis, Jamaikas, Kanadas, Kolumbiens, Mexikos, Perus und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2015/667)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7534. Sitzung am 14. Oktober 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Guatemalas, Kanadas, Kolumbiens, Perus und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2015/667)“.

### **Resolution 2243 (2015) vom 14. Oktober 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Haiti, insbesondere seiner Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004, 1608 (2005) vom 22. Juni 2005, 1658 (2006) vom 14. Februar 2006, 1702 (2006) vom 15. August 2006, 1743 (2007) vom 15. Februar 2007, 1780 (2007) vom 15. Oktober 2007, 1840 (2008) vom 14. Oktober 2008, 1892 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1908 (2010) vom 19. Januar 2010, 1927 (2010) vom 4. Juni 2010, 1944 (2010) vom 14. Oktober 2010, 2012 (2011) vom 14. Oktober 2011, 2070 (2012) vom 12. Oktober 2012, 2119 (2013) vom 10. Oktober 2013 und 2180 (2014) vom 14. Oktober 2014,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

---

<sup>170</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

<sup>171</sup> S/2015/747.

<sup>172</sup> S/2015/746.

*anerkennend*, dass Haiti im vergangenen Jahr wichtige Schritte zur Stabilisierung unternommen hat, die den Weg für den Abschluss der Parlamentswahlen und die Abhaltung der Präsidentschafts-, Kommunal- und Lokalwahlen im Jahr 2015 geebnet haben,

*begrüßend*, dass die erste Runde der Parlamentswahlen am 9. August 2015 in einem relativ friedlichen Umfeld veranstaltet wurde, und in Anerkennung der Korrekturmaßnahmen, die die haitianischen Institutionen ergriffen haben, um Unregelmäßigkeiten zu beheben und die Durchführung der bevorstehenden Wahlrunden zu verbessern,

*feststellend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Haitis, der Wahlrat und die politischen Parteien sicherstellen, dass die bevorstehenden Wahlrunden frei, fair, friedlich und demokratisch und im Einklang mit dem Wahlgesetz durchgeführt werden,

*in der Erkenntnis*, dass die Sicherheitslage insgesamt seit der Verabschiedung seiner Resolution 2180 (2014) im Allgemeinen stabil geblieben ist und sich etwas verbessert hat,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Beschlüsse, die die Zukunft der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti betreffen, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Bedingungen und in Abhängigkeit von der Sicherheitslage getroffen werden, und feststellend, dass es in der ersten Wahlrunde zwar sporadisch zu gewaltsamen Vorfällen kam, dass aber in den Départements, aus denen die Militärkomponente abzog, keine Zunahme von Unsicherheit oder Gewalt zu verzeichnen war,

*ferner in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Mission bei der Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit in Haiti, in Würdigung dessen, dass die Mission der Regierung Haitis auch weiterhin dabei behilflich ist, ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten, mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der Mission und die das Personal stellenden Länder und in Würdigung derer, die in Ausübung ihres Dienstes verletzt wurden oder ums Leben kamen, und in Würdigung des breiten Spektrums der Wiederaufbaumaßnahmen in Haiti und der erfolgreichen Arbeit der Pioniereinheiten der Mission,

*unterstreichend*, dass zur Unterstützung eines höheren Maßes an Integration und Zusammenhalt im haitianischen Sicherheitssektor das haitianische Justiz- und Strafvollzugssystem weiter gestärkt werden muss, feststellend, dass die Regierung Haitis entschlossen ist, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und bei der Reform des Sicherheitssektors weiter voranzuschreiten, und den haitianischen Behörden nahelegend, diesbezüglich weitere Anstrengungen zu unternehmen,

*in der Erkenntnis*, dass die Herausforderungen in Haiti miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und institutionelle Reform, nationale Aussöhnung und Entwicklung, einschließlich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Armut, einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Haitis und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen, im Einklang mit den Prioritäten der Regierung,

*erneut erklärend*, dass der Haitianischen Nationalpolizei eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Sicherheit und Stabilität Haitis zukommt, unter Begrüßung der weiteren Stärkung, Professionalisierung und Reform der Nationalpolizei, in Anbetracht der Teilfortschritte bei der Durchführung des Fünfjahresplans zur Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei 2012-2016 und erneut erklärend, wie wichtig es ist, diesen Plan auch weiterhin zu unterstützen, insbesondere im Bereich der Personalbeschaffung und -erhaltung,

*unterstreichend*, wie wichtig eine angemessene finanzielle Ausstattung der Haitianischen Nationalpolizei zur Verbesserung ihrer logistischen, administrativen und operativen Kapazitäten ist, der Regierung Haitis nahelegend, die von der internationalen Gemeinschaft gewährte Unterstützung zu nutzen, um angemessene Sicherheit für die haitianische Bevölkerung zu gewährleisten, und mit der Aufforderung an alle internationalen Partner, ihre Koordinierung in dieser Hinsicht zu verstärken,

*in Anerkennung* der vom Obersten Rechtsprechungsrat unternommenen Schritte zur Durchführung seines Mandats und zur Förderung einer stärkeren richterlichen Unabhängigkeit, einschließlich wichtiger Ernennungen im Jahr 2015, die zur Stärkung seiner Kapazitäten beitrugen, und der Annahme seiner internen Verfahrensordnung im Juni 2014, und der Notwendigkeit Ausdruck verleihend, die im Strafvollzugssystem

nach wie vor bestehenden Menschenrechtsprobleme, beispielsweise lang andauernde Untersuchungshaft, die Überbelegung der Gefängnisse und unmenschliche Bedingungen, weiter anzugehen,

*besorgt feststellend*, dass sich die humanitäre Lage in Haiti seit der Veröffentlichung des Berichts des Generalsekretärs über die Mission im März 2015<sup>173</sup> erheblich verschlechtert hat, sowie gleichzeitig feststellend, dass weniger Finanzmittel zur Verfügung stehen und das System der Vereinten Nationen und seine Partner daher nur eingeschränkt in der Lage sind, angemessen auf die vielfachen Herausforderungen zu reagieren,

*sowie besorgt feststellend*, dass die durch die Dürre und die entsprechenden Ernterückgänge in der Zeit von März bis Juni verursachte Ernährungsunsicherheit die humanitäre Lage und die Stabilität beeinträchtigen könnte,

*in der Erkenntnis*, dass Haiti trotz wichtiger Fortschritte auch weiterhin vor erheblichen humanitären Herausforderungen steht, da es noch etwa 60.801 Binnenvertriebene gibt, gegen deren Lebensbedingungen an den verbleibenden Aufenthaltsorten, die durch Fehlernährung und ungleichen Zugang zur Wasser- und Sanitärversorgung, insbesondere bei Frauen und Kindern, gekennzeichnet sind, weiter angegangen werden muss, und unterstreichend, dass für die Bereitstellung grundlegender Dienste und für Umsiedlungsbeihilfen für die verbleibenden Binnenvertriebenen keine Finanzmittel mehr zur Verfügung stehen,

*unter Begrüßung* der laufenden Anstrengungen der Regierung Haitis zur Bekämpfung und Beseitigung der Choleraepidemie und der Fortschritte bei der Reduzierung der Fälle von Cholera in Haiti, das Landesteam der Vereinten Nationen nachdrücklich dazu auffordernd, in Abstimmung mit den anderen Akteuren die Regierung bei der Behebung der strukturellen Mängel, insbesondere im Wasser- und Sanitärversorgungssystem, weiter zu unterstützen, unterstreichend, wie wichtig die Stärkung der haitianischen nationalen Gesundheitseinrichtungen ist, in Anerkennung der Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Cholera, einschließlich im Rahmen der Initiative des Generalsekretärs zur Unterstützung des Nationalen Plans zur Beseitigung der Cholera in Haiti, betonend, wie wichtig eine angemessene und nachhaltige Unterstützung ist, mit besonderem Schwerpunkt auf raschen und gezielten medizinischen Maßnahmen gegen Ausbrüche, mit denen die Bedrohung verringert werden soll, unter Hinweis auf den Besuch des Generalsekretärs in Haiti im Juli 2014 und davon Kenntnis nehmend, dass er unter anderem gemeinsam mit dem ehemaligen Premierminister Haitis die „Kampagne für eine ganzheitliche Sanitärversorgung“, eine Schlüsselinitiative zur Bekämpfung der Cholera, einleitete und dass der Hochrangige Ausschuss für die Beseitigung der Cholera eingerichtet wurde,

*sowie unter Begrüßung* der ersten Tagung des Hochrangigen Ausschusses seit dem Regierungswechsel im Januar 2015, bei der der Premierminister Haitis, Evans Paul, und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti, Sandra Honoré, gemeinsam den Vorsitz führten, und feststellend, dass es im Mai erste Anzeichen dafür gab, dass die Zahl der gemeldeten Cholerafälle nach dem Ende 2014 und in den ersten vier Monaten des Jahres 2015 verzeichneten Anstieg rückläufig ist, obwohl die Lage in den Départements Ouest, Centre, Artibonite und Nord, auf die zwischen März und August 2015 mehr als 80 Prozent aller Fälle entfielen, nach wie vor besorgniserregend ist,

*betonend*, dass Fortschritte beim Wiederaufbau sowie bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Haitis, insbesondere durch wirksame, koordinierte, anerkennenswerte internationale Entwicklungshilfe und die Stärkung der haitianischen institutionellen Kapazitäten zur Nutzung dieser Hilfe, für die Herbeiführung dauerhafter und nachhaltiger Stabilität unerlässlich sind, und erneut darauf hinweisend, dass Sicherheit mit sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung einhergehen muss, was auch Anstrengungen im Bereich der Risikominderung und Vorsorge umfasst, die der extremen Anfälligkeit des Landes für Naturkatastrophen begegnen und bei denen der Regierung Haitis eine führende Rolle zukommt,

*unter Begrüßung* der Weiterentwicklung des Rahmens der Regierung Haitis zur Koordinierung der auswärtigen Entwicklungshilfe für Haiti als ihr bevorzugter Mechanismus für die Geberkoordinierung und Anlaufpunkt für die Unterstützung der Entwicklungsprioritäten der Regierung Haitis sowie unter Begrüßung der verstärkten gemeinsamen Programmierung des Landesteam der Vereinten Nationen in Haiti im Einklang

---

<sup>173</sup> S/2015/157.

und in Abstimmung mit dem von der Regierung gebilligten Integrierten Strategischen Rahmen und ferner unter Begrüßung der Entschlossenheit zu einer stärkeren Ausrichtung der internationalen Hilfe auf die nationalen Prioritäten, zu mehr Transparenz und zu einer Stärkung der gegenseitigen Rechenschaftslegung sowie der Notwendigkeit einer stärkeren Koordinierung,

*sowie begrüßend*, dass der Integrierte Strategische Rahmen von dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Mission überprüft und überarbeitet wurde, woraufhin am 28. Mai 2015 der überarbeitete Rahmen unterzeichnet wurde, der dazu dient, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Teilen der Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti zu stärken, und der der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen ermöglicht hat, spezifische Bereiche für eine erweiterte Zusammenarbeit zu bestimmen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit zusätzlicher Finanzmittel,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Geber, ihre Zusagen vollständig zu erfüllen und so unter anderem dabei zu helfen, den Zugang der Schwächsten zu Dienstleistungen und Arbeitsplätzen zu fördern, und unterstreichend, dass die Regierung Haitis dafür verantwortlich ist, im Hinblick auf ihre Prioritäten klare Leitlinien für die Geber vorzugeben und die Bereitstellung von Hilfe für die Bedürftigsten zu erleichtern,

*unter Betonung* der Rolle der Regionalorganisationen beim laufenden Prozess der Stabilisierung und des Wiederaufbaus Haitis und mit der Aufforderung an die Mission, mit den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen und subregionalen Organisationen und den sonstigen Beteiligten, insbesondere der Organisation der amerikanischen Staaten, der Union Südamerikanischer Nationen und der Karibischen Gemeinschaft, weiter eng zusammenzuarbeiten,

*unter Begrüßung* der fortgesetzten Anstrengungen der Haitianischen Nationalpolizei, Patrouillen durchzuführen und ihre Präsenz und den direkten Kontakt mit der Bevölkerung auszuweiten, in Anerkennung der fortgesetzten Anstrengungen der Mission, an den Aufenthaltsorten der Binnenvertriebenen in enger Abstimmung mit den Lagerkomitees gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit zu leisten, und unter Begrüßung ihrer Kontaktarbeit zur Bevölkerung,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* darüber, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, vor allem gegen Frauen und Kinder, nach wie vor ein erhebliches Problem ist, insbesondere in marginalisierten Bezirken von Port-au-Prince, den verbleibenden Aufenthaltsorten der Binnenvertriebenen und entlegenen Gebieten des Landes,

*feststellend*, dass die Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die Achtung der Menschenrechte, einschließlich derjenigen von Kindern, und rechtsstaatlicher Verfahren, die Bekämpfung der Kriminalität und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie die Beendigung der Straflosigkeit und die Sicherstellung von Rechenschaft für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in Haiti, einschließlich des Zugangs zur Justiz, unerlässlich sind,

*in Bekräftigung* der Befugnisse der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Haiti sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Rolle der Sonderbeauftragten bei der Gewährleistung einer optimalen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Aspekte ihres jeweiligen Mandats, die miteinander zusammenhängen, insbesondere im Rahmen des bedingungsabhängigen Konsolidierungsplans der Mission,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. August 2015<sup>174</sup>,

*eingedenk* dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta, wie in Ziffer 7 Abschnitt I der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

---

<sup>174</sup> S/2015/667.

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1542 (2004), 1608 (2005), 1702 (2006), 1743 (2007), 1780 (2007), 1840 (2008), 1892 (2009), 1908 (2010), 1927 (2010), 1944 (2010), 2012 (2011), 2070 (2012), 2119 (2013) und 2180 (2014) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs<sup>174</sup> bis zum 15. Oktober 2016 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass die Gesamtpersonalstärke der Mission entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs aus bis zu 2.370 Soldaten und aus einem Polizeianteil von bis zu 2.601 Polizisten bestehen wird;

3. *bekräftigt seine Absicht*, auf der Grundlage der vom Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2016 durchzuführenden Überprüfung der gesamten Kapazität Haitis zur Gewährleistung der Sicherheit und der Stabilität sowie der Sicherheitsbedingungen vor Ort den möglichen Abzug der Mission und den Übergang zu einer künftigen, aber frühestens am 15. Oktober 2016 beginnenden Präsenz der Vereinten Nationen zu prüfen, die der Regierung Haitis auch künftig bei der Festigung des Friedens behilflich wäre, einschließlich der Unterstützung für die Haitianische Nationalpolizei;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine strategische Bewertungsmission in Haiti durchzuführen und dem Rat auf dieser Grundlage, vorzugsweise 90 Tage nach dem Amtsantritt des neuen Präsidenten und im Idealfall nach der Bildung einer neuen Regierung, Empfehlungen für die künftige Präsenz und Rolle der Vereinten Nationen in Haiti vorzulegen;

5. *bekräftigt*, dass Anpassungen der Personalstruktur auf der Grundlage der Lage vor Ort erfolgen sollen, entsprechend den Kapazitäten der Mission und der Haitianischen Nationalpolizei zur Wahrung der Sicherheit im Kontext der laufenden Wahl- und politischen Prozesse, und dass dabei die Ergebnisse der strategischen Bewertung des Generalsekretärs, die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds und die Auswirkungen der sozialen und politischen Realitäten auf die Stabilität und die Sicherheit Haitis, der fortschreitende Ausbau der haitianischen staatlichen Kapazitäten, insbesondere die laufende Stärkung der Nationalpolizei, und die zunehmende Ausübung der Verantwortung des haitianischen Staates für die Wahrung der Stabilität und der Sicherheit in dem Land durch die nationalen Behörden berücksichtigt werden sollen;

6. *fordert* die Mission *auf*, entsprechende Kapazitäten, einschließlich geeigneter Lufteinsatzmittel, für eine rasche Verlegung von Truppen im ganzen Land bereitzuhalten;

7. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, jederzeit einen Beschluss zur Anpassung des Mandats und der Personalstärke der Mission zu fassen, falls eine Veränderung der Bedingungen in Haiti ihn dazu nötigt und es notwendig ist, um die Fortschritte Haitis auf dem Weg zu dauerhafter Sicherheit und Stabilität zu erhalten;

8. *nimmt Kenntnis* von der Durchführung des bedingungsabhängigen Konsolidierungsplans der Mission, mit dem die Aktivitäten der Mission auf einen Kern von Mandatsaufgaben ausgerichtet wurden, wie mit der Regierung Haitis vereinbart, und stellt fest, dass die Mission in Anbetracht ihrer verringerten Kapazitäten und mit Blick auf die Gewährleistung kontinuierlicher Fortschritte bei ihrem Übergang in die Postkonsolidierungsphase den mandatsmäßigen Tätigkeiten Vorrang gibt und ihre Ressourcen auch künftig auf die Vorrangbereiche konzentrieren und sich gleichzeitig in Abstimmung mit der Regierung und den internationalen Partnern schrittweise aus anderen Bereichen zurückziehen wird;

9. *anerkennt* die Eigen- und Hauptverantwortung der Regierung und des Volkes Haitis für alle Aspekte der Stabilisierung des Landes und ermutigt die Mission, im Rahmen der verfügbaren Mittel, im Einklang mit ihrem Mandat und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen aktiv an den Stabilisierungsmaßnahmen Beteiligten auch weiterhin logistisches und technisches Fachwissen bereitzustellen, um der Regierung Haitis auf Ersuchen behilflich zu sein, auch weiterhin Dezentralisierungsmaßnahmen durchzuführen und die Kapazitäten ihrer Institutionen auf nationaler und lokaler Ebene aufzubauen, mit dem Ziel, die Fähigkeit der Regierung zur Ausweitung der staatlichen Autorität auf das ganze Land und zur Förderung einer guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen weiter zu verbessern;

10. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Runde der Parlamentswahlen am 9. August 2015;

11. *fordert* die politischen Akteure in Haiti *mit allem Nachdruck auf*, kooperativ und ohne weitere Verzögerungen darauf hinzuwirken, dass freie, faire, inklusive und transparente Präsidentschafts-, Parlaments-,

Teilsenats-, Kommunal- und Lokalwahlen im Einklang mit der Verfassung Haitis abgehalten werden, insbesondere diejenigen, die längst überfällig sind, damit die Nationalversammlung und die anderen gewählten Organe ihre Aufgaben wieder wahrnehmen können, und fordert die politischen Akteure in Haiti außerdem nachdrücklich auf, die Bürger zu stärkerem Engagement bei den bevorstehenden Wahlrunden zu ermutigen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti unternimmt, um den laufenden politischen Prozess in Haiti zu unterstützen, bekräftigt seine Aufforderung an die Mission, diesen Prozess weiter zu unterstützen, fordert die Mission auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Akteuren, darunter nach Bedarf mit der Organisation der amerikanischen Staaten, der Union Südamerikanischer Nationen und der Karibischen Gemeinschaft, internationale Wahlhilfe für die Regierung Haitis zu leisten und sie nach Bedarf zu koordinieren;

13. *erklärt erneut*, dass Haiti sich an einem wichtigen Scheidepunkt in der Konsolidierung der Stabilität und der Demokratie befindet und dass es zur Sicherung der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte entscheidend darauf ankommt, dass seine politischen Führer und Interessenträger einen Dialog führen und Kompromissbereitschaft zeigen, um Haiti konsequent auf den Weg zu dauerhafter Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung zu führen und die Haitianer in die Lage zu versetzen, in dieser Hinsicht noch mehr Verantwortung zu übernehmen;

14. *verweist* auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und ermutigt die Regierung Haitis, mit Unterstützung der maßgeblichen Interessenträger eine vermehrte politische Teilhabe der Frauen in Haiti zu fördern, im Einklang mit der Verfassung Haitis;

15. *bekräftigt*, dass im Rahmen der Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in Haiti die Stärkung der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei ausschlaggebend dafür ist, dass die Regierung Haitis rasch die volle Verantwortung für die Sicherheitsbedürfnisse des Landes übernehmen kann, was für die Stabilität und künftige Entwicklung Haitis insgesamt von zentraler Bedeutung ist;

16. *erklärt erneut*, dass der Aufbau der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei nach wie vor eine äußerst wichtige Aufgabe der Mission ist, ersucht die Mission, ihre Anstrengungen zur Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten der Nationalpolizei fortzusetzen, insbesondere durch erneute Anstrengungen zur Betreuung und Ausbildung von Polizei- und Strafvollzugspersonal, einschließlich der mittleren Rangstufen, und fordert die Mission auf, die Kompetenzen des Polizeipersonals der Vereinten Nationen auf die Unterstützung dieser Ziele auszurichten und qualifizierte Ausbilder und technische Berater bereitzustellen;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, für den Plan zur Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei 2012-2016 wirksame Unterstützung seitens der Regierung Haitis und ihrer internationalen und regionalen Partner sicherzustellen, um das Ziel zu erreichen, bis 2016 über eine Mindestzahl von 15.000 voll einsatzfähigen Polizisten zu verfügen, ausreichende logistische und administrative Kapazitäten, Rechenschaftslegung und Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, einen robusten Überprüfungsprozess, verbesserte Rekrutierungsverfahren und bessere Ausbildung sowie verstärkte Kontrollen der Land- und Seegrenzen zu gewährleisten und besser von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität abzuschrecken;

18. *betont*, dass eine enge Koordinierung zwischen der Mission, den Gebern und der Regierung Haitis notwendig ist, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Anstrengungen zum Aufbau der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei zu verbessern, und ersucht die Mission, diese Koordinierung zu erleichtern und auch weiterhin auf Ersuchen bei geberfinanzierten Projekten technische Anleitung für die Wiederherstellung und den Bau von Polizei- und Strafvollzugseinrichtungen sowie gegebenenfalls für andere Vorhaben zur Unterstützung der institutionellen Kapazitäten der Nationalpolizei zu geben;

19. *ermutigt* die Mission, in Zusammenarbeit mit den geeigneten internationalen Akteuren der Regierung Haitis auch künftig dabei behilflich zu sein, wirksam gegen Bandengewalt, organisierte Kriminalität, illegalen Waffenhandel, Drogenhandel und Menschenhandel, insbesondere Kinderhandel, vorzugehen sowie ein ordnungsgemäßes Grenzmanagement zu gewährleisten;

20. *ermutigt* die haitianischen Behörden, die Justizreform weiter durchzuführen, indem sie die notwendigen Schritte unternehmen, insbesondere auch durch die fortlaufende Unterstützung des Obersten Rechtsprechungsrats, um die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Justizinstitutionen sicherzustellen, und

weiter gegen das Problem der lang andauernden Untersuchungshaft, der Haftbedingungen und der Überbelegung der Gefängnisse anzugehen, unter besonderer Berücksichtigung der inhaftierten Frauen und Kinder;

21. *fordert* alle Geber und Partner, einschließlich der internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie des Landesteam der Vereinten Nationen, *auf*, ihre Anstrengungen besser zu koordinieren und mit der Regierung Haitis über ihren Rahmen zur Koordinierung der auswärtigen Entwicklungshilfe für Haiti eng zusammenzuarbeiten, der der Regierung helfen soll, mehr Transparenz, nationale Eigenverantwortung und Koordinierung bei der Auslandshilfe zu gewährleisten, und der die Kapazitäten der Regierung zur Verwaltung der externen Hilfe stärken soll;

22. *begrüßt* den von dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Mission überarbeiteten Integrierten strategischen Rahmen, der dazu dient, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Teilen der Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti zu stärken;

23. *ersucht* das Landesteam der Vereinten Nationen und fordert alle Akteure auf, die von der Regierung Haitis mit Unterstützung der Mission durchgeführten Sicherheits- und Entwicklungsmaßnahmen durch Aktivitäten mit längerfristiger Wirkung zu ergänzen, die auf die wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Frauen und Kinder, abzielen;

24. *ersucht* die Mission, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen weiterhin Projekte mit rascher Wirkung durchzuführen, die zur Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds beitragen und die nationale Eigenverantwortung sowie das Vertrauen der haitianischen Bevölkerung gegenüber der Mission erhöhen, insbesondere in den von der Missionsleitung benannten Vorrangbereichen und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Prioritäten der Regierung Haitis;

25. *verurteilt mit Nachdruck* die schweren Rechtsverletzungen an Kindern, die insbesondere von der Gewalt krimineller Banden betroffen sind, sowie die weit verbreiteten Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen, fordert die Regierung Haitis auf, mit Unterstützung der Mission und des Landesteam der Vereinten Nationen die Rechte der Frauen und Kinder, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) ausgeführt, auch weiterhin zu fördern und zu schützen, ermutigt alle Akteure in der Regierung, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft, erneute Anstrengungen zur Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Haiti zu unternehmen sowie die Reaktion auf Vergewaltigungsklagen und den Zugang der Opfer von Vergewaltigungen und anderen Sexualverbrechen zur Justiz zu verbessern, und ermutigt die nationalen Behörden, diesbezügliche innerstaatliche Rechtsvorschriften zu fördern;

26. *ersucht* die Mission, ihr Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis weiter zu verfolgen, wobei gefährdeten Jugendlichen, Frauen, Vertriebenen und den Bewohnern der von Gewalt betroffenen Viertel besonderes Augenmerk gelten soll, und sicherzustellen, dass diese Tätigkeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen abgestimmt ist und dessen Arbeit unterstützt, um auf diesem Gebiet lokale Kapazitäten aufzubauen, unter Berücksichtigung der haitianischen Prioritäten;

27. *legt* der Mission *nahe*, der Regierung Haitis weiter dabei behilflich zu sein, der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz zu gewähren, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen, vor allem von Frauen und Kindern, einschließlich durch gemeinsame gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit in den Lagern, im Einklang mit Ratsresolution 1894 (2009) vom 11. November 2009;

28. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat weiter unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, Fälle von Fehlverhalten zu verhüten, und dafür zu sorgen, dass Handlungen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

29. *bekräftigt* das Mandat der Mission auf dem Gebiet der Menschenrechte als eine wesentliche Komponente der Mission, ist sich dessen bewusst, dass die Achtung der Menschenrechte, insbesondere die Beachtung der individuellen Verantwortlichkeit für schwere Verstöße unter früheren Regierungen, für die Stabilität Haitis unverzichtbar ist, fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür zu sorgen, dass die Haitianische Nationalpolizei und die Richterschaft die Menschenrechte achten und schützen, und fordert die Mission auf, in dieser Hinsicht Überwachungs- und Unterstützungsarbeit zu leisten;

30. *ermutigt* die Mission, im Rahmen ihres Mandats die bestehenden Mittel und Kapazitäten, einschließlich ihrer Pioniere, auch weiterhin einzusetzen, um die Stabilität in Haiti zu erhöhen und dabei gleichzeitig im Kontext ihres bedingungsabhängigen Konsolidierungsplans stärkere haitianische Eigenverantwortung zu fördern;

31. *ersucht* die Mission, die haitianischen Behörden auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zur Kontrolle des Zustroms von Kleinwaffen, dem Aufbau eines Waffenregisters, der Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften über Waffeneinfuhren und Waffenbesitz, der Reform des Systems für Waffenscheine und der Erarbeitung und Umsetzung einer nationalen Doktrin für gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit zu unterstützen;

32. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Planungsdokumente für den militärischen Anteil und den Polizeianteil der Mission, wie etwa das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien, nach Bedarf regelmäßig aktualisiert werden und mit den Bestimmungen aller seiner einschlägigen Resolutionen im Einklang stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppen- und polizeistellenden Ländern umfassend und zeitnah darüber Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm halbjährlich und spätestens 45 Tage vor Ablauf des Mandats der Mission über dessen Durchführung Bericht zu erstatten;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig in seine Berichte eine umfassende Bewertung der Lage in Haiti aufzunehmen, darin insbesondere auf die Sicherheitsbedingungen vor Ort und die Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei einzugehen und einen Fortschrittsbericht zum Konsolidierungsplan auch als Anhang zu seinem nächsten Bericht vorzulegen;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7534. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7651. Sitzung am 17. März 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Guatemalas, Haitis, Kolumbiens, Mexikos, Perus und St. Vincents und der Grenadinen gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2016/225)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7789. Sitzung am 11. Oktober 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Haitis, Kanadas, Kolumbiens, Mexikos und Perus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2016/753)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7790. Sitzung am 11. Oktober 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Guatemalas, Kanadas, Kolumbiens und Perus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2016/753)“.

**Resolution 2313 (2016)  
vom 13. Oktober 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Haiti, insbesondere der Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004, 1608 (2005) vom 22. Juni 2005, 1658 (2006) vom 14. Februar 2006, 1702 (2006) vom 15. August 2006, 1743 (2007) vom 15. Februar 2007, 1780 (2007) vom 15. Oktober 2007, 1840 (2008) vom 14. Oktober 2008, 1892 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1908 (2010) vom 19. Januar 2010, 1927 (2010) vom 4. Juni 2010, 1944 (2010) vom 14. Oktober 2010, 2012 (2011) vom 14. Oktober 2011, 2070 (2012) vom 12. Oktober 2012, 2119 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2180 (2014) vom 14. Oktober 2014 und 2243 (2015) vom 14. Oktober 2015,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. August 2016<sup>175</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem geänderten Zeitplan für die Wahlen mit dem 9. Oktober 2016 als dem ersten angesetzten Termin für die Wiederholung der Präsidentschaftswahl von 2015, die teilweise Wiederholung der Parlamentswahlen sowie die erste Runde der Wahlen zur Besetzung des Drittels der Senatssitze, bei denen die Amtszeit der derzeitigen Amtsinhaber im Januar 2017 ausläuft, sowie dem 8. Januar 2017 als Termin für eine zweite Wahlrunde, einschließlich eventuell erforderlicher Präsidentschafts- und Senats-Stichwahlen, und die in einer Runde abzuhaltenden Kommunalwahlen, wobei jedoch der Termin 9. Oktober aufgrund von Hurrikan „Matthew“ verschoben wurde,

*sowie feststellend*, dass nach diesem Zeitplan die Endergebnisse der Präsidentschaftswahl am 30. Januar 2017 verkündet werden und dass der neu gewählte Präsident im Einklang mit der Verfassung Haitis voraussichtlich am 7. Februar 2017 in sein Amt eingeführt wird,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Haitis, der Wahlrat, die politischen Parteien und alle politischen Akteure sicherstellen, dass die bevorstehenden Wahlrunden auf freie, faire, inklusive, friedliche, transparente, glaubhafte und demokratische Weise und im Einklang mit dem Wahlgesetz durchgeführt werden,

---

<sup>175</sup> S/2016/753.

*in der Erkenntnis*, dass die Sicherheitslage während des Berichtszeitraums relativ ruhig, aber aufgrund der vorherrschenden politischen Unsicherheit weiter prekär war,

*sowie in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bei der Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit in Haiti, die Mission dafür würdigend, dass sie der Regierung Haitis auch weiterhin dabei behilflich ist, ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten, mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der Mission und die das Personal stellenden Länder und in Würdigung derer, die in Ausübung ihres Dienstes verletzt wurden oder ums Leben kamen, sowie in Würdigung der umfassenden Wiederaufbaumaßnahmen in Haiti und der erfolgreichen Arbeit der Pioniereinheiten der Mission,

*ferner in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Beschlüsse, die die Zukunft der Mission betreffen, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Bedingungen und in Abhängigkeit von der Sicherheitslage getroffen werden, und feststellend, dass es während des Berichtszeitraums zu einigen gewaltsamen Vorfällen kam,

*erneut erklärend*, dass der Haitianischen Nationalpolizei eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Sicherheit und Stabilität Haitis zukommt, und unter Begrüßung der weiteren Stärkung, Professionalisierung und Reform der Nationalpolizei,

*begrüßend*, dass sich die Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei weiter verbessert haben und dass sie ihre Entschlossenheit unter Beweis gestellt hat, für die Sicherheit der haitianischen Bevölkerung zu sorgen, und feststellend, dass sie bei der Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Mandats noch nicht operativ unabhängig ist und weiter auf internationale Unterstützung, einschließlich durch die Mission, angewiesen ist,

*unterstreichend*, wie wichtig eine angemessene finanzielle Ausstattung der Haitianischen Nationalpolizei zur Verbesserung ihrer logistischen, administrativen und operativen Kapazitäten ist, der Regierung Haitis nahelegend, die von der internationalen Gemeinschaft gewährte Unterstützung zu nutzen, um angemessene Sicherheit für die haitianische Bevölkerung zu gewährleisten, und mit der Aufforderung an alle internationalen Partner, ihre Koordinierung in dieser Hinsicht zu verstärken,

*unter Begrüßung* der fortgesetzten Anstrengungen der Haitianischen Nationalpolizei, Patrouillen durchzuführen und ihre Präsenz und den direkten Kontakt mit der Bevölkerung auszuweiten, in Anerkennung der fortgesetzten Anstrengungen der Mission, an den Aufenthaltsorten der Binnenvertriebenen in enger Abstimmung mit den Lagerkomitees bürgernahe Polizeiarbeit zu leisten, und unter Begrüßung ihrer Kontaktarbeit zur Bevölkerung,

*feststellend*, dass die Haitianische Nationalpolizei ihren Entwicklungsplan 2012-2016 weiter durchführt und dass die Mission die Erarbeitung des Strategieplans 2017-2021 unterstützt,

*unterstreichend*, dass zur Unterstützung eines höheren Maßes an Integration und Zusammenhalt im haitianischen Sicherheitssektor das haitianische Justiz- und Strafvollzugssystem weiter gestärkt werden muss, Kenntnis nehmend von den schleppenden Fortschritten bei der Festigung der Rechtsstaatlichkeit und die haitianischen Behörden auffordernd, weitere Anstrengungen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen und zur Beendigung der Straflosigkeit zu unternehmen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2282 (2016) des Sicherheitsrats und die Resolution 70/262 der Generalversammlung vom 27. April 2016 und in Bekräftigung der haitianischen Eigenverantwortung für Strategien zur Aufrechterhaltung des Friedens und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Einbeziehung und die Rolle der Zivilgesellschaft sind, wenn es darum geht, die nationalen Prozesse und Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird,

*in der Erkenntnis*, dass die Herausforderungen in Haiti miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und institutionelle Reform, nationale Aussöhnung und nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Armut, einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Haitis und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen, im Einklang mit den Prioritäten der Regierung,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Haiti nach wie vor mit humanitären Herausforderungen zu kämpfen hat, unterstreichend, wie wichtig und dringlich der gemeinsam von der Regierung Haitis und den Vereinten Nationen im Rahmen des Plans für humanitäre Maßnahmen erlassene Appell für die Deckung des kritischen humanitären Bedarfs von 1,3 Millionen Menschen ist, und in dem Bewusstsein, dass Haiti trotz bedeutender Fortschritte noch immer vor erheblichen humanitären Herausforderungen steht,

*feststellend*, dass die Hilfeleistungskapazitäten des Staates aufgrund der anhaltenden Rückkehr oder Einreise von Haitianern und Menschen haitianischer Abstammung aus der Dominikanischen Republik stark beansprucht werden,

*besorgt feststellend*, dass die anhaltende Dürre für 3,6 Millionen Menschen zu Ernährungsunsicherheit und für 1,5 Millionen von ihnen zu akuter Ernährungsunsicherheit geführt hat, was sich auf die humanitäre Lage und die Stabilität auswirken könnte,

*feststellend*, dass die Zahl mutmaßlicher Cholerafälle und mit Cholera zusammenhängender Todesfälle zugenommen hat,

*unter Begrüßung* der anhaltenden Anstrengungen der Regierung Haitis, die Choleraepidemie einzudämmen und zu beenden, sowie der verstärkten Anstrengungen der Mission und der Einrichtungen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Umsetzung des Nationalen Plans zur Beseitigung der Cholera in Haiti und dem Landesteam der Vereinten Nationen eindringlich nahelegend, in Abstimmung mit anderen Akteuren die Regierung auch weiterhin bei der Bekämpfung der strukturellen Schwachstellen, insbesondere bei der Wasser- und Sanitärversorgung, zu unterstützen,

*unterstreichend*, wie wichtig die Stärkung der nationalen Gesundheitsinstitutionen Haitis ist, und in Anerkennung der Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Cholera, so auch im Rahmen der Initiative des Generalsekretärs zur Unterstützung des Nationalen Plans zur Beseitigung der Cholera in Haiti,

*Kenntnis nehmend* von der Absicht des Generalsekretärs, ein Paket zur Bereitstellung materieller Hilfe und Unterstützung für die direkt von der Cholera betroffenen Haitianer zu entwickeln,

*betonend*, dass Fortschritte beim Wiederaufbau sowie bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Haitis, insbesondere durch wirksame, koordinierte, anerkennenswerte internationale Entwicklungshilfe und die Stärkung der haitianischen institutionellen Kapazitäten zur Nutzung dieser Hilfe, für die Herbeiführung dauerhafter und nachhaltiger Stabilität unerlässlich sind, und erneut darauf hinweisend, dass Sicherheit mit sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung einhergehen muss, was auch Anstrengungen im Bereich der Risikominderung und Vorsorge umfasst, die der extremen Anfälligkeit des Landes für Naturkatastrophen begegnen und bei denen der Regierung Haitis eine führende Rolle zukommt,

*unter Begrüßung* der verstärkten gemeinsamen Programmierung des Landesteamts der Vereinten Nationen in Haiti in Abstimmung und Koordinierung mit dem von der Regierung gebilligten Integrierten strategischen Rahmen sowie unter Begrüßung der Entschlossenheit, die internationale Hilfe stärker auf die nationalen Prioritäten auszurichten, die Transparenz zu erhöhen und die gegenseitige Rechenschaft und Koordinierung zu verstärken,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Geber, ihre Zusagen vollständig zu erfüllen und so unter anderem dabei zu helfen, den Zugang der Schwächsten zu Dienstleistungen und Arbeitsplätzen zu fördern, und unterstreichend, dass die Regierung Haitis dafür verantwortlich ist, im Hinblick auf ihre Prioritäten klare Leitlinien für die Geber vorzugeben und die Bereitstellung von Hilfe für die Bedürftigsten zu erleichtern,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass soziale Ungleichheiten nach wie vor deutlich sichtbar sind, dass die Kerninflation während des vergangenen Jahres auf etwa 10 Prozent gestiegen ist und dass die zur Steigerung des Wirtschaftswachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen erforderlichen Investitionen unzureichend sind, was in Verbindung mit der politischen Unsicherheit und dem Mangel an transparenten und wirksamen staatlichen Lenkungssystemen die Entwicklung Haitis und die Umsetzung des Strategischen Entwicklungsplans des Landes weiter beeinträchtigt,

*unter Hervorhebung* der Rolle von Frauen und jungen Menschen in der Wirtschaft und betonend, wie wichtig es ist, ihre wirtschaftliche Selbstbestimmung zu fördern,

*sowie unter Hervorhebung* der Rolle der Regionalorganisationen beim laufenden Prozess der Stabilisierung und des Wiederaufbaus Haitis und mit der Aufforderung an die Mission, mit den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen und subregionalen Organisationen und den sonstigen Beteiligten, insbesondere der Organisation der amerikanischen Staaten, der Union Südamerikanischer Nationen und der Karibischen Gemeinschaft, weiter eng zusammenzuarbeiten,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* darüber, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, vor allem gegen Frauen und Kinder, nach wie vor ein erhebliches Problem ist, insbesondere in marginalisierten Bezirken von Port-au-Prince, den verbleibenden Aufenthaltsorten der Binnenvertriebenen und entlegenen Gebieten des Landes,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den schleppenden Fortschritten bei der Festigung der Rechtsstaatlichkeit und mit der Aufforderung an die Regierung Haitis, die Mängel im Justiz- und Strafvollzugssystem, lang andauernde Untersuchungshaft, die Überbelegung von Gefängnissen, die weit verbreitete Korruption und die Verweigerung der Menschenrechte, welche die Garantien für ein faires Verfahren einschließen, auszuräumen,

*feststellend*, dass die Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die Achtung der Menschenrechte, einschließlich derjenigen von Kindern, und rechtsstaatlicher Verfahren, die Bekämpfung der Kriminalität und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie die Beendigung der Straflosigkeit und die Sicherstellung von Rechenschaft für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in Haiti, einschließlich des Zugangs zur Justiz, unerlässlich sind,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Haitis das Ressort Menschenrechte keinem bestimmten Ministerium zugewiesen hat und dass die Gerichtsorgane keine nennenswerten Fortschritte bei der Untersuchung beziehungsweise strafrechtlichen Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen erzielt haben,

*in Bekräftigung* der Befugnisse der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti bei der Koordination und Durchführung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Haiti sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Rolle der Sonderbeauftragten bei der Gewährleistung einer optimalen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Aspekte ihres jeweiligen Mandats, die miteinander zusammenhängen, insbesondere im Rahmen des bedingungsabhängigen Konsolidierungsplans der Mission,

*eingedenk* dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta, wie in Ziffer 7 Abschnitt I der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1542 (2004), 1608 (2005), 1702 (2006), 1743 (2007), 1780 (2007), 1840 (2008), 1892 (2009), 1908 (2010), 1927 (2010), 1944 (2010), 2012 (2011), 2070 (2012), 2119 (2013), 2180 (2014) und 2243 (2015) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs<sup>175</sup> bis zum 15. April 2017 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass die Gesamtpersonalstärke der Mission entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs aus bis zu 2.370 Soldaten und aus einem Polizeiateil von bis zu 2.601 Polizisten bestehen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum Ende des laufenden Mandats und vorzugsweise nach dem Amtsantritt eines neu gewählten Präsidenten eine strategische Bewertungsmission zur Situation in Haiti durchzuführen und auf dieser Grundlage in seinem nächsten Bericht an den Sicherheitsrat die aus dieser Mission hervorgegangenen Empfehlungen zur künftigen Präsenz und Rolle der Vereinten Nationen in Haiti vorzulegen;

4. *bekräftigt seine Absicht*, auf der Grundlage der vom Rat bis zum 15. April 2017 durchzuführenden Überprüfung der gesamten Kapazität Haitis zur Gewährleistung der Sicherheit und der Stabilität sowie der Sicherheitsbedingungen vor Ort den möglichen Abzug der Mission und den Übergang zu einer künftigen, aber frühestens am 15. April 2017 beginnenden Präsenz der Vereinten Nationen zu prüfen, die der Regierung

Haitis auch künftig bei der Festigung des Friedens behilflich wäre, einschließlich der Unterstützung für die Haitianische Nationalpolizei;

5. *bekräftigt*, dass Anpassungen der Personalstruktur auf der Grundlage der Lage vor Ort erfolgen sollen, entsprechend den Kapazitäten der Mission und der Haitianischen Nationalpolizei zur Wahrung der Sicherheit im Kontext der laufenden Wahl- und politischen Prozesse, und dass dabei die Ergebnisse der strategischen Bewertung des Generalsekretärs, die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds und die Auswirkungen der sozialen und politischen Realitäten auf die Stabilität und die Sicherheit Haitis, der fortschreitende Ausbau der Kapazitäten des haitianischen Staates, insbesondere die laufende Stärkung der Nationalpolizei, und die zunehmende Ausübung der Verantwortung des haitianischen Staates für die Wahrung der Stabilität und der Sicherheit in dem Land durch die nationalen Behörden berücksichtigt werden sollen;

6. *fordert* die Mission *auf*, entsprechende Kapazitäten, einschließlich geeigneter Luftsatzmittel, für eine rasche Verlegung von Truppen im ganzen Land bereitzuhalten;

7. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, jederzeit einen Beschluss zur Anpassung des Mandats und der Personalstärke der Mission zu fassen, falls eine Veränderung der Bedingungen in Haiti ihn dazu nötigt und es notwendig ist, um die Fortschritte Haitis auf dem Weg zu dauerhafter Sicherheit und Stabilität zu erhalten;

8. *nimmt Kenntnis* von der Durchführung des bedingungsabhängigen Konsolidierungsplans der Mission, mit dem die Aktivitäten der Mission auf einen Kern von Mandatsaufgaben ausgerichtet wurden, wie mit der Regierung Haitis vereinbart, und stellt fest, dass die Mission in Anbetracht ihrer verringerten Kapazitäten und mit Blick auf die Gewährleistung kontinuierlicher Fortschritte bei ihrem Übergang in die Postkonsolidierungsphase den mandatsmäßigen Tätigkeiten Vorrang gibt und ihre Ressourcen auch künftig auf die Vorrangbereiche konzentrieren und sich gleichzeitig in Abstimmung mit der Regierung und den internationalen Partnern schrittweise aus anderen Bereichen zurückziehen wird;

9. *beschließt*, dass die Mission die Vorbereitungen für ihren Übergang fortsetzen wird, unter anderem mittels der Erstellung eines Übergangsplans und der gezielten Durchführung des Konsolidierungsplans der Mission, und nimmt davon Kenntnis, dass die Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen derzeit einen gemeinsamen Übergangsplan vorbereiten, mit dem Ziel, die mit Unterstützung der Mission erzielten Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes zu festigen, im Einklang mit ihrem Mandat;

10. *anerkennt* die Eigen- und Hauptverantwortung der Regierung und des Volkes Haitis für alle Aspekte der Stabilisierung des Landes und ermutigt die Mission, im Rahmen der verfügbaren Mittel, im Einklang mit ihrem Mandat und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen aktiv an den Stabilisierungsmaßnahmen Beteiligten auch weiterhin logistisches und technisches Fachwissen bereitzustellen, um der Regierung Haitis auf Ersuchen behilflich zu sein, auch weiterhin Dezentralisierungsmaßnahmen durchzuführen und die Kapazitäten ihrer Institutionen auf nationaler und lokaler Ebene aufzubauen, mit dem Ziel, die Fähigkeit der Regierung zur Ausweitung der staatlichen Autorität auf das ganze Land und zur Förderung einer guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen weiter zu verbessern;

11. *fordert* die politischen Akteure in Haiti *mit allem Nachdruck auf*, im Interesse des haitianischen Volkes kooperativ und mit vereinten Kräften darauf hinzuwirken, dass die volle Rückkehr des Landes zu normalen verfassungsmäßigen Verhältnissen Vorrang erhält, und zu diesem Zweck den im Gang befindlichen Wahlprozess abzuschließen sowie ohne weitere Verzögerungen dafür zu sorgen, dass die Präsidentschaftswahl und die teilweise Wiederholung der Parlamentswahlen sowie die erste Runde der Wahlen zur Besetzung des Drittels der Senatssitze, bei denen die Amtszeit der derzeitigen Amtsinhaber im Einklang mit der Verfassung Haitis im Januar 2017 ausläuft, auf freie, faire, inklusive und transparente Weise nach dem festgelegten Zeitplan für die Wahlen und im Einklang mit der Verfassung Haitis und den internationalen Verpflichtungen des Landes durchgeführt werden, und fordert die politischen Akteure in Haiti außerdem nachdrücklich auf, die Bürger zu stärkerem Engagement bei den bevorstehenden Wahlrunden zu ermutigen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti unternimmt, um den laufenden politischen Prozess in Haiti zu unterstützen, bekräftigt seine Aufforderung an die Mission, diesen Prozess weiter zu unterstützen, und fordert die Mission auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Akteuren, darunter nach Bedarf mit der Organisation der amerikanischen Staaten, der Union Südameri-

kanischer Nationen und der Karibischen Gemeinschaft, internationale Wahlhilfe für die Regierung Haitis zu leisten und sie nach Bedarf zu koordinieren;

13. *erklärt erneut*, dass Haiti sich an einem wichtigen Scheidepunkt in der Konsolidierung der Stabilität und der Demokratie befindet und dass es zur Sicherung der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte entscheidend darauf ankommt, dass seine politischen Führer und Interessenträger einen Dialog führen und Kompromissbereitschaft zeigen, um Haiti konsequent auf den Weg zu dauerhafter Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung zu führen und die Haitianer in die Lage zu versetzen, in dieser Hinsicht noch mehr Verantwortung zu übernehmen;

14. *verweist* auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 und 2272 (2016) vom 11. März 2016 und ermutigt die Regierung Haitis, mit Unterstützung der maßgeblichen Interessenträger eine vermehrte politische Teilhabe der Frauen in Haiti zu fördern, im Einklang mit der Verfassung Haitis;

15. *begrüßt* die Schaffung der Nationalen Föderation der Bürgermeisterinnen mit Unterstützung des Ministeriums für Inneres und Kommunalverwaltung, des Ministeriums für Frauenangelegenheiten und Frauenrechte und der Mission;

16. *bekräftigt*, dass im Rahmen der Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in Haiti die Stärkung der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei ausschlaggebend dafür ist, dass die Regierung Haitis rasch die volle Verantwortung für die Sicherheitsbedürfnisse des Landes übernehmen kann, was für die Stabilität und künftige Entwicklung Haitis insgesamt von zentraler Bedeutung ist;

17. *erklärt erneut*, dass der Aufbau der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei nach wie vor eine äußerst wichtige Aufgabe der Mission ist, ersucht die Mission, ihre Anstrengungen zur Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten der Nationalpolizei fortzusetzen, insbesondere durch erneute Anstrengungen zur Betreuung und Ausbildung von Polizei- und Strafvollzugspersonal, einschließlich der mittleren Rangstufen, und fordert die Mission auf, die Kompetenzen des Polizeipersonals der Vereinten Nationen auf die Unterstützung dieser Ziele auszurichten und qualifizierte Ausbilder und technische Berater bereitzustellen;

18. *unterstreicht* die Notwendigkeit, für die Haitianische Nationalpolizei wirksame Unterstützung seitens der Regierung Haitis und ihrer internationalen und regionalen Partner sicherzustellen, um das Ziel zu erreichen, bis zum geänderten Zieldatum von Ende 2017 über eine Mindestzahl von 15.000 voll einsatzfähigen Polizisten zu verfügen, ausreichende logistische und administrative Kapazitäten, Rechenschaftslegung und Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, einen robusten Überprüfungsprozess, verbesserte Rekrutierungsverfahren und bessere Ausbildung verstärkte Kontrollen der Land- und Seegrenzen zu gewährleisten und besser von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität abzuschrecken;

19. *stellt fest*, dass die Haitianische Nationalpolizei mit Unterstützung der Mission mit der Erarbeitung ihres Strategieplans 2017-2021 begonnen hat, in dem Zielvorgaben und Leistungsindikatoren auf der Grundlage einer gründlichen Analyse der Kapazitäten der Nationalpolizei festgelegt werden sollen, sieht dem Plan mit Interesse entgegen und stellt ferner fest, dass die im Zeitraum 2012-2016 nicht durchgeführten Tätigkeiten ebenfalls in den Plan aufgenommen werden;

20. *betont*, dass eine enge Koordinierung zwischen der Mission, den Gebern und der Regierung Haitis notwendig ist, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Anstrengungen zum Aufbau der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei zu verbessern, und ersucht die Mission, diese Koordinierung zu erleichtern und auch weiterhin auf Ersuchen bei geberfinanzierten Projekten technische Anleitung für die Wiederherstellung und den Bau von Polizei- und Strafvollzugseinrichtungen sowie gegebenenfalls für andere Vorhaben zur Unterstützung der institutionellen Kapazitäten der Nationalpolizei zu geben;

21. *ermutigt* die Mission, in Zusammenarbeit mit den geeigneten internationalen Akteuren der Regierung Haitis auch künftig dabei behilflich zu sein, wirksam gegen Bandengewalt, organisierte Kriminalität, illegalen Waffenhandel, Drogenhandel und Menschenhandel, insbesondere Kinderhandel, vorzugehen sowie ein ordnungsgemäßes Grenzmanagement zu gewährleisten;

22. *ermutigt* die haitianischen Behörden, die Justizreform weiter durchzuführen, indem sie die notwendigen Schritte unternehmen, namentlich durch die fortlaufende Unterstützung des Obersten Rechtsprechungsrats, um die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Justizinstitutionen sicherzustellen, und weiter gegen das Problem der lang andauernden Untersuchungshaft, der Haftbedingungen und der Überbelegung der Gefängnisse anzugehen, unter besonderer Berücksichtigung der inhaftierten Frauen und Kinder;

23. *fordert* die Geber und anderen Partner, einschließlich der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, *auf*, die langfristige Entwicklung Haitis im Einklang mit den von der Regierung Haitis festgelegten Prioritäten weiter engagiert zu unterstützen, und fordert die haitianischen Behörden und die internationalen Partner auf, transparente Schritte zur verstärkten Koordinierung zu unternehmen;

24. *fordert* die Regierung Haitis und die Entwicklungspartner *auf*, weitaus stärker die bestehenden Mechanismen für die Rückverfolgung von Hilfe zu nutzen, um die Transparenz, die Koordinierung und die Abstimmung mit den haitianischen Entwicklungsprioritäten zu erhöhen;

25. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verlängerung des Integrierten strategischen Rahmens zwischen dem Landsteam der Vereinten Nationen und der Mission, der dazu dient, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Teilen der Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti zu stärken;

26. *ersucht* das Landsteam der Vereinten Nationen und fordert alle Akteure auf, die von der Regierung Haitis mit Unterstützung der Mission durchgeführten Sicherheits- und Entwicklungsmaßnahmen durch Aktivitäten mit längerfristiger Wirkung zu ergänzen, die auf die wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Frauen und Kinder, abzielen;

27. *ersucht* die Mission, in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen weiterhin Projekte mit rascher Wirkung durchzuführen, die zur Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds beitragen und die nationale Eigenverantwortung sowie das Vertrauen der haitianischen Bevölkerung gegenüber der Mission erhöhen, insbesondere in den von der Missionsleitung benannten Vorrangbereichen und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Prioritäten der Regierung Haitis;

28. *verurteilt mit Nachdruck* die schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, die insbesondere von der Gewalt krimineller Banden betroffen sind, sowie die weit verbreiteten Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen, und fordert die Regierung Haitis auf, mit Unterstützung der Mission und des Landteams der Vereinten Nationen die Rechte der Frauen und Kinder, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1820 (2008), 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1888 (2009), 1889 (2009), 2106 (2013), 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) ausgeführt, auch weiterhin zu fördern und zu schützen, ermutigt alle Akteure in der Regierung, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft, erneute Anstrengungen zur Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Haiti zu unternehmen sowie die Reaktion auf Vergewaltigungsklagen und den Zugang der Opfer von Vergewaltigungen und anderen Sexualverbrechen zur Justiz zu verbessern, und ermutigt die nationalen Behörden, diesbezügliche innerstaatliche Rechtsvorschriften zu fördern;

29. *ersucht* die Mission, ihr Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis weiter zu verfolgen, wobei gefährdeten Jugendlichen, Frauen, Vertriebenen und den Bewohnern der von Gewalt betroffenen Viertel besonderes Augenmerk gelten soll, und sicherzustellen, dass diese Tätigkeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen abgestimmt ist und dessen Arbeit unterstützt, um auf diesem Gebiet lokale Kapazitäten aufzubauen, unter Berücksichtigung der haitianischen Prioritäten;

30. *legt* der Mission *nahe*, der Regierung Haitis weiter dabei behilflich zu sein, der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz zu gewähren, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen, vor allem von Frauen und Kindern, einschließlich durch gemeinsame bürgernahe Polizeiarbeit in den Lagern, im Einklang mit Ratsresolution 1894 (2009) vom 11. November 2009;

31. *erinnert* an Resolution 2272 (2016) und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneinge-

schränkt beachtet, und den Rat weiter unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, Fälle von Fehlverhalten zu verhüten, und dafür zu sorgen, dass Handlungen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

32. *bekräftigt* das Mandat der Mission auf dem Gebiet der Menschenrechte als eine wesentliche Komponente der Mission, ist sich dessen bewusst, dass die Achtung der Menschenrechte, insbesondere die Beachtung der individuellen Verantwortlichkeit für schwere Verstöße unter früheren Regierungen, für die Stabilität Haitis unverzichtbar ist, fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür zu sorgen, dass die Haitianische Nationalpolizei und die Richterschaft die Menschenrechte achten und schützen, und fordert die Mission auf, in dieser Hinsicht Überwachungs- und Unterstützungsarbeit zu leisten;

33. *ermutigt* die Mission, im Rahmen ihres Mandats die bestehenden Mittel und Kapazitäten, einschließlich ihrer Pioniere, auch weiterhin einzusetzen, um die Stabilität in Haiti zu erhöhen und dabei gleichzeitig im Kontext ihres bedingungsabhängigen Konsolidierungsplans stärkere haitianische Eigenverantwortung zu fördern;

34. *ersucht* die Mission, die haitianischen Behörden auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zur Kontrolle des Zustroms von Kleinwaffen, dem Aufbau eines Waffenregisters, der Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften über Waffeneinfuhren und Waffenbesitz, der Reform des Systems für Waffenscheine und der Erarbeitung und Umsetzung einer nationalen Doktrin für gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit zu unterstützen;

35. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Planungsdokumente für den militärischen Anteil und den Polizeianteil der Mission, wie etwa das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien, nach Bedarf regelmäßig aktualisiert werden und mit den Bestimmungen aller seiner einschlägigen Resolutionen im Einklang stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppen- und polizeistellenden Ländern umfassend und zeitnah darüber Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm spätestens 30 Tage vor Ablauf des Mandats der Mission über dessen Durchführung Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig in seine Berichte eine umfassende Bewertung der Lage in Haiti aufzunehmen, darin insbesondere auf die Sicherheitsbedingungen vor Ort und die Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei einzugehen und einen Fortschrittsbericht zum Konsolidierungsplan auch als Anhang zu seinem nächsten Bericht vorzulegen;

38. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7790. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION IN BURUNDI<sup>176</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7546. Sitzung am 28. Oktober 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Burundi“.

---

<sup>176</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>177</sup>:

Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die wachsende Unsicherheit und die stetige Zunahme der Gewalt in Burundi sowie die noch immer festgefahrene politische Situation in dem Land, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die burundischen Parteien keinen Dialog miteinander führen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 17. Oktober 2015 zur Situation in Burundi und der bei dieser Gelegenheit verabschiedeten Erklärung, namentlich dem darin vorgeschlagenen weiteren Vorgehen.

Der Rat ist tief besorgt angesichts der zunehmenden Fälle von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, darunter außergerichtliche Tötungen, Folterungen und andere Formen grausamer, unmenschlicher und/oder erniedrigender Behandlung, willkürliche Festnahmen und rechtswidrige Inhaftierungen. Der Rat bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis über die herrschende Straflosigkeit, die täglichen Ermordungen, die Einschränkungen der Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich für die Mitglieder der Presse, und die anhaltende Verschlechterung der humanitären Lage, die sich darin äußert, dass mehr als 200.000 burundische Bürger in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben. Der Rat würdigt die Anstrengungen derjenigen in der Region, die auf die humanitäre Krise reagieren und den burundischen Flüchtlingen die notwendigen Ressourcen bereitstellen.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und alle widerrechtlichen Gewalthandlungen, die in Burundi sowohl von den Sicherheitskräften als auch von Milizen und anderen illegalen bewaffneten Gruppen begangen werden, und bekundet seine Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Der Rat begrüßt den Beschluss der Afrikanischen Union, eine eingehende Untersuchung der in Burundi an Personen begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe einzuleiten.

Der Rat weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Verfassung Burundis sowie das Abkommen von Arusha für Frieden und Aussöhnung vom 28. August 2000 zu achten, und betont, dass die derzeitige Situation in Burundi die bedeutenden Fortschritte, die aufgrund des Abkommens von Arusha erzielt wurden, ernsthaft untergraben könnte, was verheerende Folgen für Burundi und die gesamte Region hätte.

Der Rat fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, den bewaffneten Aufstand abzulehnen, um die gegenwärtige Krise beizulegen, und appelliert erneut eindringlich an die burundischen Parteien, den Dialog aufzunehmen und ihrem Land und seinen Menschen weiteres Leid zu ersparen. Der Rat bekräftigt seine Überzeugung, dass ein echter und alle Seiten einbeziehender Dialog, der auf der Achtung der Verfassung und des Abkommens von Arusha beruht, die burundischen Parteien am ehesten in die Lage versetzen würde, zu einer einvernehmlichen Beilegung der Krise in ihrem Land zu gelangen, den Frieden zu wahren und die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu festigen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einsetzung der Nationalen Kommission für den innerburundischen Dialog.

Der Rat betont erneut, wie wichtig die von Yoweri Museveni, dem Präsidenten Ugandas, im Namen der Ostafrikanischen Gemeinschaft und mit Zustimmung der Afrikanischen Union geführten Vermittlungsbemühungen sind, unterstreicht, wie wichtig die umgehende Wiederaufnahme des Vermittlungsprozesses ist, und fordert die Regierung Burundis und die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auf, uneingeschränkt mit dem Vermittler zusammenzuarbeiten. Der Rat betont, wie wichtig es ist, in Abstimmung mit der Regierung Burundis und allen beteiligten und friedlichen Parteien, sowohl denen in Burundi als auch denen, die sich außerhalb des Landes aufhalten, einen innerburundischen Dialog abzuhalten, um eine einvernehmliche, von den Burundiern selbst getragene Lösung der aktuellen Krise herbeizuführen.

Der Rat begrüßt den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, mehr Menschenrechtsbeobachter und Militärexperten der Afrikanischen Union nach Burundi zu entsenden,

---

<sup>177</sup> S/PRST/2015/18.

und fordert die Regierung Burundis und die anderen Beteiligten erneut zu uneingeschränkter Kooperation auf, damit sie sofort wirksam eingesetzt werden und ihr Mandat erfüllen können. Der Rat nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Afrikanischen Union, alle burundischen Akteure, deren Handlungen und Äußerungen zu anhaltender Gewalt beitragen und die Suche nach einer Lösung behindern, mit gezielten Sanktionen zu belegen, einschließlich Reiseverboten und des Einfrierens von Vermögenswerten, und bekundet seine Absicht, alle Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Burundis bedrohen, genau zu verfolgen und entsprechend darauf zu reagieren.

Auf seiner 7553. Sitzung am 9. November 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Burundis und Ugandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für Politische Angelegenheiten, Zeid Ra'ad Al Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und Adama Dieng, den Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Jürg Lauber, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7557. Sitzung am 12. November 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Burundi“.

#### **Resolution 2248 (2015) vom 12. November 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere die Erklärungen vom 18. Februar<sup>178</sup>, 26. Juni<sup>179</sup> und 28. Oktober 2015<sup>177</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die immer unsicherere Lage und die stetige Zunahme der Gewalt in Burundi sowie die noch immer festgefahrene politische Situation in dem Land, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die burundischen Parteien keinen Dialog miteinander führen,

*betonend*, dass die derzeitige Situation in Burundi die bedeutenden Fortschritte, die aufgrund des Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi vom 28. August 2000 erzielt wurden, ernsthaft untergraben könnte, was verheerende Folgen für Burundi und die gesamte Region hätte,

*sowie betonend*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, soweit anwendbar, die Sicherheit im Hoheitsgebiet Burundis zu gewährleisten und seine Bevölkerung zu schützen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der zunehmenden Fälle von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, darunter außergerichtliche Tötungen, Folterungen und andere Formen grausamer, unmenschlicher und/oder erniedrigender Behandlung, willkürliche Festnahmen, rechtswidrige Inhaftierungen, Drangsalierung und Einschüchterung von Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, und aller Menschenrechts-

---

<sup>178</sup> S/PRST/2015/6.

<sup>179</sup> S/PRST/2015/13.

verletzungen und -übergriffe, die in Burundi sowohl von den Sicherheitskräften als auch von Milizen und anderen illegalen bewaffneten Gruppen begangen werden,

*unter Hervorhebung seiner tiefen Besorgnis* über die herrschende Straflosigkeit, die täglichen Ermordungen, die Einschränkungen der Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich für die Mitglieder der Presse, und die anhaltende Verschlechterung der humanitären Lage, die sich darin äußert, dass mehr als 200.000 burundische Bürger in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, und in Würdigung der Anstrengungen der Aufnahmeländer,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller öffentlichen Erklärungen, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, die darauf gerichtet zu sein scheinen, zu Gewalt oder Hass gegenüber verschiedenen Gruppen in der burundischen Gesellschaft anzustiften,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Burundis, all jene, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen,

*in Anerkennung* der Rolle des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seiner Anstrengungen, die Menschenrechtssituation in Burundi zu bewerten und über sie Bericht zu erstatten,

*unter Hinweis* darauf, dass Burundi Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>180</sup> ist und Verpflichtungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, eingegangen ist, und betonend, dass der Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt,

*betonend*, dass es äußerst wichtig ist, Buchstaben und Geist des Abkommens von Arusha zu beachten, das dazu beigetragen hat, zehn Jahre lang den Frieden in Burundi aufrechtzuerhalten,

*in Bekräftigung seiner Überzeugung*, dass nur ein echter und alle Seiten einbeziehender Dialog, der auf der Achtung der Verfassung und des Abkommens von Arusha beruht, die burundischen Parteien am ehesten in die Lage versetzen wird, zu einer einvernehmlichen Beilegung der Krise in ihrem Land zu gelangen, den Frieden zu wahren und die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu festigen,

*betonend*, dass dringend ein innerburundischer Dialog abgehalten werden muss, in Abstimmung mit der Regierung Burundis und allen beteiligten und friedlichen Parteien, sowohl denen in Burundi als auch denen, die sich außerhalb des Landes aufhalten, um eine einvernehmliche, von den Burundiern selbst getragene Lösung der aktuellen Krise herbeizuführen, und Kenntnis nehmend von der Einsetzung der Nationalen Kommission für den innerburundischen Dialog,

*mit der Aufforderung*, die von Yoweri Museveni, dem Präsidenten Ugandas, im Namen der Ostafrikanischen Gemeinschaft und mit Zustimmung der Afrikanischen Union geführten Vermittlungsbemühungen zu verstärken, begrüßend, dass der Vertreter des Vermittlers vor kurzem Bujumbura besuchte, um Konsultationen mit der Regierung Burundis und anderen Beteiligten zu führen, und unterstreichend, dass der Vorbereitungsprozess für den Dialog, namentlich die Einberufung einer Konsultation im Vorfeld des Dialogs, an der sich alle maßgeblichen internationalen Moderatoren unter der Leitung des Vermittlers beteiligen, beschleunigt werden muss, um eine ausreichende Vorbereitung des innerburundischen Dialogs und seinen Erfolg zu gewährleisten,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Burundis und die anderen beteiligten Parteien, uneingeschränkt mit dem Vermittler zusammenzuarbeiten,

*unter Begrüßung* des fortgesetzten Engagements aller beteiligten Parteien, einschließlich der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, und die Regierung Burundis und die Kommission ermutigend, weiter zusammenzuarbeiten,

---

<sup>180</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

*sowie unter Begrüßung* der Erklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 17. Oktober 2015 und der bei diesem Anlass vorgeschlagenen nächsten Schritte und mit Interesse ihrer vollständigen Durchführung entgegensehend,

*ferner* die Entsendung der Menschenrechtsbeobachter und Militärexperten der Afrikanischen Union *begrüßend* und die Regierung Burundis und die anderen Beteiligten nachdrücklich auffordernd, uneingeschränkt mit ihnen zu kooperieren, damit sie ihr Mandat erfüllen können,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Afrikanischen Union, alle burundischen Akteure, deren Handlungen und Äußerungen zu anhaltender Gewalt beitragen und die Suche nach einer Lösung behindern, mit gezielten Sanktionen zu belegen, einschließlich Reiseverboten und des Einfrierens von Vermögenswerten,

1. *fordert* die Regierung Burundis und alle Parteien *auf*, alle Arten von Gewalt abzulehnen, und verlangt, dass alle Seiten in Burundi Handlungen unterlassen, die den Frieden und die Stabilität in dem Land bedrohen würden;

2. *fordert* die Regierung Burundis *außerdem auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes, die Rechtsstaatlichkeit einzuhalten und einen transparenten Rechenschaftsprozess für Gewalttaten zu gewährleisten und mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Erfüllung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, mit dem von der Ostafrikanischen Gemeinschaft mit Zustimmung der Afrikanischen Union geführten Vermittlungsprozess zu kooperieren, damit unverzüglich ein inklusiver und echter innerburundischer Dialog unter Einbeziehung aller beteiligten und friedlichen Parteien, sowohl derjenigen in Burundi als auch derjenigen, die sich außerhalb des Landes aufhalten, abgehalten werden kann, um eine einvernehmliche, von den Burundiern selbst getragene Lösung der aktuellen Krise herbeizuführen;

4. *bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung* für die von Yoweri Museveni, dem Präsidenten Ugandas, im Namen der Ostafrikanischen Gemeinschaft und mit Zustimmung der Afrikanischen Union geführten Vermittlungsbemühungen und betont, wie wichtig eine enge Abstimmung zwischen der Region und den maßgeblichen internationalen Vermittlern ist;

5. *begrüßt* die Entscheidung des Generalsekretärs, einen Sonderberater für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, zu ernennen, der den Auftrag hat, mit der Regierung Burundis und anderen beteiligten Parteien sowie mit den subregionalen, regionalen und anderen internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um einen inklusiven innerburundischen Dialog, eine friedliche Beilegung des Konflikts und die nationalen Bemühungen um die Festigung und Erhaltung des Friedens zu unterstützen;

6. *bekundet seine Absicht*, zusätzliche Maßnahmen gegen alle burundischen Akteure zu prüfen, deren Handlungen und Äußerungen zu anhaltender Gewalt beitragen und die Suche nach einer friedlichen Lösung behindern;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Lage in Burundi aufmerksam verfolgt, und bittet ihn, ein Team nach Burundi zu entsenden, das in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis, der Afrikanischen Union und den anderen Partnern die Situation bewerten und Optionen zur Bewältigung der politischen und Sicherheitsprobleme ausarbeiten soll;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 15 Tagen aktuelle Informationen samt Optionen für die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in Burundi vorzulegen und ihm danach regelmäßig über die Situation in Burundi Bericht zu erstatten, insbesondere über die Sicherheitslage, über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und über Anstiftungen zu Gewalt oder Hass gegenüber verschiedenen Gruppen in der burundischen Gesellschaft;

9. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union für den Eventualfall planen, um die internationale Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, auf jede weitere Verschlechterung der Situation zu reagieren;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7557. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 7652. Sitzung am 18. März 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Burundis und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zeid Ra'ad Al Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und Jürg Lauber, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7664. Sitzung am 1. April 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

### Resolution 2279 (2016) vom 1. April 2016

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere seine Resolution 2248 (2015) vom 12. November 2015 und die Erklärungen vom 18. Februar<sup>178</sup>, 26. Juni<sup>179</sup> und 28. Oktober 2015<sup>177</sup>, und seine Presseerklärung vom 19. Dezember 2015,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die anhaltende Gewalt in Burundi sowie über die noch immer festgefahrene politische Situation in dem Land und die damit verbundenen schwerwiegenden humanitären Folgen,

*betonend*, dass die derzeitige Situation in Burundi die bedeutenden Fortschritte, die aufgrund des Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi vom 28. August 2000 erzielt wurden, ernsthaft untergraben könnte, was verheerende Folgen für Burundi und die gesamte Region hätte,

*sowie betonend*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, soweit anwendbar, die Sicherheit im Hoheitsgebiet Burundis zu gewährleisten und seine Bevölkerung zu schützen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Burundi, gleichviel von wem sie begangen werden, darunter außergerichtliche Tötungen, sexuelle Gewalt im Kontext der politischen Krise, Folterungen und andere Formen grausamer, unmenschlicher und/oder erniedrigender Behandlung, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Drangsalierung und Einschüchterung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Journalisten und die Einschränkung der Grundfreiheiten sowie die unterschiedslosen Granatenangriffe, insbesondere auf Zivilpersonen,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten über einen Rückgang der Tötungen, jedoch gleichzeitig mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der Berichte über ein immer häufigeres Verschwinden von Personen und über zunehmende Folterungen,

*unter Hervorhebung seiner tiefen Besorgnis* über die fortlaufende Verschlechterung der humanitären Lage, die sich darin äußert, dass mehr als 250.000 Burundier in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, und in Würdigung der Anstrengungen der Aufnahmeländer,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller öffentlichen Erklärungen, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, die zu Gewalt oder Hass gegenüber verschiedenen Gruppen in der burundischen Gesellschaft anstiften,

*feststellend*, dass einige bilaterale und multilaterale Partner angesichts der Situation in Burundi ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Burundis suspendiert haben, und den bilateralen und multilateralen Partnern und der Regierung nahelegend, ihren Dialog fortzusetzen, um förderliche Bedingungen für eine Wiederaufnahme der Hilfe zu schaffen,

*unter Hinweis* darauf, dass Burundi Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>180</sup> ist und zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, verpflichtet ist, und betonend, dass der Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die burundischen Behörden mit den unabhängigen Experten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vor Ort zusammenarbeiten und ihnen Zugang zu einigen politischen Gefangenen gewährt haben,

*betonend*, dass es äußerst wichtig ist, Buchstaben und Geist des Abkommens von Arusha zu beachten, das dazu beigetragen hat, zehn Jahre lang den Frieden in Burundi aufrechtzuerhalten,

*sowie betonend*, dass dringend ein echter und inklusiver innerburundischer Dialog auf der Grundlage der Achtung der Verfassung und des Abkommens von Arusha abgehalten werden muss, in Abstimmung mit der Regierung Burundis und allen Beteiligten, die sich für eine friedliche Lösung einsetzen, sowohl denjenigen in Burundi als auch denjenigen, die sich außerhalb des Landes aufhalten, um eine einvernehmliche, von den Burundiern selbst getragene Lösung der aktuellen Krise herbeizuführen,

*unter Begrüßung* des Schreibens des Präsidenten Burundis vom 24. Januar 2016, in dem er die Absicht seiner Regierung bekundet, mit dem Team der Vereinten Nationen unter der Verantwortung des Sonderberaters des Generalsekretärs für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, eng zusammenzuarbeiten, um festzulegen, welche Unterstützung für einen inklusiven Dialogprozess und in den Bereichen der Abrüstung, der Sicherheit und der Menschenrechte geeignet ist<sup>181</sup>,

*in Würdigung* des Besuchs des Generalsekretärs am 22. und 23. Februar 2016 in Burundi und Kenntnis nehmend von den zu diesem Anlass abgegebenen Zusagen der Regierung Burundis,

*erneut erklärend*, dass er die von Yoweri Museveni, dem Präsidenten Ugandas, im Namen der Ostafrikanischen Gemeinschaft und mit Zustimmung der Afrikanischen Union geführten Vermittlungsbemühungen *unterstützt*, und in Würdigung des von der Ostafrikanischen Gemeinschaft auf dem siebzehnten ordentlichen Gipfeltreffen ihrer Staatschefs am 2. März 2016 gefassten Beschlusses, ein Team unter der Leitung von Benjamin William Mkapa, dem ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania, zu ernennen, um die Vermittlungsbemühungen zu erleichtern,

*unter Begrüßung* des Besuchs der hochrangigen Delegation der Afrikanischen Union am 25. und 26. Februar 2016 in Burundi und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Bereitschaft der Mitglieder dieser Delegation, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der von Präsident Yoweri Museveni im Namen der Ostafrikanischen Gemeinschaft geführten Vermittlungsbemühungen fortzuführen,

*daran erinnernd*, wie wichtig eine enge Abstimmung zwischen der Region und den maßgeblichen internationalen Moderatoren ist,

1. *fordert* die Regierung Burundis und alle Parteien *nachdrücklich auf*, alle Arten von Gewalt abzulehnen und alle öffentlichen Erklärungen, die zu Gewalt oder Hass anstiften, zu verurteilen, und verlangt, dass alle Seiten in Burundi Handlungen unterlassen, die den Frieden und die Stabilität in dem Land bedrohen würden;

2. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes, die Rechtsstaatlichkeit einzuhalten und alle diejenigen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsverletzungen an Kindern, verantwortlich sind;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Besuch der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution vom 17. Dezember 2015<sup>182</sup> erbetenen Expertenmission vom 1. bis 8. März 2016 in Burundi und fordert die Regierung

---

<sup>181</sup> S/2016/76.

<sup>182</sup> *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. III, Resolution S-24/1.

Burundis nachdrücklich auf, auch weiterhin mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, damit die Mission ihr Mandat erfüllen kann;

4. *begrüßt* die Schritte, die die Regierung Burundis unternommen hat, um einige Medienverbote zurückzunehmen, einige Haftbefehle aufzuheben und eine beträchtliche Zahl von Inhaftierten freizulassen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, die übrigen Zusagen, die sie am 23. Februar 2016 bekanntgab, umgehend zu erfüllen und diese Maßnahmen auf andere Medien und politische Gefangene auszuweiten;

5. *fordert* die Regierung Burundis und alle Beteiligten, die sich für eine friedliche Lösung einsetzen, sowohl diejenigen in Burundi als auch diejenigen, die sich außerhalb des Landes aufhalten, *nachdrücklich auf*, mit dem von der Ostafrikanischen Gemeinschaft geleiteten und von der Afrikanischen Union unterstützten Vermittler und seinem Moderator uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um umgehend einen Zeitplan und eine Teilnehmerliste für einen echten und inklusiven innerburundischen Dialog zu vereinbaren, und unterstreicht die Wichtigkeit des vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union gefassten Beschlusses, diesen Dialog außerhalb Burundis an einem von den Vermittlern festzulegenden Ort abzuhalten;

6. *begrüßt* die Zustimmung der burundischen Behörden zur Erhöhung der Zahl der Menschenrechtsbeobachter und Militärexperten der Afrikanischen Union auf jeweils 100 (insgesamt 200), fordert deren rasche und vollständige Entsendung nach Burundi, weist darauf hin, dass bisher 30 Menschenrechtsbeobachter und 15 Militärbeobachter entsandt wurden, und fordert die Regierung Burundis und die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auf, uneingeschränkt mit ihnen zusammenzuarbeiten, um ihnen die Durchführung ihres Mandats zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, mittels der Guten Dienste seines Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, Jamal Benomar, den in Ziffer 5 genannten innerburundischen Dialog zu unterstützen und sich in dieser Hinsicht mit dem von der Ostafrikanischen Gemeinschaft geleiteten und von der Afrikanischen Union unterstützten Vermittler und seinem Moderator sowie mit der hochrangigen Delegation der Afrikanischen Union abzustimmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten und technische und fachliche Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen bereitzustellen;

8. *fordert* die Staaten in der Region *auf*, zu einer Lösung der Krise in Burundi beizutragen und die Aktivitäten bewaffneter Bewegungen in keiner Weise zu unterstützen, und erinnert in dieser Hinsicht an die Verpflichtungen der Staaten in der Region nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>183</sup> sowie nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>184</sup>;

9. *bekundet seine Absicht*, Maßnahmen gegen alle Akteure in Burundi und außerhalb des Landes zu erwägen, deren Handlungen und Äußerungen zu anhaltender Gewalt beitragen und die Suche nach einer friedlichen Lösung behindern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, das Engagement der Vereinten Nationen in Burundi durch die Stärkung des Teams des Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, zu erhöhen, um mit der Regierung Burundis und den anderen beteiligten Parteien bei der Unterstützung des in Ziffer 5 genannten innerburundischen Dialogs und in den Bereichen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit zusammenzuarbeiten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär ferner, im Benehmen mit der Regierung und in Abstimmung mit der Afrikanischen Union möglichst bald und spätestens 15 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution Optionen für die Entsendung einer Polizeipräsenz der Vereinten Nationen vorzulegen, um die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Überwachung der Sicherheitslage, zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu steigern, in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht<sup>185</sup>;

---

<sup>183</sup> S/2013/131, Anlage.

<sup>184</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>185</sup> S/2013/110, Anlage.

11. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union entsprechend seiner Resolution 2248 (2015) für den Eventualfall planen, um die internationale Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, auf jede weitere Verschlechterung der Situation zu reagieren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat nach der Verabschiedung dieser Resolution regelmäßig über die Situation in Burundi Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7664. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7752. Sitzung am 29. Juli 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Burundi“.

### **Resolution 2303 (2016) vom 29. Juli 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere seine Resolutionen 2248 (2015) vom 12. November 2015 und 2279 (2016) vom 1. April 2016 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 18. Februar<sup>178</sup>, 26. Juni<sup>179</sup> und 28. Oktober 2015<sup>177</sup>, und seine Presseerklärung vom 19. Dezember 2015,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die anhaltende Gewalt in Burundi sowie über die noch immer festgefahrene politische Situation in dem Land und die damit verbundenen schwerwiegenden humanitären Folgen,

*betonend*, dass die derzeitige Situation in Burundi die bedeutenden Fortschritte, die aufgrund des Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi vom 28. August 2000 (Abkommen von Arusha) erzielt wurden, ernsthaft untergraben könnte, was verheerende Folgen für Burundi und die gesamte Region hätte,

*sowie betonend*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, soweit anwendbar, die Sicherheit im Hoheitsgebiet Burundis zu gewährleisten und seine Bevölkerung zu schützen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Burundi, gleichviel von wem sie begangen werden, darunter außergerichtliche Tötungen, sexuelle Gewalt im Kontext der politischen Krise, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, einschließlich von Kindern, Verschwindenlassen, Folterungen und andere Formen grausamer, unmenschlicher und/oder erniedrigender Behandlung, Drangsalierung und Einschüchterung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Journalisten, Einschränkung der Grundfreiheiten sowie unterschiedslose Granatengriffe, insbesondere auf Zivilpersonen,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten über einen Rückgang der öffentlich begangenen Gewalthandlungen und Tötungen, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der Berichte über häufiger auftretende Fälle von Verschwindenlassen und Folter, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis infolge des Berichts des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 17. Juni 2016<sup>186</sup>, laut dem in Burundi zwischen April 2015 und April 2016 348 außergerichtliche Hinrichtungen und etwa 651 Fälle von Folter erfasst wurden, die dem Bericht zufolge zum Großteil von burundischen Sicherheits-

---

<sup>186</sup> A/HRC/32/30.

kräften begangen wurden, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die hohe Anzahl an Festnahmen und Inhaftierungen von Kindern, die oftmals in Haftanstalten für Erwachsene gefangen gehalten werden,

*sowie feststellend*, dass die Regierung Burundis mit dem Amt des Hohen Kommissars kooperiert und ihm Zugang gewährt hat,

*Kenntnis nehmend* von den Besuchen, die die Sachverständigen der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution vom 17. Dezember 2015<sup>182</sup> erbetenen Unabhängigen Untersuchung der Vereinten Nationen zu Burundi dem Land vom 1. bis 8. März und vom 13. bis 17. Juni 2016 abstatteten,

*unter Hinweis* darauf, dass Burundi Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>180</sup> ist und zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, verpflichtet ist, betonend, dass der Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt, und davon Kenntnis nehmend, dass die Anklägerin des Gerichtshofs am 25. April 2016 eine Vorprüfung der Situation in Burundi seit April 2015 eingeleitet hat,

*unter Hervorhebung seiner tiefen Besorgnis* über die fortlaufende Verschlechterung der humanitären Lage, die sich darin äußert, dass mehr als 270.000 Burundier in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, und in Würdigung der Anstrengungen der Aufnahmeländer,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller öffentlichen Erklärungen, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, die zu Gewalt oder Hass gegenüber verschiedenen Gruppen in der burundischen Gesellschaft anstiften,

*betonend*, dass es äußerst wichtig ist, Buchstaben und Geist des Abkommens von Arusha zu beachten, das dazu beigetragen hat, zehn Jahre lang den Frieden in Burundi aufrechtzuerhalten,

*sowie betonend*, dass dringend ein echter und alle einschließender innerburundischer Dialog abgehalten werden muss, der auf der Achtung der Verfassung und des Abkommens von Arusha gründet, in dieser Hinsicht die Treffen im Rahmen des politischen Dialogs für Burundi begrüßend, die vom 21. bis 24. Mai und vom 12. bis 14. Juli 2016 unter der Schirmherrschaft des Moderators der Ostafrikanischen Gemeinschaft, Benjamin William Mkapa, in Arusha stattfanden, und mit Lob für die Entscheidung des Moderators, weitere Treffen einzuberufen, einschließlich mit denjenigen Interessenträgern, die in Arusha nicht anwesend waren,

*in Würdigung* des aktiven Engagements der Afrikanischen Union für eine friedliche Lösung der Krise in Burundi, in dieser Hinsicht unter Begrüßung des Besuchs der hochrangigen Delegation der Afrikanischen Union in Burundi am 25. und 26. Februar 2016, mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Bereitschaft der Mitglieder der Delegation, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der Vermittlungsbemühungen unter der Leitung von Yoweri Museveni, dem Präsidenten Ugandas (Vermittler), im Namen der Ostafrikanischen Gemeinschaft fortzusetzen, und unter Begrüßung des Besuchs des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 22. bis 25. Juni 2016,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union, die Ostafrikanische Gemeinschaft, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas, die Europäische Union und die Vereinten Nationen, namentlich der Sonderberater des Generalsekretärs für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, ihre Anstrengungen untereinander abstimmen, um die Suche nach Lösungen für die Krise in Burundi fortzusetzen,

*unter Begrüßung* der Zustimmung der burundischen Behörden zur Erhöhung der Zahl der Menschenrechtsbeobachter und der Militärexperten der Afrikanischen Union auf jeweils 100, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die erheblichen Verzögerungen bei der Entsendung der Menschenrechtsbeobachter und Militärexperten der Afrikanischen Union und feststellend, dass bisher erst 32 Menschenrechtsbeobachter und 15 Militärbeobachter nach Burundi entsandt wurden,

*feststellend*, dass einige bilaterale und multilaterale Partner angesichts der Situation in Burundi ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Burundis eingestellt haben, und den bilateralen und multilateralen Partnern und der Regierung Burundis nahelegend, ihren Dialog fortzusetzen, um förderliche Bedingungen für eine Wiederaufnahme der Hilfe zu schaffen, unter anderem indem die Regierung Burundis ihre am 23. Februar 2016 bekanntgegebenen Verpflichtungen erfüllt,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung* für das Schreiben des Präsidenten Burundis vom 24. Januar 2016, in dem er die Absicht seiner Regierung bekundet, mit dem Team der Vereinten Nationen unter der Verantwortung des Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, eng zusammenzuarbeiten, um festzulegen, welche Unterstützung für einen inklusiven Dialogprozess und in den Bereichen der Abrüstung, der Sicherheit und der Menschenrechte geeignet ist<sup>181</sup>, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderberaters zur Förderung einer friedlichen Beilegung der Krise im Einklang mit seinen Resolutionen 2248 (2015) und 2279 (2016),

*Kenntnis nehmend* von dem aufgrund des Ersuchens des Sicherheitsrats in seiner Resolution 2279 (2016) vorgelegten Schreiben des Generalsekretärs vom 15. April 2016 über Optionen für die Entsendung einer Polizeipräsenz der Vereinten Nationen nach Burundi<sup>187</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der von der Regierung Burundis in ihrem Schreiben vom 15. Juli 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats erteilten Zustimmung zur Entsendung einer Polizeikomponente der Vereinten Nationen, die 50 Polizisten der Vereinten Nationen einschließt,

*unter Hinweis* darauf, dass das politische Engagement der Vereinten Nationen in Burundi die friedliche Beilegung der aktuellen Krise in dem Land zum Ziel hat, betonend, dass eine Polizeipräsenz der Vereinten Nationen ein fester Bestandteil dieses Engagements wäre, und dem Generalsekretär darin zustimmend, dass eine Polizeipräsenz der Vereinten Nationen dazu beitragen würde, ein förderliches Umfeld für einen politischen Dialog zu schaffen, indem sie eine weitere Verschlechterung der Sicherheitslage sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verhindert, das Lagebewusstsein der Vereinten Nationen zu verbessern und eine Frühwarnkapazität zu schaffen, die es den nationalen, regionalen und internationalen Interessenträgern ermöglicht, auf neu eintretende Probleme im Bereich der Sicherheit und der Menschenrechte zu reagieren,

#### **Ablehnung der Gewalt und Achtung der Menschenrechte**

1. *fordert* die Regierung Burundis und alle Parteien *mit großem Nachdruck auf*, alle Arten von Gewalt zu beenden und abzulehnen und alle öffentlichen Erklärungen, die zu Gewalt oder Hass anstiften, zu verurteilen, und verlangt, dass alle Seiten in Burundi Handlungen unterlassen, die den Frieden und die Stabilität in dem Land bedrohen oder den in Ziffer 6 genannten innerburundischen Dialog untergraben würden;

2. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes, die Rechtsstaatlichkeit einzuhalten und alle diejenigen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verbrechen verantwortlich sind, bei denen es sich um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder um Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe handelt, einschließlich sexueller Gewalt und aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern;

3. *begrüßt* die Schritte, die die Regierung Burundis unternommen hat, um einige Medienverbote und Verbote zivilgesellschaftlicher Organisationen zurückzunehmen, einige Haftbefehle aufzuheben und eine bestimmte Anzahl Inhaftierter freizulassen, und fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, die übrigen Verpflichtungen, die sie am 23. Februar 2016 bekanntgab, umgehend zu erfüllen, alle Medien wieder zuzulassen und alle politischen Gefangenen freizulassen;

4. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte weiterhin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, ersucht den Generalsekretär, gemeinsam mit dem Hohen Kommissar geeignete Schritte zur Stärkung der Kapazitäten zur Beobachtung der Menschenrechtssituation in Burundi zu unternehmen, gemäß Ziffer 13;

5. *bekundet seine Absicht*, zielgerichtete Maßnahmen gegen alle Akteure inner- und außerhalb Burundis zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit in Burundi bedrohen;

---

<sup>187</sup> S/2016/352.

### **Innerburundischer Dialog**

6. *fordert* die Regierung Burundis und alle beteiligten Parteien inner- und außerhalb des Landes, die sich für eine friedliche Lösung einsetzen, *nachdrücklich auf*, sich umgehend aktiv und konstruktiv an dem von der Afrikanischen Union unterstützten politischen Dialog unter der Leitung der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der von dem Vermittler und dem Moderator der Ostafrikanischen Gemeinschaft moderiert wird, zu beteiligen, mit dem Ziel, einen echten und alle einschließenden innerburundischen Dialog zu führen, und bekundet seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Moderators, diesen Prozess inklusiver zu gestalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, mittels der Guten Dienste seines Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, den in Ziffer 6 genannten innerburundischen Dialog weiterhin zu unterstützen und in dieser Hinsicht die Koordinierung und Zusammenarbeit mit dem von der Afrikanischen Union unterstützten Vermittler der Ostafrikanischen Gemeinschaft und seinem Moderator sowie mit der hochrangigen Delegation der Afrikanischen Union fortzusetzen und jede notwendige technische und fachliche Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen bereitzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Büro des Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, gemäß Ziffer 10 der Resolution 2279 (2016) und Ziffer 7 der Resolution 2248 (2015) umgehend zu stärken und zu diesem Zweck die Zahl der politischen Referenten in Burundi erheblich zu erhöhen, mit dem Ziel,

- i) einen Dialog mit allen an der Krise Beteiligten, einschließlich der Regierung, der Opposition, der politischen Parteien, der Zivilgesellschaft, der religiösen Führer und anderer Akteure, zu führen;
- ii) den in Ziffer 6 genannten innerburundischen Dialog fachlich zu unterstützen;
- iii) mit allen burundischen Parteien zusammenzuarbeiten, um vertrauensbildende Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechts- und Sicherheitslage zu entwickeln und ein Umfeld zu fördern, das den politischen Dialog begünstigt;

### **Regionale Dimension**

9. *fordert* die Staaten in der Region *auf*, zu einer Lösung der Krise in Burundi beizutragen und Einmischungen, einschließlich jeder Art der Unterstützung der Aktivitäten bewaffneter Bewegungen, zu unterlassen und ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu achten, und erinnert in dieser Hinsicht an die Verpflichtungen der Staaten in der Region nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>183</sup> sowie dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>184</sup>;

### **Beobachter und Sachverständige der Afrikanischen Union**

10. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit der Kommission der Afrikanischen Union ohne weitere Verzögerungen für die weitere und vollständige Entsendung der 100 Menschenrechtsbeobachter und 100 Militärexperten der Afrikanischen Union zu sorgen, und fordert die Regierung Burundis und die anderen beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit ihnen zusammenzuarbeiten und ihnen uneingeschränkten Zugang zu gewähren, um ihnen die Durchführung ihres Mandats zu erleichtern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 30 Tagen in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union Vorschläge zur Erleichterung der Entsendung der Beobachter der Afrikanischen Union durch die Vereinten Nationen und die Modalitäten für eine Zusammenarbeit zwischen der in Ziffer 13 genannten Polizeikomponente der Vereinten Nationen und den Beobachtern der Afrikanischen Union vorzulegen, unter Berücksichtigung ihrer komparativen Vorteile und im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, unter Einhaltung der Standards und der Praxis der Vereinten Nationen und im Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht<sup>185</sup>;

### Eventualfallplanung der Vereinten Nationen

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union für den Eventualfall planen, und ersucht den Generalsekretär, mit der Eventualfallplanung fortzufahren, im Einklang mit Resolution 2279 (2016), um die internationale Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, auf jede weitere Verschlechterung der Situation zu reagieren, und dem Rat nach Bedarf über Vorschläge zur Eventualfallplanung Bericht zu erstatten;

### Polizeikomponente der Vereinten Nationen

13. *ersucht* den Generalsekretär, zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr eine Polizeikomponente der Vereinten Nationen in Burundi einzurichten, die den Auftrag hat, unter der Aufsicht des Sonderberaters für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, und in Abstimmung mit den Menschenrechtsbeobachtern und Militärexperten der Afrikanischen Union in Burundi, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, die Sicherheitslage zu überwachen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Beobachtung von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen zu unterstützen;

14. *genehmigt* eine Höchstzahl von 228 Einzelpolizisten der Vereinten Nationen für die in Ziffer 13 genannte Polizeikomponente der Vereinten Nationen, die unter der Leitung eines Hauptberaters der Vereinten Nationen für Polizeifragen stehen wird und in Bujumbura und ganz Burundi eingesetzt werden soll, und ersucht den Generalsekretär, für ihre schrittweise Entsendung zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit der gängigen Praxis der Vereinten Nationen und in Abstimmung mit der Regierung Burundis die notwendigen Schritte zum Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu unternehmen;

16. *fordert* die Regierung Burundis sowie alle burundischen Parteien *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der Polizeikomponente der Vereinten Nationen in Burundi uneingeschränkt zu kooperieren und dem Personal der Vereinten Nationen vollen und ungehinderten Zugang zu Haftanstalten und einzelnen Inhaftierten zu gewähren;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten in der Region *auf*, den freien, ungehinderten und raschen Transport allen Personals sowie der Ausrüstung, Verpflegung und Versorgungsgüter, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Polizeikomponente der Vereinten Nationen in Burundi bestimmt sind, von und nach Burundi zu erlauben;

18. *bekundet seine Absicht*, die Polizeikomponente der Vereinten Nationen in Burundi in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ihre Größe, ihre Zusammensetzung und ihr Mandat im Lichte der Entwicklung der Sicherheitslage sowie der Fortschritte bei der Achtung der Menschenrechte und der Durchführung des in Ziffer 6 vorgesehenen echten und alle einschließenden innerburundischen Dialogs anzupassen;

### Berichte des Generalsekretärs

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate ab der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Burundi Bericht zu erstatten, insbesondere über alle Fälle, in denen öffentlich zu Hass und Gewalt aufgestachelt wird, sowie über die Schritte zur Entsendung und möglichen Anpassung der in den Ziffern 13 und 14 vorgesehenen Polizeikomponente der Vereinten Nationen, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat bei Bedarf umgehend schriftlich über schwerwiegende Sicherheitsvorkommnisse, Verletzungen des humanitären Völkerrechts und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Bericht zu erstatten, die der Polizeikomponente der Vereinten Nationen in Burundi wie auch dem Amt des Hohen Kommissars zur Kenntnis gelangt sind, gleichviel von wem sie begangen werden;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7752. Sitzung  
mit 11 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen  
(Ägypten, Angola, China und Venezuela (Bolivarische Republik)) verabschiedet.*

## DIE SITUATION IN AFGHANISTAN<sup>188</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7526. Sitzung am 17. September 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, der Niederlande, Pakistans, Schwedens, der Slowakei und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2015/684)

Schreiben des Generalsekretärs vom 15. September 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/713)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nicholas Haysom, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, und Yuri Fedotov, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7591. Sitzung am 21. Dezember 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Finnlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Kanadas, der Niederlande, Pakistans, Schwedens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2015/942)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nicholas Haysom, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ioannis Vrailas, den Geschäftsträger a. i. der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7645. Sitzung am 15. März 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Kanadas, der Niederlande, Pakistans, Schwedens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2016/218)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nicholas Haysom, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>188</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2274 (2016)  
vom 15. März 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 2210 (2015) vom 16. März 2015, mit der er das in Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 17. März 2016 verlängert hat,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen und die Grundlagen eines dauerhaften Friedens, einer nachhaltigen Entwicklung und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken,

*darauf hinweisend*, dass der Transformationsprozess („Inteqal“) Ende 2014 abgeschlossen und die Transformationsdekade (2015-2024) eingeleitet wurde, in der die afghanischen Institutionen im Sicherheitssektor die volle Verantwortung übernehmen, in der Erkenntnis, dass es im Transformationsprozess nicht nur um die Sicherheit, sondern auch um die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung durch Afghanistan in Bezug auf die Regierungsführung und die Entwicklung geht, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen bei ihrer Unterstützung für Afghanistan dem Abschluss des Transformationsprozesses in dem Land voll Rechnung tragen,

*unter Hervorhebung* des Prozesses von Kabul, der auf das Hauptziel ausgerichtet ist, die Führungs- und Eigenverantwortung Afghanistans zu verstärken, die internationale Partnerschaft und die regionale Zusammenarbeit zu stärken, die afghanische Regierungsführung zu verbessern, die Kapazitäten der afghanischen Sicherheitskräfte zu erhöhen und Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und einen besseren Schutz der Rechte aller afghanischen Bürger, allen voran der Frauen und Mädchen, zu gewährleisten, und insbesondere die von der Regierung Afghanistans eingegangenen Verpflichtungen begrüßend,

*betonend*, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen in den miteinander verflochtenen Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Regierungsführung und Entwicklung in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

*erfreut* darüber, dass die Regierung der nationalen Einheit jetzt in ihr zweites Jahr geht, und betonend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan im Rahmen dieser Regierung auf eine von Einigkeit, Frieden und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten,

*sowie unter Begrüßung* des strategischen Konsenses zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft über eine erneuerte und dauerhafte Partnerschaft für die Transformationsdekade, beruhend auf den erneuerten gegenseitigen Verpflichtungen, die in dem am 5. September 2015 in Kabul auf der Tagung hochrangiger Vertreter des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft verabschiedeten Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft festgelegt wurden, unter Begrüßung der Fortschritte bei der Erfüllung der in der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft<sup>189</sup> festgelegten und auf der Londoner Konferenz über Afghanistan 2014 bekräftigten gegenseitigen Verpflichtungen zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung Afghanistans, sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Regierung und die internationale Gemeinschaft weitere Anstrengungen zur Erfüllung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen unternehmen, und in Erwartung der Ministerkonferenz über Afghanistan, die im Oktober 2016 in Brüssel stattfinden wird,

---

<sup>189</sup> S/2012/532, Anlage II.

*bekräftigend*, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, politische Stabilität, Regierungsführung, Haushaltsstabilität, Menschenrechte, insbesondere Rechte der Frauen, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation<sup>190</sup> festgelegten Zielen und der Reformagenda der Regierung Afghanistans vereinbar sein sollen, und unter Begrüßung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

*in diesem Zusammenhang insbesondere bekräftigend*, dass er die unter der Führungs- und Eigenverantwortung des afghanischen Volkes erfolgende Umsetzung der Verpflichtungen *unterstützt*, die in den Communiqués der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz<sup>191</sup> und der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Internationalen Kabuler Konferenz über Afghanistan und in dem Ergebnisdokument der Reformagenda der Regierung Afghanistans, der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft, und der Nationalen Drogenkontrollstrategie festgelegt sind, als Teil der umfassenden Umsetzungsstrategie, die von der Regierung mit Unterstützung der Region und der internationalen Gemeinschaft vorangebracht werden muss und bei der die Vereinten Nationen im Einklang mit dem Prozess von Kabul eine Koordinierungsrolle als Moderator und Mitorganisator der Geber wahrnehmen,

*unter Begrüßung* des Reformprogramms der Regierung Afghanistans mit dem Titel „Verwirklichung der Eigenständigkeit: Verpflichtung auf Reformen und erneuerte Partnerschaft“, das strategische Politikprioritäten für den Weg Afghanistans zur Verwirklichung der Eigenständigkeit in der Transformationsdekade enthält, die auf die Verbesserung der Sicherheit, politische Stabilität, Wirtschafts- und Haushaltsstabilisierung, die Förderung einer guten Regierungsführung, einschließlich Wahlreformen und der Stärkung der demokratischen Institutionen, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Mädchen, die Bekämpfung der Korruption und der illegalen Wirtschaft, einschließlich Suchtstoffen, und die Schaffung der Voraussetzungen für verstärkte Investitionen des Privatsektors und eine nachhaltige soziale, ökologische und wirtschaftliche Entwicklung zielen, und in diesem Zusammenhang in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Durchführung dieses Reformprogramms unter der Führungs- und Eigenverantwortung der Regierung,

*betonend*, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen<sup>192</sup>, in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung in Afghanistan begrüßend und unter Hinweis auf die internationalen und regionalen Initiativen wie die beiden regionalen Prozesse unter afghanischer Führung, nämlich den „Herz-Asiens“-Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan<sup>193</sup> und den Prozess der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, und andere Initiativen wie das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Irans und Pakistans, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei und das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Initiativen der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit,

*in Würdigung* des Ergebnisses der am 9. Dezember 2015 in Islamabad abgehaltenen fünften Ministerkonferenz des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul, auf der Afghanistan und seine Partner in der Region ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass ein sicheres, friedliches, stabiles und prosperierendes Afghanistan, das sich nachdrücklich zu den Menschenrechten bekennt, für Frieden, Stabilität und Wohlstand in der gesamten Region unverzichtbar sei, anerkannten, dass Afghanistan eines der Länder an vorderster Front im

---

<sup>190</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>191</sup> S/2010/65, Anlage II.

<sup>192</sup> S/2002/1416, Anlage.

<sup>193</sup> S/2011/767, Anlage.

Kampf gegen den Terrorismus sei, das regionale und internationale terroristische Gruppen bekämpfe und die Region vor der Ausbreitung des Terrorismus bewahre, bekräftigten, dass es in ihrer gemeinsamen Verantwortung liege, Afghanistan bei der Bewältigung der sich dem Land stellenden kollektiven Herausforderungen zu unterstützen und zu helfen, und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufforderten, ihre auf der Londoner Konferenz abgegebenen Zusagen zur weiteren finanziellen Unterstützung der Regierung der nationalen Einheit Afghanistans einzuhalten, unter Begrüßung der vertrauensbildenden Maßnahmen zu Terrorismusbekämpfung, Suchtstoffbekämpfung und Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen und in den Bereichen Bildung, Katastrophenmanagement und regionale Infrastruktur, sowie unter Begrüßung der sechsten Ministerkonferenz des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul, die 2016 in Indien stattfinden soll, und feststellend, dass der „Herz-Asiens“-Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen bereits unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll,

*unter Begrüßung* des Ergebnisses des am 6. und 7. Oktober 2015 in Genf abgehaltenen Tagungsteils auf hoher Ebene der sechsendsechzigsten Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über das Problem der afghanischen Flüchtlinge<sup>194</sup> und der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und in Erwartung der weiteren Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz, mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden, indem sie die internationalen Geber koordinieren und die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen im Rahmen ihrer Führungs- und Koordinierungsrolle zwischen der Regierung und der internationalen Gemeinschaft unterstützen, indem sie eng mit der Regierung und der internationalen Gemeinschaft zusammenarbeiten, um für die Zuweisung unverzichtbarer internationaler Ressourcen an Afghanistan zu plädieren, gemäß dem Grundsatz der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität in Regierungsführung und Entwicklung sowie gemäß dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft und auf der Grundlage der Reformagenda der Regierung, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Durchführung des Prozesses von Kabul über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in Unterstützung der von der Regierung aufgestellten und auf den Konferenzen von Tokio und London bekräftigten Prioritäten gehört, und mit dem Ausdruck ihrer Wertschätzung und starken Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und insbesondere der Frauen und Männer der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die unter schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, um der Bevölkerung Afghanistans zu helfen,

*Kenntnis nehmend* von der Überprüfung des Portfolios, die das Landesteam der Vereinten Nationen der Regierung Afghanistans im März 2015 vorlegte und in der die Arbeit der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Erfüllung der Entwicklungsziele und der Erwartungen der Bevölkerung Afghanistans hervorgehoben wird,

*betonend*, wie wichtig ein umfassender, alle einschließender politischer Prozess in Afghanistan unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung ist, um die Aussöhnung aller zu unterstützen, die dazu bereit sind, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den von der Regierung Afghanistans und der inter-

---

<sup>194</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 12A (A/70/12/Add.1)*, Anhang II.

nationalen Gemeinschaft unterstützten Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz<sup>195</sup>, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1988 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012) vom 17. Dezember 2012, 2160 (2014) vom 17. Juni 2014 und 2255 (2015) vom 21. Dezember 2015 sowie anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden,

*unter Begrüßung* der direkten Gespräche zwischen Vertretern der Regierung Afghanistans und der Taliban am 7. Juli 2015 in Murree (Pakistan), die von Pakistan vermittelt und von China und den Vereinigten Staaten von Amerika beobachtet wurden,

*unter Hinweis* auf die von der Regierung Afghanistans auf den Konferenzen von Kabul, Tokio und London und in der Vereinbarung zur Schaffung der Regierung der Nationalen Einheit eingegangene Verpflichtung, den Wahlprozess in Afghanistan zu stärken und zu verbessern, unter anderem durch die langfristige Reform des Wahlsystems, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft und demokratisch sind und niemanden ausgrenzen, den Vorbereitungen für die anstehenden Parlamentswahlen mit Interesse entgegensehend und betonend, dass die anhaltende Unterstützung durch die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan auf entsprechenden Antrag der afghanischen Behörden notwendig ist,

*bekräftigend*, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich tragfähigen Staat aufzubauen, in dem es keinen Terrorismus und keine Suchtstoffe gibt und der auf Rechtsstaatlichkeit, gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beruht, und den Beitrag begrüßend, den die Internationale Kontaktgruppe für Afghanistan zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Ausweitung der internationalen Unterstützung für Afghanistan leistet,

*unterstreichend*, wie wichtig einsatzfähige, professionelle, inklusive und tragfähige afghanische nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sind, um den Sicherheitsbedarf Afghanistans zu decken und so dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und Stabilität sowohl in Afghanistan als auch in der Region herbeizuführen, betonend, dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, langfristig, also während der gesamten Transformationsdekade, die Weiterentwicklung, einschließlich der Ausbildung, und die Professionalisierung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie die Rekrutierung und Bindung von Frauen in den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften zu unterstützen, in Anerkennung des Beitrags der Partner Afghanistans zu Frieden und Sicherheit in dem Land, unter Begrüßung des zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan geschlossenen Abkommens, das zur Einrichtung der Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ (Entschlossene Unterstützung) am 1. Januar 2015 führte, die auf Einladung Afghanistans die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ausbilden, beraten und unterstützen soll, in Anbetracht der Verantwortung der Regierung Afghanistans für die Aufrechterhaltung ausreichender und einsatzfähiger afghanischer nationaler Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie in Anbetracht des Beitrags der Nordatlantikvertrags-Organisation und der beitragenden Partner zum finanziellen Unterhalt der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der langfristigen verstärkten Dauerhaften Partnerschaft zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan, mit dem klaren Ziel, dass die Regierung Afghanistans schrittweise die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 2189 (2014) vom 12. Dezember 2014 und in Erwartung der Beratungen zu Afghanistan auf dem Gipfel der Nordatlantikvertrags-Organisation 2016 in Warschau,

*betonend*, dass sich alle Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Rahmen des Landesteam-Mechanismus und des Konzepts der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen unter der Leitung des Sonderbeauftragten noch stärker auf eine gemeinsame Programmierung auf allen Ebenen konzentrieren müssen, um Doppelungen zu vermeiden, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu garantieren und die Transaktionskosten zu senken, sowie Fortschrittsindikatoren und Transitionskriterien festlegen müssen, mit dem Ziel, von der geteilten Verantwortung zur Bestätigung der vollständigen Eigenverantwortung der Regierung Afghanistans für die Programme und deren Verwaltung überzugehen, in voller Abstimmung und

---

<sup>195</sup> S/2011/762, Anlage.

Zusammenarbeit mit der Regierung, um noch mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz sowie eine vollständige Ausrichtung an der Reformagenda der Regierung zu erreichen,

die internationale Gebergemeinschaft *ermutigend*, ihre Anstrengungen im zivilen und im Entwicklungsbereich von 2017 bis 2020 fortzusetzen, um die Regierung und das Volk Afghanistans im Vorfeld der im Oktober 2016 von der Europäischen Union ausgerichteten Brüsseler Afghanistan-Konferenz zu unterstützen, sowie die internationale Gemeinschaft ermutigend, ihre Beiträge im Einklang mit der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft und in Abstimmung mit den afghanischen Behörden und der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan fortzusetzen, mit dem Ziel, die afghanische Führungs- und Eigenverantwortung zu stärken, wie in dem Prozess von Kabul, auf der Konferenz von Tokio im Juli 2012 und auf der Londoner Konferenz im Dezember 2014 bekräftigt,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die effiziente und wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe weiter zu verbessern, so auch durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern, besonders dort, wo sie am meisten benötigt wird, unter Begrüßung der Einrichtung des Gemeinsamen Humanitären Fonds und die unverzichtbare Rolle der Regierung Afghanistans bei der Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bürger des Landes unterstützend,

*betonend*, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die regionalen gewalttätigen extremistischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, und über die starken Verbindungen zwischen Terrorismusaktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal, einschließlich der humanitären Helfer und der Entwicklungshelfer, ausgehen, sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Rekordzahl der zivilen Opfer, insbesondere Frauen und Kinder, aufgrund der Gewalt im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan, wie aus dem Bericht der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan vom Februar 2016 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten hervorgeht,

*in Anbetracht* der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaida, mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen und mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten aller genannten Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis* über die Präsenz und das potenzielle Wachstum mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh) verbundener Organisationen in Afghanistan und in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Anstrengungen der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Kampf gegen diese Organisationen sowie der diesbezüglichen Unterstützung durch die internationalen Partner Afghanistans,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die hohe Zahl von zivilen Opfern, insbesondere Frauen und Kindern, in Afghanistan, die in der zunehmend großen Mehrzahl der Fälle von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen verursacht werden, unter Verurteilung der oft in von Zivilpersonen bewohnten Gebieten verübten Selbstmordanschläge und der gezielten und vorsätzlichen Tötungen, insbesondere von Frauen und Mädchen, einschließlich hochrangiger Amtsträgerinnen, derjenigen, die sich für Frauenrechte einsetzen, und von Journalisten, bekräftigend,

dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung insbesondere in Bezug auf zivile Opfer ständig überwacht wird und dem Rat laufend darüber Bericht erstattet wird, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die afghanischen und die internationalen Truppen unternommen haben, um die Zahl der zivilen Opfer möglichst gering zu halten, und Kenntnis nehmend von dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom Februar 2016 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie von ihrem Sonderbericht vom Dezember 2015 über die Provinz Kundus,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und unter Betonung der Notwendigkeit, jeden Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

*es unterstützend*, dass die Regierung Afghanistans Ammoniumnitratdünger nach wie vor verbietet, mit der nachdrücklichen Aufforderung, rasch Maßnahmen zur Umsetzung der anwendbaren Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe sowie der Rohstoffe und Komponenten, einschließlich Detonatoren, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen einzuschränken, sie zu diesem Zweck zu nutzen, feststellend, dass die Koordinierung und der Informationsaustausch sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit dem Privatsektor verbessert werden müssen, um zu verhindern, dass diese Gruppen Komponenten für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen erhalten, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung zu unterstützen,

die internationale Gemeinschaft und die regionalen Partner dazu *ermutigend*, die nachhaltigen Anstrengungen unter afghanischer Führung zur Bekämpfung der Drogenherstellung und des Drogenhandels auch weiterhin wirksam und auf ausgewogene und integrierte Weise zu unterstützen, unter anderem durch die Arbeitsgruppe Suchstoffbekämpfung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats sowie regionale Initiativen, und in Anbetracht der von der Herstellung unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt,

*Kenntnis nehmend* von dem jüngsten Rückgang der Drogenherstellung und des Drogenanbaus, der in dem Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung „Afghanistan Opium Survey 2015“ angedeutet wird, erneut feststellend, dass der Anbau und die Herstellung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin schwerwiegenden Schaden im Hinblick auf die Stabilität, die Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, und betonend, welche wichtige Rolle die Vereinten Nationen bei der weiteren Überwachung der Drogensituation in Afghanistan wahrnehmen,

*in der Erkenntnis*, dass unrechtmäßig erzielte Erträge aus dem Drogenhandel in erheblichem Maße zu den finanziellen Ressourcen der Taliban und ihrer Verbündeten beitragen, und unter Betonung der Notwendigkeit verstärkter koordinierter regionaler Anstrengungen im Kampf gegen das Drogenproblem,

*unter Begrüßung* der laufenden Tätigkeiten innerhalb der Pariser-Pakt-Initiative<sup>196</sup>, einem der wichtigsten Rahmen im Kampf gegen Opiate aus Afghanistan, Kenntnis nehmend von der Wiener Erklärung<sup>197</sup> und

---

<sup>196</sup> Siehe S/2003/641, Anlage.

<sup>197</sup> Siehe E/CN.7/2012/17.

betonend, dass das Ziel des Pariser Paktes darin besteht, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes für den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus eine breite internationale Koalition zur Bekämpfung des Handels mit unerlaubten Opiaten zu bilden,

unter Hinweis auf die an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der afghanischen Regierung nicht genehmigen sollen<sup>198</sup>, die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 dazu ermutigend, verstärkt mit dem Suchtstoff-Kontrollamt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>199</sup> vollständig einhalten, und zu weiterer internationaler und regionaler Zusammenarbeit ermutigend mit dem Ziel, die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen nach Afghanistan und den Handel damit zu verhüten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006), 1738 (2006), 1894 (2009) und 2222 (2015) vom 27. Mai 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 über Kleinwaffen und leichte Waffen und Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>200</sup>, über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>201</sup> und insbesondere über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan<sup>202</sup> sowie den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>203</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 7. März 2016<sup>204</sup>;

2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage, die Regierung und das Volk Afghanistans auch während der gesamten Transformationsdekade (2015-2024) zu unterstützen, erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Mission auch künftig mit ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet wird;

3. *begrüßt* die Arbeit der Dreiparteien-Überprüfungskommission für die Vereinten Nationen in Afghanistan, die im Einklang mit Resolution 2210 (2015) eingerichtet wurde, um die Rolle, die Strukturen und die Aktivitäten aller Institutionen der Vereinten Nationen in Afghanistan zu überprüfen, in voller Abstimmung und Konsultation mit der Regierung Afghanistans und den wichtigsten Interessensträgern, einschließlich der Gebergemeinschaft, und nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Schlussbericht der Kommission;

4. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007) vom 23. März 2007, 1806 (2008) vom 20. März 2008, 1868 (2009) vom 23. März 2009, 1917 (2010) vom 22. März 2010, 1974 (2011) vom 22. März 2011, 2041 (2012) vom 22. März 2012, 2096 (2013) vom 19. März 2013, 2145 (2014) vom

---

<sup>198</sup> Siehe S/2009/235, Anlage.

<sup>199</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

<sup>200</sup> S/2015/453.

<sup>201</sup> S/2015/409.

<sup>202</sup> S/2015/336.

<sup>203</sup> S/AC.51/2011/3.

<sup>204</sup> S/2016/218.

17. März 2014 und 2210 (2015) und in den nachstehenden Ziffern 5 und 8 festgelegte Mandat der Mission bis zum 17. März 2017 zu verlängern;

5. *stellt fest*, dass das erneuerte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan das Land bei seiner vollen Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung unterstützt, im Einklang mit der Transformationsdekade und mit den Vereinbarungen, die auf den internationalen Konferenzen von Kabul (2010), London (2010 und 2014), Bonn (2011) und Tokio (2012) und auf den Gipfeltreffen von Lissabon (2010), Chicago (2012) und Wales (2014) zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Reformagenda der Regierung Afghanistans, die in dem Dokument „Realizing Self-Reliance: Commitments to Reforms and Renewed Partnership“ (Umsetzung der Eigenständigkeit: Verpflichtung auf Reformen und erneuerte Partnerschaft) festgelegt ist und sich auf die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Justiz und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erstreckt, ebenso zu unterstützen wie die volle Verwirklichung der gegenseitigen Verpflichtungen, die auf den internationalen Konferenzen zu diesen Fragen eingegangen wurden, sowie der Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität, der auf den Konferenzen von Kabul, Tokio und London bekräftigt wurde;

7. *beschließt*, dass die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbeauftragte im Rahmen ihres Mandats und auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung übereinstimmende Weise die internationalen zivilen Maßnahmen weiter leiten und koordinieren werden, in voller Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans und im Einklang mit den Kommuniqués der Konferenzen von London<sup>191</sup>, Kabul und Tokio und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz<sup>195</sup> und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen der Entwicklung und der Regierungsführung zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der laufenden Ausarbeitung und zeitlichen Abstufung der Reformagenda der Regierung, die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen als Moderatoren und Mitorganisatoren entwicklungspolitischer Foren, unter anderem bei der Erarbeitung und Überwachung von Rahmenvereinbarungen über gegenseitige Rechenschaft, bei der Förderung eines kohärenten Informationsaustauschs und kohärenter Analysen sowie bei der Konzipierung und Bereitstellung von Entwicklungshilfe auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung vereinbare Weise, und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchtstoffbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig ebenfalls auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise die internationalen Partner für Folgemaßnahmen zu koordinieren, insbesondere durch den Austausch von Informationen, die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die Regierung bereitgestellten Entwicklungshilfe im Einklang mit den auf den Konferenzen von Kabul und Tokio abgegebenen Zusagen zu priorisieren und die Anstrengungen zur Steigerung der gegenseitigen Rechenschaft und Transparenz und der Wirksamkeit der Nutzung der Hilfe im Einklang mit den auf den Konferenzen von Kabul und Tokio eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich einer entsprechenden Kosteneffizienz, zu unterstützen;

b) auf Antrag der afghanischen Behörden die Organisation künftiger afghanischer Wahlen, einschließlich der anstehenden Parlamentswahlen, zu unterstützen sowie in Unterstützung der Maßnahmen der Regierung Afghanistans, einschließlich der Wahlreformmaßnahmen, die Nachhaltigkeit, Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses, wie auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio und dem Gipfeltreffen von Chicago vereinbart, zu stärken und den an diesem Prozess beteiligten afghanischen Institutionen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung;

c) Kommunikationsarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag und in enger Abstimmung mit ihr bei dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stehenden Friedensprozess zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung des Hohen Friedensrats und seiner Tätigkeit und durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unter-

stützung, ebenfalls in enger Abstimmung mit der Regierung, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012), 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 und 2255 (2015) sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Afghanistan dabei behilflich zu sein, seine Rolle im Herzen Asiens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu nutzen, um auf der Grundlage des bereits Erreichten Stabilität und Wohlstand in Afghanistan herbeizuführen;

e) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans zusammenzuarbeiten und ihre Kapazitäten zu stärken sowie mit der Regierung Afghanistans und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, Rechenschaft zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen, namentlich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>205</sup>;

f) sich nach Bedarf mit der zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan vereinbarten Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ sowie mit dem Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation eng abzustimmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

8. *fordert* die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und den Sonderbeauftragten *auf*, sich noch stärker darum zu bemühen, mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans herbeizuführen, um größtmögliche kollektive Wirksamkeit in vollem Einklang mit der Reformagenda der Regierung zu erlangen, und auch weiterhin auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität uneingeschränkt vereinbare Weise die internationalen zivilen Maßnahmen zu leiten, die darauf abzielen, die Rolle der afghanischen Institutionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den nachstehenden Schwerpunktbereichen zu stärken, mit einem verstärkten Schwerpunkt auf dem Kapazitätsaufbau in den von der Regierung benannten Kernbereichen, um in allen Programmen und Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu einem nationalen Durchführungsmodell zu gelangen, das eine klare handlungsorientierte Strategie für eine Transition zu afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung auf der Grundlage einvernehmlich vereinbarter Bedingungen vorsieht, einschließlich einer stärkeren Nutzung landeseigener Systeme:

a) durch eine angemessene Präsenz der Mission, die in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans festzulegen ist, und in Unterstützung der Bemühungen der Regierung die Durchführung des Prozesses von Kabul im ganzen Land zu unterstützen, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Einklang mit der Regierungspolitik;

b) die Regierung Afghanistans bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie in Erfüllung ihrer auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio abgegebenen Zusagen unternimmt, um die Regierungsführung zu verbessern und die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, den Haushaltsvollzug und die Bekämpfung der Korruption im ganzen Land zu stärken, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft, mit dem Ziel, dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und öffentliche Leistungen erbracht werden;

c) die Erbringung humanitärer Hilfe insbesondere auch in Unterstützung der Regierung Afghanistans und im Einklang mit humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die

---

<sup>205</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

Kapazitäten der Regierung auszubauen, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbar- und anderen Ländern und der Binnenvertriebenen förderlich sind, mit besonderem Augenmerk auf Entwicklungslösungen in Gebieten mit hohen Rückkehrerzahlen;

9. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

10. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss und dass er die vom Generalsekretär in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen unterstützt;

11. *betont*, wie entscheidend wichtig eine anhaltende und ausgedehnte Präsenz der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf subnationaler Ebene in den Provinzen in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung Afghanistans und zu deren Unterstützung ist, die den Bedürfnissen entspricht und für Sicherheit sorgt, entsprechend dem Ziel der Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt, und unterstützt nachdrücklich die Autorität des Sonderbeauftragten bei der Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine derzeitigen Bemühungen fortzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der mit der Präsenz der Vereinten Nationen verbundenen Sicherheitsprobleme zu veranlassen, und befürwortet insbesondere eine sorgfältige Abstimmung mit den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften;

13. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige demokratische Entwicklung in Afghanistan ist, bei der alle afghanischen Institutionen im Rahmen ihrer klar abgesteckten Zuständigkeitsbereiche im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der afghanischen Verfassung handeln, begrüßt in dieser Hinsicht die auf der Kabuler Konferenz abgegebene und auf den Konferenzen von Bonn und Tokio bekräftigte Zusage der Regierung Afghanistans, weitere Verbesserungen des Wahlprozesses herbeizuführen, einschließlich der Behandlung der Frage der Nachhaltigkeit des Wahlprozesses, bekräftigt unter Berücksichtigung der auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio eingegangenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft und der Regierung, dass der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Einlösung dieser Verpflichtungen auf Ersuchen der Regierung zu unterstützen, ersucht die Mission, den zuständigen afghanischen Institutionen auf Ersuchen der Regierung Hilfe zur Unterstützung der Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses bereitzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Ermöglichung der vollen und sicheren Mitwirkung von Frauen, begrüßt die Teilnahme von Frauen an dem Wahlprozess als Kandidatinnen, eingetragene Wählerinnen und Wahlkämpferinnen und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

14. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedensprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, um einen inklusiven Dialog unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die im Rahmen des Ergebnisses eines solchen Prozesses der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz weiter ausgeführt, und legt der Regierung *nahe*, von den Guten Diensten der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 2082 (2012), 2160 (2014) und 2255 (2015) eingeführten Maßnahmen und Verfahren sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen des Rates zu unterstützen;

15. *begrüßt außerdem*, dass vor kurzem der Vorsitzende und hochrangige Mitglieder des Hohen Friedensrats ernannt wurden, und bekundet seine Unterstützung für ihre Bemühungen, Frieden und Aussöhnung in dem Land zu fördern;

16. *begrüßt* in dieser Hinsicht *ferner* die Einrichtung der aus Afghanistan, China, Pakistan und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Vierseitigen Koordinierungsgruppe für den afghanischen Friedens- und Aussöhnungsprozess, deren Ziel es ist, einen Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung zu erleichtern, um dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität in Afghanistan und der Region herbeizuführen, begrüßt den Abschluss des Fahrplans, in dem der Stand und die Schritte des Prozesses und der Anfang der Überprüfung der Durchführung dieses Fahrplans festgelegt sind, nimmt Kenntnis von der Arbeit der Koordinierungsgruppe mit dem Ziel der Abhaltung frühzeitiger direkter Friedensgespräche zwischen der Regierung Afghanistans und den befugten Vertretern der Taliban-Gruppen, fordert die Mitgliedsländer der Koordinierungsgruppe auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen, begrüßt dabei außerdem die wichtige Rolle der Internationalen Kontaktgruppe für Afghanistan und die regionale Unterstützung und fordert alle weiteren Akteure, die dazu in der Lage sind, auf, bei der Schaffung eines Umfelds zusammenzuarbeiten, das der Einleitung eines solchen Prozesses förderlich ist, aus dem eine politische Lösung hervorgehen wird, die zur Beendigung der Gewalt, zu dauerhaftem Frieden in Afghanistan und zu größerem Wohlstand und höherer Stabilität in der Region führen wird;

17. *betont* die Rolle, die der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan dabei zukommt, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans und in enger Abstimmung mit dieser einen inklusiven Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung zu unterstützen und gleichzeitig, unter anderem in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans, dessen menschenrechtliche und geschlechtsspezifische Auswirkungen, einschließlich auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Mitwirkung der Frauen, zu bewerten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen politisch und finanziell behilflich zu sein;

18. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans ergriffenen Maßnahmen, darunter die Veröffentlichung des nationalen Aktionsplans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) im Juni 2015, legt ihr nahe, auch weiterhin die Beteiligung von Frauen, Minderheiten und der Zivilgesellschaft an Kommunikationsarbeit, Konsultationsverfahren und Entscheidungsprozessen zu erhöhen, erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie in Resolution 1325 (2000) und damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt wird, erklärt daher erneut, dass Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, und fordert nachdrücklich ihre Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird, wie in den Konferenzen von Bonn und Tokio bekräftigt;

19. *verweist* auf die laufende Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011), seine Rolle bei der Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses, begrüßt, dass die Regierung Afghanistans, der Hohe Friedensrat und die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss, einschließlich seines Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, fortsetzen, indem sie unter anderem Anträge auf Ausnahmen vom Reiseverbot in Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses bei dem Ausschuss einreichen, sachdienliche Informationen zur Aktualisierung der Liste nach Resolution 1988 (2011) bereitstellen und entsprechend den in Resolution 2255 (2015) aufgeführten Kriterien für die Aufnahme in die Liste mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen benennen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, stellt fest, dass zu den Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unter anderem die Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Afghanistan, dem Schmuggel von Ausgangsstoffen nach Afghanistan, der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afghanistan, aus Entführungen zu Lösegeldzwecken, Erpressung und anderen kriminellen Aktivitäten gehören, und stellt mit Besorgnis fest, dass die Taliban in zunehmendem Maße mit anderen an kriminellen Aktivitäten beteiligten Organisationen zusammenarbeiten;

20. *bekräftigt seine Unterstützung* für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammen-

arbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan<sup>193</sup>, sieht der nächsten Ministerkonferenz, die 2016 in Indien abgehalten werden soll, mit Interesse entgegen, fordert Afghanistan und seine Partner in der Region auf, die Dynamik aufrechtzuerhalten und sich weiter im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul um eine Stärkung des Dialogs und des Vertrauens in der Region zu bemühen, und stellt fest, dass der „Herz-Asiens“-Prozess von Istanbul die bestehenden Anstrengungen der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll;

21. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit untereinander zu fördern, sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich die dreiseitigen Gipfeltreffen, die Gipfeltreffen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan;

22. *fordert* eine Verstärkung des Prozesses der regionalen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, unter anderem durch regionale Entwicklungsinitiativen wie die Initiative „Wirtschaftsgürtel entlang der Seidenstraße und maritime Seidenstraße des 21. Jahrhunderts“ (Seidenstraßen-Initiative) und durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, insbesondere der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, mit dem Ziel, die Rolle Afghanistans bei der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu stärken und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern;

23. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere die Fertigstellung und Erhaltung der lokalen Eisenbahn- und Landrouten, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung einer weiteren Anbindung und die Verbesserung der Kapazitäten im Bereich der internationalen Zivilluftfahrt;

24. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, wenn es darum geht, die Umsetzung der Reformagenda der Regierung Afghanistans auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise zu koordinieren, zu erleichtern und zu überwachen, und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten, um seine Effizienz weiter zu verbessern;

25. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die Regierung Afghanistans *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf den Konferenzen von Kabul und Tokio und früheren internationalen Konferenzen eingegangen sind und auf der Londoner Konferenz 2014 bekräftigt haben, und erklärt erneut, wie entscheidend wichtig es ist, die Berechenbarkeit und Wirksamkeit der Hilfe zu erhöhen, indem die über den Haushalt geleitete Hilfe für die Regierung verstärkt wird und gleichzeitig die afghanischen Haushalts- und Ausgabensysteme verbessert werden und indem die Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe durch die Gewährleistung von Transparenz, die Bekämpfung der Korruption und den Ausbau der Kapazitäten der Regierung zur Koordinierung der Hilfe verbessert werden;

26. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die Regierung Afghanistans und insbesondere für die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei ihrer Aufgabe, das Land zu sichern, und in ihrem Kampf gegen Terrorismus und gewalttätigen Extremismus, und fordert die Regierung auf, mit der Hilfe der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie von Al-Qaida und von anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und denjenigen ausgeht, die an der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, und ermutigt die Regierung, ihre Anstrengungen zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fortzuführen;

27. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und den maßgeblichen Partnern und Organisationen in der Region und in den Nachbarländern gegen die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, und gegen Al-Qaida und andere gewalttätige extremistische und kriminelle Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen;

28. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, einschließlich zu Frauen- und Kinderrechten und geschlechtsspezifischen Fragen zur Unterstützung der Durchführung der Resolution 1325 (2000) und des nationalen Aktionsplans Afghanistans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000), Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, ethnisch ausgewogener und Frauen einschließender afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, betont, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft ist, um sicherzustellen, dass die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Einrichtung der Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“, die diese Sicherheitskräfte auf der Grundlage der bilateralen Abkommen zwischen der Nordatlantikvertragsorganisation und Afghanistan und auf Einladung Afghanistans ausbilden, beraten und unterstützen wird;

29. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte beim Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen und fortgesetzter Hilfe, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildern, Ressourcen und Beratungsteams im Rahmen der Mission „Resolute Support“, Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors;

30. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der Mission „Resolute Support“, entsprechend der durch die Regierung Afghanistans erfolgten Zustimmung und Annahme, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission, des Beitrags der Europäischen Union über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie des Deutschen Polizei-Projekt-Teams und des Beitrags der Russischen Föderation zu den internationalen Anstrengungen, durch die kürzlich erfolgte Übertragung nicht rückzuerstattender Waffen und Munition die Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei zu stützen, stellt fest, wie wichtig eine fähige Polizei in ausreichender Stärke für die langfristige Sicherheit Afghanistans ist, nimmt davon Kenntnis, dass das Innenministerium und die Afghanische Nationalpolizei sich verpflichtet haben, eine wirksame Strategie zur Koordinierung einer verstärkten Rekrutierung, Bindung, Ausbildung und Kapazitätsentwicklung von Frauen in der Afghanischen Nationalpolizei sowie zur Förderung der Umsetzung ihrer Strategie zur Integration einer Gleichstellungsperspektive zu entwickeln, und begrüßt die fortgesetzte Unterstützung der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan für Polizistinnenvereinigungen;

31. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und seine Integration in das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert eine Beschleunigung und Harmonisierung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

32. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere gewalttätige und extremistische Gruppen;

33. *verurteilt nachdrücklich* den anhaltenden Zustrom von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, militärischem Gerät und Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerk, und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen, bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die destabilisierende Wirkung solcher Waffen auf die Sicherheit und Stabilität

Afghanistans, betont, dass der Transfer unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen stärker kontrolliert werden muss, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, Informationen auszutauschen, Partnerschaften einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen;

34. *verurteilt ferner* die jüngsten gegen diplomatische Missionen gerichteten terroristischen Handlungen sowie alle Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Bedienstete und andere Vertreter der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan, die nicht nur unschuldige Menschen gefährden oder sie das Leben kosten, sondern auch die normale Tätigkeit dieser Bediensteten und Vertreter ernsthaft behindern;

35. *vermerkt mit Besorgnis* das nach wie vor häufige Vorkommen von Angriffen auf humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer, insbesondere auch Gesundheitspersonal, und medizinische Transporte und Einrichtungen, verurteilt diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk Afghanistans behindern, und fordert alle Parteien auf, für den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge zu tragen, das anwendbare humanitäre Völkerrecht voll einzuhalten und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe zu achten;

36. *erinnert* daran, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht verpflichtet sind, humanitäres Personal zu schonen und zu schützen, einschließlich des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäusern und anderer medizinischer Einrichtungen, die nicht angegriffen werden dürfen, und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten, und betont, dass die für diese Rechtsverletzungen und Übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

37. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung und Zerstörung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss, und fordert die Regierung auf, mit Unterstützung der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan, des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme und der maßgeblichen Akteure die Programme zur Aufklärung über die Minengefahr auszubauen, um die von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen, behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Risiken für Zivilpersonen, insbesondere Kinder, zu verringern;

38. *bekundet seine große Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen in Afghanistan, insbesondere den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, darunter die Tötung und Verstümmelung von Kindern, Vergewaltigung und andere Formen gegen Kinder gerichteter sexueller Gewalt, Entführungen von Kindern, die Verweigerung des humanitären Zugangs und Angriffe auf Schulen, Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, darunter die Inbrandsetzung und Zwangsschließung von Schulen sowie die Einschüchterung, Entführung und Tötung von Lehrpersonal, insbesondere die gegen die Bildung von Mädchen gerichteten Angriffe illegaler bewaffneter Gruppen, einschließlich der Taliban, wobei er in diesem Zusammenhang feststellt, dass die Taliban auf der Liste in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>201</sup> stehen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden;

39. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Durchführung der Resolution 1612 (2005) über Kinder und bewaffnete Konflikte und späterer Resolutionen ist, wobei er seine Besorgnis darüber bekundet, dass immer mehr Kinder unter den Opfern sind und weiter Kinder eingezogen und eingesetzt werden, und betont, dass Schulen und Krankenhäuser geschützt werden müssen, unterstützt das Dekret des Innenministers vom 6. Juli 2011, in dem die Entschlossenheit der Regierung Afghanistans bekräftigt wird, Verletzungen der

Rechte des Kindes zu verhüten, begrüßt die Fortschritte, die bei der Umsetzung des im Januar 2011 unterzeichneten Aktionsplans und seines Anhangs über die mit den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften verbundenen Kinder erzielt worden sind, und den Fahrplan für die Einhaltung, insbesondere die Einsetzung des afghanischen Interministeriellen Lenkungsausschusses für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Inkrafttreten des Dekrets des Präsidenten, das die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte unter Strafe stellt, die Einrichtung von Kinderschutzeinheiten in den Rekrutierungszentren der Afghanischen Nationalpolizei und die Billigung der nationalen Leitlinien zur Altersfeststellung, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern, fordert, dass die genannten Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen weiter umgesetzt und die für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

40. *ersucht* die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die Anstrengungen zum verstärkten Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder weiter zu unterstützen, darunter gemeinsame Maßnahmen mit der Regierung Afghanistans zur vollständigen Umsetzung des Aktionsplans und des Fahrplans und Maßnahmen gegen andere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen wie sexuelle Gewalt gegen Kinder, und ersucht den Generalsekretär, den Aktivitäten und Kapazitäten der Mission auf dem Gebiet des Kinderschutzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen und das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte in dem Land im Einklang mit den maßgeblichen Resolutionen des Rates auch in seine künftigen Berichte aufzunehmen;

41. *ist nach wie vor besorgt* über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Stabilität, die Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, nimmt Kenntnis von dem im Oktober 2015 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung „Afghanistan Opium Survey 2015“ und von dem darin angedeuteten Rückgang der Herstellung und des Anbaus von Drogen, begrüßt die Einführung des Nationalen Drogenaktionsplans im September 2015, fordert die Regierung Afghanistans auf, die Umsetzung des Plans ebenso wie der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, namentlich durch Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung, und die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, ermutigt die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, und würdigt die Unterstützung, die das Büro der Dreiecksinitiative und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative<sup>196</sup>, der Regenbogenstrategie und seines Regionalprogramms für Afghanistan und die Nachbarländer gewährt, sowie den Beitrag der Polizeiakademie von Domodedowo (Russische Föderation);

42. *erkennt an*, dass unrechtmäßig erzielte Erträge aus dem Drogenhandel in erheblichem Maße zu den finanziellen Ressourcen der Taliban und ihrer Verbündeten beitragen, und fordert eine in enger Absprache mit der Regierung Afghanistans erfolgende Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Regierung im Kampf gegen die illegale Wirtschaft, insbesondere bei der Suchtstoffbekämpfung, und ermutigt dabei zu internationaler Zusammenarbeit in dieser Hinsicht, um unter anderem regionalen Verbindungen und Anliegen Rechnung zu tragen;

43. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um die Umsetzung der afghanischen Nationalen Drogenkontrollstrategie unter der Führung des afghanischen Ministeriums für Suchtstoffbekämpfung zu ermöglichen, unter anderem über den Überwachungsmechanismus des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats für die Suchtstoffbekämpfung;

44. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der Herstellung von aus Afghanistan stammenden unerlaubten Drogen, dem Handel damit und ihrem Konsum erwächst, zu verstärken, mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung dieser Bedrohung und nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung für die Bekämpfung des Drogenproblems Afghanistans, namentlich durch die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden und der Zusammenarbeit im Kampf gegen den Handel mit unerlaubten Drogen

und chemischen Ausgangsstoffen sowie gegen die mit diesem Handel verbundene Geldwäsche und Korruption, und fordert die vollständige Durchführung seiner Resolution 1817 (2008);

45. *würdigt* die Arbeiten im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative und ihres Paris-Moskau-Prozesses zur Bekämpfung der Herstellung von Opium und Heroin aus Afghanistan, des Handels damit und ihres Konsums, zur Beseitigung des Mohnanbaus, der Drogenlabors und der Drogenvorräte und zum Abfangen von Drogenkonvois, unterstreicht, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und begrüßt die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit;

46. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen, und begrüßt die Schritte, die die Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht unternommen hat, indem sie beispielsweise dafür sorgte, dass die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs ihr Vermögen offenlegten, indem sie eine systematische Leistungsüberprüfung einleitete und indem sie die Zahl der Richterinnen weiter erhöhte;

47. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, verweist auf die Empfehlungen in dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 25. Februar 2015, begrüßt die Verabschiedung des nationalen Aktionsplans zur vollständigen Beseitigung der Folter in afghanischen Hafteinrichtungen und legt der Regierung Afghanistans nahe, Maßnahmen zu prüfen, deren Schwerpunkt auf der Rehabilitation und Wiedereingliederung ehemals mit bewaffneten Kräften und bewaffneten Gruppen verbundener Kinder liegt, und dafür zu sorgen, dass diese im Einklang mit den internationalen Standards der Jugendstrafrechtspflege behandelt werden, die unter anderem im Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>206</sup> und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>207</sup> festgelegt sind;

48. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Suchtstoffbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung, begrüßt die von der Regierung Afghanistans 2012 auf der Konferenz von Tokio eingegangenen und im September 2015 in der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft bekräftigten Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung, darunter das im Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, fordert die Regierung auf, kontinuierliche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, und begrüßt außerdem die weitere internationale Unterstützung für die Ziele Afghanistans auf dem Gebiet der Regierungsführung;

49. *legt* allen afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, *nahe*, in einem Geist der Zusammenarbeit zu wirken, erkennt die fortgesetzten Anstrengungen der Regierung Afghanistans an, die Gesetzgebung und die öffentliche Verwaltung zu reformieren, um gegen Korruption vorzugehen und eine gute Regierungsführung zu gewährleisten, wie auf der Bonner Konferenz vereinbart, mit voller Vertretung aller afghanischen Frauen und Männer und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene, betont, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf, und erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung an;

---

<sup>206</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>207</sup> Siehe Resolution der Generalversammlung 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725.

50. *fordert* die volle Achtung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich derjenigen von Menschenrechtsverteidigern, und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, begrüßt die Zunahme freier Medien in Afghanistan, nimmt jedoch mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten durch terroristische sowie extremistische und kriminelle Gruppen, lobt die Unabhängige Menschenrechtskommission Afghanistans für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung der Menschenrechte in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft, betont, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten und dass die Unabhängigkeit dieser Akteure und ihre Sicherheit gewährleistet wird, unterstützt ein breites Engagement aller staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zur Einlösung der gegenseitigen Zusagen, einschließlich der Zusage, ausreichende öffentliche Mittel für die Kommission bereitzustellen, betont erneut die wichtige Rolle der Kommission und unterstützt die Bemühungen der Kommission, ihre institutionelle Kapazität und Unabhängigkeit im Rahmen der afghanischen Verfassung zu stärken;

51. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, erforderlich sind, um die Rechte und die volle Teilhabe der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in Afghanistan vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind, dass diejenigen, die derartige Gewalt- und Missbrauchshandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden und dass Frauen und Mädchen den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen, begrüßt die Veröffentlichung des nationalen Aktionsplans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) im Juni 2015, betont, wie wichtig es ist, dass auch weiterhin ein ausreichender gesetzlicher Schutz für Frauen besteht und dass sichergestellt wird, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können, verurteilt nachdrücklich die Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt mit dem Ziel, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, und betont, wie wichtig es ist, die Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) durchzuführen, unter Verweis auf die darin enthaltenen Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Fragen, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Regierung Afghanistans im Januar 2016 einen neuen Treuhandfonds für die Opfer von Gewalt gegen Frauen eingerichtet hat, um die Opfer solcher Gewalt zu unterstützen;

52. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, die Mitwirkung von Frauen am afghanischen politischen Leben und in allen afghanischen Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und ernannten Gremien und des öffentlichen Dienstes, zu stärken, nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Fortschritten, begrüßt ihre fortgesetzten Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der vollen Mitwirkung von Frauen an Wahlprozessen und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen, nimmt Kenntnis von dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan über die Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan und fordert die Regierung auf, dringend eine Strategie zur uneingeschränkten Anwendung des Gesetzes auszuarbeiten, die auch Opferhilfe und den Zugang zur Justiz umfasst, begrüßt in dieser Hinsicht, dass das Ministerium für öffentliche Gesundheit im November 2014 das Protokoll für medizinisches Fachpersonal zur Behandlung der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt eingeführt hat, erinnert daran, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der Frauen ein fester Bestandteil von Entwicklung, Frieden, Wiedereingliederung und Aussöhnung sind und dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, begrüßt die von der Regierung eingegangene Verpflichtung zur Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung des Nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit und zur Ermittlung weiterer Möglichkeiten zur Unterstützung der Beteiligung von Frauen am Friedensprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung und begrüßt die von der Regierung eingegangene Verpflichtung, einen Aktionsplan für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen auszuarbeiten;

53. *bekundet seine Besorgnis* über den jüngsten Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Afghanistan, betont, dass es eine Voraussetzung für die Stabilität und die Entwicklung Afghanistans ist, dass seine Bürger im eigenen Land eine Zukunft für sich sehen, begrüßt die Zusage der Regierung Afghanistans, die Rückkehr und Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge zu einer ihrer obersten nationalen Prioritäten zu machen, wozu auch ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihre dauerhafte

Wiedereingliederung im Rahmen der nationalen Prozesse der Planung und Prioritätensetzung für die Entwicklung gehören, befürwortet alle Anstrengungen der Regierung zur Umsetzung dieser Zusage und fordert dauerhafte und verstärkte internationale Hilfe in dieser Hinsicht;

54. *unterstützt* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich* in ihrer Entschlossenheit, die notwendigen Bedingungen für die Rückkehr und dauerhafte Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge in dem Land zu schaffen, wobei ein Schwerpunkt auf der Ermächtigung der Jugend, der Bildung, der Existenzsicherung, dem Sozialschutz und der Infrastruktur liegt, und betont in dieser Hinsicht, dass die Herbeiführung von Frieden und Stabilität für die Beilegung der Flüchtlingskrise von ebenso großer Wichtigkeit ist wie Fortschritte im Hinblick auf das soziale und wirtschaftliche Wohlergehen, die durch die koordinierten Anstrengungen der Regierung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zur Verbesserung der Lebensbedingungen innerhalb Afghanistans führen;

55. *stellt fest*, dass die Aufnahmefähigkeit Afghanistans hinsichtlich der vollen Rehabilitation und dauerhaften Wiedereingliederung der afghanischen Rückkehrer und Binnenvertriebenen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiter gestärkt werden muss;

56. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, auch auf subnationaler Ebene, und ihrer in dieser Resolution genannten Prioritäten aufzunehmen;

57. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7645. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 17. März 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>208</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. März 2016 betreffend Ihre Absicht, Tadamichi Yamamoto (Japan) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ernennen<sup>209</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7722. Sitzung am 21. Juni 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Kanadas, der Niederlande, Pakistans, Schwedens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2016/532)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nicholas Haysom, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ioannis Vrailas, den Geschäftsträger a. i. der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>208</sup> S/2016/261.

<sup>209</sup> S/2016/260.

Auf seiner 7771. Sitzung am 14. September 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Kanadas, der Niederlande, Pakistans und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2016/768)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tadamichi Yamamoto, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentschaft im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>210</sup>:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Unterstützung für die Regierung Afghanistans und fordert die internationale Gemeinschaft im Vorfeld der am 5. Oktober 2016 von der Europäischen Union und der Regierung Afghanistans gemeinsam ausgerichteten Brüsseler Afghanistan-Konferenz auf, ihre zivilen und entwicklungsbezogenen Anstrengungen zur Unterstützung der Regierung und des Volkes Afghanistans auf eine mit der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft vereinbare Weise und unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung fortzusetzen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die von Afghanistan erzielten Fortschritte sind, und fordert alle politischen Institutionen zur Zusammenarbeit auf, um eine von Frieden und Wohlstand geprägte Zukunft für das Volk Afghanistans herbeizuführen.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, seine Verurteilung der terroristischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie Al-Qaidas, der Unterorganisationen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh) und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und seine Unterstützung für die Regierung Afghanistans und insbesondere die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei ihrer Aufgabe der Sicherung ihres Landes und bei ihrem Kampf gegen Terrorismus und gewalttätigen Extremismus.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für einen unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindenden Friedens- und Aussöhnungsprozess mit dem Ziel der Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Afghanistan und fordert alle nationalen, regionalen und internationalen Akteure auf, in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Erfüllung ihres Mandats gemäß Resolution 2274 (2016) und für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans und bekräftigt, dass die Zukunft Afghanistans im Aufbau eines stabilen, sicheren, wirtschaftlich tragfähigen Staates liegt, frei von Terrorismus und Suchtstoffen und gestützt auf Rechtsstaatlichkeit, gestärkte demokratische Institutionen und die Gewährleistung und Durchsetzung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten.

Auf seiner 7844. Sitzung am 19. Dezember 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Kanadas, Kasachstans, der Niederlande,

---

<sup>210</sup> S/PRST/2016/14.

Pakistans, Schwedens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2016/1049)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tadamichi Yamamoto, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan, und Yury Fedotov, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## DIE SITUATION IN SIERRA LEONE<sup>211</sup>

### Beschluss

Am 10. November 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>212</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2015 betreffend die Finanzierung des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone<sup>213</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Ratsmitglieder mit gewissen Vorbehalten von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen haben, mit der Maßgabe, dass die erbetene Subvention einmalig für den vorgeschlagenen Zeitraum erfolgt und anschließend aus den beim Sondergerichtshof für die Residualaufgaben eingegangenen freiwilligen Beiträgen erstattet wird. Die Ratsmitglieder ersuchen das Sekretariat der Vereinten Nationen, den Aufsichtsausschuss und die Bediensteten des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben, sich stärker darum zu bemühen, die Kosten zu senken und die Aktivitäten des Gerichtshofs aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren.

---

## BEZIEHUNGEN ZWISCHEN KAMERUN UND NIGERIA<sup>214</sup>

### Beschluss

Am 23. Dezember 2015 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>215</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2015 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Unterstützungsteams der Vereinten Nationen für die Gemischte Kommission

---

<sup>211</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1995 verabschiedet.

<sup>212</sup> S/2015/856.

<sup>213</sup> S/2015/855.

<sup>214</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

<sup>215</sup> S/2015/1026.

Kamerun-Nigeria mit Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt fortzusetzen<sup>216</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.

---

## **DIE SITUATION IN DER REGION DER GROSSEN SEEN<sup>217</sup>**

### **Beschlüsse**

Am 21. Oktober 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>218</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2016 betreffend die strategische Überprüfung des Mandats des Sondergesandten für die Region der Großen Seen<sup>219</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der Rat sieht weiteren Erörterungen dieser Empfehlungen in den kommenden Wochen mit Interesse entgegen.

Auf seiner 7800. Sitzung am 2. November 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in der Region der Großen Seen

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (S/2016/840)

Schreiben des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/891)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Said Djinnit, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## **DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO<sup>220</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7529. Sitzung am 7. Oktober 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (S/2015/735)

---

<sup>216</sup> S/2015/1025.

<sup>217</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

<sup>218</sup> S/2016/892.

<sup>219</sup> S/2016/891.

<sup>220</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2014/741)<sup>221</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, und Said Djinnit, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 7. Oktober 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>221</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2015 betreffend Ihre Absicht, Maman Sambo Sidikou (Niger) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu ernennen<sup>222</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7552. Sitzung am 9. November 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>223</sup>:

Der Sicherheitsrat begrüßt die Ernennung von Maman Sambo Sidikou zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und sichert ihm seine volle Unterstützung zu. Der Rat würdigt seinen Vorgänger, Martin Kobler, für sein Engagement und seinen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Mandats der Mission in den vergangenen zwei Jahren.

Der Rat stellt fest, dass es im Hinblick auf die Sicherheitslage im Osten der Demokratischen Republik Kongo im Laufe der letzten 14 Jahre gewisse Fortschritte gegeben hat, ist jedoch weiterhin tief darüber besorgt, dass die Sicherheits- und humanitäre Krise aufgrund der destabilisierenden Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen anhält. Der Rat betont erneut, dass es äußerst wichtig ist, die bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo ein für alle Mal zu neutralisieren, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas sowie die Allianz der demokratischen Kräfte, die Front für patriotischen Widerstand in Ituri und die Widerstandsarmee des Herrn, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, die staatliche Autorität auf die von bewaffneten Gruppen geräumten Gebiete auszuweiten und ehemalige Kombattanten wirksam zu entwaffnen, zu demobilisieren und wiederenzugliedern.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig gemeinsame Einsätze sind, und nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass die gemeinsamen Offensiveinsätze der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Interventionsbrigade in Zusammenarbeit mit der gesamten Mission noch nicht wieder aufgenommen wurden. Der Rat fordert die sofortige Wiederaufnahme der vollen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, gemeinsam zu neutralisieren, gemäß dem in seiner Resolution 2211 (2015) erteilten Mandat.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die schleppende Durchführung des im Februar 2013 in Addis Abeba unterzeichneten Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>224</sup> und der Erklärungen von Nairobi von Dezember

---

<sup>221</sup> S/2015/767.

<sup>222</sup> S/2015/766.

<sup>223</sup> S/PRST/2015/20.

<sup>224</sup> S/2013/131, Anlage.

2013<sup>225</sup> und fordert alle Parteien, einschließlich der Führung der ehemaligen Bewegung des 23. März, auf, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Repatriierung und Wiedereingliederung der verbleibenden ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März in Uganda und Ruanda zu beschleunigen, und sich an den Mechanismen zur Verfolgung der Umsetzung der Erklärungen von Nairobi zu beteiligen.

Der Rat ist weiter zutiefst besorgt über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das Völkerrecht, insbesondere im Osten der Demokratischen Republik Kongo. Der Rat verurteilt insbesondere die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, die weit verbreitete sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, die systematische Einziehung von Kindern und ihren systematischen Einsatz durch bewaffnete Gruppen, die Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, die außergerichtlichen Hinrichtungen und die willkürlichen Festnahmen. Der Rat nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Umsetzung der Aktionspläne zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern sowie der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo erzielt hat, und fordert die Regierung auf, mit Unterstützung der Mission ihre Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung dieser Aktionspläne fortzusetzen, einschließlich der Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt und Rechtsverletzungen an Kindern. Der Rat fordert die Regierung nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um diejenigen vor Gericht zu bringen und zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, soweit anwendbar, insbesondere für Taten, die möglicherweise Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.

Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner auf, die erfolgreiche und fristgerechte Abhaltung von Wahlen zu gewährleisten, insbesondere der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November 2016, im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung. Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die zunehmenden politischen Spannungen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert die Regierung sowie alle maßgeblichen Parteien nachdrücklich auf, für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlprozess förderlich ist, der mit der kongolesischen Verfassung im Einklang steht und zur langfristigen Stabilität und Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo beitragen wird.

Der Rat begrüßt, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich verpflichtet hat, sich voll an dem strategischen Dialog mit der Mission zu beteiligen, entsprechend Resolution 2211 (2015), und sieht der schnellen Wiederaufnahme der Gespräche mit Interesse entgegen. Der Rat bekundet der Mission erneut seine volle Unterstützung und fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit der Mission zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann. Zu diesem Zweck bekundet der Rat dem designierten Sonderbeauftragten Sidikou seine volle Unterstützung.

Am 29. Dezember 2015 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>226</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. Dezember 2015 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Derick Mbuyiselo Mgwebi (Südafrika) zum Kommandeur der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu ernennen<sup>227</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

---

<sup>225</sup> Siehe S/2013/740, Anlage.

<sup>226</sup> S/2015/1047.

<sup>227</sup> S/2015/1046.

Auf seiner 7603. Sitzung am 14. Januar 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2015/1031)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Maman Sambo Sidikou, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7654. Sitzung am 23. März 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2016/233)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Maman Sambo Sidikou, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7659. Sitzung am 30. März 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2016/233)“.

### **Resolution 2277 (2016) vom 30. März 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen 2098 (2013) vom 28. März 2013, 2136 (2014) vom 30. Januar 2014, 2147 (2014) vom 28. März 2014, 2198 (2015) vom 29. Januar 2015 und 2211 (2015) vom 26. März 2015,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

*unter Hinweis* darauf, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

*sowie daran erinnernd*, dass sich alle Staaten der Region nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>224</sup> verpflichtet haben,

sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen und Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art für bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch zu gewähren,

*feststellend*, dass der Osten der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden Konflikten und anhaltender Gewalt durch kongolesische wie ausländische bewaffnete Gruppen leidet, unter Hinweis auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit und mit der erneuten Aufforderung an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konflikursachen anzugehen, den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen und eine dauerhafte Entwicklung der Region zu fördern,

zur Fortsetzung der Anstrengungen *ermutigend*, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahelegend, eine fortlaufende enge Zusammenarbeit mit diesen und anderen internationalen Parteien zu gewährleisten, und in Anerkennung der Anstrengungen der Regierung zur Herbeiführung von Frieden und Entwicklung in dem Land,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der anhaltenden destabilisierenden Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen, mit dem Ausdruck seiner besonderen Besorgnis angesichts der Berichte über zunehmende Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen in einigen Gebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo, hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn und alle anderen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo neutralisiert werden, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit durch bewaffnete Gruppen und über die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Naturschutzgebiete, was einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo untergräbt, und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ermutigend, ihre Anstrengungen zur Sicherung dieser Gebiete fortzusetzen,

*weiter zutiefst besorgt* über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bestimmte Konfliktparteien, der Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen, in der Erkenntnis, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo hat, und betonend, dass alle diejenigen, die für solche Rechtsverletzungen und Übergriffe verantwortlich sind, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*weiter höchst besorgt* über die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, insbesondere im Osten der Demokratischen Republik Kongo, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die sehr hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo, die bei mehr als 1,6 Millionen liegt, die 170.000 Flüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo sowie die mehr als 450.000 Flüchtlinge aus dem Osten der Demokratischen Republik Kongo, die die Folge der anhaltenden Feindseligkeiten sowie der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sind, die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region auffordernd, gegebenenfalls mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinarbeiten, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in die Demokratische Republik Kongo in Sicherheit und Würde, betonend, dass jede derartige Lösung mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen soll, und betonend, dass die Schließung der Lager auf eine

Weise vollzogen werden muss, die die Rechte der Binnenvertriebenen achtet und mit dem Völkerrecht im Einklang steht,

*ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die zunehmende Behinderung des humanitären Zugangs im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Unsicherheit und die Angriffe auf humanitäre Akteure und Güter und mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

*mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend*, dass sich die Vorbereitungen der für November 2016 im Einklang mit der Verfassung angesetzten Präsidentschaftswahlen verzögern und dass die Aktualisierung des Wählerverzeichnisses noch nicht begonnen hat,

*betonend*, wie entscheidend wichtig ein friedlicher und glaubhafter Wahlzyklus im Einklang mit der Verfassung für die Stabilisierung und Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo ist, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die zunehmenden Einschränkungen des politischen Handlungsspielraums in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die jüngsten Festnahmen und Inhaftierungen von Angehörigen der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft sowie die Einschränkungen von Grundfreiheiten wie des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines offenen, inklusiven und friedlichen politischen Dialogs zwischen allen Interessenträgern, der insbesondere auf die Abhaltung von Wahlen gerichtet ist, bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, um den Weg für friedliche, glaubhafte, alle Seiten einschließende, transparente und fristgerechte Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo zu bereiten, insbesondere die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November 2016, im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung,

*nach wie vor tief besorgt* über Berichte über einen Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, des Nationalen Nachrichtendienstes, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen werden, so auch gegen Mitglieder der Opposition und der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang, alle Parteien nachdrücklich auffordernd, Gewalt und Provokationen zu unterlassen, und betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Menschenrechte achten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt einhalten muss,

*unter Begrüßung* der zwischen der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission und der Nationalen Menschenrechtskommission getroffenen Vereinbarung zur Verfolgung und Untersuchung aller behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe vor, während und nach dem Wahlvorgang, mit Sorge davon Kenntnis nehmend, dass bei den Ermittlungen gegen diejenigen, die während des Wahlvorgangs von 2011 Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben sollen, keine Fortschritte erzielt wurden und dass Berichten zufolge die Justizinstitutionen für politische Zwecke instrumentalisiert wurden, und mit der Forderung nach weiteren Anstrengungen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

*unter Hinweis* darauf, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei zu bekämpfen, den Behörden der Demokratischen Republik Kongo sein Lob dafür aussprechend, dass sie kürzlich Offiziere der Streitkräfte und der Nationalpolizei wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt und verurteilt haben, und betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin für eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte sorgen muss,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Nationalversammlung im Dezember 2015 das Gesetz zur Umsetzung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>228</sup> angenommen hat, betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Gerichtshof weiter zusammenarbeiten muss, und

---

<sup>228</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

betonend, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen,

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie unter Hinweis auf die am 19. September 2014 von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte angenommenen Schlussfolgerungen betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo, die sich auf die an dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien beziehen<sup>229</sup>, und unter Begrüßung der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die internationalen Partner unternehmen, um kongolische Sicherheitsinstitutionen in Fragen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig dies ist,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Beraterin des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einziehung von Kindern, in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Mission den Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umzusetzen und die Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich der durch Angehörige der Streitkräfte begangenen sexuellen Gewalt, zu bekämpfen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. März 2014<sup>230</sup>, der eine Liste der Parteien enthält, die glaubhaften Informationen zufolge unter dem Verdacht stehen, systematische Vergewaltigungen und andere Formen der sexuellen Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, begangen zu haben,

*bekräftigend*, dass der erfolgreiche Schutz von Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats der Mission und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds ist, und betonend, wie wichtig friedliche Mittel und Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Reformen für die Förderung des Schutzes von Zivilpersonen sind,

*in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und die Mission bei der Durchführung ihres Mandats und ihnen eindringlich nahelegend, ihre Anstrengungen fortzusetzen,

*hervorhebend*, wie dringlich die Wiederaufnahme der gemeinsamen Einsätze der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Mission gegen bewaffnete Gruppen ist, begrüßend, dass sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Mission am 28. Januar 2016 verpflichtet haben, ihre Zusammenarbeit wiederaufzunehmen mit dem Ziel, gemeinsame Militäreinsätze gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und andere bewaffnete Gruppen, darunter die Allianz der demokratischen Kräfte, durchzuführen, und eindringlich nahelegend, diese Einsätze schnellstens wiederaufzunehmen,

*daran erinnernd*, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der Mission, einschließlich der Kontingente der Interventionsbrigade, angemessen vorbereitet, effektiv ausgerüstet, mit Personal ausgestattet und unterstützt werden, damit sie ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dauerhaft nachkommen können,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann, unter

---

<sup>229</sup> S/AC.51/2014/3.

<sup>230</sup> S/2014/181.

erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und betonend, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*mit der erneuten Aufforderung* an den Generalsekretär, alle für erforderlich befundenen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheitsregelungen der Vereinten Nationen im Feld zu stärken und die Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter zu verbessern,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Mission von allen Bedrohungen für die Durchführung ihres Mandats abschreckt,

*betonend*, dass die Aktivitäten der Mission so durchgeführt werden sollen, dass die Friedenskonsolidierung nach Konflikten erleichtert, ein Rückfall in einen bewaffneten Konflikt verhütet und Fortschritte in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung erzielt werden,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region**

1. *erklärt erneut*, dass die Erfüllung der von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und allen Unterzeichnerstaaten in dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>224</sup> eingegangenen Verpflichtungen nach wie vor unerlässlich dafür ist, langfristige Stabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo und in der Region herbeizuführen, und fordert die Unterzeichner nachdrücklich zu verstärkten Anstrengungen auf, ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vollständig und rasch umzusetzen, wozu auch gehört, Kriegsverbrechern keine Zuflucht zu gewähren;

2. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes trägt, *auf*, weitere bedeutsame Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit zu erzielen, insbesondere was die Konsolidierung der staatlichen Autorität, die Aussöhnung, die Toleranz und die Demokratie betrifft, und uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Menschenrechte fördert und schützt;

3. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass bisher nur begrenzte Fortschritte auf den für die Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo wesentlichen Gebieten erzielt wurden, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo erneut auf, weitere Schritte zu unternehmen, um ihrer innerstaatlichen Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors nachzukommen, namentlich durch die Unterstützung einer wirksamen und tragfähigen Schnelleingreiftruppe, und das nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm sofort vollständig durchzuführen, wobei dies alles die Veranschlagung der erforderlichen Mittel für die Durchführung dieser kritischen Prozesse erfordern wird;

4. *fordert* anhaltende nationale Anstrengungen zur Bekämpfung der Bedrohung, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Waffen- und Munitionsbestände, gegebenenfalls mit fortlaufender Unterstützung durch die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen;

5. *fordert* den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen *auf*, sein Engagement auf regionaler und internationaler Ebene für die Förderung von Frieden, Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo und der Region fortzusetzen, so auch indem er fristgerechte, glaubhafte und alle Seiten einschließende landesweite Wahlen und den regionalen Dialog fördert und

in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo auch weiterhin die Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen und regionalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit leitet, koordiniert und bewertet, sowie seine Mitwirkung an Regionalinitiativen mit den wichtigsten Partnern fortzusetzen, um die Ursachen des Konflikts anzugehen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Strategischen Rahmen für die Region der Großen Seen 2016-2017<sup>231</sup> und fordert die Gebergemeinschaft nachdrücklich auf, die erforderliche Unterstützung für seine Umsetzung bereitzustellen;

### Politische Lage

7. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner, darunter die Unabhängige Nationale Wahlkommission, *auf*, für einen transparenten und glaubhaften Wahlvorgang zu sorgen, in Erfüllung ihrer Hauptverantwortung, günstige Bedingungen für die nächsten Wahlen zu schaffen, vorrangig die notwendigen Bedingungen für die im Einklang mit der Verfassung für November 2016 angesetzten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen;

8. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie alle maßgeblichen Parteien *nachdrücklich auf*, für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlvorgang förderlich ist, der mit der kongolesischen Verfassung im Einklang steht und eine freie und konstruktive politische Debatte, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, und Sicherheit und Bewegungsfreiheit für alle Kandidaten sowie für Wahlbeobachter und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet;

9. *fordert* die Veröffentlichung eines überarbeiteten umfassenden Wahlkalenders für den gesamten Wahlzyklus durch die Unabhängige Nationale Wahlkommission, fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, rasch ein angemessenes Wahlbudget und einen Verhaltenskodex für die Wahlen aufzustellen und das Wählerverzeichnis unverzüglich auf glaubhafte Weise zu aktualisieren, um die erfolgreiche und fristgerechte Abhaltung von Wahlen zu gewährleisten, insbesondere der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November 2016, im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung, und fordert ferner alle Interessenträger auf, einen offenen und inklusiven politischen Dialog über die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen zu führen, im Einklang mit der Verfassung;

10. *unterstreicht*, wie wichtig ein glaubwürdiger Dialog ist, um friedliche und glaubhafte Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit der Verfassung zu gewährleisten, bekundet seine Unterstützung für den Beschluss der Afrikanischen Union, Konsultationen zu diesem Dialog zu führen, fordert alle nationalen Interessenträger nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dieser Resolution politische Unterstützung für diese Anstrengungen bereitzustellen, unter anderem über seine Guten Dienste;

### Menschenrechte

11. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, insbesondere jene, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang begangen wurden, und betont, wie wichtig zu diesem Zweck die regionale Zusammenarbeit ebenso wie die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof ist;

12. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die Verbrechen sicherzustellen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe darstellen und im

---

<sup>231</sup> S/2016/255, Anlage.

Zusammenhang mit den Wahlen vom 28. November 2011 und dem laufenden Wahlvorgang begangen wurden;

13. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikten zu bekämpfen und zu verhüten, insbesondere die Fortschritte, die im Kampf gegen die Straflosigkeit durch die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der Täter aus den Reihen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei erzielt wurden, und legt der Regierung nahe, ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet weiter zu verstärken, unter anderem indem sie ihre nationale Strategie und die Verpflichtungen, die in dem am 30. März 2013 in Kinshasa angenommenen gemeinsamen Kommuniqué der Regierung und der Vereinten Nationen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten enthalten sind, vollständig umsetzt;

14. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich der von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo begangenen sexuellen Gewalt fortzusetzen, vermerkt, dass die Streitkräfte möglicherweise in den künftigen Berichten des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt wieder genannt werden, wenn sie dies nicht tut, fordert die Regierung außerdem auf, den Überlebenden und Opfern alle erforderlichen Dienste und den notwendigen Schutz bereitzustellen, und fordert die Regierung ferner auf, das Notwendige zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte die Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachten, und Schritte zur Institutionalisierung der Mechanismen zu unternehmen, die eingerichtet wurden, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern und sexuelle Gewalt durch die Streitkräfte zu verhüten und zu beenden;

15. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, so auch diejenigen, bei denen die Streitkräfte Kinder einziehen oder inhaftieren;

### **Bewaffnete Gruppen**

16. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Personal der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, und wiederholt, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

17. *verlangt*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandarmee des Herrn und alle anderen bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und anderen destabilisierenden Aktivitäten einstellen, einschließlich der Ausbeutung natürlicher Ressourcen, und dass ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und die Kinder in ihren Reihen freilassen, und erinnert in dieser Hinsicht an seine Resolution 2198 (2015), mit der er das gemäß Resolution 1807 (2008) vom 31. März 2008 verhängte Sanktionsregime verlängerte;

18. *fordert* die dringende Wiederaufnahme der gemeinsamen Einsätze der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Mission, im Einklang mit ihrem Mandat, um sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten zur Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und der anderen bewaffneten Gruppen ausgeschöpft werden, und unterstreicht, dass die Einsätze im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen;

19. *erklärt erneut*, dass die dauerhafte Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas nach wie vor unerlässlich dafür ist, die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen zu stabilisieren und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, erinnert daran, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine Gruppe sind, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt und zu deren Anführern und Mitgliedern Personen zählen, die am Völkermord von 1994 gegen die Tutsi in Ruanda, bei

dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, als Täter beteiligt waren und die nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen, legt der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahe, mit Unterstützung des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen einen Dialog mit den regionalen Akteuren zu führen, um eine dauerhafte Lösung für das Problem der Repatriierung entwaffneter Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und der von ihnen unterhaltenen Angehörigen zu finden, und spricht sich für eine weitere Entwaffnung der aktiven Anführer und Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas aus;

20. *verurteilt* die brutale Tötung von mehr als 500 Zivilpersonen im Gebiet Beni seit Oktober 2014, bekundet seine tiefe Besorgnis über die anhaltende Gewalt in dieser Region, betont, dass diese Angriffe gründlich und rasch untersucht werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, und mit Unterstützung der Mission, im Einklang mit ihrem Mandat, weitere militärische Aktionen durchzuführen, um der Bedrohung, die von der Allianz der demokratischen Kräfte und allen anderen in der Region operierenden bewaffneten Gruppen ausgeht, ein Ende zu setzen;

21. *ersucht* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas und Ruandas, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die Repatriierung der in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März im Einklang mit den Erklärungen von Nairobi<sup>225</sup> und entsprechend den Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit zu gewährleisten, fordert die ehemaligen Führer der Bewegung des 23. März auf, entsprechend ihrer Verpflichtung nach den Erklärungen von Nairobi bei der Repatriierung ehemaliger Kombattanten voll zu kooperieren, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle Bestimmungen der unterzeichneten Dokumente rasch und nach Treu und Glauben durchgeführt werden, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass die Bewegung des 23. März sich nicht neu formiert, sich nicht anderen bewaffneten Gruppen anschließt und nicht erneut militärische Aktivitäten aufnimmt;

22. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihren Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan weiter durchzuführen und unverzüglich entsprechende Mittel dafür bereitzustellen, einschließlich im Hinblick auf die Wiedereingliederung, die Ausbildung und die Vorbereitung auf die Neuansiedlung in Gemeinschaften sowie im Hinblick auf die Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände, damit sie in der Lage ist, mit ehemaligen Kombattanten wirksam umzugehen, auch mit denen, die bereits der Verantwortung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo unterstehen, und stellt fest, dass das Fehlen eines glaubhaften Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses bewaffnete Elemente daran hindert, ihre Waffen niederzulegen;

23. *anerkennt* den laufenden Beitrag der Mission und der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zum Kampf gegen die Widerstandsarmee des Herrn, ermutigt den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union zu weiteren Anstrengungen und fordert die Mission, die anderen Missionen der Vereinten Nationen in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region, den Regionalen Einsatzverband, regionale Kräfte, nationale Regierungen, internationale Akteure und nichtstaatliche Organisationen nachdrücklich auf, nach Bedarf verstärkt zusammenzuarbeiten, einschließlich auf operativer Ebene, und Informationen auszutauschen, um der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zu begegnen;

#### **Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo**

24. *beschließt*, das Mandat der Mission in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen oder dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, bis zum 31. März 2017 zu verlängern;

25. *beschließt außerdem*, dass die Mission die genehmigte Truppenstärke von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern und Staboffizieren, 391 Polizisten und 1.050 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten beibehalten wird;

26. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 16. Dezember 2015<sup>232</sup>, die Truppenstärke der Mission um 1.700 Soldaten zu verringern, unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Erarbeitung einer Ausstiegsstrategie und der Bekämpfung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung;

27. *verweist* auf die Verringerung der Truppenstärke der Mission um 2.000 Soldaten, die er in Ziffer 3 seiner Resolution 2211 (2015) billigte, bekräftigt seine Absicht, diese Truppenreduzierung durch Änderung der Obergrenze für die Truppenstärke auf Dauer festzulegen und weitere Truppenreduzierungen zu erwägen, sobald im Hinblick auf die Prioritäten des Mandats der Mission gemäß Ziffer 29 wesentliche Fortschritte erzielt worden sind, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht gemäß Ziffer 50 speziell über diese Frage Bericht zu erstatten;

28. *erklärt erneut*, dass alle künftigen Umgliederungen der Mission und Änderungen ihres Mandats im Benehmen mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und, im Kontext der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit durch die Regierung und alle anderen Unterzeichner, nach Maßgabe der Fortschritte im Hinblick auf die in Ziffer 29 a) und b) genannten Ziele beschlossen werden sollen;

29. *beschließt*, dass die strategischen Prioritäten der Mission zu den folgenden Zielen beizutragen haben:

a) Schutz von Zivilpersonen mittels einen umfassenden, alle Komponenten der Mission einbeziehenden Ansatzes, unter anderem durch die Verringerung der von kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung und der Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, auf ein Maß, das von den kongolesischen Justiz- und Sicherheitsinstitutionen wirksam bewältigt werden kann;

b) Stabilisierung durch die Errichtung funktionsfähiger, professioneller und rechenschaftspflichtiger staatlicher Institutionen, einschließlich Sicherheits- und Justizinstitutionen, und durch Unterstützung bei der Schaffung eines förderlichen Umfelds für friedliche, glaubhafte und fristgerechte Wahlen, die die Gefahr der Instabilität senken, wozu ein offener politischer Handlungsraum und die Förderung und der Schutz der Menschenrechte gehören;

30. *erklärt erneut*, dass mehrdimensionale Friedenssicherung einen umfassenden Ansatz erfordert, und ersucht ferner alle Komponenten der Truppe der Mission ebenso wie ihre Polizei- und Zivilkomponente, auf integrierte Weise zusammenzuarbeiten;

31. *stellt fest*, dass die Aktivitäten der verschiedenen bewaffneten Gruppen unterschiedlich motiviert sind und dass es für das Problem bewaffneter Gruppen keine rein militärische Lösung gibt, unterstreicht, wie wichtig vertiefte politische Analysen und Konfliktanalysen als Grundlage für eine mit allen Komponenten der Mission abgestimmte, umfassende militärische und zivile Antwort auf diese bewaffneten Gruppen sind, einschließlich durch die Sammlung und Analyse von Informationen über die kriminellen Netze, die diese bewaffneten Gruppen unterstützen, und unterstreicht ferner, dass die bewaffneten Gruppen mit auf sie zugeschnittenen Maßnahmen bekämpft werden müssen;

32. *unterstreicht*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die anderen nationalen Behörden, die Institutionen der Vereinten Nationen und die Entwicklungsakteure sich abstimmen und zusammenarbeiten müssen, um die Sicherheitslage zu stabilisieren und zu verbessern und bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität behilflich zu sein;

33. *bekräftigt*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss;

---

<sup>232</sup> S/2015/983.

34. *ermächtigt* die Mission, in Verfolgung der in Ziffer 29 beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung ihres Mandats im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten zu ergreifen;

35. *beschließt*, dass das Mandat der Mission die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben und die Aufgaben in Ziffer 36 einander verstärken:

**i) Schutz von Zivilpersonen**

a) innerhalb ihres Einsatzgebiets den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen körperliche Gewalt, insbesondere Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, sowie im Zusammenhang mit Wahlen droht, und namentlich zu diesem Zweck bewaffnete Gruppen davon abzuschrecken, daran zu hindern und davon abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, besondere Aufmerksamkeit auf die in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;

b) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, bestehende Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich durch gemeinsame Planung, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergreifen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind, und ersucht die Mission, die Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beschleunigt und koordiniert umzusetzen;

c) durch ein umfassendes Programm für Öffentlichkeitsarbeit ihre Kontakte zu Zivilpersonen zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, ihren Frühwarnmechanismus zu stärken und verstärkte Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen, einschließlich im Zusammenhang mit den Wahlen, zu unternehmen;

d) bewaffnete Gruppen durch die Interventionsbrigade zu neutralisieren, zur Unterstützung der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch die Interventionsbrigade in Zusammenarbeit mit der gesamten Mission gezielte Offensiveinsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstweisungen und den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>233</sup>, die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten und diese Gruppen zu neutralisieren und zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um sicherzustellen, dass das Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen durch die Zivil- und die Polizeikomponente als Teil einer konsolidierten Planung unterstützt wird, die einen umfassenden Rahmen für die Stabilisierungsmaßnahmen in den einzelnen Gebieten darstellt;

f) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegs-

---

<sup>233</sup> S/2013/110, Anlage.

verbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit diese wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden, entsprechend einem gemeinwesen-gestützten Ansatz, der im Rahmen der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabi-lisierung koordiniert wird, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

g) den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiederein-gliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Ver-brechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches ziviles Leben in ihrem Herkunftsland oder einem auf-nahmehereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

## **ii) Politische Lage**

a) die Friedenskonsolidierung und einen inklusiven und transparenten politischen Dialog zwischen allen kongolesischen Interessenträgern im Einklang mit der Verfassung mit dem Ziel zu fördern, Aussöhnung und Demokratisierung voranzubringen und gleichzeitig den Schutz der Grundfreiheiten und der Menschen-rechte zu gewährleisten und so den Weg für die Abhaltung von Wahlen zu bereiten, im Einklang mit Ziffer 8;

b) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, dem Sicherheitsrat zu melden und weiter zu verfolgen, auch im Zusammenhang mit Wahlen, über Beschränkungen des politischen Handlungsspielraums und über Gewalt im Zusammenhang mit den Wahlen Bericht zu erstatten und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völ-kerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;

c) für die Überarbeitung des Wählerverzeichnisses technische Hilfe und logistische Unterstützung bereitzustellen und nach Bedarf und in Abstimmung mit den kongolesischen Behörden und dem Landesteam der Vereinten Nationen logistische Unterstützung zur Erleichterung des Wahlzyklus bereitzustellen, jedoch erst dann, wenn der Generalsekretär den Rat davon unterrichtet hat, dass die in Ziffer 8 genannten Bedingun-gen erfüllt werden, und beschließt, dass diese Unterstützung je nach den von den kongolesischen Behörden bei der Lenkung des Wahlvorgangs, insbesondere für die Präsidentschaftswahlen, erzielten Fortschritten im Einklang mit den Ziffern 7 bis 9 laufend bewertet und überprüft werden wird;

d) die Behörden der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und mit ihnen zusammenzu-arbeiten, um diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe in dem Land verantwortlich sind, einschließlich der Anführer bewaffneter Gruppen, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte, insbesondere die bürgerlichen und politischen Rechte, zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Be-zug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völker-recht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden;

f) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der raschen und energischen Umset-zung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegen Kinder durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter zu-sammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten und auf die Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Verhütung und Beendi-gung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuarbeiten;

**iii) Stabilisierung**

der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Umsetzung der abgeänderten Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung und der damit zusammenhängenden Pläne zur Stabilisierung der Provinzen zu leisten und die Koordinierungs- und Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der Strategie zu lenken;

**iv) Schutz der Vereinten Nationen**

den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

36. *ermächtigt* die Mission *ferner*, ihre Kapazitäten zur Durchführung der folgenden wesentlichen Aufgaben einzusetzen:

**i) Sicherheitssektorreform**

*a)* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Polizei zu leisten und zu diesem Zweck zur Ausbildung von Einheiten der Kongolesischen Nationalpolizei, einschließlich Menschenrechtsausbildung, beizutragen, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

*b)* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um sie zu ermutigen, rascher die nationale Eigenverantwortung für die Sicherheitssektorreform zu übernehmen, namentlich durch die Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Schaffung wirksamer und rechenschaftspflichtiger Sicherheitsinstitutionen sowie die Ausarbeitung eines klaren und umfassenden Fahrplans samt Fortschrittskriterien und Fristen für die Sicherheitssektorreform, sowie eine führende Rolle bei der Koordinierung der von den internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung für die Sicherheitssektorreform wahrzunehmen;

*c)* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Armee zu leisten, um deren Rechenschaftspflicht, Effizienz, Eigenständigkeit und Wirksamkeit zu erhöhen und deren Ausbildung und Überprüfung zu verbessern, wobei festzustellen ist, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoff, einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll;

*d)* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, alle in dem Schlussbericht der États généraux de la Justice (Generalkonferenz über die Justiz) enthaltenen geeigneten Empfehlungen zur Reform des Justiz- und Strafvollzugssektors umzusetzen, namentlich im Hinblick auf den Kampf gegen die Straflosigkeit für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, mit dem Ziel, unabhängige, rechenschaftspflichtige und funktionsfähige Justiz- und Sicherheitsinstitutionen aufzubauen;

**ii) Waffenembargo**

die Durchführung des in Ziffer 1 der Resolution 2198 (2015) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo nach Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2014 zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der in dem Schreiben des Präsidenten des Rates vom 22. Januar 2013<sup>234</sup> genannten Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2198

---

<sup>234</sup> S/2013/44.

(2015) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen und zu entsorgen und sachdienliche Informationen mit der Sachverständigengruppe auszutauschen;

### iii) Bergbautätigkeiten

zur Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur zu ermutigen, durch die die wichtigsten Bergbauaktivitäten kontrolliert und die Gewinnung und der Transport natürlicher Ressourcen und der Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise gesteuert werden sollen;

### Kinderschutz, sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch

37. *ersucht* die Mission, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, bei der Reform des Sicherheitssektors sowie bei Interventionen, die zu einer Trennung der Kinder von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen führen, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

38. *ersucht* die Mission *außerdem*, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, bei der Reform des Sicherheitssektors und den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und ersucht ferner um eine erweiterte Berichterstattung der Mission über diese Frage an den Rat;

39. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 2015<sup>235</sup> und seine Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016, *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

40. *ersucht* die Mission, sicherzustellen, dass jegliche Unterstützung, die den nationalen Sicherheitskräften bereitgestellt wird, in strikter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfolgt, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, in Zusammenarbeit mit der Mission die Beförderung von Mitgliedern der Sicherheitsdienste der Demokratischen Republik Kongo, die sich keine Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen, zu unterstützen;

### Humanitärer Zugang

41. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gestatten und erleichtern, unter Achtung der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

42. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, großzügig zu dem humanitären Appell der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Na-

---

<sup>235</sup> S/PRST/2015/22.

tionen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, dem Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen, der Überlebenden sexueller Gewalt und sonstiger verwundbarer Gemeinschaften gerecht zu werden;

### **Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo**

43. *bekundet* der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) *seine volle Unterstützung*, fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Mission und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, befürwortet den zeitnahen Informationsaustausch zwischen der Mission und der Sachverständigengruppe, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

### **Umgestaltung der Truppe und Ausstiegsstrategie**

44. *verlangt*, dass alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo garantieren;

45. *ersucht* die Mission, weiter für eine größtmögliche Interoperabilität, Flexibilität und Wirksamkeit der Truppe bei der Durchführung des gesamten Mandats der Mission zu sorgen, unter anderem durch den Einsatz rasch verlegbarer Einheiten und die weitere Modernisierung der Truppe und Stärkung ihrer Leistung, eingedenk der Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter;

46. *betont*, dass der Ausstieg der Mission stufenweise fortschreiten und an konkrete Zielvorgaben gebunden sein soll, die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Mission in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern gemeinsam festzulegen sind;

47. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *erneut auf*, weitere Schritte zur Aufnahme eines regelmäßigen strategischen Dialogs mit den Vereinten Nationen zu unternehmen, der auf dem 2010 eingeleiteten Prozess der gemeinsamen Bewertung beruht, mit dem Ziel, gemeinsam einen Fahrplan und eine Ausstiegsstrategie für die Mission, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, zu erarbeiten;

48. *stellt erneut fest*, dass die Interventionsbrigade eine klare Ausstiegsstrategie benötigt, unter anderem indem dauerhafte Fortschritte zur Beendigung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung erzielt werden und eine dauerhafte Sicherheitssektorreform durchgeführt wird, die möglicherweise den Aufbau einer kongolesischen Schnelleingreiftruppe umfasst, ersucht den Generalsekretär, bis Dezember 2016 über die Durchführung der Aufgaben der Interventionsbrigade auf der Grundlage der Entwicklung der Lage vor Ort, ihre Eingliederung in die Mission und ihre Wirksamkeit sowie über die Fortschritte bei der Umgestaltung der Truppe Bericht zu erstatten;

49. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Empfehlungen zum Übergang und zur Umstrukturierung der Präsenz der Vereinten Nationen in dem Land abzugeben, auf der Grundlage der jeweiligen komparativen Vorteile der Mission und des Landesteam der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die der Mission zugewiesenen Aufgaben weiter zu straffen, legt der internationalen Gemeinschaft und den Gebern eindringlich nahe, die Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen zu unterstützen, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Nachbarstaaten auf, sich auch weiterhin in diesem Prozess zu engagieren;

### Berichte des Generalsekretärs

50. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung des in dieser Resolution festgelegten Mandats der Mission, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, Bericht zu erstatten, namentlich über

- i) die Situation vor Ort, einschließlich aktueller Informationen über die Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen und alle Fälle, in denen die Mission ihrer Verpflichtung zum Schutz von Zivilpersonen nicht vollständig nachkommt, sowie über sexuelle Gewalt und die Auswirkungen von Konflikten auf Frauen und Kinder;
- ii) die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo beim Schutz der Menschenrechte, beim Wahlvorgang, einschließlich der Bestimmungen der Ziffern 7 bis 9, und bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit, einschließlich durch die Aufstellung und Umsetzung eines Fahrplans für die Reform des nationalen Sicherheitssektors, ihres Plans zur Stabilisierung der Provinzen, der sich auf die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung stützt, und bei der Umsetzung der Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung;
- iii) die Fortschritte bei der Umsetzung der aus der strategischen Überprüfung hervorgegangenen Empfehlungen, insbesondere die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Truppe der Mission so umzugestalten, dass sie ihr Mandat effizienter und wirksamer erfüllen kann, einschließlich der Entsendung rasch verlegbarer Bataillone;
- iv) die Fortschritte bei der Festlegung einer Ausstiegsstrategie für die Mission, einschließlich der Interventionsbrigade, und eine Bewertung der Ergebnisse des strategischen Dialogs mit den kongolesischen Behörden;
- v) die Risiken und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen infolge der möglichen militärischen Einsätze sowie über die zur Erhöhung ihrer Sicherheit und zur Risikominderung ergriffenen Maßnahmen;

51. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat alle sechs Monate in Abstimmung mit dem Sondergesandten des Generalsekretär für die Region der Großen Seen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. September 2016 eine strategische Überprüfung des Mandats seines Sondergesandten vorzunehmen, um Empfehlungen vorzulegen, wie der Sondergesandte die Mitgliedstaaten bei der vollen Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen besser unterstützen kann, in vollständiger Komplementarität mit der Mission und unter Berücksichtigung der sich wandelnden Herausforderungen für die Region;

52. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat in seinem nächsten Bericht gemäß Ziffer 50 aktuelle Informationen zu der Frage vorzulegen, wie die Mission bestmöglich dafür gerüstet sein wird, Sicherheitsrisiken zu begegnen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe im Zusammenhang mit den Wahlen zu beobachten und zu melden, einschließlich in Bezug auf die Entsendung der Truppe in als potenziell instabil eingestufte Gebiete und die Konfiguration der Zivil- und der Polizeikomponente der Mission;

53. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7659. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschluss

Auf seiner 7724. Sitzung am 23. Juni 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben der Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo vom 23. Mai 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/466)“.

**Resolution 2293 (2016)  
vom 23. Juni 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

*betonend,* dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Bevölkerung des Landes zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von dem Zwischenbericht<sup>236</sup> und dem Schlussbericht<sup>237</sup> der mit Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008) vom 31. März 2008, 1857 (2008) vom 22. Dezember 2008, 1896 (2009) vom 30. November 2009, 1952 (2010) vom 29. Dezember 2010, 2021 (2011) vom 29. November 2011, 2078 (2012) vom 28. November 2012, 2136 (2014) vom 30. Januar 2014 und 2198 (2015) vom 29. Januar 2015 verlängert wurde, auf die Feststellung verweisend, dass die Verbindung zwischen bewaffneten Gruppen, kriminellen Netzwerken und der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen zur Unsicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo beiträgt, und Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe,

*unter Hinweis* auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>224</sup> und mit der erneuten Aufforderung an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen,

*sowie unter Hinweis* auf die von allen Staaten der Region nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit eingegangene Verpflichtung, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen und bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen irgendeine Art der Hilfe oder Unterstützung zu gewähren, und in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jeder inländischen oder ausländischen Unterstützung für in der Region aktive bewaffnete Gruppen, namentlich finanzieller, logistischer und militärischer Unterstützung,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der anhaltenden militärischen Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen und des Schmuggels kongolesischer natürlicher Ressourcen, insbesondere Gold und Elfenbein, und hervorhebend, wie wichtig es ist, alle bewaffneten Gruppen zu neutralisieren, namentlich die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandarmee des Herrn und alle anderen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit Resolution 2277 (2016) vom 30. März 2016,

*erneut erklärend,* dass die dauerhafte Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas unerlässlich bleibt, um die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen zu stabilisieren und die dort lebende Zivilbevölkerung zu schützen, daran erinnernd, dass die Demokratischen Kräfte

---

<sup>236</sup> Siehe S/2015/797.

<sup>237</sup> Siehe S/2016/466.

zur Befreiung Ruandas eine Gruppe sind, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt und zu deren Anführern und Mitgliedern Personen zählen, die am Völkermord von 1994 gegen die Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, als Täter beteiligt waren und die nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen, Kenntnis nehmend von den Berichten über Militäroperationen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo 2015 und 2016, die zu einer gewissen Destabilisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas geführt haben, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass diese Operationen gleichzeitig mit kongolesischen Mai-Mai-Gruppen durchgeführt wurden, begrüßend, dass die Streitkräfte begonnen haben, erneut mit der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zusammenzuarbeiten, und die vollständige Wiederaufnahme der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Einsätze im Einklang mit dem Mandat der Mission fordernd,

*unter Verurteilung* der brutalen Tötung von mehr als 500 Zivilpersonen im Gebiet Beni seit Oktober 2014, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die weiterhin von bewaffneten Gruppen, insbesondere der Allianz der demokratischen Kräfte, ausgeht, und über die anhaltende Gewalt in dieser Region, ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts von Berichten über eine Zusammenarbeit zwischen Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen auf lokaler Ebene, insbesondere aktueller Berichte, denen zufolge einzelne Offiziere der Streitkräfte für die Unsicherheit im Gebiet Beni mitverantwortlich sind, mit der Forderung, dass Untersuchungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und Kenntnis nehmend von der Verpflichtung, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in ihrem Schreiben vom 15. Juni 2016<sup>238</sup> eingegangen ist,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, die dauerhafte Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März abzuschließen, betonend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass ihre Exkombattanten sich nicht neu formieren oder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen, und mit der Forderung nach einer rascheren Umsetzung der Erklärungen von Nairobi<sup>225</sup> und einer rascheren Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung der Exkombattanten der Bewegung des 23. März, einschließlich durch die Beseitigung der Hindernisse für die Repatriierung, in Abstimmung mit den betroffenen Staaten der Region,

*unter Verurteilung* der illegalen Ströme von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes, einschließlich ihrer Weitergabe an bewaffnete Gruppen und zwischen diesen, unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011), 2078 (2012), 2136 (2014) und 2198 (2015), und seine Entschlossenheit bekundend, die Durchführung des Waffenembargos und der anderen in seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Sicherheitsrat verhängte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Demokratischen Republik Kongo sowie zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten und der Reform des Sicherheitssektors leistet,

*unterstreichend*, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Beendigung des illegalen Handels und Schmuggels dieser Ressourcen für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo ausschlaggebend sind, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die illegale Ausbeutung von natürlichen Ressourcen und den illegalen Handel damit durch bewaffnete Gruppen und über die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Naturschutzgebiete, in Würdigung der Anstrengungen der Parkwächter der Demokratischen Republik Kongo und anderer Personen, die diese Gebiete zu schützen versuchen, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ermutigend, ihre Anstrengungen zum Schutz dieser Gebiete fortzusetzen, und betonend, dass er die Souve-

---

<sup>238</sup> S/2016/542.

ränität der Regierung über die natürlichen Ressourcen des Landes voll achtet und dass diese die Verantwortung für die wirksame Bewirtschaftung dieser Ressourcen trägt,

*unter Hinweis* darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, einschließlich der Wilderei und des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, dem unerlaubten Handel mit diesen Ressourcen und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen schüren und verschärfen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die beteiligten Regierungen ermutigend, ihre regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen fortzusetzen, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit und die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Ausbeutung natürlicher Ressourcen ist,

*unter Hinweis* auf die Feststellung der Sachverständigengruppe, dass es zwar positive Bemühungen hinsichtlich des Handels mit Mineralien und der Systeme zu ihrer Rückverfolgung gibt, dass Gold jedoch nach wie vor eine ernste Herausforderung darstellt, unter Hinweis auf die Erklärung von Lusaka der Sondertagung der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der Region der Großen Seen und ihre Forderung an die Industrie, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, in Würdigung der Entschlossenheit und der Fortschritte der Internationalen Konferenz in dieser Frage und unterstreichend, dass es entscheidend ist, dass die Regierungen der Region und die Handelszentren, insbesondere die an der Goldraffinerie und am Goldhandel beteiligten, verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Wachsamkeit gegenüber dem Schmuggel zu erhöhen und Praktiken einzudämmen, die die regionalen Bemühungen der Demokratischen Republik Kongo und der Internationalen Konferenz untergraben könnten,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von Berichten, wonach bewaffnete Gruppen sowie Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiterhin am illegalen Handel mit Mineralien, an der illegalen Gewinnung von Holzkohle und Holz und dem illegalen Handel damit sowie an Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligt sind,

*mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend* von den fortdauernden schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht gegenüber Zivilpersonen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, namentlich den summarischen Hinrichtungen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, die von bewaffneten Gruppen begangen werden,

*betonend*, wie entscheidend wichtig ein friedlicher und glaubhafter Wahlzyklus im Einklang mit der Verfassung für die Stabilisierung und Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo ist, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die zunehmenden Einschränkungen des politischen Handlungsspielraums in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die jüngsten Festnahmen und Inhaftierungen von Angehörigen der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft sowie die Einschränkungen von Grundfreiheiten wie des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines offenen, inklusiven und friedlichen politischen Dialogs zwischen allen Interessenträgern, der insbesondere auf die Abhaltung von Wahlen gerichtet ist, bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, um den Weg für friedliche, glaubhafte, alle Seiten einschließende, transparente und fristgerechte Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo zu bereiten, insbesondere die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November 2016, im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung,

*nach wie vor tief besorgt* angesichts von Berichten über einen Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, des Nationalen Nachrichtendienstes, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen werden, alle Parteien nachdrücklich auffordernd, Gewalt und Provokationen zu unterlassen und die Menschenrechte zu achten, und betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt einhalten muss,

*daran erinnernd*, wie wichtig es ist, in allen Reihen der Sicherheitskräfte des Landes die Straflosigkeit zu bekämpfen, und betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen und die Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss,

*mit der Forderung*, dass alle Verantwortlichen für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, namentlich wenn dabei Gewalt angewandt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden,

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie unter Hinweis auf die am 19. September 2014 angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die an dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien<sup>229</sup>,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Beraterin des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einziehung von Kindern, in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Mission den Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umzusetzen und die Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich der durch Angehörige der Streitkräfte begangenen sexuellen Gewalt, zu bekämpfen,

*feststellend*, wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit ermutigend,

*unterstreichend*, wie grundlegend wichtig es ist, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) entsprechend Abschnitt 11 der Richtlinien des Ausschusses zeitnah und detailliert in Bezug auf Rüstungsgüter, Munition und Ausbildung zu benachrichtigen,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Sanktionsregime**

1.  *beschließt*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 1. Juli 2017 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen in Ziffer 5 der genannten Resolution;

2.  *bekräftigt*, dass gemäß Ziffer 2 der Resolution 1807 (2008) diese Maßnahmen nicht mehr auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo Anwendung finden;

3.  *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie Hilfe, Beratung oder Ausbildung, die ausschließlich zur Unterstützung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo oder des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

b) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Demokratische Republik Kongo ausgeführt werden;

c) sonstige Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) im Voraus angekündigt wurden;

d) sonstige Verkäufe und/oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

4. *beschließt außerdem*, die mit den Ziffern 6 und 8 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffer 7 der genannten Resolution;

5. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der Resolution 1807 (2008) in Bezug auf diese Maßnahmen;

6. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen gemäß den in Ziffer 10 der Resolution 2078 (2012) genannten Kriterien keine Anwendung finden;

7. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen auf vom Ausschuss benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo untergraben, und beschließt, dass dazu folgende Handlungen gehören:

a) das Tätigwerden unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen;

b) die politische und militärische Führerschaft über die in der Demokratischen Republik Kongo operierenden ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

c) die politische und militärische Führerschaft über die kongolesischen Milizen, einschließlich derjenigen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;

d) die Einziehung oder der Einsatz von Kindern in dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht;

e) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in der Demokratischen Republik Kongo, die Menschenrechtsverletzungen oder -übergrieffe darstellen oder gegen das humanitäre Völkerrecht, soweit anwendbar, verstoßen, einschließlich Handlungen, die sich gegen Zivilpersonen richten, darunter Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und sonstige sexuelle Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser;

f) die Behinderung des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in der Demokratischen Republik Kongo;

g) die Unterstützung von Personen oder Einrichtungen, einschließlich bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke, die durch die unerlaubte Ausbeutung von natürlichen Ressourcen, namentlich Gold oder wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten, oder den unerlaubten Handel damit an destabilisierenden Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo beteiligt sind;

h) das Handeln im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder im Namen oder auf Anweisung einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht;

i) die Planung, Steuerung und Förderung von Angriffen auf die Friedenssicherungskräfte der Mission oder auf Personal der Vereinten Nationen oder die Beteiligung an solchen Angriffen;

j) die finanzielle, materielle oder technologische Unterstützung einer benannten Person oder Einrichtung oder die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen für sie;

### Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo

8. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo bis zum 1. August 2017 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 1. Juli 2017 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Gruppe heranzuziehen;

9. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr nachstehend zusammengefasstes Mandat zu erfüllen und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 30. Dezember 2016 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. Juni 2017 einen Schlussbericht vorzulegen sowie dem Ausschuss monatliche Berichte vorzulegen, ausgenommen in den Monaten, in denen der Halbzeit- und der Schlussbericht fällig sind;

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für die mögliche Benennung von Personen und Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise den in Ziffer 7 beschriebenen Aktivitäten nachgehen;

b) Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben, wie die Kapazitäten der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen in der Region, zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verbessert werden können;

d) Informationen über die regionalen und internationalen Netzwerke zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren, über die bewaffnete Gruppen und kriminelle Netzwerke in der Demokratischen Republik Kongo Unterstützung erhalten;

e) Informationen über die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie damit zusammenhängender militärischer Hilfe, namentlich über Netzwerke illegalen Handels, und den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von den Sicherheitskräften der Demokratischen Republik Kongo an bewaffnete Gruppen zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

f) Informationen über diejenigen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Demokratischen Republik Kongo begangen haben, einschließlich Angehöriger der Sicherheitskräfte, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

g) die Wirkung der in Ziffer 24 genannten Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit von Mineralien zu bewerten und die Zusammenarbeit mit anderen Foren fortzusetzen;

h) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, die den mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen, unter anderem durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben und zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

10. *bekundet* der Sachverständigengruppe *seine volle Unterstützung* und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Mission, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihres Unterstützungspersonals gewährleisten und dass alle Parteien und alle Staaten, namentlich die Demokratische Republik Kongo und die Länder der Region, ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

11. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Erfüllung des ihr erteilten Mandats zweckdienlich ist;

### **Bewaffnete Gruppen**

12. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und die Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der Mission und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, und wiederholt, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

13. *verlangt*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn und alle anderen in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und anderen destabilisierenden Aktivitäten, einschließlich der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, einstellen, sich sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und alle Kinder in ihren Reihen freilassen und demobilisieren;

### **Nationale und regionale Verpflichtungen**

14. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten bisher erzielt hat, fordert die Regierung nachdrücklich auf, auch weiterhin die Zusagen, die sie in dem mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Aktionsplan und zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt abgegeben hat, vollständig umzusetzen und innerhalb der gesamten militärischen Befehlskette, auch in entlegenen Gebieten, bekannt zu machen, und fordert die Regierung ferner auf, sicherzustellen, dass Kinder nicht unter dem Vorwurf der Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden;

15. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Bekämpfung und Prävention sexueller Gewalt in Konflikten, einschließlich der Fortschritte im Kampf gegen die Straflosigkeit, fordert die Regierung auf, ihren im Aktionsplan gegebenen Zusagen zur Beendigung der von ihren Streitkräften begangenen sexuellen Gewalt und sonstigen Rechtsverletzungen nachzukommen und weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und vermerkt, dass die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo möglicherweise in kommenden Berichten des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt wieder genannt werden, wenn sie dies nicht tut;

16. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, legt der Mission nahe, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein, und fordert alle Unterzeichner des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit auf, ihre Verpflichtungen auch weiterhin umzusetzen und zu diesem Zweck uneingeschränkt miteinander und mit der Regierung sowie mit der Mission zusammenzuarbeiten;

17. *erinnert* daran, dass es für diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region verantwortlich sind, keine Straflosigkeit geben darf, und fordert in dieser Hinsicht die Demokratische Republik Kongo, alle Länder der Region und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Täter, einschließlich derjenigen im Sicherheitssektor, vor Gericht zu bringen und zur Verantwortung zu ziehen;

18. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Sicherheit der Bestände von Rüstungsgütern und Munition, die Rechenschaftspflicht für diese und ihre Verwaltung weiter zu stärken, mit Unterstützung durch internationale Partner, bei Bedarf und auf Antrag auf aktuelle Berichte über die Umleitung zu bewaffneten Gruppen zu reagieren und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Feuerwaffen, entsprechend den Normen durchzuführen, die durch das Protokoll von Nairobi zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region der Großen Seen und am Horn von Afrika und das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten festgelegt wurden;

19. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, einschließlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres, der Polizei und des Justizsektors ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beenden, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, im Einklang mit ihren nationalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit;

20. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle maßgeblichen Parteien *nachdrücklich auf*, für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlprozess, der mit der kongolesischen Verfassung im Einklang steht, förderlich ist, und weist auf die Ziffern 7 bis 10 der Resolution 2277 (2016) hin;

21. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, wirksame Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es für bewaffnete Gruppen, die in der Demokratischen Republik Kongo aktiv sind oder sie durchqueren, keinerlei Unterstützung in oder aus ihrem Hoheitsgebiet gibt, unterstreicht dabei die Notwendigkeit, gegen die Unterstützungsnetzwerke, die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten, die Finanzierung und die Rekrutierungsmaßnahmen der in der Demokratischen Republik Kongo aktiven bewaffneten Gruppen sowie gegen die laufende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene zwischen Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen vorzugehen, und fordert alle Staaten auf, Schritte zu unternehmen, um in ihren Ländern ansässige Anführer und Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und anderer bewaffneter Gruppen gegebenenfalls zur Rechenschaft zu ziehen;

#### Natürliche Ressourcen

22. *ermutigt ferner* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sich weiter zu bemühen, Fragen der illegalen Ausbeutung und des Schmuggels von natürlichen Ressourcen anzugehen, und auch diejenigen Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zur Rechenschaft zu ziehen, die sich am unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, insbesondere Gold und aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, beteiligen;

23. *betont*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Finanzierung bewaffneter Gruppen zu unterbinden, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, namentlich Gold oder aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, an destabilisierenden Aktivitäten beteiligt sind;

24. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der von der Sachverständigengruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Mineralien<sup>239</sup>, anerkennt die Anstrengungen der Regierung zur Umsetzung von Systemen der Rückverfolgbarkeit von Mineralien und fordert alle Staaten auf, der Demokratischen Republik Kongo, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und den Ländern in der Region der Großen Seen beim Aufbau eines verantwortungsvollen Handels mit Mineralien behilflich zu sein;

25. *begrüßt außerdem* die von den Regierungen in der Region ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der Leitlinien der Sachverständigengruppe zur Sorgfaltspflicht, namentlich die Übernahme des regionalen Zertifizierungsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in ihre nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und gemäß internationaler Praxis, ersucht um die Ausweitung des Zertifizierungsverfahrens auf die anderen Mitgliedstaaten in der Region und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, auf, die Leitlinien zur Sorgfaltspflicht auch weiterhin stärker bekannt zu machen, unter anderem indem sie den Importeuren, Verarbeitungsbetrieben, einschließlich Goldraffinerien, und Verbrauchern

---

<sup>239</sup> Siehe S/2011/345, Anlage I.

kongolesischer mineralischer Produkte eindringlich nahelegen, im Einklang mit Ziffer 19 der Resolution 1952 (2010) ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen;

26. *ermutigt* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und ihre Mitgliedstaaten, mit den derzeit in der Demokratischen Republik Kongo operierenden Industriemechanismen eng zusammenzuarbeiten, um die Nachhaltigkeit, Transparenz und Rechenschaftlichkeit der Operationen zu gewährleisten, und anerkennt und befürwortet ferner die anhaltende Unterstützung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo für die Einführung von Systemen für Rückverfolgbarkeit und Sorgfaltspflicht, die die Ausfuhr von Gold aus dem Kleinbergbau ermöglichen;

27. *ermutigt* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen *auch weiterhin*, die technischen Kapazitäten bereitzustellen, die benötigt werden, um die Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu unterstützen, stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz bedeutende Fortschritte erzielt haben, und empfiehlt allen Mitgliedstaaten, das regionale Zertifizierungssystem vollständig umzusetzen und im Einklang mit Ziffer 19 der Resolution 1952 (2010) Statistiken über den Handel mit Mineralien vorzulegen;

28. *ermutigt* alle Staaten, ihre Bemühungen zur Beendigung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen, insbesondere im Goldsektor, fortzusetzen und die Mittäter und Gehilfen des unerlaubten Handels zur Rechenschaft zu ziehen, im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen, die verhindern sollen, dass mit Sanktionen belegte Einrichtungen, bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke, einschließlich derer, denen Mitglieder der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo angehören, vom unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen profitieren;

29. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 9 der Resolution 2021 (2011) und fordert die Demokratische Republik Kongo und die Staaten in der Region der Großen Seen auf, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen, die an der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, namentlich an Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, beteiligt sind, zu ermitteln und sie zu bekämpfen, und ihre Zollbehörden zur verstärkten Kontrolle der Aus- und Einfuhren von Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo anzuweisen;

### **Rolle der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo**

30. *verweist* auf das Mandat der Mission nach Resolution 2277 (2016), insbesondere Ziffer 31, in der unterstrichen wird, wie wichtig vertiefte politische Analysen und Konfliktanalysen sind, einschließlich durch die Sammlung und Analyse von Informationen über die kriminellen Netzwerke, die die bewaffneten Gruppen unterstützen, Ziffer 36 ii) über die Überwachung der Durchführung des Waffenembargos und Ziffer 36 iii) über Bergbautätigkeiten;

31. *befürwortet* den zeitnahen Informationsaustausch zwischen der Mission und der Sachverständigengruppe gemäß Ziffer 43 der Resolution 2277 (2016) und ersucht die Mission, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich zu sein;

### **Sanktionsausschuss, Berichterstattung und Überprüfung**

32. *fordert* alle Staaten *auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen sich gemäß Ziffer 7 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen befinden, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den vorstehenden Ziffern 1, 4, und 5 verhängten und in Ziffer 8 der Resolution 1952 (2010) empfohlenen Maßnahmen unternommen haben;

33. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten führt, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

34. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls im Verein mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Situation in

dem Land, und legt dem Vorsitzenden nahe, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

35. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in den Ziffern 1, 4 und 5 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und ersucht den Vorsitzenden, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 34 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

37. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 1. Juli 2017 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors und bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, mit besonderem Augenmerk auf den Kindern unter ihnen, sowie im Lichte der Einhaltung dieser Resolution;

38. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7724. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7732. Sitzung am 7. Juli 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2016/579)“.

Auf seiner 7788. Sitzung am 11. Oktober 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2016/833)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Maman Sambo Sidikou, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7826. Sitzung am 5. Dezember 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Maman Sambo Sidikou, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, und Taye-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>240</sup>:

Im Anschluss an den Besuch des Sicherheitsrats vom 11. bis 13. November 2016 in der Demokratischen Republik Kongo gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Situation in dem Land im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

Der Sicherheitsrat beobachtet sehr genau die jüngste politische Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo und ist nach wie vor besorgt darüber, dass eine Destabilisierung des Landes und der gesamten Region droht, wie die Gewalthandlungen am 19. und 20. September 2016 gezeigt haben, wenn die gegenwärtige politische Krise nicht rasch und im Konsens beigelegt wird.

Der Rat dankt der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und allen seinen Gesprächspartnern für die fruchtbaren Gespräche während seines Besuchs.

Der Rat anerkennt das am 18. Oktober 2016 erzielte politische Abkommen<sup>241</sup> und nimmt Kenntnis von der Ernennung des neuen Premierministers. Der Rat ist ermutigt durch die einhellige Entschlossenheit der kongolesischen Akteure, eine Destabilisierung zu verhindern und die alle Seiten einschließenden Gespräche zur Schaffung eines breiten Konsenses auf dem Weg zu freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, die zu einem friedlichen Machtübergang im Einklang mit der kongolesischen Verfassung führen, fortzusetzen und so die Stabilität, die Entwicklung und die Festigung der konstitutionellen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo zu begünstigen. Der Rat fordert ferner die politischen Gruppen, die das politische Abkommen nicht unterzeichnet haben, auf, sich weiter an dem Dialog zu beteiligen. Der Rat begrüßt die Verpflichtungen auf die Achtung und Wahrung der Verfassung nach Buchstaben und Geist und erwartet mit Interesse die Durchführung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen zum Abbau der Spannungen und zur Konsensbildung.

Der Rat begrüßt die laufenden Vermittlungsbemühungen unter der Führung der Nationalen Bischofskonferenz der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle politischen Akteure auf, weiter in redlicher Absicht und einem Geist der Kompromissbereitschaft darauf hinzuwirken, dass noch vor dem 19. Dezember 2016 eine politische Lösung erzielt wird, die den Weg für möglichst rasch stattfindende friedliche, glaubhafte, inklusive und fristgerechte Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo ebnet. Der Rat ermutigt ferner die Region, die Vermittlungsbemühungen weiter zu unterstützen.

Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie alle maßgeblichen Parteien nachdrücklich auf, entsprechend seiner Resolution 2277 (2016) für ein Umfeld zu sorgen, das freien, fairen, glaubhaften, inklusiven und transparenten Wahlen förderlich ist und eine freie und konstruktive politische Debatte, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, Sicherheit und Bewegungsfreiheit für alle Kandidaten sowie für Wahlbeobachter und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet.

Der Rat fordert die Behörden auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere das Recht, sich friedlich zu versammeln, zu achten und mit größter Zurückhaltung auf Proteste zu reagieren, und fordert außerdem die Oppositionskräfte auf, sich ihrerseits verantwortungsbewusst zu zeigen, indem sie den friedlichen Charakter ihrer Demonstrationen gewährleisten.

Der Rat fordert alle politischen Parteien, ihre Anhänger und die anderen politischen Akteure erneut auf, in ihrem Handeln und in ihren Aussagen größte Zurückhaltung zu üben, Gewalt, Gewaltretorik oder andere Provokationen zu unterlassen und ihre Differenzen auf friedlichem Weg auszuräumen. Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, die für die Tötungen am 19. und 20. September 2016 und für alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen zur

---

<sup>240</sup> S/PRST/2016/18.

<sup>241</sup> S/2016/883, Anlage I.

Rechenschaft zu ziehen. Der Rat nimmt Kenntnis von dem jüngsten Besuch von Vertretern der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs in der Demokratischen Republik Kongo.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner alles tun, um die Vorbereitungen für die Wahlen ohne weitere Verzögerungen zu beschleunigen, namentlich durch eine raschere Aktualisierung des Wählerverzeichnisses.

Der Rat ist außerdem tief besorgt über die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung im Osten der Demokratischen Republik Kongo hat, und über die anhaltende Gewalt im Osten des Landes, insbesondere in der Provinz Nordkivu, wo die Zahl der Binnenvertriebenen zum 30. September 2016 fast 840.000 betrug und seit Oktober 2014 mehr als 700 Zivilpersonen getötet worden sind. Der Rat fordert die Behörden nachdrücklich auf, die für die Gewalt für verantwortlich erachteten Personen zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, und mit Unterstützung der Mission im Einklang mit deren Mandat weitere Maßnahmen zur Beendigung der Bedrohung durchzuführen, die von der Allianz der demokratischen Kräfte, den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas und allen anderen in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen ausgeht. Der Rat legt den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo und der Mission nahe, bei der Bekämpfung dieser Gewalt und der Neutralisierung der im Osten des Landes operierenden bewaffneten Gruppen weiter zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekundet erneut der Mission seine volle Unterstützung und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo seinen Dank für seine Führungsrolle bei den Bemühungen um einen Abbau der Spannungen. Der Rat fordert die Mission nachdrücklich auf, ihr Mandat zum Schutz von Zivilpersonen uneingeschränkt wahrzunehmen und insbesondere auch auf aktuelle und anhaltende Sicherheitsbedrohungen zu reagieren, und erinnert die truppen- und polizeistellenden Länder an die Notwendigkeit, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des in Resolution 2277 (2016) festgelegten Mandats der Mission zu ergreifen.

Der Rat begrüßt die regionalen Initiativen und die Anstrengungen, die die Staaten in der Region unternehmen, um den Frieden, die Stabilität und die Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo zu fördern und die Zusammenarbeit zur Neutralisierung der bewaffneten Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu verstärken, darunter die Einrichtung eines Gemeinsamen Folgemechanismus durch die Demokratische Republik Kongo, Kenia, Uganda und die Vereinigte Republik Tansania, und ermutigt zu weiteren Maßnahmen. Der Rat spricht Angola, dem Vorsitz der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas, seinen Dank für die fruchtbaren Gespräche am 14. November 2016 in Luanda aus. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht außerdem die Reform der Lenkungsmechanismen des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>224</sup>, einschließlich des Beschlusses, in einem Unterzeichnerstaat eine jährliche Tagung des Regionalen Aufsichtsmechanismus auf hoher Ebene abzuhalten, mit dem Ziel, die regionale Eigenverantwortung für die Durchführung des Rahmenabkommens zu stärken.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, die Situation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die Sicherheitsbedingungen vor Ort und die Bemühungen um einen erfolgreichen Abschluss des Wahlprozesses, auch weiterhin genau zu verfolgen.

---

## DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK<sup>242</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7500. Sitzung am 5. August 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2015/576)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Babacar Gaye, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, und Abderrazzak Laassel, den Stellvertretenden Ständigen Vertreter Marokkos bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vertreter des Vorsitzes der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 14. August 2015 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>243</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. August 2015 betreffend Ihre Absicht, Parfait Onanga-Anyanga (Gabun) zu Ihrem Amtierenden Sonderbeauftragten für die Zentralafrikanische Republik und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zu ernennen<sup>244</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7537. Sitzung am 20. Oktober 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>245</sup>:

Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die jüngste Verschärfung der Gewalt und Instabilität in der Zentralafrikanischen Republik, mit der das Land destabilisiert und der Übergangsprozess gefährdet werden sollte. Der Rat verurteilt nachdrücklich diese Gewalt, darunter alle Angriffe auf Zivilpersonen, die Gewalt zwischen den Volksgruppen, die gezielte Gewalt gegen Frauen und Kinder, die Plünderungen von Räumlichkeiten humanitärer Organisationen und die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen.

Der Rat betont, dass manche dieser Angriffe möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen und dass die für alle Menschenrechtsübergrieße und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

Der Rat betont außerdem, dass diejenigen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den Prozess des politischen Übergangs bedrohen oder behindern und gezielt Zivilpersonen sowie Friedenssicherungskräfte angreifen, möglicherweise die Benennungskriterien für Sanktionen nach Resolution 2196 (2015) des Rates erfüllen.

Der Rat verurteilt erneut mit Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht und verlangt, dass alle betroffenen Parteien ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völker-

---

<sup>242</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

<sup>243</sup> S/2015/636.

<sup>244</sup> S/2015/635.

<sup>245</sup> S/PRST/2015/17.

recht und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen streng einhalten sowie die einschlägigen Beschlüsse des Rates durchführen.

Der Rat bekundet den Übergangsbehörden unter der Führung von Catherine Samba-Panza als Übergangs-Staatschefin erneut seine Unterstützung und fordert alle Interessenträger in der Zentralafrikanischen Republik auf, sich durch die Durchführung der auf dem Forum von Bangui für nationale Aussöhnung vom 4. bis 11. Mai 2015 getroffenen Vereinbarungen<sup>246</sup> zu Frieden und Aussöhnung zu verpflichten.

Der Rat bekräftigt seinen Beschluss, die in den Ziffern 4 und 7 der Resolution 2196 (2015) enthaltenen Maßnahmen in Bezug auf das Einfrieren von Vermögenswerten und Reiseverbote auf Personen und Einrichtungen anzuwenden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, entsprechend den Ziffern 11 und 12 der Resolution 2196 (2015). Der Rat bekräftigt außerdem seine Absicht, die vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) geführte Liste von Personen und Einrichtungen um diejenigen zu erweitern, die für den jüngsten Gewaltausbruch verantwortlich sind, insbesondere diejenigen, die eine bereits vom Ausschuss mit Sanktionen belegte Person oder Einrichtung unterstützt oder für sie, in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung gehandelt haben.

Der Rat erklärt erneut, dass die für die Gewalttaten der jüngsten Zeit Verantwortlichen, sowohl die Täter als auch die in anderer Weise Beteiligten, zur Rechenschaft zu ziehen sind, und erklärt erneut, dass einige dieser Gewalthandlungen der jüngsten Zeit möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>247</sup> darstellen, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die Erklärung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 30. September 2015 betreffend die jüngste Verschärfung der Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik, in der die Anklägerin darauf hinwies, dass sie vor einem Jahr nach Unterbreitung der Situation durch die Behörden der Zentralafrikanischen Republik eine Untersuchung der seit dem 1. August 2012 in dem Land begangenen Verbrechen einleitete.

Der Rat fordert die Übergangsbehörden auf, mit technischer Hilfe der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik Untersuchungen einzuleiten, um die Verantwortlichen zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen.

Der Rat unterstreicht die Rolle, die der nationale Sonderstrafgerichtshof in dieser Hinsicht spielen könnte, hebt hervor, wie dringlich es ist, dass dieser Gerichtshof seine Tätigkeit aufnimmt, und betont, dass die Stabilisierungsmission den Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Einklang mit Ziffer 32 g) ihres in Resolution 2217 (2015) festgelegten Mandats technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitstellen muss.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die sich wiederholenden Fälle von Gefangenen in der Zentralafrikanischen Republik, die aus der Haft entkommen, was sich negativ auf den Kampf gegen die Straflosigkeit und auf die Anstrengungen zur Stabilisierung des Landes auswirkt, und fordert die Übergangsbehörden auf, gegebenenfalls mit Unterstützung der Stabilisierungsmission und im Einklang mit ihrem Mandat verstärkte Anstrengungen zur Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zu unternehmen und sichere und humane Haftbedingungen für die Gefangenen zu gewährleisten. Er bekundet außerdem seine Besorgnis über die angebliche Beteiligung von Elementen der Zentralafrikanischen Streitkräfte an den jüngsten Vorfällen in Bangui, was unterstreicht, dass es einen Ausbildungsbedarf gibt und wie wichtig es ist, dass Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors erzielt werden, namentlich bei der Durchführung der Überprüfungsverfahren und der Gewährleistung der Rechenschaftspflicht in den Verteidigungs- und Sicherheitskräften, bevor die Streitkräfte wieder ihre operativen Aufgaben aufnehmen können.

Der Rat verlangt, dass alle diejenigen, die die Übergangsregierung innerhalb der Zentralafrikanischen Republik und von außen zu schwächen suchen, einschließlich der Milizen und der nichtstaat-

---

<sup>246</sup> Siehe S/2015/344, Anlage I.

<sup>247</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

lichen bewaffneten Gruppen, alle Formen der Gewalt und destabilisierenden Aktivitäten unverzüglich einstellen, ihre Waffen niederlegen und das am 23. Juli 2014 in Brazzaville unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und der Gewalt sowie die auf dem Forum von Bangui im Mai 2015 angenommene Vereinbarung über die Grundsätze der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Sicherheitssektorreform vollständig durchführen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den bedeutenden Fortschritten, die bei der Wählerregistrierung in der Zentralafrikanischen Republik erzielt wurden, infolge deren die Zahl registrierter Bürger jetzt höher ist als je zuvor, fordert, dass dieser Prozess zügig abgeschlossen wird, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die gesamte Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik zu registrieren, einschließlich der Flüchtlinge in den Nachbarstaaten.

Der Rat erklärt erneut, wie entscheidend wichtig und dringlich es ist, das Verfassungsreferendum und die ersten Runden der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen bis Ende 2015 auf freie, faire und transparente Weise, unter Einbeziehung aller Teile der Gesellschaft der Zentralafrikanischen Republik und im Einklang mit der Verfassungscharta für den Übergang abzuhalten. In dieser Hinsicht unterstreicht der Rat, dass die Bestimmungen der Verfassungscharta genauestens und vollständig umzusetzen sind, und fordert die Übergangsbehörden, darunter die Nationale Wahlbehörde und den Nationalen Übergangsrat, auf, ohne weitere Verzögerung einen überarbeiteten Kalender für die möglichst baldige Abhaltung der Wahlen zu beschließen und zu veröffentlichen. Der Rat fordert außerdem die Wahlbehörde auf, ohne Verzögerung mit den Vorbereitungen für das Referendum und die Wahlen fortzufahren.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, alle geeigneten Anstrengungen zu unternehmen, um für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik zu sorgen, würdigt in dieser Hinsicht die gemeinsamen Schritte religiöser Führer in der Zentralafrikanischen Republik zur Herbeiführung von Frieden zwischen den Volksgruppen und fordert die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Voraussetzungen für eine dauerhafte Aussöhnung zu schaffen, insbesondere indem sie Zivilpersonen vor religiös oder ethnisch begründeter Gewalt schützen.

Der Rat betont, dass die weitere Rolle der Region, einschließlich derjenigen des Internationalen Vermittlers in der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, des Vorsitzes der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Länder der Subregion, sowie der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen als Teilnehmer an den Vermittlungsbemühungen von entscheidender Bedeutung für die Förderung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik ist. Der Rat legt den Ländern in der Region nahe, ihren Einfluss weiter zu nutzen und regionale Treffen abzuhalten, um Fortschritte beim Übergang und im Hinblick auf die Wahlen zu fördern und zu verhindern, dass störende Kräfte innerhalb der Zentralafrikanischen Republik und von außen versuchen, diese Prozesse zu behindern.

Der Rat fordert die Länder, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission stellen, auf, die Verbesserung ihrer Kapazitäten zu beschleunigen, und fordert die anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die notwendige Unterstützung bereitzustellen, damit sie ohne weitere Verzögerung die Standards der Vereinten Nationen erreichen können.

Der Rat fordert ferner die internationale Gemeinschaft auf, die Zentralafrikanische Republik auch weiterhin zu unterstützen, indem sie den wichtigsten Prioritäten Rechnung trägt, die die Zentralafrikaner während des Forums von Bangui für die nächsten 12 bis 18 Monate benannt haben, darunter die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, die Reform des Sicherheitssektors, Gerechtigkeit und Aussöhnung, einschließlich der Einrichtung des nationalen Sonderstrafgerichtshofs, der Stärkung der Kapazitäten der örtlichen Gerichte und der Einsetzung der Kommission für Wahrheit, Wiedergutmachung, Gerechtigkeit und Aussöhnung, die Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität zur Unterstützung einer demokratischen Regierungsführung und guten Wirtschaftslenkung sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Der Rat begrüßt die am Rande der Generalversammlung abgehaltene Veranstaltung auf hoher Ebene und legt den Mitgliedstaaten, die Unterstützung für diese Programme zugesagt haben, nahe, zügig Mittel bereitzustellen und zusätzliche Unterstützung in den nach wie vor unterfinanzierten Vorrangbereichen zu mobilisieren.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Stabilisierungsmission, damit sie gemäß dem Mandat des Rates nach Resolution 2217 (2015) den Übergangsbehörden und dem Volk der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Bemühungen behilflich sein kann, dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität für ihr Land herbeizuführen, Zivilpersonen zu schützen, einschließlich derjenigen, die aus ethnischen oder religiösen Gründen angegriffen werden, und die staatliche Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet wiederherzustellen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Meldungen, wonach zwei mit Sanktionen belegte Personen derzeit in der Region unterwegs sind, und unterstreicht seinen Hinweis, dass der Ausschuss die Feststellung treffen kann, dass Einzelpersonen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wissentlich erleichtern, die Benennungskriterien für Sanktionen erfüllen.

Am 19. November 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>248</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 17. November 2015 betreffend die vorübergehende Verlegung und den sofortigen Transfer einer aus 300 Personen bestehenden Einheit der bei der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire eingesetzten Schnelleingreiftruppe zur Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik<sup>249</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und den darin vorgeschlagenen Regelungen Kenntnis.

Auf seiner 7578. Sitzung am 14. Dezember 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2015/918)

Schreiben des Generalsekretärs vom 10. Dezember 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/943)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 6. Januar 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>250</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. Januar 2016 betreffend Ihre Absicht, Parfait Onanga-Anyanga (Gabun) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Zentralafrikanische Republik und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zu ernennen<sup>251</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7611. Sitzung am 27. Januar 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben der Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat gemäß Resolution 2196 (2016) verlängert wurde, vom 21. Dezember 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/936).“

---

<sup>248</sup> S/2015/895.

<sup>249</sup> S/2015/894.

<sup>250</sup> S/2016/14.

<sup>251</sup> S/2016/13.

**Resolution 2262 (2016)  
vom 27. Januar 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013, 2134 (2014) vom 28. Januar 2014, 2149 (2014) vom 10. April 2014, 2181 (2014) vom 21. Oktober 2014, 2196 (2015) vom 22. Januar 2015, 2212 (2015) vom 26. März 2015 und 2217 (2015) vom 28. April 2015 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 18. Dezember 2014<sup>252</sup> und 20. Oktober 2015<sup>245</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* darauf, dass die Zentralafrikanische Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen innerhalb ihres Hoheitsgebiets vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

*betonend*, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses und des Aussöhnungsprozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen soll, und die Übergangsbehörden auffordernd, Parlamentswahlen und die zweite Runde der Präsidentschaftswahl auf freie, faire, transparente und inklusive Weise abzuhalten, mit dem Ziel, den Übergang unter Einhaltung der vereinbarten Frist bis zum 31. März 2016 abzuschließen,

*mit der Aufforderung* an alle Interessenträger, einschließlich der Kandidaten für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, alles zu unterlassen, was den Wahlprozess behindern könnte, und ihnen eindringlich nahelegend, den Verhaltenskodex für die Wahlen zu befolgen und etwaige Streitigkeiten auf friedlichem Weg über die bestehenden Institutionen und rechtlichen Verfahren beizulegen,

*mit der Aufforderung* an die gewählten Verantwortlichen, dringend transparente und inklusive Maßnahmen umzusetzen, die eine Stabilisierung und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik ermöglichen, einschließlich konkreter Schritte zur Wiederherstellung der effektiven Staatsgewalt im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik, durch Wiederherstellung der Justizverwaltung und des Strafjustizsystems, namentlich des Strafvollzugssystems, im ganzen Land die Straflosigkeit zu bekämpfen, durch geeignete Prozesse der Sicherheitssektorreform die Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik und die Kräfte der inneren Sicherheit des Landes in multiethnische, professionelle und republikanische Sicherheitsdienste umzuwandeln, die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung bewaffneter Gruppen durchzuführen und eine funktionsfähige öffentliche Finanzverwaltung zu schaffen, um die mit der Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben verbundenen Ausgaben decken, Pläne für die frühzeitige Wiederherstellung durchführen und die Wirtschaft neu beleben zu können,

*in Würdigung* der Arbeit, die die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und die französischen Truppen derzeit leisten, um den Übergangsbehörden bei der Verbesserung der Sicherheitslage zu helfen, jedoch mit Besorgnis feststellend, dass die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik sich zwar verbessert, aber weiter prekär ist,

*unter Begrüßung* der von der militärischen Beratungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik mit Sitz in Bangui auf Ersuchen der Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik geleisteten Arbeit mit dem Ziel, den Behörden sachverständigen Rat zu Reformen zur Umwandlung der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik in multiethnische, professionelle und republikanische Sicherheitskräfte zu erteilen,

*mit der Aufforderung* an die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe der Zentralafrikanischen Republik, sicherzustellen, dass diejenigen, die Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließ-

---

<sup>252</sup> S/PRST/2014/28.

lich Rechtsverletzungen an Kindern und Frauen, begangen haben, von den Sicherheits- und Streitkräften der Zentralafrikanischen Republik ausgeschlossen werden,

*begrüßend*, dass der Generalsekretärs entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die zahlreichen Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in der Zentralafrikanischen Republik sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, betonend, dass es für die truppen- und polizeistellenden Länder und die Stabilisierungsmission dringend erforderlich ist, diese Fälle umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise zu untersuchen und die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und ferner betonend, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen,

*sowie unter Begrüßung* des gemäß Resolution 2217 (2015) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 30. November 2015<sup>253</sup>,

*ferner unter Begrüßung* der Halbzeitunterrichtung und des Schlussberichts der gemäß Resolution 2127 (2013) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat mit Resolution 2134 (2014) erweitert und gemäß Resolution 2196 (2015) verlängert wurde<sup>254</sup>, und Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Verschärfung der Gewalt und Instabilität in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere im September und Oktober 2015, und der Gewaltandrohungen, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der gegen Frauen und Kinder gerichteten, der Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, internationale Kräfte und humanitäres Personal, des ständigen Kreislaufs von Provokationen und Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen innerhalb und außerhalb Banguis und der Verweigerung des humanitären Zugangs durch bewaffnete Elemente, die die desolate humanitäre Lage für die Zivilbevölkerung weiter verschlimmern und den humanitären Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen weiter behindern,

*erneut erklärend*, dass alle Personen, die derartige Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige dieser Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>247</sup> darstellen, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die Anklägerin des Gerichtshofs am 24. September 2014 auf Ersuchen der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und die laufende diesbezügliche Zusammenarbeit seitens der Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik begrüßend,

*betonend*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht unterstreichend, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen und dass die Vereinbarung vom 7. August 2014 über dringliche vorübergehende Maßnahmen und das im Juni 2015 erlassene Gesetz zur Errichtung eines nationalen Sonderstrafgerichtshofs zur Untersuchung und Strafverfolgung der in der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verbrechen unverzüglich weiter umgesetzt werden müssen, einschließlich durch die Rekrutierung des erforderlichen örtlichen und internationalen Personals,

*betonend*, dass diejenigen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den Übergangsprozess oder den Prozess der politischen Stabilisierung und der Aussöhnung bedrohen oder behindern und gezielt Zivilpersonen und Friedenssicherungskräfte angreifen, möglicherweise die Benennungskriterien für Sanktionen nach dieser Resolution erfüllen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Feststellungen im Schlussbericht der Sachverständigengruppe, wonach bewaffnete Gruppen nach wie vor die Zentralafrikanische Republik destabilisieren und

---

<sup>253</sup> S/2015/918.

<sup>254</sup> S/2015/936.

eine ständige Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität des Landes darstellen, unter anderem durch die Einsetzung unrechtmäßiger Parallelverwaltungen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass sich der illegale Handel mit natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten und wildlebenden Tieren und Pflanzen, ihre illegale Ausbeutung und ihr Schmuggel negativ auf die Wirtschaft und die Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik auswirken und den Frieden und die Stabilität des Landes weiter bedrohen,

*Kenntnis nehmend* von dem Verwaltungsbeschluss des Kimberley-Prozesses über die Wiederaufnahme der Ausfuhr von Rohdiamanten aus der Zentralafrikanischen Republik und dem in seiner Anlage beigefügten operativen Rahmen und von der Einsetzung des Überwachungsteams des Kimberley-Prozesses für die Zentralafrikanische Republik und in Anerkennung der außerordentlichen Anstrengungen, die die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik und der Kimberley-Prozess 2015 unter dem Vorsitz Angolas unternommen haben, um die Zentralafrikanische Republik auf verantwortungsbewusste Weise wieder in den weltweiten Diamantenhandel zu integrieren,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Feststellungen in dem Schlussbericht der Sachverständigen-gruppe, wonach die Widerstandsarmee des Herrn in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor aktiv ist, Verbindungen zu anderen bewaffneten Gruppen geknüpft hat und Einkünfte aus der Ausbeutung natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und aus der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen erzielt,

*sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den anhaltenden grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten in der Region und betonend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für weitere grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke zu schaffen droht,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Sicherheitsrat mandatierte Waffembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in der Zentralafrikanischen Republik und der Region und zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten kann, unter Hinweis auf seine Resolutionen 2117 (2013) vom 26. September 2013, 2127 (2013) und 2220 (2015) vom 22. Mai 2015 und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilpersonen entsteht,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung und Neuansiedlung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, bei gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten die in den Resolutionen 2127 (2013), 2134 (2014) und 2196 (2015) sowie in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchführen, einschließlich der Verpflichtung zur Anwendung zielgerichteter Sanktionen gegen die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) benannten Personen und Einrichtungen, und unterstreichend, dass der Ausschuss die Feststellung treffen kann, dass Personen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wissentlich erleichtern, die Benennungskriterien für Sanktionen erfüllen,

*im Hinblick* auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch der maßgeblichen Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu ermutigend, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und der Umsetzung des Sanktionsregimes unter allen Aspekten zu unternehmen,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Meldungen, wonach mit Sanktionen belegte Personen derzeit unter Verstoß gegen das Reiseverbot in der Region unterwegs sind, und unterstreichend, dass der Ausschuss

die Feststellung treffen kann, dass Personen oder Einrichtungen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wissentlich erleichtern, die Benennungskriterien für Sanktionen erfüllen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die der Vorsitzende des Ausschusses und der Präsident des Sicherheitsrats unternehmen, um die Durchführung der mit Resolution 2196 (2015) verhängten Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den Staaten in der Region, zu unterstützen und zu stärken, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Vorsitzende und Mitglieder des Ausschusses im August 2015 in die Zentralafrikanische Republik gereist sind,

*feststellend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Waffenembargo**

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2017 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an die Zentralafrikanische Republik geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und zu verhindern, dass dort technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe bereitgestellt wird, die mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, zusammenhängt, und beschließt ferner, dass diese Maßnahme keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen, die ausschließlich für die Unterstützung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union und der Missionen der Europäischen Union und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten französischen Truppen und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen nichtletalen Geräts und die Bereitstellung von Hilfe, einschließlich operativer und nichtoperativer Ausbildung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, in Abstimmung mit der Stabilisierungsmission und soweit sie dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) im Voraus angekündigt wurden, und ersucht die Mission, in ihren regelmäßigen Berichten an den Rat über den Beitrag dieser Ausnahmeregelung zur Sicherheitssektorreform Bericht zu erstatten;

c) Versorgungsgüter, die von sudanesischen oder tschadischen Truppen ausschließlich zu ihrer eigenen Nutzung im Rahmen der internationalen Patrouillen der am 23. Mai 2011 in Khartoum von Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zur Erhöhung der Sicherheit in den gemeinsamen Grenzgebieten in Zusammenarbeit mit der Stabilisierungsmission eingerichteten dreiseitigen Truppe in die Zentralafrikanische Republik verbracht wurden, soweit sie von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

d) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

e) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt werden;

f) Lieferungen von Kleinwaffen und anderer damit zusammenhängender Ausrüstung, die ausschließlich zur Verwendung durch internationale Patrouillen bestimmt sind, die in dem Dreistaaten-Schutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere

Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, soweit sie dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

g) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Gerät an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik und zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden; oder

h) sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

2. *beschließt außerdem*, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen und alle Mitgliedstaaten zu verpflichten, von ihnen entdeckte, nach Ziffer 1 verbotene Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach Ziffer 1 verboten ist, zu beschlagnahmen, zu registrieren und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zweck der Entsorgung), und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

3. *wiederholt seine Aufforderung* an die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik und späteren gewählten Organe, mit Unterstützung der Stabilisierungsmission und der internationalen Partner gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Repatriierung und Neuansiedlung zu integrieren;

4. *legt* den Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik und späteren gewählten Organen *eindringlich nahe*, mit Unterstützung der Stabilisierungsmission, des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme und anderer internationaler Partner ihre Kapazitäten für eine den internationalen bewährten Verfahren und Normen entsprechende Lagerung und Verwaltung der in ihrem Besitz befindlichen Waffen und Munition, einschließlich der aus Beständen der Mission übertragenen Waffen und Munition, zu erhöhen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Einheiten der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik und der Kräfte der inneren Sicherheit, die diese Waffen und Munition erhalten, umfassend ausgebildet und überprüft werden;

#### **Reiseverbot**

5. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2017 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von dem Ausschuss benannte Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

6. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und der Stabilität in der Region fördern würde;

7. *betont*, dass Verstöße gegen das Reiseverbot den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben können, hält fest, dass der Ausschuss die Feststellung treffen kann, dass Personen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wesentlich erleichtern, die in dieser Resolution vorgesehenen Benennungskriterien erfüllen, und fordert alle Parteien und alle Mitgliedstaaten auf, mit dem Ausschuss sowie der Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik bei der Umsetzung des Reiseverbots zusammenzuarbeiten;

### **Einfrieren von Vermögenswerten**

8. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2017 weiter alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, unverzüglich einfrieren, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten weiter sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen können;

9. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde; oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

10. *beschließt ferner*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 8 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

11. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 8 benannten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, in welchem Fall diese Mitteilung 10 Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

### **Benennungskriterien**

12. *beschließt*, dass die in den Ziffern 5 und 8 enthaltenen Maßnahmen auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen,

die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich Handlungen, die den politischen Übergangsprozess oder den Prozess der Stabilisierung und Aussöhnung gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren;

13. *beschließt* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die in den Ziffern 5 und 8 genannten Maßnahmen außerdem auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die

*a)* gegen das in Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängte und mit Ziffer 1 der vorliegenden Resolution verlängerte Waffenembargo verstoßen oder mittelbar oder unmittelbar Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial oder technische Beratung, Ausbildung oder Hilfe, einschließlich Finanzierung und finanzieller Unterstützung, im Zusammenhang mit gewaltsamen Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik an bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik geliefert, verkauft oder übertragen oder von diesen empfangen haben;

*b)* an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübertretungen oder -verletzungen darstellen, namentlich sexuelle Gewalttaten, gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen und Vertreibungen;

*c)* unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik Kinder einziehen oder einsetzen;

*d)* durch die illegale Ausbeutung von oder den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen in oder aus der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich Diamanten, Gold, wildlebender Tiere und Pflanzen sowie aus diesen gewonnener Produkte, bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke unterstützen;

*e)* die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zentralafrikanische Republik oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in der Zentralafrikanischen Republik behindern;

*f)* an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf Missionen der Vereinten Nationen oder internationale Sicherheitspräsenzen, namentlich die Stabilisierungsmission, die Missionen der Europäischen Union und die sie unterstützenden französischen Einsätze, beteiligt sind;

*g)* eine Einrichtung anführen, die der Ausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014) oder gemäß der vorliegenden Resolution benannt hat, oder die eine von dem Ausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014) oder gemäß der vorliegenden Resolution benannte Person oder Einrichtung oder eine Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, unterstützt haben oder für sie, in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung gehandelt haben;

14. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der in der Erklärung von Lusaka von 2010 gebilligten Regionalinitiative gegen die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, darunter die Förderung der Nutzung von Rahmen zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht durch die Wirtschaftsakteure, wie etwa der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles Handeln in den Lieferketten mineralischer Rohstoffe aus Konflikt- und Risikogebieten, und ermutigt alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Leitsätze zur Sorgfaltspflicht noch stärker bekannt zu machen;

### **Sanktionsausschuss**

15. *beschließt*, dass das Mandat des gemäß Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) eingesetzten Ausschusses für die in den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen Anwendung findet;

16. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und insbesondere mit den Nachbarstaaten und den Staaten der Region zu führen, um sicherzustellen, dass die mit dieser Resolution verlängerten

Maßnahmen vollständig durchgeführt werden, und legt dem Ausschuss in dieser Hinsicht nahe, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen;

17. *ersucht* den Ausschuss, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in den Ziffern 1, 2, 5 und 8 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und ersucht den Vorsitzenden, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 31 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Kimberley-Prozesses, dass die Zentralafrikanische Republik den Handel mit Rohdiamanten aus „auflagenkonformen Zonen“, die unter den vom Kimberley-Prozess festgelegten Bedingungen eingerichtet wurden, wieder aufnehmen darf, stellt fest, dass der Kimberley-Prozess beabsichtigt, den Rat, den Ausschuss und seine Sachverständigengruppe und die Stabilisierungsmission über seine Beschlüsse unterrichtet zu halten, und ersucht daher den Vorsitz der Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für Überwachung, den Ausschuss in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Überwachungsteams des Kimberley-Prozesses für die Zentralafrikanische Republik zu informieren, einschließlich über alle Beschlüsse betreffend Gebiete, die zu auflagenkonformen Zonen erklärt wurden, und den Handel mit den in der Zentralafrikanischen Republik gehaltenen Beständen an Rohdiamanten;

19. *fordert* die Handelszentren und die Staaten in der Region zu erhöhter Wachsamkeit *auf*, um die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik in ihren Bemühungen, den rechtmäßigen Handel wiederherzustellen und aus ihren natürlichen Ressourcen Nutzen zu ziehen, zu unterstützen, und lobt die Zentralafrikanische Republik dafür, dass sie besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Diamanten aus auflagenkonformen Zonen ergreift, damit Diamanten weder zum Nutzen bewaffneter Gruppen noch zur Destabilisierung der Zentralafrikanischen Republik verwendet werden;

20. *ermutigt* den Kimberley-Prozess, die Frage der Diamantenbestände in Zusammenarbeit mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und im Benehmen mit der Sachverständigengruppe zu lösen;

#### **Sachverständigengruppe**

21. *bekundet seine volle Unterstützung* für die gemäß Ziffer 59 der Resolution 2127 (2013) eingesetzte Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik;

22. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 28. Februar 2017 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Januar 2017 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die zur Unterstützung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

23. *beschließt außerdem*, dass das Mandat der Sachverständigengruppe die folgenden Aufgaben umfasst:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, unter anderem indem sie dem Ausschuss Informationen bereitstellt, die für eine mögliche spätere Benennung von Personen oder Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise in den Ziffern 12 und 13 beschriebene Handlungen begehen;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren und im Zuge dessen auf Ersuchen von Mitgliedstaaten auch Kapazitätsaufbauhilfe zu vermitteln;

c) dem Ausschuss bis spätestens 30. Juli 2016 einen Halbzeitbericht und dem Rat, nach Erörterung mit dem Ausschuss, bis 31. Dezember 2016 einen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 5 und 8 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen vorzulegen;

d) dem Ausschuss aktuelle Sachstandsberichte vorzulegen, insbesondere in Dringlichkeitssituationen oder wenn die Sachverständigengruppe es für notwendig hält;

e) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der vom Ausschuss gemäß den durch die Ziffern 11 und 12 erneuerten Kriterien benannten Personen und Einrichtungen

behilflich zu sein, auch durch die Bereitstellung biometrischer sowie zusätzlicher Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

f) dem Ausschuss durch die Bereitstellung von Informationen über Personen und Einrichtungen, die möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 11 und 12 erfüllen, behilflich zu sein, namentlich indem sie dem Ausschuss diese Informationen mitteilt, sobald sie verfügbar werden, und in ihre förmlichen schriftlichen Berichte die Namen der möglicherweise zu benennenden Personen oder Einrichtungen, ausreichende Identifizierungsangaben sowie sachdienliche Informationen darüber aufzunehmen, warum die betreffende Person oder Einrichtung möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 11 und 12 erfüllt;

g) mit dem Überwachungsteam des Kimberley-Prozesses für die Zentralafrikanische Republik zusammenzuarbeiten, um die Wiederaufnahme der Ausfuhr von Rohdiamanten aus der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, und dem Ausschuss zu melden, falls die Wiederaufnahme des Handels die Zentralafrikanische Republik destabilisiert oder bewaffneten Gruppen nutzt;

24. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit anderen vom Rat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, wenn dies für die Durchführung ihres Mandats sachdienlich ist;

25. *bekundet seine besondere Besorgnis* über Berichte über Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, und legt der Sachverständigengruppe nahe, bei der Durchführung ihres Mandats besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse solcher Netzwerke zu richten;

26. *fordert* die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *nachdrücklich auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

27. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

28. *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann;

29. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

### **Berichterstattung und Überprüfung**

30. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region und diejenigen, in denen benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, *auf*, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen aktiv durchzuführen und dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte zu berichten, die sie unternommen haben, um die mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 5 und 8 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen durchzuführen;

31. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls im Verein mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik über die Situation in dem Land, und legt dem Vorsitzenden nahe, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

32. *bekräftigt*, dass er die Situation in der Zentralafrikanischen Republik laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten,

ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Befolgung dieser Resolution erforderlich ist;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7611. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7617. Sitzung am 9. Februar 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik“.

### **Resolution 2264 (2016) vom 9. Februar 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013, 2134 (2014) vom 28. Januar 2014, 2149 (2014) vom 10. April 2014, 2181 (2014) vom 21. Oktober 2014, 2196 (2015) vom 22. Januar 2015, 2212 (2015) vom 26. März 2015 und 2217 (2015) vom 28. April 2015 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 20. Oktober 2015<sup>245</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Dezember 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>255</sup>,

*feststellend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik bis zu 10.750 Soldaten, darunter 480 Militärbeobachter und Stabsoffiziere, sowie 2.080 Polizisten, davon 400 Einzelpolizisten, und 108 Strafvollzugsbeamte, einschließlich 68 zusätzlicher Strafvollzugsbeamter, umfassen wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Personalstärke für die Soldaten, Polizisten und Strafvollzugsbeamten der Stabilisierungsmission fortlaufend zu überprüfen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7617. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 10. Februar 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>256</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Februar 2016 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Balla Keïta (Senegal) zum Kommandeur der Truppe der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zu ernennen<sup>257</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

---

<sup>255</sup> S/2016/145.

<sup>256</sup> S/2016/130.

<sup>257</sup> S/2016/129.

Auf seiner 7671. Sitzung am 15. April 2016 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2016/305)

Schreiben des Generalsekretärs vom 13. April 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/342)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Omar Hilale, den Ständigen Vertreter Marokkos bei den Vereinten Nationen, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7677. Sitzung am 26. April 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2016/305)

Schreiben des Generalsekretärs vom 13. April 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/342)“.

### **Resolution 2281 (2016) vom 26. April 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013, 2134 (2014) vom 28. Januar 2014, 2149 (2014) vom 10. April 2014, 2181 (2014) vom 21. Oktober 2014, 2196 (2015) vom 22. Januar 2015, 2212 (2015) vom 26. März 2015, 2217 (2015) vom 28. April 2015, 2262 (2016) vom 27. Januar 2016 und 2264 (2016) vom 9. Februar 2016 sowie Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 18. Dezember 2014<sup>252</sup> und 20. Oktober 2015<sup>245</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik<sup>258</sup>,

*unter Begrüßung* der friedlichen Organisation eines Verfassungsreferendums am 13. Dezember 2015 und von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Dezember 2015 und im Februar und März 2016 sowie des Amtsantritts von Präsident Faustin-Archange Touadéra am 30. März 2016,

*in der Erkenntnis*, dass das künftige Mandat der Stabilisierungsmission in voller Abstimmung mit den neu gewählten Organen an die mit dem Ende des Übergangs eingetretenen neuen Gegebenheiten angepasst werden muss,

*sowie in der Erkenntnis*, dass in diesem Kontext eine kurzzeitige Verlängerung des Mandats der Stabilisierungsmission erforderlich ist, um die in Ziffer 4 geforderte strategische Überprüfung der Mission zu ermöglichen,

*feststellend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

---

<sup>258</sup> S/2016/305.

1. *beschließt*, das in Resolution 2217 (2015) festgelegte Mandat der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik bis zum 31. Juli 2016 zu verlängern;
2. *ermächtigt* die Stabilisierungsmission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;
3. *beschließt*, die mit Ziffer 50 der Resolution 2217 (2015) erteilte Ermächtigung für einen Zeitraum ab dem Datum der Verabschiedung der vorliegenden Resolution bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der Stabilisierungsmission zu verlängern;
4. *ersucht* den Generalsekretär, eine strategische Überprüfung der Stabilisierungsmission durchzuführen, um in Abstimmung mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik sicherzustellen, dass das künftige Mandat der Mission angemessen ausgestaltet und an ein Umfeld der Stabilisierung nach dem Übergang angepasst wird, das Maßnahmen der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik ermöglicht, und dem Sicherheitsrat bis zum 22. Juni 2016 Empfehlungen vorzulegen;
5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7677. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7734. Sitzung am 8. Juli 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Sonderbericht des Generalsekretärs über die strategische Überprüfung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/2016/565)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Omar Hilale, den Ständigen Vertreter Marokkos bei den Vereinten Nationen, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7747. Sitzung am 26. Juli 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Sonderbericht des Generalsekretärs über die strategische Überprüfung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/2016/565)“.

### **Resolution 2301 (2016) vom 26. Juli 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013, 2134 (2014) vom 28. Januar 2014, 2149 (2014) vom 10. April 2014, 2181 (2014) vom 21. Oktober 2014, 2196 (2015) vom 22. Januar 2015, 2212 (2015) vom 26. März 2015, 2217 (2015) vom 28. April 2015, 2262 (2016) vom 27. Januar 2016, 2264 (2016) vom 9. Februar 2016 und 2281 (2016) vom 26. April 2016 sowie Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 18. Dezember 2014<sup>252</sup> und 20. Oktober 2015<sup>245</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 2015<sup>259</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik insbesondere vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

*betonend*, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll, und zwar durch einen inklusiven Prozess, an dem Männer und Frauen jedes sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und ethnischen Hintergrunds, einschließlich der durch die Krise Vertriebenen, beteiligt sind,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass einige religiöse Führer des Landes auf nationaler Ebene gemeinsame Schritte unternehmen, in dem Versuch, die Beziehungen zwischen den religiösen Gemeinschaften zu befrieden und Gewalt zwischen ihnen zu beenden, und feststellend, dass ihrer Stimme auf lokaler Ebene mehr Gehör verschafft werden muss,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik trotz Verbesserungen nach wie vor instabil ist, was auf die weitere Anwesenheit bewaffneter Gruppen und anderer bewaffneter friedensfeindlicher Kräfte sowie auf die anhaltende Gewalt, die fehlenden Kapazitäten der nationalen Sicherheitskräfte und das Fortbestehen der tieferen Ursachen des Konflikts zurückzuführen ist,

*unter Verurteilung* der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die insbesondere Elemente der ehemaligen Séléka und Milizgruppen, vor allem die „Anti-Balaka“, begangen haben,

*sowie unter Verurteilung* der jüngsten und anhaltenden Gewalthandlungen und kriminellen Akte in Bangui, darunter die Entführung von Polizisten der Zentralafrikanischen Republik durch bewaffnete Gruppen, sowie der Zwischenfälle im Landesinneren, insbesondere in Ngaoundaye und Bambari, durch die örtliche Bevölkerungsgruppen vertrieben wurden, sowie der jüngsten Angriffe und Entführungen, die die Widerstandarmee des Herrn seit Anfang 2016 im Südosten begangen hat,

*unter Verweis* auf den von der mit Resolution 2127 (2013) eingesetzten Internationalen Untersuchungskommission für die Zentralafrikanische Republik nach vorgelegtem Bericht<sup>260</sup>, mit Besorgnis von ihrer Feststellung Kenntnis nehmend, dass die Hauptparteien des Konflikts, namentlich die ehemalige Séléka und die Anti-Balaka, sowie Elemente der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik, die mit bewaffneten Gruppen kollaborierten, seit dem 1. Januar 2013 Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, darunter ethnische Säuberungen durch Elemente der Anti-Balaka-Miliz,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller gegen die Kontingente der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und andere internationale Kräfte gerichteten Angriffe und Provokationen bewaffneter Gruppen und anderer Täter, unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erinnernd und mit der nachdrücklichen Aufforderung an

---

<sup>259</sup> S/PRST/2015/22.

<sup>260</sup> S/2014/928, Anlage.

die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Täter festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden,

*betonend*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht unterstreichend, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen, einschließlich des Sonderstrafgerichtshofs, gestärkt werden müssen, und außerdem unterstreichend, dass er die Arbeit der Unabhängigen Expertin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik unterstützt,

*erneut erklärend*, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung eines förderlichen Umfelds tragen, in dem alle Fälle wirksam und unabhängig untersucht, strafrechtlich verfolgt und entschieden werden können,

*begrüßend*, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die zahlreichen Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in der Zentralafrikanischen Republik sowie nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Kräfte sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, betonend, dass es dringend erforderlich ist, dass die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die Stabilisierungsmission diese Behauptungen umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise untersuchen und dass die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und ferner betonend, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen,

*betonend*, dass die derzeitige Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke bieten kann,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen Zivilpersonen entsteht,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag zu Frieden, Stabilität und Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik *aner kennend*, den das vom Sicherheitsrat mandatierte und mit Resolution 2262 (2016) verlängerte Sanktionsregime leistet, einschließlich seiner Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Waffenembargo und seiner Bestimmungen betreffend die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) benannten Personen oder Einrichtungen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben,

*erneut feststellend*, dass der illegale Handel, die illegale Ausbeutung und der Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und die Wilderei und der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen weiterhin den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über Meldungen, denen zufolge nach Resolution 2127 (2013) benannte Personen Reisen unternommen haben, im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch der maßgeblichen Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu ermutigend, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zu unternehmen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die desolate humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik, unter besonderer Betonung der humanitären Bedürfnisse der mehr als 418.000 Binnenvertriebenen, der etwa 36.000 Zivilpersonen, die in Enklaven festsitzen, und der mehr als 480.000 Flüchtlinge in den Nachbarländern, darunter viele Muslime, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Folgen des Flüchtlingsstroms auf die Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Kamerun und Tschad sowie in anderen Ländern der Region,

*unter Hinweis* darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Verantwortung dafür tragen, das Recht aller Menschen in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Binnenvertriebenen, auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes ohne Unterschied zu schützen und zu fördern und

ihr Recht zu gewährleisten, in ihr Land zurückzukehren oder es zu verlassen, um in anderen Staaten Asyl zu suchen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung* für die Anstrengungen der Internationalen Kontaktgruppe für die Zentralafrikanische Republik und alle Interessenträger zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend,

*begrüßend*, dass zwischen dem 21. Januar und dem 8. März 2015 landesweit Konsultationen auf lokaler Ebene abgehalten wurden, an denen sich Tausende Menschen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligen konnten, um ihre Auffassungen zur Zukunft ihres Landes zum Ausdruck zu bringen, und dass vom 4. bis 11. Mai 2015 das Forum von Bangui für nationale Aussöhnung stattfand, auf dem der Republikanische Pakt für Frieden, nationale Aussöhnung und Wiederaufbau in der Zentralafrikanischen Republik sowie Vereinbarungen über die Grundsätze der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, der Gerechtigkeit und Aussöhnung und der Sicherheitssektorreform sowie über die Verpflichtung bewaffneter Gruppen, die Einziehung und den Einsatz von Kindern zu beenden und alle Kinder in ihren Reihen freizulassen, angenommen wurden<sup>246</sup>,

*sowie unter Begrüßung* der friedlichen Organisation eines Verfassungsreferendums am 13. Dezember 2015 und von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Dezember 2015 und im Februar und März 2016 sowie des Amtsantritts von Präsident Faustin-Archange Touadéra am 30. März 2016,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden, geschlechtersensiblen und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, bei gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

*unter Begrüßung* der erfolgreichen Durchführung von Tätigkeiten zur Vorbereitung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, die zu einer Verringerung der Präsenz von Mitgliedern bewaffneter Gruppen beigetragen haben,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, die nationalen Maßnahmen zur Transformation des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen und die diesbezüglichen internationalen Maßnahmen zu koordinieren, und unter Betonung der wichtigen Rolle der Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei und Gendarmerie) bei der Wiederherstellung der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik,

in dieser Hinsicht die Arbeiten der militärischen Beratungsmission der Europäischen Union *begrüßend*, die auf Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik sachverständigen Rat zu Reformen der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik erteilte, sowie *begrüßend*, dass eine Ausbildungsmission der Europäischen Union eingerichtet wurde, die weiter Unterstützung bei der Reform der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik hin zu multiethnischen, professionellen und repräsentativen Streitkräften bereitstellen wird, wie in dem Schreiben der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 30. Mai 2016 angezeigt,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich die Resolutionen 1894 (2009) vom 11. November 2009 und 2286 (2016) vom 3. Mai 2016, seine Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich die Resolution 2225 (2015) vom 18. Juni 2015, und seine Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich die Resolutionen 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, und mit der Aufforderung an alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung zu unterhalten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass Kinder nach wie vor Opfer von Missbrauchshandlungen werden, die von bewaffneten Elementen der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka sowie anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich der Widerstandsarmee des Herrn, begangen werden, und dass Frauen und Mädchen nach wie vor gezielten Gewalthandlungen ausgesetzt sind und Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik werden,

*betonend*, dass die weitere Rolle und der Beitrag der Region, einschließlich derjenigen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, sowie der Afrikanischen Union auch weiterhin von entscheidender

Bedeutung für die Förderung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik sind, mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für ihre anhaltenden diesbezüglichen Bemühungen und unter Begrüßung des Einsatzes von Beratern der Afrikanischen Union zur Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik,

*unter Begrüßung* des starken Engagements der Europäischen Union und des positiven Engagements anderer internationaler Organisationen wie der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit für die Zentralafrikanische Republik und ferner unter Begrüßung der bilateralen Beiträge von Mitgliedstaaten zur Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik,

*mit der Aufforderung* an die internationalen Partner, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau der institutionellen und operativen Kapazitäten der nationalen Polizei-, Gendarmerie- und Zollbehörden zur wirksamen Überwachung der Grenzen und Grenzübergangsstellen behilflich zu sein und dabei auch die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2262 (2016) verlängerten und geänderten Maßnahmen und die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente zu unterstützen,

*sowie mit der Aufforderung* an die internationalen Partner, dringend finanzielle Beiträge zu leisten, um die Reform- und Stabilisierungsprogramme zu unterstützen, darunter den nationalen Dialog und die nationale Aussöhnung, die Ausdehnung der staatlichen Autorität, die Rechenschaftlichkeit, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Sicherheitssektorreform und die Wiederherstellung der Justiz- und Strafvollzugsinstanzen zur Bekämpfung der Straflosigkeit, in Anbetracht der internationalen Unterstützungskonferenz, die im November 2016 in Brüssel stattfinden wird,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, das Mandat der Stabilisierungsmission nach Maßgabe der festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchzuführen,

*unter Begrüßung* des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 22. Juni 2016 über die strategische Prüfung der Stabilisierungsmission<sup>261</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik, Faustin-Archange Touadéra, vom 9. und 17. Mai 2016<sup>262</sup> an den Sicherheitsrat, mit denen der Präsident die Verlängerung der mit Resolution 2149 (2014) eingeführten dringlichen vorübergehenden Maßnahmen und die Unterstützung der Vereinten Nationen bei der dauerhaften Reduzierung der Präsenz bewaffneter Gruppen durch einen umfassenden Ansatz forderte,

*feststellend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Politischer Prozess**

1. *bekundet seine Unterstützung* für Präsident Faustin-Archange Touadéra als Präsident der Zentralafrikanischen Republik und begrüßt die Bildung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik;

2. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, dringend eine echte und inklusive Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik umzusetzen, indem sie unter anderem im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gegen Marginalisierung und lokale Missstände in Bezug auf alle Teile der Gesellschaft angehen, unter anderem durch nationale politische Maßnahmen für wirtschaftliche Entwicklung und die Rekrutierung für den öffentlichen Dienst, und Aussöhnungsinitiativen auf regionaler, nationaler, Präfektur- und Ortsebene zu fördern, unter anderem durch Kommunalwahlen;

3. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sicherzustellen, dass die nationalen politischen Maßnahmen und rechtlichen Rahmen die Menschenrechte der Binnenvertriebenen, einschließlich ihrer Bewegungsfreiheit, angemessen schützen, und unterstützt dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene

---

<sup>261</sup> S/2016/565.

<sup>262</sup> S/2016/502, Anlage.

und Flüchtlinge, einschließlich einer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr in ihre Heimat oder der lokalen Integration oder der Neuansiedlung;

4. *erinnert* an die unverzichtbare Rolle der Zivilgesellschaft in dem Friedens- und Aussöhnungsprozess, um sicherzustellen, dass die politische Lösung an den tieferen Ursachen des Konflikts ansetzt;

5. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung der Verfassung für die Gewährleistung der langfristigen Stabilisierung und Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik ist;

6. *verlangt*, dass alle Milizen und bewaffneten Gruppen umgehend und bedingungslos ihre Waffen niederlegen, alle Formen der Gewalt und destabilisierenden Aktivitäten beenden und die Kinder in ihren Reihen freilassen;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) Anträge auf die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Sanktionsliste vorzulegen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich Handlungen, die den politischen Prozess oder den Stabilisierungs- und Aussöhnungsprozess gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren, und zur Stützung jedes Antrags detailliertes Beweismaterial beizufügen;

8. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft gegen die Präsenz und die Aktivitäten bewaffneter Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik anzugehen, indem sie eine umfassende Strategie umsetzen, die dem Dialog und der dringlichen Durchführung eines inklusiven Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms Vorrang einräumt und kohärent mit der Sicherheitssektorreform durchzuführen ist, die die zivile Aufsicht über die Verteidigungs- und die nationalen Sicherheitskräfte gewährleistet;

9. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *außerdem nachdrücklich auf*, eine nationale Sicherheitspolitik und eine umfassende Strategie für die Sicherheitssektorreform, einschließlich einer Strategie für eine umfassende Reform der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik und der Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei und Gendarmerie), zu beschließen und umzusetzen, um professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Verteidigungskräfte und Kräfte der inneren Sicherheit aufzustellen, namentlich durch die Annahme und Anwendung geeigneter Verfahren zur Überprüfung des gesamten Personals der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, sowie durch Maßnahmen zur Integration der Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Vorgaben und Überprüfungskriterien erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen seines regelmäßigen Berichtszyklus über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

10. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, unverzüglich und mit Vorrang konkrete Schritte zur Stärkung der Justizinstitutionen und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unternehmen, um zu Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, unter anderem durch die Wiederherstellung der Justizverwaltung, des Strafjustiz- und des Strafvollzugssystems im ganzen Land, die Entmilitarisierung der Gefängnisse und die schrittweise Ablösung der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik durch die Rekrutierung zivilen Gefängnispersonals und die Gewährleistung des Zugangs zu fairer und gleicher Justiz für alle, und den Sonderstrafgerichtshof rasch arbeitsfähig zu machen;

11. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *außerdem auf*, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der effektiven staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik fortzusetzen, unter anderem durch die Wiedereinsetzung der staatlichen Verwaltung in den Provinzen und die Gewährleistung der pünktlichen Bezahlung der Beamten und Sicherheitskräfte, mit dem Ziel, für eine stabile, rechenschaftliche, inklusive und transparente Amtsführung zu sorgen;

12. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen leitenden internationalen Finanzinstitutionen, und auf der Grundlage der wesentlichen Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung, einschließlich der Steuereinzahlung, der Ausgabenkontrollen und der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, weiter zu konsolidieren, gestützt auf einschlägige internationale Erfahrungen und in einer Weise, die der Zentralafrikanischen Republik die Deckung der mit einem funktionierenden Staat verbundenen Ausgaben, die Umsetzung der Pläne für

die Frühphase der Erholung und die Neubelebung der Wirtschaft erlaubt und die die nationale Eigenverantwortung fördert und die Souveränität der Zentralafrikanischen Republik achtet;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, dringend Unterstützung für die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei den Reformen, der Wiederherstellung der staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet, einschließlich Beiträgen zur Auszahlung von Gehältern und anderen notwendigen Ausgaben, zusätzlich zur Unterstützung der Programme für Sicherheitssektorreform und Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, sowie für die Wiederherstellung der Justiz und des Strafjustizsystems, einschließlich des Sonderstrafgerichtshofs, bereitzustellen, und stellt fest, dass die im November 2016 in Brüssel stattfindende Beitragsankündigungskonferenz Gelegenheit dafür bieten wird;

14. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Vereinten Nationen, einschließlich des Regionalbüros für Zentralafrika, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Nachbarstaaten, der Europäischen Union, der Internationalen Kontaktgruppe für die Zentralafrikanische Republik, der Gruppe der Acht (G8-RCA), der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds und anderer internationaler Partner und Geber bei der Unterstützung der Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik;

15. *nimmt Kenntnis* von der Entwicklung eines Rahmens der gegenseitigen Rechenschaft der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der internationalen Partner unter der Führung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, der das Ziel verfolgt, Transparenz und Rechenschaft sowie die Kohärenz und die dauerhafte Unterstützung durch die internationalen Partner der Zentralafrikanischen Republik zur Förderung der vereinbarten nationalen Prioritäten zu verstärken;

16. *betont* in diesem Zusammenhang die wertvolle Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Erteilung strategischer Beratung und der Förderung eines kohärenteren und besser abgestimmten und integrierten Ansatzes für die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung, erkennt die aktive Rolle Marokkos an und ermutigt zur weiteren Abstimmung mit der Kommission und anderen zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Unterstützung des langfristigen Bedarfs der Zentralafrikanischen Republik im Bereich Friedenskonsolidierung;

#### **Menschenrechte, einschließlich Fragen des Kinderschutzes und der sexuellen Gewalt in Konflikten**

17. *erklärt erneut*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle Personen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit zur Rechenschaft zu ziehen, und erklärt erneut, dass einige dieser Handlungen Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>247</sup> darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist;

18. *verweist* auf den Beschluss der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufzunehmen, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit seitens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck;

19. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Elemente der Anti-Balaka, *auf*, alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, zu beenden, und fordert ferner die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;

20. *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

21. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, *auf*, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, und fordert ferner die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auf, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und einen strukturierten und umfassenden Rahmen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt in Konflikten zu erarbeiten, entsprechend seinen Resolutionen 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;

#### **Friedenssicherungseinsatz**

22. *würdigt* die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, Parfait Onanga-Anyanga, nimmt Kenntnis von der verstärkten Dislozierung der Militärkomponente der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und ermutigt zur verstärkten und flexiblen Dislozierung der Polizei- und Zivilkomponente überall im Land;

23. *beschließt*, das Mandat der Stabilisierungsmission bis zum 15. November 2017 zu verlängern;

24. *beschließt außerdem*, dass die Stabilisierungsmission eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 10.750 Soldaten, darunter 480 Militärbeobachter und Stabsoffiziere, 2.080 Polizeiangehörige, davon 400 Einzelpolizisten, und 108 Strafvollzugsbeamte umfasst, und erinnert an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf die mit den Resolutionen 2212 (2015) und 2264 (2016) genehmigten zusätzlichen Soldaten;

25. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die aktuellen und die künftigen truppen- und polizeistellenden Länder Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen bereitstellen, mit dem Ziel, die Fähigkeit der Stabilisierungsmission zu wirksamen Einsätzen zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, die Rekrutierung qualifizierten Personals zu beschleunigen, das über die Kompetenzen, die Ausbildung, die Berufserfahrung und die Sprachkenntnisse verfügt, die in den Ziffern 33 bis 36 aufgeführten Aufgaben angemessen und wirksam durchzuführen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, um die Einsatzkapazität der Stabilisierungsmission und ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats, unter Hervorhebung bestimmter Vorranggebiete, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu maximieren, unter anderem durch die Stärkung des Personals, der Mobilitätskapazitäten und der Fähigkeiten der Mission in Bezug auf die Beschaffung zeitnaher, verlässlicher und verwertbarer Informationen über Bedrohungen für Zivilpersonen und der Analyseinstrumente für ihre Nutzung, und gleichzeitig die Leistung der Mission weiter zu steigern;

27. *in Anbetracht* der bei der Einhaltung der Standards der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte aller truppen- und polizeistellenden Länder, insbesondere derjenigen, die zur früheren Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung beigetragen haben, und fordert sie auf, die Beschaffung und Dislozierung der gesamten benötigten kontingenteigenen Ausrüstung sofort abzuschließen, damit die Standards der Vereinten Nationen für Truppen und Polizei eingehalten werden;

28. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, auf der Grundlage der Bedürfnisse den Einsatz spezialisierter Polizeiteams samt der erforderlichen Spezialausrüstung für den Aufbau von Polizei- und Gendarmeriekapazitäten und Entwicklungs- und operative Unterstützung weiter zu prüfen;

29. *ersucht* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, die erforderlichen Schritte zur Verstärkung der Kapazitäten der Polizeikomponente der Stabilisierungsmission innerhalb der genehmigten Höchsttruppenstärke zu unternehmen, und ersucht um die verstärkte Dislozierung der Polizeikomponente in der gesamten Zentralafrikanischen Republik und um die Rekrutierung und Entsendung von spezialisiertem Personal;

30. *fordert* die Stabilisierungsmission und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik nach Resolution 2127 (2013) ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten unter ihrer Kontrolle, zu gewährleisten, damit die Gruppe ihr Mandat durchführen kann;

31. *beschließt*, dass die Stabilisierungsmission ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 33 bis 36 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und ersucht ferner den Generalsekretär, bei dem Einsatz und der Zuweisung von Ressourcen für die Mission dieser Prioritätensetzung Rechnung zu tragen;

32. *ermächtigt* die Stabilisierungsmission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

33. *beschließt*, dass das Mandat der Stabilisierungsmission die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:

*a) Schutz von Zivilpersonen*

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der Grundprinzipien der Friedenssicherung im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. November 2015<sup>259</sup>, die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, insbesondere durch proaktive Entsendung, eine mobile und flexible Aufstellung und aktive Patrouillentätigkeit, auch in Vertreibungsgebieten, späteren Rückkehrgebieten und gefährdeten Gemeinwesen, und dabei die durch ihre Militär- und Polizeieinsätze für Zivilpersonen entstehenden Risiken zu mindern;

ii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von Kinderschutzberatern, Frauenschutzberatern und Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

iii) gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken;

iv) in enger Abstimmung mit humanitären Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern die missionsweite Strategie für den Schutz von Zivilpersonen vollständig umzusetzen und anzuwenden;

*b) Förderung und Schutz der Menschenrechte*

i) in der gesamten Zentralafrikanischen Republik begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu beobachten, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Rat darüber Bericht zu erstatten und in diesem Zuge auch die seit 2003 begangenen Rechtsverletzungen und Übergriffe zu kartieren, um die Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unterstützen;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, untersuchen zu helfen und darüber Bericht zu erstatten;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihrem Bemühen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und die Verhinderung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen behilflich zu sein, namentlich durch die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtskommission, und die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken;

*c) Erleichterung der Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe*

die Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu verbessern, um die Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den humanitären Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der

Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern;

*d) Schutz der Vereinten Nationen*

das Personal, die Einrichtungen, die Ausrüstung und die Güter der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

34. *beschließt außerdem*, dass das strategische Ziel der Stabilisierungsmission in der Unterstützung der Schaffung von Bedingungen besteht, die der dauerhaften Verringerung der Präsenz bewaffneter Gruppen und der von ihnen ausgehenden Bedrohung förderlich sind, und zwar durch einen umfassenden Ansatz und eine unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung proaktive und robuste Position, die die nachstehenden vorrangigen Kernaufgaben verbindet und umfasst:

*a) Unterstützung für die politischen Prozesse der Aussöhnung und der Stabilisierung, die Ausweitung der staatlichen Autorität und die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit*

i) in Unterstützung der Anstrengungen zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Konflikten Gute Dienste und technischen Sachverstand bereitzustellen, insbesondere bei Vermittlungs- und Aussöhnungsprozessen, beim inklusiven nationalen Dialog, bei der Unrechtsaufarbeitung und bei Konfliktlösungsmechanismen, und dabei mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Stellen und mit religiösen Führern zusammenzuarbeiten und gleichzeitig die volle und wirksame Teilhabe der Frauen gemäß dem Aktionsplan der Zentralafrikanischen Republik für Frauen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten;

ii) die Anstrengungen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik beim Vorgehen gegen Marginalisierung und lokale Missstände zu unterstützen, unter anderem durch Dialog mit den bewaffneten Gruppen und mit Führungspersonlichkeiten der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen und Jugendvertretern, und durch die Unterstützung der nationalen, Präfektur- und lokalen Behörden beim Aufbau von Vertrauen zwischen Volksgruppen;

iii) eine schrittweise Übertragung der Sicherung wichtiger Amtsträger und der stationären Bewachung nationaler Institutionen an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und auf der Grundlage der Risiken vor Ort;

iv) im Benehmen mit dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Kontakten zu Nachbarländern, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union zu beraten;

v) die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu fördern und zu unterstützen, so auch durch die Unterstützung der sofortigen Rückverlegung von Polizei und Gendarmerie in Vorranggebiete und zu den Hauptversorgungswegen, was zur Entstehung stabiler Sicherheitsinstitutionen in entlegeneren Gebieten beitragen würde;

vi) als Teil des Einsatzes der Gebietsverwaltung und anderer rechtsstaatlicher Behörden die Stabilisierungsmission verstärkt an gemeinsamen Standorten mit überprüfem und ausgebildetem Personal der Nationalpolizei und der Gendarmerie unterzubringen, um die staatliche Präsenz in diesen Vorranggebieten außerhalb Banguis zu erhöhen;

vii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei zu unterstützen, in nationaler Eigenverantwortung eine Strategie zur Bekämpfung der illegalen Besteuerung und der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen im Zusammenhang mit der Präsenz bewaffneter Gruppen zu entwickeln und umzusetzen;

viii) gegebenenfalls die Waffen und Munition bewaffneter Elemente, einschließlich aller Milizen und anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, aktiv zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu vernichten;

b) *Sicherheitssektorreform*

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Konzipierung und Durchführung einer Strategie für die Sicherheitssektorreform in strategischer und technischer Hinsicht zu beraten und dabei die von der militärischen Beratungsmission der Europäischen Union geleistete Arbeit zu berücksichtigen und sich eng mit der Ausbildungsmission der Europäischen Union abzustimmen, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik, der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle über die Verteidigungskräfte wie auch die Kräfte der inneren Sicherheit zu gewährleisten;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Erarbeitung eines Ansatzes für die Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, von Einheiten der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik, Polizei und Gendarmerie) zu unterstützen, insbesondere um die Rechenschaft für Verstöße gegen das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht bei den Sicherheitskräften und im Kontext jeder Integration demobilisierter Einheiten bewaffneter Gruppen in die Institutionen des Sicherheitssektors zu fördern;

iii) eine Führungsrolle bei der Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Reform und Entwicklung der Polizei und der Gendarmerie zu übernehmen, und zwar durch die Konzipierung und Umsetzung eines Kapazitätsaufbau- und Entwicklungsplans im Einklang mit einer allgemeinen Strategie für die Sicherheitssektorreform und durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die Regierung der Zentralafrikanischen Republik in enger Abstimmung mit anderen Bereitstellern technischer Hilfe;

iv) die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung einer Anreizstruktur für Polizei und Gendarmerie ebenso zu unterstützen wie bei der Auswahl, Rekrutierung, Überprüfung und Ausbildung von Polizei und Gendarmerie für mindestens 500 neue Polizei- und Gendarmerieeinheiten, mit Unterstützung durch die Geber und das Landsteam der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Frauen zu rekrutieren, und unter voller Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>263</sup>;

v) die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere mit der Ausbildungsmission der Europäischen Union, abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten, zum Nutzen der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik wie auch der Kräfte der inneren Sicherheit des Landes (Polizei und Gendarmerie);

vi) sich mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Konzipierung eines Plans für die schrittweise und koordinierte erneute Operationalisierung der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik und anderer Kräfte der inneren Sicherheit im Rahmen des Programms der Sicherheitssektorreform abzustimmen, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und in enger Abstimmung mit der Ausbildungsmission der Europäischen Union;

c) *Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung*

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines inklusiven und progressiven Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, die Repatriierung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen zu unterstützen, das auf dem am 10. Mai 2015 auf dem Forum von Bangui für nationale Aussöhnung unterzeichneten Abkommen zwischen der Übergangsregierung und den bewaffneten Gruppen über die Grundsätze der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Integration in die uniformierten staatlichen Kräfte der Zentralafrikanischen Republik<sup>246</sup> beruht, wobei den

---

<sup>263</sup> S/2013/110, Anlage.

Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Aufnahme eines inklusiven Dialogs über Sicherheit in den Gemeinwesen und lokale Entwicklung mit den Mitgliedern bewaffneter Gruppen und anderen nationalen Interessenträgern, einschließlich Vertretern lokaler Gemeinschaften, zu unterstützen, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen;

iii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen für Mitglieder bewaffneter Gruppen zu unterstützen, die für eine Teilnahme am nationalen Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung nicht berücksichtigungsfähig sind;

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Erarbeitung und Umsetzung eines nationalen Plans für die Integration berücksichtigungsfähiger demobilisierter Mitglieder bewaffneter Gruppen in die Sicherheits- und Verteidigungskräfte entsprechend der umfassenderen Agenda für die Sicherheitssektorreform zu leisten;

v) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Einrichtung und Operationalisierung einer nationalen Kommission für Kleinwaffen und leichte Waffen zu leisten, die sich mit der Entwaffnung von Zivilpersonen und dem Kampf gegen die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen befassen soll;

vi) gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten zu vernichten, im Einklang mit ihren Anstrengungen zur Beschlagnahme und Einsammlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2262 (2016) verhängten Maßnahmen verstößt;

*d) Hilfe bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Bekämpfung der Straflosigkeit*

Dringliche vorübergehende Maßnahmen:

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und in Gebieten, in denen die nationalen Sicherheitskräfte weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, eilends und aktiv dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den Ziffern 33, 34 a) und 35 a) festgelegten Zielen vereinbar sind;

ii) bei der Durchführung der dringlichen vorübergehenden Maßnahmen unter den genannten Bedingungen besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, darunter Handlungen, die den politischen Prozess oder den Stabilisierungs- und Aussöhnungsprozess gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren;

iii) ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin über alle Maßnahmen, die auf dieser Grundlage möglicherweise ergriffen werden, Bericht zu erstatten;

Bekämpfung der Straflosigkeit einschließlich mittels des Sonderstrafgerichtshofs:

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe dabei zu leisten, die für Verbrechen mit Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen in der gesamten Zentralafrikanischen Republik Verantwortlichen ausfindig zu machen, gegen sie zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und derartige Rechtsverletzungen und Übergriffe verhindern zu helfen;

v) die Justiz- und Strafvollzugseinrichtungen bei der Wiederherstellung des Strafjustizsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren, im Rahmen der globalen Koordinie-

rungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit und in einer Weise, die die zivile Aufsicht, die Unparteilichkeit und den Schutz der Menschenrechte betont;

vi) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern technische Hilfe dabei zu leisten, den Sonderstrafgerichtshof im Einklang mit dem Recht und der Gerichtsbarkeit der Zentralafrikanischen Republik und den Verpflichtungen des Landes auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen einsatzfähig zu machen, mit dem Ziel, die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen;

vii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs zu erleichtern, insbesondere auf den Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl, Gerichtsverwaltung, Strafverfolgungsstrategie und Fallentwicklung und gegebenenfalls bei der Schaffung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie Sicherheitsdienste für die Richter, einschließlich in den Räumlichkeiten und bei den Verfahren des Gerichtshofs, zu erbringen und Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich im Hinblick auf faire und ordnungsgemäße Verfahren;

viii) bei der Koordinierung und Mobilisierung bilateraler und multilateraler Unterstützung für die Operationalisierung und die Arbeit des Gerichtshofs behilflich zu sein;

35. *ermächtigt* die Stabilisierungsmission *ferner*, ihre Kapazitäten zu nutzen, um die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei den folgenden wesentlichen Aufgaben zu unterstützen und diese Aufgaben gegebenenfalls durchzuführen:

*a) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz und die Rechtsstaatlichkeit*

i) dabei behilflich zu sein, die Unabhängigkeit der Richterschaft zu stärken, die Kapazitäten des nationalen Justiz- und Strafvollzugssystems aufzubauen und seine Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit zu erhöhen;

ii) zum Aufbau der Kapazitäten der nationalen Menschenrechtsinstitution beizutragen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unabhängigen Expertin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik;

iii) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Ergreifung der in dem Land befindlichen Verantwortlichen für Verbrechen mit schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die Überstellung dieser Personen an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, im Einklang mit dem Völkerrecht, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen;

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik strategischen, politischen und technischen Rat bei der Konzipierung und Umsetzung einer umfassenden Strategie für die Unrechtsaufarbeitung zu erteilen;

*b) Illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und unerlaubter Handel damit*

die Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei zu unterstützen, in nationaler Eigenverantwortung eine Strategie zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der damit zusammenhängenden Händlernetzwerke zu erarbeiten, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Berichte der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) und der Beschlüsse des Kimberley-Prozesses, mit dem Ziel, die staatliche Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet und seine Ressourcen auszuweiten;

36. *ermächtigt* die Stabilisierungsmission *ferner*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die folgenden zusätzlichen Aufgaben durchzuführen:

- a) die internationale Hilfe nach Bedarf zu koordinieren;
- b) dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe behilflich zu sein, namentlich indem sie ihnen Informationen übermittelt, die für die Durchführung des Mandats des Ausschusses und der Sachverständigengruppe sachdienlich sind;
- c) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2262 (2016) verlängerten und geänderten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, und die Behörden bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten;
- d) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängten Maßnahmen in die Zentralafrikanische Republik verbracht werden, zu beschlagnahmen und einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu erfassen und zu entsorgen;
- e) den zuständigen staatlichen Behörden nach Bedarf und von Fall zu Fall, sofern die Lage es gestattet, Transportmittel für die Durchführung von Inspektionen und Kontrollbesuchen in den wichtigsten Bergbaugebieten und -stätten bereitzustellen und so die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet zu fördern und zu unterstützen;
37. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverstand innerhalb der Stabilisierungsmission gemäß den in den Ziffern 33 bis 36 genannten vorrangigen Aufgaben einzusetzen und zuzuweisen und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung dieses Mandats fortlaufend anzupassen;
38. *ermutigt* die Stabilisierungsmission, quantifizierbare Zielvorgaben zu erarbeiten, an denen die Fortschritte bei der Erfüllung der wichtigsten vorrangigen Aufgaben gemessen werden können, die der Verfolgung des in Ziffer 34 vorgegebenen strategischen Ziels dienen;
39. *ersucht* die Stabilisierungsmission, sich als Teil einer wirksamen politischen Strategie auch weiterhin relevanter und maßgeschneiderter Kommunikationsmittel, insbesondere des Mediums Radio, zu bedienen, um den Menschen vor Ort ein besseres Verständnis des Mandats und der Aktivitäten der Mission zu vermitteln und Vertrauen bei den Bürgern der Zentralafrikanischen Republik, den Konfliktparteien, den regionalen und anderen internationalen Akteuren und den Partnern vor Ort aufzubauen;
40. *ersucht* die Stabilisierungsmission *außerdem*, ihre operative Koordinierung mit dem Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union gegen die Widerstandsarmee des Herrn sowie mit anderen Stellen, die an der Umsetzung der Regionalstrategie der Vereinten Nationen zum Vorgehen gegen die Bedrohung und die Auswirkungen der Aktivitäten der Widerstandsarmee des Herrn beteiligt sind, zu verstärken, und ersucht die Mission, mit dem Regionalen Einsatzverband und mit den nichtstaatlichen Organisationen, die an der Bekämpfung der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn beteiligt sind, sachdienliche Informationen auszutauschen;
41. *fordert* die Behörden und die internationalen Partner der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, in Abstimmung mit der Stabilisierungsmission und dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung zu integrieren;
42. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, das am 30. April 2010 in Kinshasa unterzeichnete Zentralafrikanische Übereinkommen zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen,

deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können<sup>264</sup>, durchzuführen;

43. *fordert* die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *nachdrücklich auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

44. *ersucht* die Stabilisierungsmission, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

45. *ersucht* die Stabilisierungsmission *außerdem*, in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und ersucht ferner um erweiterte Berichterstattung der Mission über diese Frage an den Rat;

46. *ersucht* die Stabilisierungsmission *ferner*, im Rahmen ihrer vorhandenen Ressourcen und ihres bestehenden Mandats der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und der Gruppe der Acht (G8-RCA) bei ihren politischen Bemühungen zur Unterstützung des politischen Prozesses Hilfe zu leisten;

47. *ersucht* den Generalsekretär, auf das Ersuchen der Nationalen Wahlbehörde der Zentralafrikanischen Republik hin eine Bedarfsermittlungsmission für Wahlen in Bezug auf die Abhaltung der Kommunalwahlen durchzuführen und die Erkenntnisse dieser Mission in seine regelmäßige Berichterstattung an den Rat aufzunehmen;

48. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 2015 und seine Resolution 2272 (2016) und *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Stabilisierungsmission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

49. *ersucht* die Stabilisierungsmission, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bereitgestellt wird, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen über jede derartige Unterstützung aufzunehmen;

50. *betont*, dass die Stabilisierungsmission, die Ausbildungsmission der Europäischen Union und die in der Zentralafrikanischen Republik operierenden französischen Truppen bei der Durchführung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist;

---

<sup>264</sup> Siehe S/2010/534, Anlage.

### **Bewegungsfreiheit der Stabilisierungsmission**

51. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der Stabilisierungsmission voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten, damit die Mission ihr Mandat in einem komplexen Umfeld uneingeschränkt durchführen kann, unter anderem durch Hilfe bei der Gewährleistung der vollen und wirksamen Durchführung und Einhaltung des Gastlandabkommens über die Rechtsstellung der Truppen durch die Behörden der Zentralafrikanischen Republik;

52. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Stabilisierungsmission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

### **Humanitärer Zugang**

53. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Gewährung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gestatten und erleichtern, im Einklang mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

54. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien dafür sorgen, dass das gesamte Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen geschont und geschützt werden;

### **Humanitärer Appell**

55. *begrüßt* den humanitären Appell, bedauert, dass bisher keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, auf diesen Appell rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und rasch eingehalten werden;

### **Französische Truppen**

56. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, ab der Aufnahme der Tätigkeit der Stabilisierungsmission bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der Mission alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um Elementen der Mission ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution auf Ersuchen des Generalsekretärs operative Unterstützung zu gewähren, und ersucht Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit den Berichten des Generalsekretärs nach Ziffer 58 zu koordinieren;

### **Überprüfung und Berichterstattung**

57. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang, die Verringerung der Personalstärke und den Abzug des Einsatzes der Vereinten Nationen vorliegen, ohne dass dadurch die Gesamtanstrengungen zur Unterstützung der langfristigen Friedens- und Stabilitätsziele beeinträchtigt werden, und erwartet mit Interesse den Erhalt entsprechender Informationen im Rahmen dieser regelmäßigen Berichterstattung an den Rat;

58. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Durchführung des Mandats der Stabilisierungsmission unterrichtet zu halten, dem Rat am 1. Oktober 2016 und danach alle vier Monate Bericht zu erstatten und in seine Berichte an den Rat aktuelle Angaben und Empfehlungen zur dynamischen Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der Mission aufzunehmen, insbesondere auch entsprechende finanzielle Angaben, Informationen über die Sicherheitslage, die oben festgelegten vorrangigen politischen Elemente für den politischen Fortschritt, Fort-

schritte bei den Mechanismen und Kapazitäten zur Förderung der Regierungsführung und der Finanzverwaltung, sachdienliche Informationen über den Fortschritt, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie eine Überprüfung der Truppen- und Polizeistärke, der Aufstellung der Truppen und Polizeikräfte und der Entsendung aller Bestandteile der Mission;

59. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7747. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 7787. Sitzung am 10. Oktober 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2016/824 und Corr.1)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Abderrazzak Laassel, den Stellvertretenden Ständigen Vertreter Marokkos bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vertreter des Vorsitzes der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7812. Sitzung am 16. November 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>265</sup>:

Der Sicherheitsrat begrüßt die Schritte, die vor kurzem im Friedensprozess in der Zentralafrikanischen Republik unternommen wurden – die Unterzeichnung der nationalen Strategie für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, der nationalen Sicherheitspolitik, des Plans für die Entwicklung der Kräfte der inneren Sicherheit und der Strategie für die nationale Aussöhnung –, und fordert ihre rasche Umsetzung.

Der Rat nimmt Kenntnis von den bedeutenden Etappenzielen, die nach dem Übergang erreicht wurden, namentlich die friedliche und transparente Wahl von Präsident Faustin-Archange Touadéra, die rasche Bildung einer neuen Regierung und die Konstituierung der Nationalversammlung.

Der Rat bekundet Präsident Touadéra erneut seine Unterstützung und begrüßt die bedeutende Rolle, die er mit Unterstützung der regionalen und internationalen Partner, insbesondere der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, wahrnimmt, um das Land zu stabilisieren und seine langfristige Entwicklung zu ermöglichen.

Der Rat betont, dass der einzige gangbare Weg hin zu Friedenskonsolidierung, Wiederaufbau und Stabilität darin besteht, dass alle Parteien eine politische Verpflichtung zur Bewältigung der grundlegenden Konfliktursachen eingehen, insbesondere indem sie gegen Marginalisierung vorgehen und lokalen Beschwerden über Missstände aus allen Teilen der Gesellschaft in der gesamten Zentralafrikanischen Republik Rechnung tragen. In dieser Hinsicht erinnert der Rat an den inklusiven und umfassenden Charakter des Forums von Bangui für nationale Aussöhnung und der vorbereitenden Basiskonversationen im Jahr 2015 und legt den Behörden der Zentralafrikanischen Republik nahe, denselben Geist der Einbeziehung zu zeigen, vor allem gegenüber Frauen, jungen Menschen, Binnenvertriebenen und Flüchtlingen.

---

<sup>265</sup> S/PRST/2016/17.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die fortdauernde Präsenz bewaffneter Gruppen das unmittelbarste Hindernis für die Stabilität und den Wiederaufbau des Landes darstellt. Er legt den Behörden der Zentralafrikanischen Republik nahe, diese Situation umgehend durch einen umfassenden Ansatz anzugehen, der auf den Grundsätzen und Ergebnissen des Forums von Bangui<sup>246</sup> aufbaut, insbesondere indem sie den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung bewaffneter Gruppen und den Dialogs mit ihren Vertretern vertiefen und beschleunigen und umgehend entscheidend wichtige Reformprogramme umsetzen, insbesondere die Reform des Sicherheitssektors, und den Kampf gegen die Straflosigkeit durch Aufrechterhaltung der nationalen Rechenschaftsmechanismen, einschließlich der ordentlichen Gerichte und des Sonderstrafgerichtshofs, verstärken.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die anhaltend prekäre Situation in der Zentralafrikanischen Republik und verurteilt nachdrücklich die jüngste Verschärfung der Gewalt und Instabilität in dem Land, insbesondere in Kaga Bandoro, Bambari, Dekoa und Bangui, durch die Dutzende von Zivilpersonen getötet und verletzt und Kräfte der Nationalgendarmerie getötet wurden.

Der Rat verurteilt außerdem nachdrücklich die in letzter Zeit verübten Angriffe auf von der Stabilisierungsmission eskortierte Konvois sowie alle Angriffe auf Zivilpersonen, die Gewalt zwischen Volksgruppen, die gezielte Gewalt gegen Frauen und Kinder, die Plünderungen von Räumlichkeiten humanitärer Organisationen und die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal der Vereinten Nationen.

Der Rat weist darauf hin, dass der Staat die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik insbesondere vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.

Der Rat würdigt den Beitrag der französischen Truppen der Operation Sangaris, deren Mission am 31. Oktober 2016 abgeschlossen wurde, zur operativen Unterstützung der Stabilisierungsmission.

Der Rat würdigt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, Parfait Onanga-Anyanga, und die Teams und das Personal der Stabilisierungsmission. Der Rat fordert den Generalsekretär erneut auf, in Zusammenarbeit mit den truppen- und polizeistellenden Ländern der Mission alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Einsatzfähigkeit der Mission und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihres Mandats, insbesondere ihrer vorrangigen Aufgaben, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik in vollem Maße zu gewährleisten, und fordert die Mission auf, auch weiterhin robust aufgestellt zu bleiben, im Einklang mit ihrem Mandat.

Der Rat fordert erneut alle Menschen der Zentralafrikanischen Republik auf, keine Handlungen vorzunehmen oder zu unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, und erinnert daran, dass die Vornahme oder die Unterstützung solcher Handlungen, insbesondere Handlungen, die den Prozess der Stabilisierung und Aussöhnung gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren, ein Benennungskriterium für Sanktionen ist.

Der Rat unterstreicht die entscheidende Rolle, die den Staaten in der Region gemeinsam mit den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung des Sanktionsregimes in allen seinen Aspekten zukommt, insbesondere bei der Verhütung von Verstößen gegen das Waffenembargo und das Reiseverbot für Personen, die Sanktionen des Rates unterliegen.

Der Rat unterstreicht, dass die Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik genau verfolgt werden müssen und dass er regelmäßig über die dortige Lage auf dem Laufenden gehalten werden muss, insbesondere durch aktuelle Informationen aus dem Sekretariat und den regelmäßigen Austausch mit ihm, vor allem in Schlüsselfragen der Lageentwicklung und der Durchführung des Mandats der Stabilisierungsmission.

Der Rat begrüßt die fortgesetzte Unterstützung durch die Afrikanische Union und die Region, die auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Förderung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik ist, und begrüßt die Einrichtung der Internationalen Unterstützungsgruppe für die Zentralafrikanische Republik, die bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung für den Wiederaufbau und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit sowie die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik helfen soll. In diesem Zusammen-

hang betont der Rat ferner die wertvolle Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der strategischen Beratung und der Förderung eines kohärenteren, besser abgestimmten und stärker integrierten Ansatzes zur Deckung des langfristigen Bedarfs der Zentralafrikanischen Republik auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und im Hinblick auf die Verhinderung eines Wiederauflebens des Konflikts.

Der Rat begrüßt den jüngsten Besuch des Stellvertretenden Generalsekretärs in der Zentralafrikanischen Republik im Vorfeld der am 17. November 2016 in Brüssel stattfindenden internationalen Konferenz und betont die bedeutende Rolle, die dieser Konferenz dabei zukommt, die feste politische Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen und grundlegende Ressourcen zu mobilisieren, um das Land in die Lage zu versetzen, in den nächsten drei bis fünf Jahren die wichtigsten Prioritäten im Bereich des Wiederaufbaus und der Stabilisierung umzusetzen. Er befürwortet nachdrücklich die Leistung von Beiträgen, die die Anstrengungen zur Deckung der grundlegendsten humanitären Bedürfnisse des Landes sowie zur Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik und zum Wiederaufbau ihrer Institutionen unterstützen, namentlich durch Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung sowie zur Reform des Sicherheitssektors, die Bekämpfung der Straflosigkeit und Projekte für sozioökonomische Entwicklung, im Einklang mit den Prioritäten des Landes auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung, die in der nationalen Strategie der Zentralafrikanischen Republik für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung festgelegt sind.

---

## KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE<sup>266</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7753. Sitzung am 2. August 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschans, Australiens, Bahrains, Bangladeschs, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Chiles, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Griechenlands, Guatemalas, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Jemens, Jordaniens, Kambodschas, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Kroatiens, Kuwaits, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Marokkos, Mexikos, Myanmars, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Panamas, der Philippinen, Polens, Portugals, Saudi-Arabiens, der Schweiz, Sloweniens, Sri Lankas, Sudans, Thailands, der Türkei, der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2016/360)

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen vom 29. Juli 2016 an den Generalsekretär (S/2016/662)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Leila Zerrougui, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Anthony Lake, den Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Charles Whiteley, den Geschäftsträger a. i. der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>266</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, die Ständige Beobachterin des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

---

## DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU<sup>267</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7514. Sitzung am 28. August 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Guinea-Bissaus, Senegals und Timor-Lestes gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Stabilisierung Guinea-Bissaus und der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in dem Land (S/2015/619)

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2015/626)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Miguel Trovoada, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7624. Sitzung am 17. Februar 2016 beschloss der Rat, die Vertreterinnen Guinea-Bissaus und Timor-Lestes gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2016/141)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Miguel Trovoada, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7632. Sitzung am 26. Februar 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2016/141)“.

---

<sup>267</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

**Resolution 2267 (2016)  
vom 26. Februar 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seines Präsidenten und seine Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolutionen 1876 (2009) vom 26. Juni 2009, 2030 (2011) vom 21. Dezember 2011, 2048 (2012) vom 18. Mai 2012, 2092 (2013) vom 22. Februar 2013, 2103 (2013) vom 22. Mai 2013, 2157 (2014) vom 29. Mai 2014, 2186 (2014) vom 25. November 2014 und 2203 (2015) vom 18. Februar 2015,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Februar 2016 über Guinea-Bissau<sup>268</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen und die Anerkennung des Generalsekretärs für die Rolle seines Sonderbeauftragten für Guinea-Bissau und Leiters des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bei der Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus unterstreichend,

*betonend*, dass die Regierung Guinea-Bissaus weiter konkrete Schritte in Richtung auf Frieden, Sicherheit und Stabilität in dem Land unternehmen muss, indem sie den Sicherheitssektor wirksam reformiert, das Justizsystem stärkt, um die Korruption zu bekämpfen, und die öffentliche Verwaltung, die Verwaltung der Staatseinnahmen und die Grundversorgung der Bevölkerung verbessert, und in Würdigung ihrer Entschlossenheit zur Umsetzung ihrer nationalen Prioritäten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die anhaltenden politischen und institutionellen Spannungen zwischen dem Präsidenten, dem Ministerpräsidenten, dem Parlamentspräsidenten und den Chefs der politischen Parteien, aufgrund deren das Land seit mehr als sechs Monaten mit seiner nationalen Reformagenda nicht vorankommt und die die Fortschritte zu untergraben drohen, die seit der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung nach den 2014 abgehaltenen Wahlen in Guinea-Bissau erzielt wurden,

*unter Begrüßung* des fortgesetzten Engagements des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Miguel Trovoada, des Präsidenten Senegals, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Präsidenten Guineas als Vermittler der Wirtschaftsgemeinschaft für Guinea-Bissau, des Sondergesandten des Präsidenten Nigerias und anderer Gesprächspartner bei der Suche nach einer friedlichen Lösung zur Überwindung der festgefahrenen Lage und unter Hinweis darauf, dass es konzentrierter Maßnahmen zwischen den Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft, der Afrikanischen Union, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Europäischen Union bedarf,

*betonend*, dass es notwendig ist, die demokratischen Grundsätze zu achten, nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die nationale Aussöhnung, ein alle Seiten einschließender Dialog und ein gut funktionierendes Staatswesen für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau sind, ferner nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, alle Guinea-Bissauer in diesen Prozess auf nationaler und auf lokaler Ebene einzubeziehen und gleichzeitig die Grundsätze der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit und der Gerechtigkeit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen, und allen Interessenträgern nahelegend, an dem Prozess mitzuwirken,

*betonend*, dass nur ein konsensualer, alle Seiten einschließender und in nationaler Eigenverantwortung ablaufender Prozess, die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, vorrangige Reformen des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und der Kampf gegen Straflosigkeit und Drogenhandel zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau führen können,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sich auch weiterhin nicht in die politische Situation in Guinea-Bissau einmischen, und mit Lob für die in dieser Hinsicht gezeigte Zurückhaltung sowie die Friedlichkeit des Volkes Guinea-Bissaus,

---

<sup>268</sup> S/2016/141.

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Guinea-Bissaus mit Unterstützung des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung und der internationalen Partner den Aufbau transparenter, rechenschaftspflichtiger und professioneller nationaler Sicherheits- und rechtsstaatlicher Institutionen fortsetzt,

*betonend*, dass alle Interessenträger in Guinea-Bissau auf die Gewährleistung kurz-, mittel- und langfristiger Stabilität hinwirken sollen, indem sie ein klares Bekenntnis ablegen und einen echten, alle einbeziehenden politischen Dialog führen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Herbeiführung tragfähiger und nachhaltiger Lösungen für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Probleme des Landes zu schaffen, was die Durchführung wichtiger Reformen und die Stärkung der staatlichen Institutionen erleichtern würde,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus, eine wirksame zivile Kontrolle und Aufsicht über die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte herzustellen, denn tut sie es nicht, könnte die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen infolge von Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung beeinträchtigt werden,

*in Würdigung* der Bemühungen, mit denen die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten dazu beiträgt, den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung aufrechtzuerhalten und den Prozess der Sicherheitssektorreform in Guinea-Bissau zu unterstützen, namentlich durch die Aktivitäten ihrer Mission in Guinea-Bissau,

*unter Begrüßung* des fortdauernden Beitrags der Mission in Guinea-Bissau zur Gewährleistung eines Umfelds, das die Durchführung entscheidender Reformen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor ermöglicht, und die internationale Gemeinschaft ermutigend, die Fortsetzung dieser Anstrengungen zu unterstützen,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den finanziellen Schwierigkeiten, denen sich die Mission in Guinea-Bissau bei der weiteren Durchführung ihres Mandats gegenübersteht,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Regierung Guinea-Bissaus, im Einklang mit internationalen Standards transparente, unabhängige und glaubhafte Untersuchungen aller behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe durchzuführen und die Verantwortlichen für ihre Taten zur Rechenschaft zu ziehen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über die vom Drogenhandel und der damit zusammenhängenden grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgehende Bedrohung des Friedens und der Stabilität und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der anderen maßgeblichen Interessenträger zur Bekämpfung dieses Problems begrüßend,

*erneut betonend*, dass das Problem des Drogenhandels in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern durch einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung in Angriff genommen werden muss und dass das Weltrogenproblem und die damit zusammenhängenden kriminellen Aktivitäten bekämpft werden müssen, in dieser Hinsicht betonend, dass die Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Partnern insbesondere durch den Austausch von Informationen erhöht werden müssen, um ihre gemeinsamen Anstrengungen zu stärken, und unterstreichend, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, einschließlich im Rahmen nationaler Rechtsprechungsmechanismen,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig und dringend die weitere Bereitstellung von Evaluierungskapazitäten und fortgesetzter Unterstützung durch die entsprechenden Institutionen der Vereinten Nationen und internationale, regionale, subregionale und bilaterale Partner für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus ist, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Reformen des Sicherheits- und Justizsektors, den Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine gute Regierungsführung und eine inklusive und nachhaltige soziale Entwicklung, in dieser Hinsicht in Würdigung der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen

in Guinea-Bissau und der Subregion leistet, und unter Befürwortung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung,

*unter Betonung* der Rolle, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Guinea-Bissaus wahrnimmt, um geeignete Bedingungen dafür zu schaffen, dass die Kinder Guinea-Bissaus eine Bildung erhalten,

*sowie unter Betonung* der in den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung,

*unter Begrüßung* der Zusammenarbeit zwischen dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung, den nationalen Behörden und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Erhöhung der Partizipation der Frauen in Guinea-Bissau und unterstreichend, dass bei der Durchführung aller entsprechenden Aspekte des Mandats des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss,

*bekräftigend*, dass die Partner Guinea-Bissaus ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus, die Probleme des Landes in den Bereichen Politik, Sicherheit und Entwicklung anzugehen, weiterhin aktiv und eng koordinieren sollen, in dieser Hinsicht unter Begrüßung der von den Partnern des Landes, namentlich im System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union, der Weltbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank, bei der Internationalen Geberkonferenz für Guinea-Bissau am 25. März 2015 in Brüssel bereitgestellten koordinierten Unterstützung für die Regierung,

*Kenntnis nehmend* von dem Schlusskommuniqué der am 16. und 17. Dezember 2015 in Abuja abgehaltenen achtundvierzigsten ordentlichen Tagung der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in dem die Notwendigkeit eines Dialogs zur Festigung des Friedens und der Demokratie in Guinea-Bissau unterstrichen wird,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Vorsitzenden der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung vom 15. Februar 2016 und unter Begrüßung der anhaltenden Zusammenarbeit der Kommission mit Guinea-Bissau,

*unter Begrüßung* der erfolgreichen Maßnahmen zur Verhütung der Ausbreitung der Ebola-Viruskrankheit und hervorhebend, dass ständige Vorsorgemaßnahmen getroffen werden müssen, um die Kapazitäten des Landes und die Systeme für Gesundheitsüberwachung und zur Durchführung von Antwortmaßnahmen sowie ein einheimisches Resilienzsystem aufzubauen,

*in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses* zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau um einen am 1. März 2016 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten bis zum 28. Februar 2017 zu verlängern;

2. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für die zentrale Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und ersucht das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung, sich unter anderem durch die Guten Dienste und die politische Unterstützung des Sonderbeauftragten insbesondere auf die folgenden Prioritäten zu konzentrieren:

a) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und nationalen Aussöhnungsprozess zur Stärkung der demokratischen Regierungsführung zu unterstützen und auf einen Konsens in politischen Grundsatzen hinzuwirken, insbesondere mit Blick auf die Durchführung der dringend notwendigen Reformen;

b) den nationalen Behörden und den maßgeblichen Interessenträgern strategische und technische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors

und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Entwicklung eines internationalen Normen entsprechenden zivilen und militärischen Justizsystems bereitzustellen, einschließlich in Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihrer Mission in Guinea-Bissau und anderen internationalen Partnern;

c) die Regierung Guinea-Bissaus bei der Mobilisierung, Harmonisierung und Koordinierung der internationalen Hilfe zu unterstützen, namentlich für die Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, und die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und den anderen Partnern zugunsten der Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Stabilisierung Guinea-Bissaus zu verstärken;

3. *bekräftigt*, dass das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung und der Sonderbeauftragte weiterhin die internationalen Maßnahmen in den folgenden Prioritätsbereichen leiten werden:

a) der Regierung Guinea-Bissaus Unterstützung für die Stärkung demokratischer Institutionen und den Ausbau der Kapazitäten staatlicher Organe bereitzustellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam und verfassungsgemäß wahrnehmen können;

b) strategische und technische Beratung und Unterstützung für die Einrichtung wirksamer und effizienter Strafverfolgungs-, Strafjustiz- und Strafvollzugssysteme bereitzustellen, die in der Lage sind, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die öffentliche Sicherheit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

c) den nationalen Behörden bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein sowie Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte durchzuführen und diesbezüglich Bericht zu erstatten;

d) der Regierung Guinea-Bissaus in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung strategische und technische Beratung und Unterstützung zur Bekämpfung des Drogenhandels und der grenzüberschreitenden internationalen Kriminalität bereitzustellen;

e) die Regierung Guinea-Bissaus dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2008) und 2242 (2015) die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren sowie den nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter umzusetzen, um die Mitwirkung, Vertretung und Partizipation der Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

f) zur Unterstützung der Prioritäten Guinea-Bissaus auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* die führenden Politiker Guinea-Bissaus, insbesondere den Präsidenten, den Ministerpräsidenten, den Parlamentspräsidenten und die Chefs der politischen Parteien, *auf*, ihrer Verpflichtung zur politischen Stabilisierung Guinea-Bissaus im Interesse der Bevölkerung des Landes nachzukommen;

5. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus und alle Interessenträger, einschließlich des Militärs, der politischen Parteien und der Zivilgesellschaft, *auf*, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu festigen, und die tieferen Ursachen der Instabilität anzugehen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die politisch-militärische Dynamik, die Ineffektivität der staatlichen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, die Straflosigkeit und die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die Armut und den fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten zu richten;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines Dialogs zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau und fordert die nationalen Behörden auf, die Überprüfung der Verfassung Guinea-Bissaus zu beschleunigen;

7. *verlangt erneut*, dass die Sicherheits- und Verteidigungskräfte sich voll und ganz der zivilen Kontrolle unterstellen;

8. *würdigt* die wichtigen Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und legt der Wirtschaftsgemeinschaft nahe, den Behörden und führenden Politikern Guinea-Bissaus durch den Einsatz Guter Dienste und Vermittlung auch weiterhin politische Unterstützung zu gewähren;

9. *ermutigt* die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, im Benehmen mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und allen Interessenträgern die notwendigen Schritte zur Organisation eines Treffens der Internationalen Kontaktgruppe für Guinea-Bissau zu unternehmen;

10. *nimmt Kenntnis* von der Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land und fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, unter anderem an Frauen und Kindern, begangen haben, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, damit ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet ist;

11. *begrüßt* die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Partner, insbesondere der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Zusammenarbeit zur Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus zu verstärken, ermutigt sie, weiter gemeinsam auf die Stabilisierung des Landes hinzuwirken, im Einklang mit den von der Regierung festgelegten vorrangigen Strukturreformen, und anerkennt in dieser Hinsicht die Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Verstärkung dieser Anstrengungen mit dem Ziel, die langfristigen Prioritäten Guinea-Bissaus auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen;

12. *anerkennt* die derzeitige Durchführung einiger Reformen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor, befürwortet weitere Anstrengungen als entscheidendes Element für die langfristige Stabilität Guinea-Bissaus und legt ferner allen maßgeblichen subregionalen, regionalen und internationalen Partnern Guinea-Bissaus nahe, auf diesem Gebiet koordiniert vorzugehen, um rasch positive Ergebnisse zu erreichen;

13. *würdigt* die entscheidende Rolle der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Guinea-Bissau bei der Sicherung der staatlichen Institutionen und bei der Unterstützung der Sicherheitssektorreform, unterstützt ihre Weiterführung im Einklang mit dem erklärten Willen der Behörden Guinea-Bissaus und legt den bilateralen, regionalen und internationalen Partnern eindringlich nahe, zu erwägen, die Wirtschaftsgemeinschaft mit finanzieller Hilfe bei der Aufrechterhaltung des Einsatzes der Mission zu unterstützen, entsprechend dem Ersuchen der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft auf ihrer achtundvierzigsten ordentlichen Tagung;

14. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *auf*, das Justizsystem weiter aktiv zu reformieren und zu stärken und gleichzeitig die Gewaltenteilung und den Zugang aller Bürger zur Justiz zu gewährleisten;

15. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *erneut auf*, nationale Rechtsvorschriften und Mechanismen zur wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels und der Geldwäsche, die die Sicherheit und die Stabilität in Guinea-Bissau und der Subregion bedrohen, umzusetzen und zu überprüfen und in diesem Kontext der im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ geschaffenen Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Zwischenstaatlichen Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika zusätzliche Unterstützung zu gewähren, legt den internationalen bilateralen und multilateralen Partnern nahe, diese Institutionen stärker zu unterstützen, legt diesen Partnern ferner nahe, zur Unterstützung der Präsenz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung in Guinea-Bissau und zum Treuhandfonds des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung für die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten beizutragen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, mit Guinea-Bissau verstärkt zusammenzuarbeiten, um es in die Lage zu versetzen, die Kontrolle des Luftverkehrs und die Überwachung der maritimen Sicherheit in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten und insbesondere den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die illegale Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus und andere Fälle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu bekämpfen, und fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, ihre volle Entschlossenheit zur Bekämpfung des Drogenhandels unter Beweis zu stellen;

16. *betont*, wie wichtig der Kampf gegen den Drogenhandel zur Herbeiführung politischer und wirtschaftlicher Stabilität in Guinea-Bissau ist, ersucht den Generalsekretär, durch die fortgesetzte Ausstattung des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung mit einer Komponente zur Drogenbekämpfung dafür zu sorgen, dass es über die entsprechende Kapazität, einschließlich des geeigneten Sachverständs, verfügt, und in seinen Bericht eine Bewertung der Fortschritte bei der Bekämpfung des Drogenhandels aufzunehmen, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, sich verstärkt um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in dem Land zu bemühen, damit ihre gemeinsamen Anstrengungen so wirksam wie möglich sind, insbesondere indem diese Organisationen, Fonds und Programme dem Sonderbeauftragten sachdienliche Informationen über die mit dem Drogenhandel verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmungen und Einrichtungen vorlegen, die dazu beitragen, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Guinea-Bissaus und der Subregion zu bedrohen;

17. *würdigt* die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus und bittet den Generalsekretär, die diesbezüglichen Kapazitäten des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung auszubauen und die internationale Unterstützung noch stärker zu koordinieren;

18. *fordert* die guinea-bissauischen Interessenträger *nachdrücklich auf*, die erforderliche Entschlossenheit an den Tag zu legen, um wieder eine Dynamik für Fortschritte in den Schlüsselbereichen herzustellen, die in dem der Gebergemeinschaft bei dem Runden Tisch im März 2015 in Brüssel vorgelegten Programm „Terra Ranka“ genannt wurden, bittet die Partner Guinea-Bissaus, die bei diesem Runden Tisch abgegebenen Zusagen zu erfüllen, und legt dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung nahe, bei der Koordinierung der internationalen Hilfe für die Regierung Guinea-Bissaus in ihrem Kampf gegen die Armut behilflich zu sein;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle sechs Monate regelmäßige Berichte über die Durchführung der vorliegenden Resolution und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2048 (2012) innerhalb von sechs Monaten einen Bericht über die Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung samt Empfehlungen in Bezug auf die Fortführung des Sanktionsregimes in der Zeit nach den Wahlen vorzulegen, im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 2048 (2012);

20. *beschließt*, die gemäß Resolution 2048 (2012) festgelegten Sanktionsmaßnahmen sieben Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen;

21. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7632. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 3. Mai 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>269</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. April 2016 betreffend Ihre Absicht, Modibo Touré (Mali) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau zu ernennen<sup>270</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7714. Sitzung am 14. Juni 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus und die Vertreterin Timor-Lestes gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Guinea-Bissau“ teilzunehmen.

---

<sup>269</sup> S/2016/412.

<sup>270</sup> S/2016/411.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Modibo Touré, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ovídio Manuel Barbosa Pequeno, den Sonderbeauftragten und Leiter des Verbindungsbüros der Afrikanischen Union in Guinea-Bissau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7764. Sitzung am 30. August 2016 beschloss der Rat, die Vertreterin Guinea-Bissaus und den Vertreter Timor-Lestes gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2016/675)

Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Stabilisierung Guinea-Bissaus und der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in dem Land (S/2016/720)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Modibo Touré, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN<sup>271</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7568. Sitzung am 25. November 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>272</sup>:

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und zur fortgesetzten und vollständigen Durchführung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006), 1894 (2009) und 2222 (2015), sowie aller seiner Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, Kinder und bewaffnete Konflikte und Friedenssicherung und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten.

Der Rat bekundet seine Empörung über die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneten Konflikts nach wie vor Zivilpersonen sind, sowie über die verschiedenen Kurz- und Langzeitfolgen, die Konflikte nach wie vor auf Zivilpersonen haben, wie Vertreibung und die Schädigung und Zerstörung ihres Eigentums und ihrer Existenzgrundlagen.

Der Rat verurteilt erneut mit Nachdruck die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie die Verletzungen und Missbräuche der

---

<sup>271</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

<sup>272</sup> S/PRST/2015/23.

geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und fordert alle Parteien auf, ihre rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Der Rat erinnert daran, wie wichtig es ist, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten, der Straflosigkeit für Verstöße und Übergriffe ein Ende zu setzen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die solche Handlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die er dem Schutz von Zivilpersonen als einer Kernfrage auf seiner Tagesordnung beimisst, und erklärt seine Absicht, diese Frage auch künftig sowohl im Rahmen landesspezifischer Beratungen als auch als thematischen Gegenstand regelmäßig zu behandeln.

Der Rat anerkennt den Beitrag des in der Anlage zu dieser Erklärung enthaltenen aktualisierten Aide-mémoire für die Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>273</sup> zum Schutz von Zivilpersonen und als ein praktisches Instrument, das eine Grundlage für die verbesserte Analyse und Diagnose wichtiger Schutzfragen bildet, und betont, dass es auch künftig systematischer und konsequenter genutzt werden muss.

Der Rat nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. Juni 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>274</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen und bekräftigt die Notwendigkeit einer systematischen Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und die in diesem Bereich bestehenden Herausforderungen und erzielten Fortschritte. Der Rat ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bis zum 15. Mai 2016 und danach seine Berichte alle 12 Monate vorzulegen, damit der Rat sie jedes Jahr innerhalb derselben Tagung der Generalversammlung offiziell behandeln kann.

## **Anlage**

### **Aide-mémoire**

#### **Für die Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten**

Die Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit des Sicherheitsrats zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit. Um dem Rat die Behandlung von Anliegen betreffend den Schutz von Zivilpersonen innerhalb eines bestimmten Kontexts, insbesondere anlässlich der Erteilung oder Verlängerung von Friedenssicherungsmandaten, zu erleichtern, schlugen die Ratsmitglieder im Juni 2001 vor, in Zusammenarbeit mit dem Rat ein Aide-mémoire auszuarbeiten, in dem die relevanten Fragen aufgeführt sind<sup>275</sup>. Am 15. März 2002 verabschiedete der Rat das Aide-mémoire als praktische Leitlinie für seine Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen und kam überein, seinen Inhalt in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren<sup>276</sup>. Das Aide-mémoire wurde später zweimal aktualisiert und jeweils als Anlage zu der Erklärung des Präsidenten vom 15. Dezember 2003<sup>277</sup> beziehungsweise vom 22. November 2010<sup>278</sup> verabschiedet.

Das vorliegende Dokument ist die sechste Auflage des Aide-mémoire und beruht auf den früheren Beratungen des Rates über den Schutz von Zivilpersonen, namentlich auf den Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006), 1894 (2009) und 2222 (2015). Das Dokument ist das Ergebnis von Konsultationen zwischen dem Rat und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung

---

<sup>273</sup> Das erste Aide-mémoire wurde am 15. März 2002 im Dokument S/PRST/2002/6, Anlage) verabschiedet.

<sup>274</sup> S/2015/453.

<sup>275</sup> S/2001/614.

<sup>276</sup> S/PRST/2002/6.

<sup>277</sup> S/PRST/2003/27.

<sup>278</sup> S/PRST/2010/25.

humanitärer Angelegenheiten sowie zwischen dem Amt und den zuständigen Hauptabteilungen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie anderen maßgeblichen humanitären Organisationen.

Das Aide-mémoire soll dem Rat die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erleichtern. Zu diesem Zweck werden darin die Hauptziele des Tätigwerdens des Rates hervorgehoben und auf der Grundlage der bisherigen Praxis des Rates konkrete zu erwägende Fragen im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele vorgeschlagen, und im Addendum findet sich eine Auswahl von vereinbarten Formulierungen aus Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten, die sich auf diese Anliegen beziehen.

Da jedes Friedenssicherungsmandat nach den Umständen des Einzelfalls auszuarbeiten ist, ist das Aide-mémoire nicht als Handlungskonzept gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität der verschiedenen beschriebenen Maßnahmen muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der jeweiligen Situation geprüft und an diese angepasst werden.

Zivilpersonen finden sich meist dann in der größten Bedrängnis, wenn noch kein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wurde. Solche Situationen erfordern eventuell die vordringliche Aufmerksamkeit des Rates. Dieses Aide-mémoire kann daher auch als Leitfaden für Fälle dienen, in denen der Rat unter Umständen Maßnahmen außerhalb des Rahmens eines Friedenssicherungseinsatzes erwägen könnte.

## **I. Allgemeine Schutzanliegen betreffend die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung**

### **A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung**

**Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Deckung der Grundbedürfnisse der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerung ergreifen.**

Zu erwägende Fragen:

- betonen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien für die Einhaltung aller ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und für die Achtung, den Schutz und die Deckung der Grundbedürfnisse der ihrer effektiven Kontrolle unterstehenden Zivilbevölkerung verantwortlich sind;
- betonen, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu gewährleisten, und an die Verantwortung aller an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien für die Achtung der Menschenrechte, soweit anwendbar, erinnern;
- Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten Ausdruck verleihen, Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht sowie Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen verurteilen und alle Parteien auffordern, solche Verstöße, Verletzungen und Missbräuche sofort einzustellen;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen sowie alle auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf
  - das Verbot von Angriffen auf das Leben und die Person, namentlich Tötung, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung, Verschwindenlassen, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt;
  - das Verbot von willkürlicher Freiheitsentziehung, körperlicher Bestrafung, Kollektivstrafen und von Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet;
  - das Verbot der Geiselnahme;

- das Verbot der Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;
  - das Verbot der Einziehung oder des aktiven Einsatzes von Kindern in Feindseligkeiten durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht;
  - das Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Erscheinungsformen sowie von unentlohnter oder unter missbräuchlichen Bedingungen geleisteter Zwangsarbeit;
  - die Bereitstellung humanitärer Hilfsgüter in Situationen bewaffneter Konflikte;
  - das Verbot der Verfolgung aus politischen, kulturellen, religiösen, nationalen, rassischen, ethnischen oder geschlechtsspezifischen Gründen;
  - das Verbot jeder benachteiligenden Unterscheidung bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status;
  - die Verpflichtung, Verwundete und Kranke, gleichviel welcher Partei sie angehören, zu schonen und zu schützen, insbesondere nach einem Gefecht alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Kranken zu suchen und zu bergen und ihnen so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung zu gewähren und aus anderen als medizinischen Gründen keinen Unterschied zwischen ihnen zu machen;
- Fälle von willkürlicher Freiheitsentziehung, völkerrechtswidriger Haft ohne Verbindung zur Außenwelt und Folterhandlungen und andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Hafteinrichtungen verurteilen;
  - alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie die vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen auffordern, dafür zu sorgen, dass alle in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen unter strikter Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden, und ferner alle Parteien auffordern, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen sicherzustellen;
  - die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Schritte zu unternehmen und gezielte Maßnahmen zu beschließen, um den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern, unter anderem indem sie sich in redlicher Absicht an Friedensgesprächen beteiligen, und die Staaten auffordern, die internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts zu ratifizieren und durchzuführen;
  - Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls das Mandat erteilen, unparteiisch zum Schutz der Zivilbevölkerung beizutragen, namentlich wenn dieser innerhalb ihres Einsatzgebiets körperliche Gewalt droht. In diesem Zuge um Folgendes ersuchen:
    - die vorrangige Berücksichtigung des Schutzes von Zivilpersonen bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate;
    - die Aufstellung klarer Leitlinien/Richtlinien bezüglich ihrer Schutzfunktion, einschließlich praktischer Schutzmaßnahmen wie die Einrichtung von Frühwarnsystemen, Unterstützung für lokale Mechanismen zur Beilegung von Konflikten, verstärkte und systematische Patrouillen in potenziell instabilen Gebieten, gemeinsame Schutzteams und Einsatzüberprüfungen, soweit angezeigt;

- die systematische Abstimmung zwischen dem zivilen und dem militärischen Anteil der Mission und zwischen der Mission und den maßgeblichen humanitären Akteuren, um den Sachverstand auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen zu konsolidieren, insbesondere um die Bedrohungen für Zivilpersonen besser zu ermitteln und besser darauf zu reagieren;
- die Kommunikation der Missionen mit der Zivilbevölkerung, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;
- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, in Abstimmung mit den Landesteams der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren umfassende Schutzstrategien zu entwickeln und ihre Kapazitäten zur Durchführung dieser umfassenden Schutzstrategien so weit wie möglich auszuschöpfen;
- die Missionen ausdrücklich ermächtigen, alle erforderlichen Mittel zur Durchführung ihres Schutzmandats einzusetzen;
- betonen, dass jede Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte mit den Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>279</sup> im Einklang stehen muss;
- vorsätzliche Behinderungen der Durchführung der Mandate der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen, insbesondere Angriffe auf ihre Mitarbeiter und bürokratische Hürden, verurteilen, die Gaststaaten zur vollständigen Einhaltung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder die Rechtsstellung der Mission auffordern und die Konfliktparteien auffordern, ihre Einmischung in die Aktivitäten dieser Missionen bei der Durchführung ihres Mandats sofort einzustellen und diese Aktivitäten durch entsprechende Maßnahmen zu erleichtern;
- darum ersuchen, dass in die Berichte des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen nach Bedarf Informationen über den Schutz von Zivilpersonen, einschließlich Binnenvertriebener und Flüchtlingen, aufgenommen werden, insbesondere über Handlungen aller Parteien, die je nach Fall Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das Flüchtlingsvölkerrecht darstellen könnten, und über die Entwicklungen bei der Anwendung der Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;
- die Missionen ersuchen, die Situation im Hinblick auf die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in den Gastländern zu überwachen, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, und den Generalsekretär ersuchen, dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen zu diesem Zweck über ausreichende Kapazitäten, einschließlich Menschenrechtsbeobachtern, verfügen;
- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, Kriterien und Fortschrittsindikatoren für den Schutz von Zivilpersonen zu erarbeiten, um konkrete Entwicklungen bei der Durchführung ihrer Schutzmandate zu messen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, für geeignete Schulungsmaßnahmen zu sorgen, unter anderem zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, um im Hinblick auf Schutzfragen das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit ihres Personals zu stärken, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnimmt, die vom Sicherheitsrat zum Schutz von Zivilpersonen genehmigt wurden;

---

<sup>279</sup> S/2013/110, Anlage.

- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen.

## **B. Vertreibung**

**Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen eine Vertreibung der Zivilbevölkerung unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Vertreibung zu verhindern oder auf sie zu reagieren.**

Zu erwägende Fragen:

- Besorgnis über die Vertreibung von Zivilpersonen infolge von bewaffneten Konflikten bekunden und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von Zivilpersonen und zivilen Objekten auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begangene Vertreibungen verurteilen und ihre sofortige Beendigung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts sowie aller auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats auffordern, namentlich im Hinblick auf
  - das Verbot der Vertreibung, zwangsweisen Überführung oder Verlegung der Zivilbevölkerung, ganz oder teilweise, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;
  - die Verpflichtung, im Falle der Verlegung so weit wie praktisch möglich sicherzustellen, dass die betreffenden Zivilpersonen am Aufnahmeort befriedigende Bedingungen in Bezug auf Unterbringung, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung vorfinden, dass Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden und dass die Grundbedürfnisse während der Verlegung gedeckt werden;
  - das Recht auf Freizügigkeit und das Recht, sein Land zu verlassen und Asyl zu suchen;
  - den Grundsatz der Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>280</sup>, unter gleichzeitigem Hinweis darauf, dass der durch das Abkommen und das dazugehörige Protokoll<sup>281</sup> gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zur Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen;
  - die Verpflichtung der Staaten zur Gewährleistung der anwendbaren Menschenrechte von Binnenvertriebenen in allen Phasen der Vertreibung, einschließlich ihres Rechts auf Eigentum und Bewegungsfreiheit, auch im Falle von Zwangsräumungen und bei der Konzipierung, Planung und Verwirklichung dauerhafter Lösungen;
- die Staaten auffordern, Flüchtlingen unter voller Achtung des Flüchtlingsvölkerrechts und Binnenvertriebenen unter voller Achtung der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>282</sup> Schutz und Hilfe zu gewähren;

---

<sup>280</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>281</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

<sup>282</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

- die Hauptverantwortung der Staaten für die Achtung und Gewährleistung der Sicherheit und des zivilen Charakters der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene hervorheben, insbesondere für die Entwaffnung bewaffneter Elemente, die Trennung der Kombattanten, die Eindämmung des Zustroms von Kleinwaffen in die Lager und die Verhinderung der Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen in den Lagern und ihrer Umgebung, und es verurteilen, wenn an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu dem Zweck nutzen, sich einen militärischen Vorteil zu verschaffen, und so die in diesen Lagern befindlichen Zivilpersonen gefährden;
- Friedenssicherungs- und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, bei der Durchführung ihres Schutzmandats dem Schutz von Binnenvertriebenen als besonders schutzbedürftigen Zivilpersonen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie in Gebieten mit einer hohen Konzentration von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und rund um diese Gebiete die Sicherheit gewährleisten und in den Lagern für Flüchtlinge und Binnenvertriebene gezielte Schutzmaßnahmen durchführen;
- betonen, dass die Staaten mit Unterstützung der einschlägigen Missionen und Landesteamen der Vereinten Nationen den Aufnahmestaaten und -gemeinden dabei helfen müssen, die Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu decken und ihre Sicherheit zu gewährleisten;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Binnenvertriebenen konkret behandelt wird;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen auszuarbeiten und durchzuführen;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht mit Bezug auf die Vertreibung begehen.

**Dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene, namentlich sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung**

Zu erwägende Fragen:

- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und Flüchtlingsvölkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf
  - die Achtung des Rechts der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auf eine freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde in ihre Heimat;
  - die Achtung der Eigentumsrechte der Flüchtlinge und Vertriebenen ohne benachteiligende Unterscheidung aufgrund des Geschlechts, des Alters oder des sonstigen Status;
- betonen, wie wichtig es ist, würdevolle dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen, namentlich ihre freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr, die Integration vor Ort oder die Neuansiedlung, und ihre volle Mitwirkung an der Konzipierung, Planung und Verwirklichung dieser Lösungen zu gewährleisten;
- betonen, dass jede dauerhafte Lösung auf freiwilliger Basis, auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen über die operativen Bedingungen und die Situation in den Herkunftsorten oder den Orten der Neuansiedlung, einschließlich der Sicherheitsbedingungen, und auf eine Art und Weise durchzuführen ist, die die Würde der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge wahrt und ihre Sicherheit gewährleistet;
- alle beteiligten Parteien auffordern, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, ihre Integration vor Ort oder ihre Neuansiedlung begünstigen;

- betonen, wie wichtig es ist, Wohnungs-, Land- und Eigentumsfragen auf nichtdiskriminierende Weise zu behandeln, und die Staaten auffordern, dies zu tun, um Konflikte und sekundäre Vertreibung zu verhüten und förderliche Bedingungen für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen zu schaffen;
- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, zur Wiederherstellung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die einer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr oder der Verwirklichung anderer dauerhafter Lösungen förderlich sind, so auch durch Polizeipatrouillen in den Gebieten der Rückkehr, der Integration vor Ort oder der Neuansiedlung;
- alle beteiligten Parteien auffordern, dafür zu sorgen, dass zurückkehrende Flüchtlinge und Binnenvertriebene nicht diskriminierend behandelt werden;
- alle beteiligten Parteien auffordern, die Beteiligung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach Konflikten und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, insbesondere ihres Rechts auf freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung, sicherzustellen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, innerstaatliche Mechanismen zur Behandlung von Wohnungs-, Land- und Eigentumsfragen beziehungsweise ihre Einsetzung durch innerstaatliche Behörden zu unterstützen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, die widerrechtliche Aneignung und Beschlagnahme von Land und Vermögenswerten, die Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gehören, zu verhindern und den Schutz zurückkehrender Flüchtlinge und Binnenvertriebener sicherzustellen.

### **C. Zugang für humanitäre Hilfe und Sicherheit der humanitären Helfer**

**Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen unparteiischen humanitären Hilfeinsätzen zustimmen und sie erleichtern sowie den schnellen, sicheren und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern.**

Zu erwägende Fragen:

- gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßende Behinderungen des humanitären Zugangs verurteilen und ihre sofortige Aufhebung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats auffordern, namentlich im Hinblick auf
  - das Verbot des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorhalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht;
  - die Zustimmung zur Durchführung unparteiischer humanitärer Hilfsaktionen ohne jede nachteilige Unterscheidung;
  - die Verpflichtung, Verwundeten und Kranken so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung zu gewähren oder die Gewährung dieser Pflege und Betreuung zu erleichtern;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und Drittstaaten ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht strikt einhalten und den schnellen, sicheren und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern, vorbehaltlich ihres Rechts, die technischen Einzelheiten für einen solchen Durchlass, einschließlich einer Durchsuchung, festzulegen;

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, den Durchlass in alle Gebiete für Sanitätspersonal, medizinische Ausrüstung, Beförderungsmittel und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, zu erleichtern;
- humanitäre Organisationen und Akteure auffordern, die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit einzuhalten, und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, diese Grundsätze zu wahren und zu achten, mit dem Ziel, die fortlaufende Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit und den Schutz der Empfänger dieser Hilfe und die Sicherheit des humanitären Personals zu gewährleisten;
- die willkürliche Verweigerung der Zustimmung zu Hilfseinsätzen verurteilen und daran erinnern, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann;
- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien den schnellen, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Organisationen zu allen Gebieten genehmigen und erleichtern, damit entsprechend den humanitären Grundsätzen humanitäre Hilfe bereitgestellt werden kann;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle Behinderungen des humanitären Zugangs, einschließlich bürokratischer Behinderungen, aufzuheben, und die Staaten, die humanitäre Einsätze aufnehmen, auffordern, die Ausstellung von Visa für humanitäre Akteure sowie den Zollabfertigungsprozess für humanitäre Hilfsgüter zu beschleunigen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, soweit angezeigt und auf Ersuchen förderliche Sicherheitsbedingungen für die rasche, sichere und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung schaffen zu helfen;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die dafür verantwortlich sind, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht die Auslieferung humanitärer Hilfe zu behindern, einschließlich indem sie sich an Angriffen auf humanitäre Akteure und Güter beteiligen.

**Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen humanitäre Helfer und Einrichtungen schonen und schützen.**

Zu erwägende Fragen:

- vorsätzliche Angriffe auf humanitäre Helfer verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, insbesondere der Verpflichtung, Hilfspersonal sowie Einrichtungen, Material, Einheiten und Fahrzeuge, die an humanitären Maßnahmen beteiligt sind, zu schonen und zu schützen;
- betonen, dass die Staaten, die humanitäre Einsätze aufnehmen, die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes des humanitären Personals tragen;
- dem Generalsekretär nahelegen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf Situationen zu lenken, in denen infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen humanitäre Hilfe vorenthalten wird;
- die Staaten ersuchen, Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>283</sup> und des dazugehörigen Fakultativ-

---

<sup>283</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBl. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

protokolls<sup>284</sup>, wie diejenigen, welche die Verhütung von Angriffen auf Mitglieder von Einsätzen der Vereinten Nationen, die Unterstrafstellung solcher Angriffe und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter betreffen, in die künftig mit den Vereinten Nationen auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, über die Rechtsstellung der Mission und Gastlandabkommen aufzunehmen.

**Die maßgeblichen internationalen Akteure, einschließlich der Geber und der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, sollen die humanitäre Hilfe erhöhen und deren Reichweite, Umfang und Qualität verbessern.**

Zu erwägende Fragen:

- die Mitgliedstaaten auffordern, zu Prozessen konsolidierter Hilfsappelle beizutragen;
- erwägen, allgemeine Ausnahmen von zielgerichteten wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen sowie von Waffenembargos, die der Sicherheitsrat verhängt hat, zu beschließen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern und die Sicherheit des humanitären Personals zu erhöhen, wenn der jeweilige Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats dies für zweckdienlich befindet.

**D. Führung von Feindseligkeiten**

**Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen alle praktisch möglichen Schritte unternehmen, um Zivilpersonen vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten zu schützen.**

Zu erwägende Fragen:

- alle Gewalt- und Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen, die unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begangen werden, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts sowie aller auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats auffordern, namentlich zur Einhaltung der Verbote
  - von Angriffen auf die Zivilbevölkerung oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
  - von Angriffen auf zivile Objekte;
  - von unterschiedslosen Angriffen, das heißt Angriffen, die militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können;
  - von Angriffen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;
  - von Angriffen auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird;
  - der Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kriegshandlungen von bestimmten Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten;
  - von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt;

---

<sup>284</sup> Ebd., Vol. 2689, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1306; LGBI. 2017 Nr. 94; öBGBI. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

- von Angriffen auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelpätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;
  - von Angriffen auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen<sup>285</sup> versehen sind;
  - der Zerstörung oder Beschlagnahme gegnerischen Eigentums, sofern dies nicht durch militärische Erfordernisse geboten ist;
  - des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht;
- darum ersuchen, dass der Generalsekretär sowie die vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen in ihre regelmäßige Berichterstattung Informationen über die konkreten Schritte, die zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung bei der Führung von Feindseligkeiten unternommen wurden, und über die Maßnahmen aufnehmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die für Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und die von den Vereinten Nationen genehmigten Missionen mit dem Mandat, Offensiveinsätze durchzuführen oder zu unterstützen, ersuchen, gezielte Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, um das Risiko zu senken, dass Zivilpersonen oder zivilen Objekten infolge von Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht Schaden zugefügt wird, beispielsweise indem sie, wenn möglich und praktisch durchführbar, Systeme zur Erfassung ziviler Opfer einrichten, in Fällen, in denen Gewaltanwendung zu Opfern unter der Zivilbevölkerung führte, systematische Untersuchungen durchführen, Taktiken und Verfahrensweisen regelmäßig überprüfen und klare und konkrete Befehle und taktische Anweisungen erteilen, um den Schaden für Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte infolge von Feindseligkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken;

**E. Kleinwaffen und leichte Waffen, einschließlich Minen und explosiver Kampfmittelrückstände, und der unterschiedslose Einsatz von Waffen**

**Schutz der Zivilbevölkerung durch die Kontrolle unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen und Herabsetzung ihrer Verfügbarkeit**

Zu erwägende Fragen:

- Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass die Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen den bewaffneten Konflikt anheizt und so die Sicherheit von Zivilpersonen beeinträchtigt, und die vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ersuchen, das Vorhandensein von Waffen unter der Zivilbevölkerung zu überwachen;
- die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen ersuchen, Maßnahmen zur Eindämmung und Reduzierung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu beschließen, wie die freiwillige Einsammlung und Vernichtung, die wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände, Waffenembargos, Sanktionen sowie rechtliche Maßnahmen gegen Unternehmen, Personen und Einrichtungen, die an derartigen Aktivitäten beteiligt sind;
- zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ermutigen, mit

---

<sup>285</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

- dem Ziel, die grenzüberschreitende Bewegung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu überwachen und zu verhindern;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Überwachungs- oder Sachverständigengruppen zu unterstützen, die den zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats in ihrer Überwachungsfunktion behilflich sind, und unerlaubte und/oder überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen sowie überschüssige Munitionsbestände einzusammeln und zu vernichten beziehungsweise zu sichern;
  - zum Auf- und Ausbau nationaler Kapazitäten zur Lagerung von Munitionsbeständen unter Einhaltung internationaler Normen ermutigen, so auch durch die Sanierung oder den Bau von Arsenalen und Munitionslagern;
  - die Verhängung von Waffenembargos und anderen Maßnahmen zur Verhinderung des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen, erwägen und die Verhängung zielgerichteter Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen erwägen, die von den zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats in Sanktionslisten aufgenommen wurden, weil sie gegen die vom Sicherheitsrat verhängten restriktiven Maßnahmen für Rüstungsgüter verstoßen;
  - zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Sanktions-Überwachungsgruppen des Sicherheitsrats, den Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen und den Staaten ermutigen;
  - darum ersuchen, dass in Situationen, in denen ein Waffenembargo der Vereinten Nationen mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zusammenfällt, ein Ausgangsverzeichnis der Waffenbestände erstellt und Waffenkennzeichnungs- und -registrierungssysteme eingerichtet werden.

**Schutz der Zivilbevölkerung durch die Beendigung des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen und die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, einschließlich Rückständen von Streumunition und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen**

Zu erwägende Fragen:

- den unrechtmäßigen und unterschiedslosen Einsatz von Waffen verurteilen und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, einen solchen Einsatz zu unterlassen;
- die Staaten nachdrücklich auffordern, zu erwägen, den Vertrag über den Waffenhandel<sup>286</sup> zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung seiner Bestimmungen sicherzustellen;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten und so bald wie praktisch möglich die Minen und explosiven Kampfmittelrückstände in den betroffenen Gebieten unter ihrer Kontrolle zu kennzeichnen, zu räumen, zu beseitigen oder zu zerstören und dabei diejenigen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiete vorrangig zu behandeln, welche als schwerwiegende humanitäre Gefahr bewertet werden;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Informationen über den Einsatz von Minen und explosiven Kampfmitteln oder die Aufgabe von explosiven Kampfmitteln aufzuzeichnen und aufzubewahren, die zügige Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen und die Aufklärung über Gefahren zu

---

<sup>286</sup> Siehe Resolution 67/234 B der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

- erleichtern und der Partei, die die Kontrolle über das Gebiet ausübt, und der Zivilbevölkerung in diesem Gebiet einschlägige Informationen bereitzustellen;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle praktisch möglichen Vorichtsmaßnahmen in von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenem Gebiet unter ihrer Kontrolle zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder, zu schützen, namentlich durch Warnungen, Aufklärung über Gefahren, Kennzeichnung, Absperrung und Überwachung des von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiets;
  - die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, vom Sicherheitsrat genehmigte Friedensmissionen und andere einschlägige Missionen sowie humanitäre Organisationen vor den Wirkungen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen und Informationen über die Lage der Minen und explosiven Kampfmittelrückstände zur Verfügung zu stellen, die ihnen in dem Gebiet, in dem die Missionen/Organisationen tätig sind oder sein werden, bekannt sind;
  - die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe technischer, finanzieller, materieller oder personeller Art zu leisten, um die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu erleichtern;
  - die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer explosiver Kampfmittelrückstände sowie ihrer Familienangehörigen und Gemeinwesen zu leisten.

#### **F. Rechtseinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit**

##### **Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien**

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und vom Sicherheitsrat genehmigten Missionen mit dem Mandat, Offensiveinsätze durchzuführen oder zu unterstützen, auffordern, geeignete Maßnahmen zur Achtung und zur Gewährleistung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, insbesondere durch
  - die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;
  - die Schulung von Soldaten und Polizeikräften bezüglich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen;
  - die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder an Verletzungen oder Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die den Frieden bedrohen, die jeweilige Friedenssicherungs- oder andere einschlägige Mission der Vereinten Nationen angreifen oder sie in ihrem Handeln behindern, Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begehen oder öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;
- betonen, dass die Unterstützung der von den nationalen Streitkräften geleiteten Militäroperationen durch die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen unter der strikten Voraussetzung erfolgt, dass diese Streitkräfte das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einhalten und dass diese Operationen gemeinsam geplant werden;

- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen auffordern, bei den nationalen Streitkräften zu intervenieren, wenn Elemente derselben, die von der Mission Unterstützung erhalten, der Begehung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht verdächtigt werden, und im Falle des Fortbestehens dieser Situation die Unterstützung der Mission zu entziehen;
- die zuständigen von den Vereinten Nationen genehmigten Missionen ersuchen, die Streitkräfte der Gaststaaten insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt auszubilden.

**Rechenschaftspflicht von Personen, die verdächtigt werden, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Verletzungen oder Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen begangen zu haben**

Zu erwägende Fragen:

- betonen, dass der Straflosigkeit für Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und für Verletzungen und Missbräuche der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende gesetzt werden muss;
- die Staaten auffordern, ihrer Verpflichtung nachzukommen, gegen Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich gegen das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht, begangen zu haben, ungeachtet ihrer Stellung oder politischen Zugehörigkeit zu ermitteln, sie zu suchen, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern;
- betonen, dass Amnestien für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verletzungen der Menschenrechte in Konfliktbeilegungsprozessen ausgeschlossen werden müssen, in jeder Form zu verwerfen sind und in keiner Weise gebilligt werden dürfen, und sicherstellen, dass eine bereits gewährte derartige Amnestie der Strafverfolgung durch einen von den Vereinten Nationen eingesetzten oder unterstützten Gerichtshof nicht entgegensteht;
- vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Staaten wirksame Vorkehrungen auf nationaler oder internationaler Ebene für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts und bei Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen zu unterstützen und zu fördern, unter anderem durch den Aufbau von Kapazitäten und die Unterstützung von Reformen des nationalen Justizsektors;
- darum ersuchen, dass die Staaten, die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und die anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen bei der Festnahme und Auslieferung von Personen, die mutmaßlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen haben, sowie von Personen, die mutmaßlich gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die internationalen Menschenrechtsnormen verletzt oder missbraucht haben, zusammenarbeiten;
- betonen, dass den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchungen mutmaßlicher Menschenrechtsübergriﬀe und -verletzungen sowie mutmaßlicher Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durchgeführt werden müssen;
- erwägen, Ad-hoc-Justizmechanismen und Wiedergutmachungsprogramme auf nationaler oder internationaler Ebene einzurichten, um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, Kriegsverbrechen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und sicherstellen, dass die anwendbaren Bestimmungen über das Recht auf Wiedergutmachung für Verletzungen von Individualrechten umgesetzt werden;

- erwägen, Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten.

**Schutz von Zivilpersonen durch die Wiederherstellung und Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und die Reform des Sicherheitssektors**

Zu erwägende Fragen:

- die Staaten auffordern, den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz für Opfer von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere für Frauen und Kinder, zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Opfern und Zeugen zu treffen;
- vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Hilfe bei der Überwachung, Neugliederung und Reform des Justiz- und des Strafverfolgungssektors;
- erwägen, Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat zu erteilen, als Notfallmaßnahme aufgrund außergewöhnlicher Umstände und auf Ersuchen des Gaststaats die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Gebieten zu wahren, in denen der Gaststaat nicht dazu in der Lage ist;
- um die schnelle Verlegung qualifizierter und gut ausgebildeter internationaler Zivilpolizei sowie von Justiz- und Strafvollzugsexperten als Komponente von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ersuchen;
- die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen dazu auffordern, technische Hilfe für die örtliche Polizei und Rechtsprechung und die Vollzugsanstalten vor Ort zu leisten (z. B. fachliche Betreuung und Formulierung von Gesetzesvorlagen);
- betonen, wie wichtig es ist, ehemalige Kombattanten der inländischen bewaffneten Gruppen dauerhaft zu entwaffnen, zu demobilisieren und wiederinzugliedern und Mitglieder ausländischer bewaffneter Gruppen zu entwaffnen, zu demobilisieren, zu repatriieren, neu anzusiedeln und wiederinzugliedern, unter Beachtung der zwingenden Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen und den Opfern in von einem Konflikt betroffenen Gemeinschaften zu helfen;
- unterstreichen, dass besonderes Augenmerk auf die Schaffung wirksamer Möglichkeiten für eine anfängliche Reintegration ehemaliger Kombattanten gelegt werden muss, und Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Gaststaaten in dieser Hinsicht zu unterstützen;
- betonen, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, die Gaststaaten auffordern, umfassende Programme zur Reform des Sicherheitssektors zu erarbeiten und umzusetzen, um die nationalen Sicherheitskräfte zu professionalisieren und der Rechenschaftspflicht und zivilen Aufsicht zu unterstellen, namentlich durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen und Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt;
- genehmigten Missionen und Institutionen der Vereinten Nationen das Mandat erteilen und die internationalen Partner auffordern, den Gaststaaten bei der Konzipierung und Umsetzung umfassender Programme zur Reform des Sicherheitssektors Unterstützung und Hilfe zu gewähren, namentlich im Hinblick auf Ausbildung, gemeinsame Unterbringung und Mentortätigkeiten, unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;
- Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Gaststaaten bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur Entwaffnung lokaler Gemeinschaften zu unterstützen, namentlich durch technische Unterstützung zum Zweck der sicheren Handhabung eingesammelter Waffen und Munition, einschließlich der Verifikation, Sicherung, Lagerung und Entsorgung unbrauchbarer Waffen und Munition;

- Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen und Institutionen der Vereinten Nationen das Mandat erteilen, den Gastregierungen Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Konzipierung umfassender Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung von Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Kriegsverbrechen oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, und die Durchführung dieser Pläne zu unterstützen, einschließlich durch operative Unterstützung bei Prozessen der Kantonierung und der Einsammlung von Waffen, unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;
- erwägen, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen, die nach Feststellung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats die Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung behindern;
- erwägen, Ausnahmen von den vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos für den Transfer von Waffen und sonstigem letalem Wehrmaterial und nichtletalem militärischem Gerät an Sicherheitskräfte der Gaststaaten zu beschließen, die ausschließlich zur Unterstützung eines von den Vereinten Nationen unterstützten Programms zur Reform des nationalen Sicherheitssektors oder zur Verwendung in einem solchen Programm bestimmt sind, nach Benachrichtigung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats, und die zuständige Sachverständigen- oder Überwachungsgruppe ersuchen, die Anwendung dieser Ausnahmen zu überwachen, einschließlich der möglichen Umleitung von Waffen und sonstigem Wehrmaterial, die im Rahmen dieser Ausnahmen eingeführt werden.

**Förderung der Rechenschaftspflicht, Vertrauensbildung und Stärkung der Stabilität durch die Förderung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich Mechanismen zur Wahrheitsfindung und Aussöhnung**

Zu erwägende Fragen:

- das Mandat erteilen, geeignete, an die lokalen Gegebenheiten angepasste Mechanismen zur Wahrheitsfindung und Aussöhnung (z. B. technische Hilfe, Finanzierung, Wiedereingliederung von Zivilpersonen in die Gemeinschaft) einzurichten;
- gegebenenfalls die Gaststaaten, den Generalsekretär oder die Regionalorganisationen ersuchen, Untersuchungskommissionen, Ermittlungsmissionen, Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung und Wiedergutmachungsprogramme einzurichten und ähnliche Maßnahmen zu treffen, um Handlungen zu untersuchen, die möglicherweise Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Verletzungen oder Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen, namentlich Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen, und den Opfern Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zukommen zu lassen.

**G. Medien und Information**

**Schutz von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern**

Zu erwägende Fragen:

- Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter, die in Situationen bewaffneten Konflikts tätig sind, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, das anwendbare humanitäre Völkerrecht einzuhalten und den zivilen Status von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern sowie ihrer Ausrüstung und Einrichtungen zu achten;
- verlangen, dass die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um diejenigen, die für Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen.

### **Vorgehen gegen zu Gewalt aufstachelnde Sprache**

Zu erwägende Fragen:

- jede Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit, Hass und Gewalt gegenüber Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- verlangen, dass die Staaten Personen, die zu derartiger Gewalt aufstacheln oder sie anderweitig verursachen, vor Gericht stellen;
- gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Mediensendungen verhängen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen aufstacheln;
- Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Einrichtung von Medienüberwachungsmechanismen zu fördern, um eine wirksame Überwachung, Berichterstattung und Dokumentation in Bezug auf alle Vorfälle, Ursprünge und Inhalte von „Hetzmedien“ sicherzustellen.

### **Förderung und Unterstützung der Verbreitung zutreffender Informationen über den bewaffneten Konflikt**

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, die berufliche Unabhängigkeit von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern zu achten;
- vom Sicherheitsrat genehmigte Friedensmissionen und andere einschlägige Missionen ermutigen, eine Komponente für Massenmedien einzurichten, die Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann;
- die zuständigen Akteure ersuchen, den Staaten technische Hilfe im Hinblick auf Maßnahmen bereitzustellen, die sich gegen Hetzreden richten und mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen.

## **II. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder ergeben**

**Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zur Deckung der konkreten Schutz-, Gesundheits-, Bildungs- und Hilfsbedürfnisse von Kindern ergreifen.**

Zu erwägende Fragen:

- Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern; dazu gehören insbesondere die Einziehung und der Einsatz von Kindern in Feindseligkeiten durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung oder Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt gegenüber Kindern, die Entführung von Kindern, Angriffe auf Schulen oder Krankenhäuser und die Verweigerung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen zu Kindern;
- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder sowie alle auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats strikt einhalten;
- alle Parteien auffordern, schwere Rechtsverletzungen an Kindern sofort einzustellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu ergreifen, unter anderem durch den Erlass klarer Anordnungen, die jegliche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern verbieten;

- die maßgeblichen Parteien auffordern, in enger Zusammenarbeit mit den vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen, den Landesteam der Vereinten Nationen und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte konkrete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das Völkerrecht und anderer an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen schweren Rechtsverletzungen auszuarbeiten und umzusetzen, so auch indem sie Maßnahmen zur Verbreitung und Umsetzung dieser Verpflichtungen und Aktionspläne entlang der gesamten Befehlskette treffen;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, den zivilen Charakter von Schulen zu achten und Angriffe auf Schulen, Schüler und Lehrer, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, einzustellen und die Androhung solcher Angriffe zu unterlassen, und die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ferner auffordern, die militärische Nutzung von Bildungseinrichtungen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht zu unterlassen;
- die Staaten auffordern, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einzugehen und einzuhalten, um die Täter vor Strafgerichten zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;
- die Staaten auffordern, dafür zu sorgen, dass aus bewaffneten Gruppen freigelassene Kinder als Opfer behandelt werden, und alternative, nichtjustizielle Maßnahmen zu erwägen, die darauf gerichtet sind, die Kinder zu rehabilitieren und wiedereinzugliedern;
- alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, entführte Kinder sofort auf sichere Weise und bedingungslos freizulassen, und die Staaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen ermutigen, Anstrengungen zu unternehmen, um diese Freilassung zu bewirken und sicherzustellen, dass die freigelassenen Kinder wieder mit ihren Familien vereint sowie rehabilitiert und wiedereingegliedert werden;
- alle beteiligten Parteien zur Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte auffordern;
- in die Mandate der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufnehmen, insbesondere
  - die Mission ersuchen, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landesteam der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres Mandats zum Schutz von Zivilpersonen dem Schutz von Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
  - den Generalsekretär ersuchen, auf Landesebene einen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu schaffen und umzusetzen, gemäß Resolution 1612 (2005);
  - die Mission ersuchen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landesteam der Vereinten Nationen die Gastregierung dabei zu unterstützen, den Kinderschutz zu fördern und Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern sowie anderer unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangener schwerer Rechtsverletzungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zu erarbeiten und umzusetzen;
  - die Mission ersuchen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landesteam der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass der Kinderschutz systematisch als ein Kernelement in ihre Tätigkeit und als ein Kernelement in die Prozesse der Justizsektorreform, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung sowie der Programme im Bereich der Sicherheitssektorreform integriert wird, insbesondere durch
    - die Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Leitlinien für den Kinderschutz, wie beispielsweise Standardverfahren für die Übergabe von aus Streitkräften und

- bewaffneten Gruppen entlassenen Kindern an zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes,
- gründliche Mechanismen der Altersüberprüfung im Rahmen der Überprüfungsprozesse für die Integration der Streitkräfte, die Einbeziehung des Kinderschutzes in die Ausbildungsmodulare für Sicherheitskräfte oder
- die Einrichtung von Kinderschutzeinheiten bei den Sicherheitskräften;
- die Mission ersuchen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landesteams der Vereinten Nationen die Angehörigen der nationalen Sicherheitskräfte auf dem Gebiet des Kinderschutzes zu unterweisen;
- darum ersuchen, dass innerhalb der Mission Kinderschutzberater eingesetzt werden;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Kindern als besonderer Aspekt behandelt wird;
- alle beteiligten Parteien auffordern, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach dem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird, namentlich durch Maßnahmen der Familiensuche und Familienzusammenführung, die Rehabilitation und Wiedereingliederung der von ihren Familien getrennten Kinder und die Freilassung und Wiedereingliederung der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder;
- die Staaten, Institutionen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unerlaubte subregionale und grenzüberschreitende Aktivitäten, die für Kinder schädlich sind, und andere in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu bekämpfen;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, den Kinderschutz auch weiterhin systematisch in ihre Tätigkeiten, Kampagnen, Missionsplanungen und Programme zu integrieren und Maßnahmen und Leitlinien zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder auszuarbeiten und umzusetzen;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die schwere Rechtsverletzungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen.

### **III. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Frauen ergeben**

**Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen sexuelle Gewalt unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sexuelle Gewalt zu verhindern und dagegen vorzugehen.**

Zu erwägende Fragen:

- sexuelle Gewalthandlungen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen werden und damit in Verbindung stehen, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Regeln des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechtsnormen sowie alle auf die Situation anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich in Bezug auf das Verbot von Vergewaltigung, sexueller Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungener Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jeder anderen Form sexueller Gewalt, strikt einhalten;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, geeignete Maßnahmen zu treffen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen und zu verhindern und alle Personen davor zu schützen, insbesondere durch

- den Erlass klarer, über die Befehlskette erfolgreicher Anordnungen zum Verbot sexueller Gewalt, die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen zur rechten Zeit und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;
  - die Unterweisung von Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt;
  - die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern;
  - die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an der Begehung von Vergewaltigungen oder anderen Formen sexueller Gewalt sicherzustellen;
  - die Evakuierung von Zivilpersonen, die unmittelbar von sexueller Gewalt bedroht sind, an einen sicheren Ort;
  - das Eingehen und Umsetzen konkreter und termingebundener Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 2106 (2013);
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen sexuelle Gewalt als besonderer Aspekt behandelt wird, einschließlich, soweit möglich, der Angabe von nach Geschlecht und Alter der Opfer aufgeschlüsselten Daten, und darum ersuchen, dass als Teil einer umfassenderen Strategie für den Schutz von Zivilpersonen missionsspezifische Strategien und Aktionspläne zur Verhinderung von sexueller Gewalt und für ein Vorgehen gegen solche Gewalt erarbeitet werden;
  - in die Mandate der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen spezifische Bestimmungen über sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte aufnehmen, insbesondere
    - den Generalsekretär ersuchen, auf Landesebene Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu schaffen und umzusetzen, gemäß Resolution 1960 (2010);
    - die Mission ersuchen, die Gastregierung dabei zu unterstützen, in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, Prozessen der Reform des Sicherheitssektors sowie Initiativen zur Reform des Justizsektors die sexuelle Gewalt ausdrücklich anzugehen sowie konkrete und termingebundene Aktionspläne zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erarbeiten und umzusetzen;
  - darum ersuchen, dass innerhalb der Mission Frauenschutzberater ernannt werden;
  - die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von sexueller Gewalt betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen;
  - die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, mehr weibliche Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte zu entsenden und dafür zu sorgen, dass ihr Personal, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnimmt, eine geeignete Schulung im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern, und auf die Verhütung von sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen erhält.

**Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen die notwendigen Maßnahmen zur Deckung der spezifischen Schutz-, Gesundheits- und Hilfsbedürfnisse von Frauen und Mädchen ergreifen und ihren Zugang zur Justiz verbessern.**

Zu erwägende Fragen:

- die in Situationen bewaffneter Konflikte begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Mädchen verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen sowie alle auf die Situation

- anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats in Bezug auf den Schutz von Frauen und Mädchen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, strikt einhalten;
- alle beteiligten Parteien auffordern, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Frauen und Mädchen in allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach dem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird;
  - die Gastregierung auffordern, sektorübergreifende Strategien zur Verhütung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Reaktion darauf unter nationaler Eigenverantwortung zu entwickeln und umzusetzen;
  - die Regierungen der Gaststaaten auffordern, den wirksamen Zugang von Frauen zur Justiz und zu Gesundheits- und Hilfsdiensten sicherzustellen, unter anderem durch entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften und die wirksame Mitwirkung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen des Sicherheitssektors und der Strafverfolgungsinstitutionen;
  - in die Mandate der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Mädchen aufnehmen und insbesondere die Mission ersuchen,
    - bei der Durchführung ihres Mandats zum Schutz von Zivilpersonen dem Schutz von Frauen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
    - bei der Durchführung anderer grundlegender Bestandteile ihres Mandats dem Schutz und den Bedürfnissen von Frauen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wie etwa bei der Unterstützung von Entwaffnungs- und Demobilisierungsmaßnahmen, der Reform des Sicherheitssektors, der Unrechtsaufarbeitung, der Minenräumung oder der Kontrolle von Kleinwaffen;
    - die Vertretung und Mitwirkung von Frauen und ihre Übernahme von Führungsverantwortung im Rahmen von Schutzmechanismen als wesentlichen Bestandteil der Verbesserung des Schutzes für Frauen und Mädchen zu fördern;
    - die Anstrengungen der Gastregierung zu unterstützen, sektorübergreifende Strategien zur Verhütung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Reaktion darauf unter nationaler Eigenverantwortung zu entwickeln und umzusetzen;
    - die Angehörigen der nationalen Sicherheitskräfte auf dem Gebiet des Schutzes von Frauen und Mädchen zu unterweisen;
  - darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Frauen und Mädchen als besonderer Aspekt behandelt wird;
  - die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen auszuarbeiten und durchzuführen.

### **Gleichberechtigte und volle Mitwirkung von Frauen an der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte**

Zu erwägende Fragen:

- die Staaten, Institutionen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind;
- alle an der Aushandlung und Umsetzung von Friedensabkommen beteiligten Akteure auffordern, eine Geschlechterperspektive einzunehmen, indem sie unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Repatriierung und Neuansiedlung sowie bei der Rehabilitation, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;
  - Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und indigener Prozesse der Konfliktbeilegung sowie zur Beteiligung von Frauen an den Mechanismen zur Durchführung von Friedensabkommen;
  - Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der Rechtsprechung;
- den Generalsekretär und seine Sondergesandten ersuchen, die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) und der späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit sicherzustellen, namentlich die Unterstützung der vollen Mitwirkung von Frauen an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, und alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien ermutigen, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu erleichtern;
  - sicherstellen, dass bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden, namentlich durch Konsultationen mit lokalen wie auch internationalen Frauengruppen;
  - die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, die Rolle, die Zahl und den Beitrag von Frauen bei den Operationen der Vereinten Nationen, insbesondere bei den Militärbeobachtern und der Zivilpolizei, zu stärken.

### **Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch**

Zu erwägende Fragen:

- die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen sowie die Mitarbeiter der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderen einschlägigen Missionen nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Überprüfungen und ein robustes einsatzvorbereitendes und im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, und im Falle von Akteuren der Vereinten Nationen, einschließlich des Zivilpersonals der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>287</sup> fördern und sicherstellen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, insbesondere durch Überprüfungen und ein robustes einsatzvorbereitendes und im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, um die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu fördern und sicherzustellen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, rasche und gründliche Untersuchungen zu allen Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, die ihre Uniformierten betreffen, durchzuführen, die mutmaßlichen Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen und dabei den Generalsekretär in jeder Phase zeitnah unterrichtet zu halten, um sicherzustellen, dass das an Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, und dem Generalsekretär über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

---

<sup>287</sup> ST/SGB/2003/13.

**Addendum: Auswahl vereinbarter Formulierungen**

| <b>I. Allgemeine Schutzanliegen betreffend die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung</b>   |   |                               |   |
|--|---|-------------------------------|---|
| <b>A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung</b>   |   |                               |   |
| <b>Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt gegen Zivilpersonen Ausdruck verleihen und Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen verurteilen</b> | mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die ernsthafte Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage in [dem betroffenen Gebiet] im bisherigen Verlauf von [Jahr] und die tiefgreifenden negativen Auswirkungen, die dies auf Zivilpersonen hat, insbesondere Frauen und Kinder, vor allem infolge einer erheblichen Eskalation der Feindseligkeiten zwischen Regierungstreitkräften und bewaffneten Rebellengruppen sowie einer Eskalation der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen über Grund und Boden, den Zugang zu Ressourcen, Migrationsfragen und Stammesrivalitäten, einschließlich unter Beteiligung paramilitärischer Einheiten und Stammesmilizen, und eines Anstiegs der Kriminalität und des Banditenwesens, deren Ziel-scheibe die lokale Bevölkerung ist, mit dem weiteren Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Verschlechterung der Sicherheitslage, die sich in Angriffen von Rebellengruppen und Regierungstreitkräften, Luftbombardements der Regierung [des betroffenen Landes], Stammesauseinandersetzungen, Banditenwesen und Kriminalität äußert, auch weiterhin eine Bedrohung für Zivilpersonen darstellt, und erneut verlangend, dass alle an dem Konflikt in [dem betroffenen Gebiet] beteiligten Parteien die Gewalt, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, sofort beenden, | Resolution 2228 (2015), PA 6  | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2227 (2015), PA 21; 2198 (2015), PA 17; 2187 (2014), PA 5; 2182 (2014), PA 14; 2173 (2014), PA 6; 2164 (2014), PA 19; 2153 (2014), PA 16; 2149 (2014), PA 9; 2147 (2014), PA 18; 2139 (2014), Ziff. 1; 2121 (2013), PA 8; 2113 (2013), PA 14 und Ziff. 23; 2109 (2013), Ziff. 20; 2100 (2013), PA 9; 2088 (2013), Ziff. 13; 2046 (2012), PA 6, 9 und 11; 2042 (2012), PA 4; 2040 (2012), Ziff. 4; 2021 (2011), PA 11; 2009 (2011), PA 4; 1990 (2011), PA 9; 1975 (2011), PA 9; 1925 (2010), PA 11 und Ziff. 18; 1923 (2010), PA 4; 1919 (2010), PA 12 und Ziff. 4; 1910 (2010), PA 16 und Ziff. 16; 1906 (2009), PA 6 und Ziff. 10; 1828 (2008), Ziff. 11; 1674 (2006), Ziff. 3, 5, 11 und 26; 1574 (2004), Ziff. 11; 1556 (2004), PA 8; 1493 (2003), |
|  | unter Missbilligung der von Sicherheitskräften der Regierung [des betroffenen Landes], ihren Stellvertreterkräften und bewaffneten Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung [des betroffenen Landes], begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere in [spezifischen Orten], wie von der [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe berichtet wurde,  | Resolution 2200 (2015), PA 13 |   |
|  | unter Verurteilung der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die sowohl Elemente der ehemaligen [bewaffneten Gruppe] als auch Milizgruppen, vor allem die [jeweilige Miliz], begangen haben, darunter außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen, Plünderung und Zerstörung von Eigentum, Angriffe auf Kultstätten, die Verweigerung des humanitären Zugangs und vorsätzliche Angriffe auf das nationale und internationale Personal humanitärer Organisationen, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie humanitäres Material, einschließlich humanitärer Hilfsgüter, Einrichtungen und Transporte,   | Resolution 2217 (2015), PA 9  |   |
|  | unter nachdrücklicher Verurteilung des Wiederauflebens der Gewalt ... des ständigen Kreislaufs von Provokationen und Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen innerhalb und außerhalb [der Hauptstadt des betroffenen Landes], der Androhung von Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter  | Resolution 2196 (2015), PA 11 |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|                             |  |                                  |   |
|-----------------------------|--|----------------------------------|---|
|                             | außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf Kultstätten und die Verweigerung des humanitären Zugangs, die von bewaffneten Elementen begangen werden und die die desolante humanitäre Lage für die Zivilbevölkerung weiter verschlimmern und den humanitären Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen weiter behindern,  |                                  | Ziff. 8; 1468 (2003), Ziff. 2; 1296 (2000), Ziff. 2 und 5; und SPRST/2013/2 Abs. 7. |
|                             | unter entschiedener Verurteilung der anhaltenden weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die [nationalen] Behörden sowie der Menschenrechtsmissbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Gruppen,  | Resolution 2165 (2014), PA 8     |   |
|                             | ... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle Gewalt in [dem betroffenen Land], einschließlich in Lagern für Binnenvertriebene, und unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen,  | Resolution 2158 (2014), PA 12    |   |
|                             | unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Vergewaltigung, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken in der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Missbräuche und Rechtsverletzungen ... | Resolution 2155 (2014), PA 5     |   |
|                             | bekundet seine große Besorgnis über die Eskalation der Gewalt zwischen Religions- und Volksgruppen sowie die Gewalt, die sich gezielt gegen die Angehörigen ethnischer und religiöser Gruppen und ihre Führer richtet ...  | Resolution 2127 (2013), Ziff. 19 |   |
|                             | unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung aller Verstöße gegen das Völkerrecht, die in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen an Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, begangen werden und/oder von denen sie unmittelbar betroffen sind, einschließlich Vergewaltigungen und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Behinderung humanitärer Hilfsmaßnahmen sowie massenhafter Zwangsvertreibungen,  | Resolution 2122 (2013), PA 9     |   |
|                             | mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, darunter willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter und Fälle von außergerichtlichen Tötungen sowie die Plünderung von Eigentum, durch bewaffnete Gruppen und nationale Sicherheitsinstitutionen ... sowie über die Unfähigkeit der Behörden, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,  | Resolution 2109 (2013), PA 9     |   |
|                             | mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltend prekäre und instabile Sicherheitslage ...   | Resolution 2000 (2011), PA 8     |   |
| <b>Die Parteien an ihre</b> | ... bekräftigend, dass alle Parteien, einschließlich [der bewaffneten Gruppe], der mit ihm verbundenen bewaffneten Gruppen   | Resolution 2233 (2015), PA 15    | Siehe z. B. auch die Resolutionen   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |   |   |  |
|---|---|---|--|
| <p><b>Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung auffordern</b></p> | <p>und der Milizen, die Menschenrechte achten und alle nach dem humanitären Völkerrecht anwendbaren Verpflichtungen einhalten müssen, einschließlich derjenigen zum Schutz der Zivilbevölkerung, die auch die offiziellen [nationalen] Kräfte sowie die sie unterstützenden Mitgliedstaaten einhalten müssen,</p>   |   | <p>2211 (2015), PA 16; 2205 (2015), Ziff. 23; 2200 (2015), PA 6; 2170 (2014), PA 8; 2165 (2014), Ziff. 1; 2122 (2013), PA 10; 2121 (2013), Ziff. 6; 2100 (2013), Ziff. 24; 2067 (2012), PA 16; 2051 (2012), Ziff. 11; 2036 (2012), Ziff. 1; 1979 (2011), PA 11; 1975 (2011), PA 9; 1964 (2010), PA 17; 1935 (2010), PA 12 und Ziff. 9; 1906 (2009), PA 3 und Ziff. 11; 1892 (2009), Ziff. 15; 1890 (2009), PA 15; 1883 (2009), PA 11; 1872 (2009), PA 13; 1861 (2009), PA 4; 1860 (2009), PA 3 und 4; 1801 (2008), Ziff. 13; 1794 (2007), PA 5 und Ziff. 7; 1790 (2007), PA 18; 1776 (2007), PA 12; 1674 (2006), Ziff. 6; 1574 (2004), Ziff. 11; 1564 (2004), PA 10; 1493 (2003), Ziff. 8; und 307 (1971), Ziff. 3; und die Erklärungen des Präsidenten S/PRST/2014/3, Abs. 6, S/PRST/2013/2, Abs. 4, 5, 6 und 18, und S/PRST/2004/46.</p> |
|   | <p>begrüßt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] und die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich [der Nationalarmee], weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, fordert die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich [der Nationalarmee], auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen;</p>   | <p>Resolution 2226 (2015), Ziff. 17</p> |  |
|   | <p>... erneut erklärend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle praktisch möglichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, sowie unter Hinweis darauf, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben,</p>   | <p>Resolution 2220 (2015), PA 9</p>     |  |
|   | <p>erneut nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Regierung [des betroffenen Landes] in der Lage ist, auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger in [dem betroffenen Land] angemessen zu reagieren, und die Regierung [des betroffenen Landes] auffordernd, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben,</p>   | <p>Resolution 2219 (2015), PA 11</p>    |  |
|   | <p>bekräftigt, dass im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht alle Parteien die Sicherheit der Zivilpersonen gewährleisten müssen, einschließlich derjenigen, die Hilfe erhalten, und dass die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals gewährleistet werden muss ...</p>  | <p>Resolution 2216 (2015), Ziff. 9</p>  |  |
|   | <p>bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreicht, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und stellt fest, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta [der Vereinten Nationen], einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert;</p> | <p>Resolution 2214 (2015), Ziff. 6</p>  |  |
|   | <p>... bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten,</p>   | <p>Resolution 2210 (2015), PA 26</p>    |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten ...</p>  |   |  |
|  | <p>verlangt, dass alle Parteien des [Binnenkonflikts in dem betroffenen Land], insbesondere die [nationalen] Behörden, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sofort nachkommen und alle Bestimmungen der früheren Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten zu dem betroffenen Land] vollständig und sofort durchführen ...</p>   | <p>Resolution 2191 (2014), Ziff. 1</p>  |  |
|  | <p>bekräftigt die Verpflichtung aller an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten, insbesondere ihre Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und die für sie nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 geltenden Verpflichtungen, die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, sowie die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts einzuhalten;</p>                                | <p>Resolution 2175 (2014), Ziff. 1</p>  |  |
|  | <p>daran erinnernd, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Staaten ist, und ferner daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, und ferner die Verantwortung jedes einzelnen Staates bekräftigend, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,</p> | <p>Resolution 2171 (2014), PA 7</p>     |  |
|  | <p>... bekräftigend, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen und Modalitäten erarbeiten sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, sowie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind ...</p>   | <p>Resolution 2169 (2014), PA 15</p>    |  |
|  | <p>verlangt ... erneut, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen, und betont, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zivile Opfer zu vermeiden und die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen;</p>  | <p>Resolution 2117 (2013), Ziff. 13</p> |  |
|  | <p>... unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 2013, in der der Rat anerkannte, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, erneut erklärte, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür</p>   | <p>Resolution 2109 (2013), PA 11</p>    |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |   |                                  |  |
|---|---|----------------------------------|--|
|   | tragen, alle praktisch möglichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich aufforderte, die Grundbedürfnisse von Zivilpersonen zu decken ...   |                                  |  |
|   | unterstreicht, dass die Regierung [des betroffenen Landes] die Hauptverantwortung dafür trägt, unter voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des anwendbaren humanitären Völkerrechts die öffentliche Ordnung zu wahren, die Sicherheit zu fördern und die Zivilbevölkerung, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen ...   | Resolution 2088 (2013), Ziff. 10 |  |
|   | verlangt, dass die Behörden [des betroffenen Landes] ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, nachkommen und alle Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen zu schützen und ihre Grundbedürfnisse zu decken sowie den raschen und ungehinderten Durchlass humanitärer Hilfe zu gewährleisten;   | Resolution 1973 (2011), Ziff. 3  |  |
|   | fordert die Staaten in der Region auf, sicherzustellen, dass Militäraktionen gegen bewaffnete Gruppen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht durchgeführt werden, und angemessene Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen und zur Minderung der Auswirkungen der Militäraktionen auf die Zivilbevölkerung zu ergreifen, namentlich durch regelmäßige Kontakte mit der Zivilbevölkerung und ihre frühzeitige Warnung vor potenziellen Angriffen;  | Resolution 1906 (2009), Ziff. 17 |  |
|   | Der Rat anerkennt die Bedürfnisse von Zivilpersonen, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ... die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht.  | S/PRST/2009/1, Abs. 4            |  |
| <b>Willkürliche Freiheitsberaubung und die Behandlung und der Schutz von Inhaftierten</b> | ... betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] im Rahmen [ihres] derzeitigen Mandats und die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, [Fälle von willkürlicher Festnahme und Inhaftierung] zu überwachen, fordert die Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, zur Erreichung dieses Zieles noch stärker mit [der Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] zusammenzuarbeiten und für Rechenschaftspflicht und Zugang zur Justiz für die Opfer zu sorgen, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten, insbesondere indem sie ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in [dem betroffenen Gebiet] erfüllt, alle politischen Gefangenen freilässt und die freie Meinungsäußerung zulässt;  | Resolution 2228 (2015), Ziff. 18 | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2238 (2015), Ziff. 8; 2173 (2014), Ziff. 19; 2162 (2014), PA 18; 2145 (2014), Ziff. 39; 2144 (2014), Ziff. 4, und 2124 (2013), Ziff. 12; und die Erklärung des Präsidenten S/PRST/2013/21, Abs. 8. |
|   | verurteilt die Fälle von Folter und Misshandlung und die Todesfälle infolge von Folter in Hafteinrichtungen in [dem betroffenen Land], fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Gerichtsverfahren zu beschleunigen, Inhaftierte der Staatsgewalt zu überstellen und Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe zu verhindern und zu untersuchen, fordert alle ... Parteien [in dem betroffenen Land] auf, mit der Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu kooperieren, fordert die sofortige Freilassung aller in [dem betroffenen Land] willkürlich festgenommenen oder in Haft gehaltenen Personen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, und unterstreicht, dass die Regierung [des betroffenen Landes] die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in [dem betroffenen Land] trägt, insbesondere der ... Migranten und anderer ausländischer Staatsangehöriger; | Resolution 2213 (2015), Ziff. 6  |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in [dem betroffenen Land] sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in [dem betroffenen Land] sicherzustellen, fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, und verweist auf die Empfehlungen, die in dem Bericht [der Mission der Vereinten Nationen] vom [Datum] enthalten sind, und darauf, dass die Regierung [des betroffenen Landes] einen nationalen Plan zur Beseitigung der Folter angekündigt hat;</p> | <p>Resolution 2210 (2015), Ziff. 38</p> |  |
|  | <p>erklärt erneut, dass [die Mission der Afrikanischen Union] gewährleisten muss, dass alle in ihrem Gewahrsam befindlichen Inhaftierten, einschließlich der ehemaligen Kämpfer, unter strenger Achtung der anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden, wozu die Gewährleistung ihrer menschenwürdigen Behandlung gehört, und ersucht ferner [die Mission der Afrikanischen Union] erneut, einem neutralen Organ geeigneten Zugang zu den Inhaftierten zu gestatten;</p>   | <p>Resolution 2182 (2014), Ziff. 36</p> |  |
|  | <p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte über Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in Hafteinrichtungen, mit der Aufforderung an die Regierung, sicherzustellen, dass die Haftbedingungen für inhaftierte Personen den internationalen Verpflichtungen entsprechen, und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche im Haftkontext zu verhindern und zu untersuchen, und unter Begrüßung der diesbezüglichen Unterstützung seitens der [regionalen Organisation] und [Land],</p>  | <p>Resolution 2162 (2014), PA 18</p>    |  |
|  | <p>bekundet seine Besorgnis über die bei [der Mission der Vereinten Nationen] und ihren Partnern eingehenden Berichte über Menschenrechtsverletzungen ... und fordert [die Regierung des betroffenen Landes] auf, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und sie aktiv zu schützen, auch die Menschenrechte der in Hafteinrichtungen befindlichen Personen;</p>   | <p>Resolution 2158 (2014), Ziff. 14</p> |  |
|  | <p>mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Nichtdurchführung von Gerichtsverfahren gegen im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierte Personen, einschließlich Kindern, welche vielfach nach wie vor außerhalb der Staatsgewalt festgehalten werden, und über Berichte, wonach in Hafteinrichtungen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verübt werden, einschließlich Folter und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass alle Parteien in [dem betroffenen Land] mit [der Mission der Vereinten Nationen] in allen Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte umfassend kooperieren sollen,</p>  | <p>Resolution 2144 (2014), PA 12</p>    |  |
|  | <p>verurteilt entschieden die willkürliche Inhaftierung und Folter von Zivilpersonen in [dem betroffenen Land], namentlich in Gefängnissen und Hafteinrichtungen, sowie Menschenraub, Entführungen und Verschwindenlassen und verlangt, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen, und einschließlich Personal der Vereinten Nationen und Journalisten, freigelassen werden;</p>  | <p>Resolution 2139 (2014), Ziff. 11</p> |  |

|   |  |                                       |   |
|---|--|---------------------------------------|---|
|   | fordert die Regierung ... auf, sicherzustellen, dass die Schutz- und Haftbedingungen ... den internationalen Verpflichtungen entsprechen, namentlich im Hinblick auf den Zugang für die zuständigen Organisationen mit einem Mandat zur Überwachung von Haftanstalten, und bei der Durchführung ihrer Strafverfolgungsmaßnahmen und Strafverfahren ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen und fairen Verfahrens zu erfüllen;  | Resolution 2000 (2011), Ziff. 11      |   |
| <b>Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure</b> | unterstreicht, dass das in [Ziffer der früheren Resolution] festgelegte Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;   | Resolution 2230 (2015), Ziff. 10      | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2217 (2015), Ziff. 32 a) i) und e) iv); 2211 (2015), Ziff. 9 a); 2187 (2014), Ziff. 4 a) i) und b) i); 2179 (2014), Ziff. 8; 2164 (2014), Ziff. 13 a) i) und ii) und c) iv) und v); 2167 (2014), PA 8; 2162 (2014), Ziff. 21; 2158 (2014), Ziff. 1 e) i); 2155 (2014), Ziff. 4 a) i) und b) i) und 5; 2147 (2014), Ziff. 4 a) i) bis iii); 2121 (2013), Ziff. 10; 2119 (2013), Ziff. 19; 2075 (2012), Ziff. 14; 2063 (2012), Ziff. 3; 2053 (2012), Ziff. 24; 2003 (2011), Ziff. 3 und 21; 1935 (2010), Ziff. 2; 1925 (2010), Ziff. 12 a), b) und c) und 17; 1919 (2010), Ziff. 4; 1906 (2009), Ziff. 5; 1828 (2008), Ziff. 7; 1794 (2007), Ziff. 2; 1778 (2007), Ziff. 1, 2 und 6; 1769 (2007), Ziff. 15; 1701 (2006), Ziff. 12; 1674 (2006), Ziff. 16; 1590 (2005), Ziff. 4; |
|   | beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat: ...<br><br>g) <i>Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen</i><br><br>– zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in [dem betroffenen Land] beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung mit dem mit [der einschlägigen Resolution des Menschenrechtsrats] eingesetzten Unabhängigen Experten;<br><br>– Menschenrechtsübergreife und -verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die an Kindern begangen werden, im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005) ..., 1882 (2009) ..., 1998 (2011) ..., 2068 (2012) ... und 2143 (2014) zu überwachen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und dem Sicherheitsrat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, solche Rechtsverletzungen und Verstöße zu verhüten und die Straflosigkeit zu beenden;<br><br>– den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Täter von schweren Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und [den Ausschuss, der vom Sicherheitsrat eingesetzt wurde, um die Umsetzung des Sanktionsregimes im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land zu überwachen,] gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten ... | Resolution 2226 (2015), Ziff. 19 g)   |   |
|   | beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:<br><br>a) <i>Schutz von Zivilpersonen:</i><br><br>i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinderschutzberater und Frauenschutzberater der Mission;   | Resolution 2223 (2015), Ziff. 4 a) i) |   |

|  |  |  |                                  |
|--|--|--|----------------------------------|
|  | <p>ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, die in [dem regionalen Abkommen] geforderten Reformen durchzuführen und [das Gebiet des betroffenen Landes] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs:</p> <p>...</p> <p>b) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu melden und weiter zu verfolgen ... und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;</p> | <p>Resolution 2211 (2015), Ziff. 15 b)</p> | <p>und 1565 (2004), Ziff. 4.</p> |
|  | <p>bekräftigend, dass der erfolgreiche Schutz von Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats [der Mission der Vereinten Nationen] und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds ist, und betonend, wie wichtig friedliche Mittel und Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Reformen für die Förderung des Schutzes von Zivilpersonen sind,</p>   | <p>Resolution 2211 (2015), PA 19</p>       |                                  |
|  | <p>unterstreicht das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in [der Sicherheitsratsresolution] festgelegte Mandat [der Mission der Vereinten Nationen], [ihre] Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivilpersonen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung [des betroffenen Landes] zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit [des] eigenen Personals [der Mission der Vereinten Nationen] sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten, erinnert daran, dass [die Mission der Vereinten Nationen] dazu ermächtigt ist, alle zur Erfüllung [ihres] Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und fordert [die Mission der Vereinten Nationen] nachdrücklich auf, von allen gegen [sie] selbst und [ihr] Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken;</p>  | <p>Resolution 2173 (2014), Ziff. 9</p>     |                                  |
|  | <p>... fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts in Erwägung zu ziehen und geeignete Maßnahmen zur innerstaatlichen Anwendung dieser Übereinkünfte zu ergreifen, was zur rechtzeitigen Verhütung von Konflikten beitragen könnte;</p>   | <p>Resolution 2171 (2014), Ziff. 13</p>    |                                  |
|  | <p>beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat:</p> <p>a) <i>Schutz von Zivilpersonen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets und unbeschadet der Hauptverantwortung der [nationalen] Behörden die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, und legt [der Mission der Vereinten Nationen] nahe, bei der Verfolgung dieser Prioritäten und zur aktiven Verteidigung ihres Mandats eine stärker auf Prävention und Präemption ausgerichtete Position einzunehmen, aufbauend auf den bislang unternommenen positiven Schritten und unbeschadet der einvernehmlichen Grundprinzipien der Friedenssicherung ...</li> </ul>   | <p>Resolution 2162 (2014), Ziff. 19 a)</p> |                                  |

|   |  |
|---|--|
| fordert die Regierung ... nachdrücklich auf, konkrete und erkennbare Schritte zur Verhütung und Verminderung der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen zu unternehmen und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der Identität und der Grundbesitzrechte anzustreben;  | Resolution 2162 (2014), Ziff. 14       |
| beschließt, dass sich das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] zunächst auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert: ...<br><br><i>e) Förderung und Schutz der Menschenrechte</i><br><br>i) in [dem] gesamten [betroffenen Land] und insbesondere von verschiedenen bewaffneten Gruppen ... begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen zu beobachten, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Rat darüber Bericht zu erstatten und zu den Bemühungen um die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen beizutragen, namentlich durch den Einsatz von Menschenrechtsbeobachtern;  | Resolution 2149 (2014), Ziff. 30 e) i) |
| fordert die Mitgliedstaaten auf, die für die Mission noch benötigten Unterstützungselemente, insbesondere militärische Lufteinsatzmittel, zuzusagen und bereitzustellen, und erinnert an die Wichtigkeit enger Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern;   | Resolution 2147 (2014), Ziff. 36       |
| Der Rat bekräftigt, dass Friedenssicherungsmissionen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen die Erfüllung dieses Mandats gewährleisten müssen, und betont, wie wichtig es ist, dass das hochrangige Leitungspersonal der Missionen fortgesetzt darauf hinarbeitet, sicherzustellen, dass alle Anteile einer Mission und alle Ebenen der Befehlskette ordnungsgemäß über das Schutzmandat der Mission und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten unterrichtet sind und diese entsprechend wahrnehmen. Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit, dass die Friedenssicherungsmissionen unter starker Führung stehen, und ermutigt die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und/oder subregionalen Institutionen, sich in Fragen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Friedenssicherungseinsätzen weiter abzustimmen. | S/PRST/2014/3, Abs. 9                  |
| ... die Anstrengungen befürwortend, die dafür sorgen sollen, dass innerhalb [der Mission] ausreichende Kapazitäten und Fachkenntnisse im Bereich Menschenrechte vorhanden sind, damit sie ihre Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durchführen kann,   | Resolution 2116 (2013), PA 11          |
| ... ersucht [die Mission], auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, auch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, ermächtigt [den Leiter der jeweiligen Mission], sich um Vermittlung und Aussöhnung unter Beteiligung [nationaler] bewaffneter ... Gruppen zu bemühen ...   | Resolution 2113 (2013), Ziff. 23       |
| stellt fest, dass in den Aufgaben [der Mission] nach dem Mandat ... der Schutz von Zivilpersonen und die Schaffung eines verbesserten Sicherheitsumfelds Vorrang haben, fordert [die Mission] nachdrücklich auf, ihre Kräfte und Mittel entsprechend einzusetzen ...  | Resolution 2109 (2013), Ziff. 3        |
| ... fordert [die Mission] nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Vermeidung ziviler Opfer zu verstärken;   | Resolution 2093 (2013), Ziff. 9        |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |  |                                  |   |
|---|--|----------------------------------|---|
|   | ... bekräftigt, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und ermutigt zum weiteren Einsatz der von [der Mission] durchgeführten innovativen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen;  | Resolution 2053 (2012), Ziff. 1  |   |
|   | erinnert an die von ihm erteilte Ermächtigung und betont seine diesbezügliche volle Unterstützung [der Mission], bei der unparteiischen Durchführung ihres Mandats alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete ihren Auftrag zum Schutz von Zivilpersonen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind, auszuführen und insbesondere den Einsatz schwerer Waffen gegen die Zivilbevölkerung zu verhindern, und ersucht den Generalsekretär, ihn dringend über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen und die unternommenen Anstrengungen unterrichtet zu halten;  | Resolution 1975 (2011), Ziff. 6  |   |
|   | betont, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und ermächtigt [die Mission], im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr ... Schutzmandat wahrzunehmen;   | Resolution 1925 (2010), Ziff. 11 |   |
|   | bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen über den Schutz von Zivilpersonen enthalten, betont, dass den mandatsmäßigen Schutztätigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, namentlich Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate Vorrang zukommen muss, und erkennt an, dass der mandatsmäßige Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert;   | Resolution 1894 (2009), Ziff. 19 |   |
|   | erkennt die immer wertvollere Rolle an, die den regionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, und ermutigt den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft in dieser Hinsicht fortzusetzen;   | Resolution 1674 (2006), Ziff. 24 |   |
| <b>Behinderungen bei der Durchführung der Schutzaktivitäten, namentlich derjenigen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure, verurteilen und zur Erleichterung ihrer Durchführung auffordern</b> | bekundet erneut seine tiefe Besorgnis darüber, dass sich [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] bei der Durchführung [ihres] Mandats weiterhin Hindernisse in den Weg stellen, einschließlich Einschränkungen [ihrer] Bewegungsfreiheit und des Zugangs, die durch eine unsichere Lage, kriminelle Handlungen und erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen verursacht werden, fordert alle Parteien in [dem betroffenen Gebiet] auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Mandats [der Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] zu beseitigen, einschließlich indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung [des betroffenen Landes] das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen in von dem Konflikt betroffenen Gebieten und die Erteilung von Fluggenehmigungen sowie die Bestimmungen im Hinblick auf die Beseitigung der Hindernisse für die Verwendung der Lufteinsatzmittel [der Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] und die rasche Abfertigung von Ausrüstung [der Mission der Afrikanischen | Resolution 2228 (2015), Ziff. 15 | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2227 (2014), Ziff. 6 und 18; 2217 (2015), Ziff. 46 und 47; 2211 (2015), PA 24 und Ziff. 37; 2205 (2015), Ziff. 18; 2198 (2015), PA 21; 2187 (2014), Ziff. 17; 2179 (2014), Ziff. 17; 2173 (2014), Ziff. 16; 2156 (2014), Ziff. 17; 2155 (2014), Ziff. 15; 2127 (2014), PA 20 und Ziff. 36; 2113 |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | Union und der Vereinten Nationen] bei der Einfuhr [in das betroffene Land]; |  | (2013), PA 12 und 15 und Ziff. 11 und 12; 2109 (2013), PA 14 und Ziff. 19 und 35; 2104 (2013), Ziff. 14; 2098 (2013), PA 26; 2076 (2012), Ziff. 14; und 2035 (2012), Ziff. 10. |
| verlangt, dass die Regierung [des betroffenen Landes] und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen [der Mission der Vereinten Nationen] voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet [des betroffenen Landes] garantieren, und fordert ferner die Regierung [des betroffenen Landes] auf, ... [die Mission der Vereinten Nationen] weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen bereitstellt;  | Resolution 2223 (2015), Ziff. 19  |  |  |
| mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und der Operationen [der Mission der Vereinten Nationen], so auch durch wiederholte Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und die Blockierung der Dislozierung von wesentlichem Gerät und Unterstützungsmitteln, und unterstreichend, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen [der Mission der Vereinten Nationen] und der Regierung ... für die Behebung dieser Probleme ist,   | Resolution 2223 (2015), PA 23   |  |  |
| mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Bedrohungen, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen für die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und ihre Wirksamkeit bei der Durchführung von Friedenssicherungsmandaten und für die Sicherheit der humanitären Helfer und ihre wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe ausgehen,   | Resolution 2220 (2015), PA 20   |  |  |
| ... fordert [die an dem Konflikt beteiligten Staaten] erneut auf, uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, [um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und diesbezügliche Berichterstattung zu ermöglichen,] auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;  | Resolution 2205 (2015), Ziff. 24  |  |  |
| fordert [die an dem Konflikt beteiligten Staaten] erneut auf, den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie Militär-, Polizei- und Zivilkräften der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit umgehend Visa für die Einreise [in das Hoheitsgebiet der an dem Konflikt beteiligten Staaten] ausstellen, Stationierungsregelungen und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, fordert [die an dem Konflikt beteiligten Staaten] auf, Reisen aus [ihrem Hoheitsgebiet in das und aus dem betroffenen Gebiet] zu erleichtern, und fordert alle Parteien ferner auf, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen; | Resolution 2205 (2015), Ziff. 19  |  |  |
| ebenso unter Verurteilung der gezielten Angriffe auf ... [die Mission der Vereinten Nationen], ... unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte eines der Benennungskriterien [in der Ziffer der früheren Resolution] sind[, die die Kriterien zur Bestimmung von Personen und Einrichtungen für die Aufnahme in die einschlägige Sanktionsliste] vorsieht, und ein Kriegsverbrechen darstellen können, und alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erinnernd,  | Resolution 2196 (2015), PA 12   |  |  |

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  | <p>verurteilt auf das Entschiedenste die gegen Personal [der Mission der Vereinten Nationen] und Einrichtungen der Vereinten Nationen ... gerichteten Angriffe und Drohungen, darunter [konkrete Angriffe], betont, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, verlangt, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegenüber den in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, verlangt ferner die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals und betont, dass Anstrengungen, die Fähigkeit [der Mission der Vereinten Nationen] zur Durchführung ihres Mandats zu untergraben, und Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen nicht geduldet werden;</p> | <p>Resolution 2187 (2014), Ziff. 15</p> |   |
|  | <p>mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und der Operationen [der Mission der Vereinten Nationen], unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich [Beispiele konkreter Angriffe], und mit der Aufforderung an die Regierung [des betroffenen Landes], ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und sorgfältig zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;</p>   | <p>Resolution 2155 (2014), PA 16</p>    |   |
|  | <p>verlangt, dass die Regierung ... und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen [der Mission] voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet [des betroffenen Landes] garantieren, verlangt ferner, dass die Regierung die Bewegungsfreiheit [der Mission] nicht einschränkt, verurteilt in dieser Hinsicht mit Nachdruck alle Angriffe auf militärisches und ziviles Personal [der Mission], namentlich [konkreter Angriff] ... und verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die Täter nicht straflos bleiben;</p>  | <p>Resolution 2109 (2013), Ziff. 10</p> |   |
|  | <p>... verurteilt die von [den Streitkräften], von Milizen und Söldnern begangenen Angriffe, Drohungen, Obstruktionen und Gewalthandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen, die dieses daran hindern, Zivilpersonen zu schützen sowie Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zu überwachen und ihre Untersuchung zu unterstützen, betont, dass die für derartige völkerrechtliche Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und fordert alle Parteien ... auf, mit [der zuständigen Mission der Vereinten Nationen] uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die Behinderung [der] Tätigkeit [der zuständigen Mission der Vereinten Nationen] bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu beenden;</p>   | <p>Resolution 1975 (2011), Ziff. 4</p>  |   |
| <b>Schutzstrategien und praktische Schutzmaßnahmen</b> | <p>... ersucht [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen], auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, einschließlich mit Mechanismen der Zivilgesellschaft;</p>   | <p>Resolution 2228 (2015), Ziff. 11</p> | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 2228 (2015), PA 16 und Ziff. 19; 2223 (2015), Ziff. 4 a) ii) und b) i); 2173 (2014), Ziff. 8; 2155 (2014),</p> |
|  | <p>unterstreicht, dass [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] auch künftig bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes vordringlich behandeln muss: a) den Schutz von Zivilpersonen in [dem gesamten betroffenen Gebiet], einschließlich Frauen und Kindern, und zwar unter anderem, unbeschadet der</p>   | <p>Resolution 2228 (2015), Ziff. 4</p>  |   |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>Grundprinzipien der Friedenssicherung, durch eine weitere Verlagerung auf eine stärker präventive und präemptive Haltung bei der Verfolgung [ihrer] Prioritäten und zur aktiven Verteidigung [ihres] Mandats, verbesserte Frühwarnung, proaktive militärische Einsätze und aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, eine raschere und wirksamere Reaktion auf Gewaltandrohungen gegen Zivilpersonen, einschließlich durch regelmäßige Überprüfungen der geografischen Dislozierung der Streitkräfte [der Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen], die Sicherung der Lager von Binnenvertriebenen, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete, einschließlich des Aufbaus einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit und der diesbezüglichen Ausbildung, ... und ersucht [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen], bei der Umsetzung [ihrer] missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren [ihre] Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;</p> |  | <p>Ziff. 4 a) ii), iii) und v) und 12; 2149 (2014), Ziff. 30 a) iii) und iv); 2147 (2014), Ziff. 31; 2127 (2013), Ziff. 25; 2113 (2013), Ziff. 4; 2112 (2013), Ziff. 6; 2109 (2013), Ziff. 3 und 5; 2098 (2013), Ziff. 25; 2062 (2012), Ziff. 6; 2003 (2011), Ziff. 3; 1996 (2011), Ziff. 3; 1935 (2010), Ziff. 4; 1933 (2010), Ziff. 16; 1925 (2010), Ziff. 12; 1919 (2010), Ziff. 6 und 10; 1906 (2009), Ziff. 9; und 1794 (2007), Ziff. 18.</p> |
|  | <p>beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat:</p> <p>a) <i>Schutz von Zivilpersonen</i></p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die umfassende Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen umzusetzen;</li> <li>– eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannungsgebiete und die Rückkehr von Vertriebenen, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu sammeln und derartige Bedrohungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls den [nationalen] Behörden zur Kenntnis zu bringen;</li> </ul>   | <p>Resolution 2226 (2015), Ziff. 19 a)</p>     |  |
|  | <p>ersucht [die Mission der Vereinten Nationen], ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in von der Regierung als auch in von der Opposition gehaltenen Gebieten, und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen weiter zu verstärken und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für den Schutz von Zivilpersonen bestmöglich positioniert sind, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in seinem nächsten Bericht im [Monat/Jahr] aktuelle Informationen darüber vorzulegen, wie die Mission darauf hinarbeitet, ihren Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen nachzukommen, einschließlich neuer Patrouillengebiete und proaktiver Einsätze, jedoch nicht darauf beschränkt, und über die zu treffenden Maßnahmen, um die Mission im Hinblick auf die Durchführung ihres Mandats effizienter und wirksamer zu machen, sowie im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte weitere aktuelle Informationen über die genannten Überprüfungen vorzulegen;</p>              | <p>Resolution 2223 (2015), Ziff. 12</p>        |  |
|  | <p>beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:</p>   | <p>Resolution 2223 (2015), Ziff. 4 a) iii)</p> |  |

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p><i>a) Schutz von Zivilpersonen:</i></p> <p>...</p> <p>iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Reaktionsmechanismen zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, umfasst;</p>  |  |  |
|  | <p>beschließt, dass das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:</p> <p><i>a) Schutz von Zivilpersonen</i></p> <p>...</p> <p>iv) in enger Abstimmung mit humanitären Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern die missionsweite Schutzstrategie vollständig umzusetzen und anzuwenden;</p>   | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 32 a) iv)</p> |  |
|  | <p>legt [der Mission der Vereinten Nationen] nahe, durch ein umfassendes Programm für Öffentlichkeitsarbeit ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu ermitteln und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergänge, die gegen Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;</p>  | <p>Resolution 2211 (2015), Ziff. 12</p>        |  |
|  | <p>legt [der Mission der Vereinten Nationen] nahe, der Regierung [des betroffenen Landes] weiter dabei behilflich zu sein, der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz zu gewähren, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen, vor allem von Frauen und Kindern, namentlich durch gemeinsame gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit in den Lagern, im Einklang mit Ratsresolution 1894 (2009) ...</p>  | <p>Resolution 2180 (2014), Ziff. 22</p>        |  |
|  | <p>ersucht [die Mission der Vereinten Nationen], ihre Tätigkeiten zu fokussieren und zu straffen, quer über ihre Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten, um Fortschritte bei den [...] Aufgaben zu erzielen, [die in der Ziffer dargelegt sind, die das Mandat der Mission der Vereinten Nationen zur Durchführung von vier zentralen Schutzaufgaben enthält, d. h. Schutz vor drohender körperlicher Gewalt, einschließlich konkreter Schutzmaßnahmen, Menschenrechtsbeobachtung und -berichterstattung, Beitrag zur Schaffung der Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und Unterstützung der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten.] stellt fest, dass bestimmte Aufgaben der Mission daher eingestellt werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im [Monat/Jahr] eine vollständige Personalüberprüfung vorzunehmen und die Einzelheiten in seinen nächsten regelmäßigen Bericht über [die Mission der Vereinten Nationen] aufzunehmen;</p> | <p>Resolution 2155 (2014), Ziff. 9</p>         |  |
|  | <p>betont, dass dringend im ganzen Land eine erhöhte Zahl von Menschenrechtsbeobachtern [der Mission der Vereinten Nationen] eingesetzt werden muss, damit [die Mission ihr] Mandat gemäß [Ziffer der maßgeblichen Resolution], in dem gesamten [betroffenen Land] begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Rat darüber</p>   | <p>Resolution 2134 (2014), Ziff. 10</p>        |  |

|   |  |                                    |   |
|---|--|------------------------------------|---|
|   | Bericht zu erstatten sowie eine ausreichende Zahl von Kinderschutzberatern und Frauenschutzberatern zu entsenden, vollständig durchführen kann;  |                                    |   |
|   | Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Friedenssicherungsmissionen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen in Konsultation mit der Gastregierung, den lokalen Behörden, den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Akteuren missionsweite Schutzstrategien erarbeiten und diese in die allgemeinen Durchführungspläne der Mission und in ihre Eventualpläne eingliedern. Der Rat betont, wie wichtig es ist, für eine möglichst weite Verbreitung der zur Erarbeitung missionsweiter Strategien geschaffenen Instrumente zu sorgen, ... Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung eines konzeptionellen Rahmens, der Darlegung des Mittel- und Kapazitätsbedarfs und der Erarbeitung eines operativen Instrumentariums für die Durchführung von Mandaten zum Schutz von Zivilpersonen ...   | S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 22      |   |
|   | beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat haben wird:<br><b>Schutz und Sicherheit</b><br><i>a) Schutz von Zivilpersonen</i><br>...<br>– die umfassende Strategie zum Schutz von Zivilpersonen zu überarbeiten und in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen mit der Strategie der Vereinten Nationen zum Schutz von Zivilpersonen abzustimmen, den neuen Realitäten vor Ort und den besonderen Bedürfnissen der schwächeren Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen und gemäß den Resolutionen 1960 (2010) und 1882 (2009) Maßnahmen zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt aufzunehmen;<br>– eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannungsgebiete und Gebiete, in die Vertriebene zurückkehren, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu sammeln und derartige Bedrohungen zu erkennen sowie verlässliche Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu sammeln und sie gegebenenfalls den ... Behörden zur Kenntnis zu bringen und geeignete Maßnahmen im Einklang mit der systemweiten Schutzstrategie der Vereinten Nationen und in Harmonie mit der Schutzstrategie [der Mission] zu ergreifen; | Resolution 2000 (2011), Ziff. 7 a) |   |
|   | ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Friedenssicherungsmissionen, die über ein Schutzmandat verfügen, in die Gesamtpläne zur Durchführung der Mission und in die Eventualpläne umfassende Schutzstrategien aufnehmen, die Bewertungen der möglichen Bedrohungen sowie Optionen für die Reaktion auf Krisen und die Risikominderung enthalten und Prioritäten, Maßnahmen und klare Rollen und Verantwortlichkeiten festlegen, unter der Leitung und Koordinierung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, unter voller Einbeziehung aller maßgeblichen Beteiligten und in Abstimmung mit den Landesteams der Vereinten Nationen;  | Resolution 1894 (2009), Ziff. 24   |   |
| <b>Umsetzung der Richtlinien der Vereinten Nationen für</b> | ... unterstreicht, dass [die] Unterstützung [der Mission der Vereinten Nationen für die nationale Polizei] im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten   | Resolution 2232 (2015), Ziff. 19   | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2239 (2015), Ziff. 12; 2226 |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |                                     |   |
|--|--|-------------------------------------|---|
| <b>menschenrechtliche Sorgfaltspflicht</b> | Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt werden soll;   |                                     | (2015), Ziff. 22; 2158 (2014), Ziff. 6; 2149  |
|  | ersucht [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen], sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen über die bei der Umsetzung der Richtlinien erzielten Fortschritte aufzunehmen;  | Resolution 2228 (2015), Ziff. 20    | (2014), Ziff. 39; 2147 (2014), Ziff. 33; 2113 (2013), Ziff. 18; 2112 (2013), Ziff. 23; 2109 (2013), Ziff. 16; 2100 (2013), Ziff. 26 und 2098 (2013), Ziff. 12 und 15. |
|  | fordert alle Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Friedenssicherungsmissionen, der besonderen politischen Missionen, der Friedenskonsolidierungsbüros sowie der Büros, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, ferner nachdrücklich auf, bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte Rechtsverletzungen an Kindern ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen;   | Resolution 2225 (2015), Ziff. 17    |   |
|  | ersucht [die Mission der Vereinten Nationen], sicherzustellen, dass jegliche Unterstützung, die den nationalen Sicherheitskräften bereitgestellt wird, in strikter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfolgt, fordert das System der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] nachdrücklich auf, ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen zur Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu beschließen, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, in Zusammenarbeit mit [der Mission der Vereinten Nationen] die Beförderung von Mitgliedern der [nationalen] Sicherheitsdienste, die sich keine Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen, zu unterstützen;   | Resolution 2211 (2015), Ziff. 34    |   |
|  | ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, die im [regionalen Abkommen] geforderten Reformen durchzuführen und [das Gebiet des betreffenden Landes] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs:<br><br>...<br><br>b) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu melden und weiter zu verfolgen ... und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist; | Resolution 2211 (2015), Ziff. 15 b) |   |
|  | ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], in Verfolgung der in [der früheren Ziffer] beschriebenen Ziele alle zur Erfüllung der folgenden Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken:<br><br>...   | Resolution 2211 (2015), Ziff. 9 e)  |   |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>e) <i>Neutralisierung bewaffneter Gruppen durch [die jeweilige Brigade]</i></p> <p>zur Unterstützung der Behörden [des betroffenen Landes], ... durch [die jeweilige Brigade] in Zusammenarbeit mit der gesamten [Mission der Vereinten Nationen] gezielte Offensiv-einsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den [nationalen] Streitkräften, ... im Einklang mit ... den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte;</p>  |  |  |
| <p>beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:</p> <p>a) <i>Schutz von Zivilpersonen:</i></p> <p>...</p> <p>vi) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, durch die Überwachung der Polizei, die Sicherstellung der Wahrung der internationalen Menschenrechtsnormen durch die Polizei und eine spezifische operative Koordinierung mit ihr bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aufgaben, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;</p>                | <p>Resolution 2187 (2014), Ziff. 4 a) vi)</p>  |  |
| <p>ersucht [die Mission der Vereinten Nationen], bei der Wahrnehmung ihres in den Ziffern [der Resolution, in der der Mission der Vereinten Nationen das Mandat erteilt wird, unter anderem die nationalen Streitkräfte bei der Bekämpfung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung und der Ausweitung der staatlichen Autorität in dem betroffenen Land zu unterstützen.] festgelegten Mandats voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, wenn sie dieses Mandat gemeinsam mit den [nationalen] Sicherheitskräften wahrnimmt, streng im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte;</p> | <p>Resolution 2164 (2014), Ziff. 16</p>        |  |
| <p>beschließt, dass sich das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert:</p> <p>a) <i>Sicherheit, Stabilisierung und Schutz von Zivilpersonen</i></p> <p>...</p> <p>vi) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie im Rahmen [des Friedensabkommens] ihre operative Koordinierung mit [den nationalen Streitkräften] zu verstärken, vorbehaltlich einer Risikobewertung und unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte;</p>   | <p>Resolution 2164 (2014), Ziff. 13 a) vi)</p> |  |
| <p>unterstreicht, dass die in [der maßgeblichen Ziffer] beschriebene Unterstützung [der Vereinten Nationen für die Streitkräfte der Gastregierung] in vollem Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht</p>  | <p>Resolution 2124 (2013), Ziff. 15</p>        |  |

|                          |  |                                  |  |
|--------------------------|--|----------------------------------|--|
|                          | <p>stehen muss, unterstreicht ferner seine Erwartung, dass der Generalsekretär über jede Unterstützung [der Mission der Vereinten Nationen] für [die nationalen Streitkräfte], einschließlich der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, Bericht erstatten wird ...</p>  |                                  |  |
|                          | <p>... unter Hinweis auf die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte als Instrument zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich für die Bekämpfung sexueller Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen,</p>  | Resolution 2106 (2013), PA 12    |  |
|                          | <p>erklärt erneut, ... dass die Unterstützung der ... Militäroperationen gegen ... bewaffnete Gruppen durch [die Mission] unter der strikten Voraussetzung erfolgt, dass [die Streitkräfte] das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einhalten und dass diese Operationen effektiv gemeinsam geplant werden, beschließt, dass die militärische Führung [der Mission], bevor sie solchen Operationen Unterstützung gewährt, bestätigen muss, dass eine ausreichende gemeinsame Planung vorgenommen wurde, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung, fordert [die Mission] auf, beim Führungsstab [der Streitkräfte] zu intervenieren, wenn Elemente einer Einheit ..., die von [der Mission] Unterstützung erhält, schwerer Verstöße gegen diese Rechtsvorschriften verdächtigt werden, und fordert [die Mission] auf, im Falle des Fortbestehens dieser Situation den betreffenden Einheiten ... ihre Unterstützung zu entziehen;</p>  | Resolution 1906 (2009), Ziff. 22 |  |
| <b>Berichterstattung</b> | <p>ersucht den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] und die Regierung [des betroffenen Nachbarlandes] erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;</p>  | Resolution 2230 (2015), Ziff. 25 | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2223 (2015), Ziff. 4 b) i); 2220 (2015), Ziff. 26; 2217 (2015), Ziff. 32 e) i); 2210 (2015), PA 26; 2187 (2014), Ziff. 4 b) i); 2179 (2014), Ziff. 21; 2155 (2014), Ziff. 4 b) i); 2126 (2013), Ziff. 21; 2109 (2013), Ziff. 16; 2104 (2013), Ziff. 1; 2098 (2013), Ziff. 15 und 34; 2091 (2013), Ziff. 6; 2085 (2012), Ziff. 18; 2062 (2012), Ziff. 22; 2035 (2012), Ziff. 8; 2003 (2011), Ziff. 13; 1945 (2010), Ziff. 4; 1933 (2010), Ziff. 22; 1906 (2009), Ziff. 40; 1906 (2009), |
|                          | <p>ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle 90 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] Bericht zu erstatten, einschließlich Informationen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die politische, humanitäre und Sicherheitslage in [dem betroffenen Gebiet], darunter detaillierte Berichterstattung über Vorfälle von Gewalt und Angriffe auf Zivilpersonen, gleichviel von wem sie begangen wurden;</li> <li>ii) Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, einschließlich Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen], sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch an dem Konflikt beteiligte Parteien;</li> <li>iii) Entwicklungen und Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Prioritäten und Fortschrittskriterien [der Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen];</li> <li>iv) Entwicklungen und Fortschritte bei den in der Überprüfung [der Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] aufgezeigten Herausforderungen, mit denen</li> </ul> | Resolution 2228 (2015), Ziff. 28 |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  | <p>[die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] konfrontiert ist;</p> <p>v) die Durchführung dieser Resolution;</p>  |  | <p>Ziff. 40 und 41; 1833 (2008), Ziff. 6; 1794 (2007), Ziff. 7; 1790 (2007), Ziff. 5; 1674 (2006), Ziff. 25; und 1529 (2004), Ziff. 9; und die Erklärung des Präsidenten S/PRST/2013/2, Abs. 22 und 24.</p> |
|  | <p>ersucht [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen], Menschenrechtsübergreife und -verletzungen, insbesondere auch gegen Frauen und Kinder, sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu verifizieren und die Aufmerksamkeit der Behörden auf sie zu lenken, und ersucht ferner den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen 90-Tage-Berichte verstärkt, detailliert, umfassend und öffentlich [über Menschenrechtsverletzungen und -übergreife] Bericht zu erstatten;</p>  | <p>Resolution 2228 (2015), Ziff. 19</p>    |   |
|  | <p>... ersucht den Generalsekretär, dem Rat in seinem nächsten Bericht im [Monat/Jahr] aktuelle Informationen darüber vorzulegen, wie die Mission darauf hinarbeitet, ihren Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen nachzukommen, einschließlich neuer Patrouillengebiete und proaktiver Einsätze, jedoch nicht darauf beschränkt, und über die zu treffenden Maßnahmen, um die Mission im Hinblick auf die Durchführung ihres Mandats effizienter und wirksamer zu machen, sowie im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte weitere aktuelle Informationen über die genannten Überprüfungen vorzulegen;</p>  | <p>Resolution 2223 (2015), Ziff. 12</p>    |   |
|  | <p>ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung des in dieser Resolution festgelegten Mandats [der Mission der Vereinten Nationen] ... Bericht zu erstatten, namentlich über</p> <p>i) die Situation vor Ort, einschließlich aktueller Informationen über die Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen und alle Fälle, in denen die Mission ihrer Verpflichtung zum Schutz von Zivilpersonen nicht vollständig nachkommt, sowie über sexuelle Gewalt und die Auswirkungen von Konflikten auf Frauen und Kinder;</p>   | <p>Resolution 2211 (2015), Ziff. 43 i)</p> |   |
|  | <p>ersucht die [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzte] Sachverständigengruppe, in ihrer Halbzeitunterrichtung und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen [das jeweilige Sanktionsregime] sowie die Fortschritte bei der Beseitigung der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in [dem betroffenen Gebiet] und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder der Menschenrechtsverletzungen oder -übergreife, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Übergriffen gegen Kinder, und anderer Verstöße gegen [das jeweilige Sanktionsregime] zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen zu übermitteln, die die in [der Ziffer der maßgeblichen Resolution] genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;</p> | <p>Resolution 2200 (2015), Ziff. 24</p>    |   |
|  | <p>... ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte [bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht] erzielt worden sind;</p>   | <p>Resolution 2187 (2014), Ziff. 14</p>    |   |
|  | <p>... ersucht ... den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen 90-Tage-Berichte verstärkt, detailliert, umfassend und öffentlich [über Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen, insbesondere auch gegen Frauen und Kinder, sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht] Bericht zu erstatten;</p>   | <p>Resolution 2173 (2014), Ziff. 20</p>    |   |

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>... ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte aktuelle Informationen über [die regelmäßigen Überprüfungen der geografischen Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen, die sicherstellen sollen, dass die Kräfte der Mission für den Schutz von Zivilpersonen bestmöglich positioniert sind.] vorzulegen;</p>   | <p>Resolution 2155 (2014), Ziff. 12</p>       |  |
|  | <p>beschließt, dass sich das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] zunächst auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert:</p> <p>...</p> <p><i>e) Förderung und Schutz der Menschenrechte</i></p> <p>i) in [dem] gesamten [betroffenen Land] und insbesondere von verschiedenen bewaffneten Gruppen ... begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen zu beobachten, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Rat darüber Bericht zu erstatten und zu den Bemühungen um die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen beizutragen, namentlich durch den Einsatz von Menschenrechtsbeobachtern;</p> | <p>Resolution 2149 (2014), Ziff. 30 e) i)</p> |  |
|  | <p>... in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung und insbesondere die Situation im Hinblick auf die Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dass dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen laufend darüber Bericht erstattet wird, so auch durch die [von den Vereinten Nationen genehmigten internationalen Militärkräfte], und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit des Teams der [von den Vereinten Nationen genehmigten internationalen Militärkräfte] zur Verhütung und Verringerung von zivilen Opfern,</p>  | <p>Resolution 2120 (2013), PA 24</p>          |  |
|  | <p>ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle 90 Tage über die ... Fortschritte auf politischer Ebene, die Sicherheits- und humanitäre Lage, namentlich an den Sammelplätzen der Binnenvertriebenen und in den Flüchtlingslagern, die Handlungen aller Parteien in Bezug auf die ... Menschenrechtslage, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und über alle Einschränkungen und bürokratischen Hürden für die Bewegungsfreiheit [der Mission] Bericht zu erstatten ...</p>  | <p>Resolution 2113 (2013), Ziff. 14</p>       |  |
|  | <p>beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat haben wird:</p> <p><b>Schutz und Sicherheit</b></p> <p>...</p> <p><i>g) Unterstützung der Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte</i></p> <p>...</p> <p>– Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht zu überwachen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, Verstöße zu verhüten, ein schützendes Umfeld zu entwickeln und die Straflosigkeit zu beenden, und zu diesem Zweck ihre Kapazitäten zur Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken;</p>   | <p>Resolution 2000 (2011), Ziff. 7 g)</p>     |  |

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
|   | <p>– den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach [der maßgeblichen Resolution] regelmäßig über die diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten;</p>   |   |  |
|   | <p>... ermächtigt die Mission ... zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>b) Unterstützung der Regierung [des betroffenen Landes] bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten für die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten und den Schutz von Zivilpersonen durch</p> <p>...</p> <p>iii) die Überwachung, Untersuchung, Verifikation und regelmäßige Berichterstattung im Hinblick auf die Menschenrechte, auf potenzielle Bedrohungen der Zivilbevölkerung und auf tatsächliche und potenzielle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie nach Bedarf die Inkenntnissetzung der zuständigen Behörden und die sofortige Meldung schwerer Menschenrechtsverletzungen an den Sicherheitsrat;</p>  | Resolution 1996 (2011), Ziff. 3 b)        |  |
|   | <p>erkennt an, dass dem Generalsekretär eine wichtige Rolle dabei zukommt, den Rat, insbesondere durch thematische und landesspezifische Berichte und durch Unterrichtungen, rechtzeitig über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu informieren;</p>   | Resolution 1894 (2009), Ziff. 31          |  |
|   | <p>ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat über landesspezifische Situationen umfassendere und detailliertere Informationen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, namentlich über schutzrelevante Vorfälle und über die Maßnahmen, die die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ergriffen haben, um ihre Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz der Zivilbevölkerung zu erfüllen, einschließlich spezifischer Informationen über die Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern und anderen gefährdeten Gruppen;</p>   | Resolution 1894 (2009), Ziff. 32          |  |
| <b>Schutzkriterien und -indikatoren</b> | <p>vermerkt die Notwendigkeit einer klaren Ausstiegsstrategie ... und beschließt, dass künftige Umgliederungen [der Mission der Vereinten Nationen] und ihr Mandat nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und, im Kontext der Durchführung [des regionalen Abkommens] durch die Regierung [des betroffenen Landes] und alle anderen Unterzeichner, der Fortschritte im Hinblick auf die folgenden Ziele beschlossen werden sollen, entsprechend den im Konzept der Mission festgelegten drei Prioritäten Schutz von Zivilpersonen, Stabilisierung und Unterstützung der Durchführung des [regionalen Abkommens]:</p> <p>a) Verringerung der von [nationalen] und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung und der Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, auf ein Maß, das von den [nationalen] Justiz- und Sicherheitsinstitutionen wirksam bewältigt werden kann;</p> <p>b) Stabilisierung durch die Errichtung funktionsfähiger, professioneller und rechenschaftspflichtiger staatlicher Institu-</p> | Resolution 2147 (2014), Ziff. 3 a) und b) | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2211 (2015), Ziff. 6; 2119 (2013), Ziff. 3; 2116 (2013), Ziff. 6; 2098 (2013), Ziff. 11, 1925 (2010), Ziff. 6, 1923 (2010), Ziff. 2. |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>tionen, einschließlich Sicherheitsinstitutionen, in den von Konflikten betroffenen Gebieten und durch gestärkte demokratische Verfahren, die die Gefahr der Instabilität senken, wozu ein ausreichender politischer Handlungsspielraum, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und ein glaubhafter Wahlprozess gehören;</p>   |   |  |
|  | <p>... Der Rat bekräftigt seine Praxis, gegebenenfalls missionspezifische Kriterien zur Messung und Überprüfung der bei der Durchführung der Friedenssicherungsmandate erzielten Fortschritte zu verlangen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig klare missionspezifische Kriterien im Zusammenhang mit den Übergangsprozessen von Missionen sind.</p>   | <p>S/PRST/2013/2,<br/>Abs. 24</p>           |  |
|  | <p>betont, wie wichtig erreichbare und realistische Ziele sind, an denen die Fortschritte der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gemessen werden können, ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin alle 90 Tage über die bei der Durchführung des Mandats [der Mission] in ganz [Name des betroffenen Gebiets] erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, namentlich über die Fortschritte bei der Umsetzung [der Schutzstrategie] und über die dabei angetroffenen Hindernisse, einschließlich einer Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in ... de[m] Bericht des Generalsekretärs ... genannten Kriterien, ...</p>  | <p>Resolution 1935<br/>(2010), Ziff. 8</p>  |  |
|  | <p>... betont, wie wichtig es ist, in [die] Kriterien für die einschlägigen Missionen Fortschrittsindikatoren über den Schutz von Zivilpersonen aufzunehmen;</p>  | <p>Resolution 1894<br/>(2009), Ziff. 27</p> |  |
|  | <p>stellt fest, dass die Regierung [des betroffenen Landes] sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht auf die Erfüllung der folgenden ... Kriterien betreffend den Schutz der Zivilpersonen und humanitären Helfer hinzuwirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die freiwillige Rückkehr und Neuansiedlung von Binnenvertriebenen unter sicheren und tragfähigen Bedingungen;</li> <li>ii) die durch einen Rückgang der Zahl der Waffen, der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen belegte Demilitarisierung der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager;</li> <li>iii) die Verbesserung der Fähigkeit der [nationalen] Behörden [in dem gewaltbetroffenen Gebiet], einschließlich der nationalen Strafverfolgungsbehörden, der Justiz und des Strafvollzugssystems, den Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Zivilpersonen und humanitären Helfern unter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen die erforderliche Sicherheit zu bieten;</li> </ul> | <p>Resolution 1923<br/>(2010), Ziff. 3</p>  |  |
|  | <p>ersucht die Regierung [des betroffenen Landes] und den Generalsekretär, eine gemeinsame Hochrangige Arbeitsgruppe der Regierung ... und der Vereinten Nationen einzusetzen, die den Auftrag hat, in monatlichen Abständen die Situation vor Ort in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, die Maßnahmen der Regierung [des betroffenen Landes] ... zur Erzielung von Fortschritten bei der Erfüllung der [Schutz-]Kriterien ... zu bewerten ...</p>   | <p>Resolution 1923<br/>(2010), Ziff. 4</p>  |  |

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| <b>Beziehungen und Komplementarität zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Schutzakturen</b> | <p>... betont die Wichtigkeit einer angemessenen Aufgabenaufteilung und Koordinierung zwischen [der Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] und dem Landesteam der Vereinten Nationen zur Durchführung der Überprüfung [der Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen];</p>   | <p>Resolution 2228 (2015), Ziff. 2</p>                | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 2187 (2014), PA 19; 2164 (2014), Ziff. 20; 2162 (2014), Ziff. 19 a); 2155 (2014), Ziff. 4 a) ii) und vi); 2116 (2013), Ziff. 13; 2112 (2013), Ziff. 10; 2109 (2013), Ziff. 30; 2098 (2013), Ziff. 17 und 18; 2063 (2012), Ziff. 16; 2062 (2012), Ziff. 19; 2057 (2012), PA 6; 1925 (2010), Ziff. 16; 1906 (2009), Ziff. 14; und 1880 (2009), Ziff. 28; und die Erklärung des Präsidenten S/PRST/2013/2, Abs. 22 und 23.</p> |
|   | <p>beschließt, dass das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:</p> <p>a) <i>Schutz von Zivilpersonen</i></p> <p>...</p> <p>iii) gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu erfassen, insbesondere auch durch regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung und enge Zusammenarbeit mit humanitären Organisationen und Menschenrechtsorganisationen;</p>  | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 32 a) iii)</p>       |  |
|   | <p>legt [der Mission der Vereinten Nationen] nahe, durch ein umfassendes Programm für Öffentlichkeitsarbeit ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu ermitteln und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die gegen Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;</p>  | <p>Resolution 2211 (2015), Ziff. 12</p>               |  |
|   | <p>beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:</p> <p>a) <i>Schutz von Zivilpersonen:</i></p> <p>...</p> <p>ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch ... die Ermittlung von gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktisiko ...</p> <p>vi) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem ... durch ... eine spezifische operative Koordinierung mit [der Polizei] bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aufgaben, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;</p> | <p>Resolution 2187 (2014), Ziff. 4 a) ii) und vi)</p> |  |
|   | <p>unterstreichend, wie wichtig die enge Koordinierung des gesamten Spektrums der polizeilichen Aktivitäten der Vereinten Nationen, am Amtssitz wie im Feld, ist, insbesondere zwischen den vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen und gegebenenfalls dem Landesteam der Vereinten Nationen, und den mit der Durchführung polizeilicher Aktivitäten beauftragten Institutionen der Vereinten Nationen nahelegend, gegebenenfalls über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen tätig zu werden,</p>  | <p>Resolution 2185 (2014), PA 13</p>                  |  |
|   | <p>betont, dass die Defizite in der integrierten strategischen und operativen Architektur [der Mission der Vereinten Nationen] angegangen werden müssen, fordert [die Mission der Vereinten Nationen] und das Landesteam der Vereinten Nationen auf, die in der Politik der Vereinten Nationen für integrierte Bewertung</p>   | <p>Resolution 2148 (2014), Ziff. 10</p>               |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>und Planung enthaltenen Anforderungen vollständig anzuwenden, darunter die Schaffung von integrierten Mechanismen für die gemeinsame Analyse, Planung, Koordinierung, Überwachung und Entscheidungsfindung, insbesondere für die gemeinsame operative Planung für Militär und Polizei beim Schutz von Zivilpersonen, fordert ferner das Sekretariat auf, der Mission bei diesen Aufgaben behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten regelmäßigen Bericht an den Rat über [die Mission der Vereinten Nationen] auf die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte einzugehen;</p>  |   |  |
|  | <p>feststellend, dass es wirksamer Koordinierungs- und Integrationsstrukturen innerhalb [der Mission der Vereinten Nationen] sowie zwischen [der Mission der Vereinten Nationen] und dem Landesteam der Vereinten Nationen bedarf, und nahelegend, zügig eine klarere strategische Vision, Prioritäten und ein strategisches und operatives Planungssystem innerhalb [der Mission der Vereinten Nationen] zu entwickeln und umzusetzen sowie den Frühwarn- und Reaktionsmechanismus und die Koordinierung der Tätigkeiten zum Schutz von Zivilpersonen mit dem Landesteam der Vereinten Nationen zu verbessern,</p>  | <p>Resolution 2148 (2014), PA 17</p>    |  |
|  | <p>ermächtigt den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen und, falls erforderlich und vorbehaltlich einer weiteren Prüfung durch den Rat, zur Mobilisierung ergänzender Kräfte und Ausrüstung zu ergreifen, und genehmigt im Hinblick auf die Erreichung der neuen Truppen- und Polizeistärke im Rahmen der in [der maßgeblichen Ziffer der Resolution] festgelegten vorübergehenden Obergrenze die entsprechende Verlegung von Soldaten, Unterstützungskräften und Kräftermultiplikatoren anderer Missionen, insbesondere [der Missionen der Vereinten Nationen], vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und unbeschadet der Erfüllung des Mandats dieser Missionen der Vereinten Nationen;</p> | <p>Resolution 2132 (2013), Ziff. 5</p>  |  |
|  | <p>unterstreicht die Notwendigkeit einer engen Koordinierung und eines intensiven Informationsaustauschs zwischen [der Mission der Vereinten Nationen], [dem Einsatzverband der Afrikanischen Union] und [der Mission der Afrikanischen Union] im Rahmen ihrer Aktivitäten zum Schutz von Zivilpersonen ...</p>  | <p>Resolution 2127 (2013), Ziff. 31</p> |  |
|  | <p>betonend, wie wichtig die fortgesetzten Anstrengungen zum Ausbau der wirksamen Zusammenarbeit zwischen der militärischen, der zivilen und der polizeilichen Komponente [der Mission] und zwischen [der Mission] und den humanitären Organisationen in [der betroffenen Region] für die Durchführung [des] Mandats [der Mission] sind,</p>   | <p>Resolution 2113 (2013), PA 23</p>    |  |
|  | <p>bekräftigt die in seiner [entsprechenden Resolution] vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen und fordert die Vereinten Nationen in [den jeweiligen Ländern], einschließlich aller Komponenten [der jeweiligen Missionen], auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets ihre Zusammenarbeit zwischen den Missionen zur Stabilisierung des Grenzgebiets zu verstärken, namentlich indem sie eine gemeinsame strategische Vision samt einem Plan zur Unterstützung [der jeweiligen nationalen] Behörden erarbeiten;</p>   | <p>Resolution 2066 (2012), Ziff. 13</p> |  |
|  | <p>erinnert daran, dass der Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert, und ermutigt [die Mission], unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs das Zusammenwirken zwischen ihren zivilen und militärischen Komponenten auf allen Ebenen und den humanitären Akteuren zu verbessern, um den</p>  | <p>Resolution 1906 (2009), Ziff. 8</p>  |  |

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
|   | Sachverstand auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen zu konsolidieren;   |   |  |
| <b>Ausbildung des Friedenssicherungspersonals</b> | ersucht den Generalsekretär, den Professionalismus, die Wirksamkeit und die systemweite Kohärenz bei der Arbeit der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich weiter zu fördern, einschließlich, gegebenenfalls im engen Benehmen mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze unter voller Achtung seiner unverzichtbaren Rolle, durch <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Erarbeitung und Umsetzung von Standards und Leitlinien für die Arbeit der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich mittels des Rahmens strategischer Leitlinien für internationale polizeiliche Friedenssicherung;</li> <li>b) die Erarbeitung umfassender, standardisierter Schulungen für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen, einschließlich einsatzvorbereitender, einführender und einsatzbegleitender Schulungen;</li> <li>c) die Bereitstellung von Schulungen für hochrangige polizeiliche Führungskräfte, einschließlich im Rahmen des Kurses für hochrangige Führungskräfte von Missionen;</li> </ul> | Resolution 2185 (2014), Ziff. 4 a) bis c) | Siehe z. B. auch die Resolutionen 1325 (2000), Ziff. 6; und 1296 (2000), Ziff. 19. |
|   | betont, dass [die Mission der Afrikanischen Union] und alle Militärkräfte in [dem betroffenen Land] bei der Wahrnehmung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit [des Gastlandes] und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist;  | Resolution 2127 (2013), Ziff. 33          |  |
|   | ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass den Ländern, die Truppen und Polizei für [die Mission] stellen, bei der Einsatzvorbereitung und am Einsatzort fachliche Unterstützung gewährt wird, die auch Anleitung und Ausbildung für das Militär- und Polizeipersonal zum Schutz von Zivilpersonen vor drohenden Gefahren und zu geeigneten Reaktionen, namentlich in Bezug auf Menschenrechte, sexuelle Gewalt und geschlechtsspezifische Fragen, umfasst;  | Resolution 1906 (2009), Ziff. 13          |  |
|   | ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit den maßgeblichen Beteiligten sicherzustellen, dass Friedenssicherungsmissionen, deren Mandat den Schutz von Zivilpersonen umfasst, im Einklang mit den für ihren Einsatz maßgebenden strategischen Plänen missionsweite Planungen, einsatzvorbereitendes Training und Schulungen für hochrangige Führungskräfte über den Schutz von Zivilpersonen durchführen, und ersucht die truppen- und polizeistellenden Länder, dafür zu sorgen, dass ihr an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnehmendes Personal eine geeignete Schulung erhält, um das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit im Hinblick auf Schutzfragen zu stärken, namentlich eine Schulung über HIV/Aids und die Nulltoleranz gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen;   | Resolution 1894 (2009), Ziff. 23          |  |
|   | ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal der Vereinten Nationen über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des   | Resolution 1265 (1999), Ziff. 14          |  |

|  |  |                                  |   |
|--|--|----------------------------------|---|
|  | interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordinierung verfügt, und fordert die Staaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung beinhalten;  |                                  |   |
| <b>B. Vertreibung</b>  |  |                                  |   |
| <b>Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, einschließlich der Verhütung von Vertreibung</b> | mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge um die mehr als [X] Millionen Menschen, die in anderen Gebieten [des betroffenen Landes] Zuflucht suchen, mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an die Aufnahmegemeinschaften, unterstreichend, dass die Aufnahmegemeinschaften Binnenvertriebenen Zugang zu sicheren Gebieten gewähren sollen ...  | Resolution 2233 (2015), PA 9     | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2228 (2015), PA 10; 2206 (2015), PA 5; 2190 (2014), PA 6; 2173 (2014), PA 8; 2158 (2014), PA 12 und Ziff. 14; 2153 (2014), PA 16; 2111 (2013), PA 6 und 13; 2102 (2013), PA 9; 2099 (2013), PA 12; 2098 (2013), PA 12; 2076 (2012), PA 8; 2063 (2012), PA 14; 1975 (2011), Ziff. 10; 1944 (2010), PA 12; und 1674 (2006), Ziff. 12. |
|  | bekundet seine Besorgnis über die Zunahme der Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen aus öffentlichen und privaten Infrastrukturen in größeren Städten [des betroffenen Landes], hebt hervor, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, und fordert die [nationalen Behörden] und alle beteiligten Akteure auf, die Bereitstellung konkreter dauerhafter Lösungen für Binnenvertreibungen anzustreben;  | Resolution 2232 (2015), Ziff. 30 |   |
|  | mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder [der Mission der Vereinten Nationen] ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte [der Mission der Vereinten Nationen] zu stabilisieren, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Bemühungen [der Mission der Vereinten Nationen], Binnenvertriebene, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu unterstützen, dabei unterstreichend, dass nachhaltige Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden müssen, einschließlich an alternativen und sicheren Orten, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, | Resolution 2223 (2015), PA 14    |   |
|  | mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, darunter außegerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle Gewalt in [dem betroffenen Land], einschließlich in Lagern für Binnenvertriebene, unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte gefördert und geschützt und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen ...   | Resolution 2182 (2014), PA 14    |   |
|  | verurteilt nachdrücklich die ... Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen, ... vor allem in [den Gebieten der betroffenen Länder];  | Resolution 2170 (2014), Ziff. 2  |   |
|  | bekundet seine tiefe Besorgnis über die infolge der anhaltenden Gewalt steigende Zahl von Binnenvertriebenen, betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Grundbedürfnisse dieser Menschen gedeckt werden, insbesondere der Zugang zu Wasser, Nahrung und Unterkünften, und würdigt die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und der Partner, der notleidenden Bevölkerung in [dem betroffenen Land] dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, wobei er sich dessen bewusst ist, dass die Hilfe verstärkt werden muss, um den wachsenden Bedürfnissen gerecht zu werden;  | Resolution 2134 (2014), Ziff. 27 |   |

|                                    |   |                                  |  |
|------------------------------------|---|----------------------------------|--|
|                                    | ... mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen im Jahr [X] und den infolgedessen gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz und darüber, dass rund [Anzahl] Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Bedingungen für die Binnenvertriebenen in [dem betroffenen Gebiet] sowie für neue Flüchtlinge in den Nachbarländern und die aus [dem betroffenen Gebiet] geflohenen [Staatsangehörigen des Nachbarlands] und über die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, die keine Lager erreichen können und daher anhaltender Gewalt ausgesetzt sind oder keine humanitäre Hilfe erhalten, hervorhebend, wie wichtig die anhaltende internationale Unterstützung ist, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, in der Erkenntnis, dass sich einige Vertriebene auf Dauer in städtischen Gebieten niederlassen werden, jedoch die Notwendigkeit unterstreichend, die Sicherheit in den Rückkehrgebieten zu gewährleisten, | Resolution 2113 (2013), PA 17    |  |
|                                    | ... unter nachdrücklicher Verurteilung aller gegen Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in [dem betroffenen Land] gerichteten Einschüchterungen, Bedrohungen und Angriffe ...  | Resolution 2112 (2013), PA 6     |  |
|                                    | bekundet seine Besorgnis über die Sicherheitslage in den Lagern für Binnenvertriebene und in den Siedlungen, verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, einschließlich sexueller Gewalt an Binnenvertriebenen durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und Milizen, und fordert eine Verstärkung des Schutzes der Lager für Binnenvertriebene;   | Resolution 2093 (2013), Ziff. 28 |  |
|                                    | erinnert an das einschlägige Verbot der gewaltsamen Vertreibung von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und betont, wie wichtig die volle Einhaltung des humanitären Völkerrechts und des sonstigen anwendbaren Völkerrechts in diesem Zusammenhang ist;  | Resolution 2093 (2013), Ziff. 29 |  |
|                                    | ... alle gegen Flüchtlinge und Binnenvertriebene in [dem betroffenen Land] gerichteten Einschüchterungen, Bedrohungen und Angriffe nachdrücklich verurteilend ...   | Resolution 2062 (2012), PA 7     |  |
|                                    | fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit die Staaten ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und anderen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen nachkommen können;  | Resolution 1674 (2006), Ziff. 13 |  |
|                                    | stellt fest, dass in Situationen bewaffneten Konflikts die überwältigende Mehrheit der Binnenvertriebenen und anderer schwächerer Gruppen Zivilpersonen sind und dass sie als solche Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen nach dem bestehenden humanitären Völkerrecht gewährt wird;  | Resolution 1296 (2000), Ziff. 3  |  |
| <b>Asyl und Nichtzurückweisung</b> | unter Hinweis darauf, dass [die nationalen Behörden] die Verantwortung dafür tragen, ... [das] Recht [aller Menschen in dem betroffenen Land] zu gewährleisten, in ihr Land zurückzukehren oder es zu verlassen, um in anderen Staaten Asyl zu suchen,  | Resolution 2217 (2015), PA 21    |  |
|                                    | Der Rat fordert ferner dazu auf, den Nachbarländern, die ... Flüchtlinge [des betroffenen Landes] aufgenommen haben, auf deren Ersuchen koordinierte internationale Unterstützung dabei zu gewähren, den legitimen Sicherheitsanliegen der Aufnahmegemeinden und der Flüchtlinge Rechnung zu tragen, ihre Sicherheit zu gewährleisten und einer Radikalisierung entgegenzuwirken, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung für ein wirksames Grenzmanagement und für Maßnahmen der inneren Sicherheit.  | S/PRST/2015/10, Abs. 6           |  |

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere [Länder], unternommen haben, um die mehr als [X] Millionen Flüchtlinge, die infolge der anhaltenden Gewalt aus [dem betroffenen Land] geflohen sind, aufzunehmen, einschließlich der rund [X] Menschen, die seit der Verabschiedung der [Resolution des Sicherheitsrats] geflohen sind, und alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung erneut nachdrücklich auffordernd, diese benachbarten Aufnahmeländer zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, auf den wachsenden humanitären Bedarf zu reagieren, einschließlich durch die Bereitstellung direkter Unterstützung,</p> | <p>Resolution 2165 (2014), PA 7</p>     |  |
|  | <p>Der Rat bekräftigt die Wichtigkeit des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr [in das betroffene Land] und legt den Nachbarländern [des betroffenen Landes] nahe, alle vor der Gewalt [in dem betroffenen Land] fliehenden Menschen, einschließlich [Menschen aus einem bestimmten Gebiet in der Region], zu schützen. Er fordert alle Mitgliedstaaten ausgehend von dem Grundsatz der Lastenteilung eindringlich auf, diese Länder bei der Hilfe für die Flüchtlinge und die betroffenen Gemeinschaften zu unterstützen ...</p>   | <p>S/PRST/2013/15, Abs. 16</p>          |  |
|  | <p>nimmt Kenntnis von der Kooperationspolitik der Nachbarstaaten, darunter [Liste der relevanten Staaten], die ihre Grenzen für Flüchtlinge offen halten ..., und legt diesen Staaten nahe, diese Politik fortzusetzen und zu einer Stabilisierung der Situation beizutragen, wo immer dies möglich ist;</p>   | <p>Resolution 2056 (2012), Ziff. 15</p> |  |
|  | <p>sowie unter Hinweis auf das in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung [der Menschenrechte] verankerte Recht, Asyl zu suchen und zu genießen, und die Verpflichtung der Staaten zur Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und dem dazugehörigen Protokoll vom 31. Januar 1967 („die Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll“) sowie unter Hinweis darauf, dass der von der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen,</p>                                | <p>Resolution 1624 (2005), PA 7</p>     |  |
|  | <p>Der Rat bekräftigt den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen, der in den einschlägigen Völkerrechtsdokumenten verankert ist, begrüßt die Anstrengungen, die Nachbarländer [des betroffenen Staates] in jüngster Zeit unternehmen, um die freiwillige Rückführung ... Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, und fordert die Gaststaaten nachdrücklich auf, den ... Flüchtlingen soweit erforderlich auch weiterhin völkerrechtlichen Schutz zu gewähren. Er legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die in dieser Hinsicht erforderliche Hilfe zu gewähren.</p>   | <p>S/PRST/2000/12, Abs. 7</p>           |  |
|  | <p>Der Rat ist besonders besorgt darüber, dass vielen Flüchtlingen aus [dem Nachbarstaat] ... die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und demzufolge die Unterstützung entzogen wurde. Die diesbezüglichen Beschlüsse [des betroffenen Staates] können dazu führen, dass Zehntausende von Menschen gegen ihren Willen in ein Gebiet zurückkehren, das weder sicher noch zu ihrer Aufnahme bereit ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit des in dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dessen Vertragspartei [der betroffene Staat] ist, verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Der Rat fordert</p>  | <p>S/PRST/1995/49, Abs. 2</p>           |  |

|  |  |                                  |  |
|--|--|----------------------------------|--|
|  | [den betroffenen Staat] nachdrücklich auf, allen Flüchtlingen ungeachtet ihrer Herkunft weiterhin Asyl zu gewähren.  |                                  |  |
| <b>Ziviler Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und -siedlungen</b> | verurteilt die Nutzung von zivilen Einrichtungen, insbesondere Lagern für Binnenvertriebene, durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung [des betroffenen Landes], um sich in einer Art und Weise, die Zivilpersonen und zivile Objekte den Gefahren des bewaffneten Konflikts aussetzt, einen militärischen Vorteil zu verschaffen;  | Resolution 2200 (2015), Ziff. 17 | Siehe z. B. auch die Resolutionen 1834 (2008), PA 12; 1778 (2007), PA 12 und Ziff. 5; 1325 (2000), Ziff. 12; 1286 (2000), Ziff. 12; 1272 (1999), Ziff. 12; und die Erklärung des Präsidenten S/PRST/1999/32. |
|  | ... unterstreichend, dass alle Parteien die Sicherheit und den zivilen Charakter der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene achten und wahren müssen,   | Resolution 2139 (2014), PA 6     |  |
|  | ... fordert der Rat alle Akteure auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die angemessen und erforderlich sind, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsrecht, namentlich im Hinblick auf den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager, zu gewährleisten.  | S/PRST/2013/2, Abs. 20           |  |
|  | fordert alle Parteien auf, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu achten ...   | Resolution 2076 (2012), Ziff. 12 |  |
|  | legt [der Mission] und dem Landesteam der Vereinten Nationen nahe, der Regierung auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Einziehung von Flüchtlingen und Kindern durch bewaffnete Gruppen zu verhindern und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager und der Sammelplätze der Binnenvertriebenen zu wahren, in Abstimmung mit [den nationalen Sicherheitskräften] und den humanitären Organisationen;   | Resolution 1923 (2010), Ziff. 23 |  |
|  | fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und den Schutz aller in solchen Lagern lebenden Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen der Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und sonstiger sexueller Gewalt, sowie den vollen, ungehinderten und sicheren Zugang für humanitäre Hilfe zu gewährleisten;   | Resolution 1889 (2009), Ziff. 12 |  |
|  | unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu wahren und jede Einziehung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern und Aufenthaltsorten oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern,   | Resolution 1861 (2009), PA 13    |  |
|  | bekräftigt, dass es notwendig ist, die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechtzuerhalten, betont, dass die Staaten dafür die Hauptverantwortung tragen, und ermutigt den Generalsekretär, nach Bedarf und im Rahmen der bestehenden Friedenssicherungseinsätze und ihres jeweiligen Mandats alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten;  | Resolution 1674 (2006), Ziff. 14 |  |
|  | bittet den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf Situationen zu lenken, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Drangsalierung bedroht sind oder in denen ihre Lager durch die Infiltration bewaffneter Elemente gefährdet sind und wo diese Situationen möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu | Resolution 1296 (2000), Ziff. 14 |  |

|   |   |   |  |
|---|---|---|--|
|   | ergreifen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds für durch Konflikte gefährdete Zivilpersonen beizutragen, namentlich indem er den betroffenen Staaten diesbezüglich Unterstützung gewährt ...  |   |  |
|   | stellt fest, dass es eines Spektrums von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Lastenteilung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen bedarf, namentlich auf den Gebieten des Rechtsvollzugs, der Entwaffnung bewaffneter Elemente, der Eindämmung des Zustroms von Waffen in Flüchtlingslager und -siedlungen, der Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die nicht die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten;   | Resolution 1208 (1998), Ziff. 6         |  |
| <b>Dauerhafte Lösungen, namentlich sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung</b> | bekräftigend, dass alle Parteien ... Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, insbesondere in erst kürzlich [bewaffneten Gruppen] befreiten Gebieten, und Stabilisierungsmaßnahmen sowie die langfristige nachhaltige Entwicklung fördern sollen, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung [des betroffenen Landes] im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend, feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung [des betroffenen Landes] in Abstimmung mit [der Mission der Vereinten Nationen] in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen, und der Regierung [des betroffenen Landes] nahelegend, weiter mit [der Mission der Vereinten Nationen] und den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Auslieferung humanitärer Hilfe an die Bedürftigen zu gewährleisten, | Resolution 2233 (2015), PA 14           | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2232 (2015), Ziff. 30; 2205 (2015), PA 22; 2187 (2014), Ziff. 4 a) vi) und 18; 2162 (2014), PA 4; 2155 (2014), Ziff. 17; 2113 (2013), Ziff. 21; 2104 (2013), PA 26; 2063 (2012), Ziff. 18; 2061 (2012), PA 11; 2001 (2011), PA 11; 1959 (2010), Ziff. 14; 1923 (2010), PA 7; 1917 (2010), Ziff. 38 und 39; 1895 (2009), PA 8; 1883 (2009), PA 11; 1826 (2008), Ziff. 8; 1812 (2008), Ziff. 18; 1716 (2006), Ziff. 9; 1591 (2005), PA 7; 1564 (2004), Ziff. 6; 1556 (2004), PA 19; 1545 (2004), PA 13; 1494 (2003), Ziff. 15; 1272 (1999), Ziff. 12; und 1096 (1997), Ziff. 8 und die Erklärung des Präsidenten S/PRST/2013/2, Abs. 19. |
|   | mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet [des betroffenen Gebiets], die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert,  | Resolution 2230 (2015), PA 22           |  |
|   | betont, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, verlangt, dass alle an dem Konflikt in [dem betroffenen Gebiet] beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort begünstigen, betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, einen Mechanismus zu schaffen, der prüfen soll, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und unterstreicht, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in [dem betroffenen Gebiet] ist;   | Resolution 2228 (2015), Ziff. 23        |  |
|   | beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:<br>...<br><i>f) Humanitäre Hilfe und Projekte zur Stabilisierung</i>  | Resolution 2227 (2015), Ziff. 14, f) i) |  |

|  |   |                                  |  |
|--|---|----------------------------------|--|
|  | i) in Unterstützung der [nationalen] Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die ... freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;  |                                  |  |
|  | ... betont, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder andere sie betreffende dauerhafte Lösungen freiwillig und in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen müssen;  | Resolution 2223 (2015), Ziff. 20 |  |
|  | ... mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die sehr hohe Zahl der Binnenvertriebenen in [dem betroffenen Land], die bei mehr als [X] Millionen liegt, und die mehr als [X] Flüchtlinge aus dem [Gebiet des betroffenen Landes], was auf die verschiedenen [nationalen] und ausländischen bewaffneten Gruppen, die in der Region aktiv sind, zurückzuführen ist, [das betroffene Land] und alle Staaten in der Region auffordernd, gegebenenfalls mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinzuwirken, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in [dem betroffenen Land], die laufenden Anstrengungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen unterstützend, die biometrische Registrierung der Flüchtlingsbevölkerung [des Nachbarlandes] in [das betroffene Land] abzuschließen, um die Rückkehr dieser Flüchtlinge [in] [das betroffene Land] erleichtern zu helfen ... | Resolution 2211 (2015), PA 9     |  |
|  | begrüßt ... die Fortschritte bei der Herbeiführung würdevoller, dauerhafter Lösungen für die in [dem Nachbarland] lebenden Flüchtlinge und ermutigt zu anhaltenden Anstrengungen, im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht Lösungen im Hinblick auf die verbleibenden Flüchtlinge [aus dem betroffenen Land] zu finden;  | Resolution 1959 (2010), Ziff. 14 |  |
|  | fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen und konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... iii) die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind ...  | Resolution 1674 (2006), Ziff. 11 |  |
|  | bekräftigt, dass die aus dem Konflikt hervorgehenden demografischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem die unveräußerlichen Rechte aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und betont, dass diese das Recht haben, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren ...  | Resolution 1615 (2005), Ziff. 18 |  |
|  | begrüßt, dass sich die Parteien zu dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen bekannt haben, in Freiheit und Sicherheit an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren oder sich an andere Orte ihrer Wahl zu begeben, ... und betont, wie wichtig es ist, die Rückkehr oder Neuansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern, die schrittweise und ordnungsgemäß stattfinden und im Rahmen stufenweiser, koordinierter Programme erfolgen sollte, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass vor Ort Sicherheit herrscht und Wohnraum und Arbeitsplätze vorhanden sind ...  | Resolution 1088 (1996), Ziff. 11 |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |   |                                  |  |
|---|---|----------------------------------|--|
| <b>Wohnung,<br/>Land und<br/>Eigentum</b> | mit Besorgnis feststellend, dass es potenziell zu Konflikten um die natürlichen Ressourcen des [betroffenen Landes] und zu Streitigkeiten über Fragen des Grundeigentums kommen kann, sowie feststellend, dass Probleme im Zusammenhang mit Korruption die Stabilität und die Leistungsfähigkeit der staatlichen Institutionen weiter zu untergraben drohen,  | Resolution 2239 (2015), PA 7     | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2226 (2015), PA 7; 2190 (2014), PA 10; 2173 (2014), Ziff. 23; und 2162 (2014), Ziff. 14. |
|   | ... verlangt, dass alle an dem Konflikt in [dem betroffenen Gebiet] beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort begünstigen, betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, einen Mechanismus zu schaffen, der prüfen soll, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und unterstreicht, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in [dem betroffenen Gebiet] ist;   | Resolution 2228 (2015), Ziff. 23 |  |
|   | fordert die Regierung ... nachdrücklich auf, konkrete und erkennbare Schritte zur Verhütung und Verminderung der Gewalt, einschließlich der Spannungen zwischen Bevölkerungsgruppen, zu unternehmen und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der Identität und der Grundbesitzrechte anzustreben;  | Resolution 2226 (2015), Ziff. 14 |  |
|   | betonend, wie wichtig Fragen, die Grund und Boden betreffen, für einen dauerhaften Frieden und die Sicherheit in [dem betroffenen Land] sind, Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Regierung [des betroffenen Landes], diese komplexe Thematik anzugehen, und der Regierung und [dem zuständigen nationalen Verwaltungsorgan] nahelegend, Missstände und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Grund und Boden auf unparteiische Weise zu regeln sowie die Frage der Nutzungs- und Besitzrechte an Land im breiteren Rahmen der sozioökonomischen Entwicklung anzugehen, eingedenk der Notwendigkeit, die Aussöhnung und den nationalen Zusammenhalt zu fördern ...   | Resolution 2137 (2014), PA 12    |  |
|   | legt der Regierung [des betroffenen Landes] eindringlich nahe, mit Unterstützung durch [die Mission] ... die tieferen Ursachen der Instabilität, insbesondere die Auswirkungen der Rückkehr von Vertriebenen und Flüchtlingen und mögliche soziale Spannungen in Bezug auf Grund und Boden, anzugehen;  | Resolution 2053 (2012), Ziff. 20 |  |
|   | fordert die Unterzeichner [des Friedensabkommens] nachdrücklich auf, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen auf eine Dauerlösung im Hinblick auf die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen hinzuwirken, einschließlich der Behandlung der Frage der Grundbesitzrechte, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen und dem Völkerrecht zu erfüllen;  | Resolution 1933 (2010), Ziff. 14 |  |
|   | Der Rat ist zutiefst besorgt darüber, dass trotz seiner früheren Ersuchen kaum Fortschritte in der Frage der Rückkehr der [Flüchtlinge einer ethnischen Minderheitengruppe] erzielt worden sind, und fordert [die Regierung] nachdrücklich auf, ein umfassendes Konzept zu beschließen, um die Rückkehr der ... Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten in ganz [Name des betroffenen Staates] zu erleichtern. Er missbilligt es, dass [der betroffene Staat] ihre Eigentumsrechte auch weiterhin nicht wirksam garantiert, und missbilligt es insbesondere, dass [der ethnischen Minderheit angehörende Flüchtlinge], die in die ehemaligen Sektoren zurückgekehrt sind, nicht in der Lage waren, ihr Eigentum wieder in Besitz zu nehmen. Der Rat fordert [den | S/PRST/1996/48, Abs. 4           |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
|  | <p>betroffenen Staat] auf, in der Frage der Eigentumsrechte unverzüglich geeignete Verfahren anzuwenden und allen Formen der Diskriminierung der [ethnischen Minderheit] bei der Bereitstellung von Sozialleistungen und Wiederaufbauhilfe ein Ende zu setzen.</p>  |  |   |
|  | <p>bekräftigt seine Unterstützung für die hergebrachten Grundsätze, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Handlungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Eigentum betreffen, null und nichtig sind, und dass allen Vertriebenen ermöglicht werden sollte, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren;</p>   | <p>Resolution 941 (1994), Ziff. 3</p>                |   |
| <p><b>Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure</b></p> | <p>unterstreicht, dass [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] auch künftig bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes vordringlich behandeln muss: <i>a</i>) den Schutz von Zivilpersonen in [dem gesamten betroffenen Gebiet], einschließlich Frauen und Kindern, und zwar unter anderem, unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung, durch ... proaktive militärische Einsätze und aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten mit ... einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, ... die Sicherung der Lager von Binnenvertriebenen, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete, einschließlich des Aufbaus einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit, ... und ersucht [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen], bei der Umsetzung [ihrer] missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren [ihre] Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;</p> | <p>Resolution 2228 (2015), Ziff. 4</p>               | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 2233 (2015), PA 14 und 15; 2226 (2015), Ziff. 19 <i>h</i>); 2210 (2015), Ziff. 45; 2187 (2014), Ziff. 17; 2173 (2014), Ziff. 8; 2155 (2014), Ziff. 4 <i>a</i>) vi) und 16; 2149 (2014), Ziff. 30 <i>c</i>); 2132 (2013), PA 8; 2113 (2013), Ziff. 4 und 21; 2100 (2013), Ziff. 16; 2066 (2012), Ziff. 12; 2012 (2011), Ziff. 15; 1812 (2008), Ziff. 18; 1778 (2007), Ziff. 1; 1756 (2007), Ziff. 2; 1674 (2006), Ziff. 16; 1565 (2004), Ziff. 5; 1545 (2004), Ziff. 5 und 13; 1509 (2003), Ziff. 6; 1419 (2002), Ziff. 11; 1244 (1999), Ziff. 11; und 1145 (1997), Ziff. 13.</p> |
|  | <p>fordert die Regierungen [des betroffenen Landes] und [des Nachbarlandes] auf, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken ... und die gemeinsame Grenzstrategie umzusetzen, um ... die freiwillige und sichere Rückführung der Flüchtlinge zu unterstützen, sowie die tieferen Ursachen von Konflikten und Spannungen anzugehen;</p>  | <p>Resolution 2226 (2015), Ziff. 30</p>              |   |
|  | <p>... fordert ... die Regierung [des betroffenen Landes] auf, die Bewegungsfreiheit der Binnenvertriebenen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die die Schutzorte für Zivilpersonen verlassen und betreten, und [die Mission der Vereinten Nationen] weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen bereitstellt;</p>   | <p>Resolution 2223 (2015), Ziff. 19</p>              |   |
|  | <p>beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:</p> <p><i>a</i>) <i>Schutz von Zivilpersonen:</i></p> <p>...</p> <p>ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf vertriebene Zivilpersonen, einschließlich unter anderem derjenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, ... insbesondere wenn die Regierung [des betroffenen Landes] nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;</p>  | <p>Resolution 2223 (2015), Ziff. 4 <i>a</i>) ii)</p> |   |
|  | <p>beschließt, dass das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:</p>   | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 32 <i>c</i>)</p>    |   |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>...</p> <p>c) <i>Erleichterung der sofortigen, vollständigen, sicheren und ungehinderten Erbringung humanitärer Hilfe</i></p> <p>die zivil-militärische Koordinierung innerhalb [der Mission der Vereinten Nationen] zu verstärken und die Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu verbessern, um die Schaffung eines sicheren Umfelds ... für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern;</p>   |  |  |
|  | <p>ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], in Verfolgung der in [der vorigen Ziffer] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken:</p> <p>a) innerhalb ihres Einsatzgebiets den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen im Kontext der Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, körperliche Gewalt droht, und namentlich zu diesem Zweck bewaffnete Gruppen davon abzuschrecken, daran zu hindern und davon abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, besondere Aufmerksamkeit auf die in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen ... zu richten und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;</p> | <p>Resolution 2211 (2015), Ziff. 9 a)</p>  |  |
|  | <p>legt [der Mission der Vereinten Nationen] nahe, der Regierung [des betroffenen Landes] weiter dabei behilflich zu sein, der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz zu gewähren, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen, vor allem von Frauen und Kindern, namentlich durch gemeinsame gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit in den Lagern, im Einklang mit Ratsresolution 1894 (2009) ...</p>   | <p>Resolution 2180 (2014), Ziff. 22</p>    |  |
|  | <p>ersucht [die Regierung], den Schutz, einschließlich vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, und das Wohlergehen aller Binnenvertriebenen zu gewährleisten und dabei besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die Menschenrechte der Binnenvertriebenen in [dem Land] bei Umsiedlungen geachtet werden, und einen umfassend konsultativen Prozess zu gewährleisten, bei dem eine vorherige Ankündigung erfolgt und sichere und hygienische neue Orte mit den grundlegenden Diensten bereitgestellt werden, mit vollem, sicherem und ungehindertem Zugang für die humanitären Organisationen;</p>  | <p>Resolution 2124 (2013), Ziff. 21</p>    |  |
|  | <p>beschließt, dass [die Mission] den folgenden, hier nach Prioritäten geordneten Auftrag haben wird:</p> <p><i>Schutz von Zivilpersonen</i></p> <p>...</p> <p>g) die Regierung gemeinsam mit den internationalen Partnern und den Nachbarländern bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, ein für die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge oder für die freiwillige lokale Eingliederung oder Neuansiedlung günstiges Umfeld zu schaffen;</p>  | <p>Resolution 1925 (2010), Ziff. 12 g)</p> |  |
|  | <p>beschließt, die multidimensionale Präsenz in [den betroffenen Ländern] ... zu verlängern, die helfen [soll], die Sicherheits-</p>   | <p>Resolution 1861 (2009), Ziff. 1</p>     |  |

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>bedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem indem sie zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilpersonen [beiträgt], die Bereitstellung humanitärer Hilfe [in der betroffenen Region] [erleichtert] und günstige Bedingungen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete [schafft];</p>   |  |  |
|  | <p>beschließt, dass [die Mission in dem betroffenen Land] in Verbindung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen ... folgendes Mandat hat: ...</p> <p><i>Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen</i></p> <p>...</p> <p>c) mit der Regierung [des betroffenen Landes] und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Verbindung zu halten, um sie bei ihren Anstrengungen zur Verlegung der in unmittelbarer Nähe der Grenze befindlichen Flüchtlingslager zu unterstützen, und dem Amt des Hohen Kommissars im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Kostenerstattungsbasis logistische Hilfe für diesen Zweck zu gewähren;</p> <p>...</p> <p>e) die Initiativen nationaler und lokaler Behörden in [dem betroffenen Land] zum Abbau lokaler Spannungen und zur Förderung lokaler Aussöhnungsbemühungen zu unterstützen, um das Umfeld für die Rückkehr der Binnenvertriebenen zu verbessern;</p> | <p>Resolution 1861 (2009), Ziff. 6 c) und e)</p>       |  |
|  | <p>beschließt, ... tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass [die Friedenssicherungsmission] das folgende Mandat haben wird:</p> <p>...</p> <p>b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Menschenrechtssituation, namentlich die Lage der zurückgekehrten Flüchtlinge und Vertriebenen, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;</p>  | <p>Resolution 1542 (2004), Ziff. 7, Abschn. III b)</p> |  |
|  | <p>erinnert daran, dass [die Oppositionsgruppe] eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, dass [bestimmte Organisationen der Vereinten Nationen] weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind, ... damit sie ihre Qualifikationen verbessern und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde;</p>  | <p>Resolution 1494 (2003), Ziff. 15</p>                |  |
| <p><b>Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht mit Bezug auf die Vertreibung</b></p> | <p>beschließt, dass die Ziffern [der Resolution, die ein Reiseverbot und finanzielle Restriktionsmaßnahmen vorsehen,] auf die [von dem jeweiligen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] für diese Maßnahmen benannten Personen Anwendung finden, die einer Einrichtung vorstehen, einschließlich jeder [nationalen] Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der ... Aktivitäten begangen hat[, die in den Ziffern der Resolution beschrieben sind, nach denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an bestimmten Aktivitäten und Politiken, einschließlich gezielter Angriffe auf Zivilpersonen durch Vertreibung, ein Kriterium für die Aufnahme in die Liste durch den</p>  | <p>Resolution 2206 (2015), Ziff. 8</p>                 | <p>Siehe z. B. auch die Resolution 2078 (2012), Ziff. 4.</p> |

|   |   |                                     |  |
|---|---|-------------------------------------|--|
|   | jeweiligen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats ist,] oder deren Mitglieder eine solche begangen haben;   |                                     |  |
|   | unterstreicht, dass [solche] Handlungen oder Politiken [– die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung daran stellt ein Kriterium für die Aufnahme in die Liste durch den jeweiligen Sanktionsausschuss dar –] unter anderem Folgendes umfassen können:<br><br>...<br><br>d) gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, durch ... Vertreibung ...   | Resolution 2206 (2015), Ziff. 7 d)  |  |
|   | beschließt in dieser Hinsicht außerdem, dass die ... Maßnahmen [in den Ziffern der Resolution, die individuelle Restriktionsmaßnahmen vorsehen,] außerdem auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach seiner Feststellung<br><br>...<br><br>b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land] beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und/oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen darstellen, namentlich sexuelle Gewalttaten, gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen und Vertreibungen;   | Resolution 2134 (2014), Ziff. 37 b) |  |
|   | legt allen Staaten nahe, dem Ausschuss zur Aufnahme in seine Liste die Namen der Personen ... zu übermitteln[, die in dem betroffenen Land tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich ... Vertreibung], sowie von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der benannten Personen oder Einrichtungen stehen, oder von Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der benannten Einrichtungen handeln;  | Resolution 1952 (2010), Ziff. 21    |  |
| <b>C. Humanitärer Zugang und Sicherheit der humanitären Helfer</b>  |   |                                     |  |
| <b>Besorgnis über Gewalthandlungen und -androhungen gegen humanitäre Helfer und andere Formen der Behinderung der Auslieferung humanitärer Hilfe bekunden</b> | bekundet seine ernste Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in [dem betroffenen Gebiet] und über die gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen gerichteten Bedrohungen und Angriffe, bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Zugang zu einigen Konfliktgebieten, in denen gefährdete Bevölkerungsgruppen leben, nach wie vor eingeschränkt ist und dass einige Konfliktgebiete, darunter in [Gebieten], aufgrund der unsicheren Lage, krimineller Handlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen nicht zugänglich sind, begrüßt, dass humanitäre Organisationen in der Lage sind, an die meisten hilfsbedürftigen Menschen in [dem betroffenen Gebiet] eine gewisse Menge an Hilfe zu liefern, beklagt die anhaltenden Beschränkungen des humanitären Zugangs in [dem betroffenen Gebiet], die auf die gestiegene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und von der Regierung [dem betroffenen Land] auferlegte bürokratische Hindernisse zurückzuführen sind, bringt ferner seine Besorgnis zum Ausdruck über die unzureichende Verfügbarkeit von Finanzmitteln für humanitäre Akteure ... | Resolution 2228 (2015), Ziff. 17    | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2187 (2014), PA 6; 2175 (2014), PA 11; 2173 (2014), Ziff. 18; 2155 (2014), PA 6; 2145 (2014), Ziff. 29; 2127 (2013), Ziff. 51; 2117 (2013), PA 9; 2113 (2013), Ziff. 16; 2109 (2013), PA 13; 2096 (2013), Ziff. 29; 2063 (2012), Ziff. 14; 2041 (2011), PA 14; 2003 (2011), Ziff. 15; 2002 (2011), PA 11; 1964 (2010), |
|   | unter Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen und unter Hinweis darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für   | Resolution 2223 (2015), PA 9        |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,</p>  |   | <p>PA 16; 1935 (2010), Ziff. 10; 1917 (2010), PA 15; 1894 (2009), Ziff. 16; 1892 (2009), Ziff. 14; 1840 (2008), Ziff. 16; 1828 (2008), PA 12 und Ziff. 8; 1780 (2007), Ziff. 13; 1769 (2007), PA 13 und Ziff. 14; und 1265 (1999), Ziff. 8 und 9; und die Erklärung des Präsidenten S/PRST/2013/15, Abs. 11.</p> |
| <p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Bedrohungen, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ... für die Sicherheit der humanitären Helfer und ihre wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe ausgehen,</p>  | <p>Resolution 2220 (2015), PA 20</p>    |  |
| <p>unter Verurteilung der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die sowohl Elemente der ehemaligen [bewaffneten Gruppe] als auch Milizgruppen, vor allem die [jeweilige Miliz], begangen haben, darunter ... die Verweigerung des humanitären Zugangs und vorsätzliche Angriffe auf das nationale und internationale Personal humanitärer Organisationen, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie humanitäres Material, einschließlich humanitärer Hilfsgüter, Einrichtungen und Transporte,</p>   | <p>Resolution 2217 (2015), PA 9</p>     |  |
| <p>vermerkt mit Besorgnis das nach wie vor häufige Vorkommen von Angriffen auf humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer, insbesondere auch Gesundheitspersonal, und medizinische Transporte und Einrichtungen, verurteilt diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk [des betroffenen Landes] behindern ...</p>  | <p>Resolution 2210 (2015), Ziff. 29</p> |  |
| <p>mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die fortbestehenden und neuen Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe über die Grenzen und Konfliktlinien hinweg ...</p>   | <p>Resolution 2191 (2014), PA 10</p>    |  |
| <p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Aussetzung der Tätigkeit oder der Abzug einiger internationaler humanitärer Akteure beträchtliche Lücken in der Bereitstellung humanitärer Hilfe hinterlassen haben ...</p>   | <p>Resolution 2173 (2014), PA 10</p>    |  |
| <p>zutiefst beunruhigt darüber, dass die Zustimmung zu Hilfseinsätzen nach wie vor willkürlich und ungerechtfertigt verweigert wird und Bedingungen weiterbestehen, die die Lieferung humanitärer Hilfsgüter an Bestimmungsorte in [dem betroffenen Land], insbesondere in belagerte und schwer zugängliche Gebiete, behindern, und Kenntnis nehmend von der Auffassung des Generalsekretärs, dass es einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und eine Nichtbefolgung der [Sicherheitsratsresolution] darstellt, wenn die Zustimmung zur Öffnung aller relevanten Grenzübergänge verweigert wird,</p>   | <p>Resolution 2165 (2014), PA 15</p>    |  |
| <p>mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass die Erklärung des Präsidenten vom [Datum] nicht den erwarteten Erfolg gebracht und bislang zu keinen nennenswerten Fortschritten vor Ort geführt hat und dass die Erbringung humanitärer Hilfe nach wie vor in [dem] ganz[en] [betroffenen Land] behindert wird, und gleichzeitig alle Fälle der Verweigerung des humanitären Zugangs verurteilend und daran erinnernd, dass das willkürliche Verweigern des humanitären Zugangs und Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann,</p> | <p>Resolution 2139 (2014), PA 10</p>    |  |
| <p>mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in den vergangenen Monaten in einigen Teilen [des betroffenen Gebietes] gestiegene Gewalt und Unsicherheit, darunter insbesondere die Eskalation der Stammesauseinandersetzungen, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass derartige Zusammenstöße weiter den humanitären Zugang zu Konfliktgebieten,</p>   | <p>Resolution 2138 (2014), PA 8</p>     |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |   |                                  |   |
|---|---|----------------------------------|---|
|   | in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränken ...   |                                  |   |
|   | mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in [dem betroffenen Land], unter nachdrücklicher Verurteilung der wiederholten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und humanitäres Personal sowie humanitäre Güter, Ausrüstungen und Räumlichkeiten sowie die Plünderung humanitärer Hilfsgüter, was die Hilfeleistung behindert hat,   | Resolution 2127 (2013), PA 18    |   |
|   | unter Verurteilung aller Angriffe auf ... humanitäres Personal, gleichviel von wem sie begangen werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen,  | Resolution 2053 (2012), PA 13    |   |
|   | es nachdrücklich verurteilend, dass bestimmte Parteien, insbesondere bewaffnete Gruppen, gezielt gegen humanitäre Helfer vorgehen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in [dem betroffenen Land] behindern oder verhindern, und unter Missbilligung aller Angriffe auf humanitäres Personal,   | Resolution 2010 (2011), PA 14    |   |
|   | besorgt über die bewaffneten Aktivitäten und das Banditenwesen in [den betroffenen Ländern], die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben,  | Resolution 1923 (2010), PA 4     |   |
|   | mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in [dem betroffenen Land], es nachdrücklich verurteilend, dass bewaffnete Gruppen in [dem betroffenen Land] gezielt humanitäre Helfer angreifen und die Auslieferung humanitärer Hilfe behindern, wodurch die Erbringung solcher Hilfe in einigen Gebieten verhindert wurde, unter Missbilligung der wiederholten Angriffe auf humanitäres Personal, mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Gewalt- oder Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen und humanitäres Personal begangen werden, und bekräftigend, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit zu bekämpfen, | Resolution 1910 (2010), PA 14    |   |
| <b>Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung sowie zur Einhaltung der humanitären Grundsätze auffordern</b> | verlangt außerdem, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe allen Mitarbeitern von humanitären Organisationen den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfsbedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten;  | Resolution 2230 (2015), Ziff. 23 | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2223 (2015), PA 8 und Ziff. 20; 2217 (2015), Ziff. 48; 2216 (2015), Ziff. 9; 2211 (2015), Ziff. 35; 2210 (2015), PA 23 und Ziff. 29; 2206 (2015), PA 5; 2175 (2014), PA 6; 2164 (2014), PA 18 und Ziff. 28; 2156 (2014), Ziff. 20; 2149 (2014), Ziff. 45; 2143 (2014), Ziff. 19; 2117 |
|   | betonend, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in [dem betroffenen Land] tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird,  | Resolution 2227 (2015), PA 23    |   |
|   | bekräftigt ... erneut seine Aufforderung an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen, Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen des unerlaubten   | Resolution 2220 (2015), Ziff. 3  |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |                                 |   |
|--|--|---------------------------------|---|
|  | Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf die humanitären Akteure zu ergreifen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den sicheren, schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern;   |                                 | (2013), Ziff. 14; 2113 (2013), PA 14; 2109 (2013), Ziff. 13; 2100 (2013), PA 8; 2076 (2012), Ziff. 11; 2075 (2012), Ziff. 13; 2063 (2012), PA 12; 2061 (2012), PA 12; 2053 (2012), Ziff. 26; 2047 (2012), Ziff. 11; 2032 (2011), Ziff. 9; 2014 (2011), Ziff. 10; 2010 (2011), PA 13; 2003 (2011), Ziff. 15; 1923 (2010), Ziff. 22; 1828 (2008), Ziff. 7; 1814 (2008), Ziff. 12; 1794 (2007), Ziff. 17; 1778 (2007), Ziff. 17; 1769 (2007), Ziff. 14; 1674 (2006), Ziff. 8 und 22; 1590 (2005), Ziff. 8; 1574 (2004), Ziff. 11; 1565 (2004), Ziff. 20 und 21; 1545 (2004), Ziff. 12; 1533 (2004), Ziff. 5; 1509 (2003), PA 6 und Ziff. 8; 1502 (2003), Ziff. 4; 1497 (2003), Ziff. 11; und 1493 (2003), Ziff. 12; und die Erklärungen des Präsidenten S/PRST/2013/15, Abs. 3 und 10 und S/PRST/2013/2, Abs. 13 und 14. |
|  | daran erinnernd, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs und das willkürliche Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,  | Resolution 2216 (2015), PA 10   |   |
|  | erklärt erneut, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die humanitären Organisationen bei ihrer humanitären Tätigkeit die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit einhalten;  | Resolution 2175 (2014), Ziff. 5 |   |
|  | daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta [der Vereinten Nationen] oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,  | Resolution 2175 (2014), PA 10   |   |
|  | mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, das humanitäre Völkerrecht, namentlich die Genfer Abkommen von 1949 und die Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907, soweit anwendbar, uneingeschränkt einzuhalten und dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie ihres Materials zu fördern wie auch medizinisches Personal und medizinische Transporte und Einrichtungen zu schonen und zu schützen, | Resolution 2169 (2014), PA 16   |   |
|  | beschließt, dass alle ... Konfliktparteien [in dem betroffenen Land] alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen, und verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen;  | Resolution 2165 (2014), Ziff. 8 |   |
|  | mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,   | Resolution 2147 (2014), PA 17   |   |
|  | verlangt, dass alle Parteien den Grundsatz der ärztlichen Neutralität achten und den freien Durchlass in alle Gebiete für medizinisches Personal, Ausrüstung, Transporte und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, erleichtern, und erinnert   | Resolution 2139 (2014), Ziff. 8 |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>daran, dass nach dem humanitären Völkerrecht Verwundeten und Kranken so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung gewährt werden muss und dass medizinisches und humanitäres Personal, Einrichtungen und Transporte geschont und geschützt werden müssen, und bekundet in dieser Hinsicht seine ernste Besorgnis über die Entfernung medizinischer Hilfsgüter aus humanitären Lieferungen;</p>  |   |  |
|  | <p>unter Betonung der Notwendigkeit, die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe zu achten, und betonend, wie wichtig es ist, dass diese Hilfe auf der Grundlage des Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen geleistet wird...</p>  | <p>Resolution 2139 (2014), PA 5</p>     |  |
|  | <p>erinnert an die Notwendigkeit, dass [die Mission der Vereinten Nationen] die sichere Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung erleichtert, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und in Abstimmung mit allen humanitären Akteuren;</p>  | <p>Resolution 2134 (2014), Ziff. 11</p> |  |
|  | <p>Der Rat erklärt erneut, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Grundbedürfnisse dieser Personen zu decken und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie anderen Zivilpersonen mit besonderer Schutzbedürftigkeit, namentlich Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, zu beachten.</p>   | <p>S/PRST/2014/3, Abs. 5</p>            |  |
|  | <p>ersucht den Generalsekretär, über seine[n] Sonderbeauftragte[n] ... weiterhin die Operationen einer integrierten [Mission] zu leiten, alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept für einen stabilen Frieden in [dem betroffenen Land] zu unterstützen und dabei die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, einschließlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, zu achten;</p>  | <p>Resolution 2109 (2013), Ziff. 2</p>  |  |
|  | <p>fordert [das betroffene Land] und [bewaffnete Gruppen] mit größtem Nachdruck auf, ... den Zugang für humanitäre Hilfe zu der betroffenen Bevölkerung in den [betroffenen Gebieten] zu gestatten und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Nothilfe den sicheren, ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe, der von dem Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;</p> | <p>Resolution 2046 (2012), Ziff. 4</p>  |  |
|  | <p>fordert die ungehinderte Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe und Hilfsgüter, einschließlich Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischer Behandlung, in ganz [Name des betroffenen Gebiets];</p>  | <p>Resolution 1860 (2009), Ziff. 2</p>  |  |
|  | <p>begrüßt die Initiativen zur Einrichtung und Öffnung humanitärer Korridore und anderer Mechanismen für die nachhaltige Gewährung humanitärer Hilfe;</p>   | <p>Resolution 1860 (2009), Ziff. 3</p>  |  |
|  | <p>fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs-</p>   | <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 11</p> |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|                                      |   |                                  |   |
|--------------------------------------|---|----------------------------------|---|
|                                      | und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt ... konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe ...  |                                  |   |
|                                      | fordert [den betroffenen Staat] auf, ... internationale Hilfsmaßnahmen für die humanitäre Katastrophe durch ein Moratorium für alle Beschränkungen [zu erleichtern], die die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen behindern könnten ...   | Resolution 1556 (2004), Ziff. 1  |   |
|                                      | unterstreicht die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nachbarstaaten, auf, mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und den Organisationen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um diesen Zugang zu gewährleisten, bittet die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede vorsätzliche völkerrechtswidrige Verweigerung dieses Zugangs vorzulegen, wenn diese Verweigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;  | Resolution 1296 (2000), Ziff. 8  |   |
|                                      | bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen und Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von „Impftagen“ und andere Maßnahmen zur sicheren und ungehinderten Versorgung mit den notwendigen Grunddiensten;  | Resolution 1296 (2000), Ziff. 10 |   |
| <b>Humanitäre Hilfe und Vorsorge</b> | ... hervorhebend, wie dringend notwendig es ist, die sich dem ... Volk [des betroffenen Landes] stellenden humanitären Probleme anzugehen, die Notwendigkeit betonend, zur Bewältigung dieser Probleme auch weiterhin koordinierte Maßnahmen zu planen und durchzuführen und angemessene Ressourcen bereitzustellen, eine Intensivierung dieser Anstrengungen durch alle Parteien fordernd und alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin Finanzmittel für die humanitären Appelle der Vereinten Nationen bereitzustellen, den Mitgliedstaaten nahelegend, die humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] in Zusammenarbeit mit der Regierung [des betroffenen Landes] zu unterstützen, um allen von dem anhaltenden Konflikt betroffenen [Menschen in dem betroffenen Land] Hilfe zu leisten, und mit Lob für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die zu den humanitären Maßnahmen beigetragen haben, | Resolution 2233 (2015), PA 9     | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2149 (2014), Ziff. 46; 2140 (2014), Ziff. 28; 2139 (2014), PA 7; 2126 (2013), PA 24; 2001 (2011), PA 10; und 1910 (2010), PA 15; und die Erklärung des Präsidenten S/PRST/2013/15, Abs. 17. |
|                                      | mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die schreckliche Lage der Menschen mit Behinderungen in [dem betroffenen Land], namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, und unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass bei den humanitären Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird,  | Resolution 2217 (2015), PA 33    |   |
|                                      | fordert alle Mitgliedstaaten auf, großzügig zu dem humanitären Appell der Vereinten Nationen für [das betroffene Land] beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, dem Schutz- und Hilfebedarf der  | Resolution 2147 (2014), Ziff. 35 |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |                                  |  |
|---|----------------------------------|--|
| Binnenvertriebenen, der Überlebenden sexueller Gewalt und sonstiger verwundbarer Gemeinschaften gerecht zu werden;  |                                  |  |
| fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Mittel für die humanitären Hilfsappelle der Vereinten Nationen bereitzustellen oder ihre Unterstützung dafür zu verstärken, um den eskalierenden Bedarf der von der Krise betroffenen Menschen zu decken, und diese Unterstützung in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zu leisten und sicherzustellen, dass alle abgegebenen Zusagen in vollem Umfang eingehalten werden, und fordert alle Mitgliedstaaten ferner ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung nachdrücklich auf, die benachbarten Aufnahmeländer zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, auf den wachsenden humanitären Bedarf zu reagieren, einschließlich durch die Bereitstellung direkter Unterstützung; | Resolution 2139 (2014), Ziff. 16 |  |
| unterstreicht die Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze, verurteilt jede Politisierung humanitärer Hilfe oder ihren Missbrauch oder ihre Unterschlagung und fordert die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen auf, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um diese Praktiken in [dem betroffenen Land] einzuschränken;   | Resolution 2060 (2012), Ziff. 5  |  |
| mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass der konsolidierte Hilfsappell der Vereinten Nationen für [das betroffene Land] nicht voll finanziert ist, betonend, dass dringend Mittel für die Notleidenden aufgebracht werden müssen, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen,  | Resolution 2010 (2011), PA 15    |  |
| unter Betonung der Notwendigkeit, die Reichweite, die Qualität und den Umfang der humanitären Hilfe weiter zu erhöhen, indem sichergestellt wird, dass diese Hilfe effizient, wirksam und zeitgerecht koordiniert und bereitgestellt wird, so auch durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten [des Generalsekretärs] und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern, besonders dort, wo sie am meisten benötigt wird, und in dieser Hinsicht betonend, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen,    | Resolution 1974 (2011), PA 19    |  |
| mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den erheblichen Rückgang der für [das betroffene Land] bereitgestellten humanitären Mittel und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen,   | Resolution 1964 (2010), PA 18    |  |
| ... in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung,  | Resolution 1933 (2010), PA 6     |  |
| betonend, wie wichtig es weiterhin ist, der Zivilbevölkerung in ganz [Name des betroffenen Landes] humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu gewähren, die Vereinten Nationen ermutigend, umfassende Maßnahmen zur Vorbereitung ... zu ergreifen, namentlich im Hinblick auf die Notwendigkeit vermehrter humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe ... und im Hinblick auf die Notwendigkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen [den Parteien des Friedensabkommens], den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die Durchführung  | Resolution 1919 (2010), PA 13    |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
|   | [des Friedensabkommens] zu unterstützen und alle Zusagen bezüglich finanzieller und materieller Unterstützung einzuhalten,   |  |  |
| <b>Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure</b> | mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie ihres Materials zu fördern wie auch medizinisches Personal und medizinische Transporte und Einrichtungen zu schonen und zu schützen,   | Resolution 2233 (2015), PA 17          | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2217 (2015), Ziff. 32 c); 2211 (2015), Ziff. 35; 2187 (2014), Ziff. 4 c) i); 2175 (2014), Ziff. 6 a) bis e); 2173 (2014), PA 10; 2155 (2014), Ziff. 4 c) i); 2112 (2013), Ziff. 6; 2104 (2013), Ziff. 14; 2093 (2013), Ziff. 1; 2086 (2013), Ziff. 8; 2085 (2012), Ziff. 9; 2073 (2012), Ziff. 1; 2000 (2011), Ziff. 7; 1996 (2011), Ziff. 3; 1933 (2010), Ziff. 16; 1894 (2009), Ziff. 12 und 14; 1778 (2007), Ziff. 6; 1772 (2007), Ziff. 9 d); 1769 (2007), Ziff. 15; 1756 (2007), Ziff. 2; 1701 (2006), Ziff. 12; 1674 (2006), Ziff. 16; 1590 (2005), Ziff. 16; 1565 (2004), Ziff. 4 und 5; 1542 (2004), Ziff. 9; 1528 (2004), Ziff. 6; 1509 (2003), Ziff. 3 k); 1502 (2003), Ziff. 5 a); und 1270 (1999), Ziff. 14. |
|   | unterstreicht die zwingende Notwendigkeit, die Hauptversorgungswege in die wieder von [der bewaffneten Gruppe] zurückgewonnen Gebiete zu sichern, ersucht [die Mission der Afrikanischen Union] und [die nationale Armee], sicherzustellen, dass sie der Sicherung der Hauptversorgungswege, die von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der humanitären Lage in den am meisten betroffenen Gebieten und eine wichtige Voraussetzung für die logistische Unterstützung [der Mission der Afrikanischen Union] ist, absoluten Vorrang einräumen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit [der nationalen Regierung] und [der Mission der Afrikanischen Union] in seinen dem Rat vorzulegenden schriftlichen Berichten über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten; | Resolution 2232 (2015), Ziff. 11       |  |
|   | ... betont die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen ...   | Resolution 2228 (2015), Ziff. 17       |  |
|   | beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:<br><br>...<br><br><i>f) Humanitäre Hilfe und Projekte zur Stabilisierung</i><br><br>i) in Unterstützung der [nationalen] Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;  | Resolution 2227 (2015), Ziff. 14 f) i) |  |
|   | ersucht den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu intensivieren, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Evakuierung, gegebenenfalls einschließlich der Herbeiführung humanitärer Pausen in Abstimmung mit der Regierung [des betroffenen Landes], zu erleichtern, und fordert die ... Parteien [des betroffenen Landes] auf, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um notleidenden Menschen humanitäre Hilfe bereitzustellen;   | Resolution 2216 (2015), Ziff. 12       |  |
|   | ersucht den Generalsekretär, in allen seinen landesspezifischen Lageberichten und anderen einschlägigen Berichten, die den Schutz von Zivilpersonen behandeln, auf die Frage der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals einzugehen, namentlich auf konkrete Gewalthandlungen gegen dieses Personal, auf Abhilfemaßnahmen, die getroffen wurden, um ähnliche Vorfälle zu verhindern, und auf Maßnahmen, die getroffen wurden, um diejenigen, die solche Handlungen begehen, ausfindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen, und dem Rat Empfehlungen für Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher   | Resolution 2175 (2014), Ziff. 7        |  |

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>Vorfälle, zur Sicherstellung von Rechenschaft und zur Erhöhung der Sicherheit dieses Personals vorzulegen;</p>   |  |  |
|  | <p>beschließt außerdem, dass alle ... Konfliktparteien [in dem betroffenen Gebiet] den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in [dem] ganz[en] [betroffenen Gebiet] sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen;</p>   | <p>Resolution 2165 (2014), Ziff. 6</p>     |  |
|  | <p>beschließt, einen der Autorität des Generalsekretärs unterstellten Überwachungsmechanismus einzurichten, der die Aufgabe hat, mit Zustimmung der betreffenden Nachbarländer [des betroffenen Landes] das Verladen aller für den Transport [in das betroffene Land] über die Grenzübergänge [der Orte] bestimmten humanitären Hilfssendungen der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner in den entsprechenden Einrichtungen der Vereinten Nationen und jede spätere Öffnung der Sendungen durch die Zollbehörden der betreffenden Nachbarländer zu überwachen, und unter Benachrichtigung der ... Behörden [des betroffenen Landes] durch die Vereinten Nationen, zu dem Zweck, den humanitären Charakter dieser Hilfssendungen zu bestätigen;</p>  | <p>Resolution 2165 (2014), Ziff. 3</p>     |  |
|  | <p>beschließt, dass sich das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] zunächst auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert:</p> <p><i>c) Erleichterung der sofortigen, vollständigen, sicheren und ungehinderten Erbringung humanitärer Hilfe</i></p> <p>dazu beizutragen, insbesondere auch durch wirksame zivilmilitärische Koordinierung und in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren, ein sicheres Umfeld für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den humanitären Leitlinien der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;</p> | <p>Resolution 2149 (2014), Ziff. 30 c)</p> |  |
|  | <p>verlangt, dass alle Parteien, insbesondere die [nationalen] Behörden, den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern umgehend raschen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang gewähren, auch über Konfliktlinien und Grenzen hinweg, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe die Bedürftigen auf den direktesten Wegen erreicht;</p>   | <p>Resolution 2139 (2014), Ziff. 6</p>     |  |
|  | <p>fordert alle Parteien auf, die Belagerung bevölkerter Gebiete sofort zu beenden, einschließlich [besetzte Städte] sowie an anderen Orten, und verlangt, dass alle Parteien die Erbringung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, gestatten, es unterlassen, Zivilpersonen die für sie lebensnotwendigen Nahrungsmittel und Medikamente vorzuenthalten, und die rasche, sichere und ungehinderte Evakuierung aller Zivilpersonen, die diese Gebiete verlassen wollen, ermöglichen, und unterstreicht, dass sich die Parteien auf humanitäre Pausen, Tage der Ruhe und örtliche Waffenruhen und -stillstände einigen müssen, um den humanitären Organisationen den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Gebieten in [dem betroffenen Land] zu ermöglichen, unter Hinweis darauf, dass</p>                        | <p>Resolution 2139 (2014), Ziff. 5</p>     |  |

|  |  |                                    |  |
|--|--|------------------------------------|--|
|  | <p>das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kampfführung nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist;</p>  |                                    |  |
|  | <p>Der Rat fordert ferner die ... Behörden nachdrücklich auf, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausweitung der humanitären Hilfseinsätze zu erleichtern, und bürokratische Beschränkungen und sonstige Hindernisse aufzuheben, indem sie insbesondere</p> <p><i>a)</i> weiteren inländischen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen beschleunigt die Genehmigung erteilen, humanitäre Hilfsmaßnahmen durchzuführen;</p> <p><i>b)</i> die Verfahren für die Operationalisierung weiterer Zentren für die humanitäre Versorgung, die Einreise und die Bewegung humanitären Personals und humanitärer Konvois, indem sie auf berechenbare Weise die erforderlichen Visa und Genehmigungen erteilen, und die Einfuhr von Gütern und Ausrüstungsgegenständen, beispielsweise Kommunikationsmitteln, gepanzerten Schutzfahrzeugen und medizinischer und chirurgischer Ausrüstung, die für humanitäre Einsätze benötigt werden, vereinfachen und beschleunigen;</p> <p><i>c)</i> den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu den Menschen in Not auf dem wirksamsten Weg, auch über Konfliktlinien hinweg und gegebenenfalls grenzüberschreitend aus den Nachbarländern, umgehend erleichtern, im Einklang mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe; und</p> <p><i>d)</i> die Durchführung humanitärer Projekte, einschließlich derjenigen im überarbeiteten Plan für humanitäre Hilfsmaßnahmen ..., zügiger genehmigen.</p> | <p>S/PRST/2013/15,<br/>Abs. 13</p> |  |
|  | <p>Der Rat fordert außerdem alle Parteien nachdrücklich auf,</p> <p>...</p> <p><i>b)</i> medizinische Einrichtungen, Schulen und Wasserstellen sofort zu entmilitarisieren, gezielte Angriffe auf zivile Objekte zu unterlassen und Modalitäten zur Einhaltung humanitärer Pausen sowie die wichtigsten Routen zu vereinbaren, um – nach Benachrichtigung durch die entsprechende Hilfsorganisation – rasch die sichere und ungehinderte Durchfahrt humanitärer Konvois auf diesen Routen zu den Menschen in Not zu ermöglichen; und</p> <p><i>c)</i> entsprechend ermächtigte Gesprächspartner zu bestimmen, die über die notwendige Befugnis zur Erörterung operativer und grundsätzlicher Fragen mit den humanitären Akteuren verfügen.</p>   | <p>S/PRST/2013/15,<br/>Abs. 14</p> |  |
|  | <p>... Der Rat erkennt an, dass die humanitären Hilfsorganisationen für humanitäre Zwecke konsequent mit allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zusammenarbeiten müssen, einschließlich durch Aktivitäten mit dem Ziel, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, die Verfahren für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter zu vereinfachen und zu beschleunigen, damit den Zivilpersonen vor Ort besser schnelle Unterstützung gewährt werden kann. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe ist.</p>  | <p>S/PRST/2013/2,<br/>Abs. 17</p>  |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
|  | <p>bekundet seine Absicht,</p> <p><i>a)</i> die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzufordern, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen und den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern;</p> <p><i>b)</i> den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat zu erteilen, gegebenenfalls bei der Schaffung von Bedingungen behilflich zu sein, die die sichere, rasche und ungehinderte Gewährung humanitärer Hilfe ermöglichen;</p>                         | Resolution 1894 (2009), Ziff. 15 <i>a)</i> und <i>b)</i> |   |
|  | bittet den Generalsekretär, die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe fortzusetzen und in seine Unterrichtungen und landesspezifischen Berichte an den Rat gegebenenfalls Bemerkungen und Empfehlungen aufzunehmen;  | Resolution 1894 (2009), Ziff. 17                         |   |
|  | ... unterstreicht insbesondere, dass [die Mission] ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Schlüsselinfrastrukturen zu gewährleisten und auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und ihres bestehenden Mandats zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;   | Resolution 1863 (2009), Ziff. 2                          |   |
|  | <p>tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,</p> <p><i>a)</i> beschließt, dass [die Mission] ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet ... alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Verbindung mit der Regierung [des betroffenen Landes] die folgenden Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>...</p> <p><i>ii)</i> zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit des humanitären Personals zu erleichtern,</p>  | Resolution 1861 (2009), Ziff. 7 <i>a)</i> <i>ii)</i>     |   |
|  | wiederholt, dass er den Beitrag einiger Staaten zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms unterstützt, fordert die Staaten und Regionalorganisationen auf, in enger Abstimmung miteinander, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs und auf Ersuchen [der Regierung] Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter ... und mit von den Vereinten Nationen genehmigten Tätigkeiten zu ergreifen, fordert die Länder, die für [die regionale Friedenssicherungsmission] Truppen stellen, auf, nach Bedarf zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär diesbezüglich um seine Unterstützung; | Resolution 1814 (2008), Ziff. 11                         |   |
| <b>Rechenschaftspflicht für Angriffe auf humanitäre Helfer und die vorsätzliche Behinderung des Zugangs für humanitäre Hilfe</b> | darin erinnernd, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs und das willkürliche Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,   | Resolution 2216 (2015), PA 10                            | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2139 (2014), PA 11; 1991 (2011), PA 11; 1925 (2010), PA 14; 1674 (2006), Ziff. 23; 1502 (2003), PA 5 und Ziff. 1, |
|  | fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, den Ersuchen des [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschusses in Bezug auf Folgendes nachzukommen: ... die ...   | Resolution 2200 (2015), Ziff. 21                         |   |

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
|  | <p>durchgeführten Untersuchungen und ... ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal ...</p>   |  | <p>2 und 5 a); und 1265 (1999), Ziff. 10.</p> |
|  | <p>bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich</p> <p>...</p> <p>b) den Generalsekretär ersucht, darauf hinzuwirken, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter von Missionen der Vereinten Nationen, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, und indem er die Gastländer ersucht, dies ebenfalls zu tun, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln;</p> <p>c) dem Generalsekretär nahelegt, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta [der Vereinten Nationen] dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen humanitäre Hilfe infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal nicht zu den bedürftigen Menschen gelangen kann;</p> <p>d) das Vorliegen eines außergewöhnlichen Risikos im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens erklärt, in Situationen, in denen die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen, und indem er den Generalsekretär bittet, den Rat zu unterrichten, wenn die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen;</p> <p>e) alle Staaten auffordert, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls zu werden, und die Vertragsstaaten nachdrücklich auffordert, Maßnahmen zu ergreifen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;</p> | <p>Resolution 2175 (2014), Ziff. 6 b) bis e)</p> |   |
|  | <p>fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Verbrechen, die an humanitärem Personal begangen werden, nicht straflos bleiben, und bekräftigt, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf dieses Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden;</p>   | <p>Resolution 2175 (2014), Ziff. 4</p>           |   |
|  | <p>unter Hinweis darauf, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, solange es Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen und zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs aufgenommen wurden,</p>  | <p>Resolution 2175 (2014), PA 7</p>              |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |  |                                    |  |
|---|--|------------------------------------|--|
|   | ... verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen;   | Resolution 2165 (2014), Ziff. 8    |  |
|   | unter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, gleichviel von wem sie begangen werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen,   | Resolution 2053 (2012), PA 13      |  |
| <b>Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf die Behinderung der Auslieferung humanitärer Hilfe und auf Angriffe auf humanitäre Helfer</b> | ... unterstreicht, dass zu den Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität [des betroffenen Landes] bedrohen [und daher auch die Aufnahme in die Sanktionsliste des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats verursachen können], auch ... die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe an [das betroffene Land] oder des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in [dem betroffenen Land] gehören können;   | Resolution 2216 (2015), Ziff. 19   | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2206 (2015), Ziff. 7 f) und g) und 8; 1894 (2009), Ziff. 4 und 17; 1727 (2006), Ziff. 12; 1296 (2000), Ziff. 5; und 1265 (1999), Ziff. 10. |
|   | fordert die Regierung ... nachdrücklich auf, den Ersuchen [des Ausschusses, der ernannt wurde, um die Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes zu überwachen] in Bezug auf Folgendes nachzukommen: ... die durchgeführten Ermittlungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf ... humanitäres Personal; und die Situation der Zivilbevölkerung in [konkreten Gebieten], zu denen der Sachverständigengruppe, [der Mission] und humanitären Organisationen und humanitärem Personal der Zugang verweigert wird, und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des ungehinderten und regelmäßigen Zugangs für humanitäre Hilfe zu diesen Gebieten; | Resolution 2091 (2013), Ziff. 11   |  |
|   | beschließt, dass [die Bestimmungen im Zusammenhang mit Reiseverboten und dem Einfrieren von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen] auf Personen [und] ... Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des [Sanktionsausschusses]<br><br>...<br><br>c) die Gewährung humanitärer Hilfe an [den betroffenen Staat] oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in [dem betroffenen Staat] behindert haben;   | Resolution 2002 (2011), Ziff. 1 c) |  |
|   | bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich unter anderem<br><br>...<br><br>b) dem Generalsekretär nahelegt, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen humanitäre Hilfe infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal versagt wird;   | Resolution 1502 (2003), Ziff. 5 b) |  |
| <b>Aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen von Restriktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen</b>  | beschließt, dass die ... Maßnahmen[, die mit der Ziffer der früheren Resolution verhängt wurden, in der die Mitgliedstaaten ersucht werden, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen und Einrichtungen, die auf der Liste des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats stehen, weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche oder finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.] bis zum [Datum] und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen  | Resolution 2182 (2014), Ziff. 41   | Siehe z. B. die Resolution 2111 (2013), Ziff. 22.  |

|   |   |  |  |
|---|---|--|--|
|   | finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in [dem betroffenen Land] durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Konsolidierten Hilfsappell der Vereinten Nationen für [das betroffene Land] beteiligt sind, zu gewährleisten;  |  |  |
|   | ... beschließt ferner, dass [das in der Resolution vorgesehene Waffenembargo] keine Anwendung findet auf<br>...<br>b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, soweit diese von dem Ausschuss[, der mit der maßgeblichen] Ziffer [der Resolution eingesetzt wurde, um die Umsetzung des für das betroffene Land geltenden Sanktionsregimes zu überwachen,] im Voraus genehmigt wurden;<br>c) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in [das betroffene Land] ausgeführt werden; | Resolution 2127 (2013), Ziff. 54 b) und c) |  |
|   | beschließt außerdem, dass das mit [der entsprechenden Ziffer] verhängte Verbot [aller Flüge im Luftraum des betroffenen Staates] nicht für Flüge gilt, die einen ausschließlich humanitären Zweck haben, wie die Bereitstellung oder die Erleichterung der Bereitstellung von Hilfe, namentlich medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln, humanitären Helfern und damit zusammenhängender Hilfe, oder die zur Evakuierung ausländischer Staatsangehöriger aus [dem betroffenen Staat] durchgeführt werden ...   | Resolution 1973 (2011), Ziff. 7            |  |
| <b>D. Führung von Feindseligkeiten</b>  |   |  |  |
| <b>Besorgnis über Vorwürfe des Einsatzes bestimmter Taktiken unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen bekunden und diesen Einsatz verurteilen</b> | mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis darüber, dass es Berichten [der Mission der Vereinten Nationen] zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, darunter außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, Verschwindenlassen, Einsatz von Kindern in einem bewaffneten Konflikt und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, und feststellend, dass solche Verbrechen Handlungen darstellen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität [des betroffenen Landes] bedrohen,   | Resolution 2223 (2015), PA 16              | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2217 (2015), PA 9; 2216 (2015), PA 10; 2164 (2014), PA 19; 2149 (2014), PA 5; 2127 (2013), PA 4; 2098 (2013), PA 16; 2096 (2013), Ziff. 28; 2091 (2013), PA 7 und 8; 2069 (2012), PA 21; 2041 (2012), PA 33; 2010 (2011), Ziff. 22; 2003 (2011), PA 13; 1868 (2009), Ziff. 12; 1860 (2009), Ziff. 5; |
|   | unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergrieße und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser und auf Friedens-  | Resolution 2223 (2015), PA 5               |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |                                  |  |
|---|----------------------------------|--|
| sicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal, sowie der Aufstachelung zur Begehung solcher Übergriffe und Rechtsverletzungen,   |                                  | 1806 (2008), Ziff. 12; 1674 (2006), Ziff. 26; 1574 (2004), Ziff. 11; 1493 (2003), Ziff. 8; 1468 (2003), Ziff. 2; und 1296 (2000), Ziff. 2 und 5. |
| weiter zutiefst besorgt über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das Völkerrecht, unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der systematischen Einziehung und des systematischen Einsatzes von Kindern durch bestimmte Konfliktparteien, der Vertreibung einer hohen Zahl von Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen ...  | Resolution 2211 (2015), PA 10    |  |
| verurteilt auf das Entschiedenste alle auf Zivilpersonen sowie auf [nationale] und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in [dem betroffenen Land] und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch [die bewaffneten Gruppen] und andere extremistische Gruppen;   | Resolution 2210 (2015), Ziff. 28 |  |
| verurteilt die Nutzung von zivilen Einrichtungen, insbesondere Lagern für Binnenvertriebene, durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung [des betroffenen Landes], um sich in einer Art und Weise, die Zivilpersonen und zivile Objekte den Gefahren des bewaffneten Konflikts aussetzt, einen militärischen Vorteil zu verschaffen;   | Resolution 2200 (2015), Ziff. 17 |  |
| verurteilt nachdrücklich die wahllose Tötung von und die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, die zahlreichen Gräueltaten, die Massenexekutionen und außergerichtlichen Tötungen, einschließlich von Soldaten, die Verfolgung von Einzelpersonen und ganzen Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die Entführung von Zivilpersonen, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, willkürliche Inhaftierungen, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, ... vor allem in [den betroffenen Gebieten der betroffenen Länder]; | Resolution 2170 (2014), Ziff. 2  |  |
| mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die ... gezielten Angriffe auf Zivilpersonen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion und/oder konfessionellen Bindung, ferner mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die Zunahme der Angriffe, die zu zahlreichen Opfern und Zerstörungen führen, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, Autobomben, Selbstmordanschläge, Tunnelbomben sowie Geiselnahmen, Entführungen und Anschläge auf die zivile Infrastruktur, einschließlich der vorsätzlichen Unterbrechung der Wasserversorgung ...   | Resolution 2165 (2014), PA 14    |  |
| mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung insbesondere über die anhaltenden unterschiedslosen Angriffe in bevölkerten Gebieten, darunter eine intensiverte Kampagne mit Bombenangriffen und der Einsatz von Fassbomben in [Name der Stadt] und anderen Gebieten, der Einsatz von Artillerie, Beschießungen und Luftangriffe, und über den weit verbreiteten Einsatz von Folter, Misshandlung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen und erneut erklärend,  | Resolution 2165 (2014), PA 10    |  |

|   |  |                                  |  |
|---|--|----------------------------------|--|
|   | dass einige dieser Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen,  |                                  |  |
|   | unter Verurteilung der Kampfhandlungen und der gezielt gegen Zivilpersonen und bestimmte Volksgruppen und andere Gemeinschaften gerichteten Gewalthandlungen im gesamten Land, durch die Hunderte von Menschen getötet oder verwundet wurden und Zehntausende zu Binnenvertriebenen geworden sind,   | Resolution 2132 (2013), PA 4     |  |
|   | unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 2013, in der der Rat ... alle an Zivilpersonen begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht verurteilt, insbesondere vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen, unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt,  | Resolution 2109 (2013), PA 11    |  |
|   | verurteilt mit Nachdruck die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Tötung und Verstümmelung von Zivilpersonen, einschließlich Kindern, die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und die anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Entführungen und das gezielte Vorgehen gegen ethnische Minderheiten, die von bewaffneten Gruppen ... begangen werden ...                     | Resolution 2088 (2013), Ziff. 13 |  |
|   | verlangend, dass den Angriffen auf Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, einschließlich Bombenangriffen, und der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde ein Ende gesetzt wird,   | Resolution 1828 (2008), PA 13    |  |
|   | erinnert daran, dass gezielte Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen in Situationen bewaffneter Konflikte eine flagrante Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen, verurteilt diese Praktiken erneut mit größtem Nachdruck und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken sofort ein Ende setzen;   | Resolution 1674 (2006), Ziff. 3  |  |
| <b>Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung auffordern</b> | unterstreicht, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, durch alle bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Land] sind;  | Resolution 2232 (2015), Ziff. 32 | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2217 (2015), Ziff. 45; 2211 (2015), Ziff. 9 a) und e); 2165 (2014), PA 12; 2149 (2014), Ziff. 42; 2147 (2014), Ziff. 4 a) i) und b); 2140 (2014), Ziff. 27; 2085 (2012), Ziff. 9; 1974 (2011), PA 23; 1964 (2010), Ziff. 15; 1806 (2008), Ziff. 13; 1794 (2007), Ziff. 7; 1776 (2007), PA 12; 1574 (2004), Ziff. 11; 1564 (2004), PA 10; 1493 (2003), Ziff. 8; |
|   | ... verlangt erneut, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt einhalten, und betont, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zivile Opfer zu vermeiden und die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen;   | Resolution 2220 (2015), Ziff. 2  |  |
|   | ... betont die Notwendigkeit [für die Mission der Vereinten Nationen], die Einsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, durchzuführen, und ermutigt die Regierung [des betroffenen Landes] und [die Mission der Vereinten Nationen] eindringlich zur Zusammenarbeit bei diesen Einsätzen, im Einklang mit ihrem Mandat, alle möglichen Anstrengungen zur Neutralisierung [der bewaffneten Gruppe] zu unternehmen; | Resolution 2211 (2015), Ziff. 24 |  |
|   | zutiefst besorgt darüber, dass die Parteien [des Binnenkonflikts in dem betroffenen Land] [die früheren Resolutionen über das betroffene Land] bisher nicht wirksam durchgeführt haben, in dieser Hinsicht an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des   | Resolution 2191 (2014), PA 5     |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |   |                                  |
|--|--|---|----------------------------------|
|  | <p>Sicherheitsrats erinnernd, darunter die Einstellung aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, der vorsätzlichen Unterbrechung der Wasserversorgung, des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, der unterschiedslosen Beschießung mit Mörsern, der Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie des Aushungerns von Zivilpersonen als Kampfmethod, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, des weit verbreiteten Einsatzes von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen und sexueller und geschlechts-spezifischer Gewalt sowie aller an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen,</p> |   | <p>und 1265 (1999), Ziff. 4.</p> |
|  | <p>... weist darauf hin, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist;</p>  | <p>Resolution 2165 (2014), Ziff. 7</p>  |                                  |
|  | <p>erneut verlangend, dass alle Parteien medizinische Einrichtungen, Schulen und sonstige zivile Einrichtungen entmilitarisieren, es vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und Angriffe auf zivile Objekte unterlassen,</p>   | <p>Resolution 2165 (2014), PA 11</p>    |                                  |
|  | <p>ersucht [die Mission der Vereinten Nationen, bei der Wahrnehmung ihres in den Ziffern [der Resolution] festgelegten Mandats], unter anderem die nationalen Streitkräfte bei der Bekämpfung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung und der Ausweitung der staatlichen Autorität in dem betroffenen Land zu unterstützen,] voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, wenn sie dieses Mandat gemeinsam mit den [nationalen] Sicherheitskräften wahrnimmt, streng im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte;</p>  | <p>Resolution 2164 (2014), Ziff. 16</p> |                                  |
|  | <p>verlangt, dass alle Parteien sofort alle Angriffe auf Zivilpersonen sowie den unterschiedslosen Einsatz von Waffen in bevölkerten Gebieten, einschließlich Beschuss und Bombenangriffen, wie den Einsatz von Fassbomben, und Methoden der Kriegsführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leid zu verursachen, einstellen, erinnert in dieser Hinsicht an die Verpflichtung, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und erinnert ferner insbesondere an die Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser Angriffe und von Angriffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte als solche;</p>  | <p>Resolution 2139 (2014), Ziff. 3</p>  |                                  |
|  | <p>betont, dass [die Mission der Afrikanischen Union] und alle Militärkräfte in [dem betroffenen Land] bei der Wahrnehmung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit [des Gastlands] und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist;</p>  | <p>Resolution 2127 (2013), Ziff. 33</p> |                                  |
|  | <p>Der Rat erinnert daran, dass alle nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen unter allen Umständen zu achten sind. Er erinnert insbesondere an die Verpflichtung, zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, an das Verbot unterschiedsloser Angriffe und von Angriffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte sowie das Verbot des Einsatzes</p>   | <p>S/PRST/2013/15, Abs. 9</p>           |                                  |

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  | <p>chemischer Waffen und der Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sofort einzustellen und zu unterlassen, fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht uneingeschränkt zu achten und alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, und fordert alle Parteien außerdem auf, es zu vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten ...</p> |   |   |
|  | <p>... bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien im Rahmen des Möglichen alles tun müssen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten ...</p>  | <p>Resolution 2096 (2013), PA 29</p>    |   |
|  | <p>... betont, dass alle Parteien in [dem betroffenen Land] gehalten sind, ihren Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten nachzukommen, insbesondere durch die Vermeidung unterschiedsloser Angriffe oder übermäßiger Gewaltanwendung, und unterstreicht, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen;</p>   | <p>Resolution 2093 (2013), Ziff. 26</p> |   |
|  | <p>... betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Staat] gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung ... zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete;</p>   | <p>Resolution 1814 (2008), Ziff. 17</p> |   |
|  | <p>bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in [dem betroffenen Staat] fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, ... und unterstreichend, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten,</p>   | <p>Resolution 1790 (2007), PA 18</p>    |   |
|  | <p>verlangt, dass alle beteiligten Parteien die für sie [nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht] geltenden Verpflichtungen, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 und in den Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokollen von 1977 enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt befolgen;</p>   | <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 6</p>  |   |
| <p><b>Zur Ergreifung konkreter Maßnahmen auffordern, um Schäden für die Zivil-</b></p> | <p>begrüßt die Aufnahme der Aktivitäten zur Einrichtung einer Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer gemäß dem Ersuchen in [früheren Resolutionen des Sicherheitsrats] und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Zelle ohne weitere Verzögerung operationalisiert und wirkungsvoll tätig wird, in Zusammenarbeit mit humanitären, menschen-</p>   | <p>Resolution 2232 (2015), Ziff. 15</p> | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 2145 (2014), Ziff. 31; und</p> |

|                                |  |   |                        |  |
|--------------------------------|--|---|------------------------|--|
| <b>bevölkerung zu verhüten</b> | rechtlichen und Schutz-Akteuren, und dass der Informationsaustausch mit den zuständigen Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen, sichergestellt ist;   |   | 2098 (2013), Ziff. 12. |  |
|                                | ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], in Verfolgung der in [der früheren Ziffer] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken:<br><br>a) innerhalb ihres Einsatzgebiets den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen im Kontext der Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, körperliche Gewalt droht, und namentlich zu diesem Zweck bewaffnete Gruppen davon abzuschrecken, daran zu hindern und davon abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, besondere Aufmerksamkeit auf die in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;<br><br>...<br><br>e) <i>Neutralisierung bewaffneter Gruppen durch [die spezifische Brigade]</i><br><br>zur Unterstützung der Behörden [des betroffenen Landes], auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch die [spezifische Brigade] in Zusammenarbeit mit der gesamten [Mission der Vereinten Nationen] gezielte Offensiveinsätze auszuführen, ... unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstanweisungen und den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte ... | Resolution 2211 (2015), Ziff. 9 a) und e) |                        |  |
|                                | ... fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien auf, klare Anordnungen zu erteilen, die alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe untersagen ...   | Resolution 2206 (2015), Ziff. 3           |                        |  |
|                                | ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, die im [regionalen Abkommen] geforderten Reformen durchzuführen und für die Stabilisierung [in dem betroffenen Gebiet] zu sorgen, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten [des Generalsekretärs]:<br><br>d) ... das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;   | Resolution 2147 (2014), Ziff. 5 d)        |                        |  |

|   |  |                                  |  |
|---|--|----------------------------------|--|
|   | ... feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzbewertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung ... in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befundet, sowie die Zusammenarbeit mit [den nationalen Sicherheitskräften] zur weiteren Institutionalisierung des Schutzes von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Mädchen, fortzusetzen,  | Resolution 2120 (2013), PA 26    |  |
|   | ersucht [die Mission], bei der Wahrnehmung ihres in [den Bestimmungen, mit denen die Mission beauftragt wird, die nationalen Behörden aktiv bei ihrem Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen zu unterstützen,] festgelegten Mandats voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, und dort, wo sie dieses Mandat gemeinsam mit den [nationalen] Verteidigungs- und Sicherheitskräften wahrnimmt, die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte streng einzuhalten;   | Resolution 2100 (2013), Ziff. 26 |  |
|   | ... [die internationalen Militärkräfte] und die anderen internationalen Truppen nachdrücklich auffordernd, weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Verhütung von zivilen Opfern zu unternehmen, namentlich auch durch verstärkte Betonung des Schutzes der [nationalen] Bevölkerung als eines zentralen Bestandteils ihres Auftrags, und feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzbewertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der [nationalen] Regierung in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die [nationale] Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befundet, sowie die Zusammenarbeit mit [den nationalen Sicherheitskräften] zur weiteren Institutionalisierung des Schutzes von Zivilpersonen fortzusetzen, | Resolution 2069 (2012), PA 25    |  |
| <b>E. Kleinwaffen und leichte Waffen, Minen und explosive Kampfmittelrückstände und der unterschiedslose Einsatz von Waffen</b>                         |  |                                  |  |
| <b>Besorgnis über die weite Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen bekunden und den unerlaubten Handel damit verurteilen</b> | mit dem erneuten Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneter Konflikte nach wie vor Zivilpersonen sind, und mit tiefer Sorge daran erinnernd, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen bewaffnete Konflikte schüren und vielfältige negative Folgen für die Menschenrechte, die humanitäre Lage, die Entwicklung und die sozioökonomischen Bedingungen haben, insbesondere für die Sicherheit von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, darunter unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Verschärfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt,   | Resolution 2220 (2015), PA 6     | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2238 (2015), PA 11; 2228 (2015), PA 9; 2220 (2015), PA 1 und 5 und Ziff. 2; 2205 (2015), PA 21; 2187 (2014), PA 21; 2182 (2014), PA 4; 2173 (2014), PA 7 und Ziff. 13; 2117 (2013), PA 10; 2111 (2013), PA 5; 2104 (2013), PA 25; 2095 (2013), Ziff. 12; 2085 (2012), PA 5; 2078 (2012), |
|   | ... mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in [dem betroffenen Land], die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilpersonen entsteht,   | Resolution 2217 (2015), PA 16    |  |
|   | verurteilt die anhaltenden Verstöße gegen die ... Maßnahmen [in den Ziffern der maßgeblichen Resolutionen, die ein Waffenembargo des Sicherheitsrats vorsehen] und weist den [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen  | Resolution 2200 (2015), Ziff. 10 |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  | <p>Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschuss an, sich gemäß seinem Mandat und seinen Richtlinien so bald wie möglich mit jedem Mitgliedstaat ins Benehmen zu setzen, zu dem nach Auffassung des Ausschusses glaubhafte Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme geben, dass der betreffende Staat derartige Verstöße oder irgendwelche andere Akte der Nichteinhaltung dieser Maßnahmen erleichtert;</p>  |   | <p>PA 7; 2063 (2012), Ziff. 20; 2040 (2012), PA 9; 2021 (2011), PA 6; 2017 (2011), PA 7; 1944 (2010), PA 12; 1919 (2010), Ziff. 15; 1296 (2000), Ziff. 21; und 1265 (1999), Ziff. 17.</p> |
|  | <p>unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) ... und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in [dem betroffenen Gebiet] durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, den Einsatz dieser Waffen gegen die von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilbevölkerung und die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,</p>  | <p>Resolution 2200 (2015), PA 9</p>     |   |
|  | <p>unter Verurteilung der illegalen Ströme von Waffen in [das betroffene Land] und innerhalb des Landes, einschließlich ihrer Weitergabe an bewaffnete Gruppen und zwischen diesen, unter Verstoß gegen [die Resolutionen des Sicherheitsrats, die das Waffenembargo und seine Verlängerung vorsehen], und seine Entschlossenheit bekundend, die Durchführung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend [das betroffene Land] festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,</p>   | <p>Resolution 2198 (2015), PA 12</p>    |   |
|  | <p>nach wie vor ernsthaft besorgt über die ... Unsicherheit, die den Zugang für die humanitäre Hilfe behindert und die durch ... das Vorhandensein von Landminen sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in der Region bedroht, noch verschlimmert wird,</p>   | <p>Resolution 2164 (2014), PA 17</p>    |   |
|  | <p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in [dem betroffenen Land] und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in [dem betroffenen Land] und der Region gefährdet wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, und unterstreichend, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung [in dem betroffenen Land] und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist,</p>  | <p>Resolution 2144 (2014), PA 15</p>    |   |
|  | <p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Berichte der [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten Überwachungsgruppe] über die Umleitung von Waffen und Munition, auch an [die von dem jeweiligen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats gelistete bewaffnete Gruppe], die als potenzielle Empfängerin umgeleiteter Waffen und Munition genannt wird, und ferner feststellend, dass gemäß [der maßgeblichen Ziffer der Resolution, mit der Sanktionen verhängt werden,] alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass benannten Personen und Einrichtungen, einschließlich [der von dem jeweiligen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats gelisteten bewaffneten Gruppe], Waffen und militärisches Gerät auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder übertragen werden,</p> | <p>Resolution 2142 (2014), PA 9</p>     |   |
|  | <p>stellt fest, dass die exzessive Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, das Leben von Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das</p>   | <p>Resolution 1894 (2009), Ziff. 29</p> |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |   |                                  |  |
|---|---|----------------------------------|--|
|   | Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität erforderlich sind ...  |                                  |  |
|   | anerkennt die schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich Flüchtlingen und anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen, vor allem Kindern, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998 ...  | Resolution 1261 (1999), Ziff. 14 |  |
| <b>Die Parteien und Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen erinnern und zu deren Einhaltung auffordern</b> | in Anerkennung der Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel und feststellend, dass nach Artikel 7 Absatz 4 des Vertrags der ausführende Vertragsstaat das Risiko berücksichtigen muss, dass unter den Vertrag fallende konventionelle Waffen oder Güter dazu verwendet werden, schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern,  | Resolution 2143 (2014), PA 10    | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2144 (2014), PA 16; 2079 (2012), Ziff. 8; 2004 (2011), PA 8; 1952 (2010), PA 7; 1937 (2010), PA 6; und 1209 (1998), Ziff. 3. |
|   | erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Verhinderung nicht genehmigter Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät [in das betroffene Land unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Rates] achten und umsetzen ... müssen,  | Resolution 2142 (2014), PA 12    |  |
|   | unterstreichend, dass [die Regierung des betroffenen Landes] ihre Befolgung der Auflagen im Rahmen der teilweisen Aussetzung des Waffenembargos unbedingt verbessern muss,  | Resolution 2142 (2014), PA 5     |  |
|   | erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos vollständig und wirksam einzuhalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes aller rechtlichen und administrativen Mittel gegen alle Aktivitäten, die gegen diese Waffenembargos verstoßen, und dabei im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, den zuständigen Sanktionsausschüssen alle sachdienlichen Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen die Waffenembargos zur Verfügung zu stellen, auf glaubwürdige Informationen hin Schritte zur Verhütung der Lieferung, des Verkaufs, des Transfers oder der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen unter Verstoß gegen die vom Rat verhängten Waffenembargos zu unternehmen, den ungehinderten Zugang für das im Einklang mit den Mandaten des Rates zuständige Personal zu erleichtern und die einschlägigen internationalen Normen wie das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten anzuwenden; | Resolution 2117 (2013), Ziff. 2  |  |
|   | fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten wirksame Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Beilegung von Konflikten und die Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, auf eine Weise, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, die für Parteien bewaffneter Konflikte bestimmt sind, welche die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Völkerrechts über die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht in vollem Umfang achten;  | Resolution 1460 (2003), Ziff. 7  |  |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  | betont, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern beziehungsweise bestehende Spannungen oder Konflikte ... verschärfen könnten;   | Resolution 1209 (1998), Ziff. 3            |   |
| <b>Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure bei der Eindämmung der weiteren Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verhütung des unerlaubten Handels damit</b> | fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, die Annahme und Durchführung geeigneter Rechtsvorschriften in Bezug auf das Management von Rüstungsgütern und Munition mit Vorrang zu betreiben und zu beschleunigen und alle sonstigen notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und Munition zu schaffen;  | Resolution 2237 (2015), Ziff. 7            | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2220 (2015), PA 23; 2219 (2015), PA 9 und Ziff. 22; 2217 (2015), PA 37 und Ziff. 34 c) und d) und 37; 2200 (2015), Ziff. 8; 2198 (2015), Ziff. 28; 2190 (2014), Ziff. 7; 2185 (2014), Ziff. 24; 2182 (2014), Ziff. 6 und 7; 2153 (2014), Ziff. 10, 21 und 29; 2149 (2014), Ziff. 31 d) und e) und 33; 2144 (2014), Ziff. 6 c); 2142 (2014), PA 9; 2140 (2014), Ziff. 30; 2138 (2014), Ziff. 6; 2136 (2014), Ziff. 15 und 16; 2134 (2014), Ziff. 9; 2126 (2013), Ziff. 10; 2117 (2013), Ziff. 19; 2112 (2013), Ziff. 6; 2098 (2013), Ziff. 12; 2095 (2013), Ziff. 7 und 11; 2070 (2013), Ziff. 23; 2063 (2012), Ziff. 20; 2021 (2012), Ziff. 11 und 16; 1959 (2010), Ziff. 9; und 1946 (2010), Ziff. 12. |
|  | fordert die [nationalen] Behörden auf, mit Unterstützung [der Mission der Vereinten Nationen], entsprechend [der Ziffer der Resolution], und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig die vollständige Durchführung seiner Resolutionen [zum Thema der Kleinwaffen und leichten Waffen] ist;   | Resolution 2227 (2015), Ziff. 34           |   |
|  | beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat:<br>...<br><i>d) Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und Einsammlung von Waffen</i><br>...<br>– den nationalen Behörden, insbesondere [dem zuständigen Verwaltungsorgan], im Einklang mit [der einschlägigen Resolution] bei der Einsammlung, Registrierung, Sicherstellung und Entsorgung von Waffen und gegebenenfalls bei der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände behilflich zu sein;<br>– in Abstimmung mit der Regierung ... sicherzustellen, dass die eingesammelten Waffen nicht außerhalb der umfassenden nationalen Sicherheitsstrategie, auf die in [Resolution] Bezug genommen wird, verteilt oder wiederverwendet werden;<br>...<br><i>f) Überwachung des Waffenembargos</i><br>– in Zusammenarbeit mit der [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe die Durchführung der mit [der entsprechenden Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats zur Verhängung des Waffenembargos im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land] verhängten Maßnahmen zu überwachen, unter anderem indem sie in dem Maße, in | Resolution 2226 (2015), Ziff. 19 d) und f) |   |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Waffen, Munitionsbestände und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, im Einklang mit [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats];</p> <p>– Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit [der entsprechenden Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats zur Verhängung des Waffenembargos im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land] verhängten Maßnahmen [in das betroffene Land] verbracht wurden, gegebenenfalls einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;</p>  |   |  |
|  | <p>legt allen Mitgliedstaaten nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen, namentlich dem Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, beizutreten und diese Übereinkünfte durchzuführen;</p>   | <p>Resolution 2220 (2015), Ziff. 24</p>                     |  |
|  | <p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, der [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe und [der Mission der Vereinten Nationen] zum Zeitpunkt der Einfuhr und vor dem Transfer an den Endnutzer Zugang zu den vom Embargo ausgenommenen Rüstungsgütern und letalen Wehrmaterialien zu gewähren, begrüßt die Anstrengungen, die [das zuständige staatliche Ad-hoc-Organ] unternimmt, um Rüstungsgüter und sonstiges letales Wehrmaterial nach dem Eingang im Hoheitsgebiet [des betroffenen Landes] zu kennzeichnen, und legt [dem entsprechenden Organ] nahe, diese Anstrengungen fortzuführen, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, ein Register aller im Land vorhandenen Rüstungsgüter und Wehrmaterialien zu führen, unter besonderer Beachtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich aller privaten Waffenlager, mit einem klar vorgegebenen Verfahren, wie die Regierung [des betroffenen Landes] die Bewegung von Waffen zu verfolgen beabsichtigt;</p> | <p>Resolution 2219 (2015), Ziff. 10</p>                     |  |
|  | <p>beschließt, dass das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:</p> <p>...</p> <p><i>b) Unterstützung für die Durchführung des Übergangsprozesses, die Ausweitung der staatlichen Autorität und die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit</i></p> <p>...</p> <p>viii) gegebenenfalls die Waffen und Munition bewaffneter Elemente, einschließlich aller Milizen und nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, aktiv zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu vernichten;</p> <p>...</p> <p><i>h) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung</i></p> <p>...</p>  | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 32 b) viii) und h) iv)</p> |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>iv) ... gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten zu vernichten, entsprechend den Anstrengungen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit [der entsprechenden Ziffer der Resolution zur Verhängung des Waffenembargos] verhängten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen und einzusammeln;</p>   |   |  |
|  | <p>fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten [des betroffenen Landes], auf, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg [in das betroffene Land] zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach [der entsprechenden Ziffer der Resolution zur Verhängung des Waffenembargos über das betroffene Land] verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;</p> | <p>Resolution 2216 (2015), Ziff. 15</p> |  |
|  | <p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, die Sicherheit der Bestände von Rüstungsgütern und Munition, die Rechenschaftspflicht für diese und ihre Verwaltung zu stärken, mit Unterstützung durch internationale Partner, bei Bedarf und auf Antrag umgehend auf Berichte über die Umleitung zu bewaffneten Gruppen zu reagieren und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staats eigenen Feuerwaffen, entsprechend den durch das Protokoll von Nairobi zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region der Großen Seen und am Horn von Afrika und das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten festgelegten Normen durchzuführen;</p>                    | <p>Resolution 2198 (2015), Ziff. 18</p> |  |
|  | <p>wiederholt seine Aufforderung an [die nationalen Behörden], mit Unterstützung [der Mission der Vereinten Nationen] und der internationalen Partner gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in [dem betroffenen Land] vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu integrieren;</p>                | <p>Resolution 2196 (2015), Ziff. 3</p>  |  |
|  | <p>ersucht [die Mission der Vereinten Nationen], im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer vorhandenen Fähigkeiten die Bewegungen von Waffen [in das betroffene Gebiet] und das Vorhandensein von Waffen in [dem betroffenen Gebiet] zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;</p>  | <p>Resolution 2179 (2014), Ziff. 11</p> |  |
|  | <p>ist sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, die Sicherheit der Zivilpersonen beeinträchtigt, indem sie den Konflikt anheizt, legt [der Mission] nahe, sich weiter darum zu bemühen, der Regierung [des betroffenen Gebiets] im Hinblick auf den Prozess der Entwaffnung</p>  | <p>Resolution 1919 (2010), Ziff. 15</p> |  |

|  |  |                                  |   |
|--|--|----------------------------------|---|
|  | der Zivilbevölkerung behilflich zu sein, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit der lokalen Behörden, von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen abzuschrecken, und durch die Überwachung von Initiativen zur Zwangsentwaffnung der Zivilbevölkerung in dem Bemühen, Entwaffnungsmaßnahmen zu verhindern, die die Unsicherheit in [dem betroffenen Gebiet] verschärfen könnten;  |                                  |   |
| <b>gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reduzierung der Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit</b> | beschließt, zum Ende des in [der Ziffer der Resolution] genannten Zeitraums die ...Maßnahmen zu überprüfen, [die in der Ziffer der Resolution, die das Waffenembargo und die Ausnahmen davon vorsieht, beschlossen wurden.] mit dem Ziel, alle oder einen Teil der übrigen Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung [des betroffenen Landes], nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Sicherheitssektorreform, der nationalen Aussöhnung und der Bekämpfung der Straflosigkeit, möglicherweise weiter zu ändern oder aufzuheben, dabei eingedenk der Bedeutsamkeit eines friedlichen, glaubwürdigen und transparenten Wahlprozesses und des wirksamen Managements von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, wie in [der Ziffer der Resolution] beschrieben;   | Resolution 2219 (2015), Ziff. 11 | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2216 (2015), Ziff. 19; 2182 (2014), Ziff. 8; 2153 (2014), Ziff. 4 a) und b); 2144 (2014), Ziff. 8; 1946 (2010), Ziff. 6; 1907 (2009), Ziff. 5 und 12; 1904 (2009), Ziff. 1 c); 1521 (2003), Ziff. 2 a); und 1379 (2001), Ziff. 6. |
|  | beschließt, dass alle Mitgliedstaaten sofort die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller und anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an [die genannten Personen] und die [von dem zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschuss ... (im Folgenden „der Ausschuss“) gemäß [der früheren] Ziffer ... der vorliegenden Resolution benannten Personen und Einrichtungen, die in der Anlage der vorliegenden Resolution aufgeführten Personen und Einrichtungen und diejenigen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung in [dem betroffenen Land] tätig sind, oder zu ihren Gunsten zu verhindern; | Resolution 2216 (2015), Ziff. 14 |   |
|  | betont, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen, die im Einklang mit [der Ziffer der maßgeblichen Resolution, die Ausnahmen von dem Waffenembargo vorsieht,] zur Unterstützung auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung an die Regierung [des betroffenen Landes] geliefert, verkauft oder übertragen werden, nicht an Parteien, die nicht die vorgesehenen Endnutzer sind, weiterverkauft oder übertragen oder ihnen verfügbar gemacht werden sollen;  | Resolution 2213 (2015), Ziff. 16 |   |
|  | beschließt, die mit [der Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats zur Verhängung des Waffenembargos] verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum [Datum] zu verlängern, bekräftigt die Bestimmungen [der Ziffern der Resolution des Sicherheitsrats, die Ausnahmen von dem Waffenembargo und das damit zusammenhängende Verfahren vorsehen,] und beschließt ferner, dass die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter[, die mit den Ziffern der Resolution des Sicherheitsrats zur Verhängung   | Resolution 2198 (2015), Ziff. 1  |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>des Waffenembargos und zu dem Verfahren für vom Sicherheitsrat genehmigte Ausnahmelieferungen von Rüstungsgütern in das betroffene Land verhängt wurden,) nicht für die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und nicht für Hilfe, Beratung oder Ausbildung gelten, die ausschließlich zur Unterstützung [der Mission der Vereinten Nationen] oder [des jeweiligen regionalen Einsatzverbands] oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;</p>   |   |  |
|  | <p>unter Hinweis auf das Waffenembargo gegen [das betroffene Land] und insbesondere auf die Notwendigkeit, den [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschuss ... über alle für [die Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] bestimmten Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät zu benachrichtigen, und ferner unter Hinweis darauf, dass ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement in [dem betroffenen Land] ein Grundelement von mehr Frieden und Stabilität in der Region ist,</p>  | <p>Resolution 2182 (2014), PA 15</p>              |  |
|  | <p>beschließt, dass das Waffenembargo gegen [das betroffene Land] bis zum [Datum] keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte [der Regierung des betroffenen Landes] und zur Gewährleistung der Sicherheit der ... Bevölkerung [des betroffenen Landes] bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage der [einschlägigen Resolution] genannten Gegenstände;</p>   | <p>Resolution 2142 (2014), Ziff. 2</p>            |  |
|  | <p>beschließt in dieser Hinsicht außerdem, dass die ... Maßnahmen [in den Ziffern der Resolution, die individuelle Restriktionsmaßnahmen vorsehen,] außerdem auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach seiner Feststellung</p> <p><i>a)</i> gegen das in [der maßgeblichen Ziffer der früheren Resolution] verhängte Waffenembargo verstoßen oder mittelbar oder unmittelbar Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial oder technische Beratung, Ausbildung oder Hilfe, einschließlich Finanzierung und finanzieller Unterstützung, im Zusammenhang mit gewaltsamen Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke in [dem betroffenen Land] an bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke in [dem betroffenen Land] geliefert, verkauft oder übertragen oder von diesen empfangen haben;</p>   | <p>Resolution 2134 (2014), Ziff. 37 <i>a)</i></p> |  |
|  | <p>beschließt, dass alle Mitgliedstaaten sofort, für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller oder anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder die Bereitstellung, die Wartung oder den Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an [das betroffene Land] zu verhindern ...</p> | <p>Resolution 2127 (2013), Ziff. 54</p>           |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |  |   |   |
|---|--|---|---|
|   | <p>in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die vom Rat verhängten Waffenembargos zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen, zur Minderung der Intensität von Konflikten und zur Schaffung günstiger Bedingungen für die friedliche Beilegung von Situationen leisten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen oder verletzen, sowie in Anerkennung des Beitrags, den die vom Rat verhängten Waffenembargos zur Unterstützung der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung nach Konflikten, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten,</p>  | <p>Resolution 2117 (2013), PA 12</p>    |   |
|   | <p>beschließt ..., dass das Waffenembargo keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts findet, das ausschließlich dazu bestimmt ist, die [nationalen] Sicherheitskräfte zu befähigen, bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung nur in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gewalt einzusetzen, wie von [dem Sanktionsausschuss] im Voraus genehmigt;</p>  | <p>Resolution 1946 (2010), Ziff. 5</p>  |   |
|   | <p>bekräftigt seine Absicht, zu erwägen, im Rahmen landesspezifischer Resolutionen gezielte und abgestufte Maßnahmen, wie unter anderem ein Verbot der Ausfuhr und Lieferung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem militärischem Gerät sowie von militärischer Hilfe, gegen die Parteien in Situationen bewaffneter Konflikte, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, zu verhängen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen;</p>  | <p>Resolution 1612 (2005), Ziff. 9</p>  |   |
| <p><b>Internationale und regionale Zusammenarbeit bei der Verhütung der Verbreitung und Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit</b></p> | <p>fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten und Informationen über mutmaßliche Waffenhändler und Handelswege, verdächtige Finanztransaktionen und Vermittlungstätigkeiten mit Kleinwaffen oder leichten Waffen oder die Umleitung dieser Waffen und sonstige Informationen betreffend den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung oder den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen mit den möglicherweise betroffenen Staaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der die Sanktionsausschüsse und Friedenssicherungseinsätze unterstützenden Sachverständigen-Gruppen, auszutauschen;</p>   | <p>Resolution 2220 (2015), Ziff. 11</p> | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 1973 (2011), Ziff. 13; 1946 (2010), Ziff. 16; 1945 (2010), Ziff. 5; und 1896 (2009), Ziff. 12.</p> |
|   | <p>hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete Institutionen, soweit angebracht und im Rahmen ihres Mandats, sowie zwischenstaatliche, regionale und subregionale Organisationen möglicherweise in der Lage sind, Regierungen auf deren Ersuchen Hilfe beim Kapazitätsaufbau zu leisten, um die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung, Sicherung, Kennzeichnung, Aufzeichnung und Rückverfolgung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Vernichtung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und legt den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nahe, auf Ersuchen bei der Durchführung dieser Aufgaben behilflich zu sein, namentlich durch die Prüfung von Technologien zur Verbesserung der Rückverfolgung und Aufdeckung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie durch Maßnahmen zur Erleichterung des Transfers dieser Technologien;</p> | <p>Resolution 2220 (2015), Ziff. 5</p>  |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>begrüßt die Anstrengungen von Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen und befürwortet die Schaffung oder gegebenenfalls Stärkung subregionaler und regionaler Mechanismen der Zusammenarbeit, der Abstimmung und des Informationsaustauschs, insbesondere eine grenzüberschreitende Zollkooperation und Netzwerke für den Informationsaustausch, mit dem Ziel, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;</p>   | <p>Resolution 2220 (2015), Ziff. 1</p>  |  |
|  | <p>fordert in diesem Zusammenhang alle ... Parteien [in dem betroffenen Land] und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, nachdrücklich auf, Folgendes zu gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Sicherheit der Mitglieder der [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe;</li> <li>– den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;</li> </ul>  | <p>Resolution 2219 (2015), Ziff. 37</p> |  |
|  | <p>fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem [jeweiligen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats], der [zur Unterstützung des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats eingesetzten] Sachverständigengruppe, [der Mission der Vereinten Nationen] und [der vom Sicherheitsrat genehmigten Militäroperation] uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die ... Maßnahmen übermitteln, [die mit den Ziffern der früheren Resolutionen zur Verhängung gezielter Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land, einschließlich des Waffenembargos, verhängt wurden,] und ersucht ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen politischen Akteuren abzustimmen und ihr Mandat entsprechend dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen auszuführen;</p>  | <p>Resolution 2219 (2015), Ziff. 35</p> |  |
|  | <p>fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des mit [den maßgeblichen Ziffern der früheren Resolution] verhängten und mit späteren Resolutionen geänderten Waffenembargos nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer See- und Flughäfen, Schiffe und Luftfahrzeuge auf dem Weg nach oder aus [dem betroffenen Land] zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach [den Ziffern der früheren Resolution zur Verhängung des Waffenembargos], geändert mit [den maßgeblichen Ziffern nachfolgender Resolutionen], verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten, und fordert alle Flaggenstaaten dieser Schiffe und Luftfahrzeuge auf, bei diesen Überprüfungen zu kooperieren;</p> | <p>Resolution 2213 (2015), Ziff. 19</p> |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>bekundet der Sachverständigengruppe [des jeweiligen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats] seine volle Unterstützung und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die [Mission der Vereinten Nationen], die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihres Unterstützungspersonals gewährleisten und dass alle Parteien und alle Staaten, namentlich [der betroffene Staat] und die Länder der Region, ungehindert und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;</p> | <p>Resolution 2198 (2015), Ziff. 8</p>  |  |
|  | <p>ermutigt zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, [der Mission] und der Sachverständigengruppe[, die den Sanktionsausschuss informiert,] und ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe[, die den Sanktionsausschuss informiert,] zusammenarbeiten;</p>  | <p>Resolution 1952 (2010), Ziff. 17</p> |  |
|  | <p>ersucht die Regierungen [des betroffenen Staates] und aller Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Staat] und die Sachverständigengruppe, intensiv zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Austausch von Informationen betreffend Waffenlieferungen, Handelswege und strategische Minen, von denen bekannt ist, dass sie von bewaffneten Gruppen kontrolliert oder genutzt werden, Flüge aus der Region ... in [den betroffenen Staat] und aus [dem betroffenen Staat] in die Region ..., die illegale Ausbeutung von natürlichen Ressourcen und den illegalen Handel damit und die Aktivitäten der von dem [Sanktions-]Ausschuss gemäß Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) benannten Personen und Einrichtungen;</p>   | <p>Resolution 1896 (2009), Ziff. 10</p> |  |
|  | <p>fordert die Länder der Region auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats und der Sachverständigengruppe ... bei der Durchsetzung des Waffenembargos in [dem betroffenen Staat] zu verstärken und den grenzüberschreitenden Handel mit unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen, den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen sowie die grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten zu bekämpfen, und verlangt abermals, dass [die Staaten in der Region] Maßnahmen ergreifen, um die Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern;</p>  | <p>Resolution 1653 (2006), Ziff. 16</p> |  |
|  | <p>ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass seine [Sonderbeauftragten für die Nachbarländer] die Tätigkeiten [ihrer jeweiligen Missionen] koordinieren, dass sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen austauschen, insbesondere soweit diese grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen, und dass sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt, um größtmögliche Effizienz und Kosteneffizienz zu erzielen;</p>   | <p>Resolution 1545 (2004), Ziff. 20</p> |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |  |                                 |   |
|---|--|---------------------------------|---|
| <b>Besorgnis über den unterschiedslosen Einsatz von Waffen, einschließlich Minen und explosiver Kampfmittelrückstände, bekunden und den Einsatz dieser Waffen verurteilen</b> | unter Verurteilung dessen, dass [beide Konfliktparteien] in dem anhaltenden ... Konflikt [in dem betroffenen Land] in [dem bestimmten Gebiet] schwere Waffen einsetzen und dass die [Konfliktparteien] bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben,  | Resolution 2229 (2015), PA 8    | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2200 (2015), PA 9; 2192 (2014), PA 8; 2104 (2013), PA 26; 2096 (2013), PA 31; und 1986 (2011), PA 15. |
|   | ... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die [von der Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] gesammelten Beweise, wonach in der Nähe von [Ort] zwei Streubomben aus der Luft abgeworfen wurden, davon Kenntnis nehmend, dass [die Mission der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen] sie sicher entsorgt hat, und die Aufforderung des Generalsekretärs an die Regierung [des betroffenen Landes] wiederholend, den Einsatz von Streumunition sofort zu untersuchen,   | Resolution 2228 (2015), PA 7    |   |
|   | mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme über den unterschiedslosen Einsatz von Streumunition im [Monat/Jahr] im [Gebiet des betroffenen Landes] und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, einen solchen Einsatz in Zukunft zu unterlassen, und ferner mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis angesichts der gestiegenen Zahl nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel,  | Resolution 2223 (2015), PA 29   |   |
|   | mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,  | Resolution 2210 (2015), PA 27   |   |
|   | verurteilt mit allem Nachdruck jeden Einsatz toxischer Chemikalien, wie Chlor, als Waffe in [dem betroffenen Land];  | Resolution 2209 (2015), Ziff. 1 |   |
|   | unter Verurteilung dessen, dass sowohl die ... Streitkräfte [des betroffenen Landes] als auch bewaffnete Oppositionsangehörige in dem anhaltenden ... Konflikt in der Pufferzone schwere Waffen einsetzen und dass die ... Streitkräfte [des betroffenen Landes] und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben,   | Resolution 2163 (2014), PA 8    |   |
|   | ... unter Verurteilung des zunehmenden Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen im Einsatzgebiet [der Mission der Vereinten Nationen] durch Elemente der ... Opposition [zur Regierung] und andere Gruppen,  | Resolution 2163 (2014), PA 7    |   |
|   | mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über ... die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,   | Resolution 2148 (2014), PA 7    |   |
|   | Der Rat bekundet seine tiefste Besorgnis über die sehr hohe Zahl nicht zur Wirkung gelangter [explosiver] Kampfmittel, einschließlich Streumunition, in [der Region des betroffenen Landes]. Er beklagt es, dass seit der Einstellung der Feindseligkeiten Dutzende Zivilpersonen sowie mehrere Minenräumer durch diese Kampfmittel getötet oder verwundet wurden. Er unterstützt in diesem Zusammenhang das Ersuchen des Generalsekretärs an [die Konfliktpartei], den Vereinten Nationen ausführliche Daten über [ihren] Einsatz von Streumunition in [dem Gebiet des betroffenen Staates] vorzulegen. | S/PRST/2007/12, Abs. 13         |   |
| <b>Rolle der Friedenssicherungseinsätze</b>   | bekräftigt, dass keine Partei in [dem betroffenen Land] chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll;  | Resolution 2235 (2015), Ziff. 3 | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2227 (2015),  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |   |  |  |
|---|---|--|--|
| <b>der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure bei der Verhütung des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen, einschließlich Minen und explosiver Kampfmittelrückstände, und bei der Minderung der Auswirkungen auf Zivilpersonen</b> | erinnert an seinen Beschluss, dass [das betroffene Land] chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf;   | Resolution 2235 (2015), Ziff. 2          | Ziff. 14 d) iv); 2145 (2014), Ziff. 30; 2086 (2013), Ziff. 8; 2075 (2012), Ziff. 12; 2047 (2012), Ziff. 10; und 1917 (2010), Ziff. 19. |
|   | fordert die Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, den Vertrag über den Waffenhandel so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und legt den Staaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nahe, beim Aufbau von Kapazitäten Hilfe zu leisten, damit die Vertragsstaaten die Verpflichtungen nach dem Vertrag erfüllen und umsetzen können;   | Resolution 2220 (2015), Ziff. 21         |  |
|   | begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für [das betroffene Land], ermutigt die Regierung [des betroffenen Landes], mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung und Zerstörung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss; | Resolution 2210 (2015), Ziff. 30         |  |
|   | verlangt, dass die Regierung [des betroffenen Landes] und die Regierung [des betroffenen Landes] den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der ... Erfassung und Räumung von Minen [in dem betroffenen Gebiet] auch weiterhin erleichtern;  | Resolution 2205 (2015), Ziff. 21         |  |
|   | beschließt, dass sich das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert:<br><br><i>c) Unterstützung der Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land, des Wiederaufbaus des [nationalen] Sicherheitssektors, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der humanitären Hilfe</i><br><br>...<br><br>iii) den [nationalen] Behörden in Form von Ausbildung und sonstiger Unterstützung bei der Beseitigung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern sowie der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein;  | Resolution 2164 (2014), Ziff. 13 c) iii) |  |
|   | fordert die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, auch weiterhin konkrete Schritte zu unternehmen, um die Auswirkungen von Minen, nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln, Streumunition und explosiven Kampfmittelrückständen auf Kinder zu mindern, indem sie vorrangig Maßnahmen zur Minenräumung, zur Aufklärung über die Gefahren und zur Risikominderung durchführen;   | Resolution 2143 (2014), Ziff. 23         |  |
|   | fordert fortgesetzte nationale Anstrengungen zur Bekämpfung der von allen Waffen, einschließlich Sprengwaffen, Kleinwaffen und leichten Waffen, ausgehenden Bedrohung für die Stabilität und Sicherheit in [dem betroffenen Gebiet], so auch durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen, leichten Waffen und Sprengwaffen und der Einsammlung und/oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände und überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichneteter oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition, und betont ferner, wie  | Resolution 2140 (2014), Ziff. 30         |  |

|   |   |  |   |
|---|---|--|---|
|   | wichtig es ist, diese Elemente in die Reform des Sicherheitssektors einzugliedern;  |  |   |
|   | beschließt, das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] zu stärken und wie folgt zu aktualisieren:<br>...<br><i>d) Unterstützung zur Stabilisierung der Sicherheitslage:</i><br>– die Stabilisierung der Sicherheitslage durch Beratung und Bereitstellung technischer Hilfe in den Bereichen ... Antiminenmaßnahmen, einschließlich der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände, zu unterstützen;   | Resolution 2134 (2014), Ziff. 2 <i>d)</i>  |   |
|   | vermerkt in dieser Hinsicht, dass der Sicherheitsrat mehrdimensionalen Friedenssicherungsmissionen unter anderem das Mandat erteilen kann,<br>...<br><i>d)</i> für rasche Antiminenmaßnahmen zu sorgen sowie auf Antrag Beratende Dienste zu leisten und Schulungsmaßnahmen durchzuführen, die auf die Bedürfnisse der nationalen Behörden zugeschnitten sind, mit dem Ziel, die Risikominderung, die Opferhilfe, die Minenräumung sowie die Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen zu ermöglichen;  | Resolution 2086 (2013), Ziff. 8 <i>d)</i>  |   |
|   | feststellend, dass [das betroffene Land] das Übereinkommen über Streumunition ratifiziert hat,  | Resolution 2011 (2011) (PA 22)             |   |
|   | fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, vor den Auswirkungen von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen, und legt in dieser Hinsicht der internationalen Gemeinschaft nahe, die Anstrengungen der Länder zur Räumung von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu unterstützen und Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zu gewähren;   | Resolution 1894 (2009), Ziff. 29           |   |
|   | begrüßt den fortgesetzten Beitrag [der Friedenssicherungsmission] zur operativen Minenräumung, ... befürwortet, dass die Vereinten Nationen [dem betroffenen Staat] weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau [seiner] nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten ... unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen; | Resolution 1525 (2004), Ziff. 9            |   |
| <b>F. Rechteinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit</b> |   |  |   |
| <b>Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der internationalen</b> | beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat:<br>...<br><i>e) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen</i>   | Resolution 2226 (2015), Ziff. 19 <i>e)</i> | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2222 (2015), Ziff. 11; 2211 (2015), PA 12 und Ziff. 15; |

|  |  |                                  |   |
|--|--|----------------------------------|---|
| <b>Menschenrechtsnormen und diesbezügliche Ausbildung</b>  | ...  |                                  | 2147 (2014), PA 20; 2112 (2013), Ziff. 24; 2066 (2012), PA 9; 2062 (2012), Ziff. 17; 2053 (2012), PA 12; und 1265 (1999), PA 8 und Ziff. 5. |
|  | ... im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern ...  |                                  |   |
|  | ... weist darauf hin, wie wichtig es ist, für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen;  | Resolution 2226 (2015), Ziff. 17 |   |
|  | ... weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist[, um sicherzustellen, dass die Mission der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Akteure ihr Mandat unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts durchführen];   | Resolution 2217 (2015), Ziff. 45 |   |
|  | unterstreicht, dass die Truppen [der Mission der Afrikanischen Union] auch weiterhin geeignete Informationen und ein einsatzvorbereitendes Training in Bezug auf menschenrechtliche Prinzipien, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und die sexuelle Gewalt erhalten müssen und dass das Personal [der Mission der Afrikanischen Union] angemessen über die vorhandenen Rechenschaftsmechanismen informiert werden muss, falls Missbräuche begangen werden;  | Resolution 2182 (2014), Ziff. 33 |   |
|  | begrüßt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] und [die Nationalarmee] weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen und fordert [die Nationalarmee] auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt auszubilden; | Resolution 2162 (2014), Ziff. 17 |   |
|  | fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, [den nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften] entsprechend ihren innerstaatlichen Erfordernissen koordinierte Hilfe, Sachverstand, Ausbildung, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen ...  | Resolution 2085 (2012), Ziff. 7  |   |
|  | fordert die Staaten erneut auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, Justiz- und Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften zu ergreifen;   | Resolution 1894 (2009), Ziff. 5  |   |
| fordert alle beteiligten Parteien auf,<br><i>a)</i> für die möglichst weite Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu sorgen;<br><i>b)</i> für die Schulung von Amtsträgern, Angehörigen der Streitkräfte und bewaffneter Gruppen, den Streitkräften beigeordnetem Personal, Zivilpolizisten und Personal der Strafverfol- | Resolution 1894 (2009), Ziff. 7 <i>a)</i> , <i>b)</i> und <i>d)</i>  |                                  |   |

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
|  | <p>gungsbehörden, Richtern und Rechtsanwälten und für die Sensibilisierung der Zivilgesellschaft und der Zivilbevölkerung in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts sowie den Schutz, die besonderen Bedürfnisse und die Menschenrechte von Frauen und Kindern in Konfliktsituationen zu sorgen, um die volle und wirksame Einhaltung zu erreichen;</p> <p>...</p> <p>d) sich nach Bedarf um Unterstützung durch die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen sowie die Landesteamts der Vereinten Nationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und gegebenenfalls andere Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung für Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu bemühen;</p>  |  |   |
| <p><b>Förderung der Rechteinhalten durch gezielte und abgestufte Maßnahmen</b></p> | <p>betonend, dass die mit [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats] verlängerten zielgerichteten Sanktionen unter anderem gegen die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats [zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes] benannten Personen und Einrichtungen gerichtet sind, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, ... die Gewalt schüren, sowie gegen die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen, die an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübergreifende oder -verletzungen darstellen;</p>   | <p>Resolution 2217 (2015), PA 18</p>             | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 2226 (2015), Ziff. 19 g); 2213 (2015), Ziff. 11 a); 2206 (2015), Ziff. 8 und 21; 2100 (2013), Ziff. 6; 2091 (2013), Ziff. 7; 2035 (2012), Ziff. 9; 2002 (2011), Ziff. 1; 1988 (2011), Ziff. 1; 1975 (2011), Ziff. 12; 1970 (2011), Ziff. 9; 1946 (2010), Ziff. 6; 1807 (2008), Ziff. 9; und 1727 (2006), Ziff. 12.</p> |
|  | <p>unterstreicht, dass solche Handlungen oder Politiken [– die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung daran stellt ein Kriterium für die Aufnahme in die Liste durch den jeweiligen Sanktionsausschuss dar –] unter anderem Folgendes umfassen können:</p> <p>...</p> <p>c) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land], die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsübergreifende darstellen;</p> <p>d) gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, durch die Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen, oder durch Handlungen, die schwere Menschenrechtsübergreifende oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen;</p> | <p>Resolution 2206 (2015), Ziff. 7 c) und d)</p> |   |
|  | <p>... bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, [die nach Feststellung des zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats den Friedensprozess behindern, eine Bedrohung für die Stabilität in dem betroffenen Gebiet und in der Region darstellen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder andere Gräueltaten begehen, oder für offensive militärische Überflüge verantwortlich sind], und ermutigt die Sachverständigengruppe, in Abstimmung mit der gemeinsamen Vermittlung der Afrikanischen Union und der</p>   | <p>Resolution 2200 (2015), Ziff. 15</p>          |   |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>Vereinten Nationen dem Ausschuss wenn angezeigt die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;</p>  |  |  |
|  | <p>bekräftigt, dass die [gegen Personen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land gerichteten Sanktionen des Sicherheitsrats] auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach [den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats] und von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach [Ziffer der einschlägigen Resolution zur Einsetzung eines Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes] benannt wurden, beschließt, dass sie außerdem auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses andere Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit [in dem betroffenen Land] bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben, und beschließt, dass solche Handlungen unter anderem Folgendes umfassen können:</p> <p><i>a)</i> die Planung, Lenkung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land], die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsmissbräuche darstellen;</p> | <p>Resolution 2174 (2014), Ziff. 4 <i>a)</i></p> |  |
|  | <p>bekundet seine ernste Besorgnis über Berichte, wonach einige [nationale] Politiker [bewaffneten Gruppen], die Gewalthandlungen und schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche gegen die Zivilbevölkerung des [betroffenen Landes] planen, Unterstützung gewährt und Anleitung gegeben haben, verlangt, dass diese Politiker und alle anderen diese Aktivitäten umgehend einstellen, und weist den [zuständigen Sanktionsausschuss] an, mit Vorrang die Benennung dieser Politiker zu erwägen, damit zielgerichtete Sanktionen gegen sie verhängt werden, falls sie irgendeine der ... Aktivitäten durchführen[, die Kriterien für die Verhängung der mit der Resolution vorgesehenen Restriktionsmaßnahmen darstellen];</p>  | <p>Resolution 2134 (2014), Ziff. 38</p>          |  |
|  | <p>unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von [dem Sanktionsausschuss] ... benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,</p> <p><i>a)</i> dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Land] darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem [einschlägigen politischen Abkommen] erwähnten Friedensprozesses behindern;</p> <p><i>b)</i> dass sie [die Mission], die sie unterstützenden [nationalen Streitkräfte] und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für [das betroffene Land] angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;</p> <p><i>c)</i> dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit [der Mission] und der sie unterstützenden ... Truppen verantwortlich sind;</p> <p><i>d)</i> dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in [dem betroffenen Land] verantwortlich sind;</p> <p><i>e)</i> dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;</p>  | <p>Resolution 1980 (2011), Ziff. 10</p>          |  |

|   |   |   |  |
|---|---|---|--|
|   | <p>f) dass sie gegen die mit [den Ziffern zur Verhängung eines Waffenembargos] verhängten Maßnahmen verstoßen;</p> <p>beschließt ... , dass alle Mitgliedstaaten alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der in [der Anlage zu der Resolution zur Verhängung von Sanktionen] genannten oder von [dem Sanktionsausschuss benannten Personen oder Einrichtungen, die an der Anordnung, Kontrolle oder anderweitigen Steuerung schwerer Menschenrechtsverletzungen an Personen in dem betroffenen Staat unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, auch indem sie an der Planung, Befehligung, Anordnung oder Durchführung völkerrechtswidriger Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder zivile Einrichtungen, einschließlich Bombenangriffen, unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen handeln, oder von Personen und Einrichtungen, die für solche Personen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln,] stehen, unverzüglich einfrieren werden, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die in [der Anlage zu der Resolution zur Verhängung von Sanktionen] genannten oder von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;</p> | <p>Resolution 1970 (2011), Ziff. 17</p> |  |
| <p><b>Rechen-<br/>schaftspflicht<br/>und Kampf<br/>gegen die<br/>Straflosigkeit</b></p> | <p>... erneut erklärend, dass alle diejenigen, die [Menschenrechts-<br/>übergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht] begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen, davon Kenntnis nehmend, dass die Anklägerin des Gerichtshofs am [Datum] aufgrund der Unterbreitung durch die [nationalen Behörden des betroffenen Landes] vom [Datum] Ermittlungen wegen der seit [Monat/Jahr] im Hoheitsgebiet [des betroffenen Landes] angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat ...</p>   | <p>Resolution 2227 (2015), PA 22</p>    | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 2223 (2015), PA 17; 2219 (2015), PA 18; 2217 (2015), PA 12 und Ziff. 15; 2213 (2015), PA 7 und Ziff. 5; 2206 (2015), PA 21; 2201 (2015), PA 11; 2196 (2015), PA 16; 2174 (2014), Ziff. 2; 2173 (2014), Ziff. 15; 2155 (2014), PA 12; 2153 (2014), PA 16; 2140 (2014), PA 15; 2139 (2014), Ziff. 13; 2136 (2014), Ziff. 12; 2134 (2013), PA 16; 2127 (2013), Ziff. 14; 2121 (2013), PA 5; 2113 (2013), PA 21; 2111 (2013), PA 6; 2109 (2013), PA 9; 2102 (2013), Ziff. 8; 2098 (2013),</p> |
|   | <p>betonend, dass im humanitären Völkerrecht Bestimmungen bestehen, die vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen als solche verbieten, und dass diese Angriffe in Situationen bewaffneter Konflikts Kriegsverbrechen darstellen, sowie daran erinnernd, dass die Staaten der Straflosigkeit für solche kriminellen Handlungen ein Ende setzen müssen,</p>  | <p>Resolution 2222 (2015), PA 11</p>    |  |
|   | <p>unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit von Angehörigen aller Dienstgrade [der Nationalarmee und -polizei] zu bekämpfen, den [nationalen Behörden] ... sein Lob dafür aussprechend, dass sie kürzlich Offiziere [der Nationalarmee] wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt und verurteilt haben, und betonend, dass die Regierung [des betroffenen Landes] auch weiterhin für eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte sorgen muss,</p>   | <p>Resolution 2211 (2015), PA 17</p>    |  |
|   | <p>mit der Forderung, dass alle Verantwortlichen für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche, namentlich wenn dabei Gewalt angewandt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden,</p>  | <p>Resolution 2198 (2015), PA 19</p>    |  |

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
|  | <p>mit großer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit in [dem betroffenen Land] zu den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beiträgt, betonend, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht erneut betonend, dass diejenigen, die in [dem betroffenen Land] derartige Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,</p>  | <p>Resolution 2191 (2014), PA 17</p>   | <p>PA 19; 2091 (2013), PA 17; 2078 (2012), PA 10 und Ziff. 19; 2071 (2012), PA 14; 2067 (2012), PA 17 und Ziff. 15; 2063 (2012), PA 5; 2027 (2011), Ziff. 10; 2000 (2011), PA 15; 1975 (2011), PA 11; 1959 (2010), Ziff. 11; 1952 (2010), Ziff. 12; 1906 (2009), Ziff. 3; 1902 (2009), PA 11 und Ziff. 18; 1863 (2009), PA 10; 1828 (2008), PA 8; 1826 (2008), PA 9; 1816 (2008), Ziff. 11; 1769 (2007), PA 12; 1674 (2006), Ziff. 8 und 11; 1591 (2005), PA 5; 1577 (2004), Ziff. 2; 1565 (2004), Ziff. 19; 1564 (2004), PA 9 und Ziff. 7; 1556 (2004), PA 10 und Ziff. 6; 1479 (2003), Ziff. 8; 1468 (2003), Ziff. 2; 1296 (2000), Ziff. 17; 1291 (2000), Ziff. 15; und 1289 (2000), Ziff. 17; und die Erklärung des Präsidenten S/PRST/2013/2, Abs. 8.</p> |
|  | <p>bekräftigend, dass es wichtig ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft gezogen werden,</p>   | <p>Resolution 2174 (2014), PA 6</p>    |   |
|  | <p>hervorhebend, wie wichtig die Rechenschaftspflicht ist, um künftige Konflikte zu verhüten, das erneute Vorkommen schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht, namentlich gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, zu vermeiden und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung zu ermöglichen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen,</p>   | <p>Resolution 2171 (2014), PA 19</p>   |   |
|  | <p>betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in [dem betroffenen Land] zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht unterstreichend, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen, und unterstreichend, dass er die Arbeit [des] Unabhängigen [Experten] des Menschenrechtsrats für die Menschenrechtssituation in [dem betroffenen Land] und der Internationalen Untersuchungskommission unterstützt[, der der Sicherheitsrat das Mandat erteilt hat, die mutmaßlich von allen Parteien in dem betroffenen Land während der Krise begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen],</p> | <p>Resolution 2149 (2014), PA 11</p>   |   |
|  | <p>unter Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs an den Rat, jede Billigung einer Amnestie für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht abzulehnen, in dieser Hinsicht den Erlass des Amnestiegesetzes in [dem betroffenen Land] begrüßend, von dem diejenigen ausgeschlossen sind, die Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an [das betroffene Land], Folgemaßnahmen zu ergreifen und die notwendige Justizreform durchzuführen, um zu gewährleisten, dass [das betroffene Land] die Straflosigkeit wirksam bekämpft,</p>   | <p>Resolution 2147 (2014), PA 27</p>   |   |
|  | <p>...fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsver-</p>  | <p>Resolution 2144 (2014), Ziff. 2</p> |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>letzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße eng zusammenzuarbeiten;</p>   |   |  |
|  | <p>mit der Aufforderung an die Regierung [des betroffenen Landes], alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie ... wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, gleichgültig wer sie sind, zur Rechenschaft gezogen werden,</p>  | <p>Resolution 2138 (2014), PA 22</p>    |  |
|  | <p>... unter erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und betonend, dass diejenigen, die für solche Angriffe verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,</p>  | <p>Resolution 2136 (2014), PA 19</p>    |  |
|  | <p>seine Besorgnis darüber bekundend, dass die Polizei und die Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um diejenigen, die [Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen] begehen, zur Rechenschaft zu ziehen,</p>   | <p>Resolution 2127 (2013), PA 6</p>     |  |
|  | <p>... betonend, wie wichtig es ist, [die behaupteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht], namentlich diejenigen, die während der Krise ... von allen Parteien begangen worden sind, zu untersuchen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und ungeachtet ihrer politischen Zugehörigkeit vor Gericht gestellt werden müssen, während die Rechte der Inhaftierten zu achten sind, ... und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu verstärken und zu beschleunigen,</p>             | <p>Resolution 2112 (2013), PA 11</p>    |  |
|  | <p>betont, dass alle für Menschenrechtsverletzungen und -verstöße verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und unterstreicht, dass eine den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverstöße und -verletzungen durchgeführt werden muss, um Straflosigkeit zu verhindern und sicherzustellen, dass die Urheber voll zur Rechenschaft gezogen werden;</p>  | <p>Resolution 2051 (2012), Ziff. 7</p>  |  |
|  | <p>... betonend, dass diejenigen, die für die Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich aus der Luft und von See, verantwortlich sind oder daran mitbeteiligt waren, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,</p>  | <p>Resolution 1973 (2011), PA 14</p>    |  |
|  | <p>bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um Verstöße zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen;</p> | <p>Resolution 1894 (2009), Ziff. 10</p> |  |

|   |   |  |   |
|---|---|--|---|
|   | <p>verurteilt entschieden die systematischen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich der Massaker, sowie die anderen Gräueltaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, insbesondere die sexuellen Gewalt-handlungen gegen Frauen und Mädchen, betont, dass die Verantwortlichen, auch auf Führungsebene, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, einschließlich [des betroffenen Staates], nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere soweit Zivilpersonen davon betroffen sind, zu verhindern;</p>  | <p>Resolution 1493 (2003), Ziff. 8</p>     |   |
|   | <p>bekräftigt, dass alle Konfliktparteien gehalten sind, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zu erfüllen, und dass Personen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Abkommen begehen oder ihre Begehung anordnen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind;</p>   | <p>Resolution 1193 (1998), Ziff. 12</p>    |   |
| <p><b>Einrichtung von und Zusammenarbeit mit Ad-hoc-Justizmechanismen oder quasigerichtlichen Mechanismen und Untersuchungskommissionen</b></p> | <p>ersucht ferner darum, dass der Generalsekretär, nachdem der Sicherheitsrat den [Mechanismus] genehmigt hat, [der die Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen ausfindig machen soll, die in dem betroffenen Land Chemikalien als Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren,] in Abstimmung mit dem Generaldirektor [der Organisation für das Verbot chemischer Waffen] unverzüglich die erforderlichen Schritte, Maßnahmen und Regelungen für die rasche Einrichtung und volle Funktionsfähigkeit [des Mechanismus] trifft, einschließlich der Rekrutierung unparteiischer und erfahrener Bediensteter mit den entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen im Einklang mit der Aufgabenstellung, und stellt fest, dass der Umstand, dass es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf breiter geografischer Grundlage vorzunehmen, soweit praktikabel, gebührend berücksichtigt werden soll;</p> | <p>Resolution 2235 (2015), Ziff. 6</p>     | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 2227 (2015), Ziff. 14 b) iii); 2222 (2015), PA 16; 2196 (2015), PA 16; 2175 (2014), PA 9; 2150 (2014), PA 11; 2143 (2014), PA 11; 2134 (2014), Ziff. 19; 2112 (2013), Ziff. 16; 2097 (2013), PA 8; 2090 (2013), PA 11; 2051 (2012), Ziff. 10; 2027 (2011), Ziff. 12; 2014 (2011), PA 7; 1948 (2010), Ziff. 3; 1902 (2009), Ziff. 17; 1888 (2009), PA 8; 1674 (2006), Ziff. 7; und 1564 (2004), Ziff. 12 und die Erklärung des Präsidenten S/PRST/2013/2, Abs. 8 und 9.</p> |
|   | <p>... der Regierung [des betroffenen Landes] nahelegend, den von [dem nationalen Aussöhnungsmechanismus] vorgelegten Schlussbericht samt Empfehlungen zu veröffentlichen, die Einsetzung der [nationalen Kommission für die Entschädigung der Opfer des Konflikts in dem betroffenen Land] begrüßend, sie zur vollständigen Erfüllung ihres Mandats ermutigend und hervorhebend, wie wichtig es ist, alle [Staatsangehörigen des betroffenen Landes] in den Aussöhnungsprozess auf nationaler und lokaler Ebene einzubeziehen,</p>   | <p>Resolution 2226 (2015), PA 13</p>       |   |
|   | <p>beschließt, dass das Mandat der [Mission der Vereinten Nationen] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:</p> <p>...</p> <p><i>g) Sonderstrafgerichtshof</i></p> <p>i) [den nationalen Behörden] dabei behilflich zu sein, den nationalen Sonderstrafgerichtshof im Einklang mit den Rechtsvorschriften und der Gerichtsbarkeit [des betroffenen Landes] und gemäß den Verpflichtungen des [betroffenen Landes] nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen zu errichten, und die sonstige diesbezügliche bilaterale und multilaterale Unterstützung für [die nationalen Behörden] zu erleichtern, mit dem Ziel, die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen;</p> <p>ii) [den nationalen Behörden] technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs zu erleichtern, insbesondere auf den</p>   | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 32 g)</p> |   |

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl und gegebenenfalls bei der Einrichtung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Sicherheit von Richtern zu gewährleisten und, soweit es die Verhältnisse zulassen, Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Opfern und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen [des betroffenen Landes] nach den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich im Hinblick auf faire und ordnungsgemäße Verfahren;</p> |   |  |
|  | <p>in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Maßnahmen [der nationalen Behörden], insbesondere des Erlasses des entsprechenden Gesetzes, zur Errichtung eines Sonderstrafgerichtshofs im Rahmen des nationalen Justizsystems, der sich mit schweren Menschenrechtsverletzungen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht befassen soll, im Einklang mit den Verpflichtungen [des betroffenen Landes] nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen,</p>   | <p>Resolution 2217 (2015), PA 13</p>    |  |
|  | <p>in Anerkennung der Arbeit [der regionalen Untersuchungskommission] im Hinblick auf die Untersuchung und Dokumentation von Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts in [dem betroffenen Land], mit Interesse ihren Erkenntnissen und Empfehlungen entgegengehend, sie dazu ermutigend, ihren Schlussbericht so bald wie möglich zu veröffentlichen, und das weitere Engagement [der Regionalorganisation] für die Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht sowie Heilung und Aussöhnung für [das betroffene Land] begrüßend,</p>  | <p>Resolution 2206 (2015), PA 22</p>    |  |
|  | <p>sowie betonend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und die Sicherstellung von Rechenschaft für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten gestärkt worden sind ...</p>  | <p>Resolution 2171 (2014), PA 20</p>    |  |
|  | <p>begrüßt die Einsetzung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung am [Datum] und fordert die [nationalen] Behörden auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Neutralität, Unparteilichkeit, Transparenz und Unabhängigkeit der Kommission zu gewährleisten und sie in die Lage zu versetzen, baldmöglichst ihre Arbeit zum Wohle aller [Menschen in dem betroffenen Land] aufzunehmen;</p>   | <p>Resolution 2164 (2014), Ziff. 9</p>  |  |
|  | <p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, mit den internationalen Partnern und [der Mission der Vereinten Nationen] auf die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich eine glaubwürdige und konsensorientierte Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, hinzuarbeiten, um zur wirksamen Aussöhnung aller [Staatsangehörigen des betroffenen Landes] und zu dauerhaftem Frieden in [dem betroffenen Land] beizutragen, im Einklang mit ... [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats] und [dem Friedensabkommen];</p>  | <p>Resolution 2137 (2014), Ziff. 15</p> |  |
|  | <p>unterstreichend, wie wichtig Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung für die Förderung einer dauerhaften Aussöhnung unter allen [Menschen in dem betroffenen Land] sind, davon Kenntnis nehmend, dass ... keine nennenswerten Fortschritte im Hinblick auf die Einsetzung einer Kommission für Wahrheit und Aussöhnung erzielt wurden, und in diesem Zusammenhang an die</p>   | <p>Resolution 2137 (2014), PA 10</p>    |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |                                  |  |
|--|---|----------------------------------|--|
|  | Zusage der Regierung [des betroffenen Landes] erinnernd, im Einklang mit [der einschlägigen Resolution des Sicherheitsrats] und dem [relevanten Friedensabkommen] Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung zu schaffen,   |                                  |  |
|  | ersucht den Generalsekretär, für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr rasch eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, der Sachverständige für humanitäres Völkerrecht und für die internationalen Menschenrechtsnormen angehören, mit dem Auftrag, die Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und über Menschenrechtsmissbräuche in [dem betroffenen Land] durch alle Parteien seit [Datum] umgehend zu untersuchen, Informationen zusammenzustellen, bei der Ermittlung der Urheber dieser Verstöße und Rechtsverletzungen behilflich zu sein, auf ihre mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit hinzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Parteien auf, mit einer solchen Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten; | Resolution 2127 (2013), Ziff. 24 |  |
|  | mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die gewaltsamen Ereignisse vom [Datum] und begrüßend, dass die Regierung ... eine unabhängige Sonderuntersuchungskommission eingesetzt hat, mit dem Auftrag, im Rahmen eines den internationalen Normen entsprechenden unabhängigen und unparteiischen Verfahrens die Ereignisse zu untersuchen und die Tatsachen und Umstände festzustellen, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden,  | Resolution 2025 (2011), PA 11    |  |
|  | fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten, die der Menschenrechtsrat am [Datum] eingesetzt hat, um die Tatsachen und Umstände rund um die behaupteten schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ... in [dem betroffenen Land] zu untersuchen, und ersucht den Generalsekretär, den daraus hervorgehenden Bericht dem Sicherheitsrat und den anderen zuständigen internationalen Organen zu übermitteln;  | Resolution 1975 (2011), Ziff. 8  |  |
|  | beschließt, dass alle Staaten mit [dem Ad-hoc-Justizmechanismus] ... voll zusammenarbeiten werden und dass daher alle Staaten alle nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Bestimmungen [der] Resolution [zur Einrichtung des Ad-hoc-Justizmechanismus] und des Statuts des Mechanismus umzusetzen, was auch die Verpflichtung der Staaten einschließt, Rechtshilfeersuchen oder Anordnungen des Mechanismus nach seinem Statut nachzukommen;   | Resolution 1966 (2010), Ziff. 9  |  |
|  | weist darauf hin, dass Rechenschaftspflicht für ... schwere Verbrechen gewährleistet werden muss, indem Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden und die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung nationaler Mechanismen verstärkt wird, lenkt die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen sowie nationale Wiedergutmachungsprogramme für die Opfer und institutionelle Reformen, und unterstreicht die Rolle des Rates bei der Beendigung der Straflosigkeit;   | Resolution 1894 (2009), Ziff. 11 |  |
|  | betont, dass es Aufgabe der Staaten ist, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, bekräftigt die Möglichkeit, zu diesem Zweck die gemäß   | Resolution 1265 (1999), Ziff. 6  |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |                                    |  |
|--|--|------------------------------------|--|
|  | Artikel 90 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen geschaffene Internationale Ermittlungskommission heranzuziehen ...   |                                    |  |
|  | beschließt hiermit, nach Erhalt des Ersuchens [des betroffenen Staates], einen internationalen Gerichtshof zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck der Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] [innerhalb eines bestimmten Zeitraums] verantwortlich sind, und der Verfolgung [von Staatsangehörige[n] [des betroffenen Staates], die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind;  | Resolution 955 (1994), Ziff. 1     |  |
|  | beschließt hiermit, einen internationalen Gerichtshof zu schaffen zu dem ausschließlichen Zweck, die Personen zu verfolgen, die für die zwischen [Daten] im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind ...  | Resolution 827 (1993), Ziff. 2     |  |
| <b>Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreiten und mit ihm zusammenarbeiten</b> | fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Anklägerin des Gerichtshofs uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, wie in [der einschlägigen Resolution] verlangt;  | Resolution 2238 (2015), Ziff. 10   | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2222 (2015), PA 16; 2217 (2015), Ziff. 16, 33 a) iii) und 43; 2213 (2015), Ziff. 7; 2198 (2015), Ziff. 16; 2174 (2014), PA 5; 2171 (2014), PA 20; 2164 (2014), PA 20; 2150 (2014), PA 11; 2149 (2014), Ziff. 12; 2112 (2013), PA 13; 2101 (2013), PA 16; 2100 (2013), PA 10; 2098 (2013), PA 20; 2095 (2013), PA 6 und Ziff. 4; 2078 (2012), Ziff. 19; 1991 (2011), Ziff. 19; 1970 (2011), Ziff. 4; 1925 (2010), PA 12; und 1906 (2009), PA 10; und die Erklärung des Präsidenten S/PRST/2013/2, Abs. 9. |
|  | unter Hinweis auf seinen Beschluss in [der früheren Resolution des Sicherheitsrats], die Situation in [dem betroffenen Land] dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, Kenntnis nehmend von der Entscheidung der Vorverfahrenskammer vom [Datum] sowie Kenntnis nehmend von dem Antrag der Anklägerin vom [Datum] an die Vorverfahrenskammer, in dem sie darum ersucht, dass [das betroffene Land] sofort [den Staatsangehörigen des betroffenen Landes] an den Gerichtshof überstelle,  | Resolution 2238 (2015), PA 13      |  |
|  | fordert die [nationalen] Behörden nachdrücklich auf, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen und in dieser Hinsicht dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert die [nationalen] Behörden außerdem nachdrücklich auf, im Einklang mit den Verpflichtungen [des betroffenen Landes] nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs weiterhin mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten;   | Resolution 2227 (2015), Ziff. 5    |  |
|  | ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], in Verfolgung der [in der früheren Ziffer] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken:<br><br>...<br><br>d) die Behörden [des betroffenen Landes] zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe in dem Land verantwortlich sind, einschließlich der Anführer bewaffneter Gruppen, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof; | Resolution 2211 (2015), Ziff. 9 d) |  |

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>erneut erklärend, dass alle Personen, die [Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht] begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige dieser Handlungen Straftaten nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei [das betroffene Land] ist, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am [Datum] auf Ersuchen der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit [Jahr] angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und die laufende Zusammenarbeit seitens [der nationalen Behörden des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht begrüßend,</p>  | <p>Resolution 2196 (2015), PA 13</p>    |  |
|  | <p>betonend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Sicherstellung von Rechenschaft für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten gestärkt worden ist, in dieser Hinsicht den Beitrag anerkennend, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit, wie im Römischen Statut festgelegt, dazu leistet, dass die Verantwortlichen für [Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen] zur Rechenschaft gezogen werden, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten,</p> | <p>Resolution 2175 (2014), PA 9</p>     |  |
|  | <p>... verweist auf die Bedeutung der Leitlinien für den Kontakt zu Personen, gegen die ein Haftbefehl oder eine Ladung des Internationalen Strafgerichtshofs ergangen ist;</p>  | <p>Resolution 2149 (2014), Ziff. 38</p> |  |
|  | <p>unter Hinweis darauf, dass [der betroffene Staat] seit [Jahr] Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist und Verpflichtungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, eingegangen ist, und betonend, dass der Gerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt,</p>   | <p>Resolution 2137 (2014), PA 11</p>    |  |
|  | <p>betont, wie wichtig es ist, dass die Regierung [des betroffenen Landes] sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, legt [der Mission der Vereinten Nationen] nahe, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht behilflich zu sein, und fordert alle Unterzeichner [des regionalen Abkommens] auf, ihre Verpflichtungen auch weiterhin umzusetzen und zu diesem Zweck uneingeschränkt miteinander und mit der Regierung [des betroffenen Landes] sowie mit [der Mission der Vereinten Nationen] zusammenzuarbeiten;</p>  | <p>Resolution 2136 (2014), Ziff. 11</p> |  |
|  | <p>beschließt ..., dass die ... Behörden [des betroffenen Landes] gemäß [der Resolution, mit der die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet wird.] mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und fordert, wenngleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Gerichtshofs sind, keine Verpflichtung nach dem Römischen Statut obliegt, alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen</p>  | <p>Resolution 1970 (2011), Ziff. 5</p>  |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  | <p>internationalen Organisationen nachdrücklich auf, mit dem Gerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;</p>   |   |   |
|  | <p>tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,</p> <p>beschließt, die Situation ... dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten;</p> <p>beschließt ..., dass [der betroffene Staat] und alle anderen Parteien des Konflikts ... gemäß dieser Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und wenngleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Gerichtshofs sind, keine Verpflichtung nach dem Statut obliegt, fordert er alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf;</p> <p>bittet den Gerichtshof und [die zuständigen Regionalorganisationen], praktische Regelungen zur Erleichterung der Arbeit des Anklägers und des Gerichtshofs zu erörtern, darunter die Möglichkeit, Verfahren in der Region durchzuführen, was zu den regionalen Bemühungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen würde;</p> | <p>Resolution 1593 (2005), PA 6 und Ziff. 1 bis 3</p> |   |
| <b>Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit</b> | <p>unterstreicht, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort nationale Anstrengungen zur Errichtung oder Verbesserung von Verwaltungsstrukturen in den zurückgewonnenen Gebieten und die Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Sicherheit, folgen;</p>  | <p>Resolution 2232 (2015), Ziff. 10</p>               | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 2140 (2014), Ziff. 8; 2121 (2013), Ziff. 3; 2120 (2013), PA 28; 2116 (2013), Ziff. 19; 2070 (2012), PA 25; 2067 (2012), Ziff. 11; 2066 (2012), Ziff. 8 und 18; 2012 (2011), PA 21 und 23; 1917 (2010), Ziff. 33; 1906 (2009), Ziff. 3; 1896 (2009), PA 11; 1892 (2009), PA 7 und 9; und 1868 (2009), PA 15 und Ziff. 23.</p> |
|  | <p>... fordert ... die Regierung auf, durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu gewährleisten, dass die Arbeit des [nationalen] Justizsystems unparteiisch, glaubwürdig und transparent ist und mit international vereinbarten Normen im Einklang steht, begrüßt in dieser Hinsicht die Verlängerung des Mandats [der nationalen Ad-hoc-Justizeinheit] und legt der Regierung nahe, [der Einheit] weiter die Unterstützung bereitzustellen, die sie für die Durchführung ihrer Ermittlungen benötigt;</p>   | <p>Resolution 2226 (2015), Ziff. 13</p>               |   |
|  | <p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte keiner wirksamen zivilen Kontrolle und Aufsicht unterstehen, was den politischen Prozess und die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen behindert und auf Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung zurückzuführen ist,</p>   | <p>Resolution 2157 (2014), PA 7</p>                   |   |
|  | <p>erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist, und erneut auf die Erklärung seiner Präsidentin vom 21. Februar 2014 hinweisend, daran erinnernd, dass die Sicherheitssektorreform innerhalb eines breiten rechtsstaatlichen Rahmens stattfinden muss, und in dieser Hinsicht auf den Beitrag hinweisend, den eine wirksame, professionelle und rechenenschaftspflichtige Polizei, die die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet, zum Aufbau von Vertrauen zwischen den staatlichen Behörden und den Gemeinwesen sowie bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktländern leisten kann,</p>  | <p>Resolution 2151 (2014), PA 15</p>                  |   |

|   |  |                                  |  |
|---|--|----------------------------------|--|
|   | der Regierung [des betroffenen Landes] eindringlich nahelegend, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit ... [zum] Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige [nationale] Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte gewährleistet,  | Resolution 2147 (2014), PA 28    |  |
|   | erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen [nationalen] Institutionen und sonstigen Akteure das [nationale Justizreformprogramm] abschließen, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Strafflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen;  | Resolution 2145 (2014), Ziff. 38 |  |
|   | weist darauf hin, dass die [nationalen] Behörden die staatliche Autorität im gesamten Hoheitsgebiet des Landes wiederherstellen müssen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Präsenz [der Mission der Vereinten Nationen] in den Provinzen noch mehr auszuweiten;  | Resolution 2134 (2013), Ziff. 4  |  |
|   | mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage in [dem betroffenen Land], die durch einen völligen Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung, fehlende Rechtsstaatlichkeit, religiös motivierte gezielte Tötungen und Brandstiftung gekennzeichnet ist, ferner mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Folgen der Instabilität in [dem betroffenen Land] für die [betroffene] Region und darüber hinaus und in dieser Hinsicht betonend, dass die internationale Gemeinschaft rasch handeln muss,  | Resolution 2134 (2013), PA 3     |  |
|   | erklärt erneut, wie wichtig die vollständige, zeitlich abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung [der nationalen Justizprogramme] durch alle maßgeblichen [nationalen] Institutionen und sonstigen Akteure ist, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Strafflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen;   | Resolution 2041 (2012), Ziff. 37 |  |
|   | aner kennend, dass die Stärkung der nationalen Menschenrechtseinstitutionen und die Achtung der Menschenrechte, ordnungsgemäße Verfahren, die Bekämpfung der Kriminalität und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und die Beendigung der Straflosigkeit für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in [dem betroffenen Land] unerlässlich sind,  | Resolution 2012 (2011), PA 18    |  |
| <b>Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie Entwaffnung, Demobilisierung, Re parierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung</b> | Kenntnis nehmend von dem endgültigen Rahmen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der von [dem zuständigen nationalen Verwaltungsorgan] angenommen wurde, und der erfolgreichen Entwaffnung und Demobilisierung von über [X] ehemaligen Kombattanten, unter Begrüßung der Initiative, bis [Datum] alle ehemaligen Kombattanten in das Entwaffnungs- und Demobilisierungsprogramm aufzunehmen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Einbeziehung der mit der früheren Regierung verbundenen ehemaligen Kombattanten fortzusetzen, Kenntnis nehmend von der Arbeit, die [das zuständige nationale Verwaltungsorgan] mit Unterstützung [der Mission der Vereinten Nationen] in dieser Hinsicht weiter leistet, und betonend, dass die Aktivitäten zur anfänglichen Wiedereingliederung in der Zeit nach Juni 2015 auf koordinierte Weise durchgeführt werden müssen, unter | Resolution 2226 (2015), PA 11    | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2217 (2015), PA 28; 2198 (2015), PA 10; 2196 (2015), PA 19; 2134 (2014), PA 15; 2101 (2013), PA 8; 2088 (2013), Ziff. 12; 2062 (2012), PA 6; 2053 (2012), Ziff. 22; 2031 (2011), |

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>anderem indem die Regierung [des betroffenen Landes] eine federführende Stelle zur Erreichung dieses Zieles bestimmt,</p>  |  | <p>Ziff. 7; und 1991 (2011), Ziff. 15.</p> |
|  | <p>verlangt, dass die Regierung [des betroffenen Landes] gemäß ihren ... Zusagen ihr Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm in Abstimmung mit den Nachbarländern, in denen ehemalige Kombattanten [der bewaffneten Gruppe] Zuflucht gefunden haben, den Vereinten Nationen und internationalen Organisationen beschleunigt durchführt, und betont, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Repatriierung dieser Exkombattanten zu beseitigen, sicherzustellen, dass das Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs-, Repatriierungs- und Neuansiedlungsprogramm voll finanziert und durchgeführt wird, insbesondere die Programme, die zur erfolgreichen Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten [der bewaffneten Gruppe] notwendig sind, sowie zu verhindern, dass [die bewaffnete Gruppe] sich neu formiert und wieder militärische Aktivitäten aufnimmt und ihre Mitglieder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen oder diese unterstützen, in Übereinstimmung mit [der von dem betroffenen Land eingegangenen Verpflichtung] und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;</p> | <p>Resolution 2198 (2015), Ziff. 13</p>  |  |
|  | <p>Kenntnis nehmend von dem endgültigen Rahmen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der von [der zuständigen staatlichen Behörde] angenommen wurde, und der erfolgreichen Entwaffnung und Demobilisierung von über [X] ehemaligen Kombattanten, jedoch gleichzeitig mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass nur ein geringer Anteil der mit der früheren Regierung verbundenen ehemaligen Kombattanten das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm durchlaufen hat und dass [X] ehemalige Kombattanten weiterhin bewaffnet und ohne Arbeit sind,</p>   | <p>Resolution 2162 (2014), PA 11</p>   |  |
|  | <p>unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, was die ausländischen Kämpfer betrifft, der Repatriierung, unter gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen,</p>  | <p>Resolution 2149 (2014), PA 24</p>   |  |
|  | <p>beschließt, dass die in [der Ziffer der Resolution, die individuelle zielgerichtete Maßnahmen vorsieht,] genannten Maßnahmen auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats ... benannt wurden:</p> <p>...</p> <p><i>b)</i> die politischen und militärischen Führer der in [dem betroffenen Land] tätigen ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;</p> <p><i>c)</i> die politischen und militärischen Führer der [nationalen] Milizen, einschließlich derjenigen, die Unterstützung von außerhalb [des betroffenen Landes] erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;</p> <p>...</p> <p><i>h)</i> Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder im Namen oder auf Anweisung einer Einrichtung, die im Eigentum</p>   | <p>Resolution 2136 (2014), Ziff. 4 <i>b)</i>, <i>c)</i>, <i>h)</i> und <i>j)</i></p> |  |

|                                      |  |   |   |
|--------------------------------------|--|---|---|
|                                      | <p>oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, handeln;</p> <p>...</p> <p>j) Personen oder Einrichtungen, die eine benannte Person oder Einrichtung finanziell, materiell oder technologisch unterstützen oder für sie oder zu ihrer Unterstützung Güter oder Dienstleistungen bereitstellen;</p>  |   |   |
|                                      | <p>betonend, wie dringlich es für die langfristige Stabilisierung [des betroffenen Landes] ist, eine umfassende Reform des Sicherheitssektors durchzuführen und die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der [nationalen] bewaffneten Gruppen beziehungsweise die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der ausländischen bewaffneten Gruppen zu erreichen, in Anbetracht der Notwendigkeit, die Sicherheitsbedingungen für die Gewährleistung einer dauerhaften Wirtschaftsentwicklung zu schaffen, und betonend, wie wichtig die von den internationalen Partnern auf diesen Gebieten geleisteten Beiträge sind,</p>  | <p>Resolution 1925 (2010), PA 4</p>       |   |
|                                      | <p>... unter Betonung der Wichtigkeit ... der dauerhaften Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung beziehungsweise Repatriierung und der Wiedereingliederung der [nationalen] und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung [des betroffenen Landes] sowie des von den internationalen Partnern auf diesem Gebiet geleisteten Beitrags,</p>   | <p>Resolution 1906 (2009), PA 3</p>       |   |
| <b>Reform des Sicherheitssektors</b> | <p>beschließt, dass die Maßnahmen[, die mit der Ziffer der Resolution, die ein Waffenembargo im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land vorsieht, verhängt wurden,] keine Anwendung finden auf</p> <p>...</p> <p>c) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Wehrmaterial an die [nationalen Sicherheitskräfte] zu dem ausschließlichen Zweck, den [nationalen] Prozess der Sicherheitssektorreform zu unterstützen oder dabei verwendet zu werden, soweit diese dem [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschuss im Voraus angekündigt wurden, mit Ausnahme der Rüstungsgüter und des sonstigen letalen Wehrmaterials, die nachstehend in der Anlage dieser Resolution aufgeführt sind und die von dem [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschuss im Voraus zu genehmigen sind;</p>  | <p>Resolution 2219 (2015), Ziff. 4 c)</p> | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 2227 (2015), PA 24; 2226 (2015), PA 12; 2210 (2015), PA 19; 2196 (2015), Ziff. 1 f); 2151 (2014), PA 7; 2147 (2014), PA 28; 2145 (2014), PA 21; 2121 (2013), Ziff. 17; 2120 (2013), PA 12; 2112 (2013), PA 9 und 10; 2111 (2013), Ziff. 6; 2103 (2013), Ziff. 9; 2096 (2013), Ziff. 24; 2093 (2013), PA 6 und 12; 2090 (2013), Ziff. 11; 2076 (2012), Ziff. 17; 2069 (2012), PA 12 und Ziff. 4 und 6; 2031 (2011), Ziff. 9; 2030 (2011), Ziff. 5; 2000 (2011), PA 9; 1991 (2011), Ziff. 2; 1974 (2011), PA 22;</p> |
|                                      | <p>erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des [nationalen] Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, einschließlich über Kinderrechte, Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, ethnisch ausgewogener und Frauen einschließender [nationaler] Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, betont, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft ist, um sicherzustellen, dass die [nationalen Sicherheitskräfte] einsatzfähig, professionell und tragfähig sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Einrichtung [der internationalen Mission] ohne Kampfauftrag, die diese Sicherheitskräfte auf der Grundlage der bilateralen Abkommen zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und [dem</p> | <p>Resolution 2210 (2015), Ziff. 24</p>   |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |                                  |  |
|--|---|----------------------------------|--|
|  | betroffenen Land] und auf Einladung [des betroffenen Landes] ausbilden, beraten und unterstützen wird;  |                                  | 1959 (2010), Ziff. 8; 1949 (2010), PA 7; 1925 (2010), Ziff. 5; 1906 (2009), PA 3 und Ziff. 3 und 4; 1896 (2009), PA 10; und 1872 (2009), PA 9. |
|  | betonend, dass eine gute Lenkung und Beaufsichtigung der Polizei- und anderen Strafverfolgungsdienste, im Rahmen eines funktionsfähigen Justiz- und Strafvollzugssystems, wichtig ist, um sicherzustellen, dass diese Dienste rechenschaftspflichtig sind, bürgernah agieren und befähigt sind, der Bevölkerung zu dienen,  | Resolution 2185 (2014), PA 22    |  |
|  | unterstreichend, wie wichtig der Aufbau der Kapazitäten [der Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] ist, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung [der Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] wichtig und für die langfristige Stabilität und Sicherheit [des betroffenen Landes] unverzichtbar sind, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufende [internationale Ausbildungsmission] und andere Kapazitätsaufbauprogramme und betonend, wie wichtig eine stärkere koordinierte, rechtzeitige und dauerhafte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist,                | Resolution 2182 (2014), PA 10    |  |
|  | ... betonend, wie wichtig es ist, dass die ... [nationalen Sicherheitskräfte] ziviler ... Kontrolle und Aufsicht unterstehen, erneut erklärend, dass die Ausbildung, Konsolidierung und Neu-dislozierung [der nationalen Sicherheitskräfte] unerlässlich sind, um die langfristige Sicherheit und Stabilität [des betroffenen Landes] zu gewährleisten und das Volk [des betroffenen Landes] zu schützen, und betonend, wie wichtig es ist, dass [die nationalen Sicherheitskräfte] die volle Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet [des Landes] übernehmen,  | Resolution 2164 (2014), PA 21    |  |
|  | unterstreicht ..., wie wichtig es ist, den Einsatz der Polizei und der Gendarmerie zur Übernahme der Aufgaben der öffentlichen Ordnung, die derzeit von [der Nationalarmee] und anderen Gruppen wahrgenommen werden, zu beschleunigen, namentlich durch die Ausstattung der Polizei und der Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition im Anschluss an die teilweise Aufhebung des Waffenembargos gemäß seiner [einschlägigen Resolution];  | Resolution 2162 (2014), Ziff. 10 |  |
|  | ... unter Begrüßung der Anstrengungen in Bezug auf die Agenda für Sicherheitsreformen und insbesondere der wachsenden Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Sicherheitsrat und den lokalen Behörden, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei der Umsetzung der nationalen Strategie für die Sicherheitssektorreform, insbesondere über [die Hauptstadt] hinaus, und sich nachdrücklich für eine Beschleunigung der Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors aussprechend, namentlich durch die Einrichtung einer wirksamen Befehlskette und eines Systems der Militärgerichtsbarkeit und die Veranschlagung angemessener Haushaltsmittel, | Resolution 2153 (2014), PA 7     |  |
|  | betont, dass eine Sicherheitssektorreform unerlässlich ist, um gegen Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, soweit anwendbar, anzugehen, und dass sie zur Rechtsstaatlichkeit beiträgt;  | Resolution 2151 (2014), Ziff. 5  |  |
|  | unterstreicht, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, ... und legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit [der Mission der Vereinten Nationen] weiterhin die Anstrengungen [des betroffenen Landes] zu unterstützen, die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere durch Über-   | Resolution 2137 (2014), Ziff. 18 |  |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  | prüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Förderung einer starken zivilen Aufsicht und Überwachung, mit dem Ziel, die Lenkung des Sicherheitssektors zu festigen;   |  |   |
|  | unterstreicht die Notwendigkeit einer gesamt[nationalen] Strategie für die Reform des Sicherheitssektors, in deren Mittelpunkt die Professionalisierung der Institutionen des Sicherheitssektors, einschließlich der Aufsichtsorgane, steht und die dazu beiträgt, die Kohärenz, die Effizienz und die Vermeidung von Doppelungen oder Lücken zu gewährleisten, ermutigt gleichzeitig die Regierung [des betroffenen Landes], mit [der Mission] eine neue strategische Partnerschaft auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors einzugehen, um die Prioritäten jeder Einzelkomponente dieses Sektors sowie mögliche neue Ansätze zu ermitteln, wie [die Mission] die [nationalen] Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors unterstützen kann, um die Kapazitäten des Militärs, der Polizei, der Justiz und anderer Sicherheitsinstitutionen auszubauen und so die [nationale] staatliche Autorität zu konsolidieren, und ersucht den Generalsekretär, in einem Anhang zu seinem im [Fälligkeitsdatum] vorzulegenden Bericht über diese Prioritäten und Ansätze Bericht zu erstatten; | Resolution 2053 (2012), Ziff. 9                |   |
|  | betonend, wie wichtig die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Ausübung einer wirksamen und verantwortungsvollen zivilen Kontrolle über die Sicherheitskräfte, als ein entscheidendes Element für die langfristige Stabilität in [dem betroffenen Land] ist, wie in [dem maßgeblichen Dokument] vorgesehen, und unterstreichend, dass die Polizeikräfte in [dem betroffenen Land] die Verantwortung für den Schutz der staatlichen Institutionen und der Zivilbevölkerung tragen,  | Resolution 2048 (2012), PA 12                  |   |
|  | begrüßt es, dass wieder neue Kräfte für die ... Nationalpolizei ausgebildet und befördert werden, betont die Notwendigkeit der Rechenschaftslegung und eines robusten Überprüfungsprozesses und unterstreicht, wie grundlegend wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft ihre Unterstützung für den Aufbau der Kapazitäten [der Nationalpolizei] fortsetzt und verstärkt, insbesondere durch vermehrte Betreuung und die Ausbildung von spezialisierten Einheiten;  | Resolution 2012 (2011), Ziff. 10               |   |
| <b>Rolle der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedenssicherungsmissionen und der sonstigen maßgeblichen Akteure bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, der Förderung der Rechenschaftspflicht und der Bekämpfung der Straflosigkeit</b> | ... legt [der nationalen Regierung] nahe, ihren Menschenrechtsfahrplan fertigzustellen und ihre Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen und Rechtsvorschriften zu erlassen, insbesondere Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und zur Gewährleistung von Ermittlungen gegen die Urheber von Menschenrechtsverletzungen und ihrer Strafverfolgung;   | Resolution 2232 (2015), Ziff. 29               | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2226 (2015), PA 16 und Ziff. 19 g); 2222 (2015), Ziff. 5; 2220 (2015), PA 10; 2211 (2015), Ziff. 29; 2203 (2015), Ziff. 3 b) und c); 2200 (2015), Ziff. 21; 2198 (2015), Ziff. 16 und 19; 2190 (2014), Ziff. 7; 2186 (2014), PA 11 und Ziff. 2; 2175 (2014), PA 8; 2164 (2014), |
|  | beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:<br>...<br>e) <i>Förderung und Schutz der Menschenrechte</i><br>i) den [nationalen] Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein und soweit möglich und angebracht die [nationalen] Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverbrechen oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in [dem betroffenen   | Resolution 2227 (2015), Ziff. 14 e) i) und ii) |   |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  | <p>Land], verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass [die nationalen Behörden] die seit [Monat/Jahr] in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;</p> <p>ii) in [dem gesamten betroffenen Land] begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, namentlich Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem [Sicherheitsrat] und gegebenenfalls der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten und zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen;</p>   |  | <p>Ziff. 13 b) vi) und vii); 2162 (2014), Ziff. 16 und 19 g); 2158 (2014), Ziff. 1 d) iv) und 14; 2157 (2014), Ziff. 1 b) bis d); 2155 (2014), Ziff. 19; 2150 (2014), PA 10; 2149 (2014), Ziff. 30 e) i) und ii), 30 f) i) bis iii), und 40; 2147 (2014), Ziff. 5 k) und 25; 2144 (2014), Ziff. 6 b); 2136 (2014), Ziff. 11; 2127 (2013), Ziff. 18; 2121 (2013), Ziff. 10; 2112 (2013), Ziff. 15; 2119 (2013), Ziff. 14; 2109 (2013), Ziff. 15 und 22; 2103 (2013), Ziff. 6; 2102 (2013), Ziff. 2; 2100 (2013), Ziff. 16 und 27; 2098 (2013), Ziff. 12; 2095 (2013), Ziff. 7; 2090 (2013), Ziff. 7; 2066 (2012), Ziff. 8; 2063 (2012), Ziff. 13; 2062 (2012), Ziff. 13; 2027 (2011), Ziff. 9 und 11; 1996 (2011), Ziff. 3 und 18; 1959 (2010), Ziff. 3; 1936 (2010), PA 7; 1927 (2010), Ziff. 6; 1925 (2010), Ziff. 12 c), d), l), o) und p); 1923 (2010), Ziff. 8; 1906 (2009), Ziff. 39; 1892 (2009), Ziff. 10; 1890 (2009), Ziff. 4; 1880 (2009), Ziff. 26; 1872 (2009), Ziff. 9; 1868 (2009), Ziff. 4; 1756 (2007),</p> |
|  | <p>... fordert [die Mission der Vereinten Nationen] auf, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist, auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in [dem betroffenen Land] begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit vor Gericht zu stellen;</p>   | <p>Resolution 2226 (2015), Ziff. 16</p>                |   |
|  | <p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] mit allem Nachdruck auf, möglichst schnell dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ... verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung vor Gericht gestellt werden und dass alle Inhaftierten auf transparente Weise über ihren Status aufgeklärt werden, und legt der Regierung eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen;</p>   | <p>Resolution 2226 (2015), Ziff. 12</p>                |   |
|  | <p>unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zur Ermittlung der Personen verpflichtet sind, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung schwerer Verletzungen dieser Abkommen beschuldigt sind, und dass sie verpflichtet sind, sie ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte zu stellen, oder dass sie sie auch einem anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Staat zur Aburteilung übergeben können, sofern dieser gegen die erwähnten Personen ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt,</p>  | <p>Resolution 2222 (2015), PA 15</p>                   |   |
|  | <p>ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen] ferner, ihre Kapazitäten zu nutzen, um die [nationalen] Behörden ... bei den folgenden wesentlichen Aufgaben zu unterstützen und diese Aufgaben gegebenenfalls durchzuführen:</p> <p>a) <i>Unterstützung für die nationale und internationale Justiz und die Rechtsstaatlichkeit</i></p> <p>i) zum Aufbau der Kapazitäten des nationalen Justizsystems und der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beizutragen, insbesondere auch durch technische Hilfe, und bei den Bemühungen um nationale Aussöhnung behilflich zu sein, gegebenenfalls in Abstimmung mit [dem] Unabhängigen [Experten] ... für die Menschenrechtssituation in [dem betroffenen Land];</p> <p>ii) Polizei, Justiz und Strafvollzugseinrichtungen bei der Wiederherstellung des Strafjustizsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit, namentlich durch Hilfe bei der</p> | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 33 a) i) bis iii)</p> |   |

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  | <p>Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der grundlegenden öffentlichen Ordnung, in einer Weise, die die zivile Aufsicht, die Unparteilichkeit und den Schutz der Menschenrechte betont;</p> <p>iii) die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Präsenz und Hilfe der in [Ziffer der Resolution] genehmigten Polizei der Vereinten Nationen, so auch durch die Festnahme der Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in [dem Land] und die Überstellung dieser Personen an die Behörden des Landes, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen;</p>                      |   | <p>Ziff. 3; 1702 (2006), Ziff. 14; 1589 (2005), Ziff. 9; 1564 (2004), Ziff. 9; 1547 (2004), Ziff. 4; 1528 (2004), Ziff. 6; und 1265 (1999), Ziff. 15.</p> |
|  | <p>beschließt, dass das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:</p> <p>...</p> <p>f) <i>Dringliche vorübergehende Maßnahmen:</i></p> <p>i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der [nationalen Behörden], und in Gebieten, in denen die nationalen Sicherheitskräfte oder Justizbehörden weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, auch weiterhin dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den [maßgeblichen Ziffern der Resolution] festgelegten Zielen vereinbar sind;</p> | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 32 f) i)</p> |   |
|  | <p>beschließt, dass das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:</p> <p>...</p> <p>e) <i>Förderung und Schutz der Menschenrechte:</i></p> <p>i) ... zu den Bemühungen um die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Übergriffe beizutragen, namentlich durch den Einsatz von Menschenrechtsbeobachtern;</p>  | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 32 e) i)</p> |   |
|  | <p>ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, die im [regionalen Abkommen] geforderten Reformen durchzuführen und [das Gebiet des betroffenen Landes] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs:</p> <p>...</p> <p>f) der Regierung [des betroffenen Landes] Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Erarbeitung einer nationalen Justizstrategie und bei der Durchführung von Reformen des Justiz- und Strafvollzugssektors zu leisten, mit dem Ziel, unabhängige,</p>  | <p>Resolution 2211 (2015), Ziff. 15 f)</p>    |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |                                     |  |
|--|--|-------------------------------------|--|
|  | rechenschaftspflichtige und funktionsfähige Justiz- und Sicherheitsinstitutionen aufzubauen;   |                                     |  |
|  | ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, [das Gebiet des betroffenen Landes] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs:<br><br>...<br><br>e) der Regierung [des betroffenen Landes] Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte und die politischen Rechte zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden;   | Resolution 2211 (2015), Ziff. 13 e) |  |
|  | ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], in Verfolgung der in [der früheren Ziffer] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken:<br><br>...<br><br>d) die Behörden [des betroffenen Landes] zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe in dem Land verantwortlich sind, einschließlich der Anführer bewaffneter Gruppen, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof; | Resolution 2211 (2015), Ziff. 9 d)  |  |
|  | verlangt erneut, dass die Sicherheits- und Verteidigungskräfte sich voll und ganz der zivilen Kontrolle unterstellen;  | Resolution 2203 (2015), Ziff. 5     |  |
|  | beschließt, dass die [mit der Ziffer der früheren Resolution zur Verhängung eines Reiseverbots gegen die von dem jeweiligen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats gelisteten Personen und Einrichtungen] verhängten Maßnahmen gemäß [den Kriterien, die in der Ziffer der früheren Resolution genannt sind, die die Möglichkeit vorsieht, dass der jeweilige Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats ausnahmsweise und von Fall zu Fall Reisen gelisteter Personen genehmigt, unter anderem wenn die Reise dem Zweck dient, bei den Bemühungen mitzuwirken, diejenigen die schwere Verletzungen der Menschenrechte oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, vor Gericht zu stellen,] keine Anwendung finden;   | Resolution 2198 (2015), Ziff. 4     |  |
|  | fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche entsprechend den internationalen Normen abzuschließen, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern;  | Resolution 2187 (2014), Ziff. 21    |  |

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>fordert die Behörden [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen zur Ermittlung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche begangen haben, einzuleiten und die Täter vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, damit ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet ist;</p>  | <p>Resolution 2186 (2014), Ziff. 3</p>                |  |
|  | <p>beschließt, dass sich das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert:</p> <p>...</p> <p>c) <i>Unterstützung der Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land, des Wiederaufbaus des [nationalen] Sicherheitssektors, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der humanitären Hilfe</i></p> <p>i) die [nationalen] Behörden bei der Ausweitung und Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung im gesamten Land, insbesondere im [Gebiet des betroffenen Landes], zu unterstützen, im Einklang mit dem [Friedensabkommen] und der Waffenruhevereinbarung vom [Datum];</p> <p>ii) die nationalen Maßnahmen zum Wiederaufbau des [nationalen] Sicherheitssektors, insbesondere der Polizei und Gendarmerie durch technische Hilfe, Kapazitätsaufbau, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme, sowie der Sektoren Rechtsstaatlichkeit und Justiz zu unterstützen und die diesbezüglichen internationalen Maßnahmen zu koordinieren, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in enger Zusammenarbeit mit den anderen auf diesen Gebieten tätigen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union, namentlich durch die Verstärkung des Informationsaustauschs und der gemeinsamen strategischen Planung zwischen allen Akteuren;</p> | <p>Resolution 2164 (2014), Ziff. 13 c) i) und ii)</p> |  |
|  | <p>... fordert die Behörden [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um die Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, um ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten, und fordert sie außerdem nachdrücklich auf, Schritte zu unternehmen, um das durch die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit entstandene Klima der Angst zu mindern;</p>  | <p>Resolution 2157 (2014), Ziff. 3</p>                |  |
|  | <p>beschließt, dass sich das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] zunächst auf die folgenden vorrangigen Aufgaben konzentriert:</p> <p>...</p> <p>e) <i>Förderung und Schutz der Menschenrechte</i></p> <p>...</p> <p>iii) die Internationale Untersuchungskommission[, der der Sicherheitsrat das Mandat erteilt hat, die in dem betroffenen Land während der Krise begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersuchen,] und die Umsetzung ihrer Empfehlungen zu unterstützen;</p>   | <p>Resolution 2149 (2014), Ziff. 30 e) iii)</p>       |  |
|  | <p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Unterstützung gründlicher, glaubwürdiger, unparteiischer und transparenter</p>  | <p>Resolution 2137 (2014), Ziff. 14</p>               |  |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>Untersuchungen zu ergreifen, so auch durch den verstärkten Schutz der Opfer, ihrer Angehörigen und von Zeugen, und verstärkt dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sowie Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;</p>   |   |  |
|  | <p>beschließt, das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] zu stärken und wie folgt zu aktualisieren:</p> <p>...</p> <p><i>e) Förderung und Schutz der Menschenrechte:</i></p> <p>...</p> <p>– unter anderem durch technische Hilfe zur Stärkung der Kapazitäten des nationalen Justizsystems, einschließlich der Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, sowie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beizutragen und bei den Bemühungen um die nationale Aussöhnung behilflich zu sein, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Internationalen Untersuchungskommission[, der der Sicherheitsrat das Mandat erteilt hat, die in dem betroffenen Land während der Krise begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersuchen,] und [dem Unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in dem betroffenen Land];</p> | <p>Resolution 2134 (2014), Ziff. 2 e)</p> |  |
|  | <p>Der [Sicherheitsrat] fordert alle zuständigen Institutionen und Mechanismen, die zur Untersuchung und Strafverfolgung von Verbrechen beitragen, bei denen es sich um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche handelt, zur Zusammenarbeit auf.</p>  | <p>S/PRST/2014/28, Abs. 23</p>            |  |
|  | <p>Der [Sicherheitsrat] anerkennt den Beitrag der nationalen Justizsysteme zum Kampf gegen die Straflosigkeit bei schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und unterstreicht, wie wichtig die Stärkung der nationalen Rechenschaftsmechanismen unter voller Achtung des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechte der Verteidigung, insbesondere auch der Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Zeugenschutzes, in Postkonfliktländern ist. Der Rat hebt außerdem hervor, dass regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen zur Rechenschaft beitragen können, indem sie den Ausbau der Kapazitäten der nationalen Justizsysteme unterstützen.</p>  | <p>SPRST/2014/5, Abs. 12</p>              |  |
|  | <p>... Der Rat betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um diese Verbrechen zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen. Der Rat begrüßt die zu diesem Zweck auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen konzertierten Anstrengungen.</p>  | <p>SPRST/2014/5, Abs. 11</p>              |  |
|  | <p>Der Sicherheitsrat, in Bezug auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, die Teil des Mandats von Friedenseinsätzen und besonderen politischen Missionen sein können,</p>  | <p>S/PRST/2014/5, Abs. 7</p>              |  |

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
|   | <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– stellt fest, welche wichtige Rolle die Polizeikomponenten von Friedenssicherungseinsätzen bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen spielen können, unter anderem indem sie für die Nationalpolizei und andere Strafverfolgungsbehörden operative Unterstützung bereitstellen und die Reform, die Umgliederung und den Wiederaufbau dieser Stellen unterstützen, beispielsweise durch technische Hilfe, gemeinsame Standorte, Ausbildungs- und Mentorenprogramme;</li> </ul> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– betont, dass im Zuge von Missionsplanungsprozessen für mandatsmäßige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, die von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen durchgeführt werden, die Unterstützung der nationalen Anstrengungen zum Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen umfassend berücksichtigt werden soll, wobei den besonderen Bedürfnissen des Gastlands Rechnung zu tragen ist;</li> </ul>   |   |  |
|   | <p>legt der Regierung [des betroffenen Landes] nahe, wichtige internationale Menschenrechtsverträge und -übereinkünfte, einschließlich derjenigen, die sich auf Frauen und Kinder, auf Flüchtlinge und auf Staatenlosigkeit beziehen, zu ratifizieren und durchzuführen, und ersucht [die Mission], gemeinsam mit anderen Akteuren der Vereinten Nationen die Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen;</p>  | <p>Resolution 2057 (2012), Ziff. 13</p>                         |  |
|   | <p>ersucht [die Mission], auch weiterhin übergangsweise die Rechtsdurchsetzung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den Distrikten und Bereichen, in denen die Wiederübernahme der Hauptverantwortung für die Polizeiaufgaben durch [die Nationalpolizei] noch aussteht, zu gewährleisten und [der Nationalpolizei] nach der Wiedertübernahme der Hauptverantwortung für die Polizeiaufgaben operative Unterstützung ... zu gewähren;</p>  | <p>Resolution 1969 (2011), Ziff. 8</p>                          |  |
| <p><b>Rolle der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderer maßgeblicher Akteure bei Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und bei Reformen des Sicherheitssektors</b></p> | <p>beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat:</p> <p>...</p> <p><i>d) Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und Einsammlung von Waffen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Regierung ... in enger Abstimmung mit anderen bilateralen und internationalen Partnern dabei behilflich zu sein, auf nationaler und lokaler Ebene das nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung der Milizen und Selbstverteidigungsgruppen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen, die entwaffnet, demobilisiert und wiederingegliedert werden sollen, einschließlich der Kinder und Frauen;</li> <li>– die Registrierung und Überprüfung der ehemaligen Kombattanten zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, die Verlässlichkeit der Listen ehemaliger Kombattanten zu bewerten und zu prüfen;</li> <li>– die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit [der Mission der Vereinten Nationen in dem Nachbarland] und</li> </ul> | <p>Resolution 2226 (2015), Ziff. 19 <i>d)</i> und <i>e)</i></p> | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 2226 (2015), Ziff. 8; 2217 (2015), Ziff. 33 <i>b)</i> i) und ii); 2211 (2015), Ziff. 16, 26, 27 und 34; 2203 (2015), PA 8; 2185 (2014), Ziff. 5 und 6; 2164 (2014), Ziff. 5 und 13 <i>b)</i> iii) und iv); 2162 (2014), Ziff. 7, 8 und 19 <i>a)</i>; 2149 (2014), Ziff. 13 und 30 <i>g)</i>; 2147 (2014), Ziff. 5 <i>a)</i>, <i>g)</i> und <i>i)</i> und 21; 2137 (2014), Ziff. 18; 2136 (2014), Ziff. 9;</p> |

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>den Landesteams der Vereinten Nationen in der Region, zu unterstützen;</p> <p>...</p> <p><i>e) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Regierung ... dabei behilflich zu sein, unverzüglich und in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern ihre umfassende nationale Sicherheitsstrategie umzusetzen;</li> <li>– die Regierung ... bei der wirksamen, transparenten und harmonisierten Koordinierung der Hilfe, die die internationalen Partner zum Prozess der Sicherheitssektorreform leisten, einschließlich der Förderung einer klaren Teilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, zu unterstützen;</li> <li>– die Regierung ... gegebenenfalls bei der Sicherheitssektorreform und der Organisation der künftigen Nationalarmee zu beraten, im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern, indem sie technische Hilfe, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme für [nationale Sicherheitskräfte] bereitstellt, und zur Wiederherstellung ihrer Präsenz in [dem gesamten betroffenen Land] beizutragen und das Vertrauen innerhalb der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und zwischen ihnen zu fördern und Unterstützung für die Entwicklung eines nachhaltigen Mechanismus zur Überprüfung des zur Aufnahme in die Institutionen des Sicherheitssektors vorgesehenen Personals anzubieten;</li> </ul> |  | <p>2134 (2014), Ziff. 2 <i>d</i>) und 8; 2127 (2013), Ziff. 11, 12 und 22; 2121 (2013), Ziff. 10; 2112 (2013), Ziff. 6 <i>c</i>) und <i>d</i>), 8, 11 und 12; 2109 (2013), Ziff. 24; 2100 (2013), Ziff. 22 und 23; 2098 (2013), Ziff. 15; 2085 (2012), Ziff. 8 und 9; 2053 (2012), Ziff. 8 bis 11 und 22; 2040 (2012), Ziff. 6; 2030 (2011), Ziff. 6; 2027 (2011), Ziff. 6; 2012 (2011), Ziff. 9; 2000 (2011), Ziff. 7 <i>e</i>) und <i>f</i>); 1996 (2011), Ziff. 3; 1991 (2011), Ziff. 11 und 12; 1964 (2010), Ziff. 6, 8, 11 und 12; 1919 (2010), Ziff. 17; 1910 (2010), Ziff. 12; und 1880 (2009), Ziff. 27.</p> |
|  | <p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, die Umsetzung der im [Monat/Jahr] angenommenen und [Jahr] aktualisierten nationalen Strategie zur Reform des Sicherheitssektors zu beschleunigen, mit dem Ziel, inklusive und rechenschaftspflichtige Sicherheitskräfte mit einer wirksamen Befehlskette, einem System der Militärgerichtsbarkeit und ausreichenden und dauerhaften Haushaltsmitteln aufzubauen;</p>   | <p>Resolution 2226 (2015), Ziff. 9</p> |  |
|  | <p>beschließt, dass die [nationalen] Behörden dem [vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes eingesetzten] Ausschuss bis zum [Datum] und bis zum [Datum] halbjährliche Berichte über die in Bezug auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Sicherheitssektorreform erzielten Fortschritte vorlegen;</p>  | <p>Resolution 2219 (2015), Ziff. 8</p> |  |
|  | <p>... erneut betonend, dass die Regierung [des betroffenen Landes] genügend Finanzmittel bereitstellen und tragfähige Möglichkeiten der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten schaffen muss, um den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vor der [Frist] abzuschließen, entsprechend dem vom Präsidenten [des betroffenen Landes] verkündeten Ziel, und betonend, dass fortgesetzte Anstrengungen erforderlich sind, um nicht registrierte Kombattanten zu erreichen und die Maßnahmen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nach [der Frist] weiterzuverfolgen und so ihre Nachhaltigkeit zu gewährleisten,</p>  | <p>Resolution 2219 (2015), PA 8</p>    |  |
|  | <p>beschließt, dass das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:</p>   | <p>Resolution 2217 (2015),</p>         |  |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>...</p> <p><i>h)</i> Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung</p> <p>i) die [nationalen Behörden] bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer überarbeiteten Strategie zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung ehemaliger Kombattanten und bewaffneter Elemente, die den neuen Realitäten vor Ort Rechnung trägt, zu unterstützen, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;</p> <p>ii) [die nationalen Behörden] bei der Umsetzung der überarbeiteten Strategie zur Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten im Einklang mit der umfassenderen Sicherheitssektorreform zu unterstützen;</p> <p>iii)[die nationalen Behörden] bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen zu unterstützen;</p> <p>iv) die Kombattanten im Einklang mit [dem entsprechenden Artikel des anwendbaren Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten] und in Zusammenarbeit mit [den nationalen Behörden] zu sammeln und zu kantonieren und gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten zu vernichten, entsprechend den Anstrengungen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit [Ziffer der Resolution zur Verhängung des Waffenembargos] verhängten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen und einzusammeln;</p> | <p>Ziff. 32 <i>h)</i> i) bis iv)</p>                            |  |
|  | <p>fordert [die nationalen Behörden] nachdrücklich auf, mit Unterstützung [der Mission der Vereinten Nationen] und [der internationalen Unterstützungsmission] eine Strategie für eine umfassende Reform [der Nationalarmee] und [der nationalen Sicherheitskräfte] zu beschließen, um professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Verteidigungskräfte und Kräfte der inneren Sicherheit aufzustellen, namentlich durch die Annahme geeigneter Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte durch das gesamte Personal der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie durch Maßnahmen zur Integration der Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Auswahl- und Überprüfungskriterien erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;</p>   | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 10</p>                         |  |
|  | <p>ermächtigt [die Mission der Vereinten], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, die im [regionalen Abkommen] geforderten Reformen durchzuführen und [das Gebiet in dem betroffenen Land] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs:</p> <p>...</p> <p><i>c)</i> der Regierung [des betroffenen Landes] Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um sie zu ermutigen, rascher die nationale Eigenverantwortung für die Sicherheitssektorreform zu übernehmen, namentlich durch die Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Schaffung wirksamer und rechenschaftspflichtiger Sicherheitsinstitutionen sowie die Ausarbeitung eines klaren und umfassenden Fahrplans samt Fortschritts-</p>   | <p>Resolution 2211 (2015), Ziff. 15 <i>c)</i> bis <i>e)</i></p> |  |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>kriterien und Fristen für die Sicherheitssektorreform, sowie eine führende Rolle bei der Koordinierung der von den internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung für die Sicherheitssektorreform wahrzunehmen;</p> <p><i>d)</i> der Regierung [des betroffenen Landes] unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Armee zu leisten, die deren Rechenschaftspflicht, Effizienz, Eigenständigkeit und Wirksamkeit erhöht und die die Unterstützung einer überprüften, gut ausgebildeten und angemessen ausgerüsteten [Sondertruppe] innerhalb [der Nationalarmee] umfasst, die den Grundstock für eine professionelle, rechenschaftspflichtige, tragfähige und wirksame nationale Verteidigungsstreitkraft bilden soll, wobei festzustellen ist, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoffen, einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll;</p> <p><i>e)</i> der Regierung [des betroffenen Landes] Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Polizei zu leisten und zu diesem Zweck zur Ausbildung von Einheiten [der Nationalpolizei], einschließlich Menschenrechtsausbildung, beizutragen, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;</p>   |   |  |
|  | <p>ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, [das Gebiet in dem betroffenen Land] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs:</p> <p>...</p> <p><i>c)</i> der Regierung [des betroffenen Landes] in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung [der] Kombattanten [des betroffenen Landes] zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit diese wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden, entsprechend einem gemeinwesengestützten Ansatz, der ... koordiniert wird, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;</p> <p><i>d)</i> den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches ziviles Leben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;</p> | <p>Resolution 2211 (2015), Ziff. 13 <i>c)</i> und <i>d)</i></p> |  |
|  | <p>bestätigt, wie wichtig die Rolle ist, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, soweit in ihrem Mandat vorgesehen, ... beim Aufbau und bei der Reform der Polizei- und Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats zu helfen, damit sie Zivilpersonen nachhaltig und konsequent schützen können;</p>  | <p>Resolution 2185 (2014), Ziff. 18</p>                         |  |

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>ersucht ... den Generalsekretär, in der strategischen Gesamtplanung von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen in jedem landesspezifischen Kontext gegebenenfalls die Sicherheitssektorreform, einschließlich der Reform der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen, zu berücksichtigen und mit den Mitgliedstaaten an einer Erweiterung der Fähigkeiten und des Sachverstands der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen betreffend Kapazitätsausbau und Institutionenbildung zu arbeiten, einschließlich in den Bereichen</p> <p>a) operative Polizeiarbeit, einschließlich gemeinwesenorientierter Polizeiarbeit und informationsgestützter Polizeiarbeit;</p> <p>b) Verwaltung, Management und Führung;</p> <p>c) Lenkung, Aufsicht und Evaluierung;</p> <p>d) Politikformulierung und Strategieplanung;</p> <p>e) Koordinierung mit den Partnern;</p>   | <p>Resolution 2185 (2014), Ziff. 9</p>  |  |
|  | <p>... unter Begrüßung der Fortschritte bei der allgemeinen Sicherheitslage und der Anstrengungen zur Behebung von Sicherheitsproblemen, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei der Durchführung der Sicherheitssektorreform und der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, unter Begrüßung der Anstrengungen zur Verbesserung der Überwachung und des Managements von Waffen durch [die [zuständige nationale Kommission] mit Unterstützung durch [die Mission der Vereinten Nationen], betonend, wie wichtig anhaltende Anstrengungen auf diesem Gebiet sind, und erneut betonend, dass die Regierung [des betroffenen Landes] genügend Finanzmittel bereitstellen und tragfähige Möglichkeiten der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten schaffen muss, damit der Abschluss des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bis spätestens [Monat/Jahr] gewährleistet ist,</p> | <p>Resolution 2153 (2014), PA 8</p>     |  |
|  | <p>Der [Sicherheitsrat], in Bezug auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, die Teil des Mandats von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen sein können,</p> <p>...</p> <p>– unterstreicht, wie wichtig ein sektorweiter Ansatz für die Reform des Sicherheitssektors ist, der die Rechtsstaatlichkeit erhöht, namentlich durch die Schaffung eines unabhängigen Justiz- und Strafvollzugssystems, und bekräftigt, dass eine wirksame Reform des Sicherheitssektors den Aufbau eines professionellen, wirksamen und rechenschaftspflichtigen Sicherheitssektors erfordert, der unter der zivilen Aufsicht einer demokratischen Regierung steht;</p>  | <p>S/PRST/2014/5, Abs. 7</p>            |  |
|  | <p>... legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit [der Mission] weiterhin die Anstrengungen [des betroffenen Landes] zu unterstützen, die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Förderung einer starken zivilen Aufsicht und Überwachung, mit dem Ziel, die Strukturen des Sicherheitssektors zu festigen;</p>  | <p>Resolution 2090 (2013), Ziff. 11</p> |  |

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>fordert die [nationale] Regierung ... nachdrücklich auf, rasch ein nationales Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu erarbeiten und durchzuführen, dafür klare und strenge Auswahlkriterien festzulegen, eine neue gesicherte und transparente Datenbank anzulegen und eine zentrale Aufsichtsbehörde für alle Aspekte der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu schaffen und Lösungen für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Eingliederung ehemaliger Kombattanten zu finden, und legt ferner dem Landsteam der Vereinten Nationen nahe, die Planung und die Durchführung von Programmen, die diesen Prozess unterstützen, in Konsultation mit der [nationalen] Regierung und in enger Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern zu erleichtern;</p>  | <p>Resolution 2062 (2012), Ziff. 7</p>    |  |
|  | <p>bekräftigt die Wichtigkeit dessen, dass die Regierung [des betroffenen Landes] die Überprüfung und Reform des Sicherheitssektors in [dem betroffenen Land] fortsetzt, insbesondere die Notwendigkeit, die Rollen und Aufgaben [der nationalen Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] voneinander abzugrenzen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu stärken und die zivilen Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen der beiden Sicherheitsinstitutionen zu verbessern, unterstützt die Anstrengungen de[s] Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Förderung der Professionalisierung des Sicherheitssektors und ersucht [die Mission], die Regierung [des betroffenen Landes] auf ihr Ersuchen hin bei ihren Anstrengungen in dem Land weiterhin zu unterstützen;</p>  | <p>Resolution 2037 (2012), Ziff. 4</p>    |  |
|  | <p>erklärt erneut, dass künftige Umgliederungen [der Mission] nach Maßgabe der Entwicklung der Situation vor Ort und der Erreichung der nachstehenden von der Regierung [des betroffenen Landes] und der Mission der Vereinten Nationen zu verfolgenden Ziele beschlossen werden sollten:</p> <p>...</p> <p>b) Ausbau der Fähigkeit der Regierung ... zum wirksamen Schutz der Bevölkerung durch die Aufstellung professioneller, rechenschaftspflichtiger und durchhaltefähiger Sicherheitskräfte, die schrittweise die Sicherheitsaufgaben [der Mission] übernehmen sollen;</p>  | <p>Resolution 1991 (2011), Ziff. 4 b)</p> |  |
|  | <p>legt [der Mission] nahe, eng mit den [nationalen] Streitkräften ... zusammenzuarbeiten, um den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung wiederzubeleben und bei den Anstrengungen zur freiwilligen Entwaffnung und zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen behilflich zu sein, die zur Durchführung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ... unternommen werden, sicherzustellen, dass rechtzeitig nachhaltige Wiedereingliederungsprogramme bereitgestellt werden, und so zur Förderung einer fortgesetzten und verstärkten finanziellen Unterstützung für die Wiedereingliederungsphase durch die Geber beizutragen und mit den lokalen Behörden und mit den Organisationen, Programmen und Fonds der Vereinten Nationen Initiativen zu koordinieren, die die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung durch die Schaffung wirtschaftlicher Möglichkeiten für die Wiedereingegliederten stärken, legt ferner den Gebern eindringlich nahe, Ersuchen um Hilfe für den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere für die Phase der Wiedereingliederung, zu entsprechen, fordert die Geber auf, allen Verpflichtungen und Hilfezusagen nachzukommen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der</p> | <p>Resolution 1919 (2010), Ziff. 18</p>   |  |

|                                  |   |                                  |  |
|----------------------------------|---|----------------------------------|--|
|                                  | Notwendigkeit, auch den Opfern in von einem Konflikt betroffenen Gemeinschaften zu helfen;  |                                  |  |
|                                  | ersucht [die Mission] ferner, im Rahmen der umfassenderen internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors den [Streitkräften] ... eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt;  | Resolution 1906 (2009), Ziff. 31 |  |
|                                  | ... ersucht [die Mission] ..., außerdem weiterhin dazu beizutragen ..., die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in ganz [Name des betroffenen Landes] zu unterstützen und die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Neugliederung der Dienste der inneren Sicherheit und der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Rechtsstaatlichkeit in ganz [Name des betroffenen Landes] zu beraten;  | Resolution 1880 (2009), Ziff. 27 |  |
| <b>G. Medien und Information</b> |   |                                  |  |
| <b>Schutz von Journalisten</b>   | erinnert in dieser Hinsicht daran, dass Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, wobei der Anspruch der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des Dritten Genfer Abkommens vorgesehenen Kriegsgefangenenstatus unberührt bleibt; | Resolution 2222 (2015), Ziff. 3  | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2222 (2015), PA 4, 6 und 7 und Ziff. 4, 6, 7, 8 und 13; 2145 (2014), Ziff. 42; 2096 (2013), Ziff. 42; 1975 (2011), Ziff. 9; und 1738 (2006), PA 11, Ziff. 1 und 2; und die Erklärung des Präsidenten S/PRST/2013/2, Abs. 16. |
|                                  | verurteilt alle Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in Situationen bewaffneten Konflikts und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen;  | Resolution 2222 (2015), Ziff. 1  |  |
|                                  | tief besorgt über die Häufigkeit der in bewaffneten Konflikten an Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal begangenen Gewalthandlungen in vielen Teilen der Welt, insbesondere der unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht verübten vorsätzlichen Angriffe,  | Resolution 2222 (2015), PA 10    |  |
|                                  | ... daran erinnernd, dass er von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verlangt, den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und zugehörigen Personals, uneingeschränkt nachzukommen,   | Resolution 2165 (2014), PA 12    |  |
|                                  | ... verlangt, dass ... alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen, und einschließlich Personals der Vereinten Nationen und Journalisten, freigelassen werden;   | Resolution 2139 (2014), Ziff. 11 |  |
|                                  | erinnert die ...[Regierung] ... an ihre Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Journalisten, die Verhütung von Gewalt gegen Journalisten und die Bekämpfung der Straflosigkeit derjenigen, die solche Handlungen begehen;  | Resolution 2093 (2013), Ziff. 30 |  |
|                                  | sowie unter Verurteilung der von den ... Behörden [des betroffenen Landes] begangenen Gewalthandlungen und Einschüchterungsmaßnahmen gegen Journalisten und andere Medienangehörige und dazugehöriges Personal und mit der nachdrücklichen Aufforderung an [diese] Behörden, ihren in [der einschlägigen  | Resolution 1973 (2011), PA 6     |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |   |                                     |  |
|---|---|-------------------------------------|--|
|   | Resolution] genannten Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen,  |                                     |  |
|   | verweist darauf, dass Medienausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele;   | Resolution 1738 (2006), Ziff. 3     |  |
|   | fordert die Staaten und alle anderen Parteien eines bewaffneten Konflikts nachdrücklich auf, alles zu tun, um gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, gerichtete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern;  | Resolution 1738 (2006), Ziff. 6     |  |
| <b>Gegen Aufstachelung zu Gewalt vorgehen</b> | beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat:<br>...<br><i>i) Öffentlichkeitsarbeit</i><br>...<br>– alle Fälle, in denen öffentlich zu Hass, Intoleranz und Gewalt aufgestachelt wird, zu beobachten und den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Anstifter politischer Gewalt identifiziert wurden, und [den vom Sicherheitsrat zur Überwachung der Umsetzung des Sanktionsregimes im Zusammenhang mit der Situation in dem betroffenen Land eingesetzten Ausschuss] gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;               | Resolution 2226 (2015), Ziff. 19 i) | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2206 (2015), PA 23; 2187 (2014), PA 15; 2162 (2014), Ziff. 19 i); 2155 (2014), PA 14; 2126 (2013), Ziff. 11; 1962 (2010), Ziff. 12; und 1727 (2006), Ziff. 12. |
|   | unter nachdrücklicher Verurteilung der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, was erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, mit der Aufforderung an die Regierung ..., die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um von solchen Aktivitäten abzuschrecken, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen, | Resolution 2223 (2015), PA 20       |  |
|   | in Bekräftigung seiner Verurteilung jeder Aufstachelung zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts und unter Verurteilung des Einsatzes der Medien zur Aufstachelung zu Gewalt, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht,  | Resolution 2222 (2015), PA 14       |  |
|   | unter nachdrücklicher Verurteilung ... der Aufstachelung zur Begehung [von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen], ferner unter Verurteilung der gegen ... Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe ...  | Resolution 2187 (2014), PA 5        |  |
|   | beschließt, dass [die betroffenen Staaten] mit sofortiger Wirkung, sofern nachstehend nicht anders festgelegt, die folgenden Maßnahmen ergreifen:<br>...<br>vi) die feindselige Propaganda und die hetzerischen Erklärungen in den Medien ... sofort einstellen ...   | Resolution 2046 (2012), Ziff. 1 vi) |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |   |                                    |   |
|---|---|------------------------------------|---|
|   | unter unmissverständlicher Verurteilung aller provozierenden Maßnahmen und Erklärungen seitens jeder Partei, die eine Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit, Hass und Gewalt darstellen,   | Resolution 1975 (2011), PA 8       |   |
|   | unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von [dem Sanktionsausschuss] ... benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,<br><br>...<br><br>e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln ...  | Resolution 1946 (2010), Ziff. 6 e) |   |
|   | fordert alle [Bürger des betroffenen Staates] nachdrücklich auf, jeden Aufruf zu Hass, Intoleranz und Gewalt zu unterlassen, stellt mit Interesse fest, dass der Generalsekretär in seinem Bericht ... dem Sicherheitsrat nahegelegt hat, zielgerichtete Sanktionen gegen Medienakteure zu verhängen, die politische Spannungen anfachen und zu Gewalt aufstacheln, und erklärt erneut, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen ... zu verhängen, unter anderem auch gegen Personen, bei denen festgestellt wird, dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Land] darstellen oder öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln; | Resolution 1933 (2010), Ziff. 10   |   |
|   | bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln;  | Resolution 1738 (2006), Ziff. 4    |   |
|   | beschließt ..., dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: alle ... Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Staat] darstellen, insbesondere ... jede andere Person, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, ... wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern  | Resolution 1572 (2004), Ziff. 9    |   |
|   | bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln oder diese auf andere Weise herbeiführen, vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln;   | Resolution 1296 (2000), Ziff. 17   |   |
| <b>Verbreitung zutreffender Informationen über den Konflikt</b> | verweist darauf, dass Medianausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele;   | Resolution 2222 (2015), Ziff. 10   | Siehe z. B. auch die Resolution 1738 (2006), Ziff. 8. |
|   | fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die  | Resolution 2222 (2015), Ziff. 9    |   |

|   |   |                                  |  |
|---|---|----------------------------------|--|
|   | Rechte von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal als Zivilpersonen zu achten;  |                                  |  |
|   | bekräftigt, dass die Arbeit freier, unabhängiger und unparteiischer Medien eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft darstellt und damit zum Schutz von Zivilpersonen beitragen kann;  | Resolution 2222 (2015), Ziff. 2  |  |
|   | in der Erkenntnis, dass Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal eine wichtige Rolle beim Schutz von Zivilpersonen und bei der Konfliktverhütung spielen können, indem sie als Frühwarnmechanismus wirken, wenn es darum geht, Situationen, die zu Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen könnten, zu erkennen und darüber Bericht zu erstatten,  | Resolution 2222 (2015), PA 13    |  |
|   | erklärt, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls einen für Medienarbeit zuständigen Anteil enthalten sollten, der Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, so auch über Friedenssicherung und den Schutz von Kindern, verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann, und erklärt ferner, dass die regionalen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls ermutigt werden sollten, ihrerseits eine solche Medienkapazität einzurichten;   | Resolution 1296 (2000), Ziff. 18 |  |
| <b>II. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder ergeben</b>  |   |                                  |  |
| <b>Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt gegen Kinder bekunden und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, von denen Kinder betroffen sind, verurteilen</b> | verurteilt mit Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen und entführen, Schulen und Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, und alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die in Situationen bewaffneten Konflikts an Kindern begangen werden, und verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen;   | Resolution 2225 (2015), Ziff. 1  | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2225 (2015), PA 15; 2223 (2015), Ziff. 22; 2217 (2015), PA 24; 2198 (2015), Ziff. 10; 2190 (2014), PA 17; 2169 (2014), PA 13; 2158 (2014), Ziff. 13; 2145 (2014), Ziff. 32; 2143 (2014), PA 6 und 7 und Ziff. 1, 17 und 18; 2140 (2014), Ziff. 7; 2139 (2014), PA 3 und Ziff. 1; 2120 (2013), PA 24; 2109 (2013), Ziff. 14; 2096 (2013), Ziff. 32; 2095 (2013), PA 7; 2078 (2012), PA 9; 2069 (2012), PA 24; 2068 (2012), PA 7 und Ziff. 2; 2060 (2012), PA 7; 2057 (2012), Ziff. 10; 2051 |
|   | mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die Entführungen von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts, die in der Mehrheit von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen begangen werden, in der Erkenntnis, dass die Entführungen an verschiedenen Orten, einschließlich Schulen, stattfinden, ferner in der Erkenntnis, dass Entführungen häufig anderen an Kindern begangenen Missbrauchshandlungen und Verstößen gegen das anwendbare Völkerrecht vorausgehen oder darauf folgen, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen sowie Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, diejenigen, die Entführungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen, | Resolution 2225 (2015), PA 12    |  |
|   | in ernster Sorge über die negativen Auswirkungen, die der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Kinder in bewaffneten Konflikten haben, insbesondere aufgrund der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie aufgrund ihrer erneuten Einziehung, ihrer Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung  | Resolution 2220 (2015), PA 7     |  |

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  | <p>und anderer sexueller Gewalthandlungen, von Entführungen und von Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das Völkerrecht,</p>   |   | <p>(2012), Ziff. 8; 2041 (2012), Ziff. 32; 2012 (2011), Ziff. 16; 1998 (2011), PA 11 und Ziff. 1; 1964 (2010), Ziff. 16; 1944 (2010), Ziff. 14; 1892 (2009), Ziff. 19; 1882 (2009), Ziff. 1; 1868 (2009), Ziff. 29; 1840 (2008), Ziff. 21; 1806 (2008), Ziff. 14; 1780 (2007), Ziff. 17; 1612 (2005), Ziff. 1; 1539 (2004), Ziff. 1; und 1493 (2003), Ziff. 13.</p> |
|  | <p>bekundet seine große Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch [bewaffnete Gruppen] in [dem betroffenen Land] sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen und Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, darunter die Inbrandsetzung und Zwangsschließung von Schulen sowie die Einschüchterung, Entführung und Tötung von Lehrpersonal, insbesondere die gegen die Bildung von Mädchen gerichteten Angriffe illegaler bewaffneter Gruppen, einschließlich [der bewaffneten Gruppe], wobei er in diesem Zusammenhang feststellt, dass [die bewaffnete Gruppe] auf der Liste im Anhang ... des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte steh[t], und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden;</p> | <p>Resolution 2210 (2015), Ziff. 31</p> |   |
|  | <p>mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis ... über Meldungen, denen zufolge [bewaffnete Gruppen in dem betroffenen Land] und Regierungstreitkräfte Kindersoldaten einsetzen,</p>  | <p>Resolution 2201 (2015), PA 7</p>     |   |
|  | <p>verurteilt alle Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern durch alle Parteien in [dem betroffenen Land], fordert, dass diese Rechtsverletzungen und Missbräuche sofort eingestellt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und ersucht [die Regierung des betroffenen Landes] und [die Mission der Afrikanischen Union], die Kinder, die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassen oder auf andere Weise von ihnen abgesondert wurden, zu schützen und als Opfer zu behandeln, einschließlich durch die vollständige Anwendung der Standardverfahren für den Schutz und die Übergabe dieser Kinder;</p>  | <p>Resolution 2182 (2014), Ziff. 35</p> |   |
|  | <p>unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich der ... sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern sowie der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, und mit der Aufforderung an alle Parteien, diesen Verletzungen und Missbräuchen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,</p>   | <p>Resolution 2164 (2014), PA 19</p>    |   |
|  | <p>verlangt ferner, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, sowie alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihren Einsatz, ihre Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, sofort einstellen, fordert die Regierung ... mit allem Nachdruck auf, ihren am [Datum] unterzeichneten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung von Kindern sofort vollständig umzusetzen, fordert ferner die Oppositionskräfte mit allem Nachdruck auf, ihre am [Datum] unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, und fordert, dass konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den</p>  | <p>Resolution 2155 (2014), Ziff. 18</p> |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |   |                                  |   |
|---|---|----------------------------------|---|
|   | Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangen werden;  |                                  |   |
|   | weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, insbesondere im [Gebiet des betroffenen Landes], und das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und der Völkerrechtsverletzungen, unter Verurteilung insbesondere ... der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der systematischen Einziehung und des systematischen Einsatzes von Kindern durch bestimmte Konfliktparteien, ... und in der Erkenntnis, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in [dem betroffenen Land] hat,   | Resolution 2147 (2014), PA 18    |   |
|   | bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen sowie über die Schließung von Schulen und Krankenhäusern in Situationen bewaffneter Konflikts aufgrund von Angriffen und Androhungen von Angriffen und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, Handlungen zu unterlassen, die Kinder am Zugang zur Bildung und zu Gesundheitsdiensten hindern;   | Resolution 2143 (2014), Ziff. 17 |   |
| <b>Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung auffordern</b> | sowie unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere ... der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, mit der Aufforderung an alle Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten und die rechtswidrige und willkürliche Inhaftierung von Kindern zu beenden, und mit der Aufforderung an alle Parteien, diesen Verstößen und Rechtsverletzungen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen, | Resolution 2227 (2015), PA 21    | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2225 (2015), PA 14 und 19; 2205 (2015), Ziff. 23; 2143 (2014), PA 4, und Ziff. 1, 5 und 17; 2088 (2013), PA 11 und Ziff. 14; 1998 (2011), PA 3 und Ziff. 4; 1923 (2010), Ziff. 24; 1906 (2009), Ziff. 15; 1479 (2003), Ziff. 15; und 1296 (2000), Ziff. 10. |
|   | unter Hinweis auf die für alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen geltenden Verpflichtungen, betonend, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, und mit der Aufforderung an alle an einem Konflikt beteiligten Parteien, rechtswidrige oder willkürliche Inhaftierungen sowie Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, der Kinder während ihrer Inhaftierung ausgesetzt werden, zu beenden,  | Resolution 2225 (2015), PA 17    |   |
|   | daran erinnernd, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und deren Zusatzprotokolle von 1977 strikt zu befolgen haben,  | Resolution 2225 (2015), PA 5     |   |
|   | verlangt ferner, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt,  | Resolution 2187 (2014), Ziff. 19 |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |  |                                  |  |
|---|--|----------------------------------|--|
|   | sowie alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihren Einsatz, ihre Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, sofort einstellen ...  |                                  |  |
|   | verlangt erneut, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere Elemente [der bewaffneten Gruppen], die Einziehung und den Einsatz von Kindern verhindern und beenden, dass alle Parteien die von bewaffneten Kräften und Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;   | Resolution 2127 (2013), Ziff. 20 |  |
|   | ... Der Rat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, [den Angriffen auf Schulen, den Drohungen und Angriffen, die gegen Lehrer und sonstige mit Schulen in Beziehung stehende geschützte Personen gerichtet sind, und der Nutzung von Schulen für militärische Zwecke] ein Ende zu setzen und Angriffe auf Lehrer und sonstige mit Schulen in Beziehung stehende geschützte Personen zu unterlassen, sofern diese nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt.   | S/PRST/2013/2 (2013), Abs. 15.   |  |
|   | daran erinnernd, dass das humanitäre Völkerrecht Frauen und Kindern als Teil der Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte allgemeinen Schutz und aufgrund ihrer potenziellen besonderen Gefährdung besonderen Schutz gewährt,  | Resolution 1960 (2010), PA 10    |  |
|   | ... verlangt ..., dass alle bewaffneten Gruppen ... sofort die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern einstellen und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen;   | Resolution 1794 (2007), Ziff. 3  |  |
|   | fordert alle in Betracht kommenden Parteien auf, die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die konkreten Zusagen einzuhalten, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen abgegeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und Landesteams der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten ...  | Resolution 1612 (2005), Ziff. 15 |  |
|   | ... fordert die [im einschlägigen Bericht des Generalsekretärs] aufgeführten Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ohne weitere Verzögerung konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit de[m] Sonderbeauftragten des Generalsekretärs [für Kinder und bewaffnete Konflikte], dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern gegen alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder vorzugehen. | S/PRST/2008/6, Abs. 18           |  |
| <b>Diejenigen, die schwere Rechtsverletzungen an Kindern begehen, zur</b> | betont, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Kindern Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und hebt in dieser Hinsicht den Beitrag hervor, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem im Römischen Statut des  | Resolution 2225 (2015), Ziff. 14 | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2211 (2015), Ziff. 29; 2149 (2014), Ziff. 13; 2147 (2014), PA 25; 2145 |

|                            |  |                                     |   |  |
|----------------------------|--|-------------------------------------|---|--|
| <b>Rechenschaft ziehen</b> | Strafgerichtshofs festgelegten Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit dazu leistet;  |                                     | (2014), Ziff. 32; 2098 (2013), PA 19; 2078 (2012), PA 10; 2068 (2012), Ziff. 3; 2067 (2012), Ziff. 18; 2062 (2012), PA 8; 1998 (2011), PA 8 und Ziff. 11; und die Erklärung des Präsidenten S/PRST/2010/10. |  |
|                            | unter Hinweis auf die Verantwortung aller Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Beendigung der Straflosigkeit einzuhalten und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Kindern Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und feststellend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Kindern begangen werden, durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof, die Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie die Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist,   | Resolution 2225 (2015), PA 10       |   |  |
|                            | fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der [bewaffneten Gruppe] und der Elemente der [bewaffneten Gruppe], auf, klare Anordnungen zu erteilen, die alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, verbieten, und fordert ferner die [nationalen Behörden] auf, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden; | Resolution 2217 (2015), Ziff. 17    |   |  |
|                            | ... fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße eng zusammenzuarbeiten;  | Resolution 2144 (2014), Ziff. 2     |   |  |
|                            | ... fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Angriffe auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht untersucht und die Verantwortlichen ordnungsgemäß strafrechtlich verfolgt werden;   | Resolution 2143 (2014), Ziff. 18 c) |   |  |
|                            | unterstreicht die Notwendigkeit, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere an Kindern begangene ungeheuerliche Verbrechen von Amnestiegesetzen und anderen ähnlichen Bestimmungen auszunehmen, und legt den betroffenen Staaten eindringlich nahe, einen Überprüfungsmechanismus einzurichten, um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen weder in die Streitkräfte noch in andere Sicherheitskräfte aufgenommen werden;  | Resolution 2143 (2014), Ziff. 11    |   |  |
|                            | ... Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für [Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte] ein Ende zu setzen, indem die Kapazitäten von Polizei, Justiz und Strafvollzug ausgebaut werden und eine Geschlechter- und Kinderschutzperspektive in alle Rechtsstaatsprogramme einbezogen wird, einschließlich durch die Reform des Justizsektors und durch Schulungen zum Kinderschutz sowie zum Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Rat erinnert in dieser Hinsicht an die Resolutionen 1325 (2000), 1612  | S/PRST/2014/5, Abs. 9               |   |  |

|   |  |                                  |  |
|---|--|----------------------------------|--|
|   | (2005), 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 1998 (2011), 2068 (2012), 2106 (2013) und 2122 (2013). ...  |                                  |  |
|   | Der [Sicherheitsrat] betont ferner, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen im internationalen Strafjustizsystem, an den Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfen sowie in den Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist. Der Rat hebt in dieser Hinsicht den Beitrag hervor, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem im Römischen Statut festgelegten Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit dazu leistet, diejenigen, die für solche Verbrechen verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen. In dieser Hinsicht erklärt der Rat erneut, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten. | S/PRST/2013/8, Abs. 15           |  |
|   | betonend, dass Personen, denen Verbrechen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte zur Last gelegt werden, unter Zuhilfenahme innerstaatlicher Justizsysteme und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht gestellt werden müssen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen,  | Resolution 2068 (2012), PA 10    |  |
|   | fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, entschiedene und sofortige Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte begehen, und fordert sie ferner auf, diejenigen, die für derartige, nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Rechtsverletzungen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalt, Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser, Angriffe oder Androhungen von Angriffen auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen, verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht zu stellen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, ein Ende zu setzen;             | Resolution 1998 (2011), Ziff. 11 |  |
| <b>Rolle der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure</b> | ... ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass<br><i>a)</i> eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder in [dem betroffenen Gebiet] stattfindet;<br><i>b)</i> mit den an dem Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog zur Erarbeitung und Umsetzung der genannten Aktionspläne[, die von den Konfliktparteien zum Zweck der Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht zu erarbeiten sind,] im Einklang mit Resolution 1612 (2005) und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte geführt wird;   | Resolution 2228 (2015), Ziff. 25 | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2227 (2015), Ziff. 14 <i>d</i> ) iii); 2225 (2015), Ziff. 1, 6 und 17; 2223 (2015), Ziff. 22; 2217 (2015), Ziff. 5, 32 <i>a</i> ) ii) und <i>e</i> ) ii) und 39; 2216 (2015), Ziff. 1 <i>g</i> ); 2190 (2014), Ziff. 10 <i>e</i> ) i); 2187 (2014), Ziff. 4 <i>a</i> ) i); 2185 (2014), PA 28; 2164 (2014), Ziff. 13 <i>a</i> ) iii) |
|   | ersucht den Generalsekretär abermals, dem Rat auch weiterhin umfassende jährliche Berichte über die Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte vorzulegen und dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das   | Resolution 2225 (2015), Ziff. 18 |  |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  | <p>Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird;</p>   |  | <p>und c) vi); 2162 (2014), Ziff. 19 g); 2158 (2014),</p>   |
|  | <p>fordert die betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei der Durchführung von Reformen des Sicherheitssektors den Kinderschutz systematisch zu integrieren, beispielsweise indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der militärischen Ausbildung und der Standardverfahren machen, einschließlich im Hinblick auf die Übergabe von Kindern an zuständige zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes, in den nationalen Sicherheitskräften Kinderschutzseinheiten einrichten und wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung stärken, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern, und betont im Hinblick auf Letzteres gleichzeitig, wie wichtig es ist, die universelle Geburtenregistrierung zu gewährleisten, einschließlich der nachträglichen Geburtenregistrierung, die eine Ausnahme bleiben soll;</p> | <p>Resolution 2225 (2015), Ziff. 13</p>      | <p>Ziff. 1 e) ii); 2155 (2014), Ziff. 4 b) ii); 2149 (2014), Ziff. 13, 30 a) ii) und e) ii) und 34; 2147 (2014), Ziff. 5 l), 26 und 28; 2145 (2014), Ziff. 33; 2143 (2014), PA 12 und 15 und Ziff. 2, 13, 18 a) bis d) und 24; 2140 (2014), Ziff. 7; 2134 (2014), Ziff. 2 e) und 22; 2127 (2013), Ziff. 20 und 22; 2121 (2013), Ziff. 15; 2113 (2013), Ziff. 26; 2102 (2013), Ziff. 2; 2098 (2013), Ziff. 12; 2068 (2012), PA 4 und 8; 2063 (2012), Ziff. 22; 2057 (2012), Ziff. 12; 2003 (2011), Ziff. 23; 2000 (2011), Ziff. 7; 1998 (2011), Ziff. 14; 1996 (2011), Ziff. 3; 1952 (2010), Ziff. 13; 1923 (2010), Ziff. 23; 1917 (2010), Ziff. 22; 1882 (2009), Ziff. 10, 11 und 12; 1828 (2008), Ziff. 14; 1806 (2008), Ziff. 14; 1780 (2007), Ziff. 17; 1612 (2005), Ziff. 12, 13, 17 und 18; 1565 (2004), Ziff. 5 g); 1509 (2003), Ziff. 3; 1460 (2003), Ziff. 15; 1296 (2000), Ziff. 9; und 1265 (1999), Ziff. 13.</p> |
|  | <p>legt den Mitgliedstaaten nahe, als Alternativen zur Strafverfolgung und Inhaftierung nichtjustizielle Maßnahmen zu erwägen, die darauf gerichtet sind, die ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder zu rehabilitieren und wiederinzugliedern, unter Berücksichtigung dessen, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, und nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;</p>  | <p>Resolution 2225 (2015), Ziff. 6</p>       |   |
|  | <p>fordert alle an einem Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, entführte Kinder sofort auf sichere Weise und bedingungslos freizulassen, ermutigt die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere Freilassung der entführten Kinder zu bewirken, einschließlich durch die Festlegung von Standardverfahren für die Übergabe von Kindern an die zuständigen zivilen Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes, und sicherstellen zu suchen, dass sie wieder mit ihren Familien vereint, rehabilitiert und wieder eingegliedert werden;</p>   | <p>Resolution 2225 (2015), Ziff. 5</p>       |   |
|  | <p>erinnert an Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) und ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematisch Kinder entführen, unter Berücksichtigung aller anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen;</p>  | <p>Resolution 2225 (2015), Ziff. 3</p>       |   |
|  | <p>beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:</p> <p><i>a) Schutz von Zivilpersonen:</i></p> <p>i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinderschutzberater und Frauenschutzberater der Mission;</p>  | <p>Resolution 2223 (2015), Ziff. 4 a) i)</p> |   |

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente [der bewaffneten Gruppe] und der Elemente [der bewaffneten Gruppe], auf, klare Anordnungen zu erteilen, die alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, verbieten, und fordert ferner die [nationalen Behörden] auf, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;</p>   | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 17</p>                          |  |
|  | <p>ersucht [die Mission der Vereinten Nationen], in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung [des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, bei der Reform des Sicherheitssektors sowie bei Interventionen, die zu einer Trennung der Kinder von [der Nationalarmee] und bewaffneten Gruppen führen, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, einschließlich ihrer Inhaftierung, auch der zeitweiligen, durch [die Nationalarmee], ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;</p>  | <p>Resolution 2211 (2015), Ziff. 11</p>                          |  |
|  | <p>beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:</p> <p>...</p> <p><i>b) Überwachungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:</i></p> <p>...</p> <p>ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu stärken;</p> | <p>Resolution 2187 (2014), Ziff. 4 b) ii)</p>                    |  |
|  | <p>beschließt, das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] mit den folgenden Aufgaben um einen Zeitraum von [Dauer] zu verlängern:</p> <p>...</p> <p><i>d) der [Regierung des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen, um</i></p> <p>...</p> <p>ii) den Kinderschutz zu fördern und die einschlägigen Aktionspläne der Regierung ... über Kinder und bewaffnete</p>  | <p>Resolution 2158 (2014), Ziff. 1 d) ii) und iv) und e) ii)</p> |  |

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>Konflikte umzusetzen, einschließlich durch die Bereitstellung von Kinderschutzberatern;</p> <p>...</p> <p>iv) die Justizinstitutionen [des betroffenen Landes] zu stärken und mit zu gewährleisten, dass insbesondere diejenigen, die Verbrechen an Frauen und Kindern begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden;</p> <p>e) die folgenden Rechtsverletzungen zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Sicherheitsrat zu melden und zu ihrer Verhütung beizutragen:</p> <p>...</p> <p>ii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Kindern in [dem betroffenen Land];</p>  |   |  |
|  | <p>legt den Mitgliedstaaten nahe, bei der Durchführung von Sicherheitssektorreformen den Kinderschutz querschnitthaft zu integrieren, beispielsweise indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der militärischen Ausbildung und der ständigen Dienst-anweisungen sowie gegebenenfalls militärischer Richtlinien machen, in den nationalen Sicherheitskräften Kinderschutz-einheiten einrichten, wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung schaffen, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern, Überprüfungsmechanismen einrichten, um sicherzustellen, dass Personen, die für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern verantwortlich sind, nicht in die nationalen Sicherheitskräfte aufgenommen werden, sowie Maßnahmen zum Schutz von Schulen und Krankenhäusern vor Angriffen und zur Verhinderung der militärischen Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht ergreifen;</p> | <p>Resolution 2151 (2014), Ziff. 6</p>  |  |
|  | <p>ermutigt die in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen, zur Bewältigung der weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder beizutragen, bittet sie, weiter systematisch den Kinderschutz in ihre Kampagnen, Politiken, Programme und Missionsplanungen zu integrieren, Leitlinien zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu erarbeiten und zu erweitern sowie das Personal ihrer Friedenssicherungs- und Feldeinsätze zu schulen und Kinderschutzpersonal in diese Einsätze aufzunehmen, und fordert sie erneut auf, innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, namentlich indem sie Kinderschutzkoordinatoren ernennen;</p>   | <p>Resolution 2143 (2014), Ziff. 25</p> |  |
|  | <p>fordert alle Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Friedenssicherungsmissionen, der politischen Missionen, der Friedenskonsolidierungsbüros sowie der Büros, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, nachdrücklich auf, bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte Rechtsverletzungen an Kindern ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen;</p>  | <p>Resolution 2143 (2014), Ziff. 21</p> |  |
|  | <p>empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Kinderschutz in die militärische Ausbildung und die ständigen Dienst-anweisungen sowie nach Bedarf in militärische Richtlinien aufzunehmen, empfiehlt ferner, dass die Institutionen der Vereinten Nationen und die Länder, die Truppen und Polizei für Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen stellen, eine gezielte und einsatzorientierte Ausbildung durchführen, die das Personal dieser Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich Truppen- und Polizeikontingenten, darauf vorbereitet, zur Verhütung von</p>  | <p>Resolution 2143 (2014), Ziff. 20</p> |  |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>Rechtsverletzungen an Kindern beizutragen, mit dem Ziel, alle Mitarbeiter von Missionen zu befähigen, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern wirksam zu erkennen, zu melden und darauf zu reagieren und Kinderschutzaktivitäten erfolgreich zu unterstützen und so ihr jeweiliges Mandat besser zu erfüllen</p>   |   |  |
|  | <p>fordert ferner alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, nach Bedarf und eingedenk des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten der nationalen Institutionen und lokalen zivilgesellschaftlichen Netzwerke für die Vertretung der Interessen, den Schutz und die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sowie der Kapazitäten der nationalen Rechenschaftsmechanismen zu unterstützen, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Ermittlung und Strafverfolgung und den Erlass von Rechtsvorschriften, die Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern unter Strafe stellen;</p>      | <p>Resolution 2143 (2014), Ziff. 14</p> |  |
|  | <p>... ersucht ferner den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] den Kinderschutz zu stärken, namentlich durch den weiteren Einsatz von Kinderschutzberatern innerhalb [der Mission], und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird, und begrüßt die Arbeit der im [Monat/Jahr] eingerichteten Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;</p>  | <p>Resolution 2109 (2013), Ziff. 17</p> |  |
|  | <p>Der Rat bekräftigt die wichtige Rolle der Kinderschutzberater in Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen landesspezifischen Resolutionen des Rates und der Handlungsrichtlinie der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur systematischen Berücksichtigung des Schutzes, der Rechte und des Wohlergehens der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eingesetzt werden, und bekundet in dieser Hinsicht seine Absicht, die Bestimmungen zum Schutz von Kindern in allen Mandaten der entsprechenden Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen weiter zu stärken, namentlich durch den konsequenten Einsatz von Kinderschutzberatern.</p>   | <p>S/PRST/2013/8, Abs. 18</p>           |  |
|  | <p>erinnert an Ziffer 16 der Resolution 1379 (2001) und ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht</p> <p><i>a)</i> wiederholt Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser durchführen;</p> <p><i>b)</i> wiederholt Angriffe auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen in Situationen bewaffneten Konflikts durchführen oder androhen, eingedenk aller sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern begangen werden, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 der Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen;</p> | <p>Resolution 1998 (2011), Ziff. 3</p>  |  |
|  | <p>betont, dass die für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den</p>  | <p>Resolution 1882 (2009), Ziff. 8</p>  |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>einzelnen Ländern und die Landesteam der Vereinten Nationen die Aufgabe haben, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sicherzustellen, dass die Resolutionen des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte effektiv befolgt werden, in enger Zusammenarbeit mit [dem] Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte die Fortschritte zu überwachen und dem Generalsekretär darüber Bericht zu erstatten und eine koordinierte Antwort auf die Probleme im Zusammenhang mit Kindern und bewaffneten Konflikten sicherzustellen;</p>   |  |  |
|  | <p>ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte über Kinder und bewaffnete Konflikte systematischer konkrete Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe [des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte] aufzunehmen;</p>   | <p>Resolution 1882 (2009), Ziff. 9</p>     |  |
|  | <p>ersucht den Generalsekretär, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls die Herstellung der vollen Kapazität des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, um eine rasche Kampagnenarbeit und eine wirksame Reaktion auf alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die mit dem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen zutreffend, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind;</p>  | <p>Resolution 1882 (2009), Ziff. 17</p>    |  |
|  | <p>Der Rat erklärt erneut, dass alle beteiligten Parteien, einschließlich der Regierungen und der Gebergemeinschaft, den langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und den Hindernissen für ihre volle Rehabilitation und Wiedereingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft stärkeres Augenmerk schenken müssen, unter anderem indem sie der Notwendigkeit der Bereitstellung einer angemessenen Gesundheitsversorgung Rechnung tragen, vermehrt Informationen über Programme und bewährte Verfahrensweisen austauschen und sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen, Finanzmittel und technische Hilfe zur Unterstützung von nationalen Strategien oder Aktionsplänen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Kindeswohls sowie von gemeinwesengestützten Programmen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze zum Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen, damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder gewährleistet sind.</p> | <p>S/PRST/2008/28, Abs. 10</p>             |  |
| <p><b>Aktionspläne und konkrete, termingebundene Verpflichtungen</b></p> | <p>ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], zur Unterstützung der [nationalen] Behörden und ihrer Bemühungen, [das Gebiet des betroffenen Landes] zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs:</p> <p>...</p> <p>f) mit der Regierung [des betroffenen Landes] bei der raschen und energischen Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegen Kinder durch [die Nationalarmee] weiter zusammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten und auf die Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Verhütung und Beendigung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuwirken;</p>  | <p>Resolution 2211 (2015), Ziff. 13 f)</p> | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 2228 (2015), Ziff. 25; 2225 (2015), Ziff. 4; 2211 (2015), Ziff. 32; 2158 (2014), Ziff. 13; 2155 (2014), Ziff. 18; 2147 (2014), Ziff. 5 l) und 26; 2143 (2014), Ziff. 7; 2136 (2014), Ziff. 10; 2113 (2013), Ziff. 26; 2098 (2013), Ziff. 22; 2093</p> |

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  | <p>begrüßt die Fortschritte, die die Regierung [des betroffenen Landes] im Hinblick auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten bisher erzielt hat, fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, auch weiterhin die Zusagen vollständig umzusetzen, die sie in dem mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Aktionsplan gegeben hat, in dem im Einzelnen konkrete, termingebundene Maßnahmen zur Freilassung und Wiedereingliederung der mit den [nationalen] Streitkräften verbundenen Kinder, zur Verhinderung weiterer Einziehungen und zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt festgelegt werden, und diese Zusagen innerhalb der gesamten militärischen Befehlskette, auch in entlegenen Gebieten, bekannt zu machen, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] ferner auf, sicherzustellen, dass Kinder nicht unter dem Vorwurf der Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden;</p> | <p>Resolution 2198 (2015), Ziff. 14</p> | <p>(2013), Ziff. 32; 2088 (2013), Ziff. 14; 2063 (2012), Ziff. 22; 2057 (2012), Ziff. 12; 2053 (2012), PA 11; 1991 (2011), Ziff. 16; 1974 (2011), Ziff. 23; 1935 (2010), Ziff. 19; 1925 (2010), Ziff. 12 e); 1919 (2010), Ziff. 19; 1882 (2009), Ziff. 5 a), b), c) und d), 6 und 13; und 1612 (2005), Ziff. 7.</p> |
|  | <p>... fordert die Regierung ... mit allem Nachdruck auf, ihren überarbeiteten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, zu dem sie sich am [Datum] erneut bekannte, sowie ihre militärische Anordnung vom [Datum], mit der [der Nationalarmee] verboten wurde, Schulen, Schulgebäude oder Schulgelände anzugreifen, zu besetzen oder zu nutzen, gleichviel für welche Zwecke, sofort vollständig umzusetzen, nimmt Kenntnis von der Einleitung der Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ auf nationaler Ebene durch die Regierung am [Datum] und fordert ferner die Oppositionskräfte mit allem Nachdruck auf, ihre am [Datum] unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen;</p>  | <p>Resolution 2187 (2014), Ziff. 19</p> |   |
|  | <p>verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien sofort alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und konkrete und termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht erarbeiten und umsetzen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder in [dem betroffenen Gebiet] stattfindet und dass b) mit den an dem Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog zur Erarbeitung und Umsetzung der genannten Aktionspläne im Einklang mit Resolution 1612 (2005) und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte geführt wird;</p>   | <p>Resolution 2173 (2014), Ziff. 25</p> |   |
|  | <p>fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente [der bewaffneten Gruppe] und der Elemente [der bewaffneten Gruppe], auf, klare Anordnungen zu erteilen, die alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, verbieten, und fordert ferner [die nationalen Behörden] auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einzugehen und einzuhalten, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;</p>  | <p>Resolution 2149 (2014), Ziff. 13</p> |   |
|  | <p>betont ..., wie wichtig die Durchführung der Resolution 1612 (2005) des [Sicherheitsrats] über Kinder und bewaffnete Konflikte und späterer Resolutionen ist, unterstützt den Erlass des</p>   | <p>Resolution 2145 (2014), Ziff. 33</p> |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>Innenministers vom [Datum], in dem die Entschlossenheit der Regierung ... bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, begrüßt die Fortschritte, die bei der Umsetzung des im [Monat/Jahr] unterzeichneten Aktionsplans und seines Anhangs über die mit [der Nationalarmee] verbundenen Kinder erzielt worden sind, insbesondere die Einsetzung des [nationalen] Interministeriellen Lenkungsausschusses für Kinder und bewaffnete Konflikte und eines Kinderschutzkoordinators und den von der Regierung [des betroffenen Landes] gebilligten Fahrplan zur Beschleunigung der Einhaltung des Aktionsplans, fordert die volle Umsetzung der Bestimmungen des Planes in enger Zusammenarbeit mit [der Mission der Vereinten Nationen] und ersucht den Generalsekretär, den Aktivitäten und Kapazitäten [der Mission der Vereinten Nationen] auf dem Gebiet des Kinderschutzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen und das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte in dem Land im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates auch weiterhin in seine künftigen Berichte aufzunehmen;</p> |  |  |
|  | <p>bekundet seine Besorgnis darüber, dass bewaffnete Gruppen und die [nationalen] Regierungsstreitkräfte nach wie vor unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder einziehen und einsetzen, fordert weitere nationale Anstrengungen zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, unter anderem indem die [nationale] Regierung den Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in den Regierungsstreitkräften [des betroffenen Landes] unterzeichnet und umsetzt, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011), und fordert die bewaffneten Gruppen nachdrücklich auf, dem Personal der Vereinten Nationen zum Zweck der Überwachung und Berichterstattung sicheren und ungehinderten Zugang zu den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gewähren;</p>   | <p>Resolution 2140 (2014), Ziff. 7</p>           |  |
|  | <p>begrüßt, dass die [nationalen] Behörden und die Vereinten Nationen am [Datum] einen Aktionsplan unterzeichnet haben, mit dem der Tötung und Verstümmelung von Kindern ein Ende gesetzt werden soll, stellt fest, dass dies der erste derartige Aktionsplan ist, der unterzeichnet wurde, [und] fordert die [nationalen] Behörden auf, sowohl diesen Aktionsplan als auch den Aktionsplan vom [Datum] über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten energisch durchzuführen, ...</p>   | <p>Resolution 2067 (2012), Ziff. 17</p>          |  |
|  | <p>erinnert an die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte in [dem betroffenen Land] gebilligten Schlussfolgerungen ..., fordert alle Parteien auf, schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern in [dem betroffenen Land] ein Ende zu setzen, fordert [die Regierung] nachdrücklich auf, einen konkreten, termingebundenen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern auszuarbeiten und umzusetzen, ersucht den Generalsekretär, seinen diesbezüglichen Dialog mit [der Regierung] fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Kinderschutzkomponente [der Mission] zu stärken und dafür zu sorgen, dass die Lage der Kinder in [dem betroffenen Land] fortlaufend überwacht und darüber Bericht erstattet wird;</p>   | <p>Resolution 2010 (2011), Ziff. 24</p>          |  |
|  | <p>stellt fest, dass einige der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf seine Aufforderung reagiert haben, konkrete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und durchzuführen, und</p>  | <p>Resolution 1998 (2011), Ziff. 6 a) bis d)</p> |  |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p><i>a)</i> fordert gleichzeitig die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten, an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die dies noch nicht getan haben, erneut auf, ohne weitere Verzögerung Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Tötung und Verstümmelung von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie der an Kindern verübten Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalt aufzustellen und umzusetzen;</p> <p><i>b)</i> fordert die Parteien, die bereits Aktionspläne aufgestellt haben und seither wegen mehrfacher Verstöße in den Anhängen aufgeführt wurden, auf, nach Bedarf getrennte Aktionspläne aufzustellen und umzusetzen, um der Tötung und Verstümmelung von Kindern, wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser, wiederholten Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie der an Kindern verübten Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalt Einhalt zu gebieten;</p> <p><i>c)</i> fordert diejenigen in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht wiederholt Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser durchführen, wiederholt Angriffe auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen durchführen oder androhen, auf, unverzüglich konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen aufzustellen;</p> <p><i>d)</i> fordert ferner alle in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien auf, gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht konkrete Verpflichtungen einzugehen und konkrete Maßnahmen durchzuführen;</p> |   |  |
|  | <p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] und [die bewaffneten Kräfte] auf, den von den Vereinten Nationen und [den bewaffneten Kräften] ... unterzeichneten Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, der im [Monat/Jahr] auslief, zu erneuern, und ersucht [die Mission], die Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen, und ersucht ferner den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] den Kinderschutz zu stärken und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird;</p>   | <p>Resolution 1996 (2011), Ziff. 10</p> |  |
| <p><b>Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern</b></p> | <p>ersucht [die Mission der Vereinten Nationen], im Rahmen ihres gesamten Mandats dem Kinderschutz als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den [nationalen] Behörden dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;</p>  | <p>Resolution 2227 (2015), Ziff. 24</p> | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 2217 (2015), PA 28 und Ziff. 18 und 39; 2211 (2015), Ziff. 11 und 13 c) und d); 2198 (2014), Ziff. 11; 2164 (2014), Ziff. 13 b) iv); 2158 (2014), Ziff. 13; 2149 (2014), Ziff. 14</p> |
|  | <p>... fordert alle, die an der Planung von Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Justiz- und Sicherheitssektors beteiligt sind, auf, unter Mitwirkung der Frauen den besonderen Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen</p>  | <p>Resolution 2220 (2015), Ziff. 18</p> |  |

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>und Kinder Rechnung zu tragen und ihren uneingeschränkten Zugang zu diesen Programmen zu gewährleisten, unter anderem durch Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, soweit angezeigt;</p>  |   | <p>und 34; 2147 (2014), Ziff. 28; 2134 (2014), Ziff. 8 und 23; 2127 (2013), Ziff. 11 und 20; 2100 (2013), Ziff. 16; und 1919 (2010), Ziff. 19.</p> |
| <p>beschließt, dass das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:</p> <p>...</p> <p><i>h) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung</i></p> <p>i) die [nationalen Behörden] bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer überarbeiteten Strategie zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung ehemaliger Kombattanten und bewaffneter Elemente, die den neuen Realitäten vor Ort Rechnung trägt, zu unterstützen, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;</p> | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 32 h) i)</p> |  |
| <p>... ersucht [die Regierung des betroffenen Landes] und [die Mission der Afrikanischen Union], die Kinder, die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassen oder auf andere Weise von ihnen abgesondert wurden, zu schützen und als Opfer zu behandeln, einschließlich durch die vollständige Anwendung der Standardverfahren für den Schutz und die Übergabe dieser Kinder;</p>   | <p>Resolution 2182 (2014), Ziff. 35</p>       |  |
| <p>... der Regierung [des Nachbarlandes] nahelegend, mit Hilfe der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin sicherzustellen, dass [die] Kombattanten[, die in das Nachbarland geflohen sind,] auf Dauer demobilisiert und gemäß dem einschlägigen Völkerrecht behandelt werden, unter besonderer Beachtung der Frauen und Kinder unter ihnen ...</p>  | <p>Resolution 2147 (2014), PA 16</p>          |  |
| <p>in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von Kinderschutzberatern bei der systematischen Integration des Kinderschutzes und ihrer Führungsrolle bei den Überwachungs-, Präventions- und Berichterstattungsmaßnahmen in den entsprechenden Friedenssicherungs- und politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsbüros der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem Mandat, einschließlich der Beratung und der engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Missionen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen für die Demobilisierung und Eingliederung von Kindern und die Verhütung ihrer Einziehung,</p>                                | <p>Resolution 2143 (2014), PA 15</p>          |  |
| <p>Der [Sicherheitsrat] wiederholt seine Forderung nach einer zügigen und vollständigen Umsetzung der [einschlägigen] Schlussfolgerungen seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Lage der Kinder .... In dieser Hinsicht legt der Rat den von [der bewaffneten Gruppe] betroffenen Ländern nahe, sofern sie dies noch nicht getan haben, Standardverfahren für die Aufnahme von mit [der bewaffneten Gruppe] verbundenen Kindern und für ihre Übergabe an zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes festzulegen.</p>  | <p>S/PRST/2014/8, Abs. 16</p>                 |  |
| <p>betont, dass wirksame Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern, die auf den vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes, einschließlich der Internationalen Arbeitsorganisation, ermittelten bewährten Praktiken aufbauen, äußerst wichtig für das Wohlergehen aller Kinder sind, die unter Verstoß gegen das anwendbare</p>   | <p>Resolution 1998 (2011), Ziff. 18</p>       |  |

|   |   |                                     |  |
|---|---|-------------------------------------|--|
|   | Völkerrecht von Streitkräften und bewaffneten Gruppen einge-zogen oder eingesetzt worden sind, und dass sie ein wesentlicher Faktor für dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit sind, und legt den nationalen Regierungen und den Gebern eindringlich nahe, sicherzustellen, dass diese gemeinwesengestützten Programme rechtzeitig und auf Dauer ausreichende Ressourcen und Finanzmittel erhalten;  |                                     |  |
| <b>Ausbildung des Friedenssicherungs-personals und anderer maßgeblicher Akteure</b> | beschließt, dass [die Mission der Vereinten] das folgende Mandat hat:<br>...<br><i>e) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen</i><br>...<br>– ... im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ...   | Resolution 2226 (2015), Ziff. 19 e) | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2210 (2015), Ziff. 24; 2145 (2014), Ziff. 24; 1906 (2009), Ziff. 31; 1296 (2000), Ziff. 19; und 1265 (1999), Ziff. 14. |
|   | ... weist ... darauf hin, wie wichtig es ist, für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen;   | Resolution 2226 (2015), Ziff. 17    |  |
|   | ermutigt die polizeistellenden Länder, für das gesamte Polizeipersonal angemessene Schulungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Kinderschutz anzubieten, und ermutigt ferner die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, geeignete Orientierungs- und Schulungsmodule zur Verfügung zu stellen, darunter insbesondere die einsatzvorbereitenden szenariobasierenden Schulungen der Vereinten Nationen zur Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zu Kindern und bewaffneten Konflikten;                          | Resolution 2185 (2014), Ziff. 21    |  |
|   | erneut darauf hinweisend, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung sein soll, sowie in dieser Hinsicht erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen spezielle einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulungen zu missionsspezifischem Kinderschutz und zu geeigneten umfassenden kindgerechten Präventions- und Schutzmaßnahmen bereitzustellen sowie Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern zu überwachen und zu melden, ... | Resolution 2185 (2014), PA 28       |  |
|   | ... bittet [die in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen], auch weiterhin systematisch den Kinderschutz in ihre Kampagnen, Politiken, Programme und Missionsplanungen zu integrieren, Leitlinien zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu erarbeiten und zu erweitern sowie das Personal ihrer Friedenssicherungs- und Feldeinsätze zu schulen und Kinderschutzpersonal in diese Einsätze aufzunehmen, ...  | Resolution 2167 (2014), Ziff. 10    |  |
|   | legt den Mitgliedstaaten nahe, bei der Durchführung von Sicherheitssektorreformen den Kinderschutz querschnittsartig zu integrieren, beispielsweise indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der militärischen Ausbildung und der ständigen Dienst-anweisungen sowie gegebenenfalls militärischer Richtlinien machen ...   | Resolution 2151 (2014), Ziff. 6     |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|                                    |   |                                  |  |
|------------------------------------|---|----------------------------------|--|
|                                    | empfehlte den Mitgliedstaaten, den Kinderschutz in die militärische Ausbildung und die ständigen Dienstweisungen sowie nach Bedarf in militärische Richtlinien aufzunehmen, und empfiehlt ferner, dass die Institutionen der Vereinten Nationen und die Länder, die Truppen und Polizei für Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen stellen, eine gezielte und einsatzorientierte Ausbildung durchführen, die das Personal dieser Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich Truppen- und Polizeikontingenten, darauf vorbereitet, zur Verhütung von Rechtsverletzungen an Kindern beizutragen, mit dem Ziel, alle Mitarbeiter von Missionen zu befähigen, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern wirksam zu erkennen, zu melden und darauf zu reagieren und Kinderschutzaktivitäten erfolgreich zu unterstützen und so ihr jeweiliges Mandat besser zu erfüllen; | Resolution 2143 (2014), Ziff. 20 |  |
|                                    | unterstreichend, wie wichtig eine angemessene einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulung von Soldaten, Polizisten und zivilen Friedenssicherungskräften in missionsspezifischen Kinderschutzfragen und geeigneten umfassenden Präventions- und Schutzmaßnahmen ist,   | Resolution 2143 (2014), PA 16    |  |
| <b>Kinder und Friedensprozesse</b> | fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen und die anderen betroffenen Parteien weiter nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung der ehemals mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, in alle Friedensverhandlungen, Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen und in die Bestimmungen zur Überwachung von Waffenruhen aufgenommen werden;   | Resolution 2225 (2015), Ziff. 9  | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2143 (2014), Ziff. 9; 1882 (2009), Ziff. 15; 1826 (2008), Ziff. 6; 1674 (2006), Ziff. 11; und 1612 (2005), Ziff. 14. |
|                                    | Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, bei Friedensgesprächen mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen auf Kinderschutzbelange einzugehen, und fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen betroffenen Parteien auf, sicherzustellen, dass Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung der früher mit den Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, in alle Friedensverhandlungen und Friedensabkommen aufgenommen werden.  | S/PRST/2013/8, Abs. 16           |  |
|                                    | fordert die Mitgliedstaaten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, und die anderen betroffenen Parteien auf, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten, dem Wohlergehen und der Stärkung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in allen Friedensprozessen Rechnung getragen wird und dass in den Plänen, Programmen und Strategien zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau nach einem Konflikt den Fragen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder anbelangen, Vorrang eingeräumt wird;   | Resolution 1998 (2011), Ziff. 19 |  |
|                                    | fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung [des Friedensabkommens] dem Kinderschutz Rechnung getragen wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Lage der Kinder weiter überwacht und darüber Bericht erstattet wird und dass mit den Konfliktparteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Rechtsverletzungen aufzustellen;   | Resolution 1769 (2007), Ziff. 17 |  |

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
| <p><b>Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf Kinder</b></p> | <p>beschließt, dass [das Reiseverbot und die finanziellen Sanktionen, die vom Sicherheitsrat verhängt wurden,] auf vom [zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergraben, und beschließt, dass dazu folgende Handlungen gehören:</p> <p>...</p> <p><i>d)</i> die Einziehung oder der Einsatz von Kindern in dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht;</p> <p><i>e)</i> die Beteiligung an der Planung, Steuerung und Verübung von gezielten Übergriffen auf Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und sonstiger Formen sexueller Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser;</p> | <p>Resolution 2198 (2015), Ziff. 5 <i>d)</i> und <i>e)</i></p> | <p>Siehe z. B. auch die Resolutionen 2206 (2015), Ziff. 8; 2002 (2011), Ziff. 1; 2078 (2012), Ziff. 4; 1998 (2011), Ziff. 9; und 1807 (2008), Ziff. 9, 11 und 13 <i>d)</i> und <i>e)</i>.</p> |
|  | <p>bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bestimmte Täter nach wie vor unter offener Missachtung seiner diesbezüglichen Resolutionen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und</p> <p>...</p> <p><i>b)</i> bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011);</p>   | <p>Resolution 2068 (2012), Ziff. 3 <i>b)</i></p>               |   |
|  | <p>erklärt erneut, dass er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte sicherzustellen, und</p> <p><i>a)</i> begrüßt in dieser Hinsicht die anhaltende Tätigkeit und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß Ziffer 8 der Resolution 1612 (2005) und bittet die Arbeitsgruppe, dem Rat weiter regelmäßig Bericht zu erstatten;</p> <p><i>b)</i> ersucht die Arbeitsgruppe und die zuständigen Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats, ihre Kommunikation zu verbessern, namentlich durch den Austausch sachdienlicher Informationen über Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten;</p> <p><i>c)</i> bekräftigt seine Absicht, gemäß Ziffer 9 der Resolution 1612 (2005) Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen;</p>                                       | <p>Resolution 1882 (2009), Ziff. 7</p>                         |   |
|  | <p>... ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematisch Kinder töten und verstümmeln und/oder Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen an ihnen begehen, unter Berücksichtigung aller anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 der Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen;</p>  | <p>Resolution 1882 (2009), Ziff. 3</p>                         |   |

| <b>III. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Frauen ergeben</b>   |   |                                  |   |
|---|---|----------------------------------|---|
| <b>Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen bekunden und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, von denen Frauen und Mädchen betroffen sind, verurteilen</b> | ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge darüber, dass der gewalttätige Extremismus und der Terrorismus [der bewaffneten Gruppe] in [dem betroffenen Land] häufig gegen Frauen und Mädchen gerichtet ist und dass [die bewaffnete Gruppe] an Frauen und Kindern schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen hat, namentlich Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Versklavung, ihren Verkauf zum Zweck der Heirat oder andere Formen von Zwangsheirat, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch [die bewaffnete Gruppe] und andere bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das Völkerrecht, | Resolution 2233 (2015), PA 12    | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2239 (2015), Ziff. 8; 2210 (2015), Ziff. 42; 2139 (2014), Ziff. 1; 2096 (2013), Ziff. 43; 1974 (2011), Ziff. 36; 1960 (2010), Ziff. 3; 1917 (2010), Ziff. 35; 1820 (2008), PA 8; und 1806 (2008), Ziff. 28. |
|   | mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Kinder nach wie vor Opfer von Missbrauchshandlungen werden, die von bewaffneten Elementen [der bewaffneten Gruppen] begangen werden, und dass Frauen nach wie vor gezielten Gewalthandlungen ausgesetzt sind und Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in [dem betroffenen Land] werden,   | Resolution 2217 (2015), PA 32    |   |
|   | unter entschiedenster Verurteilung der Entführungen von Frauen und Kindern, mit dem Ausdruck seiner Empörung über ihre Ausbeutung und ihren Missbrauch, darunter Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und Zwangsverheiratung, die von [den bewaffneten Gruppen] und anderen mit [der bewaffneten Gruppe] verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, und alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, denen diesbezügliche Beweise vorliegen, ermutigend, diese Beweise sowie alle Informationen über eine mögliche finanzielle Unterstützung der Täter durch Menschenhandel dem Rat zur Kenntnis zu bringen,   | Resolution 2199 (2015), PA 14    |   |
|   | unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter ... Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten, Krankenhäuser ... sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Missbräuche und Rechtsverletzungen ...  | Resolution 2187 (2014), PA 5     |   |
|   | mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Auswirkungen der Verschlechterung der Sicherheit auf die Zivilbevölkerung, darunter die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen im Verlauf von [Jahr] und der infolgedessen gestiegene Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz, einschließlich im Zusammenhang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ...   | Resolution 2148 (2014), PA 8     |   |
|   | ist sich dessen bewusst, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, erforderlich sind, um die Rechte und die volle Teilhabe der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in [dem betroffenen Land] vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind, dass diejenigen, die derartige Gewalt- und Missbrauchshandlungen begehen, zur   | Resolution 2145 (2014), Ziff. 43 |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>Rechenschaft gezogen werden und dass Frauen und Mädchen den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen, betont, wie wichtig es ist, dass auch weiterhin ein ausreichender gesetzlicher Schutz für Frauen besteht, verurteilt nachdrücklich die Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt mit dem Ziel, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, betont, wie wichtig es ist, die Resolutionen [des Sicherheitsrats] 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) durchzuführen, verweist auf die darin enthaltenen Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Fragen und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können;</p>   |   |  |
|  | <p>Der [Sicherheitsrat] erinnert erneut mit tiefer Sorge daran, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen bewaffnete Konflikte schüren und sich unverhältnismäßig stark auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auswirken sowie die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt verschärfen.</p>   | <p>S/PRST/2014/21,<br/>Abs. 8</p>           |  |
|  | <p>mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das gesamte Spektrum an Bedrohungen, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen, denen Frauen in Situationen bewaffneter Konflikts und in Postkonfliktsituationen ausgesetzt sind, in der Erkenntnis, dass besonders verwundbare oder benachteiligte Frauen und Mädchen speziell zum Ziel gemacht werden oder stärker durch Gewalt gefährdet sein können, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass mehr getan werden muss, um sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Unrechtsaufarbeitung das gesamte Spektrum der Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte der Frauen abdecken und die verschiedenartigen Auswirkungen angehen, die diese Rechtsverletzungen und -missbräuche sowie Vertreibung, zwangsweises Verschwindenlassen und die Zerstörung ziviler Infrastrukturen auf Frauen und Mädchen haben,</p>  | <p>Resolution 2122<br/>(2013), PA 7</p>     |  |
|  | <p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im [entsprechenden] Bericht des Generalsekretärs ..., über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, und der Meldungen über vermehrte Fälle sexueller Gewalt, insbesondere diejenigen, die bewaffneten Männern zugeschrieben werden, betonend, wie wichtig es ist, solche behaupteten Verstöße und Rechtsverletzungen ..., die ... von allen Parteien begangen worden sind, zu untersuchen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und ungeachtet ihrer politischen Zugehörigkeit vor Gericht gestellt werden müssen, während die Rechte der Inhaftierten zu achten sind, ... mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu verstärken und zu beschleunigen,</p> | <p>Resolution 2112<br/>(2013), PA 11</p>    |  |
|  | <p>verurteilt mit Nachdruck die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, darunter ... die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und die anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ..., die von bewaffneten Gruppen, insbesondere [Liste der betreffenden bewaffneten Gruppen], begangen werden und die Bevölkerung sowie den Frieden und die Stabilität [des betroffenen Landes] und der Subregion bedrohen ...</p>  | <p>Resolution 2088<br/>(2013), Ziff. 13</p> |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |  |                                  |  |
|---|--|----------------------------------|--|
|   | unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) ..., 1820 (2008) ..., 1888 (2009) ..., 1889 (2009) ... und 1960 (2010) ... über Frauen und Frieden und Sicherheit, besorgt über die weite Verbreitung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen [der Mission] und der Regierung ... zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und bekräftigend, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den vom Sicherheitsrat eingerichteten Missionen sind,      | Resolution 2008 (2011), PA 15    |  |
|   | verlangt, dass alle Parteien ... alle Formen der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung in [dem betroffenen Land], insbesondere die geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Missbrauchs ..., sofort einstellen, im Hinblick auf konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 1960 (2010) ...  | Resolution 1996 (2011), Ziff. 9  |  |
|   | verurteilt nachdrücklich alle in Situationen bewaffneter Konflikts und in Postkonfliktsituationen an Frauen und Mädchen begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, verlangt von allen an Konflikten beteiligten Parteien, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung einzustellen, und betont, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, die für in bewaffneten Konflikten an Frauen und Mädchen begangene Gewalt in allen Formen, einschließlich Vergewaltigungen und sonstiger sexueller Gewalt, verantwortlich sind; | Resolution 1889 (2009), Ziff. 3  |  |
|   | erneut seine große Sorge darüber bekundend, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich aller Formen der sexuellen Gewalt, in Situationen bewaffneter Konflikts und trotz seiner Aufrufe an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, solche Handlungen nach wie vor auftreten und in einigen Situationen systematisch oder ausgedehnt geworden sind,  | Resolution 1888 (2009), PA 3     |  |
| <b>Die Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erinnern und sie zu deren Einhaltung auffordern</b> | zutiefst besorgt darüber, dass die Parteien [des Binnenkonflikts in dem betroffenen Land] bisher nicht wirksam durchgeführt haben, in dieser Hinsicht an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, darunter die Einstellung aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich ... des weit verbreiteten Einsatzes von ... sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ...   | Resolution 2191 (2014), PA 5     | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2121 (2013), Ziff. 16; 2046 (2012), Ziff. 7; 2040 (2012), Ziff. 3; 1889 (2009), Ziff. 2; und 1888 (2009), PA 6 und 10. |
|   | verlangt ferner, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ... sofort einstellen ...  | Resolution 2187 (2014), Ziff. 19 |  |
|   | fordert die Verantwortlichen auf, die Begehung sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen unverzüglich einzustellen, und fordert ferner [die Mission der Vereinten Nationen] auf, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist, auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in [dem betroffenen  | Resolution 2162 (2014), Ziff. 16 |  |

|  |   |                                 |  |
|--|---|---------------------------------|--|
|  | Land] begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit vor Gericht zu stellen;  |                                 |  |
|  | unter Hinweis auf seine Resolutionen [Verweise] über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, ... bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalttaten begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten ...  | Resolution 2145 (2014), PA 30   |  |
|  | erneut darauf hinweisend, dass alle an einem Konflikt beteiligten Staaten und nichtstaatlichen Akteure ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Verbots aller Formen von sexueller Gewalt, vollständig einhalten müssen,   | Resolution 1960 (2010), PA 4    |  |
|  | daran erinnernd, dass das humanitäre Völkerrecht Frauen und Kindern als Teil der Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte allgemeinen Schutz und aufgrund ihrer potenziellen besonderen Gefährdung besonderen Schutz gewährt,   | Resolution 1960 (2010), PA 10   |  |
|  | fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, insbesondere als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht vollinhaltlich zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, dem Abkommen vom 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll [von] 1999 sowie dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen [von] 2000, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen;   | Resolution 1325 (2000), Ziff. 9 |  |
| <b>Frauen und die Verhütung und Beilegung von Konflikten</b> | unter Begrüßung des Gewichts, das der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauen und Mädchen in der kürzlich angenommenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beigemessen wird, bekräftigend, dass die Stärkung der Frauen und Mädchen und die Geschlechtergleichstellung für die Konfliktprävention und die umfassenderen Anstrengungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unverzichtbar sind, in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass in dem Bericht der Hocharangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen, dem Bericht der Sachverständigen-Beratergruppe [für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen] und in der globalen Studie unter anderem die Notwendigkeit hervorgehoben wird, stärker in die Konfliktprävention und die Stärkung der Frauen zu investieren, und betonend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können, | Resolution 2242 (2015), PA 11   | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2232 (2015), Ziff. 33; 2223 (2015), Ziff. 26; 2205 (2015), PA 8; 2187 (2014), Ziff. 22; 2173 (2014), Ziff. 24; 2171 (2014), PA 21 und Ziff. 18; 2162 (2014), PA 14; 2155 (2014), Ziff. 20; 2145 (2014), Ziff. 14 und 44; 2144 (2014), PA 5; 2122 (2013), PA 13; 2112 (2013), |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |                                  |  |
|--|--|----------------------------------|--|
|  | feststellend, dass zwischen einer produktiven Mitwirkung von Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zum Wiederaufbau nach Konflikten und der Wirksamkeit und langfristigen Nachhaltigkeit dieser Anstrengungen ein wesentlichen Zusammenhang besteht und dass mehr Ressourcen mobilisiert werden müssen und mehr Rechenschaft, ein stärkerer politischer Wille und eine Änderung der Einstellungen erforderlich sind,  | Resolution 2242 (2015), PA 7     | PA 12; 2096 (2013), Ziff. 14; 2086 (2013), PA 12; 2067 (2012), PA 14 und Ziff. 8; 2062 (2012), PA 13; 2061 (2012), PA 9; 2041          |
|  | mit der nachdrücklichen Forderung nach der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000) ... und 2122 (2013) ..., und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der von den Vereinten Nationen moderierten Treffen über die Teilhabe von Frauen im Rahmen des laufenden politischen Dialogs,  | Resolution 2238 (2015), PA 8     | (2012), Ziff. 14; 2009 (2011), Ziff. 3; 1935 (2010), Ziff. 3; 1889 (2009), Ziff. 1 und 8; 1888 (2009), PA 13 und 14 und Ziff. 16; 1880 |
|  | die Regierung [des betroffenen Landes] ermutigend, ihre Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frauen fortzuführen, und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) ..., 1820 (2008) ..., 1888 (2009) ..., 1889 (2009) ..., 1960 (2010) ..., 2106 (2013) ... und 2122 (2013) ... über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, und betonend, dass sie am politischen Leben, insbesondere an Friedensprozessen, der politischen Entscheidungsfindung und der Entwicklung nationaler Strategien, voll teilhaben müssen, damit ihren Perspektiven Rechnung getragen wird, und der vollständigen Durchführung, einschließlich der Finanzierung, des [Aktionsplans des betroffenen Landes zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit] erwartungsvoll entgegensehend, | Resolution 2233 (2015), PA 13    | (2009), PA 12; 1826 (2008), Ziff. 6; 1674 (2006), Ziff. 11; und 1325 (2000), Ziff. 1 und 15.   |
|  | ... ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) ... und die späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und in seine Berichterstattung an den Rat Informationen darüber aufzunehmen, ersucht [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] ferner, die Durchführung dieser Aufgaben zu überwachen und zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen darüber aufzunehmen;  | Resolution 2228 (2015), Ziff. 24 |  |
|  | ersucht [die Mission der Vereinten Nationen], im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den [nationalen] Behörden dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und zu einem frühen Zeitpunkt der Stabilisierungsphase, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, und ersucht [die Mission der Vereinten Nationen] ferner, den Parteien dabei behilflich zu sein, die volle und aktive Mitwirkung von Frauen an der Durchführung [des Friedensabkommens] sicherzustellen;  | Resolution 2227 (2015), Ziff. 23 |  |

|   |  |
|---|--|
| <p>beschließt, dass das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:</p> <p>...</p> <p>b) <i>Unterstützung für die Durchführung des Übergangsprozesses, die Ausweitung der staatlichen Autorität und die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit</i></p> <p>...</p> <p>iv) in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Organen und religiösen Führern den [nationalen Behörden] bei Vermittlungs- und Aussöhnungsprozessen auf nationaler wie lokaler Ebene behilflich zu sein, namentlich im Wege eines alle einschließenden nationalen Dialogs und über Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung und Konfliktbeilegung, unter Gewährleistung der vollen und wirksamen Beteiligung der Frauen;</p> | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 32 b) iv)</p> |
| <p>... erinnert daran, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der Frauen ein fester Bestandteil von Frieden, Wiedereingliederung und Aussöhnung sind, erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, begrüßt die von der [nationalen] Regierung eingegangene Verpflichtung zur Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung des [nationalen Aktionsplans zur Durchführung der Resolution 1325 (2000)] und zur Ermittlung weiterer Möglichkeiten zur Unterstützung der Beteiligung von Frauen am Friedens- und Aussöhnungsprozess unter [nationaler] Führung und Eigenverantwortung ...</p>  | <p>Resolution 2210 (2015), Ziff. 43</p>        |
| <p>hebt die entscheidende Rolle hervor, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, die Beteiligung und Inklusion von Frauen beim Dialog über Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung, einschließlich über Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit, zu erleichtern;</p>  | <p>Resolution 2185 (2014), Ziff. 19</p>        |
| <p>in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und betonend, dass ihre gleiche Teilhabe und volle Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit wichtig sind und dass ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten, einschließlich im Zusammenhang mit der Polizeiarbeit und der Rechtsstaatlichkeit, erweitert werden muss,</p>  | <p>Resolution 2185 (2014), PA 24</p>           |
| <p>fordert alle Akteure auf, ... zu gewährleisten, dass Frauen gleichberechtigt und umfassend im [regionalen Abkommen] und in allen Stadien der Konfliktlösung, des Wiederaufbaus und der Förderung des Friedens einbezogen werden, unter anderem durch die Berücksichtigung des in [der internationalen Erklärung] enthaltenen Aufrufs, sicherzustellen, dass die Fortschrittskriterien, Indikatoren und Folgemaßnahmen des Durchführungsplans [des regionalen Abkommens] geschlechtersensibel sind;</p>   | <p>Resolution 2147 (2014), Ziff. 29</p>        |
| <p>betonend, wie wichtig es ist, dass [die nationalen Behörden] die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen an allen Gesprächen über die Beilegung des Konflikts und in allen Phasen von Wahlprozessen sicherstellen,</p>  | <p>Resolution 2127 (2013), PA 14</p>           |
| <p>betonend, wie wichtig die volle Beteiligung von Frauen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist,</p>   | <p>Resolution 2126 (2013), PA 7</p>            |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zur Erleichterung der vollen und sinnvollen Mitwirkung der Frauen an allen Prozessen der Politikgestaltung, Planung und Durchführung zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu bekämpfen und zu beseitigen, und fordert in dieser Hinsicht alle, die an der Planung von Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Justiz- und Sicherheitssektors beteiligt sind, auf, unter Mitwirkung der Frauen den besonderen Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kinder Rechnung zu tragen und ihren uneingeschränkten Zugang zu diesen Programmen zu gewährleisten, unter anderem durch Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, soweit angezeigt;</p> | <p>Resolution 2117 (2013), Ziff. 12</p> |  |
|  | <p>unter Betonung der in den Resolutionen 1325 (2000) ..., 1820 (2008) ..., 1888 (2009) ... und 1889 (2009) ... anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, die diesbezügliche Arbeit der Mission begrüßend und unterstreichend, dass bei der Durchführung der entsprechenden Aspekte des Mandats [der Mission] auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss,</p>   | <p>Resolution 2103 (2013), PA 16</p>    |  |
|  | <p>bekräftigt die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, in Friedensverhandlungen, bei der Friedenskonsolidierung, der Friedenssicherung, humanitären Maßnahmen und dem Wiederaufbau nach Konflikten und betont, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union darauf hinwirken müssen, dass Frauen- und Geschlechterperspektiven in alle Friedens- und Sicherheitsbemühungen der beiden Organisationen voll einbezogen werden, namentlich indem sie die erforderlichen Kapazitäten aufbauen;</p>  | <p>Resolution 2033 (2012), Ziff. 12</p> |  |
|  | <p>legt den Mitgliedstaaten in Postkonfliktsituationen nahe, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, die Bedürfnisse und Prioritäten von Frauen und Mädchen detailliert darzulegen und im Einklang mit ihrem Rechtssystem konkrete Strategien zu entwerfen, um diesen Bedürfnissen und Prioritäten zu entsprechen, die unter anderem die Unterstützung für erhöhte physische Sicherheit und bessere sozioökonomische Bedingungen betreffen, durch Bildung, einkommensschaffende Tätigkeiten, den Zugang zu grundlegenden Diensten, insbesondere Gesundheitsdiensten unter Einbeziehung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der reproduktiven Rechte und der geistigen Gesundheit, durch Geschlechtergerechtigkeit bei der Strafverfolgung und beim Zugang zur Justiz sowie durch die Stärkung der Fähigkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Entscheidungsfindung auf allen Ebenen;</p>   | <p>Resolution 1889 (2009), Ziff. 10</p> |  |
|  | <p>hervorhebend, wie wichtig es ist, Fragen der sexuellen Gewalt schon zu Beginn von Friedensprozessen und Vermittlungsbemühungen anzugehen, um gefährdete Bevölkerungsgruppen zu schützen und volle Stabilität zu fördern, insbesondere in der Vorphase einer Waffenruhe, bei Vereinbarungen über den Zugang humanitärer Helfer und die Menschenrechte, bei Waffenruhen und der Überwachung ihrer Einhaltung, bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, bei Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors sowie in den Bereichen Gerechtigkeit und Wiedergutmachung, Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit und Entwicklung,</p>   | <p>Resolution 1888 (2009), PA 12</p>    |  |

|  |  |                                  |  |
|--|--|----------------------------------|--|
|  | fordert alle beteiligten Parteien auf, sicherzustellen, dass bei der Durchführung [des Friedensabkommens] sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit der Schutz von Frauen und Kindern beachtet wird, unter anderem durch die ständige Überwachung der Situation von Frauen und Kindern und diesbezügliche Berichterstattung, und dass alle gemeldeten Missbrauchshandlungen untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;  | Resolution 1880 (2009), Ziff. 14 |  |
|  | fordert den Generalsekretär und seine Sondergesandten nachdrücklich auf, Frauen zur Teilnahme an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzuladen, und ermutigt alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf den Entscheidungsebenen zu erleichtern;   | Resolution 1820 (2008), Ziff. 12 |  |
|  | fordert alle beteiligten Akteure auf, bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensübereinkünften eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, die unter anderem auf Folgendes abstellt:<br><br>a) die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Normalisierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;<br><br>b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und autochthoner Konfliktbeilegungsprozesse sowie zur Beteiligung von Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung der Friedensübereinkünfte;<br><br>c) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der rechtsprechenden Gewalt; | Resolution 1325 (2000), Ziff. 8  |  |
| <b>Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten bekunden und derartige Handlungen, Androhungen oder Situationen verurteilen</b> | ... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im Bericht des Generalsekretärs vom [Datum und Verweis], über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, insbesondere sexuelle Gewalt, und betonend, wie wichtig es ist, [Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht] zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, ... die ... von allen Parteien, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, begangen wurden,   | Resolution 2226 (2015), PA 15    | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2187 (2014), PA 5; 2116 (2013), Ziff. 10; 2112 (2013), Ziff. 17; 2109 (2013), Ziff. 14; 2098 (2013), PA 19; 2070 (2012), Ziff. 18; 2066 (2012), PA 10; 2063 (2012), Ziff. 21; 2062 (2012), PA 8; 2057 (2012), Ziff. 10; 2040 (2012), PA 7; 2035 (2012), PA 8; 2010 (2011), Ziff. 25; 2009 (2011), PA 5; 1960 (2010), PA 3 und Ziff. 1 und 2; 1944 (2010), PA 12 und Ziff. 14; 1938 (2010), |
|  | ernsthaft besorgt über die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, insbesondere gewalttätigen extremistischen Gruppen, begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter ... Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, wie sexuelle Sklaverei, die sich insbesondere gegen Mädchen richten und die zu Vertreibungen führen und den Zugang zur Bildung und zu Gesundheitsdiensten beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die solche Missbrauchshandlungen und Verstöße begehen, zur Rechenschaft gezogen werden,  | Resolution 2225 (2015), PA 13    |  |
|  | mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis darüber, dass es dem [Menschenrechtsbericht der Mission der Vereinten Nationen] zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass ... Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, darunter ... Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, ... und betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in [dem betroffenen Land] zu beenden und  | Resolution 2206 (2015), PA 20    |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|   |  |                                  |  |
|---|--|----------------------------------|--|
|   | diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen,  |                                  | PA 16; und 1935 (2010), Ziff. 18.  |
|   | mit der Forderung, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen ... umgehend und vollständig einstellen ...  | Resolution 2200 (2015), PA 11    |  |
|   | mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im Bericht des Generalsekretärs [vom Datum/Verweis] über Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, insbesondere sexuelle Gewalt, betonend, wie wichtig es ist, [die behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht] zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, ... die ... von allen Parteien, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, begangen worden sind,   | Resolution 2162 (2014), PA 15    |  |
|   | nach wie vor ernsthaft besorgt über die vielfältigen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, die [von bewaffneten Gruppen] begangen werden, darunter ... sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung ...  | Resolution 2149 (2014), PA 9     |  |
|   | in der Erkenntnis, dass es in allen Sektoren nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen gilt, darunter die anhaltende Gewaltdelinquenz, insbesondere das häufige Vorkommen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vor allem gegen Kinder, unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) ..., 1820 (2008) ..., 1888 (2009) ..., 1889 (2009) ..., 1960 (2010) ... und 2106 (2013) ... über Frauen und Frieden und Sicherheit ...  | Resolution 2116 (2013), PA 14    |  |
|   | mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Berichte über sexuelle Gewalt gegen Frauen, Männer und Kinder während des Konflikts in [dem betroffenen Land], darunter auch in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen ...   | Resolution 2095 (2013), PA 7     |  |
|   | verurteilt die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht gegenüber Zivilpersonen, die Meldungen zufolge noch immer in verschiedenen Teilen des Landes verübt werden, einschließlich zahlreicher straflos gebliebener sexueller Gewalthandlungen, fordert alle ... Parteien [in dem betroffenen Land] auf, mit anhaltender Unterstützung [der Mission] den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kindern und Vertriebenen, zu gewährleisten, betont, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen ...  | Resolution 1962 (2010), Ziff. 9  |  |
| <b>Rolle der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure</b> | verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien alle Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sofort einstellen und im Einklang mit Resolution 2106 (2013) ... konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt eingehen und umsetzen, fordert die Regierung ... nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union einen strukturierten Rahmen zu erarbeiten, über den sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten umfassend angegangen wird, und den Überlebenden sexueller Gewalt Zugang zu Leistungsangeboten zu ermöglichen, ersucht [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen], [ihre] Berichterstattung über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und über die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen zu verstärken, insbesondere | Resolution 2228 (2015), Ziff. 24 | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2227 (2015), Ziff. 14 e) ii); 2223 (2015), Ziff. 4 a) i) und vi); 2211 (2015), Ziff. 10; 2210 (2015), PA 26; 2187 (2014), Ziff. 4 a) i) und b) ii) und 21; 2182 (2014), Ziff. 34; 2173 |

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  | <p>auch durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberatern, ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) ... und die späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und in seine Berichterstattung an den Rat Informationen darüber aufzunehmen, ersucht [die Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen] ferner, die Durchführung dieser Aufgaben zu überwachen und zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen darüber aufzunehmen;</p>  |   | <p>(2014), Ziff. 24; 2162 (2014), Ziff. 19 g); 2155 (2014), Ziff. 4 b) ii); 2149 (2014), Ziff. 15, 30 a) ii) und 35; 2147 (2014), Ziff. 4 a) iii), 27 und 29; 2134 (2014), Ziff. 2 e) und 24; 2127 (2013), Ziff. 23; 2122 (2013), Ziff. 2 und 5; 2120 (2013), PA 25; 2116 (2013), Ziff. 10 und 12; 2113 (2013), Ziff. 25; 2112 (2013), Ziff. 6; 2109 (2013), Ziff. 40; 2106 (2013), Ziff. 6, 7 und 12; 2102 (2013), Ziff. 2; 2100 (2013), Ziff. 16 und 25; 2098 (2013), PA 18 und</p> |
|  | <p>beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:</p> <p>...</p> <p><i>d) Schutz von Zivilpersonen und Stabilisierung</i></p> <p>...</p> <p>iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch Kinderschutz- und Frauenschutzberater, und den Bedürfnissen der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;</p>   | <p>Resolution 2227 (2015), Ziff. 14 d) iii)</p> | <p>und Ziff. 12 a) iii); 2093 (2013), Ziff. 14 und 27; 2086 (2013), Ziff. 8 und 12; 2070 (2012), Ziff. 18; 2066 (2012), Ziff. 11; 2037 (2012), Ziff. 17; 2003 (2011), Ziff. 22; 1996 (2011), Ziff. 24; 1960 (2010), PA 5; 1945 (2010), Ziff. 4; 1944 (2010), Ziff. 12; 1906 (2009), Ziff. 18; 1889 (2009), PA 14; 1888 (2009), Ziff. 12; 1828 (2008), Ziff. 15; 1794 (2007), Ziff. 18; 1674 (2006), Ziff. 19; 1590 (2005), Ziff. 15; 1565 (2004),</p>                                 |
|  | <p>beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat:</p> <p>...</p> <p><i>g) Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen</i></p> <p>– zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in [dem betroffenen Land] beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung mit dem [mit der einschlägigen Resolution des Menschenrechtsrats eingesetzten] Unabhängigen Experten;</p> <p>...</p> <p>– die Regierung ... bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge zur Umsetzung einer in nationaler Eigenverantwortung erarbeiteten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen;</p> <p>– Frauen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren und nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen dafür zu sorgen, dass Experten in Gleichstellungsfragen vorhanden sind und Schulungen auf diesem Gebiet abgehalten werden, im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009) ..., 1889 (2009) ..., 1960 (2010) ... und 2106 (2013) ...;</p> | <p>Resolution 2226 (2015), Ziff. 19 g)</p>      | <p>1565 (2004),</p>   |

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  | <p>beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat, und ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:</p> <p>...</p> <p><i>b) Überwachungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:</i></p> <p>...</p> <p>ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu stärken;</p> | <p>Resolution 2223 (2015), Ziff. 4 b) ii)</p> | <p>Ziff. 5 g); 1528 (2004), Ziff. 6 n); 1325 (2000), Ziff. 4, 5 und 7; 1265 (1999), Ziff. 13; und die Erklärung des Präsidenten S/PRST/2007/40.</p> |
|  | <p>ersucht [die Mission der Vereinten Nationen], in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung [des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und ersucht ferner um erweiterte Berichterstattung [der Mission der Vereinten Nationen] über diese Frage an den Rat;</p>   | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 40</p>       |   |
|  | <p>fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen [bewaffneten Gruppen], auf, klare Anordnungen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erteilen, und fordert ferner [die nationalen Behörden] auf, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, entsprechend seinen Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;</p>   | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 19</p>       |   |
|  | <p>ermächtigt [die Mission der Vereinten Nationen], in Verfolgung der [in der früheren Ziffer] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken:</p> <p>...</p> <p>c) in Zusammenarbeit mit der Regierung [des betroffenen Landes] Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, bestehende Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich durch gemeinsame Planung, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergriffen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an</p>   | <p>Resolution 2211 (2015), Ziff. 9 c)</p>     |   |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind, und ersucht [die Mission der Vereinten Nationen], dafür zu sorgen, dass Kinderschutz- und geschlechtsspezifische Belange in alle Einsätze und strategischen Aspekte der Tätigkeit [der Mission der Vereinten Nationen] eingebunden werden, die in den Resolutionen 1960 (2010) ... und 2106 (2013) ... geforderten Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beschleunigt und koordiniert umzusetzen und Frauenschutzberater rasch einzusetzen, um Zusagen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erhalten;</p>   |   |  |
|  | <p>... begrüßt die Zehnjahresvision für das Innenministerium und [die Nationalpolizei], einschließlich der Verpflichtung, eine wirksame Strategie zur Koordinierung einer verstärkten Rekrutierung, Bindung, Ausbildung und Kapazitätsentwicklung von Frauen in [der Nationalpolizei] sowie zur Förderung der Umsetzung ihrer Strategie zur Integration einer Gleichstellungsperspektive zu entwickeln, und begrüßt die fortgesetzte Unterstützung [der Mission der Vereinten Nationen] für Polizistinnenvereinigungen;</p>   | <p>Resolution 2210 (2015), Ziff. 26</p>               |  |
|  | <p>beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende, nach Priorität geordnete Mandat hat:</p> <p>...</p> <p><i>e) Förderung und Schutz der Menschenrechte</i></p> <p>i) Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung in [dem betroffenen Land] durchzuführen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt;</p> <p>ii) die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Verstärkung ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Verbrechen begehen;</p>   | <p>Resolution 2190 (2014), Ziff. 10 e) i) und ii)</p> |  |
|  | <p>... fordert die Regierung [des betroffenen Landes] erneut auf, auch weiterhin sexuelle Gewalt, insbesondere gegen Kinder, und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, die Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, mit Nachdruck zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren, namentlich indem sie öffentliche Informationskampagnen durchführt, die nationalen Polizeikapazitäten in diesem Bereich weiter stärkt und die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über sexuelle Gewalt besser bekannt macht, und legt der Regierung [des betroffenen Landes] nahe, ihr diesbezügliches Engagement zu verstärken, namentlich durch die Finanzierung der Umsetzung ihres nationalen Aktionsplans gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Verbesserung des Zugangs von Frauen und Mädchen zur Justiz;</p> | <p>Resolution 2190 (2014), Ziff. 8</p>                |  |
|  | <p>... fordert alle Parteien auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen und Sachverständige in Geschlechterfragen in Friedensgespräche einbeziehen, legt den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Mission zu ergreifen,</p>  | <p>Resolution 2187 (2014), Ziff. 22</p>               |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>und bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom [Sicherheitsrat] mandatierten Missionen sind;</p>   |  |  |
|  | <p>ermutigt die polizeistellenden Länder, den Frauenanteil bei dem zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandten Polizeipersonal zu erhöhen, insbesondere bei den hochrangigen Beamten und namentlich auch in Führungspositionen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Anstrengungen zur Förderung der Entsendung von Polizistinnen zu unterstützen und die Koordinierung zwischen Polizeikomponenten und Kinderschutzberatern sowie Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Frauenschutzberatern zu verbessern;</p>  | <p>Resolution 2185 (2014), Ziff. 20</p>  |  |
|  | <p>... fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, mit Unterstützung [der Mission der Vereinten Nationen] und des Landesteams der Vereinten Nationen die Rechte der Frauen und Kinder, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) ..., 1612 (2005) ..., 1820 (2008) ..., 1882 (2009) ..., 1888 (2009) ..., 1889 (2009) ..., 2106 (2013) ... und 2122 (2013) ... ausgeführt, auch weiterhin zu fördern und zu schützen, ermutigt alle Akteure in der Regierung, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft, erneute Anstrengungen zur Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in [dem betroffenen Land] zu unternehmen sowie die Reaktion auf Vergewaltigungsklagen und den Zugang der Opfer von Vergewaltigungen und anderen Sexualverbrechen zur Justiz zu verbessern, und ermutigt die nationalen Behörden, diesbezügliche innerstaatliche Rechtsvorschriften zu fördern;</p>   | <p>Resolution 2180 (2014), Ziff. 20</p>  |  |
|  | <p>beschließt, das Mandat [der Mission der Vereinten Nationen] mit den folgenden Aufgaben um einen Zeitraum von [Dauer] zu verlängern:</p> <p>...</p> <p><i>d)</i> der [Regierung des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen, um</p> <p>i) die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Stellung der Frauen zu stärken, einschließlich durch die Bereitstellung von Beratern für Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen;</p> <p>...</p> <p>iii) sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu verhüten, einschließlich durch die Bereitstellung von Frauenschutzberatern;</p> <p>iv) die Justizinstitutionen [des betroffenen Landes] zu stärken und mit zu gewährleisten, dass insbesondere diejenigen, die Verbrechen an Frauen und Kindern begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden;</p> <p><i>e)</i> die folgenden Rechtsverletzungen zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Sicherheitsrat zu melden und zu ihrer Verhütung beizutragen:</p> <p>...</p> <p>iii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Frauen, einschließlich aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten;</p> | <p>Resolution 2158 (2014),<br/>Ziff. 1 <i>d)</i> i), iii) und iv) und <i>e)</i> iii)</p> |  |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>Der Rat begrüßt die zusätzlichen Schritte, die zur Durchführung der Ratsresolutionen 2106 (2013) und 2122 (2013) unternommen wurden, und stellt fest, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen sich dauerhaft darum bemühen, die Qualität von Informationen und Analysen zu den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, zur Rolle der Frauen in allen Bereichen der Konfliktprävention und -beilegung, der Friedenschaffung und der Friedenskonsolidierung und zu den geschlechtsspezifischen Dimensionen dieser Bereiche zu verbessern und in ihre Berichte und Unterrichtungen für den Rat systematisch Informationen und entsprechende Empfehlungen zu Fragen im Zusammenhang mit Frauen und Frieden und Sicherheit aufzunehmen. Der Rat bekräftigt seine Absicht, sich in allen auf seiner Tagesordnung stehenden einschlägigen thematischen Arbeitsbereichen verstärkt mit Frauen und Frieden und Sicherheit als Querschnittsthema zu befassen, so auch unter dem Punkt Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.</p>  | <p>S/PRST/2014/21,<br/>Abs. 5</p>           |  |
|  | <p>... Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für den Schutz ihrer Bevölkerung, einschließlich Flüchtlings- und binnenvertriebener Frauen und Mädchen, tragen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen unter anderem im Wege von Konsultationen mit Frauen und gegebenenfalls von Frauen geführten Organisationen den Aufbau und die Stärkung wirksamer Mechanismen für die Prävention von Gewalt, insbesondere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, gegen Flüchtlings- und binnenvertriebene Frauen und Mädchen sowie für den Schutz vor dieser Gewalt unterstützen.</p>   | <p>S/PRST/2014/21,<br/>Abs. 6</p>           |  |
|  | <p>ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die nationalen Behörden unter wirksamer Beteiligung von Frauen dabei zu unterstützen, Fragen sexueller Gewalt anzugehen, insbesondere in folgenden Zusammenhängen:</p> <p><i>a)</i> Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse, unter anderem durch die Einrichtung von Mechanismen zum Schutz von Frauen und Kindern an Kantonierungsstandorten sowie zum Schutz der Zivilbevölkerung in unmittelbarer Nähe von Kantonierungsstandorten und in Rückkehrgemeinden sowie durch die Bereitstellung von Trauma- und Wiedereingliederungshilfe für früher mit bewaffneten Gruppen verbundene Frauen und Kinder sowie für Exkombattanten;</p> <p><i>b)</i> Prozesse und Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors, durch die Bereitstellung einer angemessenen Schulung des Sicherheitspersonals, die Förderung der verstärkten Aufnahme von Frauen in den Sicherheitssektor und wirksame Überprüfungsprozesse, um Personen, die sexuelle Gewalthandlungen begangen haben oder dafür verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor auszuschließen;</p> <p><i>c)</i> Initiativen zur Reform des Justizsektors, unter anderem durch gesetzgeberische und grundatzpolitische Reformen zur Bekämpfung sexueller Gewalt, die Schulung von Fachkräften im Justiz- und Sicherheitssektor im Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Beschäftigung von mehr qualifizierten Frauen in diesen Bereichen sowie Gerichtsverfahren, die den besonderen Bedürfnissen und dem Schutz von Zeugen sowie Überlebenden sexueller Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen, und ihren Familienangehörigen, Rechnung tragen;</p> | <p>Resolution 2106<br/>(2013), Ziff. 16</p> |  |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>ermutigt den Generalsekretär, in seine nach den Resolutionen 1820 (2008) und 1888 (2009) vorzulegenden jährlichen Berichte detaillierte Informationen über an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien aufzunehmen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, Vergewaltigungen oder andere Formen von sexueller Gewalt begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, und in einen Anhang zu diesen jährlichen Berichten eine Liste der Parteien aufzunehmen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, in Situationen bewaffneten Konflikts, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, systematisch Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, und bekundet seine Absicht, diese Liste als Grundlage für ein zielgerichteteres Einwirken der Vereinten Nationen auf diese Parteien zu verwenden, gegebenenfalls auch durch Maßnahmen im Einklang mit den Verfahren der einschlägigen Sanktionsausschüsse;</p>   | <p>Resolution 1960 (2010), Ziff. 3</p>  |  |
|  | <p>ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines jeden Landes Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich Vergewaltigung in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen und gegebenenfalls in anderen für die Durchführung der Resolution [über Frauen und Frieden und Sicherheit] relevanten Situationen, zu treffen, die ein kohärentes und koordiniertes Vorgehen auf Feldebene gewährleisten, und ermutigt den Generalsekretär, Akteure der Vereinten Nationen, nationale Institutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gesundheitsdienstleister und Frauengruppen einzubinden, um die Erhebung und Analyse von Daten zu Fällen von Vergewaltigung und anderen Formen von sexueller Gewalt sowie zu diesbezüglichen Trends und Mustern zu verbessern und dem Rat so bei der Prüfung geeigneter Maßnahmen, einschließlich gezielter und abgestufter Maßnahmen, zu helfen, unter voller Achtung der Integrität und Spezifik des nach den [Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte] eingerichteten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;</p> | <p>Resolution 1960 (2010), Ziff. 8</p>  |  |
|  | <p>ersucht den Generalsekretär, wirksame Leitlinien und Strategien auszuarbeiten, um die betreffenden Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen besser zu befähigen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, und in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Konfliktsituationen systematisch seine Anmerkungen über den Schutz von Frauen und Mädchen sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen aufzunehmen;</p>  | <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 9</p>  |  |
|  | <p>ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, unter anderem gegebenenfalls im Wege von Konsultationen mit Frauenorganisationen und von Frauen geführten Organisationen wirksame Mechanismen auszuarbeiten, um Frauen und Mädchen in den von den Vereinten Nationen verwalteten Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und deren Umkreis sowie in allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen wie auch bei den von den Vereinten Nationen unterstützten Reformbemühungen im Justiz- und Sicherheitssektor vor Gewalt, darunter insbesondere sexueller Gewalt, zu schützen;</p>   | <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 10</p> |  |
|  | <p>fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen, insbesondere des Justiz- und Gesundheitswesens, sowie lokaler Netzwerke der</p>   | <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 13</p> |  |

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016

|  |   |                                     |   |
|--|---|-------------------------------------|---|
|  | Zivilgesellschaft zu unterstützen, um den Opfern sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen nachhaltige Hilfe zu gewähren;  |                                     |   |
|  | fordert die zuständigen regionalen und subregionalen Organe nachdrücklich auf, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung von Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zu Gunsten der von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen zu erwägen;   | Resolution 1820 (2008), Ziff. 14    |   |
| <b>Umfassende Strategien und termingebundene Verpflichtungen</b> | ... fordert [die Konfliktparteien] auf, die Aktionspläne zur Umsetzung der in ihren jeweiligen Kommuniqués eingegangenen Verpflichtungen dringend fertigzustellen, fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, den im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen, und fordert ferner, dass beide Parteien konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingehen;                                     | Resolution 2223 (2015), Ziff. 23    | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2228 (2015), Ziff. 24; 2211 (2015), Ziff. 32; 2187 (2014), Ziff. 20; 2158 (2014), Ziff. 11; 2155 (2014), Ziff. 18; 2149 (2014), Ziff. 15; 2127 (2013), Ziff. 23; 2112 (2013), Ziff. 6; 2109 (2013), Ziff. 14; 2088 (2013), Ziff. 15; 2065 (2012), PA 9; 2000 (2011), Ziff. 7; 1996 (2011), Ziff. 9; 1889 (2009), Ziff. 4; 1885 (2009), PA 14; 1881 (2009), Ziff. 14; und 1880 (2009), Ziff. 16. |
|  | fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, ihren im Aktionsplan gegebenen Zusagen zur Beendigung der von ihren Streitkräften begangenen sexuellen Gewalt und sonstigen Rechtsverletzungen nachzukommen und weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und vermerkt, dass [die nationalen Streitkräfte] möglicherweise in dem Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt genannt werden, wenn sie dies nicht tut;  | Resolution 2198 (2015), Ziff. 15    |   |
|  | verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalthandlungen sofort einstellen, verlangt ferner, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 2106 (2013) konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, ersucht [die Mission der Vereinten Nationen], über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und über die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, namentlich durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberatern ...      | Resolution 2173 (2014), Ziff. 24    |   |
|  | beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat:<br>...<br>g) <i>Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen</i><br>...<br>– die Regierung ... bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich durch Beiträge zur Erarbeitung einer in nationaler Eigenverantwortung durchgeführten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen; | Resolution 2162 (2014), Ziff. 19 g) |   |
|  | verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 2106 (2013) alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung einstellen und konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen ..., nimmt Kenntnis von der Aufnahme des Schutzes von Frauen und Kindern vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in die in [der entsprechenden   | Resolution 2113 (2013), Ziff. 25    |   |

|   |   |                                     |   |
|---|---|-------------------------------------|---|
|   | Ziffer] genannte missionsweite Strategie zum Schutz von Zivilpersonen ...   |                                     |   |
|   | wiederholt seine Forderung, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einstellen und dass diese Parteien konkrete, termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, wozu unter anderem der Erlass klarer, über die Befehlskette erfolgender Anordnungen zum Verbot sexueller Gewalt, Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen diese Anordnungen sowie das Verbot sexueller Gewalt in Verhaltenskodizes und Feldhandbüchern für Militär und Polizei oder ähnlichen Dokumenten gehören sollte, und konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbräuche eingehen und umsetzen; fordert ferner alle in Betracht kommenden Parteien bewaffneter Konflikte auf, im Rahmen dieser Verpflichtungen mit dem betreffenden Personal der Missionen der Vereinten Nationen, das ihre Umsetzung überwacht, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien auf, gegebenenfalls einen hochrangigen Vertreter zu benennen, der dafür zuständig ist, die Umsetzung dieser Verpflichtungen sicherzustellen; | Resolution 2106 (2013), Ziff. 10    |   |
|   | ... hebt hervor, wie wichtig es ist, dass [die Mission] die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Entwicklung und Umsetzung einer nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützt;  | Resolution 2102 (2013), Ziff. 8     |   |
|   | fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt einzugehen und umzusetzen, unter anderem durch die Erteilung klarer Befehle über Befehlsketten, die sexuelle Gewalt verbieten, und das Verbot sexueller Gewalt in Verhaltenskodizes, militärischen Feldhandbüchern oder ähnlichem, und fordert diese Parteien ferner auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbräuche einzugehen und umzusetzen, mit dem Ziel, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;   | Resolution 1960 (2010), Ziff. 5     |   |
|   | ersucht den Generalsekretär, die Umsetzung dieser Verpflichtungen durch die Parteien eines auf der Tagesordnung des Rates stehenden bewaffneten Konflikts, die systematisch Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt begehen, zu verfolgen und zu überwachen und den Rat in den einschlägigen Berichten und Unterrichtungen regelmäßig auf dem Laufenden zu halten;  | Resolution 1960 (2010), Ziff. 6     |   |
| <b>Ausbildung des Friedenssicherungs-personals und anderer maßgeblicher Akteure</b> | beschließt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] das folgende Mandat hat:<br>...<br><i>e) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen</i><br>...<br>– ... im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ...  | Resolution 2226 (2015), Ziff. 19 e) | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2187 (2014), Ziff. 13; 2066 (2012), PA 10; 1960 (2010), Ziff. 15; 1906 (2009), Ziff. 13; 1898 (2009), Ziff. 10; 1325 (2000), Ziff. 6; 1296 (2000), Ziff. 19; und 1265 (1999), Ziff. 14. |
|   | begrüßt, dass [die Mission der Vereinten Nationen] und die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich [der Nationalarmee], weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, fordert die Verteidigungs- und Sicherheits-  | Resolution 2226 (2015), Ziff. 17    |   |

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <p>kräfte, einschließlich [der Nationalarmee], auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen;</p>   |   |  |
|  | <p>unter Begrüßung der Anstrengungen, die [die Mission der Vereinten Nationen] und die internationalen Partner unternehmen, um [nationale] Sicherheitsinstitutionen in Fragen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig dies ist ...</p>  | <p>Resolution 2211 (2015), PA 12</p>    |  |
|  | <p>... ermutigt die truppen- und polizeistellenden Länder ..., das gesamte Militär- und Polizeipersonal in der Wahrnehmung seiner Aufgaben angemessen zu schulen, und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, geeignete Leitlinien oder Ausbildungsmodule zur Verfügung zu stellen, darunter insbesondere die einsatzvorbereitenden, szenariobasierten Schulungen der Vereinten Nationen zur Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt;</p>  | <p>Resolution 2122 (2013), Ziff.9</p>   |  |
|  | <p>bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den Missionen, denen der Rat ein Mandat erteilt hat, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008) und 2106 (2013) sind ...</p>  | <p>Resolution 2109 (2013), Ziff. 40</p> |  |
|  | <p>anerkennt die Rolle der Friedenssicherungskontingente der Vereinten Nationen bei der Prävention sexueller Gewalt und fordert in dieser Hinsicht, dass jede einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulung für die Kontingente truppen- und polizeistellender Länder auch eine Schulung zum Thema sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt umfasst, die auch den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung trägt; fordert die truppen- und polizeistellenden Länder ferner auf, die Zahl der rekrutierten und in Friedensmissionen eingesetzten Frauen zu erhöhen;</p>  | <p>Resolution 2106 (2013), Ziff. 14</p> |  |
|  | <p>... ersucht den Generalsekretär ferner, auch weiterhin Hilfestellungen für den Umgang mit sexueller Gewalt für einsatzvorbereitende und einführende Schulungen für Militär- und Polizeipersonal anzubieten und zu verbreiten, den Missionen dabei behilflich zu sein, situationsspezifische Verfahren für den Umgang mit sexueller Gewalt auf Feldebene auszuarbeiten, und für die fachliche Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder zu sorgen, damit das Militär- und Polizeipersonal im Rahmen einsatzvorbereitender und einführender Schulungen auch Hilfestellungen für den Umgang mit sexueller Gewalt erhält;</p> | <p>Resolution 1960 (2010), Ziff. 16</p> |  |
|  | <p>ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Rat, dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze und dessen Arbeitsgruppe sowie gegebenenfalls den betreffenden Staaten geeignete Ausbildungsprogramme für das gesamte Friedenssicherungs- und humanitäre Personal zu entwickeln und durchzuführen, das von den Vereinten Nationen im Rahmen von Missionen aufgrund eines Mandats des Rates entsandt wird, um diesem Personal zu helfen, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt gegen Zivilpersonen besser zu verhüten, zu erkennen und ihr entgegenzutreten;</p>  | <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 6</p>  |  |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | ermutigt die truppen- und polizeistellenden Länder, in Absprache mit dem Generalsekretär Maßnahmen zu erwägen, die sie ergreifen könnten, um das Problembewusstsein ihres an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen teilnehmenden Personals und seine Reaktionsfähigkeit in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und die Verhütung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder in Konflikten und Postkonfliktsituationen zu stärken, nach Möglichkeit auch durch die Entsendung eines höheren Anteils weiblicher Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte;   | Resolution 1820 (2008), Ziff. 8               |  |
| <b>Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf Frauen</b> | bekundet seine Absicht, bei der Beschließung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneter Konflikte gegebenenfalls die Benennung derjenigen Akteure, einschließlich derjenigen in terroristischen Gruppen, zu prüfen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, darunter sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Verschwindenlassen und Vertreibung, begehen, und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die zuständigen Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse über die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen verfügen;  | Resolution 2242 (2015), Ziff. 6               | Siehe z. B. auch die Resolutionen 1820 (2008), Ziff. 5; und 1807 (2008), Ziff. 9, 11, und 13 e). |
|  | beschließt, dass [das Reiseverbot und die finanziellen Sanktionen, die vom Sicherheitsrat verhängt wurden,] auf vom [zuständigen Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats] benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit [des betroffenen Landes] untergraben, und beschließt, dass dazu folgende Handlungen gehören:<br><br>...<br><br>e) die Beteiligung an der Planung, Steuerung und Verübung von gezielten Übergriffen auf Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und sonstiger Formen sexueller Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser;  | Resolution 2198 (2015), Ziff. 5 e)            |  |
|  | beschließt, dass die in [der Ziffer der Resolution, die individuelle zielgerichtete Maßnahmen vorsieht,] genannten Maßnahmen auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss ... benannt wurden:<br><br>...<br><br>e) Personen oder Einrichtungen, die in [dem betroffenen Land] tätig sind und die das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in bewaffneter Konflikte planen, dazu anweisen oder sich daran beteiligen, einschließlich Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser;<br><br>...<br><br>h) Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder im Namen oder auf Anweisung einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, handeln;<br><br>...<br><br>j) Personen oder Einrichtungen, die eine benannte Person oder Einrichtung finanziell, materiell oder technologisch | Resolution 2136 (2014), Ziff. 4 e), h) und j) |  |

|   |   |                                     |   |
|---|---|-------------------------------------|---|
|   | unterstützen oder für sie oder zu ihrer Unterstützung Güter oder Dienstleistungen bereitstellen;  |                                     |   |
|   | beschließt in dieser Hinsicht außerdem, dass die in [den Ziffern der Resolution, die individuelle Restriktionsmaßnahmen vorsehen,] genannten Maßnahmen außerdem auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach seiner Feststellung<br>...<br>b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in [dem betroffenen Land] beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und/oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen darstellen, namentlich sexuelle Gewalttaten, gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen und Vertreibungen;   | Resolution 2134 (2014), Ziff. 37 b) |   |
|   | fordert die bestehenden Sanktionsausschüsse nachdrücklich auf, soweit dies unter die relevanten Benennungskriterien fällt und mit Resolution 1960 (2010) vereinbar ist, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen anzuwenden, die sexuelle Gewalt in Konflikten begehen oder anordnen, und bekundet erneut seine Absicht, bei der Verhängung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneter Konflikte zu erwägen, gegebenenfalls auch Vergewaltigungen und andere Formen schwerwiegender sexueller Gewalt als Benennungskriterien aufzunehmen;  | Resolution 2106 (2013), Ziff. 13    |   |
|   | beschließt, dass die in [der entsprechenden Ziffer] genannten Maßnahmen [Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten] auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem ... Ausschuss ... benannt wurden:<br>...<br>e) Personen oder Einrichtungen, die in [dem betroffenen Land] tätig sind und die schwere Rechtsverletzungen begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen ... Frauen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung;   | Resolution 2078 (2012), Ziff. 4 e)  |   |
| <b>Diejenigen, die sexuelle Gewalt begehen, zur Rechenschaft ziehen</b> | fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Zugang von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zur Justiz zu stärken, insbesondere durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer, stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist, und bekundet erneut seine Absicht, auch weiterhin energisch und mit den geeigneten Mitteln die Straflosigkeit zu bekämpfen und Rechenschaft zu gewährleisten; | Resolution 2242 (2015), Ziff. 14    | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2232 (2015), PA 11; 2203 (2015), Ziff. 6; 2198 (2015), PA 19; 2197 (2015), Ziff. 12; 2190 (2014), Ziff. 8; 2182 (2014), Ziff. 32; 2153 (2014), PA 16; 2147 (2014), Ziff. 29; 2136 (2014), PA 14; 2122 (2013), Ziff. 12; 2106 (2013), Ziff. 18; 2078 (2012), PA 10; 1960 (2010), |
|   | ... begrüßend, dass [die Afrikanische Union] die Vorwürfe sexueller Gewalt untersucht, die von Soldaten [der Mission der Afrikanischen Union] begangen worden sein soll, unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union die Empfehlungen des Berichts umsetzt, mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, dass nicht alle truppenstellenden Länder [der Mission der Afrikanischen Union] mit der Afrikanischen Union   | Resolution 2232 (2015), PA 11       |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  | <p>bei der Durchführung der Untersuchung voll kooperiert haben, und mit der Aufforderung an die Afrikanische Union und die truppenstellenden Länder, dafür zu sorgen, dass die Vorwürfe ordnungsgemäß untersucht und angemessene Folgemaßnahmen ergriffen werden, einschließlich einer umfassenden Untersuchung der Fälle von Missbrauch, für die das Untersuchungsteam der Afrikanischen Union Beweise gefunden hat,</p>   |   | <p>PA 5; 1902 (2009), Ziff. 19; 1591 (2005), PA 10; 1493 (2003), Ziff. 8; und 1468 (2003), Ziff. 2.</p> |
|  | <p>fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen [bewaffneten Gruppen], auf, klare Anordnungen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erteilen, und fordert ferner [die nationalen Behörden] auf, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, entsprechend seinen Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;</p>   | <p>Resolution 2217 (2015), Ziff. 19</p> |   |
|  | <p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, gegebenenfalls mit Unterstützung [der Mission der Vereinten Nationen] darauf hinzuwirken, dass der Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch [die Nationalarmee] vollständig umgesetzt wird, und verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich der von [der Nationalarmee] begangenen sexuellen Gewalt, zu unternehmen, vermerkt, dass [die Nationalarmee] möglicherweise in dem Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt genannt [wird], wenn sie dies nicht tut, und fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, den Überlebenden und Opfern alle erforderlichen Dienste und den notwendigen Schutz bereitzustellen;</p> | <p>Resolution 2211 (2015), Ziff. 32</p> |   |
|  | <p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche entsprechend den internationalen Normen abzuschließen, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern;</p>  | <p>Resolution 2187 (2014), Ziff. 21</p> |   |
|  | <p>... die Entsendung eines Teams der Afrikanischen Union zur Durchführung einer umfassenden Untersuchung [der] Behauptungen[, wonach Elemente der Mission der Afrikanischen Union Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs begangen haben sollen,] begrüßend und unterstreichend, wie wichtig es ist, die für diese Missbräuche Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,</p>  | <p>Resolution 2182 (2014), PA 30</p>    |   |
|  | <p>... fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße eng zusammenzuarbeiten;</p>  | <p>Resolution 2144 (2014), Ziff. 2</p>  |   |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um ... den Zugang von [Flüchtlings- und binnenvertriebenen] Frauen[, die Gewalt ausgesetzt sind,] zur Justiz ... zu stärken, namentlich durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer. Der Rat betont, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist.</p>   | <p>S/PRST/2014/21, Abs. 7</p>          |  |
|  | <p>fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente [einer bestimmten bewaffneten Gruppe], auf, klare Anordnungen gegen sexuelle Gewalt zu erteilen, und fordert diese Parteien ferner auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbrauchshandlungen einzugehen und einzuhalten, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, im Einklang mit seiner Resolution 1960 (2010), und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;</p>  | <p>Resolution 2121 (2013), Ziff.16</p> |  |
|  | <p>unter Hinweis darauf, dass eine Reihe von sexuellen Gewaltdelikten in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und in die Statuten der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe aufgenommen wurden,</p>  | <p>Resolution 2106 (2013), PA 9</p>    |  |
|  | <p>stellt fest, dass sexuelle Gewalt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen kann; erinnert ferner daran, dass Vergewaltigung und andere Formen schwerwiegender sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten Kriegsverbrechen darstellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen, indem sie gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die für solche Verbrechen verantwortlich sind, ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen; ermutigt die Mitgliedstaaten, das gesamte Spektrum sexueller Gewaltverbrechen in die nationale Strafgesetzgebung aufzunehmen, um die strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen zu ermöglichen; erkennt an, dass die wirksame Untersuchung und Dokumentation sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten maßgeblich dazu beiträgt, sowohl die Täter vor Gericht zu bringen als auch den Zugang der Überlebenden zur Justiz sicherzustellen;</p> | <p>Resolution 2106 (2013), Ziff. 2</p> |  |
|  | <p>fordert die Regierung [des betroffenen Landes] erneut auf, auch weiterhin sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, in Abstimmung mit [der Mission] die Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren, namentlich indem sie die nationalen Polizeikapazitäten in diesem Bereich stärkt und die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über sexuelle Gewalt besser bekannt macht;</p>   | <p>Resolution 2066 (2012), Ziff. 9</p> |  |
|  | <p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, einschließlich der Berichte über vermehrte Fälle sexueller Gewalt, insbesondere diejenigen, die bewaffneten Männern zugeschrieben werden, betonend, wie wichtig es ist, solche Verstöße und Rechtsverletzungen, die von allen Parteien, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, begangen worden sein sollen, zu untersuchen,</p>  | <p>Resolution 2062 (2012), PA 8</p>    |  |

|   |   |                                  |   |
|---|---|----------------------------------|---|
|   | namentlich diejenigen, die während der [betreffenden] Krise ... begangen wurden, darunter ..., bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Zusagen [der zuständigen Stelle],  |                                  |   |
|   | in der Erkenntnis, dass zivile und militärische Führer im Einklang mit dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der Befehlshaber die Entschlossenheit und den politischen Willen unter Beweis stellen müssen, sexuelle Gewalt zu verhindern, Straflosigkeit zu bekämpfen und Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dass Untätigkeit das Signal aussenden kann, dass sexuelle Gewalt in Konflikten geduldet wird,  | Resolution 1888 (2009), PA 11    |   |
|   | stellt fest, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können, betont, dass sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, nachzukommen, um sicherzustellen, dass allen Opfern sexueller Gewalt, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährt wird, und betont, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für solche Handlungen im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende zu setzen; | Resolution 1820 (2008), Ziff. 4  |   |
|   | unter besonderer Verurteilung der von [Milizen und bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der nationalen Streit- und Polizeikräfte] und andere[n] Sicherheits- und Geheimdienste[n] verübten sexuellen Gewalt, betonend, dass [der betroffene Staat] in Zusammenarbeit mit [der Friedenssicherungsmission] und den anderen zuständigen Akteuren umgehend dieser Gewalt ein Ende setzen und die Täter, einschließlich der hochrangigen Führer, deren Befehl sie unterstehen, vor Gericht stellen muss, und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu gewähren,   | Resolution 1794 (2007), PA 14    |   |
| <b>Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch</b> | ... fordert die derzeit [in den Anhängen zu den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte und sexuelle Gewalt in Konflikten] aufgeführten truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, [schweren Rechtsverletzungen an Kindern in bewaffneten Konflikten und sexuellen Gewalthandlungen in bewaffneten Konflikten] ein Ende zu setzen und rasch Aktionspläne umzusetzen, um ihren Ausschluss von Friedensmissionen zu vermeiden, und ersucht den Generalsekretär ferner, in alle seine Berichte an den Rat über länderspezifische Situationen einen Abschnitt über Verhalten und Disziplin, einschließlich, soweit relevant, der Befolgung seiner Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, aufzunehmen;   | Resolution 2242 (2015), Ziff. 10 | Siehe z. B. auch die Resolutionen 2230 (2015), Ziff. 26; 2225 (2015), Ziff. 16; 2223 (2015), Ziff. 13; 2218 (2015), Ziff. 12; 2205 (2015), Ziff. 25; 2197 (2015), Ziff. 12; 2180 (2014), Ziff. 23; 2172 (2014), Ziff. 11; 2168 (2014), Ziff. 12; 2131 (2013), Ziff. 5; 2126 (2013), Ziff. 22; 2084 (2012), Ziff. 4; 2075 (2012), Ziff. 15; 2070 |
|   | bekundet seine tiefe Besorgnis über anhaltende Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte, einschließlich Militär-, Zivil- und Polizeipersonals, fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, robuste einsatzvorbereitende Schulungen zum Thema der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durchzuführen und ihr Friedenssicherungspersonal eingehend zu überprüfen, im Falle ihrer Uniformierten rasche und   | Resolution 2242 (2015), Ziff. 9  |   |

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016**

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
|  | <p>gründliche Ermittlungen durchzuführen und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen und die Vereinten Nationen zeitnah über den Stand und die Ergebnisse der Ermittlungen zu informieren, fordert die Vereinten Nationen auf, in angemessener und zügiger Weise mit den nationalen Behörden, insbesondere den für die Untersuchung derartiger Vorwürfe zuständigen Gerichten, zusammenzuarbeiten, wenn sie zu diesem Zweck darum ersucht werden, und ersucht die truppen- und polizeistellenden Länder, auf ihren Treffen gegebenenfalls das Thema der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu behandeln, und den Generalstabsausschuss, diese Fragen im Rahmen seines regulären Programms zu erörtern;</p>                                       |   | <p>(2012), Ziff. 19; 2064 (2011), Ziff. 9; 1996 (2011), Ziff. 28; 1840 (2008), Ziff. 22; 1820 (2008), Ziff. 7; 1674 (2006), Ziff. 20; 1565 (2004), Ziff. 25; 1460 (2003), Ziff. 10; und 1436 (2002), Ziff. 15.</p> |
|  | <p>begrüßt die Anstrengungen, die [die Mission der Vereinten Nationen] unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;</p>  | <p>Resolution 2236 (2015), Ziff. 11</p> |  |
|  | <p>ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Durchführung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch das Personal der Vereinten Nationen sowie der Politik des Verbots der Kinderarbeit in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes und einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining, und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass an solchen Handlungen beteiligte Angehörige ihrer Staaten voll zur Rechenschaft gezogen und strafrechtlich verfolgt werden;</p>   | <p>Resolution 2185 (2014), Ziff. 22</p> |  |
|  | <p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte, wonach einige Truppenangehörige [der Mission der Afrikanischen Union] sexuelle Gewalt und Ausbeutung begangen haben sollen, [die Mission der Afrikanischen Union] an die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erinnernd, in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Kontext der Friedenssicherung unterstreichend, die Entsendung eines Teams der Afrikanischen Union zur Durchführung einer umfassenden Untersuchung dieser Behauptungen begrüßend und unterstreichend, wie wichtig es ist, die für diese Missbräuche Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,</p> | <p>Resolution 2182 (2014), PA 30</p>    |  |
|  | <p>unter Hinweis auf seine Resolutionen ... über Frauen und Frieden und Sicherheit, ... in der Erkenntnis, dass bei der Bewältigung des ernststen Problems der geschlechtsspezifischen Gewalt, der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs nach wie vor Schwierigkeiten bestehen, und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Regierung bei ihren Bemühungen stärker zu unterstützen,</p>   | <p>Resolution 1938 (2010), PA 16</p>    |  |
|  | <p>ersucht den Generalsekretär, die Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Zivil- und Militärpersonal [der Mission] auch weiterhin umfassend zu untersuchen und die in dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maß-</p>   | <p>Resolution 1906 (2009), Ziff. 12</p> |  |

|  |  |                                  |  |
|--|--|----------------------------------|--|
|  | nahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch genannten angemessenen Maßnahmen zu ergreifen;   |                                  |  |
|  | ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen [der Friedenssicherungsmission] tatsächlich Folge geleistet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Ahndung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauchs, und durch eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die volle Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär ferner, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining beziehungsweise ... ein einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird; | Resolution 1769 (2007), Ziff. 16 |  |

Auf seiner 7606. Sitzung am 19. Januar 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Albanien, der Arabischen Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Chiles, Deutschlands, Gabuns, Georgiens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kroatiens, Kuwaits, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, der Malediven, Marokkos, Mexikos, Montenegros, der Niederlande, Nigerias, Österreichs, Pakistans, Paraguays, Perus, Polens, der Republik Korea, Ruandas, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Südafrikas, Thailands, der Türkei und Ungarns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2015/453)

Schreiben des Ständigen Vertreters Uruguays bei den Vereinten Nationen vom 6. Januar 2016 an den Generalsekretär (S/2016/22)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Christine Beerli, die Stellvertretende Direktorin des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und Eveline Rooijmans, Leitende Beraterin für humanitäre Maßnahmen bei Oxfam, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Aus seiner 7685. Sitzung am 3. Mai 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, Andorras, Argentiniens, Australiens, Belgiens, Bulgariens, Cabo Verdes, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, Deutschlands, Eritreas, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Indonesiens, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Jordaniens, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Kroatens, Lettlands, Libanons, Liberias, Libyens, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, der Malediven, Maltas, Marokkos, Mikronesiens (Föderierte Staaten von), Monacos, Montenegros, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Palaus, Panamas, Paraguays, Perus, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Rumäniens, Samoas, San Marinos, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Singapurs, der Slowakei, Sloweniens, Somalias, Thailands, Tongas, der Tschechischen Republik<sup>288</sup>, Tunesiens, der Türkei, Ungarns, Vanuatus, der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Gesundheitsversorgung in bewaffneten Konflikten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Peter Maurer, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und Dr. Joanne Liu, die Internationale Präsidentin von Ärzte ohne Grenzen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

### **Resolution 2286 (2016)**

**vom 3. Mai 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter erneutem Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, die Achtung der Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, darunter die Resolutionen 1502 (2003) vom 26. August 2003 und 2175 (2014) vom 29. August 2014 über den Schutz des humanitären Personals, die Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1894 (2009) vom 11. November 2009 und 2222 (2015) vom 27. Mai 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, die Resolutionen 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 betreffend die Schaffung eines Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Resolution 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser, sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und den Schutz des Sanitätspersonals und des humanitären Personals in Konfliktzonen,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, darunter die Resolutionen 70/104 vom 10. Dezember 2015 mit dem Titel „Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen“, 70/106 vom 10. Dezember 2015 mit dem Titel „Verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“ und 69/132 vom 11. Dezember 2014 mit dem Titel „Globale Gesundheit und Außenpolitik“,

---

<sup>288</sup> Am 17. Mai 2016 verständigte die Ständige Vertretung der Tschechischen Republik bei den Vereinten Nationen das Sekretariat darüber, dass „Tschechien“ als Kurzform des Landesnamens zu verwenden ist.

*ferner unter Hinweis* auf die Genfer Abkommen von 1949<sup>289</sup> und ihre Zusatzprotokolle von 1977<sup>290</sup> und 2005<sup>291</sup>, soweit anwendbar, sowie das einschlägige Völkergewohnheitsrecht betreffend den Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen und auf die Verpflichtung der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>292</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>293</sup>,

*in Anbetracht* der besonderen Herausforderungen, denen sich das ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal und das Sanitätspersonal gegenübersehen, und erneut erklärend, dass das gesamte humanitäre Personal Anspruch auf Achtung und Schutz nach dem humanitären Völkerrecht hat,

*betonend*, dass die Kennzeichnung von Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendem humanitärem Personal, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen ihren Schutz verbessern kann, sowie in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die in Situationen bewaffneten Konflikts bestehenden Verpflichtungen betreffend die Verwendung und den Schutz der Schutzzeichen nach den Genfer Abkommen von 1949 und, soweit anwendbar, ihren Zusatzprotokollen,

*ferner unter Hinweis* auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, die nicht angegriffen werden dürfen, in Situationen bewaffneten Konflikts zu schonen und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten,

*sowie unter Hinweis* auf die Verpflichtung nach dem humanitären Völkerrecht, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, auf das Verbot unterschiedsloser Angriffe und auf die Verpflichtung, alles praktisch Mögliche zu tun, um sich zu vergewissern, dass die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht den besonderen Schutz genießen, der für Sanitätspersonal, seine Transportmittel und seine Ausrüstung und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen gilt, und ferner unter Hinweis auf die Verpflichtung, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Schädigung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken,

*tief besorgt* darüber, dass trotz dieser Verpflichtungen in Situationen bewaffneten Konflikts Gewalttätigkeiten, Angriffe und Drohungen gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen verübt werden und dass die Zahl derartiger Handlungen steigt,

---

<sup>289</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>290</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II). Ibid., vol. 1125, Nos. 17512 and 17513.

<sup>291</sup> Ebd., Vol. 2404, Nr. 43425. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2009 II S. 223; LGBl. 2007 Nr. 32; öBGBL III Nr. 137/2009; AS 2007 189.

<sup>292</sup> Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBL III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

<sup>293</sup> Ebd., Vol. 2689, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 1306; LGBl. 2017 Nr. 94; öBGBL III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

*daran erinnernd*, dass die Mehrzahl der Opfer unter dem Sanitätspersonal und dem ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personal in Situationen bewaffneter Konflikts Ortskräfte sind,

ferner *besorgt* darüber, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, für bedürftige Bevölkerungsgruppen in vielen bewaffneten Konflikten durch die Konfliktparteien behindert wird,

*daran erinnernd*, dass Menschen, die medizinische Tätigkeiten ausüben, nach dem humanitären Völkerrecht nicht gezwungen werden dürfen, Handlungen zu begehen oder Arbeiten zu verrichten, die gegen die Regeln der ärztlichen Ethik oder andere medizinische Regeln zugunsten der Verwundeten und Kranken verstoßen,

*überzeugt*, dass Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen, die gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen gerichtet sind, und die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, laufende bewaffnete Konflikte verschärfen und die Anstrengungen des Rat zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen untergraben können,

*erneut erklärend*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, achten müssen, sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung dieser Hilfe in Situationen bewaffneter Konflikts beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und uneingeschränkt achten müssen,

die Staaten *nachdrücklich auffordernd*, sicherzustellen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten nicht straflos bleiben, und bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass die dafür Verantwortlichen nicht ungestraft handeln und dass sie entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

*daran erinnernd*, dass nach dem Völkerrecht vorsätzliche Angriffe auf Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind, sowie vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind, Kriegsverbrechen sind,

*betonend*, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Sicherstellung von Rechenschaft für Kriegsverbrechen und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Strafjustizsystems gestärkt worden ist, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit den internationalen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten,

*feststellend*, dass Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal in einer Situation bewaffneter Konflikts weiter verpflichtet sind, eine kompetente medizinische Versorgung in voller fachlicher und moralischer Unabhängigkeit, mit Mitgefühl und unter Achtung der Menschenwürde sowie in ständiger Sorge um das menschliche Leben bereitzustellen und immer im Interesse des Patienten zu handeln, unter Betonung der Notwendigkeit, ihre jeweiligen berufsethischen Grundsätze zu wahren, und ferner unter Hinweis auf die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Nichtbestrafung von Personen, die entsprechend der medizinischen Ethik medizinische Tätigkeiten ausüben,

*bekräftigend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet tragen, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien den für sie nach dem humanitären Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und des Sanitätspersonals uneingeschränkt nachkommen müssen,

1. *verurteilt nachdrücklich* Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen gegen Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen und beklagt die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Zivilbevölkerung und die Gesundheitssysteme der betroffenen Länder;

2. *verlangt*, dass alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, insbesondere ihren Verpflichtungen nach den Genfer Abkommen von 1949<sup>289</sup> und den für sie nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>290</sup> und 2005<sup>291</sup> geltenden Verpflichtungen, nachkommen, die Achtung und den Schutz des gesamten Sanitätspersonals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen zu gewährleisten,

3. *verlangt außerdem*, dass alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien den sicheren und ungehinderten Durchlass für Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, deren Ausrüstung, Transportmittel und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, zu allen bedürftigen Menschen erleichtern, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht;

4. *fordert* die Staaten und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *mit allem Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen auszuarbeiten, um Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in bewaffneten Konflikten zu verhüten und dagegen vorzugehen, gegebenenfalls auch durch die Entwicklung innerstaatlicher Rechtsrahmen, um die Achtung ihrer einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und durch die Erhebung von Daten über Behinderungen, Drohungen und tätliche Angriffe, die sich gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel dieses Personals und medizinische Einrichtungen richten, und Informationen über die Herausforderungen und bewährten Verfahren in dieser Hinsicht auszutauschen;

5. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die Bildungs- und Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht dabei spielen können, die Anstrengungen zur Beendigung und Verhütung von Gewalthandlungen, Angriffen und Drohungen gegen Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu unterstützen;

6. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Streitkräfte und Sicherheitskräfte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nach dem innerstaatlichen Recht Anstrengungen zur Einbindung praktischer Maßnahmen zum Schutz der Verwundeten und Kranken und der medizinischen Dienste in die Planung und Durchführung ihrer Operationen unternehmen oder ihre diesbezüglichen Anstrengungen gegebenenfalls fortsetzen;

7. *betont*, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *verurteilt nachdrücklich* die herrschende Straflosigkeit für Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in bewaffneten Konflikten, die wiederum dazu beitragen kann, dass sich diese Handlungen wiederholen;

9. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit auf unabhängige Weise umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht betreffend den Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten durchzuführen und, wo angemessen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, gegen die Verantwortlichen vorzugehen, mit dem Ziel, die Präventivmaßnahmen zu

verstärken, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und den Klagen der Opfer Rechnung zu tragen;

10. *bekundet seine Absicht*, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen nach Bedarf und von Fall zu Fall zur Schaffung eines sicheren Umfelds beitragen können, das die Bereitstellung medizinischer Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen ermöglicht;

11. *legt dem Generalsekretär nahe*, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen die Bereitstellung medizinischer Hilfe für bedürftige Bevölkerungsgruppen durch an dem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien behindert wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen landesspezifischen Lageberichten und anderen einschlägigen Berichten, die den Schutz von Zivilpersonen behandeln, auf die Frage des Schutzes der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen einzugehen, insbesondere auch auf konkrete Gewalthandlungen gegen diese, die Abhilfemaßnahmen, die von an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich humanitärer Hilfsorganisationen, getroffen wurden, um ähnliche Vorfälle zu verhindern, und auf die Maßnahmen, die getroffen wurden, um diejenigen, die solche Handlungen begehen, ausfindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat rasch Empfehlungen für Maßnahmen vorzulegen, die geeignet sind, Vorfälle, wie sie im vorherigen Absatz beschrieben sind, zu verhindern, besser sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und den Schutz der Verwundeten und Kranken, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen zu verbessern;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Rat alle 12 Monate über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten.

*Auf der 7685. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 7711. Sitzung am 10. Juni 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Argentinien, Aserbaidschans, Äthiopiens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Benins, Botsuanas, Brasiliens, Burkina Fasos, Costa Ricas, Côte d'Ivoires, Deutschlands, Dschibutis, Estlands, Georgiens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Italiens, Kambodschas, Kanadas, Kasachstans, Kolumbiens, Kroatiens, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, der Malediven, Marokkos, Mexikos, Montenegros, Nepals, der Niederlande, Nigers, Nigerias, Österreichs, Pakistans, Paraguays, Polens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Südafrikas, Thailands, Tschads, der Türkei, der Zentralafrikanischen Republik und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Schutz von Zivilpersonen im Kontext von Friedenssicherungseinsätzen

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2016/447)

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen vom 27. Mai 2016 an den Generalsekretär (S/2016/503)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Peter Maurer, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7779. Sitzung am 28. September 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Gesundheitsversorgung in bewaffneten Konflikten

Schreiben des Generalsekretärs vom 18. August 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/722)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Dr. Joanne Liu, die Internationale Präsidentin von Ärzten ohne Grenzen, und Peter Maurer, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## ALLGEMEINE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SANKTIONEN<sup>294</sup>

### Beschluss

Auf seiner 7620. Sitzung am 11. Februar 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Chiles, Côte d’Ivoire, Eritreas, Irans (Islamische Republik), Libyens, Schwedens, Sudans und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen

Arbeitsmethoden der Nebenorgane des Sicherheitsrats

Schreiben des Ständigen Vertreters der Bolivarischen Republik Venezuela bei den Vereinten Nationen vom 2. Februar 2016 an den Generalsekretär (S/2016/102)“.

---

## FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT<sup>295</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7533. Sitzung am 13. Oktober 2015 beschloss der Rat, die Vertreterinnen und Vertreter Ägyptens, Albaniens, Algeriens, Andorras, Äquatorialguineas, Argentinens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Bulgariens, Costa Ricas, Dänemarks, Deutschlands, der Dominikanischen Republik, El Salvadors, Estlands, Finnlands, Gabuns, Gambias, Georgiens, Griechenlands, Guatemalas, Honduras’, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Islands, Israels, Italiens, Jamaikas, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Kongo, Kroatiens, Lettlands, Libanons, Liberias, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, Mexikos, Monacos,

---

<sup>294</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

<sup>295</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

Montenegros, Myanmars, Namibias, Nepals, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Panamas, Paraguays, Perus, der Philippinen, Polens, Portugals, Ruandas, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Senegals, Serbiens, Sierra Leones, der Slowakei, Sloweniens, Sri Lankas, Südafrikas, Sudans, Thailands, Trinidad und Tobagos, der Tschechischen Republik<sup>296</sup>, Tunesiens, der Türkei, der Ukraine, Ungarns, Uruguays, der Vereinigten Arabischen Emirate, der Vereinigten Republik Tansania, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2015/716)

Schreiben des Ständigen Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen vom 1. Oktober 2015 an den Generalsekretär (S/2015/749)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Phumzile Mlambo-Ngcuka, die Exekutivdirektorin der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Julienne Lusenge und Yanar Mohammed von der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit und Alaa Murabit von „The Voice of Libyan Women“, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mara Marinaki, die Hauptberaterin für Gleichstellungsfragen des Europäischen Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union, Bineta Diop, die Sondergesandte der Afrikanischen Union für Frauen, Frieden und Sicherheit, Alexander Vershbow, den Stellvertretenden Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation, Ahmed Fathalla, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, Francisco Laínez, den Stabschef des Beigeordneten Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten, und Miroslava Beham, die Leitende Beraterin für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

### **Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur fortgesetzten und vollständigen, in gegenseitig verstärkender Weise erfolgenden Durchführung der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

*eingedenk* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*in Bekräftigung* der Hauptrolle der Mitgliedstaaten bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen des Rates über Frauen und Frieden und Sicherheit und der wichtigen ergänzenden Rolle der Institutionen der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen,

---

<sup>296</sup> Am 17. Mai 2016 verständigte die Ständige Vertretung der Tschechischen Republik bei den Vereinten Nationen das Sekretariat darüber, dass „Tschechien“ als Kurzform des Landesnamens zu verwenden ist.

*unter Hinweis* auf die Zusagen, die in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>297</sup> und anlässlich des zwanzigsten Jahrestags ihrer Verabschiedung abgegeben wurden, unter Begrüßung des am 27. September 2015 abgehaltenen Treffens von Staats- und Regierungschefs der Welt zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Frauen: Selbstverpflichtung zum Handeln und in Würdigung der konkreten Zusagen, die die Staats- und Regierungschefs der einzelnen Staaten im Rahmen dieses Treffens abgegeben haben,

*in Bekräftigung* der Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>298</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>299</sup>, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, zu erwägen, das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, sofern sie dies noch nicht getan haben, und Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Empfehlung Nr. 30 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über Frauen und Konfliktprävention, Konflikt- und Postkonfliktsituationen<sup>300</sup>,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 16. September 2015 mit den Ergebnissen der globalen Studie über die Durchführung der Resolution 1325 (2000)<sup>301</sup>, in Würdigung aller Arbeiten, die für die Studie durchgeführt wurden, und nahelegend, die daraus hervorgegangenen Empfehlungen genau zu prüfen,

*feststellend*, dass zwischen einer produktiven Mitwirkung von Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zum Wiederaufbau nach Konflikten und der Wirksamkeit und langfristigen Nachhaltigkeit dieser Anstrengungen ein wesentlicher Zusammenhang besteht und dass mehr Ressourcen mobilisiert werden müssen und mehr Rechenschaft, ein stärkerer politischer Wille und eine Änderung der Einstellungen erforderlich sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 2. September 2015 über die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen: Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen<sup>302</sup> und dem Bericht der Sachverständigen-Beratergruppe für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung<sup>303</sup>, unter Begrüßung der darin enthaltenen Empfehlungen in Bezug auf Frauen und Frieden und Sicherheit und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Akteure, die Umsetzung dieser Empfehlungen zu erwägen,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der Staaten und aller Parteien bewaffneter Konflikte, das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten, und der Notwendigkeit, alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu beenden,

*sowie bekräftigend*, dass sexuelle Gewalt, wenn sie als Methode oder Taktik der Kriegführung oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder andere damit beauftragt werden, Situationen bewaffneter Konflikte erheblich verschärfen und verlängern und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern kann,

*unter Begrüßung* des Gewichts, das der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauen und Mädchen in der kürzlich angenommenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>304</sup> beigemessen wird,

---

<sup>297</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>298</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>299</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

<sup>300</sup> CEDAW/C/GC/30.

<sup>301</sup> S/2015/716.

<sup>302</sup> S/2015/682.

<sup>303</sup> Siehe S/2015/490.

<sup>304</sup> Resolution 70/1 der Generalversammlung.

bekräftigend, dass die Stärkung der Frauen und Mädchen und die Geschlechtergleichstellung für die Konfliktprävention und die umfassenderen Anstrengungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unverzichtbar sind, in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass in dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen<sup>305</sup>, dem Bericht der Sachverständigen-Beratergruppe und in der globalen Studie unter anderem die Notwendigkeit hervorgehoben wird, stärker in die Konfliktprävention und die Stärkung der Frauen zu investieren, und betonend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass sich Männer und Jungen als Partner für die Mitwirkung der Frauen an der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte, an der Friedenskonsolidierung und in Postkonfliktsituationen einsetzen,

*feststellend*, dass der globale Kontext für Frieden und Sicherheit sich verändert, insbesondere im Zusammenhang mit dem Anstieg des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, der gestiegenen Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, den Auswirkungen des Klimawandels und der weltweiten Dimension von Pandemien, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass er beabsichtigt, sich in allen auf seiner Tagesordnung stehenden einschlägigen thematischen Arbeitsbereichen verstärkt mit Frauen und Frieden und Sicherheit als Querschnittsthema zu befassen, so auch unter dem Punkt Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

*in dem Bewusstsein*, dass sich Terrorismus und gewalttätiger Extremismus in besonderer Weise auf die Menschenrechte von Frauen und Mädchen auswirken, unter anderem in Bezug auf ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre Teilhabe am öffentlichen Leben, und dass sie oftmals direktes Angriffsziel terroristischer Gruppen sind, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind, als Taktik des Terrorismus eingesetzt werden und diesen Gruppen dazu dienen, durch Unterstützung der Finanzierung ihrer Aktivitäten, Anwerbung und die Zerstörung von Gemeinschaften ihre Macht zu steigern, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 23. März 2015 über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten<sup>306</sup> beschrieben, und Kenntnis nehmend von den bewährten Verfahren des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung betreffend Frauen und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus,

*sowie im Bewusstsein* der Bedeutung des fünfzehnten Jahrestags der Verabschiedung der Resolution 1325 (2000), der erzielten Fortschritte sowie der Chancen und der Notwendigkeit einer weitaus stärkeren Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit, nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass Frauen in vielen formalen Verfahren und Organen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit häufig unterrepräsentiert sind, dass es relativ wenige hochrangige Frauen in nationalen, regionalen und internationalen Institutionen, die sich mit politischen Fragen und Fragen des Friedens und der Sicherheit befassen, gibt, dass es innerhalb dieser Strukturen an angemessenen und geschlechtersensiblen humanitären Maßnahmen und der Unterstützung von Frauen in Führungsrollen mangelt, dass für den Bereich Frauen und Frieden und Sicherheit nicht genügend Finanzmittel bereitgestellt werden und dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit hat,

*ferner in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, während der vergangenen 15 Jahre zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) geleistet hat,

*anerkennend*, dass das neue Globale Instrument für beschleunigte Maßnahmen im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit und humanitäre Maßnahmen neben den bestehenden ergänzenden Mechanismen einer der Wege zur Mobilisierung von Mitteln, zur Koordinierung der Maßnahmen und zur Beschleunigung der Umsetzung ist,

---

<sup>305</sup> Siehe S/2015/446.

<sup>306</sup> S/2015/203.

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Lichte der Überprüfung auf hoher Ebene die Strategien und die Ressourcenausstattung für die Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit zu bewerten, fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind, legt den Unterstützern von Friedensprozessen nahe, die produktive Einbeziehung von Frauen in die zu Friedensgesprächen entsandten Delegationen der Verhandlungsparteien zu fördern, fordert die Geberländer auf, an Friedensprozessen beteiligten Frauen finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, darunter Schulungen in den Bereichen Vermittlung, Interessenvertretung und technische Aspekte der Verhandlungsführung, sowie Vermittlern und technischen Teams Unterstützung und Schulungen im Hinblick auf die Wirkung der Teilhabe von Frauen und der Strategien für ihre produktive Einbeziehung bereitzustellen, befürwortet ferner die produktive Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an internationalen und/oder regionalen Friedens- und Sicherheitstagungen, einschließlich Geberkonferenzen, damit dazu beigetragen werden kann, dass geschlechtsspezifische Gesichtspunkte in die Erarbeitung, Prioritätensetzung, Koordinierung und Durchführung von Politiken und Programmen einfließen, und legt den Ausrichtern solcher Tagungen nahe, in gebührender Weise einem repräsentativen Querschnitt von Vertretern aus der Zivilgesellschaft die Teilnahme zu ermöglichen;

2. *begrüßt* die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 1325 (2000), darunter die Erarbeitung nationaler Aktionspläne, begrüßt ferner die Zunahme nationaler Aktionspläne in den letzten Jahren, fordert die Mitgliedstaaten auf, mittels umfassender Konsultationen, einschließlich mit der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauenorganisationen, die Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit weiter in ihre Strategiepläne, beispielsweise nationale Aktions- und andere Rahmenpläne, einzubeziehen und ausreichende Ressourcen dafür bereitzustellen, einschließlich durch die Umsetzung der einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, fordert die Länder mit nationalen Aktionsplänen auf, während der jährlichen öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit Informationen über den aktuellen Stand der Umsetzung und Überprüfung dieser Pläne zu geben, begrüßt ferner die Maßnahmen der Regionalorganisationen zur Durchführung der Resolution 1325 (2000), unter anderem die Annahme regionaler Rahmenpläne, und legt ihnen nahe, weitere diesbezügliche Maßnahmen durchzuführen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mehr Finanzmittel für den Bereich Frauen und Frieden und Sicherheit bereitzustellen, unter anderem in Form von mehr Hilfe in Konflikt- und Postkonfliktsituationen für Programme, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen fördern, und durch die Unterstützung der Zivilgesellschaft, und Länder in Situationen bewaffneter Konflikts und in Postkonfliktsituationen unter anderem durch Kapazitätsaufbau dabei zu unterstützen, die Resolutionen betreffend Frauen und Frieden und Sicherheit durchzuführen, fordert eine stärkere internationale Entwicklungszusammenarbeit im Hinblick auf die Stärkung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter und bittet die Geber von Hilfe, zu verfolgen, inwieweit die Hilfebeiträge der Geschlechterperspektive Rechnung tragen;

4. *fordert* den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, darunter die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und das Sekretariats-Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Einbindung der Bedürfnisse von Frauen und der Geschlechterperspektive in ihre Arbeit, darunter in alle Politik- und Planungsprozesse und Bewertungsmissionen, und in Bezug auf die Ersuchen in Resolution 2122 (2013) zu bemühen und die Rechenschaftsdefizite zu beheben, insbesondere durch die Hinzufügung der vom Generalsekretär vorgegebenen Gleichstellungsziele als persönliche Leistungsindikatoren in allen Pakten mit den hochrangigen Führungskräften am Amtssitz der Vereinten Nationen und im Feld, einschließlich der Sondergesandten, Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Residierenden und Humanitären Koordinatoren, damit der Generalsekretär sie zur Überwachung und als Entscheidungsgrundlage, so auch bei der Rekrutierung auf künftige Stellen, heranziehen kann, und ermutigt ferner alle Verantwortlichen für die Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit, insbesondere die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), unter Berücksichtigung der Koordinierungs- und Rechenschaftsfunktion dieser Institution auf dem Gebiet von Frauen und Frieden und Sicherheit, und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, innerhalb der Vereinten Nationen enger zusammenzuarbeiten;

5. *ist sich* der weiteren Notwendigkeit *bewusst*, die Resolution 1325 (2000) noch stärker in seine eigene Arbeit im Einklang mit Resolution 2122 (2013) einzubinden, einschließlich der Notwendigkeit, die Herausforderungen bei der Bereitstellung konkreter Informationen und Empfehlungen zu den geschlechtsspezifischen Dimensionen der auf der Tagesordnung des Rates stehenden Situationen anzugehen, um die Beschlussfassung des Rates zu fundieren und zu stärken, und daher, zusätzlich zu den in Resolution 2122 (2013) aufgeführten Elementen und im Einklang mit der üblichen Praxis und den etablierten Verfahren,

a) bekundet er seine Absicht, seine zuständigen Sachverständigen in eine informelle Sachverständigengruppe für Frauen und Frieden und Sicherheit zu berufen, um einen systematischeren Ansatz zu diesem Thema in seiner eigenen Arbeit zu fördern und eine stärkere Kontrolle und Koordinierung der Durchführungsmaßnahmen zu ermöglichen;

b) beschließt er, Anliegen zum Thema Frauen und Frieden und Sicherheit durchgängig in alle länderspezifischen Situationen auf seiner Tagesordnung zu integrieren, unter Berücksichtigung der konkreten Situation eines jeden Landes, bekundet er seine Absicht, nach Bedarf in regelmäßigem Abstand Konsultationen des Sicherheitsrats über länderspezifische Situationen dem Thema der Durchführung, der Fortschritte und der Herausforderungen auf dem Gebiet Frauen und Frieden und Sicherheit zu widmen, und bekundet er erneut seine Absicht, sicherzustellen, dass bei Missionen des Rates die Geschlechterperspektive sowie die Rechte der Frauen berücksichtigt werden, namentlich durch Konsultationen mit lokalen wie auch internationalen Frauengruppen;

c) bekundet er seine Absicht, die Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, einzuladen, den Rat im Rahmen länderspezifischer Beratungen und bei der Behandlung relevanter Themenbereiche zu unterrichten, und die Untergeneralsekretärin und Exekutivdirektorin von UN-Frauen und die Untergeneralsekretärin und Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten einzuladen, den Rat regelmäßiger über die Situation in bestimmten Ländern und relevante thematische Arbeitsbereiche auf seiner Tagesordnung zu unterrichten, insbesondere über dringende Angelegenheiten betreffend Frauen und Mädchen in Konflikt- und Krisensituationen;

6. *bekundet seine Absicht*, bei der Beschließung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneten Konflikts gegebenenfalls die Benennung derjenigen Akteure, einschließlich derjenigen in terroristischen Gruppen, zu prüfen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, darunter sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Verschwindenlassen und Vertreibung, begehen, und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die zuständigen Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse über die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen verfügen;

7. *fordert* die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die notwendigen geschlechtsspezifischen Analysen und der entsprechende Sachverstand in alle Phasen der Planung, der Mandatsfestlegung, der Durchführung, der Überprüfung und der Personalverringerung einer Mission integriert werden, und so sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und die Teilhabe der Frauen in alle aufeinanderfolgenden Phasen des Mandats einer Mission eingezogen werden, begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs, hochrangige Berater für Geschlechterfragen in den Büros seiner Sonderbeauftragten anzusiedeln, fordert, dass Stellen für hochrangige Berater für Geschlechterfragen und andere Gleichstellungsreferenten im Haushalt angesetzt und rasch besetzt werden, wenn sie für besondere politische Missionen und mehrdimensionale Friedenssicherungseinsätze bestimmt sind, und ermutigt die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und UN-Frauen, stärker zusammenzuarbeiten, damit die Friedenssicherungseinsätze und die besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen stärker für Geschlechterfragen sensibilisiert werden, so auch indem den Beratern für Geschlechterfragen im Feld und anderen Bereichen von Missionen in Bezug auf die Durchführung der Resolution 1325 (2000) und ihrer Folgeresolutionen voller Zugang zur politischen, fachlichen und technischen Unterstützung durch diese Institutionen eröffnet wird und die jeweiligen komparativen Vorteile voll genutzt werden;

8. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, mit Vorrang mehr Frauen auf hohe Leitungspositionen bei den Vereinten Nationen zu ernennen, unter Beachtung einer geografisch gestreuten Vertretung und im Einklang mit den bestehenden einschlägigen Regeln und Vorschriften betreffend Verwaltungs- und Haushaltsfragen, und legt ihm nahe, zu prüfen, welche Hindernisse der Rekrutierung von Frauen und ihrem beruflichen Aufstieg im Wege stehen, begrüßt ferner die Anstrengungen, Anreize zu schaffen, um mehr

Frauen für das zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandte Militär- und Polizeipersonal zu gewinnen, und fordert den Generalsekretär auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine überarbeitete Strategie zur Verdopplung des Frauenanteils in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in den nächsten fünf Jahren einzuleiten;

9. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über anhaltende Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte, einschließlich Militär-, Zivil- und Polizeipersonals, fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, robuste einsatzvorbereitende Schulungen zum Thema der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durchzuführen und ihr Friedenssicherungspersonal eingehend zu überprüfen, im Falle ihrer Uniformierten rasche und gründliche Ermittlungen durchzuführen und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen und die Vereinten Nationen zeitnah über den Stand und die Ergebnisse der Ermittlungen zu informieren, fordert die Vereinten Nationen auf, in angemessener und zügiger Weise mit den nationalen Behörden, insbesondere den für die Untersuchung derartiger Vorwürfe zuständigen Gerichten, zusammenzuarbeiten, wenn sie zu diesem Zweck darum ersucht werden, und ersucht die truppen- und polizeistellenden Länder der Vereinten Nationen, auf ihren Treffen gegebenenfalls das Thema der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu behandeln, und den Generalstabsausschuss, diese Fragen im Rahmen seines regulären Programms zu erörtern;

10. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber Verfehlungen umzusetzen, insbesondere die weitreichenden Vorschläge für Präventions-, Durchsetzungs- und Abhilfemaßnahmen, die eine größere Rechenschaftspflicht fördern, einschließlich seiner Entschlossenheit, Verfehlungen durch Personal der Vereinten Nationen ans Licht der Öffentlichkeit zu bringen, sowie seinen Vorschlag, den Rat über die Entwicklungen bei der Umsetzung seiner Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch unterrichtet zu halten, und seine Entscheidung, alle Länder, die in den Anhängen zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte und sexuelle Gewalt in Konflikten wiederholt aufgeführt werden, von der Beteiligung an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen auszuschließen, fordert die derzeit aufgeführten truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, derartigen Verstößen ein Ende zu setzen und rasch Aktionspläne umzusetzen, um ihren Ausschluss von Friedensmissionen zu vermeiden, und ersucht den Generalsekretär ferner, in alle seine Berichte an den Rat über länderspezifische Situationen einen Abschnitt über Verhalten und Disziplin, einschließlich, soweit relevant, der Befolgung seiner Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, aufzunehmen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen *auf*, ihre jeweiligen Agenden für Frauen und Frieden und Sicherheit, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, stärker zu integrieren, ersucht den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in ihre jeweiligen mandatsmäßigen Tätigkeiten, darunter ihre länderspezifischen Bewertungen und Berichte, die Empfehlungen an Mitgliedstaaten, die Vermittlung technischer Hilfe für Mitgliedstaaten und die Unterrichtungen des Rates, aufzunehmen, legt dem Ausschuss und dem Exekutivdirektorium nahe, als Beitrag zu ihrer Arbeit weitere Konsultationen mit Frauen und Frauenorganisationen abzuhalten, und legt ferner dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung nahe, bei seinen mandatsmäßigen Tätigkeiten denselben Ansatz zu verfolgen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und ersucht die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen seines bestehenden Mandats, in Zusammenarbeit mit UN-Frauen geschlechtersensible Forschungsarbeiten über die Triebkräfte der Radikalisierung von Frauen und die Auswirkungen der Strategien der Terrorismusbekämpfung auf die Menschenrechte der Frauen und auf Frauenorganisationen durchzuführen und die entsprechenden Daten zu erheben und zusammenzutragen, um gezielte, empirisch fundierte politische und programmatische Maßnahmen zu erarbeiten, und sicherzustellen, dass die Überwachungs- und Bewertungsmechanismen und -prozesse der Vereinten Nationen, die mit der Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, beauftragt sind, darunter die zuständigen Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse und die Organe zur Durchführung von Ermittlungen und

strafrechtlichen Untersuchungen, über den zur Erfüllung ihres Mandats erforderlichen Sachverstand in Geschlechterfragen verfügen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Frauen und Frauenorganisationen an der Ausarbeitung von Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu beteiligen, auch in führender Rolle, unter anderem indem sie die Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen bekämpfen, Gegennarrative und andere geeignete Interventionsmaßnahmen erarbeiten und ihre Kapazitäten zur wirksamen Durchführung dieser Maßnahmen ausbauen, und ferner die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, fördern, namentlich indem sie Frauen, Jugendliche und führende Vertreter aus Religion und Kultur stärken, im Einklang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>307</sup>, begrüßt die zunehmende Schwerpunktlegung auf inklusive Präventionsmaßnahmen an der Basis, legt dem Generalsekretär nahe, in seinen künftigen Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus<sup>308</sup> die Teilhabe, die Führungsverantwortung und die Stärkung der Frauen als Kernelemente der Strategie und der Maßnahmen der Vereinten Nationen aufzunehmen, fordert, dass ausreichende Finanzmittel dafür bereitgestellt werden und dass die Mittel der Vereinten Nationen für die Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu dem Zweck erhöht werden, Projekte zu finanzieren, die den geschlechtsspezifischen Dimensionen, insbesondere der Stärkung der Frauen, Rechnung tragen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Zugang von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zur Justiz zu stärken, insbesondere durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer, stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist, und bekundet erneut seine Absicht, auch weiterhin energisch und mit den geeigneten Mitteln die Straflosigkeit zu bekämpfen und Rechenschaft zu gewährleisten;

15. *befürwortet* es, Frauen in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls auch im Wege des Kapazitätsaufbaus, sich an der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen zu beteiligen, und fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, die spezifischen Auswirkungen von Konflikt- und Postkonfliktumfeldern auf die Sicherheit, die Mobilität, die Bildung, die Wirtschaftstätigkeit und die Chancen von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, um das Risiko zu verringern, dass Frauen eine aktive Rolle beim unerlaubten Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen übernehmen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere maßgebliche Akteure *auf*, zu gewährleisten, dass die Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit in dem Prozess und dem Ergebnis des Weltgipfels für humanitäre Hilfe am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) gebührend berücksichtigt wird, erkennt an, wie wichtig es ist, geschlechtsspezifische Gesichtspunkte in alle humanitären Programme zu integrieren und in dieser Hinsicht den Zugang zu Schutz und zu allen medizinischen, rechtlichen, psychosozialen und existenzsichernden Diensten ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Frauen und Frauengruppen sich produktiv an humanitären Maßnahmen beteiligen können und darin unterstützt werden, solche Maßnahmen zu leiten, und fordert den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Führungs- und politischen Willen in dieser Frage auf allen Ebenen zu stärken und den Grundsatz der Rechenschaftspflicht hinsichtlich der bestehenden humanitären Rahmen betreffend die Stärkung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter, die zur Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit beitragen, zu gewährleisten;

---

<sup>307</sup> Resolution 60/288 der Generalversammlung.

<sup>308</sup> Siehe A/70/674.

17. *bittet* den Generalsekretär, in seinen nächsten Jahresbericht über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) Informationen über die Fortschritte bei den Folgemaßnahmen zu der Überprüfung auf hoher Ebene, einschließlich der in dem Bericht des Generalsekretärs über die globale Studie<sup>301</sup> hervorgehobenen Empfehlungen und der im Rahmen der Überprüfung auf hoher Ebene abgegebenen neuen Zusagen, sowie über geeignete Kontroll- und Evaluierungsregelungen für das System der Vereinten Nationen aufzunehmen und diese Informationen allen Mitgliedstaaten verfügbar zu machen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7553. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 7658. Sitzung am 28. März 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Algeriens, Äthiopiens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Marokkos, Namibias, der Niederlande, Polens, Portugals, Ruandas, Schwedens, der Slowakei, Südafrikas, Thailands und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Die Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika

Verbalnote der Ständigen Vertretung Angolas bei den Vereinten Nationen vom 7. März 2016 an den Generalsekretär (S/2016/219)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Phumzile Mlambo-Ngcuka, die Exekutivdirektorin der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, und Macharia Kamau, den Ständigen Vertreter Kenias bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Paleki Ayang, die Exekutivdirektorin des Netzwerks zur Stärkung der Frauen Südsudans, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Ioannis Vrailas, den Geschäftsträger a. i. der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7704. Sitzung am 2. Juni 2016 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syriens, Argentinens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Côte d'Ivoires, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Estlands, Georgiens, Indiens, Irlands, Israels, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Kolumbiens, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Marokkos, der Niederlande, Nigerias, Portugals, Schwedens, der Schweiz, Sri Lankas, Südafrikas, Sudans, Thailands, der Türkei, Ungarns und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Vorgehen gegen Menschenhandel in Situationen sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten (S/2016/361)

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen vom 27. Mai 2016 an den Generalsekretär (S/2016/496)<sup>309</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zainab Hawa Bangura, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, und Maria Grazia Giammarinaro, die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Lisa Davis von der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7717. Sitzung am 15. Juni 2016 behandelte der Rat den Punkt „Frauen und Frieden und Sicherheit“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>309</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen, in gegenseitig verstärkender Weise erfolgenden Durchführung der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden und Sicherheit, als Teil des umfassenden Ansatzes des Rates für die Konfliktverhütung und Vermittlung, und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten.

Der Rat begrüßt die Annahme regionaler Rahmenpläne zur Durchführung der Resolution 1325 (2000), darunter das Programm „Geschlecht, Frieden und Sicherheit“ (2015-2020) der Afrikanischen Union, und bekundet seine Unterstützung für die Sondergesandte der Afrikanischen Union für Frauen, Frieden und Sicherheit, Bineta Diop. Der Rat begrüßt ferner die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Erarbeitung nationaler Aktionspläne für Frauen und Frieden und Sicherheit, stellt jedoch fest, dass trotz dieser Selbstverpflichtungen ein uneinheitliches Maß an politischem Willen, Ressourcenbereitstellung, Rechenschaftspflicht, spezieller Sachkompetenz in Geschlechterfragen und veränderter Einstellung häufig die umfassende und sinnvolle Einbeziehung von Frauen in die regionalen und internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zur Festigung und Aufrechterhaltung des Friedens verhindert.

Der Rat betont, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Aufrechterhaltung des Friedens ist, insbesondere durch die Verhütung von Konflikten und das Vorgehen gegen ihre tieferen Ursachen, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass zwischen einer produktiven Mitwirkung von Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zum Wiederaufbau nach Konflikten und der Wirksamkeit und langfristigen Nachhaltigkeit dieser Anstrengungen ein wesentlicher Zusammenhang besteht. Der Rat wiederholt seine Aufforderung, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 2122 (2013) und 2242 (2015) dafür zu sorgen, dass Frauen an den Anstrengungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie und an allen Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Konfliktbeilegung und die Friedenskonsolidierung verstärkt auf gleichberechtigter Grundlage teilhaben, dabei vertreten sind und in vollem Umfang mitwirken.

Der Rat ist sich der positiven Auswirkungen bewusst, die die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen auf ihre volle Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen und an Maßnahmen zur Förderung von Frieden und Sicherheit haben kann, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, die Vermittlung beruflicher Qualifikationen und die finanzielle Unterstützung für unternehmerische

---

<sup>309</sup> S/PRST/2016/9.

Initiativen afrikanischer Frauen zu verbessern und so auch die Einkommenssituation und die Existenzgrundlagen der Frauen umfassend zu verbessern.

Der Rat betont die wichtige Rolle, die Frauen und die Zivilgesellschaft, insbesondere auch Frauenorganisationen und formelle und informelle lokale Führungspersonlichkeiten, sowie die führenden Religionsvertreter spielen können, indem sie auf die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien einwirken. Der Rat begrüßt die von Frauen angeführten Präventionsinitiativen, wie etwa die „women’s situation rooms“ (Lagebesprechungsräume für Frauen) in ganz Afrika, die unter anderem durch Beobachtungs- und Überwachungsmaßnahmen und die Einbindung von Interessenträgern in einen konstruktiven Dialog und in Friedenskampagnen zur Verhütung des Ausbruchs und der Eskalation von Gewalt oder zu deren Verminderung beigetragen haben. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die Erfolge bei der Konfliktverhütung auch künftig ausgebaut werden müssen, indem die Mitwirkung der Frauen in allen Phasen der Vermittlung und in der Zeit nach der Konfliktbeilegung gestärkt wird und Geschlechterfragen bei allen Erörterungen im Zusammenhang mit der Konfliktverhütung stärker berücksichtigt werden.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass sich Terrorismus und gewalttätiger Extremismus in besonderer Weise auf die Menschenrechte von Frauen und Mädchen auswirken, unter anderem in Bezug auf ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre Teilhabe am öffentlichen Leben, und dass sie oftmals direktes Angriffsziel terroristischer Gruppen sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem vom Generalsekretär vorgelegten Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus<sup>308</sup> und seiner Forderung, sicherzustellen, dass der Schutz und die Stärkung der Frauen im Rahmen der Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus zentrale Berücksichtigung finden und dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus sich nicht nachteilig auf die Frauenrechte auswirken.

Der Rat stellt fest, dass die Vermittlung ein wichtiges Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ist, fordert die an Friedensprozessen beteiligten regionalen und subregionalen Organisationen auf, die produktive Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen der Konfliktverhütung und -beilegung sowie der Durchführung von Friedensabkommen zu erleichtern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Initiative der Afrikanischen Union, speziell für diesen Zweck eine Auswahlliste von Vermittlerinnen auf dem Kontinent zusammenzustellen, die sowohl von der Afrikanischen Union als auch von den Vereinten Nationen genutzt werden kann. Der Rat fordert die Gruppe für Vermittlungsunterstützung der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten als Anbieterin von Unterstützung bei Vermittlungsbemühungen für das System der Vereinten Nationen auf, im Einklang mit den vereinbarten Mandaten mit den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, und anderen maßgeblichen Akteuren zusammenzuarbeiten, um die Zahl der Vermittlerinnen auf ihrer bestehenden Auswahlliste deutlich zu erhöhen, sowie sicherzustellen, dass die Vermittler und ihre Teams darin geschult werden, inklusive Vermittlungsstrategien zu entwerfen.

Der Rat begrüßt die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen in Angelegenheiten, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen, und im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, und bekräftigt sein Bekenntnis zu dieser Zusammenarbeit, die die kollektive Sicherheit verbessern kann, und ersucht darum, dass die Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit bei den Kooperationsbemühungen stärker berücksichtigt wird.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, mehr Finanzmittel für den Bereich Frauen und Frieden und Sicherheit bereitzustellen, unter anderem in Form von mehr Hilfe in Konflikt- und Postkonfliktsituationen für Programme, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen fördern, und durch die Unterstützung der Zivilgesellschaft. Der Rat erkennt an, dass die Einrichtung des Globalen Instruments für beschleunigte Maßnahmen im Bereich Frauen und Frieden und Sicherheit und humanitäre Maßnahmen neben den bestehenden ergänzenden Mechanismen einer der Wege zur Mobilisierung von Mitteln, zur Koordinierung der Maßnahmen und zur Beschleunigung der Umsetzung ist, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Bereitstellung von Finanzmitteln für das Globale Instrument zu erwägen.

Der Rat begrüßt ferner die wertvolle Arbeit, die der Friedenskonsolidierungsfonds als ein rasch reagierender und flexibler, vorpositionierter gemeinsamer Fonds mit Katalysatorwirkung leistet, der

Finanzmittel für Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Friedens in von Konflikten betroffenen Ländern bereitstellt und die strategische Abstimmung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und zwischen den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen fördert.

Auf seiner 7793. Sitzung am 25. Oktober 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Aserbaidschans, Äthiopiens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Estlands, Gambias, Georgiens, Guatemalas, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Italiens, Jordaniens, Kambodschas, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Liechtensteins, Litauens, Marokkos, Mexikos, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Pakistans, Panamas, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Südafrikas, Sudans, Thailands, Timor-Lestes, Trinidad und Tobagos, Tschechiens, der Türkei, Ugandas, Ungarns, der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Umsetzung der gemeinsamen Agenda

Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2016/822)

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 14. Oktober 2016 an den Generalsekretär (S/2016/871)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Phumzile Mlambo-Ngcuka, die Exekutivdirektorin der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Rita Lopidia, die Exekutivdirektorin und Mitgründerin der EVE Organization for Women Development (Südsudan), im Namen der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mara Marinaki, die Hauptberaterin für Gleichstellungsfragen des Europäischen Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union, Marriët Schuurman, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation für Frauen, Frieden und Sicherheit, Paul Bekkers, den Direktor des Büros des Generalsekretärs der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und Louise Sharene Bailey, die Geschäftsträgerin der Ständigen Beobachtervertretung der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

---

## UNTERRICHTUNG DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS<sup>310</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 7548. Sitzung am 4. November 2015 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

---

<sup>310</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

Auf seiner nichtöffentlichen 7548. Sitzung am 4. November 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs“.

Der Präsident des Sicherheitsrats lud Richter Ronny Abraham, den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Richter Abraham unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Richter Abraham führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7794. Sitzung am 26. Oktober 2016 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Auf seiner nichtöffentlichen 7794. Sitzung am 26. Oktober 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs“.

Der Präsident des Sicherheitsrats lud Richter Ronny Abraham, den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Richter Abraham unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Richter Abraham führten einen Meinungsaustausch.

---

## **UNTERRICHTUNG DURCH DEN AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA<sup>311</sup>**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7635. Sitzung am 29. Februar 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Frank-Walter Steinmeier, den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Minister für auswärtige Angelegenheiten Deutschlands, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## **SITZUNG DES SICHERHEITSRATS MIT DEN TRUPPEN- UND POLIZEISTELLENDEN LÄNDERN GEMÄSS RESOLUTION 1353 (2001), ANLAGE II, ABSCHNITTE A UND B<sup>312</sup>**

### **A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern**

#### **Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 7602. Sitzung am 13. Januar 2016 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

---

<sup>311</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet.

<sup>312</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet.

Am 13. Januar 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7602. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Präsident lud Lisa Buttenheim, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern und Leiterin der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Buttenheim unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Buttenheim und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7741. Sitzung am 20. Juli 2016 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 20. Juli 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7741. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Präsident lud Elizabeth Spehar, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern und Leiterin der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Spehar unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Spehar und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

## **B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung**

### **Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 7579. Sitzung am 14. Dezember 2015 beschloss der Sicherheitsrat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 14. Dezember 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7579. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Die Präsidentin lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7720. Sitzung am 21. Juni 2016 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 21. Juni 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7720. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7835. Sitzung am 13. Dezember 2016 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 13. Dezember 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7835. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Atul Khare, den Untergeneralsekretär für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous und Herrn Khare unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous, Herr Khare und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

### **C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon**

#### **Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 7503. Sitzung am 13. August 2015 beschloss der Sicherheitsrat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 13. August 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7503. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Die Präsidentin lud Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Mulet unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Mulet und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7756. Sitzung am 22. August 2016 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 22. August 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7756. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Der Präsident lud El-Ghassim Wane, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Wane unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Wane und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

#### **D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara**

##### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 7679. Sitzung am 26. April 2016 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

Am 26. April 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7679. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

#### **E. Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo**

##### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 7648. Sitzung am 16. März 2016 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

Am 16. März 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7648. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Präsident lud Maman Sambo Sidikou, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Sidikou unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Sidikou und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

#### **F. Mission der Vereinten Nationen in Liberia**

##### **Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 7518. Sitzung am 8. September 2015 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

Am 8. September 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7518. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.

Der Präsident lud Dmitry Titov, den Beigeordneten Generalsekretär für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Titov unterrichten.

Auf seiner nichtöffentlichen 7759. Sitzung am 24. August 2016 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 24. August 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7759. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.

Der Präsident lud Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Zarif unterrichten.

Auf seiner nichtöffentlichen 7823. Sitzung am 2. Dezember 2016 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 2. Dezember 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7823. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.

Der Präsident lud Nannette Ahmed, die Direktorin der Abteilung Afrika II in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Ahmed unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Ahmed und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

## **G. Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti**

### **Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 7523. Sitzung am 16. September 2015 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 16. September 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7523. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

Der Präsident lud Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Honoré per Videokonferenz aus Port-au-Prince unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Honoré und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Die Ratsmitglieder, Frau Honoré und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder würdigten darüber hinaus den Kommandeur der Truppe, Generalleutnant José Luiz Jaborandy Jr. (Brasilien), der am 30. August 2015 plötzlich verstorben war.

Auf seiner nichtöffentlichen 7646. Sitzung am 16. März 2016 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 16. März 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7646. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

Der Präsident lud Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Honoré unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Honoré und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7786. Sitzung am 10. Oktober 2016 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 10. Oktober 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7786. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

Der Präsident lud Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Honoré unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Honoré und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

## **H. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur**

### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 7709. Sitzung am 9. Juni 2016 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 9. Juni 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7709. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen.

Der Präsident lud El-Ghassim Wane, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Wane unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Wane und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

## **I. Mission der Vereinten Nationen in Südsudan**

### **Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 7569. Sitzung am 2. Dezember 2015 beschloss der Sicherheitsrat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 2. Dezember 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7569. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan stellen.

Die Präsidentin lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Ellen Margrethe Løj, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous und Frau Løj unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous, Frau Løj und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7730. Sitzung am 7. Juli 2016 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 7. Juli 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7730. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7809. Sitzung am 15. November 2016 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 15. November 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7809. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

## **J. Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali**

### **Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 7713. Sitzung am 14. Juni 2016 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 14. Juni 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7713. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali stellen.

Der Präsident lud Mahamat Saleh Annadif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Annadif unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Annadif und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

**K. Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen  
in der Zentralafrikanischen Republik**

**Beschlüsse**

Auf seiner nichtöffentlichen 7668. Sitzung am 12. April 2016 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 12. April 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7668. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7733. Sitzung am 8. Juli 2016 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 8. Juli 2016 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7733. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Atul Khare, den Untergeneralsekretär für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous und Herrn Khare unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous, Herr Khare und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

---

**BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT  
DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN<sup>313</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 7544. Sitzung am 27. Oktober 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

---

<sup>313</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet.

Auf seiner 7565. Sitzung am 20. November 2015 behandelte der Rat den auf der 7544. Sitzung erörterten Punkt.

**Resolution 2249 (2015)  
vom 20. November 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1618 (2005) vom 4. August 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012, 2129 (2013) vom 17. Dezember 2013, 2133 (2014) vom 27. Januar 2014, 2161 (2014) vom 17. Juni 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 und 2214 (2015) vom 27. März 2015 und der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

*sowie in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Unabhängigkeit und Einheit aller Staaten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

*feststellend*, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) aufgrund ihrer extremistischen Gewaltideologie, ihrer terroristischen Handlungen, ihrer anhaltenden schweren, systematischen und ausgedehnten Angriffe auf Zivilpersonen, ihrer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere aus religiösen oder ethnischen Beweggründen, ihrer Zerstörung von Kulturerbe und ihres illegalen Handels mit Kulturgut, aber auch aufgrund ihrer Kontrolle über erhebliche Teile der Arabischen Republik Syrien und Iraks und deren natürliche Ressourcen sowie ihrer Anwerbung und Ausbildung ausländischer terroristischer Kämpfer, von denen eine Gefahr für alle Regionen und Mitgliedstaaten, selbst für die weit von Konfliktzonen entfernt liegenden, ausgeht, eine weltweite und beispiellose Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*daran erinnernd*, dass die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ebenfalls eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

*entschlossen*, diese beispiellose Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln zu bekämpfen,

*Kenntnis nehmend* von den Schreiben der irakischen Behörden vom 25. Juni<sup>314</sup> und vom 20. September 2014<sup>315</sup>, denen zufolge Daesh einen sicheren Zufluchtsort außerhalb der Grenzen Iraks geschaffen hat, der eine direkte Bedrohung der Sicherheit des irakischen Volkes und Hoheitsgebiets darstellt,

*bekräftigend*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

*erneut erklärend*, dass die Lage sich weiter verschlechtern wird, wenn keine politische Lösung des Syrienkonflikts erzielt wird, und betonend, dass das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012, dem er sich in seiner Resolution 2118 (2013) vom 27. September 2013 anschloss und das in der Anlage II der genannten Resolution enthalten ist, die gemeinsame Erklärung über das Ergebnis der multilateralen Gespräche über

---

<sup>314</sup> S/2014/440, Anlage.

<sup>315</sup> S/2014/691, Anlage.

Syrien am 30. Oktober 2015 in Wien und die Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015 umgesetzt werden müssen,

1. *verurteilt unmissverständlich und mit allem Nachdruck* die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), am 26. Juni 2015 in Sousse, am 10. Oktober 2015 in Ankara, am 31. Oktober 2015 über Sinai, am 12. November 2015 in Beirut und am 13. November 2015 in Paris verübten grauenvollen Terroranschläge und alle anderen von ISIL, auch bekannt als Daesh, verübten Anschläge, einschließlich Geiselnahmen und -tötungen, stellt fest, dass ISIL die Fähigkeit und die Absicht hat, weitere Anschläge zu verüben, und erachtet alle derartigen terroristischen Handlungen als eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit;

2. *bekundet* den Opfern und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Tunesiens, der Türkei, der Russischen Föderation, Libanons und Frankreichs sowie den Regierungen aller Länder, deren Bürger Zielscheibe der genannten Anschläge waren, und allen anderen Opfern des Terrorismus *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;

3. *verurteilt mit allem Nachdruck* die fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die barbarischen Akte der Zerstörung und Plünderung von Kulturerbe, die von ISIL, auch bekannt als Daesh, begangen werden;

4. *bekräftigt*, dass diejenigen, die terroristische Handlungen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe begehen oder in anderer Weise dafür verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, unter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, sowie der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, in dem unter der Kontrolle von ISIL, auch bekannt als Daesh, stehenden Gebiet in der Arabischen Republik Syrien und Irak alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und ihre Anstrengungen zu verstärken und zu koordinieren, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden, die insbesondere von ISIL, auch bekannt als Daesh, sowie von der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen begangen werden, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Rates einvernehmlich als solche benannt werden, gemäß der Erklärung der Unterstützungsgruppe vom 14. November 2015, und den sicheren Zufluchtsort zu beseitigen, den sie in erheblichen Teilen der Arabischen Republik Syrien und Iraks geschaffen haben;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Eindämmung des Zustroms ausländischer terroristischer Kämpfer in die Arabische Republik Syrien und nach Irak und zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu verstärken, und legt allen Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die genannten Resolutionen auch weiterhin vollständig durchzuführen;

7. *bekundet seine Absicht*, die Sanktionsliste des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) rasch zu aktualisieren, damit sie die von ISIL, auch bekannt als Daesh, ausgehende Bedrohung besser widerspiegelt;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7565. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7587. Sitzung am 17. Dezember 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Albanien, Armeniens, Australiens, Belarus, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, Costa Ricas, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedoniens, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Iraks, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kroatiens, Lettlands, Libanons, Liechtensteins, Luxemburgs, Maltes, Marokkos, Montenegros, Nicaraguas, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, der Philippinen, Polens, Portugals, Rumäniens, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Senegals, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, Tadschikistans,

Togos, der Tschechischen Republik<sup>316</sup>, Tunesiens, der Türkei, Ungarns und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Je-Yoon Shin, den Präsidenten der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2253 (2015)  
vom 17. Dezember 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012, 2133 (2014) vom 27. Januar 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2214 (2015) vom 27. März 2015 und 2249 (2015) vom 20. November 2015,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden, und unter erneuter unmissverständlicher Verurteilung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaidas und der mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für ihre anhaltenden und vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

*in der Erkenntnis*, dass der Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, deren Bekämpfung gemeinsame Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen erfordert,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*mit dem Ausdruck seiner tiefsten Besorgnis* über die Präsenz, die extremistische Gewaltideologie und die Aktionen von ISIL, Al-Qaida und ihren Unterorganisationen im Nahen Osten und in Nordafrika und darüber hinaus,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta,

---

<sup>316</sup> Am 17. Mai 2016 verständigte die Ständige Vertretung der Tschechischen Republik bei den Vereinten Nationen das Sekretariat darüber, dass „Tschechien“ als Kurzform des Landesnamens zu verwenden ist.

*unter Hinweis* auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen vom 15. Januar 2013<sup>317</sup>, 28. Juli<sup>318</sup> und 19. November 2014<sup>319</sup> und vom 29. Mai<sup>320</sup> und 28. Juli 2015<sup>321</sup>,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

*in der Erkenntnis*, dass Entwicklung, Sicherheit und die Menschenrechte einander verstärken und für einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind, und unterstreichend, dass Strategien zur Terrorismusbekämpfung insbesondere das Ziel verfolgen sollen, Frieden und Sicherheit auf Dauer zu gewährleisten,

*in Bekräftigung* seiner Resolution 1373 (2001) und insbesondere seiner Beschlüsse, wonach alle Staaten gehalten sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden,

*betonend*, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten sowie der internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

*hervorhebend*, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich zur Unterstützung der Terrorismusbekämpfung, sind, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 2 auf robuste Weise durchgeführt werden müssen,

*unter Hinweis* darauf, dass ISIL eine Splittergruppe von Al-Qaida ist, und ferner unter Hinweis darauf, dass alle Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die ISIL oder Al-Qaida unterstützen, für die Aufnahme in die Sanktionsliste in Betracht kommen,

*unter Verurteilung* der zahlreichen Terroranschläge, die ISIL in letzter Zeit weltweit verübt hat und durch die viele Menschen getötet und verwundet wurden, in der Erkenntnis, dass der derzeitigen Bedrohungslage entsprechende Sanktionen notwendig sind, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 2249 (2015),

alle Staaten daran *erinnernd*, dass sie verpflichtet sind, die in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen im Hinblick auf alle Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ergreifen, die in die nach den Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1989 (2011), 2083 (2012) und 2161 (2014) vom 17. Juni 2014 aufgestellte Liste (hier und im Folgenden als „ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste“ bezeichnet) aufgenommen wurden, ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder Ansässigkeit dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, aktiv an der Führung und Aktualisierung der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste mitzuwirken, indem sie zusätzliche Informationen zu den derzeitigen Listeneinträgen beisteuern, gegebenenfalls Anträge auf Streichung von der Liste stellen und

---

<sup>317</sup> S/PRST/2013/1.

<sup>318</sup> S/PRST/2014/14.

<sup>319</sup> S/PRST/2014/23.

<sup>320</sup> S/PRST/2015/11.

<sup>321</sup> S/PRST/2015/14.

weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den in Ziffer 2 genannten Maßnahmen unterliegen sollen, ermitteln und zur Aufnahme in diese Liste benennen,

den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) („Ausschuss“) daran *erinnernd*, Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die in dieser Resolution festgelegten Leistungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen, unter Begrüßung der Verbesserungen der Verfahren des Ausschusses und des Formats der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, seine Absicht bekundend, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind, und in der Erkenntnis, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 2 durchgeführt wurden, rechtlich und auf andere Weise angefochten worden sind,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung auszubauen,

*unter erneuter Begrüßung* der Einrichtung des Büros der Ombudsperson gemäß Resolution 1904 (2009) und der Ausweitung des Mandats der Ombudsperson in den Resolutionen 1989 (2011), 2083 (2012) und 2161 (2014), Kenntnis nehmend von dem bedeutenden Beitrag des Büros im Hinblick auf zusätzliche Fairness und Transparenz und unter Hinweis auf die feste Entschlossenheit des Rates, zu gewährleisten, dass das Büro in der Lage ist, seine Rolle im Einklang mit seinem Mandat weiter wirksam und unabhängig wahrzunehmen,

*unter Begrüßung* der Halbjahresberichte der Ombudsperson an den Rat, einschließlich der am 21. Januar<sup>322</sup> und 21. Juli 2011<sup>323</sup>, 20. Januar<sup>324</sup> und 30. Juli 2012<sup>325</sup>, 31. Januar<sup>326</sup> und 31. Juli 2013<sup>327</sup>, 31. Januar<sup>328</sup> und 31. Juli 2014<sup>329</sup> und 2. Februar 2015<sup>330</sup> vorgelegten Berichte,

*sowie unter Begrüßung* der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und allen anderen Organen der Vereinten Nationen und nachdrücklich dazu anregend, weiter mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung zusammenzuwirken, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2133 (2014) und 2199 (2015), in denen er die Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen gleichviel zu welchem Zweck, so etwa zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung von politischen Zugeständnissen, begangen wurden, nachdrücklich verurteilte, mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, mit der erneuten Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und begrüßend, dass das Globale Forum Terrorismusbekämpfung im September 2015 das Addendum zum Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile gebilligt hat,

*in ernster Besorgnis* darüber, dass ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in einigen Fällen weiter von ihrer Beteiligung an der grenzüberschreitenden

---

<sup>322</sup> Siehe S/2011/29.

<sup>323</sup> Siehe S/2011/447.

<sup>324</sup> Siehe S/2012/49.

<sup>325</sup> Siehe S/2012/590.

<sup>326</sup> Siehe S/2013/71.

<sup>327</sup> Siehe S/2013/452.

<sup>328</sup> Siehe S/2014/73.

<sup>329</sup> Siehe S/2014/553.

<sup>330</sup> Siehe S/2015/80.

organisierten Kriminalität profitieren, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Terroristen in einigen Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, namentlich vom Handel mit Waffen, Menschen, Drogen und Kulturgegenständen, vom unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Gold und anderer Edelmetalle, Edelsteinen, Mineralien, wildlebender Tiere und Pflanzen, Holzkohle und Erdöl, sowie von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und anderen Verbrechen wie Erpressung und Bankraub,

*sich* der Notwendigkeit *bewusst*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung des Terrorismus, terroristischer Organisationen und einzelner Terroristen, einschließlich aus Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Produktion von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, zu verhüten und zu bekämpfen, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt, und unter Hinweis auf Ziffer 5 der Resolution 1452 (2002),

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Mitgliedstaaten den Missbrauch nichtstaatlicher, gemeinnütziger und wohltätiger Organisationen durch Terroristen und zu deren Gunsten verhindern müssen, mit der Aufforderung an die nichtstaatlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen, Versuche von Terroristen, den Status dieser Organisationen zu missbrauchen, zu verhüten beziehungsweise sich ihnen zu widersetzen, zugleich jedoch darauf hinweisend, wie wichtig die volle Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit des Einzelnen in der Zivilgesellschaft sowie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist, und unter Begrüßung des einschlägigen, von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ herausgegebenen aktualisierten Papiers über bewährte Verfahrensweisen zur angemessenen, risikoorientierten Umsetzung der internationalen Norm betreffend die Verhütung des Missbrauchs des gemeinnützigen Sektors durch Terroristen,

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss, wonach die Mitgliedstaaten gehalten sind, die Belieferung von Terroristen mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu beenden, sowie auf seine Aufforderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, in einer globalisierten Gesellschaft von Terroristen und ihren Unterstützern verstärkt zur Erleichterung terroristischer Handlungen benutzt werden und unter Verurteilung ihrer Benutzung zu dem Zweck, zu terroristischen Handlungen aufzustacheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen,

*sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über den Zustrom international angeworbener Personen zu ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Gruppen und über das Ausmaß dieses Phänomens, und unter Hinweis auf seine Resolution 2178 (2014), in der er beschloss, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung ausländischer terroristischer Kämpfer sowie die Finanzierung ihrer Reisen und Aktivitäten verhüten und bekämpfen werden,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Einreise oder Durchreise jeder Person in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, über die dem Staat glaubwürdige Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass sie in oder durch ihr Hoheitsgebiet reisen will, um sich an den in Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) beschriebenen Aktivitäten im Zusammenhang mit ausländischen terroristischen Kämpfern zu beteiligen, und ferner erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Bewegungen terroristischer Gruppen zu verhindern, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen, und in diesem Zusammenhang zügig Informationen auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen in und aus ihrem Hoheitsgebiet, die Belieferung von Terroristen mit Waffen und Finanzgeschäfte zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern,

*unter Verurteilung* jeder Beteiligung am direkten oder indirekten Handel, insbesondere mit Erdöl und Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, einschließlich Chemikalien und Schmierstoffen, mit ISIL, der Al-Nusra-Front und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die vom Ausschuss benannt wurden, und erneut erklärend, dass eine solche Beteiligung

eine Unterstützung für diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen darstellen würde und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen kann,

*sowie unter Verurteilung* der Zerstörung kulturellen Erbes in Irak und der Arabischen Republik Syrien, insbesondere durch ISIL und die Al-Nusra-Front, namentlich die gezielte Zerstörung religiöser Stätten und Gegenstände, und unter Hinweis auf seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen, um den Handel mit irakischem und syrischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit dem 6. August 1990 aus Irak und seit dem 15. März 2011 aus der Arabischen Republik Syrien unrechtmäßig entfernt wurden, zu verhüten, namentlich durch ein Verbot des grenzüberschreitenden Handels mit solchen Gegenständen, und so ihre spätere sichere Rückgabe an das irakische und das syrische Volk zu ermöglichen,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2178 (2014), in der er seine Besorgnis über die anhaltende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht, zum Ausdruck brachte, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung, darunter auch gegen von ausländischen terroristischen Kämpfern verübte terroristische Handlungen, vorzugehen,

*unter entschiedenster Verurteilung* der Entführungen von Frauen und Kindern, die von ISIL, der Al-Nusra-Front und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, und unter Hinweis auf seine Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, mit dem Ausdruck seiner Empörung über ihre Ausbeutung und ihren Missbrauch, darunter Vergewaltigung, sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung und Versklavung durch diese Einrichtungen, alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, denen diesbezügliche Beweise vorliegen, ermutigend, dem Rat diese Beweise sowie alle Informationen über eine mögliche finanzielle Unterstützung der Täter durch Menschenhandel zur Kenntnis zu bringen, betonend, dass diese Resolution die Staaten verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zugunsten von ISIL zur Verfügung stellen, und feststellend, dass jede Person oder Einrichtung, die im Zusammenhang mit dieser Ausbeutung und diesem Missbrauch direkt oder indirekt Gelder an ISIL überweist, für die Aufnahme in die Liste durch den Ausschuss in Betracht kommt,

die Anstrengungen des Sekretariats *begrüßend*, das Format aller Sanktionslisten der Vereinten Nationen zu vereinheitlichen, um nationalen Behörden deren Verwendung zu erleichtern, ferner die Anstrengungen des Sekretariats begrüßend, alle verfügbaren Listeneinträge und Zusammenfassungen der Gründe für die Aufnahme in die Liste in alle Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen zu lassen, und das Sekretariat ermutigend, gegebenenfalls mit Hilfe des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung weiter auf die Anwendung des vom Ausschuss genehmigten Datenmodells hinzuarbeiten,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

## **Maßnahmen**

1. *beschließt*, dass ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution der Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) betreffend Al-Qaida fortan als Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) und Al-Qaida und die Al-Qaida-Sanktionsliste fortan als die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste bezeichnet wird;

2. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten die folgenden, bereits mit Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000), den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) und den Ziffern 1 und 4 der Resolution 1989 (2011) verhängten Maßnahmen im Hinblick auf ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ergreifen:

### *Einfrieren von Vermögenswerten*

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicher-

zustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

#### *Reiseverbot*

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

#### *Waffenembargo*

c) verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

#### **Kriterien für die Aufnahme in die Liste**

3. *beschließt*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit ISIL oder Al-Qaida verbunden ist und infolgedessen für die Aufnahme in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste in Betracht kommt:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung von Al-Qaida, ISIL oder ihren Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Anwerbung für diese oder die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

4. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus Verbrechen, einschließlich des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit solchen Stoffen, gehört;

5. *bestätigt*, dass alle Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die entweder im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von mit Al-Qaida oder ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, einschließlich der auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste verzeichneten, stehen oder diese auf andere Weise unterstützen, für die Aufnahme in die Liste in Betracht kommen;

6. *bestätigt außerdem*, dass die Bestimmungen in Ziffer 2 a) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem auf für die Bereitstellung von Webhosting- und damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung von Al-Qaida, ISIL und anderen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste genutzt werden;

7. *bestätigt ferner*, dass die Bestimmungen in Ziffer 2 a) auf Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen Anwendung finden, die auf der Liste stehenden Personen oder zu ihren Gunsten möglicherweise im Zusammenhang mit ihrer Reisetätigkeit, einschließlich der hinsichtlich Beförderung und Unterkunft entstehenden Kosten, direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden, und dass solche mit Reisen verbundenen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nur im Einklang mit den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735

(2006) geänderten und den in den nachstehenden Ziffern 10, 74 und 75 festgelegten Ausnahmeregelungen zur Verfügung gestellt werden dürfen;

8. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 2 a) auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste Anwendung finden, gleichviel wie oder von wem das Lösegeld gezahlt wird;

9. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 2 eingefrorene Konten zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 2 unterliegen und eingefroren werden;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 2 a) Gebrauch zu machen, bestätigt, dass Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von dem Reiseverbot von Mitgliedstaaten, Einzelpersonen beziehungsweise der Ombudsperson vorgelegt werden müssen, auch dann, wenn auf der Liste stehende Personen zum Zweck der Erfüllung religiöser Verpflichtungen reisen, und stellt fest, dass die in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle die von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertretern oder Rechtsnachfolgern gestellten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen entgegennehmen und dem Ausschuss zur Prüfung vorlegen kann, wie in Ziffer 76 beschrieben;

### **Umsetzung der Maßnahmen**

11. *wiederholt*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten geeignete Verfahren zur vollständigen Umsetzung aller Aspekte der in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen festlegen und erforderlichenfalls einführen;

12. *bekräftigt*, dass die Verantwortlichen für die Begehung, Organisation oder Unterstützung terroristischer Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen sind, erinnert an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass die Mitgliedstaaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren werden, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet, unterstreicht, wie wichtig die Erfüllung dieser Verpflichtung in Bezug auf solche Ermittlungen oder Verfahren ist, die ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen betreffen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich zu uneingeschränkter Koordinierung bei solchen Ermittlungen oder Verfahren auf, vor allem mit denjenigen Staaten, in deren Hoheitsgebiet oder gegen deren Staatsangehörige terroristische Handlungen begangen werden, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, um jede Person, die die mittelbare oder unmittelbare Finanzierung der von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durchgeführten Aktivitäten unterstützt, erleichtert, sich daran beteiligt oder sich daran zu beteiligen versucht, ausfindig zu machen und vor Gericht zu bringen, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen;

13. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, erinnert außerdem daran, dass diese Verpflichtung für den direkten und indirekten Handel mit Erdöl, Produkten aus raffiniertem Erdöl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, einschließlich Chemikalien und Schmierstoffen, und anderen natürlichen Ressourcen gilt, und erinnert ferner daran, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen keine Spenden an vom Ausschuss benannte Personen und Einrichtungen oder an diejenigen, die im Auftrag oder auf Anweisung benannter Personen oder Einrichtungen handeln, leisten;

14. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss aktiver Anträge auf die Listung von Personen und Einrichtungen vorzulegen, die ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unterstützen, und weist den Ausschuss an, im Einklang mit Ratsresolution 2199 (2015) umgehend die Benennung von Personen und Einrichtungen zu erwägen, die Handlungen oder Aktivitäten, einschließlich Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erdöl- und Antiquitätenhandel, die mit ISIL,

Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durchgeführt werden, finanzieren, unterstützen oder erleichtern;

15. *bekundet seine zunehmende Besorgnis* darüber, dass die Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2199 (2015) nicht durchgeführt werden, insbesondere dass die Mitgliedstaaten dem Ausschuss ungenügend über die Maßnahmen Bericht erstatten, die sie ergriffen haben, um den Bestimmungen dieser Resolutionen nachzukommen, fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Ziffer 12 der Resolution 2199 (2015) zu ergreifen, dem Ausschuss über jeden in ihrem Hoheitsgebiet unterbundenen Transfer von Erdöl, Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, deren Empfänger oder Sender ISIL oder die Al-Nusra-Front ist, Bericht zu erstatten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, auch über unterbundene Transfers von Antiquitäten sowie über das Ergebnis der Verfahren, die infolge solcher Aktivitäten gegen Personen und Einrichtungen eingeleitet wurden, Bericht zu erstatten;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, die umfassenden internationalen Normen anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, insbesondere die Empfehlung 6 zu zielgerichteten finanziellen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung; die Elemente in dem Auslegungsvermerk der Arbeitsgruppe zur Empfehlung 6 anzuwenden, mit dem Endziel, Terroristen wirksam daran zu hindern, Gelder aufzubringen, zu bewegen und zu verwenden, im Einklang mit den Zielen des Unmittelbaren Ergebnisses 10 der Methodologie der Arbeitsgruppe; unter anderem von den damit zusammenhängenden bewährten Verfahren für die wirksame Durchführung zielgerichteter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung und von der Notwendigkeit Kenntnis zu nehmen, über geeignete Rechtsgrundlagen und -verfahren zu verfügen, um zielgerichtete finanzielle Sanktionen anwenden und durchsetzen zu können, unabhängig vom Vorliegen eines Strafverfahrens; und ein Beweismaß anzuwenden, das das Vorliegen „angemessener Gründe“ oder einer „angemessenen Grundlage“ sowie die Fähigkeit vorsieht, möglichst viele Informationen aus allen einschlägigen Quellen zu sammeln oder einzuholen;

17. *begrüßt* die neueren Berichte der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ über die Finanzierung der Terrororganisation ISIL (veröffentlicht im Februar 2015) und über neue Risiken im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung (veröffentlicht im Oktober 2015), die eine Erörterung der Bedrohung durch ISIL enthalten, begrüßt außerdem die Klarstellungen der Arbeitsgruppe zu dem Auslegungsvermerk zu Empfehlung 5 über die Unterstrafestellung der Terrorismusfinanzierung mit dem Ziel, das entsprechende Element der Resolution 2178 (2014) aufzunehmen, spezifisch die Klarstellung, dass Terrorismusfinanzierung auch die Finanzierung der Reisen von Personen einschließt, die in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, und hebt hervor, dass die Empfehlung 5 der Arbeitsgruppe auf die Finanzierung terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, Anwendung findet, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt;

18. *legt* der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ *nahe*, weitere Anstrengungen zur vorrangigen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu unternehmen und vor allem diejenigen Mitgliedstaaten zu ermitteln und mit ihnen zusammenzuarbeiten, deren Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel aufweisen, die sie bislang daran gehindert haben, die Finanzierung des Terrorismus, namentlich durch ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Einrichtungen und Unternehmen, wirksam zu bekämpfen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass es einen klaren Verstoß gegen diese Resolution und die anderen einschlägigen Resolutionen darstellt und nicht hinnehmbar ist, diesen Gruppen wirtschaftliche Ressourcen bereitzustellen;

19. *stellt klar*, dass die Verpflichtung in Ziffer 1 *d*) der Resolution 1373 (2001) auf die direkte oder indirekte Bereitstellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder von finanziellen oder anderen damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder

Reise, Anwendung findet, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt;

20. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass sie den vorsätzlichen Verstoß gegen das in Ziffer 1 d) der Resolution 1373 (2001) beschriebene Verbot in ihrem innerstaatlichen Recht als schwere Straftat umschrieben haben;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, energisch und entschlossen vorzugehen, um den Zustrom von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an Personen und Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste zu unterbinden, wie in Ziffer 2 a) vorgeschrieben und unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und der internationalen Normen zur Verhinderung des Missbrauchs gemeinnütziger Organisationen, formeller wie auch informeller/alternativer Überweisungssysteme und physischer grenzüberschreitender Geldbewegungen, und zugleich darauf hinzuwirken, die Auswirkungen auf rechtmäßige über diese Wege erfolgende Aktivitäten zu mildern;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, kooperativ zu handeln, um Terroristen an der Anwerbung zu hindern und gegen ihre gewalttätige extremistische Propaganda und ihre Aufstachelung zu Gewalt im Internet und in den sozialen Medien vorzugehen, namentlich durch die Entwicklung wirksamer Gegenarrative, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei diesem Unterfangen ist;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste so umfassend wie möglich bekanntzumachen, namentlich bei den zuständigen innerstaatlichen Einrichtungen, dem Privatsektor und der allgemeinen Öffentlichkeit, um eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen in Ziffer 2 zu gewährleisten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, nachdrücklich zu fordern, dass ihre jeweiligen Unternehmens-, Eigentums- und anderen einschlägigen öffentlichen und privaten Register ihre vorhandenen Datenbanken, so insbesondere diejenigen mit Informationen über rechtliche und/oder wirtschaftliche Eigentümer, regelmäßig gegen die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste prüfen;

24. *hebt hervor*, wie wichtig starke Beziehungen zum Privatsektor bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sind, und fordert die Mitgliedstaaten *auf*, mit den Finanzinstitutionen zusammenzuwirken und Informationen über die Risiken im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung auszutauschen, um den Rahmen für ihre Arbeit zur Ermittlung potenzieller Aktivitäten der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erweitern, und stärkere Beziehungen zwischen Regierungen und dem Privatsektor bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu fördern;

25. *stellt fest*, wie wichtig der Informationsaustausch innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen für die wirksame Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ist, fordert die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Wachsamkeit in Bezug auf einschlägige Finanztransaktionen zu üben und über mehrere Behörden und Wege, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendiensten, Sicherheitsdiensten und zentraler Meldestellen für Geldwäsche, bessere Kapazitäten und Verfahrensweisen für den Informationsaustausch innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen zu schaffen, und fordert die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, die Integration und Nutzung finanzpolizeilicher Informationen mit anderen Arten von Informationen, über die die nationalen Regierungen verfügen, zu verbessern, um die Bedrohungen, die im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehen, wirksamer zu bekämpfen;

26. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten zu dem Zweck, ISIL, Al-Qaida, und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen daran zu hindern, Explosivstoffe jeder Art, gleichviel ob militärische, zivile oder improvisierte Explosivstoffe, sowie Rohstoffe und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen oder unkonventioneller Waffen verwendet werden können, so unter anderem auch chemische Komponenten, Detonatoren, Sprengschnüre oder Gifte, zu erwerben, zu handhaben, zu lagern, einzusetzen oder den Zugang dazu zu suchen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um darauf hinzuwirken, dass ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtungen, die an der Herstellung,

dem Verkauf, der Lieferung, dem Kauf, dem Transfer und der Lagerung solcher Materialien beteiligt sind, erhöhte Wachsamkeit üben, auch durch den Erlass bewährter Verfahren, und legt ferner den Mitgliedstaaten nahe, Informationen auszutauschen, Partnerschaften einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen;

27. *regt an*, dass die Mitgliedstaaten, auch über ihre Ständigen Vertretungen, und die zuständigen internationalen Organisationen zur eingehenden Erörterung einschlägiger Fragen mit dem Ausschuss zusammentreffen;

28. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen sicherzustellen, dass falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente so bald wie möglich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die Datenbank der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

29. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in ihren nationalen Datenbanken befindliche Informationen über falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Identitäts- oder Reisedokumente, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, mit dem Privatsektor auszutauschen und dem Ausschuss diesbezügliche Informationen zu übermitteln, wenn sich herausstellt, dass eine auf der Liste stehende Partei eine falsche Identität benutzt, um sich beispielsweise Kredit oder falsche Reisedokumente zu verschaffen;

30. *legt* den Mitgliedstaaten, die Reisedokumente für auf der Liste stehende Personen ausstellen, *nahe*, gegebenenfalls zu vermerken, dass der Inhaber der Dokumente dem Reiseverbot und den entsprechenden Ausnahmeregelungen unterliegt;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zum Zweck der wirksamen Durchsetzung des Reiseverbots die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste zu konsultieren, wenn sie prüfen, ob sie Anträgen auf Ausstellung eines Reisevisums stattgeben sollen;

32. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Herkunfts-, Ziel- und Transitstaaten, zügig Informationen auszutauschen, wenn sie Reisetätigkeiten von auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden Personen entdecken;

33. *bittet* die vorschlagenden Staaten, dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung mitzuteilen, ob der Fall einer auf der Liste stehenden Partei von einem einzelstaatlichen Gericht oder einer anderen Justizbehörde geprüft wurde und ob ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, und bei der Einreichung ihres Standardformulars für Listeneinträge alle weiteren sachdienlichen Angaben darin aufzunehmen;

34. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Anlaufstellen zu benennen, die beauftragt sind, in Fragen der Umsetzung der in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen und der Bewertung der von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehenden Bedrohung mit dem Ausschuss und dem Überwachungsteam Verbindung zu halten;

35. *bittet* alle Mitgliedstaaten *außerdem*, dem Ausschuss über die Hindernisse bei der Umsetzung der in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern;

36. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Ausschuss spätestens 120 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einen aktualisierten Bericht über die Durchführung der in Ziffer 2 vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der gegebenenfalls ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen, vorzulegen;

### **Der Ausschuss**

37. *weist* den Ausschuss *an*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste und für ihre Streichung von der Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen nach

Resolution 1452 (2002) gibt, und weist den Ausschuss an, seine Richtlinien zur Unterstützung dieser Ziele fortlaufend aktiv zu überprüfen;

38. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, mit Vorrang seine Richtlinien im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere die Ziffern 23, 26, 30, 31, 34, 47, 52, 57, 59, 64, 77, 78, 80 und 81, zu überprüfen;

39. *ersucht* den Ausschuss, dem Rat über seine Erkenntnisse betreffend die Umsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und die zur Verbesserung der Umsetzung notwendigen Schritte zu ermitteln und zu empfehlen;

40. *weist* den Ausschuss *an*, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in Ziffer 2 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und weist den Vorsitzenden des Ausschusses an, im Rahmen regelmäßiger Berichte an den Rat nach Ziffer 87 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

41. *bestätigt*, dass eine Angelegenheit nicht länger als sechs Monate bei dem Ausschuss anhängig sein soll, es sei denn, der Ausschuss entscheidet im Einzelfall, dass die Prüfung aufgrund außergewöhnlicher Umstände zusätzliche Zeit erfordert, im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses;

42. *ersucht* den Ausschuss, den Mitgliedstaaten auf Antrag über das Überwachungsteam oder über Sonderorganisationen der Vereinten Nationen Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur wirksameren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

#### Listung

43. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss zur Aufnahme in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen beteiligt sind;

44. *erklärt erneut*, dass die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen präventiven Charakter haben und von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts unabhängig sind;

45. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste vorschlagen, das Standardformular für Listeneinträge benutzen und eine Darstellung des Falls vorlegen, die eine möglichst detaillierte und konkrete Begründung der vorgeschlagenen Aufnahme in die Liste enthalten soll, und möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorlegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermöglichen, sowie nach Möglichkeit die Angaben, die die INTERPOL für die Herausgabe einer Besondere Ausschreibung („Special Notice“) der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen benötigt, und bekräftigt, dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 49 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

46. *bekräftigt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten, die die Aufnahme eines neuen Eintrags vorschlagen, sowie die Mitgliedstaaten, die vor der Verabschiedung dieser Resolution die Aufnahme von Namen in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorgeschlagen haben, dem Ausschuss oder der Ombudsperson die Auflage erteilen können, den Status des Mitgliedstaats als vorschlagender Staat nicht bekanntzugeben;

47. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit verfügbar und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Fotografien und andere biometrische Personendaten für die Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorzulegen;

48. *weist* den Ausschuss *an*, das Standardformular für Listeneinträge entsprechend dieser Resolution auch weiterhin nach Bedarf zu aktualisieren; weist das Überwachungsteam außerdem an, dem Ausschuss über weitere Schritte Bericht zu erstatten, die unternommen werden könnten, um die Qualität der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste und Konsolidierten Sanktionsliste zu verbessern, unter anderem durch die Verbesserung der Identifizierungsangaben, sowie über Schritte, durch die sichergestellt wird, dass für alle

auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorliegen, und weist ferner das Sekretariat an, mit Unterstützung des Überwachungsteams das vom Ausschuss genehmigte Datenmodell zu erstellen und zu verwalten, mit dem Ziel, es bis Juni 2017 fertigzustellen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich zusätzliche Ressourcen bereitzustellen;

49. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, mit Unterstützung des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste auf der Website des Ausschusses eine möglichst detaillierte und genaue Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des Eintrags sowie zusätzliche sachdienliche Informationen zu veröffentlichen;

50. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen *nahe*, den Ausschuss über alle einschlägigen Gerichtsentscheidungen und -verfahren zu unterrichten, damit er sie berücksichtigen kann, wenn er den jeweiligen Eintrag überprüft oder eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste aktualisiert;

51. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss sich bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 49 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

52. *bekräftigt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie bei Personen den Staat, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, und ersucht das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste auf der Website des Ausschusses alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, zu veröffentlichen;

53. *bekräftigt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren und der Benachrichtigung die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Streichungsanträgen, einschließlich der Möglichkeit der Einreichung eines solchen Antrags bei der Ombudsperson gemäß Ziffer 43 der Resolution 2083 (2012) und Anlage II der vorliegenden Resolution, und die Bestimmungen der Resolution 1452 (2002) betreffend zulässige Ausnahmen, einschließlich der Möglichkeit der Einreichung solcher Anträge über die Anlaufstelle gemäß den Ziffern 10 und 76 der vorliegenden Resolution, beizufügen;

#### **Prüfung von Streichungsanträgen – Ombudsperson/Mitgliedstaaten**

54. *beschließt*, das mit Resolution 1904 (2009) erteilte Mandat des Büros der Ombudsperson, das in den in Anlage II der vorliegenden Resolution festgelegten Verfahren zum Ausdruck kommt, um einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Ablaufs des derzeitigen Mandats des Büros im Dezember 2017 zu verlängern, *bekräftigt*, dass die Ombudsperson auch weiterhin auf unabhängige und unparteiliche Weise Anträge von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die eine Streichung von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste anstreben, entgegennimmt und von keiner Regierung Weisungen einholt oder entgegennimmt, und *bekräftigt*, dass die Ombudsperson dem Ausschuss auch weiterhin Bemerkungen und eine Empfehlung zur Streichung derjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen vorlegt, die über das Büro die Streichung von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste beantragt haben, und zwar entweder eine Empfehlung, den Namen auf der Liste weiterzuführen, oder eine Empfehlung an den Ausschuss, die Streichung von der Liste zu prüfen;

55. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die den Staaten auferlegte Verpflichtung, die in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die die Ombudsperson in dem umfassenden Bericht der Ombudsperson über einen Streichungsantrag nach Anlage II die Aufrechterhaltung der Listung empfiehlt, in Kraft bleibt;

56. *erinnert außerdem* an seinen Beschluss, dass die den Staaten auferlegte Verpflichtung, die in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die die Ombudsperson dem Ausschuss empfiehlt, die Streichung von der Liste zu erwägen, 60 Tage nach dem Datum erlischt, an dem der Ausschuss die Prüfung des umfassenden Berichts der Ombudsperson nach Anlage II, insbesondere Ziffer 7 h), abgeschlossen hat, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen während des genannten Zeitraums in Kraft bleibt, bis die Frage vom Rat entschieden wurde;

57. *erinnert ferner* an seinen Beschluss, dass der Ausschuss im Einzelfall den in Ziffer 56 genannten Zeitraum von 60 Tagen im Konsens verkürzen kann;

58. *erklärt erneut*, dass die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen präventiven Charakter haben und von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts unabhängig sind;

59. *unterstreicht*, wie wichtig das Büro der Ombudsperson ist, und ersucht den Generalsekretär, die Kapazität des Büros weiter zu stärken, indem er ihm die benötigten Ressourcen, gegebenenfalls auch für Übersetzungsdienste, zur Verfügung stellt, und die notwendigen Vorkehrungen trifft, um sicherzustellen, dass es sein Mandat auch weiterhin unabhängig, wirksam und rasch durchführen kann, und dem Ausschuss in sechs Monaten aktualisierte Informationen über die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

60. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson alle sachdienlichen Informationen vorzulegen, gegebenenfalls auch alle sachdienlichen vertraulichen Informationen, ermutigt die Mitgliedstaaten, sachdienliche Informationen, einschließlich aller ihnen gegebenenfalls vorliegenden detaillierten und spezifischen Informationen, zeitnah vorzulegen, begrüßt die von einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Büro der Ombudsperson geschlossenen Vereinbarungen zur Erleichterung des Austauschs vertraulicher Informationen, ermutigt die Mitgliedstaaten nachdrücklich zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht, namentlich indem sie mit dem Büro Vereinbarungen zum Austausch dieser Informationen schließen, und bestätigt, dass die Ombudsperson alle vom vorlegenden Mitgliedstaat für diese Informationen erteilten Vertraulichkeitsauflagen einhalten muss;

61. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die maßgeblichen internationalen Organisationen und Organe *nachdrücklich auf*, den Personen und Einrichtungen, die eine Anfechtung ihrer Führung auf der Liste erwägen oder diese bereits über nationale und regionale Gerichte anfechten, nahezulegen, die Streichung von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste zunächst durch Einreichung eines Streichungsantrags beim Büro der Ombudsperson anzustreben;

62. *nimmt Kenntnis* von den internationalen Normen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und unter anderem von ihren bewährten Verfahren hinsichtlich zielgerichteter finanzieller Sanktionen, auf die in Ziffer 21 Bezug genommen wird;

63. *erinnert* an seinen Beschluss, wonach für den Fall, dass ein vorschlagender Staat einen Streichungsantrag stellt, die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen nach 60 Tagen erlischt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Maßnahmen in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleiben, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle

eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 2 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, für diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen während des genannten Zeitraums in Kraft bleibt, bis die Frage vom Sicherheitsrat entschieden wurde;

64. *erinnert außerdem* an seinen Beschluss, dass der Ausschuss im Einzelfall den in Ziffer 63 genannten Zeitraum von 60 Tagen im Konsens verkürzen kann;

65. *erinnert ferner* an seinen Beschluss, dass es zur Einreichung eines Streichungsantrags nach Ziffer 63, falls der betreffende Listeneintrag von mehreren Staaten vorgeschlagen wurde, eines Konsenses aller dieser Staaten bedarf, und erinnert ferner an seinen Beschluss, dass Staaten, die Anträge auf Aufnahme in die Liste miteinbringen, für die Zwecke der Ziffer 63 nicht als vorschlagende Staaten betrachtet werden;

66. *fordert* die vorschlagenden Staaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson zu gestatten, den auf der Liste verzeichneten Personen und Einrichtungen, die einen Streichungsantrag an die Ombudsperson gestellt haben, ihre Identität als vorschlagende Staaten bekanntzugeben;

67. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Richtlinien auch weiterhin Anträge von Mitgliedstaaten auf die Streichung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, in Bezug auf die geltend gemacht wird, dass sie die in den einschlägigen Resolutionen festgelegten und in Ziffer 2 genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste zu prüfen, und fordert die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, die von ihnen eingereichten Streichungsanträge zu begründen;

68. *legt* den Staaten *nahe*, für Personen, deren Tod offiziell bestätigt wurde, und für Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, Streichungsanträge zu stellen, gleichzeitig jedoch alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Vermögenswerte, die diesen Personen oder Einrichtungen gehörten, nicht an andere auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste oder einer anderen Sanktionsliste des Sicherheitsrats stehende Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen übertragen oder verteilt werden;

69. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wenn sie die eingefrorenen Vermögenswerte einer verstorbenen Person oder einer Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehenden Einrichtung infolge ihrer Streichung von der Liste freigeben, an die in Resolution 1373 (2001) festgelegten Verpflichtungen zu denken und insbesondere zu verhindern, dass freigegebene Vermögenswerte für terroristische Zwecke verwendet werden;

70. *bekräftigt*, dass Mitgliedstaaten vor der Freigabe von Vermögenswerten, die infolge der Aufnahme Osama bin Ladens in die Liste eingefroren wurden, beim Ausschuss einen Freigabeantrag stellen und ihm zusichern, dass die Vermögenswerte weder unmittelbar noch mittelbar an auf der Liste stehende Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen übertragen noch anderweitig für terroristische Zwecke im Sinne der Resolution 1373 (2001) verwendet werden, und beschließt ferner, dass diese Vermögenswerte nur freigegeben werden können, wenn kein Ausschussmitglied innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags einen Einwand erhebt, und unterstreicht, dass diese Bestimmung Ausnahmecharakter hat und nicht als Präzedenzfall anzusehen ist;

71. *fordert* den Ausschuss *auf*, bei der Prüfung von Streichungsanträgen die Auffassungen des vorschlagenden Staates/der vorschlagenden Staaten, des Staates/der Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung und anderer vom Ausschuss für relevant befundener Staaten gebührend zu berücksichtigen, weist die Ausschussmitglieder an, ihre Einwände gegen Streichungsanträge zum Zeitpunkt der Ablehnung zu begründen, und ersucht den Ausschuss, die Gründe den betreffenden Mitgliedstaaten sowie den nationalen und regionalen Gerichten und Stellen, soweit zutreffend, auf Antrag mitzuteilen;

72. *legt* allen Mitgliedstaaten, namentlich den vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, *nahe*, dem Ausschuss alle für seine Prüfung von Streichungsanträgen sachdienlichen Informationen vorzulegen und mit dem Ausschuss auf dessen Ersuchen zusammenzutreffen, um ihre Auffassungen zu Streichungsanträgen darzulegen, und legt ferner dem Ausschuss *nahe*, gegebenenfalls mit Vertretern nationaler oder regionaler Organisationen und Stellen, die über sachdienliche Informationen zu Streichungsanträgen verfügen, zusammenzutreffen;

73. *bestätigt*, dass das Sekretariat innerhalb von drei Tagen nach der Streichung eines Namens von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung (soweit dies bekannt ist) benachrichtigt, und erinnert an seinen Beschluss, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

74. *bekräftigt*, dass die Ombudsperson in Fällen, in denen sie nicht in der Lage ist, einen Antragsteller im Staat seiner Ansässigkeit zu befragen, den Ausschuss mit Zustimmung des Antragstellers ersuchen kann, die Gewährung von Ausnahmen von dem Einfrieren von Vermögenswerten und dem Reiseverbot nach Ziffer 2 a) beziehungsweise b) zu erwägen und dem Antragsteller auf dessen eigene Kosten die Reise in einen anderen Staat zu gestatten, die allein dem Zweck der Befragung durch die Ombudsperson dient und höchstens so lange dauern darf, wie es für die Teilnahme an der Befragung erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass kein Durchreise- oder Zielstaat einen Einwand gegen diese Reise erhebt, und weist den Ausschuss ferner an, die Ombudsperson von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

#### **Ausnahmen/Anlaufstelle**

75. *erinnert* daran, dass die in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen zur Einfrierung von Vermögenswerten nicht für Gelder und andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung des Ausschusses

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem die Absicht mitgeteilt wurde, den Zugang zu diesen Geldern zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, das heißt solche, die keine grundlegenden Ausgaben sind, nachdem die Absicht mitgeteilt wurde, die Freigabe dieser Gelder zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung dem Antrag stattgegeben hat;

76. *bekräftigt*, dass die in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle befugt ist,

a) von auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gestellte Anträge auf Gewährung von in Resolution 1452 (2002) definierten Ausnahmen von den in Ziffer 2 a) der vorliegenden Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Antrag zuerst dem Staat der Ansässigkeit zur Prüfung vorgelegt wurde, *bekräftigt* ferner, dass die Anlaufstelle diese Anträge dem Ausschuss zur Beschlussfassung übermittelt, weist den Ausschuss an, diese Anträge zu prüfen, auch in Abstimmung mit dem Staat der Ansässigkeit und allen anderen relevanten Staaten, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

b) von auf der Liste stehenden Personen gestellte Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von den in Ziffer 2 b) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen und sie dem Ausschuss zu übermitteln, damit dieser jeweils im Einzelfall entscheidet, ob die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, weist den Ausschuss an, diese Anträge in Abstimmung mit den Durchreise- und Zielstaaten und allen anderen relevanten Staaten zu prüfen, *bekräftigt* ferner, dass der Ausschuss Ausnahmen von den in Ziffer 2 b) beschriebenen Maßnahmen nur mit Zustimmung der Durchreise- und Zielstaaten gewährt, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

77. *bekräftigt außerdem*, dass die Anlaufstelle befugt ist, Mitteilungen von folgenden Personen entgegenzunehmen und dem Ausschuss zur Prüfung zu übermitteln:

a) Personen, die von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste gestrichen wurden;

b) Personen, die behaupten, dass sie aufgrund falscher oder irrtümlicher Identifizierung oder einer Verwechslung mit auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden Personen den in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen unterworfen wurden;

78. *weist* den Ausschuss *an*, mit Unterstützung des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den betreffenden Staaten diese Mitteilungen sorgfältig zu prüfen und innerhalb von 60 Tagen über die Anlaufstelle auf die in Ziffer 77 b) genannten Mitteilungen entsprechend zu antworten, und weist den Ausschuss ferner an, gegebenenfalls in Abstimmung mit der INTERPOL mit Mitgliedstaaten zu kommunizieren, um mögliche oder bestätigte Fälle von falscher oder irrtümlicher Identifizierung oder einer Verwechslung mit auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden Personen zu behandeln;

### **Überprüfung und Führung der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste**

79. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die vorschlagenden Staaten und die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben, darunter nach Möglichkeit und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Fotografien und andere biometrische Personendaten, samt dazugehörigen Unterlagen, über die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich aktueller Angaben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

80. *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle 12 Monate eine in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, sofern bekannt, zusammengestellte Liste der folgenden Personen und Einrichtungen zuzuleiten:

a) Personen und Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu gewährleisten;

b) Personen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, die als verstorben gemeldet wurden, zusammen mit einer Bewertung der entsprechenden Informationen, wie der Todesbescheinigung, und soweit möglich dem Status und dem Ort der eingefrorenen Vermögenswerte und den Namen von Personen oder Einrichtungen, die freigegebene Vermögenswerte erhalten könnten;

c) Einrichtungen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, zusammen mit einer Bewertung aller entsprechenden Informationen;

d) alle anderen Namen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste, die seit drei oder mehr Jahren nicht überprüft wurden („dreijährliche Überprüfung“);

81. *weist* den Ausschuss *an*, zu überprüfen, ob diese Listeneinträge nach wie vor angemessen sind, und weist den Ausschuss ferner an, Listeneinträge zu streichen, wenn er entscheidet, dass sie nicht mehr angemessen sind;

82. *weist* das Überwachungsteam *an*, Listeneinträge, für die Informationssuchen des Ausschusses vorliegen, die keiner der relevanten Staaten innerhalb von drei Jahren schriftlich beantwortet hat, an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Prüfung zu verweisen, und erinnert in dieser Hinsicht den Ausschuss daran, dass sein Vorsitzender in dieser Eigenschaft tätig werden und Namen zur Streichung von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste vorlegen kann, wenn angezeigt und vorbehaltlich der normalen Beschlussfassungsverfahren des Ausschusses;

### **Koordinierung und Kontaktarbeit**

83. *weist* den Ausschuss *an*, auch weiterhin mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats, insbesondere den Ausschüssen nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009), 1988 (2011), 1970 (2011) und 2140 (2014), zusammenzuarbeiten;

84. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus („Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus“) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verstärkt werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch und die Koordinierung der Besuche in Ländern, die unter ihr jeweiliges Mandat fallen, der Erleichterung und Überwachung der technischen Hilfe, der Beziehungen zu internationalen und regionalen Organisationen und Stellen sowie in sonstigen für diese Organe maßgeblichen Fragen;

85. *ermutigt* das Überwachungsteam und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre gemeinsamen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und den Sachverständigen des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) fortzusetzen und den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Veranstaltung regionaler und subregionaler Arbeitstagen;

86. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Befolgung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1617 (2005), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012), 2133 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015) und 2214 (2015) zu ermutigen;

87. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden anderer Ausschüsse, bekundet seine Absicht, mindestens einmal jährlich informelle Konsultationen über die Arbeit des Ausschusses auf der Grundlage der Berichte des Ausschussvorsitzenden an den Rat zu führen, und ersucht ferner den Vorsitzenden, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

88. *weist* den Ausschuss an, Ersuchen um Informationen von Staaten und internationalen Organisationen mit laufenden Gerichtsverfahren betreffend die Umsetzung der in Ziffer 2 verhängten Maßnahmen zu prüfen und diesen Ersuchen gegebenenfalls durch die Bereitstellung von dem Ausschuss und dem Überwachungsteam vorliegenden zusätzlichen Informationen nachzukommen;

### **Überwachungsteam**

89. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats sowie zur Unterstützung der Ombudsperson das Mandat des derzeitigen, nach Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzten Überwachungsteams mit Sitz in New York und seiner Mitglieder unter der Leitung des Ausschusses und mit den in Anlage I beschriebenen Aufgaben um einen weiteren Zeitraum von 24 Monaten ab dem Ablauf seines derzeitigen Mandats im Dezember 2017 zu verlängern, ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Überwachungsteam die erforderliche administrative, Sicherheits- und fachliche Unterstützung erhält, um sein Mandat unter der Leitung des Ausschusses, eines Nebenorgans des Sicherheitsrats, wirksam, sicher und rasch zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht in risikoreichen Umgebungen;

90. *ersucht* den Generalsekretär, bis zu zwei zusätzliche Sachverständige für das Überwachungsteam samt den Zusatzressourcen für administrative und analytische Unterstützung bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Kapazitäten des Teams zu erhöhen und es stärker zu befähigen, die Finanzierung von ISIL und die Aktivitäten dieser Organisation zur Radikalisierung, zur Anwerbung und zur Planung von Angriffen zu analysieren, und um die dadurch zunehmende Tätigkeit des Ausschusses von Seiten des Sekretariats zu unterstützen, und stellt fest, dass das Verfahren zur Auswahl dieser Sachverständigen so beschaffen sein soll, dass vorrangig Personen ernannt werden, die über die besten Qualifikationen zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben verfügen, wobei die Wichtigkeit der ausgewogenen regionalen Vertretung und der Gleichstellung der Geschlechter im Rekrutierungsprozess gebührend zu berücksichtigen ist;

91. *weist* das Überwachungsteam *an*, in seinen in Anlage I Buchstabe a) genannten umfassenden, unabhängigen Berichten an den Ausschuss über die einschlägigen thematischen und regionalen Fragen und neue Entwicklungen Bericht zu erstatten, über die der Sicherheitsrat oder der Ausschuss nach der Verabschiedung dieser Resolution Informationen zu erhalten wünscht;

92. *legt* den relevanten Missionen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihrer vorhandenen Mandate, Ressourcen und Fähigkeiten dem Ausschuss und dem Überwachungsteam behilflich zu sein, beispielsweise durch logistische Unterstützung, Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit und Informationsaustausch bei ihren Tätigkeiten im Hinblick auf die von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Gruppen und Personen ausgehende Bedrohung in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet;

93. *weist* das Überwachungsteam *an*, Fälle von Nichteinhaltung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen und dabei auftretende Muster zu ermitteln, Informationen darüber zu sammeln und den Ausschuss darüber unterrichtet zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen, ersucht das Überwachungsteam, mit dem Staat/den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, den vorschlagenden Staaten, anderen relevanten Staaten und den relevanten Missionen der Vereinten Nationen eng zusammenzuarbeiten, und weist das Überwachungsteam außerdem *an*, dem Ausschuss Maßnahmen zur Reaktion auf Fälle von Nichteinhaltung zu empfehlen;

94. *weist* den Ausschuss *an*, mit Unterstützung seines Überwachungsteams und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium, dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ Sondersitzungen zu wichtigen thematischen oder regionalen Fragen und den Kapazitätsproblemen der Mitgliedstaaten abzuhalten, um Bereiche der Bereitstellung technischer Hilfe zu ermitteln und zu priorisieren und die Mitgliedstaaten so zu einer wirksameren Umsetzung zu befähigen;

95. *ersucht* das Überwachungsteam, in enger Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus dem Ausschuss in 30 Tagen Empfehlungen dazu vorzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Überwachung der globalen Durchführung der Resolutionen 2178 (2014) und 2199 (2015) zu verstärken, und welche zusätzlichen Schritte der Ausschuss unternehmen könnte, um die globale Einhaltung dieser Resolutionen zu verbessern;

96. *ersucht* das Überwachungsteam *außerdem*, den Ausschuss in vierteljährlichen Abständen mündlich über seine Analyse der globalen Durchführung der Resolutionen 2178 (2014) und 2199 (2015) zu unterrichten und dabei die gesammelten Informationen und Analysen vorzulegen, die im Hinblick auf etwaige Vorschläge von Mitgliedstaaten zur Verhängung von Sanktionen oder etwaige Maßnahmen des Ausschusses sachdienlich sind;

### **Berichterstattung über ISIL**

97. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hinweis auf die Bedrohung, die von ISIL und den mit ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ausgeht, in 45 Tagen einen mit Beiträgen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsteam sowie anderen maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen erstellten strategischen Erstbericht vorzulegen, der aufzeigt und widerspiegelt, wie ernst diese Bedrohung ist, einschließlich der Tatsache, dass sich ausländische terroristische Kämpfer ISIL und den mit ISIL verbundenen Gruppen und Einrichtungen anschließen, der Finanzierungsquellen dieser Gruppen, wie der unerlaubte Handel mit Erdöl, anderen natürlichen Ressourcen und Antiquitäten, und der Planung und Förderung ihrer Angriffe, und der aufzeigt, mit welchen Maßnahmen die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieser Bedrohung unterstützen, und danach alle vier Monate einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

### **Überprüfungen**

98. *beschließt*, die in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen in 18 Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

99. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7587. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Anlage I**

Im Einklang mit Ziffer 89 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Mandate und Aufgaben:

a) dem Ausschuss alle sechs Monate umfassende, unabhängige schriftliche Berichte vorzulegen, den ersten zum 30. Juni 2016, zu den folgenden Themen:

- i) die Umsetzung der in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten;
- ii) die von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehende weltweite Bedrohung, unter anderem die Bedrohung, die von der Präsenz von ISIL und ihren Unterorganisationen in Irak, der Arabischen Republik Syrien, Libyen und Afghanistan ausgeht, und die Bedrohungen, die von der Präsenz Boko Harams ausgehen;
- iii) die Wirkung der in Resolution 2199 (2015) festgelegten Maßnahmen, einschließlich des Stands der Umsetzung dieser Maßnahmen, der unbeabsichtigten Folgen und der unerwarteten Herausforderungen, entsprechend dem Mandat in der genannten Resolution in Form aktueller Informationen zu jedem der nachstehenden Themen: Erdölhandel, illegaler Handel mit Kulturgut, Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und externe Spenden, Lieferung, Verkauf oder Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, auf direktem oder indirektem Weg; als Teil der Bewertung der Wirkung gemäß Ziffer 30 der Resolution 2199 (2015);
- iv) die Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, die von Al-Qaida, ISIL und allen anderen mit ihnen verbundenen Gruppen und Unternehmen angeworben wurden oder sich ihnen anschließen;
- v) alle weiteren Fragen, um deren Aufnahme in seine umfassenden Berichte das Überwachungsteam vom Sicherheitsrat oder vom Ausschuss gemäß Ziffer 91 dieser Resolution ersucht wird; und
- vi) konkrete Empfehlungen zur verbesserten Umsetzung der relevanten Sanktionsmaßnahmen, einschließlich der in Ziffer 2 dieser Resolution, in Resolution 2178 (2014) und in Resolution 2199 (2015) genannten Maßnahmen, und zu möglichen neuen Maßnahmen;

b) der Ombudsperson bei der Durchführung ihres in Anlage II dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, namentlich indem es aktuelle Informationen über die Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen bereitstellt, die ihre Streichung von der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste anstreben;

c) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen im Namen des Ausschusses als eines Nebenorgans des Sicherheitsrats und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

d) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationensuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

e) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, in enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

f) mit dem Exekutivdirektorium und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenz-

bereiche und Überschneidungen zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen, einschließlich in der Berichterstattung, erleichtern zu helfen;

g) an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>331</sup> aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere über seine entsprechenden Arbeitsgruppen, zu gewährleisten;

h) im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die aus allen relevanten Quellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, eingeholten Informationen zusammenstellt, mit den entsprechenden Parteien Kontakt aufnimmt und Fallstudien durchführt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, und dem Ausschuss Fälle der Nichteinhaltung und Handlungsempfehlungen zur Reaktion auf solche Fälle der Nichteinhaltung vorzulegen, damit dieser sie prüft;

i) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste heranziehen könnten;

j) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 49 dieser Resolution genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;

k) nach Bedarf den Ausschuss oder die relevanten Mitgliedstaaten zu konsultieren, wenn es feststellt, dass bestimmte Personen oder Einrichtungen zusätzlich in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen oder von der Liste gestrichen werden sollten;

l) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;

m) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

n) gegebenenfalls in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der nationalen Anlaufstelle zur Bekämpfung des Terrorismus oder einem ähnlichen Koordinierungsorgan in dem besuchten Staat vorzugehen;

o) bei der Bereitstellung von Informationen über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in der Frage der von Al-Qaida, ISIL und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen Entführungen und Geiselnahmen gegen Lösegeld und über die maßgeblichen Trends und Entwicklungen auf diesem Gebiet eng mit den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

p) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben für die Aufnahme in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

q) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;

r) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, dem Überwachungsteam gegebenenfalls Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung seines Mandats von Belang sind;

---

<sup>331</sup> Resolution 60/288 der Generalversammlung.

s) den sich wandelnden Charakter der von Al-Qaida und ISIL ausgehenden Bedrohung und die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen, unter anderem auch durch Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen akademischen Experten und Einrichtungen und sonstigen Sachverständigen im Rahmen einer jährlichen Arbeitstagung und/oder durch andere geeignete Mittel, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und im Benehmen mit dem Ausschuss, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

t) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahme in Ziffer 2 a) dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung des verbrecherischen Missbrauchs des Internets durch ISIL, Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, zusammenzustellen und auszuwerten, die Umsetzung zu verfolgen, darüber Bericht zu erstatten und entsprechende Empfehlungen abzugeben, die in den regelmäßigen Bericht des Überwachungsteams gemäß Buchstabe a) aufzunehmen sind, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

u) mit den Mitgliedstaaten und anderen zuständigen Organisationen, einschließlich des Internationalen Luftverkehrsverbands, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Weltzollorganisation, der INTERPOL, der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und ihrer Regionalorgane sowie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Konsultationen zu führen, namentlich im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) genannten Berichten des Überwachungsteams behandelt werden könnten, wie etwa die Defizite und Probleme bei der Umsetzung der Maßnahmen in dieser Resolution durch die Staaten;

v) vertrauliche Konsultationen mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Umsetzung der Maßnahmen zu stärken;

w) mit den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten und der maßgeblichen Nichtfinanzunternehmen und -berufe, sowie internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und ihrer Regionalorgane, Konsultationen zu führen, um die Einfrierung der Vermögenswerte besser bekanntzumachen und ihre Einhaltung zu verbessern, Erkenntnisse über die praktische Umsetzung dieser Maßnahme zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung der Umsetzung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

x) mit den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors und internationaler und regionaler Organisationen, einschließlich der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Internationalen Luftverkehrsverbands, der Weltzollorganisation und der INTERPOL, Konsultationen zu führen, um das Reiseverbot besser bekanntzumachen, seine Einhaltung zu verbessern und Erkenntnisse über seine praktische Umsetzung zu gewinnen, unter anderem über die Nutzung der den Mitgliedstaaten von Zivilluftfahrtunternehmen bereitgestellten vorab übermittelten Fluggastdaten, und Empfehlungen zur Stärkung der Umsetzung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

y) gegebenenfalls in Abstimmung mit nationalen Behörden mit den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Vertretern internationaler und regionaler Organisationen und des Privatsektors Konsultationen zu führen, um das Waffenembargo besser bekanntzumachen, seine Einhaltung zu verbessern und Erkenntnisse über seine praktische Umsetzung zu gewinnen, mit besonderem Schwerpunkt auf den Maßnahmen zur Bekämpfung des Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen durch auf der Sanktionsliste stehende Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und der Beschaffung entsprechender Teile für den Bau behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, insbesondere (jedoch nicht darauf beschränkt) Auslösemechanismen, Vorprodukte von Explosivstoffen, kommerzielle Explosivstoffe, Detonatoren, Sprengschnüre oder Gifte;

z) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen zu vermitteln;

aa) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen und, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, biometrische Informationen über diese Personen für die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu beschaffen und mit der INTERPOL

zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen vorliegen, und ferner nach Bedarf mit der INTERPOL zusammenzuarbeiten, um mögliche oder bestätigte Fälle von falscher oder irrtümlicher Identifizierung zu behandeln, mit dem Ziel, dem Ausschuss diese Fälle zu melden und etwaige Empfehlungen abzugeben;

*bb)* anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen, und in Konsultation mit dem Sekretariat das Format aller Sanktionslisten der Vereinten Nationen und der Konsolidierten Sanktionsliste zu vereinheitlichen, um nationalen Behörden deren Verwendung zu erleichtern;

*cc)* dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche in Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

*dd)* sonstige vom Ausschuss festgelegte Aufgaben wahrzunehmen.

## **Anlage II**

Im Einklang mit Ziffer 54 dieser Resolution ist das Büro der Ombudsperson ermächtigt, nach Erhalt eines Antrags auf Streichung von der Liste, der von einer Person, einer Gruppe, einem Unternehmen oder einer Einrichtung auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertreter oder Rechtsnachfolger („Antragsteller“) vorgelegt wird, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass es Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, Streichungsanträge im Namen einer Person, einer Gruppe, eines Unternehmens oder einer Einrichtung an das Büro der Ombudsperson zu richten.

### *Sammlung von Informationen (vier Monate)*

1. Sobald bei der Ombudsperson ein Antrag auf Streichung von der Liste eingeht,
  - a)* bestätigt sie dem Antragsteller den Erhalt des Streichungsantrags;
  - b)* unterrichtet sie den Antragsteller über das allgemeine Verfahren für die Bearbeitung von Streichungsanträgen;
  - c)* beantwortet sie konkrete Fragen des Antragstellers über die Verfahren des Ausschusses;
  - d)* unterrichtet sie den Antragsteller, falls der Antrag nicht angemessen auf die ursprünglichen, in Ziffer 2 dieser Resolution festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste eingeht, und verweist den Antrag an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft; und
  - e)* prüft sie, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt, und verweist den Antrag, wenn es sich um einen wiederholten Antrag an die Ombudsperson handelt und er keine zusätzlichen sachdienlichen Informationen enthält, mit einer entsprechenden Erläuterung an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft.
2. Die Ombudsperson leitet Streichungsanträge, die nicht an den Antragsteller zurückverwiesen werden, umgehend an die Mitglieder des Ausschusses, den vorschlagenden Staat/die vorschlagenden Staaten, den Staat/die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit oder der Gründung, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und alle anderen Staaten weiter, bei denen es die Ombudsperson für zweckmäßig hält. Die Ombudsperson bittet diese Staaten oder zuständigen Organe der Vereinten Nationen, innerhalb von vier Monaten alle sachdienlichen Zusatzinformationen vorzulegen, die für den Streichungsantrag von Belang sind. Die Ombudsperson kann mit diesen Staaten in Dialog treten, um Folgendes zu ermitteln:
  - a)* die Meinungen dieser Staaten dazu, ob dem Streichungsantrag stattgegeben werden soll; und

- b)* Informationen, Fragen oder Bitten um Klarstellung, die diese Staaten dem Antragsteller in Bezug auf den Streichungsantrag zu übermitteln wünschen, einschließlich vom Antragsteller beizubringender Informationen oder gegebenenfalls zu ergreifender Maßnahmen zur Klarstellung des Streichungsantrags.
3. Erhebt keiner der von der Ombudsperson konsultierten vorschlagenden Staaten Einwände gegen die Streichung des Antragstellers von der Liste, kann die Ombudsperson gegebenenfalls die Phase der Informationssammlung verkürzen.
4. Die Ombudsperson leitet den Streichungsantrag außerdem umgehend an das Überwachungsteam weiter, das der Ombudsperson innerhalb von vier Monaten Folgendes vorlegt:
- a)* alle dem Überwachungsteam zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, einschließlich Gerichtsentscheidungen und -verfahren, Medienberichten und Informationen, die die Staaten oder die zuständigen internationalen Organisationen dem Ausschuss oder dem Überwachungsteam zuvor zugeleitet haben;
- b)* auf Tatsachen gestützte Bewertungen der vom Antragsteller vorgelegten Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind; und
- c)* Fragen oder Bitten um Klarstellung in Bezug auf den Streichungsantrag, die dem Antragsteller auf Wunsch des Überwachungsteams übermittelt werden sollen.
5. Am Ende dieses Viermonatszeitraums der Informationssammlung legt die Ombudsperson dem Ausschuss einen schriftlichen Bericht über die bis dahin erzielten Fortschritte vor, einschließlich Einzelheiten darüber, welche Staaten Informationen geliefert haben und ob größere Probleme aufgetreten sind. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für das Sammeln der Informationen benötigt wird, wobei sie Ersuchen der Mitgliedstaaten um zusätzliche Zeit zur Beschaffung von Informationen gebührend berücksichtigt.

*Dialog (zwei Monate)*

6. Nach Abschluss der Phase der Informationssammlung moderiert die Ombudsperson einen zwei Monate währenden Austausch, der auch den Dialog mit dem Antragsteller einschließen kann. Unter gebührender Berücksichtigung der Ersuchen um zusätzliche Zeit kann die Ombudsperson diesen Zweimonatszeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für den Austausch und für die Ausarbeitung des in Ziffer 8 beschriebenen umfassenden Berichts benötigt wird. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum verkürzen, wenn nach ihrer Einschätzung weniger Zeit erforderlich ist.
7. Während dieser Phase des Austauschs
- a)* kann die Ombudsperson dem Antragsteller mündlich oder schriftlich Fragen vorlegen oder zusätzliche Informationen oder Klarstellungen anfordern, die dem Ausschuss bei der Prüfung des Antrags helfen können, einschließlich Fragen oder Informationersuchen, die seitens der entsprechenden Staaten, des Ausschusses und des Überwachungsteams eingegangen sind;
- b)* soll die Ombudsperson von dem Antragsteller eine unterzeichnete Erklärung verlangen, in der dieser erklärt, dass er keine Verbindung mit Al-Qaida, ISIL oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger unterhält, und sich verpflichtet, auch in Zukunft keine Verbindung mit Al-Qaida oder ISIL einzugehen;
- c)* soll die Ombudsperson nach Möglichkeit mit dem Antragsteller zusammentreffen;
- d)* leitet die Ombudsperson die Antworten des Antragstellers an die entsprechenden Staaten, den Ausschuss und das Überwachungsteam weiter und richtet bei unvollständigen Antworten Nachfragen an den Antragsteller;
- e)* stimmt sich die Ombudsperson mit den Staaten, dem Ausschuss und dem Überwachungsteam hinsichtlich weiterer Anfragen des Antragstellers oder Antworten an diesen ab;
- f)* während der Phase der Sammlung von Informationen oder des Dialogs kann die Ombudsperson von einem Staat vorgelegte Informationen, einschließlich seines Standpunkts in Bezug auf den Streichungs-

antrag, an die entsprechenden Staaten weitergeben, wenn der Staat, der die Informationen vorgelegt hat, zustimmt;

g) während der Phase der Sammlung von Informationen und des Dialogs sowie bei der Erstellung des Berichts legt die Ombudsperson Informationen, die ein Staat auf Vertraulichkeitsbasis übermittelt hat, nur dann offen, wenn dieser Staat schriftlich seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat; und

h) während der Phase des Dialogs zieht die Ombudsperson die Auffassungen der vorschlagenden Staaten sowie anderer Mitgliedstaaten, die sachdienliche Informationen vorlegen, insbesondere derjenigen Mitgliedstaaten, die von den Handlungen oder Verbindungen, die zu dem ursprünglichen Aufnahmevorschlag führten, am meisten betroffen sind, ernsthaft in Erwägung.

8. Nach Abschluss der beschriebenen Phase des Austauschs erarbeitet die Ombudsperson, gegebenenfalls mit Hilfe des Überwachungsteams, einen umfassenden Bericht, den sie dem Ausschuss zuleitet und der ausschließlich Folgendes enthält:

a) eine Zusammenfassung aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, gegebenenfalls unter Nennung der Quellen. In dem Bericht wird die Vertraulichkeit einzelner Teile der Kommunikationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ombudsperson gewahrt;

b) eine Beschreibung der Tätigkeiten der Ombudsperson in Bezug auf den Streichungsantrag, einschließlich des Dialogs mit dem Antragsteller; und

c) auf der Grundlage einer Analyse aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen und der Empfehlung der Ombudsperson eine Darlegung der wichtigsten Argumente in Bezug auf den Streichungsantrag für den Ausschuss. In der Empfehlung soll die Ombudsperson ihre Auffassungen betreffend die Führung auf der Liste zum Zeitpunkt der Prüfung des Streichungsantrags darlegen.

#### *Aussprache im Ausschuss*

9. Nachdem der Ausschuss 15 Tage Zeit zur Prüfung des umfassenden Berichts in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung hatte, setzt der Vorsitzende des Ausschusses den Streichungsantrag zur Prüfung auf die Tagesordnung des Ausschusses.

10. Bei der Prüfung des Streichungsantrags durch den Ausschuss stellt die Ombudsperson den umfassenden Bericht persönlich vor und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder zu dem Antrag.

11. Der Ausschuss schließt die Prüfung des umfassenden Berichts spätestens 30 Tage nach dem Datum seiner Vorlage an ihn ab.

12. Nach Abschluss der Prüfung des umfassenden Berichts durch den Ausschuss darf die Ombudsperson allen in Betracht kommenden Staaten die Empfehlung mitteilen.

13. Auf Antrag eines vorschlagenden Staates oder eines Staates der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, der Ansässigkeit oder der Gründung und mit Zustimmung des Ausschusses kann die Ombudsperson diesen Staaten eine Kopie des umfassenden Berichts, gegebenenfalls mit den vom Ausschuss für notwendig erachteten Schwärzungen, sowie eine Mitteilung zuleiten, die bestätigt, dass

a) alle Entscheidungen über die Bekanntgabe von Informationen aus den umfassenden Berichten der Ombudsperson, einschließlich des Umfangs der Informationen, vom Ausschuss nach seinem Ermessen und von Fall zu Fall getroffen werden;

b) der umfassende Bericht die Grundlage für die Empfehlung der Ombudsperson darstellt und keinem einzelnen Mitglied des Ausschusses zuzuschreiben ist; und

c) der umfassende Bericht und alle darin enthaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln sind und ohne Zustimmung des Ausschusses nicht an den Antragsteller oder einen anderen Mitgliedstaat weitergeleitet werden dürfen.

14. Empfiehlt die Ombudsperson die Aufrechterhaltung der Listung, bleibt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 2 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die betreffenden

Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft, es sei denn, ein Ausschussmitglied stellt einen Antrag auf Streichung von der Liste, den der Ausschuss nach seinen normalen Konsensverfahren prüft.

15. Empfiehlt die Ombudsperson dem Ausschuss, die Streichung von der Liste zu prüfen, so erlischt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 2 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen 60 Tage nach dem Datum, an dem der Ausschuss die Prüfung des umfassenden Berichts der Ombudsperson im Einklang mit dieser Anlage, insbesondere Ziffer 7 h), abschließt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 2 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für den genannten Zeitraum in Kraft bleibt, bis die Frage vom Sicherheitsrat entschieden wurde.

16. Nach Abschluss des in den Ziffern 55 und 56 dieser Resolution beschriebenen Verfahrens teilt der Ausschuss der Ombudsperson innerhalb von 60 Tagen mit, ob die in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen beibehalten oder beendet werden sollen, unter Angabe seiner Gründe und aller weiteren einschlägigen Informationen, und übermittelt der Ombudsperson nach Bedarf eine aktualisierte Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, damit sie dies dem Antragsteller übermittelt. Die Frist von 60 Tagen gilt für die bei der Ombudsperson oder dem Ausschuss noch anhängigen Angelegenheiten und wird mit dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution wirksam.

17. Nachdem die Ombudsperson eine Mitteilung des Ausschusses gemäß Ziffer 16 erhalten hat, wonach die in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen beibehalten werden sollen, sendet die Ombudsperson dem Antragsteller, mit Vorabkopie an den Ausschuss, ein Schreiben, in dem sie

- a) ihm das Ergebnis des Antrags mitteilt;
- b) soweit möglich und unter Heranziehung des umfassenden Berichts der Ombudsperson das Verfahren und die von der Ombudsperson gesammelten veröffentlichungsfähigen Sachinformationen beschreibt; und
- c) alle der Ombudsperson nach Ziffer 16 vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Informationen über den Beschluss weiterleitet.

18. Die Ombudsperson achtet in allen Kommunikationen mit dem Antragsteller die Vertraulichkeit der Beratungen des Ausschusses und der vertraulichen Kommunikationen zwischen der Ombudsperson und den Mitgliedstaaten.

19. Die Ombudsperson kann den Antragsteller und die für einen Fall relevanten, jedoch nicht dem Ausschuss angehörenden Staaten über den Stand des Verfahrens unterrichten.

#### *Sonstige Aufgaben des Büros der Ombudsperson*

20. Die Ombudsperson nimmt zusätzlich die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Sie übermittelt veröffentlichungsfähige Informationen über die Verfahren des Ausschusses, einschließlich seiner Richtlinien, Kurzinformationen und sonstiger vom Ausschuss erarbeiteter Unterlagen;
- b) sie unterrichtet Personen oder Einrichtungen, deren Adresse bekannt ist, über den Status ihres Listeneintrags, nachdem das Sekretariat die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten gemäß Ziffer 52 dieser Resolution offiziell benachrichtigt hat; und
- c) sie legt dem Sicherheitsrat halbjährliche Berichte vor, in denen die Tätigkeiten der Ombudsperson zusammenfassend dargestellt werden.

### Beschluss

Auf seiner 7590. Sitzung am 21. Dezember 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

#### **Resolution 2255 (2015) vom 21. Dezember 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über den internationalen Terrorismus und die Bedrohung, die dieser für Afghanistan darstellt, insbesondere seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012, 2133 (2014) vom 27. Januar 2014 und 2160 (2014) vom 17. Juni 2014, sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

*sowie unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, mit denen er das in Resolution 2210 (2015) vom 16. März 2015 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 17. März 2016 verlängerte,

*ferner unter Hinweis* auf seine Resolutionen über die Einziehung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, und über die starken Verbindungen zwischen Terrorismus und Aufstandsaktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der zunehmenden Präsenz und des möglichen künftigen Wachstums von Unterorganisationen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante in Afghanistan,

*unter Begrüßung* der Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle in Afghanistan zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 30 der Resolution 1988 (2011) („Ausschuss“), unterstreichend, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und dem Ausschuss ist, und weitere Anstrengungen in dieser Hinsicht befürwortend,

*sowie unter Begrüßung* des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschafts- und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

*betonend*, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan zur Unterstützung der Aussöhnung aller Afghanen ist,

*in der Erkenntnis*, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan weiterentwickelt hat und dass einige Mitglieder der Taliban sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Situation in Afghanistan trotz ihrer Weiterentwicklung und der Fortschritte bei der Aussöhnung weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, in Bekräftigung der Notwendigkeit, diese Bedrohung mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der

Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei diesen Anstrengungen zukommt,

*betonend*, dass es eines umfassenden Ansatzes bedarf, um die Aktivitäten der Taliban vollständig zu unterbinden, und in Anbetracht der wichtigen Rolle, die das Sanktionsregime in dieser Hinsicht spielen kann,

*erneut seine feste Entschlossenheit bekundend*, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, einschließlich durch den Hohen Friedensrat und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Aussöhnungsprogramms, in Übereinstimmung mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz<sup>332</sup>, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1988 (2011), 2082 (2012) und 2160 (2014) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren,

*unter Begrüßung* der Entscheidung einiger Mitglieder der Taliban, sich mit der Regierung Afghanistans auszusöhnen, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, zu unterhalten, die Verfassung zu achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan zu unterstützen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle diejenigen mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, das Aussöhnungsangebot der Regierung anzunehmen,

*unter Hervorhebung seiner ernsten Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban und der mit ihnen verbundenen Gruppen, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, und Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die am Terrorismus und an der unerlaubten Vermittlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, am Waffenhandel und an der Herstellung unerlaubter Drogen, dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, und über die starken Verbindungen zwischen Terrorismus und Aufstandsaktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal, einschließlich der humanitären Helfer und der Entwicklungshelfer, ausgehen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Taliban behelfsmäßige Sprengvorrichtungen gegen Zivilpersonen und die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte einsetzen, und feststellend, dass die Koordinierung und der Informationsaustausch sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit dem Privatsektor verbessert werden müssen, um den Zustrom von Komponenten für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen an die Taliban zu verhindern,

*sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über den unerlaubten Zustrom von Kleinwaffen und leichten Waffen nach Afghanistan und betonend, dass der Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen in dieser Hinsicht stärker kontrolliert werden muss,

*unter Hervorhebung* der Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze und unter Verurteilung aller Gewalttaten oder -androhungen gegen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure und jeder Politisierung humanitärer Hilfe durch die Taliban und mit ihnen verbundene Gruppen oder Personen,

*erneut* auf die Notwendigkeit *hinweisend*, sicherzustellen, dass das derzeitige Sanktionsregime wirksam zu den laufenden Anstrengungen beiträgt, den Aufstand zu bekämpfen und die Regierung Afghanistans in ihrer Arbeit zur Förderung der Aussöhnung zu unterstützen, mit dem Ziel, Frieden, Stabilität und Sicherheit in Afghanistan herbeizuführen,

davon *Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Afghanistans den Sicherheitsrat ersucht hat, die Aussöhnung zu unterstützen, so auch indem er die Namen derjenigen von den Sanktionslisten der Vereinten Nationen

---

<sup>332</sup> S/2011/762, Anlage.

streicht, die sich aussöhnen und aufgehört haben, Aktivitäten zu begehen oder zu unterstützen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen,

*seine Absicht bekundend*, die Aufhebung der Sanktionen gegen diejenigen, die sich aussöhnen, gebührend zu prüfen,

*unter Begrüßung* der Unterrichtungen des Ausschusses durch den Nationalen Sicherheitsberater Afghanistans und den Hohen Friedensrat im März 2015 als eines Zeichens der engen, fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Regierung Afghanistans und in dieser Hinsicht eine weitere enge Zusammenarbeit befürwortend,

*unter Hervorhebung* der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit in Afghanistan spielen, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan, dem Hohen Friedensrat bei seinen Bemühungen um Frieden und Aussöhnung behilflich zu sein,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung* für den Kampf gegen die unerlaubte Herstellung von und den illegalen Handel mit Drogen aus Afghanistan und chemischen Ausgangsstoffen für Afghanistan, in den Nachbarländern, den an den Handelswegen gelegenen Ländern, den Zielländern der Drogen und den Ausgangsstoffe herstellenden Ländern und in der Erkenntnis, dass unrechtmäßig erzielte Erträge aus dem Drogenhandel einen erheblichen Teil der finanziellen Ressourcen der Taliban und ihrer Verbündeten ausmachen,

*sich* der Bedrohungen *bewusst*, die die Taliban, illegale bewaffnete Gruppen und am Handel mit Suchtstoffen beteiligte Kriminelle und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen nach wie vor für die Sicherheit und Stabilität Afghanistans darstellen, und die Regierung Afghanistans nachdrücklich auffordernd, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiter gegen diese Bedrohungen vorzugehen,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2133 (2014) und darauf, dass das Globale Forum Terrorismusbekämpfung das Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile veröffentlicht hat, unter nachdrücklicher Verurteilung der von terroristischen Gruppen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung von politischen Zugeständnissen, mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, eng zusammenarbeiten müssen,

*unter Hinweis auf seine Besorgnis* darüber, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, in einer globalisierten Gesellschaft von Terroristen und ihren Unterstützern verstärkt zur Erleichterung terroristischer Handlungen benutzt werden und dass sie dazu benutzt werden, zu terroristischen Handlungen aufzustacheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen,

die Anstrengungen des Sekretariats *begrüßend*, das Format aller Sanktionslisten der Vereinten Nationen zu vereinheitlichen, um nationalen Behörden deren Verwendung zu erleichtern, ferner die Anstrengungen des Sekretariats begrüßend, alle verfügbaren Listeneinträge und Zusammenfassungen der Gründe für die Aufnahme in die Liste in alle Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen zu lassen und die Afghanistan/Taliban-Sanktionsliste auch in Dari und Paschtu zur Verfügung zu stellen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

## **Maßnahmen**

1. *beschließt*, dass alle Staaten im Hinblick auf die vor dem Datum der Verabschiedung der Resolution 1988 (2011) als Taliban bezeichneten Personen und Einrichtungen sowie im Hinblick auf die anderen, von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 30 der Resolution 1988 (2011) („Ausschuss“) in der Sank-

tionsliste nach Resolution 1988 (2011) (im Folgenden als „Liste“ bezeichnet) benannten, mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, die folgenden Maßnahmen ergreifen:

*a)* die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

*b)* die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss jeweils im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, namentlich wenn dies unmittelbar mit der Unterstützung von Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Aussöhnung zusammenhängt;

*c)* zu verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *beschließt außerdem*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 in Betracht kommt:

*a)* die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung derjenigen benannten und sonstigen mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen;

*b)* die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

*c)* die Anwerbung für diese oder

*d)* die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *bestätigt*, dass alle Personen und alle Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher auf der Liste geführten Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen stehen oder diese auf andere Weise unterstützen, für die Aufnahme in die Liste in Betracht kommen;

4. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus Verbrechen, einschließlich des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und des Suchtstoffhandels aus und über Afghanistan und des Schmuggels von Ausgangsstoffen nach Afghanistan, gehört, und unterstreicht die Notwendigkeit, zu verhindern, dass diejenigen, die mit den Taliban verbunden sind und den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar von Einrichtungen profitieren, die sich an nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten sowie der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afghanistan beteiligen;

5. *bestätigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 *a)* auf alle beabsichtigten Verwendungen von Geldern oder anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Reisetätigkeit einer auf der Liste stehenden Person, einschließlich der hinsichtlich Beförderung und Unterkunft entstehenden Kosten, Anwendung finden und dass solche mit Reisen verbundenen Gelder oder

anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nur im Einklang mit den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten und den in Ziffer 17 der vorliegenden Resolution festgelegten Ausnahmeregelungen zur Verfügung gestellt werden dürfen;

6. *bestätigt außerdem*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem auf für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung der auf der Liste Verzeichneten und anderer mit den Taliban verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen genutzt werden, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen;

7. *bestätigt ferner*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auch auf die direkte oder indirekte Zahlung von Lösegeldern an oder zugunsten von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Liste Anwendung finden, gleichviel wie oder von wem das Lösegeld gezahlt wird;

8. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

9. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss aktiver Anträge auf die Listung von Personen und Einrichtungen, die die Taliban unterstützen, und von mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, einschließlich derjenigen, die finanzielle Unterstützung leisten, vorzugehen;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, die umfassenden internationalen Normen anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, energisch und entschlossen vorzugehen, um den Zustrom von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an Personen und Einrichtungen auf der Liste zu unterbinden, wie in Ziffer 1 a) vorgeschrieben und unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und der internationalen Normen zur Verhinderung des Missbrauchs gemeinnütziger Organisationen, formeller wie auch informeller/alternativer Überweisungssysteme und physischer grenzüberschreitender Geldbewegungen, und zugleich darauf hinzuwirken, die Auswirkungen auf rechtmäßige über diese Wege erfolgende Aktivitäten zu mildern;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Liste so umfassend wie möglich bekanntzumachen, namentlich bei den zuständigen innerstaatlichen Einrichtungen, dem Privatsektor und der allgemeinen Öffentlichkeit, um eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen in Ziffer 1 zu gewährleisten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, nachdrücklich zu fordern, dass ihre jeweiligen Unternehmens-, Eigentums- und anderen einschlägigen öffentlichen und privaten Register ihre vorhandenen Datenbanken, so insbesondere diejenigen mit Informationen über rechtliche und/oder wirtschaftliche Eigentümer, regelmäßig gegen die Liste prüfen;

13. *beschließt*, dass die Staaten zu dem Zweck, die mit den Taliban verbundenen und anderen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen daran zu hindern, Explosivstoffe jeder Art, gleichviel ob militärische, zivile oder improvisierte Explosivstoffe, sowie Rohstoffe und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen oder unkonventioneller Waffen verwendet werden können, so unter anderem auch chemische Komponenten, Detonatoren oder Sprengschnüre zu erwerben, zu handhaben, zu lagern, einzusetzen oder den Zugang dazu zu suchen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um darauf hinzuwirken, dass ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtungen, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lieferung, dem Kauf, dem Transfer und der Lagerung solcher Materialien beteiligt sind, erhöhte Wachsamkeit üben, auch durch den Erlass bewährter Verfahren;

14. *verurteilt nachdrücklich* den anhaltenden Zustrom von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, militärischem Gerät und Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu den Taliban, bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die destabilisierende Wirkung solcher Waffen auf die Sicherheit

und Stabilität Afghanistans, betont, dass der Transfer unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen in dieser Hinsicht stärker kontrolliert werden muss, und legt ferner den Mitgliedstaaten nahe, Informationen auszutauschen, Partnerschaften einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere der Regierung Afghanistans und den Herkunfts-, Ziel- und Transitstaaten, und mit dem Ausschuss zügig Informationen auszutauschen, wenn sie Reisetätigkeiten von auf der Liste stehenden Personen entdecken;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die Liste zu konsultieren, wenn sie Anträge auf Ausstellung eines Reisevisums prüfen;

### **Ausnahmen**

17. *erinnert* an seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 *a*) Gebrauch machen können, befürwortet ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten und stellt fest, dass die in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle die von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Liste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertretern oder Rechtsnachfolgern gestellten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen entgegennehmen und dem Ausschuss zur Prüfung vorlegen kann, wie in Ziffer 22 beschrieben;

18. *erinnert außerdem* an seinen Beschluss, wonach die in Ziffer 1 *a*) genannten Maßnahmen zur Einfrierung von Vermögenswerten nicht für Gelder und andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung des betreffenden Staates

*a*) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem die Absicht mitgeteilt wurde, den Zugang zu diesen Geldern zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

*b*) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, das heißt solche, die keine grundlegenden Ausgaben sind, darunter Gelder zur Finanzierung von Reisetätigkeiten im Rahmen eines bewilligten Antrags auf eine Ausnahme von dem Reiseverbot, nachdem die Absicht mitgeteilt wurde, die Freigabe dieser Gelder zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung dem Antrag stattgegeben hat;

19. *betont*, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung aller Afghanen ist, bittet die Regierung Afghanistans, in enger Abstimmung mit dem Hohen Friedensrat dem Ausschuss die Namen der auf der Liste stehenden Personen zur Prüfung vorzulegen, deren Reise an einen oder mehrere bestimmte Orte sie als notwendig bestätigt, um an Treffen zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung teilzunehmen, und verlangt, dass solche Anträge soweit möglich die folgenden Angaben enthalten:

*a*) die Nummer des Reisepasses oder Reisedokuments der auf der Liste stehenden Person;

*b*) den oder die genauen Orte, an die die auf der Liste stehende Person voraussichtlich reisen wird, und, falls anwendbar, die von ihr voraussichtlich genutzten Transitstellen;

*c*) den höchstens neun Monate umfassenden Zeitraum, während dessen die auf der Liste stehende Person voraussichtlich reisen wird;

*d*) eine detaillierte Auflistung der Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen, die im Zusammenhang mit der Reisetätigkeit der auf der Liste stehenden Person voraussichtlich erforderlich sein werden, einschließlich der hinsichtlich Beförderung und Unterkunft entstehenden Kosten, als Grundlage für einen Ausnahmeantrag für außerordentliche Aufwendungen;

20. *beschließt*, dass das mit Ziffer 1 b) verhängte Reiseverbot keine Anwendung auf nach Ziffer 19 bezeichnete Personen findet, wenn der Ausschuss jeweils im Einzelfall bestimmt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, beschließt ferner, dass jede vom Ausschuss gebilligte Ausnahme höchstens für den beantragten Zeitraum und nur für Reisen an den oder die bezeichneten Orte gewährt wird, weist den Ausschuss an, über alle derartigen Ausnahmeanträge sowie über Anträge zur Änderung oder Verlängerung bereits gewährter Ausnahmen oder über Anträge von Mitgliedstaaten, früher gewährte Ausnahmen zu widerrufen, innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt dieser Anträge zu entscheiden, und bekräftigt, dass auf der Liste stehende Personen ungeachtet etwaiger Ausnahmen von dem Reiseverbot weiterhin den sonstigen in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen;

21. *ersucht* die Regierung Afghanistans, sobald die Geltungsdauer einer gewährten Ausnahme von dem Reiseverbot abgelaufen ist, einen Bericht über die Reisetätigkeit der jeweiligen Person zu verfassen und diesen über das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung dem Ausschuss zur Behandlung und Prüfung vorzulegen, und legt den betreffenden Mitgliedstaaten nahe, dem Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Fälle von Nichteinhaltung zu geben;

22. *beschließt*, dass die mit Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle befugt ist,

a) von auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gestellte Anträge auf Gewährung von in Resolution 1452 (2002) definierten Ausnahmen von den in Ziffer 1 a) der vorliegenden Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Antrag zuerst dem Staat der Ansässigkeit zur Prüfung vorgelegt wurde, bekräftigt ferner, dass die Anlaufstelle diese Anträge dem Ausschuss zur Beschlussfassung übermittelt, weist den Ausschuss an, diese Anträge zu prüfen, auch in Abstimmung mit dem Staat der Ansässigkeit und allen anderen relevanten Staaten, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

b) von auf der Liste stehenden Personen gestellte Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von den in Ziffer 1 b) beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen und sie dem Ausschuss zu übermitteln, damit dieser jeweils im Einzelfall entscheidet, ob die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, weist den Ausschuss an, diese Anträge in Abstimmung mit den Durchreise- und Zielstaaten und allen anderen relevanten Staaten zu prüfen, bekräftigt ferner, dass der Ausschuss Ausnahmen von den in Ziffer 1 b) beschriebenen Maßnahmen nur mit Zustimmung der Durchreise- und Zielstaaten gewährt, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

### Listung

23. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, namentlich die Regierung Afghanistans, dem Ausschuss im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmungen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 2 beschriebenen Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind;

24. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, das Standardformular für Listeneinträge benutzen und eine Darstellung des Falls vorlegen, die eine möglichst detaillierte und konkrete Begründung der vorgeschlagenen Aufnahme in die Liste enthalten soll, und möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorlegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermöglichen, sowie nach Möglichkeit die Angaben, die die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die Herausgabe einer Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen benötigt, und beschließt ferner, dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 26 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

25. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften der INTERPOL, soweit verfügbar, Fotografien und andere biometrische Personendaten für die Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu übermitteln, und weist das Überwachungsteam an, dem Ausschuss über weitere Schritte Bericht zu erstatten, die

unternommen werden könnten, um die Qualität der Liste zu verbessern, unter anderem durch die Verbesserung der Identifizierungsangaben, sowie über Schritte, durch die sichergestellt wird, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen vorliegen;

26. *weist* den Ausschuss *an*, mit Unterstützung des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die Liste auf der Website des Ausschusses eine möglichst detaillierte und konkrete Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des Eintrags sowie zusätzliche sachdienliche Informationen zu veröffentlichen;

27. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss sich bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 26 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

28. *ersucht* das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die Liste alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, wenn sie erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, vor der Einreichung des Vorschlags beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, um für Abstimmung mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen der Regierung zu sorgen, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, die erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, gegebenenfalls den Rat der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan einzuholen;

30. *beschließt*, dass der Ausschuss nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die Liste, die Regierung Afghanistans, die Ständige Vertretung Afghanistans bei den Vereinten Nationen und die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, des Staates oder der Staaten, dessen/deren Staatsangehörige die Person mutmaßlich ist, benachrichtigt, und beschließt ferner, dass die betreffenden Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren und der Benachrichtigung die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Streichungsanträgen und die in Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen beizufügen;

### **Streichung von der Liste**

31. *weist* den Ausschuss *an*, Personen und Einrichtungen, die die in Ziffer 2 festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen, und ersucht den Ausschuss, Anträge auf die Streichung von Personen gebührend zu berücksichtigen, die sich ausgesöhnt haben, im Einklang mit den Bestimmungen in dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 betreffend Dialog mit all denjenigen, die der Gewalt abschwören, keine Verbindung zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom 5. Dezember 2011<sup>332</sup> weiter ausgeführt;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, vor Einreichung ihrer Streichungsanträge beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, um für Abstimmung mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen der Regierung zu sorgen;

33. *erinnert* an seinen Beschluss, dass Personen und Einrichtungen, die ohne die Fürsprache eines Mitgliedstaats die Streichung von der Liste anstreben, entsprechende Anträge der in Resolution 1730 (2006) eingerichteten Anlaufstelle unterbreiten können;

34. *legt* der Mission *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und dem Ausschuss zu unterstützen und zu erleichtern, um sicherzustellen, dass dem Ausschuss ausreichende Angaben zur Prüfung der Streichungsanträge vorliegen, und weist den Ausschuss an, Streichungsanträge soweit zutreffend im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen zu prüfen:

a) Anträge auf Streichung ausgesöhnter Personen sollen nach Möglichkeit eine über die Regierung Afghanistans übermittelte Mitteilung des Hohen Friedensrats, in der der ausgesöhnte Status der Person im Einklang mit den Aussöhnungsrichtlinien bestätigt wird, oder bei im Rahmen des Programms zur Stärkung des Friedens ausgesöhnten Personen Unterlagen, die ihre Aussöhnung im Rahmen dieses Vorläuferprogramms belegen, sowie aktuelle Adress- und Kontaktangaben enthalten;

b) Anträge auf Streichung von Personen, die vor 2002 eine Position im Taliban-Regime innehatten und die die in Ziffer 2 festgelegten Leistungskriterien nicht mehr erfüllen, sollen nach Möglichkeit eine Mitteilung der Regierung Afghanistans mit der Bestätigung, dass die Person den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohende Handlungen weder aktiv unterstützt noch an solchen Handlungen beteiligt ist, sowie aktuelle Adress- und Kontaktangaben enthalten;

c) Anträge auf Streichung als verstorben gemeldeter Personen sollen eine vom Staat der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit oder von einem anderen zuständigen Staat ausgestellte amtliche Todeserklärung enthalten;

35. *legt* dem Ausschuss *eindringlich nahe*, gegebenenfalls einen Vertreter der Regierung Afghanistans vor den Ausschuss zu laden, um zu erörtern, inwieweit die Führung bestimmter Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der Liste beziehungsweise ihre Streichung von dieser gerechtfertigt ist, namentlich dann, wenn ein Antrag der Regierung von dem Ausschuss zurückgestellt oder abgelehnt wurde;

36. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, insbesondere jedoch die Regierung Afghanistans, den Ausschuss zu unterrichten, wenn ihnen Informationen zur Kenntnis gelangen, die darauf hindeuten, dass von der Liste gestrichene Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 in Betracht gezogen werden sollen, und ersucht ferner die Regierung, dem Ausschuss einen jährlichen Bericht über den Status der als ausgesöhnt gemeldeten Personen, die der Ausschuss im Vorjahr von der Liste gestrichen hat, vorzulegen;

37. *weist* den Ausschuss *an*, zügig alle Informationen zu prüfen, die darauf hindeuten, dass eine von der Liste gestrichene Person in Ziffer 2 genannte Tätigkeiten wiederaufgenommen hat, unter anderem indem sie sich an Handlungen beteiligt, die mit Ziffer 31 unvereinbar sind, und ersucht die Regierung Afghanistans oder gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, die erneute Aufnahme des Namens dieser Person in die Liste zu beantragen;

38. *bestätigt*, dass das Sekretariat so bald wie möglich, nachdem der Ausschuss einen Beschluss zur Streichung eines Namens von der Liste gefasst hat, der Regierung Afghanistans und der Ständigen Vertretung Afghanistans diesen Beschluss zur Benachrichtigung übermittelt und dass das Sekretariat außerdem so bald wie möglich die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, des Staates oder der Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit benachrichtigen soll, und erinnert an seinen Beschluss, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen sollen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

### **Überprüfung und Führung der Liste**

39. *ist sich dessen bewusst*, dass der andauernde Konflikt in Afghanistan und die Dringlichkeit, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft einer friedlichen politischen Beilegung des Konflikts beimessen, zeitnahe und rasche Abänderungen der Liste, einschließlich der Aufnahme und Streichung von Personen und Einrichtungen, erfordern, *legt* dem Ausschuss *eindringlich nahe*, über Aufnahme- und Streichungsanträge zeitnah zu entscheiden, *ersucht* den Ausschuss, alle Listeneinträge regelmäßig zu überprüfen, gegebenenfalls auch durch die Überprüfung der Personen, die als ausgesöhnt gelten, bei deren Einträgen Identifizierungsangaben fehlen oder die als verstorben gemeldet wurden, sowie der Einrichtungen,

die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, weist den Ausschuss an, seine Richtlinien für diese Überprüfungen zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern, und ersucht das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle 12 Monate eine Aufstellung, die in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit, insbesondere der Regierung Afghanistans, sowie den Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, sofern bekannt, erarbeitet wird, mit folgendem Inhalt zuzuleiten:

a) Personen auf der Liste, die die Regierung Afghanistans als ausgesöhnt ansieht, zusammen mit den in Ziffer 34 a) genannten sachdienlichen Unterlagen;

b) Personen und Einrichtungen auf der Liste, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu gewährleisten;

c) Personen auf der Liste, die als verstorben gemeldet wurden, zusammen mit einer Bewertung der in Ziffer 34 c) genannten sachdienlichen Informationen und soweit möglich dem Status und dem Ort der eingefrorenen Vermögenswerte und den Namen von Personen oder Einrichtungen, die freigegebene Vermögenswerte erhalten könnten;

40. *weist* den Ausschuss *an*, zu überprüfen, ob diese Listeneinträge nach wie vor angemessen sind, und weist den Ausschuss ferner an, Listeneinträge zu streichen, wenn er entscheidet, dass sie nicht mehr angemessen sind;

41. *ersucht* das Überwachungsteam, nach Bedarf periodisch einen Überblick über den aktuellen Stand der in den Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen enthaltenen Informationen zu geben;

42. *erinnert* daran, dass keine Angelegenheit mit Ausnahme der nach Ziffer 20 getroffenen Entscheidungen länger als sechs Monate bei dem Ausschuss anhängig sein darf, und legt den Ausschussmitgliedern eindringlich nahe, innerhalb von drei Monaten zu antworten;

43. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass es faire und klare Verfahren für die Durchführung seiner Arbeit gibt, und weist den Ausschuss an, seine Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 17, 21 und 32 bis 35, so bald wie möglich zu überprüfen;

44. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, Vertreter zu entsenden, die mit dem Ausschuss zum Austausch von Informationen und zur Erörterung aller maßgeblichen Fragen zusammentreffen;

45. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die vorschlagenden Staaten und die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben, einschließlich, soweit verfügbar und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Fotografien und anderer biometrischer Personendaten, samt dazugehörigen Unterlagen, über die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich aktueller Angaben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

46. *weist* den Ausschuss *an*, Ersuchen um Informationen von Staaten und internationalen Organisationen mit laufenden Gerichtsverfahren betreffend die Umsetzung der in Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu prüfen und diesen Ersuchen gegebenenfalls durch die Bereitstellung von dem Ausschuss und dem Überwachungsteam vorliegenden zusätzlichen Informationen nachzukommen;

47. *weist* das Überwachungsteam *an*, Listeneinträge, für die Informationsersuchen des Ausschusses vorliegen, die keiner der relevanten Staaten innerhalb von drei Jahren schriftlich beantwortet hat, an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Prüfung zu verweisen, und erinnert in dieser Hinsicht den Ausschuss daran, dass sein Vorsitzender in dieser Eigenschaft tätig werden und Namen zur Streichung von der Liste vorlegen kann, wenn angezeigt und vorbehaltlich der normalen Beschlussfassungsverfahren des Ausschusses;

### **Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans**

48. *begrüßt* periodische Unterrichtungen durch die Regierung Afghanistans über den Inhalt der Liste sowie über die abschreckende Wirkung zielgerichteter Sanktionen auf Bedrohungen des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans und ihre unterstützende Wirkung für die unter afghanischer Führung stattfindende Aussöhnung und unterstreicht, dass die fortgesetzte und enge Zusammenarbeit zwischen der Regierung und dem Ausschuss zur weiteren Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit des Sanktionsregimes beitragen wird;

49. *legt* dem Ausschuss, der Regierung Afghanistans und der Mission *nahe*, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, so auch indem sie ausführliche Informationen über Personen und Einrichtungen ermitteln und vorlegen, die an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 2 genannten Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind, und indem sie Vertreter der Mission bitten, das Wort an den Ausschuss zu richten, und legt ferner der Mission *nahe*, im Rahmen ihres bestehenden Mandats und ihrer vorhandenen Ressourcen und Kapazitäten dem Überwachungsteam auch weiterhin logistische Unterstützung und Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit für seine Arbeit in Afghanistan bereitzustellen;

50. *begrüßt* den Wunsch der Regierung Afghanistans, dem Ausschuss bei der Koordinierung der Anträge auf Aufnahme in die Liste beziehungsweise Streichung von der Liste und bei der Vorlage aller sachdienlichen Informationen an den Ausschuss behilflich zu sein;

### **Überwachungsteam**

51. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats, dass das nach Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzte Überwachungsteam des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) den Ausschuss nach Resolution 1988 (2011) außerdem für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Ablaufs des derzeitigen Mandats im Dezember 2017 unterstützt, mit dem in der Anlage festgelegten Mandat, ersucht ferner den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Überwachungsteam die erforderliche administrative und fachliche Unterstützung erhält, um sein Mandat unter der Leitung des Ausschusses, eines Nebenorgans des Rates, wirksam, sicher und rasch zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht in risikoreichen Umgebungen;

52. *weist* das Überwachungsteam *an*, Informationen zu Fällen von Nichteinhaltung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu sammeln und den Ausschuss darüber auf dem Laufenden zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen, legt den Ausschussmitgliedern *nahe*, Fragen der Nichteinhaltung anzugehen und sie dem Überwachungsteam oder dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen, und weist das Überwachungsteam ferner *an*, dem Ausschuss Maßnahmen zur Reaktion auf Fälle von Nichteinhaltung zu empfehlen;

### **Koordinierung und Kontaktarbeit**

53. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, den Kontakt mit den zuständigen Ausschüssen des Sicherheitsrats, internationalen Organisationen und Sachverständigengruppen aufrechtzuerhalten, namentlich mit dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015), dem Ausschuss nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus („Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus“), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, insbesondere in Anbetracht der andauernden Präsenz Al-Qaidas und ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger und ihres negativen Einflusses auf den afghanischen Konflikt;

54. *legt* der Mission *nahe*, dem Hohen Friedensrat auf dessen Ersuchen dabei behilflich zu sein, die auf der Liste stehenden Personen zur Aussöhnung zu ermutigen;

55. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in

Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Befolgung dieser Resolution zu ermutigen;

56. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, über seinen Vorsitzenden dem Sicherheitsrat einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams mündlich Bericht zu erstatten, und ersucht ferner den Vorsitzenden, jährliche Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

### Überprüfungen

57. *beschließt*, die Umsetzung der in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen in 18 Monaten zu überprüfen und die zur Unterstützung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan erforderlichen Änderungen vorzunehmen;

58. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7590. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Anlage

Im Einklang mit Ziffer 51 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

*a)* dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Jahresberichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

*b)* dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Liste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen im Namen des Ausschusses als eines Nebenorgans des Sicherheitsrats und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

*c)* dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationensersuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

*d)* dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen im Namen des Ausschusses;

*e)* im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die Informationen von Mitgliedstaaten zusammenstellt und mit den betreffenden Parteien Kontakt aufnimmt, und Fallstudien durchführt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, und dem Ausschuss Empfehlungen zu solchen Fällen der Nichteinhaltung vorzulegen, damit dieser sie prüft;

*f)* dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Liste heranziehen könnten;

*g)* dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 26 dieser Resolution genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;

*h)* den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;

- i)* vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;
- j)* die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;
- k)* bei der Benennung von Personen oder Einrichtungen, die in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen werden könnten, den Ausschuss, die Regierung Afghanistans oder gegebenenfalls die betreffenden Mitgliedstaaten zu konsultieren;
- l)* dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;
- m)* Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich durch die zentralen afghanischen staatlichen Institutionen, und den möglichen Bedarf an Kapazitätshilfe zusammenzustellen und auszuwerten, die Umsetzung zu verfolgen, darüber Bericht zu erstatten und entsprechende Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;
- n)* die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen und Organe, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, und andere Einrichtungen der Vereinten Nationen zu konsultieren und einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten zu führen, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) genannten Berichten des Überwachungsteams behandelt werden könnten;
- o)* eng mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten und einen regelmäßigen Dialog mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Organisationen, darunter die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und die multinationalen Seestreitkräfte, über den Zusammenhang zwischen dem Suchtstoffhandel und denjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu führen, die für eine Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 dieser Resolution in Betracht kommen, und auf Ersuchen des Ausschusses Bericht zu erstatten;
- p)* im Rahmen seiner regelmäßigen umfassenden Berichte einen aktualisierten Bericht zu dem Sonderbericht des Überwachungsteams gemäß Buchstabe p) der Anlage zu Resolution 2160 (2014)<sup>333</sup> vorzulegen;
- q)* Konsultationen mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;
- r)* Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;
- s)* bei der Bereitstellung von Informationen über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf Entführungen und Geiselnahmen zur Erpressung von Lösegeld und über die maßgeblichen Trends und Entwicklungen auf diesem Gebiet eng mit dem Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und mit den anderen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;
- t)* mit der Regierung Afghanistans, den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten und der maßgeblichen Nichtfinanzunternehmen und -berufe, sowie den zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und ihrer Regionalorgane, Konsultationen zu führen, um die Sanktionen besser bekanntzumachen

---

<sup>333</sup> Siehe S/2015/79.

und bei der Umsetzung der Maßnahmen zu helfen, im Einklang mit der Empfehlung 6 der Arbeitsgruppe über das Einfrieren von Vermögenswerten und ihre dazugehörige Anleitung;

*u)* mit der Regierung Afghanistans, den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Internationalen Luftverkehrsverbands, der Weltzollorganisation und der INTERPOL, Konsultationen zu führen, um das Reiseverbot, unter anderem über die Nutzung der den Mitgliedstaaten von Zivilluftfahrtunternehmen bereitgestellten vorab übermittelten Fluggastdaten, und die Einfrierung der Vermögenswerte besser bekanntzumachen, Erkenntnisse über ihre praktische Umsetzung zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung der Umsetzung dieser Maßnahmen zu erarbeiten;

*v)* mit der Regierung Afghanistans, den Mitgliedstaaten, den internationalen und regionalen Organisationen und den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors Konsultationen über die von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Afghanistan zu führen, um die Bedrohung besser bekanntzumachen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Buchstabe a) Empfehlungen für geeignete Maßnahmen gegen diese Bedrohung zu erarbeiten;

*w)* mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekanntzumachen und ihre Einhaltung zu fördern;

*x)* mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien, Personenbeschreibungen und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften andere biometrische und biografische Daten der auf der Liste stehenden Personen, soweit verfügbar, für die Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu beschaffen und Informationen über neu auftretende Bedrohungen auszutauschen;

*y)* anderen Nebenorganen des Rates und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

*z)* dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

*aa)* dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche in Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

*bb)* den derzeitigen Charakter der Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans durch mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und die besten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Bedrohung zu untersuchen, unter anderem auch durch die Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen Wissenschaftlern, akademischen Einrichtungen und Experten im Einklang mit den vom Ausschuss festgelegten Prioritäten, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

*cc)* Informationen über die Reisetätigkeit im Rahmen einer gewährten Ausnahme nach den Ziffern 19 und 20 zu sammeln, namentlich von der Regierung Afghanistans und von in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, und dem Ausschuss nach Bedarf Bericht zu erstatten; und

*dd)* sonstige vom Ausschuss festgelegte Aufgaben wahrzunehmen.

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7618. Sitzung am 9. Februar 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Bericht des Generalsekretärs über die von ISIL (Daesh) ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und das Spektrum der von den Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieser Bedrohung (S/2016/92)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7670. Sitzung am 14. April 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Äthiopiens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Deutschlands, Estlands, Georgiens, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Jordaniens, Kambodschas, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kenias, Kolumbiens, Kubas, der Malediven, Marokkos, Mexikos, Nicaraguas, der Niederlande, Pakistans, der Philippinen, Polens, der Republik Korea, Rumäniens, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Singapurs, Sri Lankas, Südafrikas, Thailands, Tunesiens, der Türkei und Ungarns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Bekämpfung des Terrorismus

Schreiben des Ständigen Vertreters Chinas bei den Vereinten Nationen vom 1. April 2016 an den Generalsekretär (S/2016/306)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Ahmed Fathalla, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7690. Sitzung am 11. Mai 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Australiens, Bahrains, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Costa Ricas, Dänemarks, Deutschlands, Dschibutis, Georgiens, Haitis, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Italiens, Jordaniens, Kambodschas, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kenias, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, der Malediven, Marokkos, Montenegros, Myanmars, der Niederlande, Norwegens, Pakistans, Perus, Polens, der Republik Korea, Saudi-Arabiens, Schwedens, Sloweniens, Somalias, Südafrikas, Sudans, Thailands, Tunesiens, der Türkei, der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Bekämpfung der Narrative und Ideologien des Terrorismus

Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen vom 4. Mai 2016 an den Generalsekretär (S/2016/416)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Mohi El-Din Afifi, den Generalsekretär der Islamischen Forschungsakademie Al Azhar, und Steven A. Crown, den Vizepräsidenten und Stellvertretenden Leiter der Rechtsabteilung von Microsoft, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen..

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Alain Le Roy, den Generalsekretär des Europäischen Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union, Georges Nakseu-Nguefang, den Direktor für politische Angelegenheiten der Internationalen Organisation der Frankophonie, und Ahmed Fathalla, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>334</sup>:

Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt.

Der Rat bekräftigt ferner, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta.

Der Rat unterstreicht, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Toleranz und den interreligiösen Dialog zu fördern.

Der Rat betont, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen und gegebenenfalls die Zivilgesellschaft sich aktiv beteiligen und zusammenarbeiten, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten, im Einklang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>331</sup>.

Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit der Charta und allen anderen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen im Einklang mit dem Völkerrecht unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die umgehende und wirksame Durchführung seiner Resolutionen über die Bekämpfung des Terrorismus ist, und erinnert in dieser Hinsicht unter anderem an seine Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005) und 2178 (2014).

Der Rat, im Einklang mit seiner nach der Charta bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, erinnert ferner daran, dass die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, einschließlich der Verhütung der Radikalisierung, Anwerbung und Mobilisierung von Personen für terroristische Gruppen und ihrer Umwandlung in ausländische terroristische Kämpfer, ein wesentliches Element der Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist, wie in Resolution 2178 (2014) unterstrichen wurde, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Aktionsplan des Generalsekretärs zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus<sup>335</sup> und stellt ferner fest, dass die Generalversammlung die Initiative des Generalsekretärs begrüßt und von dem genannten Plan Kenntnis genommen hat<sup>336</sup>, der im Zuge der Überprüfung der Weltweiten Strategie

---

<sup>334</sup> S/PRST/2016/6.

<sup>335</sup> Siehe A/70/674.

<sup>336</sup> Resolution 70/254 der Generalversammlung.

der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus im Juni 2016 sowie in anderen einschlägigen Foren weiter geprüft werden wird.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der Grundlage einer Fehlauslegung und -darstellung von Religion zur Rechtfertigung von Gewalt verzerrte Narrative konstruieren und dazu verwenden, Unterstützer und ausländische terroristische Kämpfer anzuwerben, Ressourcen zu mobilisieren und die Unterstützung von Sympathisanten zu gewinnen, insbesondere indem sie Informations- und Kommunikationstechnologien wie das Internet und die sozialen Medien ausnutzen.

Der Rat erkennt die Rolle an, die neben anderen legitimen Stimmen insbesondere die Opfer des Terrorismus bei der Bekämpfung der Radikalisierung zur Gewalt und bei der Entwicklung von robusten Kampagnen in den sozialen Medien und von Gegenbotschaften spielen können, die den terroristischen Narrativen und Anwerbungsversuchen über das Internet entgegenwirken.

Der Rat stellt in dieser Hinsicht ferner fest, dass weltweit dringend gegen die Aktivitäten von ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorgegangen werden muss, die darauf gerichtet sind, zu terroristischen Handlungen aufzustacheln und dafür anzuwerben, und stellt fest, dass die internationale Gemeinschaft ins Auge fassen soll, ein genaues Verständnis davon zu entwickeln, wie diese Gruppen andere zur Begehung terroristischer Handlungen motivieren oder sie anwerben; die wirksamsten Mittel zu erarbeiten, um terroristischer Propaganda und der Aufstachelung und Anwerbung für terroristische Zwecke entgegenzuwirken, einschließlich über das Internet, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen; eine Kampagne für ein Gegenarrativ zu entwickeln, um Menschen zu aktiver Kritik an ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermutigen und diese Kritik zu verstärken und so die Irrtümer und Widersprüchlichkeiten terroristischer Narrative, wo zutreffend, aufzuzeigen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, eine solche Kampagne an den jeweiligen nationalen Kontext anzupassen; die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, einschließlich durch Bildungsmaßnahmen, die terroristischen Narrativen entgegenwirken; wirksamere Wege für Partnerschaften der Regierungen mit geeigneten zivilgesellschaftlichen Akteuren, lokalen Gemeinschaften und gegebenenfalls Vertretern der Privatwirtschaft zu erarbeiten, um den Radikalisierungs- und Anwerbungsmaßnahmen von ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen entgegenzuwirken; die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit zu stärken; jeden zusätzlichen Infrastruktur- und Kapazitätsbedarf zu ermitteln, den die Mitgliedstaaten in diesem Bereich haben, und dort, wo Bedarf besteht, die erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren.

Der Rat ersucht dementsprechend den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, in enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und internationalen und regionalen Organisationen, insbesondere dem Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, sowie den interessierten Mitgliedstaaten dem Rat bis zum 30. April 2017 einen Vorschlag für einen „umfassenden internationalen Rahmen“ vorzulegen, samt empfohlenen Leitlinien und bewährten Verfahren für ein wirksames, völkerrechtskonformes Vorgehen gegen die Art und Weise, wie ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ihre Narrative benutzen, um andere zur Begehung terroristischer Handlungen zu ermutigen, zu motivieren und dafür anzuwerben, einschließlich mit einer Kampagne für ein Gegenarrativ, die mit etwaigen ähnlichen Kampagnen der Vereinten Nationen im Einklang steht, sowie samt Optionen für die Koordinierung der Umsetzung des Rahmens und die Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen, hebt in dieser Hinsicht hervor, dass den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Tätigkeiten und Regelungen entsprechend diesem Rahmen die Hauptrolle zukommt, und begrüßt ihre fortlaufenden Anstrengungen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung zu verbessern und entsprechende Partnerschaften mit dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und religiösen, Bildungs- und Kultureinrichtungen einzugehen, mit dem Ziel, den Narrativen terroristischer Gruppen und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen entgegenzuwirken.

Auf seiner 7692. Sitzung am 13. Mai 2016 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>337</sup>:

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich alle von Boko Haram in der Region des Tschadseebeckens begangenen Terroranschläge, Menschenrechtsübergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Tötungen und sonstige Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, Entführungen, Plünderungen, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere sexuelle Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern und die Zerstörung zivilen Eigentums. Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über die gemeldeten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und die Vertreibung von Zivilpersonen in großer Zahl in der gesamten Region des Tschadseebeckens infolge der Aktivitäten Boko Harams. Der Rat betont, dass diejenigen, die für diese Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass die Aktivitäten Boko Harams nach wie vor den Frieden und die Stabilität der west- und zentralafrikanischen Region untergraben. Der Rat bekundet größte Beunruhigung über die Verbindungen Boko Harams zur Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh).

Der Rat verlangt, dass Boko Haram unverzüglich und unmissverständlich alle Gewalthandlungen und alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einstellt. Der Rat verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung aller noch gefangen gehaltenen Entführten, einschließlich der im April 2014 in Chibok, Staat Borno (Nigeria) entführten 219 Schülerinnen unter den Tausenden anderer Menschen, die Berichten zufolge von Boko Haram gefangen gehalten werden. Der Rat stellt fest, dass einige dieser Handlungen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen darstellen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über das alarmierende Ausmaß der humanitären Krise, die durch die Aktivitäten Boko Harams in der Region des Tschadseebeckens ausgelöst wurde, namentlich die Binnenvertreibung von mehr als 2,2 Millionen Nigerianern, und die über 450.000 Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in den Nachbarländern Kamerun, Niger und Tschad. Der Rat stellt fest, dass geschätzte 4,2 Millionen Menschen in der Region des Tschadseebeckens von einer Nahrungsmittelkrise bedroht sind, darunter 800.000 Menschen in den Staaten Borno und Yobe (Nigeria), wo geschätzte 184 Kinder pro Tag ohne die sofortige Bereitstellung von Nahrungsmittelnothilfe vom Hungertod bedroht sind. Der Rat würdigt die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft den vertriebenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere den Menschen und Regierungen der Region des Tschadseebeckens, bereitstellt, namentlich mit Hilfe der humanitären Akteure und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe für die von der Krise in Kamerun, Niger, Nigeria und Tschad am stärksten betroffenen Menschen sofort zu unterstützen, und stellt fest, dass etwa 10 Prozent der zur Bereitstellung dieser Hilfe benötigten 531 Millionen US-Dollar in diesem Jahr eingegangen sind.

Der Rat würdigt die von den Regierungen Kameruns, Nigers, Nigerias und Tschads gegen Boko Haram erzielten bedeutenden Geländegewinne, namentlich durch den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband mit Sitz in N'Djamena. Der Rat fordert die an dem Einsatzverband beteiligten Mitgliedsstaaten nachdrücklich auf, die regionale militärische Zusammenarbeit und Koordinierung weiter zu verbessern, insbesondere um die militärischen Erfolge zu konsolidieren, Boko Haram einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern, humanitären Zugang zu gestatten und die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in befreiten Gebieten zu erleichtern. Der Rat unterstreicht die Bedeutung eines ganzheitlichen Vorgehens zur Schwächung und Niederwerfung von Boko Haram, das koordinierte, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht durchgeführte Sicherheitseinsätze sowie verstärkte zivile Anstrengungen

---

<sup>337</sup> S/PRST/2016/7.

zur Verbesserung der Regierungsführung und Förderung des Wirtschaftswachstums in den betroffenen Gebieten umfasst.

Der Rat begrüßt die wegweisende Initiative des Präsidenten Nigerias, Muhammadu Buhari, als Folgemaßnahme zu dem Pariser Gipfeltreffen vom 17. Mai 2014, das die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen Kamerun, Niger, Nigeria und Tschad sowie Benin im Kampf gegen Boko Haram zum Ziel hatte, am 14. Mai 2016 das Zweite Gipfeltreffen über regionale Sicherheit in Abuja einzuberufen, um das regionale Vorgehen gegen die von Boko Haram ausgehende Bedrohung zu evaluieren, namentlich im Hinblick darauf, eine umfassende Strategie zu beschließen, um die Krise in ihren Dimensionen der Regierungsführung, der Sicherheit und der Entwicklung sowie in ihren sozioökonomischen und humanitären Dimensionen anzugehen.

Der Rat legt der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nahe, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union die gemeinsamen Anstrengungen zur Annahme einer gemeinsamen Strategie zur Bekämpfung der Bedrohung durch Boko Haram zu beschleunigen.

Der Rat fordert die am Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auch weiterhin Anstrengungen für eine dauerhafte, tragfähige und wirksame Operationalisierung des Einsatzverbands zu unternehmen. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Hilfe, die von bilateralen Partnern und multilateralen Organisationen geleistet wird, und regt weitere Unterstützung an, namentlich die Bereitstellung finanzieller und logistischer Hilfe und entsprechender Ausrüstung und die Bestimmung der Modalitäten für einen rascheren und wirksameren Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, um so die kollektiven Anstrengungen der Region zur Bekämpfung Boko Harams zu fördern.

Der Rat betont, dass die Mitgliedstaaten in der Region des Tschadseebeckens die regionalen Militär- und Sicherheitseinsätze gegen Boko Haram mit Hilfe der bilateralen Partner und multilateralen Organisationen durch nationale und regionale Anstrengungen ergänzen müssen, um die Existenzgrundlagen zu verbessern, vertriebenen und sonstigen vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen humanitäre Hilfe bereitzustellen, Bildung und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, die Rechtsstaatlichkeit zu festigen, die Stabilisierungsbemühungen, den Wiederaufbau, die Entwicklung und die wirtschaftliche Erholung zu erleichtern, den Opfern und schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen Hilfe zu leisten, den unerlaubten Waffenhandel mit bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken zu verhindern und die Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Kindern, zu stärken. Der Rat fordert die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, auf, die Mitgliedstaaten der Region sowie die subregionalen und regionalen Organisationen nach Bedarf dabei zu unterstützen, den Auswirkungen der von Boko Haram begangenen Gewalthandlungen auf den Frieden und die Stabilität in der Region zu begegnen.

Der Rat erklärt erneut, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden. Der Rat bekräftigt, dass alle Staaten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln bekämpfen müssen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und ihren sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts. Der Rat betont, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, um gegen die terroristische Bedrohung vorzugehen.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, betont, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Rates mit allen zuständigen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die umgehende und wirksame Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen und Erklärungen über die Bekämpfung des Terrorismus ist, und erinnert in dieser Hinsicht unter anderem an seine Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005), 2178 (2014) und 2253 (2015) sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 11. Mai 2016<sup>334</sup>, in der er unter anderem anerkannte, wie wichtig die Bekämpfung des Terrorismus und der Anwerbung durch terroristische Organisationen ist.

Auf seiner 7708. Sitzung am 8. Juni 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Bericht des Generalsekretärs über die von ISIL (Daesh) ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und das Spektrum der von den Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieser Bedrohung (S/2016/501)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7775. Sitzung am 22. September 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Irlands, Italiens, Kanadas, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Singapurs, der Slowakei, Sloweniens, Tschechiens, der Türkei und Ungarns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Luftverkehrssicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Neuseelands bei den Vereinten Nationen vom 16. September 2016 an den Generalsekretär (S/2016/791)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fang Liu, die Generalsekretärin der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

### **Resolution 2309 (2016) vom 22. September 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

*besorgt feststellend*, dass die Bedrohung durch den Terrorismus diffuser geworden ist und dass namentlich durch Intoleranz oder gewalttätigen Extremismus motivierte terroristische Handlungen in verschiedenen Weltregionen zugenommen haben, und seine Entschlossenheit bekundend, diese Bedrohung zu bekämpfen,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, einschließlich der Souveränität über den Luftraum über dem Hoheitsgebiet eines Staates, zur territorialen Unversehrtheit und zur politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*in der Erkenntnis*, dass das globale Luftverkehrssystem von entscheidender Bedeutung für wirtschaftliche Entwicklung und Wohlstand ist und dass alle Staaten stärkere Maßnahmen im Bereich der Luftverkehrssicherheit ergreifen müssen, um ein stabiles und friedliches globales Umfeld zu gewährleisten, und ferner in der Erkenntnis, dass sichere Luftverkehrsdienste in dieser Hinsicht den Transport, die Vernetzung, den Handel und die politischen und kulturellen Verbindungen zwischen den Staaten stärken und dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheit des Luftverkehrs von grundlegender Bedeutung ist,

*feststellend*, dass der globale Charakter des Luftverkehrs bedeutet, dass die Staaten für den Schutz ihrer Bürger und Staatsangehörigen und relevante Aspekte ihrer nationalen Sicherheit gegenseitig auf die Wirksamkeit ihrer Systeme für Luftverkehrssicherheit angewiesen sind, eingedenk des gemeinsamen Ziels der internationalen Gemeinschaft in dieser Hinsicht, und dass sie daher voneinander abhängig sind, um gemeinsam ein sicheres Umfeld für den Luftverkehr zu schaffen,

*seiner Besorgnis Ausdruck verleihend*, dass terroristische Gruppen die Zivilluftfahrt nach wie vor als eine attraktive Zielscheibe ansehen und danach trachten, hohe Verluste an Menschenleben, wirtschaftlichen Schaden und die Unterbrechung der Verbindungen zwischen den Staaten zu verursachen, und dass alle Regionen und Mitgliedstaaten von der Gefahr terroristischer Anschläge auf die Zivilluftfahrt betroffen werden können,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über terroristische Anschläge auf die Zivilluftfahrt und solche Anschläge nachdrücklich verurteilend,

*seiner Besorgnis darüber Ausdruck verleihend*, dass die Zivilluftfahrt für den Transport ausländischer terroristischer Kämpfer genutzt werden kann, und in diesem Zusammenhang darauf hinweisend, dass der Anhang 9 (Erleichterungen) zu dem am 7. Dezember 1944 in Chicago geschlossenen Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt („Chicagoer Abkommen“) Richtlinien und Empfehlungen zur Aufdeckung und Verhütung terroristischer Bedrohungen im Bereich der Zivilluftfahrt enthält,

*in Bekräftigung* dessen, dass terroristische Anschläge auf die Zivilluftfahrt, wie jeder Akt des internationalen Terrorismus, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wo, wann und von wem sie begangen werden, und in Bekräftigung dessen, dass Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen im Einklang mit der Charta und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, mit allen Mitteln bekämpft werden müssen,

*mit dem Ausdruck seiner besonderen Besorgnis* darüber, dass terroristische Gruppen aktiv danach trachten, die Luftverkehrssicherheit außer Kraft zu setzen oder zu umgehen und ihre Lücken oder Schwachstellen zu ermitteln und dort, wo sie sie wahrnehmen, auszunutzen, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in ihrer Erklärung über das globale Risikoumfeld genannten hochprioritären Risikobereiche für den Luftverkehr und betonend, dass die Sicherheitsmaßnahmen für den internationalen Luftverkehr mit der Entwicklung dieser Bedrohung Schritt halten müssen,

*in Bekräftigung* der Rolle der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation als der Organisation der Vereinten Nationen, deren Aufgabe es ist, internationale Richtlinien für die Luftverkehrssicherheit auszuarbeiten und ihre Anwendung durch die Staaten zu überwachen sowie die Staaten bei der Einhaltung dieser Richtlinien zu unterstützen, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Initiative der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation „Kein Land wird zurückgelassen“ sowie unter Hinweis auf die Erklärung über die Luftverkehrssicherheit und die Umfassende Strategie für Luftverkehrssicherheit, die auf der siebenunddreißigsten Tagung der Versammlung der Organisation 2010 angenommen wurden und die beide zu Schlüsselinstrumenten geworden sind, auf deren Grundlage die Organisation die federführende Rolle bei der Durchführung ihres Programms für Luftverkehrssicherheit ausübt, und Kenntnis nehmend von ihrer Absicht, als zukünftigen globalen Rahmen für eine fortschreitende Verbesserung der Luftverkehrssicherheit einen Plan für globale Luftverkehrssicherheit zu entwickeln,

*feststellend*, dass der Schutz der Zivilluftfahrt vor widerrechtlichen Störungen behandelt wird im Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Tokio, 1963)<sup>338</sup>, im Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Den Haag, 1970)<sup>339</sup>, im Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit

---

<sup>338</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 704, Nr. 10106. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 123, AS 1971 312.

<sup>339</sup> Ebd., Vol. 860, Nr. 12325. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1972 II S. 1505, LGBl. 2001 Nr. 95, AS 1971 1513.

der Zivilluftfahrt (Montreal, 1971)<sup>340</sup>, im Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 1988)<sup>341</sup>, im Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (Montreal, 1991)<sup>342</sup>, im Übereinkommen über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt (Beijing, 2010), im Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Beijing, 2010), im Protokoll zur Änderung des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Montreal, 2014) und in den bilateralen Abkommen zur Unterbindung solcher Handlungen,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle Staaten, den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus so bald wie möglich beizutreten, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei diesbezüglicher regionaler Übereinkommen sind, und ihre Verpflichtungen gemäß den Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, vollständig zu erfüllen,

1. *bekräftigt*, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, auf eine mit den bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehende Weise die Sicherheit der Bürger und Staatsangehörigen aller Nationen vor terroristischen Anschlägen auf Luftverkehrsdienste innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu schützen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass alle Staaten daran interessiert sind, die Sicherheit ihrer eigenen Bürger und Staatsangehörigen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, vor terroristischen Anschlägen auf die internationale Zivilluftfahrt zu schützen, wo auch immer sie begangen werden mögen;

3. *stellt fest*, dass Anhang 17 (Sicherheit) zu dem am 7. Dezember 1944 in Chicago geschlossenen Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt („Chicagoer Abkommen“) vorsieht, dass die Vertragsstaaten Verordnungen, Praktiken und Verfahren erarbeiten und umsetzen, um die Zivilluftfahrt vor widerrechtlichen Störungen zu schützen, und sicherstellen, dass jeder stärkeren Bedrohung der Sicherheit mit diesen Maßnahmen rasch begegnet werden kann, und stellt ferner fest, dass Anhang 17 des Chicagoer Abkommens zusätzliche Richtlinien für den Schutz der internationalen Zivilluftfahrt vor widerrechtlichen Störungen vorsieht, die die Vertragsstaaten gemäß dem Chicagoer Abkommen einzuhalten haben, dass Anhang 17 des Chicagoer Abkommens auch Empfehlungen enthält und dass sowohl den Richtlinien als auch den Empfehlungen detaillierte Leitlinien für ihre effektive Umsetzung beigefügt sind;

4. *begrüßt und unterstützt* die von der Internationale Zivilluftfahrt-Organisation geleistete Arbeit, durch die sichergestellt wird, dass alle derartigen Maßnahmen kontinuierlich überprüft und angepasst werden, um der sich ständig verändernden globalen Bedrohungslage Rechnung zu tragen, und fordert die Organisation auf, im Rahmen ihres Mandats ihre Bemühungen zur Einhaltung der internationalen Richtlinien für die Luftverkehrssicherheit durch eine wirksame Anwendung vor Ort fortzusetzen und zu verstärken und die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu unterstützen;

5. *fordert alle Staaten auf*, im Rahmen der Internationale Zivilluftfahrt-Organisation zusammenzuarbeiten, damit sichergestellt wird, dass ihre internationalen Sicherheitsrichtlinien überprüft und angepasst werden, um der vom Terrorismus ausgehenden Bedrohung für die Zivilluftfahrt wirksam entgegenzutreten, die effektive Umsetzung der Richtlinien und Empfehlungen der Organisation in Anhang 17 zu stärken und zu fördern und die Organisation dabei zu unterstützen, die Prüf-, Kapazitätsaufbau- und Ausbildungsprogramme zu stärken, um deren Durchführung zu unterstützen;

---

<sup>340</sup> Ebd., Vol. 974, Nr. 14118. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1977 II S. 1230; AS 1978 462.

<sup>341</sup> Ebd., Vol. 1589, Nr. 14118. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1993 II S. 867; AS 1990 1935.

<sup>342</sup> Ebd., Vol. 2122; Nr. 36984. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1998 II S. 2302; öBGBL. III Nr. 135/1999; AS 2002 3545.

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, als Teil ihrer Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung terroristischer Bedrohungen für die Zivilluftfahrt und im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten und Rahmendokumenten

a) zu gewährleisten, dass in den Flughäfen innerhalb ihres Hoheitsgebiets wirksame risikobasierte Maßnahmen vorhanden sind, insbesondere in Form verstärkter Kontrollen, Sicherheitsprüfungen und Gebäudesicherheit, um terroristische Anschläge auf die Zivilluftfahrt zu erkennen und zu unterbinden, und solche Maßnahmen regelmäßig und gründlich zu überprüfen und zu evaluieren, um sicherzustellen, dass sie der sich ständig verändernden Bedrohungslage Rechnung tragen und mit den Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation übereinstimmen;

b) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen wirksam und auf kontinuierlicher und nachhaltiger Grundlage vor Ort durchgeführt werden, insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen, die Anwendung wirksamer Qualitätskontroll- und Aufsichtsverfahren und die Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur innerhalb aller Organisationen, die mit der Zivilluftfahrt befasst sind;

c) sicherzustellen, dass bei solchen Maßnahmen die potenzielle Rolle von Personen mit einem privilegierten Zugang zu Bereichen, Wissen oder Informationen berücksichtigt wird, die Terroristen bei der Planung oder Durchführung von Anschlägen behilflich sein können;

d) dringend Lücken oder Schwachstellen zu beseitigen, auf die bei Risikselbstbewertungs- oder Prüfverfahren der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation oder nationaler Stellen hingewiesen wird;

e) die Sicherheitskontrollverfahren zu stärken und in größtmöglichem Maße neue Technologien und innovative Techniken zu fördern, zu nutzen und weiterzugeben, um die Fähigkeit, Sprengstoffe und andere Bedrohungen zu entdecken, zu optimieren, sowie hinsichtlich der Entwicklung von Technologien für Sicherheitskontrollen verstärkt zusammenzuarbeiten und zu kooperieren und Erfahrungen auszutauschen;

f) weiter einen Dialog über die Luftverkehrssicherheit zu führen und zusammenzuarbeiten, indem sie so weit wie möglich Informationen über Bedrohungen, Risiken und Schwachstellen austauschen, gemeinschaftlich spezifische Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen und auf bilateraler Grundlage gegenseitige Zusicherungen bezüglich der Sicherheit der Flüge zwischen ihren Hoheitsgebieten erleichtern;

g) zu verlangen, dass die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften den zuständigen nationalen Behörden vorab Fluggastdaten übermitteln, um festzustellen, ob Personen, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannt wurden, an Bord von zivilen Luftfahrzeugen aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen;

7. *ruft* alle Staaten, die dazu in der Lage sind, *eindringlich auf*, die wirksame und gezielte Bereitstellung von Kapazitätsaufbauhilfe, Ausbildung und sonstigen erforderlichen Ressourcen, technischer Hilfe und Technologietransfers und -programmen dort, wo es erforderlich ist, zu unterstützen, um alle Staaten in die Lage zu versetzen, die oben genannten Ergebnisse, insbesondere in Ziffer 6 b) und e), zu erzielen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um den Informationsaustausch, die Grenzkontrollen, die Strafverfolgung und Strafrechtspflege zu stärken und so der Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer und Rückkehrer besser entgegenzutreten;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle ihre zuständigen innerstaatlichen Behörden, Agenturen und sonstigen Stellen in Fragen der Luftverkehrssicherheit eng und effektiv zusammenarbeiten;

10. *ermutigt* die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, bei der Ermittlung von Lücken und Schwachstellen im Bereich der Luftverkehrssicherheit weiter zusammenzuarbeiten, begrüßt außerdem die Zusammenarbeit zwischen der Organisation und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung zur Erleichterung der Bereitstellung von technischer und Kapazitätsaufbauhilfe im Bereich der Luftverkehrssicherheit, befürwortet eine engere Zusammenarbeit zwischen der Organisation, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Exekutivdirektorium und ersucht das Exekutivdirektorium, auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Organisation Fragen

der Luftverkehrssicherheit im Rahmen aller seiner diesbezüglichen Tätigkeiten und Berichte, insbesondere der Landesbewertungen, zu behandeln;

11. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, innerhalb von 12 Monaten in Zusammenarbeit mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation eine Sondertagung über die Frage der terroristischen Bedrohungen für die Zivilluftfahrt zu veranstalten, und bittet die Generalsekretärin der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und den Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, den Sicherheitsrat in 12 Monaten über die Ergebnisse dieser Tagung zu unterrichten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7775. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7791. Sitzung am 13. Oktober 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Dritter Bericht des Generalsekretärs über die von ISIL (Daesh) ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und das Spektrum der von den Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieser Bedrohung (S/2016/830)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7831. Sitzung am 12. Dezember 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Albanien, Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, der Dominikanischen Republik, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Iraks, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Maltes, Marokkos, Montenegros, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Palaus, Polens, Portugals, Schwedens, Serbiens, der Slowakei, Tschechiens, Tunesiens, der Türkei, Ungarns und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Internationale justizielle Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung

Schreiben des Ständigen Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2016 an den Generalsekretär (S/2016/1030)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jean-Paul Laborde, den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Dorcas Oduor, die Stellvertretende Direktorin der Staatsanwaltschaft in Kenia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Robert Strang, den Exekutivsekretär des Internationalen Instituts für Justiz und Rechtsstaatlichkeit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

### **Resolution 2322 (2016) vom 12. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom

14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012, 2129 (2013) vom 17. Dezember 2013, 2133 (2014) vom 27. Januar 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015, 2214 (2015) vom 27. März 2015, 2249 (2015) vom 20. November 2015, 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 und 2309 (2016) vom 22. September 2016,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrechenstypisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann, wo und von wem sie begangen werden,

*sowie bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden soll,

*unter Verurteilung* der Terroristen und terroristischen Gruppen, insbesondere der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaidas und der mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die anhaltend und vielfach kriminelle Terrorakte begehen, um den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

*in großer Sorge* über die zunehmende Zahl der Opfer, insbesondere unter Zivilpersonen verschiedener Nationalitäten und Glaubensrichtungen, die der durch Intoleranz oder Extremismus motivierte Terrorismus in verschiedenen Regionen der Welt fordert, in Bekräftigung seiner tiefen Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Familien und betonend, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen,

*in ernster Besorgnis* darüber, dass Terroristen oder terroristische Gruppen, insbesondere ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, in einigen Fällen weiter von ihrer Beteiligung an der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Terroristen in einigen Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, namentlich vom Handel mit Waffen, Menschen, Drogen und Kulturgegenständen, vom illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Gold und anderer Edelmetalle, Edelsteinen, Mineralien, wildlebender Tiere und Pflanzen, Holzkohle und Erdöl, sowie von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und anderen Verbrechen wie Erpressung und Bankraub,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, in einer globalisierten Gesellschaft von Terroristen und ihren Unterstützern nach wie vor zur Erleichterung terroristischer Handlungen benutzt werden, und unter Verurteilung ihrer Benutzung zu dem Zweck, zu terroristischen Handlungen aufzustacheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen,

*sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über den anhaltenden Zustrom international angeworbener Personen zu ISIL, Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Gruppen und unter Hinweis auf seine Resolution 2178 (2014), in der er beschloss, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung ausländischer terroristischer Kämpfer sowie die Finanzierung ihrer Reisen und Aktivitäten verhüten und bekämpfen werden,

*insbesondere besorgt* darüber, dass sich terroristische Gruppen, insbesondere in Konfliktgebieten, zunehmend an der Zerstörung von Kulturgut und dem illegalen Handel damit und an damit zusammenhängenden Straftaten beteiligen, sowie in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der internationalen Zusammenarbeit bei den Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, die darauf abzielen, diesen illegalen Handel und die damit zusammenhängenden Straftaten umfassend und wirksam zu bekämpfen,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen zu verhindern, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen, und in diesem Zusammenhang Informationen zügig auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen in ihr Hoheitsgebiet und aus ihrem Hoheitsgebiet, die Belieferung von Terroristen mit Waffen sowie Finanzierungsaktivitäten zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern,

*betonend*, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

*unterstreichend*, wie wichtig die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit ist, einschließlich der Zusammenarbeit von Ermittlern, Staatsanwälten und Richtern, um terroristische Handlungen zu verhindern, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und im Bewusstsein der anhaltenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere bei der Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer, die sich in Konfliktzonen begeben und von dort zurückkehren, insbesondere aufgrund der grenzüberschreitenden Dimension der Tätigkeit,

*betonend*, dass die Schaffung und Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme eine wesentliche Grundlage jeder Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sein soll,

*unter Hinweis* darauf, dass eine zügige Zusammenarbeit und rasche Maßnahmen, die mit den internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen, den Staaten dabei helfen können, ausländische terroristische Kämpfer daran zu hindern, sich in Konfliktzonen zu begeben, sowie wirksame Strategien für den Umgang mit Rückkehrern zu erarbeiten, mittels der Strafverfolgungs- und Justizbehörden wichtige Beweismittel für Rechtsverfahren zu sichern und die Durchführung von Strafverfolgungsverfahren zu erleichtern,

*in Anbetracht* der erheblichen Zunahme der Ersuchen um Zusammenarbeit bei der Sammlung digitaler Daten und Beweismittel aus dem Internet und betonend, wie wichtig es ist, eine Neuevaluierung der Methoden und bewährten Verfahren zu erwägen, soweit angezeigt, insbesondere in Bezug auf Ermittlungsmethoden und elektronische Beweismittel,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, auch weiterhin Wachsamkeit in Bezug auf einschlägige Finanztransaktionen zu üben und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht und innerstaatlichen Recht über die zuständigen Behörden, einschließlich der Justizbehörden und -kanäle, darunter die Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendienste, Sicherheitsdienste und Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen, bessere Kapazitäten und Verfahrensweisen für den Informationsaustausch innerhalb der Regierungen und zwischen ihnen zu schaffen, sowie die Mitgliedstaaten *auffordernd*, die Integration und Nutzung finanzpolizeilicher Informationen mit anderen Arten verfügbarer Informationen, beispielsweise solchen, die der Privatsektor den einzelstaatlichen Regierungen zur Verfügung stellt, zu verbessern, um die Bedrohungen, die im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung von ISIL, Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehen, wirksamer zu bekämpfen, insbesondere durch Maßnahmen im Zusammenhang mit Ermittlungsmethoden, Beweiserhebung und Strafverfolgung,

*sowie mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, über die geeigneten Kanäle und Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht weiter Informationen über Personen und Einrichtungen, die an terroristischen Aktivitäten beteiligt sind, vor allem über ihre Belieferung mit Waffen und ihre Quellen materieller Unterstützung, sowie über die laufende internationale Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich unter den Sonderdiensten, Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsorganisationen und Strafjustizbehörden, auszutauschen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, seine bestehenden Netzwerke zentraler Behörden um diejenigen Behörden zu erweitern, die für Fragen der Terrorismusbekämpfung zuständig sind,

*unter Hinweis* darauf, dass die Verpflichtung in Ziffer 1 d) der Resolution 1373 (2001) auch auf die direkte oder indirekte Bereitstellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder von finanziellen oder anderen damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, Anwendung findet, selbst wenn keine Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, den internationalen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus so bald wie möglich beizutreten, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei diesbezüglicher regionaler Übereinkommen sind, und ihre Verpflichtungen gemäß den Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, vollständig zu erfüllen;

2. *bekräftigt*, dass diejenigen, die terroristische Handlungen und in diesem Zusammenhang Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe begehen oder in anderer Weise dafür verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, soweit angezeigt über die bilateralen, regionalen und globalen Strafverfolgungskonzepte und im Einklang mit den internationalen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Richtlinien Informationen über ausländische terroristische Kämpfer und andere einzelne Terroristen und terroristische Organisationen, einschließlich biometrischer und biografischer Informationen, sowie Informationen auszutauschen, aus denen hervorgeht, inwieweit eine Person mit dem Terrorismus verbunden ist, und betont, wie wichtig es ist, diese Informationen in die nationalen Beobachtungslisten und multilateralen Kontrolldatenbanken aufzunehmen;

4. *stellt fest*, wie wichtig die Rolle der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ist, um eine internationale justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit betreffend Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus zu ermöglichen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Blick auf die sich verändernde Bedrohung durch terroristische Gruppen und einzelne Terroristen Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung zu erlassen beziehungsweise ihre bestehenden diesbezüglichen Rechtsvorschriften zu überprüfen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, gegebenenfalls zu erwägen, nachrichtendienstliche Daten über die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer und einzelne Terroristen für den Amtsgebrauch freizugeben, diese Informationen den an vorderster Front tätigen Kontrollstellen wie den Einwanderungs-, Zoll- und Grenzsicherungsbehörden auf geeignete Weise bereitzustellen und diese Informationen auf geeignete Weise an andere betroffene Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen weiterzugeben, im Einklang mit den internationalen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Richtlinien;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten den vorsätzlichen Verstoß gegen das Verbot der Finanzierung terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem auch zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, in ihrem innerstaatlichen Recht und ihren sonstigen Vorschriften als schwere Straftat umschreiben, selbst wenn keine direkte Verbindung zu einer bestimmten terroristischen Handlung besteht, fordert die Staaten nachdrücklich auf, Informationen über derartige Aktivitäten im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht auszutauschen, und verweist ferner insbesondere auf die jüngsten Leitlinien der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zu Empfehlung 5 über die Unterstrafstellung der Terrorismusfinanzierung zu jedem Zweck, im Einklang mit den Resolutionen 2199 (2015) und 2253 (2015);

7. *legt den Staaten ferner nahe*, bei der Anwendung zielgerichteter Finanz- und Reisesanktionen gegen terroristische Gruppen und einzelne Terroristen nach Resolution 1373 (2001) und der Anwendung zielgerichteter Finanz- und Reisesanktionen und des Waffenembargos gegen die in Resolution 2253 (2015) genannten Personen und Gruppen zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck Informationen über diese Personen und Gruppen weitestmöglich an andere betroffene Staaten und internationale Organisationen weiterzugeben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht;

8. *weist darauf hin*, dass alle Staaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren sollen, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht tätig zu werden, um alle Personen, die die direkte oder indirekte

Finanzierung von Aktivitäten von Terroristen oder terroristischen Gruppen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen, zu finden und vor Gericht zu bringen, auszuliefern oder strafrechtlich zu verfolgen;

9. *fordert alle Staaten auf,*

a) im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht in Verwaltungs-, Polizei- und Justizfragen Informationen auszutauschen und zusammenzuarbeiten, um die Begehung terroristischer Handlungen zu verhindern und gegen die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer, einschließlich Rückkehrern, vorzugehen;

b) die Möglichkeit zu prüfen, durch geeignete Rechtsvorschriften und Mechanismen gegebenenfalls die Übertragung von Strafverfahren in Terrorismusfällen zu erlauben;

c) die Zusammenarbeit zu verbessern, um zu verhindern, dass Terroristen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, gegen diese Terroristen und die mit ihnen zusammenarbeitenden Akteure der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu ermitteln und die Kapazitäten zu ihrer strafrechtlichen Verfolgung auszubauen;

d) die Zusammenarbeit zu verbessern, um denjenigen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen oder den Tätern Unterschlupf gewähren;

10. *fordert alle Staaten außerdem auf,* im Einklang mit dem Völkerrecht sicherzustellen, dass diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, den Flüchtlingsstatus nicht missbrauchen und dass angebliche politische Beweggründe nicht als Grund anerkannt werden, Anträge auf die Auslieferung mutmaßlicher Terroristen abzuweisen;

11. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf,* gegebenenfalls vorrangig zu erwägen, andere einschlägige internationale Übereinkünfte zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie durchzuführen, darunter das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>343</sup>;

12. *fordert die Staaten nachdrücklich auf,* unter anderem mit Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auf entsprechendes Ersuchen, und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) eine umfassende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, die Terroristen oder terroristischen Gruppen nutzen oder nutzen könnten, zu entwickeln und nach Bedarf und im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den nationalen Rechtsinstrumenten wirksame nationale Maßnahmen auf gesetzgeberischer und operativer Ebene einzuführen, um den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten zu verhüten und zu bekämpfen und dabei auch zu erwägen, Handlungen, die Terroristen oder terroristischen Gruppen nutzen könnten, zu schweren Straftaten gemäß Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erklären;

13. *fordert alle Staaten auf,*

a) die anwendbaren internationalen Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, als Grundlage für die gegenseitige Rechtshilfe und gegebenenfalls für die Auslieferung in Terrorismusfällen zu nutzen, und legt den Staaten nahe, nach Möglichkeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder auf Einzelfallbasis zu kooperieren, falls es keine anwendbaren Übereinkommen oder Bestimmungen gibt;

---

<sup>343</sup> Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

b) in Fällen von Straftaten, die mit Terrorismus zusammenhängen, Rechtsvorschriften betreffend Auslieferung und Rechtshilfe zu erlassen und gegebenenfalls zu überprüfen und zu aktualisieren, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen, insbesondere ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, und zu erwägen, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Mechanismen zur Rechtshilfe im Zusammenhang mit Terrorismus zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, insbesondere in Anbetracht der erheblichen Zunahme der Ersuchen um digitale Daten;

c) zu erwägen, die Durchführung ihrer jeweiligen bilateralen und multilateralen Verträge betreffend Auslieferung und Rechtshilfe in mit der Terrorismusbekämpfung zusammenhängenden Strafsachen zu stärken und gegebenenfalls zu prüfen, wie die Wirksamkeit dieser Verträge erhöht werden kann;

d) zu prüfen, wie im Rahmen der Durchführung der bestehenden anwendbaren internationalen Rechtsinstrumente Auslieferungs- und Rechtshilfeersuchen in geeigneten Fällen im Zusammenhang mit Terrorismus vereinfacht werden können, in Anerkennung dessen, dass dabei eine gebührende Prüfung erforderlich ist, da die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden müssen;

e) für Rechtshilfe und Auslieferung zuständige zentrale Behörden oder sonstige zuständige Strafjustizbehörden zu benennen und dafür zu sorgen, dass diese Behörden ausreichend mit Ressourcen ausgestattet und geschult sind und über ausreichende rechtliche Befugnisse verfügen, insbesondere im Hinblick auf Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus;

f) gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die derzeitigen Rechtshilfeverfahren betreffend terroristische Handlungen zu aktualisieren, und dabei gegebenenfalls auch die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen auf elektronischem Wege zu erwägen, um die Verfahren zwischen den zentralen Behörden beziehungsweise anderen zuständigen Strafjustizbehörden zu beschleunigen, unter voller Einhaltung der bestehenden Vertragsverpflichtungen;

g) zu erwägen, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung Informationen für seine Erfassungsdatenbank samt Kontakten und anderen sachdienlichen Angaben zu den benannten Behörden bereitzustellen;

h) zu erwägen, regionale Plattformen für die Rechtshilfeszusammenarbeit zu entwickeln und sich an ihnen zu beteiligen und Regelungen für eine zügige überregionale Zusammenarbeit bei Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus zu erarbeiten und zu stärken;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, kooperativ zu handeln, um Terroristen an der Anwerbung zu hindern und gegen ihre gewalttätige extremistische Propaganda und ihre Aufstachelung zu Gewalt im Internet und in den sozialen Medien vorzugehen, namentlich durch die Entwicklung wirksamer Gegenarrative, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei diesem Unterfangen ist;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht geeignete Rechtsvorschriften und Mechanismen zu erwägen, die eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit ermöglichen, insbesondere die Ernennung von Verbindungsbeauftragten, die polizeiliche Zusammenarbeit, gegebenenfalls die Einrichtung/Nutzung gemeinsamer Untersuchungsmechanismen und die verstärkte Koordinierung grenzüberschreitender Ermittlungen in Terrorismusfällen, und fordert die Staaten außerdem *auf*, gegebenenfalls verstärkt die elektronische Kommunikation und universale Vorlagen zu nutzen, unter voller Achtung der Garantien für ein faires Verfahren für die Beschuldigten;

16. *anerkennt* die im Kampf gegen den Terrorismus erwiesene Wirksamkeit des sicheren globalen Kommunikationssystems I-24/7 der INTERPOL sowie ihrer verschiedenen Ermittlungs- und Analysedatenbanken und ihres Systems der Ausschreibungen, *legt* den Staaten *nahe*, die Kapazität ihrer nationalen Zentralbüros zur Nutzung dieser Mechanismen zu erhöhen und eine rund um die Uhr verfügbare Kontaktstelle für dieses Netzwerk zu benennen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie für ihren Einsatz zur Bekämpfung des Terrorismus und ausländischer terroristischer Kämpfer, insbesondere unerlaubter internationaler Reisetätigkeiten, ausreichend geschult ist;

17. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, den Zugang zu dem polizeilichen Informationsnetzwerk I-24/7 der INTERPOL über die nationalen Zentralbüros hinaus auf andere nationale -Einrichtungen der Rechtsdurchsetzung an strategischen Standorten wie abgelegenen Grenzübergängen, Flughäfen, Zoll- und Einwanderungskontrollen oder Polizeidienststellen auszuweiten und das Netzwerk gegebenenfalls in ihre nationalen Systeme zu integrieren;

18. *legt* den Mitgliedstaaten und den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, rund um die Uhr verfügbare Netzwerke zur Terrorismusbekämpfung einzurichten, unter Berücksichtigung ihrer bestehenden Kooperationsvereinbarungen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der im Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (Mai 2015) vorgesehenen Schaffung eines Kooperationsnetzwerks von rund um die Uhr verfügbaren Kontaktstellen für die Terrorismusbekämpfung, mit der die Durchführung der Resolution 2178 (2014) gefördert wird;

19. *weist* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus („Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus“) *an*, mit Unterstützung des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus

a) in seinen Dialog mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und den Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Förderung der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Fragen der Terrorismusbekämpfung aufzunehmen und eng mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, die die entsprechenden Netzwerke und eine überregionale Zusammenarbeit aufgebaut haben, um die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus und ausländischer terroristischer Kämpfer, einschließlich Rückkehrern, zu erleichtern, insbesondere durch die Bereitstellung von Analysen über Kapazitätsdefizite und von Empfehlungen auf der Grundlage der Landesbewertungen des Exekutivdirektoriums;

b) die Defizite oder Trends der derzeitigen internationalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aufzuzeigen, insbesondere durch Unterrichtungen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zum Austausch von Informationen über bewährte Verfahren, und den Kapazitätsaufbau zu erleichtern, insbesondere durch den Austausch bewährter Verfahren und diesbezüglicher Informationen;

c) in Zusammenarbeit mit den Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, insbesondere dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Bereiche aufzuzeigen, die geeignet sind, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen technische Hilfe für die Durchführung dieser Resolution bereitzustellen, unter anderem durch die Schulung von Staatsanwälten, Richtern und anderen zuständigen Beamten, die an der internationalen Zusammenarbeit beteiligt sind, insbesondere durch die Bereitstellung von Analysen über Kapazitätsdefizite und von Empfehlungen auf der Grundlage der Landesbewertungen des Exekutivdirektoriums;

d) bewährte Verfahren für die internationale justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Fragen der Terrorismusbekämpfung aufzuzeigen und stärker ins Bewusstsein zu rücken;

20. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dessen Exekutivdirektorium seine Bereitstellung technischer Hilfe an die Staaten, die darum ersuchen, weiter zu verbessern, um die Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern, und ersucht das Büro ferner, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten unter anderem die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, weiter zu fördern, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe;

21. *ersucht* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und im Benehmen mit dem Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung einen Bericht über den aktuellen Stand der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit betreffend den Terrorismus zu erstellen und darin die Hauptdefizite aufzuzeigen und dem Ausschuss Empfehlungen zur Behebung dieser Defizite innerhalb von 10 Monaten vorzulegen;

22. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Rat in 12 Monaten aktuelle Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*Auf der 7831. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS<sup>344</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7586. Sitzung am 17. Dezember 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“.

Auf seiner 7686. Sitzung am 4. Mai 2016 behandelte der Rat den auf der 7586. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 7845. Sitzung am 19. Dezember 2016 behandelte der Rat ebenfalls den auf der 7586. Sitzung erörterten Punkt.

---

## DIE SITUATION IN CÔTE D’IVOIRE<sup>345</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7601. Sitzung am 13. Januar 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d’Ivoire gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d’Ivoire

Siebenunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire (S/2015/940)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Aïchatou Mindaoudou Souleymane, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d’Ivoire und Leiterin der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7607. Sitzung am 20. Januar 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Côte d’Ivoire

Siebenunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire (S/2015/940)“.

### **Resolution 2260 (2016) vom 20. Januar 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Côte d’Ivoire, insbesondere die Resolutionen 2219 (2015) vom 28. April 2015 und 2226 (2015) vom 25. Juni 2015, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d’Ivoire, die Resolution 2239 (2015) vom 17. September

---

<sup>344</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.

<sup>345</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.

2015 über die Situation in Liberia und die Resolution 2227 (2015) vom 29. Juni 2015 über die Situation in Mali,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. Dezember 2015<sup>346</sup>, einschließlich seiner Empfehlung bezüglich des Truppenabbaus bei der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire,

unter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Präsidentschaftswahl am 25. Oktober 2015 als eines entscheidenden Meilensteins für die Festigung anhaltenden Friedens und langfristiger Stabilität in Côte d'Ivoire, der Regierung Côte d'Ivoires sein Lob dafür aussprechend, dass sie ein förderliches Umfeld für eine freie, faire, friedliche und transparente Wahl ermöglicht hat, ferner in Würdigung der Arbeit der Unabhängigen Wahlkommission bei der Beaufsichtigung dieser Wahl und der wichtigen Rolle der ivoirischen Sicherheitskräfte bei der Gewährleistung der Sicherheit während des Wahlzeitraums und das Volk Côte d'Ivoires dazu beglückwünschend, dass es sein nachdrückliches Bekenntnis zu Frieden und Demokratie unter Beweis gestellt hat,

sowie unter Begrüßung der beträchtlichen und andauernden Fortschritte, die in Côte d'Ivoire auf dem Weg der Aussöhnung, der Stabilität, der Sicherheit, der Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Erholung erzielt wurden, in Ermutigung anhaltender Anstrengungen in dieser Hinsicht, einschließlich durch die Vertiefung der Partnerschaft zwischen der Regierung Côte d'Ivoires und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, und in der Erkenntnis, dass trotz entsprechender Fortschritte eine gewisse Fragilität bestehen bleibt,

*feststellend*, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die genehmigte Höchststärke der Militärkomponente der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 31. März 2016 von 5.437 auf 4.000 Militärangehörige zu reduzieren;

2. *erinnert an sein Ersuchen* an den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens am 31. März 2016 einen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen entsprechend Ziffer 25 der Resolution 2226 (2015) enthält, und bekundet seine Absicht, diese Empfehlungen unter Berücksichtigung der Situation in Côte d'Ivoire umgehend zu prüfen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7607. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7669. Sitzung am 12. April 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire vom 15. März 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/254)

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2016/297)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>346</sup> S/2015/940.

Auf seiner 7681. Sitzung am 28. April 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire vom 15. März 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/254)

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2016/297)“.

**Resolution 2283 (2016)  
vom 28. April 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004, 1975 (2011) vom 30. März 2011 und 2219 (2015) vom 28. April 2015,

*mit Lob* für die Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit der ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe,

*nach Behandlung* des Berichts der Sachverständigengruppe vom 15. März 2016<sup>347</sup> sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Dezember 2015<sup>346</sup> und des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 31. März 2016<sup>348</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses vom 9. Dezember 2015<sup>349</sup> und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Ausschusses vom 17. Dezember 2015<sup>350</sup> sowie der Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses vom 12. April 2016<sup>351</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen, die die Regierung Côte d'Ivoires während der Sitzung des Rates am 12. April 2016 zugunsten der Aufhebung aller Sanktionsmaßnahmen gegen Côte d'Ivoire geäußert hat<sup>351</sup>,

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss, die in Ziffer 1 der Resolution 2219 (2015), in den Ziffern 9 bis 12 der Resolution 1572 (2004) und in Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen,

*unter Begrüßung* der bei der Stabilisierung Côte d'Ivoires erzielten Fortschritte, einschließlich in Bezug auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Reform des Sicherheitssektors, die nationale Aussöhnung und die Bekämpfung der Straflosigkeit, sowie der erfolgreichen Durchführung der Präsidentschaftswahl vom 25. Oktober 2015 und der Fortschritte beim Management von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen und gleichzeitig die Notwendigkeit betonend, diese Verbesserungen fortzuführen, um weiter zum Frieden und zur Stabilität Côte d'Ivoires beizutragen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial in Ziffer 1 der Resolution 2219 (2015), die erstmals in Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängt wurden, sowie die

---

<sup>347</sup> Siehe S/2016/254.

<sup>348</sup> S/2016/297.

<sup>349</sup> Siehe S/2015/952.

<sup>350</sup> Siehe S/PV.7586.

<sup>351</sup> Siehe S/PV.7669.

Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen, die in den Ziffern 9 bis 12 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängt und anschließend verlängert wurden, einschließlich in Ziffer 12 der Resolution 2219 (2015), mit sofortiger Wirkung zu beenden;

2. *beschließt außerdem*, den mit Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) eingesetzten Ausschuss des Sicherheitsrats und die Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) eingesetzt und deren Mandat anschließend verlängert wurde, einschließlich in Ziffer 25 der Resolution 2219 (2015), mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

*Auf der 7681. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Resolution 2284 (2016)**  
**vom 28. April 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2226 (2015) vom 25. Juni 2015, 2260 (2016) vom 20. Januar 2016 und 2283 (2016) vom 28. April 2016, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire, die Resolution 2239 (2015) vom 17. September 2015 über die Situation in Liberia und die Resolution 2227 (2015) vom 29. Juni 2015 über die Situation in Mali,

*Kenntnis nehmend* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 31. März 2016<sup>348</sup> sowie dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. Dezember 2015<sup>346</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Auffassungen, die die Regierung Côte d'Ivoires während der Sitzung des Sicherheitsrats am 12. April 2016 in Bezug auf die Empfehlungen im Sonderbericht des Generalsekretärs geäußert hat<sup>351</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* darauf, dass die Regierung Côte d'Ivoires die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens, der Stabilität und des Schutzes von Zivilpersonen in Côte d'Ivoire trägt,

*unter Begrüßung* der bemerkenswerten Fortschritte, die Côte d'Ivoire bei der Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität sowie wirtschaftlichen Wohlstands erzielt hat, und in Würdigung der Führungsrolle des Präsidenten Côte d'Ivoires sowie des Engagements aller Ivorer in dieser Hinsicht,

*würdigend*, dass Côte d'Ivoire die Präsidentschaftswahl am 25. Oktober 2015 erfolgreich durchgeführt hat, die einen entscheidenden Meilenstein bei der Festigung des langfristigen Friedens und der langfristigen Stabilität Côte d'Ivoires darstellt, und dass das Volk Côte d'Ivoires sein nachdrückliches Bekenntnis zu Frieden und Demokratie unter Beweis gestellt hat,

*begrüßend*, dass der laufende politische Dialog zwischen allen politischen Parteien verstärkt worden ist, ferner unter Begrüßung der wichtigen Gesten der Regierung Côte d'Ivoires zu diesem Zweck und der bereitwilligen Annahme dieser Gesten und allen politischen Interessenträgern nahelegend, während der Zeit der Parlamentswahlen 2016 und darüber hinaus in dieser Hinsicht fortzufahren,

*unter Hervorhebung* der entscheidenden Fortschritte, die das Volk und die Regierung Côte d'Ivoires bei der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts erzielt haben, und feststellend, wie wichtig die von der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung geleistete Arbeit sowie die von der Nationalen Kommission für Aussöhnung und Opferentschädigung in Angriff genommene Arbeit sind,

*begrüßend*, dass die ivoirischen Sicherheitsdienste Fortschritte erzielt haben, wie die anhaltenden Verbesserungen der Sicherheitslage in Côte d'Ivoire, auch entlang ihrer Grenzregionen, zeigen, den Angriff vom 2. Dezember 2015 in Olodio verurteilend und unterstreichend, wie wichtig die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen den Regierungen Côte d'Ivoires und der Länder in der Subregion, insbesondere Liberias, ist, um die verbleibenden Sicherheitsprobleme anzugehen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* des Terroranschlags vom 13. März 2016 in Grand Bassam, mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen der Regierung Côte d'Ivoires zur Gewährleistung der Sicherheit und Bekämpfung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, und betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten und die subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen sich aktiv beteiligen und zusammenarbeiten, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen und zu isolieren,

*in Anerkennung* der anhaltenden Verbesserung der humanitären Lage, unter Begrüßung der Wiederaufnahme der freiwilligen, sicheren und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte in Côte d'Ivoire und in Anbetracht der mit dieser Rückkehr verbundenen Herausforderungen, auch im Hinblick auf Grundbesitzrechte und die Beziehungen zwischen Bevölkerungsgruppen,

*unter Begrüßung* der erfolgreichen Entwaffnung und Demobilisierung von mehr als 60.000 ehemaligen Kombattanten, unterstreichend, dass sich die Regierung Côte d'Ivoires weiter darum bemühen muss, die mit der früheren Regierung verbundenen ehemaligen Kombattanten einzubeziehen sowie nachhaltige Wiedereingliederungsmaßnahmen für die verbleibende Zahl von Exkombattanten einzuleiten, und dass die 2.000 ehemaligen Kombattanten, die sich derzeit in Liberia aufhalten, berücksichtigt werden müssen,

die nationalen Sicherheitsinstitutionen dafür *würdigend*, dass sie ihre gesetzlich festgelegten Aufgaben mit einem besseren Verständnis ihrer jeweiligen Rollen sowie erweiterter Kapazität wahrnehmen, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass die Rechtsvorschriften für die Organisation der nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte für den Zeitraum 2016-2020 erlassen worden sind,

*unter erneutem Hinweis* auf die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, auf die Bedeutung ihrer gleichen Teilhabe und vollen Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit und auf ihre Schlüsselrolle bei der Wiederherstellung des Gefüges von Gesellschaften, die dabei sind, einen Konflikt zu überwinden,

*begrüßend*, dass sich die Menschenrechtslage verbessert hat, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, insbesondere sexuelle Gewalt, und betonend, wie wichtig es ist, solche behaupteten Verstöße und Rechtsverletzungen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen,

*sowie unter Begrüßung* der nationalen und internationalen Anstrengungen, die mutmaßlichen Urheber von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen sowie Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire vor Gericht zu stellen,

*in Würdigung* der Bemühungen der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Mano-Fluss-Union zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire und der Subregion und sie ermutigend, die ivoirischen Behörden weiterhin dabei zu unterstützen, die größten Herausforderungen anzugehen, insbesondere die tieferen Ursachen des jüngsten Konflikts und der Unsicherheit im Grenzgebiet, einschließlich der Bewegung von bewaffneten Elementen und Waffen, und Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung zu fördern,

*begrüßend*, dass Côte d'Ivoire das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>352</sup> und das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>353</sup> ratifiziert hat und Schritte zur Überarbeitung seiner Staatsangehörigkeitsgesetze unternimmt, unter Begrüßung der wichtigen Schritte, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternehmen, um das Problem der Staatenlosigkeit zu beheben, unter Hinweis auf den Beschluss des Generalsekretärs

---

<sup>352</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBl. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

<sup>353</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

hinsichtlich dauerhafter Lösungen und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Umsetzung der nationalen Strategie für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene,

*mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung* für die Arbeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den von ihr seit ihrer Einrichtung 2004 geleisteten Gesamtbeitrag zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Côte d'Ivoire und in Würdigung des Beitrags der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur Operation,

*eingedenk* seiner nach der Charta bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

### **Nationale Aussöhnung und sozialer Zusammenhalt**

1. *würdigt* die entscheidenden Fortschritte, die bei der Herbeiführung und Stärkung der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts erzielt worden sind, betont, dass das bevorstehende Referendum zur Überprüfung der Verfassung eine wichtige Gelegenheit für alle Ivorer ist, ein gemeinsames Nationalgefühl zu erlangen und die tieferen Ursachen von Spannung und Konflikt anzugehen, einschließlich im Hinblick auf Grundbesitzrechte, Staatsangehörigkeit und Identität, fordert die Regierung Côte d'Ivoires auf, die volle Inklusivität des Prozesses zur Überprüfung der Verfassung zu gewährleisten, und fordert alle ivorischen Interessenträger, einschließlich der politischen Parteien, der Zivilgesellschaft und der Medien, auf, weiter zusammenzuarbeiten, um die nationale Aussöhnung und den sozialen Zusammenhalt zu festigen;

2. *würdigt* alle politischen Interessenträger dafür, dass sie zur Schaffung des aktuellen normalisierten politischen Umfelds beigetragen haben, das den politischen Dialog begünstigt, und fordert die Regierung Côte d'Ivoires sowie alle politischen Parteien, die Zivilgesellschaft und die Medien auf, auch in den kommenden Jahren weiterhin ein Umfeld der politischen Inklusion zu fördern;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Côte d'Ivoires ihre Anstrengungen zur Verhütung und Verminderung der Gewalt, einschließlich der Spannungen zwischen Bevölkerungsgruppen, fortsetzt und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der nationalen Identität und der Grundbesitzrechte anstrebt;

### **Sicherheitsinstitutionen**

4. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires auf, der vollständigen Umsetzung ihrer im September 2012 angenommenen und 2014 aktualisierten nationalen Strategie zur Reform des Sicherheitssektors weiter Vorrang einzuräumen und entscheidende Reformen im Hinblick auf die Ausbildung und die Ausrüstung der Polizei und der Gendarmerie, eine Verbesserung der Überwachung und des Managements von Waffen, einschließlich durch die Registrierung von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Wehrmaterial und die Verbesserung der Waffenarsenale, den Zusammenhalt innerhalb der Sicherheitskräfte sowie die Straffung der Sicherheitsstrukturen und Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens innerhalb der Sicherheitskräfte und zwischen ihnen und der Bevölkerung voranzubringen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, zu erwägen, der Regierung bei diesen Bemühungen behilflich zu sein;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es auch weiterhin ist, die Rolle der Polizei und der Gendarmerie bei Aufgaben der öffentlichen Ordnung weiter zu stärken, einschließlich durch die Ausstattung der Polizei und der Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition sowie die Förderung der Wirksamkeit mittels einer geeigneten Dezentralisierung und die Sicherstellung dauerhafter Haushaltsmittel;

6. *erklärt erneut*, dass die Regierung Côte d'Ivoires die Anstrengungen zur Entwicklung und Umsetzung von Möglichkeiten der dauerhaften Wiedereingliederung für die verbleibende Zahl ehemaliger ivorischer Kombattanten, einschließlich derer, die sich derzeit in Liberia aufhalten, beschleunigen muss, mit dem Ziel, ihre dauerhafte soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung in die ivorische Gesellschaft sicherzustellen;

7. *begrüßt*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires, einschließlich der Republikanischen Kräfte Côte d'Ivoires, weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit im Zuge

der Verringerung der Personalstärke der Operation und der vollständigen Übertragung ihrer Sicherheitsaufgaben an die Regierung Côte d'Ivoires erneut an Bedeutung gewinnt, erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Regierung sicherstellt, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Republikanischen Kräfte Côte d'Ivoires, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für alle Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Côte d'Ivoires Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen;

### **Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit**

8. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *erneut auf*, möglichst schnell dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich während und nach der Krise nach den Wahlen in Côte d'Ivoire, verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung vor Gericht gestellt werden, und legt der Regierung eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen;

9. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Gewährleistung einer gerechten und unabhängigen Justiz ohne Diskriminierung zu verstärken und zu beschleunigen, und legt der Regierung nahe, die Rechtsstaatlichkeit weiter zu stärken und insbesondere auch durch die Förderung günstiger Rahmenbedingungen zu gewährleisten, dass die Arbeit des ivoirischen Justizsystems unparteiisch, glaubwürdig und transparent ist und mit international vereinbarten Normen im Einklang steht;

10. *betont*, wie wichtig die von der Nationalen Untersuchungskommission, der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung und der Nationalen Kommission für Aussöhnung und Opferentschädigung geleistete Arbeit für eine dauerhafte Aussöhnung in Côte d'Ivoire ist, legt der Regierung Côte d'Ivoires nahe, den Schlussbericht samt Empfehlungen der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung zu veröffentlichen, um zu dieser Aussöhnung beizutragen, begrüßt die Arbeit der Sonderermittlungszelle und legt der Regierung nahe, der Zelle weiter die Unterstützung bereitzustellen, die sie für die Durchführung ihrer Ermittlungen benötigt;

11. *begrüßt* die Arbeit der Nationalen Menschenrechtskommission, unterstreicht die Wichtigkeit ihrer Unabhängigkeit und ihrer Übereinstimmung mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)<sup>354</sup> und fordert die Regierung Côte d'Ivoires zur Stärkung dieser Kommission und alle ivoirischen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, zur Zusammenarbeit mit ihr auf;

12. *fordert* die Verantwortlichen *auf*, die Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalttaten unverzüglich einzustellen, und fordert die Regierung Côte d'Ivoires auf, ihre nationale Strategie von 2014 zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verstärkt umzusetzen;

### **Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire**

13. *billigt* den Abzugsplan des Generalsekretärs, einschließlich der stufenweisen Verringerung der Truppenstärke, wie in seinem Sonderbericht vom 31. März 2016<sup>348</sup> empfohlen, und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen vor Ort nach dem erfolgreichen Abschluss der Präsidentschaftswahl vom 25. Oktober 2015 und der insgesamt in Côte d'Ivoire erzielten Fortschritte, einschließlich im Hinblick auf die Fähigkeit der Regierung Côte d'Ivoires zur Übernahme der Sicherheitsaufgaben der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, diesen Plan in enger Zusammenarbeit mit der Regierung und allen maßgeblichen Interessenträgern umzusetzen;

---

<sup>354</sup> Resolution 48/134 der Generalversammlung, Anlage.

14. *beschließt*, dass das in den Ziffern 15 und 18 festgelegte Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire um einen abschließenden Zeitraum bis zum 30. Juni 2017 verlängert wird;

15. *beschließt außerdem*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 30. April 2017 das folgende Mandat hat:

a) Schutz von Zivilpersonen

- die ivoirischen Sicherheitskräfte beim Schutz von Zivilpersonen zu unterstützen, falls es zu einer Verschlechterung der Sicherheitslage kommt, die die Gefahr einer strategischen Rückwärtsentwicklung im Hinblick auf den Frieden und die Stabilität in dem Land bergen könnte, wobei die Verkleinerung der Kapazitäten und Einsatzgebiete der Operation zu berücksichtigen ist;

b) Politische Unterstützung

- den ivoirischen Behörden über die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire politische Vermittlung und politische Unterstützung für ihre Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen des Konflikts und zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire zu leisten, so auch in den vorrangigen Bereichen der Sicherheitssektorreform, der Aussöhnung auf nationaler wie auch lokaler Ebene sowie des sozialen Zusammenhalts und bei der Wiedereingliederung der verbleibenden Zahl ehemaliger Kombattanten, und erforderlichenfalls den ivoirischen Behörden in Fällen, in denen öffentlich zu Hass oder Gewalt aufgestachelt wird, bei der Folgenbegrenzung zu helfen;

c) Unterstützung für Sicherheitsinstitutionen und bei grenzübergreifenden Problemen

- die Regierung Côte d'Ivoires bei der Umsetzung ihrer nationalen Strategie zur Reform des Sicherheitssektors zu beraten und zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch Beratung auf operativer und Führungsebene und Mentorenprogramme für die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte Côte d'Ivoires, einschließlich zur Überwachung und zum Management von Waffen, im Rahmen der verkleinerten Kapazitäten der Operation und in enger Abstimmung mit bilateralen und multilateralen Partnern;
- die Regierung dabei zu unterstützen, Grenzsicherheitsprobleme, insbesondere mit Liberia, anzugehen, im Einklang mit ihrem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen, und sich zu diesem Zweck auch weiterhin eng mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia abzustimmen;
- mit den Republikanischen Kräften Côte d'Ivoires Verbindung zu halten, um das gegenseitige Vertrauen zwischen allen Elementen der Republikanischen Kräfte zu fördern;

d) Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen

- zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, einschließlich durch Frühwarnaktivitäten und in enger Abstimmung mit dem mit Resolution 17/21 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2011<sup>355</sup> eingesetzten Unabhängigen Experten, und Menschenrechtsübergreifende und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu überwachen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und dem Sicherheitsrat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, solche Rechtsverletzungen und Verstöße zu verhüten und zur Beendigung der Straflosigkeit beizutragen;
- Anstrengungen der ivoirischen Behörden zur Stärkung der ivoirischen nationalen Kapazitäten für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen;

e) Unterstützung der humanitären Hilfe

---

<sup>355</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

- nach Bedarf und im Rahmen der verkleinerten Kapazitäten der Operation die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern und die ivorischen Behörden bei der Vorbereitung der freiwilligen, sicheren und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen und bei der Schaffung der dazu dienlichen Sicherheitsbedingungen zu unterstützen;
- f) Öffentlichkeitsarbeit
  - die Sendekapazität der Operation über ihren Radiosender ONUCI FM weiter zu nutzen, um zu den allgemeinen Anstrengungen zur Förderung eines dauerhaften Friedens beizutragen, sowie Informationen über die laufende Umgestaltung des Engagements der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire bereitzustellen;
- g) Schutz des Personals der Vereinten Nationen
  - das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

16. *ermächtigt* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire bis zum 30. April 2017, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr in Ziffer 15 festgelegtes Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets durchzuführen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Abzug aller uniformierten und zivilen Komponenten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire, soweit sie nicht für das in Ziffer 18 beschriebene Mandat der Mission erforderlich sind, bis zum 30. April 2017 abzuschließen;

18. *beschließt*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire vom 1. Mai bis 30. Juni 2017 das Mandat hat, die Mission vollständig abzuschließen, wie in Ziffer 61 des Sonderberichts des Generalsekretärs beschrieben, und den Prozess des Übergangs an die Regierung Côte d’Ivoire und an das Landesteam der Vereinten Nationen abzuschließen, einschließlich durch die unter Umständen noch erforderliche politische Vermittlung;

19. *legt* der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire, der Regierung Côte d’Ivoire, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, ab der Verabschiedung dieser Resolution die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Côte d’Ivoire festzulegen, insbesondere im Hinblick auf etwaige verbleibende Funktionen, die derzeit von der Operation wahrgenommen und möglicherweise nach dem Abschluss der Mission benötigt werden;

20. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire, eng mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den darin vertretenen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Vorbereitungen für den Abschluss der Operation durch Verstärkung der programmatischen Zusammenarbeit für die Übertragung der verbleibenden mandatsmäßigen Aufgaben, wo immer dies von Belang ist, und die Ausweitung der Aktivitäten und der Programmplanung des Landesteam der Vereinten Nationen, einschließlich der Hilfe bei der Friedenskonsolidierung, zu beschleunigen, mit dem Ziel, die Regierung Côte d’Ivoire bei der Stärkung der Kapazitäten ihrer Institutionen zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Rückkehr von Flüchtlingen, Sicherheitsreformen, Menschenrechte und sozialen Zusammenhalt, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel, der Regierung und dem künftigen Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen nach Bedarf seine Guten Dienste bereitzustellen, und legt der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der bilateralen und multilateralen Geber, *nahe*, bei den Tätigkeiten des Landesteam behilflich zu sein;

21. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire *außerdem*, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>356</sup> bereitgestellt wird;

---

<sup>356</sup> S/2013/110, Anlage.

### Truppenstruktur

22. *beschließt*, die Militärkomponente der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verkleinern, wie in Ziffer 55 des Sonderberichts des Generalsekretärs dargelegt, mit dem Ziel ihres vollständigen Abzugs bis zum 30. April 2017;

23. *beschließt außerdem*, die Polizeikomponente der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verkleinern, wie in den Ziffern 58 und 59 des Sonderberichts des Generalsekretärs dargelegt, mit dem Ziel ihres vollständigen Abzugs bis zum 30. April 2017;

24. *bekundet seine anhaltende Unterstützung* für das mobile Einsatzkonzept der Militärkomponente der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und ersucht die Operation, ihre Struktur in dieser Hinsicht weiter anzupassen, mit dem Ziel, sich gegebenenfalls auf die Gebiete mit erhöhtem Risiko, vor allem im Westen des Landes, zu konzentrieren;

### Französische Truppen

25. *beschließt*, die den französischen Truppen vom Rat erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 30. Juni 2017 zu verlängern;

26. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zu kooperieren, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, damit sie ihr jeweiliges Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;

### Regionale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit zwischen den Missionen

27. *begrüßt* die Wiederaufnahme der regelmäßigen Treffen zwischen den Regierungen Côte d'Ivoires und Liberias im Hinblick auf Grenzprobleme und fordert die Regierungen Côte d'Ivoires und Liberias auf, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, namentlich durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und koordinierte Maßnahmen, und die gemeinsame Grenzstrategie umzusetzen, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die freiwillige und sichere Rückführung der Flüchtlinge zu unterstützen, sowie die tieferen Ursachen von Konflikten und Spannungen anzugehen;

28. *erklärt erneut*, wie wichtig im Zuge der weiteren Verkleinerung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und des Abschlusses der Operation Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Missionen sind, bekräftigt den in seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 festgelegten Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Missionen und bekräftigt seinen Beschluss in seiner Resolution 2162 (2014) vom 25. Juni 2014, dass alle Mehrzweck-Militärhubschrauber der Operation und der Mission sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia eingesetzt werden, um ein rasches Eingreifen und die Mobilität zu erleichtern, ohne dass dies den jeweiligen Verantwortungsbereich der Missionen beeinträchtigt;

29. *lobt* die Zusammenarbeit zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und legt den beiden Missionen der Vereinten Nationen nahe, diesen Kurs gemäß der Ermächtigung nach Ziffer 26 seiner Resolution 2227 (2015) fortzusetzen;

30. *begrüßt* die fortgesetzte Operationalisierung der gemäß Resolution 2162 (2014) eingerichteten Schnelleingreiftruppe zur Durchführung des in Ziffer 15 der vorliegenden Resolution festgelegten Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und zur Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, wie in Ziffer 31 der vorliegenden Resolution festgelegt, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass diese Einheit hauptsächlich ein Einsatzmittel der Operation bleiben wird, und ersucht den Generalsekretär, im Kontext der Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation diese

Einheit für einen Zeitraum von einem Jahr und im Rahmen der genehmigten Militärstärke der Operation weiter beizubehalten;

31. *ermächtigt* den Generalsekretär, diese Einheit vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Liberias im Falle einer ernsthaften Verschlechterung der Sicherheitslage vor Ort zur vorübergehenden Verstärkung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia nach Liberia zu verlegen, mit dem alleinigen Ziel der Durchführung des Mandats der Mission, und betont, dass das vorrangige Ziel dieser Einheit die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire in diesem Land sein soll;

32. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat sofort über jede Verlegung dieser Einheit nach Liberia zu unterrichten und für jede Verlegung für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen die Genehmigung des Rates einzuholen;

33. *begrüßt* die in Ziffer 56 seines Sonderberichts erklärte Absicht des Generalsekretärs, Empfehlungen für die Schnelleingreiftruppe über die Dauer der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire hinaus ergänzend zu ihrem Originalkonzept zu erarbeiten, und sieht in dieser Hinsicht seinen konkreten Vorschlägen in seinen anstehenden Berichten über die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und die Mission der Vereinten Nationen in Liberia mit Interesse entgegen;

34. *fordert* alle Institutionen der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller relevanten Komponenten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets ihre Unterstützung für die Stabilisierung des Grenzgebiets zu verstärken, unter anderem durch fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen den Missionen zur Unterstützung der ivoirischen und liberianischen Behörden sowie durch Unterstützung für die Umsetzung der regionalen Sicherheitsstrategien, einschließlich derjenigen der Mano-Fluss-Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten;

35. *fordert* alle Mitgliedstaaten, vor allem die Staaten in Westafrika, im Sahel und im Maghreb, sowie die regionalen, bilateralen und multilateralen Partner *auf*, sich verstärkt abzustimmen, um inklusive und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten in der Region operierender terroristischer Gruppen zu entwickeln;

#### **Berichterstattung**

36. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Côte d'Ivoire unterrichtet zu halten und dem Rat bis zum 31. Januar 2017 einen Bericht über die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die stufenweise Verringerung ihrer Personalstärke vorzulegen, der aktuelle Angaben zur fortgesetzten Übertragung der Sicherheitsaufgaben an die Regierung Côte d'Ivoires enthält, und bis zum 30. Juni 2017 eine mündliche Unterrichtung über die Beendigung des Mandats der Operation und ihren Abschluss zu geben;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7681. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**MISSION DES SICHERHEITSRATS<sup>357</sup>**

**Beschlüsse**

Am 20. Januar 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>358</sup>:

Im Nachgang zu dem Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 8. Dezember 2015 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, vom 21. bis 23. Januar 2016 eine Mission nach Burundi und Äthiopien zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Die Teilmission nach Burundi wird von Botschafter Ismael Abraão Gaspar Martins (Angola), Botschafterin Samantha Power (Vereinigte Staaten von Amerika) und Alexis Lamek (Frankreich) gemeinsam geleitet. Die Teilmission nach Äthiopien wird von Botschafter Amr Abdellatif Aboulatta (Ägypten) geleitet.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

- Ägypten (Botschafter Amr Abdellatif Aboulatta)
- Angola (Botschafter Ismael Abraão Gaspar Martins)
- China (Zhao Yong)
- Frankreich (Alexis Lamek)
- Japan (Botschafter Yoshifumi Okamura)
- Malaysia (Botschafter Ramlan Bin Ibrahim)
- Neuseeland (Botschafter Gerard van Bohemen)
- Russische Föderation (Petr V. Iliichev)
- Senegal (Botschafter Gorgui Ciss)
- Spanien (Botschafter Juan Manuel González de Linares Palou)
- Ukraine (Botschafter Volodymyr Yelchenko)
- Uruguay (Botschafter Luis Homero Bermúdez Alvarez)
- Venezuela (Bolivarische Republik) (Botschafter Henry Alfredo Suárez Moreno)
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Mathew Rycroft)
- Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Samantha Power)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

---

<sup>357</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

<sup>358</sup> S/2016/55.

## Anlage

### Aufgabenstellung der Mission des Sicherheitsrats im Januar 2016 nach Burundi und Äthiopien

#### Burundi

1. Der Sicherheitsrat wird seine Mission nach Burundi im Rahmen der Resolution 2248 (2015), der Erklärung seines Präsidenten vom 28. Oktober 2015<sup>359</sup> und der Presseerklärung vom 19. Dezember 2015 durchführen.
2. Der Rat wird unter anderen mit dem Präsidenten Burundis, dem Minister für auswärtige Angelegenheiten, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Nationalversammlung und Vertretern politischer Parteien, zivilgesellschaftlicher Organisationen und der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung zusammentreffen.
3. Der Rat wird die Botschaften übermitteln, die in den in Ziffer 1 genannten Dokumenten enthalten sind.

#### Äthiopien

4. Während des Zwischenaufenthalts in Addis Abeba am 23. Januar 2016 beabsichtigen die Mitglieder des Sicherheitsrats, einen informellen Dialog mit dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union mit folgenden Zielen zu führen:
  - a) die Partnerschaft und die Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen im Einklang mit Resolution 2033 (2012) des Sicherheitsrats zu stärken und auszubauen;
  - b) einen Meinungs austausch zu einer Reihe von Fragen zu führen, mit denen sowohl der Sicherheitsrat als auch der Friedens- und Sicherheitsrat befasst sind, namentlich über die folgenden Fragen:
    - i) die Situation in Burundi;
    - ii) die Situation in Somalia.

Auf seiner 7615. Sitzung am 29. Januar 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Afrika (21. bis 23. Januar 2016)“.

Am 3. März 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>360</sup>:

Im Nachgang zum Schreiben des Botschafters Rafael Darío Ramírez Carreño vom 10. Februar 2016 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, vom 3. bis 9. März 2016 eine Mission nach Mali, Guinea-Bissau und Senegal zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Die Teilmission nach Mali wird von Botschafter François Delattre (Frankreich) und Botschafter Fodé Seck (Senegal) gemeinsam geleitet. Ich werde die Teilmission nach Senegal und gemeinsam mit Botschafter Seck die Teilmission nach Guinea-Bissau leiten.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Ägypten (Botschafter Amr Abdellatif Aboulatta)

Angola (Botschafter Ismael Abraão Gaspar Martins)

---

<sup>359</sup> S/PRST/2015/18.

<sup>360</sup> S/2016/215.

China (Zhao Yong)  
Frankreich (Botschafter François Delattre)  
Japan (Botschafter Yoshifumi Okamura)  
Malaysia (Botschafter Ramlan Bin Ibrahim)  
Neuseeland (Botschafter Phillip Taula)  
Russische Föderation (Petr V. Ilichev)  
Senegal (Botschafter Fodé Seck)  
Spanien (Botschafter Román Oyarzun Marchesi)  
Ukraine (Botschafter Volodymyr Yelchenko)  
Uruguay (Botschafter Luis Homero Bermúdez Alvarez)  
Venezuela (Bolivarische Republik) (Botschafter Henry Alfredo Suárez Moreno)  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Peter Wilson)  
Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafter David Pressman)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

#### **Anlage**

#### **Aufgabenstellung der Mission des Sicherheitsrats im März 2016 nach Mali, Guinea-Bissau und Senegal**

#### **Mission vom 4. bis 6. März 2016 nach Mali (Leitung: Frankreich und Senegal)**

*Unter Verweis auf:*

*Resolution 2227 (2015) des Sicherheitsrats*

*Presseerklärung des Sicherheitsrats vom 12. Januar 2016*

#### **Wirksame Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali**

1. An die Hauptverantwortung der Regierung Malis und der bewaffneten Gruppen Plateforme und Coordination für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens in Mali erinnern und seine Absicht bekräftigen, die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali<sup>361</sup> zu erleichtern, zu unterstützen und genau zu verfolgen.
2. Die ersten positiven Schritte zur Durchführung des Abkommens begrüßen und die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen Plateforme und Coordination nachdrücklich auffordern, auch weiterhin konstruktiv, mit nachhaltigem politischen Willen und in redlicher Absicht und ohne weitere Verzögerung auf die vollständige und wirksame Durchführung des Abkommens hinzuwirken.
3. Die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen Plateforme und Coordination nachdrücklich auffordern, der Umsetzung der wichtigsten Bestimmungen des Abkommens Vorrang einzuräumen, um konkrete Friedensdividenden für die Bevölkerungsgruppen Malis zu erzielen, und sie in diesem Zusammenhang nachdrücklich auffordern, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Entsendung gemeinsamer Sicherheitspatrouillen in den Norden Malis und die Kantonierung,

---

<sup>361</sup> Siehe S/2015/364 und Add.1.

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneter Kombattanten sowie den Dezentralisierungsprozess im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens voranzutreiben.

4. Die volle Unterstützung des Sicherheitsrats für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali bekräftigen, um die Regierung Malis sowie die bewaffneten Gruppen Plateforme und Coordination bei der Durchführung des Abkommens zu unterstützen.

5. Das Ersuchen des Rates an den Sonderbeauftragten wiederholen, im Rahmen seines Gute-Dienste-Auftrags eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung und Beaufsichtigung der Durchführung des Abkommens zu übernehmen, namentlich indem er das Sekretariat des Komitees zur Überwachung der Durchführung des Abkommens leitet, und bewerten, inwieweit die Mission ihr Mandat erfüllt, die Durchführung des Abkommens, einschließlich der Waffenruhevereinbarungen und der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen, zu unterstützen sowie auf nationaler und lokaler Ebene Gute Dienste und Vermittlungstätigkeiten einzusetzen.

6. Die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen Plateforme und Coordination nachdrücklich auffordern, uneingeschränkt zu kooperieren und sich mit dem Sonderbeauftragten und der Mission abzustimmen, insbesondere bei der Durchführung des Abkommens.

7. Die Mitglieder des Komitees zur Überwachung der Durchführung des Abkommens und die anderen maßgeblichen internationalen Partner erneut auffordern, die Durchführung des Abkommens zu unterstützen und ihre Anstrengungen mit dem Sonderbeauftragten und der Mission abzustimmen, und die Notwendigkeit klarer, detaillierter und konkreter Aufsichtsmechanismen zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens betonen.

8. Die Kapazitäten der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und den Beitrag der internationalen Partner, einschließlich der Europäischen Union im Rahmen ihrer Missionen – der Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali und der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau (EUCAP Sahel Mali) – zur Bereitstellung von Ausbildung und Beratung für die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bewerten.

9. Den Beitrag bewerten, den die malische Zivilgesellschaft, insbesondere über Frauenorganisationen, zum malischen Friedensprozess und zur Durchführung des Abkommens leistet, unter anderem durch die effektive Vertretung und die volle und wirksame Teilhabe der Frauen auf allen Ebenen an den Komitees zur Überwachung der Durchführung des Abkommens sowie an den Friedens-, Aussöhnungs- und Wahlprozessen, im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen und der in Mali im Jahr 2015 beschlossenen Mindestquote der Geschlechtervertretung.

10. Bewerten, wie wirkungsvoll die Mission die malischen Behörden dabei unterstützt, sicherzustellen, dass konfliktbezogene Gewalt, insbesondere sexuelle Gewaltverbrechen, *a*) bei der Durchführung des Friedensabkommens, *b*) im Kontext der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Sicherheitssektorreform, *c*) bei allen Mechanismen zur Verifikation der Einhaltung der Waffenruhe und *d*) bei allen Regelungen zur Unrechtsaufarbeitung umfassend berücksichtigt wird.

11. Bewerten, inwieweit die Mission Frauen und Kindern spezifischen Schutz bietet, so auch indem Kinder- und Frauenschutzberater sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und schwere Rechtsverletzungen an Kindern beobachten und melden, und inwieweit sie im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Erwägungen und dem Kinderschutz als Querschnittsfrage umfassend Rechnung trägt.

### **Sicherheitslage**

12. Eine Unterrichtung über die Sicherheitslage in Mali und in der Sahel-Region erhalten, der Besorgnis des Rates über die Sicherheitslage, einschließlich der Ausweitung terroristischer und krimineller Aktivitäten auf das Zentrum und den Süden Malis, sowie seiner Unterstützung für die die Mission unterstützenden französischen Truppen Ausdruck verleihen und betonen, dass die vollständige Durchführung des Abkommens dazu beitragen kann, die Sicherheitslage in ganz Mali zu verbessern.

13. Bewerten, inwieweit Mali und die Länder der Region bei der Bewältigung der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region kooperieren, insbesondere über die Gruppe der Fünf für den Sahel, und die Aussichten für die weitere Kooperation abwägen, einschließlich der Vorschläge der Afrikanischen Union zur Aufstellung von Antiterrorkräften in Mali und in der Region.

14. Bewerten, wie die Mission ihr Mandat, Zivilpersonen vor unmittelbar drohender körperlicher Gewalt zu schützen, unbeschadet der Hauptverantwortung der malischen Behörden erfüllt.

15. Bewerten, wie die Mission ihr Mandat erfüllt, zur Unterstützung der malischen Behörden die wichtigsten Bevölkerungszentren und andere Gebiete, in denen Zivilpersonen Gefahren ausgesetzt sind, zu stabilisieren, namentlich im Norden Malis, einschließlich durch Fernaufklärungseinsätze, und in diesem Zusammenhang von Bedrohungen abzuschrecken und aktive Schritte zu unternehmen, um die Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern.

16. Betonen, wie wichtig es ist, angesichts der Entwicklung der Sicherheitsbedrohungen, denen sich die Mission gegenüber sieht, einen angemessenen Schutz für das Personal der Mission sicherzustellen, damit diese ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, in dieser Hinsicht den Stand der Ausrüstung und Ausbildung des Personals der Mission bewerten und den Generalsekretär und alle Länder, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, sowie die bilateralen Geber erneut auffordern, weiter dafür zu sorgen, dass die Kontingente der Mission über die zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderliche Ausrüstung und Ausbildung verfügen.

#### **Friedensdividenden für die Bevölkerungsgruppen Malis**

17. Die malischen Behörden erneut auffordern, den Sofort- und den Langzeitbedarf in den Bereichen Sicherheit, Reform der Regierungsführung, Entwicklung und humanitäre Fragen zu decken, um die Krise in Mali beizulegen und sicherzustellen, dass das Abkommen zu einem konkreten Nutzen für die lokalen Bevölkerungsgruppen führt, namentlich durch die in dem Abkommen dargelegten vorrangigen Projekte.

18. Die Auswirkungen des Abkommens auf die Lebensbedingungen der Bevölkerungsgruppen Malis, insbesondere im Norden des Landes, bewerten, die Anstrengungen der Regierung Malis zur Wiederherstellung der Grundversorgung der Bevölkerungsgruppen im Norden Malis bewerten und die sofortige Erfüllung der auf der internationalen Konferenz für die wirtschaftliche Erholung und Entwicklung Malis am 22. Oktober 2015 in Paris abgegebenen Zusagen fordern.

19. Bewerten, inwieweit die Mission ihr Mandat erfüllt, in Unterstützung der malischen Behörden zur Schaffung eines sicheren Umfelds für Projekte beizutragen, die auf die Stabilisierung des Nordens Malis zielen, namentlich Projekte mit rascher Wirkung.

20. Den weiteren Bedarf an Projekten zum Aufbau von Institutionen und an Entwicklungsprojekten im Hinblick auf die Konsolidierung des Friedensprozesses bewerten.

21. Bewerten, inwieweit die Mission ihr Mandat erfüllt, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Erhaltung des Kulturguts zu unterstützen.

#### **Besuch in Guinea-Bissau (gemeinsame Leitung: Senegal und Angola)**

1. Der Sicherheitsrat wird seine Mission nach Guinea-Bissau im Rahmen der Resolution 2267 (2016) des Rates und der Presseerklärungen vom 12. und 14. August und 21. September 2015 durchführen.

2. Der Rat wird unter anderem mit dem Präsidenten Guinea-Bissaus, dem Ministerpräsidenten und seiner Regierung, dem Parlamentspräsidenten und seinem Vizepräsidenten, der Führung der im Parlament vertretenen wie auch der nicht vertretenen politischen Parteien sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Leitung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau zusammentreffen.

3. Im Einklang mit dem in Ziffer 1 dargelegten Rahmen wird der Rat die folgenden Botschaften vermitteln:

a) Tiefe Sorge über den anhaltenden Anstieg der politischen Spannungen in Guinea-Bissau zwischen dem Präsidenten, dem Ministerpräsidenten, dem Parlament und der Führung der politischen Parteien bekunden, die den Fortschritt des Landes aufhalten;

b) Einen eindringlichen Appell an die beteiligten Parteien richten, die Gesetze und die Verfassung des Landes zu achten und gleichzeitig danach zu streben, den derzeitigen Stillstand zu überwinden;

c) Sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Guinea-Bissaus und zur Konsolidierung des Friedens in dem Land sowie seine Achtung dieser Grundsätze bekräftigen;

d) Die Führungsverantwortlichen auffordern, bei der Beilegung der Krise den Dialog und den Konsens zu suchen, um die Interessen der Bevölkerung Guinea-Bissaus zu wahren;

e) Den Präsidenten auffordern, in Zusammenarbeit mit der Regierung die Ernennung von Ministern zur Leitung der einzig noch führungslosen Ministerien (Inneres und Natürliche Ressourcen) abzuschließen;

f) Betonen, dass die Judikative die Rechtsstellung der 15 Parlamentsabgeordneten klären soll, die aus der Regierungspartei und von der Einnahme ihrer Sitze in der Nationalversammlung ausgeschlossen wurden;

g) Den Präsidenten bitten, den von den Vereinten Nationen vermittelten Stabilitätspakt als Mittel zur Fokussierung des Dialogs und der Verhandlungen zwischen den politischen Akteuren zur Schaffung eines Rahmens für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der staatlichen Institutionen zu akzeptieren;

h) Die wichtigen Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten würdigen und der Wirtschaftsgemeinschaft nahelegen, den Behörden und führenden Politikern Guinea-Bissaus durch den Einsatz Guter Dienste und Vermittlung auch weiterhin politische Unterstützung zu gewähren (siehe Ratsresolution 2267 (2016), Ziff. 8);

i) Die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder ermutigen, im Benehmen mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und allen Interessenträgern die notwendigen Schritte zur Organisation eines Treffens der Internationalen Kontaktgruppe für Guinea-Bissau zu unternehmen (siehe Resolution 2267 (2016), Ziff. 9), und in diesem Zusammenhang die guinea-bissauischen Interessenträger nachdrücklich auffordern, die erforderliche Entschlossenheit an den Tag zu legen, um wieder eine Dynamik für Fortschritte in den Schlüsselbereichen herzustellen (siehe Resolution 2267 (2016), Ziff. 18);

j) Seinen Aufruf zur Nichteinmischung der Armee und der Sicherheitskräfte in die politische Situation wiederholen;

k) Die entscheidende Rolle der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Guinea-Bissau bei der Sicherung der staatlichen Institutionen und bei der Unterstützung der Sicherheitssektorreform würdigen, ihre Weiterführung im Einklang mit dem erklärten Willen der Behörden Guinea-Bissaus unterstützen und den bilateralen, regionalen und internationalen Partnern eindringlich nahelegen, zu erwägen, die Wirtschaftsgemeinschaft mit finanzieller Hilfe bei der Aufrechterhaltung des Einsatzes der Mission zu unterstützen, entsprechend dem Ersuchen der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft auf ihrer achtundvierzigsten ordentlichen Tagung (siehe Resolution 2267 (2016), Ziff. 13);

l) Klar vermitteln, wie wichtig es ist, den Frieden und die vorbeugende Diplomatie aufrechtzuerhalten, und die Absicht des Rates zum Ausdruck bringen, die Situation genau zu verfolgen und angemessen zu reagieren, falls sich die derzeitige Situation zu einer Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in Guinea-Bissau entwickelt.

4. Die Ratsmitglieder werden auch die folgenden Aufgaben wahrnehmen:
- a) Die Folgen der politischen Spannungen für die Lebensbedingungen der Bevölkerungsgruppen in Guinea-Bissau bewerten;
  - b) Die in den Reformbereichen erzielten Fortschritte bewerten, beispielsweise bei der Sicherheitssektorreform, der Justizreform und anderen Reformen;
  - c) Bewerten, inwieweit das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung sein Mandat erfüllt, in Unterstützung der Behörden Guinea-Bissaus zur Schaffung eines sicheren Umfelds für die Durchführung der vorrangigen Projekte beizutragen, die auf die Stabilisierung des Landes zielen;
  - d) Die Anstrengungen der Behörden Guinea-Bissaus zur Umsetzung und Überprüfung der nationalen Rechtsvorschriften und Mechanismen zur wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels und der Geldwäsche, die die Sicherheit und Stabilität in Guinea-Bissau und in der Subregion bedrohen, bewerten (siehe Resolution 2267 (2016), Ziff. 15);
  - e) Erneut die Unterstützung des Rates für die Schlüsselrolle und das aktive Engagement von Miguel Trovoada, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung, einschließlich seiner Guten Dienste und der engen Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft, bekunden;
  - f) Erneut die Unterstützung des Rates für die subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen bekunden, die sich aktiv an der Stabilisierung Guinea-Bissaus beteiligen.

#### **Besuch in Senegal (Leitung: Angola)**

##### **I. Treffen mit den senegalesischen Behörden**

###### **Rolle als Vorsitz der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten**

*Unter Verweis auf:*

*Presseerklärung des Sicherheitsrats vom 15. Januar 2016*

*Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2015<sup>362</sup>*

- Die politische Lage und die Sicherheitslage in Westafrika und die von Senegal im Sinne des guten Willens und der Vermittlung ergriffenen Maßnahmen ansprechen, einschließlich des Besuchs der Afrikanischen Union in Burundi und im Hinblick auf das für Mitte 2016 angesetzte Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten.
- Die jüngsten positiven politischen Entwicklungen in Westafrika, insbesondere die Abhaltung freier und friedlicher Wahlen in Nigeria, Togo, Burkina Faso, Guinea und Côte d'Ivoire, begrüßen.
- Die Bedeutung der freien, fairen, friedlichen, inklusiven und glaubhaften Präsidentschaftswahlen in Niger, Benin, Cabo Verde, Ghana, Gambia und Tschad hervorheben.
- Bekräftigen, dass der Sicherheitsrat die wiederkehrende terroristische Bedrohung in der Region, insbesondere in Mali und im Sahel sowie in der Region des Tschadseebeckens, namentlich durch Boko Haram, nachdrücklich verurteilt, und die Anstrengungen bewerten, die die Wirtschaftsgemeinschaft und andere Regionalorganisationen, darunter die Kommission für das Tschadseebecken, unternehmen, um die terroristischen Bedrohungen zu bekämpfen. Erneut darauf hinweisen, dass die Region einen umfassenden Ansatz verfolgen muss, um erfolgreich gegen die von Boko Haram für die Region ausgehende Bedrohung vorzugehen.

---

<sup>362</sup> S/PRST/2015/12.

- Die Unterstützung des Rates bekunden, um die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsgemeinschaft, dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel, dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, der Kommission für das Tschadseebecken und anderen zuständigen multilateralen und regionalen Organisationen zu fördern, mit dem Ziel, die Region bei der Bewältigung ihrer politischen und sicherheitsbezogenen Herausforderungen zu unterstützen.
- Die Präsenz der Wirtschaftsgemeinschaft in Guinea-Bissau erörtern, insbesondere was die Zukunft ihrer Mission in Guinea-Bissau betrifft.
- Die Vorbereitung der Tagung der Internationalen Kontaktgruppe für Guinea-Bissau durch die Wirtschaftsgemeinschaft erörtern.

## **II. Treffen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und der Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel**

*Unter Verweis auf:*

*Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 8. Dezember 2015<sup>363</sup>*

*Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2016 an den Generalsekretär<sup>364</sup>*

- Einen Meinungs austausch über die politische Lage und die Sicherheitslage in Westafrika und in der Sahel-Region führen, unter Einschluss der vom Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel unternommenen vorbeugenden Diplomatie.
- Dem Sonderbeauftragten seine volle Unterstützung aussprechen und die Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel in den Bereichen Gute Dienste, Ausbau der subregionalen Kapazitäten zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden und übergreifenden Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit sowie Förderung einer guten Regierungsführung, Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte und systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive begrüßen.
- Die fortgesetzte Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel mit den regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gruppe der Fünf für den Sahel, der Kommission für das Tschadseebecken und der Mano-Fluss-Union, unterstützen, um Frieden und Stabilität in Westafrika und der Sahel-Region zu fördern.
- Dem Generalsekretär erneut seine Unterstützung bei der vollständigen und unverzüglichen Zusammenlegung des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und des Büros des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel unter gemeinsamer Leitung und mit einheitlicher Struktur bekunden.
- Aktuelle Informationen über die Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>365</sup> erhalten und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel nahelegen, die Umsetzung der Strategie weiter voranzubringen und auch weiterhin mit den Staaten der Region, einschließlich der Gruppe der Fünf für den Sahel, bei der Bekämpfung der Bedrohungen für den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung im Sahel sowie der ihnen zugrundeliegenden Ursachen eng zusammenzuarbeiten.
- Die Anstrengungen zum Ausbau der subregionalen Kapazitäten zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden und übergreifenden Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit sowie in den

---

<sup>363</sup> S/PRST/2015/24.

<sup>364</sup> S/2016/89.

<sup>365</sup> S/2013/354, Anlage.

Bereichen Förderung einer guten Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sowie zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive hervorheben.

Auf seiner 7647. Sitzung am 16. März 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Westafrika (3. bis 9. März 2016)“.

Am 17. Mai 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>366</sup>:

Im Nachgang zum Schreiben von Botschafter Liu vom 27. April 2016 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, vom 17. bis 22. Mai 2016 eine Mission ans Horn von Afrika zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenteilung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Ich werde die Mission leiten. Die Teilmission nach Somalia werde ich gemeinsam mit Botschafter Matthew Rycroft (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) leiten.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Ägypten (Botschafter Amr Abdellatif Aboulatta)

Angola (Botschafter Julio Helder Moura Lucas)

China (Botschafter Liu Jieyi)

Frankreich (Alexis Lamek)

Japan (Botschafter Yoshifumi Okamura)

Malaysia (Siti Hajjar Adnin)

Neuseeland (Botschafter Gerard van Bohemen)

Russische Föderation (Vladimir K. Safronkov)

Senegal (Botschafter Fodé Seck)

Spanien (Botschafter Juan Manuel González de Linares Palou)

Ukraine (Yuriy Vitrenko)

Uruguay (Botschafter Elbio Rosselli)

Venezuela (Bolivarische Republik) (Zael Alexis Fernández Rivera)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Mathew Rycroft)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafter David Pressman)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

---

<sup>366</sup> S/2016/456.

## **Anlage**

### **Mission des Sicherheitsrats vom 17. bis 22. Mai 2016 ans Horn von Afrika**

#### **Aufgabenstellung**

##### **Mogadischu**

1. An das Bekenntnis des Sicherheitsrats zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Einheit Somalias erinnern.
2. Die Unterstützung des Rates für den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia unterstreichen und die Unterstützung des Rates für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia und das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia betonen.
3. Von der Hilfsmission und dem Unterstützungsbüro aktuelle Informationen über ihr jeweiliges Mandat sowie über die Stabilisierungsbemühungen in den Al-Shabaab abgerungenen Gebieten erhalten.
4. Mit der Führung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia Kontakt pflegen und ihr Dank aussprechen. Aktuelle Informationen über die Durchführung der Ratsresolution 2245 (2015) und die Anschlussnahmen nach dem am 28. Februar 2016 in Dschibuti abgehaltenen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Länder, die Truppen und Polizei für die Mission der Afrikanischen Union stellen, erhalten. Aktuelle Informationen über die Fortschritte bei der von der Afrikanischen Union und der Somalischen Nationalarmee gegen Al-Shabaab geführten Militärkampagne erhalten. Fortschrittsberichte über die Anstrengungen der Mission der Afrikanischen Union zur Verringerung der Zahl der zivilen Opfer erhalten.
5. Unterstreichen, wie wichtig es ist, dass die Somalische Nationalarmee und die Mission der Afrikanischen Union die Offensiveinsätze gegen Al-Shabaab in gut koordinierter Weise und im Einklang mit den in der Ratsresolution 2232 (2015) geforderten qualitativen Verbesserungen sowie in voller Übereinstimmung mit dem anwendbaren Völkerrecht fortsetzen.
6. Aktuelle Informationen von der Regierung Somalias über die Befolgung ihrer Auflagen nach den Bestimmungen zur teilweisen Aussetzung des Waffenembargos gemäß Resolution 2244 (2015) erhalten.
7. Der Regierung Somalias gegenüber die Erwartung des Rates bekräftigen, dass im August 2016 Wahlen abgehalten werden und dass der Fahrplan für allgemeine Wahlen im Jahr 2020 eingehalten wird. Die Regierung erneut darauf hinweisen, dass der Prozess der Bundesstaatsbildung und die Überprüfung der Verfassung dringend abgeschlossen werden müssen.
8. Die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung bekräftigen. Aktuelle Informationen über die Wirkung der Anstrengungen der Regierung Somalias zur Förderung der stärkeren Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in den somalischen Institutionen erhalten und der Regierung Anerkennung für die von ihr eingegangene Verpflichtung aussprechen, 30 Prozent der Sitze im Ober- und im Unterhaus Frauen vorzubehalten.
9. Informationen über die anhaltenden Vorfälle sexueller Gewalt in Somalia erhalten. Die Unterstützung des Rates für den Aktionsplan der Regierung Somalias zur Beendigung der sexuellen Gewalt sowie für den Umsetzungsplan des gemeinsamen Kommuniqués der Regierung und der Vereinten Nationen über die Verhütung sexueller Gewalt hervorheben und aktuelle Informationen darüber erhalten. Aktuelle Informationen über die von den Vereinten Nationen in einem größeren Rahmen geleistete Arbeit zur Unterstützung der Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt erhalten, insbesondere über die Stärkung des Justiz- und des Sicherheitssektors in Somalia.
10. Eine Bilanz ziehen, inwieweit die vollständige Umsetzung des Aktionsplans der Regierung Somalias zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die somalischen nationalen Streitkräfte und des Aktionsplans zur Beendigung der Tötung und Verstümmelung von Kindern, beide 2012 unterzeichnet, vorangekommen ist.
11. Ein besseres Verständnis dessen erlangen, welche Herausforderungen sich bei der Erbringung humanitärer Hilfe unter anderem stellen und wie die internationale Gemeinschaft helfen kann.

12. Die anhaltende Unterstützung des Rates für mehr Frieden und Stabilität in Somalia und für alle Akteure, die sich vor Ort dafür einsetzen, unterstreichen.

#### **Nairobi**

1. Sich mit der Regierung Kenias in regionalen Fragen von Belang, einschließlich der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und der Flüchtlingsfrage, ins Benehmen setzen.

2. Sich mit den Institutionen der Vereinten Nationen hinsichtlich des humanitären Bedarfs in Somalia, der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens auf Somalia und die Region, der Anstrengungen zur Bekämpfung der Dürre in Puntland und Somaliland und der Situation der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ins Benehmen setzen.

3. Die aktuelle Lage und die Risiken im Hinblick auf terroristische Handlungen durch Al-Shabaab in Kenia erörtern.

#### **Tagesordnung für die nach Kairo anberaumten Konsultationen mit dem Rat der Liga der arabischen Staaten**

Der Sicherheitsrat wird mit dem Rat der Liga der Arabischen Staaten auf der Ebene der Ständigen Vertreter hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Fragen in Kontakt treten.

#### **Somalia**

- Einen Meinungsaustausch über die Bereiche der Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und der Liga der Arabischen Staaten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Friedens- und Aussöhnungsbemühungen in Somalia führen.
- Von der Liga der Arabischen Staaten aktuelle Informationen darüber erhalten, was im Hinblick auf die Deckung des humanitären Bedarfs Somalias geplant ist und in welchen Bereichen bereits Unterstützung vorhanden ist.

#### **Libyen**

- Einen Meinungsaustausch über die Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen in Libyen führen.
- Eine Bilanz der zur Unterstützung von *a)* Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und *b)* staatlichen Institutionen, Kapazitätsaufbau, Wiederaufbau und Neubelebung der Wirtschaft unternommenen Anstrengungen ziehen.

#### **Migranten, Flüchtlinge und Vertriebene**

- Einen Meinungsaustausch über die Sicherheitsprobleme führen, die sich aus dem massiven Strom von Flüchtlingen und Migranten aus dem arabischen Raum ergeben, und die entsprechenden Perspektiven erörtern.
- Einen Meinungsaustausch über die Bewältigung der tieferen Ursachen der Migration und über regionale Strategien zur Bekämpfung der Schleusung und des Menschenhandels führen und die entsprechenden Perspektiven erörtern.

Auf seiner 7696. Sitzung am 25. Mai 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats ans Horn von Afrika (17. bis 22. Mai 2016)“.

Am 1. September 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>367</sup>:

Im Nachgang zu dem Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen vom 25. August 2016 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, vom 2. bis 5. September 2016 eine Mission nach Südsudan und Addis Abeba zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Botschafterin Samantha Power (Vereinigte Staaten von Amerika) und Botschafter Fodé Seck (Senegal) werden die Mission gemeinsam leiten.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Ägypten (Ihab Moustafa Awad Moustafa)  
Angola (Botschafter Julio Helder Moura Lucas)  
China (Shen Bo)  
Frankreich (Alexis Lamek)  
Japan (Botschafter Yoshifumi Okamura)  
Malaysia (Siti Hajjar Adnin)  
Neuseeland (Botschafter Phillip Taula)  
Russische Föderation (Petr V. Ilichev)  
Senegal (Botschafter Fodé Seck)  
Spanien (Botschafter Juan Manuel González de Linares Palou)  
Ukraine (Yuriy Vitrenko)  
Uruguay (Botschafter Luis Homero Bermúdez Alvarez)  
Venezuela (Bolivarische Republik) (Zael Alexis Fernández Rivera)  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Peter Wilson)  
Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Samantha Power)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

#### **Anlage**

#### **Aufgabenstellung für die Mission des Sicherheitsrats im September 2016 nach Südsudan und Addis Abeba (gemeinsame Leitung: Vereinigte Staaten von Amerika und Senegal)**

#### **Mission vom 2. bis 5. September 2016 nach Südsudan**

1. Die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 2252 (2015) und 2304 (2016), den Erklärungen seines Präsidenten vom 17. März<sup>368</sup> und 7. April 2016<sup>369</sup> und den Presseerklärungen zu Südsudan vom 4. Mai und vom 1., 9. und 10. Juli 2016 enthaltenen Botschaften bekräftigen.

---

<sup>367</sup> S/2016/757.

<sup>368</sup> S/PRST/2016/1.

<sup>369</sup> S/PRST/2016/3.

2. Der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Südsudan erneut die uneingeschränkte Unterstützung des Rates für ihre Anstrengungen zur Förderung von Frieden und Sicherheit in Südsudan bekunden.

### **Politischer Prozess**

3. Betonen, dass es keine militärische Lösung für die Situation in Südsudan geben kann und dass das Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“)<sup>370</sup> den Rahmen für einen dauerhaften Frieden, die Aussöhnung und den nationalen Zusammenhalt in Südsudan darstellt.

4. Die Besorgnis des Rates über den Stand des politischen Prozesses zum Ausdruck bringen und mit der Übergangsregierung der nationalen Einheit und der Zivilgesellschaft, einschließlich derjenigen Akteure, die Frauen vertreten, hinsichtlich der Auswirkungen auf die lokalen Gemeinwesen in Südsudan und ihrer Auffassungen zu den nächsten Schritten in Kontakt treten.

5. Erkundigungen zu den anstehenden politischen Reformen und Maßnahmen in den unter das Abkommen fallenden Bereichen einholen, darunter institutionelle Angelegenheiten, Sicherheitsregelungen, humanitäre Bedingungen, die wirtschaftliche Lage sowie Justiz und Rechenschaftspflicht.

6. Der Übergangsregierung der nationalen Einheit nahelegen, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich alle Parteien im Rahmen der Übergangsregierung wirklich auf die vollständige und umgehende Durchführung des Abkommens verpflichten können, mit dem Ziel, eine rasche Verbesserung der Lage der südsudanesischen Bevölkerung zu fördern.

7. Die Parteien nachdrücklich auffordern, im Rahmen der Übergangsregierung der nationalen Einheit zu kooperieren, um ihre Meinungsverschiedenheiten in einem Geist der Zusammenarbeit beizulegen, und die politische Führung Südsudans an ihre Verantwortung für die nationale Einheit und Aussöhnung und für konkrete Schritte zur Nationenbildung erinnern.

8. Unterstützung für die Anstrengungen der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und regionaler Organisationen zur Bewältigung der politischen Krise und der Sicherheitskrise bekunden.

### **Sicherheitslage**

9. Im Vorlauf zum Fortschrittsbericht des Generalsekretärs an den Rat und im Einklang mit den Ratsresolutionen 2252 (2015) und 2304 (2016), den Erklärungen seines Präsidenten vom 17. März und 7. April 2016 und den Presseerklärungen vom 4. Mai und vom 1., 9. und 10. Juli 2016 mit der Übergangsregierung der nationalen Einheit Kontakt aufnehmen und die ernste Besorgnis des Rates über die grassierende Gewalt und die systematische Behinderung der Arbeit der Mission bekunden.

10. Die äußerste Beunruhigung des Rates über die Sicherheitslage zum Ausdruck bringen, einschließlich seiner Besorgnis über die anhaltende Gewalt und ihre schrecklichen humanitären Folgen, sowie seine Besorgnis über die weit verbreitete sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die ethnischen Zusammenstöße im ganzen Land bekunden und auf die unverzügliche Beendigung der Kampfhandlungen im ganzen Land dringen.

11. Unterstreichen, dass es dringend notwendig ist, alle Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu beenden, die für die während der jüngsten Zusammenstöße in Juba und im gesamten Land im Zuge des Konflikts begangenen sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewaltverbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und weitere Angriffe zu verhindern. Die Sudanesische Volksbefreiungsarmee und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition ferner nachdrücklich auffordern, im Einklang mit den Ratsresolutionen 2106 (2013) und 2252 (2015) konkrete, spezifische und an Fristen gebundene Maßnahmen zur Umsetzung ihrer jeweiligen gemeinsamen Kommuniqués mit den Vereinten Nationen zu ergreifen.

---

<sup>370</sup> S/2015/654, Anlage.

12. Der Übergangsregierung der nationalen Einheit gegenüber erneut erklären, dass Angriffe auf Zivilpersonen und auf Räumlichkeiten und Personal der Vereinten Nationen unannehmbar sind und Kriegsverbrechen darstellen können, betonen, wie wichtig es ist, dass die Übergangsregierung transparente Untersuchungen solcher Verbrechen vornimmt, und hervorheben, wie wichtig es ist, dass Angehörige von Streitkräften ebenso wie alle anderen Personen für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden.

13. Alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erneut nachdrücklich verurteilen und der Übergangsregierung der nationalen Einheit gegenüber betonen, wie dringend notwendig es ist, die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Südsudan, einschließlich der anhaltenden Rechtsverletzungen und Übergriffe, die seit der Unterzeichnung des Abkommens im August 2015 und seit dem Gewaltausbruch in Juba im Juli 2016 gemeldet wurden, durchzusetzen, um den herrschenden Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen, und der Regierung Südsudans nahelegen, mit der vom Menschenrechtsrat eingesetzten Kommission für die Menschenrechte in Südsudan zusammenzuarbeiten.

14. Von der Übergangsregierung der nationalen Einheit, von Zivilpersonen, Binnenvertriebenen, einschließlich derjenigen, die sich in Schutzorten der Mission für Zivilpersonen aufhalten, und von Mitgliedern der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, Informationen über die Bedingungen vor Ort sowie darüber einholen, inwieweit sich Zivilpersonen in Südsudan sicher und ungefährdet bewegen können.

15. Seiner Besorgnis über die Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit in Südsudan Ausdruck verleihen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen.

16. Betonen, dass der Rat in seiner Resolution 2290 (2016) seine Absicht bekundete, alle als Reaktion auf die Situation angemessenen Sanktionen zu verhängen, darunter möglicherweise ein Waffenembargo und die Benennung hochrangiger Personen, die für Handlungen oder Politiken verantwortlich sind, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, und ferner in seiner Resolution 2304 (2016) seine Absicht bekundete, im Falle politischer oder operativer Hindernisse für die Operationalisierung der Regionalen Schutztruppe oder Behinderungen der Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats, die auf Handlungen der Übergangsregierung der nationalen Einheit zurückzuführen sind, geeignete Maßnahmen, einschließlich eines Waffenembargos, zu erwägen.

#### **Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan**

17. Bewerten, inwieweit die Übergangsregierung der nationalen Einheit mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenarbeitet, Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu beobachten und zu untersuchen, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe förderliche Bedingungen zu schaffen und die Durchführung des Abkommens zu unterstützen.

18. Von der Übergangsregierung der nationalen Einheit verlangen, dass sie den Verpflichtungen nachkommt, die in dem zwischen der Regierung Südsudans und den Vereinten Nationen geschlossenen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen dargelegt sind, und unverzüglich damit aufhört, die Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu behindern, unter anderem indem sie die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit gestattet.

19. Die Übergangsregierung der nationalen Einheit nachdrücklich auffordern, mit der Mission beim Einsatz der Regionalen Schutztruppe der Mission zusammenzuarbeiten, und betonen, dass die Übergangsregierung die Regionale Schutztruppe nach Bedarf unterstützen muss, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann.

20. Seine Absicht bekunden, die Ergebnisse der laufenden Konsultationen zwischen der Übergangsregierung der nationalen Einheit und den Staaten der Region, die in dem Kommuniqué vom 5. August 2016 des zweiten außerordentlichen Gipfeltreffens der Gruppe der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung IGAD-Plus über die Situation in Südsudan genannt sind, zu überprüfen und auf der

Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultationen mögliche Maßnahmen zu erwägen, darunter auch eine entsprechende Aktualisierung des Mandats der Regionalen Schutztruppe.

21. Die Fähigkeit und Bereitschaft der Mission bewerten, ihr Mandat zu erfüllen, Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, darunter auch Zivilpersonen, die sich an Schutzorten für Zivilpersonen aufhalten, und humanitäres Personal zu schützen, und der Regierung Südsudans gegenüber betonen, dass die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Südsudan nach wie vor bei der Übergangsregierung der nationalen Einheit liegt.

22. Allen Parteien gegenüber bekräftigen, dass es notwendig ist, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gestatten, und wie wichtig es ist, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Blockierungen, Plünderungen oder sonstige Beeinträchtigungen in Bezug auf humanitäre Hilfe und Helfer verantwortlich sind.

#### **Einsatzkräfte der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan**

23. Betonen, dass die Mission vollen Gebrauch von ihrer Ermächtigung machen muss, alle zur Erfüllung ihres in Resolution 2252 (2015) festgelegten Mandats erforderlichen Mittel einzusetzen.

24. Betonen, wie wichtig es ist, angesichts der Angriffe auf Personal und Räumlichkeiten der Mission angemessenen Schutz für das Personal der Mission und sonstiges Personal der Vereinten Nationen zu gewährleisten, damit die Mission ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann.

25. Hervorheben, dass es sowohl ordnungsgemäßer Befehlsgewalt und Kontrolle als auch der genauen Kenntnis der Einsatzregeln bedarf.

#### **Mission nach Addis Abeba am 5. September 2016**

26. Die regionalen Partner im Hinblick auf die politischen Aspekte und die Sicherheitsaspekte der Krise in Südsudan einbeziehen und mit ihnen Konsultationen über den Einsatz der Regionalen Schutztruppe der Mission führen.

27. Eine Unterrichtung über die Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Einrichtung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan erhalten.

28. Die anhaltende Mitwirkung der regionalen Partner an der Bewältigung der politischen und sicherheitsbezogenen Krise in Südsudan unterstützen und fördern.

Am 9. November 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>371</sup>:

Im Nachgang zu dem Schreiben von Botschafter Vitaly Churkin vom 18. Oktober 2016 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, vom 10. bis 14. November 2016 eine Mission in die Demokratische Republik Kongo und nach Angola zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Die Botschafter François Delattre (Frankreich) und Ismael Abraão Gaspar Martins (Angola) werden die Mission gemeinsam leiten.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Ägypten (Botschafter Amr Abdellatif Aboulatta)

Angola (Botschafter Ismael Abraão Gaspar Martins)

---

<sup>371</sup> S/2016/948.

China (Shen Bo)  
Frankreich (Botschafter François Delattre)  
Japan (Botschafter Yoshifumi Okamura)  
Malaysia (Botschafter Ramlan Bin Ibrahim)  
Neuseeland (Botschafter Phillip Taula)  
Russische Föderation (Petr V. Ilichev)  
Senegal (Botschafter Gorgui Ciss)  
Spanien (Botschafter Juan Manuel González de Linares Palou)  
Ukraine (Eduard Fesko)  
Uruguay (Botschafter Elbio Rosselli)  
Venezuela (Bolivarische Republik) (Botschafter Henry Alfredo Suárez Moreno)  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Stephen Hickey)  
Vereinigte Staaten von Amerika (Isobel Coleman)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

#### **Anlage**

#### **Besuch des Sicherheitsrats vom 10. bis 14. November 2016 in der Demokratischen Republik Kongo und in Angola**

#### **Aufgabenstellung**

#### **Demokratische Republik Kongo**

Der Sicherheitsrat wird seine Mission in die Demokratische Republik Kongo im Rahmen der Resolution 2277 (2016) und der Presseerklärungen vom 15. Juli, 16. August und 21. September 2016 durchführen.

Der Rat wird unter anderem mit dem Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, dem Premierminister und seiner Regierung, der Führung der politischen Parteien, unabhängig davon, ob diese das auf der Grundlage des nationalen Dialogs erzielte politische Abkommen vom 18. Oktober 2016<sup>372</sup> unterzeichnet haben oder nicht, sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft und der Führung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zusammentreffen.

Entsprechend dem im ersten Absatz dargelegten Rahmen wird der Rat die folgenden Botschaften vermitteln:

1. Betonen, wie entscheidend wichtig freie, faire, glaubhafte, inklusive, transparente, friedliche und fristgerechte Präsidentschaftswahlen im Einklang mit der Verfassung für die Stabilität, die Entwicklung und die Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo sind.
2. Seine Besorgnis über die jüngste Gewalt in Kinshasa und die anhaltende Instabilität in der Demokratischen Republik Kongo im Zusammenhang mit dem Wahlprozess bekunden und alle politischen Parteien, ihre Anhänger und anderen politischen Akteure auffordern, weitere Gewalt und andere Provokationen zu unterlassen und ihre Differenzen auf friedlichem Weg beizulegen.

---

<sup>372</sup> S/2016/883, Anlage I.

3. Angesichts des Abschlusses des nationalen Dialogs alle politischen Parteien nachdrücklich auffordern, sich verantwortungsbewusst zu zeigen, indem sie sich im Einklang mit der Verfassung an einer offenen, inklusiven und friedlichen politischen Debatte über die Präsidentschaftswahlen beteiligen und diese fortsetzen, und nachdrücklich weitere vertrauensbildende Maßnahmen zum Abbau der Spannungen und zur Konsensbildung fordern.
4. Seine tiefe Besorgnis über die anhaltende Gewalt in der Provinz Nordkivu in der Demokratischen Republik Kongo bekunden, wo seit Oktober 2014 mehr als 700 Zivilpersonen getötet worden sind.
5. Die Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo und die Fähigkeit der Mission bewerten, ihr Mandat gemäß der Ratsresolution 2277 (2016) zu erfüllen und insbesondere auf aktuelle und anhaltende Sicherheitsbedrohungen zu reagieren.
6. Die truppenstellenden Länder nachdrücklich auffordern, ihr Mandat zum Schutz von Zivilpersonen uneingeschränkt zu erfüllen, und sie daran erinnern, dass es eines umfassenden Ansatzes bedarf und alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrnehmung des Mandats ergriffen werden müssen.
7. Diejenigen, die in der Mission Dienst tun, an ihre Verpflichtungen nach Resolution 2272 (2016) erinnern.
8. Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auffordern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, und mit Unterstützung der Mission im Einklang mit deren Mandat weitere militärische Maßnahmen zur Beendigung der Bedrohung durchzuführen, die von der Allianz der demokratischen Kräfte, den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas und allen anderen in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen ausgeht.
9. Die regionalen Initiativen und die Anstrengungen, die die Staaten in der Region unternehmen, um die Zusammenarbeit zur Neutralisierung der bewaffneten Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu verstärken, begrüßen und zu weiteren Maßnahmen ermutigen.
10. Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auffordern, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, insbesondere jene, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Wahlprozess begangen wurden.
11. Die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikten zu bekämpfen und zu verhüten, und insbesondere auch die Fortschritte begrüßen, die im Kampf gegen die Straflosigkeit durch die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der Täter aus den Reihen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Nationalen Zivilpolizei erzielt wurden, und der Regierung nahelegen, ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet weiter zu verstärken.
12. Erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für die Mission und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo bei der wirksamen und vollständigen Wahrnehmung ihres Mandats bekräftigen.
13. Seine Entschlossenheit bekunden, die Situation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die Sicherheitsbedingungen vor Ort und die Bemühungen um einen erfolgreichen Abschluss des Wahlprozesses, auch weiterhin genau zu verfolgen.

### **Angola**

Während seines Besuchs in Luanda am 14. November 2016 wird der Rat Gespräche mit dem Präsidenten Angolas, José Eduardo dos Santos, in seiner Eigenschaft als Präsident der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, dem Präsidenten der Nationalversammlung und dem in Angola akkreditierten Diplomatischen Korps führen und dabei die nachstehenden Ziele verfolgen:

14. Im Anschluss an das Gipfeltreffen am 26. Oktober 2016 in Luanda die Entwicklungen im Bereich Politik und Sicherheit in der Region der Großen Seen, insbesondere in der Demokratischen Republik

Kongo, bewerten, mit dem Ziel, an den laufenden regionalen Bemühungen um Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo mitzuwirken und sie zu unterstützen.

15. Die Ergebnisse des Besuchs des Rates in der Demokratischen Republik Kongo erörtern.

16. Die Kooperationsbeziehungen zwischen den angolanischen Behörden und den Vereinten Nationen (Sicherheitsrat) stärken.

Auf seiner 7819. Sitzung am 23. November 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats in die Demokratische Republik Kongo und nach Angola (10. bis 14. November 2016)“.

---

### ZENTRALAFRIKANISCHE REGION<sup>373</sup>

#### Beschlüsse

Auf seiner 7572. Sitzung am 8. Dezember 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Zentralafrikanische Region

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Zentralafrika und die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika (S/2015/914)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Abdoulaye Bathily, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, und Jackson Kiprono Tuwei, den Sondergesandten der Afrikanischen Union für die Frage der Widerstandarmee des Herrn, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7718. Sitzung am 15. Juni 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Zentralafrikanische Region

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Zentralafrika und die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika (S/2016/482)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Abdoulaye Bathily, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, und Ahmad Allam-mi, den Generalsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 11. Oktober 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>374</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2016 betreffend Ihre Absicht, François Louncény Fall (Guinea) zu Ihrem Amtierenden Sonderbeauftragten für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika zu ernennen<sup>375</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

---

<sup>373</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

<sup>374</sup> S/2016/855.

<sup>375</sup> S/2016/854.

Auf seiner 7828. Sitzung am 7. Dezember 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Zentralafrikanische Region

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Zentralafrika und die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika (S/2016/996)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, François Louncény Fall, den Amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN<sup>376</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7597. Sitzung am 22. Dezember 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)“.

Auf seiner 7758. Sitzung am 23. August 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, der Arabischen Republik Syriens, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Deutschlands, Ecuadors, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Kubas, Marokkos, Mexikos, Nicaraguas, der Niederlande, Nigerias, Pakistans, Panamas, Perus, der Philippinen, Polens, der Republik Korea, Singapurs, der Slowakei, Sloweniens, Sri Lankas, Südafrikas, der Türkei und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Herausforderungen bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen vom 15. August 2016 an den Generalsekretär (S/2016/712)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kim Won-soo, den Hohen Beauftragten für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Emmanuel Roux, den Sonderbeauftragten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Gregory Koblenz, Außerordentlicher Professor und Direktor des Graduiertenprogramms für Bioverteidigung an der George-Mason-Universität, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ioannis Vrailas, den Geschäftsträger a. i. der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, Ahmed Fathalla, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, und Gonzalo Koncke, den Ständigen Beobachter der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>376</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7837. Sitzung am 15. Dezember 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Albaniens, Algeriens, Andorras, der Arabischen Republik Syrien, Argentinens, Armeniens, Äthiopiens, Australiens, Bahrans, Bangladeschs, Belarus', Belgiens, Boliviens (Plurinationaler Staat), Brasiliens, Bulgariens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Deutschlands, Ecuadors, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Guatemalas, Haitis, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Jamaikas, Jordaniens, Kanadas, Kasachstans, Kirgisistans, Kolumbiens, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Madagaskars, Maltas, Marokkos, Mexikos, Montenegros, Nepals, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Palaus, Panamas, Perus, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, der Republik Moldau, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, Südafrikas, Thailands, Tschechiens, Tunesiens, der Türkei, Ungarns, der Vereinigten Arabischen Emirate, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Die Katastrophe abwenden: Eine globale Agenda, um der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure Einhalt zu gebieten

Schreiben des Ständigen Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen vom 1. Dezember 2016 an den Generalsekretär (S/2016/1013)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kim Won-soo, den Hohen Beauftragten für Abrüstungsfragen, Julia Blocher, Referentin für Recherchen im New Yorker Büro der Universität der Vereinten Nationen, Ahmet Üzümcü, den Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, und Raja Adnan, den Direktor der Abteilung Nukleare Sicherung der Internationalen Atomenergie-Organisation, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Juan Manuel Vega-Serrano, den Präsidenten der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, Emmanuel Roux, den Sonderbeauftragten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) bei den Vereinten Nationen, Ham Sang-wook, den Vorsitzenden des Kontrollregimes für Flugkörpertechnologie, und Song Young-wan, den Vorsitzenden der Gruppe der Nuklearlieferländer, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Allison August Treppel, die Amtierende Exekutivsekretärin des Interamerikanischen Ausschusses für Terrorismusbekämpfung der Organisation der amerikanischen Staaten, Paul Bekkers, den Direktor des Büros des Generalsekretärs der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Jacek Bylica, den Sondergesandten der Europäischen Union für Nichtverbreitung und Abrüstung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Brian Finlay, den Präsidenten und Geschäftsführer des Stimson Center, und T. James Min, den Vizepräsidenten für internationales Handelsrecht und Leiter der Gruppe für die Praxis des globalen Handelsrechts bei DHL Global Business Services, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2325 (2016)**  
**vom 15. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1673 (2006) vom 27. April 2006, 1810 (2008) vom 25. April 2008, 1977 (2011) vom 20. April 2011 und 2055 (2012) vom 29. Juni 2012,

*sowie bekräftigend,* dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*ferner in Bekräftigung* seines Beschlusses, dass die in Resolution 1540 (2004) festgelegten Verpflichtungen nicht so auszulegen sind, als stünden sie im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>377</sup>, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>378</sup> und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>379</sup> oder als änderten sie diese, oder als änderten sie die Verantwortlichkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

*nach wie vor ernsthaft besorgt* über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass nichtstaatliche Akteure nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme erwerben, entwickeln, damit Handel betreiben oder sie einsetzen könnten, einschließlich indem sie die raschen Fortschritte in Wissenschaft, Technologie und dem internationalen Handel zu diesem Zweck nutzen,

*erneut erklärend,* dass die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen nicht die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke behindern darf, dass jedoch die Ziele der friedlichen Nutzung nicht für die Verbreitung dieser Waffen missbraucht werden dürfen,

*unter Hinweis* auf den in den Resolutionen 2118 (2013) vom 27. September 2013 und 2298 (2016) vom 22. Juli 2016 enthaltenen Beschluss, dass die Mitgliedstaaten den Sicherheitsrat sofort über jeden Verstoß gegen Resolution 1540 (2004) unterrichten, sowie unter Hinweis auf die in Resolution 2319 (2016) vom 17. November 2016 enthaltene Bitte an den Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), im Folgenden „1540-Ausschuss“, über die Ergebnisse seiner Arbeit entsprechend zu unterrichten,

die umfassende Überprüfung von 2016 des Standes der Durchführung der Resolution 1540 (2004) *billigend* und von den Feststellungen und Empfehlungen in ihrem Abschlussbericht<sup>380</sup> Kenntnis nehmend,

*feststellend,* dass nicht alle Staaten dem 1540-Ausschuss ihre jeweiligen Berichte über die Durchführung der Resolution 1540 (2004) vorgelegt haben,

*betonend,* dass die nationalen Maßnahmen zur Kontrolle der Ausfuhr von verwandtem Material für nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme im Einklang mit Resolution 1540 (2004) gestärkt werden müssen,

*ferner feststellend,* dass die vollständige Durchführung der Resolution 1540 (2004), einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Rechtsvorschriften und der Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung der

---

<sup>377</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBL. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>378</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBL. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>379</sup> Ebd., Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBL. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

<sup>380</sup> Siehe S/2016/1038.

Anwendung dieser Rechtsvorschriften, durch alle Staaten eine langfristige Aufgabe ist, die fortlaufende Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordern wird,

*in der Erkenntnis*, dass die Anstrengungen je nach Bedarf auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene stärker koordiniert werden müssen, um der von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen ausgehenden ernststen Herausforderung und Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weltweit wirksamer entgegenzutreten,

*betonend*, wie wichtig der Dialog zwischen dem 1540-Ausschuss und den Mitgliedstaaten ist, so auch durch Besuche in einzelnen Staaten auf deren Einladung hin, sowie in der Erkenntnis, dass dieser Dialog dazu beigetragen hat, die Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu erleichtern, unter anderem durch die Stärkung des Bewusstseins dafür, wie wichtig die Vorlage der Staatenberichte ist und wie nützlich freiwillige nationale Aktionspläne zur Durchführung sind, und dass er zur Ermittlung des Hilfebedarfs der Staaten beigetragen hat,

*in der Erkenntnis*, dass viele Staaten nach wie vor Hilfe bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) benötigen, und hervorhebend, wie wichtig es ist, den Staaten auf Antrag wirksame und bedarfsgerechte Hilfe bereitzustellen,

*betonend*, dass es notwendig ist, die Rolle des 1540-Ausschusses bei der Bereitstellung und Erleichterung wirksamer Hilfe, auch auf dem Gebiet des Aufbaus staatlicher Kapazitäten, und die Zusammenarbeit der Staaten untereinander, zwischen dem 1540-Ausschuss und den Staaten und zwischen dem 1540-Ausschuss und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu verstärken, wenn es darum geht, den Staaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) behilflich zu sein,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig freiwillige Beiträge auf dem Gebiet der Hilfe durch Mitgliedstaaten und internationale, regionale und subregionale Organisationen sind, so auch über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für globale und regionale Abrüstungstätigkeiten,

das wertvolle Zusammenwirken des 1540-Ausschusses mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *befürwortend* und betonend, dass sich der Ausschuss und diese Organisationen bei Bedarf abstimmen müssen,

*in Anerkennung* der verstärkten laufenden Zusammenarbeit zwischen dem 1540-Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus,

*sowie anerkennend*, dass Transparenz und Informationsarbeit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens, zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Stärkung des Bewusstseins in den Staaten leisten, so gegebenenfalls auch bei ihren Interaktionen mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, sowie anerkennend, dass die Zivilgesellschaft, unter anderem die Industrie und die Hochschulen, bei der wirksamen Durchführung der Resolution 1540 (2004) eine positive Rolle spielen kann, auch durch Bewusstseinsbildung, und dass Parlamentariern eine Schlüsselrolle dabei zukommt, die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen nach der genannten Resolution zu erlassen,

*unter Gutheißung* der von dem 1540-Ausschuss im Einklang mit seinem Arbeitsprogramm bereits geleisteten Arbeit und in Bekräftigung seiner fortgesetzten Unterstützung,

*eingedenk* dessen, dass die Fähigkeit des 1540-Ausschusses, im Einklang mit seinem Mandat die Durchführung der Resolution zu überprüfen und zu erleichtern, auch künftig geprüft werden muss,

*entschlossen*, die vollständige und wirksame Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu erleichtern, *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 1540 (2004) und die darin festgelegten Forderungen und betont erneut, wie wichtig es ist, dass alle Staaten die genannte Resolution vollständig und wirksam durchführen;

2. *beschließt*, dass der 1540-Ausschuss dem Sicherheitsrat auch künftig jedes Jahr vor Ende Januar sein Arbeitsprogramm vorlegen und den Rat im ersten Quartal jedes Jahres unterrichten wird, und begrüßt die weitere Vorlage der jährlichen Überprüfung der Durchführung der Resolution 1540 (2004), die mit Hilfe der Sachverständigengruppe jedes Jahr im Dezember erstellt wird;

3. *fordert* alle Staaten, die noch keinen ersten Bericht über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen, *erneut auf*, dem 1540-Ausschuss unverzüglich einen solchen Bericht vorzulegen, und ersucht den Ausschuss, diesen Staaten nach Bedarf sein Fachwissen zur Verfügung zu stellen, um die Vorlage dieser Berichte zu erleichtern;

4. *legt* allen Staaten, die solche Berichte bereits vorgelegt haben, *erneut nahe*, wenn angezeigt oder auf Ersuchen des 1540-Ausschusses zusätzliche Angaben zu ihrer Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu machen, darunter freiwillige Angaben zu ihren Rechts- und sonstigen Vorschriften und ihren wirksamen Verfahrensweisen;

5. *ermutigt* die Staaten, auf freiwilliger Grundlage und gegebenenfalls mit Unterstützung des 1540-Ausschusses nationale Aktionspläne zur Durchführung auszuarbeiten, in denen sie ihre Prioritäten und Pläne für die Durchführung der wichtigsten Bestimmungen der Resolution 1540 (2004) umreißen, und diese Pläne dem Ausschuss vorzulegen;

6. *legt* allen Staaten, die dem 1540-Ausschuss noch keine Kontaktstelle für die Resolution 1540 (2004) genannt haben, *nahe*, dies zu tun, und fordert den Ausschuss nachdrücklich auf, auch weiterhin Initiativen einzuleiten, um diese Kontaktstellen besser in die Lage zu versetzen, auf Antrag der Staaten bei der Durchführung der genannten Resolution behilflich zu sein, so auch durch die Fortführung des Schulungsprogramms des Ausschusses für Kontaktstellen im regionalen Rahmen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, bei ihrer Durchführung der Resolution 1540 (2004) die Entwicklung der Verbreitungsfahren und die raschen Fortschritte in Wissenschaft und Technologie zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den 1540-Ausschuss, bei seiner Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 1540 (2004) gegebenenfalls zu beachten, dass die Verbreitungsfahrer sich fortlaufend wandelt, einschließlich dessen, dass nichtstaatliche Akteure die raschen Fortschritte in Wissenschaft und Technologie und im internationalen Handel für Verbreitungszwecke nutzen;

9. *ersucht* den 1540-Ausschuss *außerdem*, im Einklang mit dem Bericht der umfassenden Überprüfung von 2016<sup>380</sup> zusätzlich die Effizienz und Wirksamkeit der besonderen politischen Mission, die den Ausschuss unterstützt, zu prüfen, und legt dem Ausschuss nahe, dem Rat 2017 nach Bedarf über die Erkenntnisse aus dieser Prüfung Bericht zu erstatten;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, die vollständige Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu erreichen, und sich dabei wenn angezeigt auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen Maßnahmen ergriffen beziehungsweise verstärkt werden sollen;

11. *fordert* den 1540-Ausschuss *nachdrücklich auf*, auch weiterhin einen Ansatz für die Durchführung und Berichterstattung zu erkunden und weiterzuentwickeln, der die Besonderheiten der einzelnen Staaten berücksichtigt, unter anderem im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur Herstellung und Ausfuhr von verwandtem Material, mit dem Ziel, die Anstrengungen und Ressourcen vorrangig in die Bereiche zu lenken, in denen sie am meisten benötigt werden, ohne die Notwendigkeit der umfassenden Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu beeinträchtigen;

12. *beschließt*, dass der 1540-Ausschuss seine Anstrengungen zur Förderung der vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten weiter verstärken wird, im Rahmen seines Arbeitsprogramms, das die Zusammenstellung und allgemeine Prüfung von Angaben zum Stand der Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch die Staaten beinhaltet und sich mit allen Aspekten der Ziffern 1 bis 3 der genannten Resolution befasst, unter besonderem Hinweis darauf, dass mehr Aufmerksamkeit auf folgende Aspekte gerichtet werden muss: Zwangsmaßnahmen, Maßnahmen in Bezug auf biologische, chemische und nukleare Waffen, Maßnahmen gegen die Finanzierung der Verbreitung, Nachweisführung über verwandtes Material und dessen Sicherstellung sowie einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen;

13. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls den Zugang zu immateriellen Technologietransfers und zu Informationen, die für Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme verwendet werden könnten, zu kontrollieren;

14. *erinnert* an seinen Beschluss, dass alle Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen und durchsetzen werden, um innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, einschließlich angemessener Kontrollen über verwandtes Material, und fordert die Staaten, die noch keine wirksamen nationalen Kontrolllisten zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) erarbeitet haben, auf, baldmöglichst damit zu beginnen;

15. *erinnert außerdem* an seinen Beschluss, dass alle Staaten nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verfahren geeignete wirksame Rechtsvorschriften erlassen und anwenden werden, die die in Ziffer 2 der Resolution 1540 (2004) genannten Aktivitäten untersagen, und ersucht den 1540-Ausschuss, Erörterungen über bestmögliche Ansätze zur Durchsetzung der genannten Ziffer abzuhalten;

16. *ermutigt* den 1540-Ausschuss, auch weiterhin einen aktiven Dialog mit den Staaten zu führen, so auch im Kontext der laufenden Aktualisierung der ihm vorliegenden Daten über die Durchführung und im Rahmen von Besuchen, die der Ausschuss Staaten auf deren Einladung hin abstattet;

17. *ermutigt* den 1540-Ausschuss *außerdem*, auch weiterhin bewährte Verfahren für die wirksame Durchführung zu ermitteln und zusammenzustellen und Staaten auf deren Ersuchen hin die entsprechenden wirksamen bewährten Verfahren für die Durchführung der Resolution 1540 (2004) zuzuleiten;

18. *ermutigt* die Staaten, die Hilfeersuchen haben, dem 1540-Ausschuss erforderlichenfalls konkrete Angaben zu der benötigten Hilfe zu machen, weist den Ausschuss an, den Staaten auf Anfrage nach Möglichkeit bei der Formulierung entsprechender Anträge behilflich zu sein, und weist den Ausschuss ferner an, seine Antragsvorlage zu überarbeiten;

19. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, den 1540-Ausschuss gegebenenfalls darüber zu unterrichten, auf welchen Gebieten sie Hilfe bereitstellen können, und fordert die Staaten und die genannten Organisationen auf, dem Ausschuss Informationen über ihre laufenden Hilfeprogramme mit Bezug zu Resolution 1540 (2004) vorzulegen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

20. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, seine Rolle bei der Erleichterung der technischen Hilfe für die Durchführung der Resolution 1540 (2004) weiter zu verstärken, insbesondere indem er aktiv daran geht, Hilfeangebote und Hilfeersuchen aufeinander abzustimmen, unter anderem über einen regionalen Ansatz, soweit angezeigt, und durch die Abhaltung regionaler Hilfekonferenzen, auf denen um Hilfe ersuchende Staaten mit Hilfe anbietenden Staaten zusammengeführt werden;

21. *legt* den Staaten *nahe*, unter anderem über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für globale und regionale Abrüstungstätigkeiten freiwillige Mittel zur Finanzierung von Projekten und Aktivitäten bereitzustellen, die den Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Resolution 1540 (2004) helfen, so auch zur Durchführung von Projekten in Reaktion auf Hilfeersuchen, die dem 1540-Ausschuss direkt von Staaten übermittelt werden;

22. *legt* dem 1540-Ausschuss *nahe*, in Zusammenarbeit mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen Hilfeprojekte zur Unterstützung von Staaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu erarbeiten, damit auf Hilfeersuchen rasch und direkt reagiert werden kann;

23. *legt* den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem 1540-Ausschuss in den Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 1540 (2004) auszubauen;

24. *fordert* die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dem 1540-Ausschuss noch keine Kontaktstelle oder noch keinen Koordinator für die Resolution 1540 (2004) genannt haben, *auf*, dies zu tun;

25. *legt* den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, soweit angezeigt, die Verpflichtungen nach Resolution 1540 (2004) in ihren Musterrechtsvorschriften und/oder

Leitlinien zu den Rechtsinstrumenten im Rahmen ihres mit der Resolution zusammenhängenden Mandats hervorzuheben;

26. *ersucht* den 1540-Ausschuss, regelmäßige Sitzungen mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen einzuberufen, unter anderem am Rande der einschlägigen Sitzungen der Generalversammlung, um Informationen und Erfahrungen zu ihren Anstrengungen zur Erleichterung der Durchführung der Resolution 1540 (2004) auszutauschen und dadurch gegebenenfalls die Abstimmung dieser Anstrengungen fördern zu helfen;

27. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem 1540-Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus weiter verstärkt werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch und die Koordinierung der Besuche einzelner Staaten, im Rahmen des jeweiligen Mandats der Ausschüsse, der technischen Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, und bekundet erneut seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden, und beschließt, dass die drei Ausschüsse den Rat einmal pro Jahr gemeinsam über ihre Zusammenarbeit unterrichten werden;

28. *ersucht* den 1540-Ausschuss, auch weiterhin transparenzfördernde Maßnahmen und Aktivitäten einzuleiten, unter anderem indem er möglichst weitgehenden Gebrauch von seiner Website und anderen vereinbarten Kommunikationsmitteln macht, und ersucht den Ausschuss ferner, regelmäßige, allen Mitgliedstaaten offenstehende Treffen zu den mit der Erleichterung der Durchführung der Resolution 1540 (2004) zusammenhängenden Aktivitäten des Ausschusses und der Sachverständigengruppe abzuhalten;

29. *ersucht* den 1540-Ausschuss *außerdem*, auch weiterhin Informationsveranstaltungen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) auf internationaler, regionaler, subregionaler und gegebenenfalls nationaler Ebene zu organisieren und daran teilzunehmen und dazu gegebenenfalls auch Parlamentarier und Vertreter der Zivilgesellschaft, einschließlich der Industrie und der Hochschulen, einzuladen und die Präzisierung dieser Informationsmaßnahmen zu fördern, indem sie stärker auf konkrete thematische und regionale Fragen der Durchführung ausgerichtet werden;

30. *legt* dem 1540-Ausschuss *nahe*, gegebenenfalls mit Zustimmung der jeweiligen Staaten auch weiterhin auf den unter anderem in der Industrie, der Wissenschaft und den Hochschulen vorhandenen einschlägigen Sachverstand zurückzugreifen, der den Staaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) helfen kann;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7837. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN UND SÜDSUDAN<sup>381</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7511. Sitzung am 25. August 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2015/655)

---

<sup>381</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

Schreiben der gemäß Resolution 2206 (2015) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-Gruppe für Südsudan vom 21. August 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/656)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Ellen Margrethe Løj, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, und Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7515. Sitzung am 28. August 2015 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.“

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>382</sup>:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung des Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan am 26. August 2015 durch Präsident Salva Kiir Mayardit sowie die am 17. August 2015 erfolgten Unterzeichnungen durch den Vorsitzenden der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition), Riek Machar Teny, und den Vertreter der ehemaligen Inhaftierten, Pagan Amum Okiech, denen sich andere Interessenträger anschlossen, und würdigt diese Unterzeichnungen als Bekenntnis der Parteien zur Durchführung des in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltenen Abkommens. Der Rat bekundet seine Besorgnis über jede Erklärung irgendeiner Partei, die auf ein unzureichendes Bekenntnis zur Durchführung des Abkommens, in der ausschließlich in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltenen Fassung, hindeutet.

Der Rat bekundet seine höchste Anerkennung für die Arbeit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die seit Beginn der Krise die Vermittlungsbemühungen geleitet hat, und lobt die kürzlich ausgeweiteten Bemühungen der „Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung-Plus“-Konfiguration, an der 19 Staaten und Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen und der Freunde Südsudans innerhalb und außerhalb Afrikas beteiligt sind, eine umfassende Lösung zu erarbeiten und zu verwirklichen, die nunmehr eine Grundlage für die Herbeiführung des Friedens in Südsudan bildet. Der Rat fordert nachdrücklich ein fortgesetztes intensives Engagement der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der „Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung-Plus“-Partner in der kommenden kritischen Zeit.

Der Rat erkennt an, dass dieses Abkommen der erste Schritt zur Umkehrung der schwierigen politischen und wirtschaftlichen Situation und der humanitären und Sicherheitskatastrophe ist, die eine Folge dieser Krise sind, fordert die Parteien auf, das Abkommen mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft vollständig durchzuführen, und bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung des Volkes Südsudans.

Der Rat fordert die Parteien auf, sofort die dauerhafte Waffenruhe einzuhalten, bekräftigt seine Absicht, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan rasch zu aktualisieren, um die Durchführung der in dem Abkommen vorgesehenen Schlüsselaufgaben zu unterstützen, und bekundet seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen zu prüfen, um die vollständige und ausnahmslose Durchführung des Abkommens in der ausschließlich in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltenen Fassung sicherzustellen, und jedem Verstoß gegen das Abkommen oder jeder Nichtdurchführung seiner Bestimmungen durch irgendeine Partei entgegenzutreten, einschließlich durch die Verhängung eines Waffenembargos und zusätzlicher zielgerichteter Sanktionen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. August 2015, in der dieser warnt, dass alle diejenigen, die eine dauerhafte Beilegung des Konflikts, einschließlich der Durchführung des Abkommens, untergraben, für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, dass die Rechenschaftspflicht für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dringend gewährleistet

---

<sup>382</sup> S/PRST/2015/16.

werden muss. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von Kapitel V des Abkommens. Der Rat würdigt ferner die von der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan geleistete Arbeit hinsichtlich der unabhängigen und öffentlichen Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, Untersuchung und Berichterstattung, erwartet mit Interesse ihre Feststellungen und Empfehlungen und legt ihr nahe, den Abschlussbericht über Südsudan so bald wie möglich zu veröffentlichen.

Der Rat bekundet dem Personal und den truppen- und polizeistellenden Ländern der Mission erneut seinen tief empfundenen Dank für ihre mutigen Maßnahmen zum Schutz von Hunderttausenden von Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, und zur Stabilisierung der Sicherheitslage in ganz Südsudan.

Auf seiner 7532. Sitzung am 9. Oktober 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Schreiben des Geschäftsträgers a. i. der Vertretung der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen vom 19. August 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/654)

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2015/655)“.

### **Resolution 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013, 2155 (2014) vom 27. Mai 2014, 2187 (2014) vom 25. November 2014, 2206 (2015) vom 3. März 2015 und 2223 (2015) vom 28. Mai 2015 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 8. August 2014<sup>383</sup>, 15. Dezember 2014<sup>384</sup> und 24. März 2015<sup>385</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Südsudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Begrüßung* der Unterzeichnung des in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltenen Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“) durch Präsident Salva Kiir Mayardit, den Vorsitzenden der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition), Riek Machar Teny, den Vertreter der ehemaligen Inhaftierten, Pagan Amum Okiech, und andere Interessenträger, diese Unterzeichnungen als Bekenntnis der Parteien zur Durchführung des Abkommens ohne jede Ausnahme würdigend und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über jede Erklärung irgendeiner Partei, die auf ein unzureichendes Bekenntnis zur Durchführung des Abkommens, in der ausschließlich in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltenen Fassung, hindeutet,

*mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung* für die Initiative der Ministergruppe der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die seit Beginn der Krise die Vermittlungen geleitet hat, mit Lob für die ausgeweiteten Bemühungen der „Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung-Plus“-Konfiguration, an der 19 Staaten und Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen als Freunde Südsudans innerhalb und außerhalb Afrikas beteiligt sind, eine umfassende Lösung zu erarbeiten und zu verwirklichen, die nunmehr eine Grundlage für die Herbeiführung des Friedens in Südsudan bildet, und mit der nachdrücklichen

---

<sup>383</sup> S/PRST/2014/16.

<sup>384</sup> S/PRST/2014/26.

<sup>385</sup> S/PRST/2015/9.

Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung während der Umsetzung des Friedens zu verstärken,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 und in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner äußersten Beunruhigung und Besorgnis* über die politische, Sicherheits- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung ist, und über die darauf folgende Gewalt, die die politischen und militärischen Führer des Landes seit Dezember 2013 zu verantworten haben,

*anerkennend*, dass das Abkommen der erste Schritt zur Umkehrung der schwierigen politischen und wirtschaftlichen Situation sowie der humanitären und Sicherheitskatastrophe ist, die eine Folge dieser Krise sind, und mit der Aufforderung an die Parteien, das Abkommen mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft vollständig durchzuführen,

*mit der Aufforderung* an die Parteien, sofort die dauerhafte Waffenruhe einzuhalten, und seine Absicht bekräftigend, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan rasch zu aktualisieren, um die Durchführung der in dem Abkommen vorgesehenen Schlüsselaufgaben zu unterstützen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser und auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal, sowie der Aufstachelung zur Begehung solcher Übergriffe und Rechtsverletzungen,

*unter Verurteilung* der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und betonend, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerungsgruppen des Landes vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Völkermord zu schützen,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten und dringenden Besorgnis* angesichts der mehr als 2,21 Millionen Vertriebenen und der sich verschlimmernden humanitären Krise, betonend, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden muss, und in Würdigung der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren,

*unter Hinweis* darauf, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten und erleichtern müssen,

*unter Verurteilung* aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, einschließlich derjenigen, die seit Dezember 2013 zum Tod von 34 Angehörigen dieses Personals führten, und unter Hinweis darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

*mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung* für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der Mission ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage

innerhalb und außerhalb der Standorte der Mission zu stabilisieren, in Anbetracht der erheblichen Herausforderungen in Bezug auf Ressourcen und Kapazitäten, denen sich die Mission bei der Erfüllung ihres Mandats gegenüber sieht, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Bemühungen der Mission, Binnenvertriebene, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu unterstützen, und dabei unterstreichend, dass nachhaltige Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden müssen, einschließlich an alternativen und sicheren Orten, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>386</sup>,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Berichten über die Menschenrechtssituation in Südsudan, darunter der Bericht vom 29. Juni 2015 über die Eskalation der Kampfhandlungen in der Region Größerer Oberer Nil im April/Mai 2015, die Berichte vom 17. Juni 2015 und vom 11. Dezember 2014 über die Situation der Kinder in bewaffneten Konflikten, der am 19. Dezember 2014 herausgegebene Bericht über den Angriff auf Bentiu am 29. Oktober 2014, der Bericht vom 9. Januar 2015 über die Angriffe auf Zivilpersonen in Bentiu und Bor im April 2014 sowie der Menschenrechts-Zwischenbericht der Mission vom 21. Februar 2014 und der Bericht vom 8. Mai 2014 „Conflict in South Sudan: a human rights report“ (Konflikt in Südsudan: ein Menschenrechtsbericht),

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* darüber, dass es einigen dieser Berichte zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, darunter unter anderem außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, Verschwindenlassen, Einsatz von Kindern in einem bewaffneten Konflikt und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, und feststellend, dass solche Verbrechen Handlungen darstellen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen,

*erneut erklärend*, dass ein dauerhafter Frieden einen integrierten Ansatz erfordert, der auf der Kohärenz zwischen den Tätigkeiten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Justiz und Aussöhnung beruht, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist,

*betonend*, dass es immer dringender notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und alle, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen, und ferner hervorhebend, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung für die Beendigung der Straflosigkeit und die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens sind,

*betonend*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen nach Resolution 2206 (2015) benannt werden können, unter Hinweis auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, und mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 26. September 2015, in dem dieser seine Entschlossenheit bekundet, Maßnahmen gegen all jene zu verhängen, die die Durchführung des Abkommens behindern,

*in Anerkennung* der Arbeit der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan im Bereich der unabhängigen und öffentlichen Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie ihres Zwischenberichts vom 27. Juni 2014 und unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats vom 26. September 2015, das den Beschluss enthält, den Bericht der Untersuchungskommission und die abweichende Meinung herauszugeben, und den Feststellungen und Empfehlungen mit Interesse entgegengehend,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, was erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um von solchen Aktivitäten abzuschrecken, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, diese Handlungen zu

---

<sup>386</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die Organisationen der Zivilgesellschaft, Führer von Glaubensgemeinschaften, Frauen und Jugendliche in Südsudan bei der Einigung auf das Abkommen gespielt haben, und unterstreichend, wie wichtig ihre Mitwirkung – und die anderer politischer Parteien – an der Durchführung des Abkommens ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und der Operationen der Mission, so auch durch wiederholte Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und die Blockierung der Dislozierung von wesentlichem Gerät und Unterstützungsmitteln, und unterstreichend, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der Mission und der Regierung Südsudans für die Behebung dieser Probleme ist,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, namentlich des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesisch-Volksbefreiungsarmee im Dezember 2012, des Angriffs auf einen Konvoi der Vereinten Nationen im April 2013, des Angriffs auf das Lager der Mission in Akobo im Dezember 2013, des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, der Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, der Inhaftierung und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie der wiederholten Angriffe auf die Lager der Mission in Bor, Bentiu, Malakal und Melut und des angeblich von Kräften der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee verursachten Verschwindens dreier den Vereinten Nationen angeschlossener nationaler Bediensteter und eines nationalen Auftragnehmers im Staat Oberer Nil, und mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

die Mission *erneut ersuchend*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten,

*betonend*, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort ist, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, um das Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die gegen Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal gerichteten Drohungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

*unter Begrüßung* der Weiterführung des Überwachungs- und Verifikationsmechanismus durch die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung sowie seines Übergangs zu dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen und mit der Forderung nach dem Abzug der bewaffneten Gruppen und verbündeten Kräfte, die von beiden Seiten hinzugezogen wurden, entsprechend dem Abkommen,

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1894 (2009) vom 11. November 2009, 2150 (2014) vom 16. April 2014 und 2222 (2015) vom 27. Mai 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolutionen 1502 (2003) vom 26. August 2003 und 2175

(2014) vom 29. August 2014 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012, 2143 (2014) vom 7. März 2014 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte, der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolution 2150 (2014) vom 16. April 2014 über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord, der Resolution 2151 (2014) vom 28. April 2014 über die Sicherheitssektorreform und der Resolution 2171 (2014) vom 21. August 2014 über Konfliktprävention;

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. August 2015<sup>387</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen,

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt erneut* das von der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) am 23. Januar 2014 angenommene und unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, billigt ferner das in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltene Abkommen zur Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“), mit dem dieser Konflikt beendet werden soll, fordert die sofortige und vollständige Durchführung der Abkommen durch die Parteien und bekundet seine Absicht, verdeutlicht durch die einstimmige Verabschiedung seiner Resolution 2206 (2015) vom 3. März 2015, alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, einschließlich derjenigen, die die Durchführung dieser Abkommen verhindern;

2. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, einen offenen und alle Seiten voll einschließenden nationalen Dialog aufzunehmen, in dem Bestreben, dauerhaften Frieden, dauerhafte Aussöhnung und gute Regierungsführung umzusetzen, namentlich durch die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften, der Zivilgesellschaft und der ehemals inhaftierten politischen Führer, befürwortet die Bemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die Durchführung des Abkommens durch die Parteien zu unterstützen, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass in alle Friedensverhandlungen und Friedensabkommen Kinderschutzbestimmungen aufgenommen werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bis zum 15. Dezember 2015 zu verlängern;

4. *beschließt außerdem*, dass die Mission das folgende Mandat hat, und ermächtigt die Mission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen:*

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinderschutzberater und Frauenschutzberater der Mission;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf Binnenvertriebene, unter anderem diejenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung von gegen Zivilpersonen gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschen-

---

<sup>387</sup> S/2015/655.

rechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung Südsudans nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Reaktionsmechanismen zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, umfasst;

iv) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der Mission für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte zu gewährleisten;

v) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, um eine dauerhafte lokale und nationale Versöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vi) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechte und die Sicherstellung ihrer Einhaltung und, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht<sup>388</sup>, die Koordinierung mit der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;

b) *Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:*

i) Menschenrechtsübergreife und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen an Kindern zu stärken;

iii) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen, die Menschenrechtsverletzungen beobachten und untersuchen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung zu leisten;

c) *Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:*

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, Vertrauensbildung und Moderation förderlich sind, um im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen;

---

<sup>388</sup> S/2013/110, Anlage.

- ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit ihrer zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;
- d) *Unterstützung der Umsetzung des Überwachungs- und Verifikationsmechanismus/Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen:*
  - i) für eine angemessene Koordinierung mit dem Gemeinsamen Technischen Ausschuss, dem Überwachungs- und Verifikationsmechanismus und seinem Nachfolgemechanismus, dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, beziehungsweise den Überwachungs- und Verifikationsteams zu sorgen;
  - ii) die Arbeit des Überwachungs- und Verifikationsmechanismus der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und seines Nachfolgemechanismus, des Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung von mobiler Sicherheit und Standortschutz für diese Mechanismen, wie mit den Beschlüssen auf den Treffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung am 31. Januar und am 13. März 2014 und in dem Abkommen festgelegt, und
- e) *Unterstützung der Durchführung des Abkommens:*

im Rahmen ihrer Möglichkeiten die folgenden Aufgaben wahrzunehmen, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen:

- i) die Planung und Aufstellung der vereinbarten Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu unterstützen, einschließlich der Einrichtung und des Betriebs der Gemeinsamen Einsatzzentrale;
  - ii) auf Ersuchen der Vertragsparteien des Abkommens die Tätigkeit eines Nationalen Komitees zur Änderung der Verfassung sowie die Eingliederung des Abkommens in die Übergangsverfassung Südsudans zu unterstützen;
  - iii) den Parteien bei der Entwicklung einer Strategie für die Tätigkeiten in den Bereichen Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Sicherheitssektorreform behilflich zu sein;
  - iv) an dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken und ihn bei der Erfüllung seines Mandats zur Überwachung der Entflechtung, Zusammenziehung und Kantonierung der Kräfte gemäß Kapitel II Absatz 2.4 des Abkommens zu unterstützen;
  - v) den Abzug aller mit den Konfliktparteien verbündeten staatlichen und nichtstaatlichen Sicherheitsakteure aus dem Hoheitsgebiet Südsudans, mit Ausnahme des Staates Westäquatoria, auf der Grundlage der Abkommen, die die Regierung Südsudans vor Ausbruch der Krise am 15. Dezember 2013 eingegangen ist, und die Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung nichtstaatlicher Sicherheitsakteure gemäß Kapitel II des Abkommens zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
  - vi) aktiv an der Arbeit der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission mitzuwirken;
5. *ersucht und ermutigt* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan, durch Gute Dienste eine führende Rolle im System der Vereinten Nationen in Südsudan zur Unterstützung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union und anderen Akteuren sowie den Parteien bei der raschen Durchführung des Abkommens wahrzunehmen und die Aussöhnung zu fördern;
6. *betont*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel innerhalb der Mission dem in Ziffer 4 a) beschriebenen Schutz von Zivilpersonen weiter eine Vorrangstellung eingeräumt werden muss;
7. *ersucht* den Generalsekretär, über seine Sonderbeauftragte weiterhin die Operationen einer integrierten Mission zu leiten und alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Südsudan zu koordinieren, um ein kohärentes internationales Konzept zur Umsetzung des Friedens in Südsudan bereitzustellen,

und die Guten Dienste der Vereinten Nationen zur Einbeziehung der Parteien und anderen Interessenträger zu nutzen;

8. *beschließt*, die Gesamtpersonalstärke der Mission, bestehend aus einer Militärkomponente von bis zu 12.500 Soldaten aller Dienstgrade und einer Polizeikomponente, einschließlich geeigneter organisierter Polizeieinheiten, von bis zu 1.323 Polizisten, beizubehalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte detaillierte Informationen über die Kräfteaufstellung, die Umstrukturierung der Kräfte der Mission, die logistische Unterstützung und die Unterstützungsmittel vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, den Bedarf vor Ort zu prüfen und in seinen regelmäßigen Berichten an den Sicherheitsrat eine aktualisierte Bewertung der Operationen, der Dislozierung und der künftigen Erfordernisse der Mission vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der vollständigen Dislozierung des Personals der Mission bis zur genehmigten Militär- und Polizeistärke, einschließlich taktischer Militärhubschrauber und unbemannter Flugsysteme, Vorrang einzuräumen;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und den Parteien bei der Massenkommunikation und der Verbreitung wichtiger Botschaften zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens behilflich zu sein;

12. *ersucht* die Mission, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die Mitwirkung der Frauen an der Durchführung des Abkommens, einschließlich zur Unterstützung der Südsudanesischen Nationalpolizei und bei den Maßnahmen zur Unterstützung der Ausarbeitung der Verfassung, der Überwachung der Waffenruhe, der Kantonierung, der Entwaffnung, der Demobilisierung und der Sicherheitssektorreform, und ersucht die Mission ferner um eine verbesserte Berichterstattung an den Rat in dieser Frage;

13. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 45 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution im Lichte der politischen Situation und der Sicherheitslage in Südsudan eine Überprüfung des Mandats durchzuführen sowie eine Bewertung und Empfehlungen samt entsprechendem Ressourcenbedarf betreffend die zur Dislozierung der Mission und zur Deckung ihres Bedarfs im Rahmen der Durchführung des Abkommens und der Erfüllung des Mandats erforderlichen zivilen und auf die Truppenstruktur bezogenen Kapazitäten vorzulegen;

14. *ersucht* in der Erkenntnis, wie wichtig die Sicherheit in Juba für die erfolgreiche Durchführung des Abkommens ist, den Generalsekretär, im Benehmen mit der Regierung Südsudans und den jeweiligen truppen- und polizeistellenden Ländern eine Bewertung der Sicherheitsplanung in Juba und der Rolle durchzuführen, die für die Vereinten Nationen geeignet ist, um die Sicherung von Schlüsselinfrastrukturen zu unterstützen und so die Bewegungsfreiheit in Juba zu schützen, und dem Rat in 45 Tagen seine Empfehlungen vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die von der Mission und von anderen Ländern bereits unternommenen Maßnahmen zur Unterstützung der Südsudanesischen Nationalpolizei zu bewerten und dem Rat innerhalb von 45 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zur möglichen weiteren Unterstützung der Nationalpolizei sowie der Gemeinsamen Integrierten Polizei bei der Durchführung des Abkommens und im Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht vorzulegen;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 8 die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung weiter zu beschleunigen;

17. *ersucht* die Mission, ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in von der Regierung als auch in von der Opposition gehaltenen Gebieten, und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen auch weiterhin zu verstärken und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für die Erfüllung ihres Mandats bestmöglich positioniert sind, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte aktuelle Informationen darüber vorzulegen, wie die Mission darauf hinarbeitet, ihren Pflichten beim Schutz von Zivilpersonen nachzukommen, einschließlich durch neue Pa-

trouillengebiete und proaktive Einsätze, ohne sich darauf zu beschränken, und über die zu treffenden Maßnahmen, um die Mission im Hinblick auf die Durchführung ihres Mandats effizienter und wirksamer zu machen;

18. *ersucht* die Mission *ferner*, weiterhin sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an solchen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

19. *legt* der Mission *nahe*, die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht vollständig anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt worden sind;

20. *ersucht* die Mission, dem Ausschuss nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel behilflich zu sein, fordert ferner alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

21. *verurteilt auf das Entschiedenste* die gegen Personal der Mission und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal und Einrichtungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung gerichteten Angriffe und Drohungen, darunter der Abschuss eines Hubschraubers der Vereinten Nationen im August 2014, die Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, die Inhaftierung und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie die wiederholten Angriffe auf die Lager der Mission in Bor, Bentiu, Malakal und Melut, betont, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, verlangt, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegenüber den in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, und verlangt ferner die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals;

22. *verweist* auf die in Ziffer 7 der Resolution 2206 (2015) im Einzelnen aufgeführten Benennungskriterien, unterstreicht die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen und unterstreicht ausdrücklich, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen und daher möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen;

23. *ersucht* die Mission *erneut*, gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

24. *verlangt*, dass die Regierung Südsudans das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit der Mission uneingeschränkt und unverzüglich einhält und dass alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Südsudans garantieren, und fordert ferner die Regierung Südsudans auf, die Bewegungsfreiheit der Binnenvertriebenen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die die Schutzorte für Zivilpersonen verlassen und betreten, und die Mission weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen bereitstellt;

25. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer

Hilfe für diese gestatten, und betont, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder andere sie betreffende dauerhafte Lösungen freiwillig und in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen müssen;

26. *verlangt ferner*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen;

27. *verurteilt* alle von allen Konfliktparteien begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere gegenüber Kindern, wie zum Beispiel ihre Einziehung und ihren Einsatz als Kindersoldaten, Tötungen, Verstümmelungen und Entführungen sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 8. Mai 2015 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan<sup>389</sup> umzusetzen, fordert die Regierung Südsudans mit allem Nachdruck auf, ihren überarbeiteten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung von Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, fordert ferner die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) mit allem Nachdruck auf, ihre am 10. Mai 2014 unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, nimmt davon Kenntnis, dass die Regierung am 29. Oktober 2014 auf nationaler Ebene die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ eingeleitet hat, und begrüßt die Freilassung von Kindern durch die Kobra-Fraktion der Demokratischen Bewegung/Armee Südsudans;

28. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Feststellungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten betreffend die grassierende sexuelle Gewalt in Südsudan und begrüßt das gemeinsame Kommuniqué Südsudans und der Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2014 über die Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten<sup>390</sup>, das am 18. Dezember 2014 herausgegebene einseitige Kommuniqué der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) über die Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die Ernennung eines Koordinators auf hoher Ebene durch die Regierung Südsudans zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und die Einsetzung und die Arbeit der Gemeinsamen Technischen Arbeitsgruppe, fordert beide Parteien auf, die Aktionspläne zur Umsetzung der in ihren jeweiligen Kommuniqués eingegangenen Verpflichtungen dringend fertigzustellen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, den im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen, und fordert ferner, dass beide Parteien konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingehen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit in Absprache mit ihnen und im Einklang mit Kapitel V Ziffer 1.5 des Abkommens technische Hilfe bei der Durchführung des Kapitels V des Abkommens, insbesondere der Schaffung des in dem Abkommen vorgesehenen Hybriden Gerichtshofs für Südsudan, sowie auch im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung bereitzustellen;

30. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die technische Hilfe Bericht zu erstatten, die der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit gemäß Ziffer 29 in Bezug auf Kapitel V des Abkommens, insbesondere den in dem Abkommen vorgesehenen Hybriden Gerichtshof für Südsudan, bereitgestellt wurde, bittet die Afrikanische Union, Informationen über die Fortschritte an den Generalsekretär weiterzugeben, damit er sie in seinen Bericht aufnehmen kann, und bekundet die Absicht des Rates, zu diesem Zeitpunkt die Arbeit zu bewerten, die im Hinblick auf die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs geleistet wurde, im Einklang mit den internationalen Standards;

---

<sup>389</sup> S/AC.51/2015/1.

<sup>390</sup> S/2014/796, Anlage.

31. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die laufenden Untersuchungen der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in einer ihren internationalen Verpflichtungen entsprechenden Weise abzuschließen, und ermutigt sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen;

32. *fordert* die Regierung Südsudans *außerdem auf*, unter Kenntnisnahme des Kapitels V Ziffer 3.2.2 des Abkommens alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern;

33. *fordert* alle Parteien *auf*, die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen, legt ferner den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Mission zu ergreifen, und bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Rat mandatierten Missionen sind;

34. *verurteilt* die Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal und die fortwährenden Kampfhandlungen in der Umgebung dieser Einrichtungen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten;

35. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat in einem spätestens 45 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegenden schriftlichen Bericht über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten sowie Informationen über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen samt der Reaktion der Mission auf solche Verstöße vorzulegen;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7532. Sitzung  
mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen  
(Russische Föderation und Venezuela (Bolivarische Republik)) verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 26. Oktober 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>391</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2015 betreffend Ihre Absicht sowie die Absicht der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Nkosazana Dlamini-Zuma, Martin Ihoeghian Uhomoibhi (Nigeria) zu Ihrem Gemeinsamen Sonderbeauftragten für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu ernennen<sup>392</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7545. Sitzung am 28. Oktober 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2015/729)“.

---

<sup>391</sup> S/2015/818.

<sup>392</sup> S/2015/817.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7570. Sitzung am 2. Dezember 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (S/2015/899)

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2015/902)

Schreiben des Generalsekretärs vom 23. November 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/903)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 11. Dezember 2015 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>393</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2015 betreffend Ihre Absicht sowie die Absicht der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Nkosazana Dlamini-Zuma, Generalleutnant Frank Mushyo Kamanzi (Ruanda) zum Kommandeur der Truppe des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu ernennen<sup>394</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7580. Sitzung am 15. Dezember 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2015/870)“.

### **Resolution 2251 (2015) vom 15. Dezember 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, und insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2047 (2012) vom 17. Mai 2012, 2075 (2012) vom 16. November 2012, 2104 (2013) vom 29. Mai 2013, 2126 (2013) vom 25. November 2013, 2156 (2014) vom 29. Mai 2014, 2179 (2014) vom 14. Oktober 2014, 2205 (2015) vom 26. Februar 2015 und 2230 (2015) vom 14. Juli 2015 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 2012<sup>395</sup> und seiner Präsidentin vom 23. August 2013<sup>396</sup> und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013, 14. Juni 2013, 14. Februar 2014, 17. März 2014 und 11. Dezember 2014,

---

<sup>393</sup> S/2015/960.

<sup>394</sup> S/2015/959.

<sup>395</sup> S/PRST/2012/19.

<sup>396</sup> S/PRST/2013/14.

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*erneut erklärend*, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005<sup>397</sup> Vorrang beimisst, und unterstreichend, dass die Frage des künftigen Status Abyei durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>398</sup>, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung<sup>399</sup> sowie in den Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen<sup>400</sup>, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013<sup>401</sup>, die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind, sowie auf das außerordentliche Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 13. und 14. Oktober 2015,

*mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung* für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen Sudan und Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012<sup>402</sup>, 24. Oktober 2012, 25. Januar 2013, 7. Mai 2013, 29. Juli 2013, 23. September 2013, 26. Oktober 2013, 12. November 2013, 12. September 2014, 31. Juli 2015 und 25. August 2015<sup>403</sup>, auf die Presseerklärungen des Friedens- und Sicherheitsrats vom 6. November 2013 und 24. März 2015 sowie auf die Erklärung der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 28. Oktober 2013 und die Erklärungen der Kommission vom 24. Juni 2015 und 14. Oktober 2015,

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1894 (2009) vom 11. November 2009, 2175 (2014) vom 29. August 2014 und 2222 (2015) vom 27. Mai 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, der Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012, 2143 (2014) vom 7. März 2014 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte, der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom

---

<sup>397</sup> S/2005/78, Anlage.

<sup>398</sup> Siehe S/2011/384, Anhang.

<sup>399</sup> S/2011/510, Anlage.

<sup>400</sup> Siehe S/2012/733, Anlage und S/2012/753, Anlage.

<sup>401</sup> S/2013/168, Anlage.

<sup>402</sup> Siehe S/2012/298, Anlage 3.

<sup>403</sup> S/2015/742, Anlage III.

16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*unter Betonung* der Notwendigkeit der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und Berichterstattung darüber, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Frauen und Kinder, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

*unter Hinweis* darauf, dass er in seiner Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 erneut erklärt hat, wie wichtig es ist, bei der Erteilung und Verlängerung der Mandate der Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung der Frauen in Postkonfliktsituationen sowie über Kinder und bewaffnete Konflikte aufzunehmen, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, einschließlich der Resolution 2242 (2015), nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf dem Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 13. und 14. Oktober 2015 die von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union im November 2011 vorgelegte Karte zur Sicherung entmilitarisierter Grenzzone angenommen haben, dass sie übereingekommen sind, dass die Mittellinie nur den Verlauf der Trennlinie zwischen den Streitkräften darstellt, sowie dass die Parteien übereingekommen sind, alle Mechanismen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen zu aktivieren, wie in den einschlägigen Abkommen vorgesehen, und die Parteien ermutigend, die Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, festzulegen oder sich auf ihre Koordinaten zu einigen und die Zone zu entmilitarisieren und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll einzusetzen, im Einklang mit Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats vom 24. April 2012<sup>402</sup>, unterstreichend, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze vollständig herzustellen und aufrechtzuerhalten, und ferner die Parteien nachdrücklich auffordernd, zusammenzuarbeiten, damit die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei ihrer Verantwortung nachkommen kann, die Sicherheit für die Mission dieses Mechanismus zur Überwachung der Zone zu gewährleisten,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem Fehlen lokaler Institutionen zur Verwaltung des Gebiets Abyei, dem Ausbleiben von Fortschritten bei der Einberufung eines Treffens des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei seit März 2015 und dem Ausbleiben von Fortschritten bei der Einberufung eines Treffens der Führer der Misseriya und der Ngok Dinka,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig ein regelmäßiger Dialog zwischen den Regierungen Sudans und Südsudans ist, unter Hinweis auf den Beschluss des Sicherheitsrats in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien die Verhandlungen unter der Ägide der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status Abyeis herbeizuführen, mit der Aufforderung an alle Parteien, konstruktiv an dem von der Umsetzungsgruppe moderierten Prozess zur Herbeiführung einer abschließenden Einigung über den endgültigen Status des Gebiets Abyei mitzuwirken, und betonend, dass die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 umgehend durchführen und insbesondere die Streitigkeit über das Abkommen über das Gebiet Abyei und die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen,

*betonend*, dass beide Länder und Volksgruppen viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

*in Würdigung* der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Äthiopien, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei auch weiterhin geleisteten Hilfe,

*ferner in Würdigung* der Anstrengungen, die die Truppe zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder, nachdrücklich unterstreichend, dass jeder Angriff auf Personal der Vereinten Nationen unannehmbar ist, einschließlich des Angriffs vom 26. November 2015, der den Tod eines Friedenssoldaten zur Folge hatte, und erneut erklärend, dass diese Angriffe rasch und gründlich untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen,

*Kenntnis nehmend* von der Sicherheitslage im Gebiet Abyei, wie in den Berichten des Generalsekretärs vom 11. September 2015<sup>404</sup> und vom 13. November 2015<sup>405</sup> beschrieben, und den Beitrag anerkennend, den die Truppe seit ihrer Entsendung zur Stärkung des Friedens und der Stabilität geleistet hat, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Volksgruppen abzuwenden,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung, des Rates und der Polizei des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter verzögert, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Truppe begrüßend, die lokalen Schutzkomitees zu unterstützen und zu stärken und weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten,

*besorgt feststellend*, dass sich die Einrichtung der vorläufigen Institutionen und die Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis weiter verzögern und dass die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen Volksgruppen zu erhöhten Spannungen im Gebiet Abyei beiträgt, namentlich auch zu den anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der Truppe und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei verschlechtern könnte, zu unterlassen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Auswirkungen dessen, was der Friedens- und Sicherheitsrat in seiner Presseerklärung vom 6. November 2013 als „den Beschluss der Ngok Dinka zur Durchführung eines einseitigen Referendums“ beschrieben hat, sowie in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Sudans im April 2015 ihre landesweiten Wahlen in Abyei durchgeführt hat,

*Kenntnis nehmend* von den Informationen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. November 2015 bezüglich andauernder Erdarbeiten in Diffra,

*eingedenk* dessen, dass humanitäre Akteure in der derzeitigen humanitären Situation auch weiterhin Hilfe für über 89.000 Menschen im Gebiet Abyei bereitstellen und wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist, und ferner unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern,

*erklärend*, wie wichtig die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

---

<sup>404</sup> S/2015/700.

<sup>405</sup> S/2015/870.

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Abyei, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, und in dieser Hinsicht die Fortschritte begrüßend, die die Truppe bei der Vervollständigung der Infrastruktur, der Systeme und der Maßnahmen für die Einziehung, Lagerung und Vernichtung von Waffen erzielt hat,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte, die sichere Wanderung und existenzsichernde Tätigkeiten verhindert,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs vom 11. September 2015<sup>404</sup> und vom 13. November 2015 und den darin enthaltenen Empfehlungen, namentlich von der Hoffnung, dass die Dynamik für den Dialog zwischen den beiden Regierungen die Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 über Abyei wiederbeleben und zu einer nachhaltigen Verbesserung der Grenzsicherheit führen kann,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan nach wie vor eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei bis zum 15. Mai 2016 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgaben der Truppe bis zum 15. Mai 2016 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die Unterstützung für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze auch Unterstützung für die Ad-hoc-Ausschüsse, nach Bedarf und auf einvernehmlich beschlossenen Antrag dieser Mechanismen, innerhalb des Einsatzgebiets und im Rahmen der Möglichkeiten der Truppe umfasst;

2. *nimmt Kenntnis* von der von beiden Seiten geäußerten Absicht, ein weiteres Treffen des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei abzuhalten, bedauert, dass das Treffen noch nicht stattgefunden hat, und fordert nachdrücklich dazu auf, die regelmäßigen Treffen rasch wiederaufzunehmen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>398</sup> zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtskomitees, begrüßt die Initiativen der Afrikanischen Union zur Unterstützung dieses Ziels und ermutigt sie zu fortgesetztem Engagement und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten eine Bewertung der in diesen Fragen erzielten Fortschritte vorzulegen;

3. *unterstreicht*, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

4. *verlangt ferner erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 dringend mit der Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei beginnen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Erdölinfrastruktur;

5. *bekundet seine erneute Besorgnis* über die Verzögerungen und die stagnierenden Anstrengungen bei der vollständigen Operationalisierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, nimmt Kenntnis von den Kriterien und Empfehlungen des Generalsekretärs bezüglich der Tätigkeiten des Mechanismus, nimmt zur Kenntnis, dass weitere Investitionen in die Herstellung der vollen Einsatzfähigkeit des Mechanismus von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht werden sollen, darunter die Beilegung der Streitigkeit über die Sichere entmilitarisierte Grenzzone, die Wiederaufnahme der Gespräche über die Markierung der Grenzen, das Stattfinden regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und die Gewährleistung der vollen Bewegungsfreiheit, und fordert beide Parteien auf, volle Entschlossenheit zur Umsetzung ihrer Grenzregelungen zu zeigen und die dafür notwendigen Schritte zu unternehmen, einschließlich durch die rasche Abhaltung eines neuen Treffens des Gemein-

samen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, um die operativen Beschlüsse im Zusammenhang mit ihrem Abkommen über die Zone zu fassen;

6. *beschließt*, dass die mit Resolution 2104 (2013) genehmigten und bereits entsandten Truppen beibehalten werden und dass die restlichen genehmigten Kräfte weiter abhängig von der Entwicklung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze entsandt werden, damit die Truppe den erforderlichen Schutz für die Kräfte des Mechanismus bereitstellen und den Mechanismus umfassend dabei unterstützen kann, möglichst bald ausgedehnte Einsätze in der Sicheren entmilitarisierten Grenzzone durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat im Rahmen seines regulären Berichtszyklus umfassend über den Stand der Entsendung unterrichtet zu halten;

7. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *auf*, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der Sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

8. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der Sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der Zone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

9. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

10. *verurteilt* die zeitweilige Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und die Verlegung von Einheiten der Ölpolizei von Diffra in das Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 sowie jeden Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, verlangt erneut, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und die Regierung Sudans die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt ferner erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die Truppe und der Polizeidienst von Abyei;

11. *unterstützt* die Beschlüsse des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013 und vom 30. März 2015 über den Status von Abyei als waffenfreie Zone, unterstreicht die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, erinnert daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die Truppe befugt ist, Waffen zu tragen, und fordert die beiden Regierungen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

12. *bekräftigt*, dass die Truppe im Gebiet Abyei Waffen einziehen und vernichten darf, entsprechend der Ermächtigung nach Resolution 1990 (2011), im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit den Unterzeichnern des Abkommens vom 20. Juni 2011, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Aufsichtskomitees, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen, und ersucht die Truppe erneut, die Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein, die Vernichtung und die Einziehung von Waffen in Abyei zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* die Truppe, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfäusten besondere Priorität zukommt, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans,

das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka auf, diesbezüglich mit der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung für die Truppe bei der Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen, fordert mit Nachdruck die geplante Einberufung eines Treffens der traditionellen Führer der Ngok Dinka und der Misseriya und fordert alle Volksgruppen in Abyei mit allem Nachdruck auf, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, zu unterlassen;

15. *begrüßt* die Initiativen der Truppe unter der Führung von Haile Tilahun Gebremariam zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen sowie der Bemühungen seitens der Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka, die Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu stärken und die Stabilität und die Aussöhnung im Gebiet Abyei zu fördern, einschließlich der Konferenz vom 17. bis 19. September 2015 in Aweil (Südsudan) und des gemeinsamen Treffens am 7. Oktober 2015 in Todach, und ermutigt die Parteien, die Organisation des Aussöhnungstreffens der traditionellen Führer gemäß der Resolution des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei auf seinem Treffen am 29. und 30. März 2015 voranzutreiben;

16. *begrüßt außerdem* die laufenden Bemühungen der Truppe, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen und in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka die Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu stärken, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein, und weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten;

17. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der Truppe und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren, begrüßt die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und erklärt erneut, dass die beiden Volksgruppen in die Lage versetzt werden müssen, den Fall der Ermordung des Oberhauptes der Ngok Dinka zum Abschluss zu bringen, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

18. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Truppe zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. Juni, 29. Juni und 30. Juli 2011<sup>399</sup> und vom 27. September 2012<sup>400</sup> aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der Sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und der Ad-hoc-Ausschüsse herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten Sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

20. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *erneut auf*, den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie Militär-, Polizei- und Zivilkräften der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit umgehend Visa für die Einreise nach Sudan und Südsudan ausstellen, Stationierungsregelungen, den Bau von Infrastruktur im Missionsgebiet und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, fordert die Regierungen Sudans und Südsudans auf, Reisen aus Sudan und Südsudan nach Abyei und aus Abyei zu erleichtern, und fordert ferner alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

21. *ist sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, von denen die Bevölkerung von Abyei betroffen ist, weil es keine Entwicklungsprojekte gibt und keine öffentliche Grundversorgung erbracht werden kann, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans sowie die Geber auf, den Wiederaufbau und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

22. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der Sicherem entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

23. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe allen Mitarbeitern humanitärer Organisationen den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten;

24. *fordert* alle Parteien *mit großem Nachdruck auf*, alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht einzustellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

27. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Rat in einem schriftlichen Bericht spätestens am 15. April 2016 auch weiterhin über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin schwere Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

28. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7580. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7581. Sitzung am 15. Dezember 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (S/2015/899)

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2015/902)

Schreiben des Generalsekretärs vom 23. November 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/903)“.

**Resolution 2252 (2015)  
vom 15. Dezember 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013, 2155 (2014) vom 27. Mai 2014, 2187 (2014) vom 25. November 2014, 2206 (2015) vom 3. März 2015, 2223 (2015) vom 28. Mai 2015 und 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 8. August 2014<sup>383</sup>, 15. Dezember 2014<sup>384</sup> und 24. März 2015<sup>385</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Südsudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Begrüßung* der Unterzeichnung des in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltenen Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“) durch Präsident Salva Kiir Mayardit, den Vorsitzenden der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition), Riek Machar Teny, den Vertreter der ehemaligen Inhaftierten, Pagan Amum Okiech, und andere Interessenträger, diese Unterzeichnungen als Bekenntnis der Parteien zur Durchführung des Abkommens ohne jede Ausnahme würdigend, die Schritte begrüßend, die die Vertragsparteien des Abkommens im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens unternommen haben, namentlich die Erklärungen über die Waffenruhe und die Unterzeichnung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, und mit der Aufforderung an die Vertragsparteien, das Abkommen mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft vollständig durchzuführen und die darin enthaltenen Fristen einzuhalten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über jede Erklärung oder Handlung irgendeiner Partei, die auf ein unzureichendes Bekenntnis zur Durchführung des Abkommens, in der ausschließlich in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltenen Fassung, hindeutet, mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten über anhaltende Kampfhandlungen, mit der Aufforderung an die Parteien, sofort die dauerhafte Waffenruhe einzuhalten, und mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den Verzögerungen bei der Durchführung bestimmter anderer Teile des Abkommens, einschließlich der Errichtung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit,

*mit Lob* für die ausgeweiteten Bemühungen der „Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung-Plus“-Konfiguration, bei der Vermittlung der Unterzeichnung des Abkommens durch die Parteien behilflich zu sein, unter Begrüßung ihrer anhaltenden Unterstützung für die Durchführung des Abkommens und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und die Afrikanische Union, den Prozess der Umsetzung des Friedens stärker zu unterstützen,

*begrüßend*, dass der ehemalige Präsident Botsuanas, Festus Mogae, zum Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission ernannt wurde und die Kommission am 27. November 2015 ihre erste Sitzung abhielt, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien und internationalen Partner, umfassend mit der Kommission und den anderen durch das Abkommen geschaffenen Organen zusammenzuarbeiten,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die Organisationen der Zivilgesellschaft, Führer von Glaubensgemeinschaften, Frauen und Jugendliche in Südsudan bei der Einigung auf das Abkommen gespielt haben, und unterstreichend, wie wichtig ihre Mitwirkung – und die anderer politischer Parteien – an der Durchführung des Abkommens ist,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 und in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass die Grundprinzipien im Einklang mit den vom Sicherheitsrat genehmigten Mandaten stehen, mit denen neue Herausforderungen bewältigt werden sollen, denen sich die Friedenssicherungseinsätze gegenübersehen, darunter der Schutz und die Sicherheit der

Truppe, der Schutz von Zivilpersonen und asymmetrische Bedrohungen, und dass der Rat die vollständige Durchführung der von ihm genehmigten Mandate erwartet,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner äußersten Beunruhigung und Besorgnis* über die politische, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung ist, und über die darauf folgende Gewalt, die die politischen und militärischen Führer des Landes seit Dezember 2013 zu verantworten haben,

*in der Erkenntnis*, dass die sichere Rückkehr aller Parteien nach Juba und die Anwendung stabiler Sicherheitsbestimmungen in der Hauptstadt während der Übergangszeit für die erfolgreiche Durchführung des Abkommens unerlässlich sind, da dadurch Vertrauen in die umfassenderen Übergangs-Sicherheitsbestimmungen geschaffen wird, und allen Parteien nahelegend, ihre Bemühungen um Aussöhnung und den Aufbau eines demokratischen Staates fortzusetzen,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den von der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Generalsekretär herausgegebenen Berichten über die Menschenrechtssituation in Südsudan, die Veröffentlichung des Berichts der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan und der abweichenden Meinung begrüßend und seine Hoffnung betonend, dass alle Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung und Aussöhnung für Südsudan, einschließlich der in dem Abkommen eingerichteten, diese und alle anderen glaubwürdigen Berichte gebührend berücksichtigen werden,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* darüber, dass es einigen dieser Berichte zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, darunter unter anderem außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalttaten, Verschwindenlassen, Einsatz von Kindern in einem bewaffneten Konflikt, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, und feststellend, dass mit diesen Handlungen verbundene Verbrechen den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, gegen Mitglieder der Zivilgesellschaft gerichtete Angriffe und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser und auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal, sowie der Aufstachelung zur Begehung solcher Übergriffe und Rechtsverletzungen,

*betonend*, dass es immer dringender notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und alle, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen, und ferner hervorhebend, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung für die Beendigung der Straflosigkeit und die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens sind,

*ferner unter Verurteilung* gegen Journalisten gerichteter Drangsalierungen und Angriffe und der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, eine Praxis, die erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um von solchen Aktivitäten abzuschrecken, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerungsgruppen des Landes vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Völkermord zu schützen,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen und dringenden Besorgnis* angesichts der rund 2,4 Millionen Vertriebenen und der sich verschlimmernden humanitären Krise, betonend, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden muss, und in Würdigung der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren,

*unter Hinweis* darauf, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten und erleichtern müssen,

*unter Verurteilung* aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, einschließlich derjenigen, die seit Dezember 2013 zum Tod von mindestens 41 Angehörigen dieses Personals führten, und unter Hinweis darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

*mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung* für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der Mission ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte der Mission zu stabilisieren, in Anbetracht der erheblichen Herausforderungen in Bezug auf Ressourcen und Kapazitäten, denen sich die Mission bei der Erfüllung ihres Mandats gegenüber sieht, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Bemühungen der Mission, Binnenvertriebene, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu unterstützen, und dabei unterstreichend, dass nachhaltige Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden müssen, einschließlich an alternativen sicheren Orten, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>386</sup>, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass sie ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs-, Rückkehr- und Neuansiedlungsgebiete ausweiten muss,

*erneut erklärend*, dass ein dauerhafter Frieden einen integrierten Ansatz erfordert, der auf der Kohärenz zwischen den Tätigkeiten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Justiz und Aussöhnung beruht, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist,

*betonend*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen nach Resolution 2206 (2015) benannt werden können, unter Hinweis auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, und mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 26. September 2015, in dem dieser seine Entschlossenheit bekundet, Maßnahmen gegen all jene zu verhängen, die die Durchführung des Abkommens behindern,

*sowie betonend*, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und Operationen der Mission, so auch durch wiederholte Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und die Blockierung der Dislozierung von wesentlichem Gerät und Unterstützungsmitteln, und unterstreichend, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der Mission und der Regierung Südsudans für die Behebung dieser Probleme ist,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für

Entwicklung, namentlich des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanese Volksbefreiungsarmee im Dezember 2012, des Angriffs auf einen Konvoi der Vereinten Nationen im April 2013, des Angriffs auf das Lager der Mission in Akobo im Dezember 2013, des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, der Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, der Ergreifung und Inhaftierung von Personal und der Aneignung von Ausrüstung der Mission durch Oppositionskräfte im Oktober 2015 im Staat Oberer Nil, der Inhaftierung und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie der wiederholten Angriffe auf die Lager der Mission in Bor, Bentiu, Malakal und Melut und des angeblich von Kräften der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee verursachten Verschwindens und Todes dreier den Vereinten Nationen angeschlossener nationaler Bediensteter und eines nationalen Auftragnehmers im Staat Oberer Nil, und mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

die Mission *erneut ersuchend*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten,

*betonend*, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort und mit den humanitären Akteuren ist, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, um das Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die gegen Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal gerichteten Drohungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für den Betrieb des Überwachungs- und Verifikationsmechanismus durch die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, unter Begrüßung seines Übergangs zu dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen und mit der Forderung nach dem Abzug der bewaffneten Gruppen, die von beiden Seiten hinzugezogen wurden, entsprechend dem Abkommen,

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1894 (2009) vom 11. November 2009, 2150 (2014) vom 16. April 2014 und 2222 (2015) vom 27. Mai 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, der Resolutionen 1502 (2003) vom 26. August 2003 und 2175 (2014) vom 29. August 2014 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012, 2143 (2014) vom 7. März 2014 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte, der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolution 2150 (2014) vom 16. April 2014 über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord, der Resolution 2151 (2014) vom 28. April 2014 über die Sicherheitssektorreform und der Resolution 2171 (2014) vom 21. August 2014 über Konfliktprevention,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs vom 23. November 2015<sup>406</sup> und seinem Schreiben desselben Datums<sup>407</sup> und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

---

<sup>406</sup> S/2015/899 und S/2015/902.

<sup>407</sup> S/2015/903.

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt erneut* das von der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) am 23. Januar 2014 angenommene und unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, billigt ferner das in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltene Abkommen zur Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“), mit dem dieser Konflikt beendet werden soll, fordert die sofortige und vollständige Durchführung der Abkommen durch die Parteien und bekundet seine Absicht, verdeutlicht durch die einstimmige Verabschiedung seiner Resolution 2206 (2015) vom 3. März 2015, alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, einschließlich derjenigen, die die Durchführung dieser Abkommen verhindern;

2. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, einen offenen und alle Seiten voll einschließenden nationalen Dialog aufzunehmen, in dem Bestreben, dauerhaften Frieden, dauerhafte Aussöhnung und gute Regierungsführung umzusetzen, namentlich durch die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften, der Zivilgesellschaft und aller politischen Parteien, und befürwortet die Bemühungen der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die Durchführung des Abkommens durch die Parteien zu unterstützen;

3. *ersucht und ermutigt* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan, durch ihre Guten Dienste eine führende Rolle im System der Vereinten Nationen in Südsudan zur Unterstützung der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Afrikanischen Union und anderer Akteure sowie der Parteien bei der raschen Durchführung des Abkommens wahrzunehmen und die Aussöhnung zu fördern, und unterstreicht, wie wichtig die Guten Dienste der Sonderbeauftragten für die Deeskalation jeder Gewalt sind;

4. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bis zum 31. Juli 2016 zu verlängern;

5. *unterstreicht*, wie wichtig die Sicherheit in Juba für eine erfolgreiche Durchführung des Abkommens ist, und unterstreicht ferner die Wichtigkeit der Rolle der Gemeinsamen Integrierten Polizei für die Gewährleistung der Sicherheit in Juba, die Umsetzung der in dem Abkommen geforderten Sicherheitsmechanismen, einschließlich der Gemeinsamen Einsatzzentrale, und für die Umsetzung der in dem Arbeitsseminar über die dauerhafte Waffenruhe und die Übergangs-Sicherheitsbestimmungen und späteren Treffen vereinbarten Regelungen;

6. *bekräftigt seine Absicht*, künftige mandatsmäßige Zusatzaufgaben für die Mission zur Unterstützung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen in Juba zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht um die Erarbeitung eines Plans für geeignete Maßnahmen der Mission zur Abschreckung von Gewalt in und um Juba und zur Reaktion auf eine Eskalation dieser Gewalt, um Zivilpersonen wirksam zu schützen, und zum Schutz wesentlicher Infrastrukturen in Juba, die notwendig sind, um die sichere Bewegung der humanitären Akteure und anderer Personen im Falle einer solchen Eskalation zu erleichtern, und seinen Plan dem Sicherheitsrat bis zum 15. Januar 2016 zur Prüfung vorzulegen;

7. *beschließt*, die Truppenstärke der Mission bis zu einer Obergrenze von 13.000 Soldaten und 2.001 Polizisten, einschließlich Einzelpolizisten, organisierter Polizeieinheiten und 78 Strafvollzugsbeamter, zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung zu beschleunigen;

8. *beschließt außerdem*, dass die Mission das folgende Mandat hat, und ermächtigt die Mission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen:*

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem

Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinderschutzberater und Frauenschutzberater der Mission;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf Binnenvertriebene, unter anderem diejenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung von gegen Zivilpersonen gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung Südsudans nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Mechanismen für die Reaktion auf gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe, die mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sein können, sowie zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, umfasst;

iv) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der Mission für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte zu gewährleisten;

v) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, um eine dauerhafte lokale und nationale Versöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vi) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechte und die Sicherstellung ihrer Einhaltung und, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht<sup>388</sup>, die Koordinierung mit der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;

*b) Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:*

i) Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich derjenigen in Verbindung mit allen Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu stärken;

iii) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen, die Menschenrechtsverletzungen beobachten und untersuchen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung zu leisten;

c) *Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:*

- i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, Vertrauensbildung und Moderation förderlich sind, um den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen, unter Hinweis darauf, dass die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts eingehalten und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe geachtet werden müssen;
- ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit ihrer zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

d) *Unterstützung der Durchführung des Abkommens:*

im Rahmen ihrer Möglichkeiten die folgenden Aufgaben wahrzunehmen, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen:

- i) die Planung und Aufstellung der vereinbarten Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu unterstützen, einschließlich der Einrichtung und des Betriebs der Gemeinsamen Einsatzzentrale;
- ii) auf Ersuchen der Vertragsparteien des Abkommens die Tätigkeit eines Nationalen Komitees zur Änderung der Verfassung sowie die Eingliederung des Abkommens in die Übergangsverfassung der Republik Südsudan zu unterstützen;
- iii) auf Ersuchen der Übergangsregierung der nationalen Einheit den Prozess der Erarbeitung einer ständigen Verfassung zu unterstützen, im Einklang mit dem Abkommen, unter anderem durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die Nationale Kommission zur Überprüfung der Verfassung im Hinblick auf den Ausarbeitungsprozess und die Unterstützung öffentlicher Konsultationen während des Verfassungsgebungsprozesses;
- iv) den Parteien bei der Entwicklung einer Strategie für die Tätigkeiten in den Bereichen Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Sicherheitssektorreform behilflich zu sein;
- v) an dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken und ihn bei der Erfüllung seines Mandats zur Überwachung der Entflechtung, Zusammenziehung und Kantonierung der Kräfte gemäß dem Abkommen zu unterstützen und dabei auch Unterstützung für die mobile und standortgebundene Sicherheit bereitzustellen;
- vi) aktiv an der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission mitzuwirken und ihre Arbeit zu unterstützen;
- vii) die Nationale Wahlkommission in Abstimmung mit den Mitgliedern des Landesteam der Vereinten Nationen zu beraten und zu unterstützen, im Einklang mit dem Abkommen und sobald die Übergangsregierung der nationalen Einheit ihre Amtsgeschäfte aufgenommen hat;
- viii) der Gemeinsamen Integrierten Polizei im Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht Unterstützung bei Ausbildungsmaßnahmen und beratende Hilfe bereitzustellen, unter anderem bei der Aufstellung und Umsetzung eines Ausbildungsplans und der strategischen Planung;

9. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und den Parteien bei der Massenkommunikation und der Verbreitung wichtiger Botschaften zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens behilflich zu sein;

10. *betont*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel innerhalb der Mission dem in Ziffer 8 a) beschriebenen Schutz von Zivilpersonen eine Vorrangstellung eingeräumt werden muss;

11. *ersucht* den Generalsekretär, über seine Sonderbeauftragte weiterhin die Operationen einer integrierten Mission zu leiten und alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Südsudan zu koordinieren, um ein kohärentes internationales Konzept zur Umsetzung des Friedens in Südsudan bereitzustellen, und die Guten Dienste der Vereinten Nationen zur Einbeziehung aller Interessenträger zu nutzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte detaillierte Informationen über die Kräfteaufstellung, die Umstrukturierung der Kräfte der Mission, die logistische Unterstützung und die Unterstützungsmittel vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, den Bedarf vor Ort zu prüfen und in seinen regelmäßigen Berichten an den Rat eine aktualisierte Bewertung der Operationen, der Dislozierung und der künftigen Erfordernisse der Truppe vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der vollständigen Dislozierung des Personals der Mission bis zur genehmigten Militär- und Polizeistärke, einschließlich taktischer Militärhubschrauber und unbewaffneter unbemannter Flugsysteme, Vorrang einzuräumen;

14. *ersucht* die Mission, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die Mitwirkung der Frauen an der Durchführung des Abkommens, einschließlich zur Unterstützung der Gemeinsamen Integrierten Polizei und bei den Maßnahmen zur Unterstützung der Ausarbeitung der Verfassung, der Überwachung der Waffenruhe, der Kantonierung, der Entwaffnung, der Demobilisierung und der Sicherheitssektorreform, und ersucht die Mission erneut um eine verbesserte Berichterstattung an den Rat in dieser Frage;

15. *ersucht* die Mission *außerdem*, ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in von der Regierung als auch in von der Opposition gehaltenen Gebieten und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen auch weiterhin zu verstärken, ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs-, Rückkehr- und Neuansiedlungsgebiete auszuweiten, um ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für die Erfüllung ihres Mandats bestmöglich positioniert sind, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte aktuelle Informationen darüber vorzulegen, wie die Mission darauf hinarbeitet, ihren Pflichten beim Schutz von Zivilpersonen nachzukommen, einschließlich durch neue Patrouillengebiete und proaktive Einsätze, ohne sich darauf zu beschränken, und über die zu treffenden Maßnahmen, um die Mission im Hinblick auf die Durchführung ihres Mandats effizienter und wirksamer zu machen;

16. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 2015<sup>408</sup> und ersucht ferner den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat im Rahmen seiner regelmäßigen landesspezifischen Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an solchen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

17. *legt* der Mission *nahe*, dafür zu sorgen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltpflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte erfolgt, und ersucht den Generalsekretär, die bei der Anwendung der Richtlinien erzielten Fortschritte in seine Berichte an den Rat aufzunehmen;

18. *ersucht* die Mission, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel behilflich zu sein, fordert ferner alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen

---

<sup>408</sup> S/PRST/2015/22.

und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

19. *verurteilt auf das Entschiedenste* die gegen Personal der Mission und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal und Einrichtungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung gerichteten Angriffe und Drohungen, darunter der Abschuss eines Hubschraubers der Vereinten Nationen im August 2014, die Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, die Inhaftierung und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, die Ergreifung und Inhaftierung von Personal und die Aneignung von Ausrüstung der Mission durch Oppositionskräfte im Oktober 2015 im Staat Oberer Nil sowie die wiederholten Angriffe auf die Lager der Mission in Bor, Bentiu, Malakal und Melut, betont, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, verlangt, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegenüber den in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, stellt fest, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit ab ihrer Einrichtung durch die Bedingungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen gebunden sein wird, und verlangt ferner die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals;

20. *verweist* auf die in Ziffer 7 der Resolution 2206 (2015) im Einzelnen aufgeführten Benennungskriterien, unterstreicht die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen und unterstreicht ausdrücklich, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen und daher möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen;

21. *ersucht* die Mission *erneut*, gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

22. *verlangt*, dass die Regierung Südsudans das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit der Mission uneingeschränkt und unverzüglich einhält und dass alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Südsudans garantieren, und fordert ferner die Regierung auf, die Bewegungsfreiheit der Binnenvertriebenen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die die Schutzorte für Zivilpersonen verlassen und betreten, und die Mission weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen bereitstellt;

23. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen in ganz Südsudan, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten, und betont, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder andere sie betreffende dauerhafte Lösungen freiwillig und in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen müssen;

24. *verlangt ferner*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen;

25. *verurteilt* alle von allen Konfliktparteien begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere gegenüber Kindern, wie zum Beispiel ihre Einziehung und ihren Einsatz als Kindersoldaten, Tötungen, Verstümmelungen und Entführungen sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 8. Mai 2015 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder

und bewaffnete Konflikte in Südsudan<sup>389</sup> umzusetzen, fordert die Regierung Südsudans mit allem Nachdruck auf, ihren überarbeiteten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung von Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, fordert ferner die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) mit allem Nachdruck auf, ihre am 10. Mai 2014 unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, nimmt davon Kenntnis, dass die Regierung am 29. Oktober 2014 auf nationaler Ebene die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ eingeleitet hat, und begrüßt die Freilassung von Kindern durch die Kobra-Fraktion der Demokratischen Bewegung/Armee Südsudans;

26. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Feststellungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten betreffend die nach wie vor grassierende sexuelle Gewalt in Südsudan und begrüßt das gemeinsame Kommuniqué Südsudans und der Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2014 über das Vorgehen gegen sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten<sup>390</sup>, das am 18. Dezember 2014 herausgegebene einseitige Kommuniqué der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) über die Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und die Unterzeichnung von Zusagen durch leitende Befehlshaber der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee (in Opposition) sowie die Ausarbeitung eines Umsetzungsplans für das Vorgehen gegen sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee (in Opposition) nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger konkrete, spezifische und an Fristen gebundene Maßnahmen zur Umsetzung ihrer jeweiligen Kommuniqués zu ergreifen, fordert die Regierung Südsudans auf, die sinnvolle Mitwirkung der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee an allen Erörterungen und Prozessen zur Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués sicherzustellen, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee (in Opposition) nachdrücklich auf, die weitere Begehung sexueller Gewalt zu verhindern und die konkreten Schritte aufzuzeigen, die sie unternehmen, um die Täter in ihren Reihen zur Rechenschaft zu ziehen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit in Absprache mit ihnen und im Einklang mit Kapitel V Ziffer 1.5 des Abkommens technische Hilfe bei der Durchführung des Kapitels V des Abkommens, insbesondere der Schaffung des in dem Abkommen vorgesehenen Hybriden Gerichtshofs für Südsudan, sowie auch im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung bereitzustellen;

28. *sieht mit Interesse* dem Bericht des Generalsekretärs über die technische Hilfe *entgegen*, die der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit gemäß Ziffer 26 in Bezug auf Kapitel V des Abkommens, einschließlich des in dem Abkommen vorgesehenen Hybriden Gerichtshofs für Südsudan, bereitgestellt wurde, bittet die Afrikanische Union, Informationen über die Fortschritte an den Generalsekretär weiterzugeben, damit er sie in seinen Bericht aufnehmen kann, und bekundet die Absicht des Rates, zu diesem Zeitpunkt die Arbeit zu bewerten, die im Hinblick auf die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs geleistet wurde, im Einklang mit den internationalen Standards;

29. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuarbeiten, die laufenden Untersuchungen der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in einer ihren internationalen Verpflichtungen entsprechenden Weise abzuschließen, und ermutigt sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen;

30. *fordert* die Regierung Südsudans *außerdem auf*, unter Kenntnisnahme des Kapitels V Ziffer 3.2.2 des Abkommens alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern;

31. *fordert* alle Parteien *auf*, die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen, legt ferner den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Militär-, Polizei- und Zivilkom-

ponenten der Mission zu ergreifen, und bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen sind;

32. *verurteilt* die Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal und die fortwährenden Kampfhandlungen in der Umgebung dieser Einrichtungen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat in einem spätestens 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 60 Tage vorzulegenden schriftlichen Bericht über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten sowie Informationen über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen samt der Reaktion der Mission auf solche Verstöße vorzulegen;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7581. Sitzung  
mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen  
(Russische Föderation und Venezuela (Bolivarische Republik)) verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7582. Sitzung am 15. Dezember 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 14. Januar 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>409</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. Januar 2016 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Hassen Ebrahim Mussa (Äthiopien) zum Kommandeur der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei zu ernennen<sup>410</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7608. Sitzung am 25. Januar 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2015/1027)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7619. Sitzung am 10. Februar 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

---

<sup>409</sup> S/2016/38.

<sup>410</sup> S/2016/37.

**Resolution 2265 (2016)  
vom 10. Februar 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Sache des Friedens in ganz Sudan, zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur vollständigen und raschen Durchführung der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005, unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region und daran erinnernd, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in ihrem Hoheitsgebiet unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu schützen,

*erneut erklärend,* dass der Gewalt und den fortgesetzten Übergriffen in Darfur ein Ende gesetzt werden muss, unterstreichend, wie wichtig es ist, in der Suche nach dauerhaftem Frieden die tieferen Ursachen des Konflikts umfassend anzugehen, und in Anbetracht dessen, dass der Darfur-Konflikt nicht auf militärischem Weg gelöst werden kann und dass sich eine dauerhafte Lösung nur über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess erzielen lässt,

*angesichts* der Wichtigkeit der Arbeit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Ziele des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur<sup>411</sup> und der erklärten Verpflichtung der Regierung Sudans auf einen alle Seiten einschließenden nationalen Dialog, der auf den laufenden Friedensbemühungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe aufbaut, und mit der Forderung nach einem Umfeld, das diesen nationalen Dialog begünstigt,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die in den vergangenen Monaten angestiegene Gewalt und Unsicherheit in Darfur, insbesondere die Kampfhandlungen zwischen der Regierung Sudans und bewaffneten Gruppen und Kämpfe zwischen einzelnen Volksgruppen, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass sich diese Gewalt nachteilig auf die Sicherheitslage ausgewirkt hat, zu dem 2014 beobachteten erheblichen Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen beigetragen hat und weiter den humanitären Zugang zu Konfliktgebieten einschränkt, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, und in Bekräftigung der unabdingbaren Notwendigkeit, die drängende humanitäre Krise, mit der die Bevölkerung Darfurs konfrontiert ist, anzugehen, unter anderem durch die Erleichterung des sicheren, raschen und uneingeschränkten humanitären Zugangs der humanitären Organisationen und des humanitären Personals zu allen Gebieten, im Einklang mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, darunter Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf das für alle bewaffneten Akteure geltende zwingende Gebot, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere gegen Angehörige schwächerer Gruppen wie Frauen und Kinder, zu unterlassen sowie allen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen, und ferner betonend, dass einige dieser Handlungen nach dem Völkerrecht Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der externen, insbesondere militärischen, Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs, verlangend, dass die direkte oder indirekte militärische Unterstützung für diese bewaffneten Gruppen in Darfur eingestellt wird, alle Handlungen bewaffneter Gruppen verurteilend, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans zum Ziel haben, und feststellend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Sudan gibt,

*verlangend,* dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militäraktionen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

---

<sup>411</sup> S/2011/449, Anlage 2.

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Darfur durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, den Einsatz dieser Waffen gegen die von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilbevölkerung und die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

*missbilligend*, dass die Regierung Sudans, namentlich ihre Schnellunterstützungskräfte, und regierungsnahe bewaffnete Gruppen weiter gegen die Resolution 1591 (2005) verstoßen, indem sie routinemäßig Waffen und Munition nach Darfur verlegen, ohne dafür vorab die Genehmigung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) einzuholen,

*mit der Forderung*, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalttaten gegen Zivilpersonen, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und andere Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder sowie unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen umgehend und vollständig einstellen, im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen zu diesen Fragen,

*in Bekräftigung seiner Besorgnis* darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, unter Begrüßung der anhaltend guten Beziehungen zwischen Sudan und Tschad sowie Sudan und den Ländern der Region nahelegend, weiterhin zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und in der gesamten Region herbeizuführen,

*unter Missbilligung* der von Sicherheitskräften der Regierung Sudans, ihren Stellvertreterkräften und bewaffneten Gruppen, einschließlich Regierungsgegnern, begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere in dem Binnenvertriebenenlager Khor Abeche und in Taweisha (Nord-Darfur), wie von der Sachverständigengruppe für Sudan berichtet wurde,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die fortgesetzten Behinderungen, die die Regierung Sudans der Arbeit der Sachverständigengruppe im Laufe ihres Mandats auferlegt hat, darunter Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Sachverständigengruppe und Beschränkungen des Zugangs zu Gebieten des bewaffneten Konflikts und Gebieten, aus denen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gemeldet wurden,

*begrüßend*, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Sachverständigengruppe verbessert hat, die Regierung Sudans ermutigend, verstärkt zu kooperieren, indem sie den Ersuchen der Sachverständigengruppe um Zugang zu Gebieten des bewaffneten Konflikts und um Informationen nachkommt, und alle Parteien in Darfur erneut auffordernd, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihren freien und uneingeschränkten Zugang gewährleisten,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Sachverständigengruppe<sup>412</sup> und seine Absicht bekundend, über den Ausschuss die Empfehlungen der Sachverständigengruppe weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>413</sup>, die auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

*feststellend*, wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit ermutigend,

---

<sup>412</sup> S/2015/31.

<sup>413</sup> Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region und namentlich die Regierung Sudans, an die in den Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) und 1945 (2010) vom 14. Oktober 2010 enthaltenen Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial,

*mit der Aufforderung* an die Regierung Sudans, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie den Notstand in Darfur aufhebt, die freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, gleichgültig wer sie sind, zur Rechenschaft gezogen werden,

*feststellend*, dass feindselige, gewaltsame oder einschüchternde Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, einschließlich Binnenvertriebener, in Darfur die Verpflichtung der Parteien auf eine vollständige und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder untergraben und mit den Zielen des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur unvereinbar wären,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan, das zuvor mit den Resolutionen 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1779 (2007) vom 28. September 2007, 1841 (2008) vom 15. Oktober 2008, 1891 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1945 (2010), 1982 (2011) vom 17. Mai 2011, 2035 (2012) vom 17. Februar 2012, 2091 (2013) vom 14. Februar 2013, 2138 (2014) vom 13. Februar 2014 und 2200 (2015) vom 12. Februar 2015 verlängert wurde, bis zum 12. März 2017 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 13. Februar 2017 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, möglichst rasch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich der Stationierungsregelungen, zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) („Ausschuss“) spätestens am 12. August 2016 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und dem Rat spätestens am 13. Januar 2017 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss alle drei Monate aktuelle Informationen über ihre Tätigkeiten, namentlich ihre Reisen, vorzulegen, und ersucht um die sofortige Meldung aller Hindernisse bei der Erfüllung ihres Mandats und von Verstößen gegen irgendeinen Teil des Sanktionsregimes;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, innerhalb des in Ziffer 3 genannten Zeitrahmens über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) Bericht zu erstatten;

5. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan, des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur;

### **Waffenembargo**

6. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von technischer Hilfe und Unterstützung, einschließlich Ausbildung, finanzieller oder sonstiger Hilfe, an Sudan und die Bereitstellung von Ersatzteilen, Waffensystemen und sonstigem Wehrmaterial von der Regierung Sudans genutzt werden könnten, um Militärluftfahrzeuge, die unter Verstoß gegen die Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) eingesetzt werden, einschließlich der von der Sachverständigengruppe identifizierten Luftfahrzeuge, zu unterstützen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

7. *erinnert* die Regierung Sudans an ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1591 (2005), namentlich an die Auflage, für Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur vorab die Genehmigung des Ausschusses einzuholen;

8. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in Darfur vorzugehen, die allesamt auch zur Instabilität in der Region beitragen, und ferner die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnet oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten;

9. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass bestimmte Gegenstände nach wie vor für militärische Zwecke umgerüstet und nach Darfur verbracht werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

### Durchführung

10. *verurteilt* die anhaltenden Verstöße gegen die in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) enthaltenen und in Ziffer 9 der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) aktualisierten Maßnahmen und weist den Ausschuss an, sich gemäß seinem Mandat und seinen Richtlinien so bald wie möglich mit jedem Mitgliedstaat ins Benehmen zu setzen, zu dem nach Auffassung des Ausschusses glaubhafte Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme geben, dass der betreffende Staat derartige Verstöße oder irgendwelche anderen Akte der Nichteinhaltung dieser Maßnahmen erleichtert;

11. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass das Reiseverbot gegen benannte Personen und das Einfrieren ihrer Vermögenswerte nicht von allen Mitgliedstaaten angewandt werden, ersucht die Sachverständigengruppe, alle Informationen über eine mögliche Nichteinhaltung des Reiseverbots und des Einfrierens der Vermögenswerte möglichst rasch dem Ausschuss mitzuteilen, und weist den Ausschuss an, auf Berichte über die Nichteinhaltung von Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) und von Resolution 1672 (2006) vom 25. April 2006 durch Mitgliedstaaten wirksam zu reagieren, so auch indem er mit allen beteiligten Parteien sofort Verbindung aufnimmt;

12. *erklärt erneut*, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um zu verhindern, dass irgendeine der von dem Ausschuss im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, und fordert die Regierung Sudans auf, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken;

13. *legt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, *eindringlich nahe*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung zielgerichteter Maßnahmen;

14. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an die Halbzeitunterrichtung den Stand der Durchführung zu überprüfen, einschließlich der Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung der in den Resolutionen 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen, mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen;

15. *bedauert*, dass einige Personen, die der Regierung Sudans und bewaffneten Gruppen in Darfur angehören, weiter Gewalt gegen Zivilpersonen verüben, den Friedensprozess behindern und die Forderungen des Rates missachten, bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, in Abstimmung mit der gemeinsamen Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen dem Ausschuss wenn angezeigt die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

16. *missbilligt* die Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und fordert die Regierung Sudans auf, rasch eine Untersuchung durchzuführen und die Täter vor Gericht zu stellen und dabei die Erkenntnisse in dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe von 2014<sup>412</sup> zu berücksichtigen, und bekundet den Regierungen und den Angehörigen der Getöteten erneut sein tief empfundenes Beileid;

17. *verurteilt* die Nutzung von zivilen Einrichtungen, insbesondere Lagern für Binnenvertriebene, durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung Sudans, um sich in einer Art und Weise, die Zivilpersonen und zivile Objekte den Gefahren des bewaffneten Konflikts aussetzt, einen militärischen Vorteil zu verschaffen;

18. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auch weiterhin die Finanzierung und die Rolle bewaffneter, militärischer und politischer Gruppen bei Angriffen auf Personal des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu untersuchen;

19. *erinnert* daran, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) erfüllen, und bekundet seine Absicht, gegen Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen;

### **Zusammenarbeit**

20. *besteht* darauf, dass die Regierung Sudans alle Beschränkungen, Begrenzungen und bürokratischen Behinderungen der Arbeit der Sachverständigengruppe aufhebt, unter anderem indem sie allen Mitgliedern der Sachverständigengruppe für die Dauer ihres Mandats rechtzeitig Mehrfachvisa ausstellt und sie von der Reise genehmigungspflicht für Darfur befreit, und dass sie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Gruppe verstärkt und ihr den freien und ungehinderten Zugang zu ganz Darfur gestattet;

21. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, den Ersuchen des Ausschusses in Bezug auf Folgendes nachzukommen: die getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen in verschiedenen Teilen Darfurs, einschließlich derjenigen, die von neuen Vertreibungen betroffen sind, die durchgeführten Untersuchungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf die rechtswidrige Tötung von Zivilpersonen und andere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der durchgeführten Untersuchungen und der ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal und die Situation der Zivilbevölkerung in Gebieten wie dem östlichen Dschebel Marra und insbesondere denjenigen Gebieten Nord-Darfurs, zu denen der Sachverständigengruppe, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und humanitären Organisationen und humanitärem Personal der Zutritt verweigert wird, und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des raschen, sicheren und ungehinderten Zugangs für humanitäre Hilfe zu diesen Gebieten, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, darunter Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

22. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses, der die Berichte der Sachverständigengruppe herangezogen und die in anderen Foren geleistete Arbeit genutzt hat, und fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004), 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln, und auf Ersuchen um Auskunft rasch zu reagieren;

23. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeiten auch weiterhin nach Bedarf mit denen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung eines politischen Prozesses in Darfur und mit anderen vom Rat eingesetzten Sachverständigengruppen abzustimmen, wenn dies für die Durchführung ihres Mandats zweckdienlich ist;

24. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, in ihrer Halbzeitunterrichtung und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004), Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte bei der Beseitigung der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder der Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Übergriffen gegen Kinder, und anderer Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

#### **Sanktionsausschuss**

25. *bekräftigt* das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern, und legt dem Ausschuss ferner nahe, seinen Dialog mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur fortzusetzen;

26. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7619. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 7628. Sitzung am 19. Februar 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Schreiben der gemäß Resolution 2206 (2015) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigengruppe für Südsudan vom 22. Januar 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/70)

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2016/138)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Festus Mogae, den Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Moustapha Soumaré, den Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, und Ivan Šimonović, den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7639. Sitzung am 2. März 2016 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.“

#### **Resolution 2271 (2016) vom 2. März 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über Südsudan, insbesondere die Resolutionen 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013, 2155 (2014) vom 27. Mai 2014, 2187 (2014) vom 25. November 2014, 2206 (2015) vom 3. März 2015, 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015 und 2252 (2015) vom 15. Dezember 2015,

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 12 der Resolution 2206 (2015) verhängten Maßnahmen bis zum 15. April 2016 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10, 11, 13, 14 und 15 der Resolution 2206 (2015);

2. *beschließt außerdem*, das in Ziffer 18 der Resolution 2206 (2015) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für Südsudan bis zum 15. Mai 2016 zu verlängern, und bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 15. April 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen;

3. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7639. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7650. Sitzung am 17. März 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.“

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>414</sup>:

Der Sicherheitsrat bekundet seine höchste Beunruhigung angesichts der Situation in Südsudan. Der Rat stellt fest, dass er, obgleich die Waffenruhe am ehemaligen Konfliktschauplatz in der Region Größerer Oberer Nil weitgehend Bestand hat, tief besorgt über die anhaltende Gewalt ist, über die in Unterrichtungen des Rates am 19. Februar 2016 berichtet wurde. Der Rat fordert die Regierung Südsudans auf, ihre Verantwortung für den Schutz von Zivilpersonen wahrzunehmen.

Der Rat bekundet seine besondere Beunruhigung angesichts glaubwürdiger Berichte, wonach bewaffnete Männer in Uniformen der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee in den Schutzort für Zivilpersonen der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan eingedrungen sind und auf Zivilpersonen geschossen haben. Der Rat betont, dass Angriffe auf Zivilpersonen, Personal der Mission sowie Räumlichkeiten der Vereinten Nationen unannehmbar sind und Kriegsverbrechen darstellen können. Der Rat fordert die Regierung Südsudans auf, gegen die für den Angriff Verantwortlichen zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, und lobt die Vereinten Nationen dafür, dass sie rasch die Einsetzung einer von der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze einzuberufende Untersuchungskommission auf hoher Ebene ankündigten, die eine eingehende Untersuchung der Reaktion der Mission auf diesen Vorfall vornehmen wird, und sieht ihren Ergebnissen mit Interesse entgegen.

Der Rat verurteilt die gemeldeten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und bekundet in dieser Hinsicht seine tiefe Besorgnis über diejenigen, die in dem Bericht der Bewertungsmission des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Verbesserung der Menschenrechte, der Rechenschaftslegung, der Aussöhnung und der Kapazitäten in Südsudan vom 11. März 2016<sup>415</sup> und in dem Bericht „The state of human rights in the protracted conflict in South Sudan“ (Der Stand der Menschenrechte in dem langwierigen Konflikt in Südsudan) der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und des Amtes des Hohen Kommissars vom 4. Dezember 2015 aufgeführt werden. Der Rat bekundet seine höchste Beunruhigung über die zahlreichen Berichte über sexuelle Gewalt im bewaffneten Konflikt. Der Rat unterstreicht außerdem seine ernste Besorgnis darüber, dass sich die wirtschaftliche und humanitäre Lage in Südsudan

---

<sup>414</sup> S/PRST/2016/1.

<sup>415</sup> A/HRC/31/49.

verschlechtert, wo nunmehr schätzungsweise 2,8 Millionen Menschen stark von Ernährungsunsicherheit betroffen sind, und dass der Zugang für humanitäre Hilfe weiter eingeschränkt ist.

Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für den Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, Festus Mogae, und fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit ihm zu kooperieren, um die Durchführung des Abkommens über die Beilegung des Konflikts in Südsudan („Abkommen“)<sup>416</sup> voranzubringen.

Der Rat begrüßt gewisse Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, darunter die Arbeitsaufnahme der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, die Schaffung einiger der Übergangs-Sicherheitsmechanismen, die Einigung über die Auswahl der Ministerressorts, die von Präsident Salva Kiir vorgenommene Ernennung von Riek Machar zum Ersten Vizepräsidenten und die Unterstützung der Parteien für den Vorschlag der Kommission zu Übergangs-Sicherheitsbestimmungen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Parteien ihre Zusagen zur Durchführung des Abkommens nicht in vollem Umfang einhalten. In dieser Hinsicht fordert der Rat, dass die folgenden Schritte unternommen werden:

1. Die Regierung Südsudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (in Opposition) halten die dauerhafte Waffenruhe sofort in vollem Umfang ein, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen.
2. Die Regierung Südsudans, die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (in Opposition) und alle anderen maßgeblichen Akteure kooperieren uneingeschränkt zur vollständigen Umsetzung der vom Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission beschlossenen Sicherheitsregelungen für Juba, denen die Parteien am 24. Februar 2016 zustimmten.
3. Der Präsident, der Erste Vizepräsident und der Vizepräsident treten, wie in dem Abkommen festgelegt, ihre Ämter in der Übergangsregierung der nationalen Einheit in Juba an.
4. Die Vertragsparteien des Abkommens halten sich an das Kommuniqué der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 31. Januar 2016, das anschließend von den Parteien und der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission gebilligt wurde, zur Frage des Dekrets des Präsidenten über die Schaffung von 28 neuen Staaten und ergreifen keine damit unvereinbaren Maßnahmen.
5. Die Regierung Südsudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (in Opposition) schützen Zivilpersonen und zivile Einrichtungen, einschließlich Schulen und Krankenhäusern, erlauben den Menschen, sich frei zu bewegen, und gestatten den humanitären Helfern im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe vollen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang, um sicherstellen zu helfen, dass rasch humanitäre Hilfe für alle Hilfebedürftigen bereitgestellt wird.

Der Rat bekundet seine Absicht, die Fortschritte bei den dargelegten Schritten spätestens am 31. März 2016 zu überprüfen.

Der Rat unterstreicht die dringende Notwendigkeit der Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Südsudan, einschließlich der anhaltenden Rechtsverletzungen und Übergriffe, die seit der Unterzeichnung des Abkommens gemeldet wurden. Der Rat nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von Kapitel V des Abkommens, fordert seine Durchführung und würdigt das Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 26. September 2015, worin der Friedens- und Sicherheitsrat die Vorsitzende der Kommission der Afrikanischen Union ersuchte, alle erforderlichen Schritte zur Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan zu unternehmen, der für bis zum Ende des Übergangszeitraums begangene schwere Verbrechen zuständig sein wird. Der Rat fordert außerdem die Umsetzung der anderen in

---

<sup>416</sup> S/2015/654, Anlage.

Kapitel V des Abkommens dargelegten Mechanismen, darunter die Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis angesichts der Berichte über wiederholte Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zum Ausdruck und unterstreicht, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit in dieser Frage ist. Der Rat unterstreicht seine zuverlässige Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und bekundet dem Personal und den truppen- und polizeistellenden Ländern der Mission erneut seinen tief empfundenen Dank für ihre mutigen Maßnahmen zum Schutz von Hunderttausenden von Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, und zur Stabilisierung der Sicherheitslage in ganz Südsudan. Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Südsudans und der Mission zu verstärken, um die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals, einschließlich des humanitären Personals, zu gewährleisten.

Der Rat bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für das Volk Südsudans.“

Am 17. März 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>417</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. März 2016 betreffend Ihre Absicht, Nicholas Haysom (Südafrika) zu Ihrem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu ernennen<sup>418</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7663. Sitzung am 31. März 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Festus Mogae, den Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ellen Margrethe Løj, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und die Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, und Kate Gilmore, die Stellvertretende Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7666. Sitzung am 6. April 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2016/268)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7667. Sitzung am 7. April 2016 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“.

---

<sup>417</sup> S/2016/259.

<sup>418</sup> S/2016/258.

**Resolution 2280 (2016)  
vom 7. April 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über Südsudan, insbesondere die Resolutionen 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013, 2155 (2014) vom 27. Mai 2014, 2187 (2014) vom 25. November 2014, 2206 (2015) vom 3. März 2015, 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015, 2252 (2015) vom 15. Dezember 2015 und 2271 (2016) vom 2. März 2016,

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 12 der Resolution 2206 (2015) verhängten Maßnahmen bis zum 1. Juni 2016 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10, 11, 13, 14 und 15 der Resolution 2206 (2015);

2. *beschließt außerdem*, das in Ziffer 18 der Resolution 2206 (2015) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für Südsudan bis zum 1. Juli 2016 zu verlängern, und bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 1. Juni 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen;

3. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7667. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschlüsse**

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>419</sup>:

Der Sicherheitsrat weist auf seine Absicht hin, die Fortschritte betreffend die in der Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2016/1 vom 17. März 2016<sup>414</sup> dargelegten Schritte zu überprüfen. Der Rat begrüßt, dass betreffend die in S/PRST/2016/1 dargelegten Schritte gewisse Fortschritte erzielt wurden, darunter Fortschritte bei der Durchführung der Sicherheitsregelungen für Juba, einschließlich der Rückkehr einiger Mitglieder der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee (in Opposition) nach Juba. Der Rat bedauert jedoch, dass die in S/PRST/2016/1 dargelegten Schritte nicht vollständig umgesetzt wurden, und fordert alle Parteien mit großem Nachdruck auf, diese Schritte abzuschließen und das Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan<sup>416</sup> vollständig durchzuführen. Der Rat bekundet seine Absicht, die Fortschritte bei den in S/PRST/2016/1 dargelegten Schritten bis zum 30. April 2016 zu überprüfen.

Der Rat bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für das Volk Südsudans.

Am 19. April 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>420</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Frage der Probleme, die sich den von der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan eingerichteten Schutzorten für Zivilpersonen nach wie vor stellen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Sie haben die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze gebeten, ein Papier vorzulegen, in dem sie die Probleme im Zusammenhang mit den Schutzorten, die seit deren Einrichtung

---

<sup>419</sup> S/PRST/2016/3.

<sup>420</sup> S/2016/359.

gewonnenen Erkenntnisse und die anhaltenden Einwirkungen der Schutzorte auf die Mission und ihr Mandat, so auch nach der Einrichtung der Übergangsregierung der nationalen Einheit, analysiert.

In dieser Hinsicht bitten sie Sie, diese Informationen zeitgleich mit dem Abschluss der Tätigkeit der Untersuchungskommission in Bezug auf den am 17. und 18. Februar 2016 auf den Schutzort in Malakal verübten Angriff bereitzustellen.

Auf seiner 7678. Sitzung am 26. April 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über die der Kommission der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit bei der Durchführung des Kapitels V des Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan bereitgestellte technische Hilfe (S/2016/328)

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2016/341)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7691. Sitzung am 12. Mai 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2016/353)“.

### **Resolution 2287 (2016) vom 12. Mai 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan und insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2047 (2012) vom 17. Mai 2012, 2075 (2012) vom 16. November 2012, 2104 (2013) vom 29. Mai 2013, 2126 (2013) vom 25. November 2013, 2156 (2014) vom 29. Mai 2014, 2179 (2014) vom 14. Oktober 2014, 2205 (2015) vom 26. Februar 2015, 2230 (2015) vom 14. Juli 2015 und 2251 (2015) vom 15. Dezember 2015 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 2012<sup>395</sup> und vom 23. August 2013<sup>396</sup> und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013, 14. Juni 2013, 14. Februar 2014, 17. März 2014, 11. Dezember 2014 und 27. November 2015,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*erneut erklärend*, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005<sup>397</sup> Vorrang beimisst, und unterstreichend, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Abkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>398</sup>, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit

und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstütmismission für die Grenzüberwachung<sup>399</sup> sowie in den Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen<sup>400</sup>, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013<sup>401</sup>, die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind, sowie auf das außerordentliche Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 13. und 14. Oktober 2015,

*in Anerkennung* einiger positiver Entwicklungen, die zu Beginn des Jahres 2016 in den Beziehungen zwischen den Regierungen Sudans und Südsudans zur Frage der Grenzsicherheit gemeldet wurden, Sudan und Südsudan zu Fortschritten bei der Verbesserung ihrer bilateralen Beziehungen ermutigend und unter Betonung der Notwendigkeit regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und der anderen gemeinsamen Mechanismen, einschließlich der Gemeinsamen Grenzkommission und des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung, um einen Dialog und eine Koordinierung in Fragen der Grenzsicherheit zu ermöglichen,

die Bildung der Übergangsregierung der nationalen Einheit in Südsudan *begrüßend* und die Regierungen Sudans und Südsudans nachdrücklich auffordernd, diese Chance zu ergreifen, um mit neuer Kraft Fortschritte in Richtung auf die Durchführung der im Abkommen vom 20. Juni 2011 festgelegten vorläufigen Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei zu erzielen,

*mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung* für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen Sudan und Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012<sup>402</sup>, 24. Oktober 2012, 25. Januar 2013, 7. Mai 2013, 29. Juli 2013, 23. September 2013, 26. Oktober 2013, 12. November 2013, 12. September 2014, 31. Juli 2015, 25. August 2015<sup>403</sup> und 10. Dezember 2015, auf die Presseerklärungen des Friedens- und Sicherheitsrats vom 6. November 2013 und 24. März 2015 sowie auf die Erklärung der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 28. Oktober 2013 und die Erklärungen der Kommission vom 24. Juni 2015 und 14. Oktober 2015,

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1894 (2009) vom 11. November 2009, 2175 (2014) vom 29. August 2014 und 2222 (2015) vom 27. Mai 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012, 2143 (2014) vom 7. März 2014 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seiner Resolution 1502 (2003) über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*unter Betonung* der Notwendigkeit der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und Berichterstattung darüber, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Frauen und Kinder, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

*unter Hinweis* darauf, dass er in seiner Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 erneut erklärt hat, wie wichtig es ist, bei der Erteilung und Verlängerung der Mandate der Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Frauen in Postkonfliktsituationen sowie über Kinder und bewaffnete Konflikte aufzunehmen, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und

späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, einschließlich der Resolution 2242 (2015), nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzentrierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf dem Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 13. und 14. Oktober 2015 die von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union im November 2011 vorgelegte Karte zur sicheren entmilitarisierten Grenzzone angenommen haben, dass sie übereingekommen sind, dass die Mittellinie nur den Verlauf der Trennlinie zwischen den Streitkräften darstellt, sowie dass die Parteien übereingekommen sind, alle Mechanismen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen zu aktivieren, wie in den einschlägigen Abkommen vorgesehen, und die Parteien ermutigend, die Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, festzulegen oder sich auf ihre Koordinaten zu einigen und die Zone zu entmilitarisieren, und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll einzusetzen, im Einklang mit Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats vom 24. April 2012<sup>402</sup>, unterstreichend, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze vollständig herzustellen und aufrechtzuerhalten, und ferner die Parteien nachdrücklich auffordernd, zusammenzuarbeiten, damit die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei ihrer Verantwortung nachkommen kann, die Sicherheit für die Mission dieses Mechanismus zur Überwachung der Zone zu gewährleisten,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem Fehlen lokaler Institutionen zur Verwaltung des Gebiets Abyei und dem Ausbleiben von Fortschritten bei der Einberufung eines Treffens des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei seit März 2015,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig ein regelmäßiger Dialog zwischen den Regierungen Sudans und Südsudans ist, unter Hinweis auf den Beschluss des Sicherheitsrats in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien die Verhandlungen unter der Ägide der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status Abyeis herbeizuführen, mit der Aufforderung an alle Parteien, konstruktiv an dem von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe moderierten Prozess zur Herbeiführung einer abschließenden Einigung über den endgültigen Status des Gebiets Abyei mitzuwirken, und betonend, dass die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 umgehend durchführen und insbesondere die Streitigkeit über das Abkommen über das Gebiet Abyei und die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen,

*betonend*, dass beide Länder und Volksgruppen viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

*in Würdigung* der den Parteien von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Äthiopien, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei auch weiterhin geleisteten Hilfe,

*ferner in Würdigung* der Anstrengungen, die die Truppe zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder, nachdrücklich unterstreichend, dass jeder Angriff auf Personal der Vereinten Nationen unannehmbar ist, einschließlich des Angriffs vom 26. November 2015, der den Tod eines Friedenssoldaten zur Folge hatte, und erneut erklärend, dass diese Angriffe rasch und gründlich untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen,

*Kenntnis nehmend* von der Sicherheitslage im Gebiet Abyei, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. April 2016<sup>421</sup> beschrieben, den Beitrag anerkennend, den die Truppe seit ihrer Entsendung zur Stärkung des Friedens und der Stabilität geleistet hat, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Volksgruppen abzuwenden,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung, des Rates und der Polizei des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter verzögert, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Truppe begrüßend, die lokalen Schutzkomitees zu unterstützen und zu stärken und weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten,

*besorgt feststellend*, dass sich die Einrichtung der vorläufigen Institutionen und die Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis weiter verzögern und dass die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen Volksgruppen zu erhöhten Spannungen im Gebiet Abyei beiträgt, namentlich auch zu den anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der Truppe und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei verschlechtern könnte, zu unterlassen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Auswirkungen dessen, was der Friedens- und Sicherheitsrat in seiner Presseerklärung vom 6. November 2013 als „den Beschluss der Ngok Dinka zur Durchführung eines einseitigen Referendums“ beschrieben hat, sowie in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Sudans im April 2015 ihre landesweiten Wahlen in Abyei durchgeführt hat,

*Kenntnis nehmend* von den Informationen in dem Bericht des Generalsekretärs über die abgeschlossenen Erdarbeiten an der Ölförderanlage in Diffra,

*eingedenk* dessen, dass humanitäre Akteure in der derzeitigen humanitären Situation auch weiterhin Hilfe für 139.000 Menschen im Gebiet Abyei bereitstellen und wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist, und ferner unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern,

*erklärend*, wie wichtig die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Abyei, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, die Vervollständigung der Infrastruktur, der Systeme und der Maßnahmen für die Einziehung, Lagerung und Vernichtung von Waffen begrüßend und die Truppe auffordernd, den angemessenen Schutz dieser Infrastruktur zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimorte, die sichere Wanderung und existenzsichernde Tätigkeiten verhindert,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs, in dem er unter anderem die Konfliktparteien auffordert, erneute Anstrengungen zur Lösung der noch offenen Fragen zu unternehmen, das Abkommen vom 20. Juni 2011 über Abyei durchzuführen und für den vollständigen und dauerhaften Abzug aller nicht autorisierten Truppen aus dem Gebiet Abyei zu sorgen,

---

<sup>421</sup> S/2016/353.

*unter Hinweis* darauf, dass der Rat in seiner Resolution 2205 (2015) den Beschluss des Generalsekretärs, einen zivilen Missionsleiter zu ernennen, begrüßte,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan nach wie vor eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei bis zum 15. November 2016 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgaben der Truppe bis zum 15. November 2016 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die Unterstützung für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze auch Unterstützung für die Ad-hoc-Ausschüsse, nach Bedarf und auf einvernehmlich beschlossenen Antrag dieser Mechanismen, innerhalb des Einsatzgebiets und im Rahmen der Möglichkeiten der Truppe umfasst;

2. *nimmt Kenntnis* von der von beiden Seiten geäußerten Absicht, ein weiteres Treffen des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei abzuhalten, bedauert, dass das Treffen noch nicht stattgefunden hat, fordert nachdrücklich dazu auf, produktivere Treffen abzuhalten, um stetige Fortschritte bei der Durchführung der bisherigen Beschlüsse des Aufsichtskomitees und des Abkommens vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>398</sup> zu gewährleisten, begrüßt die Initiativen der Afrikanischen Union zur Unterstützung dieses Ziels und ermutigt sie zu fortgesetztem Engagement und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten eine Bewertung der in diesen Fragen erzielten Fortschritte vorzulegen;

3. *unterstreicht*, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

4. *verlangt erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 dringend mit der Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei beginnen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

5. *bekundet seine erneute Besorgnis* über die Verzögerungen und die stagnierenden Anstrengungen bei der vollständigen Operationalisierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, nimmt Kenntnis von den Kriterien und Empfehlungen des Generalsekretärs bezüglich der Tätigkeiten des Mechanismus, nimmt zur Kenntnis, dass weitere Investitionen in die Herstellung der vollen Einsatzfähigkeit des Mechanismus von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht werden sollen, darunter die Beilegung der Streitigkeit über die Sichere entmilitarisierte Grenzzone, die Wiederaufnahme der Gespräche über die Markierung der Grenzen, das Stattfinden regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und die Gewährleistung der vollen Bewegungsfreiheit, und fordert beide Parteien auf, volle Entschlossenheit zur Umsetzung ihrer Grenzregelungen zu zeigen und die dafür notwendigen Schritte zu unternehmen, einschließlich durch die rasche Abhaltung eines neuen Treffens des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, um die operativen Beschlüsse im Zusammenhang mit ihrem Abkommen über die Zone zu fassen;

6. *beschließt*, dass die mit Resolution 2104 (2013) genehmigten und bereits entsandten Truppen beibehalten werden und dass die restlichen genehmigten Kräfte weiter abhängig von der Entwicklung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze entsandt werden, damit die Truppe den erforderlichen Schutz für die Kräfte des Mechanismus bereitstellen und den Mechanismus umfassend dabei unterstützen kann, möglichst bald ausgedehnte Einsätze in der Sicheren entmilitarisierten Grenzzone durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat im Rahmen seines regulären Berichtszyklus umfassend über den Stand der Entsendung unterrichtet zu halten;

7. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *auf*, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die

Sicherheit und Transparenz der Sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

8. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der Sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der Zone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

9. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

10. *verurteilt* die zeitweilige Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und die Verlegung von Einheiten der Ölpolizei von Diffra in das Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 sowie jeden Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, verlangt erneut, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und die Regierung Sudans die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt ferner erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die Truppe und der Polizeidienst von Abyei;

11. *unterstützt* die Beschlüsse des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013 und vom 30. März 2015 über den Status von Abyei als waffenfreie Zone, unterstreicht die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, erinnert daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die Truppe befugt ist, Waffen zu tragen, und fordert die beiden Regierungen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

12. *bekräftigt*, dass die Truppe im Gebiet Abyei Waffen einziehen und vernichten darf, entsprechend der Ermächtigung nach Resolution 1990 (2011), im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit den Unterzeichnern des Abkommens vom 20. Juni 2011, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Aufsichtskomitees, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen, und ersucht die Truppe erneut, die Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein, die Vernichtung und die Einziehung von Waffen in Abyei zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* die Truppe, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfäusten besondere Priorität zukommt, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka auf, diesbezüglich mit der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung für die Truppe bei der Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen, begrüßt den anhaltenden Kontakt zwischen den Volksgruppen der Ngok Dinka und der Misseriya und fordert alle Volksgruppen in Abyei mit allem Nachdruck auf, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, zu unterlassen;

15. *begrüßt* die Initiativen der Truppe zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen sowie der Bemühungen seitens der Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka, die Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu stärken und die Stabilität und die Aussöhnung im Gebiet Abyei zu fördern;

16. *begrüßt außerdem* die laufenden Bemühungen der Truppe, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen und in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka die Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu stärken, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein, und weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten;

17. *fordert alle Parteien auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der Truppe und des Oberhaupts der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren, begrüßt die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und erklärt erneut, dass die beiden Volksgruppen in die Lage versetzt werden müssen, den Fall der Ermordung des Oberhaupts der Ngok Dinka zum Abschluss zu bringen, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

18. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Truppe zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. Juni, 29. Juni und 30. Juli 2011<sup>399</sup> und vom 27. September 2012<sup>400</sup> aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der Sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und der Ad-hoc-Komitees herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

19. *fordert alle Mitgliedstaaten*, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten Sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

20. *fordert die Regierungen Sudans und Südsudans erneut auf*, den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie Militär-, Polizei- und Zivilkräften der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit umgehend Visa für die Einreise nach Sudan und Südsudan ausstellen, Stationierungsregelungen, den Bau von Infrastruktur im Missionsgebiet und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, fordert die Regierungen Sudans und Südsudans auf, Reisen aus Sudan und Südsudan nach Abyei und aus Abyei zu erleichtern, und fordert ferner alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

21. *ist sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, von denen die Bevölkerung von Abyei betroffen ist, weil es keine Entwicklungsprojekte gibt und keine öffentliche Grundversorgung erbracht werden kann, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans sowie die Geber auf, den Wiederaufbau und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

22. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der Sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

23. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe allen Mitarbeitern humanitärer Organisationen den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten;

24. *fordert alle Parteien mit großem Nachdruck auf*, alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht einzustellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

26. *erinnert* an seine Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016 und *ersucht* den Generalsekretär ferner, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat im Rahmen seiner regelmäßigen landesspezifischen Berichte über die diesbezüglichen Fortschritte der Truppe voll unterrichtet zu halten, einschließlich im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 2272 (2016);

27. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat in einem schriftlichen Bericht spätestens am 15. Oktober 2016 auch weiterhin über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin schwere Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

28. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und *ersucht* ihn, diese Praxis fortzusetzen;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7691. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 13. Mai 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>422</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Mai 2016 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Johnson Mogoia Kimani Ondieki (Kenia) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zu ernennen<sup>423</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7702. Sitzung am 31. Mai 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

### **Resolution 2290 (2016) vom 31. Mai 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über Südsudan, insbesondere die Resolutionen 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013, 2155 (2014) vom 27. Mai 2014, 2187 (2014) vom 25. November 2014, 2206 (2015) vom 3. März 2015, 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015, 2252 (2015) vom 15. Dezember 2015, 2271 (2016) vom 2. März 2016 und 2280 (2016) vom 7. April 2016,

*mit dem Ausdruck äußerster Beunruhigung und Besorgnis* über den Konflikt zwischen der Regierung Südsudans und Oppositionskräften, der aus internen politischen Streitigkeiten zwischen den politischen und militärischen Führern des Landes entstand und zu großem menschlichem Leid geführt hat, namentlich zum Verlust zahlreicher Menschenleben, zur Vertreibung von mehr als 2 Millionen Menschen und zum Verlust

---

<sup>422</sup> S/2016/445.

<sup>423</sup> S/2016/444.

von Eigentum, was eine weitere Verarmung und Benachteiligung der Menschen in Südsudan zur Folge gehabt hat,

*unter Begrüßung* der Unterzeichnung des in dem Dokument S/2016/654 enthaltenen Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“), ferner unter Begrüßung der Bildung der Übergangsregierung der nationalen Einheit am 29. April 2016, die einen entscheidenden Schritt zur vollständigen Durchführung des Abkommens darstellt, sowie unter Begrüßung der Äußerungen von Präsident Salva Kiir wie auch des Ersten Vizepräsidenten Riek Machar hinsichtlich der Notwendigkeit, die Aussöhnung und einen Geist der Zusammenarbeit sicherzustellen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Übergangsregierung der nationalen Einheit, das Abkommen in allen Teilen vollständig und bedingungslos durchzuführen, die ständige Waffenruhe einzuhalten und die Wirtschaftskrise und die desolante humanitäre Lage anzugehen,

*unter Begrüßung* der Einsetzung der Gemeinsamen militärischen Waffenruhekommission und ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Waffenruhe und der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen sowie der Einleitung der Strategischen Verteidigungs- und Sicherheitsüberprüfung und Kenntnis nehmend von dem positiven Treffen und Dialog von Militär- und Polizeivertretern auf der vom 12. bis 14. Mai 2016 in Juba abgehaltenen Konferenz,

*sowie unter Begrüßung* der Unterstützung der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und der Afrikanischen Union, über ihren Hohen Beauftragten für Südsudan, den ehemaligen Präsidenten Malis, Alpha Oumar Konaré, für die Bildung der Übergangsregierung der nationalen Einheit und mit der Aufforderung an die Übergangsregierung, im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens uneingeschränkt mit dem Vorsitzenden der Kommission, dem ehemaligen Präsidenten Botsuanas, Festus Mogae, zusammenzuarbeiten und ihn voll zu unterstützen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der vergangenen und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter gezielte Tötungen von Zivilpersonen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern im bewaffneten Konflikt, Entführungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser sowie auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal und Objekte, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen, ferner unter Verurteilung der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerung des Landes vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Vertreibung von Personen in großer Zahl und die sich verschlimmernde humanitäre Krise, in Anbetracht der Feststellung in dem Schlussbericht der gemäß Ziffer 18 der Resolution 2206 (2015) eingesetzten Sachverständigengruppe für Südsudan<sup>424</sup>, dass der humanitäre Zugang vielerorts behindert wird und Teile zahlreicher Staaten Südsudans vollständig von humanitärer Hilfe abgeschnitten sind, betonend, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit im Einklang mit dem Abkommen den Entwurf des Gesetzes über nichtstaatliche Organisationen überprüfen und der Öffentlichkeit zur Konsultation vorlegen muss, um sicherzustellen, dass dieses Gesetz mit den besten internationalen Verfahrensweisen und ihrer Verpflichtung zur Schaffung der für die Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Schutz förderlichen politischen, administrativen, operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmt,

---

<sup>424</sup> S/2016/70.

*in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer Partner, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, mit der Aufforderung an alle an dem Konflikt beteiligten Parteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten und zu erleichtern, unter Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen und unter Hinweis darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

*Kenntnis nehmend* von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe vom Dezember 2015, in dem unter anderem auf die Verstöße der Parteien gegen die in dem Abkommen vorgesehene ständige Waffenruhe, auch nach der Unterzeichnung des Abkommens, die sich immer weiter verschlimmernde humanitäre Katastrophe, die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und die Verstöße der Regierung gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan hingewiesen wird, in Anbetracht dessen, dass die Sachverständigengruppe in ihrem Schlussbericht festgestellt hat, dass beide Seiten nach der Unterzeichnung des Abkommens weiter Rüstungsgüter und militärisches Gerät erworben haben, auch wenn damit nicht gegen die mit Resolution 2206 (2015) festgelegten Sanktionsmaßnahmen verstoßen wurde, und feststellend, dass mit dem Erwerb solcher Güter leichter gegen die ständige Waffenruhe verstoßen werden kann und so die Durchführung des Abkommens untergraben wird,

*unter Begrüßung* der Entschlossenheit, die in dem Kommuniqué des Ministerrats der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 31. Januar 2016 zum Ausdruck kommt, in dem die Übergangsregierung der nationalen Einheit nachdrücklich aufgefordert wird, sich an das Kommuniqué der Zwischenstaatlichen Behörde vom 31. Januar 2016, das anschließend von den Parteien und der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission gebilligt wurde, zu halten und keine damit unvereinbaren Maßnahmen zur Frage des Dekrets des Präsidenten über die Schaffung von 28 neuen Staaten zu ergreifen, und in dem der Sicherheitsrat aufgefordert wird, für den Fall, dass die südsudanesischen Parteien es unterlassen oder sich weigern, das Abkommen durchzuführen, die entsprechenden Konsequenzen zu unterstützen, und ferner unter Begrüßung der Forderung des Ministerrats, dass die Konfliktparteien sofortige Maßnahmen treffen, um den bedingungslosen humanitären Zugang im gesamten Land zu gewährleisten,

*sowie unter Begrüßung* des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 29. Januar 2016, in dem unter anderem alle südsudanesischen Parteien aufgefordert werden, die Bestimmungen des Abkommens streng und getreulich einzuhalten, alle Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und Partner aufgefordert werden, die Durchführung des Abkommens uneingeschränkt zu unterstützen, und der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahegelegt wird, die Durchführung des Abkommens auf koordinierte Weise zu unterstützen,

*ferner unter Begrüßung* des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats vom 26. September 2015, in dem unter anderem die Entschlossenheit der Afrikanischen Union bekundet wird, sowohl über den Hohen Beauftragten für Südsudan als auch über den Hochrangigen Ad-hoc-Ausschuss der Afrikanischen Union für Südsudan ihre Rolle im Durchführungsprozess uneingeschränkt wahrzunehmen, gemeinsam mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen Beteiligten,

*unter Begrüßung* der Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats vom 22. Mai 2015, in dem unter anderem die besondere Bedeutung der Resolution 2206 (2015) unterstrichen wird, um die Suche nach einem alle Seiten einschließenden, dauerhaften Frieden in Südsudan zu unterstützen,

*unter Hinweis* auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats vom 12. Juni 2014, 5. Dezember 2014 und 29. Januar 2015, in denen unter anderem betont wird, dass Sanktionen gegen alle Parteien verhängt werden, die weiterhin den politischen Prozess behindern und das Abkommen vom 23. Januar 2014 über die Einstellung der Feindseligkeiten untergraben, und ferner unter Hinweis auf das Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats vom 26. September 2015, in dem die Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht wird, Sanktionsmaßnahmen gegen alle diejenigen zu verhängen, die die Durchführung des Abkommens behindern, und auf das Kommuniqué des Rates vom 29. Januar 2016, in dem auf frühere Kommuniqués und Presseerklärungen des Friedens- und Sicherheitsrats über Südsudan verwiesen wird,

*sowie unter Hinweis* auf das Kommuniqué der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung auf ihrer achtundzwanzigsten außerordentlichen Tagung, in dem unter anderem die Staaten der Region der Zwischenstaatlichen Behörde aufgefordert wurden, geeignete kollektive Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten und zur Verhängung von Reiseverboten zu ergreifen und die Lieferung von Waffen und Munition und sonstigem Wehrmaterial, das im Krieg verwendet werden könnte, zu untersagen, und in dem der Friedens- und Sicherheitsrat, der Sicherheitsrat und die internationale Gemeinschaft aufgefordert wurden, jede erdenkliche Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu gewähren,

*unter Begrüßung* des unter Vermittlung Chinas erstellten „Fünf-Punkte-Plans“, der während der am 12. Januar 2015 nach Khartum einberufenen Sonderkonsultation zur Unterstützung des von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geleiteten Friedensprozesses für Südsudan vereinbart wurde, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsregierung der nationalen Einheit, den Fünf-Punkte-Plan sofort umzusetzen,

*mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung* für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage zu stabilisieren,

*aner kennend*, wie wichtig die unabhängige und öffentliche Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, da ihr eine nützliche Rolle bei der Schaffung der Grundlagen für Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung zwischen allen südsudanesischen Bevölkerungsgruppen zukommt,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den von der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, dem Generalsekretär und dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte herausgegebenen Berichten über die Menschenrechtssituation in Südsudan,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* darüber, dass dem Bericht der Bewertungsmission des Amtes des Hohen Kommissars zur Verbesserung der Menschenrechte, der Rechenschaftslegung, der Aussöhnung und der Kapazitäten in Südsudan vom 11. März 2016 und dem Bericht der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und des Amtes des Hohen Kommissars vom 4. Dezember 2015 über die Menschenrechtssituation in dem langwierigen Konflikt in Südsudan zufolge die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe mit der Fortsetzung der Feindseligkeiten an Umfang, Intensität und Schwere zugenommen haben und es nach wie vor hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, darunter außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalthandlungen, Verschwindenlassen und willkürliche Inhaftierungen, sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, die möglicherweise Kriegsverbrechen und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, und betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen,

*unter Begrüßung* der Herausgabe des Berichts der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan und der abweichenden Meinung, in Anerkennung der Arbeit der Untersuchungskommission im Hinblick auf die Untersuchung und Dokumentation von Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und entsprechenden Übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in Südsudan und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis angesichts der Feststellung der Untersuchungskommission, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sich Kriegsverbrechen wie Morde, Beeinträchtigungen der persönlichen Würde wie Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen und grausame und erniedrigende Behandlung sowie gezielte Angriffe auf zivile Objekte und geschütztes Eigentum ereignet haben und dass Rechtsverletzungen von beiden Seiten des Konflikts begangen wurden,

*nachdrücklich seiner Hoffnung Ausdruck verleihend*, dass diese und weitere Berichte in angemessener Weise von den in Kapitel V des Abkommens vorgesehenen Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung, Rechenschaft, Aussöhnung und Heilung, einschließlich des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan und der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung, berücksichtigt werden, hervorhebend, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung zwischen allen südsudanesischen Bevölkerungsgruppen als vorrangige Elemente einer Übergangsendagenda sind, und zugleich feststellend, welche wichtige Rolle internationalen

Untersuchungen und gegebenenfalls Strafverfolgungen zukommen kann, wenn es darum geht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu sexueller Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, was erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, mit der Aufforderung an die Übergangsregierung der nationalen Einheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen solche Aktivitäten vorzugehen, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, der führenden Vertreter von Glaubensgemeinschaften, der Frauen und der Jugend in Südsudan, unterstreichend, wie wichtig es ist, dass sie, ebenso wie ehemalige Inhaftierte der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und andere politische Parteien, an der Suche nach einer dauerhaften Lösung für die Krise in dem Land mitwirken, und besorgt über die Anstrengungen einiger Amtsträger der Übergangsregierung der nationalen Einheit, diese Mitwirkung zu beschränken, insbesondere durch zunehmende Einschränkungen der freien Meinungsäußerung,

*in Bekräftigung* aller seiner einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolution 2150 (2014) vom 16. April 2014 über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord, der Resolution 2151 (2014) vom 28. April 2014 über die Sicherheitssektorreform und der Resolution 2286 (2016) vom 3. Mai 2016 über den Schutz des humanitären und Gesundheitspersonals und seiner Einrichtungen,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen 1209 (1998) vom 19. November 1998, 2117 (2013) vom 26. September 2013 und 2220 (2015) vom 22. Mai 2015 und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und hervorhebend, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Umlaufs dieser Waffen zu verstärken,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahren und Methoden<sup>425</sup>, namentlich die Ziffern 21 bis 25, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden,

*feststellend*, dass das Abkommen die politischen Führungsverantwortlichen Südsudans dazu aufruft, eine effektive Führung zu etablieren und sich zur Bekämpfung der Korruption zu verpflichten,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und Operationen der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchungen dieser Angriffe rasch und sorgfältig zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* das Abkommen zur Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“)<sup>416</sup>;

2. *begrüßt* die Bildung der Übergangsregierung der nationalen Einheit am 29. April 2016 als einen entscheidenden Schritt zur vollständigen Durchführung des Abkommens;

---

<sup>425</sup> S/2006/997.

3. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans weder ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen vollständig nachgekommen sind noch die Feindseligkeiten beendet haben, und verurteilt ferner die fortgesetzten und flagranten Verstöße gegen die Waffenruhebestimmungen des Abkommens, einschließlich der von dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen dokumentierten Verstöße;

4. *verlangt*, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen die ständige Waffenruhe vollständig und unverzüglich einhalten und den humanitären Helfern im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten, um sicherstellen zu helfen, dass rasch humanitäre Hilfe für alle Hilfebedürftigen bereitgestellt wird;

5. *bekräftigt*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt gibt;

### **Zielgerichtete Sanktionen**

6. *unterstreicht seine Bereitschaft*, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, um die Suche nach einem alle Seiten einschließenden, dauerhaften Frieden in Südsudan, namentlich durch die rasche und vollständige Durchführung des Abkommens, zu unterstützen;

7. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 12 der Resolution 2206 (2015) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen bis zum 31. Mai 2017 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10, 11, 13, 14 und 15 der Resolution 2206 (2015);

8. *bekräftigt*, dass Ziffer 9 der Resolution 2206 (2015) auf Personen und Ziffer 12 der Resolution 2206 (2015) auf Personen und Einrichtungen Anwendung findet, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) („Ausschuss“) benannt wurden, weil sie für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben;

9. *unterstreicht*, dass die in Ziffer 8 beschriebenen Handlungen oder Politiken unter anderem Folgendes umfassen können:

a) Handlungen oder Politiken, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan oder die Behinderung der Aussöhnung oder von Friedensgesprächen oder -prozessen bezwecken oder bewirken, einschließlich Verstößen gegen das Abkommen;

b) Handlungen oder Politiken, die die Übergangsabkommen gefährden oder den politischen Prozess in Südsudan untergraben;

c) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Südsudan, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsverletzungen darstellen;

d) gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, durch die Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen, oder durch Handlungen, die schwere Menschenrechtsübergrieffe oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen;

e) den Einsatz oder die Einziehung von Kindern durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Südsudan;

f) die Behinderung der Tätigkeit der internationalen Friedenssicherungs-, diplomatischen oder humanitären Missionen in Südsudan, einschließlich des Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, oder der Bereitstellung oder Verteilung humanitärer Hilfe oder des Zugangs dazu;

g) Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal oder

*h)* das unmittelbare oder mittelbare Handeln für oder im Namen von Personen oder Einrichtungen, die von dem Ausschuss benannt wurden;

10. *bekräftigt*, dass die Ziffern 9 und 12 der Resolution 2206 (2015) auf die vom Ausschuss für diese Maßnahmen benannten Personen Anwendung finden, die einer Einrichtung vorstehen, einschließlich jeder südsudanesischen Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der in den Ziffern 8 und 9 beschriebenen Aktivitäten begangen hat oder deren Mitglieder eine solche begangen haben;

#### **Sanktionsausschuss/Sachverständigengruppe**

11. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und insbesondere mit den Nachbarstaaten und den Staaten der Region zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen vollständig durchgeführt werden, und legt dem Ausschuss in dieser Hinsicht nahe, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitz und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen;

12. *beschließt*, das in Ziffer 18 der Resolution 2206 (2015) und in dieser Ziffer festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für Südsudan bis zum 1. Juli 2017 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Mai 2017 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und beschließt, dass die Gruppe die folgenden Aufgaben wahrnehmen soll:

*a)* dem Ausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für eine mögliche Benennung von Personen und Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise in den Ziffern 8 und 9 beschriebene Aktivitäten begehen;

*b)* Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren, mit besonderem Schwerpunkt auf den in den Ziffern 15 und 16 dargelegten Kriterien;

*c)* Informationen über die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie damit zusammenhängender militärischer oder sonstiger Hilfe, namentlich über Netzwerke illegalen Handels, an Personen und Einrichtungen, die die Durchführung des Abkommens untergraben oder sich an Handlungen beteiligen, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

*d)* dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 1. Dezember 2016 einen Zwischenbericht, bis zum 1. Mai 2017 einen Schlussbericht und mit Ausnahme der Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorzulegen;

*e)* dem Rat außerdem innerhalb von 120 Tagen einen Bericht vorzulegen, der eine Analyse der derzeitigen Sicherheitsbedrohungen, denen sich die Übergangsregierung der nationalen Einheit gegenüber sieht, und ihrer Erfordernisse zur Wahrung der öffentlichen Ordnung in Südsudan sowie eine weitere Analyse zu der Rolle enthält, die der Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Südsudan seit der Bildung der Übergangsregierung im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens und die Bedrohungen für das Personal der Mission und das sonstige Personal der Vereinten Nationen und der internationalen humanitären Organisationen spielt;

*f)* dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, die den mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen, auch durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben sowie zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

13. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

14. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben;

### Überprüfung

15. *bekundet seine Absicht*, die Lage alle 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution oder nötigenfalls häufiger zu beobachten und zu überprüfen, bittet die Gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission, gegebenenfalls sachdienliche Informationen über ihre Bewertung der Durchführung des Abkommens, der Einhaltung der ständigen Waffenruhe und der Erleichterung des humanitären Zugangs durch die Parteien an den Rat weiterzugeben, bekundet außerdem seine Absicht, alle als Reaktion auf die Situation angemessenen Sanktionen zu verhängen, darunter möglicherweise ein Waffenembargo und die Benennung hochrangiger Personen, die für Handlungen oder Politiken verantwortlich sind, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, insbesondere indem sie die Durchführung des Abkommens behindern oder keine wirksamen und umfassenden Maßnahmen ergreifen, um zu erreichen, dass die unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle stehenden Kräfte Militäroperationen, Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergreifende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einstellen, und den uneingeschränkten Zugang für humanitäre Hilfe zu ermöglichen;

16. *bekräftigt*, dass er bereit ist, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen anzupassen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte in dem Prozess für Frieden, Rechenschaftspflicht und Aussöhnung und im Lichte der Durchführung des Abkommens und der Umsetzung der Verpflichtungen der Parteien, namentlich der Verpflichtung zur Waffenruhe, und der Einhaltung dieser Resolution und der anderen anwendbaren Resolutionen erforderlich sein sollte;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7702. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 7710. Sitzung am 9. Juni 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7716. Sitzung am 14. Juni 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Schreiben des Generalsekretärs vom 8. Juni 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/510)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7728. Sitzung am 29. Juni 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Schreiben des Generalsekretärs vom 8. Juni 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/510)“.

**Resolution 2296 (2016)  
vom 29. Juni 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

*sowie in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

*unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte, über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die anhaltende Unsicherheit in Darfur, die sich in Angriffen von Rebellengruppen und Regierungstreitkräften in Dschebel Marra, Stammesauseinandersetzungen, Banditenwesen und Kriminalität, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, äußert und für Zivilpersonen, insbesondere für Frauen und Kinder, weiterhin eine Bedrohung darstellt, und erneut verlangend, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, sofort beenden,

*davon Kenntnis nehmend*, dass es im letzten Jahr in Darfur mit Ausnahme von Dschebel Marra keine militärische Konfrontation zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Gruppen gab, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die erhebliche Zunahme der Gewalt in und um Dschebel Marra, wo weiter Kampfhandlungen zwischen der Regierung und der Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe) stattfanden, darunter Bombenangriffe und, Berichten zufolge, Angriffe auf Frauen und Kinder, sowie über den Konflikt zwischen Bevölkerungsgruppen über Grund und Boden, den Zugang zu Ressourcen, Migrationsfragen und Stammesrivalitäten, einschließlich unter Beteiligung paramilitärischer Einheiten und Stammesmilizen, auch in Ost-, West- und Nord-Darfur, wo infolge von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zahlreiche Menschen vertrieben sowie Zivilpersonen getötet und verwundet wurden und ein Friedenssoldat verwundet wurde,

*betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Darfur, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen im Jahr 2015 und im laufenden Jahr 2016 und über den infolgedessen gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz, mit laut den Vereinten Nationen und Partnern in den ersten fünf Monaten des Jahres 2016 80.000 Vertriebenen in Darfur, von denen einige bereits zurückgekehrt sind, sowie aufgrund von

Zugangsbeschränkungen unbestätigten Berichten zufolge bis zu 127.000 weiteren Personen, die ebenfalls vertrieben wurden, zusätzlich zu den 247.000 neu Vertriebenen im Jahr 2015, wodurch sich die Gesamtzahl der langfristig Binnenvertriebenen in Darfur auf schätzungsweise 2,6 Millionen erhöht hat und die Zahl der Menschen, die humanitäre Hilfe benötigen, nunmehr bei insgesamt 3,3 Millionen liegt,

*unter Hinweis* auf die von der Regierung Sudans und anderen Unterzeichnern des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur<sup>411</sup> eingegangenen Verpflichtungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der hilfsbedürftigen Bevölkerung und den Schutz der humanitären Helfer und ihrer Einsätze sicherzustellen sowie dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats in allen Gebieten Darfurs jederzeit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu garantieren, und ferner unter Hinweis auf die Rolle der Kommission für die Weiterverfolgung der Umsetzung bei der Bewertung der Umsetzung des Doha-Dokuments,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die fortlaufende Verweigerung des Zugangs für die humanitären Akteure und die ihnen auferlegten Einschränkungen beträchtliche Lücken in der Bereitstellung humanitärer Hilfe hinterlassen haben, und die Regierung Sudans auffordernd, sicherzustellen, dass humanitäre Akteure zur Unterstützung der Deckung der grundlegenden Bedürfnisse tätig sein können,

*sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur auferlegten Einschränkungen des Zugangs und Hindernisse, einschließlich bürokratischer Hindernisse, die nach wie vor seine Fähigkeit zur Erfüllung seines Mandats beeinträchtigen, darunter die Einschränkungen in Nord- und Zentral-Darfur, die den Zugang zu der durch die Kämpfe in Dschebel Marra vertriebenen Bevölkerung verhindern, die jüngste Freigabe von 233 Lieferungen mit Verpflegungsrationen für den Einsatz und 16 Lieferungen mit Ausrüstung der Vereinten Nationen und kontingenteigener Ausrüstung begrüßend, feststellend, dass die Freigabe von 298 Lieferungen mit Ausrüstung der Vereinten Nationen und kontingenteigener Ausrüstung noch aussteht, in Anerkennung dessen, dass sich die Regierung verpflichtet hat, in allen logistischen Fragen mit dem Einsatz und dem humanitären Personal zu kooperieren, und die Regierung auffordernd, ihrer Verpflichtung dauerhaft uneingeschränkt nachzukommen,

die Geber, die Regionalbehörden in Darfur und die Regierung Sudans *auffordernd*, die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen, um die Hilfebedürftigen zu erreichen,

*erneut erklärend*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich ist, unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Suche nach einem dauerhaften Frieden die tieferen Ursachen des Konflikts umfassend anzugehen, was dem darfurischen Volk rasch einen echten Nutzen bringen sollte, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Doha-Dokument für Frieden in Darfur, als tragfähiger Rahmen für den Friedensprozess in Darfur, und für seine beschleunigte Umsetzung sowie für die von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vermittelten Friedensgespräche,

*Kenntnis nehmend* von dem im Oktober 2015 in Khartum einberufenen Nationalen Dialog für Sudan und den Bemühungen der Regierung Sudans um die Förderung des Nationalen Dialogs, sowie ferner in der Erkenntnis, dass dieser Nationale Dialog nicht inklusiv genug war, da er nicht alle maßgeblichen Parteien umfasste,

*unter Hinweis* auf die Erklärungen des Generalsekretärs und der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, in denen sie die Unterzeichnung des von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorgeschlagenen Abkommens über einen Fahrplan durch die Regierung Sudans begrüßen, den Gruppen, die es nicht unterzeichnet haben, eindringlich nahelegen, dies umgehend zu tun, und alle Unterzeichner auffordern, das Abkommen über einen Fahrplan vollständig einzuhalten,

*unter Begrüßung* der zusätzlichen Zusagen der Regierung Sudans im Hinblick auf die Inklusivität des Nationalen Dialogs,

die Tatsache *missbilligend*, dass einige bewaffnete Gruppen den Friedensprozess behindern und nach wie vor zur Gewalt greifen, erneut verlangend, dass die im Mai 2013 von Kräften der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit – Gibril gefangen genommenen Mitglieder der ehemaligen Bewegung von Mohamed Bashar freigelassen werden, und unter Verurteilung aller Aktionen durch jede bewaffnete Gruppe, die darauf abzielen, die Regierung Sudans mit Gewalt zu stürzen,

*feststellend*, dass die Fähigkeit des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Erleichterung von Fortschritten bei der Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur durch Verzögerungen und das Fehlen einer alle Seiten einschließenden politischen Regelung zwischen der Regierung Sudans und den Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, beeinträchtigt wird, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Unterzeichnerparteien, die erforderlichen verbleibenden Schritte zur vollständigen Umsetzung des Doha-Dokuments zu unternehmen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die humanitäre und Sicherheitslage sowie der Mangel an Kapazitäten bei den Regionalbehörden in Darfur den Übergang von der Nothilfe zu Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen behindern, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung, mit der Unterstützung interessierter Geber dafür zu sorgen, dass für die noch ausstehende Arbeit der Regionalbehörde für Darfur und der Kommissionen angemessene Ressourcen für die weitere Umsetzung bereitgestellt werden, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber und die Regierung, ihren Zusagen nachzukommen und ihre Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen, einschließlich der auf der Konferenz in Doha im April 2013 eingegangenen Verpflichtungen, und bekräftigend, dass Entwicklung einem dauerhaften Frieden in Darfur förderlich sein kann,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass lokale Streitbeilegungsmechanismen eine wichtige Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen spielen, einschließlich Konflikten um natürliche Ressourcen, nachdrücklich dazu auffordernd, intensivere wirksame Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass lokale Streitigkeiten zu Gewalt, mit entsprechenden Auswirkungen auf die lokale Zivilbevölkerung, führen, in Anerkennung der Bemühungen der sudanesischen Behörden und lokaler Vermittler, durch den Einsatz von Sicherheitskräften und die Einrichtung von Pufferzonen zwischen sich bekriegenden Bevölkerungsgruppen zu intervenieren und in Auseinandersetzungen zwischen diesen Gruppen zu vermitteln, unter Begrüßung des ermutigenden Abschlusses mehrerer Friedensabkommen zwischen Bevölkerungsgruppen, mit Unterstützung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und des Landteams der Vereinten Nationen, und nachdrücklich fordernd, dass sie ihre Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans fortsetzen, um für diese Konflikte dauerhafte Lösungen zu finden,

*unter Begrüßung* regionaler und anderer Initiativen, die in engem Zusammenwirken mit der Regierung Sudans unternommen werden, um die tieferen Ursachen des Konflikts in Darfur anzugehen und einen nachhaltigen Frieden zu fördern, darunter die Einberufung der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und der Befreiungsarmee Sudans (Minni-Minnawi-Splittergruppe) durch den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur/den Gemeinsamen Chefvermittler für Darfur in Abstimmung mit der Regierung Katars im Mai 2016, wobei die Möglichkeit geprüft wurde, dass sich die beiden Bewegungen dem Friedensprozess anschließen, und mit Lob für die Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten/Gemeinsamen Chefvermittlers, Frieden, Stabilität und Sicherheit in Darfur herbeizuführen, einschließlich durch die Unterstützung der internationalen, regionalen und nationalen Bemühungen zur Neubelebung des Friedensprozesses und zur Erhöhung seiner Inklusivität,

*in Anerkennung* der Bemühungen örtlicher Behörden um die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung durch die Bereitstellung von zusätzlichen Polizei-, Strafvollzugs- und Justizkräften und materiellen Ressourcen in Darfur, einschließlich von Rechtsberatern, Staatsanwälten, Assistenten für rechtliche Unterstützung und von Stellen für den Schutz von Familien, und feststellend, dass diese Bemühungen konsolidiert und ausgeweitet werden sollen, um das schützende Umfeld für die Zivilbevölkerung zu stärken, insbesondere im Hinblick auf die Verletzung und den Missbrauch der Rechte von Frauen und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt,

*unterstreichend*, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist,

*Kenntnis nehmend* von den regelmäßigen Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Regierung Sudans im Format des Dreiparteien-Mechanismus, dem Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe vom 23. Mai 2016 und der Absicht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, in vier Monaten erneut zusammenzutreten,

*mit der Aufforderung* an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, betonend, welche Bedeutung der Rat der Beendigung der Straflosigkeit beimisst, unter anderem durch Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und indem die Täter der von allen Parteien in Darfur begangenen Verbrechen vor Gericht gestellt werden, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans, ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen, unter Begrüßung der laufenden Ermittlungen des von der Regierung ernannten Sonderstaatsanwalts für Darfur und betonend, dass es notwendig ist, weitere Fortschritte in dieser Hinsicht zu erzielen, mit der erneuten Aufforderung, bei dem Entwurf der Vereinbarung, die eine Beobachtung der Verhandlungen des Sondergerichtshofs für Darfur durch den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und die Afrikanische Union vorsieht, rasche Fortschritte zu erzielen, und mit der Aufforderung an die Regierung, die Angriffe gegen den Einsatz rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen,

*in Bekräftigung seiner Besorgnis* darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, unter Begrüßung der anhaltend guten Beziehungen zwischen Sudan und Tschad, namentlich bei den Grenzkontrollen, und Sudan, Tschad und die Zentralafrikanische Republik dazu anregend, weiter zusammenzuarbeiten, um in Darfur und der weiteren Region Frieden und Stabilität zu erzielen,

*in Würdigung* der Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Darfur und in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Einsatz,

*unter Begrüßung* des Sonderberichts des Generalsekretärs und der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 8. Juni 2016 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur<sup>426</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Abschluss der vom Generalsekretär am 2. Juli 2014 in Auftrag gegebenen Überprüfung der Frage der unvollständigen Berichterstattung und der Behauptungen über eine Manipulation der Berichterstattung durch den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und unter Begrüßung der aus der Überprüfung hervorgegangenen Empfehlungen und Schlussfolgerungen und der fortgesetzten Durchführung von Maßnahmen zur Behebung dieses Problems,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bis zum 30. Juni 2017 zu verlängern, und beschließt ferner, dass der Einsatz aus bis zu 15.845 Soldaten, 1.583 Polizisten und 13 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Mitgliedern bestehen wird;

2. *erklärt* in Anbetracht der begrenzten Fortschritte bei der Erfüllung der Fortschrittskriterien und der anhaltenden Unsicherheit *erneut*, dass er die in Ziffer 4 der Resolution 2148 (2014) vom 3. April 2014 festgelegten überarbeiteten strategischen Prioritäten des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur unterstützt, nämlich den Schutz von Zivilpersonen, die Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Sicherheit des humanitären Personals, die Vermittlung zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur<sup>411</sup>, unter Berücksichtigung des laufenden demokratischen Wandels auf der nationalen Ebene, und die Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, einschließlich durch Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen, in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen, begrüßt die von dem Einsatz bei der Durchführung der Überprüfung des Einsatzes gemäß Resolution 2113 (2014) vom 30. Juli 2013 bislang unternommenen Schritte, ersucht den Einsatz, auch weiterhin alle seine Aktivitäten und den Einsatz seiner Ressourcen auf die Verwirklichung dieser Prioritäten auszurichten, alle anderen Aufgaben, die nicht diesen Prioritäten dienen, einzustellen und die Mission dementsprechend zu straffen, und betont die Wichtigkeit einer angemessenen

---

<sup>426</sup> S/2016/510.

Aufgabenaufteilung und Koordinierung zwischen dem Einsatz und dem Landsteam der Vereinten Nationen zur Durchführung der Überprüfung des Einsatzes;

3. *stellt fest*, dass bestimmte Elemente des Mandats und der Aufgaben des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die in Resolution 1769 (2007) genehmigt wurden, in der beschlossen wurde, dass der Einsatz das in den Ziffern 54 und 55 des Berichts des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 5. Juni 2007<sup>427</sup> beschriebene Mandat erhält, nicht länger relevant sind oder entweder von anderen Stellen mit komparativem Vorteil durchgeführt oder bald auf diese übertragen werden, nämlich diejenigen in den Ziffern 54 g) und h), 55 a) v) und vii), 55 b) ii), iii), v) und x) und 55 c) iii) und iv) des Berichts, und ersucht den Einsatz, die Übertragung der in den Ziffern 54 g) und 55 c) iv) desselben Berichts aufgeführten Aufgaben an das Landsteam der Vereinten Nationen spätestens im Juni 2017 abzuschließen;

4. *unterstreicht*, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur auch künftig bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes vordringlich behandeln muss: a) den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur, einschließlich Frauen und Kindern, und zwar unter anderem, unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung, durch eine weitere Verlagerung auf eine stärker präventive und präemptive Haltung bei der Verfolgung seiner Prioritäten und zur aktiven Verteidigung seines Mandats, verbesserte Frühwarnung, proaktive militärische Einsätze und aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, eine raschere und wirksamere Reaktion auf Gewaltandrohungen gegen Zivilpersonen, einschließlich durch regelmäßige Überprüfungen der geografischen Dislozierung der Streitkräfte des Einsatzes, und die Sicherung der Lager von Binnenvertriebenen, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete, einschließlich des Aufbaus einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit und der diesbezüglichen Ausbildung, und b) die Gewährleistung des sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugangs und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Aktivitäten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, und ersucht den Einsatz, bei der Umsetzung seiner missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren seine Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;

5. *unterstreicht* das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, seine Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivilpersonen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung Sudans zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit seines eigenen Personals sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten, erinnert daran, dass der Einsatz dazu ermächtigt ist, alle zur Erfüllung seines Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und fordert den Einsatz nachdrücklich auf, von allen gegen ihn selbst und sein Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken;

6. *betont*, dass im Kontext der Entwicklung der Sicherheitslage jede weitere Optimierung der Mission nach Maßgabe der Erfüllung der Fortschrittskriterien und der Bedingungen vor Ort vorgenommen werden soll und dass sie schrittweise, abgestuft, flexibel und in umkehrbarer Weise erfolgen soll;

7. *begrüßt* die Anstrengungen zur Steigerung der Wirksamkeit des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der jüngst von den Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union vorgenommenen Überprüfung der Truppen im Verhältnis zu den anstehenden Aufgaben und insbesondere der Feststellung, dass der Einsatz bei seinen Truppenverlegungen mehr Flexibilität sicherstellen und die Präsenz von Einzelpolizisten im Feld erhöhen soll;

8. *lobt* die Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur/des Gemeinsamen Chefvermittlers für Darfur, geleitet von dem Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen<sup>428</sup>

---

<sup>427</sup> S/2007/307/Rev.1.

<sup>428</sup> Siehe S/2012/166.

den Friedensprozess neu zu beleben und seine Inklusivität zu erhöhen, unter anderem durch die erneute Einbeziehung der Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, und begrüßt, dass der Gemeinsame Sonderbeauftragte/Chefvermittler sich stärker mit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Sondergesandten der Vereinten Nationen für Sudan und Südsudan abstimmt, um ihre Vermittlungsbemühungen zu synchronisieren und Fortschritte im Hinblick auf direkte Verhandlungen zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen in Darfur herbeizuführen;

9. *begrüßt*, dass bei der Umsetzung einiger Elemente des Doha-Dokuments für den Frieden in Darfur Fortschritte erzielt wurden, einschließlich des Abschlusses der Sicherheitsregelungen für die Kombattanten der Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit-Sudan, der Umwandlung der Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit in zwei politische Parteien sowie der Integration ehemaliger Rebellen in die Machtstrukturen Sudans und den Internen Dialog und die internen Konsultationen in Darfur, bekundet jedoch seine Besorgnis über die anhaltenden ernsthaften Verzögerungen bei der Umsetzung des Doha-Dokuments insgesamt, einschließlich der Bestimmungen betreffend Entschädigung und die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, fordert die Unterzeichnerparteien nachdrücklich auf, das Doha-Dokument vollständig umzusetzen, einschließlich indem sie die Koordinierungsaufgaben und -tätigkeiten der Regionalbehörde für Darfur effektiv auf ein Nachfolgeorgan übertragen und gewährleisten, dass die anderen aufgrund des Doha-Dokuments eingerichteten Institutionen mit den entsprechenden Ressourcen und Befugnissen zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats ausgestattet werden, verlangt, dass die bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Doha-Dokuments nicht behindern, und ermutigt den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, im Einklang mit seinen überarbeiteten strategischen Prioritäten, und das Landesteam der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin voll für die Unterstützung der Umsetzung des Doha-Dokuments einzusetzen;

10. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung des Referendums zur Verwaltungsstruktur von Darfur vom 11. bis 13. April 2016, mit dem die Fünf-Staaten-Struktur von Darfur gebilligt wurde, begrüßt, dass das Referendum friedlich stattfand, und nimmt Kenntnis von der im Sonderbericht des Generalsekretärs und der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 8. Juni 2016<sup>426</sup> zum Ausdruck gebrachten Besorgnis über die Stimmberechtigung und den Zeitpunkt des Referendums;

11. *verlangt*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien sofort alle Gewalthandlungen einstellen und sich darauf verpflichten, eine nachhaltige und dauernde Waffenruhe zu erzielen und so einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

12. *hebt hervor*, wie wichtig die Arbeit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union ist, ermutigt alle an dem Konflikt beteiligten Parteien, konstruktiv mit der Umsetzungsgruppe zusammenzuarbeiten, und verurteilt in diesem Zusammenhang die Einstellung derer, die sich weigern, am Vermittlungsprozess teilzunehmen, namentlich der Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe), fordert die Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe) nachdrücklich auf, dem Friedensprozess ohne Vorbedingungen beizutreten, um eine Einstellung der Feindseligkeiten als einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden und tragfähigen Friedensabkommen herbeizuführen;

13. *begrüßt*, dass die Regierung Sudans am 21. März 2016 das von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorgeschlagene Abkommen über einen Fahrplan unterzeichnet hat, und fordert die Gruppen, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, dies umgehend zu tun, da es einen wichtigen Meilenstein zur Festlegung eines praktikablen Weges zur Einstellung der Feindseligkeiten und zu einem alle Seiten einschließenden Nationalen Dialog darstellt;

14. *bekräftigt seine Unterstützung* für einen internen Dialog in Darfur, der in einem inklusiven Umfeld unter voller Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmer, einschließlich der vollen und wirksamen Teilnahme von Frauen und Binnenvertriebenen, stattfindet, begrüßt, dass die Regierung Sudans 1 Million US-Dollar, die Hälfte ihres zugesagten Beitrags zur Finanzierung des Internen Dialogs und der internen Konsultationen in Darfur, freigegeben und dadurch Fortschritte bei der zweiten Phase dieses Prozesses ermöglicht hat, fordert die Regierung zur raschen Freigabe des restlichen zugesagten Betrags auf, begrüßt die von der Europäischen Union abgegebene Zusage in Höhe von 800.000 Euro für die Finanzierung des Dialogs und der Konsultationen, bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die herrschende Unsicherheit und unzureichende Finanzmittel die wirksame Umsetzung künftiger Phasen des Dialogs und

der Konsultationen untergraben könnten, fordert die Regierung und die bewaffneten Gruppen auf, für das erforderliche günstige Umfeld zu sorgen, und ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die Entwicklung des Dialogs und der Konsultationen auch weiterhin zu unterstützen und zu beobachten und darüber sowie über das dafür vorhandene allgemeine Umfeld Bericht zu erstatten;

15. *fordert* die umgehende Beendigung der Stammesauseinandersetzungen, der Kriminalität und des Banditenwesens, von denen Zivilpersonen betroffen sind, nimmt Kenntnis von den Bemühungen der sudanesischen Behörden und lokalen Vermittler, in den Kampfhandlungen zwischen Bevölkerungsgruppen zu vermitteln, ruft ferner zur Aussöhnung und zum Dialog auf, begrüßt die Absicht des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, im Rahmen seines Mandats und seiner strategischen Prioritäten verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, die Vermittlungsbemühungen bei Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, und ersucht den Einsatz, auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, einschließlich mit Mechanismen der Zivilgesellschaft, und in Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans, dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft einen Aktionsplan zur Verhütung und Beilegung der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen in jedem Staat von Darfur zu erarbeiten;

16. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und über ihren Einsatz gegen Zivilpersonen, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch weiterhin in diesem Zusammenhang mit der mit Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 eingerichteten Sachverständigengruppe für Sudan zusammenzuarbeiten, um ihre Arbeit zu erleichtern, nimmt Kenntnis von der von der Regierung Sudans verkündeten Absicht, eine Kampagne zur zivilen Entwaffnung durchzuführen, um illegale Waffen einzusammeln, und fordert den Generalsekretär auf, in seinem nächsten Bericht aktuelle Informationen über die Umsetzung dieser Initiative vorzulegen;

17. *würdigt* die Länder, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen, begrüßt, dass bei der Bewältigung von Defiziten bei der kontingenteigenen Ausrüstung und der Selbstversorgung einige Fortschritte erzielt wurden, bringt jedoch seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass weiter Defizite bestehen, und fordert anhaltende Bemühungen von Seiten des Einsatzes, des Sekretariats und der truppen- und polizeistellenden Länder zur Bewältigung dieser Defizite, einschließlich durch die Bereitstellung entsprechender Ausbildung und Mittel zur Erfüllung der prioritären Schutzfunktionen, insbesondere in Bereichen, die für die kurzfristige Dislozierungskapazität der Kontingente sowie ihre Fähigkeit zur Durchführung von Fernaufklärungseinsätzen notwendig sind;

18. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, unterstreicht, dass alle gegen den Einsatz gerichteten Angriffe oder Androhungen von Angriffen unannehmbar sind, verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die für sie Verantwortlichen nach einer raschen und gründlichen Untersuchung zur Verantwortung gezogen werden, würdigt die Angehörigen des Einsatzes, die in Ausübung ihres Dienstes für die Sache des Friedens in Darfur das höchste Opfer gebracht haben, fordert den Einsatz nachdrücklich auf, im Rahmen seiner Einsatzrichtlinien alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Personal und Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, verurteilt die anhaltende Straflosigkeit derer, die Friedenssicherungskräfte angreifen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Sudans nachdrücklich auf, alles zu tun, um alle diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht zu stellen, und mit dem Einsatz zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

19. *bekundet erneut seine tiefe Besorgnis* darüber, dass sich dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats weiterhin Hindernisse in den Weg stellen, einschließlich Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit und des Zugangs, die durch eine unsichere Lage, kriminelle Handlungen und erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch die Regierung Sudans, bewaffnete Bewegungen und Milizen verursacht werden, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Mandats des Einsatzes zu beseitigen, einschließlich indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen in von dem Konflikt betroffenen Gebieten und die Erteilung von Fluggenehmigungen sowie die Bestimmungen im Hinblick auf

die Beseitigung der Hindernisse für die Verwendung der Lufteinsatzmittel des Einsatzes, die rasche Abfertigung von Ausrüstung und Verpflegung des Einsatzes bei der Einfuhr nach Sudan und die rasche Ausstellung von Visa, begrüßt Erörterungen über operative und logistische Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Durchführung des Mandats des Einsatzes, namentlich im Rahmen des Dreiparteien-Mechanismus, stellt fest, dass sich die Regierung Sudans verpflichtet hat, in allen logistischen Fragen, einschließlich Zollabfertigung, Visa und Zugang für Personal des Einsatzes und humanitäres Personal, zu kooperieren, und fordert die Regierung auf, ihrer Verpflichtung kontinuierlich nachzukommen;

20. *missbilligt* die Verzögerungen bei der Einfuhrabfertigung von Verpflegung und Ausrüstung, die im Laufe des vergangenen Jahres zu einer erheblichen Knappheit von Verpflegungsrationen und Ausrüstung geführt haben, begrüßt die jüngste Freigabe von 233 Lieferungen mit Verpflegungsrationen für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und 16 Lieferungen mit Ausrüstung der Vereinten Nationen und kontingenteigener Ausrüstung durch die Regierung Sudans, stellt fest, dass die Freigabe von 298 Lieferungen mit Ausrüstung der Vereinten Nationen und kontingenteigener Ausrüstung noch aussteht, und fordert die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass Lieferungen von Verpflegungsrationen, Ausrüstung und anderen vom Einsatz benötigten Artikeln rasch abgefertigt werden;

21. *verurteilt* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich jeder Form sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere die vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen und unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe, und verlangt, dass alle Parteien in Darfur sofort den Angriffen auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal ein Ende setzen und ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht nachkommen;

22. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Darfur und über die gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen gerichteten Bedrohungen und Angriffe, bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Zugang zu einigen Konfliktgebieten, in denen gefährdete Bevölkerungsgruppen leben, nach wie vor eingeschränkt ist und dass einige Konfliktgebiete, darunter in Nord- und Zentral-Darfur und im östlichen Dschebel Marra, aufgrund der unsicheren Lage, krimineller Handlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen nicht zugänglich sind, begrüßt, dass humanitäre Organisationen in der Lage sind, an die meisten hilfebedürftigen Menschen in Darfur eine gewisse Menge an Hilfe zu liefern, beklagt die anhaltenden Beschränkungen des humanitären Zugangs in Darfur, die auf die gestiegene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und von der Regierung Sudans auferlegte bürokratische Hindernisse zurückzuführen sind, und dass diese Hindernisse, unter anderem auch verursacht durch finanzielle und operative Probleme, internationale humanitäre Akteure und Bedienstete der Vereinten Nationen veranlasst haben, Sudan zu verlassen, bringt ferner seine Besorgnis zum Ausdruck über die unzureichende Verfügbarkeit von Finanzmitteln für humanitäre Akteure, betont die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen und verlangt, dass die Regierung, alle Milizen, bewaffneten Gruppen und alle anderen Interessenträger den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen in ganz Darfur gewährleisten, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, insbesondere Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

23. *verurteilt* die vermehrten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in und im Zusammenhang mit Darfur, namentlich die außergerichtlichen Tötungen, übermäßige Gewaltanwendung, die Entführung von Zivilpersonen, Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sowie willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, fordert die Regierung Sudans auf, Behauptungen über derartige Rechtsverletzungen und -übergriffe zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Lage aller auf diese Weise Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft und Binnenvertriebene, betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Rahmen seines derzeitigen Mandats und die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, fordert die Regierung in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, zur Erreichung dieses Zieles uneingeschränkt mit dem Einsatz zusammenzuarbeiten und für Rechenschaft und den Zugang der Opfer zur Justiz zu sorgen, und fordert die Regierung auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten, insbesondere indem sie

ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur erfüllt, alle politischen Gefangenen freilässt und die freie Meinungsäußerung gewährleistet;

24. *ersucht* den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen, insbesondere auch gegen Frauen und Kinder, sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu verifizieren und den Behörden zur Kenntnis zu bringen, und ersucht ferner um eine verstärkte, detaillierte, umfassende und öffentliche Berichterstattung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat zu diesem Thema im Rahmen seiner regelmäßigen 90-Tage-Berichte;

25. *ersucht* den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur *außerdem*, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>388</sup> bereitgestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen über die bei der Umsetzung der Richtlinien erzielten Fortschritte aufzunehmen;

26. *legt* den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, insbesondere dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, *eindringlich nahe*, sich untereinander eng abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu sorgen;

27. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und den zuständigen regionalen und internationalen Partnern bei der Bewältigung der regionalen Bedrohung, einschließlich jener, die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgeht, und erinnert daran, dass er dem Einsatz nahegelegt hat, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und im Einklang mit seinem Mandat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

28. *nimmt Kenntnis* von dem von der Regierung Sudans geäußerten Wunsch nach einer Rückkehr der Vertriebenen in ihre Herkunftsgebiete oder ihrer Neuansiedlung in den Gebieten, in denen sie sich derzeit aufhalten, betont, dass die Rückkehr von Vertriebenen in Sicherheit, freiwillig und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu erfolgen hat, und betont ferner, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten;

29. *verlangt*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort und im Rahmen seines Mandats zum Schutz von Zivilpersonen begünstigen, begrüßt den Plan des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, erneute Anstrengungen zur Erhöhung des Schutzes der Binnenvertriebenen zu unternehmen, betont die Notwendigkeit, einen Mechanismus zu schaffen, der prüfen soll, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und unterstreicht, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in Darfur ist;

30. *verlangt außerdem*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien alle Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sofort einstellen und im Einklang mit Resolution 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt eingehen und umsetzen, fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union einen strukturierten Rahmen zu erarbeiten, über den sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten umfassend angegangen wird, und den Überlebenden sexueller Gewalt Zugang zu Leistungsangeboten zu ermöglichen, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, seine Berichterstattung über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und über die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen zu verstärken, insbesondere auch durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberatern, ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen

Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 und der späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und in seine Berichterstattung an den Rat Informationen darüber aufzunehmen, ersucht den Einsatz ferner, die Durchführung dieser Aufgaben zu überwachen und zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen darüber aufzunehmen;

31. *verlangt ferner*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien sofort alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und konkrete und termingebundene Aktionspläne zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht erarbeiten und umsetzen, begrüßt, dass die Regierung Sudans einen Aktionsplan zum Schutz von Kindern vor Rechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten angenommen hat, fordert die Regierung nachdrücklich auf, diesen Aktionsplan vollständig umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass

- a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder in Darfur stattfindet;
- b) mit den an dem Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog zur Erarbeitung und Umsetzung der genannten Aktionspläne im Einklang mit Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte geführt wird;

32. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Rat die Fortschritte jeder Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres Mandats regelmäßig überprüft, erinnert an sein Ersuchen an den Generalsekretär, in enger Absprache mit der Afrikanischen Union und nach Einholung der Sichtweisen aller maßgeblichen Parteien eine Analyse des Umsetzungsstands der Überprüfung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur durchzuführen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs, Empfehlungen zur Zukunft des Einsatzes, einschließlich seiner Ausstiegsstrategie, abzugeben, wie vom Rat in Ziffer 7 der Resolution 2173 (2014) vom 27. August 2014 erbeten, stimmt zu, dass die langfristige Planung des Einsatzes auf dem Stand der Erfüllung der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2012<sup>429</sup> festgelegten und in seinen späteren Berichten vom 25. Februar<sup>430</sup> und 15. April 2014<sup>431</sup> verfeinerten Fortschrittskriterien für die Mission beruhen soll, und nimmt davon Kenntnis, dass der Generalsekretär in seinem Bericht vom 26. Mai 2015<sup>432</sup> betont, dass eine politische Regelung in Darfur und direkte Gespräche zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, beginnend mit einer Einstellung der Feindseligkeiten in Darfur, für die Wiederherstellung des Friedens in Darfur wesentlich und von erstrangiger Bedeutung für die Erfüllung dieser Fortschrittskriterien sind;

33. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Regierung Sudans, namentlich im Rahmen des Dreiparteien-Mechanismus und der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, einschließlich der Erörterung operativer und logistischer Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der Mission sowie der Ausarbeitung einer Ausstiegsstrategie im Einklang mit den Fortschrittskriterien der Mission, ersucht den Generalsekretär, innerhalb von 120 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen abzugeben, unter anderem gestützt auf vereinbarte Empfehlungen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, welche konkreten Schritte von allen sudanesischen Parteien mit Unterstützung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur unternehmen werden müssen, um bei der Erfüllung der Fortschrittskriterien merklich voranzukommen, und verpflichtet sich, die Empfehlungen des Generalsekretärs zu gegebener Zeit zu prüfen;

---

<sup>429</sup> S/2012/771.

<sup>430</sup> S/2014/138.

<sup>431</sup> S/2014/279.

<sup>432</sup> S/2015/378.

34. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 90 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur Bericht zu erstatten, einschließlich Informationen über

- i) die politische, humanitäre und Sicherheitslage in Darfur, darunter detaillierte Berichterstattung über Vorfälle von Gewalt und Angriffe auf Zivilpersonen, gleichviel von wem sie begangen wurden;
- ii) Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, einschließlich Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf den Einsatz, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch an dem Konflikt beteiligte Parteien sowie Einschränkungen des Zugangs und beträchtliche operative Hindernisse wie diejenigen im Zusammenhang mit Zollabfertigungen und Visa;
- iii) Entwicklungen und Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Prioritäten und Fortschrittskriterien des Einsatzes, einschließlich Fortschritten bei der Umsetzung der in Ziffer 33 erbetenen Empfehlungen des Generalsekretärs für konkrete Schritte;
- iv) Entwicklungen und Fortschritte bei den in der Überprüfung des Einsatzes aufgezeigten Herausforderungen, mit denen der Einsatz konfrontiert ist;
- v) die Durchführung dieser Resolution;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7728. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **Anlage**

**In Anhang 1 des Berichts des Generalsekretärs vom 15. April 2014<sup>433</sup> festgelegte Fortschrittskriterien für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur**

**Kriterium 1: Ein alle Seiten einbeziehender Friedensprozess durch Vermittlung zwischen der Regierung Sudans und den Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur<sup>434</sup>**

Die Fortschrittsanforderungen umfassen insbesondere: eine Zusage seitens der Regierung Sudans und der Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, eine umfassende politische Verhandlungslösung des Konflikts zu erreichen und sich auf ihre vollständige und rasche Umsetzung zu verpflichten, sowie einen glaubwürdigen internen Dialog und interne Konsultationen in Darfur, in denen die Auffassungen der Zivilbevölkerung, einschließlich der Frauen, über Darfur im Friedensprozess zum Ausdruck kommen sollen.

## **Indikatoren**

Vermittlung auf hoher Ebene

- Die Regierung und die Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, nehmen unter der Vermittlung des gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur direkte Verhandlungen über eine alle Seiten einschließende umfassende Regelung des Darfur-Konflikts im Rahmen des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur auf.
- Die Unterzeichnerparteien setzen mit Unterstützung der internationalen Partner die Bestimmungen des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur um, die von grundlegender Bedeutung für die Behebung der tieferen Ursachen des Konflikts in Darfur bleiben.
- Die Regierung und die Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, schließen und befolgen eine umfassende und alle Seiten einschließende Vereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten.

---

<sup>433</sup> S/2014/279.

<sup>434</sup> S/2011/449, Anlage.

- Die Ergebnisse des Friedensprozesses für Darfur finden in einem von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan unterstützten nationalen Verfassungsprozess Niederschlag, wie im Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen vorgesehen<sup>435</sup>.

#### Interner Dialog und interne Konsultationen in Darfur

- Unter der Beobachtung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) finden in Darfur ein interner Dialog und interne Konsultationen in einem inklusiven und transparenten Umfeld statt, das eine verhältnismäßige Vertretung der Darfurer und die Achtung der Menschenrechte der Teilnehmer gewährleistet.
- Die Ergebnisse des internen Dialogs und der internen Konsultationen in Darfur werden weit verbreitet und auf eine Weise umgesetzt, die den Frieden und die Stabilität in Darfur fördert und festigt.
- Eine funktionsfähige Regionalbehörde für Darfur beaufsichtigt zusammen mit der Regierung Sudans die Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur.

#### **Kriterium 2: Schutz von Zivilpersonen, ungehinderter humanitärer Zugang und Sicherheit des humanitären Personals**

Die Fortschrittsanforderungen umfassen insbesondere: die nachweisliche Selbstverpflichtung der Konfliktparteien, wozu die Regierungstreitkräfte, die Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, und die anderen bewaffneten Gruppen gehören, zur Einstellung der Feindseligkeiten und zur Achtung und Durchführung von Waffenruhe- und Sicherheitsvereinbarungen, die nachweisliche Selbstverpflichtung der Konfliktparteien zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen (oder zur Förderung/Achtung der Menschenrechte), die nachweisliche Selbstverpflichtung der Konfliktparteien, uneingeschränkten humanitären Zugang zu gestatten, die Bereitschaft der lokalen Akteure zur Erleichterung der sicheren, freiwilligen und dauerhaften Rückkehr, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, die Verbesserung der Leistung und der Ausrüstung der truppen- und polizeistellenden Länder, die Unterstützung der internationalen Gebergemeinschaft für die humanitären Tätigkeiten und gegebenenfalls frühzeitige Wiederherstellungs- und Rehabilitationsmaßnahmen, die Verbesserung der Abstimmung zwischen dem UNAMID und den humanitären Akteuren bei der Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und der Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals und die Zusage der Regierung Sudans, auf nationaler und lokaler Ebene die Fähigkeit ihrer Sicherheits-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu verbessern.

#### **Indikatoren**

##### Schutz von Zivilpersonen vor unmittelbar drohender körperlicher Gewalt

- Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, werden vom UNAMID geschützt.
- Zivilpersonen, die der Gefahr tätlicher Angriffe ausgesetzt sind, insbesondere Frauen und Kinder, gehen unter dem Schutz des UNAMID in Sicherheit existenzsichernden Tätigkeiten nach.
- Unter extremen Umständen (d. h. wenn humanitäre Akteure nicht in der Lage sind, Hilfe zu leisten) erhalten Zivilpersonen medizinische Nothilfe vom UNAMID, einschließlich durch Abtransport zu medizinischen Einrichtungen.

##### Schützendes Umfeld

- Sicherheit und Stabilität für Zivilpersonen in Lagern für Binnenvertriebene und vorübergehenden Siedlungen (gekennzeichnet durch die Abwesenheit schwerer Verbrechen oder gewaltsamen Konflikts).

---

<sup>435</sup> Siehe S/2012/166.

- Sicherheit und Stabilität für Zivilpersonen außerhalb von Lagern für Binnenvertriebene und vorübergehenden Siedlungen, insbesondere auch in Gebieten, die an die Lager angrenzen (gekennzeichnet durch die Abwesenheit schwerer Verbrechen oder gewaltsamen Konflikts).
- Rückgang der Gewaltverbrechen an Zivilpersonen.
- Rückgang der vom UNAMID verzeichneten Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.
- Rückgang bei der Einziehung von Kindersoldaten durch die Konfliktparteien.
- Verbessertes Umfeld für den Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte, einschließlich durch die Schaffung dauerhafter Grundlagen für professionelle, demokratische Polizeiarbeit und Rechtsdurchsetzung.
- Unter Beobachtung des UNAMID durchgeführte Gerichtsverfahren sind fair und entsprechen internationalen Rechtsnormen und Verfahren.
- Reduzierung der Verbreitung von Waffen und bewaffneten Akteuren durch die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kombattanten im Einklang mit den Bestimmungen des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur.
- Reduzierung der Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel unter anderem mittels der sicheren Entsorgung solcher Kampfmittel und Aufklärung über die damit verbundenen Gefahren.

Sicherer, rascher und ungehinderter humanitärer Zugang und Sicherheit des humanitären Personals

- Humanitäre Akteure, die um Schutz und sonstige Unterstützung durch den UNAMID ersuchen, können ihre Einsätze (unter anderem Lieferung und Verteilung der Hilfe und Bedarfsermittlung) sicher, rasch und ungehindert durchführen.
- Die humanitären Akteure und ihr Eigentum sind sicher und geschützt, insbesondere wenn der UNAMID Schutz gewährt.
- Die Konfliktparteien kommen ihren Zusagen und internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung aller sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen, Männer und Kinder und zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten nach.

**Kriterium 3: Verhütung oder Milderung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen durch Vermittlung und gemeinsam mit dem Landesteam der Vereinten Nationen getroffene Maßnahmen mit dem Ziel, ihre tieferen Ursachen zu beheben**

Die Fortschrittsanforderungen umfassen insbesondere: die Bereitschaft der Behörden und der traditionellen Führer der Gemeinschaften, eine konstruktive Rolle bei der friedlichen Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu übernehmen, die Gewährleistung des Zugangs für den UNAMID, um Vermittlungsbemühungen zu erleichtern, die Stärkung und eine größere Achtung traditioneller Konfliktbeilegungsmechanismen, die Aufnahme von Maßnahmen zur Behebung der tieferen Ursachen der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen in Aussöhnungsabkommen, die Bereitschaft der Behörden und anderen Konfliktparteien, ihren Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Verhütung oder Beilegung von Zusammenstößen zwischen Bevölkerungsgruppen nachzukommen, und die Gewährleistung des Zugangs für das Landesteam der Vereinten Nationen, um Maßnahmen zur Behebung der tieferen Ursachen von Konflikten, die mit natürlichen Ressourcen zusammenhängen, und zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau zu ermöglichen.

**Indikatoren**

- Dialog zwischen den Weidewirtschaft betreibenden und den Landwirtschaft betreibenden Gemeinschaften über friedliche Koexistenz und gemeinsamen Zugang zu natürlichen Ressourcen, insbesondere vor und während der saisonalen Migration.

- Durch den UNAMID erleichterte Interventionen der Behörden und traditioneller Vermittler der Gemeinschaften zur Verhütung oder Beilegung gewaltsamer Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen.
- Dialog zwischen Konfliktparteien über die Beilegung gewaltsamer Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen auf lokaler Ebene.
- Konfliktparteien schließen und befolgen lokale Vereinbarungen zur Beilegung gewaltsamer Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen.
- Rückgang der Zahl der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen und der durch diese Konflikte verursachten Neuvertreibungen.
- Es werden Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung eingerichtet, die im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und den bewährten Verfahren in diesem Bereich tätig sind, darunter die Nationale Menschenrechtskommission, der Sondergerichtshof für Darfur und die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung.
- Verbesserter Zugang zur Justiz durch Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Opfern auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung.

### Beschlüsse

Auf seiner 7737. Sitzung am 13. Juli 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2016/552)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7751. Sitzung am 29. Juli 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2016/552)“.

### Resolution 2302 (2016) vom 29. Juli 2016

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013, 2155 (2014) vom 27. Mai 2014, 2187 (2014) vom 25. November 2014, 2206 (2015) vom 3. März 2015, 2223 (2015) vom 28. Mai 2015, 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015 und 2252 (2015) vom 15. Dezember 2015 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 8. August 2014<sup>383</sup>, 15. Dezember 2014<sup>384</sup>, 24. März 2015<sup>385</sup>, 17. März 2016<sup>414</sup> und 7. April 2016<sup>419</sup>,

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Resolution 2252 (2015) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bis zum 12. August 2016 zu verlängern, und ermächtigt die Mission, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle erforderlichen Mittel einzusetzen;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7751. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschluss

Auf seiner 7754. Sitzung am 12. August 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

#### **Resolution 2304 (2016) vom 12. August 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013, 2155 (2014) vom 27. Mai 2014, 2187 (2014) vom 25. November 2014, 2206 (2015) vom 3. März 2015, 2223 (2015) vom 28. Mai 2015, 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015, 2252 (2015) vom 15. Dezember 2015 und 2302 (2016) vom 29. Juli 2016 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 8. August 2014<sup>383</sup>, 15. Dezember 2014<sup>384</sup>, 24. März 2015<sup>385</sup>, 17. März 2016<sup>414</sup> und 7. April 2016<sup>419</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Südsudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner äußersten Beunruhigung und Besorgnis* über die politische, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung ist, und über die darauf folgende Gewalt, die die politischen und militärischen Führer des Landes seit Dezember 2013 zu verantworten haben, betonend, dass es keine militärische Lösung für die Situation in Südsudan geben kann, und darauf hinweisend, dass das Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan<sup>416</sup> den Rahmen für einen dauerhaften Frieden, die Aussöhnung und den nationalen Zusammenhalt in Südsudan darstellt,

*unter entschiedenster Verurteilung* der Kampfhandlungen, die sich vom 8. bis 11. Juli 2016 in Juba ereigneten, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen und Personal, Räumlichkeiten und Eigentum der Vereinten Nationen, und den Generalsekretär ersuchend, die Untersuchung dieser Angriffe zu beschleunigen, mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die gespannte und prekäre Sicherheitslage im Rest des Landes, einschließlich bewaffneter Auseinandersetzungen und Gewalthandlungen, an denen die Sudanesische Volksbefreiungsarmee und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition sowie bewaffnete Gruppen beteiligt sind, alle Parteien an den zivilen Charakter der Schutzorte für Zivilpersonen in Südsudan erinnernd und unter Hinweis auf die Resolution 2206 (2015), in der es unter anderem heißt, dass diejenigen, die Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal vornehmen, Sanktionen unterliegen können,

*unter Verurteilung* der Zusammenstöße, die sich am 17. und 18. Februar 2016 an dem Schutzort der Vereinten Nationen für Zivilpersonen in Malakal (Südsudan) ereigneten, und das Sekretariat ersuchend, dafür zu sorgen, dass die aus diesem Vorfall gewonnenen Erkenntnisse bei den künftigen Einsätzen der Mission Anwendung finden,

*in Würdigung* der Arbeit der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und mit Besorgnis feststellend, dass die Präsenz der Mission außerhalb der Schutzorte der Vereinten Nationen für Zivilpersonen eingeschränkt ist, weil der Schutz der Zivilpersonen an diesen Orten einen umfangreichen Ressourcenaufwand erfordert,

*unter Verurteilung* der anhaltenden Obstruktion der Mission durch die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans, insbesondere der schweren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Einsätze der Mission, die möglicherweise gegen die Verpflichtungen der Regierung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen verstoßen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von

Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, gezielte Angriffe auf Mitglieder der Zivilgesellschaft und Angriffe auf Schulen, Kultstätten, Krankenhäuser sowie auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen, ferner unter Verurteilung der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerungsgruppen in dem Land vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen der Staats- und Regierungschefs der „Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung-Plus“ in ihrem Kommuniqué vom 16. Juli 2016 zur Entsendung einer „regionalen Schutztruppe“, dem Beschluss der Versammlung der Afrikanischen Union vom 18. Juli 2016, in dem sie sich dem Kommuniqué der Staats- und Regierungschefs der „Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung-Plus“ vom 16. Juli 2016 angeschlossen hat, und dem Kommuniqué des zweiten außerordentlichen Gipfeltreffens der „Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung-Plus“ vom 5. August 2016 über die Situation in Südsudan, in dem die grundsätzliche Zustimmung der Übergangsregierung der nationalen Einheit zur Entsendung einer solchen Truppe vermerkt wird, und begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten in der Region bereit erklärt haben, zu diesem Zweck mehr Truppen für die Mission zu stellen,

die Länder in der Region, den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung *ermutigend*, auch weiterhin entschlossen auf die südsudanesischen Führungsverantwortlichen einzuwirken, um die derzeitige politische Krise zu bewältigen,

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien die Kampfhandlungen in ganz Südsudan umgehend einstellen, und verlangt ferner, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die in dem Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“)<sup>416</sup> erklärte dauerhafte Waffenruhe sowie die Waffenruhen, zu denen sie am 11. Juli 2016 jeweils aufgerufen haben, umsetzen und sicherstellen, dass allen späteren Erlassen und Weisungen an ihre Kommandeure, ihre Kräfte zu kontrollieren und Zivilpersonen und deren Eigentum zu schützen, uneingeschränkt nachgekommen wird;

2. *verlangt außerdem*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans die in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Südsudans und den Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen einhält und umgehend aufhört, die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bei der Durchführung ihres Mandats zu behindern, verlangt ferner, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit sofort damit aufhört, internationale und nationale humanitäre Akteure daran zu hindern, Zivilpersonen zu helfen, und die Bewegungsfreiheit für den Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen ermöglicht, und fordert die Übergangsregierung der nationalen Einheit auf, Maßnahmen zur Abschreckung von feindseligen oder anderen Handlungen zu ergreifen, die die Mission oder internationale oder nationale humanitäre Akteure behindern, und die für solche Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

3. *richtet die dringende Aufforderung* an die Gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, den Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und die Parteien des Abkommens, ein Arbeitstreffen über eine dauerhafte Waffenruhe und die Übergangs-Sicherheitsbestimmungen in Juba einzuberufen, um bis zum 31. August 2016 die Höchstzahl, die Art und die Ausrüstung der Sicherheitskräfte festzulegen, die in Juba verbleiben sollen, und bei der Durchführung und Verifikation der Verlegung dieser Kräfte und Ausrüstungen bis zum 15. September 2016 an vereinbarte Standorte behilflich zu sein, und richtet ferner die dringende Aufforderung an die Zwischenstaatliche Behörde, die Gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission, die Mission und die Parteien des Abkommens, den Status der Gemeinsamen militärischen Waffenruhekommission, des Überwachungs-

mechanismus, der Gemeinsamen Einsatzzentrale, der Gemeinsamen Integrierten Polizei, der Strategischen Verteidigungs- und Sicherheitsüberprüfung, der nationalen Architektur, der Kantonierung und der Vereinigung der Kräfte zu überprüfen und bis zum 30. September 2016 revidierte Vorschläge zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit auszuarbeiten;

4. *beschließt*, das in Resolution 2252 (2015) festgelegte Mandat der Mission bis zum 15. Dezember 2016 zu verlängern, und ermächtigt die Mission, alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel einzusetzen;

5. *hebt hervor*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss, betont, dass das in Ziffer 8 der Resolution 2252 (2015) festgelegte Mandat der Mission die Ermächtigung umfasst, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um das Personal, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, um von Gewalt abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze und durch aktive Patrouillentätigkeit, um Zivilpersonen vor Bedrohungen zu schützen, gleichviel von wem diese Bedrohungen ausgehen, um förderliche Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch internationale und nationale Akteure zu schaffen und um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen, und betont, dass zu diesen Aufgaben unter anderem gehört, im Rahmen der Möglichkeiten der Mission und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Schutzorte für Zivilpersonen zu verteidigen, rund um diese Orte Zonen einzurichten, die von keinen Kräften für feindselige Zwecke genutzt werden, Bedrohungen dieser Orte zu begegnen, Personen, die die Orte zu betreten versuchen, zu durchsuchen und Waffen von denjenigen, die sich in den Orten befinden oder sie zu betreten versuchen, zu beschlagnahmen sowie bewaffnete Akteure aus den Schutzorten für Zivilpersonen zu entfernen und ihnen den Zutritt zu verweigern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alle geeigneten Schritte zu unternehmen und im Benehmen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern Möglichkeiten zu ermitteln, darunter Unterstützungsersuchen an Mitgliedstaaten, um den Schutz und die Sicherheit des Personals der Mission zu erhöhen und so die Mission in die Lage zu versetzen, ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld wirksam auszuführen, unter anderem durch die Verbesserung der Fähigkeiten der Mission in den Bereichen Frühwarnung, Überwachung, Sammlung von Informationen, Schnellreaktion und Krisenmanagement, einschließlich der Bereitstellung geeigneter Ausbildung und Ausrüstung, die Umsetzung effektiverer Verfahren für den Abtransport von Toten und Verletzten und für medizinische Evakuierungen und aktive und wirksame Schritte zur Verbesserung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und -regelungen der Mission;

7. *verweist* auf seine Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013, bekräftigt die in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. November 2015<sup>408</sup> dargelegten Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und stellt fest, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist;

8. *beschließt*, dass die Mission, im Einklang mit Ziffer 7, zunächst für den Zeitraum bis zum 15. Dezember 2016 eine Regionale Schutztruppe umfasst, die dem obersten Kommandeur der Truppe der Mission unterstellt und in Juba ansässig sein wird und die Aufgabe hat, ein sicheres Umfeld in und um Juba, einschließlich in Unterstützung der Ergebnisse des Arbeitstreffens über eine dauerhafte Waffenruhe und die Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, und bei Bedarf im Extremfall auch in anderen Teilen Südsudans herzustellen, und betont, dass die Schutztruppe ihr Mandat entsprechend Ziffer 10 unparteiisch und unter strikter Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, wahrnehmen wird;

9. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Regionale Schutztruppe eine klare, bedingungsabhängige Ausstiegsstrategie hat, und bekundet seine Absicht, die Präsenz der Schutztruppe im Lichte der sich wandelnden Situation vor Ort zu prüfen;

10. *ermächtigt* die Regionale Schutztruppe, zur Förderung des Schutzes und der Sicherheit der Bevölkerung Südsudans in Zusammenarbeit mit der Übergangsregierung der nationalen Einheit und zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Durchführung des Abkommens alle erforderlichen Mittel einzusetzen, darunter erforderlichenfalls robuste Maßnahmen und aktive Patrouillen, um das folgende Mandat zu erfüllen:

a) die Bedingungen für die sichere und freie Bewegung nach, aus und um Juba schaffen zu helfen, unter anderem durch den Schutz der Wege in die Stadt und aus der Stadt sowie der Hauptkommunikations- und -verkehrswege innerhalb Jubas;

b) den Flughafen zu schützen, um seinen weiteren Betrieb zu gewährleisten, und wichtige Einrichtungen in Juba zu schützen, die nach Auffassung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Südsudan für das Wohlergehen der Bevölkerung Jubas unabdingbar sind;

c) rasch und wirksam gegen alle Akteure einzuschreiten, bei denen glaubhaft festgestellt wird, dass sie Angriffe auf Schutzorte der Vereinten Nationen für Zivilpersonen, andere Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, Personal der Vereinten Nationen, internationale und nationale humanitäre Akteure oder Zivilpersonen vorbereiten, oder die solche Angriffe begehen;

11. *ersucht* die Regionale Schutztruppe, diese Aufgaben wie von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bestimmt durchzuführen, stellt fest, dass eine volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit unverzichtbar ist, damit die Schutztruppe diese Aufgaben wahrnehmen kann, und verlangt, dass die Regierung der Schutztruppe die Unterstützung gewährt, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt, und fordert die der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung angehörenden Länder auf, gegenüber den Südsudanesen weiter darauf zu bestehen, dass sie ihre diesbezüglichen Verpflichtungen einhalten;

12. *nimmt Kenntnis* von den Konsultationen zwischen der Übergangsregierung der nationalen Einheit und den Staaten der Region, die in dem Kommuniqué des zweiten außerordentlichen Gipfeltreffens der „Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung-Plus“ über die Situation in Südsudan genannt sind, bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Ergebnisse dieser Konsultationen zu prüfen und auf der Grundlage dieser Ergebnisse mögliche Maßnahmen zu erwägen, einschließlich einer angemessenen Aktualisierung des Mandats der Regionalen Schutztruppe;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten in der Region *nachdrücklich auf*, die Bereitstellung rasch verlegbarer Truppen zu beschleunigen, damit die Regionale Schutztruppe so bald wie möglich vollständig disloziert werden kann;

14. *beschließt*, die Truppenstärke der Mission bis zu einer Obergrenze von 17.000 Soldaten, einschließlich 4.000 Soldaten für die Regionale Schutztruppe, zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung zu beschleunigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Kapazitäten der Mission für strategische Kommunikation zu stärken, damit sie Botschaften über die fortbestehende Unparteilichkeit ihrer Aktivitäten, einschließlich der Aktivitäten ihrer Regionalen Schutztruppe, aussenden kann;

## **Berichte**

16. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen detaillierte Informationen über die Kräfteaufstellung, die Umstrukturierung der Kräfte der Mission, die logistische Unterstützung und die Unterstützungsmittel und das Zivilpersonal zur Wahrnehmung des Mandats sowie darüber vorzulegen, ob die Übergangsregierung der nationalen Einheit ihre grundsätzliche Zustimmung zur Entsendung der Regionalen Schutztruppe aufrechterhalten und ihrer Operationalisierung weder politische noch operative Hindernisse in den Weg gelegt oder die Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats behindert hat, und ersucht den Generalsekretär, den Bedarf vor Ort zu prüfen und innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 30 Tage eine aktualisierte Bewertung der Operationen, der Dislozierung und der künftigen Erfordernisse der Schutztruppe sowie aller politischen oder operativen Hindernisse für die Operationalisierung der Schutztruppe und aller Behinderungen der Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats vorzulegen;

17. *beschließt* für den Fall, dass der Generalsekretär in irgendeinem der gemäß Ziffer 16 vorzulegenden Berichte politische oder operative Hindernisse für die Operationalisierung der Regionalen Schutztruppe oder Behinderungen der Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats meldet, die auf Handlungen der Übergangsregierung der nationalen Einheit zurückzuführen sind, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt eines solchen Berichts geeignete Maßnahmen, einschließlich der in dem Resolutionsentwurf in der Anlage beschriebenen Maßnahmen, zu erwägen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung des Mandats der Mission, einschließlich der Regionalen Schutztruppe der Mission, Bericht zu erstatten und in einem umfassenden schriftlichen Bericht, der Fragen wie die Erhöhung des Schutzes und der Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen abdeckt und innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist, Schritte zu empfehlen, wie die Mission an die Situation vor Ort angepasst werden und ihr Mandat effizienter durchführen kann, und bekundet ferner seine Absicht, die Empfehlungen des Generalsekretärs im Kontext der nächsten Verlängerung des Mandats der Mission zu prüfen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7754. Sitzung  
mit 11 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen  
(Ägypten, China, Russische Föderation und Venezuela (Bolivarische Republik)) verabschiedet.*

## **Anlage**

### **Resolutionsentwurf**

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Waffenembargo**

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten sofort, für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller oder anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder die Bereitstellung, die Wartung oder den Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, von dem Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in das Hoheitsgebiet Südsudans, einschließlich an die Regierung Südsudans oder die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition, zu verhindern;

2. *beschließt*, dass die in Ziffer 1 verhängte Maßnahme keine Anwendung findet auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von

a) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich für die Unterstützung des Personals der Vereinten Nationen, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei, und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) nichtletalem militärischem Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängender technischer Hilfe oder Ausbildung, soweit dies dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2206 (2015) im Voraus angekündigt wurde;

c) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Südsudan ausgeführt wird;

d) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die vorübergehend von den Truppen eines Staates nach Südsudan ausgeführt werden, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, den Schutz oder die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Südsudan hat, zu erleichtern, soweit dies dem Ausschuss angekündigt wurde;

e) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technischer Ausbildung und Hilfe für den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union oder zu seiner Unterstützung, die ausschließlich für regionale Einsätze gegen die Widerstandarmee des Herrn bestimmt sind, soweit dies dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurde;

f) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technischer Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Durchführung des Friedensabkommens bestimmt sind, soweit dies von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurde;

g) sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass Notifikationen oder Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 2 alle sachdienlichen Angaben erhalten, einschließlich des Nutzungszwecks, des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

### Überprüfungen

4. *unterstreicht*, dass Lieferungen von Rüstungsgütern unter Verstoß gegen diese Resolution Konflikte schüren und zu weiterer Instabilität beitragen können, und fordert alle Mitgliedstaaten mit großem Nachdruck auf, dringend Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhütung solcher Lieferungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu ergreifen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Südsudans, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Südsudan zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 1 verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;

6. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 1 verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zweck der Entsorgung), und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

7. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 5 durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, und verlangt ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe verboten ist, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss innerhalb von 30 Tagen einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

### Sachverständigengruppe und Sanktionsausschuss

8. *beschließt*, dass es außerdem zu den Aufgaben des Ausschusses nach Resolution 2206 (2015) gehört, Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen oder deren mutmaßliche Nichteinhaltung nachzugehen und geeignete Maßnahmen zu treffen;

9. *beschließt außerdem*, dass es außerdem zu den Aufgaben der Sachverständigengruppe nach Resolution 2206 (2015) gehört, Informationen über die Durchführung der Maßnahme in Ziffer 1 zusammenzutragen, zu prüfen und zu analysieren und dem Ausschuss Bericht zu erstatten;

10. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### Beschlüsse

Auf seiner 7781. Sitzung am 4. Oktober 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2016/812)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7810. Sitzung am 15. November 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2016/864)“.

### **Resolution 2318 (2016) vom 15. November 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2047 (2012) vom 17. Mai 2012, 2075 (2012) vom 16. November 2012, 2104 (2013) vom 29. Mai 2013, 2126 (2013) vom 25. November 2013, 2156 (2014) vom 29. Mai 2014, 2179 (2014) vom 14. Oktober 2014, 2205 (2015) vom 26. Februar 2015, 2230 (2015) vom 14. Juli 2015, 2251 (2015) vom 15. Dezember 2015 und 2287 (2016) vom 12. Mai 2016 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 2012<sup>395</sup> und 23. August 2013<sup>396</sup> und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013, 14. Juni 2013, 14. Februar 2014, 17. März 2014, 11. Dezember 2014 und 27. November 2015,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005<sup>397</sup> Vorrang beimisst, und unterstreichend, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Abkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>398</sup>, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung<sup>399</sup> sowie in den Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen<sup>400</sup>, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013<sup>401</sup>, die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind, sowie unter Hinweis auf das

außerordentliche Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 13. und 14. Oktober 2015 und seine ordentliche Tagung am 5. Juni 2016,

in Anerkennung einiger positiver Entwicklungen, die zu Beginn des Jahres 2016 in den Beziehungen zwischen den Regierungen Sudans und Südsudans zur Frage der Grenzsicherheit gemeldet wurden, Sudan und Südsudan zu Fortschritten bei der Verbesserung ihrer bilateralen Beziehungen ermutigend und unter Betonung der Notwendigkeit regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und der anderen gemeinsamen Mechanismen, einschließlich der Gemeinsamen Grenzkommission und des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung, um einen Dialog und eine Koordinierung in Fragen der Grenzsicherheit zu ermöglichen,

die Regierungen Sudans und Südsudans nachdrücklich auffordernd, mit neuer Kraft Fortschritte in Richtung auf die Durchführung der im Abkommen vom 20. Juni 2011 festgelegten vorläufigen Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei zu erzielen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen Sudan und Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012<sup>402</sup>, 24. Oktober 2012, 25. Januar 2013, 7. Mai 2013, 29. Juli 2013, 23. September 2013, 26. Oktober 2013, 12. November 2013, 12. September 2014, 31. Juli 2015, 25. August 2015<sup>403</sup> und 19. Januar 2016, auf die Presseerklärungen des Friedens- und Sicherheitsrats vom 6. November 2013, 24. März 2015 und 10. Dezember 2015, auf die Erklärung der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 28. Oktober 2013 und die Erklärungen der Kommission vom 24. Juni 2015 und 14. Oktober 2015,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1894 (2009) vom 11. November 2009, 2175 (2014) vom 29. August 2014 und 2222 (2015) vom 27. Mai 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012, 2143 (2014) vom 7. März 2014 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*unter Betonung* der Notwendigkeit der wirksamen Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und Berichterstattung darüber, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Frauen und Kinder, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

*unter Hinweis* darauf, dass er in seiner Resolution 2086 (2013) erneut erklärt hat, wie wichtig es ist, bei der Erteilung und Verlängerung der Mandate der Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung der Frauen in Postkonfliktsituationen sowie über Kinder und bewaffnete Konflikte aufzunehmen, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, einschließlich der Resolution 2242 (2015), nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf dem Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen am 13. und 14. Oktober 2015 die von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union im November 2011 vorgelegte Karte zur sicheren entmilitarisierten Grenzzone angenommen haben, dass sie übereingekommen sind, dass die Mittellinie

nur den Verlauf der Trennlinie zwischen den Streitkräften darstellt, sowie dass die Parteien übereingekommen sind, alle Mechanismen im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen zu aktivieren, wie in den einschlägigen Abkommen vorgesehen, die Parteien ermutigend, die Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, festzulegen oder sich auf ihre Koordinaten zu einigen und die Zone zu entmilitarisieren und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll einzusetzen, im Einklang mit Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012<sup>402</sup>, unterstreichend, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Mechanismus vollständig herzustellen und aufrechtzuerhalten, und ferner die Parteien nachdrücklich auffordernd, zusammenzuarbeiten, damit die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei ihrer Verantwortung nachkommen kann, die Sicherheit für die Mission dieses Mechanismus zur Überwachung der Zone zu gewährleisten,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem Fehlen lokaler Institutionen zur Verwaltung des Gebiets Abyei und dem Ausbleiben von Fortschritten bei der Einberufung eines Treffens des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei seit März 2015,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig ein regelmäßiger Dialog zwischen den Regierungen Sudans und Südsudans ist, unter Hinweis auf den Beschluss des Sicherheitsrats in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien die Verhandlungen unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status Abyeis herbeizuführen, mit der Aufforderung an alle Parteien, konstruktiv an dem von der Umsetzungsgruppe moderierten Prozess zur Herbeiführung einer abschließenden Einigung über den endgültigen Status des Gebiets Abyei mitzuwirken, und betonend, dass die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 umgehend durchführen und insbesondere die Streitigkeit über das Abkommen über das Gebiet Abyei und die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen,

*betonend*, dass beide Länder und Volksgruppen viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

*in Würdigung* der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Äthiopien, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei auch weiterhin geleisteten Hilfe,

*sowie in Würdigung* der Anstrengungen, die die Truppe zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder, nachdrücklich unterstreichend, dass jeder Angriff auf Personal der Vereinten Nationen unannehmbar ist, einschließlich des Angriffs vom 26. November 2015, der den Tod eines Friedenssoldaten zur Folge hatte, und erneut erklärend, dass diese Angriffe rasch und gründlich untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen,

*Kenntnis nehmend* von der Sicherheitslage im Gebiet Abyei, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 2016<sup>436</sup> beschrieben, den Beitrag anerkennend, den die Truppe seit ihrer Entsendung zur Stärkung des Friedens und der Stabilität geleistet hat, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Volksgruppen abzuwenden,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung und des Rates sowie der Polizei des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter

---

<sup>436</sup> S/2016/864.

verzögert, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Truppe begrüßend, die lokalen Schutzkomitees zu unterstützen und zu stärken und weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten,

*besorgt feststellend*, dass sich die Einrichtung der vorläufigen Institutionen und die Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis weiter verzögern und dass die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen Volksgruppen zu erhöhten Spannungen im Gebiet Abyei beiträgt, namentlich auch zu den anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der Truppe und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei verschlechtern könnte, zu unterlassen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Auswirkungen dessen, was der Friedens- und Sicherheitsrat in seiner Presseerklärung vom 6. November 2013 als „den Beschluss der Ngok Dinka zur Durchführung eines einseitigen Referendums“ beschrieben hat, sowie in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Sudans im April 2015 ihre landesweiten Wahlen in Abyei durchgeführt hat,

*Kenntnis nehmend* von den Informationen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. April 2016 über die abgeschlossenen Erdarbeiten an der Ölförderanlage in Diffra<sup>421</sup>,

*eingedenk* dessen, dass humanitäre Akteure in der derzeitigen humanitären Situation auch weiterhin Hilfe für 139.000 Menschen im Gebiet Abyei bereitstellen und wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist, und ferner unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern,

*erklärend*, wie wichtig die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Abyei, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, die Vervollständigung der Infrastruktur, der Systeme und der Maßnahmen für die Einziehung, Lagerung und Vernichtung von Waffen begrüßend und die Truppe auffordernd, den angemessenen Schutz dieser Infrastruktur zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte, die sichere Wanderung und existenzsichernde Tätigkeiten verhindert,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 2016<sup>436</sup>, in dem er die Parteien auffordert, erneute Anstrengungen zur Lösung der noch offenen Fragen zu unternehmen, das Abkommen vom 20. Juni 2011 über Abyei durchzuführen und für den vollständigen und dauerhaften Abzug aller nicht autorisierten Truppen aus dem Gebiet Abyei zu sorgen,

*unter Hinweis* darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2205 (2015) den Beschluss des Generalsekretärs, einen zivilen Missionsleiter zu ernennen, begrüßte,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei bis zum 15. Mai 2017 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgaben der Truppe bis zum 15. Mai 2017 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die Unterstützung für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze auch Unterstützung für die Ad-hoc-Komitees, nach Bedarf und auf einvernehmlich

beschlossenen Antrag dieser Mechanismen, innerhalb des Einsatzgebiets und im Rahmen der Möglichkeiten der Truppe umfasst;

2. *nimmt Kenntnis* von der von beiden Seiten geäußerten Absicht, ein weiteres Treffen des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei abzuhalten, bedauert, dass das Treffen noch nicht stattgefunden hat, fordert nachdrücklich dazu auf, produktivere Treffen abzuhalten, um stetige Fortschritte bei der Durchführung der bisherigen Beschlüsse des Aufsichtskomitees und des Abkommens vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>398</sup> zu gewährleisten, verweist auf die Notwendigkeit von Initiativen der Afrikanischen Union zur Unterstützung dieses Ziels und ermutigt sie zu erneutem Engagement und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten eine Bewertung der in diesen Fragen erzielten Fortschritte vorzulegen;

3. *unterstreicht*, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

4. *verlangt ferner erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 dringend mit der Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei beginnen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

5. *bekundet seine erneute Besorgnis* über die Verzögerungen und die stagnierenden Anstrengungen bei der vollständigen Operationalisierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, nimmt Kenntnis von den Fortschrittskriterien und Empfehlungen des Generalsekretärs bezüglich der Tätigkeiten des Mechanismus, nimmt zur Kenntnis, dass weitere Investitionen in die Herstellung der vollen Einsatzfähigkeit des Mechanismus von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht werden sollen, darunter die Beilegung der Streitigkeit über die Sichere entmilitarisierte Grenzzone, die Wiederaufnahme der Gespräche über die Markierung der Grenzen, das Stattfinden regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und die Gewährleistung der vollen Bewegungsfreiheit, und fordert beide Parteien auf, volle Entschlossenheit zur Umsetzung ihrer Grenzregelungen zu zeigen und die dafür notwendigen Schritte zu unternehmen, einschließlich durch Folgemaßnahmen zu dem Treffen vom 5. Juni 2016 und die rasche Abhaltung eines weiteren Treffens des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, um die operativen Beschlüsse im Zusammenhang mit ihrem Abkommen über die Zone zu fassen;

6. *beschließt*, dass die mit Resolution 2104 (2013) genehmigten und bereits entsandten Truppen beibehalten werden und dass die restlichen genehmigten Kräfte weiter abhängig von der Entwicklung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze entsandt werden, damit die Truppe den erforderlichen Schutz für die Kräfte des Mechanismus bereitstellen und den Mechanismus umfassend dabei unterstützen kann, möglichst bald ausgedehnte Einsätze in der Sicheren entmilitarisierten Grenzzone durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat im Rahmen seines regulären Berichtszyklus umfassend über den Stand der Entsendung unterrichtet zu halten;

7. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *auf*, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der Sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

8. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der Sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der Zone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

9. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

10. *verurteilt* die zeitweilige Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und die Verlegung von Einheiten der Ölpolizei von Diffra in das Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 sowie jeden Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, verlangt erneut, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und die Regierung Sudans die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt ferner erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die Truppe und den Polizeidienst von Abyei;

11. *unterstützt* die Beschlüsse des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013 und vom 30. März 2015 über den Status von Abyei als waffenfreie Zone, unterstreicht die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, erinnert daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die Truppe befugt ist, Waffen zu tragen, und fordert die beiden Regierungen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

12. *bekräftigt*, dass die Truppe im Gebiet Abyei Waffen einziehen und vernichten darf, entsprechend der Ermächtigung nach Resolution 1990 (2011), im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit den Unterzeichnern des Abkommens vom 20. Juni 2011, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Aufsichtskomitees, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen, und ersucht die Truppe erneut, die Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein, die Vernichtung und die Einziehung von Waffen in Abyei zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* die Truppe, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfäusten besondere Priorität zukommt, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka auf, diesbezüglich mit der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung für die Truppe bei der Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen, begrüßt mit Nachdruck den anhaltenden Kontakt zwischen den Volksgruppen der Ngok Dinka und der Misseriya und fordert alle Volksgruppen in Abyei mit allem Nachdruck auf, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, zu unterlassen;

15. *begrüßt* die positiven Entwicklungen auf lokaler Ebene zwischen den Volksgruppen der Ngok Dinka und der Misseriya, insbesondere ihre zur Kenntnis genommene Entschlossenheit zur Aussöhnung und zur Zusammenarbeit, wie die Wiederaufnahme von Handelsaktivitäten und Überwachung gestohlenen Eigentums und Nutzviehs und namentlich die umgehende Rückgabe gestohlenen Eigentums oder die Leistung von Schadenersatz an die Verbrechenopfer zeigen;

16. *begrüßt außerdem* die Initiativen der Truppe zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen sowie der Bemühungen seitens der Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka, die Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu stärken und die Stabilität und die Aussöhnung im Gebiet Abyei zu fördern, einschließlich der Erleichterung von Treffen der beiden Volksgruppen im gemeinsamen Friedenskomitee;

17. *begrüßt ferner* die laufenden Bemühungen der Truppe, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen und in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka die

Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu stärken, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein, und weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten;

18. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der Truppe und des Oberhaupts der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren, begrüßt die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und erklärt erneut, dass die beiden Volksgruppen in die Lage versetzt werden müssen, den Fall der Ermordung des Oberhaupts der Ngok Dinka zum Abschluss zu bringen, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

19. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Truppe zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. Juni, 29. Juni und 30. Juli 2011<sup>399</sup> und vom 27. September 2012<sup>400</sup> aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der Sicherem entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und der Ad-hoc-Komitees herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten Sicherem entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

21. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *erneut auf*, den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie Militär-, Polizei- und Zivilkräften der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit umgehend Visa für die Einreise nach Sudan und Südsudan ausstellen, Stationierungsregelungen, den Bau von Infrastruktur im Missionsgebiet und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, fordert die Regierungen Sudans und Südsudans *auf*, Reisen aus Sudan und Südsudan nach Abyei und aus Abyei zu erleichtern, und fordert ferner alle Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

22. *ist sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, von denen die Bevölkerung von Abyei betroffen ist, weil es keine Entwicklungsprojekte gibt und keine öffentliche Grundversorgung erbracht werden kann, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans sowie die Geber *auf*, den Wiederaufbau und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

23. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der Sicherem entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

24. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe allen Mitarbeitern von humanitären Organisationen den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten;

25. *fordert* alle Parteien *mit großem Nachdruck auf*, alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht einzustellen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *erneut auf*, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

27. *erinnert* an seine Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016 und ersucht den Generalsekretär ferner, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat im Rahmen seiner regelmäßigen landesspezifischen Berichte über die diesbezüglichen Fortschritte der Truppe voll unterrichtet zu halten, einschließlich im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 2272 (2016);

28. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat in einem schriftlichen Bericht spätestens am 15. April 2017 auch weiterhin über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin schwere Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine strategische Überprüfung der Truppe vorzunehmen, die eine eingehende Prüfung der Struktur ihrer uniformierten und zivilen Komponenten und der entsprechenden Ressourcen umfasst, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat bis spätestens 1. April 2017 einen Bericht über die Ergebnisse dieser Überprüfung vorzulegen, der Feststellungen und Empfehlungen zu der Frage enthält, wie die Truppe optimal konfiguriert und gegebenenfalls gestrafft werden soll, unter Zugrundelegung einer rigorosen faktengestützten Bewertung der Wirkung der Tätigkeiten der Truppe zur Durchführung ihres in Resolution 2287 (2016) festgelegten Mandats;

30. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7810. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7814. Sitzung am 17. November 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (für den Zeitraum vom 12. August bis 25. Oktober 2016 (S/2016/950))

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (S/2016/951)

Schreiben der gemäß Resolution 2206 (2015) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-Gruppe für Südsudan vom 15. November 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/963).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Ellen Margrethe Løj, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, und Adama Dieng, den Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 9. Dezember 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>437</sup>:

---

<sup>437</sup> S/2016/1045.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2016 betreffend Ihre Absicht, David Shearer (Neuseeland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Südsudan und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zu ernennen<sup>438</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis. Die Ratsmitglieder verwiesen ferner auf Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen.

Auf seiner 7833. Sitzung am 13. Dezember 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7838. Sitzung am 15. Dezember 2016 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“.

### **Resolution 2326 (2016) vom 15. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013, 2155 (2014) vom 27. Mai 2014, 2187 (2014) vom 25. November 2014, 2206 (2015) vom 3. März 2015, 2223 (2015) vom 28. Mai 2015, 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015, 2252 (2015) vom 15. Dezember 2015, 2302 (2016) vom 29. Juli 2016 und 2304 (2016) vom 12. August 2016 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 8. August 2014<sup>383</sup>, 15. Dezember 2014<sup>384</sup>, 24. März 2015<sup>385</sup>, 17. März 2016<sup>414</sup> und 7. April 2016<sup>419</sup>,

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Resolution 2252 (2015) festgelegte und in Resolution 2304 (2016) weiter festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bis zum 16. Dezember 2016 zu verlängern, und beschließt ferner, dass die Mission weiter eine Regionale Schutztruppe mit dem in Resolution 2304 (2016) festgelegten Mandat umfasst;

2. *ermächtigt* die Mission, einschließlich der Regionalen Schutztruppe, alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel einzusetzen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7838. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7840. Sitzung am 16. Dezember 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

### **Resolution 2327 (2016) vom 16. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013,

---

<sup>438</sup> S/2016/1044.

2155 (2014) vom 27. Mai 2014, 2187 (2014) vom 25. November 2014, 2206 (2015) vom 3. März 2015, 2223 (2015) vom 28. Mai 2015, 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015, 2252 (2015) vom 15. Dezember 2015, 2302 (2016) vom 29. Juli 2016 und 2304 (2016) vom 12. August 2016 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 8. August 2014<sup>383</sup>, 15. Dezember 2014<sup>384</sup>, 24. März 2015<sup>385</sup>, 17. März 2016<sup>414</sup> und 7. April 2016<sup>419</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Südsudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner wachsenden Beunruhigung und Besorgnis* über die politische, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung ist, und über die darauf folgende Gewalt, die die politischen und militärischen Führer des Landes seit Dezember 2013 zu verantworten haben, betonend, dass es keine militärische Lösung für die Situation in Südsudan geben kann, darauf hinweisend, dass das Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“)<sup>416</sup> den Rahmen für einen dauerhaften Frieden, die Aussöhnung und den nationalen Zusammenhalt in Südsudan darstellt, mit der Aufforderung an alle Beteiligten, die von ihnen eingegangene Verpflichtung zur vollständigen und raschen Durchführung des Abkommens zu bekräftigen, in Anerkennung der in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen und zu weiteren Maßnahmen ermutigend,

*unter Hinweis* auf seine Presseerklärung vom 18. November 2016 über die ethnische Gewalt und die Situation in Südsudan, in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck großer Beunruhigung über das Ausufern der ethnischen Gewalt, insbesondere in den Äquatoria-Bundesstaaten, unter nachdrücklicher Verurteilung aller Angriffe auf Zivilpersonen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Tötungen, Hassreden und Aufstachelungen zu Gewalt und ferner mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass sich der anfängliche politische Konflikt zu einem offenen Krieg zwischen den ethnischen Gruppen wandeln könnte, wie der Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord, Adama Dieng, festgestellt hat,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die gespannte und prekäre Sicherheitslage im ganzen Land, einschließlich der bewaffneten Auseinandersetzungen und Gewalthandlungen, an denen die Sudanesische Volksbefreiungsarmee und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition sowie bewaffnete Gruppen beteiligt sind, unter entschiedenster Verurteilung der Kampfhandlungen, die sich vom 8. bis 11. Juli 2016 in Juba ereigneten, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, auf Personal, Räumlichkeiten und Eigentum der Vereinten Nationen und auf humanitäres Personal und Material, ferner unter Verurteilung der Zusammenstöße, die sich am 17. und 18. Februar 2016 an dem Schutzort der Vereinten Nationen für Zivilpersonen in Malakal (Südsudan) ereigneten, und alle Parteien an den zivilen Charakter der Schutzorte für Zivilpersonen in Südsudan erinnernd,

*daran erinnernd*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen nach den Resolutionen 2206 (2015), 2271 (2016) vom 2. März 2016, 2280 (2016) vom 7. April 2016 und 2290 (2016) vom 31. Mai 2016 benannt werden können, einschließlich derjenigen, die Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal vornehmen, und unter Hinweis auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen,

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, einschließlich des fortgesetzten und kollektiven Engagements der Region bei der Suche nach dauerhaftem Frieden, Sicherheit und Stabilisierung in Südsudan, insbesondere durch die rasche Dislozierung und vollständige Operationalisierung der Regionalen Schutztruppe, Kenntnis nehmend von der Zustimmung der Übergangsregierung der nationalen Einheit zur Dislozierung dieser Truppe, die sie in ihrem gemeinsamen Kommuniqué mit dem Sicherheitsrat vom 4. September 2016<sup>439</sup> und in ihrem Schreiben vom 30. November 2016<sup>440</sup> gab, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsregierung, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und

---

<sup>439</sup> S/2016/776, Anlage

<sup>440</sup> Siehe S/2016/1007.

begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten in der Region bereiterklärt haben, zu diesem Zweck mehr Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zu stellen,

*unter Betonung* des Primats des politischen Prozesses und in dieser Hinsicht in Erwartung der Wiederbelebung dieses Prozesses und der Erarbeitung einer klaren politischen Strategie zur friedlichen Beilegung des Konflikts in Südsudan auf der Grundlage des mit dem Abkommen vorgesehenen Rahmens, mit Unterstützung durch den Einsatz der Guten Dienste des Generalsekretärs, in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, namentlich ihrem Hohen Beauftragten, Alpha Oumar Konaré, und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, namentlich dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, Festus Mogae, mit dem Ziel, eine Einstellung der Feindseligkeiten zu erwirken und die Parteien zu einem alle Seiten einschließenden Friedensprozess und zur Durchführung des Abkommens zu führen,

*unter Begrüßung* der Entschlossenheit der Länder in der Region, des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, auch weiterhin auf die südsudanesischen Führungsverantwortlichen einzuwirken, um die gegenwärtige politische Krise zu beheben, sie ermutigend, sich weiter proaktiv zu engagieren, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Communiqué des neunundzwanzigsten außerordentlichen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde,

*in Würdigung* der Arbeit der Mission, betonend, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort und mit den humanitären Akteuren ist, unter anderem durch regelmäßige Kommunikation über Sicherheitsbedrohungen und die Weitergabe entsprechender Informationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, um das Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

*in der Erkenntnis*, dass unbewaffneter Schutz von Zivilpersonen die Maßnahmen zur Herstellung eines schützenden Umfelds oft ergänzen kann, insbesondere wenn es darum geht, von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Zivilpersonen abzuschrecken, und der Mission nahelegend, nach Bedarf und nach Möglichkeit zu prüfen, wie sie Methoden des Zivilschutzes zur Verbesserung ihrer Fähigkeit zum Schutz von Zivilpersonen einsetzen kann, im Einklang mit der Empfehlung des Generalsekretärs,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der anhaltenden Obstruktion der Mission durch die Übergangsregierung der nationalen Einheit, einschließlich der schweren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Einsatzfähigkeit der Mission, die möglicherweise gegen die Verpflichtungen der Regierung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen verstoßen,

*sowie unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, gezielte Angriffe auf Mitglieder der Zivilgesellschaft und Angriffe auf Schulen, Kultstätten, Krankenhäuser sowie auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen, ferner unter Verurteilung der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerungsgruppen in dem Land vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die Feststellungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, denen zufolge die systematische und weit verbreitete Anwendung sexueller Gewalt von den Konfliktparteien als Taktik gegen die Zivilbevölkerung in Südsudan, insbesondere gegen Frauen und Mädchen, benutzt wird,

*betonend*, dass es immer dringender notwendig ist, die Strafflosigkeit in Südsudan zu beenden und alle, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen, und ferner hervorhebend, wie wichtig Rechen-

schaftspflicht, Aussöhnung und Heilung für die Beendigung der Straflosigkeit und die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens sind,

*unter weiterer Verurteilung* der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, eine Praxis, die erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, und mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, die Zunahme von Hassreden und ethnischer Gewalt sofort zu verurteilen und zu bekämpfen und die Aussöhnung unter der Bevölkerung zu fördern, unter anderem durch einen Prozess zur Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechenschaft,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Berichten der Mission und des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Südsudan sowie dem Bericht der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan und der abweichenden Meinung, mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis angesichts einiger Berichte, einschließlich des am 27. Oktober 2015 herausgegebenen Berichts der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union, laut denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, seine Hoffnung betonend, dass alle Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung und Aussöhnung für Südsudan, einschließlich der mit dem Abkommen eingerichteten Mechanismen, diese und andere glaubwürdige Berichte gebührend behandeln werden, betonend, wie wichtig es ist, Beweismittel zu erheben und zu bewahren, die später von dem Hybriden Gerichtshof für Südsudan verwendet werden, und zu diesbezüglichen Maßnahmen ermutigend,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten und dringlichen Sorge* darüber, dass etwa 2,94 Millionen Menschen vertrieben wurden und die humanitäre Krise sich verschärft, dass schätzungsweise 4,8 Millionen Menschen unter erheblicher Ernährungsunsicherheit leiden und 6 Millionen Menschen Hilfe benötigen und dass die Hälfte der Kinder in dem Land keine Schule besuchen, betonend, dass alle Konfliktparteien das immense Leid der Bevölkerung Südsudans zu verantworten haben, einschließlich der Zerstörung oder Beschädigung von Existenzgrundlagen und Produktionsmitteln, und in Würdigung der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber zur umgehenden und koordinierten Bereitstellung von Unterstützung für die Bevölkerung,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass alle Parteien die Bewegungsfreiheit von Zivilpersonen und den Zugang der humanitären Akteure zu hilfebedürftigen Zivilpersonen behindern, und daran erinnernd, dass alle Konfliktparteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle, die ihrer bedürfen, insbesondere Binnenvertriebene und Flüchtlinge, gestatten und erleichtern müssen,

*unter Verurteilung* aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, die seit Dezember 2013 zum Tod von mindestens 67 Angehörigen dieses Personals geführt haben, einschließlich des Angriffs vom 11. Juli 2016 auf die Wohnanlage „Terrain“ und der Angriffe auf Sanitätspersonal und Krankenhäuser, höchst beunruhigt über die zunehmende Drangsalierung und Einschüchterung humanitären Personals und unter Hinweis darauf, dass die Angriffe auf humanitäres Personal und auf für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

*mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung* für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der Mission ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte der Mission zu stabilisieren,

*in Anbetracht* der erheblichen Herausforderungen in Bezug auf Ressourcen und Kapazitäten, denen sich die Mission bei der Erfüllung ihres Mandats gegenüber sieht, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die laufenden Bemühungen der Mission, die Sicherheit der Binnenvertriebenen, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu gewährleisten, und dabei feststellend, wie wichtig es ist, dass dauerhafte Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertriebungen<sup>386</sup>, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass die Mission ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs- und Rückkehrgebiete und Gebiete der Integration vor Ort ausweiten muss,

*betonend*, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist,

*sowie nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung und Selbstbestimmung der Frauen, ihre Teilhabe und ihre Menschenrechte und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die gegen Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal gerichteten Drohungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, dass die Mission die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan gewährleistet,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, namentlich des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesisch-Volksbefreiungsarmee im Dezember 2012, des Angriffs auf einen Konvoi der Vereinten Nationen im April 2013, des Angriffs auf das Lager der Mission in Akobo im Dezember 2013, des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, der Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, der Ergreifung und Inhaftierung von Personal und der Aneignung von Ausrüstung der Mission durch Oppositionskräfte im Oktober 2015 im Staat Oberer Nil, des Angriffs auf den Schutzort für Zivilpersonen in Malakal im Februar 2016, des Angriffs auf den Schutzort für Zivilpersonen in Juba im Juli 2016 und des Angriffs auf die Wohnanlage „Terrain“, der Inhaftierung und Entführung von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie der wiederholten Angriffe auf die Lager der Mission in Bor, Bentiu, Malakal und Melut und des angeblich von Kräften der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee verursachten Verschwindens und Todes dreier den Vereinten Nationen angeschlossener nationaler Bediensteter und eines nationalen Auftragnehmers im Staat Oberer Nil, und mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

*Kenntnis nehmend* von den Schreiben des Generalsekretärs gemäß Ziffer 16 der Resolution 2304 (2016) und von den Berichten des Generalsekretärs vom 10. November 2016<sup>441</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen,

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien die Kampfhandlungen in ganz Südsudan umgehend einstellen, und verlangt ferner, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die in dem Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“)<sup>416</sup> erklärte dauerhafte Waffenruhe sowie die Waffenruhen, zu denen sie am 11. Juli 2016 jeweils aufgerufen haben, umsetzen und sicherstellen, dass allen späteren Erlassen und Weisungen an ihre Kommandeure, ihre Kräfte zu kontrollieren und Zivilpersonen und deren Eigentum zu schützen, uneingeschränkt nachgekommen wird;

---

<sup>441</sup> S/2016/950 und S/2016/951.

2. *verlangt außerdem*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans die in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Südsudans und den Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen einhält und umgehend aufhört, die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bei der Durchführung ihres Mandats zu behindern, verlangt ferner, dass die Übergangsregierung sofort damit aufhört, internationale und nationale humanitäre Akteure daran zu hindern, Zivilpersonen zu helfen, und die Bewegungsfreiheit für den Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen ermöglicht, und fordert die Übergangsregierung auf, Maßnahmen zur Abschreckung von feindseligen oder anderen Handlungen zu ergreifen, die die Mission oder internationale oder nationale humanitäre Akteure behindern, und die für solche Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

3. *bekundet seine Absicht*, verdeutlicht durch die Verabschiedung der Resolutionen 2206 (2015) und 2290 (2016), alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, verweist auf die in Ziffer 7 der Resolution 2206 (2015) im Einzelnen aufgeführten Benennungskriterien, unterstreicht die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen und unterstreicht ausdrücklich, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Personal und Räumlichkeiten der Mission und auf jegliches humanitäre Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Ankündigung der Übergangsregierung der nationalen Einheit, einen alle Seiten einschließenden nationalen Dialog durchzuführen, fordert alle Parteien mit großem Nachdruck auf, einen offenen und alle Seiten voll einschließenden nationalen politischen Dialog zu führen, in dem Bestreben, dauerhaften Frieden, dauerhafte Aussöhnung und gute Regierungsführung umzusetzen, namentlich durch die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften, der Zivilgesellschaft und aller politischen Parteien, fordert alle Parteien auf, die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen, und befürwortet die Bemühungen der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die Durchführung des Abkommens zu unterstützen;

5. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 15. Dezember 2017 zu verlängern;

6. *beschließt außerdem*, die Gesamttruppenstärke der Mission zu erhöhen, wobei eine Obergrenze von 17.000 Soldaten, 4.000 davon für die Regionale Schutztruppe, beibehalten und die Polizeistärke auf 2.101 Polizisten, einschließlich Einzelpolizisten, organisierter Polizeieinheiten und 78 Strafvollzugsbeamter, erhöht wird, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung zu beschleunigen;

7. *beschließt ferner*, dass die Mission das folgende Mandat hat, und ermächtigt die Mission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen*:

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinder- und Frauenschutzberater und -beraterinnen der Mission;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf Binnenvertriebene, unter anderem, aber nicht nur, diejenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung von gegen Zivilpersonen gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung Südsudans nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

- iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen umfasst, einschließlich Mechanismen für die Reaktion auf gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe, die mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sein können, sowie zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen;
  - iv) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der Mission für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte zu gewährleisten;
  - v) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete von sexueller Gewalt abzuschrecken und sie zu verhüten, wie in Ziffer 41 des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 10. November 2016<sup>442</sup> angezeigt;
  - vi) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, um eine dauerhafte lokale und nationale Aussöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;
  - vii) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechtssituation und die Sicherstellung der Menschenrechtseinhaltung und, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht<sup>388</sup>, die Koordinierung mit der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;
- b) Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:*
- i) Menschenrechtsübergrieße und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;
  - ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu stärken;
  - iii) in Zusammenarbeit mit dem Sonderberater der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord Fälle von Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;
  - iv) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen, die Menschenrechtsverletzungen beobachten und untersuchen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung zu leisten;
- c) Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:*
- i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe förderlich sind, um den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereit-

---

<sup>442</sup> S/2016/951.

stellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen, unter Hinweis darauf, dass die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts eingehalten und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, geachtet werden müssen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

d) *Unterstützung der Durchführung des Abkommens:*

im Rahmen ihrer Möglichkeiten die folgenden Aufgaben wahrzunehmen, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen:

i) die Planung und Aufstellung der vereinbarten Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung der Gemeinsamen Einsatzzentrale;

ii) auf Ersuchen der Vertragsparteien des Abkommens und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen die Tätigkeit eines Nationalen Komitees zur Änderung der Verfassung sowie die Eingliederung des Abkommens in die Übergangsverfassung der Republik Südsudan zu unterstützen;

iii) auf Ersuchen der Übergangsregierung der nationalen Einheit und in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen den Prozess der Erarbeitung einer ständigen Verfassung zu unterstützen, im Einklang mit dem Abkommen, unter anderem durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die Nationale Kommission zur Überprüfung der Verfassung im Hinblick auf den Ausarbeitungsprozess und die Unterstützung öffentlicher Konsultationen während des Verfassungsgebungsprozesses;

iv) den Parteien bei der Entwicklung einer Strategie für die Tätigkeiten in den Bereichen Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Sicherheitssektorreform behilflich zu sein;

v) an dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken und ihn bei der Erfüllung seines Mandats zur Überwachung der Entflechtung, Zusammenziehung und Kantonierung der Kräfte gemäß dem Abkommen zu unterstützen und dabei auch Unterstützung für die mobile und standortgebundene Sicherheit bereitzustellen;

vi) aktiv an der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission mitzuwirken und ihre Arbeit zu unterstützen;

vii) die Nationale Wahlkommission in Abstimmung mit den Mitgliedern des Landesteam der Vereinten Nationen und im Einklang mit dem Abkommen nach Bedarf zu beraten und zu unterstützen;

viii) in Abstimmung mit den Mitgliedern des Landesteam der Vereinten Nationen die Einrichtung und Operationalisierung einer inklusiven Gemeinsamen Integrierten Polizei zu unterstützen und zu diesem Zweck im Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht Unterstützung bei Ausbildungsmaßnahmen und beratende Hilfe bereitzustellen, unter anderem bei der Aufstellung und Umsetzung eines Ausbildungsplans und der strategischen Planung;

8. *verweist* auf seine Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013, bekräftigt die in der Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 2015<sup>408</sup> dargelegten Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und stellt fest, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

9. *beschließt*, dass die Mission auch weiterhin eine Regionale Schutztruppe umfassen wird, um die Sicherheit der Bevölkerung Südsudans in Zusammenarbeit mit der Übergangsregierung der nationalen Einheit zu erhöhen und ein förderliches Umfeld für die Durchführung des Abkommens zu schaffen, und ermächtigt die Schutztruppe, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, darunter erforderlichenfalls robuste Maßnahmen und aktive Patrouillen, um das folgende Mandat zu erfüllen:

- i) die Bedingungen für die sichere und freie Bewegung nach, aus und um Juba schaffen zu helfen, unter anderem durch den Schutz der Wege in die Stadt und aus der Stadt sowie der Hauptkommunikations- und -verkehrswege innerhalb Jubas;
- ii) den Flughafen zu schützen, um seinen weiteren Betrieb zu gewährleisten, und wichtige Einrichtungen in Juba zu schützen, die nach Auffassung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Südsudan für das Wohlergehen der Bevölkerung Jubas unabdingbar sind;
- iii) rasch und wirksam gegen alle Akteure einzuschreiten, bei denen glaubhaft festgestellt wird, dass sie Angriffe auf Schutzorte der Vereinten Nationen für Zivilpersonen, andere Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, Personal der Vereinten Nationen, internationale und nationale humanitäre Akteure oder Zivilpersonen vorbereiten, oder die solche Angriffe begehen;

10. *bekräftigt* die Absicht des Sicherheitsrats, für den Fall, dass der Operationalisierung der Regionalen Schutztruppe politische oder operative Hindernisse in den Weg gelegt werden oder die Mission aufgrund von Maßnahmen der Übergangsregierung der nationalen Einheit und aller anderen Konfliktparteien in Südsudan bei der Wahrnehmung ihres Mandats behindert wird, geeignete Maßnahmen, einschließlich der in der Anlage zu der Resolution 2304 (2016) beschriebenen Maßnahmen, zu erwägen, um der Entwicklung der Lage in Südsudan Rechnung zu tragen;

11. *hebt hervor*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss, betont, dass das in den Ziffern 7 und 9 festgelegte Mandat der Mission die Ermächtigung umfasst, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um das Personal, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, um von Gewalt abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze und durch aktive Patrouillentätigkeit, um Zivilpersonen vor Bedrohungen zu schützen, gleichviel von wem diese Bedrohungen ausgehen, um förderliche Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch internationale und nationale Akteure zu schaffen und um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen, und betont, dass zu diesen Aufgaben unter anderem gehört, im Rahmen der Möglichkeiten der Mission und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Schutzorte für Zivilpersonen zu verteidigen, rund um diese Orte Zonen einzurichten, die von keinen Kräften für feindselige Zwecke genutzt werden, Bedrohungen dieser Orte zu begegnen, Personen, die die Orte zu betreten versuchen, zu durchsuchen und Waffen von denjenigen, die sich in den Orten befinden oder sie zu betreten versuchen, zu beschlagnahmen sowie bewaffnete Akteure aus den Schutzorten für Zivilpersonen zu entfernen und ihnen den Zutritt zu verweigern;

12. *ersucht und ermutigt* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, die Operationen einer integrierten Mission zu leiten und alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Südsudan zu koordinieren und durch ihre Guten Dienste eine führende Rolle im System der Vereinten Nationen in Südsudan zur Unterstützung der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Afrikanischen Union und anderer Akteure sowie der Parteien bei der Durchführung des Abkommens wahrzunehmen und den Frieden und die Aussöhnung zu fördern, und bekräftigt in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle, die die Vereinten Nationen in Abstimmung mit den Regionalorganisationen und anderen Akteuren spielen, um den politischen Dialog zwischen den Parteien voranzubringen, zur Erwirkung einer Einstellung der Feindseligkeiten beizutragen, die Parteien zu einem alle Seiten einschließenden Friedensprozess zu führen und die Übergangsregierung der nationalen Einheit bei der Durchführung eines alle Seiten einschließenden Abkommens zu unterstützen und ihre zu diesem Zweck geleistete Arbeit mit dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und dem Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union in Südsudan und in der Region weiter zu verstärken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der vollständigen Dislozierung des Personals der Mission bis zur genehmigten Militär- und Polizeistärke, einschließlich taktischer Militärhubschrauber, unbewaffneter unbemannter Flugsysteme und der notwendigen Unterstützungsmittel für die Regionale Schutztruppe, Vorrang einzuräumen;

14. *ersucht* die Mission, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Rat mandatierten Missionen sind, und legt ferner den

truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Militär-, der Polizei- und der zivilen Komponente der Mission zu ergreifen;

15. *ersucht* die Mission *außerdem*, ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in allen Gebieten und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen weiter zu verstärken, ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs-, Rückkehr-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsgebiete auszuweiten, um ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für die Erfüllung ihres Mandats bestmöglich positioniert sind;

16. *erinnert* an Resolution 2272 (2016) vom 11. März 2016 und *ersucht* ferner den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat im Rahmen seiner regelmäßigen landesspezifischen Berichte über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission voll unterrichtet zu halten, einschließlich im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 2272 (2016);

17. *legt* der Mission *nahe*, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird;

18. *ersucht* die Mission, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel behilflich zu sein, fordert ferner alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

19. *verurteilt auf das Entschiedenste* die gegen Personal der Mission und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal und Einrichtungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung gerichteten Angriffe und Drohungen, betont, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, verlangt, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegen die in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, erklärt erneut, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit an die Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen gebunden ist, und verlangt ferner die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals;

20. *verurteilt* den Zusammenstoß in Malakal im Februar 2016 und die Kampfhandlungen in Juba im Juli 2016 und fordert die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend in die Durchführung von Reformen in der gesamten Mission zu integrieren, um sie besser zur Wahrnehmung ihres Mandats zu befähigen, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, sowie die Befehlskette der Mission zu verbessern, die Wirksamkeit ihrer Einsätze zu steigern, die Sicherheit des Personals zu erhöhen und die Fähigkeit der Mission, mit komplexen Situationen umzugehen, zu stärken;

21. *ersucht* die Mission *erneut*, gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

22. *verurteilt auf das Entschiedenste*, dass humanitäre Hilfslieferungen, einschließlich Nahrungsmitteln und Medikamenten, und Einrichtungen wie Krankenhäuser und Lagerräume angegriffen und geplündert wurden, verlangt, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen in ganz Südsudan, insbesondere Binnen-

vertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten, und betont, dass jede Rückkehr von Binnenvertriebenen oder Flüchtlingen freiwillig, in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen muss und dass dieses Gebot auch für alle anderen Lösungen gilt, die sie betreffen;

23. *verlangt ferner*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen und die Täter zur Rechenschaft ziehen, um den herrschenden Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen;

24. *verurteilt* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, die von allen Konfliktparteien begangen werden, insbesondere gegenüber Kindern, und fordert die Konfliktparteien mit allem Nachdruck auf, die in Ziffer 25 der Resolution 2252 (2015) genannten Schlussfolgerungen und Verpflichtungserklärungen zur Beendigung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern umzusetzen, was die sofortige Freilassung aller in ihren Reihen befindlichen Kinder einschließt;

25. *fordert* die Sudanesisch Volksbefreiungsarmee, die Sudanesisch Volksbefreiungsarmee in Opposition und die anderen bewaffneten Gruppen *mit allem Nachdruck auf*, die weitere Begehung sexueller Gewalt zu verhindern, fordert die Übergangsregierung der nationalen Einheit und die Sudanesisch Volksbefreiungsarmee in Opposition nachdrücklich auf, ihre gemeinsamen und einseitigen Verpflichtungen sowie Aktionspläne zur Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die auf Prävention, Rechenschaft und verstärkte Opferhilfe ausgerichtet sind, umzusetzen, fordert die Führung der Sudanesisch Volksbefreiungsarmee mit allem Nachdruck auf, konkrete Anordnungen zur Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erlassen, und verlangt, dass die Übergangsregierung die konkreten Schritte aufzeigt, die sie unternimmt, um diejenigen in ihren Reihen, die sexuelle Gewaltverbrechen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen;

26. *unterstreicht*, dass die Suche nach der Wahrheit und die Aussöhnung unverzichtbar für die Herbeiführung von Frieden in Südsudan sind, und betont in dieser Hinsicht, dass die in dem Abkommen vorgesehene Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung als Speerspitze der Bemühungen, den nationalen Zusammenhalt herbeizuführen und Frieden, nationale Aussöhnung und Heilung zu fördern, ein entscheidender Bestandteil des Friedenskonsolidierungsprozesses in Südsudan ist;

27. *nimmt Kenntnis* von den Schritten der Afrikanischen Union zur Schaffung des in Kapitel V des Abkommens vorgesehenen Hybriden Gerichtshofs für Südsudan sowie von der von den Vereinten Nationen bislang geleisteten Arbeit, begrüßt, dass die Afrikanische Union die Vereinten Nationen formell um die Bereitstellung technischer Hilfe bei der Schaffung des Gerichtshofs gebeten hat, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit auch weiterhin technische Hilfe bei der Schaffung des Gerichtshofs und bei der Durchführung weiterer Aspekte des Kapitels V des Abkommens, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung, bereitzustellen;

28. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuarbeiten, die laufenden Untersuchungen der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in einer ihren internationalen Verpflichtungen entsprechenden Weise abzuschließen, und ermutigt sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen;

29. *fordert* die Regierung Südsudans *außerdem auf*, unter Kenntnisnahme des Kapitels V Artikel 3.2.2 des Abkommens, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern, und stellt fest, dass die Durchführung ganzheitlicher Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung, die die Gewährleistung von Rechenschaft, die Suche nach der Wahrheit und Wiedergutmachung umfassen, Schlüsselvoraussetzung für Heilung und Aussöhnung ist;

30. *verurteilt* die Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal und alle Kampfhandlungen in der Umgebung dieser Einrichtungen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten;

### **Berichte**

31. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen detaillierte Informationen über die Kräfteaufstellung, die Umstrukturierung der Kräfte der Mission, die logistische Unterstützung und die Unterstützungsmittel und das Zivilpersonal zur Wahrnehmung des Mandats sowie darüber vorzulegen, ob die Übergangsregierung der nationalen Einheit ihre grundsätzliche Zustimmung zur Dislozierung der Regionalen Schutztruppe aufrechterhalten und ihrer Operationalisierung weder politische noch operative Hindernisse in den Weg gelegt oder die Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats behindert hat, und ersucht den Generalsekretär, den Bedarf vor Ort zu prüfen und innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 30 Tage eine aktualisierte Bewertung der Operationen, der Dislozierung und der künftigen Erfordernisse der Schutztruppe sowie aller politischen oder operativen Hindernisse für die Operationalisierung der Schutztruppe und aller Behinderungen der Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats vorzulegen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die Durchführung des Mandats der Mission, einschließlich der Regionalen Schutztruppe der Mission, und über den Stand der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 17 Bericht zu erstatten und aktuelle Informationen über die Arbeit der Mission zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz von Zivilpersonen, unter anderem über neue Patrouillengebiete und proaktive Einsätze gemäß Ziffer 15, sowie die Einbeziehung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte als Querschnittsthema im gesamten Mandat gemäß Ziffer 14 vorzulegen und in einem selben umfassenden schriftlichen Bericht, der innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 90 Tage vorzulegen ist, Schritte zur Anpassung der Mission an die Situation vor Ort und zur effizienteren Durchführung ihres Mandats zu empfehlen;

33. *erinnert* an Ziffer 6 der Resolution 2304 (2016), ersucht den Generalsekretär, sich weiter mit den truppen- und polizeistellenden Ländern ins Benehmen zu setzen, um die Sicherheit des Personals der Mission zu erhöhen und so die Mission in die Lage zu versetzen, ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld wirksam auszuführen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten an den Rat über die Schritte Bericht zu erstatten, die unternommen wurden, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu erhöhen, und über die Reformen Bericht zu erstatten, die die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats verbessern sollen, einschließlich der Verbesserung der Befehlskette der Mission, der Steigerung der Wirksamkeit der Einsätze der Mission und der Stärkung der Fähigkeit der Mission, mit komplexen Situationen umzugehen, gemäß Ziffer 20;

34. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution eine Bilanz der Fortschritte vorzulegen, die die Parteien im Hinblick auf die Einstellung der Feindseligkeiten, die Rückkehr zu einem Weg des Dialogs und die Verwirklichung einer alle Seiten einschließenden Regierung erzielt haben, sowie etwaige Anpassungen des Mandats der Mission zu empfehlen;

35. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seiner alle 90 Tage vorzulegenden regelmäßigen Berichte über die gemäß Ziffer 27 bereitgestellte technische Hilfe Bericht zu erstatten, bittet die Afrikanische Union, Informationen über die Fortschritte bei der Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan an den Generalsekretär weiterzugeben, damit er diese Informationen in seinen Bericht aufnehmen kann, und bekundet seine Absicht, nach Erhalt der Berichte des Generalsekretärs die zur Schaffung des Gerichtshofs entsprechend internationalen Standards geleistete Arbeit zu bewerten;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7840. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7846. Sitzung am 19. Dezember 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7850. Sitzung am 23. Dezember 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2016/1085 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 7 Ja-Stimmen (Frankreich, Neuseeland, Spanien, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika), keine Nein-Stimme und 8 Enthaltungen (Ägypten, Angola, China, Japan, Malaysia, Russische Föderation, Senegal, Venezuela (Bolivarische Republik)). Der Resolutionsentwurf wurde nicht verabschiedet, da er nicht die erforderliche Stimmenanzahl erhielt.

---

## FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND AUFRECHTERHALTUNG DES FRIEDENS<sup>443</sup>

### Beschlüsse

Am 24. November 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>444</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. November 2015 betreffend Ihr Ersuchen, Ihre Unterrichtung an den Sicherheitsrat über die weiteren Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten, einschließlich über die Fortschritte bei der Erhöhung der Partizipation von Frauen an der Friedenskonsolidierung, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Kommission für Friedenskonsolidierung, zu verschieben<sup>445</sup>, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und dem darin geäußerten Ersuchen um Aufschub Kenntnis.

Am 21. Januar 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>446</sup>:

Ich beehre mich, auf die Resolution 1646 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2005 Bezug zu nehmen, in der der Rat gemäß seiner Resolution 1645 (2005) gleichen Datums beschloss, dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder dem Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung als Mitglieder angehören sollen und dass der Rat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt.

Ich beehre mich daher, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Ratsmitglieder im Anschluss an informelle Konsultationen darauf geeinigt haben, Angola und Venezuela (Bolivarische Republik) als die beiden gewählten Ratsmitglieder auszuwählen, die für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2016 im Organisationsausschuss mitwirken.

---

<sup>443</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet. Im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Juni 2016 (S/2016/560) vereinbarten die Ratsmitglieder, Fragen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten ab dem 22. Juni 2016 unter dem Punkt „Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens“ zu behandeln, unter dem auch die vom Rat früher unter dem Punkt „Friedenskonsolidierung nach Konflikten“ geführten Erörterungen subsumiert werden.

<sup>444</sup> S/2015/910.

<sup>445</sup> S/2015/909.

<sup>446</sup> S/2016/61.

Auf seiner 7629. Sitzung am 23. Februar 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, Argentinens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Costa Ricas, Deutschlands, Ecuadors, Estlands, Finnlands, Guatemalas, Irlands, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Kolumbiens, Kroatiens, Marokkos, Mexikos, Montenegros, der Niederlande, Nigerias, Pakistans, Paraguays, Perus, der Philippinen, Polens, der Republik Korea, Ruandas, Rumäniens, der Schweiz, Sierra Leones, der Slowakei, Südafrikas, Thailands, der Türkei und Ungarns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Friedenskonsolidierung nach Konflikten: Überprüfung der Architektur für die Friedenskonsolidierung

Schreiben des Ständigen Vertreters der Bolivarischen Republik Venezuela bei den Vereinten Nationen vom 1. Februar 2016 an den Generalsekretär (S/2016/104)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Macharia Kamau, den Ständigen Vertreter Kenias bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, Olof Skoog, den Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als ehemaliger Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, und Gert Rosenthal, den Vorsitzenden des Sachverständigenbeirats für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Louise Sharene Bailey, Beraterin bei der Ständigen Beobachtervertretung der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, Gonzalo Koncke, den Ständigen Beobachter der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Vereinten Nationen, und Carl Hallergard, den Geschäftsträger a. i. der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7680. Sitzung am 27. April 2016 behandelte der Rat den Punkt „Friedenskonsolidierung nach Konflikten“.

### **Resolution 2282 (2016) vom 27. April 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung seiner Resolutionen 1645 (2005) und 1646 (2005) vom 20. Dezember 2005 und 1947 (2010) vom 29. Oktober 2010, unter Hinweis auf seine Resolutionen 2171 (2014) vom 21. August 2014, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und seine späteren Resolutionen sowie seine Resolution 2250 (2015) vom 9. Dezember 2015 und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20. Februar 2001<sup>447</sup>, 11. Februar 2011<sup>448</sup>, 20. Dezember 2012<sup>449</sup> und 14. Januar 2015<sup>450</sup> und unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 69/313 vom 27. Juli 2015, 70/6 vom 3. November 2015 und 70/1 vom 25. September 2015,*

---

<sup>447</sup> S/PRST/2001/5.

<sup>448</sup> S/PRST/2011/4.

<sup>449</sup> S/PRST/2012/29.

<sup>450</sup> S/PRST/2015/2.

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen<sup>451</sup>, dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Juni 2015 über die Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen<sup>452</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. September 2015 zur Übermittlung der Ergebnisse der globalen Studie über die Durchführung der Resolution 1325 (2000)<sup>453</sup> und nahelegend, bei ihrer Weiterverfolgung auf kohärente Weise und unter Nutzung von Synergien und Komplementaritäten vorzugehen,

*in der Erkenntnis*, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

*in Bekräftigung* seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta,

*tief besorgt* über den hohen menschlichen Preis und das große Leid, die durch bewaffnete Konflikte verursacht werden, und in Anbetracht der hohen Zahl der gleichzeitigen Sicherheits- und humanitären Krisen, mit denen die Welt gegenwärtig konfrontiert ist, und der Belastung, die dies für die Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen bedeutet,

*unter Hinweis* auf die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, und ferner unter Hinweis auf die Entschlossenheit, auf der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta,

*feststellend*, dass „die Aufrechterhaltung des Friedens“, wie es im Bericht des Sachverständigenbeirats<sup>454</sup> heißt, in einem weiten Sinne als Ziel und als Prozess zur Schaffung einer gemeinsamen Vision einer Gesellschaft verstanden werden soll, durch den sichergestellt wird, dass den Bedürfnissen aller Teile der Bevölkerung Rechnung getragen wird, und der Aktivitäten umfasst, die darauf gerichtet sind, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern, gegen ihre tieferen Ursachen vorzugehen, Konfliktparteien zur Einstellung von Feindseligkeiten zu verhelfen, für nationale Aussöhnung zu sorgen und zur Wiederherstellung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung überzugehen, und betonend, dass die Aufrechterhaltung des Friedens eine gemeinsame Aufgabe und Verantwortung darstellt, die von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern wahrgenommen werden muss, Teil aller drei Säulen des Engagements der Vereinten Nationen in allen Konfliktphasen und in allen seinen Dimensionen sein soll und die anhaltende Aufmerksamkeit und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert,

*in Bekräftigung* dessen, dass den nationalen Regierungen und Behörden die Hauptverantwortung für die Festlegung, Förderung und Lenkung der Prioritäten, Strategien und Aktivitäten zur Aufrechterhaltung des Friedens zukommt, und in dieser Hinsicht betonend, dass der Grundsatz der Inklusivität entscheidend dafür ist, die nationalen Prozesse und Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird,

*betonend*, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle dabei spielen kann, die Bemühungen um einen dauerhaften Frieden voranzubringen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 70/1 der Generalversammlung „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, mit der ein umfassender, weitreichender und die Menschen in den Mittelpunkt stellender Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für eine nachhaltige Entwicklung angenommen wurde,

*hervorhebend*, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Aufrechterhaltung des Friedens ist, insbesondere durch die Prävention von Konflikten und das Vorgehen gegen ihre tieferen Ursachen, die Stärkung der

---

<sup>451</sup> Siehe S/2015/446.

<sup>452</sup> S/2015/682.

<sup>453</sup> S/2015/716.

<sup>454</sup> Siehe S/2015/490.

Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene und die Förderung dauerhaften und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, Armutsbeseitigung, soziale Entwicklung, nachhaltige Entwicklung, nationale Aussöhnung und Einheit, unter anderem durch einen alle Seiten einschließenden Dialog und Vermittlung, Zugang zur Justiz und Unrechtsaufarbeitung, die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht, gute Regierungsführung, Demokratie, rechenschaftspflichtige Institutionen, Gleichstellung der Geschlechter sowie Achtung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*in der Erkenntnis*, dass die Friedenskonsolidierung ein inhärent politischer Prozess ist, der darauf abzielt, den Ausbruch, die Eskalation, das Wiederaufleben oder die Fortdauer von Konflikten zu verhindern, und ferner in der Erkenntnis, dass die Friedenskonsolidierung ein breites Spektrum politischer, entwicklungsbezogener und menschenrechtlicher Programme und Mechanismen umfasst,

*sowie in der Erkenntnis*, dass ein integriertes und kohärentes Vorgehen unter den maßgeblichen politischen, Sicherheits- und Entwicklungsakteuren inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und mit der Charta, von entscheidender Bedeutung ist, um den Frieden dauerhaft zu erhalten, und unerlässlich ist, um in von Konflikten betroffenen Ländern die Achtung der Menschenrechte zu verbessern, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, die Frauen und jungen Menschen zu stärken, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Armut zu beseitigen, Institutionen aufzubauen und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,

*unter Begrüßung* der Arbeit, die die Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan mit dem besonderen Auftrag und Ziel leistet, einen strategischen Ansatz und Kohärenz in die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung einzubringen, und in Anerkennung der in allen ihren Konfigurationen und Sitzungen geleisteten wertvollen Arbeit,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, ausreichende, vorhersehbare und dauerhafte Finanzmittel für die Friedenskonsolidierungsbemühungen der Vereinten Nationen bereitzustellen, um den Ländern auf wirksame Weise dabei zu helfen, den Frieden dauerhaft zu erhalten und den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern,

*unter Begrüßung* der wertvollen Arbeit, die der Friedenskonsolidierungsfonds als ein rasch reagierender und flexibler, vorpositionierter gemeinsamer Fonds mit Katalysatorwirkung leistet, der Finanzmittel für Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Friedens in von Konflikten betroffenen Ländern bereitstellt und die strategische Abstimmung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und zwischen den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen fördert,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig strategische Partnerschaften, Korb- und Mischfinanzierungen zwischen den Vereinten Nationen, den bilateralen und internationalen Gebern, den multilateralen Finanzinstitutionen und dem Privatsektor sind, um Risiken zu verteilen und die Wirkung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu maximieren, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für Transparenz, Rechenschaftspflicht und eine geeignete Überwachung des Mitteleinsatzes zu sorgen,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass das Ausmaß und die Art der mit der Aufrechterhaltung des Friedens verbundenen Herausforderung enge strategische und operative Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Regierungen und den anderen wichtigen Interessenträgern, insbesondere den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den Organisationen der Zivilgesellschaft, Frauengruppen, Jugendorganisationen und dem Privatsektor, erfordert, wobei den nationalen Prioritäten und Politiken Rechnung zu tragen ist,

*unter Begrüßung* des Beitrags der Friedenssicherungseinsätze zu einer umfassenden Strategie für die Aufrechterhaltung des Friedens und den Beitrag würdigend, den die Friedenssicherungskräfte und -missionen zur Friedenskonsolidierung leisten,

*erneut erklärend*, dass die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit den regionalen und subregionalen Organisationen entscheidend dazu beiträgt, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta,

*in Bekräftigung* der wichtigen Rolle, die Frauen bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und feststellend, dass zwischen einer vollen und produktiven Mitwirkung von Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zum Wiederaufbau nach Konflikten einerseits und der Wirksamkeit

und langfristigen Nachhaltigkeit dieser Anstrengungen andererseits ein wesentlicher Zusammenhang besteht, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die gleiche Teilhabe von Frauen an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist und dass die Rolle der Frauen in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten und die Friedenskonsolidierung erweitert werden muss,

*sowie in Bekräftigung* der wichtigen Rolle, die Jugendliche bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten spielen und mit der sie entscheidend zur Nachhaltigkeit, zur Inklusivität und zum Erfolg friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen beitragen können,

1. *begrüßt* den wertvollen Beitrag, den der Sachverständigenbeirat für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung mit seinem Bericht „Die Herausforderung der Aufrechterhaltung des Friedens“<sup>454</sup> geleistet hat;

2. *betont*, dass die Aufrechterhaltung des Friedens Kohärenz, langfristiges Engagement und Abstimmung zwischen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat erfordert, im Einklang mit ihrem jeweiligen in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Mandat;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig nationale Eigen- und Führungsverantwortung bei der Friedenskonsolidierung ist und dass dabei die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Friedens von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern gemeinsam getragen wird, und unterstreicht, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, dass alle Teile der Gesellschaft darin einbezogen werden, damit ihren Bedürfnissen Rechnung getragen wird;

4. *bekräftigt außerdem* seine Resolution 1645 (2005), insbesondere die Hauptfunktionen der Kommission für Friedenskonsolidierung als zwischenstaatliches Beratungsorgan, und betont, wie wichtig die Kommission für Friedenskonsolidierung in dieser Hinsicht für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben ist:

a) die internationale Aufmerksamkeit dauerhaft auf die Aufrechterhaltung des Friedens zu lenken und mit Zustimmung der von Konflikten betroffenen Länder ihren politischen Prozess zu begleiten und sich für ihre Belange einzusetzen;

b) in Anbetracht dessen, dass Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken, einen integrierten, strategischen und kohärenten Ansatz zur Friedenskonsolidierung zu fördern;

c) als Bindeglied zwischen den Hauptorganen und maßgeblichen Institutionen der Vereinten Nationen zu fungieren, indem sie diese im Hinblick auf die Erfordernisse und Prioritäten im Bereich der Friedenskonsolidierung berät, im Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dieser Organe;

d) als Plattform zu dienen, die alle maßgeblichen Akteure inner- und außerhalb der Vereinten Nationen zusammenführt, insbesondere aus dem Kreis der Mitgliedstaaten, der nationalen Behörden, der Missionen und Landesteamen der Vereinten Nationen, der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, der internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft, der Frauengruppen, der Jugendorganisationen und, soweit angezeigt, des Privatsektors und der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, um ihnen Empfehlungen und Informationen zur Verbesserung ihrer Koordinierung zu geben, bewährte Verfahren auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau von Institutionen, zu entwickeln und auszutauschen und eine vorhersehbare Finanzierung der Friedenskonsolidierung zu sichern;

5. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, über ihren Organisationsausschuss ihre vorläufige Geschäftsordnung zu überprüfen, um die Kontinuität ihres Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes zu verbessern, ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Entwicklungen auf der Landes- und der regionalen Ebene zu richten und ein verstärktes Engagement ihrer Mitglieder zu fördern, und legt der Kommission für Friedenskonsolidierung ferner *nahe*, über ihren Organisationsausschuss eine Diversifizierung ihrer Arbeitsmethoden zu prüfen, um die Effizienz und Flexibilität ihrer Unterstützung für die Aufrechterhaltung des Friedens zu erhöhen, und zu diesem Zweck die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) Optionen für ihre landesspezifischen Sitzungen und Formate vorzulegen, die auf Ersuchen der betreffenden Länder anzuwenden sind, wie im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen seiner Resolution 1645 (2005) an die Kommission überwiesen;

b) die Kommission in die Lage zu versetzen, regionale Fragen und Querschnittsfragen zu behandeln, die für die Aufrechterhaltung des Friedens relevant sind;

c) die Synergien zwischen dem Friedenskonsolidierungsfonds und der Kommission für Friedenskonsolidierung zu verstärken;

d) ihre jährliche Tagung auch künftig für ein noch engeres Zusammenwirken mit den maßgeblichen Interessenträgern zu nutzen;

6. *fordert* die Kommission für Friedenskonsolidierung *erneut auf*, in ihrer gesamten Arbeit die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

7. *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung, in ihren Jahresbericht Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution betreffend ihre Arbeitsmethoden und ihre vorläufige Geschäftsordnung aufzunehmen;

8. *erkennt an*, wie wichtig eine starke Koordinierung, Kohärenz und Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung ist, im Einklang mit seiner Resolution 1645 (2005), und bekundet in dieser Hinsicht seine Absicht, regelmäßig den spezifischen, strategischen und gezielten Rat der Kommission für Friedenskonsolidierung einzuholen, zu erörtern und darauf zurückzugreifen, unter anderem wenn es darum geht, die für die Aufrechterhaltung des Friedens notwendige langfristige Perspektive in die Einrichtung, die Überprüfung und die Verringerung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen einzubeziehen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Kommission für Friedenskonsolidierung zu Rate zu ziehen, wenn zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Regierungen und Behörden und anderen maßgeblichen Interessenträgern wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Mandaten und Übergangsprozessen der Missionen der Vereinten Nationen getroffen werden;

10. *betont*, wie wichtig eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für Friedenskonsolidierung ist, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, insbesondere durch einen verbesserten Dialog zur Förderung der Kohärenz und Komplementarität zwischen den Bemühungen der Vereinten Nationen um Frieden und Sicherheit und ihrer Arbeit in den Bereichen Entwicklung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe, und legt der Kommission für Friedenskonsolidierung nahe, nach Bedarf den Sachverstand der zuständigen Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats zu nutzen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die sich an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat beteiligen, *nahe*, die Menschenrechtsaspekte der Friedenskonsolidierung in geeigneter Weise zu berücksichtigen;

12. *betont*, dass ein alle Aspekte umfassender Ansatz für die Unrechtsaufarbeitung, insbesondere die Förderung von Heilung und Aussöhnung, ein professioneller, rechenschaftspflichtiger und wirksamer Sicherheitssektor, unter anderem durch seine Reform, und inklusive und wirksame Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogramme, einschließlich des Übergangs von der Demobilisierung und Entwaffnung zur Wiedereingliederung, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, den Frieden und die Stabilität zu festigen, die Armutsminderung, die Rechtsstaatlichkeit, den Zugang zur Justiz und eine gute Regierungsführung zu fördern, die rechtmäßige Autorität des Staates stärker auszuweiten und Länder davor zu bewahren, in einen Konflikt abzugleiten oder zurückzufallen;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass es für eine wirksame Friedenskonsolidierung erforderlich ist, das gesamte System der Vereinten Nationen darin einzubeziehen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig gemeinsame Analysen und eine wirksame strategische Planung über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg im Hinblick auf sein langfristiges Engagement in von Konflikten betroffenen Ländern und, wo angezeigt, die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den regionalen und subregionalen Organisationen sind;

14. *betont* den wichtigen Beitrag, den eine wirksame und bedarfsorientierte Lenkung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene dazu leisten kann, das System der Vereinten Nationen um eine gemeinsame Strategie für die Aufrechterhaltung des Friedens zu versammeln, und betont in dieser Hinsicht, dass die Friedenskonsolidierungsbemühungen besser abgestimmt, kohärenter und stärker integriert sein müssen, insbesondere unter den Missionen der Vereinten Nationen, den Landesteams der Vereinten Nationen und

den nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungsakteuren, damit die wichtigsten Aufgaben der Friedenskonsolidierung effektiver und effizienter erfüllt werden können;

15. *betont*, dass das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung neu belebt werden soll, und hebt hervor, dass die uneingeschränkte Unterstützung des Generalsekretärs notwendig ist, damit das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung die Kommission für Friedenskonsolidierung unterstützen, die Synergien mit anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen verstärken und den Generalsekretär strategisch beraten kann, unter Heranziehung des Sachverständs des Systems der Vereinten Nationen, um ein kohärentes, systemweites Vorgehen zu erleichtern und Partnerschaften für die Aufrechterhaltung des Friedens zu unterstützen;

16. *stellt fest*, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist, anerkennt die wichtigen Beiträge des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung, insbesondere über die Wirtschaftsentwicklung und die Armutbekämpfung, und betont, dass zu diesem Zweck die Zusammenarbeit und Koordinierung vor Ort durch die Landesteamts der Vereinten Nationen sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen weiter gestärkt werden muss, im Einklang mit den jeweiligen Mandaten und unter Achtung der nationalen Eigenverantwortung und der nationalen Prioritäten der von Konflikten betroffenen Länder, insbesondere im übergreifenden Rahmen der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Generalsekretärs, die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen zu ersuchen, eine Überprüfung der derzeitigen Kapazitäten der Organisationen, Fonds und Programme vorzunehmen, und sieht mit besonderem Interesse dem Beitrag entgegen, den ihre Erkenntnisse zur Stärkung der Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Aufrechterhaltung des Friedens leisten werden;

18. *unterstreicht*, dass die Herausforderung der Aufrechterhaltung des Friedens in ihrem Ausmaß und in ihrer Art durch enge strategische und operative Partnerschaften zwischen den nationalen Regierungen, den Vereinten Nationen und anderen wichtigen Interessenträgern, wie den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen und anderen Entwicklungsbanken, den Organisationen der Zivilgesellschaft, Frauengruppen, Jugendorganisationen und, soweit angezeigt, dem Privatsektor, bewältigt werden kann, und legt der Kommission für Friedenskonsolidierung nahe, Möglichkeiten für einen regelmäßigen Austausch und gemeinsame Initiativen mit wichtigen Interessenträgern zu prüfen, um einen dauerhaften Frieden zu fördern, insbesondere im Rahmen der jährlichen Tagungen der Kommission für Friedenskonsolidierung;

19. *betont*, wie wichtig die Partnerschaft und Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, ist, um die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Friedenskonsolidierung zu verbessern, Synergien zu verstärken und die Kohärenz und Komplementarität dieser Anstrengungen sicherzustellen, fordert die Kommission für Friedenskonsolidierung in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen abzuhalten, und legt dem Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung und den zuständigen Organen der regionalen und subregionalen Organisationen, wie der Kommission der Afrikanischen Union, nahe, sich regelmäßig auszutauschen, gemeinsame Initiativen zu ergreifen und Informationen auszutauschen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Weltbank in von Konflikten betroffenen Ländern zu erkunden, um

a) diesen Ländern auf Ersuchen dabei zu helfen, ein förderliches Umfeld für Wirtschaftswachstum, ausländische Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu schaffen und einheimische Ressourcen zu mobilisieren und wirksam zu nutzen, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und getragen vom Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung;

b) Ressourcen einzusetzen und ihre regional- und landesspezifischen Strategien miteinander in Einklang zu bringen, um einen dauerhaften Frieden zu fördern;

c) die Schaffung erweiterter Finanzierungsplattformen zu unterstützen, die die Weltbankgruppe, die multilateralen und bilateralen Geber und die regionalen Akteure zusammenbringen, um Ressourcen zu

bündeln, Risiken zu teilen und zu mindern und eine größtmögliche Wirkung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens zu erzielen;

d) einen regelmäßigen Austausch über vorrangige Bereiche der Friedenskonsolidierung zu ermöglichen und anzuregen;

21. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass Frauen bei der Konfliktprävention und -beilegung und der Friedenskonsolidierung eine Führungsrolle übernehmen und daran mitwirken, und ist sich dessen bewusst, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind, und dass die Behandlung von Geschlechterfragen in allen Erörterungen zur Aufrechterhaltung des Friedens verstärkt werden muss;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, den geschlechterspezifischen Dimensionen der Friedenskonsolidierung mehr Berücksichtigung zu verschaffen, insbesondere durch die Erarbeitung geschlechtersensibler und gezielter Programme, die Stärkung der produktiven Mitwirkung von Frauen an der Friedenskonsolidierung, die Unterstützung von Frauenorganisationen sowie die Beobachtung und Verfolgung von Fortschritten und die Berichterstattung darüber;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen auf, Möglichkeiten zu prüfen, wie sich die produktive und umfassende Mitwirkung junger Menschen an den Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung erhöhen lässt, so indem Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen junger Menschen erarbeitet werden, gegebenenfalls in Partnerschaft mit dem Privatsektor, und Arbeitsplätze für junge Menschen zu schaffen, um aktiv zur Aufrechterhaltung des Friedens beizutragen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär und die Kommission für Friedenskonsolidierung, im Rahmen ihrer Empfehlungen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie junge Menschen in die Friedenskonsolidierung einbezogen werden können;

24. *betont*, dass eine vorhersehbare und nachhaltige Finanzierung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung notwendig ist, insbesondere durch erhöhte Beiträge, und dass die Partnerschaften mit den wichtigen Interessenträgern verstärkt werden müssen, und stellt außerdem fest, welche bedeutende Rolle nichtmonetäre Beiträge bei den Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung spielen können;

25. *begrüßt* die an den Friedenskonsolidierungsfonds geleisteten Beiträge, nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Vorschlägen im Bericht des Sachverständigenbeirats und legt allen Mitgliedstaaten, einschließlich der nichttraditionellen Geber und anderen Partner, eindringlich nahe, die Leistung freiwilliger Beiträge an den Fonds zu erwägen, so auch indem sie an die Praxis anknüpfen, mehrjährige Mittelzusagen für den Fonds abzugeben;

26. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungskomponenten der relevanten Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen mit ausreichenden Mitteln auszustatten, insbesondere in den Übergangs- und Abbauphasen der Missionen, um die Stabilität und Kontinuität der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen;

27. *betont*, wie wichtig es ist, die Mobilisierung von Ressourcen für Initiativen zu verbessern, die auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen in Situationen der Friedenskonsolidierung ausgerichtet sind und die Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung von Frauen fördern;

28. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Generalversammlung, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung den Punkt „Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens“ aufzunehmen;

29. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der Generalversammlung, auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens“ eine Tagung der Versammlung auf hoher Ebene einzuberufen, die sich mit den zur Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Aufrechterhaltung des Friedens unternommenen Anstrengungen und bestehenden Möglichkeiten befassen wird und deren Termin und Format vom Präsidenten der Generalversammlung festgelegt werden;

30. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Beschluss der Generalversammlung, den Generalsekretär zu bitten, der Versammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung mindestens 60 Tage vor der Tagung auf hoher Ebene über die Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens über die Anstrengungen zur Durchführung dieser Resolution zu berichten, namentlich in den folgenden Bereichen:

a) Stärkung der Kohärenz der operativen Tätigkeit und der Politik innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens, einschließlich der Verstärkung der systemweiten strategischen Planung;

b) Verbesserung der internen Lenkung, Kapazität und Rechenschaftspflicht der Vereinten Nationen – sowohl am Amtssitz als auch im Feld – bei den Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des Friedens;

c) Gewährleistung der Kontinuität der relevanten Friedenskonsolidierungsprogramme, der höheren Führungsebene und des Personals, soweit angezeigt, während der verschiedenen Phasen des Engagements der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die Übergangsprozesse der Missionen zu verbessern;

d) Stärkung der Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den wichtigen Interessenträgern, insbesondere den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den Organisationen der Zivilgesellschaft;

e) Vorlage von Optionen, zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten, für die Aufstockung, Umstrukturierung und bessere Priorisierung der für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich der Friedenskonsolidierung vorgesehenen Finanzmittel, insbesondere durch veranlagte und freiwillige Beiträge, mit dem Ziel, eine tragfähige Finanzierung sicherzustellen;

f) Vorlage von Optionen, zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten, für eine angemessene Ausstattung der Landesteamts der Vereinten Nationen und der Friedenskonsolidierungskomponenten der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen mit Mitteln für ihre Friedenskonsolidierungsaktivitäten, insbesondere in den Übergangs- und Abbauphasen der Missionen;

g) Stärkung der Fähigkeit der höheren Führungsebene der Landesteamts der Vereinten Nationen, nach einer Verringerung von Personal von Missionen, die auf einem Mandat des Sicherheitsrats beruhen, einschlägige Friedenskonsolidierungsaufgaben zu übernehmen;

h) Unterstützung der Mitwirkung von Frauen und jungen Menschen an Friedenskonsolidierungsprozessen, insbesondere durch Förderaktivitäten mit nationalen Interessenträgern, und Unterstützung von Frauen- und Jugendorganisationen;

i) Neubelebung des Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung;

31. *fordert* eine weitere umfassende Überprüfung der Friedenskonsolidierungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung;

32. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7680. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 20. Mai 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>455</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Mai 2016<sup>456</sup> betreffend Ihren Bericht, um den in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. Januar 2015<sup>450</sup> ersucht wurde, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

---

<sup>455</sup> S/2016/468.

<sup>456</sup> S/2016/467.

Die Ratsmitglieder haben von Ihrem Ersuchen Kenntnis genommen, die Vorlage Ihres schriftlichen Berichts, um den der Rat in der Erklärung seines Präsidenten ersucht hatte, bis zur Vorlage des Berichts, um den die Generalversammlung in ihrer Resolution 70/262 ersucht hatte, zurückzustellen, sowie von Ihrem Vorschlag, den Rat bis spätestens Dezember 2016 anstelle eines schriftlichen Berichts mündlich zu unterrichten.

Auf seiner 7723. Sitzung am 22. Juni 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens

Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung über ihre neunte Tagung (S/2016/115)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Olof Skoog, den Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen und ehemaligen Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, und Macharia Kamau, den Ständigen Vertreter Kenias bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7750. Sitzung am 28. Juli 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Äthiopiens, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Côte d'Ivoires, Dänemarks, Deutschlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irlands, Israels, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Marokkos, Mexikos, Pakistans, Polens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, der Schweiz, Sierra Leones, der Slowakei, Südafrikas, Thailands, der Türkei, Ugandas und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens

Friedenskonsolidierung in Afrika

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 1. Juli 2016 an den Generalsekretär (S/2016/586)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Amina Chawahir Mohamed, die Staatssekretärin für auswärtige Angelegenheiten und internationalen Handel Kenias und Vorsitzende der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Smail Chergui, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, und Carl Hallergard, den Gesandten-Botschaftsrat der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>457</sup>:

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Friedenskonsolidierung, insbesondere die Erklärungen vom 16. April 2010<sup>458</sup>, 21. Januar 2011<sup>459</sup>, 20. Dezember 2012<sup>449</sup>, 14. Januar 2015<sup>450</sup> und 24. Mai 2016<sup>460</sup> und seine Resolution 2282 (2016), und betont, wie wichtig der Aufbau von Institutionen als entscheidender Bestandteil der Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens in Afrika ist und dass es dafür umfassender Ansätze unter Berücksichtigung der nationalen Entwicklungsstrategien der Länder Afrikas bedarf.

---

<sup>457</sup> S/PRST/2016/12.

<sup>458</sup> S/PRST/2010/7.

<sup>459</sup> S/PRST/2011/2.

<sup>460</sup> S/PRST/2016/8.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Friedenskonsolidierung ein inhärent politischer Prozess ist, der darauf abzielt, den Ausbruch, die Eskalation, das Wiederaufleben oder die Fortdauer von Konflikten zu verhindern, und ist sich ferner dessen bewusst, dass die Friedenskonsolidierung ein breites Spektrum politischer, entwicklungsbezogener und menschenrechtlicher Programme und Mechanismen umfasst.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig nationale Eigen- und Führungsverantwortung bei der Friedenskonsolidierung ist und dass dabei die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Friedens von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern gemeinsam getragen wird, unterstreicht, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, dass alle Teile der Gesellschaft darin einbezogen werden, damit ihren Bedürfnissen Rechnung getragen wird, und bekräftigt ferner, dass den nationalen Regierungen und Behörden die Hauptverantwortung für die Festlegung, Förderung und Lenkung der Prioritäten, Strategien und Aktivitäten zur Aufrechterhaltung des Friedens zukommt.

Der Rat anerkennt die entscheidende Rolle der Afrikanischen Union bei der Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens in Afrika und würdigt die diesbezüglichen Anstrengungen der afrikanischen Länder, der Afrikanischen Union und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften. Der Rat erklärt erneut, dass die Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen entscheidend zur Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens beiträgt, und betont ferner die Bedeutung der Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen. Der Rat ermutigt den Generalsekretär, sowohl über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union als auch, im Einklang mit seiner Resolution 2282 (2016), über das Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung die Abhaltung eines regelmäßigen Meinungsaustauschs, die Ergreifung gemeinsamer Initiativen und den Austausch von Informationen mit der Kommission der Afrikanischen Union einzuleiten. Der Rat begrüßt verschiedene Foren für einen Dialog zwischen den nationalen Regierungen, der Afrikanischen Union, den Zivilgesellschaften und anderen maßgeblichen Interessenträgern, auch solche, die über die Vereinten Nationen hinausgehen.

Der Rat erkennt an, dass afrikanische Initiativen zur Friedenskonsolidierung, insbesondere der Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit und die Afrikanische Solidaritätsinitiative, neue Möglichkeiten für die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Verstärkung von Synergien und zur Gewährleistung der Kohärenz und Komplementarität ihrer Friedenskonsolidierungsbemühungen in Afrika eröffnen könnten. Der Rat nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der von der Afrikanischen Union angenommenen Agenda 2063 und ihrem ersten 10-Jahres-Umsetzungsplan, in dem richtungsweisende Schlüsselprojekte für Afrika, beschleunigte Programme, Schwerpunktbereiche, konkrete Zielvorgaben sowie afrikanische Strategien und Politikmaßnahmen auf allen Ebenen dargelegt sind.

Der Rat betont die Bedeutung der langfristigen nationalen Kapazitätsentwicklung durch den Aufbau von Institutionen, die Erschließung der Humanressourcen und die Vertrauensbildung unter den nationalen Akteuren, die eine Schlüsselrolle bei der Aufrechterhaltung des Friedens spielen. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass ein integriertes und kohärentes Vorgehen unter den maßgeblichen politischen, Sicherheits- und Entwicklungsakteuren inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und mit der Charta, von entscheidender Bedeutung für die Erreichung dieser Ziele ist. Der Rat fordert das System der Vereinten Nationen auf und bittet die Mitgliedstaaten, afrikanische Postkonfliktländer auf deren Ersuchen in ihrem Streben nach globaler Entwicklung und einer allseits gewinnbringenden Zusammenarbeit zu unterstützen.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, die tieferen Ursachen von Konflikten während des gesamten Friedenskonsolidierungsprozesses anzugehen sowie für eine nationale Aussöhnung zu sorgen und auf Wiederherstellung, Wiederaufbau und Entwicklung hinzuarbeiten. Der Rat hebt besonders hervor, wie wichtig die sozioökonomische Entwicklung für die Aufrechterhaltung des Friedens in Afrika ist, darunter durch Maßnahmen der wirtschaftlichen Entwicklung wie die transnationale und transregionale Infrastrukturentwicklung, die Industrialisierung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Modernisierung der Landwirtschaft und die Förderung des Unternehmertums. In dieser Hinsicht unterstreicht der Rat außerdem die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit zur Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung.

Der Rat stellt außerdem fest, dass der Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit die Notwendigkeit herausstellt, einen umfassenden Aufbau von Institutionen zu betreiben, um die Wirtschaftslenkung zu verbessern, und zwar durch die Stärkung der Institutionen auf dem Gebiet des Fiskal- und Finanzmanagements, um eine wirksame Steuereinzahlung zu unterstützen, durch die Einsetzung von Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen und durch die Schaffung von Strukturen zur Korruptionsbekämpfung, um Rechenschaftspflicht und Transparenz zu gewährleisten. Der Rat betont, wie wichtig die Verstärkung öffentlich-privater Partnerschaften und politischer Verpflichtungen zur Unterstützung dieser Bemühungen ist.

Der Rat begrüßt die Erklärung der Weltgesundheitsorganisation vom 29. März 2016, der zufolge die Ebola-Viruskrankheit in Westafrika keine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite mehr darstellt, bringt jedoch erneut seine Besorgnis über die wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Folgen dieser Viruskrankheit zum Ausdruck und betont, wie wichtig es ist, den langfristigen Aufbau von personellen und institutionellen Kapazitäten zu fördern, um leistungsfähige nationale Gesundheitssysteme zu schaffen. Der Rat unterstützt die gegenwärtigen Bemühungen und betont die Notwendigkeit, die globale Gesundheitsarchitektur zu stärken, unter anderem durch die Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation und ihres Programms für gesundheitliche Notlagen, um besser auf Gesundheitsnotfälle reagieren zu können, sowie leistungsfähige, nachhaltige und anpassungsfähige Gesundheitssysteme zu fördern, die eine bessere Abwehrbereitschaft und Vorsorge gewährleisten.

Der Rat ermutigt diejenigen, die die Friedenskonsolidierungsbemühungen vorantreiben, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen am Friedenskonsolidierungsprozess zu gewährleisten. Der Rat betont die Notwendigkeit, die Frauen dazu zu befähigen, indem dafür gesorgt wird, dass sie in lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Institutionen auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind und an Mechanismen der Konfliktverhütung und -beilegung und der Vermittlung beteiligt werden, und bei allen Erörterungen zur Aufrechterhaltung des Friedens Geschlechterfragen zu berücksichtigen. Der Rat begrüßt ferner die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) und seiner späteren Resolutionen, insbesondere der Resolution 2242 (2015).

Der Rat fordert alle maßgeblichen Akteure auf, sich am langfristigen Kapazitätsaufbau zu beteiligen und so eine Kultur des Friedens, der Toleranz und des interkulturellen und interreligiösen Dialogs zu fördern, die Jugendliche einbezieht und sie von der Beteiligung an Akten der Gewalt und des Terrorismus abhält. Der Rat betont ferner, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu fördern und Ansätze zu verfolgen, die auf Jugendliche zugeschnitten sind und auf positive Weise zu Maßnahmen der Friedenskonsolidierung, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, beitragen, Projekte zu unterstützen, die das Wachstum der lokalen Wirtschaft fördern und Jugendlichen Beschäftigungs- und Berufsausbildungsmöglichkeiten bieten, sowie eine hochwertige Bildung, die unternehmerische Initiative und ein konstruktives politisches Engagement Jugendlicher zu fördern. Der Rat stellt fest, dass diese Bemühungen dazu beitragen, der Anwerbung für die Zwecke des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, entgegenzuwirken und die soziale Inklusion und den sozialen Zusammenhalt zu fördern und so die Gesellschaft weniger anfällig für die Radikalisierung zur Gewalt zu machen.

Der Rat unterstreicht den möglichen Nutzen innovativer Ansätze wie der Nutzung von Wissenschaft und Technologie, die entscheidend zur Aufrechterhaltung des Friedens, zum Wirtschaftswachstum, zur nachhaltigen Entwicklung und zur Stärkung der nationalen Kapazitäten durch den Aufbau von Institutionen in Afrika beitragen können. Der Rat würdigt die Anstrengungen zur Entwicklung geeigneter Technologien und ihrer Anwendung bei Aktivitäten wie der Organisation von Wahlen, der Grenzkontrolle und der Verhütung von Krankheitsausbrüchen. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, die Kapazität der maßgeblichen Institutionen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene durch weitere Innovationen zu stärken, einschließlich der digitalen Vernetzung durch verbesserte Infrastruktur im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und eines verbesserten Energiezugangs.

Der Rat erinnert an seine Resolution 2282 (2016) und begrüßt die wertvolle Arbeit des Friedenskonsolidierungsfonds. Der Rat bekräftigt, wie wichtig die beratenden Funktionen der Kommission für

Friedenskonsolidierung sind, und ersucht sie, auch weiterhin bewährte Verfahren zum Aufbau von Institutionen für die Aufrechterhaltung des Friedens in Afrika zu prüfen und weiterzugeben. Der Rat bekräftigt, wie wichtig die Verstärkung der Koordinierung, Kohärenz und Kooperation mit der Kommission ist.

Der Rat betont, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung vorhersehbar und dauerhaft finanziert werden müssen, insbesondere durch erhöhte Beiträge, und dass die Partnerschaften mit den wichtigen Interessenträgern verstärkt werden müssen, und stellt außerdem fest, welche bedeutende Rolle nichtmonetäre Beiträge bei den Friedenskonsolidierungsbemühungen spielen können, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und eine angemessene Finanzmittelkontrolle zu gewährleisten.

Der Rat erinnert an den Beschluss der Generalversammlung, den Generalsekretär zu bitten, der Versammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung mindestens 60 Tage vor der Tagung auf hoher Ebene über die Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens über die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 2282 (2016) Bericht zu erstatten. Der Rat erinnert ferner an den Vorschlag des Generalsekretärs, den Rat bis spätestens Dezember 2016 mündlich zu unterrichten.“

Am 16. Dezember 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>461</sup>:

Ich beehre mich, auf die Resolution 1646 (2005) des Sicherheitsrats Bezug zu nehmen, in der der Rat gemäß seiner Resolution 1645 (2005) beschloss, dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder dem Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung als Mitglieder angehören sollen und dass der Rat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt.

Ich beehre mich daher, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Ratsmitglieder im Anschluss an informelle Konsultationen darauf geeinigt haben, Senegal und Uruguay als die beiden gewählten Ratsmitglieder auszuwählen, die für eine einjährige Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 im Organisationsausschuss mitwirken.

---

## DIE SITUATION BETREFFEND IRAK<sup>462</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7556. Sitzung am 11. November 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Erster Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 7 der Resolution 2233 (2015) (S/2015/819)

Achter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2015/826)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>461</sup> S/2016/1075.

<sup>462</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

Auf seiner 7589. Sitzung am 18. Dezember 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Iraks und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen vom 11. Dezember 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/963)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7623. Sitzung am 16. Februar 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Zweiter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 7 der Resolution 2233 (2015) (S/2016/77)

Neunter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2016/87)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7689. Sitzung am 6. Mai 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Zehnter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2016/372)

Dritter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 7 der Resolution 2233 (2015) (S/2016/396)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7738. Sitzung am 15. Juli 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Elfter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2016/590)

Vierter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 7 der Resolution 2233 (2015) (S/2016/592)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7745. Sitzung am 25. Juli 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Elfter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2016/590)

Vierter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 7 der Resolution 2233 (2015) (S/2016/592)“.

**Resolution 2299 (2016)**  
**vom 25. Juli 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005, 1700 (2006) vom 10. August 2006, 1770 (2007) vom 10. August 2007, 1830 (2008) vom 7. August 2008, 1883 (2009) vom 7. August 2009, 1936 (2010) vom 5. August 2010, 2001 (2011) vom 28. Juli 2011, 2061 (2012) vom 25. Juli 2012, 2110 (2013) vom 24. Juli 2013, 2169 (2014) vom 30. Juli 2014 und 2233 (2015) vom 29. Juli 2015, sowie die Resolution 2107 (2013) vom 27. Juni 2013 über die Situation zwischen Irak und Kuwait,

*in Bekräftigung* der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

*betonend*, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die derzeitige Sicherheitslage in Irak infolge der anhaltenden Präsenz terroristischer Gruppen, insbesondere der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und verbundener bewaffneter Gruppen, und der Bedrohung durch sie, die zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einer hohen Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Kinder, der Vertreibung von mehr als drei Millionen irakischer Zivilpersonen, dem systematischen Einsatz sexueller Gewalt und sexueller Versklavung, der Verfolgung von Personen aufgrund ihrer Religion, Weltanschauung oder Ethnizität und der Bedrohung der Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal geführt haben, unter Verurteilung der Angriffe auf die Bevölkerung Iraks, die von diesen terroristischen Gruppen und mit ihnen verbundenen bewaffneten Gruppen in dem Versuch verübt werden, das Land und die Region zu destabilisieren, unter Bekundung seines Mitgeföhls für die Angehörigen aller Opfer von Terroranschlägen und ferner in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sicherheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

*feststellend*, dass die Präsenz von ISIL (Daesh) im Hoheitsgebiet Iraks eine schwere Bedrohung der Zukunft des Landes darstellt, unterstreichend, dass dieser Bedrohung nur begegnet werden kann, wenn alle Iraker zusammenarbeiten und die Bedürfnisse auf dem Gebiet der Sicherheit wie auch im politischen Bereich angehen, betonend, dass eine langfristige Lösung für die Instabilität erfordern wird, dass die politische Führung Iraks Entscheidungen trifft, die das Land einen werden, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft Irak in dieser Hinsicht unterstützt,

*mit der Aufforderung* an alle politischen Gruppierungen, sich verstärkt zu bemühen, Spaltungen zu überwinden und in einem inklusiven und rasch einsetzenden politischen Prozess zusammenzuarbeiten, der darauf abzielt, zu einem Konsens über eine einheitliche Vision für die Aussöhnung zu gelangen und die nationale Einheit, Souveränität und Unabhängigkeit Iraks zu stärken, und an die Führer Iraks, einen Dialog aufzunehmen, der zur Herbeiführung einer tragfähigen und dauerhaften Lösung der gegenwärtigen Probleme des Landes beiträgt, und in Bekräftigung seiner Überzeugung, dass die Regierung Iraks über ihre demokratischen Institutionen und zusammen mit der irakischen Gesellschaft daran arbeiten kann, die sich dem Land stellenden Herausforderungen zum Nutzen aller Iraker zu bewältigen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Teile der irakischen Bevölkerung am politischen Prozess, an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog, insbesondere durch die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen, und am wirtschaftlichen und sozialen Leben Iraks teilhaben, Erklärungen und Maßnahmen, die die Spannungen verschärfen könnten, unterlassen, eine umfassende Lösung für die gerechte Verteilung der Ressourcen herbeiführen, Stabilität fördern, eine gerechte und faire Lösung für die internen Grenzstreitigkeiten erarbeiten und auf die Stärkung der nationalen Einheit hinwirken, insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Iraks und der Regionalregierung Kurdistans im Geiste einer echten Partnerschaft, und unter Hervorhebung der Wichtigkeit eines umfassenden, inklusiven politischen Prozesses unter irakischer Führung zur Unterstützung des Dialogs für alle, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich ISIL (Daesh), unterhalten und die Verfassung achten,

der Regierung Iraks *nahelegend*, auch künftig die Regierungsführung zu stärken, mehr sachbezogene Reformen zu verfolgen, insbesondere wirtschaftliche und institutionelle Reformen zur Verbesserung des Lebensstandards aller Iraker, insbesondere durch die Bekämpfung der Korruption, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Situation der Frauen und Mädchen zu verbessern, insbesondere derjenigen, die von ISIL (Daesh) betroffen sind, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu verbessern, insbesondere durch die Reform des Sicherheitssektors, und den Terrorismus und die sektiererische Gewalt zu bekämpfen, mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für das Volk und die Regierung Iraks bei ihren Bemühungen um den Aufbau einer sicheren, stabilen, föderalen, geeinten und demokratischen Nation auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, und nachdrücklich betonend, dass die Regierung auf unabhängige Weise umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen vornehmen und diejenigen zur Rechenschaft ziehen muss, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind,

*betonend*, dass die Anstrengungen zur Förderung einer internationalen und regionalen Zusammenarbeit fortgesetzt werden müssen, die darauf abzielt, Irak sowohl bei seiner Aussöhnung und seinem politischen Dialog als auch bei seinem Kampf gegen ISIL (Daesh) zu unterstützen und ISIL (Daesh), Al-Qaida und verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannt wurden, daran zu hindern, das Hoheitsgebiet Iraks und der Nachbarstaaten für die Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter Handlungen zur Destabilisierung Iraks und der Region zu nutzen,

*in dem Bewusstsein*, dass der Terrorismus den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht und dass für die Bekämpfung dieser Bedrohung gemeinschaftliche Anstrengungen auf der nationalen, regionalen und internationalen Ebene erforderlich sind, die auf der Achtung des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, aufbauen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierung Iraks und ihrer Partner, ISIL (Daesh) zu bekämpfen, sie für ihre Missbrauchshandlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die Stabilität im ganzen Land wiederherzustellen, sowie unter Begrüßung der Erfolge der Regierung bei der Befreiung von Sindschar, Baiji, Ramadi, Hit und zuletzt Falludscha von ISIL (Daesh), die ein wichtiger Schritt in den anhaltenden internationalen Anstrengungen zum Sieg über ISIL (Daesh) ist,

*bekräftigend*, dass alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und Milizen, die Menschenrechte achten und alle anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einhalten müssen, einschließlich derjenigen zum Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere von Zivilpersonen, die aus von ISIL (Daesh) befreiten Gebieten vertrieben wurden und in diese zurückkehren, Verpflichtungen, die die offiziellen irakischen Kräfte wie auch die sie unterstützenden Mitgliedstaaten ebenfalls einhalten müssen, und, in Anerkennung legitimer Sicherheitsmaßnahmen zur Ermittlung der Mitglieder von ISIL (Daesh), mit der Aufforderung an alle Parteien, unverzüglich alle willkürlich oder widerrechtlich inhaftierten Personen freizulassen, betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, unter Begrüßung der Einrichtung eines Ausschusses durch den Ministerpräsidenten Iraks, Haider Al-Abadi, zur Untersuchung gemeldeter Rechtsverletzungen und Übergriffe, insbesondere der Berichte über vermisste Männer und Jungen aus Falludscha, und betonend, dass alle diese Vorwürfe, gleichviel wo sie erhoben werden, unverzüglich und umfassend untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden müssen,

*betonend*, dass alle Parteien alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, und dass sie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, insbesondere in erst kürzlich von ISIL (Daesh) befreiten Gebieten, darunter bis zu 90.000 Menschen, die seit Mai 2016 aus Falludscha vertrieben wurden, unter nachdrücklichem Hinweis auf die diskriminierungsfreie Achtung der Bewegungsfreiheit Binnenvertriebener, insbesondere im Hinblick auf ihre Neuansiedlung, ihre Rückkehr oder ihren Schutz, mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an die Aufnahmegemeinschaften, unterstreichend, dass die Aufnahmegemeinschaften Binnenvertriebenen Zugang zu sicheren Gebieten gewähren sollen und dass diejenigen, die Rechtsverletzungen an ihnen und Übergriffe auf sie begehen, zur Rechenschaft gezogen werden sollen, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung Iraks im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie

zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend, feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung in Abstimmung mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen, und der Regierung nahelegend, weiter mit der Mission und den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Auslieferung humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen zu gewährleisten,

*sowie betonend*, wie wichtig die Anstrengungen zur Unterstützung der Stabilisierung und der langfristigen nachhaltigen Entwicklung sind, insbesondere in von ISIL (Daesh) befreiten Gebieten, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Iraks und ihre Partner, diese Anstrengungen zu beschleunigen, um die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen, unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Regierung und ihrer Partner bei ihrem Einsatz für die Stabilisierung dieser Gebiete, den Mitgliedstaaten nahelegend, auch weiterhin die Stabilisierung und Entwicklung zu unterstützen, insbesondere über die Vereinten Nationen, im Bewusstsein der von gefährlichen Sprengkörpern ausgehenden Bedrohung, unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die Regierung und ihre Partner mit Blick auf die Notwendigkeit zu unterstützen, über Risiken aufzuklären, ausreichende Bewertungen von Bedrohungen bereitzustellen und Gebiete von solchen Sprengkörpern zu befreien, und die Mitgliedstaaten ermutigend, diese Unterstützung fortzusetzen,

*nachdrücklich hervorhebend*, wie dringend notwendig es ist, die sich dem irakischen Volk stellenden humanitären Probleme anzugehen, die Notwendigkeit betonend, verstärkte Bemühungen zu unternehmen, um zur Bewältigung dieser Probleme koordinierte Maßnahmen zu planen und durchzuführen und angemessene Ressourcen bereitzustellen, eine Intensivierung dieser Anstrengungen durch alle Parteien fordernd, alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin Finanzmittel für die humanitären Appelle der Vereinten Nationen und anderer Akteure bereitzustellen, den Mitgliedstaaten nahelegend, die humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in Irak in Zusammenarbeit mit der Regierung Iraks zu unterstützen, um allen von dem anhaltenden Konflikt betroffenen Irakern Hilfe zu leisten, und mit Lob für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die zu den humanitären Maßnahmen beigetragen haben,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Beteiligten, dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gewähren, soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erlauben, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie ihres Materials zu fördern wie auch medizinisches Personal und medizinische Transporte und Einrichtungen zu schonen und zu schützen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Iraks, auch künftig die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und auch zusätzliche Schritte zur Unterstützung der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte bei der Durchführung ihres Mandats zu erwägen, die Regierung Iraks ermutigend, ihre Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frauen wieder mehr zu stärken, und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, betonend, dass sie am politischen Leben, insbesondere an lokalen und nationalen Aussöhnungs- und Friedensprozessen, der Planung von Stabilisierungsmaßnahmen und der politischen Entscheidungsfindung, voll teilhaben müssen, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die mangelnde Durchführung, einschließlich Finanzierung, des nationalen Aktionsplans Iraks zur Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und darüber, dass es keine nationale Stelle gibt, die für seine Durchführung zuständig ist,

*mit dem Ausdruck seiner großen Sorge* über die anhaltenden gegen Kinder gerichteten Rechtsverletzungen und Übergriffe, insbesondere die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, und alle Konfliktparteien nachdrücklich auffordernd, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Rechtsverletzungen und Übergriffen ein Ende zu setzen und vorzubeugen, in dieser

Hinsicht unter Hinweis auf seine Resolutionen 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015 und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Irak<sup>463</sup> und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>464</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge* darüber, dass der gewalttätige Extremismus und der Terrorismus von ISIL (Daesh) in Irak systematisch gegen Frauen und Kinder gerichtet ist, insbesondere gegen diejenigen aus Minderheitengruppen, und dass ISIL (Daesh) an allen Menschen, insbesondere Frauen und Kindern, schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen hat, namentlich Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Selbstmordanschläge, Versklavung, Verkauf zum Zweck der Heirat oder andere Formen von Zwangsheirat, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, und ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch ISIL (Daesh) und andere bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das Völkerrecht,

*unter Verurteilung* der Zerstörung von Kulturerbe in Irak, insbesondere durch ISIL (Daesh), einschließlich der gezielten Zerstörung religiöser Stätten und Objekte, und mit Besorgnis feststellend, dass ISIL (Daesh) und andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die direkte oder indirekte Beteiligung an der Plünderung und dem Schmuggel von Gegenständen kulturellen Erbes aus archäologischen Stätten, Museen, Bibliotheken, Archiven und anderen Stätten in Irak Einkünfte erzeugen, die zur Unterstützung ihrer Anwerbungsbemühungen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden,

*seine Bereitschaft erklärend*, Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die ISIL (Daesh) unterstützen, seine tiefe Besorgnis über Berichte bekundend, wonach auf der Liste des Ausschusses geführte terroristische Gruppen sich Zugang zu Ölfeldern und -pipelines in Irak verschafft und diese in Besitz genommen haben, unter nachdrücklicher Verurteilung jedes direkten oder indirekten Handels mit Erdöl und Produkten aus raffiniertem Erdöl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, anderen natürlichen Ressourcen und Antiquitäten aus Irak, an dem diese terroristischen Gruppen beteiligt sind, sowie des Drogenhandels, im Einklang mit den Resolutionen 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015, sowie des Menschenhandels, des Verkaufs von Frauen und Mädchen und der Zwangsheirat und betonend, dass derartige Handlungen eine finanzielle Unterstützung dieser Terroristen darstellen und zu weiteren Aufnahmen in die Sanktionsliste des Ausschusses führen können,

*bekräftigend*, dass alle Staaten sicherzustellen haben, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden,

*in der Erkenntnis*, dass sich die in Irak jetzt herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) am 6. August 1990 bestand, und ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

*unter Begrüßung* der politischen, militärischen und finanziellen Hilfe, die die Mitgliedstaaten der Regierung Iraks leisten, und dazu ermutigend, diese Hilfe fortzusetzen und auszuweiten,

*betonend*, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Mission, sind, wenn es darum geht, das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und die Regierung Iraks bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, der Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung im Einklang mit der Verfassung, der Sicherstellung der Koordinierung der Aussöhnungsbemühungen, der Erleichterung des regionalen Dialogs, der Ausarbeitung von für die Regierung annehmbaren Prozessen zur Beilegung der internen Grenzstreitigkeiten, der Hilfe für die Jugend und für schwächere

---

<sup>463</sup> S/2015/852.

<sup>464</sup> S/AC.51/2016/2.

Bevölkerungsgruppen, wie Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und der Förderung der uneingeschränkten Mitwirkung von Frauen an politischen und Friedensprozessen und -institutionen, der Geschlechtergleichstellung und des Schutzes der Menschenrechte, der Kinder und der Jugend und der schwächeren Bevölkerungsgruppen zu beraten, zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, hervorhebend, dass spezifische Informationen und praktische Empfehlungen bezüglich der Geschlechterdimensionen des Konflikts und zur Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit in Irak benötigt werden und dass zeitnah eigens dafür geschulte Sachverständige entsandt werden müssen, beispielsweise Frauenschutzberater, um die koordinierte Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu beschleunigen, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und insbesondere die Mission der Beratung, Unterstützung und Hilfe für das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und für die Regierung Vorrang einräumen, damit diese Ziele erreicht werden können,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 2015<sup>465</sup>, wonach die Mission ein Verfahren zur Durchführung der empfohlenen vorrangigen Tätigkeiten der strategischen Bewertungsmision eingeleitet hat, und der Mission nahelegend, ihre Aufgaben auch weiterhin in umfassender Abstimmung mit der Regierung Iraks und entsprechend deren Bedürfnissen und der sich verändernden Lage im Land zu überarbeiten und zu priorisieren,

*mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes* an alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen in Irak für ihre mutigen und unermüdlichen Anstrengungen und mit Lob für die Führungsrolle und die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, Ján Kubiš,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak bis zum 31. Juli 2017 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak und die Mission auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 11. Mai 2016 an den Generalsekretär<sup>466</sup> auch weiterhin ihr in Resolution 2233 (2015) festgelegtes Mandat wahrnehmen werden, und erinnert an die Bestimmungen der Resolution 2107 (2013);

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die Mission ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes Iraks ausüben kann, und fordert die Regierung Iraks auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

4. *begrüßt* die Beiträge, welche die Mitgliedstaaten leisten, indem sie der Mission die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen und die entsprechende Unterstützung bereitstellen, die sie zur Erfüllung ihrer Mission benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Mission auch weiterhin ausreichende Ressourcen und Unterstützung bereitzustellen;

5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in 12 Monaten oder, falls die Regierung Iraks darum ersucht, früher zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7745. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

<sup>465</sup> S/2015/819.

<sup>466</sup> S/2016/632, Anlage.

### Beschlüsse

Auf seiner 7804. Sitzung am 9. November 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Zwölfter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2016/885)

Bericht des Generalsekretärs gemäß der Resolution 2299 (2016) (S/2016/897)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7854. Sitzung am 30. Dezember 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend Irak

Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Dezember 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/1126)“.

### **Resolution 2335 (2016) vom 30. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine Resolution 1958 (2010) vom 15. Dezember 2010,*

*tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,*

1. *bekräftigt* seine Aufforderung in Ziffer 2 der Resolution 1958 (2010) an die Regierung Iraks, die dort genannten Zahlungen unverzüglich zu leisten;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, die in den Ziffern 3, 4 und 5 der Resolution 1958 (2010) genehmigten Treuhandkonten weiter zu führen, die Mittel in diesen Konten bis zum 30. Juni 2017 zu halten und zu diesem Zeitpunkt alle verbleibenden Mittel an die Regierung Iraks zu überweisen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Ziffer 7 und der anderen relevanten Aspekte der Resolution 1958 (2010) weiter zu verfolgen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, spätestens am 30. März 2017 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und drei Monate nach der Überweisung etwaiger verbleibender Mittel gemäß Ziffer 2 an die Regierung Iraks einen Schlussbericht vorzulegen, sofern der Sicherheitsrat keine anderweitige Ermächtigung erteilt;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7854. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## NICHTVERBREITUNG<sup>467</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7522. Sitzung am 15. September 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt  
„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 7583. Sitzung am 15. Dezember 2015 behandelte der Rat den auf seiner 7522. Sitzung erörterten Punkt.

Am 16. Januar 2016 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus:<sup>468</sup>

### **Aufgaben des Sicherheitsrats im Rahmen der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats**

1. Diese Mitteilung umfasst praktische Regelungen und Verfahren für den Sicherheitsrat bei der Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 2231 (2015), insbesondere in Bezug auf die in den Ziffern 2 bis 7 der Anlage B dieser Resolution genannten Bestimmungen.

2. Der Rat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der Durchführung der Resolution 2231 (2015), darunter

- a) die Überwachung der Durchführung der Resolution;
- b) gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung der Resolution durch die Mitgliedstaaten;
- c) die Beantwortung von Anfragen von Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur Durchführung der Resolution;
- d) die angemessene Reaktion auf Informationen über behauptete mit der Resolution unvereinbare Maßnahmen;
- e) Informations- und Kontaktarbeit, um die ordnungsgemäße Durchführung der Resolution zu fördern, einschließlich der Bereitstellung von praktischer Anleitung;
- f) die Überprüfung der von Mitgliedstaaten gemäß den Ziffern 2, 4, 5 und 6 b) der Anlage B der Resolution unterbreiteten Vorschläge und die Beschlussfassung darüber, einschließlich der Prüfung der Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission betreffend Vorschläge von Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, sich an den in Ziffer 2 der Anlage B der Resolution und Abschnitt 6 der Anlage IV des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans aufgeführten Tätigkeiten (das heißt die mit dem Beschaffungskanal zusammenhängenden Aufgaben) zu beteiligen oder diese zu erlauben;
- g) die Gewährung von Ausnahmen von den in der Resolution festgelegten Beschränkungen.

### **Praktische Regelungen**

3. Um seine Arbeit im Rahmen der Resolution 2231 (2015) zu erleichtern, wählt der Rat jährlich ein Mitglied aus, das als Moderator für die in dieser Mitteilung genannten Aufgaben fungiert. Der Moderator unterrichtet die anderen Ratsmitglieder alle sechs Monate über seine Arbeit und die Durchführung der Resolution, parallel zu dem gemäß Ziffer 7 vom Generalsekretär vorgelegten Bericht.

4. Unter normalen Umständen beruft der Rat informelle Sitzungen auf Expertenebene ein, um die in dieser Mitteilung festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

---

<sup>467</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

<sup>468</sup> S/2016/44.

5. Ebenfalls unter normalen Umständen ist der Rat bestrebt, Beschlüsse zu den in dieser Mitteilung festgelegten Aufgaben im Konsens und im Rahmen eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen zu fassen, unbeschadet der Möglichkeit einer Abstimmung nach der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates.

#### **Sekretariat**

6. Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten als Kontaktstelle innerhalb des Sekretariats zu bestellen und die Arbeit des Rates und seines Moderators in diesen Fragen zu unterstützen. Die Kontaktstelle

a) unterstützt den Moderator bei der Organisation und personellen Besetzung der informellen Ratssitzungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 2231 (2015);

b) verwaltet den gesamten eingehenden und ausgehenden Nachrichtenverkehr im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution und unterstützt den Moderator bei seiner im Namen des Rates geführten Korrespondenz mit den Mitgliedstaaten;

c) entwirft die Korrespondenz, die Vortragsnotizen und die Unterrichtungen des Moderators im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution;

d) pflegt und archiviert alle Informationen und Dokumente zur Arbeit des Rates im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution;

e) pflegt und verbreitet öffentlich verfügbare Informationen über die vom Rat verhängten Beschränkungen unter anderem über die Website des Rates und im Rahmen der Informations- und Kontaktarbeit;

f) leistet bei der Prüfung der Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission durch den Rat administrative Unterstützung, wobei sie unter anderem

i) Vorschläge von Mitgliedstaaten entgegennimmt, die nuklearbezogene Tätigkeiten oder Weitergaben durchführen möchten;

ii) Anfragen von Mitgliedstaaten zu den Verfahren für die Unterbreitung eines Vorschlags an den Rat und zum Überprüfungsprozess beantwortet;

iii) eingegangene Vorschläge sofort an den Koordinator der Gemeinsamen Kommission und die Ratsmitglieder weiterleitet und Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission an die Ratsmitglieder sowie endgültige Beschlüsse des Rates an die betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt;

iv) alle sonstigen Nachrichten der Gemeinsamen Kommission entgegennimmt und an die Ratsmitglieder übermittelt und alle sachdienlichen Nachrichten des Rates der Gemeinsamen Kommission übermittelt;

g) nimmt auf Ersuchen des Rates alle sonstigen Aufgaben wahr, um die Durchführung der Resolution zu unterstützen.

7. Der Rat ersucht den Generalsekretär, dem Rat alle sechs Monate über die Durchführung der Resolution 2231 (2015) Bericht zu erstatten. Vor der Veröffentlichung dieses Berichts tritt der Rat informell – in der Regel auf Expertenebene – zusammen, um die in dem Bericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zu prüfen.

#### **Genehmigungen im Rahmen des Beschaffungskanal**

8. Der Rat überprüft die Vorschläge von Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zur Beteiligung an oder der Erlaubnis von Tätigkeiten, die in Ziffer 2 der Anlage B der Resolution 2231 (2015) und Abschnitt 6 der Anlage IV des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans aufgeführt sind, und fasst entsprechende Beschlüsse. Der Ablauf ist wie folgt:

a) die Mitgliedstaaten unterbreiten ihre Vorschläge direkt dem Rat;

b) der Rat übermittelt diese Vorschläge sofort dem Koordinator der Gemeinsamen Kommission zur Prüfung durch die Gemeinsame Kommission;

c) die Gemeinsame Kommission folgt den in Anlage IV des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegten Verfahren sowie eventuell weiteren im Konsens erarbeiteten Verfahren und legt dem Rat eine Empfehlung vor;

d) nach Ablauf von fünf Arbeitstagen nach Erhalt einer solchen Empfehlung durch den Rat gilt diese Empfehlung als vom Rat genehmigt, es sei denn, der Rat hat eine Resolution zur Abweisung der Empfehlung verabschiedet;

e) der Rat benachrichtigt den Staat, der den Vorschlag unterbreitet hat, von seinem Beschluss.

9. Ist beim Rat eine Empfehlung der Gemeinsamen Kommission eingegangen, kann jedes Ratsmitglied eine Abstimmung im Rat zur Abweisung dieser Empfehlung beantragen. Wird eine Abstimmung beantragt, soll das antragstellende Ratsmitglied erläutern, warum die Empfehlung seiner Ansicht nach abgewiesen werden sollte. Das Mitglied kann auch eine informelle Sitzung des Rates beantragen, um die Angelegenheit weiter zu erörtern. Wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt einer Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses keine Resolution zur Abweisung dieser Empfehlung verabschiedet, so gilt die Empfehlung als genehmigt.

10. Der Rat wird bestrebt sein, weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Aufgaben im Konsens zu ergreifen, wie zum Beispiel Anfragen zu beantworten, Anleitung zu geben und Informationen über behauptete mit den jeweiligen Beschränkungen unvereinbare Handlungen zu untersuchen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

11. Die Ratsmitglieder behandeln Dokumente, die vom Rat gemäß diesen Regelungen und Verfahren erstellt oder an den Rat oder von diesem übermittelt wurden, vertraulich.

12. Nachrichten, die dem Rat nach dem in Ziffer 8 festgelegten Verfahren übermittelt werden, sind nicht als offizielle Dokumente des Rates anzusehen.

13. Der Rat stimmt sich hinsichtlich aller seiner Aufgaben im Zusammenhang mit den in der Resolution 2231 (2015) verhängten nuklearbezogenen Beschränkungen eng mit der Gemeinsamen Kommission ab. Ferner stellt der Rat fest, dass die ausführenden Staaten ersucht werden, im Einklang mit Anlage IV des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans mit der Gemeinsamen Kommission zusammenzuarbeiten.

Auf seiner 7739. Sitzung am 18. Juli 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Nichtverbreitung

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/589)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

## FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN WESTAFRIKA<sup>469</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7604. Sitzung am 14. Januar 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2015/1012)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mohamed Ibn Chambas, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 28. Januar 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>470</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Januar 2016 betreffend Ihre Absicht, mit der Umsetzung der Empfehlungen aus der strategischen Überprüfung des Büros Ihres Sondergesandten für den Sahel zu beginnen, darunter die Einleitung einer weitgehend kapazitätsneutralen Zusammenlegung dieses Büros mit dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika<sup>471</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder ersuchen Sie, die Zusammenlegung vorzunehmen, mit dem Ziel, die Synergieeffekte durch Sicherstellung einer vereinheitlichten Verwaltung und Struktur des neuen Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel zu maximieren.

Unter Verweis auf die Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 8. Dezember 2015<sup>472</sup> legen sie dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel nahe, weitere Fortschritte im Hinblick auf die Umsetzung der integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>473</sup> zu erzielen und auch weiterhin eng mit den Staaten der Region, einschließlich der Gruppe der Fünf für den Sahel, zusammenzuarbeiten, um gegen die Bedrohungen des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung im Sahel sowie gegen ihre tieferen Ursachen anzugehen.

In dieser Hinsicht ersuchen die Ratsmitglieder Sie, in Ihrem nächsten Bericht und Ihrer nächsten Unterrichtung an den Rat im Juli 2016 aktuelle Informationen über die Mandatserfüllung des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel vorzulegen.

Auf seiner 7675. Sitzung am 25. April 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Deutschlands, Griechenlands, Italiens, Kasachstans, Marokkos, der Niederlande, Nigerias, Portugals, Schwedens, Südafrikas, Thailands, Togos, der Türkei und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea

Schreiben der Vertreter Angolas, Chinas und Senegals bei den Vereinten Nationen vom 6. April 2016 an den Generalsekretär (S/2016/321)“.

---

<sup>469</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

<sup>470</sup> S/2016/89.

<sup>471</sup> S/2016/88.

<sup>472</sup> S/PRST/2015/24.

<sup>473</sup> S/2013/354, Anlage.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>474</sup>:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und stellt fest, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Beseitigung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See tragen.

Der Rat erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass den Staaten in der Region die führende Rolle dabei zukommt, die Bedrohung zu bekämpfen, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgeht, und ihre tieferen Ursachen in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen in der Region und mit ihren Partnern anzugehen.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit der betroffenen Staaten.

Der Rat ist nach wie vor tief besorgt über die Bedrohung, die die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea für die internationale Schifffahrt, die Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten in der Region, die Sicherheit und das Wohlergehen der Seeleute und anderer Personen sowie die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege darstellen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die gemeldete Zahl der Fälle von Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea seit 2014 und über das damit verbundene Ausmaß an Gewalt und verurteilt entschieden die Morde, Entführungen, Geiselnahmen und Raubüberfälle durch im Golf von Guinea operierende Seeräuber. Der Rat fordert ferner die Staaten in der Region auf, bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, und fordert alle Staaten in der Region und alle maßgeblichen Beteiligten auf, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um die sichere und sofortige Freilassung aller Seeleute zu erwirken, die im oder um den Golf von Guinea als Geiseln gehalten werden.

Der Rat verweist auf den Zusammenhang zwischen der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität im Golf von Guinea und bekundet seine Besorgnis darüber, dass die Seeräuber davon profitieren.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die Existenz möglicher oder potenzieller Verbindungen zwischen der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See und terroristischen Gruppen in Westafrika und der Sahel-Region festzustellen, und legt den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden internationalen Organisationen eindringlich nahe, den Staaten in der Region sowie den regionalen und subregionalen Organisationen dabei behilflich zu sein, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass die aus see-räuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See generierten Erträge zur Terrorismusfinanzierung beitragen.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Schaden für die wirtschaftliche Entwicklung und der Zerstörung wesentlicher Infrastruktur und legt eindringlich nahe, die multilateralen Anstrengungen

---

<sup>474</sup> S/PRST/2016/4.

zur Ausarbeitung eines internationalen Rahmens für die Bekämpfung der Probleme des Rohöldiebstahls und der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See zu unterstützen.

Der Rat betont, wie wichtig die Umsetzung eines umfassenden, von den Staaten der Region getragenen Konzepts ist, um die Bedrohung zu bekämpfen, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea sowie den damit verbundenen kriminellen Aktivitäten ausgeht, ihre tieferen Ursachen anzugehen und sowohl die Justizsysteme als auch die justizielle Zusammenarbeit in der Region zu stärken. Der Rat anerkennt die Bemühungen der Länder in der Region, mit dem entsprechenden völkerrechtlichen Rahmen im Einklang stehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, wie dem Drogenhandel, und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr zu ergreifen.

Der Rat hebt hervor, dass Frieden und Stabilität in der Region, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit allesamt notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea auf Dauer ein Ende gemacht wird.

Der Rat betont, dass die Koordinierung der Anstrengungen auf regionaler Ebene entscheidend ist, um der Bedrohung durch die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu begegnen, und stellt außerdem fest, dass es internationaler Hilfe bedarf, um zu den nationalen und regionalen Anstrengungen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten beizutragen, die Schritte zur Bekämpfung der von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See ausgehenden Bedrohung unternehmen. Der Rat ermutigt daher die Regionalorganisationen, darunter die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Kommission des Golfes von Guinea und die Seeschiffahrts-Organisation für West- und Zentralafrika, die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Golf von Guinea zu verbessern.

Der Rat begrüßt das am 24. und 25. Juni 2013 in Jaunde abgehaltene Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs über die maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr im Golf von Guinea und unterstützt den daraus resultierenden Prozess und begrüßt den auf dem Gipfeltreffen verabschiedeten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika und die ebenfalls auf dem Gipfeltreffen verabschiedete Vereinbarung zwischen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea über die maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr in Zentral- und Westafrika, die die Anwendung des Verhaltenskodexes fördert, mit dem Ziel, die Annahme einer multilateralen Übereinkunft zur Beseitigung illegaler Aktivitäten vor der Küste West- und Zentralafrikas zu erleichtern.

Der Rat begrüßt ferner die Errichtung des Interregionalen Koordinierungszentrums 2014 in Kamerun, durch die die regionale Sicherheitsstrategie umgesetzt und ein Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Regionalinstitutionen und den Mechanismen der Kooperation, namentlich der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Kommission des Golfes von Guinea und der Seeschiffahrts-Organisation für West- und Zentralafrika, geschaffen wird, und begrüßt außerdem die Errichtung des Regionalzentrums für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in Zentralafrika in Pointe-Noire (Kongo) und des Regionalzentrums für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in Westafrika in Abidjan (Côte d'Ivoire) zur Koordinierung der Tätigkeit der multinationalen Koordinierungszentren bei der Erfüllung des Auftrags des Interregionalen Koordinierungszentrum in verschiedenen Zonen, mit dem Ziel, einen den gesamten Golf von Guinea umschließenden regionalen Koordinierungsmechanismus zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See einzurichten. Der Rat legt den Staaten in der Region nahe, das Mandat dieser Organe und die Beziehungen zwischen ihnen zu klären, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zu stärken.

Der Rat legt in dieser Hinsicht den Staaten in der Region, den Regionalorganisationen und den internationalen Partnern nahe, alle regionalen Mechanismen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, namentlich das Interregionale Koordinierungszentrum, das Regional-

zentrum für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in Zentralafrika, das Regionalzentrum für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in Westafrika und die multinationalen Koordinierungszentren, so bald wie möglich vollständig zu operationalisieren, und legt den bilateralen und multilateralen Partnern eindringlich nahe, den Staaten des Golfes von Guinea auch weiterhin mit der Bereitstellung von Finanzmitteln, Sachverstand, Ausbildungsmaßnahmen und Ausrüstung behilflich zu sein.

Der Rat begrüßt außerdem, dass vom 8. bis 12. Februar 2016 in Jaunde das außerordentliche Treffen auf hoher Ebene der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea über das Interregionale Koordinierungszentrum abgehalten wurde, auf dem die Dokumente für das Zentrum in der Erwartung angenommen wurden, dass es bis Juli 2016 seine Tätigkeit vollständig aufnehmen wird. Der Rat stellt fest, dass es logistischer und finanzieller Ressourcen zur Durchführung der Projekte und Programme des Zentrums bedarf, und begrüßt in dieser Hinsicht die auf dem Treffen geäußerte Absicht, eine Geberkonferenz in Jaunde zu veranstalten. Der Rat ermutigt die Regionalorganisationen und die internationale Gemeinschaft, das Zentrum zu unterstützen.

Der Rat legt den Staaten des Golfes von Guinea nahe, einen regionalen Rahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See auszuarbeiten, und fordert die Staaten in der Region erneut auf, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und diejenigen, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See begehen, im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, strafrechtlich zu verfolgen. Der Rat weist ferner erneut auf die dringende Notwendigkeit hin, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die zu solchen Verbrechen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren oder davon profitieren.

Der Rat legt den Staaten und internationalen Organisationen sowie dem Privatsektor eindringlich nahe, nach Bedarf Informationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea auszutauschen und die gemeinsame Koordinierung im Bereich des regionalen Informationsaustauschs zu verstärken.

Der Rat legt den bilateralen und multilateralen Partnern, die dazu in der Lage sind, nahe, den Staaten und Regionalorganisationen im Golf von Guinea auf Ersuchen Unterstützung in Form von Personal, Finanzmitteln, Technologie, Ausbildungsmaßnahmen und Ausrüstung bereitzustellen, um ihnen bei der Verbesserung ihrer Kapazitäten zur gemeinsamen Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der Region behilflich zu sein. Diese Kapazitäten sollen die Durchführung wirksamer gemeinsamer Patrouillen in der Region, gemeinsame Strafverfolgungsmaßnahmen auf See, gemeinsame Anti-Piraterie-Übungen, eine gemeinsame Seeraum- und Luftüberwachung und weitere Operationen im Einklang mit dem Völkerrecht umfassen. In dieser Hinsicht legt der Rat den Staaten in der Region und den Regionalorganisationen nahe, den Dialog und die Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern zu verstärken, sofern sie darum ersucht werden und soweit sie dazu in der Lage sind, und ihre Aktionspläne zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See auszuarbeiten und umzusetzen.

Der Rat ermutigt die Staaten des Golfes von Guinea, ihre Kapazitäten zur Sicherung der Gewässer in der Region gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See weiter auszubauen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, sofern die Staaten in der Region sie darum ersuchen und soweit sie dazu in der Lage sind, beim Bau und beim Management ihrer maritimen Infrastruktur, darunter Küstenhäfen, Schiffsversorgungs- und -reparaturanlagen und Treibstoffdepots, und bei der Ausbildung des entsprechenden Personals behilflich zu sein, um sie verstärkt zur Durchführung gemeinsamer Operationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See zu befähigen.

Der Rat dankt dem Generalsekretär für die über das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel bereitgestellte solide Unterstützung für die Anstrengungen der Staaten in der Region zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See und legt in dieser Hinsicht dem Regionalbüro der Vereinten Nationen

für Zentralafrika und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel nahe, den Staaten und den subregionalen Organisationen auch künftig im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Hilfe zu leisten.

Der Rat dankt dem von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation eingerichteten Treuhandfonds für maritime Sicherheit in West- und Zentralafrika für seine Anstrengungen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus im Bereich der maritimen Sicherheit in West- und Zentralafrika und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten nahe, finanzielle Beiträge zu dem Fonds zu leisten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und auf deren Ersuchen den Staaten der Region dabei behilflich zu sein, ihre nationalen und regionalen Kapazitäten zur Verbesserung der maritimen Ordnungspolitik in ihren Hoheitsgewässern und zur Verhütung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht auszubauen.

Der Rat begrüßt die Initiative der Afrikanischen Union, am 15. Oktober 2016 in Lomé ein außerordentliches Gipfeltreffen über maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr und Entwicklung in Afrika abzuhalten, das insbesondere die Annahme eines Dokuments über die maritime Sicherheit und Gefahrenabwehr und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika zum Ziel hat, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die bilateralen und multilateralen Partner, aktiv mitzuwirken und das Treffen zu unterstützen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, Ressourcen für den Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten in enger Abstimmung mit den Staaten und den regionalen und subregionalen Organisationen zu mobilisieren, und den Rat auch weiterhin mittels Berichten des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika regelmäßig über die Situation hinsichtlich der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea unterrichtet zu halten, einschließlich über die Durchführung der in dieser Erklärung beschriebenen Maßnahmen, insbesondere die Fortschritte bei der Umsetzung der regionalen Mechanismen, der langfristigen maritimen Sicherheit, der maritimen Ordnungspolitik und der Koordinierung in seerechtlichen Fragen sowie bei der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See.“

Auf seiner 7735. Sitzung am 11. Juli 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (S/2016/566)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mohamed Ibn Chambas, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und den Sahel und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7749. Sitzung am 28. Juli 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (S/2016/566)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>475</sup>:

---

<sup>475</sup> S/PRST/2016/11.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel<sup>476</sup> und begrüßt die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und den Sahel, Mohamed Ibn Chambas, am 11. Juli 2016.

Der Rat begrüßt die Zusammenlegung des Büros des Sondergesandten für den Sahel und des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und ermutigt den Sonderbeauftragten, die notwendigen Schritte für weitere Fortschritte bei der Zusammenlegung zu unternehmen und die Synergieeffekte durch Sicherstellung einer vereinheitlichten Verwaltung und Struktur des neuen Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel zu maximieren. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat, dass das Büro eine Verbindungszelle in Nouakchott sowie eine Sektion für Koordinierung und regionale Partnerschaften in Dakar eingerichtet hat, um das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit den subregionalen und regionalen Organisationen, einschließlich des ständigen Sekretariats der Gruppe der Fünf für den Sahel, zu stärken.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten seine volle Unterstützung und erwartet mit Interesse eine Verstärkung der gegenwärtigen Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel in den Bereichen Gute Dienste, subregionale und regionale Zusammenarbeit zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden und sonstigen übergreifenden Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit sowie Förderung einer guten Regierungsführung, Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte und systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive.

Der Rat begrüßt die jüngsten positiven politischen Entwicklungen in Westafrika, insbesondere die Abhaltung von freien und friedlichen Wahlen in Niger, Benin und Cabo Verde. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die bevorstehenden Wahlen in Ghana und Gambia frei, fair, friedlich, inklusiv und glaubhaft sind, und unterstreicht ferner, dass diese Vorgänge genau und mit großer Aufmerksamkeit verfolgt werden müssen. Der Rat nimmt Kenntnis von dem auf dem Gipfel der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Juni 2016 verabschiedeten Kommuniqué, in dem die politischen Interessenträger Gambias für ihre Unterzeichnung einer Vereinbarung am 20. April 2016 zur Abhaltung freier Wahlen gewürdigt und die Regierung und das Parlament Gambias ermutigt werden, die notwendigen Reformen für die Durchführung inklusiver, freier und glaubhafter Wahlen einzuleiten, und die Sicherheitskräfte nachdrücklich aufgefordert werden, keine übermäßige Gewalt gegen die Bürger einzusetzen und sich verantwortungsbewusst zu verhalten. Der Rat nimmt Kenntnis von den Erklärungen der maßgeblichen Organe der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen betreffend die Ereignisse vom 14. und 16. April 2016 in Gambia. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat das anhaltende Engagement des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel, der Wirtschaftsgemeinschaft und der Afrikanischen Union.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die jüngste politische Entwicklung in Guinea-Bissau zum Ausdruck und legt den nationalen Akteuren nahe, die Verfassung und die Rechtsstaatlichkeit einzuhalten und gleichzeitig eine friedliche Lösung der Krise anzustreben.

Der Rat begrüßt, dass die Länder Westafrikas und des Sahel eine führende Rolle bei den Initiativen zur Bewältigung der Sicherheitsprobleme in der Region übernommen haben. Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, regionalen und subregionalen Organisationen und zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zu weiterer Zusammenarbeit, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die Herausforderungen anzugehen, die einer guten Regierungsführung entgegenstehen.

Der Rat würdigt die Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel mit den subregionalen und regionalen Organisationen, insbesondere mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gruppe der Fünf für den Sahel, der Kommission für das Tschadseebecken und der Mano-Fluss-Union, um Frieden und Stabilität in Westafrika und dem Sahel zu fördern.

---

<sup>476</sup> S/2016/566.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und der Kommission für Friedenskonsolidierung und ermutigt sie zu weiterer enger und wirksamer Zusammenarbeit zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens in der Region.

Der Rat verurteilt entschieden alle in der Region verübten Terroranschläge, insbesondere in der Region des Tschadseebeckens, namentlich durch Boko Haram, sowie in Mali, Côte d'Ivoire, Burkina Faso und der Sahel-Region. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu bekämpfen, so auch indem gegen die Bedingungen vorgegangen wird, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen. Der Rat bekundet seine besondere Besorgnis über die Angriffe auf Zivilpersonen, die die Hauptopfer dieser Anschläge sind.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Milderung der Auswirkungen dieser Angriffe auf die Sicherheit, die humanitäre Lage und die Entwicklung. Der Rat nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Operationalisierung des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands. Der Rat fordert die an diesem Verband beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die regionale militärische Zusammenarbeit und Koordinierung weiter zu verbessern, Boko Haram einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern, Zugang für humanitäre Hilfe zu gewähren und die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in den befreiten Gebieten zu erleichtern. Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten und die multilateralen und bilateralen Partner, dem Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband Unterstützung bereitzustellen, damit er vollständig und rasch zum Einsatz kommen kann, so auch indem sie die Modalitäten für einen rascheren und wirksameren Austausch nachrichtendienstlicher Informationen schaffen, mit dem Ziel, die gemeinsamen Anstrengungen in der Region zur Bekämpfung Boko Harams weiter voranzubringen. Der Rat unterstreicht die Bedeutung eines ganzheitlichen Vorgehens, um Boko Haram zu schwächen und zu besiegen, wozu auch koordinierte Sicherheitseinsätze, die im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht durchgeführt werden, und verstärkte zivile Maßnahmen zur Verbesserung der Regierungsführung und zur Förderung des Wirtschaftswachstums in den betroffenen Gebieten gehören.

Der Rat äußert seine Besorgnis über die Seeräuberei im Golf von Guinea sowie über den Drogenhandel und den Handel mit anderen illegalen Gütern, die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel und unterstreicht die Notwendigkeit, den Kampf gegen kriminelle Aktivitäten in der Subregion zu verstärken.

Der Rat bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die von der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel betroffenen Staaten in der Region, betont die Notwendigkeit, die Anstrengungen stärker zu koordinieren, um diese gemeinsamen Herausforderungen auf mehrdimensionaler Ebene wirksamer anzugehen, und betont, dass die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels einen koordinierten, mehrdimensionalen Ansatz der Herkunfts-, Transit- und Zieländer erfordert.

Der Rat würdigt die Anstrengungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sowie der Mitgliedstaaten in Westafrika und dem Sahel zur Verbesserung der Grenzsicherheit und der regionalen Zusammenarbeit, einschließlich über die Gruppe der Fünf für den Sahel und den Prozess von Nouakchott über die Stärkung der Sicherheitszusammenarbeit und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region, begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der Verteidigungsminister der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten, ein neues Zentrum für Terrorismusbekämpfung mit Sitz in Kairo einzurichten, und fordert sie auf, ihre diesbezügliche Zusammenarbeit weiter zu verstärken.

Der Rat ist auch weiterhin entschlossen, in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Kommission für das Tschadseebecken und der Gruppe der Fünf für den Sahel die subregionale und regionale Kooperation zu verstärken, um grenzüberschreitende Sicherheitsbedrohungen

abzuwehren und die Ausbreitung des Terrorismus zu verhindern. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Hilfe, die das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung ihres Regionalen Rahmenplans für die Reform und Lenkung des Sicherheitssektors und zur Förderung eines koordinierten Ansatzes für die Reform des Sicherheitssektors in der Region leistet.

Der Rat nimmt Kenntnis von der gegenwärtigen Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Präsenzen der Vereinten Nationen in Westafrika. In dieser Hinsicht begrüßt er die zweimal jährlich stattfindenden Treffen der in Westafrika stationierten Friedenssicherungsmissionen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen, von denen das jüngste am 20. Mai 2016 in Dakar stattfand und auf dem die Missionsleiter übereinkamen, weiterhin eng zusammenzuarbeiten und Informationen über Schlüsselthemen, die Westafrika und den Sahel betreffen, auszutauschen.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage aufgrund der Aktivitäten Boko Harams in der Region des Tschadseebeckens. In dieser Hinsicht fordert der Rat die internationale Gemeinschaft auf, umgehend die Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe für die von der Krise in Kamerun, Niger, Nigeria und Tschad am stärksten betroffenen Menschen zu unterstützen, einschließlich indem sie dem Hilfsappell der Vereinten Nationen für die Region des Tschadseebeckens nachkommen.

Der Rat spricht dem Sonderbeauftragten seine Anerkennung für seine Beteiligung an der Unterrichtung zu dem Thema „Frieden und Sicherheit in Afrika: Herausforderungen in der Sahel-Region“ am 26. Mai 2016<sup>477</sup> aus, ermutigt das System der Vereinten Nationen und seine Partner zu weiteren Fortschritten bei der Umsetzung der integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>473</sup>, einschließlich durch ihre Unterstützung der Gruppe der Fünf für den Sahel, um bei der Bewältigung der Sicherheits- und der politischen Herausforderungen für die Stabilität und die Entwicklung in der Sahel-Region behilflich zu sein, und bekräftigt, dass er nach wie vor entschlossen ist, diese Herausforderungen, die mit humanitären und Entwicklungsfragen sowie den nachteiligen Auswirkungen der klimatischen und ökologischen Veränderungen verknüpft sind, anzugehen.

Der Rat sieht dem Abschluss der Evaluierung der integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel mit Interesse entgegen, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel, in Abstimmung mit den Staaten des Sahel und allen anderen Interessenträgern konkrete Empfehlungen und Erkenntnisse aus dem Evaluierungsprozess zu präsentieren, und betont, dass das Ergebnis dieser Evaluierung zu einer Neuausrichtung der Strategie und einer besseren Koordinierung führen muss, um eine wirksame Umsetzung bei den drei Säulen Regierungsführung, Sicherheit und Widerstandsfähigkeit zu gewährleisten. Der Rat bekundet seine Absicht, die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen.

Der Rat begrüßt die von den Ländern der Region erzielten Erfolge im Kampf gegen Ebola und bringt erneut seine Besorgnis über die humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Folgen dieser Krankheit zum Ausdruck.

Der Rat bekundet den betroffenen Ländern seine Unterstützung und Solidarität und fordert sie auf, die Frühwarnmechanismen und die Belastbarkeit ihrer nationalen Gesundheitssysteme in dieser Hinsicht zu stärken.

Auf seiner 7848. Sitzung am 21. Dezember 2016 behandelte der Rat den Punkt „Friedenskonsolidierung in Westafrika“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>478</sup>:

---

<sup>477</sup> Siehe S/PV.7699.

<sup>478</sup> S/PRST/2016/19.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Presseerklärung der Ratsmitglieder vom 10. Dezember 2016 und nimmt Kenntnis von dem Communiqué des Vorsitzenden der Afrikanischen Union vom 10. Dezember 2016 sowie dem gemeinsamen Communiqué der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Kommission der Afrikanischen Union und des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel vom 10. Dezember 2016 betreffend die Situation in Gambia.

Der Rat begrüßt und ist ermutigt durch die auf der fünfzigsten ordentlichen Tagung des Gremiums der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 17. Dezember 2016 in Abuja gefassten Beschlüsse zur politischen Lage in Gambia<sup>479</sup> und den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union auf seiner am 12. Dezember 2016 abgehaltenen 644. Sitzung und den Beschluss der Afrikanischen Union, Adama Barrow als den designierten Präsidenten Gambias anzuerkennen.

Der Sicherheitsrat ersucht den scheidenden Präsidenten, Yahya Jammeh, und die zuständigen gambischen Behörden erneut, die Ergebnisse der am 1. Dezember 2016 abgehaltenen Präsidentschaftswahl uneingeschränkt zu achten, den Willen des gambischen Volkes zu achten und einen friedlichen und geordneten Übergangsprozess durchzuführen und im Einklang mit der gambischen Verfassung bis zum 19. Januar 2017 die Macht an den designierten Präsidenten Adama Barrow zu übergeben. Der Rat begrüßt ferner den Beschluss der Staatschefs der Mitgliedsländer der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Amtseinführung des designierten Präsidenten Barrow am 19. Januar in Banjul beizuwohnen.

Der Rat würdigt die Initiativen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, darunter der Besuch, den eine hochrangige Delegation der Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinten Nationen unter der Leitung von Ellen Johnson Sirleaf, der Präsidentin Liberias und Vorsitzenden des Gremiums der Wirtschaftsgemeinschaft, Banjul am 13. Dezember 2016 abstattete und der darauf zielte, einen friedlichen und geordneten Übergangsprozess in Gambia sicherzustellen.

Der Rat begrüßt es, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten Muhammadu Buhari, den Präsidenten und Oberbefehlshaber Nigerias, zum Vermittler in Gambia und John Dramani Mahama, den Präsidenten Ghanas, zum Kovorsitzenden ernannt hat.

Der Rat erinnert daran, dass seine Mitglieder um die uneingeschränkte Gewährleistung der Sicherheit des designierten Präsidenten Barrow und aller gambischen Bürger ersucht haben, und unterstützt den auf der fünfzigsten ordentlichen Tagung des Gremiums der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gefassten diesbezüglichen Beschluss.

Der Rat ersucht ferner darum, dass die gambischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte äußerste Zurückhaltung üben, um in Banjul ein Klima der Ruhe zu erhalten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, unter anderem über seinen Sonderbeauftragten für Westafrika und den Sahel und in Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen nach Bedarf einen politischen Dialog zwischen den gambischen Interessenträgern zu moderieren, um einen friedlichen Machtübergang in Gambia zu gewährleisten, unter voller Achtung des von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union anerkannten Ergebnisses der Präsidentschaftswahl, und der Wirtschaftsgemeinschaft bei ihrer Vermittlungsarbeit technische Hilfe zu leisten, sofern erforderlich.

In dieser Hinsicht hebt der Rat die wichtige Rolle hervor, die Mohamed Ibn Chambas, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel, in der gegenwärtigen politischen Lage in Gambia zukommt.

Der Rat begrüßt ferner die anhaltenden Anstrengungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, den Frieden, die Stabilität und eine gute Regierungs-

---

<sup>479</sup> Siehe S/2016/1074, Anlage.

führung in der Region zu fördern, und bekundet erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für diese Anstrengungen.

Der Rat bekundet seine Absicht, die Situation in Gambia auch weiterhin aufmerksam zu verfolgen.

Am 29. Dezember 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>480</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Dezember 2016 betreffend das geplante Mandat und die vorgesehenen Funktionen des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel<sup>481</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder stimmen der in Ihrem zweiten Bericht über die Tätigkeit des Büros<sup>482</sup> enthaltenen Empfehlung zu, das in der Anlage zu diesem Schreiben festgelegte Mandat des Büros um einen weiteren Zeitraum von drei Jahren, vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019, zu verlängern. Die Ratsmitglieder ersuchen Sie, dem Rat alle sechs Monate über die Mandatserfüllung des Büros Bericht zu erstatten.

### **Anlage**

#### **Vorgeschlagenes Mandat des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel**

##### **Ziel 1**

**Überwachung der politischen Entwicklungen in Westafrika und dem Sahel und Wahrnehmung von Guten Diensten und Sonderaufgaben im Namen des Generalsekretärs, um die friedenskonsolidierenden und friedenserhaltenden Maßnahmen und den Ausbau der subregionalen Kapazitäten zur Konfliktprävention und Vermittlung in den Ländern Westafrikas und des Sahel zu unterstützen**

##### *Funktion 1.1*

Überwachung und Analyse der Situation in Westafrika und dem Sahel, insbesondere neuer Bedrohungen des Friedens, und Bereitstellung von Frühwarnung und Empfehlungen für Präventivmaßnahmen an den Generalsekretär, den Sicherheitsrat, die regionalen und subregionalen Organisationen und die einzelstaatlichen Regierungen.

##### *Funktion 1.2*

Wahrnehmung einer Gute-Dienste-Funktion in den westafrikanischen Ländern, um bei den Maßnahmen zur Konfliktverhütung, Friedenserhaltung und Friedenskonsolidierung und bei der Festigung der politischen Stabilität behilflich zu sein.

##### *Funktion 1.3*

Ausbau der subregionalen Kapazitäten für Konfliktprävention, Konfliktmanagement, Vermittlung und Gute Dienste in Westafrika und dem Sahel, unter besonderer Berücksichtigung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit, einschließlich der Bereitstellung von Unterstützung für die bestehenden subregionalen Mechanismen.

---

<sup>480</sup> S/2016/1129.

<sup>481</sup> S/2016/1128.

<sup>482</sup> S/2016/1072.

*Funktion 1.4*

Erleichterung der Umsetzung des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 10. Oktober 2002 zur Streitigkeit über die Land- und Seegrenze zwischen Kamerun und Nigeria<sup>483</sup>.

**Ziel 2**

**Ausbau der subregionalen Kapazitäten zur Bewältigung grenzüberschreitender und übergreifender Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Westafrika und dem Sahel, insbesondere von Instabilität im Zusammenhang mit Wahlen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sicherheitssektorreform, der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, dem unerlaubten Handel, dem Terrorismus und dem Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt**

*Funktion 2.1*

Bekanntmachung und Förderung integrierter subregionaler und grenzüberschreitender Maßnahmen in Bezug auf potenzielle Probleme, humanitäre Bedürfnisse und neue Bedrohungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Westafrika und dem Sahel.

*Funktion 2.2*

Unterstützung der Entwicklung von Netzwerken von Fachpersonal und subregionalen Rahmen und Mechanismen zur Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sicherheitssektorreform, der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, dem unerlaubten Handel, dem Terrorismus und dem Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt.

*Funktion 2.3*

Erleichterung systematischer und regelmäßiger Verbindungen in der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen in der Region, um ein kohärentes und synergetisches Vorgehen der Vereinten Nationen gegen die tieferen Ursachen von Instabilität und Konflikten in Westafrika und dem Sahel zu fördern.

**Ziel 3**

**Unterstützung der Umsetzung der integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel und der Koordinierung der internationalen und regionalen Maßnahmen im Sahel**

*Funktion 3.1*

Wahrnehmung einer strategischen Führungsrolle für das System der Vereinten Nationen bei der wirksamen Umsetzung der integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>484</sup> in ihren drei strategischen Zielen, nämlich Staatswesen, Sicherheit und Resilienz.

*Funktion 3.2*

Beitrag zu den Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des internationalen Engagements zur Unterstützung des Sahel und Hilfe bei der Abstimmung der verschiedenen Strategien für den Sahel, unter anderem durch die Bereitstellung anhaltender Unterstützung für die Ministerielle Koordinierungsplattform für den Sahel und ihr Technisches Sekretariat sowie für die Gruppe der Fünf für den Sahel.

---

<sup>483</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 4* und Korrigendum (A/58/4 und Corr.1), Kap. V, Abschn. 6.

<sup>484</sup> S/2013/354, Anlage.

*Funktion 3.3*

Unterstützung und Förderung einer stärkeren regionalen Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Ziele der integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel.

**Ziel 4**

**Förderung einer guten Regierungsführung und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der durchgängigen Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive bei den Initiativen für Konfliktprävention und Konfliktmanagement in Westafrika und dem Sahel**

*Funktion 4.1*

Erleichterung des Informationsaustauschs und der Weitergabe bewährter Verfahren zwischen einzelstaatlichen Regierungen, Regionalorganisationen, der Zivilgesellschaft und anderen Stellen zur Förderung einer guten Regierungsführung, der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen und der Verbesserung von Wahlvorgängen.

*Funktion 4.2*

Unterstützung beim Beschluss von Resolutionen und Aktionsrahmen betreffend die Achtung der Menschenrechte im Rahmen von Initiativen für Konfliktprävention und Konfliktmanagement in Westafrika und dem Sahel.

*Funktion 4.3*

Unterstützung von einzelstaatlichen Regierungen, Regionalorganisationen und der Zivilgesellschaft bei der durchgängigen Berücksichtigung einer Geschlechter- und Jugendperspektive im Rahmen von Initiativen für Konfliktprävention und Konfliktmanagement, wie in Resolution 1325 (2000) und späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie in Resolution 2250 (2015) über Jugend, Frieden und Sicherheit anerkannt.

---

## **NICHTVERBREITUNG/DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA<sup>485</sup>**

### **Beschluss**

Auf seiner 7638. Sitzung am 2. März 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Albanien, Australiens, Belgiens, Bulgariens, Chiles, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Ghanas, Griechenlands, Iraks, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Kroatiens, Lettlands, Liberias, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Palaus, Panamas, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik<sup>486</sup>, der Türkei, Ungarns, Vanuatus und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“ teilzunehmen.

---

<sup>485</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

<sup>486</sup> Am 17. Mai 2016 verständigte die Ständige Vertretung der Tschechischen Republik bei den Vereinten Nationen das Sekretariat darüber, dass „Tschechien“ als Kurzform des Landesnamens zu verwenden ist.

**Resolution 2270 (2016)  
vom 2. März 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013 und 2094 (2013) vom 7. März 2013, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>487</sup>, 13. April 2009<sup>488</sup> und 16. April 2012<sup>489</sup>,

*bekräftigend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis* über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 6. Januar 2016 unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforderung, die ein solcher Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>490</sup> und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

abermals *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

*sowie unterstreichend*, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen,

*bedauernd*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea finanzielle, technische und industrielle Ressourcen in die Entwicklung ihres Programms für Kernwaffen und ballistische Flugkörper lenkt, und ihre erklärte Absicht, Kernwaffen zu entwickeln, verurteilend,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die große Not, der die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgesetzt ist,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea mit Waffenverkäufen Einnahmen erzielt hat, die in die Entwicklung von Kernwaffen und ballistischen Flugkörpern gelenkt werden, während wesentliche Bedürfnisse der Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht gedeckt werden,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea mit wiederholten Starts ballistischer Flugkörper in den Jahren 2014 und 2015 sowie dem Startversuch eines U-Boot-gestützten ballistischen Flugkörpers im Jahr 2015 weiter gegen einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats verstoßen hat, und feststellend, dass alle derartigen, ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch die Demokratische Volksrepublik Korea beitragen und die Spannungen in der Region und darüber hinaus erhöhen,

---

<sup>487</sup> S/PRST/2006/41.

<sup>488</sup> S/PRST/2009/7.

<sup>489</sup> S/PRST/2012/13.

<sup>490</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

*mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis* darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Vorrechte und Immunitäten missbraucht, die ihr nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen<sup>491</sup> und konsularische Beziehungen<sup>492</sup> eingeräumt werden,

*mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis* darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Tätigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Korea weiter erhöhte Spannungen in der Region und darüber hinaus erzeugt haben, und feststellend, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 6. Januar 2016 unter Verletzung und grober Missachtung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates durchgeführten Nuklearversuch und verurteilt ferner den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 7. Februar 2016 vorgenommenen Start, bei dem Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wurde und der einen schweren Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013) darstellte;

2. *bekräftigt* seine Beschlüsse, dass die Demokratische Volksrepublik Korea jegliche weiteren Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen, alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wiederherzustellen hat, und verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea diesen Verpflichtungen sofort vollständig nachkommt;

3. *bekräftigt außerdem* seine Beschlüsse, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat;

4. *bekräftigt ferner* seinen Beschluss, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

5. *bekräftigt*, dass gemäß Ziffer 8 c) der Resolution 1718 (2006) alle Mitgliedstaaten jeden Transfer von technischer Ausbildung, Beratung, Diensten oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der Kerntechnik, ballistische Flugkörper oder andere Massenvernichtungswaffen betreffender Artikel, Materialien, Geräte, Güter und Technologien durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus an die Demokratische Volksrepublik Korea oder von der Demokratischen Volksrepublik Korea durch deren Staatsangehörige oder von deren Hoheitsgebiet aus verhindern, und unterstreicht, dass der Demokratischen Volksrepublik Korea nach dieser Bestimmung jegliche Form der technischen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper untersagt ist, selbst wenn sie als Start eines Satelliten oder einer Trägerrakete bezeichnet werden;

6. *beschließt*, dass die Maßnahmen in Ziffer 8 a) der Resolution 1718 (2006) auch auf alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen und dazugehörigen Materials, sowie auf Finanztransaktionen, technische Ausbildung, Beratung, Dienste oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz dieser Rüstungsgüter und dieses sonstigen Wehrmaterials Anwendung finden;

7. *erklärt*, dass die in Ziffer 8 a), b) und c) der Resolution 1718 (2006) auferlegten und mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1874 (2009) verlängerten Verpflichtungen in Bezug auf die Lieferung von Artikeln in die Demokratische Volksrepublik Korea oder aus der Demokratischen Volksrepublik Korea zum Zweck der

---

<sup>491</sup> Ebd., Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1964 II S. 957; LGBL. 1968 Nr. 18/1; öBGBL. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

<sup>492</sup> Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1585; LGBL. 1968 Nr. 19/1; öBGBL. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

Instandsetzung, Wartung, Modernisierung, Testung, Nachkonstruktion und Vermarktung gelten, unabhängig davon, ob das Eigentum oder die Kontrolle übertragen wird, und unterstreicht, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf alle Personen Anwendung finden, die zum Zweck der Durchführung der in der vorliegenden Ziffer beschriebenen Tätigkeiten reisen;

8. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 a) und b) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf alle Artikel mit Ausnahme von Nahrungsmitteln und Medikamenten Anwendung finden, die nach Feststellung des betreffenden Staates unmittelbar zur Stärkung der operativen Fähigkeiten der Streitkräfte der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zu Ausfuhren, die die operativen Fähigkeiten der Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats außerhalb der Demokratischen Volksrepublik Korea unterstützen oder stärken, beitragen könnten, und beschließt außerdem, dass diese Bestimmung keine Anwendung mehr auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe eines Artikels oder auf seine Beschaffung findet, wenn

a) der Staat feststellt, dass diese Aktivität ausschließlich humanitären Zwecken oder ausschließlich Zwecken der Existenzsicherung dient, die nicht von Personen oder Einrichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden, und auch nicht mit einer nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivität zusammenhängt, sofern der Staat dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) diese Feststellung im Voraus mitteilt und den Ausschuss außerdem über die Maßnahmen informiert, die ergriffen wurden, um die Umlenkung des Artikels zu derartigen anderen Zwecken zu verhindern; oder

b) der Ausschuss im Einzelfall festgestellt hat, dass eine bestimmte Lieferung, ein bestimmter Verkauf oder eine bestimmte Weitergabe den Zielen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder dieser Resolution nicht zuwiderliefe;

9. *erinnert* daran, dass die Staaten nach Ziffer 9 der Resolution 1874 (2009) verpflichtet sind zu verbieten, dass technische Ausbildung, Beratung, Dienste oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial aus der Demokratischen Volksrepublik Korea beschafft werden, und stellt klar, dass es den Staaten nach dieser Ziffer untersagt ist, Ausbilder, Berater oder andere Funktionsträger zum Zweck militärischer, paramilitärischer oder polizeilicher Ausbildung aufzunehmen;

10. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel;

11. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

12. *erklärt*, dass zu den in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten „wirtschaftlichen Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art zählen, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich, real oder möglich sind, die zur Beschaffung von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen, beispielsweise Schiffen (einschließlich Seeschiffen), verwendet werden könnten;

13. *beschließt*, dass ein Mitgliedstaat, wenn er feststellt, dass ein Diplomat, Regierungsvertreter oder sonstiger in behördlicher Eigenschaft tätiger Staatsangehöriger der Demokratischen Volksrepublik Korea im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder einer bei der Umgehung von Sanktionen oder bei Verstößen gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder gegen diese Resolution behilflichen Person oder Einrichtung handelt, die Person zur Repatriierung in die Demokratische Volksrepublik Korea aus seinem Hoheitsgebiet ausweist, im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und Völkerrecht, mit der Maßgabe, dass diese Ziffer Vertreter der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht an der Durchreise zum Amtssitz oder zu anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen zum Zweck der Wahrnehmung von Dienstgeschäften betreffend die Vereinten Nationen hindert, und beschließt, dass diese Ziffer keine Anwendung auf eine Person findet, wenn a) die Anwesenheit der Person für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist, b) die Anwesenheit der Person ausschließlich zu medizinischen, sicherheitsbezogenen oder sonstigen humanitären Zwecken erforderlich ist

oder c) der Ausschuss im Einzelfall festgestellt hat, dass die Ausweisung der Person den Zielen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und dieser Resolution zuwiderliefe;

14. *beschließt außerdem*, dass ein Mitgliedstaat, wenn er feststellt, dass eine Person, die nicht seine Staatsangehörigkeit besitzt, im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung handelt oder bei der Umgehung von Sanktionen oder bei Verstößen gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder gegen diese Resolution behilflich ist, die Person zur Repatriierung in den Staat der Staatsangehörigkeit der Person aus seinem Hoheitsgebiet ausweist, im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und Völkerrecht, sofern die Anwesenheit der Person nicht für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens oder ausschließlich zu medizinischen, sicherheitsbezogenen oder sonstigen humanitären Zwecken erforderlich ist oder der Ausschuss im Einzelfall festgestellt hat, dass die Ausweisung der Person den Zielen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder dieser Resolution zuwiderliefe, mit der Maßgabe, dass diese Ziffer Vertreter der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht an der Durchreise zum Amtssitz oder zu anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen zum Zweck der Wahrnehmung von Dienstgeschäften betreffend die Vereinten Nationen hindert;

15. *unterstreicht*, dass alle Mitgliedstaaten infolge der Erfüllung der in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) und in den Ziffern 8 und 11 der Resolution 2094 (2013) auferlegten Verpflichtungen die Vertretungen benannter Einrichtungen schließen und diesen Einrichtungen sowie Personen oder Einrichtungen, die direkt oder indirekt für sie oder in ihrem Namen handeln, verbieten, sich an Gemeinschaftsunternehmen oder anderen Geschäftsvereinbarungen zu beteiligen, und unterstreicht, dass die Staaten verpflichtet sind, Repräsentanten einer solchen Vertretung, die Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea sind, zur Repatriierung in die Demokratische Volksrepublik Korea aus ihrem Hoheitsgebiet auszuweisen, im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und Völkerrecht, gemäß und im Einklang mit Ziffer 10 der Resolution 2094 (2013);

16. *stellt fest*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea häufig Tarnfirmen, Strohfirmer, Gemeinschaftsunternehmen und komplexe, undurchsichtige Eigentumsstrukturen benutzt, um gegen die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verhängten Maßnahmen zu verstoßen, und weist in dieser Hinsicht den Ausschuss an, mit Unterstützung der Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea Personen und Einrichtungen zu ermitteln, die solche Praktiken anwenden, und sie gegebenenfalls als Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen;

17. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten verhindern, dass in ihrem Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea Fachunterricht oder Fachausbildung in Disziplinen erhalten, die zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, einschließlich Unterricht oder Ausbildung in höherer Physik, fortgeschrittener Computersimulation und damit zusammenhängenden Computerwissenschaften, raumbezogener Navigation, Kerntechnik, Luft- und Raumfahrttechnik und damit zusammenhängenden Disziplinen;

18. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten die in ihrem Hoheitsgebiet oder im Transit durch dieses, einschließlich in ihren Flughäfen, Seehäfen und Freihandelszonen, befindlichen Ladungen überprüfen, die aus der Demokratischen Volksrepublik Korea kommen oder für sie bestimmt sind oder für die die Demokratische Volksrepublik Korea oder ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Namen oder auf ihre Weisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen oder benannte Personen oder Einrichtungen als Vermittler dienen oder die auf einem die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führenden Luftfahrzeug oder Seeschiff befördert werden, um sicherzustellen, dass keine Artikel unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und gegen diese Resolution weitergegeben werden, und fordert die Staaten auf, diese Überprüfungen so durchzuführen, dass die Auswirkungen auf die Weitergabe von Ladungen, die nach Feststellung des betreffenden Staates humanitären Zwecken dienen, möglichst gering sind;

19. *beschließt ferner*, dass die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen und denen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden, das Leasing oder die Vercharterung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an die Demokratische Volksrepublik Korea oder die Bereitstellung von Besatzungsdiensten für

die Demokratische Volksrepublik Korea verbieten, und beschließt, dass dieses Verbot auch in Bezug auf alle benannten Personen oder Einrichtungen, alle anderen Einrichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea, alle anderen Personen oder Einrichtungen, die nach Feststellung des betreffenden Staates bei der Umgehung von Sanktionen oder bei Verstößen gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder gegen diese Resolution behilflich waren, alle im Namen oder auf Anweisung der Genannten handelnden Personen oder Einrichtungen und alle im Eigentum oder unter der Kontrolle der Genannten stehenden Einrichtungen gilt, fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Schiffe, deren Eigner oder Betreiber die Demokratische Volksrepublik Korea ist oder deren Besatzung sie stellt, aus ihren Registern zu löschen, fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, keine Schiffe zu registrieren, die nach dieser Ziffer aus dem Register anderer Mitgliedstaaten gelöscht wurden, und beschließt, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf das Leasing, die Vercharterung oder die Bereitstellung von Besatzungsdiensten gilt, die dem Ausschuss im Einzelfall im Voraus angekündigt werden mit *a*) Informationen, die belegen, dass diese Aktivitäten ausschließlich Zwecken der Existenzsicherung dienen, die nicht von Personen oder Einrichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden, und *b*) Informationen über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass diese Aktivitäten zu Verstößen gegen die genannten Resolutionen beitragen;

20. *beschließt*, dass alle Staaten ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen verbieten, Schiffe in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu registrieren, für ein Schiff die Genehmigung zur Führung der Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea einzuholen und Eigner, Leasingnehmer oder Betreiber eines die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führenden Schiffs zu sein oder für ein solches Schiff Klassifikations-, Zertifizierungs- oder damit verbundene Dienstleistungen bereitzustellen oder es zu versichern, und beschließt, dass diese Maßnahme keine Anwendung auf Aktivitäten findet, die dem Ausschuss im Einzelfall im Voraus angekündigt und über die dem Ausschuss ausführliche Informationen vorgelegt werden, einschließlich der Namen der beteiligten Personen und Einrichtungen, Informationen, die belegen, dass diese Aktivitäten ausschließlich Zwecken der Existenzsicherung dienen, die nicht von Personen oder Einrichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden, und Informationen über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass diese Aktivitäten zu Verstößen gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder gegen diese Resolution beitragen;

21. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten jedem Luftfahrzeug die Start-, Lande- oder Überfluggenehmigung für ihr Hoheitsgebiet verweigern, sofern es sich nicht um eine Landung zum Zweck der Überprüfung handelt, wenn sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass das Luftfahrzeug Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verboten ist, ausgenommen im Fall einer Notlandung, und fordert alle Staaten auf, die bekannten Risikofaktoren zu bewerten, wenn sie die Erteilung einer Überfluggenehmigung erwägen;

22. *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten jedem Schiff das Einlaufen in ihre Häfen verbieten, wenn sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass das Schiff im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht oder Ladungen enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verboten ist, sofern das Einlaufen nicht in einem Notfall oder im Fall der Rückkehr des Schiffes zu seinem Ausgangshafen oder zur Überprüfung erforderlich ist oder der Ausschuss im Voraus bestimmt, dass das Einlaufen für humanitäre oder andere mit den Zielen dieser Resolution vereinbare Zwecke erforderlich ist;

23. *weist darauf hin*, dass der Ausschuss die Firma Ocean Maritime Management der Demokratischen Volksrepublik Korea benannt hat, stellt fest, dass die in Anlage III aufgeführten Schiffe wirtschaftliche Ressourcen sind, die unter der Kontrolle der Ocean Maritime Management stehen oder von ihr betrieben werden und damit dem in Ziffer 8 *d*) der Resolution 1718 (2006) verhängten Einfrieren von Vermögenswerten unterliegen, und unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen der genannten Resolution umzusetzen;

24. *beschließt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle chemischen und biologischen Waffen und damit zusammenhängenden Programme aufzugeben und in striktem Einklang mit ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>493</sup> zu handeln hat, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>494</sup> beizutreten und dessen Bestimmungen dann sofort zu befolgen;

25. *beschließt außerdem*, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen durch die Benennung zusätzlicher Güter anzupassen, weist den Ausschuss an, seine diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt ferner, dass er, wenn der Ausschuss nicht handelt, selbst tätig werden wird, um die Maßnahmen innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt des genannten Berichts anzupassen;

26. *weist den Ausschuss an*, die in dem Dokument S/2006/853 und Corr.1 genannten Artikel spätestens 60 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alljährlich zu überprüfen und zu aktualisieren;

27. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 a) und b) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf jeden Artikel Anwendung finden, der nach Feststellung des betreffenden Staates zu den Nuklearprogrammen, den Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Programmen für Massenvernichtungswaffen der Demokratischen Volksrepublik Korea, zu den nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnte;

28. *bekräftigt* die Ziffern 14 bis 16 der Resolution 1874 (2009) und Ziffer 8 der Resolution 2087 (2013) und beschließt, dass diese Ziffern auch in Bezug auf alle bei Überprüfungen nach Ziffer 18 der vorliegenden Resolution entdeckten Artikel gelten, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verboten ist;

29. *beschließt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Kohle, Eisen und Eisenerz weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung derartigen Materials durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Volksrepublik Korea haben oder nicht, aus der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten, und beschließt, dass diese Bestimmung nicht gilt in Bezug auf

a) Kohle, bezüglich deren der beschaffende Staat auf der Grundlage glaubwürdiger Informationen bestätigt, dass sie ihren Ursprung außerhalb der Demokratischen Volksrepublik Korea hat und ausschließlich zur Ausfuhr vom Hafen von Rajin (Rason) durch die Demokratische Volksrepublik Korea befördert wurde, sofern der Staat den Ausschuss vorab benachrichtigt und diese Transaktionen nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder dieser Resolution verbotene Aktivitäten verbunden sind; und

b) Transaktionen, von denen festgestellt wird, dass sie ausschließlich der Existenzsicherung dienen und nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische

---

<sup>493</sup> Ebd., Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

<sup>494</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verbotene Aktivitäten verbunden sind;

30. *beschließt außerdem*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Gold, Titanerz, Vanadiumerz und Seltenerdminerale weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung derartigen Materials durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Demokratischen Volksrepublik Korea haben oder nicht, aus der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten;

31. *beschließt ferner*, dass alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Flugkraftstoff, einschließlich Flugbenzin, Fluggasttriebwerkstoff auf Naphthabasis, Fluggasttriebwerkstoff auf Petroleumbasis und Raketentriebstoff auf Petroleumbasis, unabhängig davon, ob er seinen Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet hat oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in das Hoheitsgebiet der Demokratischen Volksrepublik Korea verhindern, sofern nicht der Ausschuss ausnahmsweise und im Einzelfall im Voraus die Weitergabe derartiger Produkte an die Demokratische Volksrepublik Korea für nachgewiesene unabwiesbare humanitäre Bedürfnisse genehmigt hat, vorbehaltlich festgelegter Regelungen zur wirksamen Überwachung der Auslieferung und Verwendung, und beschließt ferner, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf den Verkauf oder die Lieferung von Flugkraftstoff für zivile Passagierflugzeuge außerhalb der Demokratischen Volksrepublik Korea ausschließlich zum Verbrauch während ihres Flugs in die Demokratische Volksrepublik Korea und ihres Rückflugs gilt;

32. *beschließt*, dass das mit Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) verhängte Einfrieren von Vermögenswerten auf alle Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen außerhalb der Demokratischen Volksrepublik Korea Anwendung findet, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von Einrichtungen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea oder der Partei der Arbeit Koreas oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehenden Einrichtungen stehen und die nach Feststellung des betreffenden Staates mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten verbunden sind, beschließt ferner, dass alle Staaten mit Ausnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets keine Gelder, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen für die genannten Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen oder zu deren Gunsten zur Verfügung stellen, und beschließt, dass diese Maßnahmen keine Anwendung finden auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerten und wirtschaftliche Ressourcen, die zur Wahrnehmung der Tätigkeit der Vertretungen der Demokratischen Volksrepublik Korea bei den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen oder anderer diplomatischer und konsularischer Vertretungen der Demokratischen Volksrepublik Korea erforderlich sind, und auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerten und wirtschaftliche Ressourcen, von denen der Ausschuss im Einzelfall im Voraus feststellt, dass sie für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Entnuklearisierung oder einen anderen mit den Zielen dieser Resolution vereinbaren Zweck erforderlich sind;

33. *beschließt außerdem*, dass die Staaten die Eröffnung und den Betrieb neuer Niederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen von Banken der Demokratischen Volksrepublik Korea in ihrem Hoheitsgebiet verbieten, beschließt ferner, dass die Staaten den in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Finanzinstitutionen verbieten, mit Banken der Demokratischen Volksrepublik Korea neue Gemeinschaftsunternehmen zu gründen und Beteiligungen an diesen Banken zu erwerben oder Korrespondenzbankbeziehungen zu diesen Banken herzustellen oder zu unterhalten, sofern diese Transaktionen nicht im Voraus vom Ausschuss genehmigt wurden, und beschließt, dass die Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution bestehende Niederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen zu schließen und auch Gemeinschaftsunternehmen

mit Banken der Demokratischen Volksrepublik Korea, Beteiligungen an ihnen und Korrespondenzbankbeziehungen zu ihnen zu beenden;

34. *beschließt ferner*, dass die Staaten den in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Finanzinstitutionen verbieten, in der Demokratischen Volksrepublik Korea neue Vertretungen oder Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Bankkonten zu eröffnen;

35. *beschließt*, dass die Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um bestehende Vertretungen, Tochtergesellschaften oder Bankkonten in der Demokratischen Volksrepublik Korea innerhalb von 90 Tagen zu schließen, wenn dem betreffenden Staat glaubwürdige Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Finanzdienstleistungen zu den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten beitragen könnten, und beschließt ferner, dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn der Ausschuss im Einzelfall feststellt, dass diese Vertretungen, Tochtergesellschaften oder Konten für die Bereitstellung humanitärer Hilfe oder die Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen<sup>491</sup> oder die Tätigkeit der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen oder verwandter Organisationen oder für andere mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder mit dieser Resolution vereinbare Zwecke erforderlich sind;

36. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten die öffentliche und private finanzielle Unterstützung von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder Einrichtungen für den Handel mit der Demokratischen Volksrepublik Korea (einschließlich Exportkrediten, -garantien oder -versicherungen für ihre an derartigen Handelsgeschäften beteiligten Staatsangehörigen oder Einrichtungen) verbieten, wenn diese finanzielle Unterstützung zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution, einschließlich Ziffer 8, verbotenen Aktivitäten beitragen könnte;

37. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass Goldtransfers in die Demokratische Volksrepublik Korea dazu genutzt werden könnten, die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu umgehen, und stellt klar, dass alle Staaten die in Ziffer 11 der Resolution 2094 (2013) dargelegten Maßnahmen auf Goldtransfers, auch über Goldkuriere, im Transit in die Demokratische Volksrepublik Korea und aus der Demokratischen Volksrepublik Korea anwenden, um sicherzustellen, dass diese Goldtransfers nicht zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen;

38. *erinnert* daran, dass die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ die Länder aufgefordert hat, eine verstärkte Sorgfaltspflicht und wirksame Gegenmaßnahmen zum Schutz ihres Hoheitsbereichs vor den illegalen finanziellen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuwenden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Empfehlung 7 der Arbeitsgruppe, ihren Auslegungsvermerk und die dazugehörigen Anleitungen für die wirksame Durchführung zielgerichteter finanzieller Sanktionen in Bezug auf die Verbreitung anzuwenden;

39. *bekräftigt* die in Ziffer 8 a) iii) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen bezüglich Luxusgütern und stellt klar, dass der Begriff „Luxusgüter“ die in Anlage IV der vorliegenden Resolution aufgeführten Artikel einschließt, jedoch nicht auf sie begrenzt ist;

40. *fordert* alle Staaten auf, dem Rat innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Antrag des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die Bestimmungen dieser Resolution wirksam durchzuführen, ersucht die Sachverständigenengruppe nach Resolution 1874 (2009), sich in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Vereinten Nationen für Sanktionsüberwachung weiter darum zu bemühen, den Staaten bei der rechtzeitigen Erarbeitung

und Vorlage dieser Berichte behilflich zu sein, und weist den Ausschuss an, sich vorrangig an diejenigen Mitgliedstaaten zu wenden, die die vom Rat angeforderten Durchführungsberichte noch nie vorgelegt haben;

41. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Nichteinhaltung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder in dieser Resolution verhängten Maßnahmen vorzulegen;

42. *legt* allen Staaten *nahe*, die Umstände bereits gemeldeter Verstöße gegen Sanktionen, insbesondere die nach den einschlägigen Resolutionen beschlagnahmten Artikel oder verhinderten Aktivitäten, zu untersuchen, um zur Gewährleistung der vollen und angemessenen Durchführung dieser Resolutionen, vor allem Ziffer 27 der vorliegenden Resolution, beizutragen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Berichterstattung der Sachverständigengruppe und den Informationen über Verstöße gegen Sanktionen, die der Ausschuss veröffentlicht hat;

43. *weist* den Ausschuss *an*, auf Verstöße gegen die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen wirksam zu reagieren, und weist in dieser Hinsicht den Ausschuss an, weitere Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen sollen;

44. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, sich weiter darum zu bemühen, den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der gegen die Demokratische Volksrepublik Korea verhängten Maßnahmen zu helfen, und ersucht in dieser Hinsicht den Ausschuss, eine umfassende Zusammenstellung aller in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erstellen und zu verteilen, um die Durchführung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern;

45. *weist* den Ausschuss *ferner an*, die Angaben auf seiner Liste von Personen und Einrichtungen zu aktualisieren, einschließlich neuer Aliasnamen und Tarnfirmen, und weist den Ausschuss an, diese Aufgabe innerhalb von 45 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 12 Monate zu erfüllen;

46. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) ausgeführte Mandat des Ausschusses in Bezug auf die in den Resolutionen 1874 (2009), 2094 (2013) und in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen gilt;

47. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Volksrepublik Korea, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Demokratischen Volksrepublik Korea oder einer Person oder Einrichtung in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder in dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

48. *unterstreicht*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen oder Aktivitäten, einschließlich wirtschaftlicher Aktivitäten und Zusammenarbeit, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und nach dieser Resolution nicht verboten sind, und die Arbeit internationaler und nichtstaatlicher Organisationen, die in der Demokratischen Volksrepublik Korea Hilfe- und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea durchführen, zu beeinträchtigen;

49. *verweist erneut* darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, bekundet seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern und alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten;

50. *bekräftigt seine Unterstützung* für die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre Wiederaufnahme und bekundet erneut seine Unterstützung für die Verpflichtungen, die in der von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 festgelegt wurden, einschließlich dessen, dass das Ziel der Sechs-Parteien-Gespräch die friedliche, verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel ist, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die Demokratische Volksrepublik Korea zur gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität und zur friedlichen Koexistenz verpflichtet haben und dass sich die sechs Parteien zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet haben, und aller anderen einschlägigen Verpflichtungen;

51. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die Demokratische Volksrepublik Korea zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, und bekundet in dieser Hinsicht seine Entschlossenheit, im Falle eines weiteren Nuklearversuchs oder Starts durch die Demokratische Volksrepublik Korea weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

52. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7638. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **Anlage I**

### **Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)**

1. CHOE CHUN-SIK
  - a. *Beschreibung*: Choe Chun-sik war Direktor der Second Academy of Natural Sciences (SANS) und leitete das Programm für Langstreckenflugkörper der DVRK.
  - b. *Auch bekannt als*: Choe Chun Sik; Ch'oe Ch'un Sik
  - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 12. Oktober 1954; Staatsangehörigkeit: DVRK
2. CHOE SONG IL
  - a. *Beschreibung*: Vertreter der Tanchon Commercial Bank in Vietnam
  - b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben*: Reisepass: 472320665; Reisepass gültig bis: 26. September 2017; Reisepass: 563120356; Staatsangehörigkeit: DVRK
3. HYON KWANG IL
  - a. *Beschreibung*: Hyon Kwang Il ist Direktor der Abteilung Wissenschaftliche Entwicklung bei der National Aerospace Development Administration.
  - b. *Auch bekannt als*: Hyon Gwang Il
  - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 27. Mai 1961; Staatsangehörigkeit: DVRK
4. JANG BOM SU
  - a. *Beschreibung*: Vertreter der Tanchon Commercial Bank in Syrien
  - b. *Auch bekannt als*: Jang Pom Su
  - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 15. April 1957; Staatsangehörigkeit: DVRK
5. JANG YONG SON
  - a. *Beschreibung*: Vertreter der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) in Iran
  - b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 20. Februar 1957; Staatsangehörigkeit: DVRK

6. JON MYONG GUK
  - a. *Beschreibung:* Vertreter der Tanchon Commercial Bank in Syrien
  - b. *Auch bekannt als:* Cho'n Myo'ng-kuk
  - c. *Identifizierungsangaben:* Reisepass: 4721202031; Reisepass gültig bis: 21. Februar 2017; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geburtsdatum: 18. Oktober 1976
  
7. KANG MUN KIL
  - a. *Beschreibung:* Kang Mun Kil hat als Vertreter von Namchongang, auch bekannt als Namhung, Beschaffungstätigkeiten im nuklearen Bereich vorgenommen.
  - b. *Auch bekannt als:* Jiang Wen-ji
  - c. *Identifizierungsangaben:* Reisepass: PS 472330208; Reisepass gültig bis: 4. Juli 2017; Staatsangehörigkeit: DVRK
  
8. KANG RYONG
  - a. *Beschreibung:* Vertreter der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) in Syrien
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 21. August 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK
  
9. KIM JUNG JONG
  - a. *Beschreibung:* Vertreter der Tanchon Commercial Bank in Vietnam
  - b. *Auch bekannt als:* Kim Chung Chong
  - c. *Identifizierungsangaben:* Reisepass: 199421147; Reisepass gültig bis: 29. Dezember 2014; Reisepass: 381110042; Reisepass gültig bis: 25. Januar 2016; Reisepass: 563210184, Reisepass gültig bis: 18. Juni 2018; Geburtsdatum: 7. November 1966; Staatsangehörigkeit: DVRK
  
10. KIM KYU
  - a. *Beschreibung:* Referent für externe Angelegenheiten bei der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID)
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 30. Juli 1968; Staatsangehörigkeit: DVRK
  
11. KIM TONG MY'ONG
  - a. *Beschreibung:* Kim Tong My'ong ist Präsident der Tanchon Commercial Bank und hatte seit mindestens 2002 verschiedene Positionen bei der Tanchon Commercial Bank inne. Außerdem spielte er bei der Lenkung der Geschäfte der Amrogang eine Rolle.
  - b. *Auch bekannt als:* Kim Chin-So'k, Kim Tong-Myong, Kim Jin-Sok; Kim, Hyok-Chol
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsjahr: 1964; Staatsangehörigkeit: DVRK
  
12. KIM YONG CHOL
  - a. *Beschreibung:* Vertreter der KOMID in Iran
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 18. Februar 1962; Staatsangehörigkeit: DVRK
  
13. KO TAE HUN
  - a. *Beschreibung:* Vertreter der Tanchon Commercial Bank
  - b. *Auch bekannt als:* Kim Myong Gi
  - c. *Identifizierungsangaben:* Reisepass: 563120630; Reisepass gültig bis: 20. März 2018; Geburtsdatum: 25. Mai 1972; Staatsangehörigkeit: DVRK

14. RI MAN GON
  - a. *Beschreibung:* Ri Man Gon ist Minister im Munitions Industry Department.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 29. Oktober 1945; Reisepass-Nummer: PO381230469; Reisepass gültig bis: 6. April 2016; Staatsangehörigkeit: DVRK
  
15. RYU JIN
  - a. *Beschreibung:* Vertreter der KOMID in Syrien
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 7. August 1965; Reisepass-Nummer: 563410081; Staatsangehörigkeit: DVRK
  
16. YU CHOL U
  - a. *Beschreibung:* Yu Chol U ist Direktor der National Aerospace Development Administration.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Staatsangehörigkeit: DVRK

Aktualisierung von Aliasnamen: Ra, Kyong-Su (KPi.008) – *Jetzt auch bekannt als:* Chang, Myong Ho

## **Anlage II**

### **Einfrieren von Vermögenswerten (Einrichtungen)**

1. ACADEMY OF NATIONAL DEFENSE SCIENCE
  - a. *Beschreibung:* Die Academy of National Defense Science ist an den Anstrengungen der DVRK beteiligt, ihre Programme für ballistische Flugkörper und Kernwaffen weiterzuentwickeln.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Sitz:* Pjöngjang, DVRK
  
2. CHONGCHONGANG SHIPPING COMPANY
  - a. *Beschreibung:* Die Chongchongang Shipping Company versuchte mittels ihres Schiffs Chong Chon Gang, im Juli 2013 die illegale Ladung konventioneller Waffen und Rüstungsgüter direkt in die DVRK einzuführen.
  - b. *Auch bekannt als:* Chong Chon Gang Shipping Co. Ltd.
  - c. *Sitz:* Adresse: 817 Haeun, Donghung-dong, Central District, Pjöngjang, DVRK; alternative Adresse: 817, Haeum, Tonghun-dong, Chung-gu, Pjöngjang, DVRK; IMO-Nummer: 5342883
  
3. DAEDONG CREDIT BANK (DCB)
  - a. *Beschreibung:* Die Daedong Credit Bank hat Finanzdienstleistungen für die Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) und die Tanchon Commercial Bank bereitgestellt. Die DCB hat seit mindestens 2007 Hunderte Finanztransaktionen in einem Umfang von mehreren Millionen US-Dollar im Namen der KOMID und der Tanchon Commercial Bank erleichtert. In einigen Fällen hat sich die DCB bei der Erleichterung von Transaktionen wissentlich betrügerischer Finanzpraktiken bedient.
  - b. *Auch bekannt als:* DCB; auch bekannt als: Taedong Credit Bank
  - c. *Sitz:* Adresse: Suite 401, Potonggang Hotel, Ansan-Dong, Pyongchon District, Pjöngjang, DVRK; alternative Adresse: Ansan-dong, Botonggang Hotel, Pongchon, Pjöngjang, DVRK; SWIFT: DCBK KKPY

4. HESONG TRADING COMPANY
  - a. *Beschreibung:* Die Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) ist die Muttergesellschaft der Hesong Trading Corporation.
  - b. *Sitz:* Pjöngjang, DVRK
  
5. KOREA KWANGSON BANKING CORPORATION (KKBC)
  - a. *Beschreibung:* Die KKBC stellt unterstützende Finanzdienstleistungen für die Tanchon Commercial Bank und die Korea Hyoksin Trading Corporation, die der Korea Ryonbong General Corporation unterstellt ist, bereit. Die Tanchon Commercial Bank hat sich der KKBC bedient, um Mitteltransfers von wahrscheinlich mehreren Millionen Dollar zu erleichtern, darunter die Überweisung von Mitteln, die mit der Korea Mining Development Corporation im Zusammenhang stehen.
  - b. *Auch bekannt als:* DCB;
  - c. *Adresse:* Jungson-dong, Sungri Street, Central District, Pjöngjang, DVRK
  
6. KOREA KWANGSON BANKING CORPORATION (KKBC)
  - a. *Beschreibung:* Die Korea Ryongbong General Corporation ist die Muttergesellschaft der Korea Kwangsong Trading Corporation.
  - b. *Adresse:* Rakwon-dong, Pothonggang District, Pjöngjang, DVRK
  
7. MINISTRY OF ATOMIC ENERGY INDUSTRY
  - a. *Beschreibung:* Das Ministry of Atomic Energy Industry wurde 2013 zur Modernisierung der Atomenergieindustrie der DVRK eingerichtet, mit dem Ziel, mehr nukleares Material herzustellen, dessen Qualität zu erhöhen und eine unabhängige Nuklearindustrie der DVRK weiterzuentwickeln. In dieser Eigenschaft ist das MAEI als entscheidender Akteur bei der Entwicklung von Kernwaffen durch die DVRK bekannt und für den laufenden Betrieb des Kernwaffenprogramms des Landes verantwortlich, und ihm unterstehen weitere Organisationen mit Nuklearbezug. Diesem Ministerium unterstehen eine Reihe von Organisationen und Forschungszentren mit Nuklearbezug sowie zwei Ausschüsse, nämlich ein Ausschuss für Isotopenanwendungen und ein Ausschuss für Kernenergie. Darüber hinaus untersteht ein Kernforschungszentrum in Yongbyun, dem Standort der bekannten Plutoniumanlagen der DVRK, der Weisung des MAEI. Ferner stellte die Sachverständigengruppe in ihrem Bericht von 2015 fest, dass Ri Je-son, ehemaliger Direktor des General Bureau of Atomic Energy (GBAE), der 2009 von dem Ausschuss nach Resolution 1718 (2006) wegen der Mitwirkung an oder der Unterstützung von Programmen mit Nuklearbezug benannt wurde, am 9. April 2014 zum Leiter des MAEI ernannt wurde.
  - b. *Auch bekannt als:* MAEI
  - c. *Adresse:* Haeun-2-dong, Pyongchon District, Pjöngjang, DVRK
  
8. MUNITIONS INDUSTRY DEPARTMENT
  - a. *Beschreibung:* Das Munitions Industry Department ist an Kernaspekten des Flugkörperprogramms der DVRK beteiligt. Es führt die Aufsicht über die Entwicklung der ballistischen Flugkörper der DVRK, darunter Taepo Dong-2. Das MID führt die Aufsicht über die Programme der DVRK für die Herstellung von Waffen und die Forschung und Entwicklung in diesem Bereich, einschließlich des Programms der DVRK für ballistische Flugkörper. Das Second Economic Committee und die Second Academy of Natural Sciences – die ebenfalls im August 2010 benannt wurden – unterstehen dem MID. In den letzten Jahren hat das MID an der Entwicklung des straßentransportfähigen interkontinentalen ballistischen Flugkörpers KN08 gearbeitet.
  - b. *Auch bekannt als:* Military Supplies Industry Department
  - c. *Sitz:* Pjöngjang, DVRK

9. NATIONAL AEROSPACE DEVELOPMENT ADMINISTRATION
  - a. *Beschreibung:* Die NADA ist an der Entwicklung der Weltraumwissenschaft und -technologie der DVRK, darunter Satellitenstarts und Trägerraketen, beteiligt.
  - b. *Auch bekannt als:* NADA
  - c. *Sitz:* DVRK
  
10. OFFICE 39
  - a. *Beschreibung:* Staatliche Stelle der DVRK.
  - b. *Auch bekannt als:* Office #39; auch bekannt als: Office No. 39; auch bekannt als: Bureau 39; auch bekannt als: Central Committee Bureau 39; auch bekannt als: Third Floor; auch bekannt als: Division 39
  - c. *Sitz:* DVRK
  
11. RECONNAISSANCE GENERAL BUREAU
  - a. *Beschreibung:* Das Reconnaissance General Bureau ist die wichtigste nachrichtendienstliche Organisation der DVRK und entstand Anfang 2009 durch die Zusammenlegung bestehender nachrichtendienstlicher Organisationen der Partei der Arbeit Koreas, des Operations Department und des Office 35 sowie des Reconnaissance Bureau der Koreanischen Volksarmee. Das Reconnaissance General Bureau handelt mit konventionellen Waffen und kontrolliert die in der DVRK ansässige Firma für konventionelle Waffen Green Pine Associated Corporation.
  - b. *Auch bekannt als:* Chongch'al Ch'ongguk; KPA Unit 586; RGB
  - c. *Sitz:* Adresse: Hyongjesan-Guyok, Pjöngjang, DVRK; alternative Adresse: Nungrado, Pjöngjang, DVRK
  
12. SECOND ECONOMIC COMMITTEE
  - a. *Beschreibung:* Das Second Economic Committee ist an Kernaspekten des Flugkörperprogramms der DVRK beteiligt. Das Second Economic Committee führt die Aufsicht über die Herstellung der ballistischen Flugkörper der DVRK und leitet die Aktivitäten der KOMID.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Sitz:* Kangdong, DVRK

Aktualisierung von Aliasnamen: NAMCHONGANG TRADING CORPORATION (KPe.004) – Jetzt auch bekannt als: Namhung Trading Corporation

### Anlage III

#### Schiffe der Ocean Maritime Management

|    | <i>Name des Schiffs</i>                | <i>IMO-Nummer</i> |
|----|--|-------------------|
| 1. | CHOL RYONG (RYONG GUN BONG)            | 8606173           |
| 2. | CHONG BONG (GREENLIGHT)(BLUE NOUVELLE) | 8909575           |
| 3. | CHONG RIM 2                            | 8916293           |
| 4. | DAWNLIGHT                              | 9110236           |
| 5. | EVER BRIGHT 88 (J STAR)                | 8914934           |
| 6. | GOLD STAR 3 (BENEVOLENCE 2)            | 8405402           |
| 7. | HOE RYONG                              | 9041552           |
| 8. | HU CHANG (O UN CHONG NYON)             | 8330815           |
| 9. | HUI CHON (HWANG GUM SAN 2)             | 8405270           |

|     | <i>Name des Schiffs</i>             | <i>IMO-Nummer</i> |
|-----|-------------------------------------|-------------------|
| 10. | JH 86                               | 8602531           |
| 11. | JI HYE SAN (HYOK SIN 2)             | 8018900           |
| 12. | JIN Tal                             | 9163154           |
| 13. | JIN TENG                            | 9163166           |
| 14. | KANG GYE (PI RYU GANG)              | 8829593           |
| 15. | MI RIM                              | 8713471           |
| 16. | MI RIM 2                            | 9361407           |
| 17. | O RANG (PO THONG GANG)              | 8829555           |
| 18. | ORION STAR (RICHOCHEAN)             | 9333589           |
| 19. | RA NAM 2                            | 8625545           |
| 20. | RANAM 3                             | 9314650           |
| 21. | RYO MYONG                           | 8987333           |
| 22. | RYONG RIM (JON JIN 2)               | 8018912           |
| 23. | SE PHO (RAK WON 2)                  | 8819017           |
| 24. | SONGJIN (JANG JA SAN CHONG NYON HO) | 8133530           |
| 25. | SOUTH HILL 2                        | 8412467           |
| 26. | SOUTH HILL 5                        | 9138680           |
| 27. | TAN CHON (RYONG GANG 2)             | 7640378           |
| 28. | THAE PYONG SAN (PETREL 1)           | 9009085           |
| 29. | TONG HUNG SAN (CHONG CHON GANG)     | 7937317           |
| 30. | GRAND KARO                          | 8511823           |
| 31. | TONG HUNG 1                         | 8661575           |

#### **Anlage IV**

##### **Luxusgüter**

- a) Luxusuhren: Armbanduhren, Taschenuhren und andere Uhren mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen
- b) Verkehrsmittel wie
  - 1) Wasserfahrzeuge für Sport- und Freizeitwecke (beispielsweise Wasserkooter)
  - 2) Schneemobile (im Wert von über 2.000 Dollar)
- c) Gegenstände aus Bleikristall
- d) Freizeitsportausrüstung

##### **Beschluss**

Auf seiner 7656. Sitzung am 24. März 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea Mitteilung des Präsidenten (S/2016/157)“.

**Resolution 2276 (2016)  
vom 24. März 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1928 (2010) vom 7. Juni 2010, 1985 (2011) vom 10. Juni 2011, 2050 (2012) vom 12. Juni 2012, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013, 2094 (2013) vom 7. März 2013, 2141 (2014) vom 5. März 2014, 2207 (2015) vom 4. März 2015 und 2270 (2016) vom 2. März 2016 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>487</sup>, 13. April 2009<sup>488</sup> und 16. April 2012<sup>489</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eine Sachverständigen-Gruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea eingesetzt wurde, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006), mit dem Auftrag, die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

*ferner unter Hinweis* auf den Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eingesetzten Sachverständigen-Gruppe und den Schlussbericht der Gruppe vom 24. Februar 2016<sup>495</sup>,

*unter Hinweis* auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen<sup>496</sup> enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der durch die Mitteilung des Präsidenten vom 22. Dezember 2006<sup>496</sup> gegebenen Anleitung,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegten Mandat der Sachverständigen-Gruppe,

*feststellend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen sowie ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 29 der Resolution 2094 (2013) geänderte Mandat der Sachverständigen-Gruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea bis zum 24. April 2017 zu verlängern, beschließt, dass dieses Mandat auch auf die in Resolution 2270 (2016) verhängten Maßnahmen Anwendung findet, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 24. März 2017 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die zu diesem Zweck erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigen-Gruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) spätestens am 5. August 2016 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, ersucht ferner darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 7. September 2016 ihren Halbzeitbericht vorlegt, ersucht außerdem um einen Schlussbericht an den Ausschuss spätestens am 1. Februar 2017 samt Feststellungen und Empfehlungen und ersucht ferner darum, dass die Gruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat spätestens am 15. März 2017 ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigen-Gruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens 30 Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm

---

<sup>495</sup> Siehe S/2016/157.

<sup>496</sup> Siehe S/2006/997.

regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Gruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet seine Absicht*, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und 2270 (2016) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7656. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7821. Sitzung am 30. November 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Armeniens, Australiens, Belgiens, Bulgariens, Chiles, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Jordaniens, Kanadas, Kasachstans, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Malta, Marokkos, Montenegros, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Perus, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, Tschechiens, der Türkei, Ungarns und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“ teilzunehmen.

### **Resolution 2321 (2016) vom 30. November 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013, 2094 (2013) vom 7. März 2013 und 2270 (2016) vom 2. März 2016, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>487</sup>, 13. April 2009<sup>488</sup> und 16. April 2012<sup>489</sup>,

*bekräftigend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis* über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. September 2016 unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und 2270 (2016) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforderung, die ein solcher Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>490</sup> und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

*abermals unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

*sowie unterstreichend*, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea mit wiederholten Starts ballistischer Flugkörper und Startversuchen weiter gegen einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats verstoßen hat, und feststellend, dass alle derartigen, ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch die Demokratische Volksrepublik Korea beitragen und die Spannungen in der Region und darüber hinaus erhöhen,

*mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis* darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Vorrechte und Immunitäten missbraucht, die ihr nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen<sup>491</sup> und konsularische Beziehungen<sup>492</sup> eingeräumt werden,

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea mit verbotenen Waffenverkäufen Einnahmen erzielt hat, die in die Entwicklung von Kernwaffen und ballistischen Flugkörpern gelenkt werden, während Bedürfnisse der Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht gedeckt werden,

*mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis* darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Tätigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Korea weiter erhöhte Spannungen in der Region und darüber hinaus erzeugt haben, und feststellend, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. September 2016 unter Verletzung und grober Missachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführten Nuklearversuch;

2. *bekräftigt* seine Beschlüsse, dass die Demokratische Volksrepublik Korea jegliche weiteren Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen hat, dass sie alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wiederherzustellen hat, dass sie alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat und dass sie alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

3. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und beschließt ferner, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

4. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 8 a), b) und c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf die in Anlage III aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstung, Güter und Technologien Anwendung finden;

5. *bekräftigt* die in Ziffer 8 a) iii) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen bezüglich Luxusgütern und stellt klar, dass der Begriff „Luxusgüter“ die in Anlage IV aufgeführten Artikel einschließt, jedoch nicht auf sie begrenzt ist;

6. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 14 bis 16 der Resolution 1874 (2009) und die Ziffer 8 der Resolution 2087 (2013) und beschließt, dass diese Ziffern auch auf alle Artikel Anwendung finden, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach der vorliegenden Resolution verboten ist;

7. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 a), b) und c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf die Artikel Anwendung finden, die in einer neuen, von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) anzunehmenden Liste konventioneller Waffen mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind, weist den Ausschuss an, diese Liste innerhalb von 15 Tagen anzunehmen und dem Rat entsprechend Bericht zu erstatten, beschließt ferner, dass der Rat, sollte der Ausschuss keinen Beschluss gefasst haben, die Annahme der Liste innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des genannten Berichts selbst vollziehen wird, und weist den Ausschuss an, diese Liste alle 12 Monate zu aktualisieren;

8. *beschließt außerdem*, dass die Ziffer 19 der Resolution 2270 (2016) auf jedes Leasing, jede Vercharterung und jede Bereitstellung von Besatzungsdiensten an die Demokratische Volksrepublik Korea ausnahmslos Anwendung findet, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall vorab eine Genehmigung;

9. *beschließt ferner*, dass die Ziffer 20 der Resolution 2270 (2016) ausnahmslos darauf Anwendung findet, Schiffe in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu registrieren, für ein Schiff die Genehmigung zur Führung der Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea einzuholen und Eigner, Leasingnehmer oder Betreiber eines die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führenden Schiffs zu sein oder für ein solches Schiff Klassifikations-, Zertifizierungs- oder damit verbundene Dienstleistungen bereitzustellen oder es zu versichern, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall vorab eine Genehmigung;

10. *stellt klar*, dass für die Zwecke der Durchführung der Ziffer 17 der Resolution 2270 (2016) Fachunterricht und -ausbildung, die zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, auch eine fortgeschrittene Ausbildung in den Disziplinen Materialwissenschaft, Chemietechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik und Industrietechnik einschließen;

11. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Personen oder Gruppen, die von der Demokratischen Volksrepublik Korea offiziell gefördert werden oder sie vertreten, mit Ausnahme des medizinischen Austauschs aussetzen, es sei denn,

a) der Ausschuss hat im Fall wissenschaftlicher oder technischer Zusammenarbeit auf den Gebieten Kernwissenschaft und -technik, Luft- und Raumfahrttechnik und -technologie oder fortgeschrittene Fertigungstechniken und -methoden im Einzelfall festgestellt, dass eine bestimmte Aktivität nicht zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder ihren Programmen für ballistische Flugkörper beitragen wird; oder

b) der Staat, der wissenschaftliche oder technische Zusammenarbeit betreibt, stellt im Fall jeder anderen Zusammenarbeit dieser Art fest, dass eine bestimmte Aktivität nicht zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder ihren Programmen für ballistische Flugkörper beitragen wird, und benachrichtigt den Ausschuss diesbezüglich vorab;

12. *beschließt außerdem*, dass der Ausschuss, wenn ihm Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass Schiffe mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper oder nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten in Verbindung stehen oder standen, in Bezug auf die Schiffe, die er nach dieser Ziffer benennt, die Anwendung einer oder aller der folgenden Maßnahmen verlangen kann: a) der Flaggenstaat eines benannten Schiffs entzieht diesem das Recht, seine Flagge zu führen, b) der Flaggenstaat eines benannten Schiffs weist dieses an, einen vom Ausschuss in Abstimmung mit dem Hafenstaat bezeichneten Hafen anzulaufen, c) alle Mitgliedstaaten verbieten einem benannten Schiff, ihre Häfen anzulaufen, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall, das Schiff kehrt an seinen Ausgangshafen zurück oder es liegt eine Anweisung des Ausschusses vor, d) ein vom Ausschuss benanntes Schiff unterliegt dem in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) verhängten Einfrieren von Vermögenswerten;

13. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass persönliches und aufgegebenes Gepäck von Personen, die in die Demokratische Volksrepublik Korea einreisen oder sie verlassen, zur Beförderung von Artikeln benutzt werden können, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verboten ist, und stellt klar, dass dieses Gepäck für die Zwecke der Durchführung der Ziffer 18 der Resolution 2270 (2016) „Ladungen“ darstellt;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Zahl der Bediensteten diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen der Demokratischen Volksrepublik Korea zu verringern;

15. *beschließt*, dass jeder Mitgliedstaat Schritte unternimmt, um die Einreise von Mitgliedern und Vertretern der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und von Mitgliedern der Streitkräfte der Demokratischen Volksrepublik Korea in sein Hoheitsgebiet oder ihre Durchreise durch sein Hoheitsgebiet zu beschränken, wenn er feststellt, dass diese Mitglieder oder Vertreter mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder mit anderen nach den

Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten in Verbindung stehen;

16. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten Schritte unternehmen, um die Zahl der Konten für jede diplomatische Mission und konsularische Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Korea und für jeden akkreditierten Diplomaten und konsularischen Bediensteten der Demokratischen Volksrepublik Korea bei Banken in ihrem Hoheitsgebiet auf jeweils eines zu beschränken;

17. *erinnert* daran, dass nach dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen<sup>491</sup> ein Diplomat im Empfangsstaat keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben darf, die auf persönlichen Gewinn gerichtet sind, und betont daher, dass es Diplomaten der Demokratischen Volksrepublik Korea verboten ist, im Empfangsstaat einen freien Beruf oder eine gewerbliche Tätigkeit dieser Art auszuüben;

18. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten, Immobilien, die sie in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten besitzt oder pachtet, für andere Zwecke als diplomatische oder konsularische Tätigkeiten zu nutzen;

19. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung einem Mitglied der Vereinten Nationen, gegen das der Sicherheitsrat Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen getroffen hat, auf Empfehlung des Rates die Ausübung der Rechte und Vorrechte aus seiner Mitgliedschaft zeitweilig entziehen kann und dass der Rat die Ausübung dieser Rechte und Vorrechte wieder zulassen kann;

20. *erinnert außerdem* daran, dass nach Ziffer 18 der Resolution 2270 (2016) alle Staaten verpflichtet sind, die in ihrem Hoheitsgebiet oder im Transit durch ihr Hoheitsgebiet, einschließlich in ihren Flughäfen, befindlichen Ladungen zu überprüfen, die aus der Demokratischen Volksrepublik Korea kommen oder für die sie bestimmt sind oder für die die Demokratische Volksrepublik Korea oder ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen oder benannte Personen oder Einrichtungen als Vermittler aufgetreten sind oder die auf einem die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führenden Luftfahrzeug befördert werden, betont, dass die Staaten nach dieser Maßnahme verpflichtet sind, die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führende Luftfahrzeuge bei der Landung oder dem Start in ihrem Hoheitsgebiet zu überprüfen, erinnert außerdem daran, dass nach Ziffer 31 der Resolution 2270 (2016) alle Staaten verpflichtet sind, den Verkauf oder die Lieferung von Flugkraftstoff durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in das Hoheitsgebiet der Demokratischen Volksrepublik Korea zu verhindern, und fordert alle Staaten auf, Wachsamkeit zu üben, um sicherzustellen, dass zivilen Passagierflugzeugen, die die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führen, nur so viel Kraftstoff bereitgestellt wird, wie sie für den jeweiligen Flug benötigen, samt einer Standardmarge zur Gewährleistung der Flugsicherheit;

21. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass möglicherweise verbotene Artikel auf dem Schienen- und Straßenweg in die und aus der Demokratischen Volksrepublik Korea befördert werden, und unterstreicht, dass sich die den Staaten in Ziffer 18 der Resolution 2270 (2016) auferlegte Verpflichtung zur Überprüfung der in ihrem Hoheitsgebiet oder im Transit durch ihr Hoheitsgebiet befindlichen Ladungen auch auf die auf dem Schienen- und Straßenweg beförderten Ladungen erstreckt;

22. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen verbieten, Versicherungs- oder Rückversicherungsdienste für Schiffe bereitzustellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der Demokratischen Volksrepublik Korea stehen oder von ihr betrieben werden, auch durch unerlaubte Mittel, es sei denn, der Ausschuss stellt im Einzelfall fest, dass die Aktivitäten des Schiffs ausschließlich Zwecken der Existenzsicherung, die nicht von Personen oder Einrichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden, oder ausschließlich humanitären Zwecken dienen;

23. *beschließt außerdem*, dass alle Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen verbieten, von der Demokratischen Volksrepublik Korea Besatzungsdienste für Schiffe oder Luftfahrzeuge zu beschaffen;

24. *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten jedes Schiff, das im Eigentum oder unter der Kontrolle der Demokratischen Volksrepublik Korea steht oder von ihr betrieben wird, aus ihrem Register löschen, und beschließt ferner, dass die Mitgliedstaaten keine Schiffe registrieren, die nach dieser Ziffer aus dem Register anderer Mitgliedstaaten gelöscht wurden;

25. *stellt fest*, dass für die Zwecke der Durchführung der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) und dieser Resolution der Begriff „Durchreise“ den Transit von Personen durch Terminals internationaler Flughäfen eines Staates auf dem Weg in einen anderen Staat einschließt, ohne darauf beschränkt zu sein, ungeachtet dessen, ob die Person die Zoll- oder Reisepasskontrolle in dem Flughafen passiert;

26. *beschließt*, dass Ziffer 29 der Resolution 2270 (2016) durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

*beschließt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen Kohle, Eisen und Eisenerz liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung derartigen Materials durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten, unabhängig davon, ob das Material seinen Ursprung im Hoheitsgebiet der Demokratischen Volksrepublik Korea hat oder nicht, und beschließt, dass diese Bestimmung keine Anwendung findet auf

a) Kohle, bezüglich deren der beschaffende Staat auf der Grundlage glaubwürdiger Informationen bestätigt, dass sie ihren Ursprung außerhalb der Demokratischen Volksrepublik Korea hat und ausschließlich zur Ausfuhr vom Hafen von Rajin (Rason) durch die Demokratische Volksrepublik Korea befördert wurde, sofern der Staat den Ausschuss vorab benachrichtigt und diese Transaktionen nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder dieser Resolution verbotene Aktivitäten verbunden sind;

b) die in alle Mitgliedstaaten getätigten gesamten Ausfuhren von Kohle aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die zwischen dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und dem 31. Dezember 2016 entweder den Gesamtwert von 53.495.894 US-Dollar oder die Gesamtmenge von 1.000.866 Tonnen nicht überschreiten, je nachdem welche Zahl zuerst erreicht wird, und auf die in alle Mitgliedstaaten getätigten gesamten Ausfuhren von Kohle aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die ab dem 1. Januar 2017 jährlich entweder den Gesamtwert von 400.870.018 US-Dollar oder die Gesamtmenge von 7.500.000 Tonnen nicht überschreiten, je nachdem welche Zahl zuerst erreicht wird, sofern i) an der Beschaffung keine Personen oder Einrichtungen beteiligt sind, die mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten verbunden sind, einschließlich benannter Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnder Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Eigentum oder unter ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle stehender Einrichtungen oder Personen oder Einrichtungen, die bei der Umgehung der Sanktionen behilflich sind, und ii) die Beschaffung ausschließlich der Existenzsicherung von Staatsangehörigen der Demokratischen Volksrepublik Korea dient und nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verbotene Aktivitäten verbunden ist, und beschließt, dass jeder Mitgliedstaat, der Kohle aus der Demokratischen Volksrepublik Korea beschafft, dem Ausschuss für jeden Monat spätestens 30 Tage nach Monatsende die gesamte beschaffte Menge in dem in Anlage V enthaltenen Formular meldet, weist den Ausschuss an, die von den Mitgliedstaaten gemeldete Menge der aus der Demokratischen Volksrepublik Korea beschafften Kohle und den vom Sekretär des Ausschusses berechneten Wert sowie die für jeden Monat gemeldete Menge samt der Zahl der Staaten, die für den jeweiligen Monat Meldungen eingereicht haben, auf seiner Website zu veröffentlichen, weist den Ausschuss an, diese Informationen nach dem Eingang der Meldungen in Echtzeit zu aktualisieren, fordert alle Staaten, die Kohle aus der Demokratischen Volksrepublik Korea einführen, auf, auf dieser Website regelmäßig nachzu-

prüfen, dass sie die verbindliche jährliche Gesamtobergrenze nicht überschreiten, weist den Sekretär des Ausschusses an, alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Wert oder die Menge der aus der Demokratischen Volksrepublik Korea beschafften Kohle 75 Prozent der jährlichen Gesamtobergrenze erreicht hat, weist den Sekretär des Ausschusses außerdem an, alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Wert oder die Menge der aus der Demokratischen Volksrepublik Korea beschafften Kohle 90 Prozent der jährlichen Gesamtobergrenze erreicht hat, weist den Sekretär des Ausschusses ferner an, alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtwert oder die Gesamtmenge der aus der Demokratischen Volksrepublik Korea beschafften Kohle 95 Prozent der jährlichen Gesamtobergrenze erreicht hat, und ihnen mitzuteilen, dass sie für das entsprechende Jahr die Beschaffung von Kohle aus der Demokratischen Volksrepublik Korea sofort einzustellen haben, und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglich erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und dafür zusätzliche Ressourcen bereitzustellen; und

c) Transaktionen mit Eisen und Eisenerz, von denen festgestellt wird, dass sie ausschließlich der Existenzsicherung dienen und nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verbotene Aktivitäten verbunden sind;

27. *weist* die Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea an, nach dem Ende jedes Monats auf der Grundlage glaubwürdiger und sachlich richtiger Handelsdaten einen geschätzten Durchschnittspreis in US-Dollar für die in dem betreffenden Monat aus der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgeführte Kohle zu ermitteln und dem Ausschuss innerhalb von höchstens 30 Tagen zu übermitteln, und weist den Sekretär des Ausschusses an, diesen Durchschnittspreis als Grundlage für die Berechnung des Wertes der im jeweiligen Monat aus der Demokratischen Volksrepublik Korea beschafften Kohle heranzuziehen, deren Menge die Staaten gemeldet haben, zu dem Zweck, alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen und den Umfang der Ausfuhren aus der Demokratischen Volksrepublik Korea in Echtzeit auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen, wie in Ziffer 26 gefordert;

28. *beschließt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen Kupfer, Nickel, Silber und Zink liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Mitgliedstaaten die Beschaffung derartigen Materials durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten, unabhängig davon, ob das Material seinen Ursprung im Hoheitsgebiet der Demokratischen Volksrepublik Korea hat oder nicht;

29. *beschließt außerdem*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen Statuen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung derartiger Artikel durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der Demokratischen Volksrepublik Korea verbieten, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Demokratischen Volksrepublik Korea haben oder nicht, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall vorab eine Genehmigung;

30. *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, von neuen Hubschraubern und Schiffen über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in die Demokratische Volksrepublik Korea verhindern, sofern nicht der Ausschuss im Einzelfall vorab eine Ausnahmegenehmigung erteilt;

31. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schließung bestehender Vertretungsbüros, Niederlassungen oder Bankkonten in der Demokratischen Volksrepublik Korea innerhalb von 90 Tagen ergreifen, es sei denn, der Ausschuss stellt im Einzelfall fest, dass diese Büros, Niederlassungen oder Konten für die Auslieferung humanitärer Hilfe, die Tätigkeiten diplomatischer Missionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder die Tätigkeiten der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen oder verwandten Organisationen oder für sonstige mit den Zielen dieser Resolution vereinbare Zwecke benötigt werden;

32. *beschließt außerdem*, dass alle Mitgliedstaaten jede öffentliche und private finanzielle Unterstützung für den Handel mit der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von ihrem Hoheitsgebiet aus oder von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen oder Einrichtungen bereitgestellt wird (einschließlich der Gewährung von Exportkrediten, Bürgschaften oder Versicherungen für ihre an diesem Handel beteiligten Staatsangehörigen oder Einrichtungen), verbieten, sofern nicht der Ausschuss im Einzelfall vorab eine Ausnahmegenehmigung erteilt;

33. *beschließt ferner*, dass ein Mitgliedstaat, der feststellt, dass eine Person im Namen oder auf Anweisung einer Bank oder Finanzinstitution der Demokratischen Volksrepublik Korea handelt, die Person zum Zweck der Repatriierung in den Staat ihrer Staatsangehörigkeit aus seinem Hoheitsgebiet ausweist, im Einklang mit dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und Völkerrecht, es sei denn, die Anwesenheit der Person ist für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens oder ausschließlich zu medizinischen, Schutz- oder sonstigen humanitären Zwecken erforderlich oder der Ausschuss hat im Einzelfall festgestellt, dass die Ausweisung der Person den Zielen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution zuwiderliefe;

34. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea in andere Staaten geschickt werden, um dort zu arbeiten und harte Devisen zu verdienen, die die Demokratische Volksrepublik Korea für ihre Nuklearprogramme und ihre Programme für ballistische Flugkörper nutzt, und fordert die Staaten auf, angesichts dieser Praxis Wachsamkeit zu üben;

35. *bekundet erneut seine Besorgnis* darüber, dass große Bargeldmengen dazu genutzt werden könnten, vom Rat verhängte Maßnahmen zu umgehen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, gegenüber diesem Risiko wachsam zu sein;

36. *fordert alle Mitgliedstaaten auf*, dem Rat innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Ersuchen des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur wirksamen Durchführung dieser Resolution ergriffen haben, und ersucht die Sachverständigen-Gruppe nach Resolution 1874 (2009), in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Vereinten Nationen für Sanktionsüberwachung den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, ihre Berichte rechtzeitig zu erstellen und vorzulegen;

37. *bekräftigt*, dass die Resolution 1540 (2004) des Rates alle Staaten verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und durchzusetzen, um innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, einschließlich angemessener Kontrollen über verwandtes Material, und stellt fest, dass diese Verpflichtungen die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und 2270 (2016) enthaltenen Verpflichtungen ergänzen, die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien an die Demokratische Volksrepublik Korea, die zu den Nuklearprogrammen, den Programmen für ballistische Flugkörper oder den Programmen für andere Massenvernichtungswaffen der Demokratischen Volksrepublik Korea beitragen könnten, zu verhindern;

38. *fordert alle Mitgliedstaaten auf*, die Anstrengungen zur vollständigen Anwendung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und 2270 (2016) genannten Maßnahmen zu verstärken und dabei miteinander zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung, Entdeckung und Beschlagnahme der Artikel, deren Weitergabe nach den genannten Resolutionen verboten ist;

39. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) festgelegte Mandat des Ausschusses auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet, und beschließt ferner, dass das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) konkret festgelegte und in Ziffer 1 der Resolution 2276 (2016) vom 24. März 2016 geänderte Mandat der Sachverständigen-Gruppe ebenfalls auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet;

40. *beschließt außerdem*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, bei Überprüfungen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Betriebsunfähig- oder Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung) und dies auf eine Art und Weise zu tun, die mit ihren Verpflichtungen nach den

anwendbaren Resolutionen des Rates, einschließlich der Resolution 1540 (2004), sowie den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>490</sup>, des Übereinkommens vom 29. April 1997 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>494</sup> und des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>493</sup> nicht unvereinbar ist;

41. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Volksrepublik Korea, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Demokratischen Volksrepublik Korea oder einer Person oder Einrichtung in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

42. *ersucht* den Generalsekretär, die zusätzlichen Ressourcen für administrative und analytische Unterstützung bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Kapazitäten der Sachverständigengruppe nach Resolution 1874 (2009) auszubauen und ihre Fähigkeit zu stärken, die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea zur Verletzung und Umgehung der Sanktionen zu analysieren, und darin zusätzliche Mittel für die Beschaffung von Luftbild- und Analysediensten und für den Zugang zu einschlägigen Datenbanken für Handel und internationale Sicherheit und anderen Informationsquellen aufzunehmen sowie dafür zu sorgen, dass das Sekretariat die infolgedessen zunehmenden Aktivitäten des Ausschusses unterstützt;

43. *ersucht* die Sachverständigengruppe, Feststellungen und Empfehlungen in ihre Halbzeitberichte aufzunehmen, beginnend mit dem Halbzeitbericht, der dem Ausschuss spätestens am 5. August 2017 vorzulegen ist;

44. *weist* den Ausschuss *an*, mit Hilfe seiner Sachverständigengruppe Sondersitzungen zu wichtigen thematischen und regionalen Fragen und zu Kapazitätsproblemen von Mitgliedstaaten abzuhalten, um Ressourcen für die Bereiche zu ermitteln, zu priorisieren und zu mobilisieren, in denen die Bereitstellung von technischer Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe nützlich wäre, um eine wirksamere Durchführung seitens der Mitgliedstaaten zu ermöglichen;

45. *bekundet erneut seine tiefe Besorgnis* über die große Not, der die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgesetzt ist, verurteilt die Demokratische Volksrepublik Korea dafür, dass sie Kernwaffen und ballistische Flugkörper anstelle des Wohlergehens ihrer Bevölkerung anstrebt, während wesentliche Bedürfnisse der Menschen in der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht gedeckt werden, und betont, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Wohlergehen der Menschen in dem Land und die ihnen innewohnende Würde achten und gewährleisten muss;

46. *bekräftigt*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Folgen für die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen oder Aktivitäten, einschließlich wirtschaftlicher Aktivitäten und Zusammenarbeit, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) und dieser Resolution nicht verboten sind, und die Arbeit internationaler und nichtstaatlicher Organisationen, die in der Demokratischen Volksrepublik Korea Hilfe- und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea durchführen, zu beeinträchtigen, und beschließt, dass der Ausschuss im Einzelfall jede Aktivität von den mit diesen Resolutionen verhängten Maßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit dieser Organisationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist;

47. *bekräftigt seine Unterstützung* für die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre Wiederaufnahme und bekundet erneut seine Unterstützung für die Verpflichtungen, die in der von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 festgelegt wurden, einschließlich

dessen, dass das Ziel der Sechs-Parteien-Gespräch die friedliche, verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel ist, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die Demokratische Volksrepublik Korea zur gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität und zur friedlichen Koexistenz verpflichtet haben und dass sich die sechs Parteien zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet haben, und aller anderen einschlägigen Verpflichtungen;

48. *verweist erneut* darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, bekundet seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und betont, wie wichtig es ist, auf den Abbau der Spannungen auf der koreanischen Halbinsel und darüber hinaus hinzuarbeiten;

49. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die Demokratische Volksrepublik Korea zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, und bekundet in dieser Hinsicht seine Entschlossenheit, im Falle eines weiteren Nuklearversuchs oder Starts durch die Demokratische Volksrepublik Korea weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

50. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7821. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **Anlage I**

### **Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)**

1. PAK CHUN IL

- a. *Beschreibung*: Pak Chun Il ist Botschafter der DVRK in Ägypten und leistet der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) Unterstützung.
- b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
- c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 28. Juli 1954; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass: 563410091

2. KIM SONG CHOL

- a. *Beschreibung*: Kim Song Chol ist ein Funktionsträger der KOMID, der in Vertretung der Interessen der KOMID Geschäfte in Sudan getätigt hat.
- b. *Auch bekannt als*: Kim Hak Song
- c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 26. März 1968, alt. Geburtsdatum: 15. Oktober 1970; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass: 381420565, alt. Reisepass: 654120219;

3. SON JONG HYOK

- a. *Beschreibung*: Son Jong Hyok ist ein Funktionsträger der KOMID, der in Vertretung der Interessen der KOMID Geschäfte in Sudan getätigt hat.
- b. *Auch bekannt als*: Son Min
- c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 20. Mai 1980; Staatsangehörigkeit: DVRK

4. KIM SE GON

- a. *Beschreibung*: Kim Se Gon arbeitet im Auftrag des Ministeriums für Atomenergieindustrie.
- b. *Auch bekannt als*: keine Angaben
- c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 13. November 1969; Reisepass: PD472310104; Staatsangehörigkeit: DVRK

5. RI WON HO
  - a. *Beschreibung:* Ri Won Ho ist ein in Syrien stationierter Amtsträger des Ministeriums der DVRK für Staatssicherheit, der der KOMID Unterstützung leistet.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 17. Juli 1964; Reisepass: 381310014; Staatsangehörigkeit: DVRK
6. JO YONG CHOL
  - a. *Beschreibung:* Jo Yong Chol ist ein in Syrien stationierter Amtsträger des Ministeriums der DVRK für Staatssicherheit, der der KOMID Unterstützung leistet.
  - b. *Auch bekannt als:* Cho Yong Chol
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 30. September 1973; Staatsangehörigkeit: DVRK
7. KIM CHOL SAM
  - a. *Beschreibung:* Kim Chol Sam ist ein Vertreter der Daedong Credit Bank (DCB), der an der Durchführung von Transaktionen im Namen der DCB Finance Limited beteiligt ist. Kim Chol Sam steht unter dem Verdacht, als Auslandsvertreter der DCB Transaktionen in einem Umfang von Hunderttausenden US-Dollar erleichtert und wahrscheinlich mehrere Millionen Dollar in mit der DVRK zusammenhängenden Konten mit möglichen Verbindungen zu Nuklear-/Flugkörperprogrammen verwaltet zu haben.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 11. März 1971; Staatsangehörigkeit: DVRK
8. KIM SOK CHOL
  - a. *Beschreibung:* Kim Sok Chol war als Botschafter der DVRK in Myanmar tätig und operiert als Vermittler für die KOMID. Er wurde für seine Unterstützung von der KOMID bezahlt und hat im Namen der KOMID Treffen arrangiert, darunter ein Treffen zwischen der KOMID und mit Verteidigungsfragen befassten Personen Myanmars zur Erörterung finanzieller Angelegenheiten.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 8. Mai 1955; Reisepass: 472310082; Staatsangehörigkeit: DVRK
9. CHANG HA
  - a. *Beschreibung:* Chang Ha ist Präsident der Zweiten Akademie der Naturwissenschaften (SANS).
  - b. *Auch bekannt als:* Jang Chang Ha
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 10. Januar 1964; Staatsangehörigkeit: DVRK
10. CHO CHUN RYONG
  - a. *Beschreibung:* Cho Chun Ryong ist Vorsitzender des Zweiten Wirtschaftskomitees.
  - b. *Auch bekannt als:* Jo Chun Ryong
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 4. April 1960; Staatsangehörigkeit: DVRK
11. SON MUN SAN
  - a. *Beschreibung:* Son Mun San ist Generaldirektor des Büros für externe Angelegenheiten des Generalbüros für Atomenergie.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 23. Januar 1951; Staatsangehörigkeit: DVRK

## Anlage II

### Einfrieren von Vermögenswerten (Einrichtungen)

1. KOREA UNITED DEVELOPMENT BANK
  - a. *Beschreibung:* Die Korea United Development Bank ist in der Finanzdienstleistungsindustrie der Volkswirtschaft der DVRK tätig.
  - b. *Sitz:* Pjöngjang (DVRK); SWIFT/BIC: KUDBKPPY
2. ILSIM INTERNATIONAL BANK
  - a. *Beschreibung:* Die Ilsim International Bank ist mit dem Militär der DVRK verbunden und hat enge Beziehungen zur Korea Kwangson Banking Corporation (KKBC). Die Ilsim International Bank hat versucht, Sanktionen der Vereinten Nationen zu umgehen.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Sitz:* Pjöngjang (DVRK); SWIFT: ILSIKPPY
3. KOREA DAESONG BANK
  - a. *Beschreibung:* Die Daesong Bank steht im Eigentum und unter der Kontrolle von Büro 39 der Partei der Arbeit Koreas.
  - b. *Auch bekannt als:* Choson Taesong Unhaeng; auch bekannt als: Taesong Bank
  - c. *Sitz:* Segori-dong, Gyongheung St., Potonggang District, Pjöngjang (DVRK); SWIFT/BIC: KDBKKPPY
4. SINGWANG ECONOMICS AND TRADING GENERAL CORPORATION
  - a. *Beschreibung:* Die Singwang Economics and Trading General Corporation ist ein Unternehmen der DVRK, das mit Kohle handelt. Die DVRK erzielt einen erheblichen Teil der Mittel zur Finanzierung ihrer Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper aus dem Abbau natürlicher Ressourcen und deren Verkauf im Ausland.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Sitz:* DVRK
5. KOREA FOREIGN TECHNICAL TRADE CENTER
  - a. *Beschreibung:* Das Korea Foreign Technical Trade Center ist ein Unternehmen der DVRK, das mit Kohle handelt. Die DVRK schöpft einen erheblichen Teil der Mittel zur Finanzierung ihrer Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper aus dem Abbau natürlicher Ressourcen und deren Verkauf im Ausland.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Sitz:* DVRK
6. KOREA PUGANG TRADING CORPORATION
  - a. *Beschreibung:* Die Korea Pugang Trading Corporation steht im Eigentum der Korea Ryonbong General Corporation, des Verteidigungskonglomerats der DVRK, das auf Beschaffungen für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung der militärbezogenen Verkäufe Pjöngjangs spezialisiert ist.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Sitz:* Rakwon-dong, Potonggang District, Pjöngjang (DVRK)
7. KOREA INTERNATIONAL CHEMICAL JOINT VENTURE COMPANY
  - a. *Beschreibung:* Die Korea International Chemical Joint Venture Company ist eine Tochtergesellschaft der Korea Ryonbong General Corporation – des Verteidigungskonglomerats der DVRK, das auf

- Beschaffungen für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung der militärbezogenen Verkäufe Pjöngjangs spezialisiert ist – und hat mit Proliferation verbundene Transaktionen getätigt.
- b. *Auch bekannt als:* Choson International Chemicals Joint Operation Company; auch bekannt als: Chosun International Chemicals Joint Operation Company; auch bekannt als: International Chemical Joint Venture Company
  - c. *Sitz:* Hamhung, Provinz Süd-Hamgyong (DVRK); *Sitz:* Man gyongdae-kuyok, Pjöngjang (DVRK); *Sitz:* Mangyungdae-gu, Pjöngjang (DVRK)
8. DCB FINANCE LIMITED
- a. *Beschreibung:* DCB Finance Limited ist eine Tarnfirma für die Daedong Credit Bank (DCB), eine auf der Liste geführte Einrichtung.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Sitze:* Akara Building, 24 de Castro Street, Wickhams Cay I, Road Town, Tortola (Britische Jungferninseln); Dalian (China)
9. KOREA TAESONG TRADING COMPANY
- a. *Beschreibung:* Die Korea Taesong Trading Company hat im Namen der KOMID Geschäfte mit Syrien getätigt.
  - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
  - c. *Sitz:* Pjöngjang (DVRK)
10. KOREA DAESONG GENERAL TRADING CORPORATION
- a. *Beschreibung:* Die Korea Daesong General Trading Corporation ist durch Ausfuhren von Mineralien (Gold), Metalle, Maschinen, Agrarprodukte, Ginseng, Schmuck und Leichtindustrieprodukte mit Büro 39 verbunden.
  - b. *Auch bekannt als:* Daesong Trading; Daesong Trading Company; Korea Daesong Trading Company; Korea Daesong Trading Corporation
  - c. *Sitz:* Pulgan Gori Dong 1, Potonggang District, Pjöngjang-Stadt (DVRK)

### **Anlage III**

#### **Artikel, Materialien, Ausrüstung, Güter und Technologien**

##### **Für Kernwaffen und/oder Flugkörper geeignete Artikel**

1. Isocyanate (TDI (Toluylendiisocyanat), MDI (Methylen-bis(Phenylisocyanat)), IPDI (Isophorondiisocyanat), HNMDI oder HDI (Hexamethylendiisocyanat) und DDI (Dimeryldiisocyanat) sowie Herstellungsausrüstung.
2. Ammoniumnitrat, chemisch rein oder in phasenstabilisierter Form (PSAN).
3. Kammern für zerstörungsfreie Prüfungen mit einer kritischen Innenabmessung von 1 m oder mehr.
4. Turbopumpen für Flüssigkeits- oder Hybridraketenantriebe.
5. Polymere Substanzen (Hydroxyl-terminierter Polyether (HTPE), Hydroxyl-terminierter Caprolactonether (HTCE), Polypropylenglycol (PPG), Polydiethylenglycoladipat (PGA) und Polyethylenglycol (PEG)).
6. Trägheitsgeräte für jeglichen Verwendungszweck, insbesondere für Anwendungen im Bereich ziviler Luftfahrzeuge, Satelliten, geophysikalischer Untersuchungen und der dazugehörigen Prüfausrüstung.
7. Abwehrteilsysteme und Eindringhilfen (z. B. Störsender, Düppel, Täuschkörper), die zur Sättigung, zur Verwirrung oder zum Unterlaufen von Flugkörperabwehrsystemen ausgelegt sind.
8. Manganmetall-Hartlötlösungen.

9. Hydroformmaschinen.
10. Wärmebehandlungsöfen – Temperatur >850 Grad C und eine (1) Abmessung >1 m.
11. Funkerosionsmaschinen.
12. Rührreibschweißmaschinen.
13. Modellierungs- und Designsoftware im Zusammenhang mit der Modellierung bei der aerodynamischen und thermodynamischen Analyse von Raketen- oder unbemannten Luftfahrzeugsystemen.
14. Hochgeschwindigkeits-Bildkameras, mit Ausnahme derjenigen, die in Systemen zur medizinischen Bildgebung verwendet werden.
15. Lkw-Fahrgestelle mit 6 oder mehr Achsen.

**Für chemische/biologische Waffen geeignete Artikel**

1. Am Boden angebrachte Abzüge (begehbar) mit einer Nennbreite von mindestens 2,5 m.
2. Reihenzentrifugen mit einer Rotorkapazität größer/gleich 4 l, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe.
3. Fermenter mit einem Innenvolumen von 10-20 l (0,01-0,02 Kubikmeter), geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe.

**Anlage IV**

**Luxusgüter**

- (1) Boden- und Wandteppiche (im Wert von mehr als 500 Dollar)
- (2) Tafelgeschirr aus Porzellan oder Knochenporzellan (im Wert von mehr als 100 Dollar)

**Anlage V**

**Standardformular für die Meldung der Einfuhr von Kohle  
aus der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK)**

gemäß Ziffer 26 b) der Resolution 2321 (2016)

*Mit diesem Formular wird dem Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach Resolution 1718 (2016) entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2321 (2016) die Beschaffung von Kohle aus der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) gemeldet.*

Beschaffender Staat:

Monat:

Jahr:

Aus der DVRK eingeführte Kohle, in Tonnen:

Aus der DVRK eingeführte Kohle, in US-Dollar (optional):

Zusatzinformationen (optional):

Unterschrift/Siegel:

Datum:

---

## WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT<sup>497</sup>

### A. Regionalorganisationen und die aktuellen Herausforderungen für die globale Sicherheit

#### Beschlüsse

Auf seiner 7505. Sitzung am 18. August 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Armeniens, Benins, Botsuanas, Brasiliens, Georgiens, Haitis, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Kasachstans, Kubas, Kuwaits, Marokkos, der Niederlande, Pakistans, Panamas, Polens, der Republik Korea, Schwedens, Südafrikas, der Türkei, Ugandas, der Ukraine, Uruguays und Vietnams, gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Regionalorganisationen und die aktuellen Herausforderungen für die globale Sicherheit

Schreiben der Ständigen Vertreterin Nigerias bei den Vereinten Nationen vom 5. August 2015 an den Generalsekretär (S/2015/599)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nick Westcott, den Exekutivdirektor für Afrika des Europäischen Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union, und Adonia Ayebare, Berater im Büro des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

### B. Konsolidierung des Engagement des Sicherheitsrats für die Sicherheitssektorreform: Auf dem Weg zur weiteren Durchführung der Resolution 2151 (2014)

#### Beschlüsse

Auf seiner 7508. Sitzung am 20. August 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Konsolidierung des Engagement des Sicherheitsrats für die Sicherheitssektorreform: Auf dem Weg zur weiteren Durchführung der Resolution 2151 (2014)

Schreiben der Ständigen Vertreterin Nigerias bei den Vereinten Nationen vom 11. August 2015 an den Generalsekretär (S/2015/614)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Dmitry Titov, den Beigeordneten Generalsekretär für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, Zainab Hawa Bangura, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, und Izumi Nakamitsu, Beigeordnete Generalsekretärin und Regionale Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

### C. Beilegung von Konflikten im Nahen Osten und in Nordafrika und Bekämpfung der terroristischen Bedrohung in der Region

#### Beschlüsse

Auf seiner 7527. Sitzung am 30. September 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Belarus', Belgiens, Brasiliens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans

---

<sup>497</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

(Islamische Republik), Islands, Israels, Italiens, Japans, Kasachstans, Katars, Kroatiens, Kuwaits, Libanons, Libyens, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, Montenegros, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Polens, der Republik Korea, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, Südafrikas, der Türkei, der Ukraine, Ungarns, Uruguays, der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Beilegung von Konflikten im Nahen Osten und in Nordafrika und Bekämpfung der terroristischen Bedrohung in der Region

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 1. September 2015 an den Generalsekretär (S/2015/678)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Federica Mogherini, die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Nabil Elaraby, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, Iyad Ameen Madani, den Generalsekretär der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, und Abdulaziz Alammari, den Ständigen Beobachter des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Erzbischof Paul Richard Gallagher, den Sekretär des Heiligen Stuhls für die Beziehungen zu Staaten, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

## D. Migration

### Beschluss

Auf seiner 7531. Sitzung am 9. Oktober 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Irlands, Italiens, Kanadas, Kroatiens, Lettlands, Libyens, Luxemburgs, Malts, Montenegros, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, Thailands, der Tschechischen Republik<sup>498</sup>, Ungarns und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ teilzunehmen.

### Resolution 2240 (2015) vom 9. Oktober 2015

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Presseerklärung vom 21. April 2015 zu dem tragischen Seeunglück im Mittelmeer,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*unter Hinweis* darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>499</sup> niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt,

---

<sup>498</sup> Am 17. Mai 2016 verständigte die Ständige Vertretung der Tschechischen Republik bei den Vereinten Nationen das Sekretariat darüber, dass „Tschechien“ als Kurzform des Landesnamens zu verwenden ist.

<sup>499</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

*sowie in Bekräftigung* des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>500</sup>, des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>501</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>502</sup> als wichtigste völkerrechtliche Übereinkünfte zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten und der damit verbundenen Handlungen beziehungsweise zur Bekämpfung des Menschenhandels,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten erkennen müssen, dass es sich bei der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, die zwar in manchen Fällen Gemeinsamkeiten aufweisen können, um zwei unterschiedliche Straftaten handelt, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinen Zusatzprotokollen entsprechend definiert sind und denen mit unterschiedlichen rechtlichen, operativen und politischen Maßnahmen begegnet werden muss,

*beklagend*, dass es auf dem Mittelmeer immer noch zu tragischen Vorfällen kommt, bei denen bislang Hunderte von Menschen umgekommen sind, und mit Besorgnis feststellend, dass einige dieser Todesfälle Folge von Ausbeutung und Falschinformation durch grenzüberschreitende kriminelle Organisationen sind, die die illegale Schleusung von Migranten mit gefährlichen Methoden zum Zweck der persönlichen Bereicherung und unter kaltschnäuziger Missachtung menschlichen Lebens erleichterten,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass die Schleusung von Migranten im Mittelmeer, insbesondere vor der Küste Libyens, in letzter Zeit stark zugenommen hat und Menschenleben gefährdet, und in der Erkenntnis, dass sich unter diesen Migranten möglicherweise auch Personen befinden, die Flüchtlinge im Sinne des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>503</sup> und des dazugehörigen Protokolls von 1967<sup>504</sup> sind,

in diesem Zusammenhang *hervorhebend*, dass Migranten, einschließlich Asylsuchender, ungeachtet ihres Migrationsstatus mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, in dieser Hinsicht alle Staaten nachdrücklich auffordernd, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen, sowie betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, soweit anwendbar, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, auch bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Migrations- und Grenzschutzpolitik,

in dieser Hinsicht die Notwendigkeit *bekräftigend*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten,

*unter Hinweis* auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und das Internationale Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See,

---

<sup>500</sup> Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>501</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>502</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>503</sup> Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>504</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Situation in Libyen durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens verschärft wird und dadurch andere Netzwerke der organisierten Kriminalität und terroristische Netzwerke in Libyen unterstützt werden könnten,

*eingedenk* dessen, dass der Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

*unterstreichend*, dass die Regierung Libyens die Hauptverantwortung dafür trägt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die starke Zunahme der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels durch das Hoheitsgebiet und die Hoheitsgewässer Libyens in der letzten Zeit vorzugehen und die damit verbundene Gefährdung von Menschenleben zu verhindern,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Stärkung des libyschen Grenzmanagements weiter zu unterstützen, in Anbetracht der Schwierigkeiten der Regierung Libyens, die Migrationsströme durch das libysche Hoheitsgebiet effektiv zu bewältigen, und besorgt über die Auswirkungen dieses Phänomens auf die Stabilität Libyens und der Mittelmeerregion,

*unter Begrüßung* der Unterstützung, die die meistbetroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und die Nachbarländer der Regierung Libyens bereits geleistet haben, unter anderem unter Berücksichtigung der Rolle der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) und des konkreten Mandats der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen,

*in Anerkennung* der Erklärung des Europäischen Rates vom 23. April 2015 und der Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 27. April 2015, worin die Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren und langfristigen Aspekte des Menschenhandels nach Europa unterstrichen wurde,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 18. Mai 2015 über die Errichtung der Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer, in dem die Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren und langfristigen Aspekte des Schmuggels von Migranten und des Menschenhandels nach Europa unterstrichen wurde,

*sowie Kenntnis nehmend* von den laufenden Gesprächen zwischen der Europäischen Union und der Regierung Libyens über Migrationsfragen,

*mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung* für die von der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel betroffenen Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Anstrengungen stärker zu koordinieren, um diese gemeinsamen Herausforderungen im Geiste der internationalen Solidarität und der geteilten Verantwortung auf mehrdimensionaler Ebene wirksamer anzugehen, ihre Grundursachen zu bekämpfen und zu verhindern, dass Menschen von Schleusern und Menschenhändlern ausgebeutet werden,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, den Staaten in der Region auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, umfassende und integrierte regionale und nationale Strategien, Rechtsrahmen und Institutionen zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels zu entwickeln, einschließlich Mechanismen zu ihrer Umsetzung im Rahmen der Verpflichtungen der Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht,

*betonend*, dass die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, einschließlich der Zerschlagung der Schleuser- und Menschenhändlernetzwerke in der Region und der strafrechtlichen Verfolgung der Schleuser und Menschenhändler, einen koordinierten, mehrdimensionalen Ansatz der Herkunfts-, Transit- und Zielländer erfordert, und ferner in Anerkennung der Notwendigkeit, wirksame Strategien zu entwickeln, um von der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel in den Herkunfts- und Transitländern abzuschrecken,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass Migranten mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, und in dieser Hinsicht alle Staaten nachdrücklich

auffordernd, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen, die Opfer von Menschenhandel und Migranten zu identifizieren und ihnen wirksame Hilfe zu gewähren und so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel zu verhüten und zu unterbinden,

die Notwendigkeit *bekräftigend*, der starken Zunahme der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels im Mittelmeer vor der Küste Libyens in der letzten Zeit und der damit verbundenen Gefährdung von Menschenleben ein Ende zu setzen, und zu diesem konkreten Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *verurteilt* alle Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste, die den Stabilisierungsprozess in Libyen weiter untergraben und Tausende Menschenleben gefährden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen wie die Europäische Union tätig werden, *auf*, Libyen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten aufzubauen, die es benötigt, um insbesondere seine Grenzen zu sichern und Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels durch sein Hoheitsgebiet und in seinen Hoheitsgewässern zu verhüten, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, mit dem Ziel, eine weitere Zunahme der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste sowie die damit verbundene Gefährdung von Menschenleben zu verhindern;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der geteilten Verantwortung mit der Regierung Libyens und untereinander zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie Informationen über Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in den Hoheitsgewässern Libyens und auf Hoher See vor der Küste Libyens weitergeben, und den auf See aufgegriffenen Migranten und Opfern von Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht Hilfe zu leisten;

4. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, deren Marine- und Luftfahrzeuge auf Hoher See und im Luftraum vor der Küste Libyens im Einsatz sind, *nachdrücklich auf*, Wachsamkeit in Bezug auf Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels zu üben, und legt den Staaten und Regionalorganisationen in diesem Zusammenhang nahe, ihre Maßnahmen zur Abschreckung von solchen Handlungen in Zusammenarbeit mit Libyen zu verstärken und zu koordinieren;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel bekämpfende Regionalorganisationen tätig werden, *auf*, auf Hoher See vor der Küste Libyens wie nach dem Völkerrecht zulässig alle nicht beflaggten Schiffe, einschließlich Schlauchbooten, Flößen und Jollen, zu überprüfen, die ihnen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass organisierte kriminelle Unternehmen sie für die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel aus Libyen verwendet haben, verwenden oder zu verwenden im Begriff sind;

6. *fordert* diese Mitgliedstaaten *außerdem auf*, mit Zustimmung des Flaggenstaats auf Hoher See vor der Küste Libyens Schiffe zu überprüfen, die ihnen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass organisierte kriminelle Unternehmen sie für die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel aus Libyen verwendet haben, verwenden oder zu verwenden im Begriff sind;

7. *beschließt*, zur Rettung des bedrohten Lebens der Migranten oder Opfer von Menschenhandel, die sich an Bord der oben genannten Schiffe befinden, unter diesen außergewöhnlichen und besonderen Umständen die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel bekämpfende Regionalorganisationen tätig werden, für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu ermächtigen, auf Hoher See vor der Küste Libyens Schiffe zu überprüfen, die ihnen hinreichende Gründe für den Verdacht liefern, dass sie für die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel aus Libyen verwendet werden, sofern diese Mitgliedstaaten und Regional-

organisationen sich redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes bemühen, bevor sie von der in diesem Absatz erteilten Ermächtigung Gebrauch machen;

8. *beschließt außerdem*, die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu ermächtigen, aufgrund der Ermächtigung nach Ziffer 7 überprüfte Schiffe, die nachweislich für die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel aus Libyen verwendet werden, zu beschlagnahmen, und unterstreicht, dass weitere Maßnahmen in Bezug auf die aufgrund der Ermächtigung nach Ziffer 7 überprüften Schiffe im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen Dritter, die nach Treu und Glauben gehandelt haben, ergriffen werden;

9. *fordert* alle beteiligten Flaggenstaaten *auf*, bei den Maßnahmen nach den Ziffern 7 und 8 zu kooperieren, *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen aufgrund der Ermächtigung nach diesen Ziffern tätig werden, die Flaggenstaaten über die in Bezug auf ihre Schiffe ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten haben, und fordert die Flaggenstaaten, die solche Ersuchen erhalten, *auf*, sie zu prüfen und rasch und rechtzeitig darauf zu antworten;

10. *beschließt*, die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, zu ermächtigen, alle den konkreten Umständen angemessenen Maßnahmen gegen Schleuser und Menschenhändler zu ergreifen und die Tätigkeiten nach den Ziffern 7 und 8 durchzuführen, unter voller Einhaltung der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, unterstreicht, dass die in den Ziffern 7 und 8 erteilten Ermächtigungen nicht für Schiffe gelten, die nach dem Völkerrecht Staatenimmunität genießen, und fordert die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, die Tätigkeiten nach den Ziffern 7 und 8 sowie dieser Ziffer durchzuführen, *auf*, der Gewährleistung der Sicherheit der Personen an Bord absoluten Vorrang einzuräumen und die Meeresumwelt und die Sicherheit der Schifffahrt nicht zu beeinträchtigen;

11. *erklärt*, dass die in den Ziffern 7 und 8 erteilten Ermächtigungen nur auf die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel auf Hoher See vor der Küste Libyens Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich Rechten oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>499</sup>, insbesondere auch den allgemeinen Grundsatz der ausschließlichen Hoheitsgewalt eines Flaggenstaats über seine Schiffe auf Hoher See, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und erklärt ferner, dass die in Ziffer 10 erteilte Ermächtigung nur für die Bekämpfung der Schleuser und Menschenhändler auf Hoher See vor der Küste Libyens gilt;

12. *unterstreicht*, dass diese Resolution nicht den Zweck hat, die Menschenrechte von Personen zu untergraben oder sie daran zu hindern, entsprechend den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht Schutz zu suchen, sondern darauf abzielt, die organisierten kriminellen Unternehmen, die Migranten schleusen und Menschenhandel betreiben, zu zerschlagen und den Verlust von Menschenleben zu verhindern;

13. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass alle Migranten, einschließlich Asylsuchender, mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten nachdrücklich *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, die aufgrund der in dieser Resolution erteilten Ermächtigung tätig werden, *nachdrücklich auf*, die Lebensgrundlagen derjenigen, die Fischfang betreiben oder anderen rechtmäßigen Tätigkeiten nachgehen, gebührend zu berücksichtigen;

15. *fordert* alle Staaten, die die entsprechende Zuständigkeit nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht besitzen, *auf*, gegen Personen, die für Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels auf See verantwortlich sind, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>501</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des

Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>502</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten auf, diese Übereinkünfte wirksam durchzuführen;

17. *ersucht* die Staaten, die von der mit dieser Resolution erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, den Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle drei Monate über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der in den Ziffern 7 bis 10 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat 11 Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung, insbesondere die Durchführung ihrer Ziffern 7 bis 10, Bericht zu erstatten;

19. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in dieser Resolution erteilte Ermächtigung um weitere Zeiträume zu verlängern;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7531. Sitzung  
mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung  
(Bolivarische Republik Venezuela) verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7783. Sitzung am 6. Oktober 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Irlands, Islands, Italiens, Kasachstans, Kanadas, Kroatiens, Lettlands, Libyens, Litauens, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Palaus, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, Tschechiens, Ungarns und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2240 (2015) des Sicherheitsrats (S/2016/766)“.

### **Resolution 2312 (2016) vom 6. Oktober 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2240 (2015) vom 9. Oktober 2015 und die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 16. Dezember 2015<sup>505</sup>,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 7. September 2016<sup>506</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>499</sup> niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt,

*in Bekräftigung* des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>500</sup>, des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>501</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>502</sup>, als wichtigste völkerrechtliche Übereinkünfte zur Bekämpfung

---

<sup>505</sup> S/PRST/2015/25.

<sup>506</sup> S/2016/766.

der Schleusung von Migranten und der damit verbundenen Handlungen sowie zur Bekämpfung des Menschenhandels,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten erkennen müssen, dass es sich bei der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, die zwar in manchen Fällen Gemeinsamkeiten aufweisen können, um zwei unterschiedliche Straftaten handelt, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinen Zusatzprotokollen entsprechend definiert sind und denen mit unterschiedlichen rechtlichen, operativen und politischen Maßnahmen begegnet werden muss,

*beklagend*, dass es auf dem Mittelmeer immer noch zu tragischen Vorfällen kommt, bei denen bislang Hunderte von Menschen umgekommen sind, und mit Besorgnis feststellend, dass einige dieser Todesfälle Folge von Ausbeutung und Falschinformation durch grenzüberschreitende kriminelle Organisationen sind, die die illegale Schleusung von Migranten mit gefährlichen Methoden zum Zweck der persönlichen Bereicherung und unter kaltschnäuziger Missachtung menschlichen Lebens erleichterten,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass die Schleusung von Migranten im Mittelmeer, insbesondere vor der Küste Libyens, immer noch stark zunimmt und Menschenleben gefährdet, und erneut erklärend, dass sich unter diesen Migranten möglicherweise auch Personen befinden, die Flüchtlinge im Sinne des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>503</sup> und des dazugehörigen Protokolls von 1967<sup>504</sup> sind,

in diesem Zusammenhang *hervorhebend*, dass Migranten, einschließlich Asylsuchender, ungeachtet ihres Migrationsstatus mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, in dieser Hinsicht alle Staaten nachdrücklich auffordernd, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen, sowie betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, soweit anwendbar, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, auch bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Migrations- und Grenzschutzpolitik,

in dieser Hinsicht die Notwendigkeit *bekräftigend*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten,

*unter Hinweis* auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und das Internationale Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Situation in Libyen durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens verschärft wird und dadurch andere Netzwerke der organisierten Kriminalität und terroristische Netzwerke in Libyen unterstützt werden könnten,

*eingedenk* dessen, dass der Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

*unterstreichend*, dass die Regierung der nationalen Eintracht die Hauptverantwortung dafür trägt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die starke Zunahme der Schleusung von Migranten und den Menschenhandel durch das Hoheitsgebiet und die Hoheitsgewässer Libyens in der letzten Zeit vorzugehen und die damit verbundene Gefährdung von Menschenleben zu verhindern,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Stärkung des libyschen Grenzmanagements weiter zu unterstützen, in Anbetracht der Schwierigkeiten der Regierung der nationalen Eintracht, die Migrationsströme durch das libysche Hoheitsgebiet effektiv zu bewältigen, und besorgt über die Auswirkungen dieses Phänomens auf die Stabilität Libyens und der Mittelmeerregion,

*unter Begrüßung* der Unterstützung, die die meistbetroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und die Nachbarländer derzeit der Regierung der nationalen Eintracht

leisten, unter anderem unter Berücksichtigung der Rolle der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) und des konkreten Mandats der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen,

*in Anerkennung* der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. Juni 2016 und der Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 16. Februar 2016, in denen die Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren und langfristigen Aspekte der illegalen Migration und des Menschenhandels nach Europa unterstrichen wurde,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 20. Juni 2016, das Mandat der Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR Sophia) zu verlängern und um die Bereitstellung von Hilfe beim Kapazitätsaufbau und die Schulung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine bei Strafverfolgungsaufgaben auf See zu erweitern, insbesondere zur Verhinderung von Menschenschmuggel und Menschenhandel,

*sowie Kenntnis nehmend* von den laufenden Gesprächen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der nationalen Eintracht über Migrationsfragen,

*mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung* für die von der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel betroffenen Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Anstrengungen stärker zu koordinieren, um diese gemeinsamen Herausforderungen im Geiste der internationalen Solidarität und der geteilten Verantwortung auf mehrdimensionaler Ebene wirksamer anzugehen, ihre Grundursachen zu bekämpfen und zu verhindern, dass Menschen von Schleusern und Menschenhändlern ausgebeutet werden,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, den Staaten in der Region auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, umfassende und integrierte regionale und nationale Strategien, Rechtsrahmen und Institutionen zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels zu entwickeln, einschließlich Mechanismen zu ihrer Umsetzung im Rahmen der Verpflichtungen der Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht,

*betonend*, dass die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, einschließlich der Zerschlagung der Schleuser- und Menschenhändlernetzwerke in der Region und der strafrechtlichen Verfolgung der Schleuser und Menschenhändler, einen koordinierten, mehrdimensionalen Ansatz der Herkunfts-, Transit- und Zielländer erfordert, und ferner in Anerkennung der Notwendigkeit, wirksame Strategien zu entwickeln, um von der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel in den Herkunfts- und Transitländern abzuschrecken,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass Migranten mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, und in dieser Hinsicht alle Staaten nachdrücklich auffordernd, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen, die Opfer von Menschenhandel und Migranten zu identifizieren und ihnen wirksame Hilfe zu gewähren und so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel zu verhüten und zu unterbinden,

die Notwendigkeit *bekräftigend*, der immer noch starken Zunahme der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels im Mittelmeer vor der Küste Libyens und der damit verbundenen Gefährdung von Menschenleben ein Ende zu setzen, und zu diesem konkreten Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *verurteilt* alle Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste, die den Stabilisierungsprozess in Libyen weiter untergraben und Hunderttausende Menschenleben gefährden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen wie die Europäische Union tätig werden, *erneut auf*, mit der Regierung der nationalen Eintracht und miteinander zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Weitergabe von Informationen, um Libyen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten aufzubauen, die es benötigt, um insbesondere seine Grenzen zu sichern und Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels durch sein Hoheitsgebiet und in seinen Hoheitsgewässern zu verhüten, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, mit dem Ziel, eine weitere Zunahme der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste sowie die damit verbundene Gefährdung von Menschenleben zu verhindern;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der geteilten Verantwortung mit der Regierung der nationalen Eintracht und untereinander zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Weitergabe von Informationen über Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in den Hoheitsgewässern Libyens und auf Hoher See vor der Küste Libyens, und den auf See aufgegriffenen Migranten und Opfern von Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht Hilfe zu leisten;

4. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, deren Marine- und Luftfahrzeuge auf Hoher See und im Luftraum vor der Küste Libyens im Einsatz sind, *nachdrücklich auf*, Wachsamkeit in Bezug auf Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels zu üben, und legt den Staaten und Regionalorganisationen in diesem Zusammenhang nahe, ihre Maßnahmen zur Abschreckung von solchen Handlungen in Zusammenarbeit mit Libyen zu verstärken und zu koordinieren;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel bekämpfende Regionalorganisationen tätig werden, *auf*, auf Hoher See vor der Küste Libyens wie nach dem Völkerrecht zulässig alle nicht beflaggten Schiffe, einschließlich Schlauchbooten, Flößen und Jollen, zu überprüfen, die ihnen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass organisierte kriminelle Unternehmen sie für die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel aus Libyen verwendet haben, verwenden oder zu verwenden im Begriff sind;

6. *fordert* diese Mitgliedstaaten *außerdem auf*, mit Zustimmung des Flaggenstaats auf Hoher See vor der Küste Libyens Schiffe zu überprüfen, die ihnen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass organisierte kriminelle Unternehmen sie für die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel aus Libyen verwendet haben, verwenden oder zu verwenden im Begriff sind;

7. *beschließt*, für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 2240 (2015) erteilten Ermächtigungen zu verlängern, und bekräftigt ansonsten den Inhalt dieser Ziffern;

8. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 2240 (2015) erteilten Ermächtigungen nur auf die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel auf Hoher See vor der Küste Libyens Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich Rechten oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>499</sup>, insbesondere auch den allgemeinen Grundsatz der ausschließlichen Hoheitsgewalt eines Flaggenstaats über seine Schiffe auf Hoher See, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen und dass die in Ziffer 10 der Resolution 2240 (2015) erteilte Ermächtigung nur für die Bekämpfung der Schleuser und Menschenhändler auf hoher See vor der Küste Libyens gilt;

9. *unterstreicht*, dass diese Resolution nicht den Zweck hat, die Menschenrechte von Personen zu untergraben oder sie daran zu hindern, entsprechend den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht Schutz zu suchen, sondern darauf abzielt, die organisierten kriminellen Unternehmen, die Migranten schleusen und Menschenhandel betreiben, zu zerschlagen und den Verlust von Menschenleben zu verhindern;

10. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass alle Migranten, einschließlich Asylsuchender, mit Menschlichkeit und Würde und unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte zu behandeln sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts, nachzukommen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen, die aufgrund der in Ziffer 7 genannten Ermächtigungen tätig werden, *nachdrücklich auf*, die Lebensgrundlagen derjenigen, die Fischfang betreiben oder anderen rechtmäßigen Tätigkeiten nachgehen, gebührend zu berücksichtigen;

12. *fordert* alle Staaten, die die entsprechende Zuständigkeit nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht besitzen, *auf*, gegen Personen, die für Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels auf See verantwortlich sind, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und des anwendbaren Flüchtlingsvölkerrechts;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>501</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>502</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten auf, diese Übereinkünfte wirksam durchzuführen;

14. *ersucht* die Staaten, die von der mit dieser Resolution erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, den Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle drei Monate über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der in Ziffer 7 erteilten Ermächtigung durchgeführt haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat 11 Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung, insbesondere die Durchführung ihrer Ziffer 7, Bericht zu erstatten;

16. *bekundet seine Absicht*, die Situation weiter zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in dieser Resolution erteilte Ermächtigung um weitere Zeiträume zu verlängern;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7783. Sitzung  
mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung  
(Bolivarische Republik Venezuela) verabschiedet.*

## **E. Sicherheit, Entwicklung und die tieferen Ursachen von Konflikten**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7561. Sitzung am 17. November 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Aserbaidshans, Äthiopiens, Australiens, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Deutschlands, Ecuadors, Estlands, Georgiens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kambodschas, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Kuwaits, Liechtensteins, Marokkos, Mexikos, Montenegros, der Niederlande, Norwegens, Pakistans, Palaus, Paraguays, Perus, Polens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Rumäniens, der Schweiz, Sierra Leones, der Slowakei, Sloweniens, Südafrikas, Thailands, der Türkei, der Ukraine, Ungarns, Uruguays und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Sicherheit, Entwicklung und die tieferen Ursachen von Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über die Vereinten Nationen und die Konfliktprävention: eine kollektive Neuverpflichtung (S/2015/730)

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 5. November 2015 an den Generalsekretär (S/2015/845)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Olof Skoog, den Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ouided Bouchamaoui, die Präsidentin des tunesischen Industrie-, Handels- und Handwerksverbands und Friedensnobelpreisträgerin 2015 für das tunesische Quartett für den nationalen Dialog, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Christian Leffler, den Stellvertretenden Generalsekretär für globale und wirtschaftliche Fragen des Europäischen Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union, und Philip Spoerri, den Delegationsleiter und Ständigen Beobachter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

#### **F. Unterrichtung über den Bericht des Generalsekretärs über die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen**

##### **Beschluss**

Auf seiner 7564. Sitzung am 20. November 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Unterrichtung über den Bericht des Generalsekretärs über die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 5. November 2015 an den Generalsekretär (S/2015/846)“.

#### **G. Menschenhandel in Konfliktsituationen**

##### **Beschlüsse**

Auf seiner 7585. Sitzung am 16. Dezember 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Menschenhandel in Konfliktsituationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nick Grono, den Geschäftsführer des Freedom Fund, und Nadia Murad Basee Taha gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>507</sup>:

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat verweist auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>500</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>502</sup>, das die erste international

---

<sup>507</sup> S/PRST/2015/25.

vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels enthält und einen Rahmen für die wirksame Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels vorgibt.

Der Rat verurteilt mit allem Nachdruck die gemeldeten Fälle von Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten. Der Rat stellt ferner fest, dass der Menschenhandel die Rechtsstaatlichkeit untergräbt und zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beiträgt, was Konflikte verschärfen und Unsicherheit schüren kann.

Der Rat beklagt alle von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) begangenen Akte des Menschenhandels, unter anderem an Jesiden, sowie alle von ISIL begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und beklagt außerdem jeden Menschenhandel und alle Rechtsverletzungen und sonstigen Übergriffe, die von der Widerstandsarmee des Herrn und anderen terroristischen oder bewaffneten Gruppen, darunter Boko Haram, zum Zweck der sexuellen Sklaverei, der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit begangen werden und die zur Finanzierung und Aufrechterhaltung dieser Gruppen beitragen können, und unterstreicht, dass bestimmte mit dem Menschenhandel verbundene Handlungen im Kontext bewaffneter Konflikte Kriegsverbrechen darstellen können.

Der Rat erklärt erneut, dass es von entscheidender Wichtigkeit ist, dass alle Mitgliedstaaten die einschlägigen Resolutionen im Hinblick auf ISIL vollständig durchführen, namentlich die Resolutionen 2161 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014), 2199 (2015) und 2249 (2015). Der Rat erklärt ferner erneut, dass es von entscheidender Wichtigkeit ist, dass alle Mitgliedstaaten die einschlägigen Resolutionen vollständig durchführen, namentlich die Resolution 2195 (2014), in der er seiner Besorgnis darüber Ausdruck verleiht, dass Terroristen in einigen Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, namentlich vom Menschenhandel, sowie die Resolution 2242 (2015), in der er seiner Besorgnis darüber Ausdruck verleiht, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr politisches Bekenntnis zu den anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen, den Menschenhandel unter Strafe zu stellen, zu verhüten und anderweitig zu bekämpfen, zu bekräftigen und diese Verpflichtungen besser umzusetzen und stärkere Anstrengungen zur Aufdeckung und Unterbindung des Menschenhandels zu unternehmen, unter anderem indem sie robuste Mechanismen zur Ermittlung der Opfer einführen und den ermittelten Opfern Zugang zu Schutz und Hilfe verschaffen, insbesondere im Zusammenhang mit Konflikten. Der Rat unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung ist, insbesondere bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Fällen des Menschenhandels, und fordert in dieser Hinsicht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, auf Antrag weiterhin technische Hilfe zu leisten.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, zu erwägen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das dazugehörige Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten. Der Rat fordert ferner die Vertragsstaaten des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls auf, stärkere Anstrengungen zu ihrer wirksamen Durchführung zu unternehmen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Empfehlungen, die die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eingesetzte Arbeitsgruppe zur Frage des Menschenhandels seit ihrer Einsetzung abgegeben hat, und fordert die Staaten auf, verstärkte Anstrengungen zur Schaffung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu unternehmen, die zur Bekämpfung dieses Verbrechens erforderlich sind.

Der Rat stellt fest, dass Frauen und Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte von den Auswirkungen des Menschenhandels besonders betroffen sind und dadurch leichter Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt werden können. Der Rat bekundet seine Absicht, solchen Auswirkungen weiter zu begegnen, unter anderem, soweit angezeigt, im Rahmen des Mandats seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie im Rahmen seiner Agenda zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten.

Der Rat bekundet den Opfern des Menschenhandels, einschließlich der Opfer des Menschenhandels im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten weltweit, seine Solidarität und sein Mitgefühl und unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen im Rahmen der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen die Opfer von Menschenhandel unter den schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, namentlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, proaktiv ermitteln und ihren Bedürfnissen umfassend Rechnung tragen müssen, was die proaktive Ermittlung der Opfer und gegebenenfalls ihre medizinische und psychosoziale Betreuung oder die Bereitstellung des Zugangs dazu einschließt, und dass sie sicherstellen müssen, dass Opfer des Menschenhandels als Verbrechenopfer und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften behandelt und wegen einer Beteiligung an rechtswidrigen Aktivitäten, zu denen sie genötigt wurden, weder bestraft noch stigmatisiert werden.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, diejenigen, die in Situationen bewaffneten Konflikts Menschenhandel betreiben, insbesondere Staatsangestellte und -bedienstete, sowie alle Auftrag- und Unterauftragnehmer zur Rechenschaft zu ziehen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um das Risiko, dass ihre öffentlichen Beschaffungs- und Versorgungsketten zum Menschenhandel in Situationen bewaffneten Konflikts beitragen könnten, zu mindern.

Der Rat begrüßt die laufenden Anstrengungen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, zusätzliche Maßnahmen aufzuzeigen und zu ergreifen, um Menschenhandel bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu verhindern und auf entsprechende Berichte energisch zu reagieren, mit dem Ziel, zu gewährleisten, dass alle Personen, die Menschen derart ausbeuten, zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um das Risiko, dass die Beschaffungs- und Versorgungsketten der Vereinten Nationen zum Menschenhandel in Situationen bewaffneten Konflikts beitragen könnten, so weit wie möglich zu verringern.

Der Rat fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die in Situationen bewaffneten Konflikts und Postkonfliktsituationen tätig sind, nachdrücklich auf, ihre technischen Kapazitäten auszubauen, damit sie in Konfliktsituationen feststellen können, ob es Fälle von Menschenhandel gegeben hat, mögliche Opfer von Menschenhandel proaktiv ermitteln können und den ermittelten Opfern leichteren Zugang zu den benötigten Diensten verschaffen können.

Der Rat bekundet seine Absicht, auch künftig die Frage des Menschenhandels in den Situationen zu behandeln, die auf der Liste der Angelegenheiten stehen, mit denen er befasst ist.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, dem Rat in 12 Monaten über die Fortschritte im Hinblick auf die Verbesserung der bestehenden Mechanismen zur Bekämpfung des Menschenhandels und die Durchführung der in dieser Erklärung erbetenen Schritte Bericht zu erstatten.

Auf seiner 7847. Sitzung am 20. Dezember 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Argentiniens, Aserbaidschans, Australiens, Bahrains, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Chiles, Côte d'Ivoires, Deutschlands, Eritreas, Griechenlands, Haitis, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Jordaniens, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, Mexikos, Montenegros, Nicaraguas, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Panamas, Paraguays, Perus, der Philippinen, Polens, Portugals, Ruandas, Rumäniens, Saudi-Arabiens, der Slowakei, Thailands, der Türkei, Ugandas und Ungarns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Menschenhandel in Konfliktsituationen

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (S/2016/949)

Schreiben des Ständigen Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2016 an den Generalsekretär (S/2016/1031)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, und Zainab Hawa Bangura, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ashraf El Nour, den Direktor des Büros der Internationalen Organisation für Migration bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Ameena Saeed Hasan, zivilgesellschaftliche Aktivistin für die Rechte jesidischer Frauen, und Nadia Murad Basee Taha, Botschafterin des Guten Willens für die Würde der Überlebenden des Menschenhandels und kürzliche Preisträgerin des Vaclav-Havel-Preises und des Sacharow-Preises, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Gonzalo Koncke, den Ständigen Beobachter der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Vereinten Nationen, und Myria Vassiliadou, die Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Emmanuel Roux, den Sonderbeauftragten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2331 (2016)  
vom 20. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung seiner Präsidentin vom 16. Dezember 2015<sup>507</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs vom 10. November 2016<sup>508</sup> sowie vom 23. März 2015<sup>509</sup> und 22. Juni 2016<sup>510</sup>,

*unter Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>500</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>502</sup>, das die erste international vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels enthält und einen Rahmen für die wirksame Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels vorgibt, und ferner unter Hinweis auf den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>511</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass der Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und in Postkonfliktsituationen verschiedenen Formen der Ausbeutung dienen kann, wie etwa der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderen Formen der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, der Leibeigenschaft oder der Organentnahme, und ferner in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel in Situationen bewaffneten Konflikts und Postkonfliktsituationen auch mit

---

<sup>508</sup> S/2016/949.

<sup>509</sup> S/2015/203.

<sup>510</sup> S/2016/361/Rev.1.

<sup>511</sup> Resolution 64/293 der Generalversammlung.

sexueller Gewalt in Konflikten verbunden sein kann und dass Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte und Menschen, die durch einen bewaffneten Konflikt vertrieben wurden, einschließlich Flüchtlingen, besonders der Gefahr ausgesetzt sein können, Opfer von Menschenhandel und diesen Formen der Ausbeutung zu werden,

*erneut erklärend*, dass es von entscheidender Wichtigkeit ist, dass alle Mitgliedstaaten die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig durchführen, namentlich die Resolutionen 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014 und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015, in denen er seiner Besorgnis darüber Ausdruck verleiht, dass Terroristen in einigen Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, unter anderem vom Menschenhandel, sowie die Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, in der er seiner Besorgnis darüber Ausdruck verleiht, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind, und in Anbetracht der Verbindung zwischen Menschenhandel, sexueller Gewalt und Terrorismus und anderen Aktivitäten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, durch die Konflikte und Instabilität verlängert und verschärft oder ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung verstärkt werden können,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich derer, die mit dem Menschenhandel in Verbindung stehen, bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind und von diesen als Taktik des Terrorismus und als Instrument zur Beschaffung von Finanzmitteln und zur Erweiterung ihrer Macht durch Anwerbung und die Zerstörung von Gemeinschaften eingesetzt werden, wie in den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs beschrieben, dass der Menschenhandel, insbesondere der Frauen- und Kinderhandel, für bestimmte terroristische Gruppen nach wie vor eine wesentliche Finanzierungsquelle darstellt und dass er, wenn er zu bestimmten Formen der Ausbeutung führt, von diesen Gruppen zu Anwerbungszwecken benutzt wird,

*sich bewusst*, dass der Menschenhandel Menschenrechtsverletzungen oder -übergreife beinhaltet, unterstreichend, dass bestimmte mit dem Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts verbundene Handlungen oder Straftaten Kriegsverbrechen darstellen können, und ferner daran erinnernd, dass die Staaten verpflichtet sind, die Straflosigkeit zu beenden und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, und dass die Staaten innerhalb ihrer jeweiligen Rechtsordnung geeignete Maßnahmen zu den Verbrechen ergreifen müssen, hinsichtlich deren sie nach dem Völkerrecht gehalten sind, ihre Verantwortung zur Durchführung von Ermittlungen und zur Strafverfolgung wahrzunehmen,

den Opfern des Menschenhandels *seine Solidarität bekundend*, insbesondere auch den Opfern des Menschenhandels in Situationen bewaffneter Konflikte, Postkonfliktsituationen und den daraus erwachsenden humanitären Krisen, in dieser Hinsicht feststellend, wie wichtig die Bereitstellung von Hilfe und Diensten für die körperliche und seelische Wiederherstellung und Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung sind, und feststellend, dass die Opfer von Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts und von sexueller Gewalt in Konflikten extrem traumatisiert sind und dass humanitäre Organisationen die Verwundbarkeit dieser Opfer bei der Planung humanitärer Maßnahmen berücksichtigen sollen,

*erneut erklärend*, dass der Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts, insbesondere der Frauen- und Mädchenhandel, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*betonend*, wie wichtig es ist, religiöse und traditionelle Führer zu mobilisieren und dabei insbesondere darauf zu achten, Frauen und Mädchen mehr Gehör neben Männern und Jungen zu verschaffen, mit dem Ziel, den Terrorismus und den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu bekämpfen, dem Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts und der sexuellen oder sonstigen Gewalt in Konflikten die Rechtfertigung zu entziehen, der Stigmatisierung der Überlebenden entgegenzuwirken und ihre Rückkehr und Wiedereingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft zu erleichtern,

*unter Hinweis* auf alle seine Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, die zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, aufrufen, unter Verurteilung aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten und insbesondere feststellend, dass die Einziehung und der Einsatz von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien,

unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, mit Menschenhandel in Verbindung gebracht werden können, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die hohe Zahl von Mädchen und Jungen unter den Opfern des Menschenhandels in bewaffneten Konflikten und ihrer größeren Gefährdung durch Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, insbesondere wenn sie aufgrund eines bewaffneten Konflikts vertrieben und dabei von ihren Familien oder Betreuern getrennt wurden,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2249 (2015) vom 20. November 2015, in der der Rat die schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) begangen werden, mit allem Nachdruck verurteilt, und die Resolution 2253 (2015), in der der Rat die Entführungen von Frauen und Kindern, die unter anderem durch ISIL, die Al-Nusra-Front und die mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, entschiedenst verurteilt, seine Empörung über ihre Ausbeutung und ihren Missbrauch, darunter Vergewaltigung, sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung und Versklavung durch diese Einrichtungen, bekundete und feststellte, dass jede Person oder Einrichtung, die im Zusammenhang mit dieser Ausbeutung und diesem Missbrauch direkt oder indirekt Gelder an ISIL überweist, für die Aufnahme in die Liste durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in Betracht kommt,

*mit Besorgnis feststellend*, dass bestimmte terroristische Gruppen die Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, auf verbrecherische Weise missbrauchen, um den Menschenhandel, insbesondere den Verkauf und Handel, zu erleichtern, und betonend, wie wichtig es ist, diesem Missbrauch im Rahmen der Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung entgegenzuwirken, unter gleichzeitiger Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung sonstiger völkerrechtlicher Verpflichtungen,

1. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Fälle des Menschenhandels in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten und betont, dass der Menschenhandel die Rechtsstaatlichkeit untergräbt und zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beiträgt, was Konflikte verschärft, Unsicherheit und Instabilität fördert und die Entwicklung beeinträchtigen kann;

2. *fordert die Mitgliedstaaten auf*,

a) sofern sie es nicht bereits getan haben, mit Vorrang die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>500</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>502</sup>, sowie aller einschlägigen internationalen Übereinkünfte oder den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen und sie vollständig durchzuführen;

b) sofort entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenhandel zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere auch im Kontext eines bewaffneten Konflikts, bei dem es besonders wichtig ist, Beweismaterial für derartige Verbrechen zu sammeln und zu sichern, damit Ermittlungen und eine strafrechtliche Verfolgung stattfinden können;

c) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Gesetze gegen Geldwäsche, Korruption und Bestechung und, wo angemessen, der Gesetze zur Terrorismusbekämpfung, die am Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts beteiligten Netzwerke zu ermitteln, zu zerschlagen und aufzulösen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Rechtsvollzugs ist, unter anderem bei den Ermittlungen, der Dokumentation und der Strafverfolgung der Fälle von Menschenhandel, fordert in dieser Hinsicht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organe, einschließlich der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), auf, auch weiterhin auf Ersuchen und im Rahmen ihres bestehenden Mandats Unterstützung in Form von technischer Hilfe bereitzustellen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu begründen;

d) robuste Mechanismen zur Ermittlung der potenziellen und tatsächlichen Opfer einzurichten und den so Ermittelten, einschließlich derjenigen, die in einem bewaffneten Konflikt dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, auch den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen unter ihnen, unverzüglich Zugang zu Schutz und Hilfe zu verschaffen und ihren Bedürfnissen umfassend gerecht zu werden, unter anderem indem sie ihnen ärztliche und psychosoziale Hilfe und rechtliche Unterstützung bereitstellen oder Zugang dazu verschaffen, sowie sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels als Verbrechenopfer behandelt und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht wegen einer Beteiligung an rechtswidrigen Aktivitäten, zu der sie gezwungen wurden, bestraft oder stigmatisiert werden, fordert in dieser Hinsicht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und die anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, darunter das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, sowie die internationalen und regionalen Organe wie die Internationale Organisation für Migration auf, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen auch weiterhin bei der Ermittlung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel behilflich zu sein;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) feste Partnerschaften mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft, einschließlich lokaler Frauenorganisationen, aufzubauen und diese Akteure mit verstärkten Anstrengungen zur Bereitstellung von Informationen zu ermutigen, die dabei helfen, diejenigen, die am Menschenhandel in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten beteiligt sind, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen und die entsprechenden Netzwerke zu zerschlagen und aufzulösen, und zu diesem Zweck insbesondere das entsprechende Personal zu schulen, wie Strafverfolgungsbeamte, Grenzkontrollbeamte, Arbeitsaufsichtsbeamte, Konsular- oder Botschaftsbeamte, Richter und Staatsanwälte und Friedenssicherungskräfte, damit sie in den Versorgungsketten die Anzeichen für Menschenhandel in von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten erkennen können;

b) zu beachten, dass der Menschenhandel in bewaffneten Konflikten in allen seinen Formen und die sexuelle Gewalt in Konflikten unter bestimmten Umständen große Flucht- und Migrationsbewegungen verursachen können, erinnert an das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>503</sup> und das dazugehörige Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>504</sup> und fordert ferner alle Länder, die Flüchtlinge aufnehmen, nachdrücklich auf, die Opfer von Menschenhandel und die Überlebenden von sexueller Gewalt über die für sie verfügbaren Dienste zu informieren, für eine nachhaltige psychosoziale Unterstützung zu sorgen, den Überlebenden Gelegenheit zu geben, ihre Fälle für künftige rechtliche Schritte gegen die Menschenhändler zu dokumentieren, und der Klarstellung und Sicherung der Rechtsstellung und-okumentierter Flüchtlingskinder, einschließlich der infolge sexueller Gewalt oder Ausbeutung geborenen Flüchtlingskinder, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, um Situationen möglicher Staatenlosigkeit zu vermeiden;

4. *legt* der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und den der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ ähnlichen regionalen Gremien *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihrer laufenden Arbeit und in enger Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung eine Analyse der mit dem Menschenhandel verbundenen Finanzströme, die in die Terrorismusfinanzierung fließen, vorzunehmen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Fähigkeit ihrer zentralen Meldestellen für Geldwäsche zur Analyse von Fällen, in denen Menschenhandel der Terrorismusfinanzierung dient, auszubauen, *legt* ihnen *nahe*, beim Aufbau der entsprechenden Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und *legt* in dieser Hinsicht ferner den Mitgliedstaaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen *nahe*, anderen Staaten nach Bedarf und auf Ersuchen die zum Aufbau der genannten Kapazitäten erforderliche finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, ihre rechtlichen und regulatorischen Maßnahmen zu verstärken, um den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden, den Regulierungsbehörden und dem Privatsektor auf innerstaatlicher wie auf internationaler Ebene zu erleichtern, im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts, und so zur Erkennung und Aufdeckung verdächtiger Finanzaktivitäten im Zusammenhang mit Menschenhandel, der der Terrorismus-

finanzierung dient, beizutragen, und dabei anzuerkennen, dass die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten der Opfer geschützt werden muss;

7. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, wonach alle Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten umschreiben, deren Tatbestandsmerkmale ausreichen, um Menschenhandel, der zu dem Zweck betrieben wird, terroristische Organisationen oder einzelne Terroristen zu unterstützen, insbesondere durch die Finanzierung terroristischer Handlungen und die Anwerbung dafür, in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen;

8. *betont*, dass Menschenhandel in bewaffneten Konflikten und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikten, insbesondere wenn sie mit dem Menschenhandel in bewaffneten Konflikten verbunden ist, Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sein und von diesen als Taktik eingesetzt werden können, unter anderem im Hinblick darauf, Anreize zum Zweck der Anwerbung zu schaffen, durch den Verkauf von Frauen, Mädchen und Jungen und den Handel mit ihnen Finanzmittel zu beschaffen, Gemeinwesen zu zerstören, zu bestrafen, zu unterwerfen oder zu kontrollieren, Bevölkerungsgruppen aus strategisch wichtigen Gebieten zu vertreiben, von in Haft gehaltenen Männern und Frauen Informationen für Erkenntniszwecke zu erlangen und Ideologien zu fördern, die die Unterdrückung der Rechte der Frauen beinhalten und auf religiöse Rechtfertigungsgründe zurückgreifen, um sexuelle Sklaverei zu kodifizieren und zu institutionalisieren und die Kontrolle über die reproduktiven Rechte der Frauen auszuüben, und legt daher allen maßgeblichen Akteuren auf nationaler, regionaler, und internationaler Ebene nahe, sicherzustellen, dass diese Erwägungen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht berücksichtigt werden;

9. *unterstreicht*, dass die Erreichung der genannten strategischen Ziele verschiedene Formen von sexueller Gewalt in Konflikten, auch in Verbindung mit dem Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts, beinhalten kann, darunter Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution und erzwungene Schwangerschaft, und stellt fest, dass diesen unterschiedlichen Formen der sexuellen Gewalt in Konflikten möglicherweise mit gezielten Programmen begegnet werden muss, die spezielle medizinische und psychosoziale Hilfen und Analysen als Handlungsgrundlage umfassen;

10. *bekräftigt*, dass die Opfer des Menschenhandels in allen seinen Formen und der sexuellen Gewalt, die von terroristischen Gruppen begangen werden, als Opfer des Terrorismus eingestuft werden sollen, damit sie die offizielle Unterstützung, Anerkennung und Entschädigung, die Opfern des Terrorismus zusteht, in Anspruch nehmen können und Zugang zu einzelstaatlichen Nothilfe- und Wiedergutmachungsprogrammen erhalten, was dazu beitragen würde, die mit dieser Kategorie von Verbrechen verbundene soziokulturelle Stigmatisierung aufzuheben, und die Bemühungen um die Rehabilitation und Wiedereingliederung der Opfer erleichtern würde, betont ferner, dass für die Überlebenden Soforthilfe- und Gesundheitsprogramme, einschließlich Gesundheitsversorgung, psychosozialer Betreuung, einer sicheren Unterbringung, Unterstützung bei der Existenzsicherung und rechtlicher Unterstützung, bereitstehen sollen und dass auch Dienste für Frauen, die nach einer Kriegsvergewaltigung ein Kind bekommen haben, und für Männer und Jungen inbegriffen sind, die möglicherweise Opfer von sexueller Gewalt in einem Konflikt sind, einschließlich sexueller Gewalt, die mit Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts verbunden ist;

11. *verurteilt* alle Akte des Menschenhandels, insbesondere den Verkauf von oder den Handel mit Menschen, darunter Jesiden und andere Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten, durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), verurteilt außerdem jeden derartigen Menschenhandel sowie alle Rechtsverletzungen und sonstigen Missbrauchshandlungen, die von Boko Haram, Al-Shabaab, der Widerstandsarmee des Herrn und anderen terroristischen oder bewaffneten Gruppen zum Zweck der sexuellen Sklaverei, der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit begangen werden, erkennt an, wie wichtig die Sammlung und Sicherung von Beweismaterial im Zusammenhang mit solchen Akten ist, um zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können, und stellt fest, dass solche Akte auch zur Finanzierung und zum Unterhalt solcher Gruppen beitragen oder den anderen in Ziffer 8 genannten strategischen Zielen dienen können;

12. *bekundet seine Absicht*, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen zu erwägen, die am Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und an sexueller Gewalt in Konflikten beteiligt sind, und legt den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten, nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Initiativen und Strategien zur Eindämmung des Menschenhandels im Kontext eines bewaffneten Konflikts Informationen auszutauschen und andere geeignete Formen der Zusammenarbeit zu nutzen;

13. *bekundet außerdem seine Absicht*, die Frage des Menschenhandels in den von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und der sexuellen Gewalt in Konflikten in die Arbeit der zuständigen Sanktionsausschüsse einzubeziehen, sofern dies im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat steht, und sicherzustellen, dass sich die Sanktionsausschüsse bei ihrer Arbeit durchweg auf Sachverstand in der Frage der sexuellen Gewalt in Konflikten, insbesondere wenn diese Gewalt mit Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts verbunden ist, stützen können, und bekundet ferner seine Absicht, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte einzuladen, diese Sanktionsausschüsse bei Bedarf und im Einklang mit ihrer jeweiligen Geschäftsordnung zu unterrichten und sachdienliche Informationen vorzulegen, darunter gegebenenfalls auch die Namen der am Menschenhandel beteiligten Personen, die möglicherweise die Benennungskriterien der Ausschüsse erfüllen;

14. *ersucht* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, im Rahmen seiner Konsultationen mit den Mitgliedstaaten auch die Frage des Menschenhandels in den Gebieten eines bewaffneten Konflikts und der Anwendung von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten in Bezug auf ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erörtern und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) nach Bedarf über diese Erörterungen Bericht zu erstatten;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass die bestehenden nationalen Strategierahmen und nationalen Aktionspläne gegen den Menschenhandel und die anderen Planungsrahmen für Frauen und Frieden und Sicherheit, die im Rahmen umfassender Konsultationen, auch mit der Zivilgesellschaft, erarbeitet wurden, sowie die umfassenden und integrierten nationalen Strategien zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken;

16. *ersucht* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines bestehenden Mandats, unter der grundsatzpolitischen Anleitung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den anderen zuständigen Stellen in seine Landesbewertungen nach Bedarf Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Problems des Menschenhandels ergreifen, wenn er zu dem Zweck betrieben wird, den Terrorismus zu unterstützen, insbesondere durch die Finanzierung terroristischer Handlungen und die Anwerbung für die Begehung solcher Handlungen;

17. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, darunter das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und die anderen internationalen und regionalen Organe, darunter die INTERPOL und die Internationale Organisation für Migration, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und gemäß ihrem Sachverstand die Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Ersuchen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau entsprechender Kapazitäten zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch von Informationen und die Stärkung von Netzwerken für die regionale und die internationale Zusammenarbeit gegen den Menschenhandel in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten, und ermutigt die genannten Institutionen und Organe in dieser Hinsicht ferner, ihr Personal in der Prävention und geeigneten Bekämpfung des Menschenhandels in allen seinen Formen in von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Gebieten und der sexuellen Gewalt in Konflikten zu schulen, die Verfolgung und Ermittlung der für den Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts verantwortlichen Personen und Gruppen zu unterstützen, sachdienliche Informationen auszutauschen, die es ermöglichen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, bei den Verfahren der Dokumentation, der Auslieferung und der rechtlichen Unterstützung stärker zusammenzuarbeiten und das Bewusstsein der Öffentlichkeit dafür zu schärfen, den Menschen-

handel in bewaffneten Konflikten zu bekämpfen, insbesondere wenn er mit sexueller Gewalt in Konflikten verbunden ist, und das Ziel, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, zu fördern;

18. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Sonderbeauftragte für sexuelle Gewalt in Konflikten und das Sachverständigenteam für Rechtsstaatlichkeit und für sexuelle Gewalt in Konflikten sich um eine verstärkte Beobachtung und Analyse sexueller Gewalt in Konflikten bemühen, insbesondere wenn diese Gewalt mit Menschenhandel in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen verbunden ist und als Kriegstaktik sowie von bestimmten terroristischen Gruppen als Taktik eingesetzt wird, und dass sie sich außerdem darum bemühen, konkrete und fristgebundene Verpflichtungen und Umsetzungspläne von allen Konfliktparteien zu erwirken, um derartige Verbrechen zu verhüten und zu bekämpfen, im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, befürwortet ein systematischeres Vorgehen und eine Beschleunigung dieser Anstrengungen und ersucht ferner darum, ihm gegebenenfalls Informationen über die von den Konfliktparteien gemäß den genannten Verpflichtungen und Umsetzungsplänen konkret unternommenen Maßnahmen zu übermitteln;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das gesamte Friedenssicherungspersonal, das in Friedensmissionen der Vereinten Nationen in Konflikt- und Postkonfliktzonen eingesetzt wird, im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung in Fragen der Bekämpfung des Menschenhandels im Kontext eines bewaffneten Konflikts, in Geschlechterfragen, in der Prävention von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und in der Beurteilung von sexueller Gewalt in Konflikten zu schulen und sicherzustellen, dass diese Aspekte in die Leistungs- und Einsatzbereitschaftsstandards aufgenommen werden, anhand deren die Soldaten bewertet werden;

20. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die in humanitären Krisen, die aus Situationen bewaffneten Konflikts und Postkonfliktsituationen erwachsen, tätig werden, *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sicherzustellen, dass das Risiko des Menschenhandels im bewaffneten Konflikt bei der Bedarfsermittlung im Bereich des Schutzes von Zivilpersonen und der humanitären Hilfe berücksichtigt wird, dass sie ihre fachlichen Kapazitäten zur Bewertung des Risikos von Menschenhandel in Situationen bewaffneten Konflikts ausbauen und dass sie bei der Ermittlung und wirksamen Betreuung der Opfer von Menschenhandel und im Bereich der Prävention zusammenarbeiten, und fordert den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss auf, die Maßnahmen der humanitären Organisationen gegen den Menschenhandel in bewaffneten Konflikten und gegen die Ausbeutung in Krisensituationen mittels der vorhandenen Schutzmechanismen und -programme zu stärken;

21. *bittet* den Generalsekretär, die Frage des Menschenhandels im Kontext eines bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen in allen seinen Formen gegebenenfalls in Konfliktverhütungsstrategien, die Konfliktanalyse, die Bewertung und Planung integrierter Missionen, die Unterstützung der Friedenskonsolidierung und die humanitären Maßnahmen einzubeziehen, ersucht darum, dass die missionsspezifische und die thematische Berichterstattung an den Rat auch Informationen über den Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts und Empfehlungen zu seiner Bekämpfung enthält, und ersucht den Generalsekretär ferner, Maßnahmen zur Verbesserung der Erhebung von Daten zum Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts und zur Verbesserung der entsprechenden Beobachtung und Analyse zu ergreifen, damit derartige Fälle besser erkannt und verhütet werden können;

22. *sieht* weiteren Unterrichtungen, die er von den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen wie dem Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und anderen internationalen und regionalen Organen wie der Internationalen Organisation für Migration in der Frage des Menschenhandels in bewaffneten Konflikten gegebenenfalls erhält, *mit Interesse entgegen* und spricht sich dafür aus, die Sichtweisen und Erfahrungen von Vertretern aus der Zivilgesellschaft, insbesondere von Überlebenden des Menschenhandels in bewaffneten Konflikten, im Rahmen der Unterrichtungen des Sicherheitsrats zu landes- und themenspezifischen Fragen gemäß der gängigen Praxis und den bestehenden Verfahren weiter zu berücksichtigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution weiterzuverfolgen und innerhalb von 12 Monaten über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur Stärkung der Koordinierung im System der Vereinten Nationen, unter anderem über die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, ergriffen wurden, mit dem Ziel, den Menschenhandel in bewaffneten Konflikten in allen seinen Formen zu verhüten und zu bekämpfen und die von bewaffneten

Konflikten betroffenen Menschen, die Gefahr laufen, Opfer des Menschenhandels zu werden, insbesondere Frauen und Kinder, zu schützen, und ersucht ferner darum, dass dieser Bericht unter anderem Folgendes enthält: Optionen zu der Frage, wie die Anstrengungen der bestehenden Nebenorgane des Sicherheitsrats, der vom Sicherheitsrat mandatierten Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie der Mitgliedstaaten verstärkt werden können, in Abstimmung mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen erhobene Daten zu den geografischen Gebieten, Routen oder Orten, wo sich Formen des Menschenhandels in bewaffneten Konflikten herausbilden, und Empfehlungen an die Einrichtungen der Vereinten Nationen zur Minderung des Risikos, über Beschaffungs- und Versorgungsketten zum Menschenhandel in bewaffneten Konflikten beizutragen;

24. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7847. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **H. Achtung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen als wesentliche Komponente der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

##### **Beschlüsse**

Auf seiner 7621. Sitzung am 15. Februar 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Albanien, Algerien, der Arabischen Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschans, Äthiopiens, Bangladeschs, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Deutschlands, Ecuadors, El Salvadors, Eritreas, Georgiens, Guatemalas, Guyanas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Kasachstans, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, Lettlands, Liechtensteins, der Malediven, Marokkos, Nicaraguas, der Niederlande, Nigerias, Pakistans, Panamas, Perus, Polens, der Republik Korea, Schwedens, Südafrikas, Thailands, Tunesiens, der Türkei, Ungarns, der Vereinigten Arabischen Emirate, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Achtung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen als wesentliche Komponente der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters der Bolivarischen Republik Venezuela bei den Vereinten Nationen vom 1. Februar 2016 an den Generalsekretär (S/2016/103)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, Ahmed Fathalla, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, und Gonzalo Koncke, den Ständigen Beobachter der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

#### **I. Verhütung und Beilegung von Konflikten in der Region der Großen Seen**

##### **Beschlüsse**

Auf seiner 7653. Sitzung am 21. März 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Albanien, Australiens, Belgiens, Brasiliens, Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Georgiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Marokkos, der Niederlande, Polens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Schwedens, der Schweiz, Südafrikas und Thailands gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Verhütung und Beilegung von Konflikten in der Region der Großen Seen

Verbalnote der Ständigen Vertretung Angolas bei den Vereinten Nationen vom 8. März 2016 an den Generalsekretär (S/2016/223)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (S/2016/232)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Said Djinnit, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Vijay Pillai, Berater im Büro des Vizepräsidenten für die afrikanische Region bei der Weltbank, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Koen Vervaeke, den Geschäftsführenden Direktor für Afrika des Europäischen Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union, und Smail Chergui, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Kommission der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Pascal Roger Couchepin, den Sondergesandten des Generalsekretärs der Internationalen Organisation der Frankophonie für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

## **J. Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7776. Sitzung am 23. September 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Andorras, Australiens, Belgiens, Bulgariens, Cabo Verdes, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Islands, Israels, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Marokkos, Mikronesiens (Föderierte Staaten von), Monacos, der Mongolei, der Niederlande, Norwegens, Palaus, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, Tschechiens, der Türkei, Ungarns und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kim Won-soo, den Untergeneralsekretär und Hohen Beauftragten für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Lassina Zerbo, den Exekutivsekretär der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2310 (2016)  
vom 23. September 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1887 (2009) vom 24. September 2009 und in Bekräftigung seines festen Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>512</sup> unter allen Aspekten,

*in Bekräftigung* der Erklärung seines Präsidenten, die auf der am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Ratssitzung verabschiedet wurde<sup>513</sup> und in der es unter anderem heißt, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung erfüllen und jede Verbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen verhüten müssen,

*unterstreichend*, dass der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor der Eckpfeiler des nuklearen Nichtverbreitungsregimes und die unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung und die friedliche Nutzung der Kernenergie ist,

*erneut erklärend*, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*unter Hinweis* darauf, dass der mit Resolution 50/245 der Generalversammlung vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Vertrag)<sup>514</sup> am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und dass die Unterzeichnerstaaten mit ihrer Resolution vom 19. November 1996, einschließlich deren Ziffer 7, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen schufen,

*in der Erkenntnis*, dass ein allgemeiner sowie international und wirksam verifizierbarer Vertrag über ein Versuchsverbot, der in Kraft getreten ist, der wirksamste Weg ist, um Versuchsexplosionen von Kernwaffen und alle anderen nuklearen Explosionen zu verbieten, und dass eine Beendigung aller derartigen Versuchsexplosionen von Kernwaffen und aller anderen nuklearen Explosionen die Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung von Kernwaffen einschränken und die Entwicklung besserer neuer Arten von Kernwaffen beenden wird,

*sowie in der Erkenntnis*, dass ein baldiges Inkrafttreten des Vertrags eine wirksame Maßnahme der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung darstellen wird, die zur Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen beiträgt,

*unter Begrüßung* der Fortschritte in Richtung einer weltweiten Geltung des Vertrags, feststellend, dass 183 Staaten den Vertrag unterzeichnet und 166 Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, und ferner feststellend, dass von den in Anlage 2 des Vertrags aufgeführten 44 Staaten, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, 41 den Vertrag unterzeichnet und 36 ihn sowohl unterzeichnet als auch ratifiziert haben, darunter mehrere Kernwaffenstaaten,

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Vorbereitungskommission und das Vorläufige Technische Sekretariat der Kommission unternehmen, um alle Elemente des in seiner globalen Reichweite beispiellosen Verifikationsregimes des Vertrags zu errichten, in Anerkennung des fortgeschrittenen Stadiums der Errichtung des Internationalen Überwachungssystems sowie der zufriedenstellenden Arbeitsweise des Internationalen Datenzentrums, das seine Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, unabhängige und zuverlässige Mittel zur Gewährleistung der Einhaltung des Vertrags bereitzustellen, sobald er in Kraft tritt, und unter Hervorhebung der laufenden Fortschritte bei der Entwicklung, Anwendung und Demonstration der zur Durchführung der Inspektionen vor Ort erforderlichen modernen Technologien und logistischen Kapazitäten,

---

<sup>512</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBL Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>513</sup> Siehe S/23500.

<sup>514</sup> Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027 der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 1998 II S. 1210.

*betonend*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, dass der Vertrag bald in Kraft tritt,

1. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>514</sup> entweder nicht unterzeichnet oder nicht ratifiziert haben, insbesondere die acht verbleibenden Anlage-2-Staaten, *nachdrücklich auf*, dies ohne weitere Verzögerung zu tun;

2. *legt* allen Unterzeichnerstaaten, einschließlich der Anlage-2-Staaten, *nahe*, die weltweite Geltung und das baldige Inkrafttreten des Vertrags zu fördern;

3. *erinnert* an die von jedem der fünf Kernwaffenstaaten abgegebenen Erklärungen, von denen in Resolution 984 (1995) vom 11. April 1995 Kenntnis genommen wurde, in denen sie den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>512</sup> sind, Sicherheitsgarantien gegen den Einsatz von Kernwaffen geben, und bekräftigt, dass diese Sicherheitsgarantien das nukleare Nichtverbreitungsregime stärken;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Durchführung von Versuchsexplosionen von Kernwaffen oder anderen nuklearen Explosionen zu unterlassen und an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten, würdigt die nationalen Moratorien dieser Staaten, von denen einige bis zum Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen auf nationalem Recht gründen, hebt hervor, dass solche Moratorien ein Beispiel für verantwortungsvolles internationales Verhalten sind, das zu Weltfrieden und internationaler Stabilität beiträgt und beibehalten werden soll, betont jedoch gleichzeitig, dass diese Moratorien nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben, und nimmt Kenntnis von der Gemeinsamen Erklärung Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. September 2016 zu dem Vertrag, in der diese Staaten unter anderem feststellten, dass eine Versuchsexplosion von Kernwaffen oder jede andere nukleare Explosion dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderliefe;

5. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes des Vertrags aufrechterhalten werden muss, fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die erforderliche Unterstützung zu leisten, damit die Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen alle ihre Aufgaben auf die effizienteste und rationellste Weise abschließen kann, und legt allen Staaten, in denen sich Einrichtungen des Internationalen Überwachungssystems befinden, *nahe*, dem Internationalen Datenzentrum bis zum Inkrafttreten des Vertrags testweise und vorläufig Daten zu übermitteln;

6. *begrüßt*, dass Staaten, die in Anlage I des Protokolls zum Vertrag<sup>514</sup> als für eine oder mehrere Einrichtungen des Internationalen Überwachungssystems verantwortliche Staaten aufgeführt sind, in den nationalen Erklärungen in der Vorbereitungscommission freiwillige Angaben zum Stand der Bauarbeiten für diese Einrichtungen sowie zum Stand der Datenübertragung von ihren Einrichtungen an das Internationale Datenzentrum vorgelegt haben, legt den Staaten, in denen sich Einrichtungen des Internationalen Überwachungssystems befinden, *nahe*, die Bauarbeiten für diese Einrichtungen zügig abzuschließen, wie im Vertrag und im Text zur Schaffung der Vorbereitungscommission vorgesehen, und bittet das Vorläufige Technische Sekretariat, allen Unterzeichnerstaaten innerhalb von 180 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über den Stand der den Unterzeichnerstaaten berechneten Beiträge an die Vorbereitungscommission und jede zusätzliche Unterstützung der Unterzeichnerstaaten für die Fertigstellung des Verifikationsregimes des Vertrags und für die Instandhaltung und den Betrieb des Internationalen Datenzentrums und des Internationalen Überwachungssystems vorzulegen;

7. *stellt fest*, dass der internationalen Gemeinschaft auch ohne Inkrafttreten des Vertrags die testweise und vorläufig betriebenen Überwachungs- und Analyseelemente des Verifikationsregimes im Einklang mit dem Vertrag und unter der Anleitung der Vorbereitungscommission zur Verfügung stehen und dass diese Elemente als bedeutende vertrauensbildende Maßnahme zur regionalen Stabilität beitragen und das Regime der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung stärken;

8. *erklärt*, dass das Inkrafttreten des Vertrags dazu beitragen wird, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit durch die wirksame Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten und durch seinen Beitrag zur nuklearen Abrüstung zu festigen, erkennt an, dass das Vorläufige Technische Sekretariat den Staaten einen konkreten wissenschaftlichen und zivilen Nutzen gebracht hat, zum Beispiel durch Tsunami-Frühwarnungen und seismologische Überwachung, und auf diese Weise seine Nützlichkeit unter

Beweis gestellt hat, und legt in dieser Hinsicht der Vorbereitungscommission nahe, zu prüfen, wie dieser Nutzen der internationalen Gemeinschaft im Einklang mit dem Vertrag im Wege des Aufbaus von Kapazitäten und des Austauschs einschlägigen Fachwissens zum Verifikationsregime umfassend zugutekommen kann;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7776. Sitzung  
mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung  
(Ägypten) verabschiedet.*

## **K. Asymmetrischen Bedrohungen ausgesetzte Friedensmissionen**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7802. Sitzung am 7. November 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Äthiopiens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, Côte d'Ivoires, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Gambias, Guatemalas, Haitis, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Litauens, der Malediven, Malis, Marokkos, Mexikos, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Pakistans, Paraguays, Polens, der Republik Korea, Südafrikas, Thailands und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Asymmetrischen Bedrohungen ausgesetzte Friedensmissionen

Schreiben des Geschäftsträgers a. i. der Ständigen Vertretung Senegals bei den Vereinten Nationen vom 27. Oktober 2016 an den Generalsekretär (S/2016/927)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Michaëlle Jean, die Generalsekretärin der Internationalen Organisation der Frankophonie, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, und Jean-Paul Laborde, den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Arthur Boutellis, den Direktor des Brian Urquhart Center for Peace Operations, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, Tanou Koné, den Ständigen Beobachter der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei den Vereinten Nationen, und Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

## **L. Wasser, Frieden und Sicherheit**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7818. Sitzung am 22. November 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Armeniens, Aserbaidshans, Äthiopiens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Costa Ricas, Côte d'Ivoires, Deutschlands, Dschibutis, Finnlands, Georgiens, Guatemalas, Haitis, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Jordaniens, Kanadas, Kasachstans, Kolumbiens, der Malediven, Marokkos, Mexikos, der Niederlande, Nigerias, Pakistans, Palaus, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Südafrikas,

Sudans, der Türkei, Ungarns, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Wasser, Frieden und Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen vom 14. November 2016 an den Generalsekretär (S/2016/969)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Danilo Türk, den Vorsitzenden der Globalen hochrangigen Gruppe für Wasserfragen und Frieden, Christine Beerli, die Vizepräsidentin des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und Sundeep Waslekar, den Präsidenten der Strategic Foresight Group, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Joanne Adamson, die Stellvertretende Leiterin der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

## **M. Allgemeine Fragen**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7567. Sitzung am 25. November 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>515</sup>:

Der Sicherheitsrat erinnert an die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und bekräftigt seine Hauptverantwortung nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat bekräftigt die Grundprinzipien der Friedenssicherung – die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats – und stellt fest, dass das Mandat jedes Friedenssicherungseinsatzes auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist. In dieser Hinsicht unterstreicht der Rat, dass die Grundprinzipien mit den Mandaten im Einklang stehen, die er zur Bewältigung der neuen Herausforderungen erteilt, mit denen die Friedenssicherungseinsätze konfrontiert sind, wie Schutz von Kräften und Einrichtungen, Sicherheit, Schutz von Zivilpersonen und asymmetrische Bedrohungen, und dass er die volle Durchführung der von ihm erteilten Mandate erwartet.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs, die Sache der Reform voranzubringen, sowie seine Initiative, eine umfassende Überprüfung der Friedensmissionen der Vereinten Nationen durchzuführen, um Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Rolle, der Kapazität, der Wirksamkeit, der Rechenschaftspflicht und der Effizienz des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Friedensmissionen, zu erwägen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Ernennung der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen durch den Generalsekretär und die breit angelegten und wichtigen Konsultationen der Gruppe mit verschiedenen Gruppen und Interessenträgern.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs „Die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen: Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen

---

<sup>515</sup> S/PRST/2015/22.

unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen<sup>516</sup> und den Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe<sup>517</sup>, einschließlich der Empfehlungen im Hinblick auf die strategische Partnerschaft mit der Afrikanischen Union. Der Rat würdigt die Entschlossenheit des Generalsekretärs, auch weiterhin Schritte zu unternehmen, namentlich innerhalb des Sekretariats und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, den Gaststaaten, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Rat, um die Friedensmissionen der Vereinten Nationen zu verbessern.

Der Rat stellt fest, dass der Bericht des Generalsekretärs eine Reihe von Bereichen aufzeigt, in denen der Rat eine Schlüsselrolle zur Stärkung der Friedensmissionen der Vereinten Nationen spielen könnte, und bekundet seine Absicht, die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs weiter zu prüfen. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die Initiative des Generalsekretärs, den Rat am 20. November 2015 über Empfehlungen zur weiteren Prüfung durch den Rat sowie andere zwischenstaatliche Formate zu unterrichten. Der Rat unterstreicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Rechenschaftspflicht, die Transparenz und die Leistung der Friedensmissionen der Vereinten Nationen zu verbessern.

Der Rat unterstreicht die bedeutende Wirkung, die seine Erklärungen und Maßnahmen in Situationen bewaffneten Konflikts oder zur Unterstützung von Friedensprozessen erzielen können. Der Rat erinnert an die Resolution 2171 (2014) und bekundet erneut seine Entschlossenheit, frühzeitig wirksame Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen und zu diesem Zweck alle ihm zu Gebote stehenden geeigneten Mittel einzusetzen, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta.

Der Rat begrüßt die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen in Angelegenheiten, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen, und im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, die die kollektive Sicherheit verbessern kann, und bekräftigt sein Bekenntnis zu dieser Zusammenarbeit. Der Rat verweist auf die strategische Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse die Ergebnisse der vom Generalsekretär vorgenommenen Überprüfung und Bewertung der verschiedenen derzeitigen Mechanismen zur Unterstützung der vom Rat genehmigten Friedensmissionen der Afrikanischen Union. Der Rat betont die Notwendigkeit, mehr finanzielle Ressourcen aus dem afrikanischen Kontinent zu beschaffen, unbeschadet der Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und anderer Partner. Der Rat legt den regionalen und subregionalen Organisationen, die an Friedensprozessen beteiligt sind, nahe, ihn über Entwicklungen, soweit sie relevant sind, unterrichtet zu halten. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen gegebenenfalls von Anfang an an Friedensprozessen beteiligt sind und der Rat über die Parameter der Beteiligung der Vereinten Nationen an solchen Prozessen unterrichtet gehalten wird.

Der Rat erinnert an seine Entschlossenheit, sein Lagebewusstsein und die strategische Aufsicht über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu verbessern, eingedenk der wichtigen Rolle, die den Friedenssicherungseinsätzen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die vom Generalsekretär unternommenen Anstrengungen, die Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen und bessere Planung und Unterstützung für sie bereitzustellen, und ermutigt ihn erneut dazu, diese Anstrengungen in Partnerschaft mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und den anderen maßgeblichen Beteiligten zu vertiefen. Der Rat begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs, ihn regelmäßig über Situationen mit eskalierenden Risiken für Zivilpersonen in den Ländern, in denen Friedensmissionen der Vereinten Nationen im Einsatz sind, über ernsthafte Defizite in der Fähigkeit von Missionen, ihr Mandat zu erfüllen, und über alle Fälle unterrichtet zu halten, in denen eine Mission oder uniformiertes Personal das Mandat, insbesondere das Mandat zum Schutz von Zivilpersonen, nicht durchführt, wobei zu bedenken ist, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen.

---

<sup>516</sup> S/2015/682.

<sup>517</sup> S/2015/446.

Der Rat wird bei der Evaluierung, Mandatierung und Überprüfung von Friedensmissionen der Vereinten Nationen vermehrt eine Prioritätensetzung verfolgen, um die Wirksamkeit dieser Missionen zu erhöhen, einschließlich durch Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern, den regionalen und subregionalen Organisationen und den anderen maßgeblichen Beteiligten. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, sein Engagement und seine Berichterstattung an den Rat zu verstärken, indem er den Schwerpunkt auf verbesserte Analyse und Planung legt, namentlich im Hinblick auf die Sicherheit, um dem Rat die Prioritätensetzung zu erleichtern. Der Rat wird bei der Evaluierung bestehender oder der Einrichtung neuer Friedensmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls sequenzierte und in Phasen gestaffelte Mandate erwägen.

Der Rat bekräftigt, dass ein ordnungsgemäßes Verhalten und die Einhaltung von Disziplin durch das gesamte Personal, das bei Friedensmissionen der Vereinten Nationen zum Einsatz kommt, eine entscheidende Voraussetzung für ihre Wirksamkeit sind. Der Rat unterstreicht insbesondere, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen nicht geduldet werden können, und bekräftigt seine Unterstützung für die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs. Der Rat begrüßt die Vorschläge des Generalsekretärs zur Verstärkung der Präventions-, Ahndungs- und Abhilfemaßnahmen der Vereinten Nationen bei allen Arten von Fehlverhalten und ersucht den Generalsekretär erneut, in alle seine thematischen Berichte und Berichte an den Rat über länderspezifische Situationen einen Abschnitt über Verhalten und Disziplin, einschließlich, soweit relevant, der Befolgung seiner Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, aufzunehmen. Der Rat bekräftigt, dass die truppen- und polizeistellenden Länder die Hauptverantwortung für die Untersuchung von Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs gegen ihre Uniformierten tragen, und fordert sie auf, sicherzustellen, dass behauptete Verfehlungen umgehend untersucht, die Täter strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen und die Vereinten Nationen rechtzeitig über den Stand und die Ergebnisse aller Ermittlungen unterrichtet werden. Der Rat bittet das Sekretariat, die truppen- und polizeistellenden Länder voll unterrichtet zu halten, sobald Vorwürfe gegen Friedenssicherungskräfte erhoben werden, und betont die Notwendigkeit der vollständigen und angemessenen Berichterstattung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen. Der Rat legt dem Generalsekretär außerdem nahe, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass den Opfern weithin bekannte Mechanismen zur Verfügung stehen, bei denen sie vertraulich Beschwerde erheben können, und dass die Opfer Beratung und Auskunft erhalten.

Der Rat erinnert an seine Überprüfung der Resolution 1325 (2000) auf hoher Ebene und seine Verpflichtungen nach Resolution 2242 (2015), nimmt Kenntnis von dem Bericht der Sachverständigen-Beratergruppe für die Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung<sup>518</sup>, befürwortet Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen den laufenden Überprüfungen der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Vereinten Nationen und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Organe der Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um diese Überprüfungen in angemessener Weise und im Einklang mit den üblichen Verfahren und entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu behandeln.

Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, diejenigen unter seine Autorität fallenden Maßnahmen voranzubringen, die er sich vorgenommen hat, um zur Verbesserung der Friedensmissionen der Vereinten Nationen beizutragen, wie die Verbesserung von Analyse und Planung, die Verstärkung der Berichterstattung an den Rat, die Verstärkung der Partnerschaften und der Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen, die strategische Kräfteaufstellung, die Verbesserung der Führungs- und Rechenschaftsmechanismen, die Maßnahmen zur Verringerung der Fälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs und die Maßnahmen zur Verbesserung der strategischen Partnerschaft mit der Afrikanischen Union. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn mit aktuellen Informationen über die Fortschritte in diesen Bereichen zu versorgen.

---

<sup>518</sup> Siehe S/2015/490.

Auf seiner 7573. Sitzung am 9. Dezember 2015 behandelte der Rat den Punkt „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.

**Resolution 2250 (2015)  
vom 9. Dezember 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit und alle einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, seine Resolutionen 2178 (2014) vom 24. September 2014 und 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014 und die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Mai 2015<sup>519</sup> über die Bekämpfung des Terrorismus und die Erklärungen seines Präsidenten vom 20. Dezember 2012<sup>520</sup> und vom 14. Januar 2015<sup>521</sup> über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*eingedenk* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*feststellend*, dass im Kontext dieser Resolution Personen im Alter zwischen 18 und 29 Jahren als „Jugendliche“ bezeichnet werden, und ferner feststellend, dass auf nationaler und internationaler Ebene abweichende Definitionen des Jugendbegriffs vorliegen können, darunter in den Resolutionen der Generalversammlung 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 56/117 vom 19. Dezember 2001,

*sich dessen bewusst*, dass es heute mehr Jugendliche auf der Welt gibt als je zuvor und dass junge Menschen in von bewaffneten Konflikten betroffenen Ländern oft die Bevölkerungsmehrheit bilden,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass sich unter den Zivilpersonen, die nachteilig von bewaffneten Konflikten betroffen sind, unter anderem als Flüchtlinge und Binnenvertriebene, viele Jugendliche befinden und dass die Unterbrechung ihres Zugangs zu Bildung und wirtschaftlichen Chancen die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und einer anhaltenden Aussöhnung erheblich beeinträchtigt,

*in Anerkennung* des wichtigen und positiven Beitrags, den Jugendliche zu den Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit leisten,

*in Bekräftigung* der wichtigen Rolle, die Jugendliche bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten spielen und mit der sie entscheidend zur Nachhaltigkeit, zur Inklusivität und zum Erfolg friedensichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen beitragen können,

*in der Erkenntnis*, dass Jugendliche einen dauerhaften Frieden aktiv mitgestalten und zu Gerechtigkeit und Aussöhnung beitragen sollen und dass eine große Jugendbevölkerung eine einzigartige demografische Dividende darstellt, die unter der Voraussetzung einer inklusiven Politik zu dauerhaftem Frieden und wirtschaftlichem Wohlstand beitragen kann,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die zunehmende Radikalisierung zu Gewalt und gewalttätigem Extremismus, insbesondere unter Jugendlichen, die Stabilität und die Entwicklung bedroht und oftmals Bemühungen um eine Friedenskonsolidierung untergraben und Konflikte schüren kann, und hervorhebend, wie wichtig es ist, gegen die Bedingungen und Faktoren anzugehen, die zur zunehmenden Radikalisierung Jugendlicher zu Gewalt und gewalttätigem Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, führen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des

---

<sup>519</sup> S/PRST/2015/11.

<sup>520</sup> S/PRST/2012/29.

<sup>521</sup> S/PRST/2015/2.

Internets, bedienen, um Jugendliche zur Begehung terroristischer Handlungen anzuwerben und anzustiften sowie um ihre Aktivitäten zu finanzieren, zu planen und vorzubereiten, und unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen für die Anstiftung zur Unterstützung terroristischer Handlungen auszunutzen, und dass sie dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und ihre sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten müssen,

*in Anbetracht* dessen, dass Jugendliche ferner eine wichtige Vorbildfunktion bei der Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus wahrnehmen können, der den Terrorismus begünstigen kann und Konflikte schürt, die sozioökonomische Entwicklung hemmt und auf regionaler und internationaler Ebene Unsicherheit erzeugt,

*sowie feststellend*, dass der Generalsekretär derzeit einen Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus fertigstellt, der die Partizipation, die Führungsrolle und die Stärkung der Jugendlichen als zentrales Element in der Strategie und den Antworten der Vereinten Nationen verankern soll,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Weltaktionsprogramm für die Jugend<sup>522</sup>, den Leitlinien für die Partizipation junger Menschen an der Friedenskonsolidierung, dem im August 2015 veranstalteten Globalen Forum über Jugend, Frieden und Sicherheit, der Erklärung von Amman über Jugend, Frieden und Sicherheit, dem im September 2015 veranstalteten Weltjugendgipfel gegen gewalttätigen Extremismus und der Jugend-Aktionsagenda zur Verhütung von gewalttätigem Extremismus und zur Förderung des Friedens und in Anerkennung der Rolle, die sie im Hinblick auf die Schaffung einer Grundlage für die Förderung der Partizipation aller jungen Menschen an der Friedenskonsolidierung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und ihres positiven Beitrags dazu spielen,

*in Anerkennung* der laufenden Aktivitäten nationaler Regierungen und regionaler und internationaler Organisationen zur Einbindung der Jugend in die Festigung und Wahrung des Friedens,

den Mitgliedstaaten *nahelegend*, die Erarbeitung eines gemeinsamen Ansatzes der Vereinten Nationen zur inklusiven Entwicklung zu erwägen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Verhütung von Konflikten und die Ermöglichung langfristiger Stabilität und dauerhaften Friedens ist, und in dieser Hinsicht hervorhebend, wie wichtig es ist, soziale, wirtschaftliche, politische, kulturelle und religiöse Ausgrenzung, Intoleranz sowie den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, als Triebkräfte von Konflikten aufzuzeigen und dagegen vorzugehen,

*in der Erkenntnis*, dass der Schutz von Jugendlichen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und ihre Partizipation an Friedensprozessen wesentlich zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann, und in der Überzeugung, dass der Schutz von Zivilpersonen, einschließlich Jugendlicher, in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten und zur Schaffung von Frieden sein sollte,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>523</sup>,

## **Partizipation**

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu prüfen, wie die inklusive Vertretung Jugendlicher in Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen in den lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und insbesondere zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, verstärkt werden kann, und gegebenenfalls die Schaffung integrierter Mechanismen für eine sinnvolle Mitwirkung Jugendlicher an Friedensprozessen und an der Streitbeilegung zu erwägen;

---

<sup>522</sup> Resolution 50/81 der Generalversammlung, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

<sup>523</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2000 II S. 1394; LGBL. 2002 Nr. 90; öBGBL. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

2. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, in der Erkenntnis, dass die Marginalisierung Jugendlicher die Schaffung eines dauerhaften Friedens in allen Gesellschaften erschwert, unter anderem bei der Aushandlung und Durchführung von Friedensabkommen gegebenenfalls die Partizipation und die Auffassungen Jugendlicher zu berücksichtigen, unter anderem spezifische Aspekte wie

a) die Bedürfnisse Jugendlicher während der Repatriierung und Neuansiedlung sowie bei der Rehabilitation, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;

b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Jugendlichen und indigener Prozesse der Konfliktbeilegung sowie zur Beteiligung von Jugendlichen an den Mechanismen zur Durchführung von Friedensabkommen;

c) Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Jugendlichen bei der Friedenskonsolidierung und Konfliktbeilegung;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass bei Missionen des Sicherheitsrats jugendbezogenen Erwägungen Rechnung getragen wird, so gegebenenfalls auch durch Konsultationen mit lokalen und internationalen Jugendgruppen;

### **Schutz**

4. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen, einschließlich jugendlicher Zivilpersonen, strikt zu befolgen, namentlich die für sie geltenden Verpflichtungen nach den Genfer Abkommen von 1949<sup>524</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>525</sup>;

5. *fordert* die Staaten *auf*, die für sie geltenden Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>503</sup> und dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>504</sup>, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>526</sup> und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von 1999<sup>527</sup> sowie dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>528</sup> zu befolgen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Beendigung der Straflosigkeit einzuhalten, fordert sie ferner *auf*, gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Zivilpersonen, einschließlich Jugendlicher, Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof, die Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie die Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist;

7. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Zivilpersonen, einschließlich jugendlicher Zivilpersonen, vor allen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen;

8. *bekräftigt*, dass die Staaten nach den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen,

---

<sup>524</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBL. 1989 Nr. 18–21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>525</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1550; LGBL. 1989 Nr. 62; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL. 1990 II S. 1637; LGBL. 1989 Nr. 63; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>526</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1985 II S. 647; LGBL. 1996 Nr. 164; öBGBL. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>527</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2001 II S. 1237; LGBL. 2002 Nr. 17; öBGBL. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

<sup>528</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1419; öBGBL. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

einschließlich Jugendlicher, achten und gewährleisten müssen, und bekräftigt, dass jeder Staat die Hauptverantwortung dafür trägt, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, spezifische, völkerrechtskonforme Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen, einschließlich Jugendlicher, während bewaffneter Konflikte und in der Konfliktfolgezeit zu erwägen;

### **Prävention**

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ein inklusives und förderliches Umfeld zu ermöglichen, in dem Jugendliche, einschließlich Jugendlicher unterschiedlicher Herkunft, als Akteure bei der Durchführung von Aktivitäten zur Gewaltprävention und zur Stützung des gesellschaftlichen Zusammenhalts anerkannt und angemessen unterstützt werden;

11. *betont*, wie wichtig es ist, eine Politik für Jugendliche zu verfolgen, die auf positive Weise zu Maßnahmen der Friedenskonsolidierung, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, beiträgt, Projekte zu unterstützen, die das Wachstum der lokalen Wirtschaft fördern und Jugendlichen Beschäftigungs- und Berufsausbildungsmöglichkeiten bieten sollen, sowie die Bildung, die unternehmerische Initiative und ein konstruktives politisches Engagement Jugendlicher zu fördern;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls eine hochwertige Friedenserziehung zu unterstützen, die den Jugendlichen die Fähigkeit vermittelt, sich konstruktiv in staatsbürgerlichen Strukturen und inklusiven politischen Prozessen zu engagieren;

13. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, die Einführung von Mechanismen zur Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und des interkulturellen und interreligiösen Dialogs zu erwägen, die Jugendliche einbeziehen und sie von der Beteiligung an Akten der Gewalt, des Terrorismus, der Fremdenfeindlichkeit und allen Formen der Diskriminierung abhalten;

### **Partnerschaften**

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre politische, finanzielle, technische und logistische Unterstützung nach Bedarf zu verstärken und dabei die Bedürfnisse und die Partizipation Jugendlicher bei den Friedensbemühungen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu berücksichtigen, einschließlich der Bemühungen der zuständigen Institutionen, Fonds und Programme, darunter das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, der Friedenskonsolidierungsfonds der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und andere zuständige Organe sowie Akteure auf regionaler und internationaler Ebene;

15. *betont*, welche entscheidende Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung dabei zukommt, gegen die Bedingungen und Faktoren anzugehen, die zur zunehmenden Radikalisierung Jugendlicher zu Gewalt und gewaltsamem Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, führen, so indem sie im Rahmen ihrer Ratschläge und Empfehlungen zu Friedenskonsolidierungsstrategien Wege aufzeigt, wie Jugendliche während und nach bewaffneten Konflikten sinnvoll eingebunden werden können;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Betracht kommende lokale Gemeinschaften und nichtstaatliche Akteure in die Erarbeitung von Gegenstrategien zum Narrativ des gewalttätigen Extremismus, der zu terroristischen Handlungen aufstacheln kann, einzubinden, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, fördern, namentlich indem sie Jugendliche, Familien, Frauen, führende Vertreter aus Religion, Kultur und Bildung und alle anderen betroffenen Gruppen der Zivilgesellschaft stärken, und maßgeschneiderte Ansätze zur Bekämpfung der Anwerbung für diese Art des gewalttätigen Extremismus und zur Förderung der sozialen Inklusion und des sozialen Zusammenhalts zu verfolgen;

### Loslösung und Wiedereingliederung

17. *ermutigt* alle, die an der Planung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen beteiligt sind, die Bedürfnisse der von bewaffneten Konflikten betroffenen Jugendlichen zu berücksichtigen, unter anderem spezifische Aspekte wie

a) faktengestützte und geschlechtersensible Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche, inklusive arbeitspolitische Maßnahmen, nationale Aktionspläne für Jugendbeschäftigung in Partnerschaft mit dem Privatsektor, die in Partnerschaft mit Jugendlichen entwickelt werden und dem Umstand Rechnung tragen, dass Bildung, Beschäftigung und Ausbildung ineinandergreifen, wenn es darum geht, die Marginalisierung Jugendlicher zu verhüten;

b) Investitionen zum Aufbau arbeitsmarktgerechter Fähigkeiten und Qualifikationen junger Menschen mittels einschlägiger Bildungsangebote, die so gestaltet sind, dass sie eine Kultur des Friedens fördern;

c) Unterstützung von Organisationen, die von Jugendlichen geführt werden, und von Organisationen, die im Bereich der Friedenskonsolidierung tätig sind, als Partner in Programmen zur Förderung der Beschäftigung und unternehmerischen Initiative Jugendlicher;

18. *vermerkt* seine Bereitschaft, bei allen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zu prüfen, welche Auswirkungen sie auf die Bevölkerung, einschließlich Jugendlicher, haben können;

### Die nächsten Schritte

19. *bittet* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Berichterstatter, die Sondergesandten und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, namentlich den Gesandten des Generalsekretärs für die Jugend und den Sondergesandten für jugendliche Flüchtlinge, sich in Bezug auf die Bedürfnisse Jugendlicher während bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen besser abzustimmen und stärker zusammenzuwirken;

20. *ersucht* den Generalsekretär, eine Sachstandsstudie über die positiven Beiträge Jugendlicher zu Friedensprozessen und zur Konfliktbeilegung durchführen zu lassen, mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu empfehlen, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat und allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Ergebnisse dieser Studie verfügbar zu machen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Berichten im Zusammenhang mit Situationen auf der Tagesordnung des Rates auch auf die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen einzugehen und Informationen über Jugendliche in Situationen bewaffneter Konflikts und über bestehende Maßnahmen im Bereich der Prävention, der Partnerschaften, der Partizipation, des Schutzes, der Loslösung und der Wiedereingliederung von Jugendlichen im Sinne dieser Resolution aufzunehmen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7573. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 7662. Sitzung am 31. März 2016 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (S/2016/232)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>529</sup>:

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region<sup>530</sup>.

Der Rat bedauert, dass bei der Umsetzung der in dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit<sup>531</sup> eingegangenen nationalen und regionalen Verpflichtungen nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, und betont, wie wichtig es ist, dass die Unterzeichnerstaaten ihre nationalen und regionalen Verpflichtungen aus dem Rahmenabkommen vollständig umsetzen, was nach wie vor unerlässlich ist, um auf Dauer Frieden und Sicherheit in der Region der Großen Seen herbeizuführen.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass alle im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandarmee des Herrn und die Mai-Mai-Gruppen neutralisiert werden, im Einklang mit Resolution 2277 (2016) des Rates. Er nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Ankündigung der Wiederaufnahme gemeinsamer Militäreinsätze der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert die unverzügliche Wiederaufnahme dieser Einsätze, die mit Ernst durchzuführen sind, um die vollständige Neutralisierung aller im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen zu bewirken.

Der Rat fordert die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas und Ruandas auf, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die Repatriierung der in Ruanda und Uganda befindlichen ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März im Einklang mit den Erklärungen von Nairobi<sup>532</sup> und entsprechend den Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit zu gewährleisten, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle Bestimmungen der unterzeichneten Dokumente rasch und nach Treu und Glauben durchgeführt werden.

Der Rat erinnert an die nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit bestehende regionale Verpflichtung, Kriegsverbrechern keine Zuflucht zu gewähren und bewaffnete Gruppen nicht zu unterstützen, auch nicht durch Rekrutierung, und fordert alle Länder in der Region der Großen Seen nachdrücklich auf, diese Bestimmung des Rahmenabkommens durchzuführen und durch konzertierte Anstrengungen alle Behauptungen zu untersuchen, wonach ehemalige Mitglieder der Bewegung des 23. März schwere völkerrechtliche Verbrechen begangen haben sollen, und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Rat ist der Auffassung, dass Kinder die Hauptopfer der Konflikte in der Region der Großen Seen sind, und unterstreicht die absolute Notwendigkeit, ihrer Einziehung zu bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen, sowie die Notwendigkeit, das Potenzial junger Menschen zu mobilisieren und Jugendbeschäftigungsinitiativen auf regionaler Ebene zu fördern.

Der Rat fordert alle Länder in der Region der Großen Seen auf, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, nachzukommen, und legt ihnen nahe, sich aktiv darum zu bemühen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat begrüßt die glaubhafte und friedliche Durchführung von Wahlen in einigen Staaten der Region der Großen Seen. Der Rat weist jedoch darauf hin, dass die in einigen Ländern der Region der Großen Seen in jüngerer Zeit durchgeführten und noch laufenden Wahlprozesse große Befürchtungen

---

<sup>529</sup> S/PRST/2016/2.

<sup>530</sup> S/2016/232.

<sup>531</sup> S/2013/131, Anlage.

<sup>532</sup> Siehe S/2013/740, Anlage.

hinsichtlich der Gefahr von Instabilität, Unsicherheit, möglicher Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und einer weiteren Vertreibung von Menschen hervorrufen, wovon alle Länder der Region der Großen Seen betroffen sind.

Der Rat fordert mit Nachdruck regionale Unterstützung für Initiativen zur Förderung eines inklusiven Dialogs zwischen den nationalen Interessenträgern und betont, wie wichtig es ist, den politischen Raum zu öffnen, um friedlichen politischen Parteien, der Zivilgesellschaft und den Medien die volle und freie Mitwirkung am politischen Prozess zu ermöglichen. Der Rat fordert ferner mit Nachdruck regionale Unterstützung zur Stärkung und Verbesserung der Kapazitäten für die Durchführung von Wahlen und die Regierungs- und Verwaltungsführung in den Ländern der Region der Großen Seen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten in der Region der Großen Seen auf, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Wahlprozesse den Frieden und die Sicherheit fördern, und zu diesem Zweck fristgerechte, friedliche, alle Seiten einschließende und glaubhafte Wahlen abzuhalten, im Einklang mit den jeweiligen Verfassungen der Länder und der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung, soweit anwendbar.

Der Rat ist ernsthaft besorgt über die anhaltende illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen im Osten der Demokratischen Republik Kongo und den illegalen Handel damit. Der Rat fordert die Staaten, die das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit unterzeichnet haben, die Regionalorganisationen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich zur Koordinierung ihrer Anstrengungen auf, den bewaffneten Gruppen, die von der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und dem illegalen Handel damit profitieren, die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen und die Ausbeutung von Frauen und Kindern beim Handel mit diesen Ressourcen zu verhindern.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Strategischen Rahmenplan 2016-2017 für die Region der Großen Seen<sup>533</sup>, der ihm vom Generalsekretär vorgelegt wurde und in dem der Entwicklungsansatz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit dargelegt wird, der sechs Säulen umfasst: nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen; Wirtschaftsintegration, grenzüberschreitender Handel und Nahrungs- und Ernährungssicherheit; Mobilität; Jugendliche und Heranwachsende; sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Gerechtigkeit und Konfliktprävention.

Der Rat stellt außerdem fest, dass der Strategische Rahmenplan darauf zielt, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in eine legale, regulierte Wirtschaftstätigkeit umzuwandeln und eine nachhaltigere Nutzung dieser Ressourcen herbeizuführen, die sich zugunsten der Entwicklung niederschlägt, was eine transparente und verantwortungsvolle Bewirtschaftung dieser Ressourcen impliziert, die in beträchtlichen Einnahmen für die Staaten und die Gemeinwesen resultieren könnte.

Unbeschadet der Schlussfolgerungen aus der künftigen Überprüfung des Mandats des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen nimmt der Rat außerdem Kenntnis von dem Fahrplan des Sondergesandten und den darin genannten Prioritäten für regionale Maßnahmen<sup>534</sup>.

Der Rat betont, dass der Pakt von 2006 über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen und das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region einander verstärken und entscheidend wichtige Instrumente für die Herbeiführung von Frieden und Wohlstand auf lange Sicht sind. Der Rat hebt hervor, dass das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit die Verknüpfung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung deutlich macht, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit zu verstärken, was die Vertiefung der Wirtschaftsintegration einschließt.

Der Rat legt der Gebergemeinschaft eindringlich nahe, zur Durchführung des Strategischen Rahmenplans und des Fahrplans des Sondergesandten beizutragen, die eine wirksame Plattform für Partnerschaften zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der nationalen und regionalen

---

<sup>533</sup> S/2016/255, Anlage.

<sup>534</sup> Ebd., Ziffern 25 und 26.

Verpflichtungen zur Bekämpfung der tieferen Ursachen von Konflikten, zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und Zusammenarbeit und zur Herbeiführung dauerhaften Friedens in der Region der Großen Seen darstellen.

Der Rat würdigt die Anstrengungen des Sondergesandten und begrüßt die vom Büro des Sondergesandten und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen gemeinsam organisierte Konferenz über Investitionen des Privatsektors für die Region der Großen Seen, die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo am 24. und 25. Februar 2016 in Kinshasa ausgerichtet wurde.

Der Rat betont ferner, dass die durch die Konferenz über Investitionen des Privatsektors für die Region der Großen Seen erzeugte Dynamik durch die Aufnahme der Tätigkeit des Privatsektorforums der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen verstärkt werden sollte, um Investitionen zu realisieren und die Schaffung von Arbeitsplätzen und Möglichkeiten zur Existenzsicherung anzuregen, die allesamt wirksame Instrumente zur Konfliktprävention und zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Region der Großen Seen sind.

Der Rat unterstreicht, dass Lösungen für die in der Region der Großen Seen herrschende Situation von einer regionalen Perspektive ausgehen sollten und dabei die tieferen Ursachen der Konflikte, von denen viele einen regionalen Charakter haben, anzugehen sind, wobei den grenzübergreifenden Problemen im Zusammenhang mit der Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die auf die großen Ströme an natürlichen Ressourcen und die hohe Zahl von Migranten und Flüchtlingen sowie die grenzüberschreitenden Aktivitäten bewaffneter Gruppen und krimineller Netzwerke zurückzuführen sind, entscheidende Bedeutung zukommt.

Der Rat betont, dass die Vertreibung von Millionen Menschen in der Region der Großen Seen eine der Haupttriebkraft der Konflikte ist und zu regionaler Instabilität, Unsicherheit, humanitären Auswirkungen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen führt.

Der Rat ermutigt zu Regionalinitiativen mit dem Ziel, die Beschäftigungsmöglichkeiten und Lebensgrundlagen für junge Menschen zu verbessern, ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erhöhen und ihre unternehmerischen Fähigkeiten zur Entfaltung zu bringen, insbesondere für marginalisierte Heranwachsende und Jugendliche in den Grenzgebieten der Länder der Region der Großen Seen und für diejenigen, die ehemals mit bewaffneten Gruppen verbunden waren.

Der Rat teilt die im Strategischen Rahmenplan zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass es dringend notwendig ist, der gegen Frauen und Mädchen gerichteten Gewalt und Diskriminierung in der Region der Großen Seen ein Ende zu setzen, insbesondere den Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, und dem Zusammenhang Rechnung zu tragen, der zwischen der Mitwirkung von Frauen an den Entscheidungsprozessen in Friedens- und Sicherheitsfragen einerseits und dem Frieden und der Gleichstellung der Geschlechter andererseits besteht.

Der Rat unterstützt die zur Beeinflussung regionaler und lokaler Entscheidungsträger ergriffenen Regionalinitiativen zur Frage der geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, die darauf gerichtet sind, die in der Erklärung von Kampala abgegebenen Zusagen, die Straflosigkeit für geschlechtsspezifische Verbrechen auf nationaler Ebene zu bekämpfen und die Frauen zu stärken und ihre Sichtbarkeit und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, umzusetzen.

In Anbetracht der Verbindung zwischen Gerechtigkeit und Konfliktprävention fordert der Rat die Länder der Region der Großen Seen auf, diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft zu ziehen und die Maßnahmen zur Konfliktprävention wirksam zu unterstützen, indem sie die Kultur der Straflosigkeit beenden.

Der Rat begrüßt die Bemühungen der nationalen Regierungen, diesen Trend umzukehren, indem sie eine Strategie festlegen, um konkrete Verbesserungen im Hinblick darauf zu erzielen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und zwischen Bürgern und Regierungen Vertrauen aufzubauen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung sind, um ein Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern, und spricht sich für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission für Friedenskonsolidierung und den zuständigen Regionalorganisationen aus.

Der Rat nimmt Kenntnis von den in dem Strategischen Rahmenplan festgelegten vorrangigen „Interventionen“, die darauf zielen, durch grenzübergreifende Initiativen und Partnerschaften auf regionaler Ebene, insbesondere die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas und Organisationen der Zivilgesellschaft, die Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten für die Konfliktprävention, -bewältigung und -beilegung und für die Friedenskonsolidierung zu stärken, die regionalen Bemühungen durch verstärkte Kontrollen der Lieferungen von Kleinwaffen und leichten Waffen zu stärken, die eine der Hauptkonfliktursachen in der Region der Großen Seen sind, und die justizielle Zusammenarbeit zu verbessern, insbesondere auf der Ebene der Strafverfolgungsorgane, der Grenzkontrollen, der Staatsanwaltschaften, der Rechtsprechungsorgane und der Rechtsberufe, vor allem durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Regierungen, Justizinstitutionen und lokalen Gemeinschaften, insbesondere in den Grenzgebieten der Region der großen Seen.

---

## FRIEDEN UND SICHERHEIT IN AFRIKA<sup>535</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7502. Sitzung am 13. August 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Globale Maßnahmen zur Bekämpfung des Ausbruchs der Ebola-Viruskrankheit im Jahr 2013

Schreiben der Ständigen Vertreterin Nigerias bei den Vereinten Nationen vom 5. August 2015 an den Generalsekretär (S/2015/600)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Dr. Margaret Chan, die Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation, Dr. David Nabarro, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Ebola, und Per Thöresson, den Stellvertretenden Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Dr. Mosoka Fallah, den Direktor der Gemeinwesengestützten Initiative, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7566. Sitzung am 25. November 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über Fortschritte im Hinblick auf die integrierte Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel (S/2015/866)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Hiroute Guebre Sellassie, die Sondergesandte des Generalsekretärs für den Sahel, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>535</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

Auf seiner 7571. Sitzung am 8. Dezember 2015 behandelte der Rat den Punkt „Frieden und Sicherheit in Afrika“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>536</sup>:

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>537</sup> und begrüßt die Unterrichtung durch die Sondergesandte des Generalsekretärs für den Sahel, Hiroute Guebre Sellassie, am 25. November 2015. Der Rat ermutigt das System der Vereinten Nationen und seine Partner zu weiteren Fortschritten bei der Umsetzung der integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>538</sup>, einschließlich durch Unterstützung der Gruppe der Fünf für den Sahel mit dem Ziel, zur Bewältigung der sicherheitsbezogenen und politischen Herausforderungen beizutragen, die die Stabilität und die Entwicklung der Sahel-Region bedrohen. Der Rat bekräftigt, dass er nach wie vor entschlossen ist, allen diesen Herausforderungen, die mit humanitären Fragen und Entwicklungsfragen sowie den nachteiligen Auswirkungen klimatischer und ökologischer Veränderungen verknüpft sind, zu begegnen. Der Rat erklärt erneut, wie wichtig die nationale und regionale Eigenverantwortung für die Umsetzung der Strategie ist, und würdigt die Führungsrolle, die die Länder der Region zunehmend übernommen haben. Er begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung der Gruppe der Fünf, deren Ziel es ist, die Eigenverantwortung für die Initiativen zur Bekämpfung der Bedrohungen für den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung im Sahel zu erhöhen.

Der Rat legt dem Büro der Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel nahe, auch weiterhin mit den Ländern der Gruppe der Fünf und den anderen Ländern der Region sowie den regionalen und internationalen Akteuren wie der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Bekämpfung der Bedrohungen für den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung im Sahel sowie der ihnen zugrundeliegenden Ursachen eng zusammenzuarbeiten. Der Rat ermutigt alle Interessenträger, einschließlich der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, verstärkt miteinander zu kooperieren, fordert sie auf, mit dem Büro der Sondergesandten, dem Sekretariat der Gruppe der Fünf sowie den einzelnen Ländern der Gruppe der Fünf zusammenzuarbeiten, und bekräftigt seine Forderung nach einer raschen und wirksamen Umsetzung der integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel.

Der Rat ist ernsthaft darüber besorgt, dass Libyen nach wie vor ein sicherer Zufluchtsort für in der Sahel-Region operierende terroristische Gruppen ist, und bekundet seine tiefe Besorgnis über die Bedrohung, die von der allgemeinen Verfügbarkeit ungesicherter Rüstungsgüter und Munition und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in Libyen und der Sahel-Region untergraben wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen. In dieser Hinsicht fordert der Rat die internationale Gemeinschaft auf, Libyen und seine Nachbarn in der Sahel-Region zu unterstützen, namentlich indem sie ihnen im Kampf gegen die mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen und Personen die erforderliche Hilfe im Sicherheitsbereich und beim Kapazitätsaufbau bereitstellen. Der Rat fordert alle libyschen Interessenträger auf, das Libysche Politische Abkommen zu bestätigen und zu unterzeichnen und zügig auf die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht hinzuarbeiten.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten der Sahel-Region, Westafrikas und des Maghreb nachdrücklich auf, die Anstrengungen zu koordinieren, die sie unternehmen, um der ernsten Bedrohung der internationalen und regionalen Sicherheit zu begegnen, die von terroristischen Gruppen ausgeht, die Grenzen überschreiten und in der Sahel-Region sichere Zufluchtsorte suchen, die Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um ganzheitliche, inklusive und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen zu entwickeln, und die Ausbreitung dieser

---

<sup>536</sup> S/PRST/2015/24.

<sup>537</sup> S/2015/866.

<sup>538</sup> S/2013/354, Anlage.

Gruppen zu verhindern sowie die Verbreitung aller Rüstungsgüter und die Ausbreitung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität einzuschränken. Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Mitgliedstaaten der Sahel-Region, die Grenzsicherung und die regionale Zusammenarbeit zu stärken, namentlich über die Gruppe der Fünf und den Prozess von Nouakchott über die Stärkung der Sicherheitszusammenarbeit und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region, den inklusivsten Mechanismus für die Sicherheitszusammenarbeit in der Region. Er nimmt davon Kenntnis, dass die Länder der Gruppe der Fünf einen Rahmen zur Verstärkung der regionalen Sicherheitszusammenarbeit sowie zur Durchführung gemeinsamer grenzüberschreitender Militäreinsätze, einschließlich mit Unterstützung der französischen Truppen, geschaffen haben.

Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen. Der Rat weist darauf hin, dass diejenigen, die für Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat fordert die Bereitstellung von Finanzmitteln für die humanitären Programme in der Sahel-Region, die nach wie vor unterfinanziert sind, was die rechtzeitige Deckung humanitärer Bedürfnisse erschwert. Der Rat bekundet seine Besorgnis über das Ausmaß der wachsenden humanitären Krise, die durch die Aktivitäten der terroristischen Gruppe Boko Haram ausgelöst wurde und zur Vertreibung von mehr als 2,5 Millionen Menschen geführt hat, darunter schätzungsweise 1,4 Millionen Kinder und 200.000 Flüchtlinge in Kamerun, Niger und Tschad. Er würdigt die Regierungen dieser Länder für die Unterstützung, die sie den Flüchtlingen gewährt haben, auch mit Hilfe der humanitären Akteure und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Unterstützung bereitzustellen.

Der Rat lobt die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken sowie Benin für ihren mutigen und aktiven Beitrag zu Frieden und Stabilität in der Sahel-Region und würdigt insbesondere den Einsatz ihrer Soldaten in Mali und im Kampf gegen Boko Haram. Der Rat stellt fest, dass die Einrichtung des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands zu stetigen Fortschritten im Kampf gegen Boko Haram geführt hat. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft und die Geber erneut auf, den Gemeinsamen Einsatzverband zu unterstützen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Afrikanischen Union zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin bei der internationalen Gemeinschaft und den Gebern stark dafür einzusetzen, dass sie diese Bemühungen unterstützen. Er fordert die Afrikanische Union auf, ohne weitere Verzögerung ihren Treuhandfonds einzurichten.

Der Rat erinnert daran, wie wichtig die wirksame Umsetzung der Initiativen und Strategien für den Sahel ist, und würdigt in dieser Hinsicht Mali für seinen Vorsitz in der Koordinierungsplattform für den Sahel auf Ministerebene in den letzten zwei Jahren. Er ermutigt Tschad, in seiner Rolle als neuer Vorsitz die Bemühungen um eine verbesserte Koordination zwischen den Partnern zu intensivieren, namentlich durch den regelmäßigen Austausch von Informationen und die Verstärkung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Partnern.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft und die Geber auf, alle ihre Zusagen im Hinblick auf die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums, die Beseitigung der Armut und die Unterstützung von Reformen auf dem Gebiet der Regierungsführung mit Hilfe von Projekten zu erfüllen, die die Bemühungen um Frieden und Sicherheit in der Sahel-Region unterstützen, und fordert alle zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf, vorrangig einen Schwerpunkt auf die Ermittlung und Finanzierung solcher Projekte zu legen, in Abstimmung mit dem Büro der Sondergesandten, den Mitgliedstaaten der Sahel-Region, einschließlich der Mitgliedstaaten der Gruppe der Fünf, und den zuständigen Regionalorganisationen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten der Sahel-Region auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Programme in die Wege zu leiten, die darauf zielen, Möglichkeiten für die Einbindung

junger Menschen in produktive Tätigkeiten zu schaffen und so die Welle der Radikalisierung und der Anwerbung für terroristische Gruppen zurückzudrängen. Er fordert außerdem das Büro der Sondergesandten auf, vorrangig die Bemühungen um die Schaffung von Chancen für Jugendliche und Frauen zu unterstützen. Der Rat bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die von der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel betroffenen Staaten in der Region, betont die Notwendigkeit, die Anstrengungen stärker zu koordinieren, um diese gemeinsamen Herausforderungen auf mehrdimensionaler Ebene wirksamer anzugehen, und betont, dass die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels einen koordinierten, mehrdimensionalen Ansatz der Herkunfts-, Transit- und Zielländer erfordert.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem am 22. und 23. Juli 2015 in N'Djamena veranstalteten Sahel-Frauenforum zur Stärkung der Rolle der Frauen in der Sahel-Region und legt den Mitgliedstaaten der Region nahe, die aktive Mitwirkung von Frauen an Entscheidungsprozessen zu verbessern. Der Rat nimmt außerdem davon Kenntnis, dass am 19. und 20. November 2015 in N'Djamena eine Ministertagung der Gruppe der Fünf und ihrer Partner beziehungsweise ein ordentliches Gipfeltreffen der Gruppe der Fünf veranstaltet wurde.

In Anbetracht der engen Verknüpfung zwischen Frieden, Sicherheit, guter Regierungsführung und Entwicklung legt der Rat den regionalen und internationalen Finanzorganisationen nahe, ein umfangreiches finanzielles Hilfspaket für die Länder der Region bereitzustellen, um das Wirtschaftswachstum anzukurbeln und die Armut zu verringern. Der Rat begrüßt die Pläne der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Multi-Partner-Treuhandfonds für den Sahel, in den die Beiträge zur Unterstützung der Anstrengungen der Region, einschließlich der Beiträge der Geberländer und des Privatsektors, einfließen sollen. Der Rat stellt fest, dass die Sondergesandte sich aktiv darum bemüht, Ressourcen zu mobilisieren und auch weiterhin zusammen mit möglichen Geberländern und -organisationen auf eine beschleunigte Durchführung ausgewählter regionaler Projekte hinzuwirken, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten der Sahel-Region, einschließlich der Mitgliedstaaten der Gruppe der Fünf, und den zuständigen Regionalorganisationen.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Länder der Gruppe der Fünf eine Erklärung zur Bekämpfung der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus im Sahel angenommen haben. Der Rat ersucht den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und seine Mitglieder, darunter das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus sowie das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Länder der Sahel-Region unternehmen, um den Terrorismus zu bekämpfen und gegen die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, fördern. Er fordert den Arbeitsstab auf, die Ausweitung seiner Initiative Integrierte Hilfe bei der Terrorismusbekämpfung auf alle Länder der Gruppe der Fünf zu prüfen. Der Rat verweist darauf, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) als Nebenorgan des Rates auch weiterhin den Staaten, einschließlich der Sahel-Staaten, entschlossen die Hilfe leisten wird, die sie bei ihren Anstrengungen zur Einhaltung der in Resolution 1540 (2004) enthaltenen Verpflichtungen benötigen. Der Rat fordert die Vereinten Nationen auf, raschere Maßnahmen zu ergreifen, um die Gruppe der Fünf auch bei der Umsetzung des wegweisenden Projekts „Die Waffen zum Schweigen bringen“ der Afrikanischen Union zu unterstützen, entsprechend der Erklärung seines Präsidenten vom 16. Dezember 2014<sup>539</sup>.

Der Rat spricht sich nachdrücklich für einen möglichst baldigen weiteren Besuch auf hoher Ebene des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, des Präsidenten der Weltbankgruppe, des Präsidenten der Afrikanischen Entwicklungsbank und des Kommissars der Europäischen Union für Entwicklung in der Sahel-Region aus, um die Umsetzung der während des Besuchs im November 2013 dargelegten Vision zu bewerten und die Zielausrichtung und das Engagement der internationalen Gemeinschaft in der Region zu stärken.

Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, der Gruppe der Fünf und ihrem ständigen Sekretariat, die zur Förderung der Konvergenz zwischen

---

<sup>539</sup> S/PRST/2014/27.

der integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel und dem Programm der Gruppe der Fünf für prioritäre Investitionen beigetragen und zu einem Fahrplan für die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen geführt haben. Der Rat fordert das Büro der Sondergesandten auf, sich auch künftig mit den von der Gruppe der Fünf benannten nationalen Koordinierungsstellen abzustimmen, und fordert das Sekretariat der Vereinten Nationen auf, pro Quartal mindestens ein Treffen mit den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Gruppe der Fünf in New York abzuhalten, um Informationen auszutauschen und die Umsetzung der Strategie weiterzuverfolgen. Der Rat legt der Sondergesandten nahe, auch weiterhin mit den offiziellen Vertretern der Mitgliedstaaten der Gruppe der Fünf zusammenzutreffen, um die Entwicklungen in der Region, die Tätigkeiten des Büros und die Fortschritte im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie sowie der Prioritäten der Mitgliedstaaten Gruppe der Fünf zu erörtern.

Der Rat sieht der Prüfung der Empfehlungen der im Dezember 2015 vom Generalsekretär durchzuführenden strategischen Überprüfung des Büros der Sondergesandten mit Interesse entgegen und erbitet die Aufnahme von Empfehlungen zur Verlegung des Büros in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten der Sahel-Region, einschließlich der Mitgliedstaaten der Gruppe der Fünf, und den regionalen und internationalen Akteuren, eingedenk der Notwendigkeit, die Umsetzung der integrierten Strategie für den Sahel umfassender und unmittelbarer in der Region, namentlich den fünf Schwerpunktländern Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad, zu verankern und die Synergien mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu maximieren.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn nach Bedarf in Form mündlicher Unterrichtungen sowie im Rahmen eines Berichts und einer Unterrichtung bis spätestens 31. Oktober 2016 über den Stand der Umsetzung der integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel auf dem Laufenden zu halten. Der Rat ersucht den Generalsekretär außerdem, in seinen Bericht detaillierte Informationen über die in Ziffer 26 seines Berichts vom 24. Juli 2014<sup>540</sup> erwähnten finanziellen Beiträge zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und zur Beseitigung der Armut durch Projekte, die den Frieden und die Sicherheit in der Sahel-Region fördern sollen, sowie Empfehlungen zur Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten der Sahel-Region zur Unterbindung der Triebkräfte des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, aufzunehmen. Der Rat legt der Sondergesandten nahe, in enger Abstimmung mit den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für West- und Zentralafrika ihre Bemühungen und Guten Dienste fortzusetzen, um die regionale und interregionale Zusammenarbeit zu verbessern und die koordinierte internationale Hilfe für die Länder der Sahel-Region zu verstärken. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat aktuelle Angaben über die allgemeine Lage in der Sahel-Region in den regelmäßigen Berichten des Generalsekretärs über die Situationen in West- und in Zentralafrika.

Am 11. April 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>541</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen hiermit den Wortlaut eines Schreibens zu übermitteln, das ich am 11. April 2016 an den Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Erastus Mwencha, richtete (siehe Anlage).

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

---

<sup>540</sup> S/2014/542.

<sup>541</sup> S/2016/336.

## Anlage

### Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. April 2016 an den Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. Februar 2016<sup>542</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder haben einem Treffen mit dem Offenen Ministerialausschuss der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Afrikanischen Union zugestimmt.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie den Namen und die Kontaktangaben eines Koordinators übermitteln könnten, der sich mit der Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats in Bezug auf den Zeitpunkt des Treffens ins Benehmen setzen kann.

Auf seiner 7699. Sitzung am 26. Mai 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Herausforderungen in der Sahel-Region“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mohamed Ibn Chambas, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel, Jean-Paul Laborde, den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und Beigeordneter Generalsekretär, und Monique Barbut, die Exekutivsekretärin des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hindou Oumarou Ibrahim, die Koordinatorin der Association des femmes peuples autochtones du Tchad, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Pierre Buyoya, den Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für Mali und den Sahel, und Angel Losada, den Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Sahel, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7784. Sitzung am 27. Juli 2016 behandelte der Rat den Punkt „Frieden und Sicherheit in Afrika“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe-Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN REGIONALEN UND SUBREGIONALEN ORGANISATIONEN BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT<sup>543</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7694. Sitzung am 24. Mai 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Äthiopiens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, der Demokratischen Republik Kongo, Dschibutis, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Kanadas, Kasachstans, der Niederlande, Nigerias, Pakistans, Portugals, Ruandas, Rumäniens, Schwedens, Südafrikas, Sudans, der Türkei und Thailands gemäß Regel 37 seiner

---

<sup>542</sup> S/2016/173, Anlage.

<sup>543</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Bereich von Frieden und Sicherheit: Anwendung von Kapitel VIII und Zukunft der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur

Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen vom 9. Mai 2016 an den Generalsekretär (S/2016/428).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Haile Menkerios, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Afrikanische Union und Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, und Macharia Kamau, den Ständigen Vertreter Kenias bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>544</sup>:

Der Sicherheitsrat erinnert an seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Satzungen der Regionalorganisationen ist.

Der Rat erklärt erneut, dass er nach der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta die kollektive Sicherheit verbessern kann.

Der Rat würdigt den erhöhten Beitrag der Afrikanischen Union zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit, begrüßt es, dass die Afrikanische Union und ihre subregionalen Organisationen in Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen des Rates auch weiterhin wichtige Anstrengungen unternehmen und eine erweiterte friedenssichernde Rolle wahrnehmen, um auf dem afrikanischen Kontinent Konflikte zu verhüten, in Konflikten zu vermitteln und diese beizulegen, und zollt in dieser Hinsicht denjenigen, die in Friedenseinsätzen unter afrikanischer Führung dienen, seine Anerkennung für ihren Mut und die von ihnen erbrachten Opfer.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und betont, wie wichtig es ist, zur Bewältigung der gemeinsamen Sicherheitsprobleme in Afrika die Zusammenarbeit weiter zu verstärken und eine wirksame Partnerschaft mit der Afrikanischen Union aufzubauen, untermauert durch wechselseitige Konsultationen zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union im Rahmen ihrer jeweiligen Entscheidungsprozesse und gegebenenfalls gemeinsame Strategien für eine ganzheitliche Herangehensweise an Konflikte auf der Grundlage der jeweiligen komparativen

---

<sup>544</sup> S/PRST/2016/8.

Vorteile, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, im Einklang mit der Charta, namentlich Kapitel VIII und den Zielen und Grundsätzen.

Der Sicherheitsrat würdigt die Bemühungen der Afrikanischen Union, ihre Kapazitäten weiter zu stärken, einschließlich durch die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur, und begrüßt die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Bezug auf die verschiedenen Komponenten der Architektur, darunter bei der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, der Vermittlung, der Wahlhilfe, der Friedenssicherung, der Konfliktverhütung und -beilegung, der Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, dem Schutz von Frauen und Kindern in und nach Konflikten sowie bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau nach Konflikten.

Der Rat begrüßt die Ausarbeitung des neuen Fahrplans der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur (2016-2020), der einen Weg zur Konsolidierung des bereits Erreichten und zur Bewältigung der drängendsten Herausforderungen vorzeichnet, mit dem Ziel, die Architektur voll funktionsfähig zu machen. Der Rat stellt fest, dass der Fahrplan zu einer vermehrten Koordinierung und Synergie zwischen der Afrikanischen Union und den subregionalen Organisationen Afrikas sowie zwischen allen Säulen der Architektur beiträgt und auf wirksame Maßnahmen zur Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und auf den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten ausgerichtet ist.

Der Rat stellt fest, dass die Überprüfungen der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen, der Friedensmissionen der Vereinten Nationen und der Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Rates über Frauen und Frieden und Sicherheit eine Gelegenheit bieten, eine stärkere, zukunftsorientierte Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen aufzubauen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, und ihre Bemühungen zur Herbeiführung eines über alle Konflikt- und Nachkonfliktphasen hinweg kontinuierlich kohärenten und koordinierten Engagements weiter zu harmonisieren, mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Friedens, die in einem weiten Sinne als Ziel und als Prozess zur Schaffung einer gemeinsamen Vision einer Gesellschaft verstanden werden soll, durch den sichergestellt werden soll, dass den Bedürfnissen aller Teile der Bevölkerung Rechnung getragen wird, und der Aktivitäten umfasst, die darauf gerichtet sind, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern.

Der Rat erinnert an seine Resolution 2282 (2016) und weist erneut darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen entscheidend dazu beiträgt, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern, hebt hervor, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Aufrechterhaltung des Friedens ist, insbesondere durch die Prävention von Konflikten und die Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen, und betont ferner, wie wichtig die Partnerschaft und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung, die Verstärkung der Synergien und die Gewährleistung der Kohärenz und der Komplementarität dieser Bemühungen sind.

Der Rat stellt fest, wie wichtig der Austausch von Informationen und Analysen zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und ihren subregionalen Organisationen für die Entwicklung gemeinsamer Strategien und die Koordinierung der Maßnahmen zur Konfliktprävention und -beilegung und zur Friedenskonsolidierung ist, und ermutigt zu verstärkter Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Der Rat anerkennt die Rolle, die die Afrikanische Union bei den Prozessen der Friedenskonsolidierung, der Wiederherstellung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung nach Konflikten spielen kann, verweist in dieser Hinsicht auf die Nützlichkeit des Rahmens der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit von 2006 und der 2012 eingeleiteten Afrikanischen Solidaritätsinitiative zur Mobilisierung von Unterstützung innerhalb des Kontinents für Postkonfliktländer sowie der Initiative zur Einrichtung eines Zentrums der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die regionalen und subregionalen Organisationen gute Voraussetzungen mitbringen, um die tieferen Ursachen und die Auslöser von bewaffneten Konflikten in ihren jeweiligen Regionen zu verstehen, und befürwortet Initiativen zum verstärkten Einsatz der vorbeu-

genden Diplomatie innerhalb der Afrikanischen Union und ihrer subregionalen Organisationen sowie zur Verbesserung der Koordinierung und der Komplementarität ihrer Bemühungen, einschließlich durch die Einrichtung einer Gruppe für Vermittlungsunterstützung bei der Kommission der Afrikanischen Union.

Der Rat begrüßt die Partnerschaft der Vereinten Nationen mit der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Friedenssicherung, einschließlich der Unterstützung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Erarbeitung von Politikkonzepten, Leitlinien und Ausbildungsprogrammen, insbesondere in den Bereichen Sicherheitssektorreform, Wiederaufbau nach Konflikten, Frauen und Frieden und Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen, einschließlich des Schutzes von Kindern und der Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen und der Reaktion darauf, und unterstreicht, dass die Verfahren der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für die gemeinsame einsatzvorbereitende Planung und die gemeinsame Einsatzauswertung gegebenenfalls verbessert werden müssen, um ein gemeinsames Verständnis zu fördern und die Wirksamkeit der Friedenssicherungsmissionen zu erhöhen, und dass die Planung von Friedensmissionen unter der Leitung der Afrikanischen Union und gegebenenfalls die Steuerung des Übergangs von Friedenssicherungsmissionen von der Afrikanischen Union zu den Vereinten Nationen verbessert werden müssen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass der Erfolg von Friedenssicherungseinsätzen immer mehr von einer engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union abhängt, und ermutigt in dieser Hinsicht das Sekretariat, mit der Afrikanischen Union Konsultationen zu führen, insbesondere beim Übergang eines Friedenssicherungseinsatzes von der Afrikanischen Union zu den Vereinten Nationen. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Erfahrung der truppen- und polizeistellenden Länder und ihre Kenntnis der Einsatzorte bei der Einsatzplanung sehr hilfreich sein können, und betont, wie wichtig wirksame Konsultationen zwischen dem Rat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat sind. Der Rat erklärt erneut, wie wichtig eine wirksamere Beziehung zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat ist, namentlich durch effektivere jährliche Konsultativtagungen, die Abhaltung frühzeitiger Konsultationen und gegebenenfalls gemeinsame Feldmissionen der beiden Räte, mit dem Ziel, im Umgang mit Konfliktsituationen in Afrika von Fall zu Fall kohärente Positionen und Strategien zu formulieren.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, in Friedensverhandlungen, bei der Friedenskonsolidierung, der Friedenssicherung, humanitären Maßnahmen und dem Wiederaufbau nach Konflikten und betont, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union darauf hinwirken müssen, dass Frauen- und Geschlechterperspektiven in alle Friedens- und Sicherheitsbemühungen der beiden Organisationen voll einbezogen werden, namentlich indem sie die erforderlichen Kapazitäten aufbauen. Der Rat begrüßt die Bemühungen der Afrikanischen Union zur Durchführung von Resolution 1325 (2000), einschließlich durch die Ernennung der Sondergesandten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Frauen, Frieden und Sicherheit und durch das fünfjährige Programm „Geschlecht, Frieden und Sicherheit“ (2015-2020), und ermutigt die Afrikanische Union zu weiteren Durchführungsmaßnahmen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union weiter zu stärken, um ihr beim Aufbau von Kapazitäten für die Konfliktprävention, die Krisenbewältigung und -beilegung sowie die Friedenskonsolidierung nach Konflikten behilflich zu sein, und legt allen Mitgliedstaaten und internationalen Partnern nahe, in dieser Hinsicht weiter und gegebenenfalls aktiver Beiträge zu leisten.

Der Rat anerkennt den sachlichen Beitrag, den das 2016 auslaufende Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union zum Ausbau der institutionellen und technischen Kapazitäten der Afrikanischen Union, einschließlich im Bereich von Frieden und Sicherheit, geleistet hat, und nimmt davon Kenntnis, dass auf dem Gipfeltreffen der Afrikanischen Union im Juni 2015 in Johannesburg (Südafrika) als Nachfolgeprogramm des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau der Rahmen für eine erneuerte Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zugunsten der Integrations- und Entwicklungsagenda Afrikas 2017-2027 verabschiedet wurde, mit dem Ziel, eine engere und wirksamere Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen

Union und ihren subregionalen Organisationen zu fördern und die Umsetzung der Agenda 2063 der Afrikanischen Union zu unterstützen.

Der Rat erklärt erneut, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, personelle, finanzielle, logistische und sonstige Ressourcen für ihre Organisation zu beschaffen, unter anderem durch Beiträge ihrer Mitglieder und Unterstützung durch ihre Partner, und begrüßt die von Partnern in dieser Hinsicht geleistete wertvolle finanzielle Unterstützung.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass eine der Hauptschwierigkeiten, denen sich die Afrikanische Union bei der wirksamen Erfüllung der Mandate zur Wahrung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit gegenübersteht, darin besteht, berechenbare, nachhaltige und flexible Ressourcen sicherzustellen, und ermutigt zur Fortsetzung des Dialogs über Möglichkeiten zur Behebung dieses Problems.

Der Rat begrüßt, dass die Afrikanische Union einen Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für den Friedensfonds ernannt hat, und anerkennt die Nützlichkeit gemeinsamer Planungsmissionen und Bewertungsbesuche zur Ermittlung des Bedarfs der regionalen Friedensunterstützungsmissionen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den laufenden Bemühungen des Sekretariats und der Kommission der Afrikanischen Union, 2016 einen gemeinsamen Rahmen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für eine verstärkte Partnerschaft im Bereich von Frieden und Sicherheit fertigzustellen, der eine Grundlage für ein frühzeitiges und fortlaufendes Zusammenwirken der beiden Organisationen vor, während und nach Konflikten darstellen wird, mit dem Ziel, politische Lösungen für die Krisen auf dem Kontinent zu finden.

Der Rat erwartet mit Interesse den ursprünglich im Dezember 2014 von ihm erbetenen jährlichen Bericht des Generalsekretärs über Wege zur Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Fragen des Friedens und der Sicherheit in Afrika, einschließlich der Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union.

Auf seiner 7705. Sitzung am 6. Juni 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Europäische Union“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Federica Mogherini, die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7796. Sitzung am 28. Oktober 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Armeniens, Aserbaidschans, Belarus', Indiens, Irans (Islamische Republik), Kasachstans, Kirgisistans und Pakistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 14. Oktober 2016 an den Generalsekretär (S/2016/867).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nikolai Bordyuzha, den Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, Rashid Alimov, den Generalsekretär der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, und Sergei Iwanow, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Exekutivausschusses der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7813. Sitzung am 17. November 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit: Ausbau der strategischen Partnerschaft auf dem Gebiet der Bekämpfung extremistischer Ideologien

Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen vom 11. November 2016 an den Generalsekretär (S/2016/965).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Miroslav Jenča, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hameed Opeloyeru, den Beigeordneten Generalsekretär für wirtschaftliche Angelegenheiten der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Souleymane Bachir Diagne, Professor und Dekan der Fakultät für französische und romanistische Sprachwissenschaften an der Columbia University, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7816. Sitzung am 18. November 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Wege zur Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Fragen des Friedens und der Sicherheit in Afrika, einschließlich der Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union (S/2016/780)

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 22. September 2016 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/809)

Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen vom 10. November 2016 an den Generalsekretär (S/2016/966).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, E1-Ghassim Wane, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Haile Menkerios, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Afrikanische Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, Donald Kaberuka, den Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für den Friedensfonds, und João Vale de Almeida, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2320 (2016)  
vom 18. November 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* darauf, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

*sowie unter Hinweis* auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

*in dem Bewusstsein,* dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta die kollektive Sicherheit verbessern kann,

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten

Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit der Charta ist,

*betonend*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Organisationen bei der Bewältigung der komplexen Sicherheitsprobleme ist, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht,

*in Bekräftigung seiner Entschlossenheit*, die Ziele und Grundsätze der Charta, einschließlich der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten, zu denen er sich bekennt und die er achtet, bei der Durchführung aller friedenssichernden Tätigkeiten hochzuhalten, sowie der Notwendigkeit, dass die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen,

*entschlossen*, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung zu stärken und sicherzustellen, dass das durch die Charta errichtete System der kollektiven Sicherheit wirksam funktioniert,

*betonend*, wie nützlich der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen ist, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und neu auftretende Krisen zu ermöglichen und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Konfliktprävention zu stärken, und ferner betonend, dass eine Koordinierung der Anstrengungen auf regionaler Ebene dazu beitragen kann, eine umfassende Strategie zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Friedenssicherung beim Vorgehen gegen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auszuarbeiten,

*in Würdigung* der Fortschritte in der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und betonend, dass sie sich zu einer systematischen und strategischen Partnerschaft weiterentwickeln soll, die auf die komplexen Sicherheitsprobleme ausgelegt ist, denen sich der Kontinent gegenüber sieht,

*unter Begrüßung* der Partnerschaft der Vereinten Nationen mit der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Friedenssicherung, einschließlich der Unterstützung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Erarbeitung von Politikkonzepten, Leitlinien und Ausbildungsprogrammen, insbesondere in den Bereichen Sicherheitssektorreform, Wiederaufbau nach Konflikten, Frauen und Frieden und Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen, einschließlich des Schutzes von Kindern und der Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen und der Reaktion darauf, und damit unter Begrüßung des am 31. Januar 2014 unterzeichneten Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Kommission der Afrikanischen Union und seine Durchführung fordernd,

*in Würdigung* der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union zur Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Afrikanischen Union bei den Bemühungen um Konfliktprävention, -vermittlung und -beilegung auf dem afrikanischen Kontinent und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zu begegnen,

*unter Hinweis* darauf, dass die Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung, die im Januar 2015 in Addis Abeba abgehalten wurde, zusagte, 25 Prozent der Kosten ihrer Maßnahmen im Bereich Frieden und Sicherheit, einschließlich Friedensunterstützungsmissionen, zu tragen und diesen Anteil über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg schrittweise zu erreichen, und dass diese Zusage auf der fünfundzwanzigsten ordentlichen Tagung im Juni 2015 in Johannesburg (Südafrika) bekräftigt wurde,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, zur Unterstützung der Friedens- und Sicherheitsagenda der Afrikanischen Union Ressourcen auf dem Kontinent selbst zu mobilisieren, und die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union ermutigend, den Prozess zur Ermittlung praktischer und konsensgeleiteter Wege zur wirksamen Umsetzung des Beschlusses der Versammlung der Afrikanischen Union betreffend den Friedensfonds zu fördern, der auf der im Juli 2016 in Kigali abgehaltenen siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung gebilligt wurde,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Hocharangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen<sup>545</sup> und den nachfolgenden Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen: Umsetzung der Empfehlungen der Hocharangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen“<sup>546</sup>, insbesondere im Hinblick auf die strategische Partnerschaft mit der Afrikanischen Union, und in dieser Hinsicht betonend, dass diese Partnerschaft nach Bedarf durch wechselseitige Konsultationen zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union bei ihren jeweiligen Entscheidungsprozessen und durch gemeinsame Strategien für ein ganzheitliches Reagieren auf Konflikte untermauert werden soll, auf der Grundlage ihrer jeweiligen komparativen Vorteile, der Lastenteilung, einer konsultativen Entscheidungsfindung, gemeinsamer Analyse- und Planungsmissionen und Bewertungsbesuche durch die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union, der Überwachung und Evaluierung und der Transparenz und Rechenschaftlichkeit, um den Herausforderungen für die gemeinsame Sicherheit in Afrika im Einklang mit der Charta, einschließlich des Kapitels VIII und der Ziele und Grundsätze, zu begegnen und den Bedarf der regionalen Friedensunterstützungsmissionen zu ermitteln,

*unter Begrüßung* des Schreibens des Vorsitzenden des Exekutivrats der Afrikanischen Union, des Außenministers Tschads, an den Präsidenten des Sicherheitsrats und seines Ersuchens, die in dem Beschluss Assembly/AU/Dec.605 (XXVII) der Versammlung der Afrikanischen Union erbetenen Gespräche über eine Finanzierung der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union aus Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen aufzunehmen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für den Friedensfonds und den Vorschlägen zum Entscheidungsprozess über die Finanzierung von Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union aus Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen, die einen Beitrag zur weiteren Erörterung einer nachhaltigen Finanzierung einzelner Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union darstellen,

1. *bekundet seine Entschlossenheit*, wirksame Schritte zum weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zu unternehmen;

2. *erkennt an*, dass für die Stärkung der Friedensmissionen der Afrikanischen Union mehr Unterstützung erforderlich ist, ermutigt die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union zu diesem Zweck zur Fortsetzung ihres Dialogs und nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Bericht vom September 2016 über die von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen gemeinsam durchgeführte Überprüfung der verfügbaren Mechanismen zur Finanzierung und Unterstützung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen der Afrikanischen Union<sup>547</sup>;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren;

4. *erklärt erneut*, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, personelle, finanzielle, logistische und sonstige Ressourcen für ihre Organisation zu beschaffen, unter anderem durch Beiträge ihrer Mitglieder und Unterstützung durch ihre Partner, begrüßt die von Partnern in dieser Hinsicht geleistete wertvolle finanzielle Unterstützung und würdigt die laufenden Anstrengungen und die fortdauernde Entschlossenheit der Afrikanischen Union, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen ihrer Mitgliedstaaten ihre Eigenständigkeit zu erhöhen und ihre Aktivitäten stärker selbst zu finanzieren;

5. *begrüßt* den auf der siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union im Juli 2016 in Kigali gefassten Beschluss Assembly/AU/Dec.605 (XXVII), mit dem auch der schon auf der fünfundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung gefasste Beschluss bekräftigt

---

<sup>545</sup> Siehe S/2015/446.

<sup>546</sup> S/2015/682.

<sup>547</sup> S/2016/809, Anlage.

wurde, 25 Prozent der Kosten der Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union zu tragen und diesen Anteil über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg schrittweise zu erreichen;

6. *ermutigt* die Afrikanische Union, ihren für die Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union geltenden Rahmen für die Einhaltung der Menschenrechte und der Standards für Verhalten und Disziplin fertigzustellen, um mehr Rechenschaftlichkeit und Transparenz und eine bessere Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, soweit anwendbar, und der Standards der Vereinten Nationen für Verhalten und Disziplin zu erreichen, und unterstreicht, wie wichtig diese Verpflichtungen und das Erfordernis sind, dass der Sicherheitsrat die von ihm kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Einsätze beaufsichtigt;

7. *bekundet seine Bereitschaft*, die Vorschläge der Afrikanischen Union zu der Frage, wie vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigte Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union künftig vom Rat genehmigt und unterstützt werden, zu prüfen, insbesondere die Vorschläge zur Frage der Finanzierung und Rechenschaftslegung, und bittet in dieser Hinsicht die Afrikanische Union, dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution detaillierte aktuelle Informationen über den vorgesehenen Umfang der zu prüfenden Friedensmissionen, die Fortschritte, die Kriterien und den Zeitplan für die Umsetzung des Friedensfonds der Afrikanischen Union, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen, sowie über die Rechenschafts-, Transparenz- und Einhaltungsrahmen für die Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union die Optionen für die weitere Zusammenarbeit in Bezug auf die relevanten Vorschläge der Afrikanischen Union zu konkretisieren, einschließlich im Hinblick auf die gemeinsame Planung und den Prozess der Erteilung der Mandate für Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union, die der Genehmigung durch den Sicherheitsrat unterliegen, und dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen detaillierten Bericht vorzulegen;

9. *nimmt Kenntnis* von der Zusage der Afrikanischen Union, bis 2020 25 Prozent der Kosten der Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union zu tragen, unterstreicht, dass ein frühzeitiger und regelmäßiger Austausch zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union über neu entstehende und anhaltende Bedrohungen in Afrika stattfinden muss, betont, dass konsultative Analysen und gemeinsame Planungen mit den Vereinten Nationen eine wesentliche Voraussetzung für die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen zum Umfang und Ressourcenbedarf potenzieller Friedensunterstützungsmissionen, die Bewertung von Maßnahmen und gegebenenfalls die Durchführung von Missionen sowie die regelmäßige Berichterstattung über eventuell getroffene Maßnahmen sind, unterstreicht, wie wichtig die volle Einhaltung der Leitlinien und Regelungen der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Achtung der Menschenrechte und zu Verhalten und Disziplin ist, und ermutigt zu einem weiteren Dialog zur Festlegung dieser Prozesse;

10. *anerkennt außerdem* die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und legt dem Generalsekretär nahe, auch weiterhin so oft wie möglich das Instrument der Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, und sich in dieser Hinsicht nach Bedarf mit der Afrikanischen Union und anderen subregionalen Organisationen abzustimmen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Friedens- und Sicherheitsfragen<sup>548</sup>, nimmt Kenntnis von dem Beschluss zur Durchführung einer Bewertung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union sowie der Struktur des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union und seiner Fähigkeit, den wachsenden Anforderungen an die Partnerschaft gerecht zu werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat nach Abschluss der Bewertung Bericht zu erstatten;

---

<sup>548</sup> S/2016/780.

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7816. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION IN LIBYEN<sup>549</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7512. Sitzung am 26. August 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2015/624)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Bernadino León, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7520. Sitzung am 10. September 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2015/624)“.

### **Resolution 2238 (2015) vom 10. September 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*mit der Aufforderung* an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen,

*unter Hinweis* darauf, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt zu befolgen haben,

*unter Begrüßung* der laufenden Moderationsbemühungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen zugunsten einer politischen Lösung unter libyscher Führung für die zunehmenden Herausforderungen, die sich dem Land stellen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung eine Einigung auf die unmittelbar nächsten Schritte erzielt wird, um den politischen Übergang in Libyen abzuschließen, einschließlich der Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht,

---

<sup>549</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2011 verabschiedet.

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Hilfe für eine Regierung der nationalen Eintracht und die Sicherheitsregelungen zu planen,

*unter Begrüßung* der Paraphierung des Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko) am 11. Juli 2015 durch die Mehrheit der libyschen Delegierten des laufenden, von den Vereinten Nationen moderierten politischen Dialogs, in Anerkennung des Beitrags der Mitgliedstaaten zur Ausrichtung und Unterstützung der Treffen im Rahmen dieses Dialogs und betonend, dass die konstruktive Mitwirkung des gewählten Abgeordnetenhauses und der anderen libyschen Parteien notwendig ist, um den demokratischen Übergang voranzubringen, staatliche Institutionen aufzubauen und mit dem Wiederaufbau Libyens zu beginnen,

*mit der nachdrücklichen Forderung* nach der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der von den Vereinten Nationen moderierten Treffen über die Teilhabe von Frauen im Rahmen des laufenden politischen Dialogs,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen aller Teilnehmer an dem von den Vereinten Nationen moderierten libyschen politischen Dialog und den anderen Verhandlungsschienen des Friedensprozesses, einschließlich der Beiträge der Zivilgesellschaft, der Stammesführer, lokaler Waffenruhen, des Austauschs von Gefangenen und der Rückkehr von Binnenvertriebenen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass in Libyen immer häufiger terroristische Gruppen auftreten, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) Treue schwören, und über die anhaltende Präsenz anderer mit Al-Qaida verbundener terroristischer Gruppen und Einzelpersonen, die in dem Land operieren, ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer tödlichen Handlungen in Libyen, den Nachbarländern und der Region, in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Verpflichtungen nach Resolution 2161 (2014) vom 17. Juni 2014,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in Libyen und der Region untergraben wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, und unterstreichend, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung Libyens und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist,

*bekräftigend*, dass es wichtig ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergreife oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft zu ziehen,

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss in Resolution 1970 (2011), die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, Kenntnis nehmend von der Entscheidung der Vorverfahrenskammer vom 10. Dezember 2014 sowie Kenntnis nehmend von dem Antrag der Anklägerin vom 30. Juli 2015 an die Vorverfahrenskammer, in dem sie darum ersucht, dass Libyen sofort Saif Al-Islam Gaddafi an den Gerichtshof überstelle,

*sowie unter Hinweis* auf das Waffenembargo, das Reiseverbot, die Einfrierung der Vermögenswerte und die Maßnahmen betreffend die rechtswidrige Ausfuhr von Erdöl, die mit den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011) vom 17. März 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011, 2040 (2012) vom 12. März 2012, 2095 (2013) vom 14. März 2013, 2144 (2014) vom 14. März 2014, 2146 (2014) vom 19. März 2014, 2174 (2014) vom 27. August 2014 und 2213 (2015) vom 27. März 2015 verhängt beziehungsweise geändert wurden („die Maßnahmen“) sowie darauf, dass das Mandat der Sachverständigengruppe für Libyen nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), das mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014) und 2174 (2014) geändert wurde, mit Resolution 2213 (2015) bis zum 30. April 2016 verlängert wurde,

die libyschen Behörden *ermutigend*, auch weiterhin Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Staatseinnahmen und -ausgaben, einschließlich Gehältern, Subventionen und anderer Mittelüberweisungen der Zentralbank Libyens, zu ergreifen, die Anstrengungen der libyschen Behörden begrüßend, Doppelzahlungen zu beseitigen und sich gegen die rechtswidrige Abzweigung von Zahlungen zu sichern, und zu weiteren diesbezüglichen Schritten ermutigend, die gewährleisten, dass Libyen langfristig und auf Dauer über finanzielle Ressourcen verfügt,

*unterstreichend*, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen<sup>550</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs über die strategische Bewertung der Präsenz der Vereinten Nationen in Libyen<sup>551</sup>, einschließlich der darin abgegebenen Empfehlungen über die Konfiguration der Präsenz der Vereinten Nationen,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem gemäß Ziffer 13 *d*) der Resolution 2144 (2014) vorgelegten Schlussbericht der Sachverständigengruppe<sup>552</sup> und den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

*darin erinnernd*, dass er in Resolution 2213 (2015) festgestellt hat, dass die Situation in Libyen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *fordert* eine sofortige und bedingungslose Waffenruhe, unterstreicht, dass es keine militärische Lösung für die derzeitige politische Krise geben kann, und fordert alle Parteien in Libyen nachdrücklich auf, konstruktiv mit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen zusammenzuarbeiten, um das Libysche politische Abkommen fertigzustellen;

2. *fordert außerdem* die sofortige Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht und eine Einigung im Rahmen des von den Vereinten Nationen moderierten libyschen politischen Dialogs auf die vorläufigen Sicherheitsregelungen, die notwendig sind, um Libyen zu stabilisieren;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs uneingeschränkt zu unterstützen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten, insbesondere denen in der Region, *nahe*, alle Parteien in Libyen weiter zu drängen, sich konstruktiv an dem von den Vereinten Nationen moderierten Dialog zu beteiligen und rasch auf ein erfolgreiches Ergebnis hinzuarbeiten;

5. *verurteilt* die Anwendung von Gewalt gegen Zivilpersonen und zivile Institutionen und die anhaltende Eskalation des Konflikts, einschließlich der Angriffe auf Flughäfen, staatliche Institutionen und andere grundlegende nationale Infrastrukturen und natürliche Ressourcen, und fordert, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *bekundet seine tiefe Besorgnis* darüber, dass die Gewalt zwischen bewaffneten Gruppen, namentlich im Süden Libyens, zunehmende Spannungen und Vertreibungen von Zivilpersonen verursacht, und fordert alle Gruppen nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben und auf lokale und nationale Aussöhnungsinitiativen hinzuarbeiten;

7. *fordert* die Regierung Libyens *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen, der Kinder und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, und fordert, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und

---

<sup>550</sup> S/2015/624.

<sup>551</sup> S/2015/113.

<sup>552</sup> Siehe S/2015/128.

für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *verurteilt* die Fälle von Folter und Misshandlung und die Todesfälle infolge von Folter in Hafteinrichtungen in Libyen, fordert die Regierung Libyens auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Gerichtsverfahren zu beschleunigen, Inhaftierte der Staatsgewalt zu überstellen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu verhindern und zu untersuchen, fordert alle libyschen Parteien auf, mit der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu kooperieren, fordert die sofortige Freilassung aller in Libyen willkürlich festgenommenen oder in Haft gehaltenen Personen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, und unterstreicht, dass die Regierung die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Libyen trägt, einschließlich derjenigen der afrikanischen Migranten und anderer ausländischer Staatsangehöriger;

9. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Situation in Libyen durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel aus und durch libysches Gebiet verschärft wird, und bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass die Schleusung von Migranten im Mittelmeer, insbesondere vor der Küste Libyens, in letzter Zeit stark zugenommen hat und Menschenleben gefährdet;

10. *fordert* die Regierung Libyens *auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Anklägerin des Gerichtshofs uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, wie in Resolution 1970 (2011) verlangt;

11. *ermutigt* Libyen und die Staaten der Region, die regionale Zusammenarbeit zu fördern, um die Lage in Libyen zu stabilisieren, Elemente des ehemaligen libyschen Regimes und gewalttätige extremistische Gruppen oder Terroristen daran zu hindern, das Hoheitsgebiet Libyens oder dieser Staaten für die Planung, Finanzierung oder Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter oder terroristischer Handlungen zur Destabilisierung Libyens oder der Staaten in der Region zu nutzen, und stellt fest, dass eine derartige Zusammenarbeit die regionale Stabilität fördern würde;

#### **Mandat der Vereinten Nationen**

12. *beschließt*, das Mandat der Mission unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 15. März 2016 zu verlängern und erteilt der Mission als einer integrierten besonderen politischen Mission ferner den Auftrag, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung als unmittelbare Priorität den libyschen politischen Prozess zur Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht und zur Durchführung von Sicherheitsregelungen im Rahmen der der Sicherheit gewidmeten Verhandlungsschiene des von den Vereinten Nationen moderierten libyschen politischen Dialogs durch Vermittlung und Gute Dienste zu unterstützen und ferner, soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen,

- i) die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- ii) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen;
- iii) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;
- iv) die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe auf Antrag und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;
- v) die internationale Hilfe zu koordinieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendige Flexibilität und Mobilität zu gewährleisten, damit der Personalumfang und die Tätigkeit der Mission kurzfristig angepasst und so die Libyer nach Bedarf und im Einklang mit dem Mandat der Mission bei der Durchführung von Vereinbarungen und vertrauensbildenden Maßnahmen oder entsprechend den von ihnen geäußerten Bedürfnissen unterstützt werden können, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Sicherheitsrat in seinen Berichten nach Ziffer 15 vor derartigen Anpassungen der Mission unterrichtet zu halten;

### Sanktionsmaßnahmen

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die genannten Maßnahmen vollständig und wirksam durchzuführen, und fordert die Regierung Libyens nachdrücklich auf, diese Maßnahmen entsprechend durchzuführen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen und der Charta der Vereinten Nationen;

### Berichterstattung und Überprüfung

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der Mission zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen, insbesondere der Ergebnisse des von den Vereinten Nationen moderierten Dialogs, erforderlich sein sollte;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7520. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 30. Oktober 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>553</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Oktober 2015 betreffend Ihre Absicht, Martin Kobler (Deutschland), zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen zu ernennen<sup>554</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7549. Sitzung am 5. November 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7550. Sitzung am 5. November 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Bernadino León, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7577. Sitzung am 11. Dezember 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>553</sup> S/2015/830.

<sup>554</sup> S/2015/829.

Auf seiner 7598. Sitzung am 23. Dezember 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

**Resolution 2259 (2015)  
vom 23. Dezember 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*mit der Aufforderung* an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, und daran erinnernd, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen müssen,

*unter Begrüßung* der Moderationsbemühungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen zugunsten einer unter libyscher Führung stehenden politischen Lösung für die Krisen, mit denen Libyen im politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Bereich sowie auf dem Gebiet der Sicherheit konfrontiert ist, einschließlich durch die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht,

*sowie unter Begrüßung* des am 17. Dezember 2015 von der Mehrheit der libyschen Delegierten des von den Vereinten Nationen moderierten politischen Dialogs und einem breiten Spektrum von Vertretern der libyschen Gesellschaft, kommunalen Führungspersonlichkeiten und Chefs politischer Parteien unterzeichneten Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko) und den Beitrag anerkennend, den bestimmte Mitgliedstaaten zur Ausrichtung und Unterstützung der Treffen im Rahmen dieses Dialogs, namentlich die Länder der Region und insbesondere Marokko durch seine Bemühungen, das Abkommen voranzubringen, namentlich durch die Ausrichtung des Libyschen politischen Dialogs, geleistet haben,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, dass das Libysche politische Abkommen für alle Seiten offen bleibt, und Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 23. Dezember 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>555</sup>,

in dieser Hinsicht allen Parteien in Libyen *eindringlich nahelegend*, diese historische Gelegenheit zu nutzen und sich in gutem Glauben und mit dauerhaftem politischem Willen dem Abkommen anzuschließen und sich konstruktiv daran zu beteiligen,

*in der Erkenntnis*, dass es notwendig ist, die für eine Regierung der nationalen Eintracht und für die Sicherheitsregelungen erforderliche Hilfe zu planen, und unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten auf der Konferenz von Rom am 13. Dezember 2015 ihre Entschlossenheit unterstrichen, technische und wirtschaftliche Hilfe sowie Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung zu leisten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die ernste humanitäre Lage in Libyen, und die Mitgliedstaaten ermutigend, großzügig auf den Plan für humanitäre Maßnahmen in Libyen für 2016 zu reagieren,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen aller Teilnehmer an dem von den Vereinten Nationen moderierten libyschen politischen Dialog und den anderen Verhandlungsschienen des Friedensprozesses, einschließlich der Beiträge der Zivilgesellschaft, der Stammesführer, lokaler Waffenruhen, des Austauschs von Gefangenen und der Rückkehr von Binnenvertriebenen,

---

<sup>555</sup> S/2015/1018.

*mit der nachdrücklichen Forderung* nach der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der von den Vereinten Nationen moderierten Treffen über die Teilhabe der Frauen im Rahmen des politischen Dialogs,

*unter Hinweis* auf Resolution 2214 (2015) vom 27. März 2015, die terroristischen Handlungen verurteilend, die in Libyen von Gruppen begangen werden, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) Treue schwören, einschließlich derjenigen, die von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, die nach Feststellung des ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) („Ausschuss“) mit ISIL oder Al-Qaida verbunden sind, und ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer tödlichen Handlungen in Libyen, den Nachbarländern und der Region,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen, einschließlich derjenigen, die in Libyen von Gruppen begangen werden, die ISIL Treue schwören, mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Verpflichtungen nach Resolution 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, in dieser Hinsicht mit der Regierung der nationalen Eintracht aktiv zusammenzuarbeiten und auf Ersuchen Unterstützung zu gewähren,

*unter Verurteilung* jeder Beteiligung am direkten oder indirekten Handel, insbesondere mit Erdöl und Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, einschließlich Chemikalien und Schmierstoffen, mit ISIL und anderen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Ausschusses mit ISIL oder Al-Qaida verbunden sind, und erneut erklärend, dass eine solche Beteiligung eine Unterstützung für diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen darstellen würde und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen kann,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über das Problem des Schmuggels von Erdölprodukten aus Libyen und alle Mitgliedstaaten auffordernd, mit der Regierung der nationalen Eintracht zusammenzuarbeiten,

*mit dem erneuten Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass die Schleusung von Migranten im Mittelmeer, insbesondere vor der Küste Libyens sowie in und durch das Hoheitsgebiet Libyens, in letzter Zeit stark zugenommen hat und Menschenleben gefährdet, unter Hinweis auf seine Resolution 2240 (2015) vom 9. Oktober 2015, in der alle Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in, durch und aus dem Hoheitsgebiet Libyens und vor seiner Küste verurteilt werden, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, mit der Regierung der nationalen Eintracht zusammenzuarbeiten, um dieses Problem zu bekämpfen,

*bekräftigend*, dass es wichtig ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergreife oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft zu ziehen,

*daran erinnernd*, dass er in Resolution 1970 (2011) beschloss, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und bekräftigend, dass es wichtig ist, dass die Regierung der nationalen Eintracht uneingeschränkt mit dem Gerichtshof und der Anklägerin zusammenarbeitet,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in Libyen und der Region untergraben wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, und unterstreichend, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung der Regierung der nationalen Eintracht und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist,

*unter Hinweis* auf das Waffenembargo, das Reiseverbot, die Einfrierung der Vermögenswerte und die Maßnahmen betreffend die rechtswidrige Ausfuhr von Erdöl, die mit den Resolutionen 1970 (2011), 1973

(2011) vom 17. März 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011, 2040 (2012) vom 12. März 2012, 2095 (2013) vom 14. März 2013, 2144 (2014) vom 14. März 2014, 2146 (2014) vom 19. März 2014, 2174 (2014) vom 27. August 2014 und 2213 (2015) vom 27. März 2015 verhängt beziehungsweise geändert wurden („die Maßnahmen“) sowie darauf, dass das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), das mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014) und 2174 (2014) geändert wurde, mit Resolution 2213 (2015) bis zum 30. April 2016 verlängert wurde,

die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Staatseinnahmen und -ausgaben, einschließlich Gehältern, Subventionen und anderer Mittelüberweisungen der Zentralbank Libyens, zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Libyen langfristig und auf Dauer über finanzielle Ressourcen verfügt,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über Aktivitäten, die die Unversehrtheit und Einheit der libyschen staatlichen Finanzinstitutionen und der Nationalen Erdölgesellschaft beeinträchtigen könnten, hervorhebend, wie wichtig es ist, dass diese Institutionen auch weiterhin zum Wohle aller Libyer funktionieren, und betonend, dass die Regierung der nationalen Eintracht umgehend die alleinige und wirksame Aufsicht über die Nationale Erdölgesellschaft, die Zentralbank Libyens und den Staatsfonds Libyens ausüben muss, unbeschadet künftiger verfassungsrechtlicher Regelungen gemäß dem Libyschen politischen Abkommen,

*unterstreichend*, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

*daran erinnernd*, dass er in Resolution 2238 (2015) vom 10. September 2015 festgestellt hat, dass die Situation in Libyen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko) am 17. Dezember 2015, das die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht vorsieht, die aus dem Präsidenschaftsrat und dem Kabinett besteht, die von den anderen staatlichen Institutionen, einschließlich des Abgeordnetenhauses und des Staatsrats, unterstützt werden,

2. *begrüßt außerdem* die Bildung des Präsidenschaftsrats und fordert diesen auf, innerhalb der in dem Libyschen politischen Abkommen vorgesehenen 30 Tage zügig auf die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht hinzuarbeiten und die für die Stabilisierung Libyens notwendigen vorläufigen Sicherheitsregelungen endgültig festzulegen, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, auf Hilfeersuchen Libyens umgehend zu reagieren;

3. *billigt* das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens unterstützt wird, betont, dass eine Regierung der nationalen Eintracht, die ihren Sitz in der Hauptstadt Tripolis haben soll, dringend erforderlich ist, damit Libyen über die Mittel für ein dauerhaft funktionierendes Staatswesen und die Förderung der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung verfügt, und bekundet in dieser Hinsicht seine Entschlossenheit, die Regierung der nationalen Eintracht zu unterstützen;

4. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen voll zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, das den Prioritäten und Hilfeersuchen Libyens entspricht;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, allen Parteien in Libyen auch weiterhin eindringlich nahezu legen, konstruktiv mit der Regierung der nationalen Eintracht und allen anderen in dem Libyschen politischen Abkommen erfassten Institutionen zusammenzuarbeiten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Parallelinstitutionen, die für sich in Anspruch nehmen, die rechtmäßige Autorität zu sein, aber nicht Teil des Abkommens sind, wie darin festgelegt, nicht länger zu unterstützen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einzustellen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, Ersuchen der Regierung der nationalen Eintracht um Hilfe bei der Durchführung des Libyschen politischen Abkommens umgehend nachzukommen;

7. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die laufenden Beratungen über die endgültige Festlegung der Sicherheitsregelungen im Rahmen der der Sicherheit gewidmeten Verhandlungsschiene des von den Vereinten Nationen moderierten politischen Dialogs und fordert die bestehenden Milizen und bewaffneten Gruppen nachdrücklich auf, die Autorität der Regierung der nationalen Eintracht und ihre Kommandostrukturen zu achten;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der nationalen Eintracht mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Kontrolle über die Rüstungsgüter ausübt und diese sicher in Libyen lagert;

9. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, die Unversehrtheit und Einheit der Nationalen Erdölgesellschaft, der Zentralbank Libyens und des Staatsfonds Libyens zu schützen, und fordert die genannten Einrichtungen auf, die Autorität der Regierung zu akzeptieren;

10. *bestätigt*, dass diejenigen Personen und Einrichtungen, die Handlungen begehen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs zu einem stabilen, sicheren und prosperierenden Libyen unter einer Regierung der nationalen Eintracht behindern oder untergraben, streng zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und verweist in dieser Hinsicht auf die in Ziffer 11 der Resolution 2213 (2015) bekräftigten Maßnahmen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten;

11. *ersucht* den Ausschuss, darauf vorbereitet zu sein, mit Al-Qaida oder der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in Libyen in die Sanktionsliste aufzunehmen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Regierung der nationalen Eintracht schnell bei der Abwehr der Bedrohungen für die Sicherheit in Libyen zu helfen und die neue Regierung auf ihr Ersuchen hin aktiv dabei zu unterstützen, ISIL, die Gruppen, die ISIL Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die in Libyen operieren, zu besiegen;

13. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, die Menschenrechte aller Personen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, einschließlich der Frauen, der Kinder und der Angehörigen schutzbedürftiger Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen;

14. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *außerdem auf*, diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen und uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Anklägerin zusammenzuarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, wie in Resolution 1970 (2011) und erneut in Resolution 2238 (2015) verlangt,

15. *verweist* auf die Resolution 2240 (2015) und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der Regierung der nationalen Eintracht und untereinander zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie Informationen über Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels in den Hoheitsgewässern Libyens und auf Hoher See vor der Küste Libyens weitergeben und den auf See aufgegriffenen Migranten und Opfern von Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht Hilfe leisten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendige Flexibilität und Mobilität zu gewährleisten, damit der Personalumfang und die Tätigkeit der Mission kurzfristig angepasst und so Libyen nach Bedarf und im Einklang mit dem Mandat der Mission bei der Durchführung von Vereinbarungen und vertrauensbildenden Maßnahmen oder entsprechend den von ihnen geäußerten Bedürfnissen unterstützt werden können, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Sicherheitsrat in seinen Berichten vor derartigen Anpassungen unterrichtet zu halten;

17. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der Mission zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen, insbesondere der Ergebnisse des von den Vereinten Nationen moderierten Dialogs, erforderlich sein sollte;

18. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Tätigkeiten der Mission voll zu kooperieren, unter anderem indem sie ihr den ungehinderten Austausch mit allen Gesprächspartnern ermöglichen, und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den raschen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat nach Bedarf über die Durchführung des Libyschen politischen Abkommens, einschließlich über Handlungen, die seine Durchführung stören oder verhindern, Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7598. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7640. Sitzung am 2. März 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2016/182)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7644. Sitzung am 15. März 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2016/182)“.

### **Resolution 2273 (2016) vom 15. März 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen<sup>556</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die laufenden Anstrengungen der Mission und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen, eine politische Lösung unter libyscher Führung für die Herausforderungen zu vermitteln, mit denen Libyen konfrontiert ist,

*unter Hinweis* auf Resolution 2259 (2015) vom 23. Dezember 2015, in der das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015 gebilligt wird, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens unterstützt wird, die ihren Sitz in der Hauptstadt Tripolis haben soll,

---

<sup>556</sup> S/2016/182.

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung* für die vollständige Durchführung des am 17. Dezember 2015 unterzeichneten Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko), das die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht vorsieht, die aus dem Präsidentschaftsrat und dem Kabinett besteht, die von den anderen staatlichen Institutionen, einschließlich des Abgeordnetenhauses und des Staatsrats, unterstützt werden, und es begrüßend, dass das Abgeordnetenhaus das Libysche politische Abkommen am 25. Januar 2016 im Grundsatz gebilligt hat,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig eine fortwährende Inklusivität ist, und allen Parteien in Libyen eindringlich nahelegend, Teil des Libyschen politischen Abkommens zu sein und sich konstruktiv und in redlicher Absicht daran zu beteiligen,

die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, die vorläufigen Sicherheitsregelungen für die Stabilisierung Libyens als einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Bewältigung der politischen, sicherheitsbezogenen, humanitären, wirtschaftlichen und institutionellen Herausforderungen Libyens fertigzustellen und die wachsende Bedrohung durch den Terrorismus zu bekämpfen,

*mit dem erneuten Ersuchen* an alle Mitgliedstaaten, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der Mission ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, das den Prioritäten und Hilfeersuchen Libyens entspricht, und ferner mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, bei den Tätigkeiten der Mission voll zu kooperieren, unter anderem indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitigen Umstände eine kurzzeitige Verlängerung des Mandats der Mission erfordern, damit die Mission dem Präsidentschaftsrat bei den weiteren Arbeiten zur Einsetzung der Regierung der nationalen Eintracht, die ihren Sitz in der Hauptstadt Tripolis haben soll, und bei der Durchführung des Libyschen politischen Abkommens weiter behilflich sein kann,

*daran erinnernd*, dass er in Resolution 2213 (2015) vom 27. März 2015 festgestellt hat, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 12 der Resolution 2238 (2015) vom 10. September 2015 festgelegte Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen im vollen Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung bis zum 15. Juni 2016 zu verlängern, und ist sich der Notwendigkeit bewusst, dass die Mission ihre Präsenz in Libyen wiederherstellt, und der Notwendigkeit, zu diesem Zweck die erforderlichen Sicherheitsregelungen zu treffen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 60 Tagen nach Konsultationen mit den libyschen Behörden über die Empfehlungen betreffend die Unterstützung der Folgephasen des libyschen Übergangsprozesses durch die Mission und über die Sicherheitsregelungen der Mission Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7644. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7661. Sitzung am 31. März 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Schreiben der nach Resolution 1978 (2011) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-Gruppe für Libyen vom 4. März 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/209)“.

**Resolution 2278 (2016)  
vom 31. März 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf das Waffenembargo, das Reiseverbot, die Einfrierung der Vermögenswerte und die Maßnahmen betreffend die rechtswidrige Ausfuhr von Erdöl, die mit den Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011, 2040 (2012) vom 12. März 2012, 2095 (2013) vom 14. März 2013, 2144 (2014) vom 14. März 2014, 2146 (2014) vom 19. März 2014, 2174 (2014) vom 27. August 2014 und 2213 (2015) vom 27. März 2015 verhängt beziehungsweise geändert wurden („die Maßnahmen“) sowie darauf, dass das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), das mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014) und 2174 (2014) geändert wurde, mit Resolution 2213 (2015) bis zum 30. April 2016 verlängert wurde,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2259 (2015) vom 23. Dezember 2015, in der die Unterzeichnung des Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko) am 17. Dezember 2015 begrüßt und das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015 gebilligt wurden, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens unterstützt wird, die ihren Sitz in Tripolis haben soll, und in dieser Hinsicht ferner seine Entschlossenheit bekundend, die Regierung der nationalen Eintracht zu unterstützen,

*unter Begrüßung* des Treffens des Libyschen politischen Dialogs am 10. März 2016, der seine Entschlossenheit bekräftigte, das Libysche politische Abkommen einzuhalten,

*unterstreichend*, dass die Regierung der nationalen Eintracht die Hauptverantwortung dafür trägt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Ausfuhr von Rohöl aus Libyen zu verhindern, und bekräftigend, wie wichtig die internationale Unterstützung für die Souveränität Libyens über sein Hoheitsgebiet und seine Ressourcen ist,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die unerlaubte Ausfuhr von Rohöl aus Libyen die Regierung der nationalen Eintracht untergräbt und eine Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Libyens darstellt,

*mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die Anstrengungen Libyens, die Unterbrechungen der Energieausfuhren Libyens auf friedliche Weise beizulegen, und erneut erklärend, dass die Kontrolle über alle Anlagen wieder den zuständigen Behörden übertragen werden soll,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über Aktivitäten, die die Unversehrtheit und Einheit der libyschen staatlichen Finanzinstitutionen und der Nationalen Erdölgesellschaft beeinträchtigen könnten, hervorhebend, wie wichtig es ist, dass diese Institutionen auch weiterhin zum Wohle aller Libyer funktionieren, und betonend, dass die Regierung der nationalen Eintracht umgehend die alleinige und wirksame Aufsicht über die Nationale Erdölgesellschaft, die Zentralbank Libyens und den Staatsfonds Libyens ausüben muss, unbeschadet künftiger verfassungsrechtlicher Regelungen gemäß dem Libyschen politischen Abkommen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2259 (2015), in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Parallelinstitutionen, die für sich in Anspruch nehmen, die rechtmäßige Autorität zu sein, aber nicht Teil des Libyschen politischen Abkommens sind, wie darin festgelegt, nicht länger zu unterstützen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einzustellen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>557</sup> niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt,

---

<sup>557</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

*bekräftigend*, dass es wichtig ist, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergrieffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft gezogen werden, und betonend, dass Inhaftierte der Staatsgewalt überstellt werden müssen,

*erneut* seine in Ziffer 3 der Resolution 2259 (2015) *zum Ausdruck gebrachte Unterstützung* für die Regierung der nationalen Eintracht *bekundend* und in dieser Hinsicht auf die in dieser Resolution an die Regierung der nationalen Eintracht gerichteten spezifischen Ersuchen hinweisend,

alle Mitgliedstaaten *erneut ersuchend*, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen uneingeschränkt zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, im Einklang mit den Prioritäten Libyens und entsprechend seinen Ersuchen um Hilfe,

*feststellend*, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Verhütung illegaler Erdölausfuhren**

1. *beschließt*, die mit der Resolution 2146 (2014) erteilten Ermächtigungen und die mit ihr verhängten Maßnahmen bis zum 31. Juli 2017 zu verlängern;

2. *verurteilt* Versuche, unerlaubt Rohöl aus Libyen auszuführen, insbesondere durch Parallelinstitutionen, die nicht unter der Autorität der Regierung der nationalen Eintracht handeln;

3. *ersucht* darum, dass die Regierung der nationalen Eintracht eine Kontaktstelle benennt und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) notifiziert, die für die Kommunikation mit dem Ausschuss in Bezug auf die Maßnahmen in Resolution 2146 (2014) verantwortlich ist, und dass sie den Ausschuss über alle Schiffe unterrichtet, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Rohöl befördern, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, dem Ausschuss regelmäßig aktuelle Informationen über die Häfen, Erdölfelder und Anlagen unter ihrer Kontrolle zu übermitteln und ihn über den zur Zertifizierung legaler Ausfuhren von Rohöl verwendeten Mechanismus zu informieren;

4. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, auf der Grundlage von Informationen über solche Ausfuhren oder versuchte Ausfuhren zunächst rasch mit dem Flaggenstaat des betreffenden Schiffes Verbindung aufzunehmen, um die Angelegenheit zu regeln, und weist den Ausschuss an, alle Mitgliedstaaten unverzüglich über Benachrichtigungen der Kontaktstelle der Regierung an den Ausschuss über Schiffe zu informieren, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Rohöl befördern;

### **Wirksame Aufsicht über die Finanzinstitutionen**

5. *ersucht* die Regierung der nationalen Eintracht, es dem Ausschuss mitzuteilen, sobald sie die alleinige und wirksame Aufsicht über die nationale Erdölgesellschaft, die Zentralbank Libyens und den Staatsfonds Libyens ausübt;

### **Waffenembargo**

6. *ersucht* die Regierung der nationalen Eintracht, eine Kontaktstelle zu benennen, die den Ausschuss auf sein Ersuchen unterrichtet und für die Arbeit des Ausschusses sachdienliche Informationen über die Struktur der ihrer Kontrolle unterstehenden Sicherheitskräfte, die bestehende Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts durch die Sicherheitskräfte der Regierung sowie über den Ausbildungsbedarf bereitstellt, und betont, wie wichtig es ist, dass die Regierung mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Kontrolle über Rüstungsgüter ausübt und diese sicher lagert;

7. *bekräftigt*, dass die Regierung der nationalen Eintracht nach Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial einschließlich

zugehöriger Munition und Ersatzteilen beantragen kann, die für den Gebrauch durch die ihrer Kontrolle unterstehenden Sicherheitskräfte bestimmt sind, um die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Gruppen, die ISIL Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und andere in Libyen operierende mit Al-Qaida verbundene Gruppen zu bekämpfen, fordert den Ausschuss auf, diese Anträge rasch zu prüfen, und bekräftigt die Bereitschaft des Sicherheitsrats, gegebenenfalls eine Überprüfung des Waffenembargos zu erwägen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Regierung der nationalen Eintracht auf Anfrage zu helfen, indem sie ihr die notwendige Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit und des Kapazitätsaufbaus bereitstellen, als Reaktion auf die Bedrohungen der libyschen Sicherheit und zur Bezwingung von ISIL, von Gruppen, die ISIL Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Gruppen;

9. *legt* der Regierung der nationalen Eintracht *eindringlich nahe*, die Überwachung und Kontrolle von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial, das im Einklang mit Ziffer 9 c) der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) an Libyen geliefert, verkauft oder übertragen wird, weiter zu verbessern, unter anderem durch die Verwendung von von der Regierung herausgegebenen Endverbleibserklärungen, ersucht die mit Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) eingesetzte Sachverständigengruppe für Libyen, sich mit der Regierung über die Sicherungsmaßnahmen abzustimmen, die notwendig sind, um Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial auf sichere Weise zu beschaffen und zu sichern, und fordert die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen nachdrücklich auf, der Regierung auf deren Anfrage Hilfe zu gewähren, um die dafür gegenwärtig bestehenden Infrastrukturen und Mechanismen zu stärken;

10. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, die Durchführung des Waffenembargos zu verbessern, auch an allen Einreisepunkten, sobald sie die Aufsicht wahrnimmt, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, bei diesen Anstrengungen zu kooperieren;

#### **Einfrieren von Vermögenswerten**

11. *bekundet erneut seine Absicht*, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzen zur Verfügung gestellt werden, und bekräftigt unter Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters Libyens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>558</sup> die Bereitschaft des Rates, auf Antrag der Regierung der nationalen Eintracht gegebenenfalls Änderungen an der Einfrierung von Vermögenswerten zu prüfen;

#### **Sachverständigengruppe**

12. *beschließt*, das gemäß Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) erteilte und mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014) und 2174 (2014) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. Juli 2017 zu verlängern, und beschließt, dass die mandatsmäßigen Aufgaben der Gruppe weiterhin der Festlegung in Resolution 2213 (2015) entsprechen;

13. *beschließt außerdem*, dass die Sachverständigengruppe dem Rat spätestens 180 Tage nach der Ernennung der Sachverständigengruppe einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und, nach Erörterung mit dem Ausschuss, spätestens am 15. Juni 2017 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorlegt;

14. *legt* allen Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, und anderen interessierten Parteien *eindringlich nahe*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2146 (2014) und 2174 (2014) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011) und 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014) und 2213 (2015) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, und fordert die Mission und die Regierung

---

<sup>558</sup> S/2016/275.

der nationalen Eintracht auf, die Untersuchungstätigkeit der Gruppe innerhalb Libyens zu unterstützen, namentlich indem sie nach Bedarf Informationen weitergeben, die Durchreise erleichtern und Zugang zu Lagereinrichtungen für Waffen gewähren;

15. *fordert* alle Parteien und alle Staaten *auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigen-Gruppe zu gewährleisten, und fordert ferner alle Parteien und alle Staaten, namentlich Libyen und die Länder der Region, auf, ungehinderten und sofortigen Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigen-Gruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

16. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der Mission und der Sachverständigen-Gruppe zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen erforderlich sein sollte;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7661. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7698. Sitzung am 26. Mai 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7706. Sitzung am 6. Juni 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2016/452)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7712. Sitzung am 13. Juni 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2016/452)“.

### **Resolution 2291 (2016) vom 13. Juni 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen<sup>559</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die laufenden Anstrengungen der Mission und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen, eine politische Lösung unter libyscher Führung für die Herausforderungen zu vermitteln, mit denen Libyen konfrontiert ist,

*unter Hinweis* auf Resolution 2259 (2015) vom 23. Dezember 2015, mit der er das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens unterstützt wird, billigte, und begrüßend, dass Mitglieder des Präsidenschaftsrats der Regierung der nationalen Eintracht unter der Führung von Ministerpräsident Fayeze Serraj am 30. März 2016 in Tripolis eingetroffen sind,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung* für die vollständige Durchführung des am 17. Dezember 2015 unterzeichneten Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko), das die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht vorsieht, die aus dem Präsidenschaftsrat und dem Kabinett besteht, die von den anderen staatlichen Institutionen, einschließlich des Abgeordnetenhauses und des Staatsrats, unterstützt werden,

*unter Begrüßung* der grundsätzlichen Billigung des Libyschen politischen Abkommens durch das Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2016 und ferner unter Begrüßung des Treffens im Rahmen des Libyschen politischen Dialogs am 10. März 2016, auf dem die Verpflichtung zur Einhaltung des Abkommens bekräftigt wurde,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass der Prozess auch weiterhin allen Seiten offen steht, der Regierung der nationalen Eintracht eindringlich nahelegend, in ganz Libyen die Versöhnung zu fördern und die Bemühungen um den politischen Dialog auszuweiten, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Libyen konstruktiv, in redlicher Absicht und mit beständigem politischem Willen auf die Durchführung des Libyschen politischen Abkommens hinwirken,

*mit der nachdrücklichen Forderung* nach der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015,

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué von Wien vom 16. Mai 2016, in dem alle Parteien nachdrücklich aufgefordert werden, konstruktiv auf die Vollendung des institutionellen Rahmens für den Übergang hinzuwirken, und die Schaffung der Präsidialgarde durch den Präsidenschaftsrat begrüßt wird, und betonend, dass die Gewährleistung der Sicherheit und die Verteidigung Libyens gegen den Terrorismus die Aufgabe vereinter und gestärkter nationaler Sicherheitskräfte unter der alleinigen Befehlsgewalt der Regierung der nationalen Eintracht sein muss, im Einklang mit dem Libyschen politischen Abkommen,

die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, die vorläufigen Sicherheitsregelungen für die Stabilisierung Libyens fertigzustellen, was einen entscheidenden Schritt zur Bewältigung der politischen, sicherheitsbezogenen, humanitären, wirtschaftlichen und institutionellen Herausforderungen Libyens darstellt, und die Bedrohung durch den Terrorismus zu bekämpfen,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die sich rasch verschlechternde humanitäre Lage in Libyen,

*mit dem erneuten Ersuchen* an alle Mitgliedstaaten, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der Mission ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, das den Prioritäten und Hilfsersuchen Libyens entspricht, und ferner mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, bei den Tätigkeiten der Mission voll zu kooperieren, unter anderem indem sie die

---

<sup>559</sup> S/2016/452.

notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

*daran erinnernd*, dass er in Resolution 2213 (2015) vom 27. März 2015 festgestellt hat, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 15. Dezember 2016 zu verlängern und die Mission als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung durch Vermittlung und gute Dienste die Durchführung des libyschen politischen Abkommens, die Regierung der nationalen Eintracht, die Einrichtung ihrer Sicherheitsregelungen und die späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses zu unterstützen und, soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen, die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- i) die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- ii) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen;
- iii) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;
- iv) die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe auf Antrag und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;
- v) die internationale Hilfe zu koordinieren;

2. *stellt fest*, dass die Mission seit dem 30. März 2016 eine durchgängige Präsenz in Libyen sichert, um den Präsidentschaftsrat und den Vorläufigen Sicherheitsausschuss zu unterstützen, und ermutigt die Mission, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, im Wege einer schrittweisen Rückkehr eine ständige Präsenz in Libyen wiederherzustellen und die hierfür erforderlichen Sicherheitsregelungen zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Konsultationen mit den libyschen Behörden nach Bedarf über Empfehlungen betreffend die Unterstützung der späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses durch die Mission und die Sicherheitsregelungen der Mission Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7712. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7715. Sitzung am 14. Juni 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

### **Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf das Waffenembargo für Libyen, das mit den Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011, 2040 (2012) vom 12. März 2012, 2095 (2013) vom 14. März 2013, 2144 (2014) vom 14. März 2014, 2174 (2014) vom 27. August 2014, 2213 (2015) vom 27. März 2015, 2214 (2015) vom 27. März 2015 und 2278 (2016) vom 31. März 2016 verhängt, geändert und bekräftigt wurde,

*unter Hinweis* auf Resolution 2259 (2015) vom 23. Dezember 2015, mit der er die Unterzeichnung des Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko) am 17. Dezember 2015 begrüßte und das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015 billigte, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als

alleinige rechtmäßige Regierung Libyens, die ihren Sitz in Tripolis haben soll, unterstützt wird, erneut seine Unterstützung für die vollständige Durchführung des Abkommens bekundend und in dieser Hinsicht ferner seine Entschlossenheit bekundend, die Regierung der nationalen Eintracht zu unterstützen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die wachsende Bedrohung, die in Libyen von terroristischen Gruppen ausgeht, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) Treue schwören, über die wachsende Zahl an Gruppen, die sich mit dieser Organisation verbinden, sowie über die anhaltende Präsenz anderer mit Al-Qaida verbundener terroristischer Gruppen und Einzelpersonen, die in dem Land operieren, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Verpflichtungen nach Resolution 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2178 (2014) vom 24. September 2014, insbesondere auf deren Ziffer 5, und besorgt darüber, dass der Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer nach Libyen die Intensität, Dauer und Komplexität des Konflikts erhöhen und von ihnen eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie reisen, und die Staaten, in die sie reisen, ausgehen kann,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in Libyen und der Region untergraben wird, insbesondere durch ihren Transfer an bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das Waffenembargo, und unterstreichend, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung Libyens und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Situation in Libyen durch den Schmuggel illegaler Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials unter Verstoß gegen das Waffenembargo verschärft wird, unter Hervorhebung seiner Besorgnis angesichts der behaupteten Verstöße gegen das Waffenembargo auf dem See-, Land- oder Luftweg und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass in Libyen operierende terroristische Gruppen, einschließlich ISIL, diese Rüstungsgüter und das sonstige Wehrmaterial verwenden,

*unter Begrüßung* des Kommuniqués von Wien vom 16. Mai 2016, in dem die Notwendigkeit einer verstärkten Abstimmung zwischen den rechtmäßigen Militärkräften und Sicherheitskräften Libyens anerkannt wird, sie nachdrücklich aufgefordert werden, im Einklang mit dem Libyschen politischen Abkommen rasch auf die Schaffung einer gemeinsamen Führungsstruktur hinzuwirken, um den Kampf gegen Daesh und von den Vereinten Nationen als terroristisch eingestufte Gruppen auf libyschem Hoheitsgebiet zu koordinieren, und unterstreichend, dass die Regierung der nationalen Eintracht ihre Absicht bekundet hat, geeignete Anträge auf die Gewährung von Ausnahmen von dem Waffenembargo an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) („Ausschuss“) zu stellen, um letale Rüstungsgüter und Wehrmaterial zur Bekämpfung der von den Vereinten Nationen als terroristisch eingestuft Gruppen und zur Bekämpfung von Daesh in ganz Libyen zu beschaffen,

*unter Hinweis* darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>557</sup> niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt,

*sein* in Resolution 2278 (2016) an die Regierung der nationalen Eintracht gerichtetes *Ersuchen wiederholend*, eine Kontaktstelle zu benennen, die den Ausschuss auf sein Ersuchen unterrichtet und für die Arbeit des Ausschusses sachdienliche Informationen über die Struktur der ihrer Kontrolle unterstehenden Sicherheitskräfte, die konsolidierten Beschaffungsverfahren, die bestehende Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts durch die Sicherheitskräfte der Regierung sowie über den Ausbildungsbedarf bereitstellt, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Regierung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Kontrolle über Rüstungsgüter ausübt und diese sicher lagert,

*erklärend*, dass die Regierung der nationalen Eintracht nach Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) Anträge auf die Gewährung von Ausnahmen stellen kann, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen zu bezwecken, die für den Gebrauch durch die ihrer Kontrolle unterstehenden nationalen Sicherheitskräfte bestimmt sind, unter anderem um ISIL (auch bekannt als Daesh), Gruppen, die ISIL Treue geschworen haben,

Ansar al-Scharia und andere mit Al-Qaida verbundene Gruppen, die in Libyen operieren, zu bekämpfen, und mit der Aufforderung an den Ausschuss, diese Anträge im Einklang mit seinen Regeln und Verfahren rasch zu prüfen,

*sowie erklärend*, dass nach Ziffer 10 der Resolution 2095 (2013) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts und die Bereitstellung jeglicher technischen Hilfe, Ausbildung oder finanziellen Hilfe, die ausschließlich für die Unterstützung der Regierung der nationalen Eintracht und der unter ihrer Kontrolle stehenden nationalen Sicherheitskräfte auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung bestimmt sind, nicht im Voraus dem Ausschuss angekündigt und von ihm genehmigt werden müssen,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß Ziffer 24 d) der Resolution 2213 (2015) vorgelegten Schlussbericht der mit Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) eingesetzten und mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014) und 2174 (2014) geänderten Sachverständigengruppe für Libyen<sup>560</sup> und von den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen, insbesondere von dem Bericht der Sachverständigengruppe über die trotz der Verstärkung der Maßnahmen begangenen regelmäßigen Verstöße gegen das Waffenembargo,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 23. Mai 2016, das Mandat der Militäroperation Sophia der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer um ein Jahr zu verlängern und weitere unterstützende Aufgaben hinzuzufügen, darunter die Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen auf Hoher See vor der Küste Libyens,

*eingedenk* dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

*seine Überzeugung bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *verurteilt* den Strom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach und aus Libyen unter Verstoß gegen das Waffenembargo, einschließlich an die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und andere terroristische Gruppen in Libyen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln zu bekämpfen;

3. *beschließt*, zur Bekämpfung der Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, unter diesen außerordentlichen und besonderen Umständen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werdend und nach entsprechenden Konsultationen mit der Regierung der nationalen Eintracht, zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Waffenembargos gegen Libyen ohne unangemessene Verzögerung auf Hoher See vor der Küste Libyens Schiffe auf dem Weg nach oder aus Libyen zu überprüfen, bei denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass sie unter Verstoß gegen die Ziffern 9 oder 10 der Resolution 1970 (2011), geändert mit Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011), den Ziffern 9 und 10 der Resolution 2095 (2013) und Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014), direkt oder indirekt Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial nach oder aus Libyen befördern, mit der Maßgabe, dass sich die Mitgliedstaaten redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes bemühen, bevor sie Überprüfungen nach dieser Ziffer durchführen, und fordert alle Flaggenstaaten dieser Schiffe auf, bei diesen Überprüfungen zu kooperieren;

4. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden und Überprüfungen nach Ziffer 3 durchführen, alle den besonderen Umständen angemessenen Maßnahmen zur Durchführung dieser Überprüfungen zu ergreifen, unter voller Achtung des humanitären Völkerrechts

---

<sup>560</sup> Siehe S/2016/209.

und der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, und fordert die Mitgliedstaaten, die diese Überprüfungen durchführen, nachdrücklich auf, dies ohne unangemessene Verzögerung oder unangemessene Beeinträchtigung der Ausübung der Freiheit der Schifffahrt zu tun;

5. *ermächtigt* alle Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, von ihnen entdeckte, nach den Ziffern 9 oder 10 der Resolution 1970 (2011), geändert mit Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011), den Ziffern 9 und 10 der Resolution 2095 (2013) und Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014), verbotene Artikel zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und beschließt, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, so zu verfahren, bekräftigt ferner seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten, ermächtigt die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, im Laufe dieser Überprüfungen Beweismaterial zu sammeln, das in einem direkten Zusammenhang mit der Beförderung dieser Artikel steht, und fordert die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, nachdrücklich auf, die Meeresumwelt und die Sicherheit der Schifffahrt nicht zu beeinträchtigen;

6. *bekräftigt*, dass die mit den Ziffern 3, 4 und 5 erteilten Ermächtigungen nur auf Überprüfungen Anwendung finden, die von Kriegsschiffen und von einem Staat gehörenden oder von ihm eingesetzten und ordnungsgemäß autorisierten Schiffen durchgeführt werden, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden und die deutlich als solche gekennzeichnet und erkennbar sind;

7. *unterstreicht*, dass diese Ermächtigungen nicht für Schiffe gelten, die nach dem Völkerrecht Staatenimmunität genießen;

8. *erklärt*, dass die in Ziffer 4 erteilte Ermächtigung die Befugnis einschließt, Schiffe und ihre Besatzungen zu einem geeigneten Hafen umzuleiten, um diese Entsorgung, mit Zustimmung des Hafenstaats, zu erleichtern, erklärt ferner, dass die in Ziffer 4 erteilte Ermächtigung die Befugnis einschließt, alle den besonderen Umständen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die in Ziffer 3 genannten Artikel im Laufe von Überprüfungen zu beschlagnahmen, unter voller Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar;

9. *erklärt außerdem*, dass die in dieser Resolution erteilten Ermächtigungen nur auf den Schmuggel illegaler Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials auf Hoher See vor der Küste Libyens Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich Rechten oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>557</sup>, insbesondere auch den allgemeinen Grundsatz der ausschließlichen Hoheitsgewalt eines Flaggenstaats über seine Schiffe auf hoher See, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und hebt insbesondere hervor, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

10. *beschließt*, dass jeder Mitgliedstaat, der, einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werdend, eine Überprüfung nach Ziffer 3 durchführt, oder die Regionalorganisation, über die er tätig wird, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorzulegen hat, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, Angaben über die Bemühungen zur Erlangung der Zustimmung des Flaggenstaats des Schiffes, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, verlangt ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Weitergabe verboten ist, dass der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffende Regionalorganisation dem Ausschuss zu einem späteren Zeitpunkt einen schriftlichen Folgebericht vorlegt, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren, ersucht den Ausschuss, den Flaggenstaat des überprüften Schiffes davon zu unterrichten, dass eine Überprüfung stattgefunden hat, verweist auf das Vorrecht jedes Mitgliedstaats, sich hinsichtlich der Durchführung eines jeden Aspekts dieser Resolution schriftlich an den Ausschuss zu wenden, und legt ferner der Sachverständigengruppe für Libyen nahe, sachdienliche Informationen an die Mitgliedstaaten weiterzugeben, die aufgrund der in dieser Resolution erteilten Ermächtigung tätig sind;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Regierung der nationalen Eintracht, sachdienliche Informationen an den Ausschuss und an diejenigen Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen weiterzugeben, die aufgrund der in dieser Resolution erteilten Ermächtigungen tätig sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, mit Beiträgen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und in enger Zusammenarbeit mit dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung sowie der Sachverständigengruppe nach Resolution 1973 (2011) innerhalb von 30 Tagen einen Bericht über die Bedrohung vorzulegen, der Libyen und seine Nachbarländer, einschließlich vor der Küste Libyens, durch ausländische terroristische Kämpfer ausgesetzt sind, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida sowie mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen rekrutiert wurden oder die sich ihnen anschließen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7715. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 7743. Sitzung am 22. Juli 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

### **Resolution 2298 (2016) vom 22. Juli 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und alle seine späteren Resolutionen zu Libyen und auf die Unterstützung für die Regierung der nationalen Eintracht,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*unter Hinweis* auf das Ziel des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen („Chemiewaffenübereinkommen“)<sup>561</sup>, die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen vollständig auszuschließen,

*sowie unter Hinweis* auf den Beitritt Libyens zum Chemiewaffenübereinkommen im Jahr 2004 und auf die darauffolgenden Beschlüsse des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend die Vernichtung der gemeldeten chemischen Waffen Libyens, einschließlich Vorprodukten, und feststellend, dass in dieser Hinsicht weitere Fortschritte erforderlich sind, um die vollständige Vernichtung der chemischen Waffen Libyens sicherzustellen,

*unter Begrüßung* des Beschlusses EC-M-52/DEC.1 des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 20. Juli 2016 über die Vernichtung Libyens verbleibender chemischer Waffen,

*Kenntnis nehmend* von dem an den Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen gerichteten Schreiben der libyschen Nationalen Behörde für das Chemiewaffenübereinkommen vom 16. Juli 2016, in dem diese das Technische Sekretariat über die Beförderung aller verbleibenden chemischen Waffen Libyens in eine Lagerungsstätte im Norden des Landes unterrichtet, das Sekretariat und die Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens um Hilfe und Unterstützung dabei ersucht, die beschleunigte Vernichtung der verbleibenden chemischen Waffen Libyens der Kategorie 2 zu gewährleisten, und die Absicht Libyens zum Ausdruck bringt, mit der Organisation uneingeschränkt zu kooperieren,

*unter Hinweis* auf die gemeinsame Erklärung Libyens und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 4. Februar 2014, dass Libyens chemische Waffen der Kategorie 1 vollständig vernichtet seien,

*feststellend*, dass die Möglichkeit des Erwerbs chemischer Waffen in Libyen durch nichtstaatliche Akteure eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

---

<sup>561</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1994 II S. 806; LGBL. 1999 Nr. 235; öBGBL. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *befürwortet* den Beschluss EC-M-52/DEC.1 des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 20. Juli 2016, in dem der Generaldirektor ersucht wird, Libyen bei der Ausarbeitung eines modifizierten Plans zur Vernichtung der chemischen Waffen des Landes zu unterstützen, den der Exekutivrat ebenso prüfen wird wie die Empfehlungen des Generaldirektors bezüglich erforderlicher zusätzlicher Maßnahmen zur Gewährleistung der raschen Abwicklung des Transports, der Lagerung und der Vernichtung der chemischen Waffen Libyens, und der die Entschlossenheit des Exekutivrats zum Ausdruck bringt, die sichere und rasche Vernichtung der Chemiewaffenbestände Libyens sicherzustellen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Abstimmung mit dem Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen Unterstützung für die Regierung der nationalen Eintracht bereitzustellen, darunter Personal, technischen Sachverstand, Informationen, Ausrüstung, Finanzmittel und sonstige Ressourcen und Hilfe, damit die Organisation die Vernichtung der chemischen Waffen Libyens der Kategorie 2 sicher und zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchführen kann;

3. *beschließt*, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die vom Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen ermittelten chemischen Waffen zu erwerben, zu kontrollieren, zu befördern, weiterzugeben oder zu vernichten, im Einklang mit dem Ziel des Chemiewaffenübereinkommens<sup>561</sup>, um die Beseitigung der Chemiewaffenbestände Libyens auf die rascheste und sicherste Weise zu gewährleisten, nach angemessenen Konsultationen mit der Regierung der nationalen Eintracht;

4. *ersucht* den Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Beschlusses des Exekutivrats EC-M-52/DEC.1 und dieser Resolution ergriffen wurden, bis die Vernichtung der verbleibenden chemischen Waffen abgeschlossen und verifiziert ist;

5. *erinnert* die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung gemäß Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004, dass alle Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen und durchsetzen werden, um innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, und bekräftigt seinen Beschluss, dass die Mitgliedstaaten den Sicherheitsrat sofort über jeden Verstoß gegen Resolution 1540 (2004) unterrichten, einschließlich über den Erwerb chemischer Waffen, ihrer Trägersysteme und dazugehörigen Materials durch nichtstaatliche Akteure;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7743. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7769. Sitzung am 13. September 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7806. Sitzung am 9. November 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7827. Sitzung am 6. Dezember 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2016/1011)<sup>62</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7832. Sitzung am 13. Dezember 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2016/1011)<sup>62</sup>.

**Resolution 2323 (2016)  
vom 13. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen<sup>62</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung* für die laufenden Moderationsbemühungen der Mission und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen zugunsten einer politischen Lösung unter libyscher Führung für die Herausforderungen, die sich Libyen stellen,

*unter Hinweis* auf Resolution 2259 (2015) vom 23. Dezember 2015, mit der er das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens unterstützt wird, billigte, und begrüßend, dass Mitglieder des Präsidenschaftsrats der Regierung der nationalen Eintracht unter der Führung von Ministerpräsident Faye Serraj am 30. März 2016 in Tripolis eingetroffen sind,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung* für die volle Durchführung des am 17. Dezember 2015 unterzeichneten Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko), das die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht vorsieht, die aus dem Präsidenschaftsrat und dem Kabinett besteht, die von den anderen staatlichen Institutionen, einschließlich des Abgeordnetenhauses und des Staatsrats, unterstützt werden,

*begrüßend*, dass das Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2016 das Libysche politische Abkommen im Grundsatz billigte und dass auf dem Treffen im Rahmen des Libyschen politischen Dialogs am 10. März 2016 die Verpflichtung zur Einhaltung des Abkommens bekräftigt wurde, und ferner die Erklärung begrüßend, die die Mitglieder des Libyschen politischen Dialogs im Anschluss an ihr Treffen am 11. November 2016 in Malta abgaben,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass der Prozess auch weiterhin allen Seiten offensteht, der Regierung der nationalen Eintracht eindringlich nahelegend, im Zusammenwirken mit allen Parteien in ganz Libyen die Versöhnung zu fördern und die Bemühungen um den politischen Dialog auszuweiten, und alle Parteien und Institutionen in Libyen nachdrücklich auffordernd, konstruktiv, in redlicher Absicht und mit beständigem politischem Willen auf die Durchführung des Libyschen politischen Abkommens hinzuwirken,

---

<sup>62</sup> S/2016/1011.

*mit der nachdrücklichen Forderung* nach der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung und mit der Aufforderung an die libyschen Behörden, sexuelle Gewalt im Konflikt zu verhüten und zu bekämpfen und dabei der Straflosigkeit für sexuelle Gewaltverbrechen zu begegnen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015,

*in voller Unterstützung* des Kommuniqués von Wien vom 16. Mai 2016, in dem alle Parteien nachdrücklich aufgefordert werden, konstruktiv auf die Vollendung des institutionellen Rahmens für den Übergang hinzuwirken, und die Schaffung der Präsidialgarde durch den Präsidentschaftsrat begrüßt wird, zu weiteren Fortschritten bei der Einrichtung der Präsidialgarde ermutigend und betonend, dass die Gewährleistung der Sicherheit und die Verteidigung Libyens gegen den Terrorismus die Aufgabe vereinter und gestärkter nationaler Sicherheitskräfte unter der alleinigen Befehlsgewalt der Regierung der nationalen Eintracht sein muss, im Einklang mit dem Libyschen politischen Abkommen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2259 (2015), in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Parallelinstitutionen, die für sich in Anspruch nehmen, die rechtmäßige Autorität zu sein, aber nicht Teil des Libyschen politischen Abkommens sind, wie darin festgelegt, nicht länger zu unterstützen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einzustellen,

die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, die vorläufigen Sicherheitsregelungen für die Stabilisierung Libyens fertigzustellen, was einen entscheidenden Schritt zur Bewältigung der politischen, sicherheitsbezogenen, humanitären, wirtschaftlichen und institutionellen Herausforderungen Libyens darstellt, in der Erkenntnis, dass die Regierung in dieser Hinsicht die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen planen muss, und die Regierung ermutigend, die Stabilisierungsmaßnahmen in den betroffenen Städten, darunter Surt und Bengasi, zu leiten, um die Bedrohung durch den Terrorismus zu bekämpfen,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Libyen,

*unter Begrüßung* des am 22. September 2016 von Ägypten, Algerien, China, Deutschland, Frankreich, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Malta, Marokko, Niger, der Russischen Föderation, Saudi-Arabien, Spanien, Sudan, Tschad, Tunesien, der Türkei, den Vereinigten Arabischen Emiraten, dem Vereinigten Königreich Großbritanniens und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, der Liga der arabischen Staaten und der Afrikanischen Union herausgegebenen gemeinsamen Kommuniqués zu Libyen,

*Kenntnis nehmend* von dem gemeinsamen Kommuniqué, das am 25. Oktober 2016 im Anschluss an das am Sitz der Liga der arabischen Staaten abgehaltene Dreiertreffen der Liga der arabischen Staaten, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Erörterung der Situation in Libyen und der Mittel zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den drei Organisationen herausgegeben wurde, mit dem Ziel, den politischen Prozess voranzubringen und Libyen bei seinem demokratischen Übergang behilflich zu sein,

*Kenntnis nehmend* von den am 31. Oktober und 1. November in London und am 17. November 2016 in Rom abgehaltenen Treffen über die Wirtschaft und unter Begrüßung der Zusage der Vertreter des Präsidentschaftsrats, der Regierung der nationalen Eintracht, der Zentralbank Libyens, des Büros für Rechnungsprüfung und der nationalen Erdölgesellschaft, zur dringenden Linderung des Leids der libyschen Bevölkerung die Erdölförderung zu steigern, die Liquiditätslage zu verbessern und die Erbringung öffentlicher Dienste zu beschleunigen,

alle Mitgliedstaaten *erneut ersuchend*, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der Mission ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, das den Prioritäten und Hilfsersuchen Libyens entspricht, und ferner mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, bei den Tätigkeiten der Mission uneingeschränkt zu kooperieren, unter anderem indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

die Mission *ermutigend*, ihre Aufgaben und Vermittlungsbemühungen auch künftig nach den in enger Abstimmung mit dem Präsidentschaftsrat und den anderen libyschen Institutionen und entsprechend den Bedürfnissen der Mission und der Entwicklung der Situation in dem Land festgelegten Prioritäten wahrzunehmen,

*daran erinnernd*, dass er in Resolution 2213 (2015) vom 27. März 2015 festgestellt hat, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen bis zum 15. September 2017 zu verlängern und die Mission als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung durch Vermittlung und gute Dienste

- i) die Durchführung des Libyschen politischen Abkommens,
- ii) die Konsolidierung der Regelungen der Regierung der nationalen Eintracht in Bezug auf Regierungsführung, Sicherheit und Wirtschaft und
- iii) die späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses zu unterstützen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Mission, soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen, die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- i) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;
- ii) die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe auf Antrag und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;
- iii) die Menschenrechtslage zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;
- iv) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen und
- v) die internationale Hilfe zu koordinieren und der Regierung der nationalen Eintracht bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung von Postkonfliktzonen, einschließlich der aus den Händen von Daesh befreiten Zonen, Rat und Hilfe zu gewähren;

3. *stellt fest*, dass die Mission seit dem 30. März 2016 eine durchgängige Präsenz in Libyen sichert, um den Präsidentschaftsrat und den Vorläufigen Sicherheitsausschuss zu unterstützen, und ermutigt die Mission, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, im Wege einer schrittweisen Rückkehr weiter auf die Wiederherstellung einer ständigen Präsenz in Libyen hinzuwirken und die hierfür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen;

4. *erwartet mit Interesse* das Ergebnis der strategischen Bewertung, die der Generalsekretär Anfang 2017 durchführen wird, und ist bereit, das Mandat der Mission im Anschluss daran erforderlichenfalls zu überprüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Konsultationen mit den libyschen Behörden nach Bedarf über Empfehlungen betreffend die Unterstützung der späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses durch die Mission und die Sicherheitsvorkehrungen der Mission Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7832. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## DIE SITUATION IN MALI<sup>563</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7528. Sitzung am 6. Oktober 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2015/732)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Mongi Hamdi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 15. Dezember 2015 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>564</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2015 betreffend Ihre Absicht, Mahamat Saleh Annadif (Tschad) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Mali und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali zu ernennen<sup>565</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7600. Sitzung am 11. Januar 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2015/1030)

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Januar 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/8)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7665. Sitzung am 5. April 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2016/281)

Schreiben des Generalsekretärs vom 29. März 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/288)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

<sup>563</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2012 verabschiedet.

<sup>564</sup> S/2015/981.

<sup>565</sup> S/2015/980.

Auf seiner 7719. Sitzung am 16. Juni 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2016/498)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Mahamat Saleh Annadif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7727. Sitzung am 29. Juni 2016 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2016/498)

Schreiben des Generalsekretärs vom 20. Juni 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/550)“.

### **Resolution 2295 (2016) vom 29. Juni 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2100 (2013) vom 25. April 2013 und 2227 (2015) vom 29. Juni 2015, die Erklärung seines Präsidenten vom 6. Februar 2015<sup>566</sup> sowie seine Presseerklärungen, unter anderem vom 12. Januar 2016, betreffend die Situation in Mali,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, hervorhebend, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis haben, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Friedens- und Sicherheitsinitiativen unter nationaler Eigenverantwortung stehen,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 2015<sup>567</sup>,

*in Anerkennung* des legitimen Strebens aller malischen Bürger nach dauerhaftem Frieden und dauerhafter Entwicklung,

*sowie in der Erkenntnis*, dass das Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“), das 2015 von der Regierung Malis, der Koalition bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und der Koalition bewaffneter Gruppen „Coordination des mouvements de l’Azawad“ unterzeichnet wurde<sup>568</sup>, eine historische Chance zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Mali darstellt,

die Auffassung *vertretend*, dass das Abkommen ausgewogen und umfassend ist und zum Ziel hat, die Krise in Mali in ihren politischen und institutionellen Dimensionen sowie in den Dimensionen der Regierungsführung, der Sicherheit, der Entwicklung und der Aussöhnung anzugehen, unter Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des malischen Staates,

---

<sup>566</sup> S/PRST/2015/5.

<sup>567</sup> S/PRST/2015/22.

<sup>568</sup> Siehe S/2015/364 und Add.1.

*unterstreichend*, dass die vollständige und wirksame Durchführung des Abkommens, die unter mali-scher Führung und Eigenverantwortung erfolgen muss, Aufgabe der Regierung Malis und der Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ ist und dass sie entscheidend zu einem dauerhaften Frieden in Mali beiträgt, da dabei die Lehren aus früheren Friedensabkommen berücksichtigt werden,

*unter Begrüßung* der positiven Schritte, die die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Grup-pen „Plateforme“ und „Coordination“ zur Durchführung des Abkommens unternommen haben, jedoch gleichzeitig mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die weiteren Verzögerungen bei seiner Durch-führung, sowie unter Begrüßung dessen, dass die Waffenruhe seit August 2015 geachtet wird, was eine wich-tige und konkrete Geste des guten Willens der malischen Parteien darstellt,

*sowie es begrüßend*, dass die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ am 19. Juni 2016 die Vereinbarung über die Interimsbehörden und andere damit zusam-menhängende Regelungen unterzeichnet haben und dass der Präsident Malis, Ibrahim Boubacar Keita, am 15. Juni 2016 beschlossen hat, Mahamadou Diagouraga zu seinem Hohen Beauftragten für die Durchführung des Abkommens zu ernennen,

*es ferner begrüßend*, dass die Regierung Malis im Januar 2016 den zweiten nationalen Aktionsplan Malis für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 angenom-men hat, und in dieser Hinsicht ferner begrüßend, dass die Regierung im Dezember 2015 ein Gesetz erlassen hat, das eine Frauenquote von 30 Prozent in den staatlichen Institutionen vorschreibt,

*in Bekräftigung seiner Absicht*, die Durchführung des Abkommens zu erleichtern, zu unterstützen und genau zu beobachten, und in Würdigung der Rolle Algeriens und anderer Mitglieder des internationalen Ver-mittlungsteams bei der Unterstützung der malischen Parteien bei der Durchführung des Abkommens,

*es begrüßend*, dass die Regierung Malis am 12. April 2016 angekündigt hat, dass am 25. September 2016 Kommunalwahlen abgehalten werden, dass im November 2016 ein Verfassungsreferendum stattfinden wird, in dessen Verlauf die Bildung eines Senats vorgeschlagen werden soll, und dass im ersten Halbjahr 2017 Regionalwahlen stattfinden werden, und mit der Forderung, alle Seiten in diese Prozesse einzuschlie-ßen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die prekäre Sicherheitslage, insbesondere die jüngste Auswei-tung terroristischer und anderer krimineller Aktivitäten auf das Zentrum und den Süden Malis, sowie über die Verschärfung der Gewalt zwischen den Volksgruppen im Zentrum Malis,

*feststellend*, dass die schleppenden Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, insbesondere seiner Verteidigungs- und Sicherheitsbestimmungen, sowie die verzögerte Umstrukturierung des Sicher-heitssektors die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Sicherheit im Norden Malis behindert haben, und betonend, dass die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordina-tion“ die Hauptverantwortung für die beschleunigte Durchführung des Abkommens tragen, mit dem Ziel, die Sicherheitslage in ganz Mali zu verbessern und Versuche terroristischer Gruppen zu vereiteln, die Durchfüh-rung des Abkommens zum Scheitern zu bringen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Aktivitäten terroristischer Organisationen in Mali und der Sa-hel-Region, namentlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, Al-Murabituns, Ansar Eddines und der ihnen angeschlossenen Organisationen wie der Massina-Befreiungsfront, die nach wie vor in Mali operieren und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und darüber hinaus darstellen, sowie der von terroristischen Gruppen in Mali und in der Region begangenen Menschenrechtsverletzungen und Gewalt-handlungen gegenüber Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern,

*unter Verurteilung* der nach wie vor von terroristischen Gruppen begangenen Angriffe auf die Mehr-dimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali und die französischen Trup-pen,

*betonend*, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten und die regionalen und internationalen Organisationen sich aktiv beteiligen und zusammenarbeiten, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen und zu isolieren, und

erneut erklärend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*unter Hinweis* auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddines und ihres Anführers Iyad ag Ghali sowie Al-Murabituns in die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) und Al-Qaida aufgestellte Al-Qaida-Sanktionsliste und erneut seine Bereitschaft bekundend, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die mit Al-Qaida und anderen gelisteten Einrichtungen und Personen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, Al-Murabituns und Ansar Eddines, verbunden sind, im Einklang mit den festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste,

die Maßnahmen *begrüßend*, die die französischen Truppen auf Ersuchen und in Unterstützung der malischen Behörden weiter zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung im Norden Malis durchführen,

*betonend*, dass die Sicherheit und Stabilität in Mali unauflöslich mit denen der Sahel-Region und der Region Westafrika sowie mit der Situation in Libyen und in der Region Nordafrika verbunden sind,

*mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis* über die grenzüberschreitende Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region sowie über die ernststen Herausforderungen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehen, unter anderem vom illegalen Waffen- und Drogenhandel, von der Schleusung von Migranten und vom Menschenhandel, und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus, unterstreichend, dass den Ländern der Region die Verantwortung für das Vorgehen gegen diese Bedrohungen und Herausforderungen zukommt, in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Anstrengungen der Gruppe der Fünf für den Sahel, darunter die Schaffung eines Rahmens zur Stärkung der regionalen Sicherheitszusammenarbeit sowie zur Durchführung gemeinsamer grenzüberschreitender Militäreinsätze, und des Prozesses von Nouakchott der Afrikanischen Union sowie unter Begrüßung des Beschlusses der Verteidigungsminister der Sahel- und Saharastaaten vom 24. und 25. März 2016, ihre regionale Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung zu verstärken und ein neues Zentrum für Terrorismusbekämpfung mit Sitz in Kairo einzurichten, und unter Begrüßung der Maßnahmen, die die französischen Truppen durchführen, um die Mitgliedstaaten der Gruppe der Fünf für den Sahel bei der Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung zu unterstützen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, von neuem seine Entschlossenheit bekundend, Entführungen und Geiselnahmen in der Sahel-Region im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu verhindern, unter Hinweis auf seine Resolutionen 2133 (2014) vom 27. Januar 2014 und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 und insbesondere seine Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf das von dem Globalen Forum Terrorismusbekämpfung veröffentlichte Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile,

*sowie unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Menschenrechtsübergrieffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere der außergerichtlichen und summarischen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und der Misshandlung von Gefangenen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, mit der Aufforderung an alle Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten und jede rechtswidrige und willkürliche Inhaftierung von Kindern zu beenden, und mit der Aufforderung an alle Parteien, diesen Verstößen und Rechtsverletzungen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass alle diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen

möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>569</sup> darstellen, davon Kenntnis nehmend, dass die Anklägerin des Gerichtshofs am 16. Januar 2013 aufgrund der Unterbreitung durch die Übergangsbehörden Malis vom 13. Juli 2012 Ermittlungen wegen der seit Januar 2012 im Hoheitsgebiet Malis angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, in dieser Hinsicht ferner davon Kenntnis nehmend, dass der Gerichtshof am 1. März 2016 im ersten beim Gerichtshof anhängigen Verfahren wegen des mutmaßlichen Kriegsverbrechens der vorsätzlichen Angriffe auf religiöse und geschichtliche Denkmäler in Timbuktu die Verhandlung betreffend die Bestätigung der Anklagepunkte eröffnet hat, und unter Hinweis darauf, wie wichtig die Unterstützung des Gerichtshofs und die Zusammenarbeit mit ihm durch alle betroffenen Parteien sind,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ziviler malischer Kontrolle und Aufsicht unterstehen und weiter konsolidiert werden, um die langfristige Sicherheit und Stabilität Malis zu gewährleisten und das Volk von Mali zu schützen,

*in Würdigung* der Rolle der Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali bei der Ausbildung und Beratung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich ihres Beitrags zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte, und der Rolle der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau im Sahel Mali bei der strategischen Beratung und Ausbildung der Polizei, der Gendarmerie und der Nationalgarde in Mali,

*betonend*, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit und den Schutz der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in Mali tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird,

*nach wie vor ernsthaft besorgt* über die anhaltende gravierende Nahrungsmittel- und humanitäre Krise in Mali und über die herrschende Unsicherheit, die den humanitären Zugang behindert und die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, terroristischer und krimineller Netzwerke und deren Aktivitäten, das Vorhandensein von Landminen sowie die fortgesetzte unerlaubte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedroht, noch verschlimmert wird, und die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilend,

*mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, die den malischen Behörden und dem malischen Volk bei ihren Bemühungen behilflich sind, ihrem Land auf Dauer Frieden und Sicherheit zu bringen, eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden für den Schutz der Bevölkerung, und unter Begrüßung der stabilisierenden Wirkung der internationalen Präsenz, einschließlich der Mission, in Mali,

*in Würdigung* des Beitrags der Länder, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, mit dem Ausdruck seiner Hochachtung für die Friedenssicherungskräfte, die hier ihr Leben riskieren und hingeben, unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* darüber, dass der Mission weiter wesentliche Einsatzmittel fehlen, unter Betonung der Notwendigkeit, die Kapazitäten der Mission zu stärken, damit sie ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, erfüllen kann, und betonend, dass die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Mission in dieser Hinsicht von äußerster Wichtigkeit ist,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Mission für die möglichst wirksame Verwendung und Dislozierung ihrer Truppen und Einsatzmittel sorgt und dabei den Prioritäten der in ihrem Mandat enthaltenen Aufgaben folgt,

---

<sup>569</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

*feststellend*, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali**

1. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin konstruktiv mit nachhaltigem politischem Willen und in redlicher Absicht zu engagieren, um die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“)<sup>568</sup> zu beschleunigen und so konkrete Friedensdividenden für die Bevölkerungsgruppen Malis zu erzielen, und sich dringend auf einen konkreten Zeitplan für seine Durchführung zu verpflichten;

2. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *außerdem nachdrücklich auf*, ohne weitere Verzögerungen vorrangig die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Umsetzung der nachstehenden Bestimmungen des Abkommens voranzubringen und dabei die Notwendigkeit zu bedenken, die vollständige Durchführung des Abkommens zu gewährleisten, insbesondere

- der in Teil II des Abkommens genannten politischen und institutionellen Aspekte, insbesondere des Dezentralisierungsprozesses und der wirksamen Einrichtung der Interimsverwaltungen sowie der plangemäßen Abhaltung der Kommunal- und Regionalwahlen durch die malischen Behörden;
- der in Teil III und Anhang 2 des Abkommens genannten Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte, insbesondere der Entsendung gemeinsamer Sicherheitspatrouillen und Sondereinheiten in den Norden Malis und der Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Kombattanten im Rahmen der Sicherheitssektorreform;

3. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *ferner nachdrücklich auf*, die Waffenruhevereinbarung vom 23. Mai 2014, die Sicherheitsvereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten vom 5. Juni 2015 und die Erklärungen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 24. Juli 2014 und 19. Februar 2015 auch weiterhin einzuhalten;

4. *bekundet seine Bereitschaft*, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen zu erwägen, die Handlungen vornehmen, die die Durchführung des Abkommens behindern oder gefährden, diejenigen, die die Feindseligkeiten wiederaufnehmen und gegen die Waffenruhe verstoßen, diejenigen, die die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali oder andere internationale Präsenzen angreifen oder bedrohen, sowie diejenigen, die derartige Angriffe und Handlungen unterstützen;

5. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen in Mali im Rahmen des Abkommens ihre Waffen niederlegen, die Feindseligkeiten einstellen, die Anwendung von Gewalt ablehnen, alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abbrechen, konkrete Schritte zur Ausweitung ihrer Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Regierung Malis zur Beseitigung der terroristischen Bedrohung unternehmen und die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates bedingungslos anerkennen;

6. *fordert* alle Parteien in Mali *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der Mission voll zu kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis gewährleisten, damit die Mission ihr Mandat uneingeschränkt durchführen kann;

7. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und der Mission abzustimmen, insbesondere bei der Durchführung des Abkommens;

8. *ersucht* den Sonderbeauftragten, seine Guten Dienste einzusetzen, um die vollständige Durchführung des Abkommens anzuregen und zu unterstützen, indem er insbesondere eine zentrale Rolle bei der Unterstützung und Beaufsichtigung der Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ übernimmt, namentlich indem er das Sekretariat des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen leitet, und insbesondere den malischen

Parteien bei der Festlegung und Priorisierung der Durchführungsschritte behilflich zu sein, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens;

9. *fordert* die Mitglieder des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen und die anderen maßgeblichen internationalen Partner *auf*, die Durchführung des Abkommens weiter zu unterstützen, unter anderem durch die Ernennung des in Artikel 63 des Abkommens vorgesehenen unabhängigen Beobachters, und ihre diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Sonderbeauftragten und der Mission abzustimmen, und anerkennt die Rolle des Komitees bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den malischen Parteien;

10. *bekräftigt*, dass die schrittweise Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet Malis, insbesondere die reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, gemäß dem Abkommen, erheblich zur Stabilität Malis und zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung beitragen würden, und ermutigt in dieser Hinsicht die bilateralen und multilateralen Partner, ihre Unterstützung zu verstärken, um die Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte nach ihrer Reform und Neukonstituierung in den Norden Malis zu beschleunigen, insbesondere durch die Bereitstellung der entsprechenden Ausrüstung und Ausbildung, in Abstimmung mit der Regierung Malis und der Mission und im Rahmen des Abkommens;

11. *fordert* die Regierung Malis *auf*, ihre Entwicklungsstrategie für den Norden Malis und den nationalen Notstandsplan fertigzustellen, begrüßt die erheblichen Beiträge der Partner im Anschluss an die Internationale Konferenz für die wirtschaftliche Erholung und Entwicklung Malis, die am 22. Oktober 2015 in Paris stattfand, ermutigt zur effektiven Erfüllung der während dieser Konferenz abgegebenen Zusagen und fordert die Regierung Malis nachdrücklich auf, die bereits eingegangenen Mittel auszuführen;

12. *fordert* die Regierung Malis *nachdrücklich auf*, sich mit dem Generalsekretär über dessen Sonderbeauftragten ins Benehmen zu setzen, um konkrete Zielmarken und Zeitpläne für die Bewertung der Fortschritte festzulegen, die die malischen Parteien bei der vollständigen und wirksamen Durchführung des Abkommens erzielt haben, und erklärt seine Absicht, das Mandat und den Einsatz der Mission fortlaufend zu überprüfen, so auch durch die Erwägung der schrittweisen Übergabe einiger Standorte der Mission an die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, sobald diese im Rahmen des Abkommens neu konstituiert und disloziert worden sind;

13. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die regionalen, bilateralen und multilateralen Partner *auf*, die erforderliche Unterstützung zu leisten, um zur Durchführung des Abkommens durch die malischen Parteien beizutragen, insbesondere seiner Bestimmungen zur sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass zwischen der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen auf der Grundlage ihrer jeweiligen komparativen Vorteile eine effiziente Aufgabenteilung stattfindet und sich ihre Anstrengungen ergänzen, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen;

#### **Mandat der Mission**

14. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 30. Juni 2017 zu verlängern;

15. *beschließt außerdem*, die Kräfte der Mission bis zu einer Obergrenze von 13.289 Soldaten und 1.920 Polizisten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung sowie die Dislozierung zu beschleunigen, wie unter anderem in Ziffer 41 festgelegt;

16. *beschließt ferner*, dass die strategische Priorität der Mission darin besteht, die Durchführung des Abkommens, insbesondere seiner Bestimmungen betreffend die schrittweise Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität, durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ sowie andere in Betracht kommender malische Interessenträger zu unterstützen;

17. *ermächtigt* die Mission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

18. *ersucht* die Mission, eine proaktivere und robustere Position zur Durchführung ihres Mandats einzunehmen;

19. *beschließt*, dass das Mandat der Mission die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

a) *Unterstützung für die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali*

i) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere in Teil II, vorgesehenen politischen und institutionellen Reformen zu unterstützen und insbesondere die Anstrengungen der Regierung Malis zur wirksamen Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität und der Rechtsstaatlichkeit im gesamten Hoheitsgebiet zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung der wirksamen Einsetzung von Interimsverwaltungen im Norden Malis unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen;

ii) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere seinem Teil III und seinem Anhang 2, vorgesehenen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen, namentlich

- die Waffenruhe zu unterstützen, zu beobachten und zu überwachen und dem Sicherheitsrat etwaige Verstöße zu melden;
- die Neudislozierung der reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, insbesondere im Zentrum und im Norden Malis, zu unterstützen;
- die Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen zu unterstützen, unter anderem durch die Eingliederung von Elementen der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, als Interimsmaßnahme, im Rahmen der Sicherheitssektorreform und unbeschadet der voraussichtlichen Pläne der Kommissionen für Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung beziehungsweise Eingliederung;
- für die Kohärenz der internationalen Anstrengungen zu sorgen und dabei eng mit anderen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union, die auf diesen Gebieten tätig sind, zusammenzuarbeiten, um den malischen Sicherheitssektor innerhalb des durch das Abkommen vorgegebenen Rahmens wiederaufzubauen;

iii) die Durchführung der Aussöhnung und Gerechtigkeit betreffenden Maßnahmen des Abkommens, insbesondere in Teil V, namentlich die Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission, in Absprache mit den Parteien zu unterstützen und die Operationalisierung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung zu unterstützen;

iv) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Abhaltung inklusiver, freier, fairer und transparenter Kommunalwahlen sowie die Abhaltung eines Verfassungsreferendums zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung der entsprechenden logistischen Hilfe und Sicherheitsregelungen, gemäß dem Abkommen;

v) die besonderen Bedürfnisse der mit bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen zu berücksichtigen und für ihren uneingeschränkten Zugang zu Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu sorgen, unter anderem im Benehmen mit Frauenorganisationen;

b) *Gute Dienste und Aussöhnung*

durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation auf nationaler und lokaler Ebene den auf Aussöhnung und sozialen Zusammenhalt gerichteten Dialog mit und zwischen allen Interessenträgern zu unterstützen, Anstrengungen zur Verringerung von Spannungen zwischen den Volksgruppen eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden zu unterstützen und die vollständige Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- sowie Jugendorganisationen;

*c) Schutz von Zivilpersonen und Stabilisierung, einschließlich des Schutzes vor asymmetrischen Bedrohungen*

i) unbeschadet der Hauptverantwortung der malischen Behörden Zivilpersonen vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

ii) zur Unterstützung der malischen Behörden die wichtigsten Bevölkerungszentren und andere Gebiete, in denen Zivilpersonen Gefahren ausgesetzt sind, namentlich im Norden und im Zentrum Malis, zu stabilisieren und in diesem Zusammenhang die Frühwarnung zu verbessern, Bedrohungen, einschließlich asymmetrischer Bedrohungen, vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und sie zu bekämpfen und robuste und aktive Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, unter anderem durch aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten, in denen Zivilpersonen Gefahr droht, und die Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern und Direkteinsätze nur dann zu führen, wenn schwere und glaubwürdige Bedrohungen vorliegen;

iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch Kinderschutz- und Frauenschutzberater, und den Bedürfnissen der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;

*d) Vorgehen gegen asymmetrische Angriffe in aktiver Verteidigung des Mandats der Mission*

in Verfolgung ihrer Prioritäten und in aktiver Verteidigung ihres Mandats Bedrohungen vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und robuste und aktive Schritte gegen asymmetrische Angriffe auf Zivilpersonen oder Personal der Vereinten Nationen zu unternehmen, rasche und wirksame Gegenmaßnahmen zu gewährleisten, wenn Zivilpersonen Gewalt droht, und eine Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern und Direkteinsätze nur dann zu führen, wenn schwere und glaubwürdige Bedrohungen vorliegen;

*e) Schutz und Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen*

das Personal, insbesondere das uniformierte Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

*f) Förderung und Schutz der Menschenrechte*

i) den malischen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, insbesondere auf dem Gebiet der Gerechtigkeit und der Aussöhnung, und soweit möglich und angebracht die malischen Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen, die für schwere Menschenrechtsübergreife oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Mali, verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;

ii) in ganz Mali begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergreife, einschließlich aller Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Rat und gegebenenfalls der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten und zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen;

*g) Humanitäre Hilfe*

in Unterstützung der malischen Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;

20. *ermächtigt* die Mission, ihre vorhandenen Kapazitäten zu nutzen, um bei der Durchführung der folgenden Aufgaben behilflich zu sein:

*a) Stabilisierungsprojekte*

in Unterstützung der malischen Behörden zur Schaffung eines sicheren Umfelds für Projekte mit dem Ziel der Stabilisierung des Nordens Malis, einschließlich Projekten mit rascher Wirkung, beizutragen;

*b) Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition*

den malischen Behörden bei der Beseitigung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern und bei der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein;

*c) Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts*

den malischen Behörden nach Bedarf und soweit durchführbar dabei behilflich zu sein, die kulturellen und historischen Stätten in Mali in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vor Angriffen zu schützen;

*d) Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh) und Al-Qaida*

im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unbeschadet ihres Mandats dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend ISIL (Daesh) und Al-Qaida und dem mit Resolution 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung behilflich zu sein, unter anderem indem sie Informationen weiterleitet, die für die Durchführung der in Ziffer 2 der Resolution 2253 (2015) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverstand innerhalb der vorhandenen Ressourcen der Mission so einzusetzen, dass der Rangfolge der in Ziffer 19 und 20 dargelegten Prioritäten Rechnung getragen wird, und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Mandats der Mission fortlaufend anzupassen, entsprechend der in Ziffer 13 erbetenen Aufgabenteilung;

22. *ersucht* die Mission, ihre Strategie zum Schutz von Zivilpersonen gemäß Ziffer 19 *c)* und *d)* zu aktualisieren und in dieser Hinsicht die Bedrohungen für die Zivilbevölkerung zu identifizieren, Präventionspläne umzusetzen und die koordinierte Umsetzung der entsprechenden Regelungen für die Überwachung, die Analyse und die Berichterstattung zu beschleunigen;

23. *ersucht* die Mission *außerdem*, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung sowie ihre Zusammenarbeit mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften weiter zu verstärken, unter anderem durch die Entwicklung einer wirksamen Kommunikationsstrategie und den Ausbau der Hörfunkaktivitäten der Mission, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen der Mission, dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und den Mitgliedstaaten in der Region sowie mit regionalen Sicherheitsinitiativen, insbesondere der Gruppe der Fünf für den Sahel und dem Prozess von Nouakchott der Afrikanischen Union, zu verstärken, so auch durch die Bereitstellung von einschlägigen nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und von Verbindungsoffizieren aus den Mitgliedstaaten der Gruppe der Fünf für den Sahel an die Mission, um dafür zu sorgen, dass die Mission sich des regionalen Sicherheitsumfelds besser bewusst ist, und um ihr die Durchführung ihres Mandats zu erleichtern;

25. *ersucht* die Mission, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, einschließlich der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte<sup>570</sup> bereitgestellt wird;

---

<sup>570</sup> S/2013/110, Anlage.

26. *ersucht* die Mission *außerdem*, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und zu einem frühen Zeitpunkt der Stabilisierungsphase, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, ersucht die Mission ferner, den Parteien dabei behilflich zu sein, die volle und aktive Mitwirkung von Frauen an der Durchführung des Abkommens sicherzustellen, und ersucht die Mission ferner darum, ihre Berichterstattung an den Rat zu dieser Frage auszuweiten;

27. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Fehlverhaltens voll unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an derartigen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

28. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihres gesamten Mandats dem Kinderschutz als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

#### **Kapazitäten der Mission und Sicherheit ihres Personals**

29. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, damit die Mission ohne weitere Verzögerung ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht;

30. *fordert* die Länder, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, *nachdrücklich auf*, die Beschaffung und die Auslieferung der gesamten erforderlichen kontingenteigenen Ausrüstung zu beschleunigen, legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, Truppen und Polizei bereitzustellen, die über ausreichende Fähigkeiten, eine einsatzvorbereitende und, wenn angezeigt, eine einsatzbegleitende Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, damit die Mission ihr Mandat erfüllen kann, und begrüßt die Hilfe, die die Mitgliedstaaten den Ländern, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, in dieser Hinsicht gewähren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, alle zusätzlichen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und im Benehmen mit den truppenstellenden Ländern Möglichkeiten zu sondieren und auch die Mitgliedstaaten um Unterstützung zu bitten, um die Sicherheit des Personals der Mission zu verbessern und so die Mission in die Lage zu versetzen, ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, wirksam durchzuführen, unter anderem durch

- die Verbesserung der nachrichtendienstlichen Kapazitäten der Mission, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, im Rahmen ihres Mandats;
- die Bereitstellung von Ausbildung und Ausrüstung für Maßnahmen gegen Sprengvorrichtungen, einschließlich einer stärkeren Unterstützung der truppenstellenden Länder bei der Dislozierung der noch verbleibenden, nach dem derzeitigen Truppenbedarf benötigten Mannschaftstransportpanzer und anderer minengeschützter Fahrzeuge;
- die Mobilisierung ausreichender militärischer Kapazitäten zur Sicherung der logistischen Versorgungswege der Mission, einschließlich bei Bedarf der Entsendung von Kampftruppenbataillonen für den Geleitschutz;
- wirksamere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verletzten und medizinische Evakuierungen sowie die Bereitstellung höherer Kapazitäten für die medizinische Evakuierung;
- aktive und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen der Mission;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen regelmäßigen Berichten über die Situation in Mali über die in Ziffer 31 genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Mali verbracht werden können, um die rasche und kosteneffiziente logistische Versorgung der Mission zu erleichtern, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, alles Erforderliche zu veranlassen, um die logistische Versorgung der Mission zu erleichtern und die Versorgungswege zu konsolidieren, unter anderem durch die Nutzung alternativer Routen und die Verlegung der Versorgungszentren der Mission;

34. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Konzept der Mission weiter laufend zu überprüfen, um die positive Wirkung der Ressourcen der Mission zu maximieren und erforderlichenfalls operative Anpassungen vorzunehmen, und *ersucht* den Generalsekretär, ihn über die Umsetzung des Konzepts unterrichtet zu halten;

#### **Mandat der französischen Truppen**

35. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unter Einsatz aller erforderlichen Mittel bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der Mission unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der Mission unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär um eine solche Unterstützung *ersucht*, und *ersucht* Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats in Mali Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit der in Ziffer 46 genannten Berichterstattung des Generalsekretärs abzustimmen;

#### **Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen**

36. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen und in dieser Hinsicht dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die Verbrechen mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, begangen haben, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden, und *fordert* die malischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Verpflichtungen Malis nach dem Römischen Statut<sup>569</sup> auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten;

37. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Akteuren den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Bedürftigen zu gestatten und zu erleichtern, unter Achtung der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und des anwendbaren Völkerrechts;

38. *erklärt erneut*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, verweist ferner auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012, 2143 (2014) vom 7. März 2014 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit, *fordert* die Mission und alle Militärkräfte in Mali *auf*, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, verweist darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist, und *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete

Konflikte am 7. Juli 2014 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Mali<sup>571</sup> umzusetzen;

### **Umweltauswirkungen der Einsätze der Mission**

39. *ersucht* die Mission, bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die Umweltauswirkungen ihrer Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen je nach Bedarf und im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten und in der Nähe kultureller und historischer Stätten achtsam vorzugehen;

### **Zusammenarbeit zwischen den Missionen in Westafrika**

40. *ermächtigt* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Missionen, namentlich zwischen der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, und die entsprechende Verlegung von Truppen und deren Material von anderen Missionen der Vereinten Nationen zur Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali sicherzustellen, unter der Bedingung, dass i) der Rat unterrichtet wird und seine Genehmigung erteilt, namentlich in Bezug auf den Umfang und die Dauer der Verlegung, ii) die truppenstellenden Länder ihre Zustimmung erteilen und iii) die Sicherheitslage am Einsatzort dieser Missionen der Vereinten Nationen es erlaubt und die Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt wird, und regt in dieser Hinsicht weitere Schritte an, um die Zusammenarbeit zwischen den Missionen in der westafrikanischen Region zu verstärken, soweit notwendig und durchführbar, und darüber gegebenenfalls einen Bericht zur Prüfung vorzulegen;

41. *macht sich* den Vorschlag des Generalsekretärs in seinen Berichten vom 31. März<sup>572</sup> und 31. Mai 2016<sup>573</sup> *zu eigen*, die mit Resolution 2162 (2014) vom 25. Juni 2014 aufgestellte Schnelleingreiftruppe sowie die sie unterstützende Lufteinheit von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zur Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali zu verlegen, sobald sie spätestens zum 31. März 2017 von der Operation abgezogen ist, um die Einsätze der Mission zur Durchführung ihres Mandats zu verstärken, und auch in Liberia zu operieren, sollte dies im Falle einer ernsthaften Verschlechterung der Sicherheitslage erforderlich werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat in seinen anstehenden Berichten über die Mission und die Mission der Vereinten Nationen in Liberia aktuelle Informationen über die vorgeschlagenen Modalitäten der Übertragung dieser Einheit zu liefern;

### **Regionale und internationale Zusammenarbeit betreffend den Sahel**

42. *fordert* alle Mitgliedstaaten, namentlich die Sahel-, westafrikanischen und Maghreb-Staaten, sowie die regionalen, bilateralen und multilateralen Partner *auf*, ihre Koordinierung zu verstärken, unter anderem über die Gruppe der Fünf für den Sahel und den Prozess von Nouakchott der Afrikanischen Union, um inklusive und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen, die Grenzen überschreiten und in der Sahel-Region sichere Zufluchtsorte suchen, namentlich von Al-Qaida im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, von Ansar Eddine und von Al-Murabitun, und zur Verhütung der Ausbreitung dieser Gruppen zu entwickeln sowie die Verbreitung aller Waffen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und andere unerlaubte Aktivitäten wie den Drogenhandel, die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel einzuschränken;

43. *fordert* die rasche und wirksame und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Sahel-Region, den bilateralen Partnern und multilateralen Organisationen erfolgende Umsetzung regionaler Strategien, die die

---

<sup>571</sup> S/AC.51/2014/2.

<sup>572</sup> S/2016/297.

<sup>573</sup> S/2016/498.

Sicherheit, die Regierungsführung, die Entwicklung, die Menschenrechte und humanitäre Fragen umfassen, beispielsweise der integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel<sup>574</sup>, und legt in dieser Hinsicht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und den Sahel nahe, die Mitgliedstaaten der Region, einschließlich der Gruppe der Fünf für den Sahel, und regionale und internationale Organisationen auch weiterhin zu unterstützen, um die Herausforderungen für den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in der Sahel-Region sowie ihre tiefere Ursachen anzugehen;

#### **Beitrag der Europäischen Union**

44. *fordert* die Europäische Union, namentlich ihren Sonderbeauftragten für den Sahel und die Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali und die Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau im Sahel Mali, *auf*, sich eng mit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und den anderen bilateralen Partnern Malis abzustimmen, die den malischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, wie in dem Abkommen vorgesehen und entsprechend Ziffer 19 c) ii) dieser Resolution;

#### **Kleinwaffen und leichte Waffen**

45. *fordert* die malischen Behörden *auf*, mit Unterstützung der Mission, entsprechend Ziffer 14, und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>575</sup>, mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig die vollständige Durchführung seiner Resolutionen 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011, 2117 (2013) vom 26. September 2013 und 2220 (2015) vom 22. Mai 2015 ist;

#### **Berichte des Generalsekretärs**

46. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und dabei insbesondere über den Stand der Durchführung des Abkommens und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der Mission Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in seinen Bericht für Dezember die in Ziffer 12 genannten Zielmarken und Zeitpläne aufzunehmen und dann in seinen regelmäßigen Berichten über diese Zielmarken Bericht zu erstatten;

47. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7727. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 7784. Sitzung am 6. Oktober 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

---

<sup>574</sup> S/2013/354, Anhang.

<sup>575</sup> *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

Schreiben des Generalsekretärs vom 27. September 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/813)

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2016/819)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Atul Khare, den Untergeneralsekretär für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7801. Sitzung am 3. November 2016 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Mali“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>576</sup>:

Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck die wiederholten Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarungen, die die bewaffneten Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ während der letzten Monate in und um Kidal begangen haben und die die Bestandfähigkeit des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali<sup>568</sup> gefährden. Der Rat fordert die bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, die Waffenruhevereinbarungen strikt einzuhalten und den Dialog unverzüglich wiederaufzunehmen, damit das Abkommen durchgeführt werden kann.

Der Rat fordert die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen uneingeschränkt und redlich einzuhalten. Der Rat erinnert daran, dass er in seiner Resolution 2295 (2016) seine Bereitschaft bekundet hat, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen zu erwägen, die Handlungen vornehmen, die die Durchführung des Abkommens behindern, sowie gegen diejenigen, die die Feindseligkeiten wiederaufnehmen und gegen die Waffenruhe verstoßen.

Der Rat erkennt die Schritte an, die die Unterzeichnerparteien im Laufe des vergangenen Jahres zur Durchführung des Abkommens unternommen haben, begrüßt die Fortschritte bei der Einrichtung von Interimsverwaltungen im Norden Malis und bekundet seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Verzögerungen bei der vollständigen Durchführung des Abkommens. Der Rat unterstreicht, dass dringend konkrete und sichtbare Friedensdividenden für die Bevölkerung im Norden und in anderen Teilen Malis erzielt werden müssen, um die mit dem Abkommen in Gang gesetzte Dynamik aufrechtzuerhalten.

Der Rat fordert die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ nachdrücklich auf, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen ohne weitere Verzögerung vollständig zu erfüllen, insbesondere gemeinsame Sicherheitspatrouillen einzusetzen, den Prozess der Einrichtung von Interimsverwaltungen im Norden Malis abzuschließen, die Kommissionen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Kombattanten einzusetzen und die Rückverlegung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im ganzen Land im Rahmen des Abkommens zu beschleunigen.

Der Rat fordert die Regierung Malis nachdrücklich auf, mit dem Generalsekretär über seinen Sonderbeauftragten für Mali zusammenzuarbeiten, um konkrete Zielmarken und Fristen zur Bewertung der Fortschritte bei der vollständigen Durchführung des Abkommens festzulegen, und verweist auf sein Ersuchen an den Generalsekretär, diese in seinen Bericht im Dezember 2016 aufzunehmen.

Der Rat fordert die Mitglieder des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen und die anderen maßgeblichen internationalen Partner auf, die Durchführung des Abkommens auch weiterhin zu unterstützen. Der Rat unterstreicht die zentrale Rolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs bei der Unterstützung und Beaufsichtigung der Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ auch weiterhin übernehmen soll.

---

<sup>576</sup> S/PRST/2016/16.

Der Rat ermutigt die bilateralen und multilateralen Partner, ihre Unterstützung zu verstärken, um die Rückverlegung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in den Norden Malis nach ihrer Reform und Neukonstituierung zu beschleunigen, insbesondere durch die Bereitstellung der entsprechenden Ausrüstung und Ausbildung, in Abstimmung mit der Regierung Malis und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und im Rahmen des Abkommens.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die Ausweitung terroristischer und anderer krimineller Aktivitäten in ganz Mali und insbesondere auf das Zentrum und den Süden Malis sowie über die Verschärfung der Gewalt zwischen den Volksgruppen im Zentrum Malis. Der Rat betont, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis tragen.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck die anhaltenden Angriffe, einschließlich terroristischer Angriffe, auf die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Mission und die französischen Truppen. Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen. Der Rat fordert die Regierung Malis nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat nimmt die großen Kapazitätsdefizite innerhalb der Mission zur Kenntnis und unterstreicht sein Ersuchen an den Generalsekretär, rasch Optionen aufzuzeigen und alle geeigneten zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Mission ihr Mandat uneingeschränkt durchführen und die Sicherheit ihres Personals gewährleisten kann. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Mission dringend ausreichende Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, insbesondere Lufteinsatz- und Transportkapazitäten, um diese Defizite zu beheben.

Der Rat bekundet erneut seine ernsthafte Besorgnis über die Unsicherheit, die den humanitären Zugang behindert, verurteilt die Angriffe auf humanitäres Personal und betont, dass alle Parteien die Grundsätze für die humanitäre Hilfe (Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit) achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten. Der Rat betont außerdem, dass alle Parteien die Sicherheit und den Schutz der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in Mali tätigen humanitären Personals gewährleisten müssen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten in der Region auf, insbesondere über die Gruppe der Fünf für den Sahel und den Prozess von Nouakchott der Afrikanischen Union ihre Zusammenarbeit mit der Mission auszubauen, um die regionale Sicherheit zu verstärken und die Durchführung des Mandats der Mission zu erleichtern.

---

**SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DER UKRAINE  
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN VOM 28. FEBRUAR 2014  
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS<sup>577</sup>**

**Beschlüsse**

Auf seiner 7576. Sitzung am 11. Dezember 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ivan Šimonović, den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, und John Ging, den Direktor der Abteilung Koordinierung und Notfallmaßnahmen

---

<sup>577</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2014 verabschiedet.

des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ertuğrul Apakan, den Leitenden Beobachter der Sonderbeobachtermission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Ukraine, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7683. Sitzung am 28. April 2016 behandelte der Rat den Punkt „Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ertuğrul Apakan, den Leitenden Beobachter der Sonderbeobachtermission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Ukraine, und Martin Sajdik, den Sonderbeauftragten des Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Ukraine und in der Trilateralen Kontaktgruppe, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## DIE SITUATION IN DER DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIK KOREA<sup>578</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7575. Sitzung am 10. Dezember 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Schreiben der Vertreter Chiles, Frankreichs, Jordaniens, Litauens, Malaysias, Neuseelands, Spaniens, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 3. Dezember 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/931)“.

Im Anschluss an die Abgabe von Erklärungen zweier Ratsmitglieder wurde die vorläufige Tagesordnung mit 9 Ja-Stimmen (Chile, Frankreich, Jordanien, Litauen, Malaysia, Neuseeland, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 4 Nein-Stimmen (Angola, China, Russische Föderation und Venezuela (Bolivarische Republik)) und 2 Enthaltungen (Nigeria und Tschad) angenommen.

Nach Wiederaufnahme der 7575. Sitzung beschloss der Rat, die Vertreter Japans und der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ohne Stimmrecht einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Zeid Ra'ad Al Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7830. Sitzung am 9. Dezember 2016 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Schreiben der Vertreter Frankreichs, Japans, Malaysias, Neuseelands, Spaniens, der Ukraine, Uruguays, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 1. Dezember 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/1034)“.

---

<sup>578</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2014 verabschiedet.

Im Anschluss an die Abgabe von Erklärungen vierer Ratsmitglieder wurde die vorläufige Tagesordnung mit 9 Ja-Stimmen (Frankreich, Japan, Malaysia, Neuseeland, Spanien, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 5 Nein-Stimmen (Ägypten, Angola, China, Russische Föderation und Venezuela (Bolivarische Republik)) und 1 Enthaltung (Senegal) angenommen.

Nach der Annahme der vorläufigen Tagesordnung gaben zwei Ratsmitglieder Erklärungen ab.

Nach Wiederaufnahme der 7830. Sitzung beschloss der Rat, den Vertreter der Republik Korea gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ohne Stimmrecht einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Andrew Gilmour, den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

**GLEICHLAUTENDE SCHREIBEN DER STÄNDIGEN VERTRETERIN KOLUMBIENS  
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN VOM 19. JANUAR 2016 AN DEN GENERALSEKRETÄR  
UND DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS**

**Beschluss**

Auf seiner 7609. Sitzung am 25. Januar 2016 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Kolumbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/53)“ teilzunehmen.

**Resolution 2261 (2016)  
vom 25. Januar 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hervorhebung* seines uneingeschränkten Bekenntnisses zum Friedensprozess in Kolumbien und seiner Unterstützung für das am 26. August 2012 in Havanna unterzeichnete Allgemeine Abkommen zur Beendigung des Konflikts und zur Herstellung eines stabilen und dauerhaften Friedens zwischen der Regierung Kolumbiens und der Organisation Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee,

*unter Begrüßung* der Fortschritte im Verhandlungsprozess, der Entschlossenheit der Regierung Kolumbiens und der Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee, ein rasches Ende des bewaffneten Konflikts herbeizuführen, und der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen mit dem Ziel, dem kolumbianischen Volk den ersten Gewinn aus dem Friedensprozess zu verschaffen,

*Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen, das die Regierung Kolumbiens mit dem Schreiben des Präsidenten Kolumbiens vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem das gemeinsame Kommuniqué der Regierung Kolumbiens und der Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee<sup>579</sup> beigefügt ist, unterbreitete,

*feststellend*, dass die Regierung Kolumbiens und die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee die Aufnahme eines Dreiparteien-Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der endgültigen bilateralen Waffenruhe und Einstellung der Feindseligkeiten und des Niederlegens der Waffen in das endgültige Friedensabkommen vorsehen, und in der Erkenntnis, dass eine Beobachtermission der Vereinten Nationen im Kontext des Dreiparteien-Mechanismus einen Beitrag leisten kann,

---

<sup>579</sup> S/2016/53, Anlage.

*in der Erkenntnis*, dass sich das von der Regierung Kolumbiens übermittelte Ersuchen auf eine Beteiligung der Vereinten Nationen als der internationalen Komponente des genannten Dreiparteien-Mechanismus für einen begrenzten Zeitraum bezieht,

*sowie in Anerkennung* der entscheidenden Rolle Kubas und Norwegens als Garanten und Chiles und der Bolivarischen Republik Venezuela als Begleiter des Friedensprozesses in Kolumbien,

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und ferner in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit Kolumbiens,

*in Anerkennung* der Eigenverantwortung Kolumbiens für die Durchführung des endgültigen Friedensabkommens,

1. *beschließt*, eine politische Mission (die „Mission“) einzurichten, die sich für einen Zeitraum von 12 Monaten unter der Leitung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs als internationale Komponente an dem genannten Dreiparteien-Mechanismus beteiligen und ihn koordinieren soll;

2. *beschließt außerdem*, dass die Mission eine politische Mission aus unbewaffneten internationalen Beobachtern mit dem Auftrag, das Niederlegen der Waffen zu überwachen und zu verifizieren, und ein Bestandteil des Dreiparteien-Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der endgültigen bilateralen Waffenruhe und Einstellung der Feindseligkeiten sein wird, entsprechend dem gemeinsamen Kommuniqué<sup>579</sup>, und dass sie nach der Unterzeichnung des endgültigen Friedensabkommens zwischen der Regierung Kolumbiens und den Revolutionären Streitkräften Kolumbiens – Volksarmee alle Überwachungs- und Verifikationsstätigkeiten für einen Zeitraum von 12 Monaten aufnehmen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, jetzt mit den Vorbereitungen zu beginnen, einschließlich vor Ort, und dem Sicherheitsrat so bald wie möglich und danach innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung durch die Regierung Kolumbiens und die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Vereinbarung detaillierte Empfehlungen betreffend den Umfang, die operativen Aspekte und das Mandat der Mission entsprechend dem gemeinsamen Kommuniqué zur Behandlung und Billigung vorzulegen;

4. *erwartet mit Interesse* die Beiträge der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten zu der Mission;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auf der Grundlage der Berichterstattung des Sonderbeauftragten an den Generalsekretär nach der Aufnahme der Überwachungs- und Verifikationsstätigkeit der Mission alle 90 Tage und zum Abschluss der Mission über die Durchführung ihres Mandats Bericht zu erstatten;

6. *bekundet seine Bereitschaft*, eine Verlängerung der Mission zu erwägen, falls die Regierung Kolumbiens und die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens – Volksarmee gemeinsam darum ersuchen.

*Auf der 7609. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 8. März 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>580</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. März 2016 betreffend Ihre Absicht, Jean Arnault (Frankreich) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Kolumbien und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien zu ernennen<sup>581</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

---

<sup>580</sup> S/2016/227.

<sup>581</sup> S/2016/226.

Am 18. März 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>582</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. März 2016 betreffend die Vorbereitungen für die Einrichtung einer politischen Mission in Kolumbien<sup>583</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie danken Ihnen für Ihre aktuellen Informationen und erwarten gemäß Resolution 2261 (2016) des Rates mit Interesse Ihre detaillierten Empfehlungen betreffend den Umfang, die operativen Aspekte und das Mandat der Mission entsprechend dem gemeinsamen Communiqué zwischen der Regierung Kolumbiens und den Revolutionären Streitkräften Kolumbiens – Volksarmee<sup>579</sup> zur Behandlung und Billigung, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung durch diese beiden Parteien und unter Berücksichtigung ihrer Bestimmungen.

Am 27. Juli 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>584</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Juli 2016 gemäß Resolution 2261 (2016) des Sicherheitsrats<sup>585</sup> den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder haben davon Kenntnis genommen, dass Sie den Rat in Ihrem Schreiben um eine Verlängerung seiner Frist für die Vorlage detaillierter Empfehlungen zum Umfang und den operativen Aspekten der Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien bis zum 19. August 2016 ersucht haben.

Auf seiner 7768. Sitzung am 13. September 2016 beschloss der Rat, die Vertreterin Kolumbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/53)“.

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien (S/2016/729)“.

### **Resolution 2307 (2016) vom 13. September 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Begrüßung* des am 24. August 2016 von der Regierung Kolumbiens und den Revolutionären Streitkräften Kolumbiens – Volksarmee erzielten Endgültigen Abkommens zur Beendigung des Konflikts und zum Aufbau eines stabilen und dauerhaften Friedens und in Würdigung der Entschlossenheit, mit der die Parteien dieses historische Abkommen zur Beendigung des über 50 Jahre dauernden Konflikts erzielt haben,

*sowie unter Begrüßung* der am 23. Juni 2016 von der Regierung Kolumbiens und den Revolutionären Streitkräften Kolumbiens – Volksarmee erzielten Abkommen, namentlich des Abkommens über die bilaterale und endgültige Waffenruhe und Einstellung der Feindseligkeiten und das Niederlegen der Waffen, das einen Dreiparteien-Mechanismus zur Überwachung und Verifikation vorsieht,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2261 (2016) vom 25. Januar 2016, mit der er eine politische Mission (die „Mission“) einrichtete, die sich für einen Zeitraum von 12 Monaten als internationale Komponente an dem Dreiparteien-Mechanismus beteiligen und ihn koordinieren soll,

---

<sup>582</sup> S/2016/263.

<sup>583</sup> S/2016/211.

<sup>584</sup> S/2016/644.

<sup>585</sup> S/2016/643.

*in Erwartung* des bevorstehenden Abschlusses eines Abkommens über die Rechtsstellung der Mission zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Kolumbiens,

*nach Behandlung* des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Berichts des Generalsekretärs vom 18. August 2016<sup>586</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>586</sup> und stimmt den darin enthaltenen Empfehlungen betreffend den Umfang, die operativen Aspekte und das Mandat der Mission, einschließlich der Empfehlungen in Ziffer 36, zu;

2. *anerkennt* die Notwendigkeit einer zügigen Dislozierung des Dreiparteien-Mechanismus zur Überwachung und Verifikation und ermächtigt die Mission, die nötige Unterstützung für die Vorbereitung und das Management der Einrichtungen der vorübergehenden lokalen Zonen und Orte für die Normalisierung während des mit Resolution 2261 (2016) genehmigten Zeitraums von 12 Monaten zu gleichen Teilen mit der Regierung Kolumbiens zu übernehmen;

3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und anderen Mitgliedstaaten bereits abgegebenen Zusagen zur Bereitstellung unbewaffneter Beobachter und sieht erwartungsvoll weiteren Beiträgen entgegen.

*Auf der 7768. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 7773. Sitzung am 21. September 2016 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Kolumbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/53)“ teilzunehmen.

Am 31. Oktober 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>587</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2016 betreffend die Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien<sup>588</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Nach gebührender Prüfung nimmt der Rat Kenntnis von Ihrer Empfehlung in dem genannten Schreiben. Der Rat stellt fest, dass die Mission gemäß den Ratsresolutionen 2261 (2016) und 2307 (2016) ermächtigt ist, die Durchführung des am 13. Oktober 2016 unterzeichneten Waffenruheprotokolls zu überprüfen.

Am 16. Dezember 2016 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>589</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2016 betreffend die Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien<sup>590</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Mission dabei ist, das gesamte Spektrum ihrer mandatsmäßigen Aufgaben gemäß den Ratsresolutionen 2261 (2016) und 2307 (2016) im Anschluss an die Unterzeichnung, die Ratifikation und das Inkrafttreten des endgültigen Friedensabkommens zwischen der Regierung Kolumbiens und den Revolutionären Streitkräften Kolumbiens – Volksarmee wahrzunehmen.

---

<sup>586</sup> S/2016/729.

<sup>587</sup> S/2016/923.

<sup>588</sup> S/2016/902.

<sup>589</sup> S/2016/1070.

<sup>590</sup> S/2016/1063.

## ***Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen***

### **BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Beschluss**

Auf seiner 7538. Sitzung am 20. Oktober 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung“.

Der Beschluss des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten<sup>591</sup> seinen Niederschlag:

Auf seiner 7538. Sitzung am 20. Oktober 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015. Der Rat verabschiedete den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung.

---

### **DOKUMENTATION, ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS**

#### **A. Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)**

##### **Beschlüsse**

Auf seiner 7516. Sitzung am 31. August 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)“.

Auf seiner 7539. Sitzung am 20. Oktober 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Argentinens, Australiens, Brasiliens, Costa Ricas, Deutschlands, Estlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Kasachstans, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, Liechtensteins, Mexikos, Nepals, der Niederlande, Pakistans, Panamas, Paraguays, Perus, Polens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Sierra Leones, Singapurs, Südafrikas, Sudans, Thailands, der Tschechischen Republik<sup>592</sup>, Tunesiens, der Türkei, der Ukraine und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)

Schreiben des Ständigen Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen vom 15. Oktober 2015 an den Generalsekretär (S/2015/793)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Mogens Lykketoft, den Präsidenten der Generalversammlung, und Sven Jürgenson, den Vizepräsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7547. Sitzung am 30. Oktober 2015 behandelte der Rat den Punkt „Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)“.

---

<sup>591</sup> S/2015/771.

<sup>592</sup> Am 17. Mai 2016 verständigte die Ständige Vertretung der Tschechischen Republik bei den Vereinten Nationen das Sekretariat darüber, dass „Tschechien“ als Kurzform des Landesnamens zu verwenden ist.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>593</sup>:

Der Sicherheitsrat begrüßt die fortgesetzte Beteiligung der Gesamtheit der Mitglieder an der am 20. Oktober 2015 unter dem Tagesordnungspunkt „Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)“ abgehaltenen öffentlichen Aussprache.

Der Rat bekundet seine Absicht, auch künftig eine jährliche öffentliche Aussprache über seine Arbeitsmethoden abzuhalten, und bekräftigt seine Entschlossenheit, seine Arbeitsmethoden im Rahmen seiner regulären Arbeit weiter zu prüfen, mit dem Ziel, ihre wirksame und konsequente Anwendung zu gewährleisten.

Der Rat weist auf seine Entschlossenheit hin, wirksameren Gebrauch von öffentlichen Sitzungen zu machen, soweit angezeigt, und bekundet zu diesem Zweck seine Entschlossenheit, auch künftig Schritte zu unternehmen, um die Schwerpunktsetzung und Interaktivität seiner öffentlichen Aussprachen zu verbessern. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die gemeinsamen Erklärungen der Mitglieder des Rates und anderer Mitgliedstaaten.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig eine verstärkte Koordinierung, Zusammenarbeit und Interaktion zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen ist, insbesondere zwischen dem Sicherheitsrat, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Sekretariat, sowie mit anderen zuständigen Organen, wie der Kommission für Friedenskonsolidierung, und den Regionalorganisationen, namentlich der Afrikanischen Union, und bekräftigt, dass zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen einander verstärkende und ergänzende Beziehungen bestehen, im Einklang mit ihren in der Charta der Vereinten Nationen verankerten jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen, Befugnissen und Zuständigkeiten und unter uneingeschränkter Achtung derselben. In dieser Hinsicht nimmt der Sicherheitsrat Kenntnis von der Resolution 69/321 der Generalversammlung vom 11. September 2015 und der Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung.

Der Rat würdigt die Arbeit der Informellen Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen und ersucht die Arbeitsgruppe, die einschlägigen Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats auch weiterhin zu prüfen und zu aktualisieren, insbesondere die Mitteilung vom 26. Juli 2010<sup>594</sup>, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemühungen der Arbeitsgruppe, ihre Tätigkeit transparenter zu machen, unter anderem indem ihr Vorsitz in Abstimmung mit ihren Mitgliedern die interessierten Mitgliedstaaten regelmäßig unterrichtet, und legt der Arbeitsgruppe nahe, weitere Fortschritte in dieser Hinsicht zu erzielen.

Der Rat würdigt ferner die von seinen anderen Nebenorganen zum Thema Arbeitsmethoden unternommenen Bemühungen, die die Verbesserung der Wirksamkeit und Transparenz ihrer Tätigkeit zum Ziel haben, und legt ihnen nahe, weitere entsprechende Fortschritte zu erzielen.

Auf seiner 7616. Sitzung am 29. Januar 2016 behandelte der Rat den Punkt „Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)“.

Am 22. Februar 2016 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus<sup>595</sup>:

Der Präsident des Sicherheitsrats legt, aufbauend auf den Maßnahmen, die in den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2010<sup>594</sup>, 17. Dezember 2012<sup>596</sup>, 28. August 2013<sup>597</sup> und

---

<sup>593</sup> S/PRST/2015/19.

<sup>594</sup> S/2010/507.

<sup>595</sup> S/2016/170.

<sup>596</sup> S/2012/937.

<sup>597</sup> S/2013/515.

5. Juni 2014<sup>598</sup> festgelegt wurden, sowie auf dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen vom 22. Dezember 2006<sup>599</sup>, Wert auf die Feststellung, dass alle Ratsmitglieder entschlossen sind, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

**1. die Transparenz der Nebenorgane des Sicherheitsrats verbessern, indem sie unter anderem**

a) allen Vorsitzenden nahelegen, Nicht-Ratsmitgliedern nach Bedarf interaktive Unterrichtungen zu geben und alle weiteren Möglichkeiten zu prüfen, wie Nicht-Mitglieder zu ihrer Arbeit beitragen können;

b) allen Vorsitzenden nahelegen, den Rat weiterhin nach Bedarf in öffentlichen Ratssitzungen zu unterrichten, unter anderem über relevante Berichte;

c) allen Vorsitzenden nahelegen, nach Bedarf Nicht-Ratsmitgliedern eine vereinbarte Kurzzusammenfassung relevanter Sitzungen der Nebenorgane des Rates zur Verfügung zu stellen, unter anderem in Form von Pressemitteilungen;

d) das Sekretariat ersuchen, alle Sitzungen und vorläufigen Tagesordnungen der Nebenorgane des Rates öffentlich (im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und auf den Webseiten der Nebenorgane) anzukündigen;

e) allen Vorsitzenden nahelegen, während der gesamten Laufzeit ihres Mandats die Auffassungen der betroffenen oder beteiligten Mitgliedstaaten einzuholen und einen frühzeitigen und regelmäßigen Kontakt und Dialog zwischen ihnen und den zuständigen Teams und Sachverständigengruppen für Sanktionsüberwachung zu fördern;

f) allen Vorsitzenden nahelegen, auch weiterhin regelmäßig in die für ihre Arbeit maßgeblichen Regionen zu reisen, um die Auffassungen der betroffenen oder beteiligten Staaten einzuholen, den Kontakt mit ihnen zu pflegen und die Ziele des Mandats des Nebenorgans zu erklären und voranzubringen;

g) dem Sekretariat nahelegen, auch weiterhin alle Sanktionslisten der Vereinten Nationen in alle Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen zu lassen;

h) dem Sekretariat nahelegen, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Informationen auf den Webseiten der Nebenorgane des Rates, einschließlich der Berichte der Teams und Sachverständigengruppen für Sanktionsüberwachung, in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen korrekt und auf dem neuesten Stand sind;

**2. das Verfahren für die Auswahl der Vorsitzenden verbessern, indem sie unter anderem**

a) einen informellen Prozess unter Beteiligung aller Ratsmitglieder für die Ernennung der Vorsitzenden der Nebenorgane in ausgewogener, transparenter, effizienter und inklusiver Weise durchführen;

b) die frühzeitige Ernennung der Vorsitzenden der Nebenorgane unterstützen. Zu diesem Zweck werden die Ratsmitglieder so früh wie möglich nach jeder Wahl von Ratsmitgliedern den in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 2012 genannten informellen Konsultationsprozess einleiten;

**3. die Vorbereitung der Vorsitzenden verbessern, indem sie unter anderem**

a) die den neuen Vorsitzenden vom Sekretariat gewährte Unterstützung anerkennen und das Sekretariat ersuchen, weitere Maßnahmen zu erwägen, um den neuen Vorsitzenden und ihren Mitarbeitern zusätzliche sach- und methodenbezogene Unterrichtungen über die Arbeit der jeweiligen Nebenorgane des Rates zu geben;

---

<sup>598</sup> S/2014/393.

<sup>599</sup> S/2006/997.

b) den scheidenden Vorsitzenden nahelegen, den neuen Vorsitzenden schriftliche und mündliche Unterrichtungen über die während der Amtszeit der scheidenden Vorsitzenden geleistete Arbeit zu geben;

c) frühzeitige Konsultationen zwischen den Teams und Sachverständigengruppen für Sanktionsüberwachung und den neuen Vorsitzenden anregen;

**4. die Interaktion und Koordinierung unter den Nebenorganen des Sicherheitsrats und zwischen den Nebenorganen und dem Rat als Ganzem verbessern, indem sie unter anderem**

a) allen Vorsitzenden, einschließlich der Vorsitzenden von Nebenorganen mit ähnlichen Themen und ähnlichem geografischen Wirkungsbereich, nahelegen, regelmäßig zusammenzukommen, um gemeinsame Anliegen, bewährte Verfahren und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenseitigen Zusammenarbeit zu erörtern, und das Sekretariat ersuchen, Unterstützung für diese Zusammenkünfte bereitzustellen;

b) den Ratsmitgliedern nahelegen, bei der Behandlung themen- oder landesspezifischer Situationen eine stärkere Koordinierung zwischen dem Rat als Ganzem und seinen Nebenorganen zu fördern;

**5. die Mitglieder des Sicherheitsrats werden auch weiterhin Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeit der Nebenorgane des Rates prüfen.**

Auf seiner 7633. Sitzung am 26. Februar 2016 behandelte der Rat den Punkt „Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)“.

Auf seiner 7703. Sitzung am 31. Mai 2016 behandelte der Rat ebenfalls den auf der 7633. Sitzung erörterten Punkt.

Am 15. Juli 2016 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus<sup>600</sup>:

1. Der Präsident des Sicherheitsrats legt, aufbauend auf den Maßnahmen, die in den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2010<sup>594</sup>, 17. Dezember 2012<sup>596</sup>, 5. Juni 2014<sup>598</sup> und 22. Februar 2016<sup>595</sup> festgelegt wurden, und in dem Bemühen, die Wirksamkeit der Arbeit des Rates weiter zu verbessern und ihre Kontinuität zu gewährleisten, Wert auf die Feststellung, dass alle Ratsmitglieder entschlossen sind, die folgenden Maßnahmen betreffend neu gewählte Mitglieder durchzuführen:

**Vorbereitung neu gewählter Mitglieder**

2. Der Sicherheitsrat bittet die neu gewählten Ratsmitglieder, alle Sitzungen des Rates und seiner Nebenorgane und die informellen Plenarkonsultationen für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem 1. Oktober, der ihrer Amtszeit unmittelbar vorausgeht, zu beobachten. Der Rat bittet außerdem das Sekretariat, den neu gewählten Mitgliedern während dieses Zeitraums alle einschlägigen Kommunikationen des Rates zu übermitteln.

3. Dessen ungeachtet wird der Rat die neu gewählten Mitglieder nicht zur Teilnahme an einer bestimmten nichtöffentlichen Sitzung des Rates oder zu bestimmten informellen Plenarkonsultationen einladen, wenn ein Ratsmitglied bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände darum ersucht. Die neu gewählten Mitglieder werden nicht zur Teilnahme an den Sitzungen oder informellen Plenarkonsultationen des Sicherheitsrats eingeladen, die mit der Auswahl und der Ernennung des Generalsekretärs im Zusammenhang stehen. Die neu gewählten Mitglieder können in dem Dezember, der ihrer Amtszeit unmittelbar vorausgeht, nach dem Ermessen des Präsidenten des Sicherheitsrats für diesen Monat zu dem monatlichen Mittagessen mit dem Generalsekretär eingeladen werden.

4. Der Rat bittet das Sekretariat, auch künftig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die neu gewählten Mitglieder mit der Arbeit des Rates und seiner Nebenorgane vertraut zu machen, namentlich

---

<sup>600</sup> S/2016/619.

durch die Bereitstellung von Informationsmaterial und die Abhaltung von Seminaren, bevor sie erstmals an den Ratssitzungen teilnehmen.

#### **Auswahl der Vorsitzenden der Nebenorgane**

5. Die Mitglieder des Rates sollen alles daransetzen, bis spätestens zum 1. Oktober eine vorläufige Einigung über die Ernennung der Vorsitzenden der Nebenorgane für das darauffolgende Jahr zu erzielen.

6. Zu diesem Zweck werden die Mitglieder des Rates möglichst bald nach jeder Wahl von Ratsmitgliedern einen informellen Konsultationsprozess unter Beteiligung aller Ratsmitglieder in Bezug auf die Ernennung der Vorsitzenden der Nebenorgane für das darauffolgende Jahr aus den Reihen der Ratsmitglieder aufnehmen. Die Mitglieder des Rates sollen bei diesem Prozess auch informelle Konsultationen mit den neu gewählten Mitgliedern führen.

7. Dieser informelle Konsultationsprozess wird auf ausgewogene, transparente, effiziente und inklusive Weise geführt, um einen Informationsaustausch über die Arbeit der jeweiligen Nebenorgane zu erleichtern, und er wird von zwei Mitgliedern des Rates in voller Zusammenarbeit gemeinsam moderiert.

8. Alle Ratsmitglieder und neu gewählten Mitglieder sollen vor der vorläufigen Einigung über die Ernennung auf transparente und sachbezogene Weise über den Ausgang des informellen Konsultationsprozesses in Bezug auf die Ernennung der Vorsitzenden der Nebenorgane unterrichtet werden.

#### **Vorbereitung der Vorsitzenden der Nebenorgane**

9. Die Vorsitzenden der Nebenorgane werden ermutigt, erforderlichenfalls mit Hilfe des Sekretariats denjenigen Ratsmitgliedern, die den Vorsitz übernehmen werden, schriftliche und mündliche Unterrichtungen über die während ihrer Amtszeit vorgenommenen Arbeiten zu geben und bei Bedarf informelle Treffen mit den neuen Vorsitzenden abzuhalten, so auch mit Hilfe des Sekretariats.

10. Zu diesen Unterrichtungen gehören auch die während der Amtszeit des scheidenden Vorsitzenden verabschiedeten Dokumente und alle informellen Dokumente oder Hintergrundinformationen, die der scheidende Vorsitzende für die Einweisung des neuen Vorsitzenden als maßgeblich erachtet, einschließlich der Entwürfe von Dokumenten, die in dem Nebenorgan gerade erörtert werden. Unter Berücksichtigung dessen, dass diese Dokumente und Informationen möglicherweise nicht öffentlich sind, werden sie den Mitgliedern, die den Vorsitz übernehmen werden, so bald wie möglich nach der vorläufigen Bestimmung der Vorsitzenden zugeleitet.

11. Die Mitglieder des Rates anerkennen die den neuen Vorsitzenden vom Sekretariat gewährte Unterstützung und ersuchen das Sekretariat, weitere Maßnahmen zu erwägen, um den neuen Vorsitzenden und ihren Mitarbeitern zusätzliche sach- und methodenbezogene Unterrichtungen über die Arbeit der jeweiligen Nebenorgane zu geben.

Auf seiner 7740. Sitzung am 19. Juli 2016 beschloss der Rat, die Vertreter Argentinien, Australiens, Belgiens, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Deutschlands, Estlands, Georgiens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Kasachstans, Kolumbiens, Kubas, Liechtensteins, Mexikos, Norwegens, Pakistans, Panamas, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, der Schweiz, Singapurs, Südafrikas, der Türkei und Ungarns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)

Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen vom 1. Juli 2016 an den Generalsekretär (S/2016/585)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7766. Sitzung am 31. August 2016 behandelte der Rat den Punkt „Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)“.

## B. Allgemeine Fragen

### Beschluss

Am 22. Juni 2016 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus<sup>601</sup>:

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998<sup>602</sup> und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde beschlossen, die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Nebenorgane für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 wie folgt zu wählen:

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea*

Vorsitzender: Rafael Darío Ramírez Carreño (Venezuela (Bolivarische Republik))  
Stellvertretender Vorsitz: Ägypten und Japan

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) betreffend die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen*

Vorsitzender: Gerard van Bohemen (Neuseeland)  
Stellvertretender Vorsitz: Russische Föderation und Uruguay

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus*

Vorsitzender: Amr Abdellatif Aboulatta (Ägypten)  
Stellvertretender Vorsitz: Angola, Frankreich und Russische Föderation

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)*

Vorsitzender: Amr Abdellatif Aboulatta (Ägypten)  
Stellvertretender Vorsitz: Malaysia

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo*

Vorsitzender: Amr Abdellatif Aboulatta (Ägypten)  
Stellvertretender Vorsitz: Ukraine und Uruguay

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)*

Vorsitzender: Román Oyarzun Marchesi (Spanien)  
Stellvertretender Vorsitz: Neuseeland, Senegal und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan*

Vorsitzender: Rafael Darío Ramírez Carreño (Venezuela (Bolivarische Republik))  
Stellvertretender Vorsitz: Senegal und Spanien

---

<sup>601</sup> S/2016/2/Rev.4. Bereits am 4. Januar, 16. Januar, 28. April und 25. Mai 2016 als Dokumente S/2016/2 und Rev.1-3 herausgegeben.

<sup>602</sup> S/1998/1016.

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1636 (2005)*

Vorsitzender: Koro Bessho (Japan)  
Stellvertretender Vorsitz: Neuseeland und Ukraine

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006)*

Vorsitzender: Román Oyarzun Marchesi (Spanien)  
Stellvertretender Vorsitz: Ägypten und Ukraine

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) betreffend Libyen*

Vorsitzender: Ramlan Bin Ibrahim (Malaysia)  
Stellvertretender Vorsitz: Spanien

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011)*

Vorsitzender: Gerard van Bohemen (Neuseeland)  
Stellvertretender Vorsitz: Russische Föderation und Uruguay

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2048 (2012) betreffend Guinea-Bissau*

Vorsitzender: Elbio Rosselli (Uruguay)  
Stellvertretender Vorsitz: Venezuela (Bolivarische Republik)

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) betreffend die Zentralafrikanische Republik*

Vorsitzender: Volodymyr Yelchenko (Ukraine)  
Stellvertretender Vorsitz: Japan

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2140 (2014)*

Vorsitzender: Koro Bessho (Japan)  
Stellvertretender Vorsitz: Ukraine

*Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2206 (2015) betreffend Südsudan*

Vorsitzender: Fodé Seck (Senegal)  
Stellvertretender Vorsitz: Malaysia und Neuseeland

*Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze*

Vorsitzender: Fodé Seck (Senegal)  
Stellvertretender Vorsitz: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

*Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika*

Vorsitzender: Ismael Abraão Gaspar Martins (Angola)  
Stellvertretender Vorsitz: Senegal

*Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004)*

Vorsitzender: Amr Abdellatif Aboulatta (Ägypten)  
Stellvertretender Vorsitz: Angola, Frankreich und Russische Föderation

*Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte*

Vorsitzender: Ramlan Bin Ibrahim (Malaysia)  
Stellvertretender Vorsitz: Senegal

*Informelle Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen*

Vorsitzender: Koro Bessho (Japan)  
Stellvertretender Vorsitz: Ukraine

*Informelle Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe*

Vorsitzender: Elbio Rosselli (Uruguay)  
Stellvertretender Vorsitz: Spanien

2. Gemäß Ziffer 3 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2016<sup>603</sup> und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde beschlossen, den Moderator für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 wie folgt zu ernennen:

*Durchführung der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats*

Moderator: Román Oyarzun Marchesi (Spanien)

---

**EMPFEHLUNG BETREFFEND DIE ERNENNUNG  
DES GENERALSEKRETÄRS DER VEREINTEN NATIONEN**

**Beschluss**

Auf seiner nichtöffentlichen 7782. Sitzung am 6. Oktober 2016 behandelte der Sicherheitsrat die Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

**Resolution 2311 (2016)  
vom 6. Oktober 2016**

*Der Sicherheitsrat,*  
*nach Behandlung* der Frage der Empfehlung zur Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,  
*empfiehlt* der Generalversammlung, António Guterres für eine Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

*Auf der 7782. (nichtöffentlichen) Sitzung durch Akklamation verabschiedet.*

---

**WÜRDIGUNG DES SCHEIDENDEN GENERALSEKRETÄRS**

**Beschluss**

Auf seiner 7836. Sitzung am 14. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Würdigung des scheidenden Generalsekretärs“.

**Resolution 2324 (2016)  
vom 14. Dezember 2016**

*Der Sicherheitsrat,*  
*in Anerkennung* der zentralen Rolle, die Generalsekretär Ban Ki-moon wahrgenommen hat, indem er in Erfüllung der ihm mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben die Organisation geleitet hat,

---

<sup>603</sup> S/2016/44.

*ferner in Anerkennung* seiner beharrlichen Bemühungen, für vielfältige Streitigkeiten und Konflikte in der ganzen Welt gerechte und dauerhafte Lösungen zu finden,

*in Würdigung* der von ihm eingeleiteten Reformen und der zahlreichen Vorschläge, die er hinsichtlich der Umstrukturierung und der Stärkung der Rolle und der Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen unterbreitet hat,

1. *anerkennt* den Beitrag von Generalsekretär Ban Ki-moon zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und zur internationalen Entwicklung, seine außergewöhnlichen Anstrengungen zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und kultureller Art sowie seine Bemühungen zur Erfüllung humanitärer Bedürfnisse und zur Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle;

2. *spricht* Generalsekretär Ban Ki-moon *seinen tief empfundenen Dank* für seinen Einsatz für die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und für die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen *aus*.

*Auf der 7836. Sitzung durch Akklamation verabschiedet.*

---

## Vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen in der Zeit vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2016 finden sich in den Wortprotokollen der 7500. bis 7855. Sitzung (S/PV.7500–7855).

In der nachstehenden Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat während dieses Zeitraums beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

| <i>Punkt</i>  | <i>Sitzung</i> | <i>Datum</i>    |
|---|----------------|-----------------|
| Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats | 7609.          | 25. Januar 2016 |



## Verzeichnis der vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

| <i>Resolution</i> | <i>Datum</i>       | <i>Punkt</i>   | <i>Seite</i> |
|-------------------|--------------------|--|--------------|
| 2235 (2015)       | 7. August 2015     | Die Situation im Nahen Osten .....   | 9            |
| 2236 (2015)       | 21. August 2015    | Die Situation im Nahen Osten .....   | 14           |
| 2237 (2015)       | 2. September 2015  | Die Situation in Liberia .....   | 82           |
| 2238 (2015)       | 10. September 2015 | Die Situation in Libyen .....  | 781          |
| 2239 (2015)       | 17. September 2015 | Die Situation in Liberia .....   | 82           |
| 2240 (2015)       | 9. Oktober 2015    | Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit:<br>Migration.....   | 731          |
| 2241 (2015)       | 9. Oktober 2015    | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....  | 571          |
| 2242 (2015)       | 13. Oktober 2015   | Frauen und Frieden und Sicherheit .....  | 458          |
| 2243 (2015)       | 14. Oktober 2015   | Die Frage betreffend Haiti.....  | 168          |
| 2244 (2015)       | 23. Oktober 2015   | Die Situation in Somalia.....  | 98           |
| 2245 (2015)       | 9. November 2015   | Die Situation in Somalia.....  | 103          |
| 2246 (2015)       | 10. November 2015  | Die Situation in Somalia.....  | 107          |
| 2247 (2015)       | 10. November 2015  | Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....  | 147          |
| 2248 (2015)       | 12. November 2015  | Die Situation in Burundi.....  | 185          |
| 2249 (2015)       | 20. November 2015  | Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<br>durch terroristische Handlungen .....   | 477          |
| 2250 (2015)       | 9. Dezember 2015   | Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....   | 759          |
| 2251 (2015)       | 15. Dezember 2015  | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....  | 582          |
| 2252 (2015)       | 15. Dezember 2015  | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....  | 590          |
| 2253 (2015)       | 17. Dezember 2015  | Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<br>durch terroristische Handlungen .....   | 479          |
| 2254 (2015)       | 18. Dezember 2015  | Die Situation im Nahen Osten .....   | 19           |
| 2255 (2015)       | 21. Dezember 2015  | Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<br>durch terroristische Handlungen .....   | 504          |
| 2256 (2015)       | 22. Dezember 2015  | Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwort-<br>lichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen<br>Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das<br>humanitäre Völkerrecht<br><br>Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die<br>für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre<br>Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar<br>1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie<br>ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben<br>Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen<br>Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind..... | 160          |

**Verzeichnis der vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 vom Sicherheitsrats verabschiedeten Resolutionen**

| <i>Resolution</i> | <i>Datum</i>      | <i>Punkt</i>   | <i>Seite</i> |
|-------------------|-------------------|--|--------------|
| 2257 (2015)       | 22. Dezember 2015 | Die Situation im Nahen Osten .....   | 23           |
| 2258 (2015)       | 22. Dezember 2015 | Die Situation im Nahen Osten .....   | 25           |
| 2259 (2015)       | 23. Dezember 2015 | Die Situation in Libyen .....  | 784          |
| 2260 (2016)       | 20. Januar 2016   | Die Situation in Côte d'Ivoire.....  | 534          |
| 2261 (2016)       | 25. Januar 2016   | Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats .....  | 823          |
| 2262 (2016)       | 27. Januar 2016   | Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik .....   | 251          |
| 2263 (2016)       | 28. Januar 2016   | Die Situation in Zypern .....  | 2            |
| 2264 (2016)       | 9. Februar 2016   | Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik .....   | 260          |
| 2265 (2016)       | 10. Februar 2016  | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....  | 601          |
| 2266 (2016)       | 24. Februar 2016  | Die Situation im Nahen Osten .....   | 30           |
| 2267 (2016)       | 26. Februar 2016  | Die Situation in Guinea-Bissau.....  | 282          |
| 2268 (2016)       | 26. Februar 2016  | Die Situation im Nahen Osten .....   | 33           |
| 2269 (2016)       | 29. Februar 2016  | Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<br><br>Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind ..... | 165          |
| 2270 (2016)       | 2. März 2016      | Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea.....  | 701          |
| 2271 (2016)       | 2. März 2016      | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....  | 606          |
| 2272 (2016)       | 11. März 2016     | Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen .....  | 76           |
| 2273 (2016)       | 15. März 2016     | Die Situation in Libyen .....  | 790          |
| 2274 (2016)       | 15. März 2016     | Die Situation in Afghanistan.....  | 197          |
| 2275 (2016)       | 24. März 2016     | Die Situation in Somalia.....  | 117          |
| 2276 (2016)       | 24. März 2016     | Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea.....  | 716          |
| 2277 (2016)       | 30. März 2016     | Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....   | 220          |
| 2278 (2016)       | 31. März 2016     | Die Situation in Libyen .....  | 792          |
| 2279 (2016)       | 1. April 2016     | Die Situation in Burundi.....  | 188          |
| 2280 (2016)       | 7. April 2016     | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....  | 610          |
| 2281 (2016)       | 26. April 2016    | Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik .....   | 261          |

**Verzeichnis der vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 vom Sicherheitsrats verabschiedeten Resolutionen**

---

| <i>Resolution</i> | <i>Datum</i>       | <i>Punkt</i>  | <i>Seite</i> |
|-------------------|--------------------|---|--------------|
| 2282 (2016)       | 27. April 2016     | Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens* .....  | 667          |
| 2283 (2016)       | 28. April 2016     | Die Situation in Côte d'Ivoire.....   | 536          |
| 2284 (2016)       | 28. April 2016     | Die Situation in Côte d'Ivoire.....   | 537          |
| 2285 (2016)       | 29. April 2016     | Die Situation betreffend Westsahara .....   | 69           |
| 2286 (2016)       | 3. Mai 2016        | Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten .....  | 452          |
| 2287 (2016)       | 12. Mai 2016       | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....   | 611          |
| 2288 (2016)       | 25. Mai 2016       | Die Situation in Liberia .....  | 88           |
| 2289 (2016)       | 27. Mai 2016       | Die Situation in Somalia.....   | 121          |
| 2290 (2016)       | 31. Mai 2016       | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....   | 618          |
| 2291 (2016)       | 13. Juni 2016      | Die Situation in Libyen .....   | 795          |
| 2292 (2016)       | 14. Juni 2016      | Die Situation in Libyen .....   | 797          |
| 2293 (2016)       | 23. Juni 2016      | Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....  | 235          |
| 2294 (2016)       | 29. Juni 2016      | Die Situation im Nahen Osten .....  | 39           |
| 2295 (2016)       | 29. Juni 2016      | Die Situation in Mali.....  | 807          |
| 2296 (2016)       | 29. Juni 2016      | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....   | 626          |
| 2297 (2016)       | 7. Juli 2016       | Die Situation in Somalia.....   | 122          |
| 2298 (2016)       | 22. Juli 2016      | Die Situation in Libyen .....   | 201          |
| 2299 (2016)       | 25. Juli 2016      | Die Situation betreffend Irak .....   | 680          |
| 2300 (2016)       | 26. Juli 2016      | Die Situation in Zypern.....  | 6            |
| 2301 (2016)       | 26. Juli 2016      | Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik .....  | 262          |
| 2302 (2016)       | 29. Juli 2016      | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....   | 639          |
| 2303 (2016)       | 29. Juli 2016      | Die Situation in Burundi.....   | 191          |
| 2304 (2016)       | 12. August 2016    | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....   | 640          |
| 2305 (2016)       | 30. August 2016    | Die Situation im Nahen Osten .....  | 44           |
| 2306 (2016)       | 6. September 2016  | Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht..... | 154          |
| 2307 (2016)       | 13. September 2016 | Gleichlautende Schreiben der Ständigen Vertreterin Kolumbiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Januar 2016 an den Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats .....                     | 825          |
| 2308 (2016)       | 14. September 2016 | Die Situation in Liberia .....  | 90           |

---

\* Gemäß der Mitteilung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 21. Juni 2016 (S/2016/560) werden die vom Rat zuvor unter dem Tagesordnungspunkt "Friedenskonsolidierung nach Konflikten" behandelten Gegenstände im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten ab dem 22. Juni 2016 unter dem Tagesordnungspunkt "Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens" behandelt.

**Verzeichnis der vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 vom Sicherheitsrats verabschiedeten Resolutionen**

---

| <i>Resolution</i> | <i>Datum</i>       | <i>Punkt</i>  | <i>Seite</i> |
|-------------------|--------------------|---|--------------|
| 2309 (2016)       | 22. September 2016 | Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen .....   | 523          |
| 2310 (2016)       | 23. September 2016 | Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung .....   | 753          |
| 2311 (2016)       | 6. Oktober 2016    | Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.....  | 834          |
| 2312 (2016)       | 6. Oktober 2016    | Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Migration.....   | 736          |
| 2313 (2016)       | 13. Oktober 2016   | Die Frage betreffend Haiti.....   | 176          |
| 2314 (2016)       | 31. Oktober 2016   | Die Situation im Nahen Osten .....  | 49           |
| 2315 (2016)       | 8. November 2016   | Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....   | 150          |
| 2316 (2016)       | 9. November 2016   | Die Situation im Nahen Osten .....  | 132          |
| 2317 (2016)       | 10. November 2016  | Die Situation im Nahen Osten .....  | 140          |
| 2318 (2016)       | 15. November 2016  | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....   | 646          |
| 2319 (2016)       | 17. November 2016  | Die Situation im Nahen Osten .....  | 50           |
| 2320 (2016)       | 18. November 2016  | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit .....                          | 777          |
| 2321 (2016)       | 30. November 2016  | Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea.....   | 717          |
| 2322 (2016)       | 12. Dezember 2016  | Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen .....   | 527          |
| 2323 (2016)       | 13. Dezember 2016  | Die Situation in Libyen .....   | 803          |
| 2324 (2016)       | 14. Dezember 2016  | Würdigung des scheidenden Generalsekretärs.....   | 834          |
| 2325 (2016)       | 15. Dezember 2016  | Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen.....  | 565          |
| 2326 (2016)       | 15. Dezember 2016  | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....   | 654          |
| 2327 (2016)       | 16. Dezember 2016  | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan .....   | 654          |
| 2328 (2016)       | 19. Dezember 2016  | Die Situation im Nahen Osten  | 53           |
| 2329 (2016)       | 19. Dezember 2016  | Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht..... | 156          |
| 2330 (2016)       | 19. Dezember 2016  | Die Situation im Nahen Osten  | 54           |
| 2331 (2016)       | 20. Dezember 2016  | Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Menschenhandel in Konfliktsituationen .....  | 744          |
| 2332 (2016)       | 21. Dezember 2016  | Die Situation im Nahen Osten .....  | 57           |
| 2333 (2016)       | 23. Dezember 2016  | Die Situation in Liberia .....  | 92           |
| 2334 (2016)       | 23. Dezember 2016  | Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage .....  | 66           |

**Verzeichnis der vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 vom Sicherheitsrats verabschiedeten Resolutionen**

---

| <i>Resolution</i> | <i>Datum</i>      | <i>Punkt</i>                        | <i>Seite</i> |
|-------------------|-------------------|-------------------------------------|--------------|
| 2335 (2016)       | 30. Dezember 2016 | Die Situation betreffend Irak ..... | 685          |
| 2336 (2016)       | 31. Dezember 2016 | Die Situation im Nahen Osten .....  | 61           |

## **In offizieller Sitzung behandelte und nicht verabschiedete Resolutionsentwürfe**

| <i>Resolutions-<br/>entwurf</i> | <i>Punkt</i>  | <i>Sitzung</i> | <i>Datum</i>      | <i>Seite</i> |
|---------------------------------|---|----------------|-------------------|--------------|
| S/2016/846                      | Die Situation im Nahen Osten.....                     | 7785.          | 8. Oktober 2016   | 48           |
| S/2016/847                      | Die Situation im Nahen Osten.....                     | 7785.          | 8. Oktober 2016   | 48           |
| S/2016/1026                     | Die Situation im Nahen Osten.....                     | 7825.          | 5. Dezember 2016  | 53           |
| S/2016/1085                     | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan | 7850.          | 23. Dezember 2016 | 666          |

## Verzeichnis der vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

| <i>Datum</i>      | <i>Punkt</i>   | <i>Seite</i> |
|-------------------|--|--------------|
| 17. August 2015   | Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2015/15).....   | 12           |
| 28. August 2015   | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan (S/PRST/2015/16).....  | 570          |
| 20. Oktober 2015  | Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/PRST/2015/17).....   | 247          |
| 28. Oktober 2015  | Die Situation in Burundi (S/PRST/2015/18).....   | 184          |
| 30. Oktober 2015  | Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)<br>(S/PRST/2015/19) .....  | 828          |
| 9. November 2015  | Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2015/20) .   | 218          |
| 16. November 2015 | Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit<br>1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Ver-<br>stöße gegen das humanitäre Völkerrecht<br>Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord<br>und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsge-<br>biet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verant-<br>wortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben<br>Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und<br>andere derartige Verstöße verantwortlich sind (S/PRST/2015/21) ..... | 158          |
| 25. November 2015 | Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2015/22).  | 756          |
| 25. November 2015 | Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/PRST/2015/23).....   | 288          |
| 8. Dezember 2015  | Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2015/24). .....   | 768          |
| 16. Dezember 2015 | Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Menschenhandel<br>in Konfliktsituationen (S/PRST/2015/25).....  | 741          |
| 31. Dezember 2015 | Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (S/PRST/2015/26).....  | 72           |
| 17. März 2016     | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan (S/PRST/2016/1).....   | 607          |
| 31. März 2016     | Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2016/2)...   | 764          |
| 7. April 2016     | Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan (S/PRST/2016/3).....   | 610          |
| 25. April 2016    | Friedenskonsolidisierung in Westafrika (S/PRST/2016/4).....  | 690          |
| 25. April 2016    | Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2016/5).....  | 36           |
| 11. Mai 2016      | Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch<br>terroristische Handlungen (S/PRST/2016/6). .....  | 519          |
| 13. Mai 2016      | Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch<br>terroristische Handlungen (S/PRST/2016/7).....  | 521          |
| 24. Mai 2016      | Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und<br>subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der<br>internationalen Sicherheit (S/PRST/2016/8) .....   | 773          |
| 15. Juni 2016     | Frauen und Frieden und Sicherheit (S/PRST/2016/9).....   | 466          |
| 22. Juli 2016     | Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2016/10).....   | 41           |

Verzeichnis der vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

---

| <i>Datum</i>       | <i>Punkt</i>  | <i>Seite</i> |
|--------------------|---|--------------|
| 28. Juli 2016      | Friedenskonsolidierung in Westafrika (S/PRST/2016/11).....                    | 693          |
| 28. Juli 2016      | Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens (S/PRST/2016/12)... | 675          |
| 19. August 2016    | Die Situation in Somalia (S/PRST/2016/13). ....                               | 130          |
| 14. September 2016 | Die Situation in Afghanistan (S/PRST/2016/14) .....                           | 215          |
| 1. November 2016   | Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2016/15).....                            | 50           |
| 3. November 2016   | Die Situation in Mali (S/PRST/2016/16) .....                                  | 820          |
| 16. November 2016  | Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/PRST/2016/17) .....     | 278          |
| 5. Dezember 2016   | Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2016/18) .  | 245          |
| 21. Dezember 2016  | Friedenskonsolidierung in Westafrika (S/PRST/2016/19) .....                   | 696          |